Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Band 3

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

O
8
1911/12
Beil. BW 3

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

0
8
1911/12, Beil. 3

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Zweiten Kammer

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogtums Baden

vom 45. Landtag (1911/12)

von ihr selbst amtlich herausgegeben und bestehend in

einem Protokollheft und drei Beilagenheften.

Drittes Beilagenheft

enthaltend

die Drucksachen Nr. 51—72.

(Das erste Beilagenheft enthält die Drucksachen Nr. 1 bis 17, das zweite Beilagenheft die Drucksachen Nr. 18 bis 50).

Heft 502

der ganzen Drucksachen-Sammlung der Zweiten Kammer.

Erste Kammer der Bad. Landstände

Karlsruhe.
Druck der Aktiengesellschaft „Badenia".
1913.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

g

QZB 1000, 45. 1911/12 Bd. III LS

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Inhalt

des

dritten Beilagenheftes.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

№ 51.

Beilage zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 26. März 1912.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen Unseren Minister des Innern, Dr. Freiherrn von und zu Bodman, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den vortragenden Rat im Ministerium des Innern, Ministerialrat Schäfer.

Gegeben zu Karlsruhe, den 20. März 1912.

Friedrich.

Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Entwurf eines Gesetzes,

die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

Einziger Artikel.

Die von Stetten a. k. M. nach dem Truppenübungsplatz auf dem Heuberg führende Zufahrtsstraße mit einer Unterhaltungslänge von 1559 m wird mit Wirkung vom 1. April 1912 als Landstraße Nr. 308 in den Landstraßen-Verband aufgenommen.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Durch die Anlage eines Truppenübungsplatzes auf dem Heuberg ist die Erbauung einer Zufahrtsstraße von Stetten a. k. M. nach dem Lager nötig geworden. Diese Zufahrtsstraße (Lagerstraße), welche von der Landstraße Nr. 185 Meßkirch—Ebingen in Stetten a. k. M. abzweigt, ist mittels eines hierfür bewilligten Administrativkredits von 50000 ℳ unter Benützung eines vorhandenen, in der Richtung nach Ebingen ziehenden Feldweges in den Jahren 1910/1911 erstellt und seit April 1911 dem Verkehr übergeben worden.

Im Hinblick auf die Art und die Bedeutung des durch diese Zufahrtsstraße zu vermittelnden Verkehrs fällt die Aufnahme derselben in den Landstraßenverband nötig. Als Zeitpunkt der Aufnahme ist der 1. April 1912 vorgesehen.

Die Aufnahme der Straße in den Landstraßenverband hat auf Grund von § 2 Ziffer 2 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 durch Gesetz zu erfolgen.

Da die letzte Nummer des Verzeichnisses A 307 ist, erhält die neue Landstraße die Nummer 308.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

№ 51a.

Beilage zum Protokoll der 82. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 17. Juni 1912.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (14.) öffentlichen Sitzung

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen,

auf Grund des mündlichen Berichts ihrer Kommission für Eisenbahnen und Straßen beraten und nach deren Antrag in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon mit Bezug auf die gefällige Mitteilung vom 2. Mai d. Js. ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 14. Juni 1912.

Der Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:

Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:

Freiherr von Stotzingen.
Boeckh.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

№ 52.

Beilage zum Protokoll der 46. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 16. April 1912.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Minister des Innern, Dr. Freiherrn von und zu Bodman, Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der Zweiten Kammer den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kaminfegerunterstützungskasse,

zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Amtmann Otto Leers.

Gegeben zu Karlsruhe, den 2. April 1912.

Friedrich.

Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Scheffelmeier.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Kaminfegerunterstützungskasse.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Zum Zweck der Unterstützung von dienstunfähig gewordenen Kaminfegermeistern und der Hinterbliebenen von Kaminfegermeistern wird eine Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinne des § 89 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter dem Namen „Kaminfegerunterstützungskasse" mit dem Sitz in Karlsruhe nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes gebildet.

§ 2.

Alle Kaminfeger, die im Großherzogtum Inhaber eines Kehrbezirks sind, gehören der Kaminfegerunterstützungskasse als Mitglieder an.

Die Mitgliedschaft beginnt:

1. für diejenigen Kaminfeger, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Inhaber eines Kehrbezirks sind, mit dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes,
2. späterhin mit dem Tag der Übernahme des einem Kaminfeger übertragenen Kehrbezirks.

Die Mitgliedschaft endigt mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Tage, von dem an er nicht mehr Inhaber eines Kehrbezirks ist.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 3.

Ein Mitglied, das durch Alter oder Krankheit zur Besorgung der Stelle eines Kaminfegers dauernd unfähig geworden ist, erhält aus der Kaminfegerunterstützungskasse eine jährliche Unterstützung von 700 ℳ (Mitgliedsunterstützung).

Die bezugsberechtigten Hinterbliebenen eines Kaminfegers, der zur Zeit seines Todes entweder Mitglied der Kasse war oder den Anspruch auf Mitgliedsunterstützung hatte, erhalten aus der Kaminfegerunterstützungskasse nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften Witwen- und Waisenunterstützung.

§ 4.

Bezugsberechtigte Hinterbliebene sind die Witwe und die ehelichen Kinder unter 16 Jahren.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisenunterstützung haben die Witwe und die Kinder eines Kaminfegers aus einer Ehe, die geschlossen worden ist, als er nicht mehr Mitglied der Kasse war.

Ebensowenig hat die Witwe Anspruch auf Witwenunterstützung, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Mitglied in einer Zeit geschlossen wurde, zu welcher sein Leben durch Krankheit ernstlich bedroht war, und der Tod infolge dieser Krankheit innerhalb drei Monaten vom Eheabschluß an gerechnet eingetreten ist.

Die Witwe hat nur auf die Hälfte der Unterstützung Anspruch, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Mitglied nach seinem vollendeten 60. Lebensjahr geschlossen wurde und die Mitgliedschaft nach Abschluß der Ehe nicht noch volle 5 Jahre gedauert hat.

§ 5.

Die Witwenunterstützung beträgt jährlich 350 ℳ.

Die Waisenunterstützung beträgt für jedes Kind jährlich:

1. wenn und solange Witwenunterstützung bezahlt wird, 50 ℳ, bei mehr als vier bezugsberechtigten Kindern ein Kopfteil von 200 ℳ;
2. wenn keine Witwenunterstützung bezahlt wird, 100 ℳ, bei mehr als vier bezugsberechtigten Kindern ein Kopfteil von 400 ℳ.

§ 6.

Der für die Gewährung der Unterstützung und für die Verwaltung erforderliche Aufwand wird gedeckt durch jährliche Beiträge der Mitglieder und durch die Zinsen des Grundstocksvermögens der Kasse.

Alle Mitglieder haben die gleichen Beiträge zu leisten.

Die Höhe der Beiträge bestimmt mit Genehmigung des Ministeriums des Innern der Verwaltungsrat der Kasse nach Maßgabe des voraussichtlichen Aufwands des Beitragsjahres und des etwa vorhandenen Fehlbetrags vorangegangener Jahre.

Die Beiträge sind jeweils für ein Kalendervierteljahr im Voraus zu bezahlen, wenn zu Beginn des Vierteljahres die Mitgliedschaft bestanden hat.

Für die ersten zehn Jahre des Bestehens der Kasse wird der jährliche Mitgliedsbeitrag auf mindestens 120 ℳ festgesetzt.

Die Betreibung der Beiträge erfolgt nach den Bestimmungen über die Betreibung öffentlicher Abgaben.

§ 7.

Soweit die durch die Beiträge eines Jahres aufgebrachten Mittel nicht für den Aufwand dieses Jahres oder zur Deckung früherer Fehlbeträge verwendet werden, sind sie dem Grundstocksvermögen der Kasse zuzuführen.

Zu Verwendungen des Grundstocksvermögens ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.

Mit dieser Genehmigung können Mittel des Grundstocksvermögens auch für den Unterstützungsaufwand verwendet werden, wenn andernfalls die Mitgliederbeiträge übermäßig erhöht werden müßten.

§ 8.

Die Kaminfegerunterstützungskasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden; für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Kasse.

§ 9.

Die Verwaltung geschieht unter Aufsicht des Ministeriums des Innern durch einen Verwaltungsrat, der aus einem Vorsitzenden und vier von den Mitgliedern der Kasse auf vier Jahre aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern besteht.

Vorsitzender ist der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt und im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter.

Für jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist gleichzeitig ein Ersatzmann zu wählen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 10.

Der Verwaltungsrat beschließt für alle Angelegenheiten der Kasse mit einfacher Stimmenmehrheit; zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und von mindestens zwei gewählten Mitgliedern erforderlich. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Vorsitzenden die Entscheidung.

Mit Zustimmung des Ministeriums des Innern kann der Verwaltungsrat den Betrag der im § 3 Absatz 1 und § 5 festgesetzten Unterstützungen allgemein erhöhen.

Kommt über die Höhe des Mitgliedsbeitrags für ein Jahr bis zum 1. Februar des betreffenden Jahres kein Beschluß zustande, der die Genehmigung des Ministeriums des Innern findet, so wird die Höhe des Beitrags vom Ministerium des Innern festgesetzt.

Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrats. Im übrigen hat er die laufenden Geschäfte einschließlich der Vermögensverwaltung der Kasse zu besorgen. Er vertritt die Kaminfegerunterstützungskasse in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Der Vorsitzende ist befugt, die in der Zeit zwischen den regelmäßigen Sitzungen des Verwaltungsrats nach Maßgabe dieses Gesetzes fällig werdenden Unterstützungen von sich aus vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Verwaltungsrats zur Zahlung anzuweisen.

§ 11.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz:

auf Klage gegen Entscheidungen des Verwaltungsrats der Kasse

1. über die Verpflichtung zur Mitgliedschaft und über die Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliederbeiträgen,
2. über die Ansprüche auf Mitglieds-, Witwen- und Waisenunterstützung.

§ 12.

Diejenigen Unterhaltsrenten, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß den hierüber bisher bestehenden Vorschriften von Kaminfegern zu zahlen sind, werden in dem Betrag, mit dem sie die nach diesem Gesetz zustehenden Unterstützungen nicht übersteigen, künftig von der Kaminfegerunterstützungskasse bezahlt. Für den Betrag, um den diese Unterhaltsrenten höher sind, bleiben die bisher zahlungspflichtigen Kaminfeger in gleicher Weise wie bisher zur Zahlung verpflichtet.

Bedingungen, Befristung und der Vorbehalt des Widerrufs, an die etwa der bisherige Bezug einer Unterhaltsrente geknüpft war, sind für den künftig von der Kaminfegerunterstützungskasse zu zahlenden Betrag unwirksam.

Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsrats über Ansprüche auf Zahlung von Unterhaltsrente aus der Kaminfegerunterstützungskasse ist unter Ausschluß des Rechtswegs nur die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig.

Ein Kaminfeger, der bereits beim Inkrafttreten dieses Gesetzes keinen Kehrbezirk mehr innehatte, weil er zur Besorgung seiner Stelle durch Alter oder Krankheit dauernd unfähig geworden war, sowie die Witwe und die Kinder eines verstorbenen Kaminfegers erhalten aus der Kaminfegerunterstützungskasse keine Unterstützung, wenn sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Bezug einer Unterhaltsrente gemäß den hierüber bisher bestehenden Vorschriften nicht berechtigt waren.

§ 13.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1913 in Kraft.

Die zu seiner Ausführung erforderlichen Anordnungen werden durch das Ministerium des Innern getroffen.

Gegeben zu

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Die Kaminfeger sind selbständige Gewerbetreibende, die in der Ausübung ihres Gewerbes aus feuerpolizeilichen Gründen gemäß §§ 39 und 77 der Reichsgewerbeordnung erheblichen Beschränkungen unterliegen.

Für das Großherzogtum ist die Ausübung des Kaminfegergewerbes geregelt durch die §§ 62—66 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 23. Dezember 1883, durch die gemäß den genannten Bestimmungen der Gewerbeordnung und ergänzend zu den Vorschriften der Vollzugsverordnung auf Grund der §§ 113 und 134 des Polizeistrafgesetzbuches erlassene Kaminfegerordnung vom 29. November 1887 (in der durch die Verordnungen vom 13. Juni 1889 und vom 25. November 1899 bewirkten Fassung) und durch die auf Grund der Kaminfegerordnung ergangenen bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften.

Da einerseits für die Kaminfeger die Möglichkeit des Erwerbs begrenzt ist, und da es andererseits im öffentlichen Interesse geboten ist, den Stand der Kaminfeger tüchtig zu erhalten, ist schon bisher in gewissem Umfang dafür gesorgt worden, daß erwerbsunfähige Kaminfeger und ihre Hinterbliebenen nicht der Not preisgegeben sind. Gemäß § 5 der Kaminfegerordnung kann nämlich bei der Besetzung eines Kehrbezirks dem neubestallten Kaminfeger die Verpflichtung auferlegt werden, dem früheren Inhaber des Kehrbezirks, sofern er durch Alter oder Krankheit zur Besorgung seiner Stelle dauernd unfähig geworden ist, sowie der Witwe oder den minderjährigen Erben eines Vorgängers im Kehrbezirk eine Unterhaltsrente zu bezahlen, soweit die Erhaltung des Nahrungsstandes der Genannten dies nötig erscheinen läßt. Darüber, ob und in welchem Betrag eine Unterhaltsrente zu bezahlen, ob die Zahlung wegen geänderter Verhältnisse des Empfangsberechtigten einzustellen oder nach Ablauf der etwa zunächst bestimmten Bezugsdauer fortzusetzen sei, beschließt der für die Besetzung des Kehrbezirks zuständige Bezirksrat, dessen Beschluß der Genehmigung des Ministeriums des

Innern bedarf. Unterhaltsrenten an erwerbsunfähige Kaminfeger sind dem neuen Inhaber des Kehrbezirks bisher nur in vereinzelten Fällen, solche an Witwen und Kinder jedoch sehr häufig und nicht selten gleichzeitig für die Hinterbliebenen von zwei Vorgängern im Kehrbezirk auferlegt worden. Die hierdurch entstehende Belastung der einzelnen Kaminfeger ist der Natur der Sache nach eine sehr ungleichmäßige. Der Bewerber um einen Kehrbezirk kann zwar die Stelle, wenn sie bei der Besetzung mit einer Unterhaltsrente belastet wird, ausschlagen; Kaminfegergehilfen, die sehr häufig erst verhältnismäßig spät einen Kehrbezirk zu erhalten vermögen, werden sich aber dazu kaum entschließen, zumal ihnen immer noch die Aussicht bleibt, daß sie durch baldigen Tod des Empfangsberechtigten oder auch durch eine Änderung seiner Verhältnisse von ihrer Zahlungspflicht befreit werden, wie denn auch in der Tat mancher Kaminfeger die ihm bei der Bestallung auferlegte Unterhaltsrente nur kurze Zeit zu zahlen hat, während andere für eine lange Reihe von Jahren und oft länger, als bei der Bestallung zunächst bestimmt war, durch die Verpflichtung zur Gewährung von Unterhaltsrenten erheblich belastet bleiben.

Neben dieser Ungleichheit der Belastung der Kaminfeger hat die bisherige Fürsorge für erwerbsunfähige Kaminfeger und für die Hinterbliebenen unerfreuliche Folgen durch die Bestimmung, daß eine Unterhaltsrente nur diejenigen erhalten können, bei denen die Erhaltung des Nahrungsstandes in Frage steht.

Wenngleich der Beschluß über die Verpflichtung zur Zahlung einer Unterhaltsrente der Genehmigung des Ministeriums bedarf, läßt sich eine durchaus gleichmäßige Beurteilung aller Fälle kaum erreichen. Außerdem wird es als Ungerechtigkeit empfunden, daß vielleicht die Witwe und die Kinder eines sparsamen Kaminfegers im Hinblick auf das von ihm ersparte kleine Vermögen keine Unterhaltsrente erhalten, während den mittellosen Hinterbliebenen eines verschwenderischen Mannes Unterhaltsrente gewährt wird, sowie ferner, daß die Hinterbliebenen eines Kaminfegers, der viele Jahre lang Unterhaltsrenten zahlen mußte, keinen Anspruch darauf haben, um auch ihrerseits eine Unterhaltsrente zu bekommen, wenn sie nur im Stande sind, sich mit eigenen Kräften durchzubringen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In Erkenntnis der Nachteile der bisherigen Regelung haben seit einer Reihe von Jahren die Kaminfeger-Innung für das Großherzogtum, sowie auch der Verband badischer Kaminfegergehilfen eine andere Fürsorge für die Kaminfegermeister und deren Hinterbliebene angestrebt. Die Wünsche der Kaminfeger sind wiederholt auch bei den Verhandlungen der Landstände, so in der Sitzung der Ersten Kammer vom 23. März 1904 und in der der Zweiten Kammer vom 25. Mai 1904, zuletzt in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. März 1910 zur Sprache gekommen und von den Landständen unterstützt worden.

Bei den Erwägungen, die schon seit längerer Zeit wegen Verbesserung der Fürsorge für Kaminfegermeister und deren Hinterbliebene im Ministerium angestellt wurden, ging man davon aus, daß diese Fürsorge aus eigenen Mitteln der Kaminfeger, wie schon bisher, wenn auch nicht wie seither unter ungleichmäßiger Inanspruchnahme der einzelnen, und ohne staatliche Zuschüsse zu erfolgen habe, da es nicht als angängig erachtet werden könnte, zu Gunsten einer Klasse von selbständigen Gewerbetreibenden staatliche Mittel zu verwenden.

Da die Kaminfeger nicht Beamte sind, ist auch die Frage, ob etwa die Fürsorge im Anschluß an die Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte oder durch eine dieser Kasse ähnliche Einrichtung erfolgen könne, von vornherein zu verneinen.

Eine Möglichkeit für die Kaminfeger, selbst für die Zeit ihrer eigenen Erwerbsunfähigkeit und zu Gunsten ihrer Witwen und Waisen Vorsorge zu treffen, bietet in gewissem Umfang die Reichsversicherungsordnung. Es sind jedoch — abgesehen davon, daß die nicht unbeträchtliche Zahl älterer Kaminfeger an der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung nicht mehr teilnehmen können — die Voraussetzungen für den Bezug der Invaliden- und der Witwenrente so festgesetzt und die Renten so bemessen, daß auf diesem Wege die Fürsorge nur in geringerem Umfang verwirklicht werden würde, als es nach der bisherigen Regelung möglich ist. Eine Pensionskasse der Berufsgenossenschaft der Schornsteinfeger, deren Einrichtung zu Gunsten der Mitglieder und der Versicherten sowie ihrer Angehörigen gemäß § 23 Absatz 1 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, zulässig gewesen wäre, besteht nicht, und es ist auch keine Aussicht vorhanden, daß eine Ruhegeldkasse zu Gunsten der genannten Personenkreise gemäß § 843 Ziffer 2 der Reichsversicherungsordnung errichtet wird. Überdies liegt die Befürchtung nahe, daß die Einrichtung einer derartigen Kasse wegen der ungleichen wirtschaftlichen Lage der Kaminfeger in den verschiedenen Teilen des Reiches den badischen Kaminfegern eine, zum Nutzen nicht im Verhältnis stehende, Belastung bringen würde.

Auch von einer auf Grund des § 81 b Ziffer 3 der Gewerbeordnung durch die Kaminfeger-Innung errichteten Kasse könnte die Fürsorge für erwerbsunfähige Kaminfegermeister und für ihre Hinterbliebenen nicht auf die Dauer zuverlässig übernommen werden, da die Kaminfegermeister weder alle der Innung angehören noch zur Teilnahme an der Kasse gezwungen werden können, so daß einerseits keine Gewähr dafür bestehen würde, daß für die Hinterbliebenen aller Kaminfeger gesorgt ist, andererseits bei Rückgang der Zahl der Kassenmitglieder die Kasse nicht dauernd leistungsfähig bleiben könnte.

Als ein geeignetes Mittel, die gewünschte Fürsorge zu verwirklichen, könnte die Lebensversicherung der einzelnen Mitglieder, insbesondere bei einem Unternehmen auf Gegenseitigkeit angesehen werden, wenn nicht doch auch der Wahl dieses Mittels einige Bedenken entgegenständen. Zunächst wäre damit zu rechnen, daß einige der älteren Kaminfegermeister einen Lebensversicherungsvertrag nicht mehr oder nur unter sehr schweren Bedingungen eingehen könnten. In jüngeren Jahren, in denen eine Lebensversicherung unter günstigen Bedingungen abgeschlossen werden kann, würden auch künftig wohl nur wenige Kaminfeger eine Lebensversicherung eingehen können, da sie zu dieser Zeit noch Gehilfen zu sein pflegen und dann nicht im Stand sind, aus ihrem Verdienst die erforderlichen Leistungen zur Lebensversicherung aufzubringen. Ferner scheint es zwar angängig, die Bestallung eines Kaminfegers von dem Nachweis einer Lebensversicherung in bestimmter Höhe abhängig zu machen — wie das in Preußen und Württemberg seit einigen Jahren geschieht —, es bleibt aber zweifelhaft, ob es möglich sein wird, dafür zu sorgen, daß die Lebensversicherung dauernd aufrecht erhalten und nicht belastet wird.

Die Kaminfeger-Innung wie auch der Verband badischer Kaminfegergehilfen haben sich entschieden gegen den Zwang zur Lebensversicherung ausgespro-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

chen, sie wünschen die Fürsorge durch eine Einrichtung verwirklicht zu sehen, die nur die badischen Kaminfeger umfaßt.

Eine von den Kaminfegern selbst gegründete Unterstützungskasse, der nicht alle Kaminfeger des Landes zwangsweise angehören, würde wie eine Unterstützungskasse der Innung keine Sicherheit für dauernde Leistungsfähigkeit bieten, so daß trotz der Gründung dieser Kasse an der bisher durch § 5 der Kaminfegerordnung gegebenen Möglichkeit festgehalten werden müßte. Es scheint ferner erforderlich, daß die Pflicht, der Kasse anzugehören, nicht etwa erst bei der Bestallung auferlegt wird, so daß die Kasse nur ganz allmählich — wie im Lauf der Jahre die Kehrbezirke neu besetzt werden — lebensfähig werden würde, es ist vielmehr nötig, daß alle Kaminfegermeister der Kasse von ihrer Gründung an zugehören. Schließlich darf, damit die Kasse dauernd und im wesentlichen unverändert erhalten bleibt, ihr Bestehen auch nicht vom Willen der Mitglieder abhängig sein. Diese Erfordernisse können nur erfüllt werden durch die Bildung einer Unterstützungskasse als eine Anstalt des öffentlichen Rechts, deren wesentliche Einrichtungen gesetzlich festgelegt werden.

Die Aufgabe, die nach dem Entwurf der Kaminfegerunterstützungskasse obliegt, ist die gleichmäßige Unterstützung aller Inhaber von Kehrbezirken, die zur Besorgung der Stelle eines Kaminfegers dauernd unfähig geworden sind, sowie der Witwen und Waisen der Kaminfegermeister. Da wie oben erwähnt an der zuverlässigen Ausübung des Kaminfegergewerbes ein sehr erhebliches feuerpolizeiliches Interesse besteht, da ferner ein solider Betrieb des Gewerbes von den Kaminfegern dann mit größerer Sicherheit erwartet werden kann, wenn sie für den Fall der Erwerbsunfähigkeit sich selbst und für den Fall des Todes ihre Angehörigen einigermaßen vor Not geschützt wissen, so verfolgt die Kaminfegerunterstützungskasse mit ihren oben bezeichneten Aufgaben Staatszwecke. Damit trägt die Einrichtung die wesentliche Eigenschaft einer Anstalt des öffentlichen Rechts, einer „gemischten Staatsanstalt" im Sinne der Ziffer 10 des II. Konstitutions-Edikts vom 14. Juli 1807 in sich.

Wie bereits erwähnt, sollen durch die Einrichtung der Kaminfegerunterstützungskasse staatliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden. Die Kaminfegermeister selbst haben gemeinsam die Lasten zu tragen, die durch die in Aussicht genommenen Unterstützungen nötig werden. Obwohl der hierfür erforderliche Aufwand nicht gering sein wird, haben sowohl die durch die Kaminfeger-Innung vertretenen Kaminfegermeister als auch die im Verband vereinigten Kaminfegergehilfen dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung erteilt.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu § 1.

Eine Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinne des § 89 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Ziffer 10 des II. Konstitutions-Edikts vom 14. Juli 1807 ist auch die Landesfeuerwehrunterstützungskasse (§ 2 der Landesherrlichen Verordnung vom 9. Februar 1910).

Zu § 2.

Die Mitgliedschaft besteht kraft Gesetzes für alle Kaminfeger, die Inhaber eines Kehrbezirks sind. So lange einem Kaminfeger die Einnahmen eines Kehrbezirks zustehen, soll er an den Lasten der Kasse teilnehmen. Jedoch ruhen die Lasten nicht etwa auf dem Kehrbezirk als solchem. Wenn kein Kaminfegermeister den Kehrbezirk auf Grund ordnungsgemäßer Bestallung inne hat, sondern die Stelle vorübergehend auf Rechnung der Hinterbliebenen des Kaminfegermeisters oder auf Rechnung eines Vertreters besorgt wird, so gehört für diesen Kehrbezirk niemand als Mitglied der Kasse an. Die Witwe und der Stellvertreter eines Kaminfegermeisters sind niemals Mitglieder der Kasse. Wird der Inhaber eines Kehrbezirks während einiger Zeit in der Ausübung des Gewerbes vertreten, so bleibt er doch Mitglied der Kasse, auch wenn er etwa während dieser Zeit keine Einnahmen aus dem Kehrbezirk bezieht.

Mit dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes und späterhin mit dem Tag der Übernahme des übertragenen Kehrbezirks beginnt die Mitgliedschaft in vollem Umfang. Den Tag der Übernahme des Kehrbezirks bestimmt der Bezirksrat bei der Bestallung oder — falls dies unterlassen worden sein sollte —, das Bezirksamt. Der so bestimmte Tag ist, wenn nicht etwa vorher auf den Kehrbezirk verzichtet wird, maßgebend für den Beginn der Mitgliedschaft, auch wenn der Kaminfegermeister an diesem Tag die Ausübung seines Gewerbes nicht beginnt (vergl. hierzu auch § 6 Absatz 4 des Gesetzentwurfs).

Mit dem Tag, von dem an ein Kaminfeger nicht mehr Inhaber eines Kehrbezirks ist, hört er auf, Mitglied der Kasse zu sein, ohne Unterschied, ob er wegen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Alters oder Krankheit oder aus anderen Gründen die Stelle aufgibt, oder ob auf Grund des § 66 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung und § 6 der Kaminfegerordnung seine Bestallung zurückgezogen wird.

Zu § 3.

Die Unfähigkeit zur Besorgung der Stelle eines Kaminfegers infolge von Alter oder Krankheit bedarf der zuverlässigen Feststellung durch bezirksärztliches Zeugnis, worüber in den Ausführungsbestimmungen Anordnung ergehen soll. Die Höhe der jährlichen Unterstützung (700 ℳ), die ein invalide gewordenes Mitglied erhalten soll, entspricht den Wünschen der Kaminfegermeister. Ein Kaminfeger, dessen Bestallung — etwa wegen grober Verletzung seiner Berufspflichten — zurückgezogen worden ist, und der damit gemäß § 2 des Gesetzes die Mitgliedschaft verloren hat, kann keine Unterstützung erhalten, auch wenn er alsdann — nachdem er bereits seine Stelle verloren hat — nachweist, daß er zu ihrer Besorgung durch Alter oder Krankheit dauernd unfähig geworden ist.

Ist ein Kaminfeger zur Zeit seines Todes weder Mitglied der Kasse noch auf Grund der Bestimmung in Absatz 1 berechtigt zum Bezug einer Unterstützung — etwa weil ihm der Kehrbezirk wegen schlechter Führung genommen worden war —, so können die Hinterbliebenen aus der Kasse keine Unterstützung erhalten.

Zu §§ 4 und 5.

Die Witwen und die Kinder sind nebeneinander unterstützungsberechtigt. Es kann angenommen werden, daß die Kinder unter 16 Jahren mit der Witwe in der Regel in einem Hausstand leben, auch wenn sie nicht ihre Mutter ist, so daß Mutter und Kinder die Unterstützung gemeinsam genießen. Die Mutter und 1 Kind erhalten 400 ℳ. die Mutter mit 2 Kindern 450 ℳ, mit 3 Kindern 500 ℳ, mit 4 oder mehr Kindern 550 ℳ.

Die Beträge sind höher als die bisher durchschnittlich bewilligten Unterhaltsrenten und sie könnten nicht erheblich erhöht werden, ohne die Lasten der Mitglieder allzusehr zu steigern, zumal dann wohl auch die Unterstützung des invaliden Kaminfegermeisters erhöht werden müßte, da er nach den vorgesehenen Unterstützungssätzen mit Frau und 4 oder mehr Kindern 700 ℳ, also nur 150 ℳ mehr bezieht, als seine Witwe mit 4 oder mehr Kindern.

Die Waisenunterstützung von 100 ℳ — für die Kinder zusammen 400 ℳ — darf nur gegeben werden, wenn keine Witwe unterstützt wird, was auch infolge Verzichts der bezugsberechtigten Witwe möglich ist. Der Höchstbetrag der Waisenunterstützung ist neben einer Witwenunterstützung 200 ℳ und ohne solche 400 ℳ, ohne Rücksicht darauf, ob Kinder aus nur einer oder aus mehreren Ehen vorhanden sind.

Die Bestimmungen in § 4 Absatz 2 und 3 sind den Vorschriften in § 28 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 3. September 1906, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betreffend, nachgebildet.

Absatz 4 des § 4 ist auf Anregung der Kaminfeger-Innung und des Verbands der Kaminfegergehilfen aufgenommen worden.

Zu § 6.

Da das Einkommen der Kaminfeger in den verschiedenen Kehrbezirken des Landes ein sehr verschiedenes ist, und diese Verschiedenheit in mäßigen Grenzen auch bleiben soll, liegt der Gedanke nahe, die Beiträge der Mitglieder nach der Höhe ihres Einkommens abzustufen. Es würde jedoch zweifellos sehr schwer sein, eine gerechte Einteilung in Einkommensklassen vorzunehmen, und die Klagen über Ungerechtigkeit der Einteilung würden wohl nie verstummen. Weiter müßten den Beiträgen dann auch Unterstützungen in verschiedener Höhe entsprechen. Abgesehen von der Schwierigkeit, ein billiges Verhältnis von Beitrag zu Unterstützung zu berechnen, ergeben sich weitere Bedenken wegen des Übergangs von einer in die andere Einkommensklasse und wegen des Umstands, daß die Hinterbliebenen des Kaminfegers der niedersten Einkommensklasse, also wohl die Bedürftigsten, die kleinste Unterstützung erhielten. Die Kaminfeger selbst wünschen gleiche Lasten und gleiche Rechte, sie vertreten die Ansicht, daß unter dieser Voraussetzung die Lasten gern getragen werden und von allen ertragen werden können.

Bei der Schätzung des Unterstützungsaufwandes muß zunächst hervorgehoben werden, daß eine Berechnung nach versicherungstechnischen Grundsätzen wegen des kleinen Personenkreises, der von der Versicherung erfaßt wird — es bestehen zur Zeit 132 Kehrbezirke im Lande —, nicht erfolgen kann. Bei einer so kleinen Zahl Versicherter kann mit einem regelmäßigen Ausgleich des Zufalls nicht gerechnet werden, es sind mithin sehr erhebliche Schwankungen in der Höhe des

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Aufwands keinesfalls ausgeschlossen. Die Schätzung des Aufwands kann auch nicht auf die Zahl der Unterhaltsrenten aufgebaut werden, die zur Zeit bezahlt werden oder in den letzten Jahren gewährt wurden, da die Unterstützungen nach dem Gesetz unter ganz anderen Voraussetzungen gegeben werden sollen, als die bisherigen Unterhaltsrenten. Allerdings wird, wenn die Kaminfegerunterstützungskasse die bisherigen Unterhaltsrenten, wie in § 12 des Gesetzes bestimmt, übernimmt, zunächst der Aufwand nicht erheblich höher sein, als die Summe der bisher bezahlten Unterhaltsrenten, soweit diese die gesetzlichen Unterstützungen nicht übersteigen, und der Aufwand wird auch nur ganz allmählich anwachsen. Wie groß der Aufwand im Beharrungszustand sein wird, kann nur geschätzt werden auf Grund der Zahl der zur Zeit lebenden Witwen von Kaminfegermeistern. Eine amtliche Feststellung nach dieser Richtung ist nicht möglich. Die Kaminfeger-Innung hat diese Zahl auf 34 angegeben. Für die Gewährung der Witwenunterstützung von 350 ℳ an 34 Witwen wären jährlich 11 900 ℳ erforderlich. Für die Unterstützung der Waisen kann in Anwendung eines Erfahrungssatzes des Versicherungswesens ein Drittel des für die Witwenunterstützung erforderlichen Betrags, nämlich 3966 ℳ, als erforderlich und ausreichend betrachtet werden. Für die Bemessung des für die Unterstützung invalider Kaminfegermeister erforderlichen Betrags geben die Erfahrungen hinsichtlich der bisher möglichen Unterhaltsrente wenig Anhalt. Zur Zeit hat kein Kaminfegermeister eine derartige Unterhaltsrente zu bezahlen, und es werden wohl auch die künftigen Unterstützungsfälle nicht sehr zahlreich sein. Immerhin sollte mit der Unterstützung von durchschnittlich zehn Kaminfegern gerechnet werden, sodaß hierfür ein jährlicher Betrag von 7000 ℳ (10×700) erforderlich würde.

Der jährliche Gesamtaufwand für Unterstützungen würde hiernach im Beharrungszustand sich belaufen auf

1. Witwenunterstützung	11 900 ℳ
2. Waisenunterstützung	3 966 „
3. Mitgliedsunterstützung	7 000 „
zusammen	22 866 ℳ

Wird diese Summe von 22 866 ℳ durch gleiche Beträge der Mitglieder aufgebracht, so hat jeder Inhaber eines der 132 Kehrbezirke jährlich etwa 173 ℳ zu bezahlen.

Der Aufwand für die Verwaltung der Kasse kann wegen seiner voraussichtlich geringen Höhe außer Berechnung bleiben.

In den ersten Jahren wird nun — wie oben erwähnt — die Kasse nur wenig mehr als die Summe der gemäß § 12 des Gesetzes von ihr zu zahlenden Unterhaltsrentenbeträge aufzuwenden haben. Diese Summe beträgt (siehe Anlage) 6 100 ℳ und ergäbe für jedes der 132 Mitglieder einen Beitrag von etwa 46 ℳ. Es würde unbillig sein, wenn die Mitglieder der Kasse in den ersten Jahren nur diesen oder einen wenig höheren Beitrag zu leisten hätten, während, wenn späterhin sie oder ihre Hinterbliebenen die Kasse in Anspruch nehmen, die dann zahlungspflichtigen Mitglieder einen weit höheren Beitrag, der sich immer mehr dem des Beharrungszustands nähern wird, leisten müssen. Manche der älteren Kaminfeger haben zwar während längerer oder kürzerer Zeit Unterhaltsrenten bezahlen und schon auf diese Weise für die Fürsorge der Hinterbliebenen von Kaminfegern Opfer bringen müssen, trotzdem scheint ein Ausgleich in der Belastung der jetzigen und der späteren Mitglieder geboten. Dieser Ausgleich soll erreicht werden durch die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags auf mindestens 120 ℳ für die ersten zehn Jahre des Bestehens der Kasse.

Es darf angenommen werden, daß auch den Mitgliedern mit kleinerem Einkommen die Leistung der Beiträge möglich sein wird, zumal bisher auch von Inhabern solcher Kehrbezirke, die ein bescheidenes Einkommen abwerfen, häufig Unterhaltsrenten aufgebracht werden mußten und konnten, die erheblich höher waren, als die künftigen Mitgliedsbeiträge. Diese Ansicht vertreten auch die Kaminfeger-Innung und der Verband der Kaminfegergehilfen. Durch die Bestimmungen in § 6 Absatz 2 und 3 wird es der Kaminfegerunterstützungskasse ermöglicht werden, alsbald ohne fremdes Kapital zu arbeiten. Der Bedarf eines Jahres wird sich ohne Schwierigkeiten annähernd im voraus berechnen lassen.

Die der Kasse durch § 6 Absatz 6 gegebene Befugnis, die Beiträge wie öffentliche Abgaben betreiben zu lassen, entspricht ihrem Charakter als einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Die gleiche Vorschrift findet sich in § 40 des Gesetzes vom 3. September 1906, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betreffend. Die Betreibung soll ähnlich der von Gemeindeabgaben geregelt werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu § 7.

Dem Grundstock werden zunächst die Überschüsse zufließen, die infolge der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf 120 ℳ während der ersten zehn Jahre zu erwarten sind. Die Zinsen des Grundstocks werden es ermöglichen, die Mitgliedsbeiträge auch späterhin nicht in zu rascher Folge erhöhen zu müssen.

Die Mittel des Grundstocks sollen ausnahmsweise auch, um eine plötzliche, übermäßige Erhöhung der Beiträge hintanzuhalten, Verwendung finden dürfen.

Zu §§ 8—10.

Die rechtliche Stellung der Kasse und ihre Verwaltung ist entsprechend ihrem Charakter als Anstalt des öffentlichen Rechts geregelt. Es wird deshalb dem Ministerium des Innern der erforderliche Einfluß auf die Verwaltung der Kasse gewahrt. Andererseits ist es geboten, die Verwaltung der auf den Leistungen der Kaminfeger beruhenden Einrichtung soweit als möglich in deren Hände zu legen. Die Anlehnung der Verwaltung an diejenige der Gebäudeversicherungsanstalt empfiehlt sich aus Zweckmäßigkeitsgründen und erscheint nach dem Geschäftskreis der Gebäudeversicherungsanstalt angängig.

Die in Absatz 2 des § 10 vorgesehene Erhöhung der Unterstützungen darf nur allgemein erfolgen so, daß die in den §§ 3 und 5 genannten Beträge durchweg oder doch für eine der drei Arten von Unterstützungen in allen Fällen auf höhere Beträge festgesetzt werden, als im Gesetz bestimmt sind. Ist der Betrag der Unterstützung erhöht, so besteht auf die erhöhte Unterstützung in gleicher Weise ein gesetzlicher Anspruch, wie auf die im Gesetz bestimmten Unterstützungsbeträge. Zur Erhöhung der Unterstützungen in einzelnen Fällen ist der Verwaltungsrat nicht befugt.

Zu § 11.

Die unter Ziffer 1 gegebene Klage ist eine Feststellungsklage.

Wird eine der unter Ziffer 2 genannten Klagen erhoben, so hat der Verwaltungsgerichtshof auch die Voraussetzungen zu prüfen, unter denen der Unterstützungsanspruch begründet ist, also auch, ob ein Mitglied durch Alter oder Krankheit zur Besorgung der Stelle eines Kaminfegers dauernd unfähig geworden ist.

Zu § 12.

Der für alle Kaminfegermeister sofort in Wirksamkeit tretenden Verpflichtung, der Kasse anzugehören, entspricht es, daß die Kasse den einzelnen Kaminfegern ihre bisherigen Verpflichtungen in dem Umfang abnimmt, als es den Bestimmungen des Gesetzes entspricht. Trotz der Übernahme der Zahlung durch die Kasse werden die Unterhaltsrenten nicht Unterstützungen im Sinne des Gesetzes. Es findet keine Nachprüfung hinsichtlich des Rechts zum Bezug der Rente entsprechend den Vorschriften in Absatz 2—4 des § 4 statt. Die Unterhaltsrenten werden von der Kasse nur in der für die Unterstützungen bestimmten entsprechenden Höhe, für Kinder nur bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, bezahlt. An den von der Kasse übernommenen Unterhaltsrenten soll künftig nichts mehr geändert werden, obgleich dies nach der bisherigen Regelung möglich war. Diese bisherige Regelung gilt aber fernerhin noch für die Teilbeträge von Unterhaltsrenten, die den Kaminfegern zur Last bleiben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anlage.

Zurzeit werden folgende Unterhaltsrenten (§ 5 Kaminfegerordnung) bezahlt:

Kehrbezirk im Amtsbezirk	Witwenrente	ℳ	Kinderrente	ℳ
Baden	1 Witwe	300	3 Kinder — 15. Lebensjahr je 50 ℳ —	150
Buchen	1 Witwe	300	—	—
Donaueschingen	1 Witwe	150	—	—
Emmendingen von den Inhabern von zwei Kehrbezirken gemeinsam	1 Witwe	250	—	—
Eppingen	2 Witwen je 200 ℳ	400	—	—
Karlsruhe *) von den Inhabern von drei Kehrbezirken gemeinsam	1* Witwe 300 ℳ 2 Witwen je 300 ℳ	900	—	—
Freiburg	1 Witwe 500 ℳ 1 Witwe 250 ℳ	750	—	—
Konstanz	1 Witwe	150	—	—
Mannheim von sechs Inhabern von Kehrbezirken gemeinsam von einem Inhaber eines Kehrbezirks	1 Witwe 300 ℳ 1 Witwe 400 ℳ	700	—	—
Meßkirch	1 Witwe	200	—	—
Müllheim	1 Witwe	500	—	—
Pforzheim	1 Witwe bis 21. Juli 1912	250	—	—
Schwetzingen	1 Witwe	250	—	—
Stockach	1 Witwe 250 ℳ 1 Witwe 100 ℳ	350	—	—
Villingen	1 Witwe	200	—	—
Wertheim	1 Witwe	400	1 Kind	150
Wiesloch	1 Witwe	250	—	—
zusammen . .	23 Witwen	6 300	4 Kinder	300

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mehr als 350 ℳ betragen Witwenrenten:

in Freiburg	150 ℳ	
„ Mannheim	50 „	
„ Müllheim	150 „	
„ Wertheim	50 „	
zusammen	400 ℳ	
Die Kaminfegerunterstützungskasse hat an Witwenrenten zu übernehmen	6 300 ℳ	
	— 400 „	= 5 900 ℳ

Die Kinderrente in Wertheim wird von der Kasse nur mit dem Betrag von 50 ℳ übernommen, verbleiben zur Uebernahme Kinderrenten . . . . . 200 „

Gemäß § 12 Absatz 1 des Gesetzes übernimmt die Kasse zusammen . . 6 100 ℳ

Beilage zum Protokoll der 72. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. Mai 1912.

Bericht

der

Kommission für Justiz und Verwaltung

zu dem

Entwurf eines Gesetzes, betr. die Kaminfegerunterstützungskasse.

(Drucksache Nr. 52.)

Erstattet von dem Abgeordneten Dietrich.

Der Gesetzentwurf entspricht einem schon lange geäußerten Wunsch der Kaminfeger, der bereits auf früheren Landtagen vorgetragen wurde. Bisher war für arbeitsunfähige Kaminfegermeister und für die Hinterbliebenen der Kaminfeger eine beschränkte Fürsorge in § 5 der Kaminfegerordnung vom 29. November 1887 getroffen. Dieser Paragraph lautet:

„Ist zur neuen Besetzung eines Kehrbezirkes zu schreiten, weil der seitherige Kaminfeger durch Alter oder Krankheit zur Besorgung seiner Stelle dauernd unfähig geworden oder mit Tod abgegangen ist, so kann, wenn die Erhaltung des Nahrungsstandes desselben, bezw. der Witwe oder minderjähriger Erben in Frage steht, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern dem neubestallten Kaminfeger bei der Bestallung die Verpflichtung auferlegt werden, für bestimmte Zeit und vorbehaltlich des Widerrufs bei geänderten Verhältnissen dem seitherigen Kaminfeger bezw. der Witwe oder den minderjährigen Erben desselben eine Unterhaltsrente zu bezahlen".

Die praktische Durchführung dieser Bestimmung brachte zahlreiche Schwierigkeiten und Unbilligkeiten mit sich. Die Berechtigten empfanden die einschränkende Vorschrift, nach welcher Voraussetzung einer Unterstützung ist, daß die Erhaltung des Nahrungsstandes in Frage steht, als Härte, und für die jungen Kaminfegermeister, die eine mit einer solchen Rente belastete Stelle erhielten, war die Ungewißheit über die Dauer der Rentenzahlung und über den Widerruf recht lästig. Trotzdem in allen Fällen zur Festsetzung der Renten die Zustimmung des Ministeriums des Innern erforderlich war, ließen sich Ungleichheiten und Unbilligkeiten in Höhe und Dauer der Unterstützungen nicht vermeiden.

Daraus ergab sich die Notwendigkeit, zu einer vollständigen Neuorganisation zu greifen, wenn man den berechtigten Wünschen der Kaminfeger Rechnung tragen wollte. In der Regierungsbegründung ist im Einzelnen nachgewiesen, daß das erstrebte Ziel weder auf dem Wege der Reichsversicherungsordnung, noch auf dem Wege einer Pensionskasse der Berufsgenossenschaft der Schornsteinfeger, noch durch eine Innungskasse und endlich auch nicht durch Zwang zur Lebensversicherung zu erreichen ist. Trotz der in der Reichsversicherungsordnung eingeführten Zusatzversicherung (§§ 1472 ff.) leidet eine auf diesem Wege angestrebte Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung besonders daran, daß die Witwe nur, wenn sie selbst dauernd invalide ist, eine Rente erhält.

Naheliegend war der Gedanke, den Kaminfegern die Möglichkeit zu geben, in die Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte einzutreten. Dieser Gedanke kam auch in der Kommission zum Ausdruck, wurde aber von der Regierung mit durchschlagenden Gründen bekämpft. Der ganze Aufbau jenes Gesetzes setzt die Beamteneigenschaft der Versicherten und damit das Vorhandensein einer Anstellungsgemeinde oder -Körperschaft voraus. Diese Organisationen haben auch nach dem Gesetz einen Teil der Lasten der Kasse aufzubringen. Ein weiterer Teil wird durch Staatsunterstützung geleistet. Eine solche auch den Kaminfegern zukommen zu lassen, verbietet deren Eigenschaft als Gewerbetreibende. Des weiteren war zu beachten, daß das Fürsorgekassengesetz außerordentlich verwickelte Bestimmungen enthält, daß die Beiträge recht beträchtlich sind, und daß das Gesetz in vielen Punkten reformbedürftig ist. Es war deswegen zu befürchten, daß selbst wenn man dem Gesetze Zwang

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

angetan und die Kaminfeger in irgendeiner Weise darin untergebracht hätte, man sie nicht zufrieden gestellt hätte. Es blieb sonach nur die Schaffung einer besonderen Kasse, die mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet wird, und deren sachgemäße Verwaltung dadurch gewährleistet wird, daß den Staatsbehörden und der Staatsaufsicht eine ausreichende Mitwirkung gesichert wird. (Vergl. § 8, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2.)

Nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfes haben die Kaminfegermeister alle zur Deckung der Unterstützungen aufzubringenden Mittel selbst zu beschaffen. Der Verwaltungsrat ihrer Kasse bestimmt aber auch mit der Einschränkung, daß er dazu der Zustimmung des Ministeriums des Innern bedarf, die Höhe der Unterstützung. Gerade aus diesem Grunde kann man sich mit der gesetzlichen Festlegung des Mitgliedsbeitrags auf 120 ℳ für die ersten 10 Jahre befreunden, obwohl dieser Beitrag im Hinblick auf die Höhe der Unterstützungen reichlich hoch erscheint.

Im übrigen beruhen die wesentlichsten Bestimmungen und besonders die Festsetzung der Beitragshöhe und der Unterstützungsbeträge auf Vereinbarung mit der berufenen Vertretung der Kaminfeger.

Zu den einzelnen Paragraphen wurden in der Kommission verschiedene Abänderungsanträge eingebracht, aus denen folgende Abänderungen des Entwurfs hervorgingen:

Im § 4 wurde Abs. 4 gestrichen und an dessen Stelle gesetzt entsprechend der Vorschrift des § 64 des Beamtengesetzes:

„Wenn die Witwe 30 oder mehr Jahre jünger war als das verstorbene Mitglied, so mindert sich die Witwenunterstützung bei einem Altersunterschied von

vollen 30 bis 35 Jahren um ein Zehntel,

von mehr als 35 Jahren — aber nicht über 40 Jahre — um zwei Zehntel,

von mehr als 40 Jahren um drei Zehntel.

Der Betrag der Waisenunterstützung wird aus diesem Anlaß nicht gekürzt."

Die Mehrheit der Kommission zog diese mildere Fassung der härteren des Entwurfs vor, obwohl man sich nicht verhehlte, daß hierdurch unter Umständen eine junge und arbeitsfähige Frau die Kasse wesentlich belasten kann, und obwohl mitgeteilt wurde, daß die Kaminfeger selbst mit dem Entwurf einverstanden waren.

Zu § 5 war beantragt, unter Ziffer 1 den Satz zu streichen „bei mehr als 4 bezugsberechtigten Kindern ein Kopfteil von 200 ℳ", und ebenso in Ziffer 2 „bei mehr als 4 bezugsberechtigten Kindern ein Kopfteil von 400 ℳ." Daneben sollte der § 5 den Zusatz erhalten: „Der Gesamtbetrag der Witwen- und Waisenunterstützung darf die Summe von 700 ℳ nicht übersteigen". Dieser Antrag wurde damit begründet, daß kinderreiche Familien eine möglichst weitgehende Fürsorge zu beanspruchen hätten. Es wurde dagegen eingewendet, daß es eine Ungerechtigkeit sei, einer Witwe mit vielen Kindern genau dieselbe Unterstützung zu gewähren in ihrem Witwenstande, wie sie bei Lebzeiten des Mannes der ganzen Familie einschließlich des arbeitsunfähigen Mannes gewährt wird. Der Tod des Familienvaters sei in solchen Fällen fast wünschenswert für die Angehörigen. Trotzdem dieser Erwägung entgegengehalten wurde, daß im Kaminfegerberuf höchst selten der Fall eintrete, daß ein kranker Meister sein Geschäft aufgebe, daß er vielmehr in der Regel dasselbe, auch wenn er selbst arbeitsunfähig ist, mit Gehilfen fortführe, fand der Antrag nicht die Mehrheit der Kommission. Dagegen wurde ein Kompromißantrag, den auch die Regierung billigte, dahin angenommen, daß Absatz 2 des § 5 folgende Fassung erhält:

„Die Waisenunterstützung beträgt für jedes Kind jährlich

1. wenn und solange Witwenunterstützung bezahlt wird, 50 ℳ, bei mehr als 5 bezugsberechtigten Kindern ein Kopfteil aus 250 ℳ,
2. wenn keine Witwenunterstützung bezahlt wird, 100 ℳ, bei mehr als 5 bezugsberechtigten Kindern ein Kopfteil aus 500 ℳ".

In § 10 Abs. 1, 1. Zeile wurde das Wort „für" durch „über" ersetzt, und im übrigen der Entwurf unverändert gutgeheißen.

Eine Anregung aus der Kommission, den §§ 33 bis 35 des Fürsorgekassengesetzes entsprechende Bestimmungen unter Berücksichtigung des Falles, daß der Kehrbezirk auf Rechnung der Hinterbliebenen noch einige Zeit fortbetrieben wird, aufzunehmen, fand keine Unterstützung; ebensowenig konnte man sich damit befreunden, für den Fall Vorsorge zu treffen, daß über 16 Jahre alte, unversorgte Hinterbliebene vorhanden sind.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Hiernach stellt die Kommission den

Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen ihre Zustimmung erteilen:

1. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „Wenn die Witwe 30 oder mehr Jahre jünger war als das verstorbene Mitglied, so mindert sich die Witwenunterstützung bei einem Altersunterschied
   - von vollen 30 bis 35 Jahren um ein Zehntel,
   - von mehr als 35 Jahren — aber nicht über 40 Jahren — um zwei Zehntel,
   - von mehr als 40 Jahren um drei Zehntel.

   Der Betrag der Waisenunterstützung wird aus diesem Anlaß nicht gekürzt."

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Waisenunterstützung beträgt für jedes Kind jährlich
   1. wenn und solange Witwenunterstützung bezahlt wird, 50 ℳ, bei mehr als 5 bezugsberechtigten Kindern ein Kopfteil aus 250 ℳ,
   2. wenn keine Witwenunterstützung bezahlt wird, 100 ℳ, bei mehr als 5 bezugsberechtigten Kindern ein Kopfteil aus 500 ℳ".

3. In § 10 Abs. 1, 1. Zeile wird das Wort „für" durch „über" ersetzt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

№ 52b.

Beilage zum Protokoll der 103. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 15. Juli 1912.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (20.) öffentlichen Sitzung

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kaminfegerunterstützungskasse,

auf Grund des Berichts ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung (B. Nr. 108) beraten und nach deren Antrag in der ihm von der Zweiten Kammer gegebenen Fassung unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon mit Bezug auf die gefällige Mitteilung vom 30. Mai d. Js. ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 15. Juli 1912.

Der Vize-Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Bürklin.

Die Sekretäre:
Freiherr von Stotzingen.
Boeckh.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 22. April 1912.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Minister des Innern, Dr. Freiherrn von und zu Bodman, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Befreiung der Militärverwaltung von den Verbrauchssteuern der Gemeinden

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Kamm.

Gegeben zu Karlsruhe, den 6. April 1912.

Friedrich.

Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Entwurf eines Gesetzes

betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Befreiung der Militärverwaltung von den Verbrauchssteuern der Gemeinden.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

§ 1.

Das Gesetz vom 16. Mai 1888, die Befreiung der Militärverwaltung von den Verbrauchssteuern der Gemeinden betreffend, wird aufgehoben.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verkündung in Kraft.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Durch das Gesetz vom 16. Mai 1888, die Befreiung der Militärverwaltung von den Verbrauchssteuern der Gemeinden betreffend, ist bestimmt worden, daß die Militärverwaltung hinsichtlich der zum Unterhalt oder zum dienstlichen Gebrauch der Truppen eingeführten oder bezogenen Gegenstände von Gemeindeverbrauchssteuern befreit sein soll, und ferner daß von Erhebung einer Verbrauchssteuer auch dann Umgang zu nehmen sei, wenn die Militärverwaltung oder einzelne Truppenteile Mehl, Brot, Fleisch oder Bier für die von ihnen eingerichteten und auf ihre eigene Rechnung betriebenen Mannschaftskantinen zum ausschließlichen Verbrauch in denselben beziehen.

Diese Vorschriften sind, soweit sie sich auf Mehl, Brot und Fleisch beziehen, durch die Bestimmung des § 13 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 — Reichsgesetz-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

blatt Seite 303 — bereits seit 1. April 1910 ohne praktische Bedeutung, da nach jener Bestimmung von diesem Tage ab Abgaben für Rechnung von Kommunen von diesen Gegenständen nicht mehr erhoben werden dürfen. Nachdem ferner durch § 3 des Reichsbesteuerungsgesetzes vom 15. April 1911 — Reichsgesetzblatt Seite 187 — bestimmt worden ist, daß das Reich von den Gemeinden lediglich zu Realsteuern vom Grundbesitz und zu solchen indirekten Steuern, die auf den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten gelegt werden, sowie zu Abgaben von Malz und Bier herangezogen werden darf, sind auch die übrigen Vorschriften des Landesgesetzes durch die Reichsgesetzgebung gegenstandslos geworden mit der einzigen Ausnahme, daß die Militärverwaltung für das zum Verbrauch in den Mannschaftskantinen bezogene Bier eine Verbrauchssteuer nicht zu entrichten hat.

Diese landesgesetzliche Befreiung der Militärverwaltung von der einzigen reichsgesetzlich zugelassenen Verbrauchsabgabe auf Bier auch fürderhin aufrecht zu erhalten, erscheint im Interesse derjenigen Gemeinden, welche Bierverbrauchssteuer erheben, nicht angezeigt; auch dürften der Aufhebung dieser Vergünstigung im Hinblick darauf Bedenken nicht entgegenstehen, daß eine gleiche Befreiungsbestimmung weder in Preußen, noch in Bayern, Württemberg, Hessen und Elsaß-Lothringen besteht.

Zwar wird der Wegfall der Befreiungsvorschrift zur Zeit wenigstens nicht von erheblicher praktischer Bedeutung sein, da, wie die veranstalteten Erhebungen ergeben haben, die meisten Truppenteile den Betrieb der Mannschaftskantinen verpachtet haben oder aber das Bier für die Kantinen von ortsansässigen Brauereien beziehen. Gleichwohl haben die über die Frage gehörten Gemeindebehörden der Garnisonorte sich und zwar vornehmlich aus Erwägungen grundsätzlicher Art, aber auch unter Hinweis darauf für die Beseitigung der Vorschrift ausgesprochen, daß ihnen andernfalls bei vermehrter Wiederaufnahme des Regiebetriebs der Mannschaftskantinen nicht unerhebliche Einnahmen entgehen könnten.

Dieser Auffassung glaubte die Regierung sich anschließen zu sollen. Die Außerkraftsetzung der fraglichen Bestimmung kann nach Sachlage nur in der Weise erfolgen, daß, wie der Entwurf dies vorsieht, das ganze Gesetz aufgehoben wird.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

№ 53a.

Beilage zum Protokoll der 102. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Juli 1912.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (18.) öffentlichen Sitzung

den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Befreiung der Militärverwaltung von den Verbrauchssteuern der Gemeinden

auf Grund des mündlichen Berichts ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung beraten und nach deren Antrag in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon mit Bezug auf die gefällige Mitteilung vom 30. Mai d. Js. ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 12. Juli 1912.

Der Vize-Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Bürklin.

Die Sekretäre:
Freiherr von Stotzingen.
Boeckh.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 51. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. April 1912.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Minister des Innern, Dr. Freiherrn von und zu Bodman, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung der Warenhaussteuer,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Kamm.

Gegegeben zu Karlsruhe, den 19. April 1912.

Friedrich.

Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Scheffelmeier.

Entwurf eines Gesetzes,

betr. die Änderung der Warenhaussteuer.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Der § 83 der Gemeinde- und der Städteordnung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Warenhaussteuer beträgt, vorbehaltlich der Bestimmung in § 84 Absatz 1, von je vollen 1000 ℳ Umsatz bei einem Jahresumsatz

1.	bis zu 300 000 ℳ ausschließlich	3 ℳ
2.	von 300 000 bis 400 000 ℳ ausschließlich	4 „
3.	„ 400 000 „ 600 000 „ „	6 „
4.	„ 600 000 „ 800 000 „ „	8 „
5.	„ 800 000 „ 1 000 000 „ „	10 „
6.	„ 1 Million bis 2 Millionen ausschließlich	11 „
7.	„ 2 Millionen bis 3 Millionen „	12 „
8.	„ 3 „ „ 4 „ „	13 „
9.	„ 4 „ „ 5 „ „	14 „
10.	„ 5 „ „ 6 „ „	15 „
11.	„ 6 „ „ 7 „ „	16 „
12.	„ 7 „ „ 8 „ „	17 „
13.	„ 8 „ „ 9 „ „	18 „
14.	„ 9 „ „ 10 „ „	19 „
15.	„ 10 „ und darüber	20 „

Artikel II.

An Stelle des § 84 Absatz 1 der Gemeinde- und der Städteordnung treten folgende Bestimmungen:

Die Steuer darf im Falle des § 83

Ziffer 1	12	Hundertteile
„ 2	13	„
„ 3	14	„
„ 4	15	„
„ 5	16	„
„ 6	17	„
„ 7	18	„
„ 8	19	„
„ 9 bis 15	20	„

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

des gewerblichen Ertrags des Gesamtbetriebs (§ 81 Absatz 2) nicht übersteigen; jedoch bildet die Hälfte der nach § 83 sich ergebenden Umsatzsteuer den Mindestbetrag der Steuerschuldigkeit.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1912 in Kraft.

Artikel IV.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind, ein jedes für seinen Geschäftskreis, mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben 2c.

Begründung.

Die durch Gesetz vom 31. Juli 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 246) der Gemeinde- und der Städteordnung eingefügten Bestimmungen über die Warenhaussteuer — §§ 79c bis m, jetzt §§ 81 bis 90 — sind am 1. Januar 1905 in Kraft getreten. Bereits auf dem Landtag 1908/09 richtete eine Interpellation der Abgeordneten Banschbach und Genossen an die Regierung die Anfrage, ob ihr bekannt sei, daß die kleinen und mittleren Gewerbetreibenden durch die ortsansässigen Warenhäuser in ihrem Geschäftsbetrieb auf das schwerste benachteiligt und in ihrer Existenz bedroht werden, und ob ihr weiterhin bekannt sei, daß die im Großherzogtum bestehende Warenhaussteuer völlig unzulänglich sei, dieser ruinösen Konkurrenz der Warenhäuser wirksam vorzubeugen. Zugleich wurde die Regierung darüber um Auskunft ersucht, ob sie einen Gesetzentwurf vorzulegen gedenke, durch den eine obligatorische Staatssteuer zur wirksamen Erfassung der Warenhausbetriebe eingeführt wird. In der Beantwortung dieser Interpellation vertrat die Regierung den Standpunkt, daß eine Schädigung des Kleinhandels durch die Warenhäuser nicht beabredet, daß andererseits aber bei der kurzen, seit Bestehen der Steuer verflossenen Zeit auch nicht beurteilt werden könne, ob die steuerlichen Bestimmungen in der Tat unzulänglich seien, den mit der Steuer verfolgten Zweck zu erfüllen, nämlich dem Uebergewicht der Warenhäuser gegenüber dem Kleinhandel und Kleingewerbe durch eine der höheren Leistungsfähigkeit der Warenhäuser entsprechende stärkere Heranziehung zu den Gemeindelasten Rechnung zu tragen. Die Einführung einer staatlichen Warenhaussteuer wurde als untunlich bezeichnet, da die Sonderbesteuerung bestimmter Gewerbe in das System der staatlichen Gewerbebesteuerung nicht passe, die Warenhaussteuer zudem auch im Rahmen der Gemeindesteuergesetzgebung der weiteren Ausgestaltung fähig sei.

Dem Landtag 1910/11 und zwar beiden Kammern der Landstände lagen Petitionen des „Landesverbandes der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen", der zweiten Kammer außerdem eine solche des „Verbandes selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender Badens e. V." vor, worin unter Hinweis auf die gewaltige, durch die besonderen Verkaufspraktiken gesteigerte

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebermacht der großkapitalistischen Kleinhandelsbetriebe gegenüber dem Mittelstand das Verlangen nach einer Besteuerung gestellt wird, durch die das Warenhaus seiner Eigenart entsprechend steuerlich wirksamer gefaßt werden könne, und durch die ferner ein Ausgleich dafür gewährt werde, daß die Allgemeinheit durch die Schwächung vieler Mittelstandsunternehmungen schwer geschädigt werde. Während der Landesverband diese wirksamere Sondersteuer in einer Steuer „nach dem Verhältnis des Geschäftsgewinns" der Warenhäuser finden möchte, glaubte der Verband selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender die Abhilfe in einer reinen Umsatzsteuer finden zu können und machte ins einzelne gehende Vorschläge, in welcher Richtung sich eine Aenderung der geltenden Bestimmungen seiner Ansicht nach zu bewegen habe. Diese Vorschläge gingen im wesentlichen dahin, die der Entwicklung zu einer reinen, gestaffelten Umsatzsteuer entgegenstehenden Bestimmungen in § 84 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Gemeinde- und Städteordnung, wonach die Steuer 10 % des gewerblichen Ertrags des Gesamtbetriebs nicht übersteigen darf, in allen Fällen aber, also auch dann, wenn der gewerbliche Ertrag nur gering ist oder das Unternehmen gar mit Verlust gearbeitet hat, mindestens 10 Pfennig von 100 ℳ Umsatz als Steuer zu entrichten sind, aufzuheben und die Steuer ohne Rücksicht auf den gewerblichen Ertrag lediglich nach dem Umsatz zu bemessen und nach diesem zu steigern. Weiter wurde gewünscht, es möchten die Steuersätze in den einzelnen Steuerstaffeln so erhöht werden, daß schon bei einem Umsatz bis zu einer Million Mark ein Steuersatz von 1 ℳ von 100 ℳ Umsatz erreicht werde und daß dieser Steuersatz sodann bei je weiter angefangenen 100 000 ℳ um je 10 ₰ von 100 ℳ des gesamten Umsatzes — ohne jede Beschränkung — sich steigere.

Den gleichen Zweck wie die erwähnten Verbände verfolgte ein Antrag Schmidt-Bretten und Genossen vom 29. November 1909, „die zweite Kammer wolle die Gr. Regierung ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach die jetzt bestehende Warenhaussteuer wesentlich erhöht wird".

Während die erste Kammer in ihrer Sitzung vom 25. Juni 1910 beschloß, die Petition des Landesverbandes der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, soweit sie eine Erhöhung der Warenhaussteuer anstrebt, der Gr. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, wurden von der zweiten Kammer der Landstände beide Petitionen sowie der Antrag der Abgeordneten Schmidt-Bretten und Genossen der Regierung in dem Sinne empfehlend überwiesen, sie möge dem Landtage eine Gesetzesvorlage machen, worin die Anträge und Wünsche der Petenten Berücksichtigung finden.

Ueber die vom Verband selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender gemachten Vorschläge sind sodann die Handelskammern und Handwerkskammern gehört worden. Anders wie die Handwerkskammern, welche die Anträge ausnahmslos unterstützten, nahmen die Handelskammern eine verschiedene Stellung zu ihnen ein. Befürwortet wurden die Vorschläge von den Handelskammern Freiburg, Lahr, Pforzheim und Villingen teils unter Hinweis auf die in den letzten Jahren auch von anderen Bundesstaaten vorgenommene beträchtliche Erhöhung der Warenhaussteuer, teils mit der Begründung, daß in einer Erhöhung der Umsatzsteuer ein wirksames Mittel zu erblicken sei, dem Verkauf von Waren zu Schleuderpreisen entgegenzutreten und ungesunden Auswüchsen des Wettbewerbs wirksam zu begegnen. Die übrigen fünf Handelskammern (Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Schopfheim und Konstanz) verhielten sich den Vorschlägen gegenüber ablehnend, da sie als Folge einer Verschärfung der Steuer eine Erweiterung und Verstärkung des Geschäftsbetriebs der Warenhäuser oder eine Abwälzung der Steuer auf Fabrikanten und Verbraucher befürchten und sich einen Schutz des Kleinhandels von einer Erhöhung der Steuersätze nicht zu versprechen vermögen.

Die Regierung konnte sich nach eingehender Prüfung der Verhältnisse der Auffassung nicht verschließen, daß die von den beiden Kammern der Landstände unterstützten Vorstellungen der kaufmännischen Verbände, soweit sie eine Verschärfung der Warenhaussteuer anstreben, der Begründung nicht völlig entbehren. Es mag dahingestellt bleiben, inwieweit die vielfach gehörte, auch in jenen Vorstellungen ausgesprochene Anschauung richtig ist, daß nämlich das Uebergewicht der Warenhäuser über den Kleinhandel und ihr schädigender Einfluß auf die kleineren Detailgeschäfte nicht so sehr auf ihre Kapitalkraft und die geschäftliche Tüchtigkeit ihrer Leiter sowie auf die mannigfachen Vorteile, die der Geschäftsbetrieb im Großen und die bequeme Besichtigungs- und Kaufsmöglichkeit der verschiedenartigsten Gegenstände, insbesondere solcher des Massenverbrauchs, in einem und demselben Raume naturgemäß bietet, als vielmehr auf verwerfliche Geschäfts- und Verkaufspraktiken zurückzuführen sind, wie sie namentlich in skrupelloser Reklame, in einem jeder Rücksicht baren Wettbewerb, dem Verkauf von sog. Lockartikeln und in der Neigung der Waren-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

häuser angeblich zutage treten, die Unkenntnis der Kundschaft über die Preiswürdigkeit mancher außerhalb des Alltagsbedarfs liegender Waren zu ihren Gunsten auszunutzen. Soviel kann jedenfalls gesagt werden, daß die Warenhäuser zahlreiche Gewerbetreibende in ihrem Verdienst und in ihrem Fortkommen aufs schwerste beeinträchtigen und daß ihre steuerliche Belastung, gemessen an der Leistungsfähigkeit, nicht in einem zutreffenden Verhältnis steht zu derjenigen dieser mit ihnen im Wettbewerb befindlichen Gewerbetreibenden.

Einen hinreichenden Ausgleich gewährt auch nicht die Steigerung der Steuerwerte des gewerblichen Betriebsvermögens gemäß § 54 Vermögenssteuergesetz, § 107 der Gemeinde- und Städteordnung, und auch die bisherige Sondersteuer der §§ 81 bis 90 der Gemeinde- und Städteordnung erscheinen nicht genügend, diese Ungleichheit der Belastung aufzuheben. Erscheint es hiernach berechtigt, eine angemessene Erhöhung der Warenhaussteuer ins Auge zu fassen, so mußte sich eine solche Maßnahme auch aus der Betrachtung ergeben, daß die meisten Nachbarstaaten in der letzten Zeit entweder eine Warenhaussteuer mit erheblich höheren Sätzen neu eingeführt oder die bestehende Steuer in einer Weise umgestaltet haben, daß sie die in Baden geltenden Sätze nicht unerheblich übersteigt. Auch das preußische Warenhaussteuergesetz sieht die Erhebung höherer Sätze vor als das badische. Unter diesen Umständen erschien es nicht angängig, auf den bisherigen niedrigen Sätzen der Warenhaussteuer auch fürderhin zu beharren, zumal dadurch der Eindruck erweckt werden könnte, als ob gerade die badischen Städte ein besonders günstiges Feld für derartige Niederlassungen böten und als wolle Baden die Ausdehnung und Vermehrung dieser Arte von Großbetrieben durch steuerliche Maßnahmen geradezu begünstigen.

Der Entwurf beschränkt sich darauf, die Besteuerungssätze entsprechend zu erhöhen und die Grenze, bis zu der eine Inanspruchnahme des gewerblichen Ertrags durch die Warenhaussteuer zulässig sein soll, höher als bisher festzusetzen.

Abgesehen hiervon soll an den Grundlagen der Besteuerung, wie sie durch das Gesetz vom 31. Juli 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 246) geschaffen wurden, auch in der Folge festgehalten werden. Insbesondere ist nicht beabsichtigt, wie dies seitens des Landesverbandes der Gewerbe- und Handwerkervereinigungen beantragt wurde, an die Stelle der Besteuerung nach dem Umsatz eine solche nach dem Geschäftsgewinn treten zu

lassen; denn letzterenfalls würden, abgesehen von grundsätzlichen Bedenken, gegebenenfalls gerade Warenhäuser, die infolge großer Geschäftsunkosten durch Reklamen und durch gleichzeitige Abgabe von Waren zu Schleuderpreisen nur einen geringen Gewinn erzielen, nur unverhältnismäßig wenig von der Steuer betroffen, obwohl gerade durch sie eine Benachteiligung der kleineren Geschäfte in besonderem Maße stattfinden würde.

Die geltende Fassung der abzuändernden Bestimmungen über die Warenhaussteuer ist im Anhang unter Gegenüberstellung der Abänderungsvorschläge des Entwurfs beigefügt.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu Artikel 1.

Der Entwurf setzt an Stelle der bisherigen Berechnungsweise der Steuer in Pfennigen von je 100 ℳ Umsatz die der Berechnung in Mark von je 1000 ℳ Umsatz. Er läßt ferner die Steuer bei dem auch künftig festzuhaltenden Mindestumsatz von 200 000 ℳ mit einem erhöhten Mindestbetrag von 3 ℳ von je 1000 ℳ Umsatz (bisher 20 ₰ von je 100 ℳ Umsatz) beginnen und fügt in die bisherige erste Stufe eine Mittelstufe in der Weise ein, daß bei einem Umsatz von 300 000 ℳ bis zu 400 000 ℳ eine Steuer von 4 ℳ von je 1000 ℳ Umsatz erhoben werden soll. Die Steuer steigt sodann — wie bisher — in Stufen von 200 000 ℳ, jedoch mit der Aenderung, daß die Steuersätze 6, 8 und bei einem Umsatz von 800 000 ℳ bis zu einer Million Mark (ausschließlich) 10 ℳ von je 1000 ℳ Umsatz, somit gerade das Doppelte wie bei der bisherigen Besteuerung betragen.

Von einer Million ab sind Stufen von je einer Million Umsatz gebildet, denen eine Erhöhung des Steuersatzes um je 1 ℳ von je 1000 ℳ Umsatz entspricht; sonach kommen bei einem Umsatz von 1 bis 2 Millionen (ausschließlich) 11 ℳ, bei einem solchen von 2 bis 3 Millionen 12 ℳ von je 1000 ℳ Umsatz usw. zur Erhebung. Bei einem Umsatz von 10 Millionen und einem Steuersatz von 20 ℳ von je 1000 ℳ Umsatz soll die Progression jedoch aufhören. Somit würde nach dem Entwurf die höchstzulässige Besteuerung, die aber erst bei einem Umsatz von 10 Millionen Mark eintritt, 2 vom Hundert des Umsatzes betragen.

In dieser letzteren Bestimmung — dem Abschluß der Steuerprogression bei einer größeren Höhe des Umsatzes — unterscheidet sich der Entwurf von den geltenden Vorschriften, die eine Beschränkung der Progression nach oben nicht kennen und z. B. schon bei einem Umsatz von

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

5½ Millionen Mark zu einem Steuersatz von 5 vom Hundert des Umsatzes gelangen. Allerdings wurde die Wirkung dieser unbeschränkten Progression durch das Eingreifen der Schutzvorschrift des § 84 Absatz 1 jeweils so früh aufgehoben, daß ihr eine praktische Bedeutung überhaupt nicht zukam. Der Entwurf ist bestrebt, den Umsatzsteuertarif so zu gestalten, daß er in der Regel zur Anwendung kommen kann, ohne daß die Schutzvorschriften, welche auch in dem Entwurf zur Verhütung einer außer Verhältnis zum Ertrag stehenden Sonderbelastung der Warenhäuser vorgesehen werden müssen, jeweils berichtigend einzugreifen brauchen.

Der hiernach in Vorschlag gebrachte Steuertarif sieht zwar in den unteren Stufen eine namhafte Erhöhung der Steuersätze und durch die Ausgestaltung der Progression in Verbindung mit der zum folgenden Artikel noch näher zu erörternden Erhöhung der Schutzgrenze auch eine erheblich schärfere Heranziehung der Geschäfte mit mittlerem und hohem Umsatz vor; er ist aber gleichwohl bestrebt, die Grenzen einzuhalten, welche geboten erscheinen, wenn die Warenhäuser durch ihre Sonderbesteuerung in Verbindung mit den allgemeinen öffentlichen Lasten nicht unterdrückt werden sollen.

Zum Vergleich mit den nunmehr vorgeschlagenen Tarifsätzen mögen auch die in einigen anderen Bundesstaaten in Geltung befindlichen Tarife angeführt werden. Dabei sei vorausgeschickt, daß in Preußen, Bayern, Württemberg und Elsaß-Lothringen die Warenhaussteuer ebenfalls als Pflichtsteuer zur Erhebung kommt, deren Ertrag den Gemeinden zufließt. In Württemberg wird sie in Form eines Zuschlags zum Gewerbesteuerkapital, in den übrigen Staaten als Umsatzsteuer erhoben.

In Preußen beginnt die Warenhaussteuer erst bei einem Umsatz von 400 000 ℳ. Sie beträgt vorbehaltlich der Schutzbestimmung — vergleiche die Bemerkungen zu Artikel II — bei einem Jahresumsatz von

mehr als	bis	Steuersatz
400 000 ℳ	450 000 ℳ	4 000 ℳ
450 000 „	500 000 „	5 500 „
500 000 „	550 000 „	7 500 „
550 000 „	600 000 „	8 500 „
600 000 „	650 000 „	9 500 „
650 000 „	700 000 „	10 500 „
700 000 „	750 000 „	11 500 „
750 000 „	800 000 „	12 500 „
800 000 „	850 000 „	13 500 „
850 000 „	900 000 „	15 000 „
900 000 ℳ	950 000 ℳ	16 500 ℳ
950 000 „	1 000 000 „	18 000 „
1 000 000 „	1 100 000 „	20 000 „
1 100 000 „	1 200 000 „	22 000 „

und so fort für jede 100 000 ℳ mehr 2000 ℳ Steuer mehr.

Die Gemeinde hat aber die Warenhaussteuer nur so weit zu erheben, als sie die Gewerbesteuer übersteigt, welche die Gemeinde nach § 29 oder § 30 des Kommunalabgabengesetzes von dem der Warenhaussteuer unterliegenden Betrieb erhebt.

Nach dem bayerischen Warenhaussteuer-Gesetz beträgt die Warenhaussteuer bei einem Geschäftsumsatze

bis zu 300 000 ℳ					1 bis 2½ vom Hundert		
von mehr als	300 000 ℳ	bis zu	500 000 ℳ	1½	bis 3	v. H.
„ „ „	500 000 „	„ „	1 000 000 „	2	„ 3½	„ „
„ „ „	1 000 000 „	„ „	2 000 000 „	2½	„ 4	„ „
„ „ „	2 000 000 „	„ „	4 000 000 „	3	„ 5	„ „
„ „ „	4 000 000 „	„ „	6 000 000 „	4	„ 6	„ „
„ „ „	6 000 000 ℳ			5	„ 7	„ „

Für die Bemessung der Warenhaussteuer innerhalb dieses Rahmens ist der Geschäftsumfang des Unternehmens, die Vielzahl der geführten Waren, die Zahl der Zweiggeschäfte, die Art der Geschäftsausübung und die Rückwirkung auf die anderen Gewerbe in Betracht zu ziehen.

Nach dem württembergischen Gesetz wird die Warenhaussteuer in der Weise erhoben, daß je nach dem Gemeindebeschluß zu dem Gewerbesteuerkapital ein Zuschlag von 20 bis 50 vom Hundert gemacht und hieraus sodann die Umlage berechnet wird. Dieser Zuschlag ist nur dann zulässig, wenn der Umsatz in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohner 80 000 ℳ, in Gemeinden von 10 000 bis 50 000 Einwohner 150 000 ℳ und in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohner 200 000 ℳ erreicht.

Aehnlich wie in Württemberg gelangt auch in Elsaß-Lothringen eine Warenhausabgabe dann zur Erhebung, wenn der Umsatz in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohner mindestens 100 000 ℳ, in Gemeinden von 10 000 bis 50 000 Einwohner mindestens 150 000 ℳ und in größeren Gemeinden mindestens 200 000 ℳ beträgt. Die Höhe der Warenhausabgabe wird durch Ortssatzung festgestellt; sie darf den Satz von 1½ vom Hundert des Umsatzes nicht übersteigen, muß aber mindestens ½ vom Hundert des Umsatzes betragen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach dem neuen hessischen Gesetz über die Gemeindebesteuerung ist es den Gemeinden anheimgegeben, durch Ortssatzung zu beschließen, daß gewerbliche Unternehmen, die den gewerblichen Kleinhandel mit Waren verschiedener Gattungen nach Art der Warenhäuser usw. im großen betreiben, zur Zahlung einer Warenhaussteuer verpflichtet sein sollen. Die Warenhaussteuer kann in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohner bei einem Umsatz von mindestens 80 000 ℳ, in Gemeinden von 10 000 und mehr Einwohnern bei einem Umsatz von mindestens 150 000 ℳ eingeführt werden. Ebenso ist den Gemeinden freigestellt, die Steuer in Form eines Zuschlags zur Gewerbesteuer oder als Umsatzsteuer zu erheben; ersterenfalls soll der Zuschlag mindestens 25 vom Hundert und höchstens 200 vom Hundert der Gewerbesteuer betragen. Wird die Warenhaussteuer als Umsatzsteuer erhoben, so beträgt sie mindestens 1 und höchstens 5 vom Hundert des Umsatzes.

Zu Artikel II.

Im Interesse der steuerpflichtigen Betriebe kann auch künftig nicht darauf verzichtet werden, den Steuerbetrag nach oben in einem Bruchteil des Ertrags zu begrenzen; eine allgemeine Besteuerung der Warenhäuser lediglich nach ihrem Umsatz und ohne jede Rücksicht auf ihren gewerblichen Ertrag, wie dies die Petition des Verbands selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender verlangt, müßte in vielen Fällen geradezu zu einer Vernichtung der Warenhäuser führen. Wenn diese Petition zur Begründung ihres Verlangens, diese Begrenzung überhaupt wegfallen zu lassen, darauf hinweist, es sei den Warenhäusern leicht, durch mehr oder weniger anfechtbare Machenschaften den Gewinn zu verschleiern und den Ertrag herabzudrücken, so dürfte dies im Hinblick darauf nicht zutreffend sein, daß der gewerbliche Ertrag für die Einkommensbesteuerung in Betracht kommt und schon aus diesem Grunde einer scharfen Prüfung durch den Schatzungsrat unterliegen wird. Indessen kann der Petition darin beigetreten werden, daß die bisherige Grenze von 10 vom Hundert des Ertrags, wie die Erfahrungen zeigen, zu nieder bemessen ist. Gleichwohl erschien es nicht empfehlenswert, diese Grenze allgemein, wie dies in Preußen und Bayern geschehen ist, auf 20 vom Hundert des gewerblichen Ertrags zu erhöhen. Der Entwurf ging vielmehr davon aus, daß es der Billigkeit und auch der Leistungsfähigkeit der Warenhäuser mehr entspreche, wenn der Bruchteil des Gewinnes, welchen die Warenhaussteuer wegnehmen darf, ebenfalls nach

der im Umsatz zum Ausdruck kommenden Größe des Warenhauses staffelförmig bemessen wird. Dieser Gedanke kommt demgemäß in dem Abänderungsvorschlag zu § 84 Absatz 1 Satz 1 der Gemeinde- und Städteordnung in der Weise zum Ausdruck, daß die für die Obergrenze der Steuer maßgebende Staffel mit einem Mindestsatz von 12 vom Hundert des gewerblichen Ertrags beginnend bis auf einen Höchstsatz von 20 vom Hundert des Ertrags ansteigt, der bei einem Umsatz von 10 Millionen an erhoben werden darf.

Auch in den Warenhaussteuergesetzen der anderen Bundesstaaten ist eine solche Schutzgrenze vorgesehen; sie beträgt, abgesehen von Preußen und Bayern, wo sie, wie bereits erwähnt, auf 20 vom Hundert des gewerblichen Ertrags festgesetzt ist, in Hessen und in Elsaß-Lothringen 15 vom Hundert des Ertrags.

Um endlich diejenigen Warenhäuser, die durch Schleuderverkäufe den gewerblichen Ertrag mindern oder durch ähnliche Machenschaften bewirken, daß rechnerisch gar kein Gewinn erzielt wird, nicht allzu schonlich zu behandeln, soll der Mindestbetrag der Steuer, der bisher 10 Pfennig vom Hundert Mark Umsatz betrug, dem Vorgang des preußischen Gesetzes entsprechend, auf die Hälfte der tarifmäßigen Umsatzsteuer festgesetzt werden (§ 84 Absatz 1 zweiter Halbsatz).

In den bayerischen und hessischen Vorschriften ist der unter allen Umständen zu entrichtende Mindestbetrag der Warenhaussteuer auf 1 vom Hundert, in der elsaß-lothringischen Vorschrift auf $^1/_5$ vom Hundert des Umsatzes festgesetzt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anlage. Anlage.

Gegenüberstellung

der

geltenden Fassung der abzuändernden Bestimmungen und der vorgeschlagenen Änderungen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Geltendes Gesetz
(Gemeinde- und Städteordnung).

§ 83.

Die Warenhaussteuer beträgt bei einem Jahresumsatz

	bis zu	400 000 ℳ	ausschließl.	20 ₰	von	100 ℳ	Umsatz
von	400 000 ℳ	bis	600 000 „	„	30 „	„ 100 „	„
„	600 000 „	„	800 000 „	„	40 „	„ 100 „	„
„	800 000 „	„	1 000 000 „	„	50 „	„ 100 „	„
„	1 000 000 „	„	1 100 000 „	„	60 „	„ 100 „	„

von je weiteren angefangenen 100 000 ℳ je 10 ₰ weiter von 100 ℳ des gesamten Umsatzes.

§ 84 Absatz 1.

Die Steuer darf 10 Prozent des gewerblichen Ertrags des Gesamtbetriebs (§ 81 Absatz 2) nicht übersteigen. Doch sind 10 ₰ von 100 ℳ Umsatz in allen Fällen der Mindestsatz der Besteuerung.

Vorgeschlagene Aenderung
(Gemeinde- und Städteordnung).

§ 83.

Die Warenhaussteuer beträgt, vorbehaltlich der Bestimmung in § 84 Absatz 1, von je vollen 1000 ℳ Umsatz bei einem Jahresumsatz

1.	bis zu	300 000 ℳ	ausschließlich					3 ℳ
2.	von	300 000 ℳ	bis	400 000 ℳ	ausschließlich			4 „
3.	„	400 000 „	„	600 000 „	„			6 „
4.	„	600 000 „	„	800 000 „	„			8 „
5.	„	800 000 „	„	1 000 000 „	„			10 „
6.	„	1 Million „	„	2 Millionen „	„			11 „
7.	„	2 Millionen „	„	3 „	„			12 „
8.	„	3 „	„	4 „	„			13 „
9.	„	4 „	„	5 „	„			14 „
10.	„	5 „	„	6 „	„			15 „
11.	„	6 „	„	7 „	„			16 „
12.	„	7 „	„	8 „	„			17 „
13.	„	8 „	„	9 „	„			18 „
14.	„	9 „	„	10 „	„			19 „
15.	„	10 „	„	und darüber				20 „

§ 84 Absatz 1.

Die Steuer darf im Falle des § 83

Ziffer	1	12	Hundertteile,
„	2	13	„
„	3	14	„
„	4	15	„
„	5	16	„
„	6	17	„
„	7	18	„
„	8	19	„
„	9 bis 15	20	„

des gewerblichen Ertrags des Gesamtbetriebs (§ 81 Abs. 2) nicht übersteigen; jedoch bildet die Hälfte der nach § 83 sich ergebenden Umsatzsteuer den Mindestbetrag der Steuerschuldigkeit.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

№ 54 a.

Beilage zum Protokoll der 95. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 5. Juli 1912.

Antrag.

Die Warenhaussteuer und die Einführung einer Filialsteuer betr.

Die Zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach

1. in kleineren Städten die Warenhaussteuer bei einem wesentlich kleineren Umsatz als einem solchen von 200 000 ℳ zu entrichten ist;
2. Gewerbetreibende, die in einem Gemeindebezirk, ohne in ihm ihren Wohnsitz oder Hauptbetriebsitz zu haben, Verkaufsstellen unterhalten, zur Zahlung einer besonderen Steuer — Filialsteuer — verpflichtet werden.

Karlsruhe, den 6 Juli 1912.

Schmidt-Bretten.	Henninger.
Gierich.	Geppert.
Banschbach.	Seubert.
Weißhaupt-Pfullendorf.	Görlacher.
Wiedemann.	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

№ 54 b.

Beilage zum Protokoll der 106. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 17. Juli 1912.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (21) öffentlichen Sitzung

den Entwurf eines Gesetzes, die Änderung der Warenhaussteuer betreffend,

auf Grund des mündlichen Berichts ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung beraten und nach deren Antrag in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon mit Bezug auf die gefällige Mitteilung vom 5. d. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 17. Juli 1912.

Der Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Freiherr von Stotzingen.
Boeckh.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

№ 55

Beilage zum Protokoll der 54. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 26. April 1912.

Der Minister
des
Kultus und Unterrichts
an das
Präsidium der hohen Zweiten Kammer der Landstände.

Anbei beehre ich mich eine

Denkschrift über die künftige bauliche Entwickelung der badischen Hochschulen

ergebenst zu überreichen.

Böhm.

Karlsruhe, den 24. April 1912.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Denkschrift

über die künftige bauliche Entwickelung der badischen Hochschulen.

Die zur Zeit im Betriebe stehenden Hochschulgebäude sowie die in Aussicht genommenen Erweiterungsbauten, Verlegungen und Neubauten sind in den angeschlossenen Planskizzen übersichtlich dargestellt. Zur Erläuterung dieser Planskizzen wird vorausgeschickt, daß die Gebäude, die derzeit Hochschulzwecken dienen, sowie einige zu späterer gleichartiger Verwendung mit Stiftungsmitteln erworbene Gebäude in brauner Farbe ausgeführt sind. Die rote Farbe bezeichnet die in Aussicht genommenen Neubauten, während die zum Abbruch bestimmten Gebäude gelb, die zu anderweiter Verfügung freiwerdenden Gebäude grau gefärbt sind. Die Skizzierung der Neubauten will selbstverständlich weder für die Stellung noch für die Ausgestaltung der Bauten endgiltige Vorschläge machen, sie soll vielmehr nur andeuten, wie sich das Ministerium im gegenwärtigen Zeitpunkte die Durchführung seines Bauprogramms denkt.

Auf die Notwendigkeit der Neubauten soll hier nicht näher eingegangen werden; sie ist den Landständen hinsichtlich der Mehrzahl der in Aussicht genommenen Neubauten aus wiederholten Erörterungen in beiden Kammern bekannt. Wir beschränken uns daher auf die nachstehenden Bemerkungen zur Erläuterung der einzelnen Planskizzen.

A. Universität Heidelberg.

Die Hochschulgebäulichkeiten zerfallen in drei Gruppen. Die erste schließt sich an das Universitäts-Hauptgebäude am Ludwigsplatz an; sie dient den Gesamtinteressen der Universität und der Pflege der Geisteswissenschaften. Die zweite Gruppe ist diejenige der naturwissenschaftlichen und medizinischwissenschaftlichen Institute. Die dritte Gruppe umfaßt die Klinikbauten. Diese historisch gewordene Gruppenbildung, die sich den Bedürfnissen des Unterrichts anpaßt, ist die natürliche Grundlage für die bauliche Weiterentwickelung der Universität; sie wird im Wesentlichen beibehalten werden müssen.

Von den Skizzen auf Blatt 1 zeigt die eine die Gebäude der ersten Gruppe, nämlich: das Universitätshauptgebäude (alte Kollegienhaus); die sich daran anschließenden Seminar-, Sammlungs- und Wohnungsgebäude Schulgasse 2, 4 und 6 (diese drei im Eigentum des Unterländer Studienfonds) und Augustinerstraße 7; sodann die Wohnhäuser Augustinerstraße 9, 11 und 13, die der Unterländer Studienfond (Nr. 13 im Jahre 1888, Nr. 9 im Jahre 1911, Nr. 11 im Jahre 1912) erworben hat; daran anschließend das Seminarienhaus (alte Bibliothek); ferner das neue Kollegiengebäude (früher „Museum"); endlich die Universitätsbibliothek. Von diesen Gebäuden entsprechen nur die Universitätsbibliothek (erbaut 1901/05) und das Seminarienhaus (umgebaut 1906/08) den heutigen Bedürfnissen; die übrigen (soweit sie überhaupt z. Zt. Unterrichtszwecken dienen), leiden darunter, daß sie nach und nach aus verschiedenartigen, zum Teil für andere Zwecke errichteten Bauten in der Not des Augenblicks für den Unterrichtsbetrieb eingerichtet worden sind; die Raumeinteilung in diesen Häusern ist unpraktisch, die Räume sind zum Teil ungeeignet und zu klein, verschiedene Anlagen (z. B. die Heizungs- und Abortanlagen einiger Gebäude) sind veraltet. Anderseits ist die Lage der Bauten eine äußerst

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

günstige. Die Erneuerung und Neuausstattung der ehrwürdigen Räume des alten Kollegienhauses ist in Aussicht genommen. Der Besitz der Häuser an der Schulgasse und an der Augustinergasse, sowie des neuen Kollegiengebäudes ermöglichen die Erstellung so geräumiger Neubauten, daß für die Bedürfnisse der theologischen, juristischen und philosophischen Fakultät für absehbare Zeit gesorgt werden kann. Allerdings muß diese bauliche Erneuerung hinter die noch darzulegenden dringenderen Baubedürfnisse der anderen Fakultäten vorerst zurücktreten.

Die Gebäude der zweiten Gruppe werden in der zweiten Skizze von Blatt 1 und auf Blatt 2 zur Darstellung gebracht. Von ihnen enthält der Friedrichsbau (errichtet 1862/65) das physikalische Institut, das mineralogisch-petrographische Institut, den mathematischen Hörsaal und das pharmakologische Institut. Das Haus „zum Riesen" (im Eigentum des Unterländer Studienfonds seit 1873) beherbergt außer der Universitätskassenverwaltung das geologisch-paläontologische Institut. Von den weiteren Gebäuden dieser Gruppe stammt die Anatomie aus den Jahren 1847/49, das chemische Institut aus den Jahren 1853/54 (erweitert 1889/90, 1890/02 und 1898/1901), während das physiologische Institut, erbaut 1875, seine heutige Gestalt einem Umbau von 1902 verdankt. Das botanische Institut (siehe Blatt 2) stammt aus den Jahren 1876/79 und ist in den Jahren 1906/08 Umbauten unterzogen worden, während das zoologische Institut in einem neueren Gebäude (erbaut 1893/94) untergebracht ist, das allerdings den ursprünglich in Aussicht genommenen und zur Unterbringung der zoologischen Sammlung dringend nötigen Anbau eines zweiten Flügels noch heute entbehrt.

Alle diese Institute leiden bei der jetzigen Frequenz der Universität und infolge des heutigen Standes der Forschung schwer unter Raummangel; auch sind sie sämtliche — mit Ausnahme des physiologischen und des zoologischen Instituts — in Bau und Einrichtung veraltet. Eine gründliche Abhilfe an Ort und Stelle ist nicht möglich, da ausreichendes Baugelände nicht zur Verfügung steht. Nur beim zoologischen Institut könnte durch einen Flügelanbau geholfen werden; jedoch kommt dieser Weg nicht in Frage, da der Unterrichtsbetrieb nicht gestattet, dieses Institut in größerer Entfernung von den anderen (zu verlegenden) Instituten zu belassen. Für das physikalische Institut wird z. Zt. ein Neubau über dem Neckar an der Albert-Überle-Straße erstellt (siehe Blatt 2). Für das künftige pharmakologische Institut ist ein Bauplatz an der Ecke der Bergheimer- und der Thibautstraße vorgesehen (siehe Blatt 3). Die übrigen Institute dieser Gruppe werden über den Neckar auf das Gelände zu verlegen sein, das bereits zum größeren Teil auf Ersuchen der Unterrichtsverwaltung durch das Domänenärar erworben worden ist (siehe Blatt 4 und unsere Ausführungen dazu); für die Anatomie und das physiologische Institut könnte auch die Verlegung auf das derzeitige Gelände der psychiatrischen Klinik (siehe Blatt 3) in Frage kommen. Die Verlegung dieser Institute bietet zugleich den Vorteil, sie dem lästigen Straßenlärm ihrer derzeitigen Lage zu entziehen. Die Verlegung wird erleichtert durch den hohen Wert, den die zentral gelegenen Bauplätze der jetzigen Institute im Laufe der Jahre erreicht haben; er dürfte sich für die Anwesen dieser Gruppe (Friedrichsbau, Anatomie, chemisches Laboratorium, physiologisches Institut, zoologisches Institut, botanisches Institut und Riesen) z. Zt. auf etwa 3 Millionen Mark belaufen; die bezeichneten Anwesen werden nach Verlegung der Institute zu veräußern sein.

Die Skizze auf Blatt 3 bringt die dritte Gruppe der Universitätsgebäude, die Kliniken, sowie das pathologisch-anatomische und das hygienische Institut zur Darstellung; sie umfaßt zugleich (an der Ecke Bergheimerstraße-Mühlstraße, wo der Neubau der medizinischen Klinik eingezeichnet ist) das Gelände des derzeitigen botanischen Gartens.

Die medizinische Klinik, die chirurgische Klinik und die Augenklinik stammen in ihren Hauptgebäuden aus den Jahren 1869/76, desgleichen das pathologisch-anatomische Institut. Die psychiatrische Klinik (an der unteren Neckarstraße, in der Skizze auf dem als „Reservegelände" bezeichneten Platze gelb eingezeichnet) ist 1878, die Frauenklinik 1884 bezogen. Späteren Jahren verdanken ihre Entstehung die Bauten der Ohren-, Nasen- und Kehlkopf-Klinik (1901/04), des Instituts für experimentelle Krebsforschung (1904/06), der medizinischen Poliklinik (erbaut aus Stiftungsmitteln 1906), und der zahnärztlichen Klinik (1908/10); ferner das hygienische

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Institut (1890/91 erbaut, 1910/11 erweitert). Die Hautklinik ist seit 1911 in dem im Jahre 1900 erworbenen Hause Voßstraße 5 untergebracht. Daß Klinikbauten, die in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts errichtet sind, heute, nachdem die Anschauungen der Medizin grundlegende Änderungen erfahren und die Methoden und Erfolge der klinischen Behandlung ungeahnte Fortschritte erzielt haben, den Anforderungen nicht mehr entsprechen, ist wohl ohne Weiteres verständlich; die baulichen Änderungen und Erweiterungen, die seither vorgenommen wurden, konnten diesen Fortschritten nicht Schritt halten. Im Zusammenhange mit dieser Entwickelung, zum Teil aber auch infolge der Bevölkerungsvermehrung und der Zunahme der sozialen Fürsorge, ist der Krankenstand der Kliniken andauernd gewachsen. Auch die Zahl der Heidelberger Medizinstudierenden, und damit die Inanspruchnahme der Klinikräume zu Unterrichtszwecken, ist erheblich gestiegen. Die der Denkschrift als Anlage 1 beigefügte Tabelle gibt hierüber einigen Aufschluß; es sei beispielsweise darauf hingewiesen, daß allein in der Zeit von 1894 bis 1910 die jährlichen Verpflegungstage in der medizinischen Klinik von 47 589 auf 59 488, in der chirurgischen Klinik von 47 895 auf 70 635 gestiegen sind. Fassen wir den ganzen Zeitraum von 40 Jahren von den Tagen der Erbauung der alten Kliniken bis einschließlich 1910 ins Auge, so ergibt sich, daß von 1871 bis 1910 die Zahlen der Einwohner Heidelbergs von 19 983 auf 56 016, des Amtsbezirks Heidelberg von 60 682 auf 109 661, des Großherzogtums Baden von 1 461 521 auf 2 142 833 gestiegen sind. In derselben Zeit wuchs die Zahl der Heidelberger Medizinstudierenden von 88 auf 526.

Prüft man die Frage, in welcher Weise dem dringenden Notstande, in dem sich die medizinische und die chirurgische Klinik befinden, abgeholfen werden kann, so ergibt ein Blick auf die Skizze Blatt 3, daß die schon sehr weitgehende Überbauung des Krankenhausgeländes es unmöglich macht, diese Kliniken an Ort und Stelle zu erweitern. Unser Vorschlag geht deshalb dahin, für die medizinische Klinik einen Neubau zu errichten und die chirurgische Klinik durch Zuweisung eines Teils der Räume der bisherigen medizinischen Klinik zu erweitern und durch teilweisen Umbau zu verbessern. Da die neue medizinische Klinik nicht allein behufs Ermöglichung eines gemeinsamen Wirtschaftsbetriebs, sondern im Interesse des Unterrichts aus dem Verbande der Kliniken nicht losgelöst werden kann, erübrigt nur, sie (wie in der Skizze vorgesehen) in dem bisherigen botanischen Garten zu erbauen.

Allerdings setzen wir bei diesen eine baldige Ausführung dringend erheischenden Plänen voraus, daß die Stadt Heidelberg, der diese Kliniken den Besitz eines städtischen Krankenhauses ersetzen, sich an den Kosten des Neubaues der medizinischen Klinik und des Umbaues der chirurgischen Klinik und an den künftigen Betriebskosten in ausreichendem Maße beteiligt. Wir stehen hierwegen z. Zt. mit dem Stadtrat Heidelberg in Verhandlungen.

Außer diesen großen Neu- und Umbauten sind einige weitere aus der Skizze (Blatt 3) ersichtliche kleinere bauliche Änderungen im Klinikviertel geplant, u. a. ein Flügelanbau an der Frauenklinik, sowie die Erweiterung des pathalogischen Instituts und des Waschhauses. Für eine Erweiterung der Augenklinik ist die erste Baurate in das Budget 1912/13 bereits eingestellt.

Der Erbauung der medizinischen Klinik wird die Verlegung des botanischen Gartens in das neue Gelände über dem Neckar (siehe Blatt 4 und die Bemerkungen dazu) vorauszugehen haben. Ferner wird, da die medizinische Klinik die unruhige Nachbarschaft der psychiatrischen Klinik nicht ertragen kann, die von der Stadt Heidelberg längst verlangte Verlegung der psychiatrischen Klinik über den Neckar zu erfolgen haben.

Damit gelangen wir zu den auf der Skizze Blatt 4 dargestellten Neubauten über dem Neckar. Das zur Erstellung dieser Bauten in Aussicht genommene Gelände mißt rund 20 Hektar; den größeren Teil dieses Geländes hat das Domänenärar auf unser Ersuchen im vorigen Jahre zum Preise von 3 ℳ bis 4 ℳ für den Quadratmeter bereits gekauft. Die noch fehlenden Grundstücke beabsichtigen wir baldmöglichst, soweit nötig im Enteignungsverfahren, zu erwerben. Die Anlegung des botanischen Gartens ist sodann die erste der sich bietenden Aufgaben, damit sodann alsbald der am dringendsten notwendige Neubau der medizinischen Klinik in Angriff genommen werden kann. Die Reihenfolge der Ausführung der Institutsbauten und der psychiatrischen Klinik läßt sich nicht vorausbestimmen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. Universität Freiburg.

Das Hauptgebäude der Hochschule, das neue Kollegienhaus an der Werder- und Belfortstraße (siehe Blatt 5), ist zu Beginn des letzten Wintersemesters bezogen worden. Es dient allgemeinen Universitätszwecken und dem Unterricht der Geisteswissenschaften. Ihm gegenüber liegt die neue Bibliothek (bezogen 1902). In der alten Bibliothek an der Bertholdstraße haben das archäologische Institut und das Institut für mittlere und neuere Kunstgeschichte ihre Räume; auch befindet sich daselbst ein großer Hörsaal. Gegenüber, im alten Universitätsgebäude, das jetzt im Eigentum der Stadt Freiburg steht, sind z. Zt. noch mietweise die archäologische Sammlung und das botanische Institut untergebracht. Für erstere ist in der Skizze auf Blatt 5 ein Flügelanbau am alten Bibliothekgebäude vorgesehen, während für den Neubau des botanischen Instituts bereits im Budget 1912/13 die Forderung der ersten Rate eingestellt ist. Mit Errichtung dieses Neubaues wird das botanische Institut mit dem botanischen Garten hinter der psychiatrischen- und Nervenklinik seinen Platz haben (siehe eine Skizze auf Blatt 5).

Alle anderen Institute und die Klinikbauten liegen in dem Stadtteile zwischen Zähringerstraße, Rheinstraße, Bismarckstraße und Johanniterstraße; sie sind in der Skizze Blatt 6 dargestellt.

Die Gebäude der medizinischen Institute sind bezogen: die Anatomie im Jahre 1867 (Erweiterung 1908/09), das chemische Laboratorium (medizinische Abteilung) im Jahre 1884 (Erweiterung 1902/03), die pathologisch-anatomische Anstalt im Jahre 1883 (Erweiterung 1905/06), das physiologische Institut im Jahre 1890, das hygienische Institut im Jahre 1896. Das pharmakologische Institut ist in durchaus ungenügender Weise seit 1907 in dem Gebäude des früheren botanischen Instituts im derzeitigen botanischen Garten provisorisch untergebracht (gelb in Skizze Blatt 6 eingezeichnet an der Merianstraße hinter der Anatomie); der dringend erforderliche Neubau ist an der Nordwestecke des botanischen Gartens — Ecke Katharinen-Johanniterstraße — in Skizze Blatt 6 vorgesehen. Es ist ferner ein Anbau am hygienischen Institut geplant; er soll, wie bereits in den Erläuterungen zum Budget 1908/09 ausgeführt, aus Grundstocksmitteln der Universität errichtet werden. Endlich sind Mittel für Erweiterung des pathologisch-anatomischen Instituts in das Budget 1912/13 eingestellt.

Die Institute der naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät haben ihre Gebäude in folgenden Jahren bezogen: das chemische und das technologische Institut im Jahre 1882 (Erweiterung 1903/04), das zoologische Institut im Jahre 1886 (Erweiterung 1906/08), das physikalische Institut im Jahre 1890 (Erweiterung 1900/01), das physikalisch-chemische Institut im Jahre 1902, und die Institute der Mathematik, Geologie, Mineralogie, Geographie (in einem Gebäude untergebracht) im Jahre 1902. Für später — doch nicht für die nächsten Budgetperioden — ist die Erbauung eines neuen physikalischen Instituts an der Katharinenstraße auf dem Gelände des derzeitigen botanischen Gartens vorgesehen, da die Räume des bisherigen physikalischen Instituts zur Erweiterung des physiologischen Instituts und zur anderweitigen Unterbringung der schon jetzt räumlich eingeschränkten Institute für Mathematik und Geographie werden gebraucht werden und da auch die Entwickelung des physikalischen Forschungs- und Lehrbetriebs und die Zahl der Studenten einen Neubau des physikalischen Instituts notwendig machen.

Von den Klinikbauten stehen (außer der bereits erwähnten psychiatrischen und Nervenklinik) nur die Frauenklinik und die Augenklinik mit ihrem Gelände und ihren Gebäulichkeiten im Eigentum des Staates (Unterrichtsverwaltung). Der Altbau der Frauenklinik ist 1868 bezogen; durch Neubauten mehrfach erweitert, entspricht die Klinik nunmehr den heutigen Bedürfnissen; nur ihr Betriebsbau bedarf dringend der Erweiterung. Die Augenklinik, bezogen 1877, erweitert 1906/08, bedarf nur noch einiger kleineren baulichen Verbesserungen und Erweiterungen.

Die medizinische Poliklinik und die zahnärztliche Poliklinik (in die Planskizzen nicht eingezeichnet) sind in gemieteten Räumen untergebracht, erstere in einem von der Stadt erbauten, 1911 bezogenen Gebäude. Ferner ist noch die Kinderklinik — das Hildahospital — zu nennen, das von

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

einem Verein errichtet, jetzt im Betriebe der Krankenhausverwaltung steht; die Gebäude der Klinik sind auf Blatt 7 gelb eingezeichnet.

Die übrigen klinischen Gebäude, die zusammen den Komplex der „klinischen Krankenhäuser" bilden und in Betriebsgemeinschaft stehen, nämlich die medizinische Klinik, die dermatologische Klinik, die Ohrenklinik, die Hals- und Nasenklinik, stehen im Eigentum der Hospitalstiftungen; von der gleichfalls diesem Komplex angehörenden chirurgischen Klinik ist der auf Stiftungsgelände stehende Hauptbau vom Staate errichtet (1888/89, 1891); auch das (später auf Kosten der Stiftungen umgebaute) Wirtschaftsgebäude des klinischen Hospitals mit Kesselhaus ist aus staatlichen Mitteln errichtet (1875/77).

Die medizinische Klinik stammt in ihrem älteren Teile aus den Jahren 1826/29. Wiederholte An- und Umbauten, verbunden mit der Erwerbung benachbarter Wohnhäuser haben zum gegenwärtigen Zustande der medizinischen Klinik und der übrigen klinischen Krankenhäuser geführt. Die „klinischen Krankenhäuser sind heute mit Ausnahme der zwei neu errichteten Pavillons ganz unmodern und völlig unzureichend. Die Gründe dieser Erscheinung sind dieselben, wie sie oben für Heidelberg ausgeführt sind. Aus der als Anlage 2 beigefügten Tabelle sind einige erläuternde Zahlen zu entnehmen. Wir führen beispielsweise an, daß von 1894 bis 1910 die jährlichen Verpflegungstage der medizinischen Klinik von 41 762 auf 65 277, der chirurgischen Klinik von 61 645 auf 85 826 gestiegen ist. Von 1871 bis 1910 stiegen die Zahlen der Einwohner: Freiburg von 24 668 auf 83 524, des Amtsbezirks Freiburg von 53 822 auf 111 983. In derselben Zeit wuchs die Zahl der Freiburger Medizinstudierenden von 47 auf 887.

Über die Lösung der Klinikbaufrage stehen wir mit der Stadt Freiburg seit längerer Zeit in Verhandlungen, die — vorbehaltlich der Genehmigung der Stände und des Bürgerausschusses zur Bereitstellung der erforderlichen Mittel — zu einer vorläufigen Einigung zwischen dem Stadtrat und der Unterrichtsverwaltung über die Hauptfragen geführt haben. Die Vereinbarung zwischen dem Staat und der Stadt soll auf folgender Grundlage geschlossen werden:

a. Als Bauplatz wird das Gelände der Heiliggeistspitalstiftung zwischen Hugstetterstraße, Heiliggeiststraße, Breisacherbahn und Güterbahn im Maße von etwa 133 835 qm zum Preise von 10 ℳ für den Quadratmeter erworben.

b. Die Verlegung der klinischen Krankenhäuser an diesen Platz soll als Gemeinschaftsunternehmen des Staats, der Stadt Freiburg und der (sogenannten großen) klinischen Hospitalstiftungen erfolgen.

c. Das Gemeinschaftsunternehmen umfaßt den Bau und Betrieb der medizinischen, der chirurgischen, der dermatologischen, der laryngologischen und der otologischen Klinik, sowie des Hilda-Kinderhospitals.

Jedoch soll in den nächsten Jahren nur die medizinische Klinik mit den nötigen Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäuden errichtet werden, während die Erbauung der weiteren Kliniken noch zurückgestellt wird.

d. Zu den Kosten der Platzerwerbung und des Neubaues samt Einrichtung leisten die Stiftungen einen Beitrag, dessen Höhe auf 1 100 000 ℳ in Aussicht genommen ist; der Rest wird hälftig von Staat und Stadt getragen.

e. Von den Betriebszuschüssen zu den Kliniken übernimmt die Stadt 3/5, der Staat 2/5. Die Aversen für die wissenschaftlichen Bedürfnisse der Anstalten (Apparate, Bücher usw.) werden, wie bisher, vom Staate getragen.

f. Die Ausführung des Baues der medizinischen Klinik und der nötigen Betriebsbauten soll baldmöglichst begonnen werden und zwar zunächst aus Mitteln, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden; der Anteil des Staats an den Kosten des Baues und des Grunderwerbes wird voraussichtlich auf die Budgets 1914/15, 1916/17 und 1918/19 verteilt werden. —

Die Skizze Blatt 7 versucht zu zeigen, wie etwa das Baugelände, das für die neuen Kliniken erworben werden soll, überbaut werden kann.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mit der Errichtung der neuen Kliniken werden die bisherigen „klinischen Krankenhäuser" für die Stiftungen verfügbar. Nur der vom Staate erbaute Hauptbau der chirurgischen Klinik wird der Unterrichtsverwaltung zu anderweiter Verwendung (wohl wieder für klinische Zwecke) vorbehalten sein.

C. Technische Hochschule Karlsruhe.

Die Gebäude der Hochschule sind in der Skizze Blatt 8 dargestellt. Der Hauptbau stammt in seinem ältesten Teil aus den Jahren 1833/36, während seine Erweiterungsbauten in den Jahren 1852, 1864, 1894 beziehbar wurden. Die 1858/59 errichtete Maschinenbauschule hat in den Jahren 1892/93 und 1904—1909 wesentliche bauliche Erweiterungen und Umgestaltungen erfahren; das mit ihr verbundene mechanische Laboratorium nebst elektrischer Zentrale stammt aus den Jahren 1899/1901. Der Bau des chemisch-technischen Instituts ist 1880/81 errichtet (erweitert 1904/05), der Aulabau in den Jahren 1895/98. Das elektrotechnische Institut ist 1896/97, die Institute für Chemie und physikalische Chemie sind 1899/1903 erbaut. — Das im Eigentum der Großherzoglichen Zivilisté stehende Gebäude des botanischen Instituts stammt aus den Jahren 1896/97.

Wenn heute die Gebäude der Technischen Hochschule nicht mehr ausreichen, so beruht dies in erster Linie darauf, daß das Arbeitsgebiet und die Arbeitsmethoden der technischen Wissenschaften infolge der erstaunlichen Fortschritte der letzten Jahrzehnte wesentliche Erweiterungen und Änderungen erfahren haben. Eine zunehmende Spezialisierung der Lehrgebiete und ein steigendes Bedürfnis nach Lehrmitteln, damit aber ein wachsendes Raumbedürfnis, sind die natürlichen Folgen dieser Erscheinung. Dazu kommt die zunehmende Ausdehnung der Hochschulbibliothek, die dazu nötigt, bisherige Unterrichtsräume Bibliothekzwecken dienstbar zu machen.

Für den besonders dringenden Neubau der Ingenieurschule sind die Mittel zur Erwerbung des Bauplatzes im Budget 1912/13 eingestellt; die Baukosten sollen im nächsten Budget angefordert werden. Von der in der Skizze vorgesehenen Erweiterung der Maschinenbauschule soll, um den dringendsten Bedürfnissen abzuhelfen, zunächst ein kleiner Teil ausgeführt werden; im Übrigen wird diese Erweiterung noch zurückzustellen sein. Auch der Neubau des physikalischen Instituts und die Erweiterung des elektrotechnischen Instituts sind Aufgaben, deren Lösung erst für spätere Budgetperioden in Aussicht genommen werden kann, die aber auch eine allzu lange Verschiebung nicht gestatten, wenn die Technische Hochschule hinter ihren deutschen Schwesteranstalten in der Entwickelung nicht erheblich zurückbleiben soll. Es darf jedoch angenommen werden, daß nach Ausführung der bezeichneten Bauten unsere Technische Hochschule auf Jahrzehnte hinaus erheblicher baulicher Erweiterungen nicht mehr bedürfen wird.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Universität Heidelberg.

Die **Gesamtzahl der Studierenden** und diejenige der **Studierenden der Medizin** in den Jahren 1871, 1875, 1880 1885, 1890, 1895, 1900, 1905 und 1910, sowie die Zahl der **Bewohner** der **Stadt Heidelberg**, des **Amtsbezirks Heidelberg** und des **Großherzogtums Baden** in den genannten Jahren.

Jahr	Bewohner der Stadt Heidelberg		Bewohner des Amtsbezirks Heidelberg		Bewohner des Großherzogtums Baden		Studierende der Universität Heidelberg — im Durchschnitt des Studienjahrs —			
	Zahl	Vermehrung gegen die vorhergehende Zählung %	Zahl	Vermehrung gegen die vorhergehende Zählung %	Zahl	Vermehrung gegen die vorhergehende Zählung %	im Ganzen Zahl	Vermehrung gegen die vorher bezeichnete Zahl %	der medizinischen Fakultät Zahl	Vermehrung gegen die vorher bezeichnete Zahl %
1871	19 983	—	60 682	—	1 461 521	—	555	—	88	—
1875	22 331	11,7	64 881	6,9	1 507 179	3,1	606	9,2	89	1,1
1880	24 417	9,3	68 957	6,3	1 570 254	4,2	676	11,6	117	31,5
1885	26 928	10,3	72 701	5,4	1 601 255	2 0	851	25,9	235	101
1890	28 645	6,4	76 310	5,0	1 657 867	3,5	1030	21,1	324	37,9
1895	35 190	22,8	81 728	7,1	1 725 464	4,1	1139	10,6	238	—26,5
1900	40 121	14,0	90 152	10,3	1 867 944	8,3	1417	24,4	270	13,4
1905	49 527	23,4	99 659	10,5	2 010 728	7,6	1613	13,8	284	5,1
1910	56 016	13,1	109 661	10,0	2 142 833	6,6	2210	37,1	614	116
Zunahme 1910 gegen 1871	36 133	180	38 979	64 2	681 312	46,6	1655	298	526	598

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Krankenverpflegungstage

in den klinischen Anstalten der Universität Heidelberg in den Jahren 1894, 1896, 1898, 1900, 1902, 1904 1906, 1908 u. 1910.

Zahl der Krankenverpflegungstage in der	im Jahre								
	1894	1896	1898	1900	1902	1904	1906	1908	1910
Medizinischen Klinik . . .	47 589	43 583	52 792	56 156	57 255	65 481	60 477	57 550	59 488
Chirurgischen Klinik . . .	47 895	50 708	56 664	56 864	62 215	66 627	64 510	70 251	70 635
Augen-Klinik	14 263	15 142	16 575	18 775	19 283	21 087	19 335	20 465	20 256
Ohren- 2c. Klinik	—	—	—	—	6 789	11 125	11 889	10 602	12 562
Samariterhaus	—	—	—	—	—	—	1 626	10 622	12 659
Haut-Klinik	—	—	—	—	—	—	—	13 758	19 072
Frauen-Klinik	22 947	27 480	26 895	24 214	29 551	36 786	37 258	34 760	40 759
Psychiatrischen Klinik . . .	40 417	38 323	42 713	40 336	53 520	54 195	52 302	50 840	41 886
In den Kliniken Im Ganzen	173 111	175 236	195 639	196 345	228 613	255 301	247 397	268 848	277 317
Vermehrung gegen die Vorzahl um		2 125	20 403	706	32 268	26 688	—7 904	21 451	8 469
%		1,2	11,7	0,4	16,4	11,6	— 3,1	8,6	3,1

Vermehrung 1910 gegen 1894 = 104 206 = 60,2 %

Die Zahl der Studierenden der medizinischen Fakultät

der Universität Heidelberg in den Jahren:

	1894	1896	1898	1900	1902	1904	1906	1908	1910
Zahl	247	203	256	270	261	276	344	456	614
Vermehrung gegen die Vorzahl um %		—17,8	26,1	5,5	—3,3	5,7	24,6	32,6	34,6

Vermehrung 1910 gegen 1894 = 367 = 149 %

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Universität Freiburg.

Die **Gesamtzahl der Studierenden** und diejenige der **Studierenden der medizinischen Fakultät** in den Jahren 1871 1875, 1880, 1885, 1890, 1895, 1900, 1905 und 1910, sowie die Zahl der **Bewohner** der **Stadt Freiburg**, des **Amtsbezirks Freiburg** und des **Großherzogtums Baden** in den genannten Jahren.

Jahr	Bewohner der Stadt Freiburg		Bewohner des Amtsbezirks Freiburg		Bewohner des Großherzogtums Baden		Studierende der Universität Freiburg — im Durchschnitt des Studienjahrs —			
	Jahr	Vermehrung gegen die vorhergehende Zählung %	Zahl	Vermehrung gegen die vorhergehende Zählung %	Zahl	Vermehrung gegen die vorhergehende Zählung %	im Ganzen Zahl	Vermehrung gegen die vorher bezeichnete Zahl %	der medizinischen Fakultät Zahl	Vermehrung gegen die vorher bezeichnete Zahl %
1871	24 668	—	53 822	—	1 461 521	—	215	—	47	—
1875	30 595	24	59 387	10,3	1 507 179	3,1	284	32,1	122	159,5
1880	36 401	19	65 120	9,6	1 570 254	4,2	485	70,8	207	69,7
1885	41 340	13,5	70 571	8,4	1 601 255	2,0	1043	115,0	431	108
1890	48 909	18,3	76 321	8,1	1 657 867	3,5	1092	4,7	402	—6,7
1895	53 118	8,6	80 517	5,5	1 725 464	4,1	1224	12,1	446	10,9
1900	61 504	15,8	90 098	11,9	1 867 944	8,3	1492	22,0	448	0,5
1905	74 098	20,4	104 951	16,5	2 010 728	7,6	1930	29,4	506	12,9
1910	83 324	12,4	111 983	6,7	2 142 833	6,6	2565	32,9	887	75,3
Zunahme 1910 gegen 1871	58 656	238	58 161	108	681 312	46,6	2350	1093	840	1787

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Krankenverpflegungstage.

in den klinischen Anstalten der Universität Freiburg in den Jahren 1894, 1896, 1898, 1900, 1902, 1904, 1906, 1908 und 1910.

Zahl der Krankenverpflegungstage in der	im Jahre 1894	1896	1898	1900	1902	1904	1906	1908	1910
Medizinischen Klinik . . .	41 762	47 112	45 760	48 898	46 595	50 235	55 913	58 224	65 277
Chirurgischen Klinik . . .	61 645	67 138	73 849	76 144	74 540	80 747	94 375	92 624	85 826
Haut-Klinik	—	—	—	—	12 214	14 163	17 908	16 161	15 863
Hals- 2c. Klinik	—	—	—	5 597	5 196	5 297	6 363	6 654	6 386
Ohren-Klinik	—	—	—	4 952	5 493	7 389	7 330	6 491	6 193
Kinder-Klinik	—	—	—	—	—	—	—	—	8 115
Frauen-Klinik	20 896	21 501	20 049	16 255	22 858	28 169	43 037	46 335	53 395
Augen-Klinik	9 523	9 064	9 278	9 924	11 681	11 699	11 259	12 623	16 100
Psychiatrische- 2c. Klinik . .	37 752	39 015	40 675	46 945	50 538	56 599	60 019	58 320	57 489
In den Kliniken im Ganzen	171 578	183 830	189 611	208 715	229 115	254 298	296 194	297 432	314 644
Vermehrung gegen die Anzahl um		12 252	5 781	19 104	20 400	25 183	41 896	1 238	17 212
%		7,1	3,1	10,1	9,8	11,0	16,4	0,4	5,8

Vermehrung 1910 gegen 1894 = um 143 066 = 83,1 %

Die Zahl der Studierenden der medizinischen Fakultät der Universität Freiburg in den Jahren

	1894	1896	1898	1900	1902	1904	1906	1908	1910
Zahl	512	425	458	448	406	504	583	760	887
Vermehrung gegen die Vorzahl um %		—17	7,7	—2,2	—9,4	24,1	15,7	30,4	16,7

Vermehrung 1910 gegen 1894 = um 375 = 73,2 %

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Universität Heidelberg.

Blatt 1.

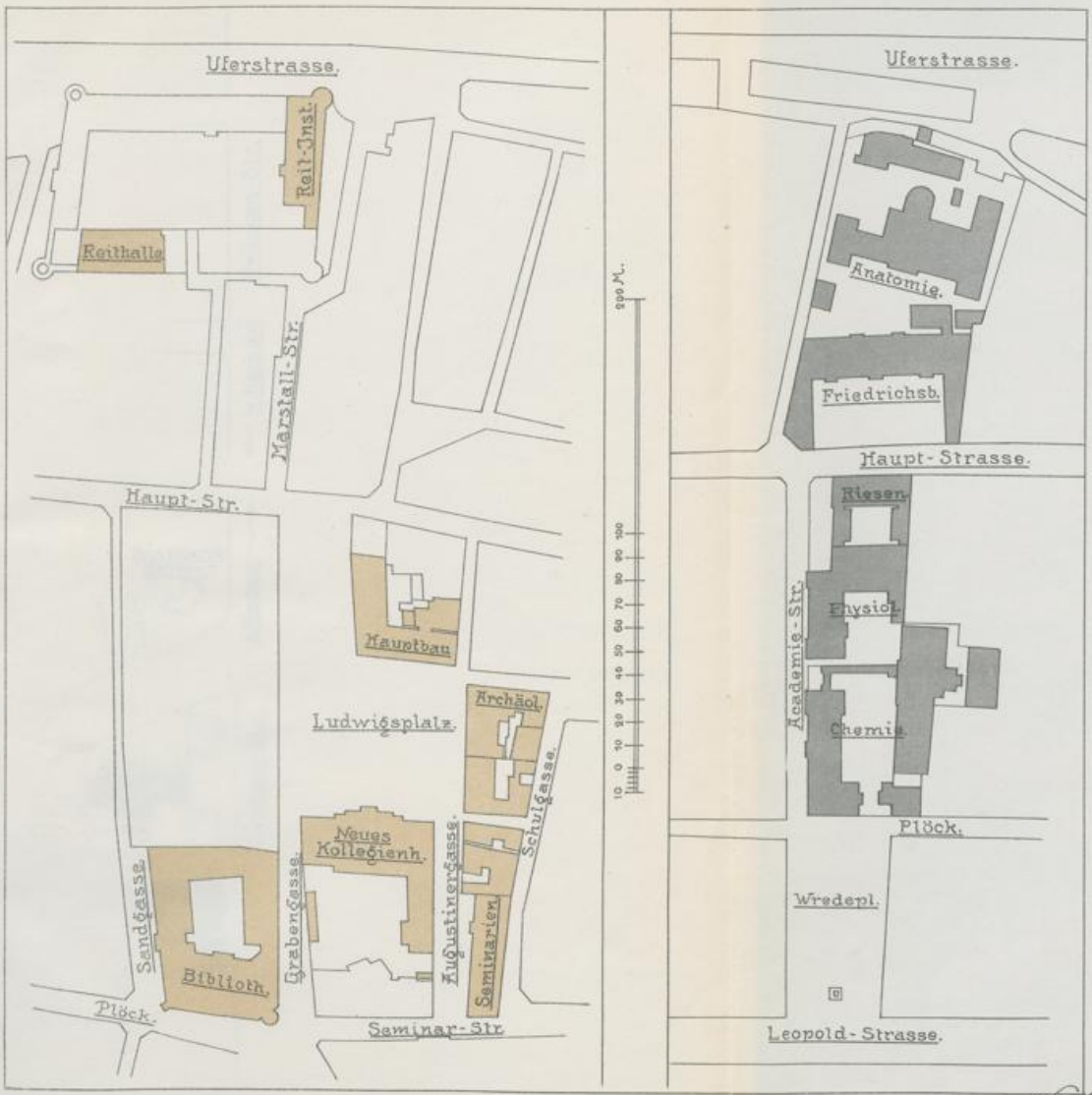

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Universität Heidelberg.

Blatt 2.

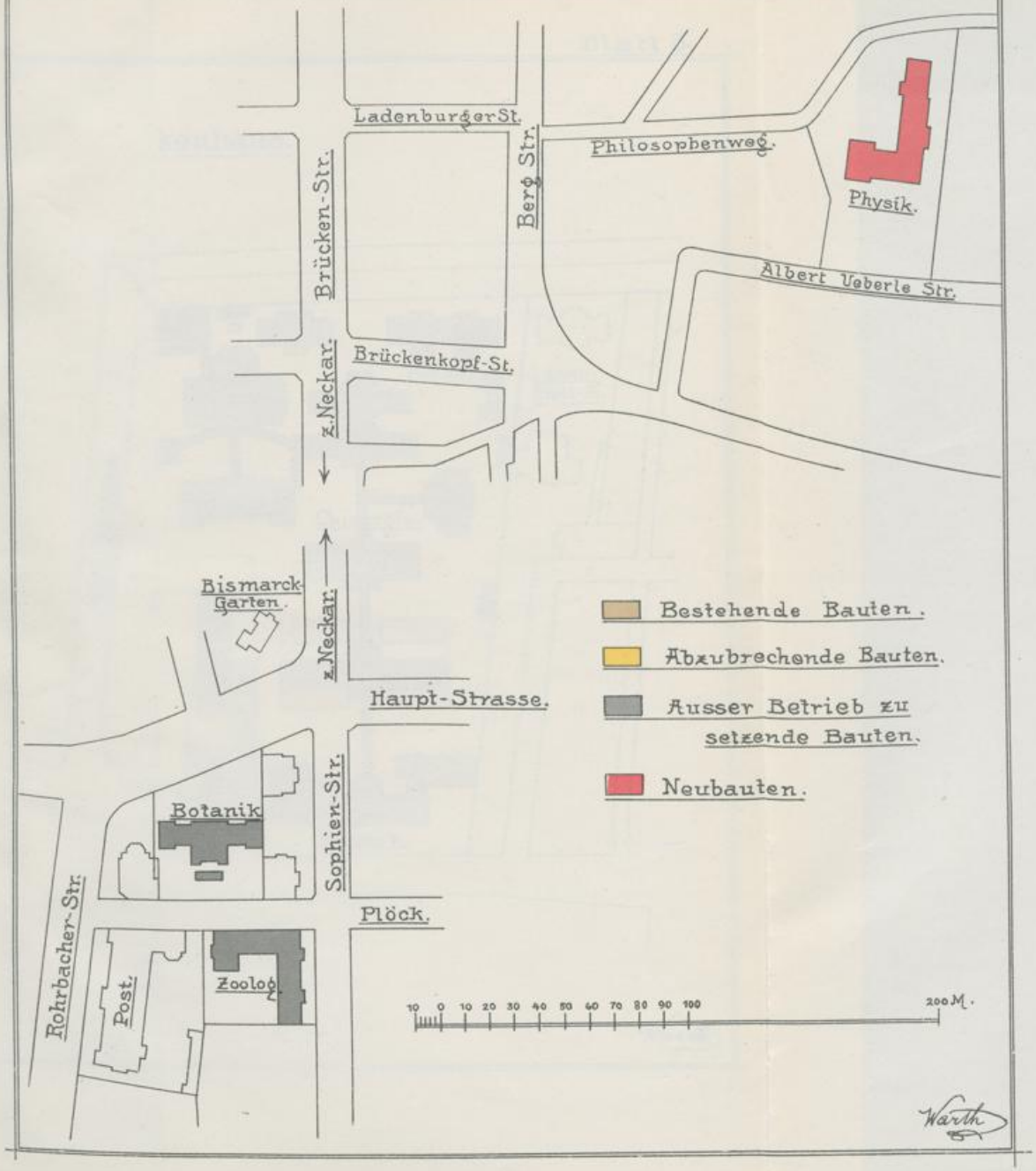

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Universität Heidelberg Academisches Krankenhaus.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Universität Heidelberg.

Blatt 4.

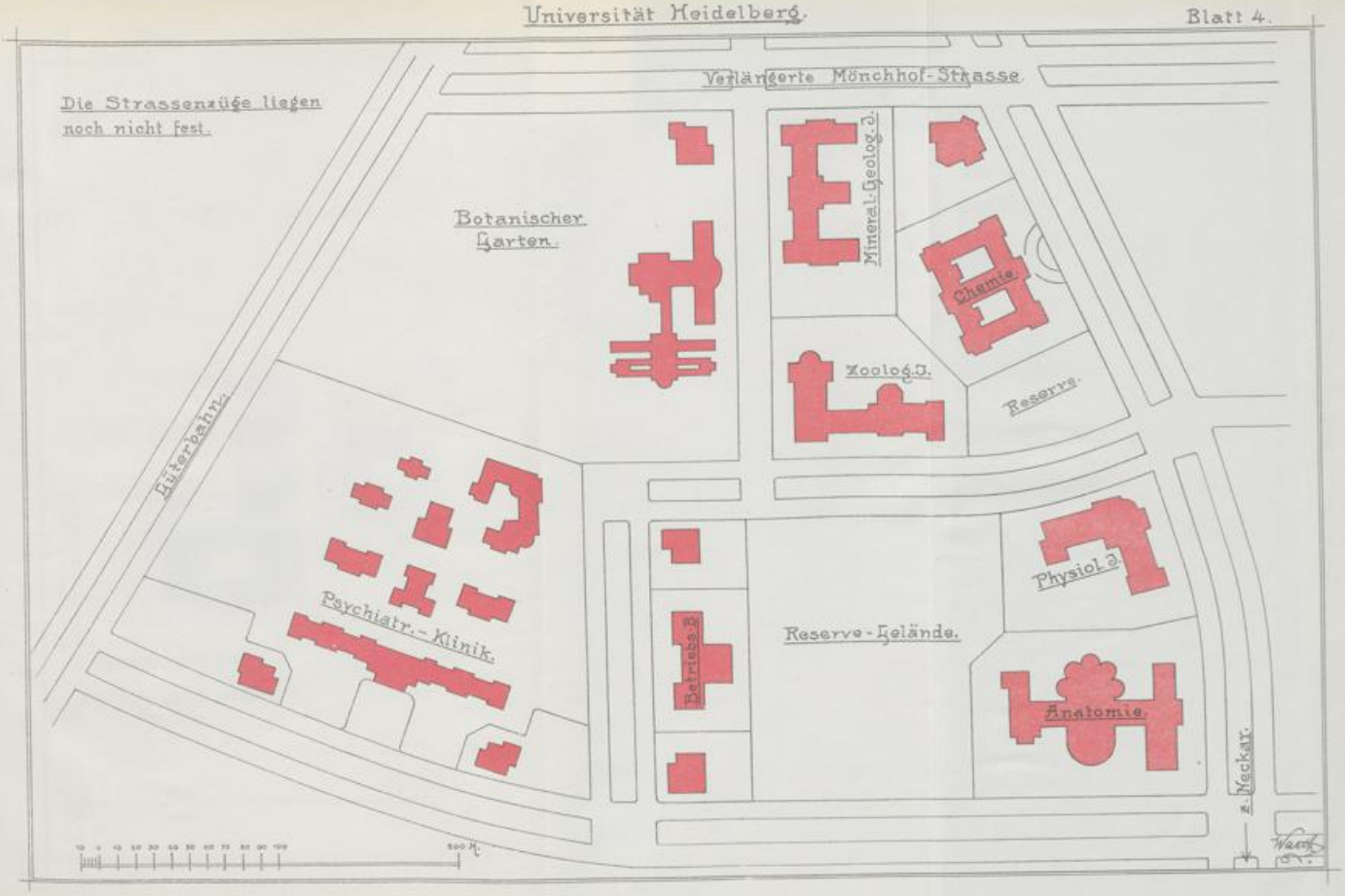

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Universität Freiburg.

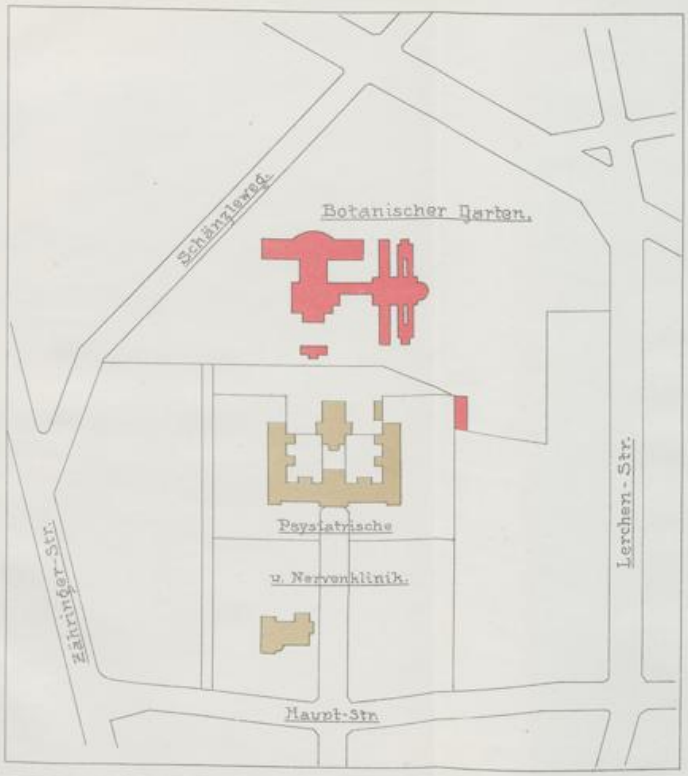

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Universität Freiburg.

Kliniken und Institute.

Blatt 6.

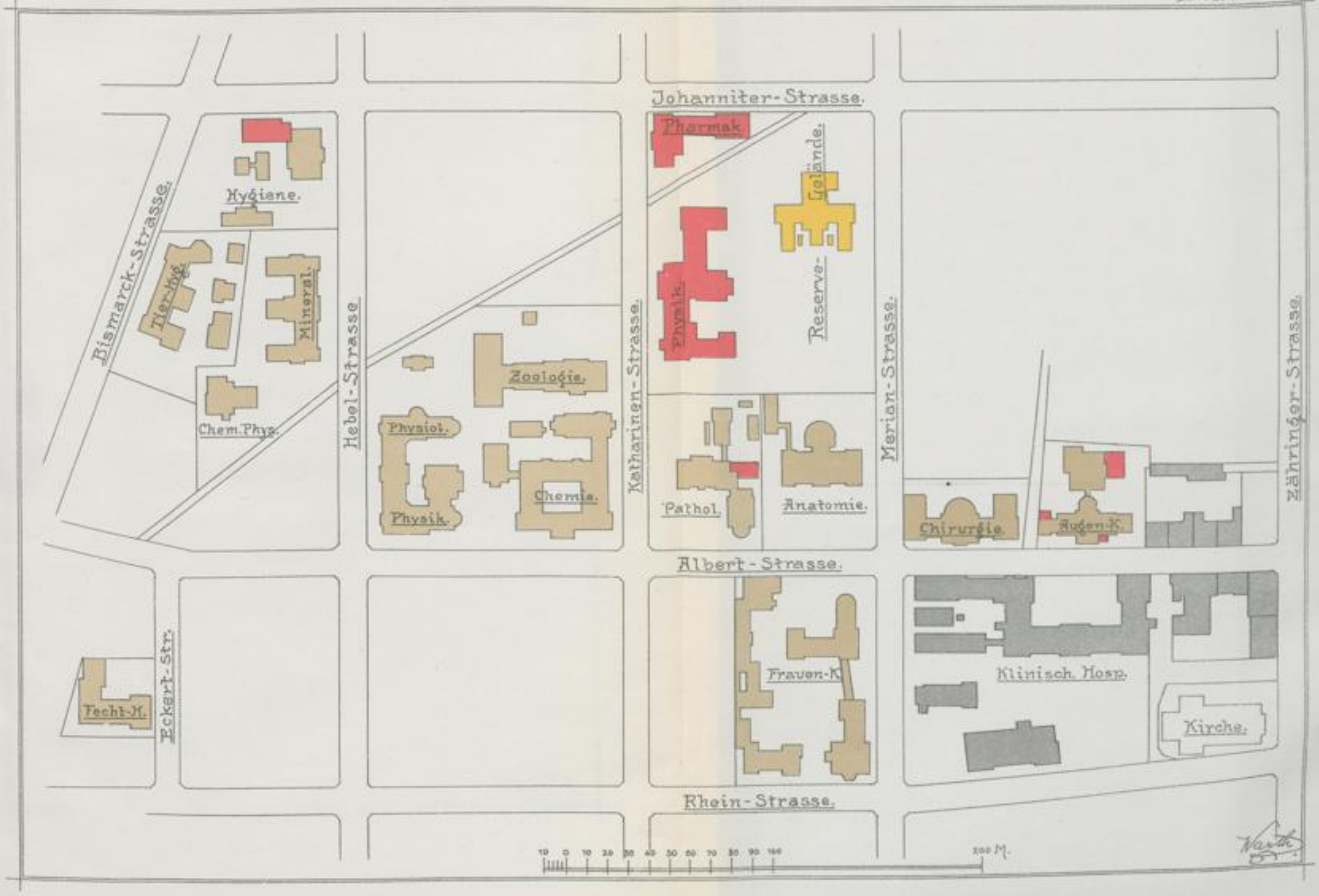

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Universität Freiburg.

Blatt 7.

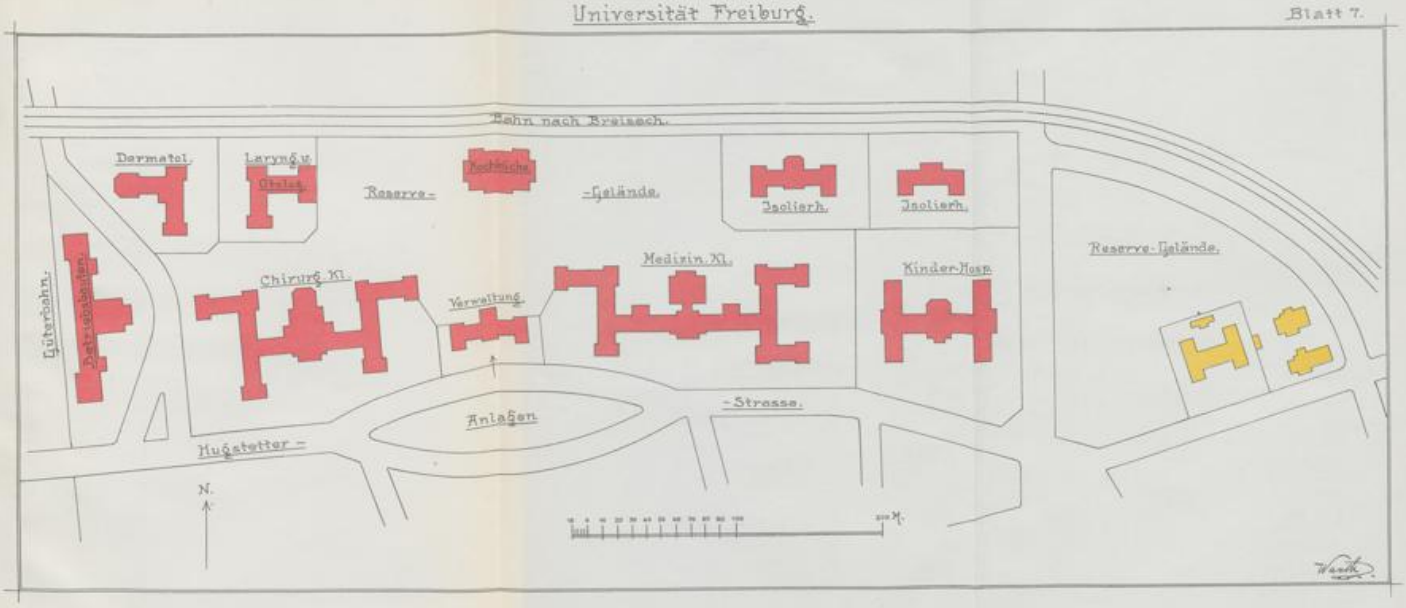

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Technische Hochschule Karlsruhe.

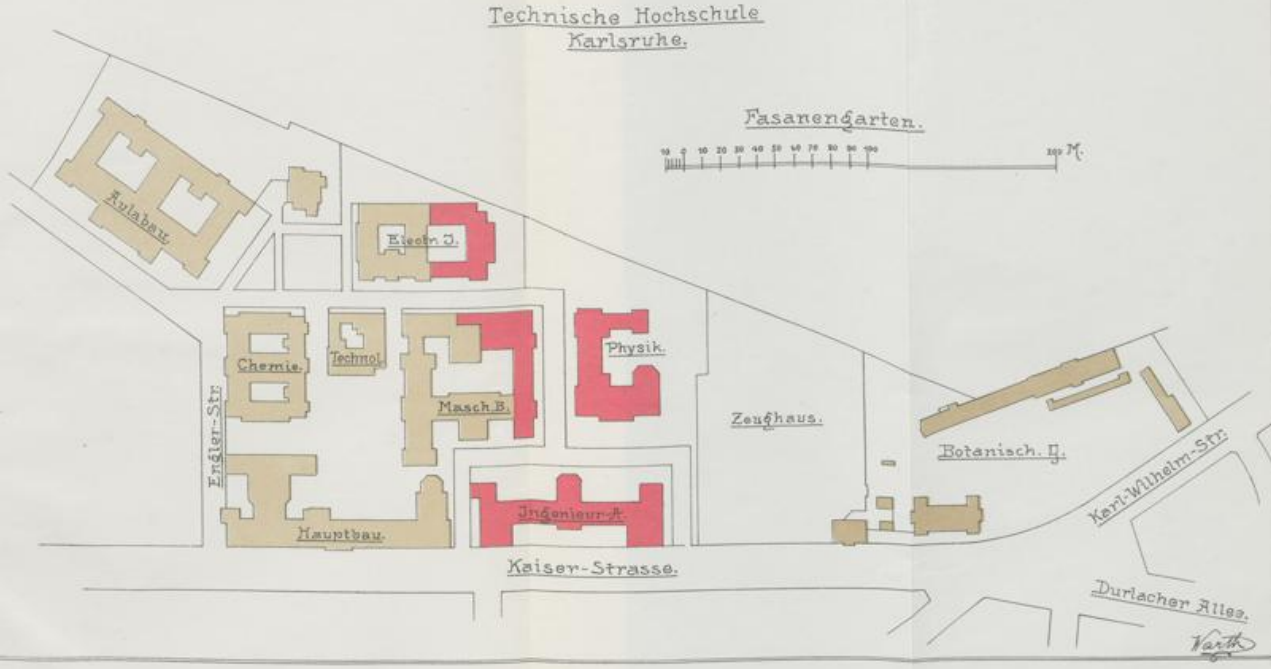

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

№ 56.

Beilage zum Protokoll der 68. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 20. Mai 1912.

Antrag.

Die Arbeitslosenfürsorge betreffend.

Die Unterzeichneten beantragen, die Großh. Regierung zu ersuchen, in das Nachtragsbudget für Zwecke der Arbeitslosenfürsorge 100 000 ℳ einzustellen.

Karlsruhe, den 20. Mai 1912.

Kolb.	Rösch.
Schwall.	Bechtold
Kurz.	Breitenfeld.
Stockinger.	Dr. Frank.
Weber.	Rösch.
Geiß.	Willi.
Pfeiffle.	Kahn.
Maier.	Süßkind.
Kramer.	Monsch.
Kräuter	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

№ 57.

Beilage zum Protokoll der 73. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 30. Mai 1912.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen Unseren Minister des Innern, Dr. Freiherrn von und zu Bodman, Unseren getreuen Ständen — und zwar zunächst der Zweiten Kammer — den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Gemeinde Bestenheid mit der Stadtgemeinde Wertheim,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Kamm.

Gegeben zu Karlsruhe, den 24. Mai 1912.

Friedrich.

Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Dold.

Entwurf eines Gesetzes,

die Vereinigung der Gemeinde Bestenheid mit der Stadtgemeinde Wertheim betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Bestenheid wird auf 1. Januar 1913 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Wertheim zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

In öffentlich-rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in Bestenheid die gleiche Wirkung zu wie jenem in Wertheim.

Mit der Eingemeindung werden die Gemeindebürger von Bestenheid Gemeindebürger von Wertheim.

§ 3.

Der in der Gemeinde Bestenheid bestehende Bürgernutzen wird bis zum 1. Januar 1950 beibehalten. Bis dahin sind alle diejenigen genußberechtigt, welche am Tage der Vereinigung der beiden Gemeinden Gemeindebürger von Bestenheid sind, sowie in der Folge diejenigen, welche ihr Bürgerrecht durch Abstammung von Gemeindebürgern von Bestenheid ableiten und antreten, sofern und solange sie die gesetzlichen Voraussetzungen zum Bürgergenuß erfüllen; dabei wird zur Ortsanwesenheit der Wohnsitz im Bereich der bisherigen Gemarkung Bestenheid erfordert.

Die Staatssteuer für das Almendgut ist ohne Rückerhebung von den Berechtigten aus der Gemeindekasse zu bezahlen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Baden-Württemberg

§ 4.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Gemeinderats Wertheim treten diesem der derzeitige Bürgermeister von Bestenheid und ein weiteres Mitglied bei, das vom Gemeinderat Bestenheid aus seiner Mitte gewählt wird.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Bürgerausschusses Wertheim treten diesem 4 weitere, von der Gemeindeversammlung Bestenheid aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder bei.

Scheidet einer dieser Vertreter nach der Eingemeindung aus, so hat der Bürgerausschuß Wertheim einen Ersatzmann je aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderats oder der Gemeindeversammlung Bestenheid zu wählen.

§ 5.

Das Ministerium des Innern ist, soweit nötig im Benehmen mit den übrigen Ministerien, mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben 2c.

Begründung.

Die Gemarkung der Stadtgemeinde Wertheim ist nördlich von der Gemarkung Bestenheid und nordöstlich vom Main begrenzt. Der Ort Bestenheid besteht aus zwei Reihen von Häusern; diese liegen auf den beiden Seiten der Landstraße, welche Wertheim und Bestenheid verbindet und zwischen dem Main und dem ziemlich steil abfallenden und nahe an den Fluß heran reichenden Nordabhang des Wartbergs hinzieht. Diese Häuserreihen beginnen unmittelbar an der Wertheimer Gemarkungsgrenze. An sie dicht anschließend stehen auf Wertheimer Gemarkung ebenfalls einige Häuser, die wegen ihres Zusammenhangs mit den Bestenheider Häusern früher irrtümlich als zur Gemeinde Bestenheid gehörig angesehen wurden. Von diesen Häusern bis zum Bahnhof in Wertheim sind es noch etwa 600 Meter; es liegen jedoch an der die beiden Orte verbindenden Landstraße noch eine Anzahl in den letzten Jahren erbauter Wohnhäuser, welche auf der beigeschlossenen Karte noch nicht eingezeichnet sind und den unüberbauten Zwischenraum zwischen den beiden Orten immer mehr verringert haben. Infolge dieser unmittelbaren Nachbarschaft bestanden von jeher enge Beziehungen zwischen den beiden Gemeinden, die zu der gemeinsamen Benützung verschiedener Gemeindeeinrichtungen führten. In kirchlicher Beziehung gehört Bestenheid zur Kirchengemeinde Wertheim. Es war im Hinblick auf diese Verhältnisse erklärlich, daß im Jahre 1908, als bei Erörterung der mangelhaften Wasserversorgung der Gemeinde Bestenheid die Frage ihres Anschlusses an die Wasserleitung der Stadt Wertheim auftauchte, auch Unterhandlungen mit dem Ziele angeknüpft wurden, die Vereinigung der beiden Gemeinden zu einer Gemeinde herbeizuführen. Die hierfür eingesetzte Kommission aus Vertretern der beiden Gemeinden gelangte im Jahre 1909 zu einer Einigung, die von den beiderseitigen Gemeinderäten gebilligt wurde. In der Gemeindeversammlung von Bestenheid vom 18. September 1909 wurde die Vereinbarung aber nur mit 26 gegen 25 Stimmen genehmigt,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

während der Bürgerausschuß Wertheim ihr unterm 17. November 1909 einstimmig beitrat. Die Regierung glaubte dem ihr von der Stadt Wertheim vorgetragenen Wunsch, auf Grund dieser Beschlußfassungen dem Landtag 1909/10 einen Gesetzentwurf über Vereinigung der beiden Gemeinden vorzulegen, zunächst keine Folge geben zu sollen, da der Vereinigungsantrag in der Gemeindeversammlung Bestenheid nur eine Stimme Mehrheit gefunden hatte und zwingende Gründe, welche es geboten erscheinen ließen, die Eingemeindung trotz des Widerspruchs einer größeren Anzahl von Gemeindebürgern zur Durchführung zu bringen, damals nicht nachgewiesen waren. Auch gaben einzelne Punkte der Vereinbarung zu Beanstandungen Anlaß.

Infolge eines Antrags von 40 Einwohnern Bestenheids wurden die Verhandlungen zwischen den beiden Gemeinden im Jahre 1911 wieder aufgenommen. Eine auf Grund der gemeinsamen Besprechungen von den Vertretern der beiden Gemeinden getroffene, in der Anlage zum Abdruck gebrachte neue Vereinbarung, welche den von der Regierung s. Zt. erhobenen Beanstandungen Rechnung trug, fand in der Gemeindeversammlung Bestenheid am 19. September 1911 mit 33 gegen 22 Stimmen bei 63 Stimmberechtigten, und im Bürgerausschuß Wertheim am 10. Oktober 1911 mit 43 gegen 5 Stimmen bei 71 Stimmberechtigten Annahme. Der daraufhin wiederholten Bitte der Stadt Wertheim, die Vereinigung der beiden Gemeinden durch Vorlage eines Gesetzentwurfs an die Ständeversammlung in die Wege zu leiten, glaubt die Regierung nunmehr auf Grund folgender Erwägungen entsprechen zu sollen:

Zunächst konnten von den in Bestenheid in der Minderheit gebliebenen Gegnern der Vereinigung stichhaltige Gründe für ihre Stellungnahme nicht angegeben werden. Die — wie festgestellt wurde — für die ablehnende Haltung der Minderheit hauptsächlich bestimmend gewesene Besorgnis, daß bei einer Vereinigung mit Wertheim die Möglichkeit verloren gehe, die besonderen Interessen des vorwiegend landwirtschaftlichen Ortes genügend zu wahren, erscheint angesichts der für die Gemeinde Bestenheid in der Vereinbarung gemachten Vorbehalte und außerdem auch deshalb nicht begründet, weil wohl mit Bestimmtheit erwartet werden darf, daß die Gemeindeverwaltung Wertheims diesen besonderen Bedürfnissen des ihr zuwachsenden Ortsteils, welcher wesentlich zur Versorgung der Stadt mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen beiträgt, mit Verständnis und Wohlwollen begegnen wird. Auf Grund der Vereinbarung über die Eingemeindung erhält Bestenheid, das jetzt nur durch wenige Pumpbrunnen und zwei schwachfließende Schöpfbrunnen mangelhaft mit Wasser versorgt ist, Anschluß an die Wasserleitung und ferner auch Anschluß an die Gasversorgung von Wertheim. Beides hätte Bestenheid zwar auch ohne Eingemeindung erhalten können, es erhält aber jetzt einen Rechtsanspruch auf Anschluß innerhalb der bestimmten Frist von längstens zwei Jahren und auf gleiche Behandlung hinsichtlich der Preise mit den Einwohnern von Wertheim. Der Gemeinde Bestenheid ist ferner die baldige vollständige Fertigstellung des von ihr begonnenen Höhenwegs, eines besseren Zufahrtswegs zu den auf der Höhe des Wartbergs liegenden Äckern von Bestenheid, zugesagt. Als besonderer Vorteil wird es von der wenig leistungsfähigen Gemeinde außerdem begrüßt werden, daß ihre Umlage von 40 Pfennig auf den Betrag der Wertheimer von 30 Pfennig, somit um 10 Pfennig, zurückgehen kann.

Ist hiernach die Eingemeindung für Bestenheid nicht nur nicht nachteilig, sondern in mehrfacher Beziehung vorteilhaft, so hat anderseits die Stadt Wertheim überzeugend dargelegt, daß die Entwickelung der Verhältnisse gerade in der letzten Zeit zu einer solchen Verschmelzung dränge, und daß diese letztere im Hinblick auf die Zukunft der Stadt Wertheim nicht nur als dringlich zu erachten, sondern geradezu eine Lebensfrage ist. Wertheim liegt zwischen den Bergen und den beiden Flüssen Tauber und Main eng eingebettet; das vorhandene landwirtschaftliche Gelände ist größtenteils im Besitz der Fürstlich Löwensteinischen Standesherrschaft. Die Bewohner der Stadt sind deshalb seit langem auf den Betrieb von Kleingewerbe und Handel fast ausschließlich angewiesen. Während der Stadt noch zu Beginn des vorigen Jahrhunderts eine größere Bedeutung als Handelsstadt zukam — 1812 zählte sie schon 3127 Einwohner —, geriet sie im Laufe der Zeit durch den Anfall des rechtsmainischen Teils der alten Grafschaft Wertheim an Bayern, durch das Eingehen zahlreicher Beamtenstellen infolge des Verlusts der staatlichen Selbständigkeit des Fürstentums und durch die Ablenkung des Verkehrs von der früher bedeutenden Flußschiffahrt auf die Eisenbahnen, die wegen der dortigen Grenzverhältnisse nur äußerst langsam und unvollkommen den natürlichen Verkehrsbedingungen entsprechend ausgebaut werden konnten, allmählich in einen Stillstand, zeitweise in einen Rückgang ihrer Entwickelung. Dazu kommt, daß wie bereits angedeutet

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

das Stadtgebiet selbst sehr eingeengt ist, und daß es in seinen tieferen Lagen von Hochwassern heimgesucht wird, wodurch die Erstellung gewerblicher Anlagen erheblich erschwert ist. Auch gebietet das Bestreben, den altertümlichen Charakter der Stadt und die landschaftliche Schönheit des anmutigen Städtebildes zu wahren, eine manchmal als hemmend empfundene Rücksichtnahme bei der Erstellung solcher Anlagen.

Die Hafenanlagen Wertheims, die aus den Ladeplätzen mit Gleisanschluß am freien Main und in der Taubermündung bestehen, haben den Nachteil, daß sowohl die Zufahrtsstraßen wie die Lagerplätze nicht hochwasserfrei sind und deshalb viele Güter dort nicht gelagert werden können. Der bisherige, auf dem angeschlossenen Plane noch eingezeichnete Hafen in der Nähe der Gemarkungsgrenze von Bestenheid sollte hauptsächlich als Winterschutzhafen und zum Einpoltern von Flößen dienen; er wird infolge des Baues der Nebenbahnlinie Wertheim-Stadtprozelten (Miltenberg) zugeworfen. Als Ersatz für ihn ist die Taubermündung auf dem rechten Ufer entsprechend verbreitert worden. Der auffallende Rückgang der früher so gewerbereichen Handelsstadt zeigt sich auch in der Einwohnerzahl: während sie im Jahre 1905 noch 3835 Einwohner zählte, ist ihre Einwohnerzahl im Jahre 1910 auf 3647 gesunken.

Die Stadt Wertheim hält die Gelegenheit, die ihre Entwickelung hemmenden Verhältnisse zu verbessern, im jetzigen Zeitpunkt deshalb für gekommen, weil durch die bevorstehende Eröffnung der von der Stadt längst ersehnten Bahn Miltenberg—Stadtprozelten—Wertheim die Eisenbahnverbindung mainabwärts hergestellt wird und damit die Hoffnung nicht unbegründet erscheint, daß daraus Handel und Industrie neue Anregung schöpfen können. Die neue Bahnlinie könnte das Gebiet flußabwärts von Wertheim wieder mehr für die Interessen der Stadt erschließen und den etwa in der Stadt sich ansiedelnden Gewerben aus den der Bahn benachbarten Orten die erforderlichen Arbeitskräfte zuführen. In letzterer Hinsicht kommt in Betracht, daß die Bahn 3 Kilometer unterhalb Wertheim bei Haßloch auf einer mit Übergangssteg versehenen Brücke den Main überschreitet, sodaß wohl auch Arbeitskräfte aus den benachbarten Spessartgemeinden gewonnen werden könnten. Das jene Übergangsstelle am Main umgebende Gelände auf Gemarkung Bestenheid liegt hochwasserfrei und ist deshalb für die Anlage von Lagerplätzen, wie für die Ansiedelung gewerblicher Unternehmungen geeignet. Dazu kommt, daß dieses Gelände landwirtschaftlich nicht besonders ertragreich ist und infolgedessen zu niederen Preisen zur Verfügung steht. Die Stadt hofft, an jener Stelle eine Ausladestelle am offenen Main mit Kran und Lagerplätzen einrichten zu können, sodaß das dort für gewerbliche Niederlassungen zu erschließende Gebiet mit dem Wasserweg und durch einen Gleisanschluß mit der Bahnlinie in unmittelbare Verbindung gebracht würde. Neue gewerbliche Ansiedelungen wären insbesondere auch deshalb erwünscht, weil der ständige Rückgang der Steinindustrie im Maintal weite Bevölkerungskreise jener Gegend zwingt, sich anderweite Arbeits- und Verdienstgelegenheit zu suchen.

Aus der Erschließung dieses Geländes verspricht sich Wertheim eine Hebung der handelswirtschaftlichen Beziehungen, sowie eine Entfaltung des gewerblichen und industriellen Lebens, auf dessen Blüte wie in der Vergangenheit so auch in der Zukunft die Entwickelung der Stadt beruht. Diese Entwickelung ist aber nur möglich, wenn durch eine Vereinigung der beiden Gemeinden die Stadt Wertheim sich die Gemarkungshoheit über jenes Gebiet zu sichern vermag.

Über die Verhältnisse beider Gemeinden ist noch folgendes anzuführen:

Die Gemeinde Wertheim zählte nach der Volkszählung 1900: 3670, 1905: 3835, 1910: 3647 Einwohner; die Gemeinde Bestenheid 1900: 245, 1905: 275, 1910: 309 Einwohner. Nach dem Ergebnis der Berufs- und Gewerbezählung von 1910 teilte sich die Bevölkerung in folgende Erwerbszweige:

Wertheim:	Landwirtschaft	132
	Industrie u. Gewerbe	1628
	Handel u. Verkehr	936
	Sonstige	972;
Bestenheid:	Landwirtschaft	154
	Industrie u. Gewerbe	77
	Handel u. Verkehr	38
	Sonstige	12.

Die Gemarkung von Wertheim umfaßt 784,9 Hektar, davon 471,2 Hektar Ackerfeld, 38,6 Hektar Wiesen, 7,6 Hektar Rebland, 125,9 Hektar Wald. Die Gemarkung Bestenheid umfaßt 585,6 Hektar, davon 277,1 Hektar Ackerfeld, 60 Hektar Wiesen, 187,5 Hektar Wald.

Nach dem Stand vom 31. Dezember 1910 betrug das Vermögen der Stadt Wertheim 1 087 215 Mark, darunter Gebäude 239 000 Mark, landwirtschaftliche Grundstücke 135 207 Mark, Wald 6603 Mark. Die Schulden betrugen 390 592 Mark, das Reinvermögen somit 696 623 Mark.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Das Vermögen der Gemeinde Bestenscheid betrug 92 726 Mark, darunter Gebäude 15 500 Mark, landwirtschaftliche Grundstücke 13 947 Mark, Wald 57 775 Mark; die Schulden betrugen 3400 Mark, somit Reinvermögen 89 326 Mark.

Die Steuerwerte der Stadt Wertheim betrugen im Jahre 1911: 21 474 840 Mark und sind im Jahre 1912 auf 20 914 650 Mark zurückgegangen; die Steuerwerte der Gemeinde Bestenheid beliefen sich 1911 auf 812 260 Mark; im laufenden Jahre betrugen sie 828 010 Mark.

Von den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs ist nur zu § 3 folgendes zu bemerken:

Der Bürgergenuß von Bestenheid ist unbedeutend; das Almendfeld ist 7,4 Hektar groß, der jährliche Gabholzbezug beträgt insgesamt 129,2 Festmeter. Zurzeit beziehen 61 Berechtigte eine Holzgabe von je 1 Ster Holz und 40 Wellen und haben die Nutzung von je 13 Ar Ackerfeld. Der Wertanschlag eines Holzloses beträgt 7,75 Mark, der eines Almendloses 1,95 Mark. Da der Wert des einzelnen Anteils den in § 95 der Gemeindeordnung genannten Betrag nicht übersteigt, eine Bürgergenußauflage also überhaupt nicht erhoben werden kann, war es nicht nötig, in den Gesetzentwurf eine dem § 1 Abs. 2 erster Halbsatz der besonderen Vereinbarungen entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

Anlage.

Besondere Vereinbarungen
der Gemeinden Wertheim und Bestenheid zum Vollzug der Vereinigung Bestenheids mit Wertheim.

---

§ 1.

Der in der Gemeinde Bestenheid bestehende Bürgernutzen wird bis zum 1. Januar 1950 mit der Maßgabe aufrecht erhalten, daß eine Anwartschaft auf den Genuß nur noch den derzeitigen Gemeindebürgern und denjenigen zusteht, welche ihr Bürgerrecht durch Abstammung von Gemeindebürgern von Bestenheid ableiten und in der Folge antreten.

Die Genußberechtigten haben eine Auflage auf den Bürgernutzen nicht zu entrichten; die Staatssteuer für die Almendgüter ist von der Gemeindekasse zu zahlen.

Als ortsanwesend ist nur derjenige Gemeindebürger zu betrachten, der in dem Ortsteil Bestenheid seinen ständigen Wohnsitz hat.

§ 2.

Den Einwohnern des Ortsteiles Bestenheid darf bei Benützung allgemeiner städtischer Einrichtungen (Gas- und Wasserbezug und dergl.) eine erhöhte oder Sondergebühr nicht auferlegt werden.

§ 3.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Gemeinderats von Wertheim treten diesem der derzeitige Bürgermeister von Bestenheid und ein weiteres vom Gemeinderat Bestenheid aus seiner Mitte gewähltes Mitglied bei.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Bürgerausschusses der Stadt Wertheim treten diesem vier weitere Mitglieder bei, welche von der Gemeindeversammlung Bestenheid aus ihrer Mitte zu wählen sind. Scheidet einer der hiernach gewählten Vertreter nach der Eingemeindung aus, so hat der Bürgerausschuß der Stadt Wertheim den Ersatzmann je aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderats oder der Gemeindeversammlung Bestenheid zu wählen.

§ 4.

Die Abortentleerung soll in der seitherigen Weise erfolgen.

§ 5.

Die Armenpflege soll der in Wertheim bestehenden angegliedert und mit den Armenärzten Wertheims entsprechende Ergänzung der bestehenden Verträge abgeschlossen werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 6.

Das Begräbniswesen soll bleiben wie es ist.

§ 7.

Die Löschmannschaft soll vorläufig bestehen bleiben; sie ist zur Unterstützung der in Wertheim bestehenden freiwilligen Feuerwehr berufen.

§ 8.

Von den Gemeindeangestellten Bestenheids werden der Ratschreiber, der Gemeinderechner, der Ortspolizeidiener sowie der Feld- und Waldhüter mit den von der Gemeinde Bestenheid bezahlten Gehaltssätzen, einschließlich der von ihnen bezogenen, besonders zu veranschlagenden Gebühren übernommen.

§ 9.

Die gesamte Gemeindeverwaltung nebst der Gemeindegerichtsbarkeit wird in Wertheim geführt.

§ 10.

Die Hebamme Bestenheids erhält nach wie vor ihren Gehalt und ihre Gerätschaften von der Gemeinde.

§ 11.

Die Hausschlachtungen sollen in Bestenheid dem Schlachthauszwang nicht unterliegen, wenn sie nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen. Der Fleischbeschauer bleibt hiefür.

§ 12.

Das Grundbuchamt Bestenheid soll von Wertheim übernommen werden.

Die Schätzungen sollen vorläufig von einer aus Einwohnern Bestenheids gebildeten Sonderkommission behandelt werden, ehe sie zur Beratung in den Gemeinderat kommen.

§ 13.

Mit Rücksicht auf den landwirtschaftlichen Charakter Bestenheids ist ein weiterer öffentlicher Schätzer aus der Zahl der Bestenheider Gemeindebürger zu ernennen; derselbe soll Mitglied des zu bildenden gemeinsamen Ortsgerichts werden.

§ 14.

Die besondere Farrenhaltung in Wertheim ist aufzuheben und nach dem Ortsteil Bestenheid zu verlegen.

§ 15.

Die Zugehörigkeit des Ortsteiles Bestenheid zur Distriktskrankenversicherung Bestenheid soll vorerst bestehen bleiben.

§ 16.

Die Volksschule soll in Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Charakters Bestenheids mit ihrer derzeitigen Klasseneinteilung und in ihrem bisherigen Umfange daselbst bis auf Weiteres bestehen bleiben.

§ 17.

Das Meldewesen soll in Wertheim zentralisiert werden; in Bestenheid soll jedoch eine Gegenliste für den Ortsteil Bestenheid geführt werden.

§ 18.

Das Standesamt und die Strafregisterführung ist nach Wertheim zu übernehmen.

§ 19.

Wegen der in Bestenheid bestehenden Ortsviehversicherung bezw. wegen Aufnahme der Wertheimer Rindviehbesitzer in diese Anstalt bleibt Regelung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

§ 20.

Die beiden Schatzungsräte müssen aufgelöst werden, wobei auf eine geeignete Vertretung Bestenheids in der Weise Bedacht genommen werden soll, daß für den neu zu bildenden Schatzungsrat zwei Mitglieder aus dem Ortsteil Bestenheid zu ernennen sind.

§ 21.

Die Wahlbezirke für die Reichstags- und Landtagswahlen bedürfen keine Änderung; die Neueinteilung des Kreiswahlbezirks bleibt künftiger Regelung vorbehalten.

§ 22.

Die künftige Regelung der Straßenbeleuchtung Bestenheids bleibt gleichfalls vorbehalten; zum Zwecke der Versorgung der Bewohner des Ortsteils Bestenheid mit Gas und Wasser werden die Rohrstränge der Gas- und Wasserleitung bis zum nördlichen Ende des Dorfes baldmöglichst, längstens innerhalb zwei Jahren, erweitert.

§ 23.

Der von der Gemeinde Bestenheid zum Teil erstellte Höheweg ist baldmöglichst bis jenseits der sogenannten Schleitlingsklinge einschließlich Überbrückung herzustellen.

§ 24.

Die Wirkung der Eingemeindung hinsichtlich der ortspolizeilichen Vorschriften und ortsstatutarischen Bestimmungen Wertheims gegenüber Bestenheid ist noch besonders festzusetzen; dabei wird als selbstverständlich betrachtet, daß die ortspolizeilichen Vorschriften der Stadt in Bestenheid nur mit Vorsicht und unter Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Charakters Bestenheids eingeführt werden.

Wertheim, / **Bestenheid,** den 4. September 1911.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

№ 57a.

Beilage zum Protokoll der 102. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Juli 1912.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (18.) öffentlichen Sitzung

den Entwurf eines Gesetzes, die Vereinigung der Gemeinde Bestenheid mit der Stadtgemeinde Wertheim betreffend,

auf Grund des mündlichen Berichts ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung beraten und nach deren Antrag in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon mit Bezug auf die gefällige Mitteilung vom 19. v. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 12. Juli 1912.

Der Vize-Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Bürklin.

Die Sekretäre:
Freiherr von Stotzingen.
Boeckh.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

№ 58.

Beilage zum Protokoll der 75. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 3. Juni 1912.

Der Präsident
des
Großherzoglichen Staatsministeriums
an
das Präsidium
der Hohen Zweiten Kammer der Landstände.

Dem Präsidium der Hohen Zweiten Kammer beehre ich mich beifolgend eine

Denkschrift über die Vereinfachung der Staatsverwaltung

zu überreichen.

v. Dusch.

Karlsruhe, den 31. Mai 1912.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

№ 58.

Einleitung

und

Denkschrift des Ministeriums des Gr. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen

über die

Vereinfachung der Staatsverwaltung.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Inhalts-Übersicht.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

I. Einleitung.

Das fortdauernde Anwachsen der Beamtenzahl und die Steigerung des staatlichen Aufwandes haben schon seit langer Zeit Erörterungen im Landtag über die Frage einer Vereinfachung der Organisation und des Verfahrens der Staatsbehörden herbeigeführt. Aus früheren Jahren ist eine von der Zweiten Kammer am 15. März 1880 und von der Ersten Kammer am 18. gl. Mts. gleichlautend beschlossene Resolution hervorzuheben,

„Die Gr. Regierung möge prüfen, welche Vereinfachungen in der Organisation der Staatsbehörden und ihres Geschäftsganges erzielt werden können, und die Ergebnisse dieser Prüfung dem nächsten Landtag mitteilen".

Unter den von der Gr. Regierung auf diese Resolution getroffenen Maßregeln soll hier nur die durch Landesherrliche Verordnung vom 20. April 1881 erfolgte Aufhebung des Handelsministeriums erwähnt werden, dessen Geschäfte unter die drei übrig bleibenden Ministerien verteilt wurden.

In späteren Verhandlungen des Landtages trat insbesondere die Frage einer Aufhebung oder doch Verminderung der Mittelstellen in den Vordergrund. Am 20. Februar 1908 gab die Budgetkommission der Zweiten Kammer in einem Schreiben ihres Vorsitzenden an den Staatsminister den Wunsch kund, mit der Regierung die Frage zu erörtern, ob nicht eine Vereinfachung der Staatsverwaltung durch Aufhebung der Mittelstellen und durch Verteilung ihrer Geschäfte an die Ministerien sowie an die Bezirksstellen herbeigeführt werden könnte. Die Gr. Regierung erklärte sich zu dieser Erörterung bereit, die jedoch wegen der Geschäftslage der Kommission gegen Schluß des Landtags nicht mehr stattfinden konnte.

In der Ersten Kammer wurde ein Antrag der Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen (vgl. Bericht über den Entwurf eines Gesetzes, die Änderung des Beamtengesetzes usw. betr., Beil. Nr. 374 zum Protokoll der 24. Sitzung vom 14. Juli 1908 S. 5),

> „die Gr. Regierung wird ersucht, eine Kommission zur Prüfung der Frage einzusetzen, wie die Organisation und das Verfahren der Staatsverwaltung zu vereinfachen sei",

in der 25. Sitzung vom 21. Juli 1908 angenommen.

Entsprechend der in der gleichen Sitzung vom Staatsminister abgegebenen Erklärung (Protokoll S. 935) wurde noch im gleichen Jahr die Frage der Vereinfachung der Staatsverwaltung zunächst in den einzelnen Ministerien einer Prüfung unterzogen und nach Abschluß dieser

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prüfung im Mai und Juni des Jahres 1909 in mehreren Sitzungen des Staatsministeriums eingehend beraten. Über das Ergebnis dieser Beratung hat auf dem folgenden Landtag in der Sitzung der Ersten Kammer vom 25. Januar 1910 der Staatsminister nähere Mitteilungen gemacht, auf die hier Bezug genommen werden kann.

Schon zuvor war die gleiche Frage in der allgemeinen Finanzdebatte der Zweiten Kammer in den Reden des Finanzministers vom 11. Januar 1910 und des Staatsministers vom 12. gl. Mts. erörtert worden und wurde auch in den weiteren Verhandlungen vielfach berührt.

Zu einer zusammenfassenden Behandlung der Frage ist es aber im Landtage von 1909/10 nicht mehr gekommen.

Ein in der Sitzung der Budgetkommission vom 21. Dezember 1909 gestellter Antrag, die Gr. Regierung möge eine Denkschrift über die Vereinfachung der Organisation und des Verfahrens der Behörden vorlegen, wurde damals zurückgezogen, nachdem seitens der Regierung auf die Schwierigkeit einer solchen den ganzen Staatsbetrieb umfassenden Arbeit hingewiesen worden war.

Nach nochmaliger Erwägung ist die Gr. Regierung zu dem Ergebnisse gelangt, daß es sich doch empfehle, eine Denkschrift — wie solche inzwischen auch seitens der Kgl. Württembergischen Regierung der Ständeversammlung vorgelegt worden ist — auszuarbeiten und dem Landtage vorzulegen, um Gelegenheit zu einer zusammenfassenden Erörterung der ganzen, bisher nur gelegentlich und aus besonderen Anlässen behandelten Materie zu geben.

Die nunmehr vorliegende Denkschrift ist bestimmt, die bereits erfolgten und die weiter in Aussicht genommenen Vereinfachungen in der Organisation der Behörden darzulegen und die etwa ferner möglichen organisatorischen Maßnahmen zur Vereinfachung der Staatsverwaltung zu erörtern, um die Auffassung des Landtags über die schwierigen und vielfach in die Interessen und Gewohnheiten der Bevölkerung tief eingreifenden Fragen kennen zu lernen. Bezüglich des Verfahrens der Behörden sollen nur Maßnahmen von größerer namentlich finanzieller Bedeutung behandelt werden, dagegen Einzelheiten des Geschäftsbetriebs — wie sie beispielsweise in den vom Gr. Staatsministerium im Jahre 1901 beschlossenen „Grundsätzen zum Zweck der Vereinfachung des schriftlichen Dienstverkehrs" enthalten sind — im Allgemeinen außer Betracht bleiben. f. Anlage.

Ehe in die nach Ministerien getrennte Darlegung eingetreten wird, ist bezüglich des Staatsministeriums hervorzuheben, daß die seit 1901 bestehende Stelle eines fünften „stimmführenden Mitglieds" nach der Zuruhesetzung des diese Stelle bekleidenden Beamten im Jahre 1909 nicht wieder besetzt und die Stelle in dem Voranschlag für die Jahre 1910 und 1911 nicht mehr aufgenommen worden ist.

Bei den Beratungen des Staatsministeriums im Jahre 1909 wurde erwogen, ob eine Verminderung der Zahl der Ministerien möglich sei. Es ergab sich volle Übereinstimmung darüber, daß eine solche Verminderung ausgeschlossen sei, da zwei Ministerien an der äußersten Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt seien und auch bei etwaiger Angliederung des Eisenbahnwesens an das Finanzministerium der nicht unerhebliche Geschäftskreis des Ministeriums des Gr. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten übrig bliebe, der nicht etwa einem der anderen Ministerien zugeteilt werden kann.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Seit dem Jahre 1871 haben auch mit einer Unterbrechung vom Jahre 1881 (Aufhebung des Handelsministeriums) bis 1893 jeweils vier Ministerien bestanden. Aber auch jene Unterbrechung hat tatsächlich nur kurze Zeit gedauert, da schon im Jahre 1883 der Ministerialdirektor im Ministerium des Innern zum verantwortlichen Stellvertreter des Ministers und stimmführenden Mitglied des Staatsministeriums ernannt wurde und seitdem bis zur Wiedererrichtung von vier Ministerien das Staatsministerium d. h. dessen Präsident mit den erforderlichen Hilfsarbeitern als viertes Departementministerium (sog. kleines Staatsministerium) fungierte. Bemerkenswert ist, daß in dem Berichte der Budgetkommission der Zweiten Kammer über das Spezialbudget des Staatsministeriums für 1892/93 in der neuen Fassung — erstattet vom Abg. Gönner — anerkannt worden ist, daß „das Staatsministerium mit der Abteilung für das Gr. Haus und die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten im Laufe der Zeit einen Zuwachs an Geschäften und eine Erhöhung der Bedeutung erfahren habe, vermöge welcher die Arbeitsleistung des Chefs dieser obersten Staatsbehörde als eine so umfangreiche und wichtige bezeichnet werden müsse, daß für sachgemäße Besorgung der ihm obliegenden Verpflichtungen die ganze Kraft und Zeit eines Beamten erforderlich sei."

Es kann somit unter die Zahl von vier Ministerien nicht heruntergegangen werden, andererseits hat man aber bisher an dieser Zahl festgehalten. So hat gegenüber dem mehrfach zum Ausdruck gelangten Wunsche der Zweiten Kammer wegen Errichtung eines besonderen Unterrichtsministeriums der Staatsminister, zuletzt in der Sitzung der Zweiten Kammer am 12. Januar 1910, hervorgehoben, daß die Zahl der Ministerien zureichend sei; eine andere Frage sei, ob nicht eine andere Verteilung der Geschäfte bei einer Neubesetzung Platz greifen könne. Ebenso führte er in der Sitzung der Ersten Kammer am 25. gl. Mts. aus, daß eine Verminderung der Ministerien bei der derzeitigen Geschäftslage undenkbar sei, wohl aber erwogen werden könne, ob nicht innerhalb der Ministerien eine andere Organisation erfolgen, ob nicht Materien, die näher zusammenhängen, vielleicht von dem einen Ministerium ausgeschieden und einem anderen zugewiesen werden könnten.

Auf diesen Erwägungen beruht die mit der Landesherrl. Verordnung vom 19. Mai 1911 verfügte neue Organisation der Ministerien auf die hier im Einzelnen nicht weiter einzugehen ist. Es mag hier nur erwähnt werden, daß bei den Vorarbeiten zu dieser Organisation auch die Frage erwogen worden ist, ob sich nicht die Errichtung eines fünften, alle technischen Aufgaben der Staatsverwaltung (Eisenbahn, Wasser- und Straßenbau, Hochbau) umfassendes Ministerium empfehle. Für die Errichtung eines solchen Ministeriums könnte sowohl die Bedeutung und innere Verwandtschaft der ihm zuzuteilenden Geschäfte, als auch die wünschenswerte Entlastung anderer Ministerien geltend gemacht werden. Die Gr. Regierung glaubte jedoch, unter den derzeitigen Verhältnissen von der weiteren Verfolgung dieses Gedankens zunächst absehen zu sollen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Grundsätze zum Zweck der Vereinfachung des schriftlichen Dienstverkehrs.

Anlage.

1. Alle Schriftstücke (Erlasse, Berichte, Schreiben) tragen auf der ersten Seite der Reinschrift oben rechts: Ort- und Zeitangabe, darunter den Betreff, oben links: die Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde (in der Regel gedruckt) darunter die Geschäftsnummer und den Anlaß (z. B. „Auf den Erlaß vom ... N: ...", — oder: „Im Anschluß an das Schreiben vom pp."), die Zahl der Anlagen nötigenfalls mit dem Rückgabevermerk („R. v."), unten links: die Adresse.

   Da sonach die Bezugnahme auf frühere Schriftstücke außerhalb des Textes vermerkt wird, können die üblichen Eingangsformeln in der Regel wegfallen. Es kann alsbald mit der Mitteilung des Tatsächlichen begonnen werden.
2. Die Schriftstücke sind möglichst kurz und klar zu fassen. Entbehrliche Fremdwörter sind zu vermeiden. Schriftstücke von mehr als vier Seiten sind mit Seitenzahlen zu versehen.
3. Der Betreff hat kurz zu sein. Einzelheiten sind darin nicht unterzubringen.
4. Die Adresse enthält in der Regel lediglich die Benennung des Amtes. Wird an den Vorstand einer Behörde persönlich geschrieben, so genügt die Amtsbezeichnung. Die Hinzufügung des Namens ist nicht erforderlich. Besondere Höflichkeitsvermerke sind auch bei persönlichen Adressen zu unterlassen.
5. Die Unterschrift muß gut leserlich sein. Der Gebrauch von Gummistempeln zur Namensunterschrift ist nur mit besonderer Genehmigung zulässig.
6. Tunlichste Anwendung des urschriftlichen Verkehrs, auch an vorgesetzte Behörden, sowie tunlichste Beschränkung der Anfertigung von Abschriften wird empfohlen. Letztere können häufig durch eine kurze Notiz zu den Akten ersetzt werden.
7. Anfertigung und Verwendung von Stempeln zum Aufdruck kurzer, oft wiederkehrender Verfügungen ist zulässig und zweckdienlich.
8. Die Benützung von Postkarten ist zulässig und empfehlenswert, insoweit eine unverschlossene Mitteilung in dieser Form unbedenklich erscheint.
9. Die vorhandenen Formularien, die den vorstehenden Anordnungen nicht entsprechen, können aufgebraucht werden. Für den Neudruck von Formularien sind die neuen Vorschriften maßgebend.
10. Den einzelnen Ministerien und Zentralmittelstellen bleibt überlassen, auf Grund der vorstehenden Anordnungen weitere, auf tunlichste Vereinfachung des Geschäftsgangs abzielende Anordnungen zu treffen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. Denkschrift des Gr. Ministeriums des Gr. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen über die Vereinfachung der Staatsverwaltung.

Vorbemerkung.

Das Ministerium umfaßt zwei Abteilungen: eine Abteilung für Angelegenheiten des Gr. Hauses sowie Reichs- und auswärtige Angelegenheiten und eine Abteilung für Justiz. Beide Abteilungen werden getrennt verwaltet. Nur die Handkasse ist ihnen gemeinsam. Auch hat die auswärtige Abteilung keine eigenen Rechnungsbeamten; ihre Rechnungsangelegenheiten werden durch Beamte der Justizabteilung besorgt.

Die beiden Abteilungen sind in besonderen, ziemlich weit von einander entfernten Gebäuden untergebracht. Dieser Umstand erschwert den Verkehr unter den Abteilungen und steht der Durchführung mancher Vereinfachungen hinsichtlich der Organisation und des Geschäftsbetriebs, wie sie an sich in einzelnen Richtungen vielleicht möglich wären, hindernd im Wege.

A. Abteilung für Angelegenheiten des Gr. Hauses, für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten.

Zusammensetzung der Abteilung.

1. Zahl der Mitglieder der Abteilung.

Die Zahl der Mitglieder der Abteilung beträgt seit mehr als 30 Jahren drei. Inzwischen hat der Umfang der Geschäfte bis in die neuere Zeit erheblich zugenommen. Die Arbeitssteigerung wurde teilweise veranlaßt durch die auch bei den andern Ministerien beobachtete allgemeine Zunahme der Geschäfte in der Ministerialinstanz. Zum Teil ist sie auf die im Laufe der Jahre erfolgte Übertragung weiterer Aufgaben — so der Grenzangelegenheiten und des Post- und Telegraphenwesens — zurückzuführen. Außerdem hat die Vertretung der Interessen der eigenen Staatsangehörigen im Auslande bei ständig steigendem Verkehr an Umfang und Bedeutung erheblich zugenommen. Ebenso wächst die Inanspruchnahme der auswärtigen Abteilung durch die ihr obliegende Besorgung der Kanzleigeschäfte des Gr. Staatsministeriums sowie der sonstigen für das Präsidium zu leistenden Hilfsarbeiten von Jahr zu Jahr.

Die Zahl von drei Mitgliedern (1 Ministerialdirektor und 2 vortragende Räte) ist daher notwendig, sollen anders die vielfach eigenartigen Geschäfte mit der gebotenen Pünktlichkeit und Raschheit erledigt werden können.

2. Kanzlei.

a) Sekretariat. Das Sekretariat ist mit einem etatmäßigen Beamten (Legationssekretär) — D 11 des Gehaltstarifs — besetzt. Neben diesem waren bisher zwei Assessoren beschäftigt. Mit Rücksicht auf die nachdrücklich durchgeführte Geschäftsvereinfachung steht zu hoffen, daß künftig ein Assessor entbehrt werden kann. Seine Stelle ist daher vom 1. Januar 1912 ab versuchsweise unbesetzt geblieben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

b) Die Revisionsgeschäfte der auswärtigen Abteilung werden, wie in der Vorbemerkung erwähnt, durch Rechnungsbeamte der Oberrevision der Justizabteilung besorgt.

c) Die Registratur umfaßt drei Abteilungen:

α) Staatsministerium und auswärtige Angelegenheiten,

β) Reichssachen,

γ) Familienarchiv.

Die wegen der Mannigfaltigkeit der Materien schwierigen Geschäfte werden von zwei Registraturbeamten erledigt, denen überdies die umfassende Arbeit der Verteilung der Landtags-, Bundesrats- und Reichstags-Drucksachen an die inbetracht kommenden Behörden obliegt.

Eine Minderung des Registraturpersonals ist nicht möglich.

d) Die Expeditiurgeschäfte einschließlich der Vermittelung der Beglaubigung von Reisepässen und sonstigen zum Gebrauch im Ausland bestimmten Urkunden werden von einem Bureauvorsteher unter Beihilfe eines weiteren Bureaubeamten wahrgenommen.

e) Dem Kanzleisekretär liegt neben einfacheren Sekretariatsgeschäften die Verwaltung der Bibliothek, die Herausgabe des Gesetzes- und Verordnungsblattes, die Aufstellung des Hof- und Staatshandbuches sowie die Führung der Ordensliste ob.

f) Die Schreibgeschäfte sind bis vor einigen Monaten von drei etatmäßigen Beamten und einem Kanzleigehilfen besorgt worden. Zufolge der durchgeführten Geschäftsvereinfachung erschien es angängig die in Erledigung gekommene Kanzleigehilfenstelle versuchsweise unbesetzt zu lassen. Wenn sich die Maßnahme bewährt, wie zu hoffen, würde eine (weitere) dauernde Ersparnis von etwa 1200 ℳ jährlich erzielt werden.

g) Bei der Abteilung sind zwei Kanzleidiener angestellt, was dem Bedürfnis entspricht.

Eine weitere Einschränkung des Personals als in Vorstehendem angeführt, ist ohne Gefährdung des geordneten Dienstbetriebs nicht angängig.

Vereinfachung des Geschäftsganges.

Hinsichtlich des Geschäftsganges sind erhebliche Vereinfachungen erzielt worden durch Überweisung minder wichtiger Geschäfte an die Referenten zu selbständiger Erledigung, durch Erweiterung des mündlichen und urschriftlichen Verkehrs mit anderen Behörden, durch wesentliche Beschränkung des Eintrags der Einläufe in das Geschäftstagebuch, umfassende Verwendung von Vordrucken, Vereinfachung des Drucksachenverkehrs, Übermittelung erhobener Auskünfte an die ersuchenden Stellen ohne Begleitschreiben und anderes mehr.

Der auswärtigen Abteilung unterstellt sind das Gr. Geheime Kabinett und die Gr. Gesandtschaften in Berlin und München.

Geheimes Kabinett.

Die Geschäfte des Geheimen Kabinetts leitet ein Vorstand (B 1 c oder B 3 a des Gehaltstarifs). Ihm steht ein zweiter Beamter (B 5 c oder C 1 c des Gehaltstarifs) zur Seite.

Der Kanzleidienst wird durch zwei Bureaubeamte besorgt. Außerdem ist ein Kanzleidiener angestellt.

Eine Vereinfachung kann in der Besetzung nicht eintreten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesandtschaften.

Hinsichtlich der Gesandtschaften in Berlin und München haben anläßlich der Etatberatungen eingehende Verhandlungen stattgefunden und es ist bei diesen Anlässen seitens der Gr. Regierung auf die Gründe hingewiesen worden, aus denen die Erhaltung der beiden Gesandtenposten im staatlichen Interesse dringend zu wünschen ist. Es kann daher hier von einer Erörterung dieser Fragen Umgang genommen werden.

B. Justizabteilung.

I. Zusammensetzung der Abteilung.

Die Zahl der Mitglieder der Justizabteilung beträgt 6 (1 Ministerialdirektor, 4 vortragende Räte und 1 Hilfsreferent). Im Nebenamt ist außerdem noch der Oberstaatsanwalt als vortragender Rat der Justizabteilung tätig. Die Verwendung von Sekretariats- und Revisionsbeamten zur Unterstützung der Referenten findet, soweit angängig, statt. Dem Referenten des Notariats- und Grundbuchwesens sind zur Unterstützung 3 Notariatsinspektoren beigegeben, die auch Dienstprüfungen bei den Notariaten und Grundbuchämtern vorzunehmen haben.

Die Zahl der Mitglieder entspricht dem Geschäftsumfang und kann nicht vermindert werden. Eine Notariatsinspektorenstelle könnte eingespart werden, wenn die Dienstprüfungen bei den Notariaten und Grundbuchämtern lediglich den Landgerichten überlassen blieben; damit aber ginge die unmittelbare Fühlung des Ministeriums mit der Praxis der Notariate und Grundbuchämter verloren, die bei der eigenartigen Regelung des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden besonders wertvoll und unentbehrlich ist; die Aufhebung der Stelle kann daher zur Zeit nicht in Aussicht genommen werden.

Sekretariat, Oberrevision, Expeditur und Registratur sind nur mit der durch den Geschäftsstand nötigen Zahl von Beamten besetzt.

Die Übertragung von Geschäften des Ministeriums an nachgeordnete Behörden wird fortgesetzt im Auge behalten; sie erfolgt, soweit möglich, sofern damit eine Geschäftserleichterung und Ersparnis verbunden ist, ohne daß die gebotene einheitliche Geschäftsbehandlung notleidet.

II. Streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit.

a. Die Organisation in den Jahren 1803—1879.

1. Durch das I. Organisationsedikt vom 4. Februar 1803 wurde das durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 neugeschaffene Kurfürstentum Baden in 3 Staatsverwaltungsbezirke eingeteilt:

die badische Markgrafschaft,
die badische Pfalzgrafschaft,
das badische obere Fürstentum oder Fürstentum am Bodensee.

Diese 3 Provinzen waren wieder in Bezirke eingeteilt, an deren Spitze unter der verschiedenen Benennung: Ämter, Oberämter, Stabsämter, Obervogteiämter, Stadtvogteiämter, Bezirksbehörden standen, bei denen die Geschäfte der Rechtspflege in der unteren Instanz mit denen der Verwaltung vereinigt waren.

Als oberster Gerichtshof des Landes wurde das Oberhofgericht in Bruchsal eingesetzt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soweit die bürgerliche und Strafrechtspflege nicht dem Oberhofgericht oder den Ämtern übertragen war, stand sie den Hofgerichten zu; ein solches wurde für die badische Markgrafschaft in Rastatt und für die badische Pfalzgrafschaft in Mannheim errichtet; nur in dem oberen Fürstentum (Fürstentum am Bodensee) waren die richterlichen Funktionen dem Hofratskollegium, der Verwaltungsstelle, übertragen; im übrigen waren die Hofgerichte von den Verwaltungsstellen völlig getrennt.

Die vielfachen Gebietserwerbungen seit dieser Organisation von 1803 und die veränderte staatsrechtliche Stellung Badens infolge der Errichtung des Rheinbundes und der Auflösung des deutschen Reichs machten in der Folgezeit eine Reihe von Organisationsänderungen notwendig.

Für die Gerichtsorganisation kommt vor allem „das Generalausschreiben für die Einteilung des Großherzogtums Baden in Bezirke" vom 22. Juni 1807 (Regierungsblatt Nr. 23 S. 93) in Betracht, wodurch das Land in 3 Provinzen und jede Provinz wieder in Ämter (Oberämter, Obervogtei-, Stadtvogtei- und Stabsämter) eingeteilt wurde, nämlich:

1. die Provinz des Oberrheins oder die badische Landgrafschaft mit 28 Ämtern und 21 standesherrlichen Bezirken,
2. die Provinz des Mittelrheins oder die badische Markgrafschaft mit 19 Ämtern,
3. die Provinz des Unterrheins oder die badische Pfalzgrafschaft mit 16 Ämtern und 19 standesherrlichen Bezirken.

Durch die Verordnung vom 10. August 1807 (RegBl. Nr. 30 S. 157) erhielt jede dieser Provinzen ein Hofgericht (mit dem Sitz in Freiburg, Rastatt und Mannheim). Die Gerichtsbarkeit in I. Instanz wurde wie bisher von den Bezirksverwaltungsstellen (den Ämtern) ausgeübt.

2. Eine durchgreifende Änderung erfuhr diese Organisation durch das Organisationsedikt vom 26. November 1809. Durch dieses Edikt wurde die bisherige Einteilung des Landes in Provinzen aufgehoben. An ihre Stelle traten 10 Kreise (Seekreis, Donaukreis, Wiesenkreis, Dreisamkreis, Kinzigkreis, Murgkreis, Pfinz- und Enzkreis, Neckarkreis, Odenwälderkreis, Main- und Tauberkreis), welche wieder in Bezirke (Ämter) eingeteilt waren. Die Ämter blieben wie bisher die untersten Justiz- und Verwaltungsstellen. Den Ämtern in ihrer Eigenschaft als Justizbehörden übergeordnet waren die Hofgerichte, deren künftig drei bestehen sollten:

in Freiburg für den See-, Donau-, Wiesen- und Dreisamkreis,
in Rastatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz- und Enzkreis,
in Mannheim für den Neckar-, Odenwälder- und Main- und Tauberkreis.

Dazu kam zufolge Verordnung vom 24. Juli 1813 (RegBl. Nr. 22) als viertes das Hofgericht zu Meersburg für den dem Hofgericht Freiburg abgenommenen See- und Donaukreis. Dieses Hofgericht wurde im Jahre 1836 nach Konstanz verlegt.

Bezirke der Hofgerichte blieben die bisherigen Provinzen; das Land war also in 4 Hofgerichtsprovinzen eingeteilt, nämlich die Provinzen am See, am Oberrhein, am Mittelrhein und am Unter- oder Niederrhein.

Das Oberhofgericht in Bruchsal behielt im wesentlichen seine bisherige Organisation.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

3. Auch die Organisation vom Jahre 1809 erfuhr in der Folgezeit mehrfache Abänderungen.

Durch die Personalorganisation vom 31. Dezember 1809 (RegBl. 1810 Nr. 3) und die Verordnung vom 28. Februar 1810 (RegBl. Nr. 9) wurde der Sitz des Oberhofgerichts von Bruchsal nach Mannheim verlegt, wo es bis zum 1. Oktober 1879 verblieb.

Die ursprünglichen 10 Kreise wurden allmählich auf 6 reduziert; 1810 wurde der Odenwälderkreis, 1815 der Wiesenkreis und 1819 der Donau- und der Murgkreis aufgehoben.

Durch landesherrliche Verordnung vom 26. Januar 1832 (RegBl. Nr. 9 S. 133) wurde das Großherzogtum in 4 Kreise (Seekreis, Oberrheinkreis, Mittelrheinkreis, Unterrheinkreis) eingeteilt Jeder Kreis war in administrativer Hinsicht einer Kreisregierung, in gerichtlicher Hinsicht einem Hofgericht unterstellt. Zufolge Bekanntmachung des Justizministeriums vom 26. Februar 1836 (RegBl. Nr. 11 S. 72) wurden die Hofgerichte fortab nach den Kreisen benannt, also

Hofgericht des Seekreises (mit Sitz in Konstanz),
Hofgericht des Oberrheinkreises (mit Sitz in Freiburg),
Hofgericht des Mittelrheinkreises (mit Sitz in Rastatt),
Hofgericht des Unterrheinkreises (mit Sitz in Mannheim).

Von einschneidender Wirkung war ferner die durch das Edikt vom 14. Mai 1813 erfolgte Aufhebung der Patrimonialjurisdiktion, wodurch die sämtlichen standes- und grundherrlichen Bezirksämter aufgehoben und ihre Geschäfte den landesherrlichen Behörden übertragen wurden.

Weitere wesentliche Änderungen der Gerichtsorganisation haben sich in den folgenden Jahren bis 1864 nicht ergeben, auch nicht nachdem im Jahre 1832 eine neue bürgerliche Prozeßordnung, im Jahre 1851 eine Abänderung derselben und im gleichen Jahr ein neues Strafgesetzbuch, eine neue Strafprozeßordnung und die Schwurgerichte eingeführt worden waren.

Einen vorbereitenden Schritt zur Trennung der Rechtspflege in der untersten Instanz von der Verwaltung bedeutete die Staatsministerialentschließung vom 30. März 1852, durch welche die Vorstände der Bezirksämter von der Oberaufsicht über die Zivil- und Strafrechtspflege der Justizbeamten entbunden und die letzteren in dienstpolizeilicher Beziehung unter die Hofgerichte und das Justizministerium gestellt wurden. Durch die landesherrliche Verordnung vom 18. Juli 1857 (RegBl. Nr. 29 S. 318) wurde diese Trennung auch formell ausgesprochen und die streitige Gerichtsbarkeit mit Wirkung vom 1. September 1857 selbständigen Amtsgerichten übertragen, während die Rechtspolizei vorerst noch (bis zum Jahre 1864 — Gesetz vom 28. Mai 1864, RegBl. Nr. 21 S. 197) bei den Bezirksämtern verblieb. Die Zahl der letzteren war inzwischen auf 64 gesunken, während die Zahl der Amtsgerichte 73 betrug.

4. Das Gesetz vom 19. Mai 1864 über die Gerichtsverfassung (RegBl. 1864 Nr. 18 S. 151) bestätigte den Grundsatz der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung und enthielt zusammen mit der Vollzugsverordnung zur Gerichtsverfassung vom 12. Juli 1864 eine neue Organisation der Gerichte mit wesentlichen Verbesserungen.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen und Strafsachen wurde dreierlei Gerichten übertragen:

den Amtsgerichten,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den Kreisgerichten, mit denen nach Bedürfnis Handelsgerichte verbunden wurden,

dem Oberhofgericht.

Den Amtsgerichten (Einzelrichtern) stand die bürgerliche Gerichtsbarkeit in denjenigen Rechtsstreitigkeiten zu, deren Gegenstand den Wert von 200 Gulden nicht überstieg, und ohne Rücksicht auf den Wert in gewissen durch die Prozeßordnung bestimmten Fällen; auch war ihnen im wesentlichen die Verwaltung der nicht streitigen Gerichtsbarkeit übertragen, wozu ihnen ein besonderer Beamter — Gerichtsnotar — beigegeben werden konnte. In Strafsachen waren die Amtsgerichte (unter Zuziehung von 2 Schöffen) zuständig für vom Gesetz einzeln bestimmte Vergehen mit Strafgewalt bis zu 8 Wochen Gefängnis und 300 Gulden Geldstrafe.

Die Kreisgerichte (kollegial organisiert) waren in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nicht vor die Amtsgerichte gehörten, die erste Instanz. Für Strafsachen bestanden bei den Kreisgerichten Strafkammern (für die weder vor die Amtsgerichte noch vor die Schwurgerichte gehörenden Strafsachen, mit 5 Mitgliedern besetzt), Rats- und Anklagekammern (welche in der Besetzung von 3 Mitgliedern über die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der Strafkammer oder dem Schwurgerichte zu entscheiden hatten) und Rekurskammern (in der Besetzung von 3 Mitgliedern als zweite Instanz für die von den Amtsgerichten erlassenen Strafurteile). — 5 Kreisgerichte, die mit Appellationssenaten ausgestattet waren, hießen Kreis- und Hofgerichte; die Appellationssenate entschieden in der Besetzung von 5 Mitgliedern als II. Instanz über die Rechtsmittel gegen Urteile und Entscheidungen der Amtsgerichte, Handelsgerichte und Kreisgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie über Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Rechtspolizeisachen.

Bei den Kreis- und Hofgerichten wurden auch die Schwurgerichte gebildet, vor die eine Reihe bestimmt bezeichneter Verbrechen gehörten.

Oberstes Gericht blieb das Oberhofgericht mit dem Sitz in Mannheim. Entsprechend der für die innere Verwaltung getroffenen neuen Einteilung des Großherzogtums in 11 Kreise (Konstanz, Villingen, Waldshut, Freiburg, Lörrach, Offenburg, Baden, Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Mosbach) wurden 11 Kreisgerichte errichtet, die ihren Sitz in den genannten Städten hatten.

Zugleich Hofgerichte waren die Kreisgerichte Konstanz, Freiburg, Offenburg, Karlsruhe und Mannheim.

Die Zahl der Amtsgerichte wurde auf 66 bemessen. Amtsgerichtssitze waren die derzeitigen sowie Meersburg, Jestetten, Haslach, Ladenburg, Neckargemünd, Gerlachsheim, statt Kehl jedoch Kork.

5. Die durch das Gesetz von 1864 geschaffene Organisation der Gerichte erfuhr bis zum 1. Oktober 1879 folgende Änderungen:

Durch die landesherrliche Verordnung vom 5. Januar 1872 (GVBl. 1872 Nr. II S. 7) wurden die Amtsgerichte Meersburg, Radolfzell, Jestetten, Kenzingen, Haslach, Gengenbach, Gernsbach, Philippsburg, Ladenburg, Neckargemünd, Neckarbischofsheim, Gerlachsheim und Walldürn sowie die Kreisgerichte Villingen, Lörrach, Baden und Heidelberg aufgehoben. Die Aufhebung des Amtsgerichts Radolfzell wurde noch im gleichen Jahr, bevor sie vollzogen war, durch Verordnung vom 10. April 1872 (GVBl. S. 197) widerrufen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Durch diese Änderungen wurde die Zahl der Amtsgerichte von 66 auf 54, diejenige der Kreisgerichte von 11 auf 7 herabgesetzt.

Dies war der Stand der Gerichtsorganisation, als am 1. Oktober 1879 die neuen Reichsjustizgesetze in Kraft traten.

b. Derzeitige Organisation der streitigen Gerichtsbarkeit.

1. Gerichtsorganisation und Gerichtsverfahren in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit sind seit dem 1. Oktober 1879 in den Grundzügen durch die Reichsjustizgesetze — Gerichtsverfassungsgesetz, Zivilprozeßordnung, Konkursordnung und Strafprozeßordnung —, zu denen später noch das Gewerbegerichtsgesetz, das Zwangsversteigerungsgesetz und das Kaufmannsgerichtsgesetz hinzutraten, geregelt; an den Vorschriften dieser Reichsgesetze findet jede landesrechtliche Gerichtsorganisation ihre Grenzen.

Auf dem Gebiete des Zivilprozeßrechts hat die Reichsgesetzgebung in neuester Zeit selbst Maßnahmen getroffen, die eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens erreicht haben und die Justizverwaltung der Notwendigkeit entheben, in absehbarer Zeit das Richterpersonal der Kollegialgerichte abermals zu vermehren. Die am 1. April 1910 in Kraft getretene Zivilprozeßnovelle erweiterte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte, deren Zuständigkeit in Strafsachen bereits im Jahre 1905 erhöht worden war. Während vorher die Zuständigkeit der Amtsgerichte auf Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche auf Werte von 300 ℳ beschränkt war, hat die Novelle die Zuständigkeit auf Werte bis zu 600 ℳ erhöht und damit den Parteien die Möglichkeit geboten, auch bei höheren Streitwerten ohne Vertreter vor einem Richter zu verhandeln, der für sie in vielen Fällen weit bequemer und mit erheblich weniger Opfern an Zeit und Geld zu erreichen ist als die Kollegialgerichte; daneben gestaltete die Novelle das Kostenfestsetzungsverfahren und die Abfassung von Anerkenntnis- und Versäumnisurteilen wesentlich praktischer und einfacher, beseitigte nutzlose Formalien und ermöglichte durch Abgehen vom strengen Mündlichkeitsprinzip und durch Einführung des Offizialbetriebs im amtsgerichtlichen Verfahren eine raschere Erledigung der Prozesse.

2. In Vollzug der Reichsjustizgesetze wurde auf 1. Oktober 1879 durch das Landesgesetz vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden betreffend (GVBl. S. 91), anstelle des Oberhofgerichts in Mannheim ein Oberlandesgericht mit dem Sitze in Karlsruhe errichtet. Die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Land- und Amtsgerichte überließ das Einführungsgesetz vorerst der Landesherrlichen Verordnung, bestimmte aber, daß die festgesetzten Sitze und Bezirke der Landgerichte nach dem 1. Oktober 1884 nur durch Gesetz verändert werden dürfen. Durch Landesherrliche Verordnung vom 23. April 1879, die Sitze und Bezirke der Gerichte im Großherzogtum betreffend (GVBl. S. 279) sind sodann in Konstanz, Waldshut, Freiburg, Offenburg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach 7 Landgerichte errichtet worden. Durch Gesetz vom 17. März 1898 (GVBl. S. 231/2) kam auf 1. Mai 1899 Heidelberg als 8. Landgericht dazu. Die Bezirke der Landgerichte fallen mit den für die Selbstverwaltung bestehenden 11 Kreisen nicht vollständig zusammen, auch nicht vollständig in der Art, daß 2 Kreise ganz einem Landgerichtsbezirk zugeteilt wären. Kammern

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

für Handelssachen bestehen zur Zeit bei den Landgerichten Mannheim (3), Karlsruhe (3, davon 1 mit dem Sitz in Pforzheim) und Freiburg (1).

Während die übrigen Landgerichtsbezirke zugleich Schwurgerichtsbezirke bilden, sind die Landgerichtsbezirke Konstanz-Waldshut und Mannheim-Heidelberg-Mosbach zu je einem Schwurgerichtsbezirk zusammengelegt.

Amtsgerichte wurden auf 1. Oktober 1879 57 errichtet, nämlich zu den schon bestehenden 54 noch die im Jahre 1872 aufgehobenen Amtsgerichte Kenzingen, Gernsbach und Walldürn.

Auf 31. Oktober 1881 wurde das Amtsgericht Kork nach Kehl verlegt. Ferner wurde auf 1. Mai 1884 in Philippsburg, auf 1. Juli 1884 in Neckarbischofsheim und auf 9. September 1889 in Gengenbach je ein weiteres Amtsgericht errichtet, so daß die Zahl der Amtsgerichte heute 60 beträgt. Die Bezirke der Amtsgerichte decken sich im allgemeinen mit jenen der Bezirksämter; nur die Bezirke von 7 Bezirksämtern umfassen je 2 Amtsgerichtsbezirke, nämlich

der Amtsbezirk Konstanz die Amtsgerichtsbezirke Konstanz und Radolfzell,
der Amtsbezirk Emmendingen die Amtsgerichtsbezirke Emmendingen und Kenzingen,
der Amtsbezirk Offenburg die Amtgerichtsbezirke Offenburg und Gengenbach,
der Amtsbezirk Rastatt die Amtsgerichtsbezirke Rastatt und Gernsbach,
der Amtsbezirk Bruchsal die Amtsgerichtsbezirke Bruchsal und Philippsburg,
der Amtsbezirk Sinsheim die Amtsgerichtsbezirke Sinsheim und Neckarbischofsheim,
der Amtsbezirk Buchen die Amtsgerichtsbezirke Buchen und Walldürn.

Auswärtige Gerichtstage werden zur Zeit von 23 Amtsgerichten abgehalten und zwar vom Amtsgericht

Bonndorf in Stühlingen und Ühlingen,
Boxberg in Krautheim,
Bretten in Gochsheim,
Buchen in Mudau,
Emmendingen in Eichstetten,
Gengenbach in Zell a. H.,
Heidelberg in Neckargemünd,
Kehl in Rheinbischofsheim,
Kenzingen in Endingen,
Lörrach in Kandern,
Mannheim in Ladenburg,
Meßkirch in Stetten a. k. M.,
Radolfzell in Singen,
Säckingen in Rickenbach,
St. Blasien in Todtmoos,
Schönau in Zell i. W.,
Triberg in Furtwangen,
Überlingen in Markdorf und Meersburg,
Villingen in Böhrenbach und St. Georgen,
Waldkirch in Elzach,
Waldshut in Görwihl und Jestetten,
Walldürn in Hardheim,
Wolfach in Haslach.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

3. Von der in § 14 Ziffer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Möglichkeit, zur Entlastung der Amtsgerichte die Entscheidung von sog. Bagatellprozessen den Gemeindegerichten zu überweisen, hat die badische Gesetzgebung, festhaltend an einer altüberkommenen, volkstümlich gewordenen Einrichtung, Gebrauch gemacht.

Nach dem Einführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen und seinen Nachträgen vom 16. April 1886 (GVBl. S. 141) und 21. Juli 1908 (GVBl. S. 329) bildet in jeder Gemeinde der Bürgermeister oder sein gesetzlicher Stellvertreter das Gemeindegericht.

Die Gemeindegerichte sind zur Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche berufen, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswert die Summe von 60 ℳ nicht übersteigt, zwischen Parteien, welche in der gleichen Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§ 16, 20 der Zivilprozeßordnung den Aufenthalt haben, und unter den eben angegebenen Voraussetzungen auch für das Mahnverfahren, zur Anordnung des dinglichen Arrestes und zur Erlassung einstweiliger Verfügungen.

Über die Entlastung, welche die Tätigkeit der Gemeindegerichte den ordentlichen Gerichten bringt, geben nachstehende Zahlen einen Anhalt.

Es betrugen im Jahre 1910

a) bei den Gemeindegerichten die Zahl der	
Zahlungsbefehle	30 473,
Vollstreckungsbefehle	11 488,
anhängig gewordenen Rechtsstreite	19 912,
durch Vergleich, Verzicht usw. erledigten Rechtsstreite	7 432,
durch Entscheidung erledigten Rechtsstreite	12 498;
b) die Zahl der Berufungen auf den ordentlichen Rechtsweg gegen gemeindegerichtliche Entscheidungen .	1 637,
von denen im Jahre 1910	1 463
erledigt wurden und zwar	390
durch Bestätigung,	338
durch Abänderung der gemeindegerichtlichen Entscheidung und	735
auf andere Weise;	
c) bei den Amtsgerichten die Zahl der	
Zahlungsbefehle	77 896,
Vollstreckungsbefehle	32 348,
anhängig gewordenen Rechtsstreite	82 161.

4. Gewerbegerichte bestanden im Jahre 1910 in Baden, Bruchsal, Durlach, Eberbach, Freiburg, Furtwangen, Heidelberg, Hornberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Villingen. Dazu kamen im Jahre 1911 die Gewerbegerichte in Singen und Weinheim.

Die sachliche Zuständigkeit dieser Gewerbegerichte erstreckt sich auf alle Arten von Gewerbe- und Fabrikbetrieben, sowie auf alle in den §§ 4 und 5 des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten, bei dem Gewerbegericht Karlsruhe jedoch nicht auf die in § 5 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichneten Hausgewerbetreibenden.

Örtlich zuständig sind die Gewerbegerichte Baden, Bruchsal, Eberbach, Furtwangen, Heidelberg, Hornberg, Karlsruhe, Konstanz, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Singen, Villingen, Weinheim lediglich für die Stadtbezirke, die übrigen Gewerbegerichte auch für die einzelnen Gemeinden des Amtsbezirks.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Entlastung, die die Gewerbegerichte den ordentlichen Gerichten gebracht haben, ist nur bei den Gewerbegerichten Freiburg (im Jahre 1910 299 anhängige Sachen), Heidelberg (211), Karlsruhe (624), Mannheim (974) und Pforzheim (975) von einiger Bedeutung; bei den anderen Gewerbegerichten belief sich die Zahl der im Jahre 1910 anhängig gewordenen Rechtsstreite nur zwischen 3 (Hornberg) und 91 (Offenburg).

5. Kaufmannsgerichte sind im Jahre 1911 errichtet gewesen in Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim und Pforzheim.

Die sachliche Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte erstreckt sich auf die in § 5 des Kaufmannsgerichtsgesetzes vom 6. Juli 1904 bezeichneten Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits.

Örtlich zuständig sind die errichteten Kaufmannsgerichte nur für die betreffenden Stadtbezirke.

Die Zahl der bei den Kaufmannsgerichten anhängig gewordenen Rechtsstreite belief sich im Jahre 1910 zwischen 17 (Baden) und 231 (Mannheim).

6. Auf dem Gebiete des Strafprozesses ist in Baden das in §§ 453, 459 der Strafprozeßordnung und § 6 des Einführungsgesetzes dazu zugelassene vereinfachte Verfahren eingeführt, Strafen wegen Übertretungen statt durch die Gerichte zunächst durch Polizeibehörden (Bezirksämter, mit der Ortspolizei betraute Bürgermeister, Bahnpolizeibeamte), Geldstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle durch Finanzbehörden festsetzen zu lassen (§§ 124 ff., 136 ff. des badischen Einführungsgesetzes für das Reichsjustizgesetz). Ebenso ist von der reichsgesetzlichen Ermächtigung in § 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung, Forststrafsachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandeln zu lassen, in Baden Gebrauch gemacht. (Gesetz, betr. das Forststrafrecht und Forststrafverfahren vom 25. Februar 1879, GVBl. S. 161 in der Fassung vom 25. April 1882, GVBl. S. 109).

7. Dieser Überblick ergibt, daß auf dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit in Baden die von der Reichsgesetzgebung gewährten Möglichkeiten, durch Organisations- und Verfahrensänderungen die ordentlichen Gerichte zu entlasten, in der Hauptsache erschöpft sind; es bleibt daher lediglich die Frage zu erörtern, ob Zahl und Besetzung der Gerichte vermindert und wie innerhalb des reichsgesetzlich festgelegten Verfahrens der Geschäftsbetrieb vereinfacht werden kann, eine Frage, die in späteren Abschnitten behandelt werden wird.

c. Derzeitige Organisation der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Weit weniger als auf dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit ist auf dem der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Landesgesetzgebung durch die Reichsgesetzgebung gehindert, Organisation der Behörden und Verfahren selbst zu regeln. Zwar geben auch auf diesem Gebiete Reichsgesetze, insbesondere das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 und die Grundbuchordnung vom 24. März 1897 für das ganze Reich Normen; allein diese Normen sind nicht erschöpfend, sie regeln vor Allem die Organisation der Behörden nur

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

insoweit, als es nötig erschien, um die gleichheitliche Anwendung des materiellen Rechtes sicherzustellen, und überlassen daher der Landesgesetzgebung ein weites Feld selbständiger Tätigkeit.

In Baden ist die Organisation der Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch des Rechtspolizeigesetz vom 17. Juni 1899 (GVBl. S. 249) und das Grundbuchausführungsgesetz vom 19. Juni 1899 (GVBl. S. 273) in einer von den anderen Bundesstaaten abweichenden Art geregelt worden. Über die Zweckmäßigkeit dieser Organisation sind die Meinungen stets geteilt gewesen und auch heute noch geteilt. Insbesondere war die badische Grundbuchamtsverfassung — „ein Kompromiß aller beteiligten Faktoren" — von Anfang an umstritten; Regierung und Landstände waren sich aber darin einig, daß, solange die Umschreibung des alten Grund- und Pfandbuchs nicht größtenteils vollendet sei, an eine Änderung der Organisation nicht gedacht werden könne und die Organisation bis dahin eine ehrliche und loyale Probezeit durchmachen solle.

Abgesehen von 48 Gemeinden, die noch unter altem Grundbuchrecht stehen und deren Gemarkung zum Teil noch nicht vermessen ist, ist die Umschreibung jetzt zu Ende geführt, und eine mehr als 10jährige Erfahrung ermöglicht es, an Hand der Praxis die Vorteile und Nachteile der badischen Notariats- und Grundbuchamtsverfassung zu würdigen.

Die Regierung erachtet es daher jetzt, wo die Vereinfachung der Staatsverwaltung allgemein der Erörterung unterstellt wird, für geboten, den Landständen Gelegenheit zu geben, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob einer Änderung der Notariats- und Grundbuchorganisation näher getreten werden soll. Zu diesem Zwecke ist die als Anlage angeschlossene besondere Denkschrift über die freiwillige Gerichtsbarkeit ausgearbeitet worden, welche die derzeitige badische Organisation darlegt und würdigt, die Organisationen anderer Staaten zur Vergleichung heranzieht und die Richtung angibt, in der sich nach Ansicht der Regierung eine Reform zu bewegen hätte. Eine bestimmte Antwort auf die Frage, welche Ersparnisse die Reform der Staatskasse bringen könnte, gibt die Denkschrift nicht, sondern beschränkt sich darauf, einzelne Anhaltspunkte für die Berechnung aufzuführen. Die Frage hätte nur dann einigermaßen bestimmt beantwortet werden können, wenn die Unterlagen der Berechnung durch ins Einzelne gehende zum Teil recht weitläufige Erhebungen festgestellt worden wären. Diese Erhebungen hätten aber in weite Kreise der Bevölkerung eine Beunruhigung gebracht, die jedenfalls insolange vermieden werden muß, als Zweifel bestehen, ob nicht die Vorteile der derzeitigen Organisation die Landstände dazu bestimmen, einer Reform die Zustimmung auch dann zu versagen, wenn sie der Staatskasse namhafte Ersparnisse brächte.

Anlage.

d. Zahl und Besetzung der Gerichte.

1. Nach der Reichsjustizstatistik bestanden am 1. Januar 1911 im Reiche 29 Oberlandesgerichte, 176 Landgerichte und 1948 Amtsgerichte. Es kamen somit nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 — 64 925 993 Einwohner — berechnet im Reiche durchschnittlich auf

2 238 827	Einwohner . .	1 Oberlandesgericht.
368 897	„ . .	1 Landgericht.
33 329	„ . .	1 Amtsgericht.

Der Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe mit seinen 2 142 833 Einwohnern entspricht daher nahezu dem Reichsdurchschnitt; er nimmt nach

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Größe der Bevölkerung bemessen unter den Oberlandesgerichtsbezirken des Reiches die 12. Stelle ein. Landgerichte besitzt Baden — wie erwähnt — 8, Amtsgerichte 60; es kommen somit in Baden auf

267 854	Einwohner	1 Landgericht.
35 713	„	1 Amtsgericht.

Hiernach steht die Einwohnerzahl der badischen Landgerichtsbezirke erheblich unter dem Reichsdurchschnitt, während die der Amtsgerichtsbezirke ihn etwas übersteigt. Eine ausschlaggebende Bedeutung kann jedoch diesen Reichsdurchschnittszahlen allein nicht beigelegt werden; dazu sind die Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten und den einzelnen Gerichtsbezirken viel zu verschieden. Landesteile mit hochentwickelter Industrie, lebhaftem Handel und reger Gewerbetätigkeit liefern der Rechtspflege an Gehalt wie an Stoff weit größere Aufgaben als Landesteile mit einfacheren wirtschaftlichen Verhältnissen. In engbevölkerten Bezirken und vor allem in großen Städten läßt sich die Zahl der Richter dem Umfang ihrer Aufgaben weit eher anpassen als in weitausgedehnten schwach bevölkerten Gerichtsbezirken, bei denen selbst der geringst zulässige Personalbestand nicht voll beschäftigt werden kann. Vor Allem aber erschwert die Beurteilung der Umstand, daß der Umfang der den Gerichten übertragenen Geschäfte in den einzelnen Bundesstaaten sehr verschieden ist, insbesondere auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wo einzelne Staaten, wie Baden und Württemberg, Geschäftsgebiete, die anderwärts von den Gerichten erledigt werden, z. B. das Grundbuchwesen, anderen Behörden zugewiesen haben. Werden die Durchschnittszahlen unter diesen Gesichtspunkten gewürdigt, so kann wohl gesagt werden, daß Baden im Hinblick auf seine günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse und sein nicht abgerundetes Gebiet im Vergleich zu anderen Staaten nicht zu viel Gerichte und, wie die folgende Zusammenstellung ergibt, auch insgesamt nicht zu viel Richter besitzt.

Die Zahl der Richter der Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte betrug am 1. Januar 1911 im Reiche 9974, in Baden 270 und zwar die Zahl der Richter der

Oberlandesgerichte	im Reich	816,	in Baden	24
Landgerichte	„ „	3294,	„ „	118
Amtsgerichte	„ „	5864,	„ „	128.

Es kamen somit durchschnittlich im Reiche auf 6509 Einwohner, in Baden auf 7936 Einwohner je ein Richter und zwar je ein Richter der

Oberlandesgerichte	im Reiche	auf	79 566	Einwohner,
„	in Baden	„	89 159	„
Landgerichte	im Reiche	„	19 710	„
„	in Baden	„	18 159	„
Amtsgerichte	im Reiche	„	11 071	„
„	in Baden	„	16 746	„

Die Vermehrung der Zahl der Richter hat in Baden mit der Vermehrung der Zahl der Bevölkerung im Wesentlichen gleichen Schritt gehalten und ist hinter der Richtervermehrung im Reiche zurückgeblieben.

Nach der Reichsjustizstatistik waren am 1. Januar 1885 im Reiche 6982 Richter — 527 bei den Oberlandesgerichten, 2207 bei den Landgerichten, 4248 bei den Amtsgerichten — vorhanden; die Vermehrung bis 1911 betrug daher im Reiche bei den Oberlandesgerichten 54,8 %, bei den Landgerichten 49,2 %, bei den Amtsgerichten 38 %, d. i. bei allen Richtern 42,8 %.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Baden hatte im Jahre 1885 am Oberlandesgericht 20, an den Landgerichten 85, und an den Amtsgerichten 88 Richter — also zusammen 193 — nicht eingerechnet die 11 Gerichtsnotare, welche die Reichsjustizstatistik nicht mitzählt, die aber bei Beurteilung der Richtervermehrung in Baden nicht außer Acht gelassen werden können, da die Stellen allmählich in Richterstellen übergegangen sind. Hiernach hat sich die Zahl der Richter in Baden seit 1885 vermehrt beim Oberlandesgericht um 20 %, bei den Landgerichten um 38,8 % und bei den Amtsgerichten um 45,4 %, ohne, und um nur 29,3 % bei Zuzählung der Gerichtsnotare. Im ganzen beträgt daher die Richtervermehrung seit 1885 in Baden 39,8 % ohne und 32,3 % bei Zuziehung der früheren Gerichtsnotare.

Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 hat gegenüber derjenigen von 1885 an Einwohnern das Reich um 38,4, Baden um 33,7 % zugenommen.

Die Zunahme des Geschäftsstandes der badischen Gerichte seit dem Jahre 1885 ergibt sich aus den angeschlossenen Tabellen; sie zeigen, daß der Zuwachs der Geschäfte prozentual weit größer war als die Vermehrung des Richterpersonals, sie zeigen aber auch, daß sich der Geschäftsstand der Kollegialgerichte im Jahre 1911 in einem Umfang vermindert hat, der zur ernstlichen Prüfung der Frage nötigt, ob nicht die Zahl der Kollegialgerichte oder wenigstens die Zahl ihrer Richter vermindert werden könnte.

Beilagen 1—3.

2. Was die Herabsetzung der Zahl der Kollegialgerichte angeht, so könnte nur die Aufhebung der Landgerichte Mosbach und Waldshut in Betracht kommen. Als bei Einführung der Reichsjustizgesetze die neuen Landgerichtsbezirke gebildet werden mußten, wurde die Frage, ob die damaligen Kreisgerichte Mosbach und Waldshut in Landgerichte umgewandelt oder aufgehoben werden sollten, von Regierung und Landstände einer eingehenden Prüfung unterzogen, deren Ergebnis war, daß die Umwandlung in Landgerichte beschlossen und die Entscheidung der Frage, ob die beiden Landgerichte lebensfähig seien, der Zukunft überlassen wurde. Der Bericht der Budgetkommission der II. Kammer der Landstände, Beilage zum Protokoll der Sitzung vom 7. Februar 1879, führt hierüber aus:

„Nach der in Aussicht genommenen Einteilung des Landes in Landgerichtsbezirke werden an Umfang und Bewohnerzahl nach der Zählung vom Dezember 1874 die sieben Landgerichtsbezirke erhalten:

	Flächenmaß. qkm	Einwohner.
1. Mannheim	1 268,59	231 756
2. Karlsruhe	2 346,98	354 723
3. Freiburg	3 146,43	291 119
4. Konstanz	2 651,19	175 857
5. Offenburg	2 266,38	220 641
6. Mosbach	2 166,24	152 575
7. Waldshut	1 238,04	80 508
	15 083,85	1 507 179.

Die aus dieser Zusammenstellung hervortretenden großen Ungleichheiten der Gerichtsbezirke unter sich springen so sehr ins Auge, daß die Kommission es für geboten erachtete, die dabei in Frage kommenden Verhältnisse einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es mußte schon bis dahin als ein Mißstand angesehen werden, daß die Kreisgerichte Mosbach und Waldshut sich doch als etwas zu klein erwiesen haben, und daher die volle Tätigkeit des angestellten Richterpersonals zum Ausdruck gelangen zu lassen nicht vermögen. Dazu kommt nun, daß infolge der neuen Organisation die Zahl der richterlichen Beamten vermehrt werden muß, jener Mißstand dadurch nicht gehoben wird, sondern jedenfalls fortbestehen bleibt; denn die durch die veränderten und erweiterten Kompetenzbestimmungen den Landgerichten Mosbach und Waldshut zuwachsenden Geschäfte werden voraussichtlich die neu hinzukommenden Arbeitskräfte auch nicht vollständig in Anspruch nehmen.

Bei der Konfiguration des Landes ist eine für die Angehörigen der einzelnen Sprengel vorteilhaftere und günstigere als die von der Gr. Regierung beabsichtigte Einteilung der Gerichtssitze nicht möglich; allein sie erfordert erhebliche Opfer. Die Lage der beiden Bezirke sowohl, als ein aus dem bisherigen Zustande gewissermaßer erwachsener Besitzstand gebietet die tunlichste Schonung der vorhandenen Interessen, was die Kommission ihrerseits auch keineswegs verkennt.

Der nach dem Budget für die Landgerichte auf 753 154 ℳ veranschlagte Jahresaufwand ergibt auf den Kopf der Bevölkerung durchschnittlich rund 50 ₰, und da derselbe bei einem Landgerichte mit einer Minimalbesetzung auf eine ganz beträchtliche Summe ansteigt, so erfordert das Landgericht Waldshut annähernd das Zweifache des erwähnten Durchschnittsbetrages. Es ist dies immerhin bei den fortwährend gesteigert werdenden Anforderungen an die Staatskasse ein nicht zu unterschätzender Punkt, und es wird sich daher gebieterisch empfehlen, die Ausstattung der beiden Gerichte auf das zuläßig geringste Maß an Arbeitskräften zu beschränken.

Wenn nun die Kommission auch dazu kommt, der hohen Kammer die Beibehaltung der Kreisgerichte Mosbach und Waldshut als Landgerichte, bei denen jedoch, wie bisher, keine schwurgerichtlichen Fälle zur Aburteilung gebracht werden sollen, anzuraten, so geschieht dies in der Unterstellung, daß erst die Folgezeit die Lebensfähigkeit derselben unter der Herrschaft der neuen Gerichts-Einrichtungen zu erweisen haben wird. Die Gr. Regierung hat zwar ihrer Kommission „Übersichten für den künftigen Geschäftsstand" der Gerichte auf Grund deren bisheriger Tätigkeit in der bürgerlichen Rechtspflege und in Strafsachen mitgeteilt; allein es läßt sich daraus mit voller Sicherheit überhaupt ein Schluß auf den Umfang der neuen Geschäftsgebahrung nicht ziehen. Was die Verhältnisse der beiden Gerichte betrifft, so sind diese nicht die gleichen; weniger günstig als für Mosbach liegen sie für Waldshut. Eine Vergrößerung des letzteren Bezirkes ist ebensowenig auf der westlichen Seite rätlich, als eine solche östlich zuläßig sein würde, ohne in dem einen wie dem andern Falle noch viel gewichtigere Interessen empfindlich zu schädigen."

Wie vorausgesehen, war das Landgericht Waldshut, dessen Bezirk zunächst nur die Amtsgerichtsbezirke Waldshut, Säckingen, St. Blasien und Bonndorf umfaßte, von Anfang an nicht hinreichend beschäftigt. Als die Eisenbahnverbindung Schopfheim—Säckingen die Amtsgerichtsbezirke

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Schopfheim und Schönau Waldshut näher gerückt hatte, wurde daher versucht, durch Zuteilung dieser beiden Amtsgerichtsbezirke das Landgericht Waldshut lebensfähiger zu gestalten. Die Zuteilung, die auf 1. Januar 1891 vollzogen wurde, brachte zwar dem Landgericht Waldshut, dessen Bezirk heute 1712 qkm mit 122249 Einwohnern umfaßt, eine Geschäftsvermehrung; die Zivilprozeßnovelle minderte, wie die angeschlossene Tabelle zeigt, die Geschäfte aber wieder derart, daß der Geschäftsstand in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit annähernd auf den des Jahres 1885 herabgedrückt wurde. Nur in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat die Dienstaufsicht über die Grundbuchämter eine ständige Mehrbelastung gebracht, die aber bei einer etwaigen Neuorganisation des Grundbuchwesens in der Hauptsache wieder entfiele.

Beilage 4.

Ähnlich liegen die Verhältnisse beim Landgericht Mosbach, dessen Bezirk zur Zeit 2310 qkm mit 168660 Einwohnern umfaßt, sein Geschäftsstand in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit überstieg im Jahre 1911 den des Jahres 1885 nur unbeträchtlich.

Der Geschäftsumfang der beiden Gerichte rechtfertigt auch jetzt noch nicht ihren Fortbestand. Würden die beiden Landgerichte aufgehoben und die bisherigen Geschäfte des Landgerichts Mosbach dem Landgericht Heidelberg zugewiesen, diejenigen des Landgerichts Waldshut zwischen den Landgerichten Konstanz und Freiburg geteilt, so könnte bei voller Ausnützung des Personals an dem Personalaufwand, der zur Zeit beim Landgericht Waldshut rund 62000 ℳ, bei dem Landgericht Mosbach rund 61000 ℳ beträgt, rund je 31000 ℳ, an den 3700 bezw. 3900 ℳ betragenden Handkassenkrediten rund je 1000 ℳ, zusammen also 64000 ℳ jährlich gespart werden; diesen Ersparnissen stünde aber ein dauernder Mehraufwand an Zeugen- und Sachverständigengebühren und Dienstreisekosten gegenüber, der mindestens auf je 8—10000 ℳ jährlich berechnet werden muß. Außerdem müßten die Diensträume der Landgerichte Heidelberg und Konstanz alsbald erweitert werden, eine Ausgabe, die allerdings, wenn vielleicht auch in etwas geringerem Umfang, ohnehin in absehbarer Zeit nötig werden wird. Die Erweiterung des Landgerichtes Freiburg ist bereits für die Budgetperiode 1914/15 in Aussicht genommen, es könnte dann ohne weiteres das neu zugehende Personal mitaufnehmen.

Die Ersparnisse, die die Aufhebung der beiden Landgerichte der Staatskasse brächte, wären hiernach wohl nicht unbeträchtlich. Wenn die Justizverwaltung trotzdem der — nur durch Gesetz — möglichen Aufhebung eines der beiden Landgerichte zur Zeit nicht näher treten will, so bestimmen sie hierzu im Wesentlichen die Gründe, die auch im Jahre 1879 für die Aufrechterhaltung maßgebend waren, daß die Konfiguration des Landes auch bei den nunmehr verbesserten Verkehrsverhältnissen die Aufhebung eines dieser Landgerichte ohne Schädigung der Interessen der Rechtspflege noch nicht zuläßt. Ob diese Gründe beim Landgerichtsbezirk Waldshut auch dann noch in Betracht kommen können, wenn der südliche Schwarzwald durch weitere Eisenbahnen erschlossen sein wird, kann vorerst dahin gestellt bleiben.

3. Da bei den Landgerichten Mosbach und Waldshut nur die gesetzlich unbedingt nötige Zahl von 7 Richtern angestellt ist, kommt bei ihnen eine Verminderung des Richterpersonals nicht in Betracht; es steht aber zur Erwägung, ob nicht bei ihnen von der durch die Gerichtsverfassungsnovelle vom 1. Juni 1909 gewährten Möglichkeit Gebrauch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gemacht werden kann, Mitgliedern des Landgerichts zugleich amtsgerichtliche Geschäfte zu übertragen.

Was die übrigen Landgerichte betrifft, so mußte die Prüfung der Frage, ob die Zivilprozeßnovelle eine Änderung der Richterzahl ermögliche, zurückgestellt werden, bis ihre Wirkung einigermaßen übersehen, insbesondere festgestellt werden konnte, ob nicht etwa der Wegfall von erstinstanzlichen Sachen durch Zunahme von zum Teil schwierigeren Berufungssachen völlig ausgeglichen würde; die nunmehr vorliegende Statistik für 1911 hat den bereits im Jahre 1910 eingetretenen Rückgang der Geschäftslast der Landgerichte zwar bestätigt, ehe aber die endgültige Enscheidung getroffen werden kann, müssen noch weitere statistische Erfahrungen abgewartet werden.

4. Von einer Verminderung der Richterzahl des Oberlandesgerichts glaubt die Justizverwaltung trotz der durch die Zivilprozeßnovelle eingetretenen Geschäftsabnahme wenigstens vorerst absehen zu sollen, da die derzeitige Geschäftslast immer noch jene des Jahres 1905 übersteigt, die die Grundlage für die Vermehrung des Richterpersonals auf den derzeitigen Stand gegeben hat, und das Interesse der Rechtspflege es erfordert, daß den Richtern des höchsten Gerichtshofes die zur wissenschaftlichen Fortbildung nötige Zeit in ausreichendem Maße zur Verfügung bleibt. Ersparnisse werden aber infolge der Geschäftsabnahme dadurch erzielt werden können, daß die Mitglieder des Gerichtshofs in größerem Umfang als seither zur Vertretung dienstbehinderter Kollegen herangezogen werden.

5. In Baden hat jeder Amtsbezirk wenigstens ein Amtsgericht; dieser seit der Trennung der Bezirksjustiz von der Bezirksverwaltung festgehaltene Grundsatz hat sich durchaus bewährt und sollte auch weiterhin festgehalten werden nicht nur im Interesse der Bezirkseingesessenen, sondern auch im Interesse der Bezirksjustiz selbst. Die Frage, ob in einer Stadt, in der sich zur Zeit ein Bezirksamt befindet, das Amtsgericht aufgehoben werden kann, muß daher insolange zurücktreten, als nicht die Verhältnisse der Stadt und des Bezirks die Aufhebung oder Verlegung des Bezirksamts ermöglichen.

Von den nicht an Bezirksamtssitzen befindlichen Amtsgerichten ist das Amtsgericht Radolfzell, dessen Bezirk z. Zt. 31 810 Einwohner umfaßt, derart beschäftigt, daß es mit 2 Richtern besetzt werden mußte; seine Aufhebung kommt daher nicht in Betracht. Dagegen wäre es an sich möglich, die übrigen 6 nicht an Bezirksamtssitzen befindlichen Amtsgerichte mit dem Amtsgericht der Amtsstadt zu vereinigen; die Ersparnisse, die dadurch der Staatskasse erwachsen würden, lassen sich wie folgt berechnen:

Der Personalaufwand für jedes dieser Amtsgerichte beläuft sich durchschnittlich auf

1 Amtsrichter: Jahresgehalt durchschnittlich	2 850	ℳ
Wohnungsgeld	500	„
1 Justizsekretär: Jahresgehalt durchschnittlich . . .	1 875	„
Wohnungsgeld	320	„
1 etatm. Justizaktuar: Jahresgehalt durchschnittlich .	1 725	„
Wohnungsgeld	320	„
1 nichtetatm. Justizaktuar: Jahresvergütung . . .	1 550	„
1 Schreibbeamter (Maschinenschreiberin) Jahresvergtg.	900	„
Übertrag . . .	10 040	ℳ

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Übertrag . . .		10 040 ℳ
1 Gefangenwart: Jahresgehalt durchschnittlich . . .		1 450 „
Wohnungsgeld		200 „
Dienstkleidung		50 „
Der sachliche Aufwand beträgt durchschnittlich . . .		1100 „
der Bauaufwand rund etwa		600 „
jährlich, somit der durchschnittliche Jahresaufwand für jedes Gericht		13 440 ℳ
Hiezu kommt für die Amtsgerichtsräume in Gernsbach ein Mitzins von jährlich	1 560 ℳ	
Kenzingen ein Mietzins von jährlich . .	2 289 „	
Neckarbischofsheim ein Mietzins von jährlich (vom Jahr 1914 ab wegfallend).	125 „	

Bei voller Ausnützung des Personals könnten günstigsten Falles in Wegfall kommen:

4 Amtsrichter	13 400 ℳ
2 Justizsekretäre	4 390 „
3 etatmäßige Aktuare	6 135 „
6 nichtetatmäßige Aktuare	9 300 „
2 Maschinenschreiberinnen	1 800 „
6 Gefangenwarte	10 200 „

Somit würde sich der Personalaufwand um jährlich 45 225 ℳ vermindern; an sachlichen Amtsunkosten und Bauaufwand könnte rund etwa 900 ℳ, somit 5 400 ℳ jährlich, erspart werden; auch fielen die Mietzinse in Gernsbach und Kenzingen weg. Diesen Ersparnissen stünden aber dauernde Mehrausgaben an Zeugen- und Sachverständigengebühren und Dienstreisekosten gegenüber, die gering geschätzt auf 12 000 ℳ jährlich zu veranschlagen sind. Außerdem wären einmalige größere Bauausgaben bei einzelnen Amtsgerichten, denen infolge der Aufhebung Personal zugeht, nicht zu vermeiden, und die Stadt Gengenbach hätte einen Anspruch auf vertragsmäßigen Ersatz ihrer Beiträge zum Amtsgerichtsbau in Höhe von 43 800 ℳ, die allerdings durch Verwertung des Gebäudes gedeckt werden könnten.

Die Ersparnisse der Staatskasse stünden hiernach kaum in einem angemessenen Verhältnis zu den Schädigungen materieller wie ideeller Natur, die die betroffenen Gemeinden zu befürchten hätten; Schädigungen, die sie alle infolge der Neuorganisation des Jahres 1872 schon einmal empfunden haben, und die durch die allmähliche Wiedererrichtung der Amtsgerichte, für die fast alle Gemeinden nicht unbeträchtliche Opfer gebracht haben, beseitigt werden sollten. Schon diese Erwägungen müssen die Justizverwaltung bestimmen, der Aufhebung insolange nicht näher zu treten, als nicht außerordentliche Ausgaben, wie Neubaukosten für die Gerichtsgebäude, nötig fallen oder die Gründe, die zur Errichtung führten, durch die Weiterentwickelung der Verhältnisse ihre Berechtigung verloren haben.

Die Aufhebung eines Amtsgerichts ist daher zur Zeit nicht in Aussicht genommen; sie wäre auch außerordentlich unzweckmäßig in einem Zeitpunkt, wo zur Erwägung steht, ob nicht die freiwillige Gerichtsbarkeit in einer Art organisiert werden soll, die die Errichtung weiterer Amtsgerichte erfordern könnte.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Was die Besetzung der Amtsgerichte angeht, so hat die Justizverwaltung bei Neuanforderung von Richterstellen stets eine solche Zurückhaltung beobachtet, daß eine Verringerung des Richterpersonals umsoweniger möglich ist, als die Zivilprozeßnovelle den Amtsgerichten einen beträchtlichen Geschäftszuwachs gebracht hat.

Die auswärtigen Gerichtstage haben sich bewährt und entsprechen einem Bedürfnis der Bevölkerung; der Aufwand hierfür betrug im Jahre 1911 7 654 ℳ, d. i. rund 22 ℳ für einen Gerichtstag. Die günstigen Verkehrsverhältnisse mit Heidelberg ermöglichen zwar die Aufhebung der Gerichtstage in Neckargemünd; allein die Vorteile, die der Gerichtstag der Bevölkerung bietet, überwiegen so reichlich die Kosten, die nur rund 80 ℳ jährlich betragen, daß die Beibehaltung für angebracht gehalten wird.

e. Die Organisation der Staatsanwaltschaft.

1. Im Großherzogtum Baden besteht auf Grund des § 142 GVG. bei jedem Gericht eine Staatsanwaltschaft. Die ihr durch Gesetze und Verordnungen zugewiesenen Geschäfte werden besorgt

beim Oberlandesgericht: durch den Oberstaatsanwalt,
bei den Land- und Schwurgerichten: durch die Staatsanwälte,
bei den Amts- und Schöffengerichten: durch die den landgerichtlichen Staatsanwaltschaften beigegebenen Amtsanwälte.

In Forst-, Steuer- und Zollstrafsachen werden die Geschäfte des Amtsanwalts in der Regel von den Bezirksforstämtern und Bezirksfinanzbehörden wahrgenommen (vgl. § 138 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden betr. — GVBl. S. 91 — und § 35 des Gesetzes vom 25. Februar 1879, das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betr. — GVBl. S. 161 —).

Das Recht der Aufsicht und Leitung über alle Beamten der Staatsanwaltschaft steht dem Oberstaatsanwalt, über diejenigen eines Landgerichtsbezirks dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft des Bezirks zu.

2. Die Staatsanwälte teilen mit dem Gericht, bei dem sie angestellt sind, den Amtssitz; einem Staatsanwalt am Landgericht Karlsruhe ist Pforzheim als Amtssitz angewiesen.

Die Amtsanwälte werden aus der Zahl der zum Richteramt Befähigten oder solcher Rechtskundigen bestellt, welche wenigstens die erste Prüfung für den höheren Justizdienst bestanden haben; sie sind den landgerichtlichen Staatsanwaltschaften zugleich als Gehilfen beigegeben und teilen mit ihnen den Amtssitz. Diese Organisation hat sich durchaus bewährt. Die Angliederung der Amtsanwälte an die Amtsgerichte oder Bezirksverwaltungsstellen, wie dies in einigen anderen Bundesstaaten der Fall ist und bis in die neunziger Jahre vereinzelt auch in Baden (Lörrach, Donaueschingen, Bruchsal, Baden, Rastatt, Tauberbischofsheim) üblich war, wäre mit Rücksicht auf die von anderen Bundesstaaten abweichende Regelung des Polizeistrafverfahrens in Baden nicht zweckmäßig; die Amtsanwälte wären kaum ausreichend beschäftigt, da ihnen bei der örtlichen Entfernung staatsanwaltschaftliche Sachen nur noch in beschränktem Umfang zugewiesen werden könnten; die Ausübung der Dienstaufsicht wäre erschwert und ein Mehraufwand an Personalausgaben unvermeidlich.

Zu einer Änderung der in Baden bestehenden Organisation liegt daher kein Anlaß vor.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

3. Die Zahl der Beamten der Staatsanwaltschaft in den Jahren 1885—1911 ergiebt sich aus nachstehender Zusammenstellung:

Jahr	Oberstaatsanwalt	Staatsanwälte	Amtsanwälte
1885	1	16	16
1887—89	1	17	16
1890—93	1	18	16
1894	1	18	19
1895—98	1	18	20
1899—1902	1	18	22
1903—05	1	19	25
1906, 1907	1	19	27
1908, 1909	1	20	31
1910	1	20	33
1911	1	20	33

Im Reiche betrug die Zahl der Staatsanwälte an Landgerichten am 1. Januar 1911 807, 1885: 503; die Vermehrung gegenüber 1885 daher im Reiche 60,4 %, in Baden nur 25 %. Im Jahre 1911 kam im Reiche auf durchschnittlich 80 453 Einwohner, in Baden auf durchschnittlich 107 091 Einwohner ein Staatsanwalt am Landgericht.

f. Das Bureau- und Schreibpersonal.

1. Bei jedem Gericht ist eine Gerichtsschreiberei, bei jeder Staatsanwaltschaft und bei jedem Notariat eine Kanzlei eingerichtet. Den Gerichtsschreibereien und Kanzleien sind die erforderliche Zahl von etatmäßigen und nichtetatmäßigen mittleren und unteren Justizbeamten beigegeben; in den Sekretariaten der Kollegialgerichte wird auch eine Anzahl akademisch gebildeter Beamten beschäftigt. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse dieser Beamten sind durch die landesherrliche Verordnung vom 8. Juni 1889, den Gerichtsschreiberdienst und den Kanzleidienst bei Justizstellen betr. (GVBl. S. 93), in der Fassung der Landesherrlichen Verordnungen vom 4. November 1899 (GVBl. S. 517), vom 18. Juli 1903 (GVBl. S. 147) und 24. März 1904 (GVBl. S. 67) sowie durch die vom Justizministerium erlassenenen Ausführungsvorschriften geregelt. Zur etatmäßigen Anstellung im mittleren Justizdienst ist die Ablegung zweier Prüfungen erforderlich. Der ersten Prüfung, der sog. Aktuarsprüfung, muß ein Vorbereitungsdienst von 2½ Jahren als Inzipient, der zweiten Prüfung, der sog. Gerichtsschreiberprüfung, muß ein solcher von 3 Jahren als Aktuar vorausgehen. Die erste etatmäßige Anstellung der mittleren Justizbeamten erfolgt als etatmäßige Justizaktuare in Gehaltstarifabteilung G 3, von wo aus die Beförderung zu mittleren Bureaubeamten (Justizsekretären, Registratoren, Expeditoren) nach Abteilung G 2 und F des Gehaltstarifs erfolgt. Anwärter, die die zweite Prüfung zum zweiten Mal nicht bestehen oder sich ihr nicht rechtzeitig unterziehen, werden, soweit dies nach den Anstellungsgrundsätzen für Militäranwärter zulässig ist, dem unteren Bureau- oder dem Schreibdienst überwiesen.

2. Die in den Gerichtsschreibereien und Kanzleien beschäftigten unteren Beamten zerfallen in untere Bureaubeamte (etatmäßige Bureauassistenten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gehaltstarifabteilung H 3 a und J 3 a und nichtetatmäßige Bureaugehilfen) und Schreibbeamte (etatmäßige Kanzleiassistenten J 1 a, J 3 b, K 2 a, sowie nichtetatmäßige Kanzleigehilfen und Maschinenschreiberinnen; die noch bestehenden Schreibgehilfenstellen sollen mit dem Vollzug des Budgets 1912/13 in Kanzleigehilfenstellen umgewandelt werden). Die Stellen der Kanzleigehilfen und Kanzleiassistenten sind den Militäranwärtern ausschließlich, die Stellen der Bureaugehilfen und Bureauassistenten im Wege des Vorrückens zur Hälfte vorbehalten.

3. Bei den kleinen Amtsgerichten besteht nur eine Gerichtsschreibereiabteilung; bei den mittleren und größeren Amtsgerichten gliedert sich die Gerichtsschreiberei in zwei oder mehr Abteilungen, bei den größeren Amtsgerichten sind noch Registratur- und Expeditorabteilungen gebildet; außerdem haben die Amtsgerichte Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg, Pforzheim und Freiburg besondere Gerichtsschreibereiabteilungen für Justizverwaltungssachen, denen die Unterstützung des Amtsgerichtsdirektors in Justizverwaltungssachen, insbesondere in der Beaufsichtigung der Gerichtsvollzieher und in der Leitung des Vorbereitungsdienstes der Inzipienten, die Führung der Generalregistratur, der Bibliothek und des Inventars, die Buchung und Verteilung der für das Gericht bestimmten Einläufe, die Führung der Handkasse, und wenn eine Zahlungsstelle besteht, die Auszahlung der Zeugen- und Sachverständigengebühren obliegt. An der Spitze jeder Abteilung steht ein Justizsekretär, Registrator oder Expeditor.

Bei den Kollegialgerichten gliedert sich die Gerichtsschreiberei regelmäßig in drei Abteilungen, das Sekretariat, die Expeditur und die Registratur, denen ein akademisch gebildeter Sekretär oder ein mittlerer Bureaubeamter vorsteht. Bei den kleineren Landgerichten sind Expeditur und Registratur vereinigt, bei den Landgerichten Mannheim und Karlsruhe sind für die einzelnen Kammern besondere Gerichtsschreibereiabteilungen und zudem eine besondere Abteilung für Justizverwaltungssachen eingerichtet.

Die kleineren Staatsanwaltschaften haben eine, die größeren mehrere Kanzleiabteilungen, die jeweils von einem Expeditor oder Registrator geleitet werden.

Jedem Notariat steht mindestens ein Kanzleibeamter (Justizaktuar, Bureauassistent, bei ganz kleinen Notariaten auch Kanzleiassistent) zur Verfügung. Sind in einem Gebäude mehrere Notariate untergebracht, so erhalten sie eine gemeinschaftliche Kanzlei, der bei 3 oder mehr Notariaten ein Justizsekretär vorsteht.

4. An akademisch gebildeten Beamten waren in den Sekretariaten beschäftigt im Jahre 1885 8 Sekretäre und 11 Referendäre, im Jahre 1911 nur 6 Sekretäre und 14 Gerichtsassessoren.

Die Zahl der mittleren und unteren Bureau- und Schreibbeamten betrug im Jahr 1885:

beim Oberlandesgericht	6	Beamte,
bei den Landgerichten	56	„
bei den Staatsanwaltschaften	26	„
bei den Amtsgerichten	317	„
zusammen . .	405	mittlere und

untere Beamten, nämlich,

102 Gerichtsschreiber, Expeditoren und Registratoren,
22 Sekretariats- und Registraturassistenten und erste Kanzleibeamte,
14 Kanzleiassistenten,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

140 Aktuare (davon 64 mit Dekret),
127 Kopisten.

Die entsprechenden Zahlen nach dem Stand vom 1. Juli 1911 sind folgende:

beim Oberlandesgericht	12	Beamte,
bei den Landgerichten	142	„
bei den Staatsanwaltschaften	59	„
bei den Amtsgerichten	642	„
zusammen . .	855	mittlere und

untere Beamte, nämlich
373 Justizsekretäre, Expeditoren und Registratoren und etatmäßige Aktuare,
159 nichtetatmäßige Aktuare,
40 Bureau- und Kanzleiassistenten,
283 Bureau-, Kanzlei- und Schreibgehilfen,
somit im Jahr 1911 450 Beamte mehr.

Dazu kamen in der Zeit seit der Neuorganisation des Notariats — 1900 bis 1. Juli 1911 — noch 344 Bureau- und Kanzleibeamte der Notariate, nämlich
13 Justizsekretäre,
55 etatmäßige Aktuare,
56 Bureau- und Kanzleiassistenten,
51 nichtetatmäßige Aktuare,
169 Bureau-, Kanzlei- und Schreibgehilfen.

Vor der Neuorganisation der Notariate war die Einstellung und Bezahlung des Bureau- und Kanzleipersonals den Notaren überlassen.

5. Die außerordentliche Vermehrung des Personals der Gerichtsschreibereien und Kanzleien ist außer auf die Neuorganisation der Notariate hauptsächlich auf die Zunahme der Geschäfte im Allgemeinen sowie darauf zurückzuführen, daß in steigendem Maße zu der notwendigen Entlastung der oberen Beamten von ihnen bisher besorgte Geschäfte mittleren Beamten zur selbständigen Behandlung zugewiesen und diese Beamten als Gehilfen oberer Beamten verwendet worden sind, ferner darauf, daß zur Beschleunigung des Geschäftsganges bei größeren Gerichten anstelle gemeinschaftlicher Gerichtsschreibereien den Richterabteilungen eigene Gerichtsschreibereiabteilungen zugewiesen worden sind, ein Verfahren, das sich durchaus bewährt. Die Vermehrung des Schreibpersonals der Amtsgerichte hat noch ihren besonderen Grund darin, daß durch die Zivilprozeßnovelle im amtsgerichtlichen Prozeß der Offizialbetrieb eingeführt und damit ein großer Teil des Schreibwerks, das bisher die Parteien selbst besorgt hatten, auf die Kanzleien der Gerichte abgewälzt worden ist. Zur Hintanhaltung weiterer Steigerung des Personalaufwands ist die Justizverwaltung, wie in Abschnitt i näher ausgeführt wird, fortdauernd bestrebt, durch Verbesserung des Bureaubetriebs die Geschäfte zu vereinfachen. Daneben wird darauf gesehen, daß im Rahmen der bestehenden Gesetze Arbeiten oberer Beamten, die von mittleren Beamten erledigt werden können, mittleren, und Arbeiten mittlerer Beamten, die von unteren Beamten erledigt werden können, unteren Beamten zugewiesen werden. Von diesem Gesichtspunkt aus sollen die in den Sekretariaten der Gerichtshöfe noch bestehenden Assessorenstellen, soweit sie nicht mit Rücksicht auf die durch die Zuständigkeitsverschiebung eingetretene Abnahme der kollegialgerichtlichen Geschäfte eingespart werden können,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

allmählich durch mittlere Beamte ersetzt werden. Um die mittleren Beamten für wichtigere Arbeiten freizumachen, ist ferner in Aussicht genommen, die bei den Amtsgerichten im wesentlichen schon vollzogene schärfere Trennung zwischen dem mittleren und unteren Justizdienst auch bei den übrigen Justizbehörden durchzuführen.

g. Das Gerichtsvollzieherwesen.

1. Von Reichswegen ist die Regelung der Dienstbezüge der Gerichtsvollzieher wie überhaupt die Ordnung ihrer Dienst- und Geschäftsverhältnisse den Bundesstaaten überlassen. Die reichsgesetzliche Gebührenordnung für die Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 setzt zwar grundsätzlich den unmittelbaren Gebührenbezug durch die Gerichtsvollzieher, das sogenannte Emolumentensystem, voraus; § 24 des Gesetzes behält aber den einzelnen Bundesstaaten vor, die Gebühren und Auslagen, welche die Gerichtsvollzieher auf Grund des Gesetzes zu beanspruchen haben, für die Staatskasse einzuziehen und den Gerichtsvollziehern eine anderweite Vergütung zu gewähren, also statt des Emolumentensystems das sogenannte Besoldungssystem einzuführen. Eine größere Anzahl von Bundesstaaten hat von dieser Ermächtigung auch Gebrauch gemacht. Sowohl das Emolumenten- als auch das Besoldungssystem haben in den einzelnen Bundesstaaten eine sehr verschiedenartige Ausgestaltung erfahren. In einigen Bundesstaaten sind auch beide Systeme in der Weise kombiniert worden, daß den Gerichtsvollziehern neben dem festen Gehalt ein bestimmter Anteil von den durch ihre Tätigkeit zur Staatskasse vereinnahmten Gebühren gewährt wird.

2. In Baden ist die Regelung des Gerichtsvollzieherwesens im wesentlichen in folgender Weise erfolgt:

Die Gerichtsvollzieher sind bei den Amtsgerichten als Zustellungsbeamte für die Vornahme von Zustellungen auf Parteibetreiben und von Amtswegen, als Vollstreckungsbeamte und als Protestbeamte für die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten angestellt. Die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher umfaßt den Bezirk des Amtsgerichts, bei dem sie angestellt sind. In der Regel ist bei jedem Amtsgericht mindestens ein Gerichtsvollzieher angestellt; ausnahmsweise ist einem der Dienst bei mehreren Amtsgerichten aufgetragen. Die Zahl der Gerichtsvollzieher betrug zu Ende des Jahres 1911 156 und zwar 146 etatmäßige, 4 nichtetatmäßige Gerichtsvollzieher, 6 Gerichtsvollzieherdienstverweser und Hilfsgerichtsvollzieher.

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Gerichtsvollzieher wird von den Amtsgerichten, bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten in Ermangelung einer besonderen Bestimmung des Justizministeriums von dem Amtsrichter, dem die allgemeine Dienstaufsicht zusteht, geführt. Den mit der Dienstaufsicht über die Gerichtsvollzieher bei den Amtsgerichten Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim betrauten Amtsrichtern sind zur Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Gerichtsvollzieher besondere Gerichtsschreibereibeamte (Vorstandsgehilfen) beigegeben, die auch zur Vornahme außerordentlicher Dienstprüfungen bei auswärtigen Gerichtsvollziehern verwendet werden.

Die etatmäßigen Gerichtsvollzieher sind zwar in den Gehaltstarif — Abteilung J 3d und H 2a — eingereiht, sie beziehen aber, wie auch die nichtetatmäßigen, kein ständiges Einkommen aus der Staatskasse, sondern nur die festgesetzten Gebühren für die einzelnen amtlichen Ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

richtungen und Vergütungen ihrer Auslagen. Nur zur Bildung des Einkommensanschlags der etatmäßigen Gerichtsvollzieher wird, wie wenn sie Gehalt bezögen, ein durch Zulagen steigender Gehaltsbetrag festgesetzt und daraus unter Zuschlag des Wohnungsgeldes der Einkommensanschlag gebildet. Nach Dienstalter und Einkommensanschlag richtet sich dann, gerade wie bei den mit Gehalt angestellten Beamten, die Größe des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung. Außerdem ist der Einkommensanschlag — bei nichtetatmäßigen Gerichtsvollziehern tritt hier an die Stelle des Einkommensanschlags der Betrag von 1600 ℳ — wegen der Schadloshaltung (vergl. unten) von Bedeutung.

Als Diensteinkommen der Gerichtsvollzieher wird nur das Einkommen aus Gebühren angesehen; die übrigen von ihnen bezogenen Vergütungen, insbesondere Reisekosten und Schreibgebühren, bleiben, weil Auslagenersatz, außer Betracht. Da den Gerichtsvollziehern nur für bestimmte, nicht für alle Auslagen Vergütungen gewährt werden, werden zur Ermittlung des reinen Diensteinkommens noch Abzüge für die unvergüteten Dienstlasten (Aufwand für Diensträume, Bureaubedarf und dergl.) von dem Gebühreneinkommen gemacht; auf Grund der im Jahre 1901 angestellten statistischen Erhebungen werden diese Abzüge auf 15 %, in Städten der Ortsklasse I auf 20 % angenommen. Im Jahr 1910 betrug das durchschnittliche reine Diensteinkommen der Gerichtsvollzieher 3232 ℳ, das niederste Diensteinkommen 1394 ℳ, das höchste 5208 ℳ und das gesamte reine Diensteinkommen aller Gerichtsvollzieher 500 963 ℳ.

Überschreitet das reine Diensteinkommen eines Gerichtsvollziehers in einem Kalenderjahr den Betrag von 3400 ℳ, so kann das Justizministerium dem Gerichtsvollzieher die Auflage machen, einen Teil des Überschusses bis zur Hälfte an die Staatskasse abzuliefern (bis 1900 betrug der Betrag, über den hinaus eine Ablieferung stattfand, nur 2600 ℳ, von 1900—1908 nur 3000 ℳ). Die Einrichtung der Ablieferung besteht in Baden seit 1873 und ist eingeführt worden in der Absicht, aus dem die nötige Höhe übersteigenden Einkommen mancher Gerichtsvollzieher die Mittel zu gewinnen, um Gerichtsvollziehern mit zu niedrigem Einkommen Zuschüsse (Schadloshaltung) zu gewähren. Sie gibt auch die Möglichkeit, die Einkommen der Gerichtsvollzieher gleichmäßiger zu gestalten. Für 1910 wurden auf Grund dieser Bestimmung von 48 Gerichtsvollziehern zusammen 6700 ℳ abgeliefert.

Wenn das reine Diensteinkommen eines Gerichtsvollziehers ohne sein Verschulden hinter seinem Einkommensanschlag erheblich zurückbleibt, so kann das Justizministerium ihm eine Schadloshaltung für den Ausfall gewähren. Dies gilt auch für den Fall, daß ohne Verschulden eines Gerichtsvollziehers eine Unterbrechung seiner Diensttätigkeit eintritt. Durch den geleisteten Ersatz darf der auf die Zeit der Schadloshaltung entfallende Teil des Einkommensanschlags des Gerichtsvollziehers nicht überschritten werden.

Bei Bemessung der Höhe der Schadloshaltung ist ein etwaiges höheres Erträgnis der wandelbaren Bezüge vor oder nach der Zeit, für die eine Entschädigung bezahlt werden soll, zu berücksichtigen. Es kann deshalb dem Gerichtsvollzieher die teilweise Erstattung des im Laufe eines Jahres als Schadloshaltung bewilligten Betrags aufgegeben werden, wenn sich bei der nach Jahresende vorzunehmenden Prüfung herausstellt, daß die Bewilligung mit Rücksicht auf das Jahreserträgnis seiner wandelbaren Bezüge überhaupt nicht oder nicht in dem erfolgten Maße gerechtfertigt

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

war. Ein Rechtsanspruch auf Schadloshaltung für den Ausfall an wandelbaren Bezügen besteht nicht.

Wenn ein Gerichtsvollzieher vorläufig vom Amte enthoben wird, ist ihm als teilweiser Ersatz für den Ausfall seiner Bezüge eine in Monatsbeträgen zu zahlende Entschädigung in der Höhe der Hälfte desjenigen Teils des in seinem Einkommensanschlage zugrunde gelegten Gehalts und des Wohnungsgelds für die maßgebende Dienst- und Ortsklasse zu gewähren, der auf die Zeit der vorläufigen Amtsenthebung entfällt.

Im Jahre 1910 erhielten 14 Gerichtsvollzieher Schadloshaltung im Gesamtbetrag von 4565 ℳ.

3. Die Frage, ob das Emolumentensystem, wie es zur Zeit in Baden besteht, durch das Besoldungssystem zu ersetzen ist, ist von der Justizverwaltung schon im Jahre 1906 bei den Vorarbeiten zur Revision der Beamtengesetzgebung einer eingehenden Prüfung unterzogen worden. In Übereinstimmung mit den Beschlüssen der beiden Kammern der Landstände (vergl. das Protokoll über die 41. öffentliche Sitzung der II. Kammer vom 23. Februar 1898 und das Protokoll über die 14. öffentliche Sitzung der I. Kammer vom 29. April 1898) hat sich die Justizverwaltung für die Beibehaltung des bisherigen Systems entschieden. Die im Kommissionsbericht der II. Kammer (Beilage zum Protokoll der 36. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 11. Februar 1898 Nr. 45) gegen die Einführung des Besoldungssystems enthaltenen Ausführungen sind auch heute noch zutreffend; es heißt dort:

> „Es wäre dieses Radikalmittel weder im Interesse des Staats, noch des Publikums, noch der Gerichtsvollzieher selbst. Für ersteren hätte dieses eine Neuorganisation des Gerichtsvollzieherdienstes mit vielleicht ⅓ mehr Stellen, Stellung der Bureauräume und der Pfandlokale nebst Heizung und Beleuchtung sowie der Schreibaushilfe und dergl. zur unmittelbaren Folge, wodurch das Budget erheblich mehr belastet würde. Jedoch auch das Publikum würde sich bei Fixierung des Gehalts wesentlich schlechter stellen. Die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher vollzieht sich in den meisten Fällen im Parteiauftrag. Das Entgegenkommen der Gerichtsvollzieher wäre nun bei einer Neuorganisation, bei der das Interesse am Verdienst aus der Tätigkeit fehlt, zweifellos ein viel geringeres. Außer der Bureauzeit würde kein Auftrag entgegengenommen, eine häufige Abschiebung an den Kollegen und damit ein Zuständigkeitskonflikt wäre die weitere Folge; der Dienst, bei dem es häufig auf möglichst rasche Besorgung, z. B. bei Vollstreckungen, ankommt, würde sich in wesentlich langsamerer Weise vollziehen und dadurch verschlechtern, sodaß zahlreiche Beschwerden des Publikums kaum zu vermeiden wären. Eine derartige Organisation hätte schließlich auch für die Gerichtsvollzieher selbst, abgesehen von der Erlangung eines beschaulicheren Daseins, kaum einen besonderen Vorteil. Bei dem jetzigen Zustand ist es nicht ausgeschlossen, daß sich manche Gerichtsvollzieher durch Fleiß, Sparsamkeit und Tüchtigkeit sowie durch die Mitarbeit der Familie ein über ihren Anschlag hinausgehendes Einkommen zu verschaffen vermögen."

Ob bei einem Übergang vom Emolumenten- zum Besoldungssystem sich die derzeitigen finanziellen Aufwendungen des Staates für das Gerichtsvollzieherwesen vermindern werden, erscheint allerdings zweifelhaft. Die derzeitigen Aufwendungen des Staates bestehen, da die Ausgaben für

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Aufbesserung und Schadloshaltung im großen und ganzen durch die Ablieferungen gedeckt werden, im wesentlichen in den Entschädigungen der Gerichtsvollzieher für Ausführung amtlicher Aufträge und in den Aufwendungen für ihren Ruhegehalt und ihre Hinterbliebenenversorgung. Nun übersteigt zwar allerdings die Summe des reinen Diensteinkommens der Gerichtsvollzieher die Summe ihrer Einkommensanschläge erheblich, so im Jahre 1909 um 109 803 ℳ, im Jahre 1910 um 121 151 ℳ; aber ein so hoher Betrag wird bei Anstellung der Gerichtsvollzieher gegen festes Gehalt der Staatskasse nicht verbleiben. Zunächst kommt in Betracht, daß sich eine wesentliche Stellenvermehrung — in dem angeführten Kommissionsbericht der II. Kammer wird diese, wohl mit Recht, auf ⅓ geschätzt — nicht umgehen lassen wird. Ferner sind die Kosten der Verrechnung der Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher zur Staatskasse und einer notwendigerweise zu verschärfenden Kontrolle der Gerichtsvollzieher, sowie die Aufwendungen des Staates für Bureau-, Pfand- und Versteigerungslokale, Bureaubedürfnisse, Schreibhilfe usw. in Anschlag zu bringen. Endlich wird nach den in andern Staaten, insbesondere in Preußen, gemachten Erfahrungen ohne die Gewährung eines Gebührenanteils nicht auszukommen sein.

Aber auch wenn die Einführung des Besoldungssystems die Aufwendungen des Staats für das Gerichtsvollzieherwesen vermindern würde, dürfen bei der Entscheidung der Frage, ob das Emolumentensystem beizubehalten oder das Besoldungssystem zu wählen ist, nicht lediglich finanzielle Erwägungen mitsprechen, sondern es müssen diejenigen Erwägungen, welche die Zweckmäßigkeit eines jeden der beiden Systeme im Interesse der Rechtspflege und des Dienstes in Betracht ziehen, ausschlaggebend sein, und diese Erwägungen sprechen entschieden für die Beibehaltung des jetzigen Systems. Das Emolumentensystem, wie es sich in Baden ausgebildet hat, hat sich im großen und ganzen durchaus bewährt; irgendwelche Klagen gegen das System als solches sind weder aus dem Kreis der Auftraggeber, insbesondere der Anwaltschaft, noch aus dem Kreis der Gerichtsvollzieher laut geworden.

h. Kassen- und Rechnungswesen.

1. In Baden haben die Justizbehörden keine eigenen Kassen. Die Einnahmen und Ausgaben der Justizverwaltung werden zwar von den Justizbehörden zum Vollzug angewiesen; vollzogen und verrechnet werden sie aber von den Finanzbehörden. Einer Änderung dieses Systems steht die Justiz- und Finanzverwaltung wie seither, so auch jetzt noch durchaus ablehnend gegenüber. Sie brächte keine Ersparnis, sondern lediglich eine kostspielige Verschlechterung der gegenwärtigen Einrichtung. Das Personal der Justizverwaltung müßte nicht unbeträchtlich vermehrt werden, ohne daß eine entsprechende Ersparnis bei der Finanzverwaltung möglich wäre. Außerdem müßten, wenigstens bei den kleineren Gerichten, die Richter mit neuen Aufgaben belastet werden, die ihrer eigentlichen Tätigkeit ferne liegen, eine Maßnahme, die unbedingt vermieden werden muß. Daß das badische System in mancher Hinsicht der Vereinfachung und Verbesserung bedarf, hat die Regierung stets anerkannt. Diese Vereinfachungen und Verbesserungen sind auch zum größten Teil in allerletzter Zeit erfolgt, zum andernteil stehen sie unmittelbar bevor.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

2. Die am 1. Januar 1912 in Kraft getretene Justizgefällordnung hat die Erhebung der Justizgefälle (Gerichts-, Notariats- und Grundbuchkosten sowie Geldstrafen) völlig neu geregelt und das veraltete Hebrollensystem beseitigt, das nicht mit Unrecht wegen seiner Schwerfälligkeit und vor allem deshalb angegriffen worden ist, weil es die Erhebung beträchtlich verzögerte. Der Kostenbeamte fordert nunmehr die Justizgefälle sofort nach der Fälligkeit beim Schuldner mittels Gefällrechnung an und fertigt mit der Rechnung im Wege des Durchschreibverfahrens einen Überweisungsschein, der den Finanzbehörden als Unterlage für die Verrechnung und bei nicht rechtzeitiger Zahlung auch für die Betreibung dient. Die Gefälle sind an die Gerichtskasse zu zahlen, d. i. an die Steuereinnehmerei am Sitze des Amtsgerichts, zu dessen Bezirk die Kostenbehörde gehört. Jede Gerichtskasse besitzt ein Postscheckkonto, dem auch die durch die Post nachgenommenen Beträge zugeführt werden. Daneben sind Notare sowie die Kostenbeamten der Gerichte und Notariate ermächtigt, Zahlungen von Justizgefällen gegen Entwertung von Kostenmarken für die Gerichtskasse anzunehmen. Alle nach der Justizgefällordnung den Justizbeamten obliegenden Verrichtungen können von mittleren Beamten vorgenommen werden. Eine Personalvermehrung erfordert das neue Verfahren im Bereiche der Justizverwaltung nicht, in dem der Finanzverwaltung hat es eine Ersparnis an Personalaufwand zur Folge gehabt. Daneben bringt es der Staatskasse finanzielle Vorteile dauernd dadurch, daß es ihr die Gefälle rascher zuführt und Verluste sicherer als seither abwendet.

3. Die Ausgabeweisungen werden, soweit hiezu nicht Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notariate zuständig sind, vom Ministerium oder Verwaltungshof erteilt.

Durch die am 1. Januar 1912 in Kraft getretene Novelle zur GKO. ist die Anweisungsbefugnis der Landgerichtspräsidenten und Ersten Staatsanwälte auf die Anweisung von Dienstreisekosten der ihnen unterstehenden Beamten ausgedehnt und den Gerichtsschreibereibeamten in weiterem Umfange als seither die Befugnis verliehen worden, Zeugen- und Sachverständigengebühren zur Zahlung anzuweisen.

Der Verwaltungshof erteilt z. Zt. Ausgabeweisungen in vielen Fällen, in denen die sachliche Entscheidung dem Ministerium zusteht. Diese rein formelle Anweisungsbefugnis verzögert den Vollzug der Ausgaben und verursacht unnötiges Schreibwerk, da zahlreiche Verfügungen des Ministeriums dem Verwaltungshof lediglich zum Zweck der Weitergabe an die zuständige Kasse mitgeteilt werden müssen; es ist daher geplant, schon in allernächster Zeit den Grundsatz durchzuführen, daß diejenige Behörde, die sachlich über eine Ausgabe entscheidet, auch die Anweisung — und zwar wenn möglich gleichzeitig — erteilt. Sobald dieser Grundsatz durchgeführt ist, werden die Geschäfte des Verwaltungshofs auf dem Gebiete der Justizverwaltung derart vermindert, daß der Rest seiner Geschäfte von den Justizbehörden ohne Personalvermehrung übernommen werden kann. Damit würde der Verwaltungshof aus der Justizorganisation ausscheiden, in deren Behördenaufbau er sich nicht organisch eingliedert, sondern nur deshalb befindet, weil die Trennung von Bezirksjustiz und Bezirksverwaltung auf dem Gebiete des Kassenrechnungswesens bis jetzt nicht völlig durchgeführt ist. Durch dieses Ausscheiden wird beim Verwaltungshof Personal frei, das eingespart oder für Arbeiten verwendet werden kann, die das Ministerium des Innern dem Verwaltungshof neu zuzuweisen beabsichtigt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Stellen zur Auszahlung von Zeugen- und Sachverständigengebühren bei Gerichten sind auf 1. Januar 1912 erheblich vermehrt worden.

4. Das Hinterlegungsverfahren wurde erst durch Gesetz vom 7. Mai 1910 neu geregelt. Es hat sich bewährt. Eine Änderung kommt nicht in Frage.

i. Vereinfachung im Geschäftsbetrieb.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges und zur Ersparnis von Personal werden im Bereich der Justizverwaltung die Hilfsmittel verwendet, welche die moderne Technik bietet.

Alle Gerichte und Staatsanwaltschaften, sowie der weitaus größte Teil der Notariate sind ans Fernsprechnetz angeschlossen; in Karlsruhe und Mannheim sind in den Jahren 1910 und 1911 in den Landgerichtsgebäuden Telephonzentralen errichtet worden, die es den Justizbehörden ermöglichen, ohne Inanspruchnahme des Amtes telephonisch miteinander zu verkehren. Die Zentrale in Mannheim umfaßt z. Zt. 6 Haupt- und 30 Nebenanschlüsse, die Zentrale in Karlsruhe 3 Haupt- und 15 Nebenanschlüsse; Haustelephone werden allmählich nach Bedarf eingerichtet.

Ferner sind alle Gerichte und Staatsanwaltschaften, sowie ein großer Teil der Notariate mit Schreibmaschinen ausgestattet. Anfang März 1911 waren 260 Schreibmaschinen in Gebrauch. Bei allen Stellen, bei denen das Schreibwerk zunimmt, wird zunächst versucht, durch Einführung von Schreibmaschinen eine Personalvermehrung zu umgehen. In neuester Zeit wird die Schreibmaschine auch in steigendem Maße zur Protokollaufnahme verwendet, wodurch nicht nur die Protokollaufnahme, sondern auch der Prozeßgang beschleunigt wird, da gleichzeitig mit der Protokollniederschrift die für die Parteien benötigten Abschriften gefertigt werden. Die Richter und Staatsanwälte können zur Übertragung stenographischer Entwürfe die Kanzlei heranziehen oder Entwürfe, von denen wenigstens eine Abschrift oder Ausfertigung hergestellt werden muß, stenographiekundigen Kanzleibeamten oder Maschinenschreiberinnen diktieren, die dann Urschrift und Ausfertigung gleichzeitig herstellen.

Diktiermaschinen sind vor kurzem bei der Staatsanwaltschaft in Karlsruhe und dem Amtsgericht in Mannheim eingeführt worden. Falls eine längere Probezeit ergibt, daß die Verwendung der Maschinen nennenswerte Ersparnisse an Zeit und Personal bringt, ist weitergehende Einführung in Aussicht genommen.

Für häufig wiederkehrende Protokolle und Beschlüsse sind in vermehrtem Maße Vordrucke und Stempel eingeführt worden. Das Durchschreibeverfahren wird besonders in dem infolge der Zivilprozeßnovelle stark anwachsenden Mahnverfahren sowie bei der Ausstellung von Justizgefällrechnungen angewendet.

Neben derartigen Maßnahmen zur raschen und zweckmäßigen Erledigung des nötigen Schreibwerks wird fortgesetzt darauf Bedacht genommen, entbehrliche Schreibarbeit zu beseitigen. Die Justizbehörden sind angewiesen, alle Verfügungen, insbesondere öffentliche Bekanntmachungen, möglichst kurz, klar und bündig abzufassen und vom urschriftlichen Verkehr ausgiebigsten Gebrauch zu machen. Die Eintragungen ins Geschäftstagebuch sind soweit beschränkt worden, als es die Sicherheit der Geschäftsbehandlung zuläßt. Unwichtige oder anderweit kontrollierte Eingänge werden nicht mehr in das Geschäftstagebuch eingetragen, die Einzel-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eintragung von Sammelsachen unterbleibt. Ferner sind unter anderm die Doppelschriften der Inventare beseitigt worden. Die früher gefertigten ausführlichen Urschriften formularmäßig ergehender Ladungen und Benachrichtigungen werden jetzt durch kurze Aktenvermerke ersetzt. Die Erhebung von Vermögenszeugnissen ist auf das äußerste Maß beschränkt worden usw.

Um die Registraturgeschäfte zu erleichtern und bauliche Ausgaben zur Erweiterung von Registraturen tunlichst hintanzuhalten, werden ältere, für das Rechtsleben entbehrlich gewordene Akten in weit größerem Umfange als früher ausgeschieden. Eine weitere Entlastung der Registraturbeamten hat auch das am 1. Januar 1911 eingeführte Justizministerialblatt gebracht, das den einzelnen Beamten ermöglicht, sich über die von der Justizverwaltung erlassenen Ausführungsbestimmungen jederzeit rasch zu unterrichten, ohne die allgemeine Registratur in Anspruch nehmen zu müssen.

Wenn derartige Maßnahmen ziffermäßig nachweisbare Ersparnisse nicht bringen, so dienen sie doch dazu, einer sonst nötig werdenden Personalvermehrung vorzubeugen.

III. Gefängnisorganisation.

1. In Baden bestehen 4 Zentralstrafanstalten: das Männerzuchthaus Bruchsal, die Landesgefängnisse Mannheim und Freiburg und das Landesgefängnis nebst der Weiberstrafanstalt Bruchsal, ferner die Kreisgefängnisse Rastatt, Offenburg, Waldshut und Konstanz und 62 Amtsgefängnisse sowie das Festungsgefängnis in Rastatt.

Die Amtsgefängnisse mit einer Belegungsfähigkeit von 2140 Plätzen dienen zur Vollstreckung von kurzen Gefängnisstrafen — in der Regel bis zu 1 Monat —, von Haftstrafen und Untersuchungshaft für Männer und Frauen, die Kreisgefängnisse mit einer Belegungsfähigkeit von 272 Plätzen zum Vollzug von Gefängnisstrafen von 1 bis 4 Monaten an erwachsenen männlichen Personen. Die Amts- und Kreisgefängnisse umfassen zusammen 1145 Einzelzellen und 334 Gemeinschaftsräume.

Von den Zentralstrafanstalten dient das Männerzuchthaus Bruchsal — Belegungsfähigkeit 480 Plätze, darunter 383 Einzelzellen — zur Vollstreckung aller gegen männliche Personen erkannten Zuchthausstrafen, sofern nicht die Verbüßung in der beim Landesgefängnis Bruchsal bestehenden Züchtlingsabteilung stattzufinden hat.

Das Landesgefängnis Mannheim mit einer Belegungsfähigkeit von 315 Plätzen, darunter 291 Einzelzellen und das Landesgefängnis Freiburg mit einer Belegungsfähigkeit von 510 Plätzen, darunter 421 Einzelzellen, dienen nur zur Vollstreckung von gegen erwachsene männliche Personen erkannten Gefängnisstrafen; dem Landesgefängnis Mannheim ist ein Krankenhaus mit 52 Plätzen, darunter 8 Einzelzellen, für an Tuberkulose erkrankte Gefangene angegliedert.

Das Landesgefängnis in Bruchsal mit einer Belegungsfähigkeit von 226 Plätzen, worunter 154 Einzelzellen, zerfällt:

a) in die Züchtlingsabteilung zum Vollzug von Zuchthausstrafen an Gefangenen, die wegen Diebstahls oder Betrugs im wiederholten Rückfall bestraft sind, sowie an Gefangenen, die alters- oder geistesschwach sind;
b) in die Abteilung für Jugendliche zum Vollzug von Gefängnisstrafen von über 1 Monat gegen Personen unter 18 Jahren aus dem ganzen Lande;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

c) in das Hauptkrankenhaus, bestimmt zur Aufnahme kranker oder gebrechlicher Gefangenen, die in den anderen Zentralstrafanstalten aus Raummangel oder aus anderen besonderen Gründen nicht entsprechend verpflegt werden können;

d) in die Irrenabteilung, welcher die während des Strafvollzugs in den Zentralstrafanstalten und in den Kreisgefängnissen geisteskrank gewordenen Strafgefangenen und solche, deren Geisteszustand zweifelhaft erscheint, zur Anstellung eines Beobachtungs- und Heilverfahrens vom Ministerium zugewiesen werden.

Die Weiberstrafanstalt in Bruchsal mit einer Belegungsfähigkeit von 229 Plätzen, darunter 155 Einzelzellen, dient zum Vollzug der gegen Frauen erkannten Zuchthausstrafen und der gegen solche erkannten, die Dauer eines Monats übersteigenden Gefängnisstrafen. Sie zerfällt in:

a) Weiberzuchthaus,
b) Weibergefängnis,
c) Abteilung für Jugendliche,
d) Krankenhaus für Frauen.

Die oberste Aufsicht über sämtliche Gefängnisse führt das Justizministerium.

Bei jeder Zentralstrafanstalt ist ein Direktor sowie die erforderliche Zahl von Konferenzbeamten (Hilfsarbeiter des Direktors, Verwalter, Ärzte, Hausgeistliche, Buchhalter, Hauslehrer), Bureaubeamten und von Aufsichtspersonal (Oberaufseher, Maschinisten, Aufseher) angestellt. Die Weiberstrafanstalt Bruchsal untersteht der Direktion des Landesgefängnisses daselbst.

Die Leitung der Kreis- und Amtsgefängnisse und des Festungsgefängnisses führt der Amtsrichter, an dessen Dienstsitz sich das Gefängnis befindet, bei mehreren Amtsrichtern der vom Ministerium besonders damit Beauftragte.

Die Leitung der Amtsgefängnisse Mannheim, Bruchsal und Freiburg ist nicht den Amtsgerichten, sondern den Direktionen der betreffenden Landesgefängnisse übertragen.

2. Die Frage, ob eine wesentliche Vereinfachung in der Organisation des Gefängniswesens möglich ist, muß verneint werden.

Es ergibt sich dies schon aus einer Vergleichung der badischen Verhältnisse mit denen anderer Staaten.

In Preußen ist die Verwaltung des Gefängniswesens zwischen den Ministerien des Innern und der Justiz geteilt. Dem Ministerium des Innern unterstehen alle Zuchthäuser und in überwiegender Mehrheit die größeren, zum Vollzug längerer Strafen bestimmten Strafanstalten; nur in dem ehemals französisch-rechtlichen Teile der Rheinprovinz, in dem durch die französische Gesetzgebung am Anfang des vorigen Jahrhunderts alle Gefängnisse, auch die Untersuchungsgefängnisse, der Verwaltung unterstellt waren, hat es auch über diese sogenannten „Kantonalgefängnisse" (49 mit 338 Gefangenen) die Oberleitung. Dem Justizministerium unterstehen die übrigen Untersuchungsgefängnisse und nach der letzten Statistik 1064 Gefängnisse, von denen 901 nur bis zu 50 Gefangenen aufnehmen können. Zwischen diese oberste Leitung und die jeweilige Gefängnisbehörde ist dann der Größe des Landes entsprechend je eine Zwischeninstanz eingeschoben, welche die nächste Aufsicht über die Durchführung des Strafvollzugs ausübt. Sie besteht bei den dem Ministerium des Innern unter-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

stellten Gefängnissen aus dem Departementsrat, bei den dem Justizministerium untergeordneten Gefängnissen aus den Oberstaatsanwälten.

Dieselbe Zweiteilung in der obersten Leitung des Gefängniswesens findet sich in Sachsen. Dem Ministerium des Innern sind dort die großen Strafanstalten direkt und die Polizeigefängnisse mittelbar unterstellt, dem Justizministerium dagegen die Gerichtsgefängnisse unter Aufsicht der Staatsanwaltschaften.

Das Königreich Bayern besitzt zwar eine einheitliche Leitung in Gefängnisangelegenheiten, indem sämtliche Gefängnisse dem Staatsministerium der Justiz unterstellt sind; jedoch wird auch hier die unmittelbare Verwaltung nur hinsichtlich der großen Straf- und Gefangenanstalten durch das Ministerium ausgeübt, während die Land- und Amtsgerichtsgefängnisse zunächst den Oberstaatsanwälten als Mittelbehörden unterstellt sind.

In Württemberg endlich liegt die Verwaltung der Strafanstalten, mit Ausnahme der den Verwaltungsbehörden untergeordneten Polizeigefängnisse, in Händen eines dem Justizministerium als oberste Aufsichtsbehörde unterstellten Verwaltungskörpers, des Strafanstaltenkollegiums, das den Betrieb sämtlicher Strafanstalten einschließlich der Amtsgerichtsgefängnisse überwacht. Es hat sich also zu befassen mit dem Bauwesen, der Mobiliareinrichtung, dem Sicherheitsdienst, dem Verpflegungswesen, dem Gewerbebetrieb, dem Rechnungs-, Kirchen- und Schulwesen, der Gesundheitspflege und der Dienstaufsicht; es hat überdies die Beschwerden Gefangener zu verbescheiden sowie die Anträge auf vorläufige Entlassung zu begutachten und über Ansprüche Gefangener auf Unfallentschädigungen zu entscheiden.

In Baden nun findet sich weder der hemmende Dualismus in der Gefängnisverwaltung noch der etwas umständliche Apparat eines besonderen dem Ministerium untergeordneten Verwaltungskollegiums für die Gefängnisse noch eine andere selbständige Zwischenbehörde. Die oberste Leitung und im großen Ganzen auch die oberste Verwaltung liegt lediglich in der Hand des Justizministeriums.

Dieser Grundsatz der direkten obersten Verwaltung durch das Ministerium erleidet nur folgende Ausnahmen:

1. Die Entscheidung über Ansprüche Gefangener auf Grund eines Unfalls bei der Beschäftigung während der Gefangenschaft unterliegt in erster Instanz dem Verwaltungshof und in der Rekursinstanz dem Landesversicherungsamt.

2. Die nächste Dienstaufsicht über die Amtsgefängnisse, die durch Amtsrichter verwaltet werden, liegt, soweit sie sich nicht auf die Verköstigung und den Arbeitsbetrieb bezieht, den Landgerichten ob.

3. Die ökonomische Verwaltung und die Rechnungskontrolle der Amtsgefängnisse untersteht dem Verwaltungshof.

Nur bei diesen Geschäftskreisen kann also in Baden die Frage aufgeworfen werden, ob nicht durch Ausschaltung der Zwischenstellen eine Vereinfachung erzielt werden kann.

Die Beibehaltung des Verfahrens in Unfallsachen wie die Zurückhaltung des Ministeriums hierbei empfiehlt sich im Hinblick auf die sonst zu erwartenden Einwände, daß das Ministerium keine ganz unbefangene Entscheidungsinstanz sei, und sie ist um so gerechtfertigter, als die jetzige Organisation keine besonderen Kosten verursacht. Aus letzterem Grund und in Erwägung, daß den Landgerichten die unmittelbare Dienstaufsicht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

über die Amtsgerichte zusteht, liegt auch keine Veranlassung vor, die Aufsicht der Landgerichte über die Amtsrichter in ihrer Eigenschaft als Gefängnisvorstände abzuschaffen. Dagegen kann die Zwischeninstanz des Verwaltungshofs bezüglich der ökonomischen Verwaltung aufgehoben werden. Es ist in dem in Arbeit befindlichen Entwurf einer neuen Dienst- und Hausordnung für die Kreis- und Amtsgefängnisse in Aussicht genommen, diese Geschäfte des Verwaltungshofs künftig im Ministerium zu erledigen. Eine eigentliche Organisationsänderung kann hierin aber nicht erblickt werden, da es sich nur um Geschäfte von untergeordneter Bedeutung handelt; es wird hierdurch wohl eine Vereinfachung des Schreibwerks und Aktenversands, nicht aber ein Wegfall einer Stelle oder eines Beamten erzielt werden.

Eine Vereinfachung des Schreibwerks kann auch bei den Amtsgefängnissen durch weitergehende Dezentralisation erreicht werden; sie ist ebenfalls im Entwurfe der Dienst- und Hausordnung vorgesehen und dadurch möglich geworden, daß die als Gefängnisvorstände fungierenden Amtsrichter infolge der Lehrkurse für Gefängniswesen mit den Grundsätzen des Strafvollzugs vertraut gemacht sind und ihnen deshalb in Fragen von Beurlaubungen, Maßnahmen zur Behebung von Überfüllungen, Anschaffungen von Gefängniseinrichtungsgegenständen, Bibliotheksanschaffungen usw. eine größere Machtbefugnis unbedenklich gegeben werden kann.

Auch bei den großen Strafanstalten soll in dieser Richtung der Verminderung der Schreibarbeit noch manches geschehen, wie jetzt schon die Einführung von Schreibmaschinen erfolgt ist; jedoch haben die Erhebungen gezeigt, daß diese Bestrebungen höchstens dazu führen werden, eine Vermehrung des Bureaupersonals trotz der wachsenden Geschäfte hintanzuhalten, daß aber eine Verminderung der Beamten nicht zu erreichen ist, wenn man nicht die fundamentalen Grundsätze eines geordneten Strafvollzugs und einer sicheren Kontrolle, die bei dem ausgedehnten Gewerbebetrieb von größter Wichtigkeit ist, außer Acht lassen oder auf die statistischen Aufzeichnungen verzichten will, die notwendig sind, um ein Urteil über die wirtschaftliche Handhabung und die Erfolge des Strafvollzugs zu haben.

Eine Personalverringerung ist auch bei dem Unterpersonal nicht tunlich, da die Verwaltung stets bei Einstellung neuer Beamten sorgfältig geprüft hat, ob ein unumgängliches Bedürfnis vorliegt. Die großen Anstalten sind jetzt noch nicht so besetzt, daß sie bei Krankheitsfällen und Beurlaubungen des Personals an Amtsgefängnissen aushelfen können, sondern man ist zur Zuziehung von pensionierten Gendarmen und sonstigen Hilfskräften genötigt.

Die Stellen der oberen Beamten sind durch die Wirkungskreise derselben (Oberleitung, Gewerbeleitung, Seelsorge, Gesundheitspflege und Schule) gegeben und dulden keinen Wegfall, da jede nur einfach besetzt ist, wenn man von den zu ihrer Ausbildung auf jeweils 2 Jahre abkommandierten Assessoren absieht. Es könnte sich nur fragen, ob nicht die sämtlichen Anstalten in Bruchsal unter eine Direktion gestellt werden könnten. Die Unmöglichkeit, einem Beamten diese Verantwortung aufzubürden, geht aber daraus hervor, daß es sich nicht nur um die aufreibende Leitung zweier mit den gefährlichsten Elementen belegten Zuchthäuser, sondern auch um die einer Irrenabteilung, einer Krankenabteilung und eines Gefängnisses für Jugendliche und eines Amtsgefängnisses handelt. Ab-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gesehen davon würde es auch kaum möglich sein, eine Persönlichkeit zu finden, die sich zur Lösung dieser heterogenen Aufgaben eignen würde; denn wer sich zum Vorstand eines Zuchthauses eignet, ist nicht immer zur Leitung eines Frauen- und Jugendgefängnisses vereigenschaftet. Endlich aber wäre eine sachgemäße Leitung bei einem Gefangenenstand von ca. 935 Köpfen und 141 Beamten nicht möglich, wie vielfache Erfahrungen gezeigt haben, die dazu führten, daß jetzt meist nur Anstalten mit einer Höchstbelegungsfähigkeit von 500—600 Köpfen gebaut werden.

Die Aufhebung einer Strafanstalt kann für Baden nicht in Frage kommen, da nur der Gefangenenstand der einzigen und deshalb unentbehrlichen Weiberstrafanstalt im Verhältnis zur Belegungsmöglichkeit gering ist, während die Landesgefängnisse ständig wegen Überfüllung an die Amtsgefängnisse Gefangene abgeben müssen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 1.

Darstellung des Geschäftsstands des Oberlandesgerichts in den Jahren 1885, 1895, 1901, 1903, 1905, 1909, 1910 und 1911.

Jahr	1885	1895	1901	1903	1905	1909	1910	1911
1. Zahl der Richter . . .	20	20	20	22	24	24	24	24
2. Bürgerliche Rechtspflege.								
Es waren anhängig:								
a. Berufungen	607	590	816	969	995	1295	1168	1048
b. Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkursen	150	218	234	289	363	471	406	372
c. Rechtspolizeisachen . . .	2	6	27	51	33	31	30	44
Die Zahl der mündlichen Verhandlungen betrug insgesamt	919	827	1019	1143	1215	1782	1859	1444
darunter kontradiktorische .	590	578	645	893	957	1175	1268	998
Die Zahl der Endurteile betrug insgesamt	495	512	676	835	862	1082	1123	851
darunter kontradiktorische .	379	367	478	629	628	797	815	636
3. Strafrechtspflege.								
Zahl der erledigten								
a. Revisionen	26	90	66	61	110	114	112	114
b. Beschwerden	55	69	65	96	127	109	119	119
c. Anträge auf Erhebung der öffentlichen Klage (§ 170 StPO.)	12	9	13	14	8	27	16	33

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 2.

Darstellung des Geschäftsstands der Landgerichte in den Jahren 1885, 1895, 1901, 1905, 1909, 1910 und 1911.

Jahr	1885	1895	1901	1905	1909	1910	1911
1. Zahl der Richter	85	89	97	105	116	118	11[illegible]
2. Bürgerliche Rechtspflege.							
a. Bürgerliche Rechtsstreite wurden in erster Instanz anhängig	5 783	7 131	12 592	12 825	14 685	10 157	8 48[illegible]
Mündliche Verhandlungen hierüber fanden statt	6 860	10 001	16 651	16 941	20 256	16 195	13 49[illegible]
darunter kontradiktorische	3 446	3 910	6 448	7 267	9 218	8 222	7 45[illegible]
Endurteile wurden erlassen	3 898	4 939	8 383	8 866	10 355	7 631	6 01[illegible]
darunter kontradiktorische	1 605	1 826	2 490	2 887	3 711	3 231	2 97[illegible]
b. Bürgerliche Rechtsstreite wurden in der Berufungsinstanz anhängig	770	907	1 213	1 431	1 920	2 101	2 35[illegible]
Mündliche Verhandlungen hierüber fanden statt	986	1 262	1 885	1 945	2 465	2 827	3 14[illegible]
darunter kontradiktorische	767	825	1 191	1 411	1 921	2 223	2 47[illegible]
Endurteile wurden erlassen	601	759	1 047	1 226	1 551	1 739	1 97[illegible]
darunter kontradiktorische	504	588	867	1 020	1 348	1 537	1 73[illegible]
c. Arreste und einstweilige Verfügungen	324	589	724	918	1 117	1 001	95[illegible]
d. Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Konkursverfahren	325	465	546	691	899	822	90[illegible]
e. Rechtspolizeisachen	85	135	272	405	530	640	64[illegible]
3. Strafrechtspflege.							
Zahl der Voruntersuchungen	838	624	724	614	593	631	61[illegible]
Zahl der ergangenen Urteile:							
a. der Schwurgerichte	232	178	152	144	146	146	1[illegible]
b. „ Strafkammern in I. Instanz	2 121	1 898	2 192	2 142	2 124	2 249	2 27[illegible]
c. „ „ „ II. „	754	1 090	1 228	1 350	1 310	1 406	1 40[illegible]
Zahl der anhängig gewordenen Beschwerden	146	170	382	556	702	721	7[illegible]

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 3.

Darstellung des Geschäftsstands der Amtsgerichte in den Jahren 1885, 1895, 1901, 1905, 1909, 1910 und 1911.

Jahr	1885	1895	1901	1905	1909	1910	1911
1. Zahl der Richter	99*)	104*)	109	118	123	128	128
2. Bürgerliche Rechtspflege.							
a. Zivilprozesse:							
Anhängig gewordene Fälle . .	35 112	44 032	66 827	64 085	78 106	82 161	85 447
Mündliche Verhandlungen . .	34 277	47 454	74 801	79 923	92 616	99 420	105 484
darunter kontradiktorische . .	14 159	16 406	23 583	26 235	30 593	36 020	38 412
Endurteile	20 010	26 219	40 941	41 269	49 499	51 670	54 032
darunter kontradiktorische . .	4 811	4 272	5 556	6 747	7 935	8 992	9 594
b. Mahnsachen:							
Zahlungsbefehle	74 535	61 120	88 786	66 459	72 929	77 896	86 984
Vollstreckungsbefehle	23 762	21 545	29 727	28 314	31 087	32 349	35 868
c. Vollstreckungssachen einschl. Arreste	8 736	12 694	18 669	24 405	34 071	35 235	37 944
d. Anhängig gewordene Konkurse .	232	295	575	473	586	578	625
e. „ „ Rechtspolizeisachen	37 096	39 317	50 963	58 241	49 668	49 542	49 536
3. Strafrechtspflege.							
Geführte Untersuchungen . . .	38	28	2	80	41	34	30
Zahl der ergangenen Urteile:							
a. mit Schöffen	11 297	11 313	13 840	14 836	14 185	14 542	15 109
b. ohne Schöffen	392	212	131	123	114	98	82
Zahl der erlassenen Strafbefehle .	1 355	1 506	1 822	2 146	2 467	2 760	3 085
Strafbefehle im besonderen Forststrafverfahren	31 206	20 717	19 240	9 845	11 311	9 342	7 970

*) Einschl. der Gerichtsnotare — 1885: 11, 1895: 1.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 4.

Darstellung des Geschäftsstands der Landgerichte Waldshut und Mosbach

in den Jahren 1885, 1909, 1910 und 1911.

Jahr	Richter	Bürgerliche Rechtspflege													Strafrechtspflege				
		Zivilprozesse in I. Instanz					Zivilprozesse in der Berufungsinstanz					Arreste und einstweilige Verfügungen	Beschwerden	Rechtspolizeisachen	Vorunterfuchungen	Urteile			Beschwerden
		Anhängig gewordene Fälle	Mündliche Verhandlungen		Endurteile		Anhängig gewordene Berufungen	Mündliche Verhandlungen		Endurteile						des Schwurgerichts	der Strafkammer in I. Instanz	der Berufungsstrafkammer	
			Gesamtzahl	Darunter streitige	Gesamtzahl	Darunter streitige		Gesamtzahl	Darunter streitige	Gesamtzahl	Darunter streitige								
Waldshut																			
1885	7	284	350	180	245	102	53	48	40	41	34	29	14	7	23	9	76	28	10
1909	7	477	668	252	318	77	58	97	74	42	37	17	41	57	45	17	123	37	40
1910	7	301	444	175	198	59	74	112	78	52	48	12	26	55	53	10	89	35	34
1911	7	267	370	170	178	59	50	82	57	43	39	14	26	60	57	11	95	33	29
Mosbach																			
1885	7	413	361	221	250	90	69	83	72	57	44	43	32	15	40	4	132	57	12
1909	7	504	941	309	303	109	83	182	86	68	58	28	57	19	26	13	109	61	41
1910	7	391	674	321	239	113	116	159	101	74	63	39	42	22	21	5	99	63	32
1911	7	264	562	278	186	86	129	246	145	109	87	35	49	30	24	11	87	55	36

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anlage.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit in Baden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

A. Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach Reichsrecht.

1. Grundbuchamt, Vormundschaftsgericht, Nachlaßgericht.

1. Die Grundbücher werden von den Grundbuchämtern geführt. § 1 Abs. 1 GBO. Die Organisation derselben ist der Landesgesetzgebung überlassen.

Der Wirkungskreis des Grundbuchamts umfaßt nicht nur die formellrechtliche, durch die Grundbuchordnung ihm zugewiesene Tätigkeit, wie Führung der Grundbücher, Aufbewahrung gewisser Urkunden, Offenlegung des Grundbuchs und der Akten, Erteilung von Briefen (§§ 1, 9, 11, 56 ff. GBO.); das Grundbuchamt ist vielmehr nach dem BGB. in zahlreichen Fällen auch verpflichtet, Erklärungen entgegenzunehmen. §§ 873 Abs. 2, 875, 876, 880 Abs. 3, 1180 Abs. 1, 880 Abs. 2, 925, 928, 1109 Abs. 2, 1132 Abs. 2, 1168 Abs. 2, 1196 Abs. 2 BGB.

2. Für die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen sind die Amtsgerichte zuständig. § 35 FGG.

Unberührt bleiben nach Art. 147 EGBGB. die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen für die dem Vormundschaftsgericht oder Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind. Vgl. auch § 189 FGG.

Als Hilfsorgan des Vormundschaftsgerichts kommt in Betracht der Gemeindewaisenrat, dessen Organisation der Landesgesetzgebung überlassen ist.

3. Für die dem Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen sind die Amtsgerichte zuständig. § 72 FGG.

Auch mit den den Nachlaßgerichten obliegenden Verrichtungen können, wie eben erwähnt, nach Art. 147 EGBGB. landesgesetzlich andere Behörden betraut werden.

Über die im BGB. vorgesehenen Verrichtungen des Nachlaßgerichts siehe Dorner Anmerkung 1 zu § 72 FGG.

2. Beurkundungsbeamte, Unterschriftsbeglaubigungen, Vermögensverzeichnung, öffentliche Versteigerung.

1. Sowohl im BGB., als in anderen Reichsgesetzen ist nicht selten „gerichtliche oder notarielle Beurkundung" vorgeschrieben, z. B. in den §§ 311, 312, 313, 518, 2301, 1434 BGB.

Nach Art. 141 EGBGB. können jedoch die Landesgesetze bestimmen, daß für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die nach den Vorschriften des BGB. gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, entweder nur die Gerichte oder nur die Notare zuständig sind.

Auch bleiben nach Art. 142 EGBGB. unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Ansehung der im Gebiete des Bundes-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

staats liegenden Grundstücke bestimmen, daß für die Beurkundung des im § 313 BGB. bezeichneten Vertrags, sowie für die nach § 873 Abs. 2 BGB. zur Bindung der Beteiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen außer den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und Beamte zuständig sind.

Auch Art. 143 EGBGB. läßt in Ansehung der im Gebiete des Bundesstaats liegenden Grundstücke landesgesetzliche Bestimmungen dahin zu, daß die Einigung der Parteien in den Fällen der §§ 925, 1015 BGB. außer vor dem Grundbuchamt auch vor Gericht, vor einem Notar, vor einer anderen Behörde oder vor einem anderen Beamten erklärt werden kann.

2. An anderen Stellen des BGB., sowie anderer Reichsgesetze ist öffentliche Beurkundung vorgeschrieben, so in den §§ 1718, 1720 BGB., § 29 GBO.

Welche Behörde oder welcher Beamte zur öffentlichen Beurkundung zuständig sei, ist in den Reichsgesetzen nicht gesagt. Nur hinsichtlich der in den §§ 1718, 1720 BGB. vorgesehenen öffentlichen Beurkundung über die Anerkennung der Vaterschaft ist bestimmt, daß außer den Notaren auch die Amtsgerichte zuständig seien, ferner daß, wenn die Anerkennung der Vaterschaft bei der Anzeige der Geburt des Kindes oder bei der Eheschließung seiner Eltern erfolgt, auch der Standesbeamte zuständig sei, welcher die Geburt oder die Eheschließung beurkundet.

3. An anderen Gesetzesstellen ist vorgesehen die Beglaubigung von Unterschriften und zwar:

a) öffentliche Beglaubigung, z. B. in §§ 1155, 1945 BGB., § 29 GBO.;

b) gerichtliche oder notarielle Beglaubigung, z. B. in § 222 Abs. 4 HGB.

Für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift sind außer den Notaren die Amtsgerichte zuständig, § 167 Abs. 2 FGG., für die gerichtliche Beglaubigung eines Handzeichens die Amtsgerichte, § 167 Abs. 1 FGG.

Unberührt bleiben nach § 191 FGG. die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen für die Aufnahme der nach § 1718 und § 1720 Abs. 2 BGB. erforderlichen öffentlichen Urkunden, sowie für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift außer den Amtsgerichten und Notaren auch andere Behörden oder Beamte zuständig sind.

Durch Landesgesetz kann ferner die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens ausgeschlossen werden. § 191 Abs. 2 FGG.

4. Für die Vermögensverzeichnung in den Fällen der §§ 2002, 2003, 1640, 1667, 1692, 1760, 1035, 1372 usw. BGB. kommen in Betracht „eine zuständige Behörde oder ein zuständiger Beamter oder ein Notar."

5. Zu erwähnen ist noch der Gerichtsvollzieher. Derselbe ist in zahlreichen Gesetzesbestimmungen für zuständig erklärt zur Vornahme sowie zur Beurkundung von freiwilligen Versteigerungen und freihändigen Verkäufen beweglicher Sachen, so z. B. in den §§ 383, 1228 ff. BGB.

In § 383 Abs. 3 BGB. sind für die öffentliche Versteigerung außer dem Gerichtsvollzieher für zuständig erklärt „andere Beamte oder öffentlich angestellte Versteigerer."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. Die Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den außerbadischen deutschen Rechtsgebieten.

3. Die Grundbuchämter.

1. Für die den Grundbuchämtern obliegenden Verrichtungen sind durch die meisten Landesgesetze die Amtsgerichte für zuständig erklärt.

Ausnahmen bestehen nur für Baden, Württemberg und teilweise auch für Mecklenburg.

2. In Hessen bestanden für die Grundbuchführung unter dem alten Recht ähnliche Einrichtungen wie früher in Baden, so daß die Beteiligten nicht genötigt waren, in ihren Grundbuchangelegenheiten einen Gang nach dem Amtsgerichtssitz zu machen. Seitdem jedoch das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bilden in Hessen die Amtsgerichte die Grundbuchämter. Das Justizministerium hat in § 146a der Dienstweisung für die Ortsgerichte (in seiner Bekanntmachung vom 5. Januar 1907) bestimmt, daß der Ortsgerichtsvorsteher, wenn er von den Beteiligten darum angegangen wird, diesen bei der Vorbereitung von Verträgen über die Veräußerung von Grundstücken behilflich zu sein und hierzu das vorgeschriebene Formular zu benützen hat. Durch diese Vorarbeiten sollen wiederholte Gänge zu der beurkundenden Stelle verhütet werden.

3. In dem Gebiet des vormaligen Herzogtums Nassau ist der Verkehr der ländlichen Bevölkerung mit dem Grundbuchamt dadurch erleichtert, daß an Orten, die nicht Sitz eines Amtsgerichts sind, auch die Ortsgerichtsvorsteher die Zuständigkeit haben, „Kauf- und Tauschverträge über Grundstücke ihres Amtsbezirks zu beurkunden, wenn der Kaufpreis oder der Wert der eingetauschten Gegenstände nicht mehr als fünfhundert Mark beträgt." Art. 122 des preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 in Verbindung mit Art. 12 des preußischen Ausführungsgesetzes zum BGB. vom 20. September 1899. Ähnliche erleichternde Bestimmungen enthalten die §§ 96—99 AGBGB. für das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach vom 5. April 1899. Danach sind für die Beurkundung des in § 313 BGB. bezeichneten Vertrags außer den Gerichten und den Notaren auch die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten und die Gemeindevorstände zuständig. Die Zuständigkeit der Gemeindevorstände erstreckt sich auf die in ihrem Gemeindebezirke belegenen Grundstücke. Die Gerichtsschreiber sollen sich dem bezeichneten Geschäfte jedoch nur unterziehen, wenn sie zur Vornahme der Geschäfte von der Dienstaufsichtsbehörde ermächtigt sind.

4. Hinsichtlich der Auflassung sind auf Grund des Art. 143 EGBGB. erleichternde Bestimmungen in folgenden Staaten getroffen:

a) Nach Art. 26 PrAGBGB. kann in Preußen für Grundstücke, die im bisherigen Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes belegen sind, die Auflassung, sowie die zur Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts erforderliche Einigung außer vor dem Grundbuchamt auch vor einem anderen preußischen Amtsgericht oder vor einem preußischen Notar erklärt werden. Durch Kgl. Verordnung kann bestimmt werden, daß auch die Amtsgerichte oder die Notare anderer Bundesstaaten zuständig sind. Jeder Teil ist jedoch berechtigt, zu verlangen, daß die Auflassung vor dem Grundbuchamt erfolgt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

b) In Ansehung der in Bayern liegenden Grundstücke kann die Einigung der Parteien bei der Übertragung des Eigentums und der Bestellung eines Erbbaurechts außer vor dem Grundbuchamt auch vor einem bayerischen Notar erklärt werden. Art. 81 BayAGBGB. vom 9. Juni 1899.

c) Nach Art. 13 des sächsichen AGBGB. vom 18. Juni 1898 kann die Auflassung eines Grundstücks sowie die zur Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts nach § 873 BGB. erforderliche Einigung, sofern das Grundstück in Sachsen liegt, von den Beteiligten bei gleichzeitiger Anwesenheit vor jedem deutschen Amtsgerichte oder vor einem deutschen Notare erklärt werden.

d) In Hessen kann in Ansehung der im Großherzogtum liegenden Grundstücke die Einigung der Beteiligten in den Fällen der §§ 925, 1015 BGB. außer vor dem Grundbuchamt und einem hessischen Notar auch vor einem hessischen Amtsgericht erklärt werden. Art. 9 des Gesetzes, die Ausführung der Grundbuchordnung betreffend, vom 22. Juli 1899.

e) Besondere Bestimmungen gelten auch noch für Elsaß-Lothringen (§ 89 AGBGB.) sowie für das Herzogtum Sachsen-Meiningen (Art. 14 AGBGB.) und für das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach (§§ 98, 100 AGBGB.). Nach dieser letztgenannten Bestimmung kann das Grundbuchamt auf Antrag eines Beteiligten mit der Entgegennahme und Beurkundung der Auflassung für den einzelnen Fall auch die Vorstände der zu dem Bezirke des Grundbuchamts gehörigen Gemeinden beauftragen mit Ausnahme jedoch des Gemeindevorstandes des Orts, an welchem das Grundbuchamt seinen Sitz hat, sofern die übrigen Beteiligten mit der Verhandlung vor dem Gemeindevorstande einverstanden sind.

5. In diesem Zusammenhang ist noch hinzuweisen auf § 98 GBO. Danach kann durch Landesgesetz bestimmt werden, daß das Grundbuchamt die Erklärung der Auflassung nur entgegennehmen soll, wenn die nach § 313 BGB. erforderliche Urkunde d. i. der formgültige Veräußerungsvertrag vorgelegt wird.

Von dieser Bestimmung haben Gebrauch gemacht Baden (§ 23 GBAG.), Bayern (Art. 12 AGGBO.), Bremen (§ 9 AGGBO.), Elsaß-Lothringen (§ 14 AGGBO.), Reuß ä. L. (§§ 9, 10 AGGBO.), Schaumburg-Lippe (§ 12 AGGBO.), Württemberg (Art. 22 AGBGB.).

Die übrigen Bundesstaaten, namentlich also auch Preußen, schreiben die Vorlage eines Veräußerungsvertrags nicht vor.

4. Die außerbadischen Vormundschaftsgerichte.

Von dem Vorbehalt des Art. 147 EGBGB., wonach landesgesetzlich die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen auch anderen als gerichtlichen Behörden übertragen werden können, haben Gebrauch gemacht Württemberg (AGBGB. Art. 41 ff in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1909), die beiden Mecklenburg und Hamburg (Gesetz, betreffend die Vormundschaftsbehörde vom 14. Juli 1899).

Über die Organisation des Gemeindewaisenrats in allen Bundesstaaten siehe von Staudiger Anmerkung 8 zu §§ 1849—1851 BGB.

5. Die außerbadischen Nachlaßbehörden.

In Württemberg besteht für jede Gemeinde ein Nachlaßgericht, welches durch den Bezirksnotar und 2 Waisenrichter gebildet wird. Art. 42,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

71, 72 WürttAGBGB. in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juli 1909. Doch sind verschiedene Geschäfte des Nachlaßgerichts dem Amtsgericht vorbehalten. Art. 75 WürttAGBGB.

Eine eigenartige, nur für die Mecklenburgischen Verhältnisse passende Regelung ist erfolgt für die beiden Mecklenburg.

In den übrigen deutschen Ländern (außer Baden) sind nur einzelne Verrichtungen des Nachlaßgerichts andern Behörden als den Amtsgerichten übertragen worden und zwar teils ausschließlich, teils neben dem Amtsgericht.

6. Behörden zur Sicherung des Nachlasses sowie zur Aufnahme von Nachlaßverzeichnissen.

Nach § 1960 BGB. hat das Nachlaßgericht bis zur Annahme der Erbschaft für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, soweit ein Bedürfnis besteht. Das Gleiche gilt, wenn der Erbe unbekannt oder wenn ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat. Das Nachlaßgericht kann insbesondere die Anlegung von Siegeln, die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten sowie die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses anordnen und für denjenigen, welcher Erbe wird, einen Pfleger bestellen.

Mit einigen dieser Verrichtungen haben mehrere Staaten andere Behörden als die Amtsgerichte betraut.

a. Im Geltungsgebiete des allgemeinen preußischen Landrechts ist für die im § 1960 vorgesehene Sicherung des Nachlasses außer den Amtsgerichten das Dorfgericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt, es sei denn, daß sich am Sitz des Dorfgerichts ein Amtsgericht befindet. Zum Zwecke der Sicherung kann das Dorfgericht insbesondere Siegel anlegen, Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten an sich nehmen und ein Nachlaßverzeichnis aufnehmen. Ein auf Grund dieser Vorschrift aufgenommenes Verzeichnis kann aber nicht nach § 2004 BGB. als Nachlaßinventar benutzt werden. Auch ist das Dorfgericht zur Bestellung eines Nachlaßpflegers nicht befugt. Art. 104 ff PrFGG. vom 21. September 1899.

Die nämliche Zuständigkeit haben die in Art. 111 PrFGG. bezeichneten Beamten und Behörden (Ortsvorsteher, Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher).

b. In Bayern sind für die Aufnahme der Vermögens- und Nachlaßverzeichnisse im allgemeinen ausschließlich die Notare zuständig, ferner sind dieselben zuständig für die Anlegung und die Abnahme von Siegeln. Art. 2 Nr. 1, 2 des bayerischen Notariatsgesetzes vom 9. Juni 1899.

Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind zuständig, Siegelungen und Entsiegelungen vorzunehmen und Vermögensverzeichnisse aufzunehmen, die nach gesetzlicher Vorschrift dem Vormundschaftsgericht einzureichen sind. Sie sollen sich diesen Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen.

Den Gerichtsschreibern kann vom Nachlaßgericht die Aufnahme des Inventars übertragen werden. Die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses oder eines Inventars soll jedoch dem Gerichtsschreiber nur dann übertragen werden, wenn anzunehmen ist, daß der Wert des Vermögens oder Nachlasses ohne Abzug der Schulden den Betrag von 2000 ℳ nicht oder nicht erheblich übersteigt. Art. 167 Ziff. XVI BayAGBGB.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ferner kann nach Art. 105 BayAGBGB. die Anlegung von Siegeln zur Sicherung eines Nachlasses, der sich nicht in der Gemeinde befindet, in welcher das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat, dem Bürgermeister übertragen werden. In dringenden Fällen hat der Bürgermeister für die Sicherung des Nachlasses vorläufig durch Anlegung von Siegeln zu sorgen; die getroffene Maßregel ist sofort dem Amtsgericht anzuzeigen. Dem Bürgermeister kann auch die Entsiegelnng übertragen werden.

c. In Sachsen sind neben den Amtsgerichten die Notare zur Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und zur Anlegung und Abnahme von Siegeln zuständig. Der Richter kann die Sicherung eines Nachlasses, die Anlegung und die Abnahme von Siegeln sowie die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen dem Gerichtsschreiber sowie dem Gerichtsvollzieher übertragen. §§ 37, 39 des Gesetzes zur Ausführung einiger mit dem BGB. zusammenhängenden Reichsgesetze vom 15 Juni 1900.

Ferner sind die Ortsgerichtspersonen zuständig, auf Ansuchen der Beteiligten Vermögensverzeichnisse aufzunehmen, Siegel anzulegen und abzunehmen, den Verkehr der Beteiligten mit dem Amtsgericht in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu vermitteln.

Für die Sicherung eines Nachlasses sind die Ortsgerichtspersonen zuständig, wenn das Bedürfnis innerhalb ihres Bezirks entsteht und nicht schon das Amtsgericht eingeschritten ist. Insbesondere können sie zum Zwecke der Sicherung Siegel anlegen, Kostbarkeiten, Wertpapiere und andere Urkunden an sich nehmen. Näheres hierüber in §§ 97—101 des erwähnten Gesetzes.

d. In Hessen kann das Nachlaßgericht die Aufnahme des Inventars einem Gerichtsschreiber oder einem andern mit den Dienstverrichtungen eines Gerichtsschreibers betrauten Beamten oder einem Ortsgericht übertragen. Art. 117 HessAGBGB.

Der Vorsteher des Ortsgerichts hat die Maßregeln zu treffen, welche für die Sicherung eines in seinem Bezirk eröffneten Nachlasses erforderlich sind. Er kann insbesondere Siegel anlegen, Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten an sich nehmen und den Nachlaß verzeichnen. Das Amtsgericht kann auch den Vorsteher mit der Ausführung der Maßregeln beauftragen, die es auf Grund des § 1960 BGB. anordnet. Näheres in den Art. 130 — 134 HessFGG.

e) In Sachsen-Weimar-Eisenach hat in den Fällen, in denen ein Erbe minderjährig, unbekannt oder abwesend ist oder unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht oder zu stellen sein wird, der Gemeindevorstand für die vorläufige Sicherung des Nachlasses zu sorgen. § 237 WeimAGBGB.

Für die Aufnahme von Verzeichnissen in den Fällen, in denen die Aufnahme nach reichsgesetzlicher Vorschrift durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar zu erfolgen hat, und zur Mitwirkung bei der Aufnahme des Inventars im Falle des § 2002 BGB. sind außer den Gerichtsschreibern und Gerichtsvollziehern die Gemeindevorstände zuständig. § 240 WeimAGBGB., Art. 10 WeimFGG.

f) In Elsaß-Lothringen sind — kraft des Vorbehalts des Art. 148 EGBGB. — für die Aufnahme von Verzeichnissen in den Fällen, in welchen nach reichsgesetzlicher Vorschrift die Aufnahme durch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar zu geschehen hat, desgleichen für die Mitwirkung bei Aufnahme des Inventars im Falle des § 2002 BGB. nur die Notare zuständig. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte zur Aufnahme von Vermögensverzeichnissen in den Fällen des § 1960 wird hierdurch nicht berührt. § 37 ElsLothFGG.

7. Das Einschreiten des Nachlaßgerichts auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen.

Nach Art. 140 EGBGB. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen das Nachlaßgericht auch unter andern als den im § 1960 Abs. 1 BGB. bezeichneten Voraussetzungen die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses sowie bis zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln von amtswegen anordnen kann oder soll.

a) Bemerkenswert ist es, daß in Preußen durch Art. 79 AG BGB. ausdrücklich bestimmt wurde:

„Die Vorschriften, nach welchen das Nachlaßgericht auch unter andern als den im § 1960 Abs. 1 BGB. bezeichneten Voraussetzungen die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses usw. von Amtswegen anordnen kann oder soll, treten außer Kraft".

b) Beachtenswert sind ferner die einschlägigen Bestimmungen für das Großherzogtum Hessen. Dort ist in Art. 46 FGG. bestimmt:

„Ist bei einem Nachlaß ein abwesender Volljähriger (§ 1911 BGB.) oder eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person, die nicht unter elterlicher Gewalt steht, als Erbe beteiligt, so soll das Nachlaßgericht, auch wenn die im § 1960 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen, die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses und bis zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmaßregeln von Amtswegen anordnen, es sei denn, daß nach dem Ermessen des Gerichts die Verzeichnung ohne Schaden für die Beteiligten unterbleiben kann . . . Das Nachlaßgericht kann auch einen Notar um die Anfertigung des Nachlaßverzeichnisses ersuchen".

Nach Art. 46 HessFGG. in Verbindung mit Art. 117 Abs. 2 HessAGBGB. kann die Aufnahme des Inventars aber auch einem Gerichtsschreiber oder einem andern mit den Dienstverrichtungen eines Gerichtsschreibers betrauten Beamten oder einem Ortsgericht übertragen werden.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das über den § 1960 hinausgehende Einschreiten, namentlich die Vermögensverzeichnung von Amtswegen, dann nicht stattfindet, wenn solche Minderjährige beteiligt sind, die unter elterlicher Gewalt stehen.

c) Hierher gehören auch die bereits erwähnten Bestimmungen des § 237 des WeimAGBGB. Während nun diese Vorschrift nur von der Sorge für die vorläufige Sicherung des Nachlasses durch den Gemeindevorstand handelt, betrifft der § 239 WeimAGBGB. die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses. Derselbe besagt:

„Sind bei einem Nachlaß Personen beteiligt, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen oder zu stellen sein werden, so soll das Nachlaßgericht die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses auch dann anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1960 Abs. 1 BGB. nicht vorliegen. Das Nachlaßgericht kann bis zur Vollendung des Nachlaß-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

verzeichnisses die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln verfügen".

Also auch hier ist eine Vermögensverzeichnung nicht vorgeschrieben, wenn Minderjährige beteiligt sind, die unter elterlicher Gewalt stehen.

d) Ähnliche Bestimmungen enthält § 140 AGBGB. für das Herzogtum Sachsen-Altenburg.

8. Die Behörden für die Auseinandersetzung des Nachlasses und des Gesamtguts nach Beendigung der ehelichen oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft.

Die Auseinandersetzung des Nachlasses sowie des Gesamtgutes nach der Beendigung der ehelichen oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft kann erfolgen:

1. Durch Vereinbarung der Beteiligten,

2. Durch Vermittelung des Nachlaßgerichts bezw. des im § 99 FGG. bezeichneten Amtsgerichts nach den Regeln der §§ 86 ff. FGG.,

3. Bei Streitigkeiten durch Austrag im Prozeßwege.

Zuständig für das Auseinandersetzungsverfahren nach § 86 ff. FGG. ist das Nachlaßgericht.

a) In Preußen können von den Amtsgerichten bestimmte Verrichtungen im Auseinandersetzungsverfahren den Notaren überwiesen werden. Art. 21—25 PrFGG.

b) In Bayern sind neben den Amtsgerichten die Notare zuständig. Art. 8 des Gesetzes, das Nachlaßwesen betreffend, vom 9. August 1902.

c) In Hessen besteht die Zuständigkeit der Notare für die Auseinandersetzung neben derjenigen der Gerichte. Art. 11 HessNotG., Art. 49, 50 HessFGG.

d) In Elsaß-Lothringen haben an Stelle der Gerichte die Notare die Auseinandersetzung zu vermitteln. Näheres hierüber siehe in den §§ 30—36 ElsLothFGG.

9. Die Nachlaßauseinandersetzung von Amtswegen.

Nach dem BGB. bleibt die Auseinandersetzung des Nachlasses in erster Reihe den Beteiligten überlassen. Ohne Anrufen derselben findet ein Einschreiten des Nachlaßgerichts oder einer anderen Behörde behufs Teilung nicht statt.

Dagegen bietet nun § 192 FGG. den Landesgesetzen die Möglichkeit, eine amtliche Auseinandersetzung des Nachlasses (nicht auch des Gesamtguts einer ehelichen Gütergemeinschaft) einzuführen. § 192 FGG. bestimmt nämlich:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen, wenn die Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses nicht binnen einer bestimmten Frist bewirkt ist, das Nachlaßgericht die Auseinandersetzung von Amtswegen zu vermitteln hat; auf die Auseinandersetzung finden die Vorschriften der §§ 88 bis 98 (FGG.) Anwendung".

Voraussetzung für eine solche Auseinandersetzung von Amtswegen ist demnach, daß die Beteiligten eine bestimmte Frist haben umfließen lassen, ohne die Auseinandersetzung selbst vorzunehmen.

Von diesem Vorbehalt haben nur Bayern, Württemberg und Hessen Gebrauch gemacht.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

a) Für Bayern ist maßgebend das Gesetz, das Nachlaßwesen betreffend, vom 9. August 1902. Danach hat das Nachlaßgericht den Erben von Amtswegen zu ermitteln. Art. 3. Ergeben die Ermittelungen, daß mehrere Erben vorhanden sind, so hat das Nachlaßgericht, sofern die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses zwischen ihnen nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten seit dem Eintritt des Erbfalls, im Falle der Erbfolge auf Grund einer Verfügung von Todeswegen seit der Eröffnung der Verfügung bewirkt ist, die Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten von Amtswegen zu vermitteln. Die Frist kann vom Nachlaßgericht verlängert werden, wenn ihre Einhaltung nach den Umständen des Falls nicht möglich oder nicht tunlich ist. So lange die Auseinandersetzung nach den §§ 2043—2045 BGB. ausgeschlossen oder aufgeschoben ist, läuft die Frist nicht. Im Falle der Todeserklärung beginnt die Frist nicht vor der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils. Die Vermittelung unterbleibt, sofern ein zur Bewirkung der Auseinandersetzung berechtigter Testamentsvollstrecker vorhanden ist oder vor der Einleitung der amtlichen Vermittelung der Antrag auf Vermittelung gestellt wird oder sämtliche Erben erklären, daß sie sich nicht auseinandersetzen wollen. Art. 4.

Zum Zwecke der Vermittelung der Auseinandersetzung hat das Nachlaßgericht die Teilungsmasse von Amtswegen festzustellen. Das Nachlaßgericht kann, wenn die Beteiligten die zur Feststellung der Teilungsmasse erforderlichen Angaben nicht binnen angemessener Frist machen, die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses anordnen. Art. 5.

Nach der Feststellung der Teilungsmasse soll das Nachlaßgericht, wenn ein Grundstück zum Nachlaß gehört, die Vermittelung der Auseinandersetzung, sofern die Beteiligten die Wahl eines Notars vereinbaren, diesem, andernfalls einem Notar, der im Bezirk oder am Sitz des Nachlaßgerichts aufgestellt ist, überweisen. Auf Antrag sämtlicher Beteiligten ist die Vermittelung einem Notar auch dann zu übertragen, wenn ein Grundstück nicht zum Nachlaß gehört. Durch die Überweisung gehen auf den Notar die Verrichtungen über, die nach den Vorschriften der §§ 89—95 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Amtsgerichte zustehen. Bei den nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung erfolgenden Zustellungen liegen dem Notar auch die Verrichtungen des Gerichtsschreibers ob. Art. 6.

Im übrigen finden auf die Auseinandersetzung die Vorschriften der §§ 88—98 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe Anwendung, daß das Nachlaßgericht und, wenn die Vermittelung einem Notar überwiesen ist, dieser bei der im § 89 bestimmten Ladung der Beteiligten zum Verhandlungstermin die Beteiligten und die Teilungsmasse zu bezeichnen hat. Art. 7.

b. Ähnliche, in einzelnen Punkten abweichende Bestimmungen enthalten die Artikel 82—90 des württembergischen AGBGB.

c. Für Hessen bestimmt Artikel 48 HessFGG.:

„Ist bei einem Nachlaß eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person, die nicht unter elterlicher Gewalt steht, als Erbe beteiligt, so kann das Nachlaßgericht, sofern es das Interesse der Person erfordert und das Vormundschaftsgericht zustimmt, die Auseinandersetzung, falls sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist erfolgt ist, von Amtswegen vermitteln."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

10. Das Beurkundungswesen und das Notariat.

1. Kein Notariat besteht in folgenden Staaten:

In Oldenburg, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt und den beiden Lippe.

In diesen Staaten sind die Amtsgerichte die hauptsächlichsten Organe für das Urkundenwesen.

So bestimmt z. B. das Ausführungsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Sachsen-Weimar:

„Art. 1. Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Amtsgerichte zuständig." „Art. 2. Diese Zuständigkeit umfaßt die Befugnis zur öffentlichen Beurkundung von Rechtsgeschäften und von sonstigen Tatsachen."

Über die Zuständigkeit anderer als richterlicher Beamten siehe die Artikel 6—10 dieses Gesetzes.

2. In Elsaß-Lothringen, Bayern und Hamburg besteht das sogenannte reine Notariat, d. h. das Notariat ist einerseits nicht mit der Rechtsanwaltschaft verbunden, anderseits steht den Notaren fast ausschließlich die Beurkundungsbefugnis zu. Siehe z. B. Art. 167 Ziff. 1 BayAGBGB. sowie Art. 1 NotG.

3. In folgenden Staaten ist das Notariat (wenn auch nur fakultativ) mit der Rechtsanwaltschaft vereinigt:

In Preußen, Königreich Sachsen, Hessen, Mecklenburg, Lübeck, Bremen, Braunschweig, Anhalt, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L., Waldeck.

In diesen Ländern teilt das Notariat die Beurkundungsbefugnis mit den Gerichten.

So bestimmt z. B. Art. 31 PrFGG.:

„Für die Aufnahme von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Amtsgerichte und die Notare zuständig. Die Zuständigkeit umfaßt die Befugnis zur öffentlichen Beurkundung von Rechtsgeschäften und von sonstigen Tatsachen usw."

4. In Württemberg und Baden sind dem Notariat außer der Beurkundungsbefugnis noch andere behördliche Verrichtungen übertragen.

11. Einiges über die dienstliche Stellung der Notare (Dienstrecht).

a. Preußen. Zur Bekleidung des Amtes eines Notars ist in Preußen befugt, wer in einem deutschen Bundesstaat die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat. Art. 77 PrFGG.

Die Notare werden vom Justizministerium auf Lebenszeit ernannt. Die Ernennung eines Rechtsanwalts zum Notar kann für die Zeit erfolgen, während welcher er bei einem bestimmten Gerichte zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist.

„Die Übung ist es, das Notariat Rechtsanwälten zu verleihen, welche bereits einige Zeit die Rechtsanwaltschaft ausgeübt haben, und zwar in kleinen Städten nach ziemlich kurzer, in den größeren nach oft sehr langer Wartezeit. Demzufolge gibt es besonders an den Landgerichtssitzen sehr viele Rechtsanwälte, die nicht Notare sind. In Rheinpreußen dagegen verleiht die Justizverwaltung nur ausnahmsweise und nur an kleinen Orten das Notariat an Rechtsanwälte, hält es im übrigen von der Rechts-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

anwaltschaft getrennt. Neuerdings wird auch in Berlin ein Anfang mit Schaffung selbständiger Notariate gemacht." Siehe das Urkundenwesen der deutschen Staaten, herausgegeben vom deutschen Notarverein, Seite 199. Jedem Notar wird bei seiner Ernennung ein Amtssitz angewiesen. Innerhalb des Amtssitzes hat er seine Geschäftsräume zu halten; mehrere Geschäftsstellen darf er nicht halten. Art. 79 PrFGG. Der Amtsbezirk eines Notars umfaßt den ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, in welchem ihm der Amtssitz angewiesen ist. Art. 80 PrFGG.

Das Recht der Aufsicht steht zu:

1. dem Justizminister hinsichtlich aller Notare,
2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich der Notare des Oberlandesgerichtsbezirks,
3. dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich der Notare, welche ihren Amtssitz in dem Landgerichtsbezirke haben. Art. 91 PrFGG.

Die Vergütung für die Berufstätigkeit der Notare bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Notare vom 25. Juli 1910.

b. Sachsen. Zu Notaren werden in Sachsen nur Rechtsanwälte ernannt. Die Ernennung steht dem Justizministerium zu. Sie erfolgt für einen bestimmten Ort oder Ortsteil auf so lange Zeit, als der Ernannte dort seinen Wohnsitz hat. § 70 des Gesetzes zur Ausführung einiger mit dem BGB. zusammenhängenden Reichsgesetze vom 15. Juni 1900. Der Notar ist befugt, sein Amt im ganzen Königreich auszuüben. Er darf seinen Dienst nicht verweigern, wenn nicht erhebliche Gründe vorliegen. § 72 des genannten Gesetzes. Dienst- und Aufsichtsbehörde des Notars ist der Präsident des Oberlandesgerichts; oberste Dienst- und Aufsichtsbehörde ist das Justizministerium. § 80 des genannten Gesetzes.

Die Kosten der Notare sind ausschließlich nach der Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare vom 22. Juni 1900 zu erheben. §§ 21 ff. dieses Gesetzes.

c. Hessen. Die Notare werden in Hessen vom Großherzog auf Lebenszeit ernannt. Art. 1 HessNotG. Sie sind öffentliche Beamte, haben jedoch ausschließlich Gebühren zu beziehen; ein Anspruch auf Ruhegehalt steht ihnen nicht zu. Art. 2 HessNotG. Gebührenordnung für die Gr. Notare, neue Fassung im Hessischen Regierungsblatt 1911 Seite 223.

Zum Notar kann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat. Der Ernennung zum Notar soll in der Regel ein genügender, nicht unter einem Jahr betragender Vorbereitungsdienst bei einem Notar vorausgehen. Art. 4 HessNotG.

Zu Notaren können auch Rechtsanwälte ernannt werden. Art. 5 HessNotG.

Die Zahl sowie die Amtssitze der Notare werden vom Ministerium der Justiz bestimmt. Art. 6 HessNotG.

Der Notar darf sein Amt im Bezirk des Landgerichts ausüben, in dem er seinen Amtssitz hat.

Die oberste Aufsicht über die Notare steht dem Ministerium der Justiz zu. Art. 36 HessNotG. Dem Präsidenten des Landgerichts steht die Aufsicht über die Notare zu, die im Bezirk des Landgerichts ihren Amtssitz haben. Art. 37 HessNotG.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

d. Bayern. Für die Wahrnehmung der den Notaren obliegenden Geschäfte werden in Bayern Notariate errichtet. Die Notariate sind staatliche Behörden. Die Zahl und Sitze der Notare werden durch Königliche Verordnung bestimmt. In jedem Amtsgerichtssitz soll wenigstens ein Notariat bestehen. Der Amtsbezirk jedes Notariats umfaßt den Landgerichtsbezirk, in dem es seinen Sitz hat. Art. 6 BayNotG. Jedes Notariat wird mit einem Notar besetzt. Art. 7 BayNotG. Die Notare sind öffentliche Beamte. Sie werden vom König auf Lebenszeit ernannt und können — außer bei einer Veränderung in der Organisation der Notariate oder ihrer Bezirke — wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle versetzt werden. Art. 8 BayNotG. Zum Notar kann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt und den Nachweis einer zur Vorbereitung für das Amt eines Notars genügenden Beschäftigung beim Notariat erbracht hat. Art. 9 BayNotG.

Der Notar bezieht keinen Gehalt aus der Staatskasse, sondern Gebühren. Den Notaren, deren reines Diensteinkommen die Höhe der Bezüge eines Amtsrichters nicht erreicht, kann bis zu deren Höhe ein Zuschuß aus der Staatskasse bewilligt werden. Art. 48 Bay.NotG.

12. Ortsgerichte.

a) Preußen. In den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel bestehen für sehr viele Gemeinden Ortsgerichte. Der Bezirk eines Ortsgerichts umfaßt häufig mehrere Gemeinden; am Sitze des Amtsgerichts fehlt jeweils das Ortsgericht.

Art. 111—124 PrFGG.

Königl. Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel vom 20. Dezember 1899 (OVO.).

Die Ortsgerichte bestehen aus dem Ortsgerichtsvorsteher und drei Gerichtsmännern. Für größere, insbesondere aus mehreren Gemeinden gebildete Ortsgerichtsbezirke kann der Landgerichtspräsident nach Benehmen mit der Gemeindeaufsichtsbehörde die Zahl der Gerichtsmänner auf fünf erhöhen und erforderlichenfalls die Bestellung eines oder mehrerer Ersatz-Gerichtsmänner anordnen. § 5 OVO.

Der Ortsgerichtsvorsteher wird vom Landgerichtspräsidenten, die Gerichtsmänner werden vom Amtsgericht ernannt. Die Ernennung erfolgt ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit. Vor der Ernennung hat sich der Landgerichtspräsident oder das Amtsgericht mit der Gemeindeaufsichtsbehörde ins Benehmen zu setzen und, wenn es sich um Ernennung eines Staats- oder Gemeindebeamten handelt, die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Sofern nicht der Vorsteher der Gemeinde oder der Bürgermeister zum Ortsgerichtsvorsteher bestellt wird, hat die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung, Gemeindeversammlung, Gemeinderat, Bürgerausschuß) durch Wahl zwei für dieses Amt geeignete Personen, die zu dessen Übernahme bereit sind, zu bezeichnen. In gleicher Weise sind für jeden zu ernennenden Gerichtsmann zwei Gemeindemitglieder zu bezeichnen, welche mit den Verhältnissen des Ortes, namentlich den Grundstücksverhältnissen, bekannt sind. § 6 OVO.

Die Mitglieder des Ortsgerichts stehen nur unter der Aufsicht der Justizverwaltungsbehörden, zunächst des Amtsgerichts. § 13 OVO. Die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anstellungsbehörde kann die Ernennung eines Ortsgerichtsmitgliedes widerrufen. Vor dem Widerruf hat sie das Mitglied zu hören. § 14.

Als charakteristisch für die Organisation der Ortsgerichte muß es demnach bezeichnet werden, daß die Verwaltungsbehörden bei der Anstellung nur in ganz beschränktem Umfang mitzuwirken haben, daß aber die Anstellung, der Widerruf und die Dienstaufsicht durch Justizbehörden erfolgt, weil eben die Ortsgerichte lediglich mit Justizangelegenheiten befaßt sind.

Die Geschäfte des Ortsgerichts werden in der Regel durch den Vorsteher erledigt. § 10 OVO.

Die Mitglieder des Ortsgerichts beziehen Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des Justizministers. Im übrigen werden die Kosten der Geschäftsführung des Ortsgerichts (für Dienstraum, Dienstgegenstände, Boten und dergl.) von der Gemeinde getragen. In Ortsgerichtsbezirken, die aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird der Betrag der Kosten auf die einzelnen beteiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl verteilt. § 16 OVO.

Die Ortsgerichte sind befugt:

1. im Auftrage des Gerichts freiwillige öffentliche Grundstücksversteigerungen vorzunehmen und zu beurkunden,

2. auf Antrag eines Beteiligten die Teilung eines gemeinschaftlichen Vermögens, Verträge, durch welche Eltern ihr Vermögen den Kindern übergeben, sowie Eheverträge und Erbverträge vorzubereiten,

3. Gesindeverträge zu beurkunden, und einseitige Willenserklärungen an Personen, die in ihrem Amtsbezirk wohnen, bekannt zu machen und dies zu beurkunden,

4. Unterschriften zu beglaubigen,

5. die Gerichte bei Beurkundung einer Teilung, eines Übergabevertrags, bei Vermittelung einer Auseinandersetzung sowie in anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu unterstützen,

6. bei Feststellung und Erhaltung der Grundstücksgrenzen mitzuwirken.

7. Taxen aufzunehmen (Königl. Verordnung vom 8. April 1903).

8. Nur in den Gebietsteilen des Herzogtums Nassau steht den Ortsgerichten, wie oben unter § 3 Ziff. 3 erwähnt, noch die weitere Befugnis zu, Kauf- und Tauschverträge über Grundstücke ihres Amtsbezirks zu beurkunden, wenn der Kaufpreis oder der Wert der eingetauschten Gegenstände nicht mehr als 500 ℳ beträgt.

b) Hessen. Die Zusammensetzung, die Zuständigkeit und das Verfahren des Ortsgerichts sind geregelt durch:

1. Art. 125—140 HessFGG.,

2. die landesherrliche Verordnung, die Ortsgerichte betreffend, vom 2. August 1899 (OVO.),

3. die Dienstweisung für die Ortsgerichte vom 24. November 1899, teilweise geändert durch die Bekanntmachung vom 27. Juni 1906 (RegBl. S. 212).

Nach Art. 1 OVO. soll in jeder Gemeinde eine Hilfsbehörde der Justiz unter dem Namen Ortsgericht bestehen. Für mehrere Gemeinden kann ein gemeinschaftliches Ortsgericht, für eine Gemeinde können mehrere Ortsgerichte durch das Ministerium der Justiz errichtet werden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Das Ortsgericht soll bestehen:

1. aus einem Vorsteher (Ortsgerichtsvorsteher),
2. aus mehreren Mitgliedern (Gerichtsmännern) und zwar:
   a) in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern aus zwei,
   b) in Gemeinden mit 2000 oder mehr Einwohnern aus vier,
   c) in den Städten Darmstadt, Offenbach, Gießen, Mainz und Worms aus je sechs Mitgliedern.

Außerdem sollen in jeder Gemeinde zwei Ersatzmänner ernannt werden. Art. 2 OVO.

Die Ortsgerichtsvorsteher und die Gerichtsmänner haben weder Besoldung noch Ruhegehalt, sondern nur die Gebühren zu beziehen. Die Diensträume für die Ortsgerichte sind von den Gemeinden zu stellen. Den Gemeinden liegt es auch ob, die Diensträume entsprechend auszustatten, zu heizen und zu beleuchten sowie für die erforderliche Bedienung zu sorgen. Im übrigen hat der Ortsgerichtsvorsteher die Bureaukosten selbst zu bestreiten. Art. 13 OVO.

Der Ortsgerichtsvorsteher, die Gerichtsmänner und die Ersatz-Gerichtsmänner (Gerichtspersonen) werden von dem Ministerium der Justiz auf Widerruf ernannt. Die Ernennung geschieht auf den Vorschlag des Amtsgerichts. Das Amtsgericht soll sich wegen der von ihm vorzuschlagenden Personen mit dem Kreisamt benehmen. Zum Ortsgerichtsvorsteher soll in der Regel der Bürgermeister ernannt werden. Art. 3 OVO.

Die Aufsicht und die Disziplin über die Ortsgerichte wird unter der obersten Leitung des Ministeriums der Justiz in erster Instanz von dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht beauftragten Richter des Amtsgerichts, zu dessen Bezirk das Ortsgericht gehört, in zweiter Instanz von dem Präsidenten des diesem Amtsgerichte vorgeordneten Landgerichts ausgeübt. Art. 16 OVO.

Die Ortsgerichte sind befugt:

1. zur Schätzung von Grundstücken, Feststellung des Wertes der Nutzungen an solchen und des Wertes der Rechte an solchen auf Antrag eines Beteiligten oder Ersuchen einer Behörde;

2. zur Abgabe von Gutachten, Erteilung von Auskünften oder Zeugnissen über persönliche Verhältnisse oder Besitzverhältnisse auf Verlangen eines Gerichts oder Ersuchen eines Notars;

3. zur Ausübung der Befugnisse des Gemeindewaisenrats;

4. zur Ausstellung von Armutszeugnissen;

5. zur Ausstellung von Leumundszeugnissen und Erstattung von Berichten über Gnadengesuche auf Verlangen der Strafvollstreckungs- oder Strafverfolgungsbehörden. Art. 135—139 HessFGG.

Die Ortsgerichtsvorsteher sind befugt:

1. zur Unterschriftsbeglaubigung;

2. zur Beglaubigung einer von dem Ortsgericht errichteten, ausgefertigten oder bei den Akten des Ortsgerichts verwahrten Urkunde;

3. zur öffentlichen, freiwilligen Versteigerung beweglicher Sachen;

4. zur öffentlichen Pachtversteigerung von im Bezirk gelegenen Grundstücken;

5. zur Bekanntmachung einseitiger Willenserklärungen und deren Beurkundung auf Antrag eines Beteiligten;

6. zur Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und Inventaren im Auftrage des Amtsgerichts;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

7. zur Errichtung eines außerordentlichen Testaments nach § 2249 BGB.;

8. zur Wahrnehmung der zur Sicherung eines in seinem Bezirke eröffneten Nachlasses erforderlichen Maßregeln (Siegelungen, Entsiegelungen). Art. 126—134 HessFGG.

9. Eine ähnliche Organisation der Ortsgerichte besteht für das Königreich Sachsen (§§ 97—101 des Gesetzes zur Ausführung einiger mit dem BGB. zusammenhängenden Reichsgesetze vom 15. Juni 1900 sowie die Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern zur Ausführung der Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Hinterlegungswesens vom 16. Juni 1900) sowie noch in Sachsen-Altenburg und in Sachsen-Coburg-Gotha.

C. Die badischen Behörden und Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

13. Das Grundbuchamt.

In der Regel bildet jede Gemeinde einen Grundbuchbezirk. § 1 GBAG.

Nach dem Stande vom 1. Januar 1912 befinden sich unter den 1560 Gemeinden des Landes

1. solche mit staatlichen Grundbuchämtern	1433
2. solche mit Gemeindegrundbuchämtern	10
3. solche, für welche die Grundbuchführung einem benachbarten Grundbuchamt übertragen ist	71
4. solche unter altem Recht und zwar	
a) in welchen die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 gilt	5
b) bei welchen nur das alte Grundbuchrecht gilt . .	41
zusammen . . .	1560.

Unter dem Reichsrecht stehen somit 1514 Gemeinden.

Grundbuchbeamte sind die Notare, ein jeder für die ihm nach der Geschäftsverteilung zugewiesenen Gemeinden (staatliche Grundbuchämter). § 2 Abs. 2 GBAG.

In Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern das Grundbuchamt als Gemeindeamt errichtet werden. § 3 Abs. 1 GBAG. Gemeindegrundbuchämter sind errichtet in Konstanz, Freiburg, Baden, Pforzheim, Karlsruhe, Bruchsal, Durlach, Heidelberg, Mannheim und Weinheim; dieselben haben zusammen 14 Grundbuchbeamte.

Für diejenigen Städte, in welchen ein Amtsgericht den Sitz hat, können durch Anordnung des Justizministeriums die Geschäfte des Grundbuchbeamten dem Richter übertragen werden. § 2 Abs. 3 GBAG. Von dieser Ermächtigung wurde bisher noch kein Gebrauch gemacht.

Die staatlichen Grundbuchämter haben Hilfsbeamte, wenn die Grundbücher auf dem Gemeindehause oder in sonstigen von der Gemeinde gestellten Kanzleiräumen aufbewahrt sind und wenn der Grundbuchbeamte selbst nicht ständig in diesen Räumen anwesend ist; Hilfsbeamte sind in der Regel die Ratschreiber. § 6 Abs. 1, § 7 GBAG. Nur zwei staatliche Grundbuchämter, nämlich Offenburg und Lahr, haben keine Hilfsbeamten, weil

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die eben bezeichneten Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 für diese beiden Grundbuchämter nicht zutreffen.

Für jeden Hilfsbeamten muß ein Stellvertreter vorhanden sein.

Neben den ihnen zugewiesenen eigentlichen grundbuchamtlichen Funktionen (§ 6 Abs. 2, § 4 GBAG.) haben die Hilfsbeamten eine bedeutsame Beurkundungsbefugnis. Sie sind nämlich bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten in Ansehung der zum Amtsbezirk des Grundbuchamtes gehörigen Grundstücke zur Beurkundung des in § 313 BGB. bezeichneten Vertrags und der auf Grund eines solchen Vertrags nach § 925 BGB. erklärten Auflassung sowie der Einigung der Parteien über die Bestellung von Sicherungshypotheken zuständig. § 6 Abs. 3 GBAG.

Die Auflassung kann in Ansehung der im Gebiete des Großherzogtums Baden liegenden Grundstücke außer vor dem Grundbuchamte auch vor jedem badischen Notar erklärt werden. § 15 Abs. 1 GBAG.

Das Grundbuchamt soll die Erklärung der Auflassung nur dann entgegennehmen, wenn die nach § 313 BGB. erforderliche Urkunde vorgelegt wird. Diese Bestimmung findet jedoch bei Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken durch staatliche Behörden keine Anwendung, wenn eine beiderseits unterschriebene und von der Behörde ordnungsgemäß untersiegelte Urkunde in Privatform vorgelegt wird § 23 GBAG.

Über die Schätzung von Grundstücken auf Antrag von Beteiligten oder auf Ersuchen von Behörden und Beamten geben die §§ 31, 32 GBAG. die maßgebenden Bestimmungen.

14. Das Vormundschaftsgericht.

Hinsichtlich der Vormundschaftsgerichte besteht in Baden keine Abweichung vom Reichsrecht. Vormundschaftsgerichte sind demnach die Amtsgerichte.

Die Gemeindewaisenräte sind Gemeindebeamte. Sie werden vom Gemeinderat ernannt. Der Gemeinderat bestimmt, ob für die Gemeinde eine oder mehrere Personen als Gemeindewaisenräte zu bestellen und wie die Geschäfte unter letzteren zu verteilen sind.

In Städteordnungsgemeinden können die Geschäfte des Gemeindewaisenrats durch Ortsstatut oder durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung einer nach dem früheren § 19 b (jetzt § 28) der Städteordnung bestehenden Kommissionen überwiesen oder es kann dafür eine besondere Kommission nach dem früheren § 19 a (jetzt § 27) der Städteordnung gebildet werden

Im übrigen siehe §§ 5—15 RPG.

15. Das Nachlaßgericht.

Nach § 26 des badischen Rechtspolizeigesetzes vom 6. Februar 1879 hatten die Notare vor Einführung des BGB. zu besorgen:

„1. Die Fertigung von öffentlichen Urkunden, insofern sie nicht andern Beamten übertragen ist,

2. die Anlegung und die Abnahme von Siegeln (LRS. 819 und 821),

3. die Aufnahme von Verzeichnissen,

4. die Teilungen (LRS. 466, 819, 838, 1476, 1872) und die Vermögensübergaben."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es lag deshalb der Gedanke nahe, den Notaren unter der Herrschaft des BGB. nachlaßgerichtliche Funktionen zu übertragen. So bestimmt denn der § 45 des badischen Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 18. April 1912, daß für die dem Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen die Notare zuständig sind.

Während also in den andern deutschen Staaten außer Württemberg (oben 5) nach § 72 FGG. den Amtsgerichten die nachlaßgerichtlichen Funktionen übertragen und nur ausnahmsweise andere Behörden oder Notare mit einzelnen nachlaßgerichtlichen Funktionen betraut sind (oben 6, 8), kommt in Baden das Amtsgericht als Nachlaßgericht nicht in Betracht.

Eine Auseinandersetzung des Nachlasses von Amtswegen (oben 9) gibt es in Baden nicht.

16. Die Anfertigung des Nachlaßverzeichnisses von Amtswegen (oben 7).

Von dem Vorbehalt des Art. 140 EGBGB. wurde in Baden Gebrauch gemacht durch die Bestimmung des § 46 RPG., welcher lautet:

„1. Wenn bei einem Nachlasse Geschäftsunfähige, in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte oder Abwesende als Erben beteiligt sind, so hat das Nachlaßgericht von Amtswegen die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses sowie bis zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln, anzuordnen, es sei denn, daß nach dem Ermessen des Gerichts wegen der obwaltenden Verhältnisse, insbesondere auch wegen Beschaffenheit des Nachlasses, die Verzeichnung ohne Schaden für die bezeichneten Beteiligten unterbleiben kann.

2. Für die im Abs. 1 erwähnten Sicherungsmaßregeln sind außer den Notaren unter deren Aufsicht auch die örtlichen Inventurbehörden zuständig."

Von der im Abs. 1 zugelassenen Ausnahme wird relativ nur selten Gebrauch gemacht.

In der Begründung zum Regierungsentwurf wurde ausgeführt: Das amtliche Einschreiten bei Beteiligung Bevormundeter oder Abwesender sei eine dem Schutz dieser Beteiligten dienliche und bei der Bevölkerung eingelebte Einrichtung; es empfehle sich, als Regel daran festzuhalten, jedoch ausnahmsweise davon abzusehen, wenn nach dem Ermessen der zuständigen Behörde eine Gefährdung der Bevormundeten oder Abwesenden ausgeschlossen sei.

Im Anschluß an diese amtliche Verzeichnung erfolgt in Baden auf Antrag der Beteiligten meistens auch die Auseinandersetzung und zwar in der Regel in der Form des Teilungsvertrags.

Eine Vergleichung mit den oben unter 7 erwähnten Vorschriften für Hessen, Sachsen-Weimar und Sachsen-Altenburg ergibt, daß Baden in der amtlichen Fürsorge für den Nachlaß am weitesten gegangen ist.

a) Nur in Baden ist auch dann ein Verzeichnis zu errichten, wenn ein Minderjähriger beteiligt ist, der unter elterlicher Gewalt steht. Gerade diese Nachlaßverzeichnisse aber bilden einen erheblichen Teil.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

b) In Baden genügt für das Einschreiten des Nachlaßgerichts schon die Abwesenheit eines Erben.

Nach den oben unter 7 erwähnten Gesetzen aber wird Abwesenheit im Sinne des § 1911 BGB. vorausgesetzt.

Abwesenheit im Sinne des § 46 des badischen RPG. kommt häufig vor, während die Abwesenheit des Erben im Sinne des § 1911 doch eine Seltenheit ist.

c) Nach dem hessischen Gesetz kann die Aufnahme des Inventars auch einem Gerichtsschreiber oder einem andern mit den Dienstverrichtungen eines Gerichtsschreibers betrauten Beamten oder einem Ortsgericht übertragen werden.

17. Die örtlichen Inventurbehörden.

Zur Verzeichnung und Siegelung beweglicher Sachen und zur Anordnung von Sicherungsmaßregeln bei Sterbefällen in dem durch das Rechtspolizeigesetz bestimmten Umfang wird in Baden für jede Gemeinde eine örtliche Inventurbehörde gebildet. Sie besteht aus dem Bürgermeister und aus zwei vom Gemeinderate ernannten weiteren Mitgliedern. §§ 16, 17—21 RPG.

Die örtliche Inventurbehörde führt die amtliche Bezeichnung Ortsgericht. § 52 RPO. Über den Vorsitz, den Geschäftskreis des Vorsitzenden, die Amtsenthaltung wegen eigener Beteiligung, Verwandtschaft und dergl., die Dienstaufsicht, die Verpflichtung der Ortsgerichtsmitglieder enthalten die §§ 53—57 der Rechtspolizeiordnung vom 1. März 1907 die maßgebenden Vorschriften.

Der Geschäftskreis der örtlichen Inventurbehörden ergibt sich aus den §§ 43, 44, 46 RPG. Danach sind sie zuständig

a) zur Verzeichnung beweglicher Sachen. Allein das Gesetz bestimmt ausdrücklich, daß die endgültige Festsetzung des Verzeichnisses dem Notar verbleibt. § 43 Abs. 1, 3 RPG. Nähere Vorschriften hierüber enthalten die §§ 178—180, 188, 210 RPO.

b) zur Anlegung von Siegeln bei Sterbefällen. § 44 Abs. 2 RPG., §§ 149—155 RPO.

c) für die im § 46 RPG. Abs. 1 erwähnten Sicherungsmaßregeln, also insbesondere für die Anordnung der Anlegung von Siegeln.

18. Vermögensverzeichnung, Siegelung, öffentliche Versteigerung, amtliche Schätzung.

a) Nach § 43 Abs. 1 RPG. sind für die Aufnahme von Verzeichnissen in den Fällen, in welchen die Aufnahme nach reichsgesetzlicher Vorschrift durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar zu geschehen hat (oben 3), desgleichen für die Mitwirkung bei Aufnahme des Inventars im Falle des § 2002 BGB. nur die Notare zuständig. Die Verzeichnung beweglicher Sachen erfolgt jedoch regelmäßig (gleichgiltig ob es sich um die zu einem Nachlaß oder zu einem sonstigen zu bezeichnenden Vermögen gehörigen Sachen handelt) durch die örtliche Inventurbehörde. Die endgültige Festsetzung des Verzeichnisses verbleibt aber dem Notar. Auch kann das Justizministerium die Fälle bezeichnen, in welchen die Verzeichnung durch den Notar allein ohne Mitwirkung der örtlichen Inventurbehörde zu geschehen hat. § 43 Abs. 3 RPG., § 248 RPO. Nach der letztgenannten Vorschrift sind

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nur die Notariate zuständig für die nach bestehenden Staatsverträgen der zuständigen inländischen Lokalbehörde zugewiesene Inventarisierung oder Mitwirkung bei Inventarisierung des Nachlasses eines im Inlande verstorbenen Ausländers.

b) Für die Anlegung und Abnahme von Siegeln sind die Notare zuständig. § 44 Abs. 1 RPG. Die Anlegung von Siegeln bei Sterbefällen (nicht auch in andern Fällen) kann auch durch die örtliche Inventurbehörde geschehen. Nach § 170 RPO. kann die Siegelanlegung auch auf Antrag Privater in Bezug auf Räume oder Behältnisse, worüber diese zu verfügen haben, geschehen, wenn dieselben ein rechtliches Interesse hierfür glaubhaft machen. Auch hier kann die Siegelung nur durch den Notar geschehen.

c) Soweit die Aufnahme von Verzeichnissen durch den Notar oder durch die örtliche Inventurbehörde erfolgt, sind die zu verzeichnenden Sachen amtlich zu schätzen. Das gleiche gilt für die notarielle Vermittlung der Erbauseinandersetzung oder der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts (§ 47 RPG.), soweit eine amtliche Schätzung des Nachlasses oder des Gesamtguts nicht schon vorher stattgefunden hat. § 48 Abs. 1 RPG. Zur Vornahme dieser Schätzungen werden für jede Gemeinde Sachverständige öffentlich bestellt. Die Bestellung geschieht durch das Amtsgericht auf Vorschlag des Gemeinderats und im Benehmen mit dem Notar. Die Mitglieder der örtlichen Inventurbehörde können als Schätzer öffentlich bestellt werden. § 48 Abs. 2 RPG.

Die Zahl der Schätzer ist gesetzlich nicht festgelegt; in der Regel wird nur ein Schätzer bestellt.

d. Für die Vornahme der Versteigerung beweglicher Sachen sind in den Fällen, in welchen die Gesetze die öffentliche Versteigerung vorschreiben (oben 3 Ziff. 5), außer den Notaren und den Gerichtsvollziehern auch die einzelnen Mitglieder der örtlichen Inventurbehörde zuständig. § 49 Abs. 1 RPG.

19. Öffentliche Beurkundung. Öffentliche Beglaubigung von Urkunden und Handzeichen.

a. Für die öffentliche Beurkundung rechtserheblicher Tatsachen auf Ansuchen Beteiligter sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Notare zuständig. § 34 RPG. So oft also in Reichs- oder Landesgesetzen öffentliche Beurkundung erfordert und so oft reichsgesetzlich die gerichtliche oder notarielle Beurkundung verlangt wird, ist in Baden die Zuständigkeit der Notare begründet.

Die Gerichte dagegen sind, von den in § 35 Abs. 1 und 2 R.P.G., § 167 FGG. bestimmten Ausnahmen abgesehen, von der Aufnahme öffentlicher Urkunden auf Ansuchen Beteiligter und insbesondere von der Beurkundung derjenigen Rechtsgeschäfte, die nach den Vorschriften des BGB. oder anderer Reichsgesetze gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, ausgeschlossen. § 35 Abs. 3 RPG. Es ist somit für Baden von dem Vorbehalt des Art. 141 EGBGB. Gebrauch gemacht, wonach die Landesgesetze bestimmen können, daß für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die nach den Vorschriften des BGB. gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, entweder nur die Gerichte oder nur die Notare zuständig sind.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zur Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten sind nur die Notare und die Gerichtsvollzieher zuständig. § 36 RPG. in der Fassung des Gesetzes vom 11. September 1908.

Zur Beurkundung des in § 313 BGB. bezeichneten Grundstücksveräußerungsvertrags sind in Ansehung der zu ihrem Bezirke gehörigen Grundstücke auch zuständig die Gemeindegrundbuchbeamten sowie bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten die Hilfsbeamten. § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 3 GBAG.

b) Für die öffentliche Beglaubigung von Handzeichen in den Fällen, in welchen für Willenserklärungen die schriftliche Form durch das Gesetz vorgeschrieben oder durch Rechtsgeschäft bestimmt ist, sind nur die Notare zuständig. § 40 RPG., §§ 167, 191 FGG.

c) Für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften kommen in Baden folgende Beamte und Behörden in Betracht.

1. Jedes Amtsgericht, jedoch nur insoweit die Erklärung auf die zu dessen Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Bezug hat oder aber zum Gebrauch außerhalb des deutschen Reiches bestimmt ist. § 41 RPG.

2. Die Notare. § 129 BGB., § 167 Abs. 2 FGG.

3. Die Gemeindegrundbuchbeamten. § 3 Abs. 2 GBAG.

4. Die Bürgermeister, jedoch nur der Bürgermeister am Wohnsitze oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers. Auch ist von dieser Beglaubigungsbefugnis ausgenommen die Beglaubigung solcher Urkunden, die zum Gebrauch außerhalb des deutschen Reiches bestimmt sind. § 42 RPG.

5. Die Hilfsbeamten der staatlichen Grundbuchämter, jedoch ebenfalls nur in beschränktem Umfang. § 24 GBAG. in der Fassung des Gesetzes vom 11. September 1908.

20. Die Zuständigkeit des badischen Notariats.

Nach den bisherigen Ausführungen umfaßt der Geschäftskreis des badischen Notars:

1. Die Funktionen des Nachlaßgerichts,
2. die Verrichtungen des Grundbuchamts,
3. die Beurkundungstätigkeit.

Dazu kommt noch

4. die Zuständigkeit als Vollstreckungsgericht in gewissem, ziemlich erheblichem Umfange.

Nach § 13 EG. zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung kann nämlich durch Landesgesetz bestimmt werden, daß die im Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung dem Vollstreckungsgerichte zugewiesenen Amtshandlungen, soweit nicht über die Anordnung, Aufhebung oder Verbindung des Verfahrens oder über die Zulassung des Beitritts eines Gläubigers zu entscheiden ist, von einer andern Behörde oder einem Beamten oder einem Notar ganz oder teilweise wahrzunehmen sind. Von diesem Vorbehalt hat Baden Gebrauch gemacht. Denn nach § 1 des badischen Ausführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz und zur Zivilprozeßordnung vom 18. Juni 1899 sind die in dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung dem Vollstreckungsgericht zugewiesenen Amtshandlungen in dem durch § 13 des Einführungsgesetzes hierzu bestimmten Umfange von den Notaren, von

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

einem jeden für die ihm nach der Geschäftsverteilung zugewiesenen Gemeinden, wahrzunehmen.

Ebenso sind auch in Bayern und in Elsaß-Lothringen den Notaren die Obliegenheiten des Vollstreckungsgerichts übertragen. (§ 25 des bayr. Ausführungsgesetzes zu der Grundbuchordnung und zu dem Gesetze über die Zwangsversteigerung usw. vom 9. Juni 1899 sowie § 1 des elsaß-lothringischen gleichnamigen Ausführungsgesetzes vom 13. November 1899.) Nach Art. 273 des württemb. AGBGB. sind die in dem Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung usw. dem Vollstreckungsgerichte zugewiesenen Amtshandlungen, soweit nicht über die Anordnung, Aufhebung oder Verbindung des Verfahrens oder über die Zulassung des Beitritts eines Gläubigers zu entscheiden ist, von einem seitens des Vollstreckungsgerichts aufzustellenden Kommissär wahrzunehmen. Bei der Auswahl des Kommissärs sind in erster Linie die an Ort und Stelle wohnhaften, zur Versehung des fraglichen Geschäfts befähigten Beamten derjenigen Gemeinde zu berücksichtigen, in deren Bezirk die betreffenden Grundstücke gelegen sind. Weiterhin kann auch ein Grundbuchbeamter oder ein Bezirksnotar zum Kommissär bestellt werden. Diese Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung, wenn die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück in Frage steht, bezüglich dessen das Vollstreckungsgericht zugleich Grundbuchamt ist.

5. Das Notariat als Erbschaftssteueramt setzt ferner die reichsgesetzliche Erbschafts- und Schenkungssteuer fest.

21. Aus dem Dienstrecht der Notare.

Als Notar kann nur angestellt werden, wer zum Richteramt befähigt ist. Die Dienstaufsicht über dieselben wird durch das Justizministerium und nach Maßgabe der von diesem erlassenen Anordnungen durch die Landgerichte ausgeübt. §§ 1, 4 RPG.

Die Notare sind landesherrlich angestellte etatmäßige Beamte mit festem Gehalt, Wohnungsgeld und Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung.

Außerdem beziehen die Notare aus der Staatskasse einen Anteil von den Gebühren für diejenigen amtlichen Geschäfte, bei welchen den Beteiligten die Wahl des Notars überlassen ist (wahlfreie Amtsgeschäfte, wie z. B. die Aufnahmen öffentlicher Urkunden im Dienste Privater, die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen, die Vornahme von freiwilligen Versteigerungen, die Protestierung von Wechseln, die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen im Erbscheinsverfahren, wenn sie durch einen andern Notar erfolgt als denjenigen, dem die Verrichtungen des Nachlaßgerichts obliegen, die Fertigung von Entwürfen zu Rechtsurkunden).

Die Notare beziehen außerdem ganz die Gebühren für die von ihnen besorgten in § 51 RPG. angeführten Geschäfte (Nebengeschäfte). Art. 3 des Gesetzes, die wandelbaren Bezüge der Notare betreffend vom 17. Juli 1902.

Über die Höhe der Gebührenanteile siehe Art. 4 des ebengenannten Gesetzes; die Maximalgrenze ist 300 ℳ in einem Monat.

D. Kritik der badischen Behördenorganisation. Reformvorschläge.

22. Kritik der badischen Grundbuchamtsverfassung.

Die Angriffe auf die badische Grundbuchamtsverfassung wollen einerseits nicht zur Ruhe kommen, während sie von anderer Seite wieder warm verteidigt wird. Dabei gruppieren sich Angreifer und Verteidiger

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nicht lediglich nach Berufsständen; Juristen befinden sich vielmehr auf beiden Seiten. Leider wirkt die durch diesen Kampf herbeigeführte Ungewißheit darüber, ob unsere jetzige Einrichtung Bestand haben werde, lähmend auf den Ausbau derselben ein. Manche Gemeinde würde sich z. B. zu größeren Opfern verstehen, wenn sie die Gewißheit hätte, daß unsere Organisation von Dauer sei.

Die Vorteile und die Nachteile unserer Grundbuchamtsverfassung müssen zunächst vom juristischen Standpunkt aus beleuchtet d. h. es muß die Frage beantwortet werden, ob unsere Organisation die sichere (und tunlichst rasche) Anwendung unseres materiellen Rechtes gewährleistet.

Ferner ist die Prüfung aber auch vom volkswirtschaftlichen und insbesondere vom finanziellen Standpunkte aus vorzunehmen.

Von vornherein muß bei einer vorurteilslosen Prüfung hervorgehoben werden, daß die schlimmsten Befürchtungen der Gegner der badischen Grundbuchamtsverfassung nicht eingetreten sind. Man glaubte, die Mängel unserer Einrichtung seien so erheblich, daß unter denselben der Realkredit notleiden werde. Eine schlechte Einrichtung des Grundbuchwesens kann dazu führen, daß durch Erhöhung des Zinsfußes auf Hypothekendarlehen eine Art Risikoprämie durch die Darlehensgeber erhoben wird, ja daß allgemein der Zinsfuß für Hypothekendarlehen gerade wegen der schlechten Grundbucheinrichtungen und der damit verbundenen Gefahren höher ist als anderwärts.

In Baden ist nirgends eine solche Erscheinung zu Tage getreten. Schon ein Blick in die alten und die neuen Grundbücher zeigt vielmehr, daß die Kreditverhältnisse für unsere ländliche Bevölkerung heute besser und geordneter sind als früher. Was alles zu dieser Besserung beigetragen hat, soll hier nicht untersucht werden. Tatsache aber ist es, daß alle Kreditinstitute, insbesondere die Sparkassen, die Darlehenskassenvereine, die Vorschußvereine, die Rheinische Hypothekenbank usw. zu unserer Grundbucheinrichtung und zur hypothekarischen Sicherung ihrer Darlehen volles Vertrauen haben. Nirgends wurde eine Klage darüber laut, daß infolge der badischen Organisation die Sicherheit der Hypothekendarlehen gefährdet sei. Eine solche Klage wäre auch angesichts unserer zehnjährigen Erfahrungen durchaus unberechtigt.

Andererseits kann es nicht in Abrede gestellt werden, daß unserer Grundbuchverfassung verschiedene mehr oder minder schwere **Mängel** anhaften.

1. Die Hilfsbeamten sind zum großen Teil für ihren Hilfsbeamtendienst nicht oder nicht hinreichend vorgebildet, und manche sind ihrer Aufgabe, insbesondere auf dem Gebiete der Beurkundungstätigkeit, kaum gewachsen. Die Grundzüge des ehelichen Güterrechts, das bei der Grundbuchführung eine bedeutsame Rolle spielt, sind trotz Belehrung einem recht großen Prozentsatz unserer Hilfsbeamten verschlossen.

Vielen Hilfsbeamten, auch solchen kleinerer Grundbuchämter, kann das Zeugnis nicht versagt werden, daß sie sich recht gut in das Grundbuchwesen eingearbeitet haben, so daß sie in ihren Leistungen einem tüchtigen Aktuar nicht oder kaum nachstehen. Viele haben sich dank ihrer Begabung gute Kenntnisse erworben und arbeiten infolgedessen auch mit Verständnis, Berufsfreudigkeit und einem gewissen Grad von Selbständigkeit; insbesondere vermögen solche Hilfsbeamte zu ermessen, ob ein Fall besondere Schwierigkeiten bietet und ob sie demselben gewachsen sind oder ob es angezeigt

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ist, die Beteiligten an den Notar zu verweisen, wie dies in § 66 Abs. 4 der Grundbuchdienstweisung vorgeschrieben ist, wenn durch einen Vertrag verwickeltere Rechtsverhältnisse geregelt oder Rechte bewilligt werden sollen, hinsichtlich deren der Hilfsbeamte zur Beurkundung der dinglichen Einigung nicht befugt ist (z. B. Dienstbarkeiten, Reallasten).

Andere wiederum arbeiten zwar pünktlich und zuverlässig, allein sie klammern sich — begreiflicherweise — zu sehr an Formulare und Muster. In kleinen Gemeinden fehlt es zumeist den Hilfsbeamten — man darf wohl sagen selbstverständlich — an der Übung, so daß ihnen die Erfüllung ihrer Aufgabe vielfach Schwierigkeiten bereitet und einen verhältnismäßig großen Aufwand an Zeit auch für einfache Sachen verursacht.

Manche Ratschreiber, welche zur Zeit der Einführung des neuen Grundbuchs schon lange im Amte waren, konnten sich nur schwer an das neue Recht, die neue Art der Arbeit und an eine pünktliche Geschäftsführung gewöhnen, so daß die Geduld der Notare, welche doch die Verantwortung trugen, häufig auf eine sehr harte Probe gestellt wurde.

Manchen Gemeindevertretungen fehlt auch das Verständnis dafür, daß unter dem neuen Recht an den Ratschreiber größere Anforderungen sowohl hinsichtlich der Elementarkenntnisse als auch der beruflichen Kenntnisse und der Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit gestellt werden mußten als unter dem früheren Rechtszustand, und daß deshalb das Amt eines Hilfsbeamten auch ein gewisses Maß von Schulung, ganz abgesehen von der Begabung, voraussetzt. Erfreulicherweise ist jedoch das Verständnis der Gemeinden für diese Erfordernisse gewachsen. Ohne daß besondere ministerielle Vorschriften ergingen, ziehen die Gemeinden bei Ernennung eines Ratschreibers vielfach auch den Grundbuchnotar zu Rate, und nicht selten ersuchen die Gemeinden das Justizministerium um Zuweisung eines Aktuars auf Gemeindekosten behufs Anlernung des Ratschreibers.

Auch die Klagen der Notare über die Unzuverlässigkeit vieler Ratschreiber nehmen ab.

2. Ein weiterer Mangel unserer Grundbuchamtsverfassung besteht darin, daß die Zahl der Hilfsbeamten, insbesondere im Verhältnis zu der von denselben zu leistenden Arbeit, außergewöhnlich groß ist, sowie daß es in mittleren, insbesondere aber in kleinen Gemeinden sehr häufig schwer fällt, einen geeigneten Nachfolger für einen Hilfsbeamten zu finden, während dagegen bei einem geschulten Kanzleipersonal sich ein Wechsel ohne jede Schwierigkeit und ohne Gefährdung des Dienstes vollzieht. Bei der sehr großen Zahl von Hilfsbeamten tritt naturgemäß häufig ein Wechsel in der Person derselben ein. In der Regel fehlt es dann an einem geeigneten Hilfsbeamtenstellvertreter. Die weitaus meisten Hilfsbeamtenstellvertreter haben nie auf dem Gebiete des Grundbuchwesens gearbeitet und sind deshalb auch bei dem besten Willen außerstande, ohne fremde Hilfe — sei es des Notars oder eines benachbarten Hilfsbeamten — ihr Amt zu versehen. Bis zur Ernennung eines neuen Ratschreibers können Wochen vergehen, so daß alsdann das Grundbuchamt tatsächlich keinen Beamten hat. Wie erwähnt, bereitet es oft recht große Schwierigkeiten, einen zum Hilfsbeamtendienst geeigneten Mann in der Gemeinde überhaupt zu finden. Auch von solchen, welche für geeignet gehalten werden, läßt sich von vornherein nicht sagen, ob sie die auf sie gesetzten Hoffnungen erfüllen werden, ob sie insbesondere stets zuverlässig sind und in nicht allzulanger Zeit die erforderlichen Spezialkenntnisse erwerben. Leider werden immer

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

noch Leute in Vorschlag gebracht, welchen die nötigen Elementarschulkenntnisse fehlen.

Bewährt sich ein neuangestellter Hilfsbeamter nicht, dann hält es in der Regel sehr schwer, wiederum eine Änderung in der Person des Ratschreibers herbeizuführen.

Gerade in den eben geschilderten Verhältnissen liegt eine unerschöpfliche Quelle von vielen, immer wiederkehrenden Verdrießlichkeiten, von wohlbegründeter Sorge der verantwortlichen, in Schadensfällen haftbaren Grundbuchnotare sowie von vieler unproduktiver Schreibarbeit der Aufsichtsorgane.

3. Als ein ganz erheblicher Mangel wird das viele Reisen der Notare und der damit verbundene Zeitverlust empfunden. Sehr häufig steht der Aufwand an Zeit und Kosten in gar keinem Verhältnis zu der wirklich geleisteten Arbeit und den durch die Arbeit erzielten Gebühren. Genaue Erhebungen über den Geschäftsumfang und den Kostenaufwand haben für viele Grundbuchämter, an denen die Gemeinden, unterstützt von den Justiz- und Verwaltungsbehörden, mit aller Zähigkeit festhalten, ergeben, daß sie keine Daseinsberechtigung haben.

Die regelmäßige Bereisung der Grundbuchämter steht auch der an sich wünschenswerten Verminderung unserer Notarstellen entgegen. Es steht außer Zweifel, daß manche Notare nicht hinreichend beschäftigt sind Allein eine Vergrößerung der Notarsdistrikte kann nicht erfolgen weil sonst die Bereisung zu schwierig und zu teuer wäre. Und an Orten, wo zwei Notare sich befinden, scheitert die Aufhebung der einen Stelle in der Regel daran, daß ein Notar allzuhäufig auf Reisen wäre.

Es darf auch nicht unerwähnt bleiben, daß das viele Reisen, das Arbeiten in Ratszimmern, die teilweise überhitzt sind und teilweise nur schwer durchwärmt werden können, sowie der häufige schroffe Temperaturwechsel, dem die Notare bei ihren Reisen beinahe zu jeder Jahreszeit ausgesetzt sind, an die Gesundheit unserer Grundbuchnotare große Anforderungen stellen.

4. In den größeren Landgemeinden, in denen sich an manchen Grundbuchtagen die Arbeit häuft, kann der Notar nicht mit der nötigen Ruhe arbeiten, vor allem deshalb nicht, weil er darauf achten muß, daß die Geschäfte innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden Zeit erledigt werden. Und doch erfordert die grundbuchamtliche Tätigkeit ein ruhiges Arbeiten; denn wie die Praxis lehrt, können schon kleine Übersehen nachteilige Folgen verursachen.

Hin und wieder wäre es auch für den Grundbuchbeamten recht wünschenswert, bei der Bearbeitung schwieriger Fälle die Literatur und die Rechtsprechung zu Rate ziehen zu können. Hierzu ist er aber nicht imstande, wenn er die Erledigung des Geschäfts nicht verschieben will. Denn auf den Grundbuchämtern findet der Notar Kommentare und Spruchsammlungen nicht vor. Es muß jedoch zugegeben werden, daß diesem Mangel um deswillen nicht allzu großes Gewicht beizumessen ist, weil die weitaus größte Anzahl der ländlichen Grundbuchgeschäfte einfacher Art ist und keine Handhabe für rechtliche Streitfragen bietet.

5. Endlich wird geltend gemacht, daß infolge unserer Grundbuchamtsverfassung die Erledigung der Grundbuchgeschäfte ungebührlich verzögert werde. Bis zu einem gewissen Grade läßt sich diesem Vorwurf die Berechtigung nicht absprechen. Allein zu erheblichen Mißständen und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Klagen hat in dieser Richtung die Praxis unserer Grundbuchämter noch nicht geführt.

Durch die Verzögerung der Eintragungen im Grundbuch tritt in der Regel für die Beteiligten ein Nachteil aus dem Grunde nicht ein, weil nach § 46 GBO. für den Rang eines Rechts nicht die Eintragung, sondern der Zeitpunkt des Einlaufs des Eintragungsantrags maßgebend ist.

Vielfach haben die Beteiligten ein Interesse daran, möglichst rasch in den Besitz von Grundbuchabschriften und Grundbuchzeugnissen zu gelangen. Diesem Interesse ist durch die Vorschriften des Grundbuchausführungsgesetzes Genüge geleistet. Denn nach § 6 Abs. 2 Ziff. 2 sind die Hilfsbeamten verpflichtet, wenn der Grundbuchbeamte in den Diensträumen des Grundbuchamts nicht anwesend ist, auf Verlangen Abschriften zu erteilen und zu beglaubigen. Ferner kann nach § 6 Abs. 4 das Justizministerium den Hilfsbeamten derjenigen Grundbuchamtsbezirke, in welchen die Umschreibung des Inhalts der altrechtlichen Bücher in Grundbuchhefte beendet ist, die Zuständigkeit verleihen, bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten Auszüge aus dem Grundbuch zu erteilen und zu beglaubigen und Zeugnisse über den Inhalt des Grundbuchs auszustellen. Diese Zuständigkeit wurde innerhalb des gesetzlichen Rahmens allgemein verliehen durch die Verordnung des Justizministeriums vom 14. Juli 1904 (GVBl. S. 224 f.).

Mißlich allerdings kann die Verzögerung werden, wenn es sich um die Aufnahme von Hypothekendarlehen handelt, wenn z. B. ein Anwesen gekauft und alsbald auf dasselbe ein Darlehen aufgenommen werden soll oder wenn ein Landwirt seine Liegenschaften zu verpfänden genötigt ist. In solchen Fällen würden die Beteiligten sicherlich, wenn das Grundbuch vom Amtsgericht geführt würde, recht gern behufs Beschleunigung ihrer Angelegenheit einen Gang in die Stadt machen.

Um den Vorwurf der Verzögerung auf das richtige Maß zurückzuführen, muß doch darauf hingewiesen werden, daß nicht jede Verzögerung unserer Grundbuchamtsverfassung zum Vorwurf angerechnet werden darf und daß sicherlich bei einer Änderung unserer Organisation Verzögerungen auch nicht ausbleiben würden. Will z. B. ein Grundeigentümer bei einer Sparkasse Geld aufnehmen, so ist zunächst eine Schätzung der Grundstücke durch den Gemeinderat erforderlich, der eben auch nur an wenigen Tagen Sitzungen hält. Nachdem die Schätzung der Sparkasse vorgelegt ist, erfolgt die Beschlußfassung des Verwaltungsrats. Jetzt erst kann der Antrag auf Eintragung der Hypothek gestellt werden.

Bei manchen Anträgen ergeben sich Anstände. Dieselben können häufig noch während des Grundbuchtags nach Herbeiholung der Beteiligten gehoben werden. Würde das Grundbuch vom Amtsgericht geführt, so wäre in derartigen Fällen entweder ein Schriftwechsel mit den Beteiligten erforderlich, oder dieselben müßten, wenn die Anträge mündlich gestellt würden, wieder unverrichteter Dinge nach Hause zurückkehren.

6. Einigen andern Einwänden gegen unsere Grundbuchamtsverfassung kann der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie lediglich theoretisch konstruiert sind, daß aber die theoretisch konstruierten Mißstände in der Praxis sich nicht gezeigt haben.

Den unleugbaren Nachteilen stehen andererseits ebenso unbestreitbare **Vorteile** gegenüber.

1. Den Landleuten bleibt der Gang nach der Amtsstadt erspart. Gespart wird dadurch an Geld und Zeit.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

2. Die Landleute können sich mit dem Hilfsbeamten beraten und dadurch für den Grundbuchtag das Geschäft so vorbereiten, daß sich dann kein Anstand mehr ergibt.

3. Der Hilfsbeamte findet mehr als das Amtsgericht Gelegenheit, die Beteiligten auf Mängel in ihren Grundbuchheften hinzuweisen. Er kann z. B. darauf hinwirken, daß wirkungslos gewordene Hypotheken gelöscht werden oder daß bei Eigentumsübergängen kraft Gesetzes z. B. infolge Erbgangs für die Berichtigung des Grundbuchs Sorge getragen wird.

4. Der Hilfsbeamte ist mit den rechtlichen und den andern Gebräuchen seiner Landsleute wohl vertraut; er kennt die Verhältnisse jedes Ortseinwohners. Er wird deshalb auch vielfach eher als der Amtsrichter oder der Gerichtsschreiber den Geschäftswillen der Beteiligten zu ermitteln imstande sein. Insbesondere wird es wohl kaum vorkommen, daß Grundstücke, welche die Beteiligten veräußern oder belasten wollen, mit andern verwechselt werden, während die Gefahr einer Verwechselung bei der Geschäftserledigung durch das Amtsgericht viel näher gerückt ist.

5. Nicht ohne Belang ist endlich die Tatsache, daß die vorhanden gewesene Abneigung gegen unsere Grundbuchamtsverfassung bei manchen oder vielen Notaren geschwunden ist. Ja es fehlt in Notarskreisen nicht an Stimmen, welche unserer Organisation nachrühmen, daß durch sie die Ordnung unserer Grundbuchverhältnisse besser gewährleistet sei als in andern Staaten.

Wenn auch unsere Grundbuchamtsverfassung an Schwerfälligkeit leidet, so hat doch eine zehnjährige Praxis den Beweis erbracht, daß unsere Organisation die richtige Anwendung des materiellen Rechts gewährleistet. Unsere badischen Grundbücher brauchen den Vergleich mit denjenigen anderer Staaten nicht zu scheuen.

Vom juristischen Standpunkt aus sind keine Anzeichen hervorgetreten, welche es der Regierung zur Pflicht machten, eine Organisationsänderung in Vorschlag zu bringen. Unsere Grundbuchamtsverfassung kann vielmehr ohne Schaden des rechtssuchenden Publikums auch fernerhin durchgeführt werden.

Dagegen drängt sich die weitere Frage auf, ob dieselbe auch vom finanziellen Gesichtspunkte aus zu rechtfertigen ist, sowie ob sie nicht einer etwa nötig fallenden Neuorganisation des Notariats hindernd im Wege steht.

Zunächst soll geprüft werden, ob unter Beibehaltung unserer Grundbuchamtsverfassung eine wesentliche Abschwächung der erwähnten Nachteile zu erzielen wäre.

23. Kann die badische Grundbuchamtsverfassung wesentlich verbessert werden?

Nach den bisherigen Erfahrungen muß diese Frage verneint werden.

1. Ein Hauptnachteil, daß in den meisten Gemeinden mit ungeschulten Hilfskräften gearbeitet werden muß, kann nicht beseitigt werden.

2. Nach § 8 Abs. 2 GBAG. ist das Justizministerium ermächtigt, die Grundbuchführung für eine Gemeinde, in welcher geeignete Hilfsbeamte überhaupt nicht vorhanden sind, dem Grundbuchamte einer andern Gemeinde des Amtsgerichtbezirks oder Notariatsdistrikts zu übertragen.

Ferner kann das Justizministerium unter den in §§ 2 und 8 GBAG. bezeichneten Voraussetzungen die Grundbuchführung für eine Gemeinde dem Grundbuchamte einer andern Gemeinde des nämlichen Amtsgerichts-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bezirks oder Notariatsdistrikts übertragen, wenn wichtige Gründe, welche die Grundbuchführung in der Gemeinde außergewöhnlich erschweren, die Verlegung als dringend geboten erscheinen lassen. Als ein solcher wichtiger Grund ist es jedenfalls anzusehen, wenn

a) die Belassung der Grundbuchführung in der Gemeinde, für welche das Grundbuch geführt wird, mit ganz unverhältnismäßigem Aufwand an Zeit oder Kosten verknüpft ist, oder

b) der Hilfsbeamte nicht in dem Orte wohnt, in dem die Grundbuchamtsräume sich befinden, oder

c) nur durch Zusammenlegung der Grundbuchführung für mehrere Gemeinden ein tüchtiger Hilfsbeamter erhalten oder gewonnen werden kann. § 8a GBAG.

Auf Grund dieser Bestimmungen in den §§ 2, 8, 8a GBAG. hat das Justizministerium die Grundbuchführung für 71, zumeist ganz kleine Gemeinden einem benachbarten Grundbuchamte übertragen.

Die erwähnten Voraussetzungen treffen zweifellos für viele Gemeinden zu. Allein der Zuweisung der Grundbuchführung an eine Nachbargemeinde setzen die Gemeinden einen hartnäckigen Widerstand entgegen. Auch arme, ganz kleine Gemeinden scheuen zumeist kein finanzielles Opfer, um das Grundbuchamt zu behalten. Sie erblicken in der Wegnahme eine unberechtigte, ehrenrührige Zurücksetzung gegenüber den Nachbargemeinden. Vielfach hört man die Äußerung, die Gemeinde wäre bereit, das Grundbuchamt an das Amtsgericht abzugeben, aber zu einer Übertragung an eine Nachbargemeinde könne sie sich nicht verstehen.

So bewirkt denn in der Regel die Wegnahme des Grundbuchamts eine dauernde, bedauernswerte Unzufriedenheit und Verdrossenheit.

Nicht selten scheitert auch die Zuweisung der Grundbuchführung einer kleinen Gemeinde an eine größere daran, daß der Hilfsbeamte der kleineren Gemeinde tüchtiger ist als derjenige der größeren. Wenn aber der Ratschreiber der größeren Gemeinde, wenn auch nur zur Not, noch genügt, kann auf einen Ersatz nicht hingewirkt werden. Darin besteht eben auch ein wesentlicher Mangel der Organisation, daß die Justizbehörden keinen entscheidenden Einfluß auf die Besetzung der staatlichen Grundbuchämter mit Hilfskräften haben. Nicht der Staat, sondern die Gemeinde stellt das Kanzleipersonal für das staatliche Grundbuchamt, es ist dies eine Einrichtung, die, wie bisher, auch in Zukunft immer wieder zu Unzuträglichkeiten führen wird.

Ist die Grundbuchführung der einen Gemeinde einer Nachbargemeinde mit Rücksicht auf deren besonders tüchtigen Hilfsbeamten zugewiesen, so kann sich, wie die Praxis lehrt, diese Zuweisung schon alsbald wieder als wenig zweckmäßig erweisen, wenn der Hilfsbeamte stirbt oder sonst wegfällt und durch einen wenig tüchtigen Anfänger ersetzt wird.

Auf Grund der eben erwähnten Gesetzesbestimmungen, also auf dem Verwaltungswege, kann eine wesentliche Besserung nicht erzielt werden. Insbesondere könnte von einer merklichen Ersparnis nur dann die Rede sein, wenn die Zusammenlegungen in so erheblichem Maße vorgenommen würden, daß die Fahrkosten und die Aufwandsentschädigungen der Notare um ein Bedeutendes herabgesetzt und daß infolge der Verringerung der auswärtigen Grundbuchtage auch einige Notariate aufgehoben werden könnten.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zur Zeit ist die Anzahl der kleinen Grundbuchämter noch sehr erheblich. Es beträgt nämlich die Zahl der staatlichen Grundbuchämter

a) in Gemeinden unter 100 Einwohner 13,
b) in Gemeinden über 100 und unter 200 Einwohner . 83,
c) in Gemeinden über 200 und unter 300 Einwohner . . 160,
zusammen . . 256.

Die Anzahl der sämtlichen staatlichen Grundbuchämter beträgt 1433.

Die Übertragung der Grundbuchführung an eine Nachbargemeinde wird in Zukunft wenigstens dann durchgeführt werden müssen, wenn die Gemeinde nicht imstande ist, unter den Ortseinwohnern einen zum Hilfsbeamtendienst geeigneten Mann zu finden. Gerade die Erhaltung eines tüchtigen Ratschreiberstandes war ein Hauptgrund für die Schaffung unserer Grundbuchamtsverfassung. Wenn sich nun aber trotz des Einkommens, welches die Hilfsbeamtenstelle gewährt, in einer Gemeinde niemand für dieses Amt finden läßt, dann liegt kein Grund vor, einer solchen Gemeinde das staatliche Grundbuchamt zu belassen. Ferner muß, nachdem nunmehr die Übergangsschwierigkeiten überwunden sind, darauf gehalten werden, daß den Gemeinden, welche unbefähigte Hilfsbeamte nicht durch tüchtige Beamte ersetzen, das Grundbuchamt genommen wird.

Es ist Pflicht der Regierung, nach diesen Gesichtspunkten zu handeln, wenn nicht die Interessen der Bevölkerung notleiden sollen.

24. In welcher Weise könnte unsere Grundbuchamtsverfassung geändert werden?

Bei einer Organisationsänderung könnte nur die Übertragung der Grundbuchführung an die Amtsgerichte in Frage kommen. Ob die Gemeindegrundbuchämter erhalten bleiben könnten, soll vorerst dahin gestellt bleiben.

Die Grundbücher müßten beim Amtsgericht in einem feuersicheren Raum untergebracht werden. Für diese Unterbringung (einschließlich der Grundakten) würde wohl in der Regel ein hinreichend großer Raum genügen. Ferner wären für Grundbuchamtszwecke erforderlich eine an den feuersicheren Raum angrenzende Kanzlei sowie ein Bureau für den Grundbuchrichter. Im ganzen wären also bei jedem Amtsgerichte (von den großen Städten abgesehen) in der Regel 3 Räume für Grundbuchzwecke zur Verfügung zu stellen.

Für die Beurkundung des in § 313 BGB. bezeichneten Vertrage wären — außer den Amtsgerichten und Notaren — in Ansehung der zu ihrem Gemeindebezirk gehörigen Grundstücke auch die Ratschreiber derjenigen Gemeinden für zuständig zu erklären, in welchen kein Amtsgericht seinen Sitz hat. Jedoch müßte die Zuständigkeit nach dem Wert des Gegenstandes erheblich beschränkt werden. Schon jetzt ist es nicht ganz unbedenklich, daß den Hilfsbeamten die Zuständigkeit unbegrenzt, ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertgegenstandes, verliehen ist. Während nun bei der derzeitigen Organisation der Ratschreiber unter der ständigen Kontrolle des Notars steht und fortgesetzt die erforderlichen Belehrungen und Anweisungen durch den Notar mündlich erhält, würde es unter der neuen Grundbuchamtsverfassung hieran fehlen. Es könnte deshalb den Ratschreibern auch nur für solche Fälle die Beurkundungsbefugnis übertragen werden, in welchen nicht erheblichere Interessen auf dem Spiele stehen und in welchen die Beurkundung nach einer gewissen Schablone,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nach Formular, erfolgen kann. In diesem Umfange wäre die Beurkundungsbefugnis unbedenklich.

Dagegen wäre es bedenklich, wenn auch rechtlich zulässig, bei einer künftigen Grundbuchamtsverfassung den Ratschreibern ohne weitere Einschränkung auch die Befugnis zur Auflassung, also zum Abschlusse des dinglichen Vertrags zu übertragen.

Der vom Ratschreiber beurkundete Vertrag wäre vom Ratschreiber an das Amtsgericht zu senden. Das Amtsgericht hätte die Urkunde in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen und, falls sich etwa Anstände ergäben, mit den erforderlichen Bemerkungen dem Ratschreiber zurückzugeben und die Beteiligten hiervon zu benachrichtigen. Nach Erledigung der Anstände wäre der Vertrag wiederum dem Amtsgericht vorzulegen. Behufs Abgabe der Auflassungserklärung hätten sich sodann die Beteiligten doch wieder zum Amtsgericht zu begeben. Um diesen Gang zu vermeiden, könnten sie den Ratschreiber oder eine zuverlässige Person in der Amtsstadt gemäß § 181 BGB. zur Auflassungserklärung bevollmächtigen.

Vorzuziehen aber wäre eine gesetzliche Regelung dahin, daß das Grundbuchamt auf Antrag eines Beteiligten mit der Entgegennahme und Beurkundung der Auflassung den Ratschreiber zu beauftragen hat, vor welchem der Abschluß des obligatorischen Vertrags stattfand, also eine ähnliche Bestimmung, wie sie für Sachsen-Weimar besteht (oben 3 unter e).

Nach dem Reichsrecht setzt die Auflassung keinen formgültigen obligatorischen Vertrag voraus. Ein ohne Beobachtung der Form des § 313 BGB. abgeschlossener Vertrag wird aber seinem ganzen Inhalt nach gültig, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen. § 313 Satz 2. Im Interesse der geschäftlichen Ordnung und der Verhütung von Prozessen ist es aber gelegen, daß wie bisher (§ 23 GBAG.) eine Bestimmung des Inhalts in das Gesetz aufgenommen würde, daß das Grundbuchamt die Erklärung der Auflassung nur dann entgegennehmen soll, wenn die nach § 313 erforderliche Urkunde vorgelegt wird. In anderen Ländern, für welche eine derartige Vorschrift nicht existiert, wird durch die Gebührengesetzgebung dahin gewirkt, daß regelmäßig vor der Auflassung der obligatorische Veräußerungsvertrag formgemäß abgeschlossen wird.

Ferner wären die Ratschreiber (wie bisher) für zuständig zu erklären zur Beurkundung der Einigung der Parteien über die Bestellung von Sicherungshypotheken sowie der einseitigen Bewilligung von solchen. § 6 Abs. 3 GBAG.

Weiter wäre zu erwägen, ob nicht den Ratschreibern derjenigen Gemeinden, in welchen kein Amtsgericht seinen Sitz hat, die Beglaubigungsbefugnis zu übertragen sei, und zwar im wesentlichen im nämlichen Umfange, wie bisher den Hilfsbeamten. § 24 Abs. 1 GBAG.

Endlich müßten die Ratschreiber Hilfsorgane des Grundbuchamts sein und für verpflichtet erklärt werden, den Beteiligten in einfachen Sachen Eingaben an das Grundbuchamt zu entwerfen.

Durch die Übertragung aller dieser Befugnisse an die Ratschreiber würde wohl den Beteiligten für die größte Anzahl von Grundbuchgeschäften der Gang in die Amtsstadt erspart bleiben. Zugleich aber würde den Ratschreibern ein erheblicher Teil des bisher von ihnen bezogenen Gebühreneinkommens zufließen. Sofern es aber den Beteiligten um eine besondere Beschleunigung ihrer Grundbuchangelegenheiten zu tun ist, könnten sie sich unmittelbar an das Amtsgericht wenden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Justizverwaltung müßte bei der Besetzung des Ratschreiberpostens ein Einfluß eingeräumt oder jedenfalls das Recht verliehen werden, einem unfähigen oder unzuverlässigen Ratschreiber alle die erwähnten Befugnisse zu entziehen und einem andern Ortseinwohner oder einem Ratschreiber einer Nachbargemeinde zu übertragen.

Ob ein Ratschreiber den erwähnten Aufgaben gewachsen ist, würden die Gemeindeangehörigen alsbald herausfinden. Würde der Ratschreiber seinem Amte nicht gewachsen sein, so würden seine Dienste wohl nicht oder nur selten in Anspruch genommen und sein Gebühreneinkommen alsdann mit Recht eine Schmälerung erfahren.

Zu erwägen wäre weiter, ob Staat oder Gemeinde für den Schaden als haftbar zu erklären seien, der daraus entsteht, daß ein Ratschreiber vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt.

Eine berechtigte Klage aller derjenigen Gemeinden, welchen das Grundbuchamt entzogen wird, geht dahin, daß sie mit dem Grundbuchamt auch das Lagerbuch, das Besitzstandsregister und den Gemarkungsatlas verlieren.

Bei einer Neuorganisation müßte deshalb ein Duplikat des Lagerbuchs und des Besitzstandsregisters für die Gemeinde hergestellt und ebenfalls regelmäßig fortgeführt werden.

Auch von ihrem Gemarkungsatlas müßte jeder Gemeinde ein Abdruck übergeben werden. Solche Abdrücke können durch ein bestimmtes Verfahren ohne sehr große Kosten hergestellt werden. Für eine Reihe von Gemarkungen existieren bereits solche Abdrücke. Auch von den Ergänzungsplänen wären den Gemeinden Kopien oder Abdrücke zu übergeben.

Für die zu beurkundenden Rechtsgeschäfte könnte sodann der Ratschreiber aus dem Lagerbuch und dem Besitzstandsregister die Eigentümer der Grundstücke, die Lagerbuchnummer und die Grundbuchstelle feststellen. Nur für die Hypotheken und die Lasten der Abteilung II (Dienstbarkeiten usw.) böte das dem Ratschreiber zur Verfügung stehende Material keinen Anhalt. Bei einem Kaufvertrag müssen aber, wenn nachträglich Streitigkeiten vermieden werden sollen, regelmäßig auch die auf dem Kaufobjekt lastenden Hypotheken Gegenstand der Kaufgedinge werden, z. B. in der Weise, daß der Käufer die Hypotheken in Anrechnung auf den Kaufpreis übernimmt. Auch von den Dienstbarkeiten sollte der Käufer unterrichtet sein. Die Parteien selbst werden nun meistens über die Hypotheken keine genaue Auskunft geben können, insbesondere nicht über die Grundbuchstelle. Sie werden sich deshalb eine Grundbuchabschrift oder ein Zeugnis vom Grundbuchamt ausstellen lassen müssen, oder sie werden den Ratschreiber bevollmächtigen, eine Abschrift oder ein Zeugnis beim Grundbuchamt für sie zu erheben. Wünschenswert wäre es, wenn es gebräuchlich würde, daß jeder Grundeigentümer sich eine Abschrift seines Grundbuchheftes geben läßt. Durch eine entsprechende Gebührengesetzgebung könnte die Einführung eines solchen Gebrauchs erleichtert werden. Soll das Geschäft beschleunigt werden, so werden die Beteiligten allerdings den Gang nach dem Amtsgericht vorziehen.

Es könnte auch in Erwägung gezogen werden, ob nicht den Gemeinden von jeder Eintragung im Grundbuch Nachricht zu geben und der Ratschreiber anzuhalten sei, diese Nachricht in ein Verzeichnis ähnlich demjenigen der Hauptbücher und der Generalregister über Pfandrechte einzu-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

tragen, sodaß alsdann in jeder Gemeinde ein Auszug aus dem Grundbuch vorhanden wäre. Allein wenn ein solches Verzeichnis kein Unheil anrichten soll, dann müßte es pünktlich geführt werden. Es ist jedoch die Befürchtung begründet, daß dies nicht überall geschähe.

Eine ähnliche Einrichtung besteht übrigens für den Kanton Schaffhausen. Nach dem am 1. Januar 1912 in Kraft getretenen schweizerischen Zivilgesetzbuch wird über die Rechte an Grundstücken ein Grundbuch geführt. Die Einrichtung der Grundbuchämter erfolgt durch die Kantone. §§ 942—977. Eine Reihe von Kantonen hat die Grundbuchführung zentralisiert. So bestimmt z. B. Art. 129 des Einführungsgesetzes des Kantons Schaffhausen: „Für den Kanton besteht ein Grundbuchamt, dem die Führung der Grundbücher sämtlicher Gemeinden obliegt." Organe des Grundbuchamts sind in diesem Kanton die Gemeinderatsschreiber. In jeder Gemeinde führt der Gemeinderatsschreiber über die zum Gemeindebann gehörenden Grundstücke ein Register, in welches für jedes einzelne Grundstück, übereinstimmend mit dem Grundbuche, die Eigentumsverhältnisse, Dienstbarkeiten und Pfandlasten eingetragen werden. Diesem Register kommt indessen grundbuchliche Wirkung nicht zu. Der Grundbuchverwalter hat von allen bezüglichen Eintragungen und allen infolge Teilung, Vereinigung oder Umschreibung eingetretenen Änderungen durch Auszüge dem Gemeinderatsschreiber von Amtswegen Kenntnis zu geben. Dieser trägt sodann den Inhalt der Auszüge in das Register ein. Der Gemeinderatsschreiber kann also bei Beurkundung eines Kaufvertrags die erforderlichen Angaben über das Grundstück dem Gemeinderegister entnehmen.

Auch für die Kantone Uri, Nidwalden, Glarus, Zug, Baselstadt und Genf besteht für das ganze Kantonsgebiet nur ein Grundbuchamt.

Kantone mit bezirksweiser oder kreisweiser Organisation der Grundbuchämter sind Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Solothurn, Baselland, Appenzell J. Rh., Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg.

Dagegen haben die Kantone Obwalden, Freiburg, Appenzell A.Rh., St. Gallen, Graubünden Gemeindegrundbuchämter.

In größeren, von dem Amtsgerichtssitz weiter entfernt liegenden Gemeinden müßten regelmäßig Amtstage abgehalten werden. Dies geschieht bereits in den Gemeinden Stühlingen, Ühlingen, Krautheim, Gochsheim, Mudau, Eichstetten, Zell a. H., Neckargemünd, Rheinbischofsheim, Endingen, Kandern, Ladenburg, Stetten a. k. M., Singen, Rickenbach, Todtmoos, Zell i. W., Furtwangen, Markdorf, Meersburg, Böhrenbach, St. Georgen, Elzach, Görwihl, Jestetten, Hardheim, Haslach. Weiter wären Amtstage abzuhalten z. B. in den Gemeinden Immendingen, Tengen, Heiligenberg, Gailingen, Steißlingen, Kirchzarten, Kirchen, Schliengen, Krozingen, Oppenau, Altenheim, Graben, Aglasterhausen, Gerlachsheim.

Ferner würde die Errichtung von einigen wenigen Amtsgerichten in Frage kommen.

Bei einer derartigen Gestaltung der Grundbuchamtsverfassung würde sich die Neuordnung bei der Bevölkerung weniger fühlbar machen. Die Neuorganisation böte vor allem den Vorteil, daß eilige Grundbuchgeschäfte wesentlich rascher erledigt werden könnten. Es wäre alsdann ferner die Möglichkeit geboten, auch auf dem Gebiete des Nachlaßwesens und des Notariats eine Reform durchzuführen.

25. Kritik des § 46 des badischen Rechtspolizeigesetzes.

Auf das engste mit unserer Grundbuchamtsverfassung ist die Einrichtung unseres Notariats verknüpft. Eine Änderung unserer Grundbuchamtsverfassung würde deshalb notwendig auch eine Neuorganisation unseres Notariats im Gefolge haben. Anläßlich einer solchen könnte die Frage, ob die materiell-rechtliche Vorschrift des § 46 RPG. aufzuheben oder wesentlich zu

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ändern sei, schon um deswillen nicht übergangen werden, weil die Anfertigung von Nachlaßverzeichnissen auf Grund dieser Vorschrift einen ganz erheblichen Teil der Tätigkeit unseres Notariats bildet. Denn die Gesamtzahl der Nachlaßverzeichnisse betrug in Baden im Jahre 1910 6720.

Es wurde bereits oben unter 7, 16 erwähnt, daß der badische Gesetzgeber, anknüpfend an frühere Einrichtungen, in der Fürsorge für den Nachlaß, an welchem Geschäftsunfähige, in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte oder Abwesende beteiligt sind, wesentlich von dem Reichsrecht (§ 1960 BGB.) abweicht und wesentlich weiter geht als andere Bundesstaaten.

Weitaus die meisten Nachlaßverzeichnisse fallen aus dem Grunde nötig, weil solche Minderjährige beteiligt sind, die unter elterlicher Gewalt stehen. Diese Nachlaßverzeichnisse werden sodann dem Vormundschaftsgericht zugleich als Verzeichnisse nach § 1640 BGB. eingereicht. §§ 73, 206 RPO.

Hinsichtlich der Fürsorge für die unter elterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen nimmt aber das Reichsrecht insbesondere in den §§ 1640, 1684 BGB. einen freieren Standpunkt ein als der badische Gesetzgeber.

„Der Vater hat", so besagt § 1640, „das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes, welches bei dem Tode der Mutter vorhanden ist oder dem Kinde später zufällt, zu verzeichnen und das Verzeichnis, nachdem er es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat, dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Bei Haushaltungsgegenständen genügt die Angabe des Gesamtwerts.

Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird. Die Anordnung ist für das infolge des Todes der Mutter dem Kinde zufallende Vermögen unzulässig, wenn die Mutter sie durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen hat."

Nach Reichsrecht hat also der Vater bezw. die Mutter (§ 1684 BGB.) bei dem Tode des andern Elternteils ein Verzeichnis des Kindesvermögens anzufertigen. Allein die Verzeichnung geschieht weder von Amtswegen, noch durch eine Behörde, noch unter Mitwirkung einer solchen, sondern durch den Elternteil selbst. Nur in dem einen Fall, wenn das Verzeichnis ungenügend ist, kann das Vormundschaftsgericht die Verzeichnung durch einen Notar oder durch einen zuständigen Beamten (z. B. durch einen Gerichtsschreiber wie in Hessen) oder durch eine zuständige Behörde (z. B. das Ortsgericht) anordnen. Ungenügend wird das Verzeichnis insbesondere auch dann sein, wenn die — vielfach schwierige — Ersatzberechnung nicht vollständig oder nicht richtig ist. Aber sogar diese Anordnung ist für das infolge des Todes der Mutter dem Kinde zufallende Vemögen unzulässig, wenn die Mutter sie durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen hat. Sind dagegen beide Elternteile am Leben und fällt dem Kinde Vermögen an z. B. seitens der Großeltern durch Erbschaft, so verlangt das Reichsrecht überhaupt keine Verzeichnung. Nach badischem Recht aber ist auch in diesem Falle von Amtswegen ein Verzeichnis auf Grund des § 46 RPG. aufzunehmen.

Eine ähnliche Vorschrift, wie sie § 1640 enthält, gibt das BGB. in § 1802 für den Vormund. Also selbst dann, wenn beide Elternteile verstorben sind, hat sich weder das Nachlaßgericht (falls kein Fall des

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 1960 vorliegt), noch das Vormundschaftsgericht mit der Anfertigung des Vermögensverzeichnisses zu befassen.

Die Vorschrift des § 46 bietet nun allerdings den Minderjährigen einen erhöhten Schutz. Allein sie verursacht dem überlebenden Elternteil und den Minderjährigen auch nicht unerhebliche Kosten und zwar gerade zu einer Zeit, zu welcher oft ein Notstand in den Familien eintritt.

In recht vielen Fällen, z. B. wenn nur ein Minderjähriger im Alter von nahezu 21 Jahren als Erbe beteiligt ist, der seine Interessen selbst wahrzunehmen vermag, erscheint die Vorschrift überflüssig.

Nicht ganz mit Unrecht empfinden sorgsame, gewissenhafte Eltern das Einschreiten des Ortsgerichts und des Nachlaßgerichts als ein unberechtigtes Mißtrauen und als eine überflüssige Belästigung, die besonders unangenehm in einem Trauerhause berührt.

Auf Grund des § 1960 und des § 1640 BGB. wird allerdings das Nachlaßgericht bezw. das Vormundschaftsgericht häufig auch zu einer amtlichen Vermögensverzeichnung gelangen. Allein die Gerichte haben alsdann freies Ermessen und sie werden nur dann amtlich einschreiten, wenn es die Verhältnisse im einzelnen Fall als nötig erscheinen lassen.

Die nach § 46 RPG. vorgeschriebene Verzeichnung hat andererseits ihre nicht unbeträchtlichen Vorteile im Gefolge.

An die amtliche Vermögensverzeichnung schließt sich in der Regel eine Teilung an und zwar in den weitaus meisten Fällen eine solche durch Vertrag, nicht eine Auseinandersetzung nach § 86 ff. FGG. Die Zahl der Erbteilungen in Baden betrug im Jahre 1910 6900. Würde eine amtliche Verzeichnung nicht vorgenommen, so unterbliebe sicherlich sehr häufig die Teilung. Dieselbe bringt aber Ordnung in die Vermögensverhältnisse und ist deshalb, besonders für ländliche Verhältnisse, anzustreben. Manche Unsicherheit und mancher Rechtsstreit wird dadurch sicherlich vermieden. Die Teilungen haben noch den weiteren Vorteil, daß durch sie die Übereinstimmung des Grundbuchs mit der wirklichen Rechtslage veranlaßt wird. Schon mancher Landwirt mußte es, wie die Praxis lehrt, büßen, wenn gegenstandslos gewordene Hypotheken nicht gelöscht oder wenn die geerbten Grundstücke nicht auf seinen Namen eingetragen waren. Infolge solcher Unordnung ist es dann manchmal überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Kosten möglich, eine Bereinigung des Grundbuchs herbeizuführen und ein Darlehen auf Hypothek aufzunehmen.

Würde bei einer Neuorganisation § 46 RPG. aufgehoben oder eingeschränkt werden, so müßte darauf Bedacht genommen werden, daß die eben erwähnten günstigen Wirkungen desselben durch neu aufzustellende Gesetzesbestimmungen erzielt werden.

26. Richtlinien einer künftigen Organisation des Notariats und die Zuständigkeit der Amtsgerichte.

Es bedarf wohl keiner näheren Begründung, daß, wenn den Amtsgerichten die Grundbuchführung übertragen würde, denselben auch wie in Preußen, Hessen und andern Ländern (oben 10) die Zuständigkeit zur Beurkundung im gleichen Umfang wie den Notaren zu verleihen wäre.

Würde dem Notariat die Grundbuchführung genommen, so käme ein ganz erheblicher Teil seiner bisherigen Tätigkeit in Wegfall. Es verblieben dem Notariat außer dem Urkundenwesen noch die Funktionen des Nachlaßgerichts, des Vollstreckungsgerichts sowie des Erbschaftssteueramts.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es läge, insbesondere nach Aufhebung oder Einschränkung des § 46 RPG., kein Grund vor, dem Notariat noch fernerhin die Funktionen des Nachlaßgerichts zu belassen, zumal aus praktischen Gründen die Vereinigung der Funktionen des Vormundschaftsgerichts und des Nachlaßgerichts bei einer Behörde ganz besonders wünschenswert erscheint; viele doppelte Arbeit, manche Differenzen zwischen Vormundschaftsgericht und Nachlaßgericht, vor allem aber eine Menge Schreibwerk würden dadurch in Wegfall kommen. Ebenso wären dem Amtsgericht im Interesse der Geschäftsvereinfachung und der Vermeidung von Schreibwerk die sämtlichen Funktionen des Vollstreckungsgerichts zu übertragen.

Wären dem Notariat die Funktionen des Nachlaßgerichts genommen, so müßte notwendigerweise eine andere (nicht gerichtliche) Behörde mit den Verrichtungen des Erbschaftssteueramts betraut werden.

Dem Notariat verbliebe demnach nur noch die zum Wesen desselben gehörige Verrichtung, nämlich die Beurkundung.

Für die Ausgestaltung eines Urkundennotariats in Baden wären nun selbstverständlich außer den Bedürfnissen der Bevölkerung auch finanzielle Gesichtspunkte in Rücksicht zu ziehen.

In erster Reihe erhebt sich die Frage, ob das Notariat als sogenanntes reines Notariat zu gestalten oder mit der Rechtsanwaltschaft zu verbinden wäre (oben 10).

Die meisten Urkunden, welche in den ländlichen Bezirken gefertigt werden, sind Grundstücksveräußerungsverträge oder sonstige Urkunden, welche mit der grundbuchamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen. Nach der Justizstatistik haben im Jahre 1910

a) die Notare gefertigt Grundstücksveräußerungsverträge . 8 375,

b) die Hilfsbeamten öffentliche Urkunden aufgenommen . 52 884.

Die Urkunden dieser Art würden unter der neuen Grundbuchamtsverfassung naturgemäß zumeist von dem Grundbuchamt oder dem Ratschreiber aufgenommen. Eine Beurkundung durch den Notar hätte u. a. den Nachteil, daß der Notar sich zunächst durch Grundbucheinsicht über die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse der in Betracht kommenden Grundstücke Gewißheit verschaffen müßte. Dadurch würde nicht nur eine Verzögerung entstehen, sondern es würden auch den Beteiligten vermeidbare Kosten erwachsen.

Die Teilungsverträge würden, sofern nicht die privatschriftliche Form gewählt wird, zumeist vor dem Nachlaßgericht abgeschlossen. Eine Beurkundung durch den Notar hätte, wenn Grundstücke und Hypotheken in Frage kommen, wiederum den erwähnten Nachteil.

In den ländlichen Amtsgerichtsbezirken wäre also für einen Notar nur äußerst wenig Beschäftigung. Ein reines Notariat für ländliche Bezirke wäre deshalb nicht lebensfähig; jedenfalls wäre es eine äußerst kostspielige Einrichtung.

Aber auch gegen eine Verbindung des Notariats mit der Rechtsanwaltschaft sprechen manche Gründe.

Für ländliche Bezirke wäre demnach das Notariat aufzugeben in dem Sinne, daß in denselben kein Notar seinen Wohnsitz nimmt und das Notariat auch nicht einem Rechtsanwalt übertragen wird.

In größeren Städten dagegen ließe sich ein Notar nicht entbehren. In jedem Landgerichtsbezirk müßte wenigstens ein Notar seinen Sitz haben; sein Amtsbezirk müßte mindestens den ganzen Landgerichtsbezirk umfassen. Für ganz Baden würden etwa 20 Notare genügen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wollte man dagegen das Notariat, ohne dasselbe der Rechtsanwaltschaft zu übertragen, auch in den ländlichen Bezirken erhalten, so müßten den Notaren wiederum nachlaßgerichtliche Funktionen übertragen werden, ähnlich wie dies in Bayern geschah (oben 9 unter a).

27. Die künftige Besetzung der Amtsgerichte.

Selbstverständlich läßt sich, ohne daß genaue Erhebungen für die einzelnen Amtsgerichtsbezirke gemacht werden, ein völlig genaues Bild über die künftige Besetzung auf Grund einer Neuorganisation nicht geben. Hierzu wäre vor allem auch erforderlich zu wissen, wie etwa das Nachlaßwesen und das Notariat geregelt werden wird.

Annähernd jedoch werden folgende Erwägungen zutreffen.

	Einwohner (1905)	Amtsrichter	Einwohner auf einen Amtsrichter
Baden hatte	2 010 728	128	16 347
Hessen	1 209 175	137	8 826
der Oberlandesgerichtsbezirk Köln .	3 204 804	303	10 576
der Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt	1 389 152	159	8 736
der Oberlandesgerichtsbezirk Dresden	4 508 601	352	12 808

Wenn auf einen Amtsrichter 9000 Einwohner entfallen müßten, so müßte Baden haben . . . . . 223 Amtsrichter.

Wenn auf einen Amtsrichter 8500 Einwohner entfallen müßten, so würde Baden haben . . . . . 236 Amtsrichter.

Würde man für den Fall, daß das Amtsgericht in Hinkunft auch zum größten Teil das Beurkundungswesen mitzubesorgen hätte und die Gemeindegrundbuchämter aufgehoben würden, auf etwa 8000 Einwohner einen Amtsrichter rechnen, so würden etwa . . . . 250 Amtsrichter nötig fallen.

Bisher betrug die Zahl 128

also künftig mehr . . . . . 122 Amtsrichter.

Die Zahl der Notare beträgt zur Zeit . . . . . 161.

Dazu kommen noch 12 Gemeindegrundbuchbeamte mit Befähigung zum Richteramt; diese müßten in den Staatsdienst übernommen werden 12

173.

Im Grundbuch- und Notariatsdienst sind somit zur Zeit 173 festbesoldete Beamte mit Richterqualität beschäftigt.

Bei einer Neuorganisation würde der Mehrbedarf von 122 aus diesen 173 Beamten entnommen. Von den hiernach entbehrlichen 51 Beamten könnten etwa 20 als Notare in den Städten Verwendung finden, so daß also 31 Beamte weniger als bisher vom Staate angestellt wären.

Wenn die Gemeindegrundbuchämter beibehalten würden, so würden nur etwa 110 neue Amtsrichterstellen zu errichten sein.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Würde dagegen das Notariat in den ländlichen Bezirken in der einen oder andern Form beibehalten, so würde sich die Zahl der Amtsrichter selbstverständlich wesentlich verringern.

Das bei den Notariaten und den Gemeindegrundbuchämtern verwendete Bureaupersonal müßte den Amtsgerichten zugeteilt werden. Ob dieses und das bisher schon bei den Amtsgerichten beschäftigte Personal ausreichen würde, kann zur Zeit nicht mit Sicherheit gesagt werden.

Auch die Ausgaben für das vertragsmäßig angestellte Dienerpersonal würden bei einer Neuorganisation wohl ganz in Wegfall kommen können.

Ohne genaue Erhebungen für jedes Amtsgericht kann der Umfang der nötig fallenden baulichen Änderungen nicht genau bezeichnet werden. In mehreren Amtsgerichtsgebäuden könnte man das Grundbuchamt ohne nennenswerte bauliche Veränderung unterbringen. Bei manchen Amtsgerichten könnte wohl dadurch geholfen werden, daß die Dienstwohnung zu Bureauräumlichkeiten benützt und an deren Stelle eine Wohnung gemietet würde. Ganz besondere, schwierigere Verhältnisse herrschen in den Städten mit großen Grundbuchämtern. Baden hat 60 Amtsgerichte. Nimmt man an, daß bei 56 Amtsgerichten je 3 neue Räume für die Grundbuchzwecke genügen würden, so wären mindestens 168 Räume erforderlich, abgesehen von den eben erwähnten Städten. Außerdem wären einige wenige neue Amtsgerichtsgebäude zu erstellen.

28. Einige Daten aus der Geschäftsstatistik für das Jahr 1910.

Für das Großherzogtum Baden betrug im Jahre 1910 die Zahl der

Nachlaßverzeichnisse	6 720
Auseinandersetzungen	6 900
Erbscheine	11 312
sonstigen Nachlaßsachen	8 553
Testamente	2 307
Ehe- und Erbverträge	5 678
von den Notaren gefertigten Grundstücksveräußerungsverträge	8 375
von den Notaren aufgenommenen Wechsel- und Scheckproteste	586
sonstigen öffentlichen Urkunden	10 478
Entwürfe	20 922
Unterschriftsbeglaubigungen	56 461
anhängigen Zwangsvollstreckungen	3 159
von den Hilfsbeamten aufgenommenen öffentlichen Urkunden	52 884
von den Hilfsbeamten gefertigten Unterschriftsbeglaubigungen	68 215.
Von den Gemeindegrundbuchbeamten wurden beurkundet Verträge nach § 313 BGB.	2 016
Unterschriften beglaubigt	6 179.

29. Einnahmen und Ausgaben des Notariats.

A. Einnahmen nach dem Rechnungsergebnis für 1910 . . . . . 1 773 409 ℳ

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. Ausgaben.

1. Gehalte für 162 (budgetmäßige) Notare . . .		707 025 ℳ
Wohnungsgeld	108 790 ℳ	
2. Gebührenanteile der Notare aus wahlfreien Amtsgeschäften im Jahre 1910	132 372 „	
zusammen . .	948 187 ℳ	948 187 „
3. Vergütung für 9 Hilfsnotare		17 700 „
4. Gehalte für das etatmäßige Kanzleipersonal . .		221 105 „
5. Wohnungsgeld für das Kanzleipersonal . . .		50 680 „
6. Vergütung für das nichtetatmäßige Kanzleipersonal (Aktuare, Bureaugehilfen, Kanzleigehilfen) . .		224 175 „
7. Umzugskosten für sämtliche bisher bezeichnete Beamten (Ergebnis für 1910)		17 727 „
8. Sonstige persönliche Ausgaben (Beiträge zur Invaliden- und Altersversicherung) Ergebnis für 1910		1 877 „
9. Stellvertretung und Dienstaushilfe		
a) Vergütungen (Rechnungsergebnis für 1910)	30 325 ℳ	
b) Dienstreisekosten (Rechnungsergebnis für 1910) . . .	1 963 „	
	32 288 ℳ	32 288 „
10. Sachliche Amtsunkosten der Notariate		
a) Handkassen (Rechnungsergebnis für 1910)	70 561 ℳ	
b) sonstige Amtsunkosten (Möbel usw.)	3 685 „	
	74 246 ℳ	74 246 „
11. Miet- und Wasserzins für Notariats-, Dienst- und Wohnräume, Rechnungsergebnis 1910	108 762 ℳ	
Von diesem Aufwand wurden für die als Dienst- oder Mietwohnungen verwendeten Räume wieder vereinnahmt rund	47 000 „	
Rest . .	61 762 ℳ	61 762 „
12. Versendungs-, Telegramm- und Fernsprechgebühren		
a) Postporto, Rechnungsergebnis 1910	69 813 ℳ	
b) Eisenbahnfracht und andere Versandkosten	1 450 „	
c) Telegramm- und Fernsprechgebühren	3 524 „	
	74 787 ℳ	74 787 „
13. Verschiedene und zufällige Ausgaben Rechnungsergebnis 1910		2 283 „
Summe . .		1 726 817 ℳ

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

30. Einnahmen und Ausgaben der Grundbuchämter.

A. Einnahmen.

1. Einnahmen der staatlichen Grundbuchämter im Jahre 1910		1 400 900 ℳ
2. Einnahme aus den Gemeindegrundbuchämtern im Jahre 1910:		
die Reineinnahmen derselben betrugen	249 762 ℳ	
Hiervon entfielen auf den Staat 75 % mit .		187 322 „
Summe . .		1 588 222 ℳ

B. Ausgaben.

1. Fuhraversen der Notare		126 405 ℳ
2. Aufwandsentschädigung für Reisen		
a) der Notare	101 325 ℳ	
b) der Kanzleibeamten	19 990 „	
	121 315 ℳ	121 315 „
3. Bezüge der Grundbuchhilfsbeamten im Jahre 1910		582 484 „
Diese Bezüge setzen sich zusammen wie folgt:		
a) Beurkundungen, Beglaubigung von Zeugnissen und Abschriften (§ 625 Ziff. 1 a—d GBDW.)	125 792 ℳ 79 ₰	
b) Unterschriftsbeglaubigungen (§ 625³ GBDW.)	45 626 „ 87 „	
c) Ein- und Überschreibungsgebühren (§ 627 GBDW.)	57 854 „ 61 „	
d) Andere Gebühren . .	179 911 „ 33 „	
e) Bauschgebühren (§§ 635, 636 GBDW.) . . .	173 298 „ 84 „	
	582 484 ℳ 44 ₰	
4. Sachlicher Dienstbedarf der Grundbuchämter nach der Budgetforderung für 1912		15 000 „
Summe . .		845 204 ℳ

31. Ersparnisse nach der künftigen Organisation.

Würde die Neuorganisation der Grundbuchamtsverfassung und des Notariats durchgeführt, so könnten wohl folgende Posten in Wegfall kommen

1. die Gebührenanteile der Notare aus wahlfreien Geschäften	132 372 ℳ
2. Die Gehalte und Wohnungsgelder für 51 Notare (oben 27) mit rund	256 836 „
3. die Vergütung für 9 Hilfsnotare	17 700 „
4. an den Handkassenkrediten usw. mindestens .	20 000 „
5. Miet- und Wasserzins (oben 29 Ziff. 11) .	61 762 „
6. Fuhraversen der Notare	126 405 „
7. Aufwandsentschädigung der Notare und Kanzleibeamten	121 315 „
8. von den Gebühren der Hilfsbeamten etwa .	336 855 „
Summe . .	1 073 245 ℳ

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu den Gebühren der Hilfsbeamten ist folgendes zu bemerken:
Sicherlich kämen in Wegfall

a) die Ein- und Überschreibungsgebühren (oben 30 Ziff. 3c) mit . . . . . 57 854 ℳ
b) die Bauschsummen (oben 30 Ziff. 3e) mit . 173 298 „
zusammen . . 231 152 ℳ

c) Ferner kommen von dem Posten 30 Ziff. 3a, Beurkundungen, Beglaubigung von Zeugnissen und Abschriften, in Wegfall die Gebühren für die Beglaubigung von Zeugnissen und Abschriften. Wieviel nun von dem Gesamtbetrag des Postens 30 Ziff. 3a mit 125 792 ℳ gerade auf die Beglaubigungen und wieviel auf die Beurkundungen entfällt, kann nach dem gegenwärtigen Stand der Statistik nicht angegeben werden; es wäre hierüber eine neue Statistik aufzunehmen. Man wird vielleicht annehmen können, daß von diesem Posten in Wegfall kommen . . . . . 25 792 „
sodaß den Ratschreibern für Beurkundungen noch verblieben 100 000 ℳ.

d) Von dem Posten 30 Ziff. 3d, andere Gebühren, d. s. solche für das Abfassen von Entwürfen, Schreibgebühren usw., gilt hinsichtlich der Statistik das eben Gesagte.

Es werden von den 179 911 ℳ doch wohl wegfallen . . . . . 79 911 „

Es würden also im ganzen wegfallen etwa . . 336 855 ℳ

Dagegen verblieben den Ratschreibern
noch etwa 100 000 ℳ (30 Ziff. 3a)
45 626 ℳ (30 Ziff. 3b)
100 000 ℳ (30 Ziff. 3d)
zusammen . . 245 626 ℳ.

Dagegen würden neu hinzukommen etwa folgende Posten.

1. Fuhrkosten und Diäten für etwa 16 neue auswärtige Amtstage à 800 ℳ rund . . . . . 12 000 ℳ
2. Verzinsung der Ausgaben für Bauten nebst Unterhaltungskosten bei Zugrundelegung einer Ausgabe von 3 Millionen Mark zu 5 % . 150 000 „
3. Kosten für Heizung und Beleuchtung der neuen Diensträume . . . . . 20 000 „
4. Kosten für die Notare.

Wie hoch dieser Posten sich belaufen wird, kann jedenfalls für das Maximum nicht genau angegeben werden, ohne daß eine künftige Gestaltung des Notariats feststeht.

Bei einem Gebührennotariat müßten bei dieser Aufstellung, um ein richtiges rechnerisches Bild zu bekommen, die sämtlichen den Notaren zufließenden Gebühren hier als Ausgabe eingestellt werden. (Denn bezögen die Notare — wie bisher — Gehalt, so würden die durch die Tätigkeit derselben dem Staate zufließenden Gebühren als Einnahmen und die Gehalte der Notare als

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausgaben berechnet; beim Gebührennotariat aber kommt die Besoldung der Summe der Gebühren gleich.)

Würden nur etwa 20 Notarstellen errichtet und im übrigen die Beurkundungstätigkeit durch die Amtsgerichte ausgeübt, so müßte wohl eingestellt werden eine Ausgabe in Höhe von etwa 300 000 ℳ.

Würde aber das Notariat mit der Rechtsanwaltschaft verbunden, so müßte hier ein wesentlich höherer Ausgabeposten (vielleicht bis zu 600 000 ℳ) eingestellt werden.

5. Ob eine dauernde Mehrbelastung der Staatskasse durch eine Personalvermehrung bei den Amtsgerichten erfolgen wird, läßt sich mit Sicherheit nicht angeben.
6. Als einmalige Ausgabe wären ferner einige hunderttausend Mark für die Abschrift der Lagerbücher und die Kopieen der Vermessungswerke einzustellen.
7. Unbestimmt ist es ebenfalls, wie hoch sich die Ausgaben für neue Amtsgerichtsgebäude belaufen werden.
8. Ob eventuell noch weitere mit dem Übergang von der alten zur neuen Organisation verbundene Ausgaben, z. B. Entschädigungen hinzukommen werden, soll unerörtert bleiben.

32. Schluß.

Das Ergebnis der vorstehenden Ausführungen kann in Kürze dahin zusammengefaßt werden.

Die badische Grundbuchamtsverfassung hat bisher zu einer richtigen Anwendung des materiellen Rechts geführt. Dagegen ist der Gang des Verfahrens in Grundbuchsachen vielfach langsam und schwerfällig. Die Organisation bedarf ferner ungewöhnlich vieler Beamten, die zum großen Teil für den Grundbuchdienst nicht oder nur mangelhaft vorgebildet sind, und verursacht sehr hohe Ausgaben.

Diese Nachteile ließen sich durch eine Zentralisation der Grundbuchführung vermeiden; die Zentralisation müßte jedoch in einer Weise durchgeführt werden, daß die Vorteile unserer Grundbuchamtsverfassung tunlichst erhalten blieben.

Aufs engste verknüpft mit einer Änderung der Grundbuchamtsverfassung wäre eine Neugestaltung unsers Notariats und unseres Nachlaßwesens. Die Inangriffnahme einer Reform der Grundbuchamtsverfassung müßte daher notwendigerweise auch die eingehende Würdigung einer Neuorganisation unseres Nachlaßwesens sowie des Notariats mitumfassen. Dabei würde sich ergeben, daß die zu lösenden Schwierigkeiten sowie die Tragweite der Wirkung einer Neuorganisatin des Notariats in mancherlei Hinsicht unterschätzt werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

№ 58.

Denkschrift

des

Großh. Ministeriums des Kultus und Unterrichts

über die

Vereinfachung der Staatsverwaltung.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Inhalts-Übersicht.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

I.

Allgemeine Verwaltung.

Die Organisation der Unterrichtsverwaltung hat durch die mit landesherrlicher Verordnung vom 19. Mai 1911 verfügte Aufhebung des Oberschulrats und die Übertragung der bis dahin dem Oberschulrat obliegenden Geschäfte auf das Ministerium des Kultus und Unterrichts eine Vereinfachung erfahren.

Die Unterrichtsabteilung dieses Ministeriums besteht aus vier Unterabteilungen für

1. die Hochschulen,
2. die höheren Schulen,
3. die Volksschulen,
4. die Rechts- und Finanzsachen.

An der Spitze der Abteilungen 1, 3 und 4 steht je ein vortragender Rat (Gehaltstarif B 3 b), an der Spitze der Abteilung 2 der Ministerialdirektor (Gehaltstarif B 1 b), dem zugleich die Oberleitung der Volksschulabteilung übertragen ist. Jeder der vier Abteilungen ist die nötige Anzahl von Hilfsreferenten (Gehaltstarif B 5 a ein Drittel, C 1 a zwei Drittel) zugeteilt. Diese Organisation hat den Vorteil, daß einerseits alle Geschäfte auf den verschiedenen Gebieten des Schulwesens durch die Hand der Abteilungsleiter laufen und infolgedessen von diesen in einheitlichem Geiste geführt werden können, während andererseits eine Ersparnis an Personalaufwand dadurch eingetreten ist, daß anstelle des Oberschulratsdirektors (Gehaltstarif B 1 d) ein vortragender Rat (Gehaltstarif B 3 b) angestellt und die Anstellung eines weiteren Rats, die vom Oberschulrat schon bei Aufstellung des Budgets 1910/11 als dringend notwendig bezeichnet wurde, durch die Zusammenlegung der beiden Behörden vermieden worden ist. In dem Personalbestand der mittleren und unteren Beamten ist durch die Verschmelzung des Oberschulrats mit dem Unterrichtsministerium eine Änderung weder nach der Zahl der Beamtenstellen noch nach ihrer Verteilung auf die verschiedenen Abteilungen des Gehaltstarifs eingetreten. Eine Verminderung dieses Personalbestandes ist bei dem derzeitigen Umfange der Geschäfte nicht möglich.

Durch die landesherrliche Verordnung vom 23. September 1911, die Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens betr., ist an die Stelle der außerordentlichen Mitglieder des Großh. Oberschulrats zur Beratung des Ministeriums in schultechnischen Fragen ein Landesschulrat eingerichtet worden, der aus ehrenamtlich fungierenden Schulmännern besteht. Dadurch sind die bisherigen Nebengehälter der außerordentlichen Mitglieder des Großh. Oberschulrats im Betrage von 3 250 ℳ jährlich in Wegfall gekommen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Was den Geschäftsbetrieb auf dem Gebiete des Kultus und Unterrichts anlangt, so läßt sich im Verkehre mit den obersten Kirchenbehörden eine Vereinfachung nicht erzielen. Wohl aber wird es auf dem Schulgebiete möglich sein, die Zuständigkeit der Direktionen der höheren Lehranstalten und besonders der Kreisschulämter zu erweitern und diese Bezirksbehörden der Schulverwaltung zu größerer Selbständigkeit in Verwaltungsangelegenheiten zu erziehen. Nur auf diesem Wege der Dezentralisation erscheint eine Entlastung des Unterrichtsministeriums von dem ungeheuern Schreibwerk, das sich im Laufe der Zeit auch für die kleinsten und einfachsten Sachen bei der Zentralstelle entwickelt hat, sowie eine Vereinfachung des Geschäftsbetriebs möglich. Die Voraussetzung dieser Vereinfachung ist aber, daß man die Beamten der Bezirksschulverwaltung, die man durch die weitgehende Zentralisation lange Zeit in einer gewissen Unselbständigkeit gehalten hat, wieder an selbständigeres Handeln und an eigenere Initiative gewöhnt. Das ist keine einfache Aufgabe und erfordert Zeit. Die Dezentralisation in vernünftigen Grenzen wird aber nicht nur die freiere Entwickelung unseres Schulwesens fördern, sie wird auch Ersparnisse in persönlicher und sachlicher Beziehung zur Folge haben.

II.

Kultusverwaltung.

Die Staatsbeiträge für den Aufwand der obersten Kirchenbehörden, das Erzbischöfliche Ordinariat und den Evangelischen Oberkirchenrat, und für die gemeinsame Leitung der Verwaltung des kirchlichen Vermögens durch den Katholischen Oberstiftungsrat und den Evangelischen Oberkirchenrat beruhen auf dem Gesetze vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr., und auf Vereinbarungen zwischen der Staatsregierung und den obersten Kirchenbehörden, die jeweils von den Landständen gutgeheißen worden sind (für das Erzbischöfliche Ordinariat vgl. die Bulle „Provida solersque“ vom 16. August 1821, die Dotationsurkunde vom 23. Dezember 1820, das Fundationsinstrument vom 16. Oktober 1827 und die Vereinbarung vom Jahre 1901 — Budget 1902/03 Erläuterung zu Titel IX § 1 —; für den Katholischen Oberstiftungsrat vgl. Vereinbarung vom 11. September 1909 — Anlage 4 zum Budget 1910/11 —; für den Evangelischen Oberkirchenrat vgl. Budget für 1890/91 Erläuterung zu Tit. VIII A § 6a und die Vereinbarung vom 1. Juli 1908 — Anlage 5 zum II. Nachtragsbudget für die Jahre 1908/09). An diesen Vereinbarungen muß festgehalten werden, wenn man nicht die bewährten Grundlagen unseres Staatskirchenrechts preisgeben will.

Eine Ersparnis im Kultusbudget wäre nur möglich, wenn man nach Ablauf der Geltungsdauer des Pfarreraufbesserungsgesetzes vom 18. Juli 1908 die Staatszuschüsse zur Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer

1. der römisch-katholischen Kirche . . .	mit	350 000 ℳ
2. der Altkatholiken	„	17 000 „
3. der evangelischen Kirche	„	300 000 „
4. der Israeliten	„	15 440 „
zusammen	mit	682 440 ℳ

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in Wegfall kommen ließe und die Kirchen wegen der Deckung des Ausfalls auf die Kirchensteuern verwiese. Das wäre aber ohne schwerste Schädigung der kirchlichen Interessen nicht durchführbar. Das Ministerium ist deshalb entschlossen, die Verlängerung des Pfarreraufbesserungsgesetzes mit allem Nachdruck zu beantragen.

III.

Die Hochschulen.

1. Allgemeines.

Die Hochschulen nehmen auf dem Gebiete des Schulwesens insofern eine besondere Stellung ein, als ihre Verhältnisse in persönlicher und sachlicher Hinsicht angesichts der regen Wechselbeziehungen mit den Hochschulen der andern deutschen Bundesstaaten und den deutschsprachlichen Hochschulen Österreichs und der Schweiz nicht nach dem Maßstabe anderer Landesanstalten gemessen werden dürfen. Bei dem lebhaften Austausch der Hochschulprofessoren, wie ihn das Berufungssystem mit sich bringt, und bei der Freizügigkeit der Studierenden handelt es sich darum, die Hochschulen unbedingt auf dem Niveau ihrer Schwesternanstalten in den andern deutschen Bundesstaaten zu halten. Das ist aber nur möglich, wenn man den Professoren dieselben Bedingungen bietet, unter denen sie an den andern deutschen Hochschulen angestellt sind, und wenn die Studierenden an unsern Hochschulen ebenso gute Lehrkräfte, Institute und Lehrmittel wie an den andern Hochschulen finden. Deshalb würde der schon wiederholt zur Erwägung gestellte Gedanke, einen Teil der Kollegiengelder der Staatskasse zuzuführen, bei uns ebensowenig zu einer Ersparnis führen, wie das in Preußen, Bayern und Österreich der Fall gewesen ist. Denn es müßten in diesem Falle die Gehälter der Hochschulprofessoren ebenso erhöht werden, wie das in den genannten Ländern geschehen ist, um die Konkurrenz mit den andern Staaten, die Hochschulen besitzen, aushalten zu können. Ebenso muß bei der Einführung der von den Studierenden zu zahlenden besonderen Gebühren (Auditorien-, Instituts-, Praktikanten-, Immatrikulations-, Exmatrikulationsgebühren), die der Staatskasse zufließen, auf die Einrichtungen der andern deutschen Hochschulen Rücksicht genommen werden.

Sparsamkeit kann in der Hochschulverwaltung nur in folgenden Richtungen mit Aussicht auf Erfolg geübt werden: einmal darin, daß der Ausbau der Fakultäten und Abteilungen auf die Lehrfächer beschränkt wird, die zur Vorbildung der Studierenden auf die verschiedenen akademischen Berufsarten notwendig sind, daß aber die Pflege besonderer Spezialitäten in Lehre und Forschung, insbesondere soweit sie teuere Institute notwendig machen, den großen Hochschulen überlassen wird; zweitens, daß man bei Neuberufungen, soweit nicht die Bedeutung der zu besetzenden Professuren oder die richtige Zusammensetzung des Lehrkörpers es notwendig machen, darauf verzichtet, erste Autoritäten mit großen Namen und den entsprechenden Ansprüchen in Betracht zu ziehen, vielmehr zukunftsreiche junge Kräfte zu gewinnen sucht, deren persönliche und sachliche Ansprüche leichter zu befriedigen sind; und endlich, daß man die Hochschulstädte zu dem Aufwande für alle Einrichtungen beizieht, durch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die die Hochschulen die Stadtverwaltungen in städtischen Aufgaben entlasten. Diese Gesichtspunkte wird das Unterrichtsministerium künftighin mit der notwendigen Vorsicht und Rücksichtnahme auf die Verhältnisse beobachten.

2. Die Universitäten.

Daß für die Bedürfnisse und die Größe des Landes an sich eine Universität ausreichen würde, läßt sich nicht bestreiten. Gleichwohl wird niemand an die Aufhebung einer unserer altehrwürdigen, in voller Blüte stehenden Universitäten denken. Auch seitens der Landstände ist dieser Gedanke seit dem Jahre 1846, in dem die Budgetkommission der Zweiten Kammer die Zurückziehung eines Teils der Staatsdotation der Universität Freiburg beantragt hatte, nicht mehr erörtert worden. Ebensowenig läßt sich der Gedanke, unter den beiden Universitäten eine Arbeitsteilung in der Weise vorzunehmen, daß an der einen Universität die geisteswissenschaftlichen Fakultäten, an der andern Universität die naturwissenschaftlich-medizinischen Fakultäten besonders ausgebaut und gepflegt werden, jetzt noch ernstlich erörtern. Denn unsere beiden Universitäten gehören in allen fünf Fakultäten zu den angesehensten in Deutschland; die Verkümmerung auch nur einer Fakultät würde für die ganze Universität die Einleitung des Niedergangs bedeuten. Das Beispiel der im Jahre 1902 zur Universität erhobenen Akademie Münster beweist, daß eine moderne Universität sich auf die Dauer nicht mit einem Teile der Fakultät begnügen kann.

Ein Vergleich der Zahl der an den Universitäten Heidelberg und Freiburg bestehenden Lehrstühle und Institute mit den Zahlen dieser Einrichtungen an den andern deutschen Universitäten zeigt, daß man in Baden mit der Errichtung neuer Professuren und Institute sehr zurückhaltend war; die Aufhebung bestehender Lehrstühle und Institute ist deßhalb schlechthin ausgeschlossen. Dagegen wird das Ministerium, das schon bisher gegenüber den von den Universitäten und den Landständen vorgebrachten Wünschen auf Errichtung neuer Lehrstühle die größte Zurückhaltung beobachtet hat, auch künftig die Mittel für solche neue, mit großen Kosten verknüpfte Einrichtungen nur dann anfordern, wenn diese sich im Interesse der Vollständigkeit des Lehrbetriebs als unbedingt notwendig erwiesen haben und auch von den andern deutschen Universitäten anerkannt werden.

Eine Ersparnis wird aber hinsichtlich der immer kostspieliger werdenden Kliniken dadurch zu erstreben sein, daß auch die Stadt Heidelberg, die bisher weder zur Errichtung noch zum Betriebe der Kliniken etwas beigetragen, andererseits aber den von den anderen Städten zu tragenden, sehr erheblichen Krankenhausaufwand gespart hat, zu diesen Kosten in entsprechender Weise beigezogen wird. Die hierwegen mit der Stadt Heidelberg eingeleiteten Verhandlungen sind noch nicht zum Abschlusse gekommen. In Freiburg haben bisher die klinischen Hospitalstiftungen die medizinische, chirurgische, dermatologische, laryngologische und otologische Klinik in den Stiftungen gehörigen Gebäuden betrieben und vom Staate lediglich Zuschüsse erhalten. Für den notwendigen Neubau dieser Kliniken reichen die Stiftungsmittel nicht aus; auch hier werden Staat und Stadt sich in den Mehraufwand für die Neubauten und den erhöhten Betriebsaufwand teilen. Die Verhandlungen hierwegen sind dem Abschlusse nahe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

3. Die Technische Hochschule.

An der Technischen Hochschule Karlsruhe besteht allein von allen deutschen Technischen Hochschulen eine Forstabteilung. Bei dem sehr geringen Bedarfe an staatlichen und privaten Forstbeamten und der dadurch bedingten sehr schwachen Frequenz dieser Abteilung wäre an sich die Aufhebung dieser Abteilung ohne Schädigung der Technischen Hochschule möglich. Die wenigen badischen Forststudierenden, die ohnehin immer mehr zur Universität drängen, könnten ihre Ausbildung recht wohl an einer außerbadischen Hochschule finden. Aber abgesehen davon, daß durch die Aufhebung der Forstabteilung nur etwa 40 000 ℳ erspart würden, scheint uns die Beibehaltung dieser seit achtzig Jahren bestehenden Abteilung schon unter dem Gesichtspunkte geboten zu sein, daß nur dadurch der wünschenswerte Einfluß der Forstverwaltung auf die Vorbildung ihrer Forstbeamten gesichert werden kann. Der große Waldbesitz des Staates und der Gemeinden rechtfertigt es nach unserer Ansicht durchaus, daß für die Ausbildung der Forstbeamten besondere Aufwendungen gemacht werden.

In Frage könnte weiter kommen, den Pharmazieunterricht an der Technischen Hochschule aufzuheben und die Pharmazeuten auf die Universitäten zu verweisen. Zur Zeit werden Pharmazeuten nur noch an den Technischen Hochschulen Stuttgart und Braunschweig ausgebildet, in allen andern Staaten findet ihre Ausbildung ausschließlich an den Universitäten statt. In Württemberg wird die Aufhebung des Pharmazieunterrichts an der Technischen Hochschule bei gegebener Gelegenheit in Aussicht genommen. Wir möchten von einer solchen Maßnahme jedenfalls in nächster Zeit absehen. Die Kosten dieses Unterrichts sind sehr gering und werden durch den Anteil des Staates an den Kollegienhonoraren reichlich gedeckt, eine Ersparnis würde also nicht eintreten. Die Aufhebung dieses Unterrichtszweigs könnte nur in Frage kommen, wenn einmal das chemische Institut für die andern Chemiestudierenden nicht mehr ausreichen würde und neue Arbeitsplätze geschaffen werden müßten. Das ist aber für absehbare Zeit nicht anzunehmen.

Sonstige Ersparnisse können am Etat der Technischen Hochschule nicht in Betracht kommen, weil auch hier die Lehrstühle und Institute auf das wirklich Notwendige beschränkt sind.

IV.

Die Höheren Schulen.

Auch auf dem Gebiete des höheren Schulwesens lassen sich durch Organisationsänderungen Ersparnisse nicht erzielen. Mag auch manche höhere Lehranstalt, insbesondere manche sechs- oder siebenklassige Realanstalt errichtet worden sein, die ohne Schaden entbehrt werden könnte, so lassen sich doch bestehende Schulen, besonders wenn Gemeinden an ihrem Unterhalt beteiligt sind, kaum mehr beseitigen. Dagegen wird die Errichtung neuer höherer Schulen und die Erweiterung schon bestehender Anstalten in Zukunft nur noch dann zuzulassen sein, wenn ein wirklich dringendes Bedürfnis nachgewiesen ist. Dadurch und durch ausgiebigere

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verwendung der Lehrkräfte im Rahmen des vorgeschriebenen Stundendeputats wird es sich wohl vermeiden lassen, daß der Staatsaufwand für das höhere Schulwesen in dem starken Tempo der letzten Jahrzehnte weiterwächst. Ersparnisse an dem jetzigen Etat können aber nicht gemacht werden. Ebensowenig scheint es uns möglich zu sein, die erst vor wenigen Jahren erhöhten Schulgeldsätze noch weiter zu erhöhen.

V.

Die Volksschulen.

Das Volksschulwesen ist durch das Schulgesetz vom 7. Juli 1910 geregelt. Dieses Gesetz bestimmt die dem Staate obliegenden Leistungen nach jeder Richtung erschöpfend. Noch war es der Unterrichtsverwaltung aus Mangel an Lehrkräften und an Schullokalen nicht möglich, die Zahl der Volksschullehrer so zu heben, daß nach der gesetzlichen Vorschrift auf einen Lehrer dauernd nicht mehr als siebzig Schulkinder kommen. Das gesetzliche Verhältnis des § 26 des Schulgesetzes zu erreichen, wird die Aufgabe der nächsten Jahre sein. Aus diesem Grunde und wegen der wachsenden Zahl der Schulkinder werden sich auf dem Gebiete des Volksschulwesens erhebliche Mehrforderungen nicht vermeiden lassen. Auch auf dem Gebiete der Schulaufsicht sind Ersparnisse nicht möglich, wenn anders die Aufsicht entsprechend dem Gesetze ernst gehandhabt werden soll.

VI.

Die Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für nicht vollsinnige Kinder.

Nach dem Ausbau der Taubstummenanstalt in Heidelberg wird zunächst dem Bedürfnisse nach neuen staatlichen Anstalten entsprochen sein; dagegen bedürfen die bestehenden Anstalten, insbesondere die Blindenanstalt in Ilvesheim, noch sehr der Verbesserung. Mit einer Ermäßigung des Aufwands für die staatlichen Blinden- und Taubstummenanstalten ist deshalb, zumal auch die Betriebskosten wegen der stets steigenden Löhne und Preise der Lebensmittel und der anderen Bedarfsartikel die Tendenz einer starken Aufwärtsbewegung zeigen, nicht zu rechnen.

Dagegen wird bei Neufestsetzung des Verpflegungsbeitrags auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betr., eine nicht unerhebliche Erhöhung des bis zum 1. Mai 1913 auf jährlich 210 ℳ festgesetzten Beitrags eintreten und dadurch die Einnahmen der Anstalten so gesteigert werden, daß ein Ausgleich mit den Mehrausgaben zu erhoffen ist.

VII.

Wissenschaften und Künste.

Die Anforderungen, die für die Pflege der Wissenschaften und Künste im Budget enthalten sind, sind auf das niederste Maß herabgesetzt und reichen notdürftig aus, um die im Lande bestehenden Sammlungen und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anstalten in einem würdigen und fruchtbringenden Zustande zu erhalten. Die Organisation und die Verwaltung dieser Institute kann nicht weiter vereinfacht werden, ihre sachlichen Aversen sind, wie von den Landständen wiederholt anerkannt worden ist, außerordentlich bescheiden.

Eine Reihe von Aufgaben, die in anderen deutschen Staaten der staatlichen Kunst- und Wissenschaftspflege gestellt werden, haben wir Vereinen und Gesellschaften überlassen und dadurch auf der einen Seite wesentliche Ersparnisse gemacht, auf der andern Seite in weiten Kreisen des Volkes lebhaftes Interesse und opferwillige Tätigkeit für solche ideale Bestrebungen erweckt. Diese günstigen Erfolge waren aber nur dadurch möglich, daß wir den Vereinen zur Durchführung ihrer gemeinnützigen Bestrebungen Staatsbeiträge bewilligt haben. Diese Beiträge werden auch in Zukunft aufrecht zu erhalten sein.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Denkschrift

über die

Geschäftsvereinfachung im Bereiche der inneren Staatsverwaltung.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Inhalts-Übersicht.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

I.

Einleitung.

In demselben Maße, in welchem seit mehr als einem Menschenalter die individualistische Auffassung von dem Wesen und den vorzugsweise auf inneren und äußeren Rechtsschutz beschränkten Aufgaben des Staates überwunden wurde durch Anschauungen, welche an die Betätigung der Staatsgewalt alle die weitgehenden Forderungen stellen, die wir unter der Bezeichnung sozialreformatorischer Bestrebungen zusammenzufassen gewohnt sind, mußten naturgemäß die Arbeiten der staatlichen Organe, der Behörden und Beamten, eine stets wachsende Vertiefung und Erweiterung erfahren; und wohl nirgends kommt diese Entwickelung der Dinge deutlicher zum Ausdruck als auf dem Gebiete der inneren Verwaltung. Denn hier zeigen sich neben den vorwiegend polizeilichen Aufgaben aus älterer Zeit alle die Ziele, welche die Volkswirtschaftspolitik dem Staate und seinen Organen in neuerer Zeit gesteckt hat.

War die zweite Hälfte des übrigen Jahrhunderts bis zum Beginn der 1870er Jahre eine Periode einfacherer wirtschaftlicher Entwickelung, so beginnt von da an eine sich stets mehrende Fürsorge für die Landwirtschaft in allen ihren Zweigen und es folgt der großartige Aufschwung der Industrie; Hand in Hand damit geht die Arbeiterschutzbewegung, entwickelt sich das große Werk der sozialen Versicherungsgesetze und hiermit verbindet sich weiterhin eine intensivere Pflege der gewerblichen und der Handelsinteressen.

Auch wo seit Gründung des Reiches die legislatorische Initiative der Einzelstaaten hinter derjenigen der Reichsgewalt zurücktritt, bleibt für den Vollzug der Reichsgesetze und der vom Reiche gegebenen Anregungen eine Fülle von Einzelarbeit übrig, welche die einzelstaatlichen Verwaltungen zu leisten haben. Die hierdurch bedingte steigende Kompliziertheit der Verwaltung und Gesetzgebung, die gesteigerten Forderungen der öffentlichen Meinung und der Presse an die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten, die zunehmende Ausübung des Beschwerde- und Petitionsrechts der Einzelnen, die verstärkte Inanspruchnahme der Mitarbeit der Staatsbeamten durch Interessenvertretungen mögen endlich, neben der wachsenden Vielgestaltigkeit der materiellen Aufgaben der inneren Verwaltung, zu dem Eindruck einer gewissen Vielgeschäftigkeit

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Behörden und Beamten beigetragen haben, die in früheren Jahrzehnten weniger in die Erscheinung getreten war. —

Aber nicht allein durch diese allgemeinen Gesichtspunkte, sondern auch zahlenmäßig läßt sich die wachsende Erweiterung der staatlichen Aufgaben im Bereiche der inneren Verwaltung zum Ausdruck bringen.

Allerdings kann eine solche zahlenmäßige Vergleichung nur auf die Entwickelung seit 1881 zurückgreifen, weil erst seit der Ministerialorganisation dieses Jahres, welche den Geschäftsbereich des Kultus und Unterrichts aus dem Bereiche der inneren Verwaltung ausgeschieden und dafür im wesentlichen die Aufgaben des ehemaligen Handelsministeriums, von Post und Eisenbahnen abgesehen, mit dem Ministerium des Innern vereinigt hat, eine unmittelbar vergleichbare Grundlage geschaffen ist.

Begrenzt man den in Betracht kommenden Zeitraum durch die Jahre 1883 und 1908 unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Ministerialorganisation vom Jahre 1881 nicht sofort in ihrem vollen Umfange hinsichtlich ihrer Einwirkungen auf die Geschäftsvermehrung in die Erscheinung getreten sein mag, und daß im Jahre 1908 bereits die auf Geschäftsvereinfachung gerichteten Bestrebungen einsetzten, so ergibt sich folgende Übersicht über die Entwickelung der Arbeitsgebiete des Ministeriums des Innern und der Bezirksverwaltung:

1	2	3	4	5	6	7
	Ministerium des Innern					
Einwohnerzahl	Direktoren oder vorsitzende Räte	Kollegialmitglieder und Hilfsarbeiter des Kollegiums	Technische Referenten und Hilfsreferenten	Sonstiges etatmäßiges Personal	Geschäftsnummern im Jahre	Auf ein Kollegialmitglied kommen an Geschäftsnummern
1883: 1 590 000	1	7 + 1 Landeskommissär	4	10	24 045	(: 8) = 3000
1890: 1 657 867	1	7 + 1 L.K.	5	17	31 400	(: 8) = 3925
1900: 1 867 944	1	7 + 1 L.K. + 1 Hilfsarbeiter	7	22	49 162	(: 9) = 5462
1908: 2 100 000	2	8 + 1 L.K. + 1 H.	11	33	66 694	(: 10) = 6669
Zunahme von 1883 bis 1908 = 510 000	1	2	7	23	42 649	3669
= 32%		25%	175%	230%	177%	122%

Hieraus folgt, daß die Vermehrung der Geschäfte im Ministerium von 1883 bis 1908 das fünf- bis sechsfache der Zunahme der Bevölkerungszahl ausmacht.

Die Zahl der Geschäftsnummern des Ministeriums hat in dem genannten Zeitraum im ganzen um 177% zugenommen, die auf ein Kollegialmitglied entfallende Zahl von Geschäftsnummern ist um 122% gewachsen, während die Zahl der Kollegialmitglieder und nicht technischen Hilfsarbeiter nur um 2, also um 25% vermehrt worden ist.

Ein ähnliches Bild gibt eine entsprechende Übersicht für die Bezirksverwaltung:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Etatmäßige obere Beamte			Etatmäßige mittlere Beamte			Etatmäßige untere Beamte (Diener)	Zahl der etatm. Beamten im ganzen	Zahl der Geschäftsnummern	Auf einen oberen Beamten entfallen Geschäftsnummern	Auf einen mittleren Beamten entfallen Geschäftsnummern
	Amtsvorstände	Zweite Beamte	Zusammen	Revisionspersonal	Kanzleipersonal	Zusammen					
1883	52	18	70	65	94	159	34	263	988 815	14 126	6 219
1900	53	31	84	83	126	209	68	361	2 316 806	27 581	11 085
1908	53	39	92	87	149	236	74	402	3 208 987	34 880	13 597
Zunahme in Prozenten 1883–1908	2	117	31	34	59	48	118	53	225	146	119.

Da nun die Zeitrichtung nicht gestattet, die materiellen und volkswirtschaftlichen Aufgaben der Staatsverwaltung einzuschränken, lag der Gedanke nahe, von Veränderungen in der Organisation und der formellen Geschäftstätigkeit der Behörden und Beamten eine Vereinfachung der bestehenden Verhältnisse zu erwarten, zumal die Entwickelung in Handel und Industre einfachere Formen des geschäftlichen Verkehrs zu zeigen schien, als diejenigen der staatlichen Behörden und Beamten sind.

Dabei wurde wohl allzu wenig die Bedeutung eingeschätzt, welche im privatwirtschaftlichen Verkehr dem finanziellen Selbstinteresse der einzelnen zukommt, und übersehen, daß, wo dieses zurücktritt, straffere Geschäftsformen mit der Zeit auch hier kaum entbehrlich sein werden, sowie, daß der autoritative Charakter der Staatsakte eine besonders sorgfältige und umsichtige Prüfung aller einzelnen Diensthandlungen der staatlichen Behörden und Beamten bedingt, wenn anders dem berechtigten Interesse der Allgemeinheit an einem hochgespannten Pflicht- und Verantwortlichkeitsgefühl des ganzen Verwaltungsorganismus entsprochen werden soll. — Allein dieser letztere Gesichtspunkt entbindet von einer genauen Prüfung der Frage, ob nicht, unbeschadet dieser Forderung, Vereinfachungen in der Organisation und dem Betriebe der Staatsverwaltung möglich sind, umsoweniger, als die starke materielle Inanspruchnahme der Staatsgewalt für Wohlfahrtszwecke immer mehr zu dem Verlangen einer Verbilligung der staatlichen Tätigkeit hinführt, so daß einer Vereinfachung der Staatsverwaltung vorzugsweise nur da praktische Bedeutung zukommt, wo sie zu einer Verbilligung derselben führt.

Wo keine Ersparnisse durch Vereinfachung erreichbar sind, verliert die letztere an allgemeinerem Interesse, wobei übrigens nicht außer acht gelassen werden darf, daß naturgemäß manche Vereinfachungsmaßnahmen nur in Verbindung mit anderen eine nennenswerte Wirkung zu erzeugen vermögen, und daß die letztere nicht in der unmittelbaren Einsparung von Stellen zu bestehen braucht, sondern auch darin zum Ausdruck

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kommen kann, daß neue Beamtenstellen nicht oder doch weniger rasch als bisher zur Bewältigung der stets wachsenden Staatsaufgaben erforderlich werden.

Ein völliger Stillstand oder eine Rückwärtsbewegung auf diesem Gebiete kann aber schon deswegen nicht eintreten, weil, ganz abgesehen von den Anschauungen der Zeit über den wachsenden Umfang der Staatsaufgaben, die Bevölkerung fortwährend stark wächst und die Entwickelung der Verkehrsverhältnisse die Inanspruchnahme der Behörden erleichtert.

Kann man unter den dargelegten Gesichtspunkten von vornherein nicht erwarten, daß im Gebiete der inneren Verwaltung durch Aufhebung einzelner Beamtenstellen sehr wesentliche und erhebliche Ersparnisse für die Allgemeinheit ohne Beeinträchtigung der Staatszwecke erreichbar sind, so erhebt sich zunächst die Frage, ob die wünschenswerte Verbilligung des Staatsbetriebs nicht mittels anderweitiger Charakterisierung dieser Einzelstellen erreicht werden kann.

Es handelt sich hier vorzugsweise um das Zahlenverhältnis etatmäßiger und nichtetatmäßiger Stellen einerseits, sowie um dasjenige oberer, mittlerer und unterer Stellen anderseits, wobei auffällt, daß nach den Feststellungen, welche die im Jahre 1911 erschienene Denkschrift der Königlich Württembergischen Regierung über die Vereinfachung der Staatsverwaltung gemacht hat, der Aufwand für etatmäßige Beamte der inneren Staatsverwaltung in Baden ein verhältnismäßig hoher ist, während in der Württembergischen inneren Staatsverwaltung mehr obere Beamte beschäftigt werden als in der badischen.

Die Württembergische Denkschrift bemerkt hierüber:

„Bezogen auf je 10000 Einwohner und 100 qkm Fläche ergibt sich folgendes Bild:

Staat	Der Personalaufwand der inneren Verwaltung einschließlich des Aufwands für unständiges Personal beträgt auf 10000 Einw.	Auf 10000 Einwohner kommen etatmäßige Beamte	Auf 100 qkm kommen etatmäßige Beamte
	ℳ		
Württemberg	8 629,4	2,47	2,9
Bayern	10 664,6	3,11	2,68
Sachsen	8 867,2	1,48	4,48
Baden	14 677,4	3,33	4,4.

Württemberg hat demnach den verhältnismäßig geringsten Aufwand, wobei allerdings die niederen Beamtengehalte in das Gewicht fallen. Aber auch in der Zahl der etatmäßigen Beamten im Verhältnis zur Bevölkerungszahl wird Württemberg von Bayern und Baden übertroffen und nur das Königreich Sachsen bleibt hier hinter Württemberg zurück, was einmal mit der Dichtigkeit der Bevölkerung, sodann auch mit der erheblichen Anzahl unständigen Personals (Diätisten) zusammenhängt. Beim Vergleich der Beamtenzahl mit der Flächenausdehnung des Landes weist Bayern entsprechend der durchschnittlich geringeren Bevölkerungsdichtigkeit (in Bayern kommen auf 1 qkm 86,00,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in Württemberg 117,99 Einwohner) eine etwas günstigere Verhältniszahl auf."

Ferner bemerkt die Württembergische Denkschrift, daß „unter 100 Beamten der inneren Verwaltung sich befinden:

	höhere Beamte	mittlere Beamte
in Württemberg	71,51	28,49
„ Bayern	50,30	49,70
„ Sachsen	18,36	81,64
„ Baden	43,56	56,44.

Während demnach in Sachsen die mittleren Beamten die höheren Beamten um etwa das $4^1/_2$ fache überwiegen, auch in Baden die Zahl der mittleren Beamten immer noch erheblich über die der höheren Beamten hinausgeht und in Bayern die Zahlen in beiden Klassen sich ungefähr gleichstehen, überwiegen in Württemberg die höheren Beamten die mittleren um mehr als das $2^1/_2$ fache."

Ist man hiernach in Baden mit der Verwendung höherer und besser bezahlter Beamten sparsamer verfahren, als in Württemberg, so bliebe nur die Möglichkeit, gegenüber Württemberg Ersparnisse durch Minderung etatmäßiger Stellen zu erzielen.

Allein diese Frage des Verhältnisses etatmäßiger und nichtetatmäßiger Beamten ist hier auszuscheiden; sie ist weniger eine Frage der Geschäftsvereinfachung im Gebiete der inneren Verwaltung als eine Frage der Finanzpolitik der allgemeinen Staatsverwaltung, da der Staat in der wohlwollenden Fürsorge für seine Beamten stets nur soweit gehen kann, als seine Mittel reichen, wobei übrigens zu berücksichtigen ist, daß eine gewisse Annäherung in der materiellen Gestaltung der Lage der etatmäßigen und nichtetatmäßigen Beamten schon durch die Bewilligung von Unterstützungsgehalten nach § 46 des Beamtengesetzes ermöglicht ist, wie auch die Aufstellung von für alle Ministerien verbindlichen Grundsätzen über die Entlohnung der nichtetatmäßigen Beamten die Wirkung einer gewissen Sicherung der Gehaltsbemessung für letztere gehabt hat.

Soweit aber die Rechtsansprüche der unwiderruflich angestellten etatmäßigen Beamten außer Betracht gelassen werden, wird die Frage der etatmäßigen Anstellung vorzugsweise zu einer solchen der Gehaltsbemessung; sie ist unter diesen Gesichtspunkten lediglich finanzpolitischer Natur, und hat mit der Frage der Geschäftsvereinfachung der inneren Staatsverwaltung als solcher nichts gemein. —

Auszuscheiden endlich ist hier die Frage der Dezentralisation der inneren Verwaltung insoweit, als sie im Wege der Verstärkung der Arbeitstätigkeit der Selbstverwaltung und der Vergrößerung ihres Arbeitsgebietes anzustreben wäre.

Diese Frage ist Gegenstand einer im Jahre 1910 den Landständen überreichten und noch nicht endgültig erledigten Denkschrift gewesen, auf welche hier lediglich Bezug zu nehmen ist.*)

*) Wenn die Durchschnittsziffern dieser Denkschrift und derjenigen der Württembergischen Regierung nicht überall genau übereinstimmen, so erklärt sich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die in der vorliegenden Denkschrift in Betracht gezogenen Vereinfachungsmaßnahmen sind vielmehr lediglich solche, welche sich beziehen auf die Organisation der Behörden der inneren Verwaltung und das von diesen bei der geschäftlichen Erledigung ihrer Aufgaben einzuhaltende Verfahren.

Bevor in die Erörterung dieser beiden Fragen eingetreten wird, wird es sich indessen zunächst empfehlen, eine kurze entwickelungsgeschichtliche Übersicht und eine Darstellung der bestehenden Organisation der Badischen inneren Verwaltung vorauszuschicken.

II.

Geschichtliches.

In der Zeit, in welcher das Großherzogtum Baden als solches ein souveräner, völkerrechtlich unabhängiger Staat wurde, war es ein Gebot staatserhaltender Politik, die vielfach heterogenen Bestandteile des Staatsgebietes möglichst rasch und nachhaltig zu einem einheitlichen Staatsganzen zusammenwachsen zu lassen; nur durch eine stark zentralisierte Staatsverwaltung konnte die Bevölkerung der einzelnen Landesteile zum Bewußtsein staatlicher Zusammengehörigkeit erzogen werden.

Außerdem entsprach es den Anschauungen jener Zeit über das Wesen und die Aufgaben des Staates, daß die innere Verwaltung in allem Wesentlichen ausschließlich in den Händen der staatlichen Behörden und Beamten lag. Damals, im Jahre 1806, zerfiel das Großherzogtum in 3, jeweils eine größere Anzahl von Ämtern umfassende Provinzen, nämlich in

die oberrheinische oder badische Landgrafschaft,
die mittelrheinische oder badische Markgrafschaft,
die unterrheinische oder badische Pfalzgrafschaft

— vgl. RegBl. 1806 S. 31, 55 und 1807 S. 93 ff. —.

Diese Einteilung war indessen nicht von dauerndem Bestand; vielmehr brachten schon die nächstfolgenden Jahre tief einschneidende Änderungen in der Einteilung und der Organisation des Staatswesens.

Das Organisationsedikt Karl Friedrichs vom 26. November 1809 — Reg.Bl. S. 395 ff. —, welches die wesentlichen Grundlagen der Organisation der inneren Verwaltung des Großherzogtums bis 1863 enthielt, ließ an Stelle der genannten 3 Provinzen als Verwaltungsbezirke 10 Kreise treten, die ihrerseits wieder in Amtsbezirke eingeteilt wurden; die Zahl der Bezirksämter, welche damals durchschnittlich 7—8000 Einwohner umfaßten und auch in erheblichem Umfange die streitige und

dies — abgesehen von den verschiedenen Volkszählungsergebnissen — aus den verschiedenen Berechnungsmethoden; je nachdem man lediglich die kleinsten staatlichen Verwaltungsbezirke mit dem ganzen Land ausschließlich vergleicht oder die im Bezirk etwa vorhandenen Mittelinstanzen mit berücksichtigt, ergeben sich hierbei zahlenmäßige, wenn auch nicht wesentliche Abweichungen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

freiwillige Gerichtsbarkeit unterer Instanz wahrzunehmen hatten, betrug 120; ihnen unterstellt waren die Ortsvorgesetzten, übergeordnet die Kreisdirektorien und das Ministerium des Innern.

Die in der Hauptsache bureaukratisch und nur für bestimmte Ausnahmefälle kollegial organisierten Kreisdirektorien, deren Zuständigkeit keineswegs auf Aufsichts- und Rekursbefugnisse gegenüber den Ämtern sowie den diesen beigegebenen Amtsrevisoraten und Physikaten beschränkt war, sondern sich einerseits auf die Behandlung wichtiger Fragen des Kirchen- und Schulwesens, des Gemeindewesens, der Polizei, Volkswirtschaft, anderseits auch auf Angelegenheiten der Finanzverwaltung, wie die Beaufsichtigung der Bezirksverrechnungen im direkten und indirekten Steuerwesen, Domänen- und Amtskassen erstreckte, waren mit so großen Machtbefugnissen ausgestattet, daß ihre räumlichen Arbeitsgebiete zunächst nicht sehr umfangreich sein konnten.

Ihre Amtssitze befanden sich

für den Seekreis in Konstanz,
„ „ Donaukreis in Villingen,
„ „ Wiesekreis in Lörrach,
„ „ Dreisamkreis in Freiburg,
„ „ Kinzigkreis in Offenburg,
„ „ Murgkreis in Rastatt,
„ „ Pfinz- und Enzkreis in Durlach,
„ „ Neckarkreis in Mannheim,
„ „ Odenwälderkreis in Mosbach,
„ „ Main- und Tauberkreis in Wertheim.

Die damalige Einteilung dieser Kreise in Amtsbezirke ist im Regierungsblatt vom 9. Dezember 1809 Seite 403—414 bekannt gegeben.

Schon im Jahre 1810 wurde infolge von Gebietsabtretungen der Odenwälder Kreis aufgelöst und unter die 3 angrenzenden Keise verteilt; ferner fiel im Jahre 1815 der Wiesekreis durch Vereinigung mit dem Dreisamkreis weg — Reg.Bl. 1810 S. 355, 1815 S. 121, 131 —; 1819 folgte die Aufhebung der Direktorien des Donaukreises und des Murgkreises — Reg.Bl. 1819 S. 33 —, so daß von da an noch 6 Kreisdirektorien bestanden.

Im Jahre 1832 wurde — Reg.Bl. 1832 S. 133 — die 1809 geschaffene Kreiseinteilung aufgehoben und durch eine Neueinteilung des Landes in 4 Kreise, den Seekreis, Oberrheinkreis, Mittelrheinkreis, Unterrheinkreis ersetzt, an deren Spitze je eine Kreisregierung als Administrativstelle trat.

Durch Landesherrliche Verordnung vom 26. Januar 1832 — Reg.Bl. 1832 S. 133 — erhielt die Kreisregierung des Seekreises ihren Sitz in Konstanz, die Kreisregierung des aus dem seitherigen Dreisamkreis sowie aus den Ämtern Ettenheim, Hornberg und Triberg des aufgehobenen Kinzigkreises gebildeten Oberrheinkreises bekam ihren Sitz in Freiburg; die Kreisregierung des aus dem seitherigen Murg- und Pfinzkreise, dem Stadtamt Karlsruhe, sowie aus den Ämtern Haslach, Wolfach, Gengenbach, Lahr, Offenburg, Achern, Kork, Bischofsheim, Oberkirch und Bühl des seitherigen Kinzigkreises zusammengesetzten Mittelrheinkreises

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kam nach Rastatt, nach Mannheim aber die Kreisregierung für den Unterrheinkreis, der sich aus dem seitherigen Neckar- und dem Main- und Tauberkreis zusammensetzte.

Wie die Verordnung ausdrücklich bemerkt, war für diese Einteilung des Großherzogtums die „Berücksichtigung seiner geographischen Lage und des Handelszugs einzelner Distrikte" maßgegend.

Die vier neuen Kreisregierungen waren wesentlich anders geartete Behörden als die alten Kreisdirektorien; hatten letztere in der Hauptsache die ganze Staatsverwaltung auf dem ihnen zugewiesenen Kreisgebiete innerhalb ihrer Zuständigkeit vereinigt, so daß Weizel in seinem Kommentar zum badischen Verwaltungsgesetze vom 5. Oktober 1863 (S. 59) „in dem mit großer Gewaltsbefugnis ausgerüsteten Kreisdirektor den französischen Präfekten erkennt, in dessen Händen alle Fäden der ganzen Kreisverwaltung zusammen laufen", so waren die neuen Kreisregierungen nach Abtrennung des Steuer- und Domänenwesens lediglich Aufsichts- und Rekursbehörden der inneren Verwaltung, welche allerdings, auch nach der 1857 erfolgten Trennung von Justiz und Verwaltung, in der unteren Instanz der Bezirksämter einen großen Teil der Rechtspolizeisachen in sich schloß; außerdem fielen den Kreisregierungen neben gewissen Fragen des Gemeindewesens die Verwaltung weltlicher und kirchlicher Lokal- sowie Distriktsstiftungen nebst der Revision der Rechnungen derselben und einige vom Ministerium des Innern an sie übergegangene Geschäfte zu — Reg.Bl. 1833 S. 97, 183, 1850 S. 230 —. War ferner die Organisation der alten Kreisdirektorien wenigstens zu Anfang eine vorwiegend bureaukratische gewesen, so war diejenige der Kreisregierungen eine mehr kollegiale. Schließlich wollte die Landesherrliche Verordnung vom 26. Januar 1832 — Reg.Bl. S. 133 —, wie sie ausdrücklich hervorhebt, durch Ausdehnung des Wirkens dieser mittleren Verwaltungsstellen auf ein verhältnismäßig größeres Areal und auf eine größere Seelenzahl einen leichteren und gleichförmigeren Gang in der gesamten Staatsverwaltung und eine Vereinfachung der letzteren sowie als Folge davon eine zweckmäßige Ersparung erreichen. Außer den genannten Behörden bestund schon seit 1801 das Generallandesarchiv in Karlsruhe während die Provinzialarchive in Mannheim, Freiburg und Meersburg in den Jahren 1826—1840 aufgehoben wurden, ferner für die Verwaltung der schon 1758 in der Durlachischen Markgrafschaft gegründeten Immobiliarfeuerversicherung der durch Landesherrliche Verordnung vom 17. Februar 1831 — Reg.Bl. S. 26 — geschaffene, unter die obere Leitung des Ministeriums des Innern gestellte Verwaltungsrat der Generalbrandkasse, welchem gleichzeitig auch die die Generalwitwenkasse betreffenden Geschäfte zugewiesen wurden, und welchem heute der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt entspricht — vergl. Glockner, Badisches Gebäudeversicherungsgesetz 1903 S. 1, 8 ff. —. Durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1823 — Reg.Bl. S. 87 — war endlich die Ober-Wasser- und Straßenbau-Direktion organisiert worden.

Nachdem die in ihren Grundzügen heute noch geltende Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 an Stelle der hauptsächlich durch die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mittelbehörden ausgeübten Bevormundung der Gemeinden ein gesetzlich genau geregeltes und vorzugsweise den Bezirksämtern zufallendes Aufsichtsrecht hatte treten lassen, machten sich indessen bald Bestrebungen geltend, welche Änderungen der bestehenden Organisation der inneren Verwaltung im Sinne freiheitlicher Ausgestaltung einer bürgerlichen Selbstverwaltung zum Ziele hatten.

Dabei handelte es sich hauptsächlich um eine Einschränkung der Befugnisse der streng zentralisierten, alle Beziehungen des öffentlichen Lebens umfassenden Staatsverwaltung, welche vielfach mit Angelegenheiten befaßt war, die den Staat als solchen gar nicht notwendig berühren, und deren Tätigkeit nicht selten, wie Weizel a. a. O. S. 46/7 sich ausdrückt, von den Staatsangehörigen als aufdringlich empfunden und daher keineswegs verdankt wurde.

Die Erkenntnis, „wie viel natürlicher es sei, die Verwaltung dem Leben anzupassen, diesem seine Bewegung und Gestaltung, den Individualitäten ihre besondere Berechtigung zu lassen, als über die Aufgabe des Staats hinaus eine Masse von Dingen und überdies in oft sehr schwerfälligen Formen seinem Machtworte zu unterwerfen" — Weizel a. a. O. S. 46/47 —, konnte ohne Schwierigkeiten auch auf größere Verbände als die Gemeinden ausgedehnt werden; wenn dies auch erst durch die Gesetzgebung des Jahres 1863, die hiernach ganz folgerichtig zur Aufhebung der vier Kreisregierungen führte, tatsächlich geschehen ist, so waren doch Wünsche und Bestrebungen, welche in dieser Richtung einer umfassenderen Organisation der Selbstverwaltung vorarbeiteten schon früher vorhanden gewesen; und zwar in einer solchen Stärke und Nachhaltigkeit, daß sie schon längere Zeit vor der Gesetzgebung des Jahres 1863 zu einer allerdings niemals in Wirksamkeit getretenen Kodifikation führten.

Eine am 3. August 1822 von dem Abgeordneten von Itzstein an die Zweite Kammer erstattete Anzeige, er werde eine Motion begründen, worin Seine Königliche Hoheit der Großherzog um einen Gesetzesvorschlag gebeten werden sollte, durch welchen in den sämtlichen Kreisen das Institut der Landräte nach dem Vorbild, Umfang und Geiste des Landrates in Rheinbayern eingeführt werden möge — Beilage Nr. 256 zur 63. Sitzung der Zweiten Kammer vom 3. August 1822 —, blieb zwar unvollzogen; dagegen gelangte unterm 19. Juli 1848 im Zusammenhang mit Bestrebungen, welche die Vereinfachung der Verwaltung und der Geschäftsformen zum Gegenstande hatten, ein Gesetzentwurf über die Einrichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden an die Landstände. Die geplante Verwaltungsorganisation, deren Erfolg in Beziehung auf Verbilligung und Ersparnisse schon während der ständischen Verhandlungen übrigens bezweifelt worden war, wurde von den Kammern gutgeheißen. In dem am 10. April 1849 — Reg.Bl. S. 205 — veröffentlichten Gesetz wurde indessen die Verkündung des Tages des Inkrafttretens vorbehalten. Diese Verkündung ist niemals erfolgt.

Gleichwohl mag die damals geplante Organisation hier kurz dargelegt werden, da es sich um beachtenswerte Versuche handelte, das öffentliche Leben auf dem Gebiete der inneren Verwaltung in neue

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Formen zu bringen und die Verwaltung dadurch volkstümlicher zu machen; geschah dies in manchen Beziehungen, entsprechend dem Zuge der Zeit, auf sehr radikale Art und Weise, so treten doch in jener Gesetzgebung schon mehrfach Gedanken hervor, welche mittels der Verwaltungsreform vom Jahre 1863 ihre Verwirklichung gefunden haben.

Nach dem Gesetze vom 10. April 1849 sollten nicht allein die Kreisregierungen, sondern auch die sämtlichen Bezirksämter aufgehoben und deren Verwaltungsgeschäfte, sowie diejenigen der Amtsrevisorate auf neu zu bildende Kreisverwaltungen übergehen, die aus dem Kreisamte, der Kreisversammlung und dem Kreisausschusse bestehen sollten. Der Staatsregierung war vorbehalten, in besonderen Fällen Befugnisse, welche dem Kreisamte zustehen, außerordentlichen Bevollmächtigten zu übertragen, und zur unmittelbaren dienstlichen Aufsicht über die Kreisverwaltung, sowie zur Untersuchung der Dienstführung nach Bedürfnis Regierungsbevollmächtigte aufzustellen; dieser Gedanke ist 1863 durch die Schaffung der Landeskommissäre verwirklicht worden.

Außerdem sah das Gesetz zur Besorgung von Geschäften der Vorbereitung und des Vollzugs der Beschlüsse des Kreisamts oder des Kreisausschusses, sowie zur Vornahme einzelner kreisamtlicher Geschäfte die Bestellung von Beigeordneten des Kreisamts außerhalb des Sitzes des letzteren vor; eine Einrichtung, die in gewissem Umfange späterhin durch die Verordnung vom 20. August 1864, die polizeilichen Funktionen der Bezirksräte betr., — Reg.Bl. S. 523 — getroffen worden ist.

Man hatte ursprünglich — in Anlehnung an die Organisation von 1809 — 10 Kreisämter mit 29 auswärtigen Beigeordneten (oder Nebenämtern), späterhin 30 Verwaltungskreise geplant; schließlich einigte man sich auf 12 Kreisämter, deren Bezirke mit denjenigen der Kreisgerichte zusammenfallen sollten — vgl. Weizel a. a. O. S. 52/53 —.

Jeder dieser 12 Kreisverbände sollte durch eine allgemeine Versammlung, die Kreisversammlung, durch einen Ausschuß derselben, den Kreisausschuß, und das Kreisamt vertreten werden.

Das Kreisamt war nicht, wie die Kreisdirektorien und Kreisregierungen als Aufsichtsinstanz gedacht, sondern es sollte unmittelbar den ganzen Kreis verwalten und lediglich dem Ministerium des Innern unterstehen.

Die Kreisversammlung sollte aus direkter und geheimer Wahl hervorgehen und alljährlich einmal im November am Sitze des Kreisamts zusammentreten. Wahlberechtigt und wählbar sollten sein alle 25jährigen Badener, welche ein Jahr im Verwaltungsbezirk ansässig sind und in einer Gemeinde desselben das Bürgerrecht angetreten haben, ein öffentliches Amt bekleiden oder als staatsbürgerliche Einwohner angesessen sind, die letzteren jedoch nur, wenn sie ein zum Kreisverbande beitragspflichtiges Steuerkapital besitzen. Ausgeschlossen war die Wahl von Entmündigten, Verganteten, wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden Verbrechens, z. B. wegen Diebstahls, Betrugs u. dgl. mit Freiheitsstrafe Belegten. Die Wahl sollte mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen in Wahlbezirken von 2 - 3000 Einwohnern nach den Vorschriften über die Gemeinderatswahlen derart vollzogen werden,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß jeder Wähler zwei Stimmen abgibt, und wer die meisten Stimmen hat, Mitglied der Kreisversammlung, der in der Stimmenzahl Nächstfolgende sein Ersatzmann wird. Alle vier Jahre, nach Anordnung des Ministeriums des Innern auch früher, sollte eine Integralerneuerung der Kreisversammlung stattfinden.

Aus geheimer Wahl der Kreisversammlung, die — abgesehen von aktiven Staatsdienern und Anwälten — sich auf alle in die Kreisversammlung wählbaren Einwohner erstrecken konnte, sollte der aus 6—8 Mitgliedern und drei Ersatzmännern bestehende Kreisausschuß hervorgehen, welcher vom Vorstande der Kreisverwaltungsstelle nach Bedürfnis zu berufen war und jedenfalls monatlich regelmäßig einmal zusammenzutreten hatte.

Die Kreisversammlung konnte alle Interessen des Kreisverbandes beraten, Beschlüsse darüber fassen und Anträge stellen; sie war nur durch den Ausschluß allgemeiner Landesangelegenheiten beschränkt; im einzelnen unterlagen ihrer Beschlußfassung insbesondere die Anlage und Unterhaltung von Straßen, die Schiff- und Floßbarmachung von Flüssen und Bächen auf Kosten des Kreises, die Einrichtung von Kreisanstalten, wie Arbeits-, Armen-, Waisen-, Krankenhäusern, Rettungsanstalten, Kreditinstitute, sowie von Anstalten für gewerbliche und landwirtschaftliche Zwecke, die Armenfürsorge, die Übernahme von Gemeindelasten auf den Kreis; die Kreisversammlung sollte ferner über die zur Bestreitung des Kreisaufwandes auf die Gemeinden zu verteilenden Umlagen und deren Vorausbeiträge, über die Anstellung des Verrechners und sonstiger Kreisdiener zu beschließen haben. Die Beschlüsse der Kreisversammlung bedurften der Staatsgenehmigung nur insofern, als diese Genehmigung nach Vorschrift der Gemeindeordnung im gleichen Falle von allen Gemeinden auch für die Gemeindebeschlüsse einzuholen war.

Der Kreisausschuß sollte zum Vollzug der von der Kreisversammlung gefaßten Beschlüsse mitwirken, die Kreisanstalten mitverwalten und den Kreisverband in seinen Rechtsstreitigkeiten vertreten. Im übrigen waren die Kreisausschüsse mit einer Reihe von einzelnen Zuständigkeiten ausgestattet, wie sie ähnlich heute die Bezirksräte als Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte erster Instanz zu erledigen haben; so waren den Kreisausschüssen zur Entscheidung vorzulegen Streitigkeiten über Bürgernutzungen, über Beiträge zu Gemeindebedürfnissen, Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbaukosten, sowie deren Umlegung; Gemarkungs- und andere dem öffentlichen Rechte angehörige Streitigkeiten unter einzelnen Kreisgemeinden, Entschädigung der Eigentümer von Tieren, die wegen ansteckender Krankheit getötet wurden u. dgl. mehr; ferner gehörten zur Zuständigkeit der Kreisausschüsse die Entscheidungen über die Notwendigkeit von Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten, sowie Anlegung von Begräbnisplätzen, Streitigkeiten über Bürgerannahmen und Antritt des Bürgerrechts, Entscheidungen über die Frage, ob eine Gemeinde im öffentlichen Interesse eine ihr von Staatswegen angesonnene, von ihr aber abgelehnte Ausgabe zu machen habe, insofern die Verpflichtung zu der Ausgabe nicht in ihrem ganzen Umfange durch Gesetze oder Verordnungen bestimmt ist, über die Frage der Anlegung,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Regelung oder Unterhaltung von Straßen, Wässerungs- und Entwässerungsanlagen, gewisse Gesuche um Wirtschafts- und Gewerberechte sowie um die polizeiliche Bewilligung zur Teilung und Zerstückelung von Liegenschaften, Gesuche um forstpolizeiliche Nachsichtserteilungen, um Genehmigung von außerordentlichen Holzhieben und Waldausstockungen, Beschwerden gegen die von den Gemeinden festgesetzten Lebensmittelpreise, ihre Verfügungen in Baupolizeisachen, Verteilung der Kriegslasten, Dienstentlassung von Gemeindebeamten und Bürgerausschußmitgliedern, die Erteilung der Staatsgenehmigung zu Gemeindebeschlüssen, wenn das Kreisamt Anstand nahm, die Staatsgenehmigung zu erteilen; auf Antrag von einem Drittel der Gemeindebürger einer Gemeinde konnte der Kreisausschuß sogar beschließen, daß sämtliche Gemeindebehörden (Bürgermeister, Gemeinderat und Ausschüsse) vor Ablauf der Dienstzeit neu gewählt werden, usw. Endlich sollte jeder Kreisausschuß befugt sein, zu beantragen, daß in solchen an sich zur Zuständigkeit der Kreisversammlung gehörigen Angelegenheiten, welche nur auf einzelne Gemeinden sich erstreckten und nicht als Kreisangelegenheit behandelt werden, die Vertreter dieser Gemeinden und ihre Ersatzmänner in der Kreisversammlung durch das Kreisamt zu einer Versammlung einberufen werden, welcher hinsichtlich des Bezirks, den diese Gemeinden bilden, die Befugnisse der Kreisversammlung zustehen, während der Vollzug ihrer Beschlüsse vom Kreisausschuß oder einer besonders bestellten Kommission geleitet werden sollte.

Eine Erweiterung aller dieser Befugnisse durch das Ministerium des Innern war vorgesehen.

Gegenüber den weitgehenden Befugnissen dieser Kreisausschüsse war der Vorstand des Kreisamts, der Kreishauptmann, auf den Vorsitz im Kreisausschuß und in der Kreisversammlung, wo er übrigens nur bei Stimmengleichheit ein Stimmrecht hatte, sowie auf die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse der Kreisversammlung und die formale Vertretung des Kreises nach außen beschränkt; seine Befugnisse gegenüber dem Kreis überschritten diejenigen eines Gemeindevorstandes gegenüber seiner Gemeinde nur insoferne, als er wesentliche Bedenken gegen Beschlüsse des Kreisausschusses, die er im öffentlichen Interesse hegte, durch Einlegung einer Einsprache an das Ministerium des Innern bringen konnte, gegen dessen Entscheidung dem Kreisausschuß der Rekurs an das Staatsministerium zustand. Für den Fall größerer gemeinsamer Interessen waren mehrere Kreisverbände befugt, einen Verband höherer Ordnung, einen „Verein" mit besonderer Vereinsversammlung zu bilden.

Dies sind die Grundzüge des niemals in Wirksamkeit getretenen Verwaltungsgesetzes vom 10. April 1849. Es ist nicht anzunehmen, daß die hierdurch vorgesehene Verwaltungsorganisation im Falle seines Inkrafttretens sich bewährt und befriedigend weiter entwickelt haben würde. Denn trotz mancher in der Gesetzgebung des Jahres 1863 wieder erkennbarer und durch sie lebensfähig gebliebener Gedanken vermag man sich nicht wohl vorzustellen, daß die Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen und kultureller Entwickelungsverhältnisse in zahlreichen Städten, wie sie die Verminderung der damals vorhandenen 79 Bezirks-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

verwaltungsstellen auf 12 mit sich gebracht hätte, die hierdurch bedingte Erschwerung des Verkehrs der Bevölkerung mit den maßgebenden Personen und Behörden der Bezirksverwaltung, die Übertragung der ganzen Bezirksverwaltung auf Selbstverwaltungsorganisationen, die Einengung der Initiative der Einzelbeamten durch die Befugnisse der Kreisversammlung und des Kreisausschusses auf die Dauer befriedigend und namentlich finanziell vorteilhaft gewirkt haben würde.

Die immerhin einfacheren oder doch leichter übersehbaren öffentlichen Angelegenheiten einer räumlich verhältnismäßig beschränkten Gemeinde lassen sich nicht ohne weiteres auf das Territorium eines Kreisamts übertragen, in dessen den zwölften Teil des Landes umfassendem Gebiete die verschiedenartigsten kulturellen und wirtschaftlichen Interessen sich gegenüberstehen, und in dem die großen Forderungen des sozialen und wirtschaftlichen Lebens nicht minder befriedigt werden sollten, als diejenigen der Kleinarbeit für die Bedürfnisse des Einzelnen und des Tags. —

Man kann sich bei der Betrachtung der bisherigen Entwickelung der Erwägung nicht wohl verschließen, daß die Beherrschung der gesamten öffentlichen Verwaltung durch die nach französischem Vorbild bureaukratisch organisierten und mit großer Machtvollkommenheit ausgestatteten Kreisdirektorien dem allgemeinen Empfinden nicht entsprochen hatte und daß die Erinnerung an die durch das ältere Verwaltungssystem gezeitigte Bevormundung des öffentlichen Lebens auch nach erfolgter Beseitigung der Kreisdirektorien und ihrer Ersetzung durch Kreisregierungen Wünsche auslöste, die sich in dem Bestreben nach Zurückdrängung staatlicher Einflüsse nicht genug tun konnten.

Mochte immerhin die Freiheit der Presse, die Öffentlichkeit der Landtagsverhandlungen, das Petitionsrecht und andere verfassungsmäßige Garantien gegen Übergriffe der Behörden einen Schutz gewähren, der eine allzu bureaukratische Überwachung derselben entbehrlich machte, so ging man doch in diesem Bestreben nach Einfachheit, Raschheit und Natürlichkeit der öffentlichen Verwaltung offenbar zu weit, wenn man glaubte, das ganze langgestreckte, in seiner ganzen Konfiguration äußerst mannigfaltige Land ohne weiteres mit zwölf Kreisämtern nicht allein regieren, sondern dauernd auch kulturell erfolgreich verwalten, fördern und entwickeln zu können.

Denn das aus den damaligen Anschauungen des volkswirtschaftlichen Individualismus erklärliche Bestreben nach Zurückdrängung des staatlichen Einflusses würde kaum vereinbar sein mit der sozialen Auffassung vom Wesen des Staates, welche mit der Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den letzten 3 Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts die herrschende geworden ist.

Die Lösung des Zwiespalts zwischen einer allzustarken Betonung staatlicher Machtbefugnisse in der Zeit des eudämonistischen Polizeistaats und der Zurückdrängung der ausgleichenden Einwirkung der Staatsgewalt unter Gesichtspunkten der Forderung möglichst unbeeinflußter persönlicher Unabhängigkeit der einzelnen Staatsangehörigen blieb einer späteren Zeit vorbehalten, in der man erkannte, daß gewisse Verwaltungsgebiete des

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

öffentlichen Lebens vorzugsweise einer möglichst unabhängigen Selbstverwaltung zu überlassen, andere aber der Arbeit der Staatsverwaltungsbehörden vorzubehalten seien, bei welch' letzteren der Zuzug von Vertretern der Selbstverwaltung aus besonders gearteten Rücksichten und in beschränkterem Umfange je nach Bedürfnis erfolgen kann. —

Einstweilen unterblieb außerhalb des Arbeitsbereichs der Gemeinden jede Organisation der Selbstverwaltung und man beschränkte sich darauf, den auf Vereinfachung der Staatsverwaltung gerichteten Bestrebungen durch Bestimmungen der Verordnung vom 21. Juni 1850 — Reg.Bl. S. 232 — gerecht zu werden, die einerseits die Zuständigkeit der Bezirksämter gegenüber den Kreisregierungen wesentlich erweiterten und den Grundsatz zur Geltung brachten, daß in der Regel die Bezirksämter für alle Angelegenheiten der inneren Verwaltung die erste Instanz bilden sollten, soweit sie sich auf Interessen des Bezirks oder einzelner Orte bezogen und nicht durch Gesetz eine andere Regelung vorgeschrieben war; anderseits wurde für die Rekurse in Verwaltungssachen, wenn in zwei Instanzen gleichförmig erkannt war oder wenn die Streitsumme einen gewissen Betrag nicht überstieg, die Ministerialinstanz ausgeschlossen. Daneben war aber der Gedanke einer Verwirklichung der Selbstverwaltung in einem größeren als dem durch die Gemeinde gebildeten Verbande nicht verloren oder aufgegeben worden. Ein Rundschreiben des Ministers des Innern vom 17. September 1849, welches die Bezeichnung allgemeiner Richtlinien für die Tätigkeit der Bezirksverwaltungsbeamten zum Gegenstand hat, forderte die Amtsvorstände eindringlich auf, überall, wo es sich um wichtigere Interessen handelt, den Rat kundiger und patriotischer Männer des Bezirks einzuholen, weil einerseits deren eigene Ansichten erweitert und geläutert, anderseits richtigere Begriffe über Zweck und Motive der Regierungsmaßregeln verbreitet, die Mitwirkung einflußreicher Bürger für deren Einführung ins Leben gesichert und zugleich auch dem bürgerlichen Element schon dermalen auf die einfachste Weise die nötige Einwirkung auf die Staatsverwaltung eingeräumt und ihr so Lebendigkeit, Frische, Natürlichkeit und Raschheit zu eigen gemacht werden.

Es sind das Gedanken, die wir mit anderen in der Begründung zur Regierungsvorlage des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863 wieder finden.

Im Gegensatz zu den dargelegten älteren Anschauungen unterscheidet das Gesetz vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung, welches bis heute die in der Hauptsache unveränderte Grundlage der Badischen inneren Verwaltungsarbeit bildet, scharf zwischen innerer Staatsverwaltung und Selbstverwaltung, indem der Selbstregierung die Selbstverwaltung im engeren Sinne gegenübergestellt wird. Die letztere ist eine Interessenverwaltung und dazu bestimmt, die nächste Fürsorge für solche öffentliche, wirtschaftliche und kulturelle Interessen zu übernehmen, welche für die Gesamtheit des Staates nur von mittelbarer Bedeutung sind, weil sie ihre Entstehung in größeren oder kleineren Abteilungen des Staatsgebiets oder in gewissen Kreisen der Gesamtbevölkerung finden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Indem die Begründung zum Regierungsentwurfe des Verwaltungsgesetzes — S. 3 u. ff. — hierauf hinweist, hebt sie ausdrücklich hervor, daß die Frage, ob die Geschäfte des Vollzugs innerhalb der für diese Selbstverwaltung bestehenden Verbände von wechselnden Elementen aus dem Volke selbst oder von Beamten besorgt werden, die ständig hierfür angestellt sind und die Geschäftsbesorgung zu ihrem Hauptberufe machen, je nach der Art dieser Geschäfte verschieden beantwortet werden könne, aber das Prinzip der Selbstverwaltung in diesem Sinne nicht berühre.

Da diese Fürsorgetätigkeit aus dem Arbeitsgebiete der staatlichen Behörden ausgeschieden und den beteiligten Staatsangehörigen überlassen wird, werden diese zu zweckentsprechenden Verbänden vereinigt, welche der Aufsicht des Staates unterstehen, um der Allgemeinheit die erforderliche Einwirkung auf die sachgemäße Pflege jener Interessen zu ermöglichen, im übrigen aber sich möglichst frei und ungehindert entwickeln sollen. Dies ist die Bedeutung der geltenden Kreisorganisation, welche für jeden der 11 Kreise des Landes aus einer Kreisversammlung und dem Kreisausschuß, sowie dem Kreishauptmann als Vertreter des Staatsinteresses besteht; für Teilbezirke der Kreise können Bezirksverbände mit Bezirksversammlungen zu entsprechenden Zwecken gebildet werden. Die Mitglieder der Kreisversammlung werden teilweise durch das Gesetz berufen und teilweise gewählt.

Durch das Gesetz sind in die Kreisversammlung berufen die Mitglieder des Kreisausschusses und die größten Grundbesitzer des Kreises. Soweit die Kreisversammlung aus Wahlen hervorgeht, werden zwei Dritteile derselben durch allgemeine indirekte, ein Drittel durch Gemeindewahlen ausschließlich der noch besonders zu wählenden Vertreter der größeren Städte berufen.

Die so gebildeten Kreise sind lediglich Selbstverwaltungskörper; die im Gesetze verfügte Aufhebung der Kreisregierungen brachte es mit sich, daß für die innere Staatsverwaltung unter dem Ministerium des Innern nur noch die Instanz der Bezirksämter in Frage kommt, welchen im Bezirksrat ein Kollegium von 6—9 durch Kenntnisse, Tüchtigkeit und Gemeinsinn ausgezeichneten Bewohnern des Amtsbezirks zur Seite steht, das in bestimmten Fällen entscheidend und beratend bei der Verwaltungstätigkeit der Bezirksämter mitzuwirken hat und vom Ministerium des Innern aus einer von der Kreisversammlung aufgestellten Liste ernannt wird. Diese enthält für jeden Amtsbezirk die dreifache Anzahl der zu Ernennenden.

Scheidet man die Arbeitsgebiete der Selbstverwaltung aus, so bleiben für die innere Staatsverwaltung zunächst solche übrig, bei welchen eine Mitwirkung der Bezirksräte schlechthin ausgeschlossen ist; es sind dies, wie die Regierungsbegründung — S. 7 — hervorhebt, die Funktionen der rein politischen und polizeilichen Exekutive, welche rasches, kräftiges und einheitliches Handeln erfordert, welche unter der Leitung der verfassungsrechtlich verantwortlichen Minister zentralisiert sein muß und nur abhängigen Organen der obersten Staatsbehörden übertragen werden darf, wenn die in deren Verantwortlichkeit liegende Gewähr wirksam werden soll, und ferner diejenigen der Verwaltung der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den gesamten Staatsverband berührenden Interessen, Anstalten und Einrichtungen; denn sie bedürfen der zentralen Leitung; für die Beteiligung des Volkes und für die Vertretung des Landes hierbei ist durch die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landstände gesorgt. Die übrigen Angelegenheiten der inneren Staatsverwaltung lassen dagegen nach der Regierungsbegründung eine gewisse Mitwirkung der Staatsbürger zu. Diese Beteiligung soll aber nicht in der Übertragung sämtlicher auf die Ausübung der Regierungsgewalt bezüglichen Funktionen bestehen, sondern, wie die Regierungsbegründung im Gegensatze zu auf anderer historischer Entwickelung beruhenden englischen Anschauungen und Einrichtungen hervorhebt, in der Mitwirkung der Bezirksräte bei einer Reihe von staatlichen Geschäften, für welche eine solche ausdrücklich vorbehalten wird.

Für diesen Vorbehalt kommen namentlich solche Angelegenheiten in Frage, die sich ihrer Art nach zu kollegialer Beratung eignen, durch örtliche Kenntnisse und Erfahrungen besonders gefördert werden können, dem freien Ermessen der Verwaltung anheimgegeben sind und die Mitwirkung des bürgerlichen Elements sowohl zu seiner eigenen Erziehung für die Aufgaben des öffentlichen Lebens, als auch zur Begründung größeren Vertrauens in die Tätigkeit der Behörden der inneren Verwaltung erwünscht erscheinen lassen. Dagegen soll dem Bezirksverwaltungsbeamten als solchem die rein politische und polizeiliche Exekutive grundsätzlich verbleiben; den Bezirksräten kommt nur als Einzelnen eine gewisse Mitwirkung polizeilicher Natur, insbesondere für dringliche Fälle, zu.

Eine Mitwirkung des bürgerlichen Elements im Gebiet der inneren Verwaltung kennt also das Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863 in doppelter Richtung, indem es einerseits eine selbständige Verwaltung wirtschaftlicher Angelegenheiten und kultureller Interessen durch die Kreisverbände, anderseits eine gewisse Mitwirkung bei den Arbeiten der Staatsbehörden auf dem Gebiete der inneren Verwaltung durch die Bezirksräte vorsieht.

Die erstere Einrichtung war bestimmt, gewisse Tätigkeiten der Staatsverwaltung zu ersetzen und wurde innerhalb der durch die Staatszwecke gezogenen Grenzen möglichst unabhängig ausgestaltet; von der anderen galt dies nicht in gleichem Maße, da ihr Zweck vorzugsweise darin bestand, durch Gewährung von Einblick in die Arbeiten der staatlichen Verwaltung das Vertrauen zu derselben zu fördern; beiden Einrichtungen gemeinsam ist der Zweck einer möglichst den praktischen Bedürfnissen und der örtlichen Eigenart angepaßten Verwaltungsführung, sowie die Erziehung einer großen Anzahl von Staatsbürgern zur erfolgreichen Betätigung gegenüber den Aufgaben des öffentlichen Lebens.

Es handelte sich also bei dem Verwaltungsgesetze vom 5. Oktober 1863 nicht oder doch nicht vorzugsweise um materielle Ersparnisrücksichten, sondern ganz besonders um ideelle Momente und namentlich das Bestreben, die innere Verwaltung des Landes den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung nach Möglichkeit anzupassen und sie so im besten Sinne des Wortes populär zu machen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eine wesentliche Entlastung der Steuerzahler war schon deshalb nicht möglich, weil auf denjenigen Arbeitsgebieten, welche an die Selbstverwaltung der Kreise überging, durch Kreisumlagen für die erforderlichen Mittel gesorgt werden mußte.

Wenn auch mit der Aufhebung der Regierungen Ersparnisse für die Staatsverwaltung an sich wohl möglich waren, so darf man doch nicht außer acht lassen, daß die 4 Landeskommissäre an die Stelle der Regierungsdirektoren traten, weil die Regierung in den einzelnen Landesteilen auf eine gewisse äußere Vertretung durch höher gestellte Beamte nicht verzichten konnte, die in der Lage waren, regelmäßig die Tätigkeit der Bezirks-, Kreis- und Gemeindeverwaltung zu überwachen und namentlich durch persönliche Fühlungnahme rechtzeitig auf die einzelnen Verwaltungsmaßnahmen der Bezirks- und Selbstverwaltung einzuwirken, sowie das Ministerium des Innern hierüber auf dem Laufenden zu erhalten. Außerdem erwies sich die Einrichtung des Verwaltungshofs als erforderlich, um diejenigen Geschäfte zu übernehmen, für welche nach Aufhebung der Kreisregierungen gesorgt werden mußte, ohne daß das Ministerium oder die Bezirksämter sich ihrer annehmen konnten.

Dazu kam dann noch die im Interesse der Schaffung besonderer Rechtsgarantien erforderlich gewordene Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs, der vor 1863 nicht bestanden hatte.

Es tritt hiernach die Ersparnisfrage an Bedeutung sehr zurück hinter den Interessen der Geschäftsvereinfachung, welche durch den unmittelbaren Verkehr der Bezirksämter mit dem Ministerium wesentlich gefördert wurde, wenn sie auch im Laufe der folgenden Jahrzehnte zu einer starken Belastung der Ministerialinstanz mit teilweise verhältnismäßig untergeordneten Geschäften geführt hat.

Von einiger Bedeutung für die Verbilligung der inneren Verwaltung dürfte dagegen die Aufhebung einer ganzen Anzahl von Bezirksämtern gewesen sein, die zu einer immer wachsenden Größe einzelner Bezirke führte.

Zerfiel, wie oben dargelegt, im Jahre 1809 das Land in 120 Ämter mit durchschnittlich 7—8000 Einwohnern, so beträgt jetzt die Zahl der Amtsbezirke 53 und der Durchschnitt der Bevölkerungszahl nach den Ergebnissen der neuesten Volkszählung vom Jahre 1910 $\frac{2\,142\,833}{53}$ = rund 40 000 Einwohner, wobei allerdings die seit 1857 durchgeführte Trennung von Justiz und Verwaltung nicht außer acht gelassen werden darf, da sie den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden in sachlicher Beziehung wesentlich einschränkte.

Für den Zweck der vorliegenden Denkschrift werden daher diejenigen Amteraufhebungen außer Betracht bleiben müssen, welche vor 1857 liegen, so die Aufhebung der Ämter Bettmaringen (1813), Steinbach, Endingen, Kandern, St. Peter, Elzach, Tiengen (1819), Stein und Löffingen (1821), Blumberg (1824), Gondelsheim (1826), Hohengeroldseck (1830), Möhringen (1844), Stetten a. k. M., Heiligenberg, Hüfingen, Neudenau (1849).

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dagegen mag ausdrücklich hervorgehoben werden, daß das Amt

Meersburg	am 1. August 1857 aufgehoben und mit	Überlingen,
Salem	„ „ „ „ „ „ „	„,
Stühlingen	„ „ „ „ „ „ „	Bonndorf,
Blumenfeld	„ „ „ „ „ „ „	Engen,
Hornberg	„ „ „ „ „ „ „	Triberg,
Rheinbischofsheim	„ „ „ „ „ „ „	Kork (seit 1881 Kehl),
Haslach	„ „ „ „ „ „ „	Wolfach,
Neckargemünd	„ „ „ „ „ „ „	Eberbach

vereinigt wurde.

Auch die 1864 wieder errichteten Ämter Jestetten und Boxberg wurden damals aufgehoben.

Ferner wurden, als 1864 die Einteilung des Landes in 11 Kreise erfolgte, aufgehoben das Amt

Gerlachsheim	und vereinigt mit	Tauberbischofsheim,
Ladenburg	„ „ „	Mannheim,
Neckarbischofsheim	„ „ „	Sinsheim,
Philippsburg	„ „ „	Bruchsal

und die zum Amte Eberbach gehörigen Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Neckargemünd dem Amtsbezirke Heidelberg zugeteilt.

Da, nachdem schon 1826 das Stadt- und Landamt Heidelberg vereinigt worden war, nun auch die Stadt- und Landämter Freiburg und Karlsruhe zusammengelegt wurden, bestanden zufolge der Landesherrlichen Verordnung vom 12. Juli 1864 — Reg.Bl. S. 299 ff. — noch 59 Amtsbezirke.

Endlich wurde unterm 5. Januar 1872 aufgehoben das Amt

Radolfzell	und vereinigt mit	Konstanz,
Jestetten	„ „ „	Waldshut,
Gernsbach	„ „ „	Rastatt,
Kenzingen	„ „ „	Emmendingen, sowie Ettenheim,
Gengenbach	„ „ „	Offenburg,
Walldürn	„ „ „	Wertheim, Buchen, sowie Tauberbischofsheim.

Wieder errichtet wurde nur das 1872 aufgehobene Amt Boxberg unterm 27. Mai 1898.

Diese Verminderung der Behörden ihrer Zahl nach schloß indessen eine Vergrößerung der Beamtenzahl der einzelnen noch verbleibenden Ämter mit der Zeit nicht aus; auch ergab sich aus der neueren Entwickelung der Verwaltungsfragen und Interessen die Notwendigkeit der Schaffung einzelner neuer Behörden, deren Tätigkeit nicht wie diejenige der Bezirksämter die allgemeine Bezirksverwaltung umfaßt, sondern sich auf das ganze Land erstreckt, dabei aber auf einzelne bestimmte, meist technisch eigenartige Verwaltungszweige sich beschränkte.

Zu der bereits erwähnten Organisation der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vom Jahre 1823 traten so hinzu

das Landesversicherungsamt, organisiert durch Landesherrliche Verordnung vom 26. Mai 1888,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die geologische Landesanstalt, organisiert durch Landesherrlich genehmigtes Statut vom 24. Dezember 1888,

das Gewerbeaufsichtsamt, früher Fabrikinspektion, organisiert durch Gesetz und Landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1879, Verordnung des vormaligen Handelsministeriums vom 2. Januar 1880, sowie die Landesherrliche Verordnung vom 6. Juli 1890 und die Staatsministerialentschließung vom 3. Oktober 1911,

das Landesgewerbeamt, organisiert durch Landesherrliche Verordnung vom 28. April 1905.

Endlich ist als dem Ministerium des Innern unterstellt, wenn auch keineswegs auf die Verhältnisse dieses Ressorts beschränkt, zu nennen

das Statistische Landesamt, errichtet als Statistisches Bureau 1852, organisiert als Landeszentralstelle durch Landesherrliche Verordnung vom 8. Juli 1897.

III.

Übersicht über die gegenwärtige Organisation der inneren Verwaltung.

A. Allgemeine innere Landesverwaltung.

1. Das Ministerium des Innern.

Als Inhalt und Aufgabe der inneren Verwaltung kann man zur Zeit alle öffentlichen Angelegenheiten bezeichnen, welche dem Schutze oder der Förderung des persönlichen und wirtschaftlichen Lebens der Bevölkerung dienen, soweit diese Aufgabe nicht den Ressorts der Ministerien

des Großh. Hauses, der Justiz und der Auswärtigen Angelegenheiten, des Kultus und Unterrichts, sowie

der Finanzen, einschließlich der Eisenbahnen, zufallen und soweit nicht die Zuständigkeit des Reichs eine Einschränkung bedingt.

Das ungemein vielseitige Arbeitsgebiet der inneren Verwaltung umfaßt sonach in der Hauptsache:

1. die Aufsicht über die im Lande sich aufhaltenden Personen, ihre Niederlassung und Auswanderung, Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit;
2. die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, insbesondere des Wahlrechts für den Reichstag, den Landtag und die kommunalen Vertretungen, Verfassungsfragen und Enteignungsrecht;
3. die Aufsicht über die Institutionen der Selbstverwaltung, über Körperschaften und Vereine;
4. die Polizei der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere die Sitten-, Gesundheits-, Bau-, Feuer-, Wasser-, Versammlungs- und Preß-, Maß- und Gewichts- sowie Gewerbepolizei, das Irren- und Bäderwesen, sowie Zwangserziehung und Wohnungsfürsorge;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

5. die soziale Fürsorge im Gebiete des Armenwesens, der sozialen Arbeiter- und sonstigen Versicherung, der Sparkassen, Stiftungen und gemeinnützigen Anstalten;
6. das Verkehrswesen der Land- und Wasserwege, abgesehen von Vollbahnen und Posten, aber einschließlich derjenigen Kleinbahnen, welche nicht mit Dampf und Elektrizität betrieben werden, oder welche lediglich den örtlichen Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks vermitteln;
7. Förderung der Land- und Forstwirtschaft, des Bergwesens, der Jagd und Fischerei;
8. Förderung von Gewerbe, Handel und Industrie, einschließlich der Beaufsichtigung und Leitung des kaufmännischen und gewerblichen, sowie des mittleren technischen Unterrichts;
9. die die Zivilverwaltung berührenden Militärangelegenheiten, insbesondere auf dem Gebiete des Ersatz-, Quartier-, Natural- und Kriegsleistungswesens;
10. Landeskultur und Katastervermessung, Statistik und Archivwesen.

Die Leitung und Beaufsichtigung aller dieser Angelegenheiten fällt dem Ministerium des Innern zu, welches als leitende, verfassungsrechtlich verantwortliche Zentralbehörde der inneren Verwaltung die auf diesem Gebiete erforderlichen Gesetze und Landesherrlichen Verordnungen vorbereitet, Verordnungen und Anweisungen sowie Beschwerdeentscheidungen erläßt und im unmittelbaren dienstlichen Verkehre mit den Bezirksämtern die gesamte innere Verwaltung führt, während als oberste Beschwerdeinstanz das Staatsministerium nur in solchen Fällen in Betracht kommt, in welchen es sich um die Verletzung verfassungsmäßiger Rechte handelt, oder in welchen das Ministerium selbst in erster Instanz Entscheidung getroffen hat. Um nun dem Ministerium des Innern für seine leitende Tätigkeit die erforderliche Bewegungsfreiheit zu lassen und ihm die Möglichkeit der Konzentration auf wichtigere Angelegenheiten zu geben, ist die zentrale Besorgung einer ganzen Reihe von Angelegenheiten der inneren Verwaltung, namentlich derjenigen des Kassen- und Rechnungswesens, des Wasser- und Straßenbaues, der Gewerbeaufsicht und Gewerbeförderung, der Landesstatistik sowie des Archivwesens besonderen Zentralstellen unter Oberaufsicht des Ministeriums übertragen. Diese Behörden sind der Verwaltungshof, die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, das Gewerbeaufsichtsamt, das Landesgewerbeamt, das Statistische Landesamt sowie das Generallandesarchiv. Mehrfach ist die Frage erwogen worden, ob nicht eine Geschäftsvereinfachung dadurch erreicht werden könnte, daß einzelne dieser Behörden aufgehoben und als Abteilungen dem Ministerium des Innern eingegliedert würden.

Die Einzelheiten dieser Frage werden später zu erörtern sein; indessen mag hier schon die Bemerkung vorweggenommen werden, daß nach der ganzen Entwickelung der Arbeitsgebiete des Ministeriums seit den letzten drei Jahrzehnten jedenfalls eine Dezentralisation seiner Geschäfte durch Übertragung einzelner minder wichtiger Arbeiten an

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nachgeordnete Behörden eher angestrebt werden muß, als eine weitere Zentralisation von Aufgaben bei dem Ministerium.

Im einzelnen betrugen beim Ministerium des Innern die Geschäftsnummern in den Jahren

1880: 20802,	1888: 26079,	1896: 38912,	1904: 56906,
1881: 21821,	1889: 28492,	1897: 40067,	1905: 56810,
1882: 21203,	1890: 31406,	1898: 42028,	1906: 60248,
1883: 24045,	1891: 31933,	1899: 46538,	1907: 63138,
1884: 23630,	1892: 34160,	1900: 49162,	1908: 66694,
1885: 25312,	1893: 38410,	1901: 50251,	1909: 63631,
1886: 24810,	1894: 37,430,	1902: 52012,	1910: 60151,
1887: 26363,	1895: 37,011,	1903: 53856,	1911: 58116.

Es sind also die den Einläufen entsprechenden Geschäftsnummern des Ministeriums seit 1880 in einem fortwährenden Steigen begriffen gewesen bis zu der Zeit, in welcher man sich, um die Anforderung neuer Stellen zu vermeiden, gezwungen sah, einzelne bisher im Ministerium erledigte Arbeiten an andere bestehende Behörden zu übertragen und auf Vereinfachung des schriftlichen Dienstes durch möglichsten Verzicht auf Vollzugs-, Empfangsanzeigen u. dergl. Bedacht zu nehmen.

Auch der Personalbestand des Ministeriums läßt eine Vergrößerung seiner Arbeitsgebiete in quantitativer Beziehung nicht als erwünscht erscheinen, wenn anders dem Minister des Innern der Überblick über die Geschäfte und die Verantwortlichkeit für die Maßnahmen des Ministeriums nicht allzusehr erschwert werden soll.

Der Staatsvoranschlag 1912/13 weist folgende Besetzung des Ministeriums auf:

1 Minister,

3 Ministerialdirektoren, wovon 1 lediglich als stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrat mit dem dienstlichen Wohnsitz in Berlin tätig ist,

8 vortragende Räte,

6 vollbeschäftigte technische Referenten, davon 2 für Medizinalwesen, 1 für hochbautechnische, 1 für maschinentechnische Fragen, 1 für Veterinärwesen, 1 für landwirtschaftliche Angelegenheiten, ferner

5 wissenschaftlich gebildete Hilfsarbeiter, davon 1 administrativer, 3 veterinär-technische und 1 versicherungstechnischer, endlich ein nicht vollbeschäftigter technischer Referent für pharmazeutische Angelegenheiten.

Die Zahl der beim Ministerium beschäftigten etatmäßigen Beamten beträgt im ganzen 70.

Der persönliche und sachliche Aufwand des Ministeriums beträgt jährlich 410750 ℳ gegen 407000 ℳ in der Budgetperiode 1910/11.

Der in Karlsruhe domizilierte Landeskommissär, dessen Arbeitsgebiet einen Kreis weniger als dasjenige der übrigen drei Landeskommissäre umfaßt, fungiert gleichzeitig ständig im Ministerium als vortragender Rat.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

2. Die Landeskommissäre.

Das Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863 bestimmt in § 1 und weiterhin in § 22 Abs. 1 Satz 1, daß das Ministerium des Innern Bevollmächtigte aus seiner Mitte als Landeskommissäre verwenden kann, welche in dem Ministerium Sitz und Stimme behalten, sowie daß diesen Beamten ihr Wohnsitz auswärts angewiesen werden kann; das letztere ist dadurch geschehen, daß 4 Dienstbezirke geschaffen wurden, von welchen einer, die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut umfassend, vom Dienstsitz Konstanz, ein weiterer, die Kreise Freiburg, Offenburg und Lörrach umfassend, vom Dienstsitz Freiburg, ein dritter, die Kreise Karlsruhe und Baden umfassend, vom Dienstsitz Karlsruhe, und ein vierter, die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach umfassend, vom Dienstsitz Mannheim aus besorgt wird.

Die Landeskommissäre führen über die Amts- und Kreisverwaltung und über deren Beamte die unmittelbare Aufsicht. Sie sind insbesondere beauftragt:

die Dienstführung der Beamten der Staatsverwaltung, der Kreis- und Bezirksverbände und der Gemeinden zu beobachten und zu überwachen, auch die Zustände der Verwaltung an Ort und Stelle eingehend zu prüfen,

Beschwerden gegen die Amtsführung der Beamten oder sonst wahrgenommene Mängel der Amtsführung zu untersuchen, fürsorglich die nötigen Anordnungen zur Abhilfe von Beschwerden und Mißständen sofort zu erlassen, in dringenden Fällen vorläufige Enthebungen vom Dienste zu verfügen und dem Ministerium des Innern Vortrag hierüber zu erstatten,

überhaupt anregend und fördernd einzugreifen, wo sie Vernachlässigung in der Pflege der Interessen der Kreise oder Bezirke wahrnehmen oder wo diese Interessen ihrer Wichtigkeit und ihres räumlichen Umfangs halber die Fürsorge der Staatsregierung besonders in Anspruch nehmen,

nach Gutfinden den Sitzungen der Kreisversammlungen, der Kreisausschüsse und der Bezirksräte anzuwohnen,

in außerordentlichen Fällen sofortige Maßregeln, insbesondere bei Notständen und erheblichen Störungen der öffentlichen Ordnung zu treffen (§ 22 des Verwaltungsgesetzes).

Allgemein ist sodann bestimmt, daß den Landeskommissären besondere Befugnisse in Bezug auf die Beaufsichtigung der Kreisverbände, der Bezirksverbände und des Gemeindewesens oder in Bezug auf andere zum Geschäftskreise des Ministeriums des Innern gehörige Gegenstände durch Verordnung zugewiesen werden können und daß sie dieselben gleichfalls im Namen des Ministeriums des Innern und in Unterordnung unter dasselbe ausüben.

Im Wege der Verordnung ist in der Folge bezüglich der Handhabung der vorerwähnten Zuständigkeiten namentlich folgendes bestimmt worden:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Landeskommissäre sind überall, wo sie persönlich anwesend sind, in politischen und reinen Verwaltungsangelegenheiten befugt, nach Gutfinden die Leitung einzelner wichtiger Geschäfte unmittelbar selbst in die Hand zu nehmen; insbesondere sind sie berechtigt, den Vorsitz in den Bezirksratssitzungen, soweit es sich nicht um Gegenstände der Verwaltungsrechtspflege handelt, zu übernehmen (§ 18 der Landesh. Verordnung vom 12. Juli 1864 zum Vollzug des Verwaltungsgesetzes, Reg.Bl. S. 333). Den Landeskommissären steht in beschränktem Umfang die Disziplinargewalt über die bei den Bezirksämtern beschäftigten Beamten und vertragsmäßig angestellten Personen zu.

Es wird ihnen jährlich eine bestimmte Summe aus den budgetmäßigen Mitteln der Amtskasse zur Verfügung gestellt, aus welcher sie Anforderungen für die Ausstattung der Amthäuser, für Anschaffung von Kanzleirequisiten der Bezirksämter und Belohnungen, sowie Unterstützungen an arme Gemeinden bewilligen können (§ 23 V.V. z. V.G.). Zu ihren Aufgaben gehört es ferner, die Tätigkeit der Bezirksräte, der Gemeinderäte, Bürgerausschüsse und Gemeindeversammlungen, sowie die regelmäßige und dem Gesetze entsprechende Besetzung der Stellen in diesen Kollegien zu überwachen (§ 26 a. a. O.). Sie haben die Tagebücher der Bezirksbeamten über die von ihnen vorgenommenen Ortsbereisungen zu prüfen und zu verbescheiden (§ 27 a. a. O.). Sie sind weiterhin zuständig, als höhere Verwaltungsstelle im Sinne der §§ 23 Ziffer 3, 25 und 29 Ziffer 1 Pol.Straf-G.B. über die Vollziehbarkeit einer orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthält, Entschließung zu treffen, für den Fall außerordentlicher Vorkommnisse, welche die Sicherheit der Personen und des Eigentums schwer bedrohen, vorübergehende Anordnungen unter Androhung von Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 ℳ zu treffen, orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften wegen Ungesetzlichkeit ihrer Erlassung oder wegen Nachteils für das öffentliche Wohl oder wegen Verletzung der Rechte Dritter außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen; es steht ihnen ferner zu: die Leitung des Marsch- und Verpflegungswesens bei Truppendurchmärschen, einschließlich der Erledigung der Beschwerden gegen das Verfahren der Bezirksämter und Einquartierungskommissionen in bezug auf Verteilung der Einquartierung und die Stellung von Vorspann; die Erledigung der Beschwerden gegen das Verfahren oder die Amtshandlungen und Unterlassungen der Bezirksbehörden in Polizeistrafsachen, namentlich die endgültige Verbescheidung der Beschwerden gegen polizeiliche Strafverfügungen der Bezirksämter; die Erledigung der Beschwerden gegen die Verfügungen der Bezirksämter in betreff der Erteilung oder Versagung der polizeilichen Bewilligung zur Abhaltung von Tänzen und anderen öffentlichen Belustigungen, zur Verlängerung der Polizeistunde u. dergl.; die Erledigung von Beschwerden gegen die von den Bezirksämtern nach Art. 11 des Einführungsgesetzes zum R.Straf-G.B. über die ihnen untergebenen öffentlichen Diener verfügten dienstpolizeilichen Strafen, soweit sie an Geld den Betrag von 50 ℳ oder eine Arreststrafe von 3 Tagen nicht übersteigen; die Erledigung der Beschwerden gegen die Entschließungen der Bezirksämter und Bezirks-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

räte in Armensachen und gegen die Verfügungen der Bezirksämter in Ausweisungsangelegenheiten (V. vom 5. Januar 1911, Ges.- u. V.Bl. S. 1; § 28 der Vollz.V. zum Verw.Ges.).

Ferner ist den Landeskommissären auf Grund der in § 23 Verw.Ges. der Regierung gegebenen allgemeinen Vollmacht durch eine Reihe von Sondervorschriften neben ihrer ursprünglichen Zuständigkeit noch eine Anzahl von selbständigen Verwaltungsbefugnissen zugewiesen worden, innerhalb deren sie zum Teil an Stelle des Ministeriums endgültig entscheiden.

Hieher gehören insbesondere:

Die Mitgliedschaft bei der Obersatzkommission (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. April 1899, G. u. V.Bl. S. 108), die Naturalisation von Ausländern (§ 5 der Landsh.V. vom 25. Oktober 1896, G. u. V.Bl. S. 361), die Feststellung der Entschädigung im Enteignungsverfahren (§§ 36 ff. Ent.Ges.), die Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet in den Fällen der §§ 284 und 362 R.Straf-G.B. sowie die Anordnung, daß Verurteilte auf Grund des § 362 a. a. O. in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden sind (Ziffer 2 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1871 zum Vollzug des R.Straf-G.B., G.- u. V.Bl. 1872 S. 2), die Anordnung der vom Gericht für zulässig erklärten Polizeiaufsicht (§ 2 der V. vom 11. Mai 1883, G.- u. V.Bl. S. 140), die Erledigung der Beschwerden gegen Beschlüsse der Bezirksämter zum Vollzug des Zwangserziehungsgesetzes (§ 45 der V. vom 6. Febr. 1906, G.- u. V.Bl. S. 43) und die endgültige Prüfung der bezirksamtlichen Zwangserziehungstabellen, die Vermittelung der Inanspruchnahme militärischer Hilfe bei öffentlichen Notständen (§ 2 der V. vom 8. Juli 1899, G.- u. V.Bl. S. 379), die Erlaubnis zum Betrieb des Gewerbes als Schauspielunternehmer (§ 32 Gew.O., §§ 39 ff. V.V. hiezu vom 23. Dezember 1883, G.- u. V.Bl. S. 357), die Erlassung von Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb auf öffentlichen Wegen und Plätzen und von Haus zu Haus (§ 42b Gew.O. und § 67 V.V.), die Verbescheidung von Beschwerden in Angelegenheiten des Wandergewerbebetriebs (§ 63 Abs. 2 Gew.O., § 105 V.V.), die Wahrnehmung der Verrichtungen der höheren Verwaltungsbehörde bei Verbescheidung von Gesuchen um Verlängerung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen über 16 Jahren wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit (§ 138a Abs. 1 bis 4 Gew.O., § 154 V.V.) und bei Verbescheidung von Gesuchen um Ausnahmen wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs einer gewerblichen Anlage durch Naturereignisse oder Unglücksfälle (§ 139 Abs. 1 und 3 Gew.O., § 156 V.V.) sowie bei Verbescheidung von Gesuchen um Ausnahmen wegen der Natur des Betriebes oder Rücksicht auf die Arbeiter (§ 139 Abs. 2 und 3 Gew.O., § 157 V.V.), die Verbescheidung von Beschwerden über Straffestsetzungen des Bezirksamts als untere Verwaltungsbehörde und als örtliche Baupolizeibehörde in Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 der V. vom 27. September 1900, den Vollzug der Unfallversicherungsgesetze betr., G.- u. V.Bl. S. 977).

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Endlich sind noch zu nennen: die Erledigung von Beschwerden gegen die von den Bezirksämtern auf Grund des § 32 Pol.Straf-G.B. getroffenen Verfügungen (V. vom 8. November 1890, Ges.- u. V.Bl. S. 695), die polizeiliche Bewilligung von Sammlungen (§ 62 Pol.Straf-G.B.) nach näherer Bestimmung des § 2 Ziffer 2c der Landesh. V. vom 20. September 1864 (Reg.Bl. S. 656), die Erteilung der Erlaubnis zur öffentlichen Ausspielung von beweglichen Sachen, wenn der Betrag der auszugebenden Lose die Summe von 2000 ℳ nicht übersteigt (§ 3 Ziffer 2b der V. vom 8. Januar 1910, die öffentlichen Lotterien und Ausspielungen betr., Ges.- u. V.Bl. S. 51), die Erledigung von Beschwerden gegen die bezirksamtlichen Verfügungen über das Waffentragen (§ 4 der V. vom 6. März 1897, Ges.- u. V.Bl. S. 60).

Die Geschäftsnummern der Landeskommissäre betrugen:

	1890	1900	1910
in Mannheim . . .	4120	6454	8920,
in Karlsruhe . . .	5555	6039	9212,
in Freiburg	4203	5688	9735,
in Konstanz	4533	5978	9210;

sie sind also in fortwährendem Steigen begriffen und zeigen, daß eine Aufhebung dieser Stellen nicht ohne eine starke Belastung des Ministeriums sowie nicht ohne entsprechende Personalvermehrung dieser Behörde möglich wäre.

Dem Landeskommissär in Karlsruhe liegt außerdem mit etwa 3000 Geschäftsnummern noch die Leitung der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige ob. Der Aufwand für die Landeskommissäre beträgt nach dem Staatsvoranschlag für 1912/13: 94 750 ℳ gegen 91 220 ℳ in der Budgetperiode 1910/11.

Eine wesentliche Ersparnis an dieser Ausgabe würde durch eine Beseitigung der Institution, die sich seit 40 Jahren durchaus bewährt hat, nach dem Dargelegten kaum zu erreichen sein. Die Erörterung dieser Frage hat denn auch auf dem Landtage 1910/11 lediglich dazu geführt, daß sie nicht weiter verfolgt wurde — vgl. stenograph. Berichte der Zweiten Kammer, 39. Sitzung vom 21. Februar 1910, S. 1553/54.

3. Der Verwaltungshof.

Zur Beaufsichtigung und Leitung des Kassen- und Rechnungswesens auf dem Gebiete der inneren Verwaltung und der Justiz wurde durch das Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863 als teilweiser Ersatz für die durch dieses Gesetz aufgehobenen 4 Kreisregierungen eine dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnete Zentralmittelstelle, der Verwaltungshof, errichtet, dem gleichzeitig noch eine Anzahl der bis dahin ebenfalls den Kreisregierungen zugewiesenen Geschäfte übertragen wurde, welche ihrer Art nach zwar die Erledigung durch eine zentrale Behörde erfordern, aber nicht von solcher Wichtigkeit sind, daß sie dem Ministerium selbst vorbehalten werden mußten. Die Funktion des Verwaltungshofs, das Ministerium von Geschäften minderwichtiger Art zu

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

entlasten, ist angesichts der stetigen Erweiterung des Aufgabenkreises der inneren Verwaltung von dauernder Bedeutung. Sie wird in Zukunft möglicherweise noch erheblichere Beachtung beanspruchen, als dies bisher der Fall war. Schon insofern erscheint der Verwaltungshof als eine Einrichtung, die nach der durchgreifenden Vereinfachung der Staatsverwaltung im Jahre 1864 nicht entbehrt werden kann, ohne daß das Ministerium mit einer Fülle von Detailarbeit belastet wird, welche dem Minister die Übersicht über die Geschäfte unverhältnismäßig erschweren.

Aber auch die sonstige Zuständigkeit des Verwaltungshofs, wie sie sich im Laufe der Zeit herausgebildet hat, ist eine keineswegs unbeträchtliche.

Im wesentlichen sind die Aufgaben des Verwaltungshofs folgende:

1. Beaufsichtigung und zum Teil auch unmittelbare Verwaltung der weltlichen, nicht für Schulzwecke bestimmten Stiftungen, sowie — im Benehmen mit den zuständigen kirchlichen Oberbehörden — der den Altkatholiken überwiesenen kirchlichen Stiftungen und Pfründen und der israelitischen Stiftungen;
2. Beaufsichtigung und Leitung der staatlichen Heil- und Pflegeanstalten, der Besserungs- und Erziehungsanstalten;
3. Abhör der Rechnungen der Zentralstrafanstalten;
4. Leitung, Überwachung und Kontrolle der Amtskassen;
5. Aufsicht über die Hinterlegungsstellen (Finanzämter), für die öffentliche Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten;
6. Besorgung des staatlichen Unterstützungswesens und zwar insbesondere
   a) in Beziehung auf Beihilfen für ehemalige Kriegsteilnehmer,
   b) Unterstützung der Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften,
   c) Unterstützung armer Ausländer und Vertretung der Staatskasse gegenüber den Armenverbänden in derartigen Fällen;
7. Funktion der Ausführungsbehörde bei der Unfallfürsorge für Gefangene;
8. Verbescheidung von Beschwerden gegen die von den Bezirksämtern angeordnete Erhebung von Sporteln und Taxen;
9. gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Staatskasse in den bezeichneten Angelegenheiten einschließlich gewisser Zwangserziehungssachen.
10. In Aussicht genommen ist, dem Verwaltungshof die Behandlung von Personalien von mittleren Beamten in näher noch zu bestimmendem Umfange zu überlassen.

    Außerdem ist dem Direktor des Verwaltungshofs als Beauftragtem des Ministeriums die Besorgung der Zivilgeschäfte in der 3. Instanz für militärische Ersatzangelegenheiten übertragen.

Der Verwaltungshof ist zurzeit besetzt mit einem Direktor, einem vorsitzenden Rate, 5 weiteren Räten und der erforderlichen Zahl von

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Rechnungs- und Kanzleibeamten, im ganzen zurzeit mit 52 gegenüber bisher 58 etatmäßigen Beamten.

Der Jahresaufwand für den Verwaltungshof beträgt nach dem Budget für die Jahre 1912/13: 243 190 ℳ gegenüber 264 780 ℳ im Jahre 1910/11, was mit dem Wegfall 1 Kollegialmitglieds, 1 Bureauvorstehers, von 3 Bureaubeamten und 1 Schreibbeamten infolge verschiedener später zu erörternder Geschäftsvereinfachungen zusammenhängt.

Die Geschäftsnummern des Verwaltungshofs sind von 31 905 im Jahre 1870 auf 83 720 im Jahre 1910 gestiegen.

Der steigende Umfang der Arbeitstätigkeit des Verwaltungshofs erhellt übrigens auch aus einer Übersicht der ihm unterstellten Behörden und Anstalten.

Es sind dies:

1. die Heil- und Pflegeanstalten in Illenau, Pforzheim, bei Emmendingen und Wiesloch (vom Herbst 1913 an auch Konstanz) mit einem Krankenstand von Ende 1910 zusammen 3755 Kranken.

   Der im Budget der inneren Staatsverwaltung für die Anstalten ausgebrachte Jahresaufwand beträgt für 1912/13 jährlich 4 573 300 ℳ, wovon aus den Verpflegungskostenbeiträgen der bemittelten Kranken und der Armenverbände, sowie aus dem landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe der Anstalten 3 321 290 ℳ gedeckt werden, so daß sich bei einem Krankenstand von 4010, der der Anforderung des Budgets für 1912/13 zugrunde liegt, ein reiner Staatszuschuß von jährlich 1 252 010 ℳ, somit 312 ℳ auf den Kopf ergibt;

2. die Erziehungsanstalt Flehingen, deren Jahresaufwand bei einem durchschnittlichen Zöglingsstand von 165 Köpfen nach Abzug

der Einnahmen mit	95 410 ℳ
von den Ausgaben mit	144 400 „
einen jährlichen Staatszuschuß von	48 990 ℳ

   oder rund annähernd 300 ℳ für den Zögling nach dem Staatsvoranschlag für 1912/13 erforderlich macht, gegen 42 470 ℳ in der Budgetperiode 1910/11;

3. das polizeiliche Arbeitshaus Kislau, dessen Gesamtaufwand im Budget 1912/13: 149 830 ℳ gegenüber 142 850 ℳ für die Jahre 1910/11 beträgt, bei einer Einnahme aus den Anstaltsbetrieben und Verpflegungskostenbeiträgen der Armenverbände von 78 100 ℳ, früher 75 770 ℳ. Von den Einnahmen des polizeilichen Arbeitshauses entfallen 22 520 ℳ auf Unterhaltungskostenbeiträge der Armenverbände, 51 210 ℳ auf den Anstaltsbetrieb (Gewerbe, Landwirtschaft und Hauswirtschaft), 4 370 ℳ auf Mietzinse für Dienstwohnungen;

4. für die der unmittelbaren Verwaltung und Aufsicht des Verwaltungshofs unterstehenden weltlichen, nicht für Schulzwecke bestimmten Landesstiftungen besteht nach Vereinigung der Stiftungenverwaltung in Baden mit dem Hauptsteueramt daselbst nur noch eine eigene Zentralverwaltung, nämlich die Milder-Stiftungenverwaltung in Bruchsal;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

5. die mit den staatlichen Bezirksfinanzstellen vereinigten Amtskassen für den Vollzug der Ausgaben, welche durch die Tätigkeit der Bezirksämter entstehen, soweit hierzu nicht die Steuereinnehmereien in Anspruch genommen werden.

4. Die Bezirksämter.

Wie bereits dargelegt, unterstehen die Bezirksämter unmittelbar dem Ministerium des Innern, und es liegt ihnen der unmittelbare Vollzug der Aufgaben der gesamten inneren Verwaltung und der Polizei ob. Sie haben aber auch die Aufträge der übrigen Ministerien zu vollziehen. Die Zahl der Amtsvorstände beträgt, entsprechend der Zahl der Amtsbezirke nach dem Staatsvoranschlag für 1912/13: 53, diejenige der zweiten Beamten der Bezirksämter 41, diejenige der ständigen Amtsgehilfen 32. Zur Besorgung des Rechnungswesens insbesondere zur Beaufsichtigung des Rechnungswesens der Gemeinden sind den Bezirksämtern 87 Revisoren beigegeben.

Zur Beratung in den Fragen der Gesundheits- und Veterinärpolizei stehen dem Bezirksamt die Bezirksärzte und Bezirkstierärzte zur Verfügung, für technische Fragen die Bezirksbehörden für Wasser- und Straßenbau, sowie der Hochbauverwaltung. Zur ständigen Beratung und Unterstützung des Bezirksamts in baupolizeilichen Sachen wird von jedem Bezirksamt ein geeigneter Sachverständiger als Bezirksbaukontrolleur bestellt, soweit nicht vom Ministerium des Innern staatliche Baukontrolleure für einzelne (1912/13: 23) Amtsbezirke angestellt sind.

Der Umfang der Geschäftstätigkeit der Bezirksämter entspricht dem bereits dargelegten Arbeitsgebiet der vorgenannten Behörden, soweit die Verhältnisse des Amtsbezirks in Frage kommen. Hervorzuheben ist die ihnen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs zugewiesene Befugnis der summarischen Strafverfolgung der Übertretungen durch Festsetzung von Geldstrafen bis zu 150 ℳ und von Haftstrafen bis zu 14 Tagen, eine Einrichtung, deren Beseitigung zwar eine erhebliche Entlastung der Bezirksverwaltung — allerdings auf Kosten der Amtsgerichte — zur Folge hätte, aber dem Interesse der Bevölkerung an einer raschen und billigen Ahndung von Polizeiübertretungen nicht entsprechen würde.

Zur Mitwirkung bei der Entscheidung öffentlicher Streitigkeiten und zur Unterstützung bei der sonstigen staatlichen Verwaltung steht dem Bezirksamt der durch das Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863 geschaffene Bezirksrat zur Seite, in welchen 6—9 durch Kenntnisse und Tüchtigkeit und Gemeinsinn ausgezeichnete Bewohner des Amtsbezirks berufen werden, die badische Staatsangehörige, mindestens 25 Jahre alt und seit mindestens 1 Jahre im Bezirke ansässig sein müssen. Die Berufung zu diesem Ehrenamte erfolgt durch das Ministerium des Innern auf die Dauer von 4 Jahren auf Grund einer von der Kreisversammlung für jeden Amtsbezirk aufgestellten Vorschlagsliste.

Unter dem Vorsitze des Amtsvorstandes entscheidet der Bezirksrat in den regelmäßig einmal monatlich stattfindenden Sitzungen als Ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

waltungsbehörde in allen ihm durch Gesetz und Verordnungen bezeichneten Verwaltungsangelegenheiten; die Entschließung des Bezirksrats unterliegt dem Rekurs an das Ministerium des Innern. Außerdem kann der Bezirksrat von dem Amtsvorstande beigezogen werden bei allen das Interesse des Bezirks berührenden allgemeinen Maßregeln, insbesondere zur Förderung der Gewerbe, des Handels, der Land- und Forstwirtschaft und Viehzucht sowie zur Abwendung von Teuerung und Mangel.

Die einzelnen Bezirksräte sind in den ihnen zugeteilten Distrikten außerdem berufen, die Staatsverwaltung bei der Handhabung der Landespolizei und bei der Aufsicht auf die Ortspolizei zu unterstützen. Sie haben das Recht der schleunigen Vorkehrung aller zur Sicherheit der Personen und des Eigentums geeigneten Maßregeln. Der Bezirksrat fungiert endlich als Verwaltungsgericht erster Instanz in den ihm im Verwaltungsrechtspflegegesetz zugewiesenen Streitigkeiten des öffentlichen Rechts.

5. Der Verwaltungsgerichtshof und die Verwaltungsrechtspflege.

Vor dem Inkrafttreten des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863 lag die Entscheidung aller Streitigkeiten des öffentlichen Rechts, soweit nicht die bürgerlichen Gerichte zuständig waren, in den Händen der Verwaltungsbehörden. Bei der Neuorganisation der inneren Verwaltung im Jahre 1863 wurde für Baden vor allen anderen deutschen Staaten eine eigene Verwaltungsrechtspflege dadurch eingeführt, daß den durch Zuzug von Laienelementen gebildeten Bezirksräten eine Reihe von Streitigkeiten des öffentlichen Rechts zur Entscheidung zugewiesen wurde.

Die Rechtspflege in bestimmten, vom Gesetz bezeichneten Streitigkeiten über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte wird in erster Instanz regelmäßig von dem Bezirksrate unter dem Vorsitze des Bezirksbeamten und in zweiter und letzter Instanz von dem Verwaltungsgerichtshof ausgeübt.

Zu derartigen Streitigkeiten gehören namentlich diejenigen über Ortsbürgerrecht, Bürgernutzen, Beiträge und persönliche Leistungen zu Gemeindezwecken, Gemarkungsrechte, Ersatz öffentlicher Unterstützungen, Einquartierung und Vorspann, Gemeindeweg- und Kreisstraßenbeiträge und dergleichen.

In anderen Fällen erkennt der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, so über die Schuldigkeit zu Staatsabgaben, über Beiträge zum Aufwand für Landstraßen, über streitige Wegunterhaltung, Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei gewissen öffentlichen Wahlen, Gültigkeit angefochtener Gemeinde-, Kreiswahlen usw., über den Anspruch auf Staatsangehörigkeit, auf Klagen gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörden in Krankenversicherungssachen usw., endlich unter gewissen Einschränkungen auf Klagen gegen polizeiliche Verfügungen der Bezirksämter und Bezirksräte, gegen Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

durch welche Gemeinden, Gemarkungsinhabern, Kreisen usw. eine ihnen ihrer Ansicht nach nicht obliegende Leistung auferlegt wird usw.

Alle Verhandlungen von Verwaltungsrechtsstreitigkeiten vor den Bezirksräten und dem Verwaltungsgerichtshofe sind mündlich und öffentlich.

Ohne mündliche Verhandlung kann der Verwaltungsgerichtshof von Amts wegen eine an sich unstatthafte oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist erhobene Klage oder Berufung als unzulässig verwerfen.

Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs steht dem Vertreter des Staatsinteresses die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung zu. Über diese entscheidet der Kompetenzgerichtshof.

Der Verwaltungsgerichtshof, welcher seit seiner Einsetzung durch das Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863 in den Gesetzen vom 24. Februar 1880 und vom 14. Juni 1884 eine weitere Ausgestaltung erfahren hat, entscheidet auch für den Fall der strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Verfolgung eines Beamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung in Form einer Vorentscheidung darüber, ob der mit der Verfolgung bedrohte Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder einer Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat oder nicht; eine Vorentscheidung der letzten Art ist für das Gericht, welches in der Sache zu entscheiden hat, verbindlich; eine Vorentscheidung der ersten Art steht weder dem Beamten in seiner weiteren Verteidigung vor dem Gericht, noch dem Gericht bei seiner rechtlichen Würdigung entgegen.

Die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofs ist übrigens keineswegs auf das Arbeitsgebiet der inneren Verwaltung beschränkt. Seine Entscheidungen erstrecken sich auf den Bereich der ganzen Staatsverwaltung und insbesondere auch auf gewisse Kirchen-, Schul- und namentlich Steuersachen.

Der Verwaltungsgerichtshof ist besetzt mit einem Präsidenten, einem vorsitzenden Rat und vier weiteren Mitgliedern, welche, aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten entnommen, sämtliche die Qualifikation zum Richteramt besitzen müssen. Die erforderlichen Ersatzrichter werden aus der Zahl der Oberlandesgerichtsräte berufen.

Die Zahl der vom Verwaltungsgerichtshof erledigten Fälle betrug im Jahre 1911: 246, im Durchschnitt der Jahre 1901/10: 189. Der jährliche Aufwand für den Verwaltungsgerichtshof beträgt nach dem Budget 1912/13: 82 100 ℳ gegenüber 77 790 ℳ in den Jahren 1910/11.

Während die richterliche Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofs im Steigen begriffen ist, hat die verwaltungsgerichtliche Tätigkeit der Bezirksräte dem Umfange nach auf ein Drittel früherer Zeit sich vermindert, was wohl in der durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bewirkten Klarstellung der Bedeutung der wichtigsten in Betracht kommenden Gesetzesbestimmungen seine Ursache findet. Dagegen haben die Entschließungen der Bezirksräte als Verwaltungsbehörden entsprechend der Zunahme der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Entwickelung des Landes erheblich zugenommen. Im Durchschnitt der Jahre 1870/79

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

betrugen die verwaltungsgerichtlichen Sachen 339, die Verwaltungssachen 1895 Fälle, im Durchschnitt der Jahre 1900/1909 die verwaltungsgerichtlichen Fälle 100, die Verwaltungssachen 4548. Die Zahl der gegen die Verwaltungsentschließungen der Bezirksräte erhobenen Klagen und Rekurse betrug im Durchschnitt der Jahre 1896 bis 1905: 10 + 74 = 84, so daß nur in nicht ganz 2 % der Fälle ein Rechtsmittel eingelegt wurde.

B. Besondere Zweige der inneren Verwaltung.

1. Die Verwaltung des Wasser- und Straßenbaues.

In den Wirkungskreis der diesen Verwaltungszweig leitenden Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues gehören im allgemeinen:

1. der Bau und die Unterhaltung der Landstraßen;
2. die wegebauliche Aufsicht über die Kreisstraßen und Gemeindewege;
3. die Instandhaltung und Verbesserung der im Flußbauverband befindlichen Flüsse, der Wasserstraßen und Hafenanlagen;
4. die technische Aufsicht über sonstige Wasserläufe und den Wasserverkehr;
5. die Pflege der Meteorologie und Hydrographie;
6. die Landeskulturarbeiten;
7. die Feldbereinigung;
8. das Wasserversorgungswesen;
9. die Katastervermessung;
10. die Aufstellung und Fortführung der Lagerbücher und der Vermessungswerke, sowie die Anfertigung der topographischen Karte;
11. endlich ist die Oberdirektion als Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung bestellt hinsichtlich der Bauarbeiten des Staates und der zur Übernahme der Versicherungslast für leistungsfähig erklärten Kreise und größeren Städte.

Ihre Tätigkeit beschränkt sich keineswegs bloß auf eine technische Beratung des Ministeriums des Innern, das über eigene technische Hilfsreferenten für die bezeichneten Arbeitsgebiete nicht verfügt; vielmehr sind der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vielfach Entscheidungsbefugnisse zugewiesen, die nur durch Rekurs an das Ministerium oder Klage beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden können.

So entscheidet die Oberdirektion über die Feststellung des bei Landstraßen für die Beitragspflicht der Gemeinden in Betracht kommenden Bau- und Unterhaltungsaufwands, sowie über die Höhe der von den einzelnen Gemeinden zum Bau, zur Hauptverbesserung und zur Unterhaltung der Landstraßen zu leistenden Beiträge, ferner über die gänzliche oder teilweise Befreiung einer Gemeinde vom Beitrag zur Unterhaltung der Landstraßen wegen mangelnden oder unerheblichen Nutzens. Auch steht ihr ein Rekursrecht gegen die auf die Landstraßen bezüglichen wegepolizeilichen Entschließungen der Bezirksräte zu. Ebenso hat die Ober-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

direktion über die Beitragspflicht der Gemeinden und Gemarkungsinhaber zum staatlichen Fluß- und Dammbau zu entscheiden und sie ist Beschwerdeinstanz hinsichtlich der wasserrechtlichen Maßnahmen der technischen Bezirksbehörden. In den auf die Feldbereinigung, Feldweganlagen usw. bezüglichen Streitfällen gibt sie die durch Klage beim Verwaltungsgerichtshof anfechtbare Entscheidung.

Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ist besetzt mit 1 Direktor, 8 Kollegialmitgliedern, 8 Hilfsarbeitern, 11 Vermessungsbeamten, mit den nötigen mittleren technischen Beamten, Zeichnern und Bureaubeamten, im ganzen mit einem Personal von 78 etatmäßigen Beamten.

Als besondere Bureaus sind bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues eingerichtet: das bautechnische Bureau, das technische Bureau für Katastervermessung und Feldbereinigung, das topographische Bureau und das Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie, sowie die Wiesenbauschule zur Ausbildung des Personals der Kulturaufsicht.

Der jährliche Aufwand für die Oberdirektion beträgt nach dem Budget für 1912/13: 419 300 ℳ gegen 416 135 ℳ in den Jahren 1910/11.

Der Oberdirektion unterstellt sind folgende Bezirksbehörden:

a) 4 Rheinbauinspektionen für die Rheinstrecke von der Schweizerischen Grenze bei Hüningen bis zur hessischen Grenze und für einzelne der wichtigsten Binnenflüsse;

b) 19 Wasser- und Straßenbauinspektionen;

c) 10 Kulturinspektionen
mit dem erforderlichen Personal an oberen Beamten, technischen und Bureauassistenten, Dammeistern, Brückenmeistern, Straßen- und Kulturmeistern sowie Aufsehern;

d) die Bezirksgeometer, welchen die Fertigstellung der durch das Gesetz vom 26. März 1852 angeordneten stückweisen Vermessung des Landes sowie die Fortführung der Vermessungswerke und Lagerbücher obliegt. Ihre Zahl beträgt nach dem Staatsvoranschlag für 1912/13: 52 gegen 50 in den Jahren 1910/11;

e) die Wasser- und Straßenbaukassen, die wie die Amtskassen mit den staatlichen Bezirksfinanzstellen vereinigt sind;

f) die meteorologischen Stationen und die Regenstationen.

2. Die Gewerbeverwaltung.

Mit der Gewerbeverwaltung sind 4 verschiedene Stellen befaßt:

a) Das Gewerbeaufsichtsamt, eine dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnete Zentralbehörde, welche als Behörde am 6. Juli 1890 geschaffen wurde, nachdem bereits durch die Gewerbegesetzgebung vom Jahre 1878 ein Fabrikinspektor zur Wahrnehmung der obligatorisch gewordenen Fabrikaufsicht angestellt worden war. Die Besetzung des Ge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

werbeaufsichtsamts, welchem in der Hauptsache die Aufsicht über die Ausführung der Arbeiterschutzbestimmungen zukommt, ist seit 1880 von einem etatmäßigen Beamten auf deren 13 angewachsen, was der Geschäftszunahme dieser Behörde entspricht.

	1880	1890	1900	1910
Es betrug die Zahl der beaufsichtigten Betriebe	1 346	4 872	9 978	10 751
die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter	55 000	126 395	204 730	246 864
die Zahl der vorgenommenen Revisionen	495	946	3 008	6 776.

Es erhellt ohne weiteres, daß bei diesem wachsenden Geschäftsbetrieb die Abtrennung des Gewerbeaufsichtsamts von dem Ministerium des Innern dauernd beibehalten werden muß.

b) Das Landesgewerbeamt, eine durch Verordnung vom 28. April 1905 dem Ministerium des Innern unterstellte Zentralbehörde, ist mit der unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung der auf Förderung des Gewerbes sowie auf das gewerbetechnische und kaufmännische Unterrichtswesen bezüglichen Einrichtungen befaßt, soweit nicht einzelne Angelegenheiten, wie diejenigen der beiden Kunstgewerbeschulen in Karlsruhe und Pforzheim und die der Baugewerkeschule, der unmittelbaren Besorgung des Ministeriums vorbehalten sind. Für die Beaufsichtigung des kaufmännischen und gewerblichen Unterrichts sind ein Handels- und ein Gewerbeschulinspektor bestellt. Das Landesgewerbeamt gliedert sich in 2 Abteilungen, deren erste unter Beratung des Landesgewerberats die unmittelbare Förderung des Gewerbes wahrnimmt, während der zweiten unter Beratung des Landesgewerbeschulrats die Leitung und Beaufsichtigung des gewerblichen, technischen und kaufmännischen Unterrichts obliegt.

Zum Arbeitsgebiet der Abteilung I gehören insbesondere die Beobachtung der Lage und Entwickelung der gewerblichen Verhältnisse, technische Untersuchungen, Auskunfts- und Ratserteilung an Korporationen und Einzelne, Weiterbildung der Handwerker durch Beschaffung von Belehrung und Unterweisung, Vorführung und Prüfung neuer Maschinen und Werkzeuge, Veranstaltung von Spezialausstellungen, Einrichtung und Beaufsichtigung von Lehrlingswerkstätten, Mitwirkung bei der alljährlich stattfindenden Ausstellung von Lehrlingsarbeiten und Gesellenstücken, Unterstützung von Gewerbetreibenden zum Besuch von Fachschulen und Ausstellungen, Aufsicht über die Handwerkskammern, Förderung des Handwerkergenossenschaftswesens, des Arbeitsnachweises, der staatlich unterstützten Hausindustrie u. dergl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Abteilung I verfügt über eine Bibliothek in Karlsruhe und eine Filialbibliothek in Furtwangen, eine ständige Ausstellung von Maschinen und Werkzeugen, eine Auslagestelle der Patentschriften, ein chemisches Laboratorium sowie eine Anzahl von zweckentsprechenden Räumen für Abhaltung von Meisterkursen.

c) Das Obereichungsamt und die Eichämter, welche durch Wahrnehmung der Aufsicht über Maß und Gewicht die Gewerbe fördern.

d) Die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt und die Probieranstalt für Edelmetalle, beide unmittelbar unter dem Ministerium stehend.

3. Die landwirtschaftliche Verwaltung.

Neben der die Landwirtschaft fördernden Tätigkeit des Ministeriums und der Bezirksämter sowie derjenigen der seit 1906 bestehenden Landwirtschaftskammer kommen für die Landwirtschaftspflege folgende staatliche Anstalten in Betracht:

a) die landwirtschaftliche Versuchsanstalt Augustenberg, welcher, 1901 entstanden aus der Zusammenlegung der landwirtschaftlich-chemischen und landwirtschaftlich-botanischen Versuchsanstalt, die naturwissenschaftliche Forschung auf den für die Landwirtschaft wichtigen Gebieten obliegt und welche Landwirte auf dem Gebiete der Tier- und Pflanzenproduktion durch Untersuchung von Bodenarten, Sämereien, Dünge- und Futtermitteln unterstützt;

b) die Saatzuchtanstalt Hochburg, welche seit 1908 sich mit vergleichenden Anbauversuchen einheimischer und fremder Pflanzensämereien in den verschiedenen Landesteilen befaßt;

c) die 14 landwirtschaftlichen Winterschulen, welche, mit Ausnahme von Augustenberg, gemeinsame Veranstaltungen des Staates und der Selbstverwaltungskörper der Kreise und Gemeinden bilden und von staatlich angestellten etatmäßigen Landwirtschaftslehrern geleitet werden, denen auch die Mitwirkung in der Landwirtschaftspflege und Landwirtschaftspolizei der Bezirksämter durch Gutachten und Vorträge obliegt;

d) die Ackerbauschule Hochburg, welche, 1846 errichtet, der Heranbildung tüchtiger Landwirte dient;

e) die Landwirtschaftsschule Augustenberg, welche, 1853 als Gartenbauschule gegründet, 1873 in eine Obstbauschule umgewandelt, landwirtschaftlichen Unterricht sowie Sonderkurse für Molkereiwesen, Rebbau und Bienenzucht darbietet;

f) die Hufbeschlagschulen, welche in den Jahren 1900 bis 1910 im ganzen 722 Hufschmiede unter tierärztlicher Leitung ausgebildet haben;

g) die staatlich angestellten tierärztlichen Zuchtinspektoren, welche den Rindvieh- und Pferdezuchtgenossenschaftsverbänden als sachverständige Beamte zur Verfügung gestellt sind;

h) die Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

4. Die Medizinalverwaltung.

Hierunter fallen die den einzelnen Amtsbezirken zugeteilten 58 Bezirksärzte und 8 Bezirksassistenzärzte, 58 Bezirkstierärzte, die 4 Kreisoberhebeärzte, 2 Apothekenvisitatoren und von Anstalten die Impfanstalt, die Lebensmittelprüfungsstation der technischen Hochschule, die Untersuchungsämter für ansteckende Krankheiten an den beiden Landesuniversitäten, das tierhygienische Institut, die staatlichen Badanstaltenverwaltungen in Baden-Baden und Badenweiler und das Dürrheimer Landessolbad.

5. Statistik und Archivwesen.

Die auf das Großherzogtum entfallenden Aufgaben der Reichs- und Landesstatistik, die Statistischen Mitteilungen, das Statistische Jahrbuch u. s. w. werden besorgt von dem Statistischen Landesamt, welches nach dem Staatsvoranschlag für das Jahr 1912/13 einen Jahresaufwand von 130 430 ℳ gegen 131 030 ℳ im Budget für 1910/11 erfordert und mit 21 etatmäßigen Beamten besetzt ist.

Das seit 1861 bestehende Generallandesarchiv dient nicht nur Zwecken der inneren Verwaltung, sondern der allgemeinen Staatsverwaltung und wissenschaftlichen Forschungen in drei Abteilungen, dem Großherzoglichen Familienarchiv, dem Großherzoglichen Haus- und Staatsarchiv sowie dem Landesarchiv im engeren Sinne. Es ist besetzt mit 9 etatmäßigen Beamten mit einem Jahresaufwand von 53 440 ℳ im Budget für 1910/11 und 55 430 ℳ in demjenigen für 1912/13.

6. Die soziale Versicherung.

Hier ist in dem nebenamtlich besorgten Landesversicherungsamt, der Landesversicherungsanstalt, der Badischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung (den künftigen Oberversicherungsämtern), eine Organisation geschaffen, welche lediglich die dem Lande notwendigen Behörden für den Vollzug einer Reichsaufgabe, nämlich der Arbeiterversicherung, zu stellen hat.

7. Die Organisation des Sicherheitsdienstes.

Sowohl der inneren Verwaltung als der Justiz dient das seit 1. Dezember 1829 bestehende Gendarmeriekorps, welches militärisch organisiert ist und dessen Angehörige zu den Personen des Soldatenstandes gehören.

Das Gendarmeriekorps besteht nach dem Staatsvoranschlag für die Jahre 1912/13 aus 1 Korpskommandeur, 4 Distriktskommandeuren mit den Distrikten Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Konstanz, 1 Zahlmeister, 5 Oberwachtmeistern, 84 Wachtmeistern und 469 etatmäßigen Gendarmen. Jeder der 4 Distrikte umfaßt eine Anzahl von Gendarmeriebezirken, die mit den Amtsgerichtsbezirken zusammenfallen und von je einem Gendarmeriewachtmeister befehligt werden. Eine 10 Mann zählende berittene Abteilung ist auf die größten Städte des Landes verteilt. Der Aufwand für die Gendarmerie beträgt im Budget für 1912/13: 1 297 580 ℳ gegen 1 259 750 ℳ jährlich für die Budgetperiode 1910/11.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In den Städten Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim, Rastatt, Baden, Freiburg und Konstanz ist die Handhabung der Ortspolizei dem Bezirksamte übertragen. Deshalb ist in diesen Städten eine staatliche Schutzmannschaft bestellt, deren Gehalt, mit Ausnahme desjenigen der Polizeikommissäre, zu $^{6}/_{10}$ von den betreffenden Städten ersetzt wird. Auch die Schutzmannschaft hat eine militärische Organisation; indessen bildet sie nicht ein einheitliches Korps, sondern die Schutzmannschaft jeder der 8 Städte steht unter der Leitung des Amtsvorstands und des Polizeibeamten. In Mannheim wird die Schutzmannschaft seit 1909 von einem dem Polizeidirektor untergeordneten Polizeihauptmann befehligt.

Das Anwachsen der Bevölkerung hat eine starke Vermehrung der Schutzmannschaft veranlaßt. Der Sollstand beträgt für die Budgetperiode 1912/13: 23 Polizeikommissäre, 20 Polizeiwachtmeister und 64 Polizeisergeanten sowie 729 Schutzmänner (gegen deren 265 im Jahre 1881), wovon 510 etatmäßig sind.

Der Aufwand für die staatliche Schutzmannschaft ist für die Budgetperiode 1910/11 auf jährlich 1 470 530 ℳ, für 1912/13 auf rund 1 596 400 ℳ jährlich berechnet. Hiervon haben die Städte für jedes der beiden Jahre 1910/11: 882 320 ℳ, für 1912/13 je 957 840 ℳ zu tragen.

Während die Gendarmerie vorzugsweise den Zwecken der Landespolizei dient, hat die staatliche Schutzmannschaft vor allem die Aufgabe, die städtische Ortspolizei nicht allein auf den Gebieten der Ordnungs-, Sittlichkeits- und Sicherheitspolizei, sondern auch auf denjenigen der Gesundheits-, Bau-, Feuer-, Nahrungsmittel-, Markt- und Gewerbepolizei zu handhaben. Nur die Handhabung der Gemarkungspolizei ist den städtischen Organen überlassen.

Zur Unterstützung der Justizbehörden im strafgerichtlichen Verfahren sind bei jeder Schutzmannschaft der 8 Städte besondere Abteilungen für Kriminalpolizei gebildet, deren ausschließliche Aufgabe darin besteht, im Strafverfahren die Aufträge der Staatsanwaltschaft, des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters zu besorgen. Eine ähnliche Einrichtung besteht daneben in den größten Städten für den eigentlichen Fahndungsdienst, das Aufspüren der von den Behörden ausgeschriebenen und wegen strafbarer Handlungen verfolgten Personen, in den Fahndungsabteilungen.

IV.

Vollzogene und erwogene Vereinfachungen.

A. In Beziehung auf die Behördenorganisation.

1. Das Ministerium des Innern.

Wie bereits in der Einleitung dargelegt worden ist, ist von der Vermehrung der Geschäfte und von der Bereicherung des Arbeitsgebietes das Ministerium des Innern im Laufe der Zeit in ganz besonders

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

starkem Umfange berührt worden, zumal nachdem es im Jahre 1881 das ehemalige Handelsministerium größtenteils in sich aufgenommen hatte.

Es lag daher in erster Reihe die Prüfung der Frage nahe, ob nicht unter den weitverzweigten Zuständigkeiten des Ministeriums des Innern etwa solche seien, die ebensogut an andere Behörden übertragen werden könnten.

Als solche Behörden kamen einerseits die übrigen Ministerien, anderseits die Zentralmittelstellen und Landeskommissäre und endlich die Bezirksämter in Frage.

Was die Ministerien anbelangt, so wurden von dem Ministerium der Finanzen, welches ohnehin alle Angelegenheiten des Beamtenrechts seit längerer Zeit besorgt, die ihrer Natur nach vorzugsweise beamtenrechtlichen Fragen, welche mit der Verwendung der Militäranwärter im staatlichen Dienste zusammenhängen, unterm 20. August 1909 übernommen, nachdem schon mit Landesherrlicher Verordnung vom 20. April 1909, die Verwaltung der Forstpolizei betreffend, die Forstpolizeiverwaltung in oberster Instanz vom Ministerium des Innern an dasjenige der Finanzen mit Rücksicht auf die diesem unterstellte Forst- und Domänendirektion übergegangen war.

Erwogen wurde ferner die Abgabe aller auf den Vollzug des Hundstaxengesetzes bezüglichen Angelegenheiten, da sie ihrem Wesen nach ganz vorzugsweise Steuerangelegenheiten sind, an das Ressort der Finanzen; indessen sind die Verhandlungen hierüber noch nicht abgeschlossen.

Anläßlich der Neuorganisation der Ministerien im Jahre 1911 wurde die Abgabe der auf das gewerbliche, kaufmännische und technische Unterrichtswesen bezüglichen Angelegenheiten an das Ministerium des Kultus und Unterrichts erörtert; indessen hängen diese Fragen so enge mit den allgemeinen Aufgaben der Förderung von Gewerbe und Handel zusammen, daß sich gegen eine derartige Organisation überwiegende Bedenken erhoben, wie man auch nicht daran denken konnte, etwa das landwirtschaftliche Unterrichtswesen von der Landwirtschaftspflege als solcher abzulösen und dem Unterrichtsministerium zu übertragen.

Dagegen ergab sich die Möglichkeit, verschiedene bisher dem Ministerium des Innern zur Bearbeitung übertragene Angelegenheiten an nachgeordnete Behörden zu überlassen, ohne daß dies der ordnungsmäßigen Geschäftserledigung Eintrag tat.

Bereits im Jahre 1905 war hiermit ein Anfang gemacht worden, indem die Landesherrliche Verordnung vom 17. August 1905 die Entscheidung über die mit der Zeit sehr zahlreich gewordenen Gesuche um Bewilligung von Kriegsteilnehmerbeihilfen auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1895 dem Verwaltungshof übertrug, der bis dahin schon den rechnungsmäßigen Vollzug der Anweisungen zu veranlassen gehabt hatte; demzufolge konnte sich das Ministerium in derartigen Angelegenheiten, die zwar eine eingehende Prüfung durch erfahrene Beamte verlangen, aber besondere Schwierigkeiten in rechtlicher Beziehung nur ausnahmsweise bieten, auf die Verbescheidung etwaiger Beschwerden und den geschäftlichen Verkehr mit den zuständigen Reichsbehörden beschränken.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Unter ähnlichen Gesichtspunkten ist durch Erlaß vom 29. April 1912 das gesamte Militärunterstützungswesen, soweit hinsichtlich der Hinterbliebenen von Militärpersonen eine Mitwirkung der Landeszivilverwaltung in Frage kommt, dem Verwaltungshofe übertragen worden.

Ähnliche Gesichtspunkte sprachen auch dafür, die Stellung eines Kommissärs des Ministeriums bei der in der dritten Instanz fungierenden Behörde für Ersatzangelegenheiten nicht mehr durch ein Mitglied des Ministeriums, sondern den Direktor des Verwaltungshofs zu besetzen; auch diese nach § 2 der Wehrordnung zulässige Regelung hat sich ohne alle Schwierigkeiten vollzogen, und sie erscheint auch sachlich insofern gerechtfertigt, als die vorzugsweise die dritte Instanz in Ersatzangelegenheiten beschäftigenden Reklamationen eine Prüfung der Vermögensverhältnisse des Reklamierenden voraussetzen, wie eine solche auch bei den Unterstützungsangelegenheiten nötig fällt, mit welchen der Verwaltungshof seither schon befaßt war. Diese Neuregelung erfolgte durch Ministerialerlaß vom 17. September 1909.

Mit Erlassen vom 21. Juli 1909 sowie vom 24. Juli 1909 wurde dem Verwaltungshof weiterhin übertragen die Einstellung von Hilfsärzten und Apothekern bei den Heil- und Pflegeanstalten, die Genehmigung der Aufnahme von Nichtbadenern und von außerhalb des Großherzogtums wohnenden Badischen Staatsangehörigen in die Heil- und Pflegeanstalten, sowie die Entschließung über Aufnahmeanträge in denjenigen Fällen, in welchen ein Kranker ausnahmsweise in eine andere Heil- und Pflegeanstalt als die verordnungsgemäß vorgesehene aufgenommen werden soll.

Ferner wurde der Verwaltungshof für zuständig erklärt zur Aufnahme von Aktuariatsinzipienten durch Landesherrliche Verordnung vom 25. Januar 1912 und zum gnadenweisen Nachlaß von fiskalischen Forderungen im Einzelbetrage bis zu 100 ℳ durch Ministerialerlaß vom 2. März 1912.

Erwogen wird zur Zeit die Übertragung folgender Zuständigkeiten an den Verwaltungshof: die Aufsicht über die Amtsgebäude, die Besorgung der Personalangelegenheiten der mittleren Beamten der Bezirksverwaltung, wenn auch unter Umständen nur hinsichtlich des nichtetatmäßigen Personals, sowie der bisher den Amtsvorständen überlassenen Einstellung von Kanzleigehilfen (Militäranwärter, Aktuare, Inzipienten und Maschinenschreiberinnen) auf Kündigung.

Auch die Besorgung der Personalien der Schutzmannschaft mit Ausnahme ihrer als mittlere Beamte charakterisierten Chargen könnte unter Umständen in Frage kommen; indessen wurde hierüber eine endgültige Entscheidung noch nicht getroffen.

Erst, wenn in diesen Richtungen das Arbeitsgebiet des Verwaltungshofs erweitert sein wird, werden sich Art und Umfang von Ersparnissen genauer übersehen lassen; vorerst wurde indessen immerhin eine wesentliche Personalvermehrung im Ministerium, wie auch im Verwaltungshofe vermieden; der letztere konnte sogar anderweitiger Entlastung halber (vergl. IV A Ziff. 3 unten) in seinem Personalbestand um 6 etatmäßige Stellen vermindert werden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

An das Korpskommando der Gendarmerie wurde durch Erlaß vom 21. Juni 1909 die Ermächtigung zum Abschluß der in § 10 Absatz 2 der Dienstordnung bezeichneten Kapitulationen, an das Statistische Landesamt durch Erlaß vom 6. Oktober 1909 die Aufnahme der jährlichen Krankenkassenstatistik überwiesen. Beide Maßnahmen sind übrigens ebenso wie die Überlassung der Genehmigung von Gemeindeanlehen im Betrage von 6—10 000 ℳ durch Landesherrliche Verordnung vom 5. Januar 1911, sowie der Erteilung der Genehmigung zum Eintrag von Vereinen, sofern ein Anlaß zur Erhebung einer Einsprache nicht gegeben ist, durch Erlaß vom 20. Juli 1909 an die Bezirksämter für die Entlastung des Ministeriums nicht von besonderer Bedeutung.

An die Landeskommissäre wurden aus der Zuständigkeit des Ministeriums folgende Befugnisse übertragen, welche bereits oben in der Darstellung der Zuständigkeiten der Landeskommissäre berücksichtigt sind:

Die endgültige Prüfung der bezirksamtlichen Zwangserziehungstabellen, die Erledigung von Beschwerden in Armen- und Ausweisungsangelegenheiten sowie in Disziplinarsachen im Sinne des Art. 11 des Bad. Einführungsgesetzes zum R.Straf-G.B., endlich die Erteilung der Ausspielungserlaubnis in einem von 1000 auf 2000 ℳ erweiterten Umfange — vergl. insbesondere die Verordnung vom 8. Januar 1910 über Lotterien, die Landesherrliche Verordnung vom 5. Januar 1911 über die Organisation der inneren Verwaltung und den Ministerialerlaß vom 15. Juni 1909 Nr. 30 183 wegen der Prüfung der Zwangserziehungstabellen —.

Eine weitere Übertragung von Befugnissen einer Beschwerdeinstanz, insbesondere auf dem Gebiete gewerblicher Angelegenheiten aller Art, wurde nicht für rätlich erachtet, da man die dringend erforderliche Bewegungsfähigkeit der Landeskommissäre im äußeren Dienste schon wegen der Überwachung der Bezirksverwaltung nicht allzusehr einschränken wollte.

Der Grundsatz, daß hier endgültige Entscheidungen, für welche man bisher das Ministerium als zuständig erachtete, einem Einzelbeamten überlassen bleiben, der Mitglied des Ministeriums ist, aber selbständig seine Entschließung — allerdings vorbehaltlich der allgemeinen Verwaltungsbeschwerde an das Ministerium des Innern — erläßt, hat auch innerhalb des Ministeriums, soweit dies angängig erschien, im Interesse der Geschäftsvereinfachung insofern Anwendung gefunden, als die einzelnen Ministerialreferenten ermächtigt wurden, gewisse regelmäßig wiederkehrende und minder wichtige Beschlüsse mehr formaler Art im Auftrag des Ministeriums allein zu unterzeichnen, wie dies auch bei den Preußischen Regierungen zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung eingeführt worden ist.

Allerdings hat diese Vereinfachungsmöglichkeit gerade in der Ministerialinstanz ihre durch die Natur der Sache, insbesondere die Wichtigkeit vieler hier behandelter Fragen und den Mangel einer weiteren Instanz in den meisten Fällen, sowie die Ministerverantwortlichkeit bedingten engen Grenzen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Immerhin glaubte man neben den auf Wiedervorlagen, Erinnerungen, Anfragen über den Stand der Sache und dergl. gerichteten Ministerialbeschlüssen der regelmäßigen ausschließlichen Erledigung der Referenten überlassen zu können:

Gesuche der Bezirksämter um Überlassung von Vordrucken in Mobilmachungssachen und von Bestimmungstäfelchen sowie von Listen für die Pferdevormusterung,

Entschließungen über die Zulassung — nicht auch die Ablehnung der Zulassung — zur Aktuarsprüfung, zur Revidentenprüfung sowie zum vorbereitenden praktischen Revisionsdienste,

Gesuche um Akteneinsicht,

Beschlüsse, deren ausschließlicher Gegenstand Umlauf im Ministerium des Innern ist,

Aufforderung der Bezirksämter zur Erstattung der Vorlage wegen Verleihung der Beamteneigenschaft oder etatmäßiger Anstellung von Aktuaren,

Anfragen, ob Anlaß zur Erstreckung des Eintritts der Unwiderruflichkeit gegeben ist,

Entschließungen über Urlaubsbewilligungen an Bezirksärzte nach Antrag innerhalb der grundsätzlich festgesetzten Grenzen,

Entschließungen über Bewilligung — nicht auch Ablehnung — von Altersnachsicht behufs Zulassung zur Hebammenprüfung, wenn der Bewilligung nach Ansicht des Medizinalreferenten keine Bedenken entgegenstehen,

Mitteilungen an die Ärzte- und Zahnärztekammer über Niederlassung, Wegzug oder Tod von Ärzten oder Zahnärzten,

Anfragen an die Bezirksärzte über das Ergebnis der Nachschau hinsichtlich des Vollzugs der bei Apothekenvisitationen gemachten Auflagen,

Urlaubsgesuche der Zuchtinspektoren, Bezirkstierärzte, Landwirtschaftslehrer, Obstbaulehrer, Beamten der Versuchs- und Saatzuchtanstalt, wenn sich der Antrag innerhalb der grundsätzlich festgesetzten Grenzen hält und auch sonst keine Bedenken bestehen,

Anzeigen über Beginn und Schluß der landwirtschaftlichen Winterschulen,

Anzeigen über Niederlassung und Wegzug von Tierärzten,

Gesuche um Überlassung von Vordrucken an Bezirkstierärzte,

Berichte der Bezirkstierärzte und Grenztierärzte über die Aufstellung einer Viehseuchenstatistik,

Vorlage lediglich tabellarischer Jahresberichte der Bezirkstierärzte,

Vorlage von Decklisten, Fohlenlisten, Pferdezuchtregistern, Pferdemarktberichten,

Anmeldungen zur Pferdeprämiierung,

Berichte über Eröffnung und Schluß von Weiden, sofern damit nicht Gesuche um Gewährung von Beihilfen verbunden sind,

Anzeigen der Kunstgewerbeschulen und der Baugewerkeschule über die Bewilligung von Stipendien an Schüler seitens der Stiftungen, Gemeinden und Kreise,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anzeigen des Landesgewerbeamts von der Errichtung und Auflösung von Innungen,

Anzeigen von Zuwendungen, die der Genehmigung nicht bedürfen (unter 5000 ℳ), an Stiftungen, Gemeinden und Körperschaften,

Übersichten über die Gemeindevoranschläge,

Darstellungen des Vermögens- und Schuldenstandes der Gemeinden und Sparkassen,

Abhörausweise der Gemeinden und Sparkassen,

Anträge auf Vornahme einer allgemeinen Revision der Gebäudeversicherungsanschläge und auf Ernennung des Obmannes der Einschätzungskommission,

Abgabe von Armensachen an die Großh. Landeskommissäre der Zuständigkeit halber,

Verlängerung der Fristen für Einreichung von Gutachten u. dergl.,

Abgabe von Formularen für die Rechenschaftsberichte privater Versicherungsunternehmungen, Aufforderung zur Richtigstellung und Ergänzung der Rechenschaftsberichte, Antworten auf Anzeigen von Gesellschaften über Eröffnung ihres Versicherungsbetriebes im Großherzogtum,

Erlassung — nicht auch Ablehnung der Erlassung — des Nachweises der Voraussetzungen des Art. 32 Abs. 1 Bad. Ausführungsgesetz zum B.G.B. (Ehe eines Ausländers),

Vorerhebungen auf Anmeldungen von Schutzmannsanwärtern,

Anordnung der Prüfung der Schutzmannsanwärter,

Aufforderung der Bezirksämter zur Erstattung der Vorlage wegen Verleihung der Beamteneigenschaft oder etatmäßiger Anstellung von Schutzleuten.

Es bedürfen jedoch alle Verfügungen, welche eine Belastung der Staatskasse zur Folge haben oder haben können, mindestens der Mitunterschrift des zuständigen Direktors; auch ist den Referenten selbstverständlich anheimgegeben, in solchen Fällen, deren ausschließliche Bearbeitung ihnen zusteht, die Vorlage an den zuständigen Direktor durch Weglassung des Zusatzes „J. A." (Im Auftrag) zu veranlassen.

Diese mit Erlassen vom 25. März 1911 und vom 3. Dezember 1911 eingeführten Bestimmungen haben in quantitativer Beziehung die Ministerialdirektoren entlastet, ihnen für die Prüfung der größeren und wichtigeren Arbeiten der Kollegialmitglieder mehr Zeit gewährleistet und eine gewisse Beschleunigung der Geschäftserledigung insofern herbeigeführt, als die von den Referenten allein unterzeichneten Beschlüsse nunmehr unmittelbar auf die Expeditur verbracht werden können.

Den einzelnen Referenten kann endlich eine gewisse Hilfe durch verstärkte Heranziehung der juristisch gebildeten Sekretäre und Assessoren zu Abwesenheitsvertretungen und zum Entwurf von Beschlüssen namentlich dann erwachsen, wenn diese Hilfskräfte auf die einzelnen Referate dauernd derartig verteilt werden, daß sie längere Zeit hindurch mit den gleichen Materien beschäftigt werden und deshalb ständig von dem Gange der hierüber schwebenden Verhandlungen unterrichtet sind. Einer durchgreifenden Organisation in dieser Richtung stund bis jetzt das Bedenken

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

entgegen, daß diese jüngeren Beamten möglichst vielseitig ausgebildet und in möglichst zahlreichen verschiedenen Referaten beschäftigt werden sollten; auch müßte ihnen die Arbeit des Kollationierens und dergl. wohl von mittleren Beamten abgenommen werden, wenn im Lauf der Zeit, bei langsamem Vorrücken in höhere Stellungen, jener Grundsatz in ausgedehnterem Umfange zur Anwendung gelangen sollte.

Die Frage, ob nicht eine gewisse Entlastung des Ministeriums durch Abgabe der Verhandlungen und Entscheidungen über Gesuche um Gewährung von Strafaufschub bei polizeilichen Haft- und Geldstrafen an andere Behörden, sei es den Verwaltungshof, die Landeskommissäre oder die Bezirksämter, erreicht werden könnte, wurde mit Rücksicht auf die bevorstehende Strafprozeßreform bis auf weiteres vertagt.

Dagegen wurde auf Grund der Landesherrlichen Verordnung vom 3. Januar 1912, den Vollzug des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen betr. — Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 5 —, mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an die Aufsicht über diejenigen Versicherungsvereine, deren Geschäftsgebiet sich nicht über den Umfang eines Amtsbezirks hinaus erstreckt, dem Bezirksamte übertragen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

Alle die dargestellten Maßnahmen bezwecken eine Geschäftsvereinfachung im Wege der Dezentralisation und eine Entlastung des Ministeriums oder seiner leitenden Beamten durch Abgabe einzelner seiner Zuständigkeiten an andere gleich- oder nachgeordnete Behörden und Beamte. Sie gehen aus von der Erwägung, daß minder wichtige Geschäfte von geringer bezahlten Beamten versehen werden können, und daß das Ministerium selbst den Nachteilen einer Überlastung nur dadurch entgehen kann, daß es sich möglichst von allen Geschäften frei macht, welche nicht unbedingt von ihm besorgt werden müssen und die von nachgeordneten Behörden ohne Schädigung dienstlicher Interessen füglich besorgt werden können.

Ebenso sollte innerhalb des Ministeriums selbst die Arbeitskraft des Ministers und der Ministerialdirektoren nicht für Arbeiten in Anspruch genommen werden, die füglich durch die Referenten allein erledigt werden können.

Gegenüber dieser Auffassung, welche eine Vereinfachung und Verbilligung der inneren Staatsverwaltung im Wege einer gewissen Dezentralisation erstrebt, ist eine andere grundsätzlich verschiedene Anschauungsweise zurückgetreten, welche Vereinfachungen und Verbilligungen im Wege verstärkter Zentralisation der inneren Staatsverwaltung, namentlich in der obersten Instanz, anstreben zu sollen glaubte, wobei allerdings gleichzeitig eine weitergehende Entlastung der Staatsverwaltung durch die Selbstverwaltungsorgane vorausgesetzt war.

Die praktische Durcharbeitung dieses Gedankens spitzte sich insbesondere zu der Frage zu, ob im Gebiete der inneren Verwaltung nicht die bestehenden Zentralmittelstellen der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues sowie des Verwaltungshofes aufzuheben und mit dem Ministerium des Innern zu vereinigen seien.

Man versprach sich davon eine allmähliche Verminderung höherer und besser bezahlter Stellen, eine gewisse Vereinfachung und Beschleuni-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

gung des geschäftlichen Verkehrs durch Ersatz schriftlich auszufertigender Vorträge mittels Rücksprachen, Notizen u. dergl.

Man dachte sich das Ministerium des Innern zerlegt in mehrere Abteilungen, etwa eine solche für die politische Verwaltung einschließlich der Personal- Polizei- und Militärangelegenheiten, sowie der Medizinalsachen, in eine volkswirtschaftliche Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, in eine technische Abteilung für Hoch- und Tiefbau, sowie eine Abteilung für Staatsanstalten, Kassen- und Rechnungswesen und Sonstiges.

Wenn diese Abteilungen für sich Sitzungen abhielten und die ihnen zugehörigen Beamten sich gegenseitig innerhalb der Abteilungen vertreten, so glaubte man hiervon eine vereinfachte Geschäftserledigung erwarten zu können, zumal wenn die Beratungen der Abteilungsvorstände mit dem Minister an die Stelle der wöchentlichen Ministerialsitzungen und der monatlichen Vollsitzungen unter Zuzug der Landeskommissäre getreten wären.

Indessen zeigten sich doch bei näherer Erwägung eines derartigen Vorgehens alsbald erhebliche Bedenken.

Zunächst waren die räumlichen Schwierigkeiten nicht zu beseitigen. Um die umfangreichen Dienststellen des Verwaltungshofs mit 52 etatmäßigen Beamtenstellen und der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues mit deren 78 in sich aufzunehmen, hätte das derzeitige Ministerialgebäude umfangreichen Veränderungen unterzogen werden müssen, denen örtliche Bauvorschriften hindernd im Wege stehen und deren Durchführbarkeit jedenfalls ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand unmöglich war. Mangels einer räumlichen Vereinigung wäre aber eine sachliche Zusammenlegung der verschiedenen Zuständigkeiten ohne durchgreifenden Erfolg gewesen, und auch, wenn eine solche räumliche Vereinigung erreichbar gewesen wäre, würden die Bedenken gegen eine Zusammenlegung der bezeichneten Art überwogen haben. Im Bereiche der Finanzverwaltung, welche ein von dem Ministerium und den ihm unterstellten Mittelstellen, der Zoll- und der Steuerdirektion, gemeinsam benutztes Dienstgebäude besaß, haben die gleichen Erwägungen lediglich zu einer Vereinigung dieser beiden Mittelstellen geführt, während sich im übrigen und insbesondere hinsichtlich der Forst- und Domänendirektion eine Verschmelzung des Dienstes mit dem Finanzministerium nicht als durchführbar erwies. Die Schwierigkeiten einer Vereinigung zweier Mittelstellen wachsen, wenn diese nicht mit gleichartig vorgebildeten Beamten besetzt sind. Bei dem Verwaltungshof und der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues würde es sich um die Vereinigung ganz heterogener Beamtenkategorien in einer Behörde oder um ihre Verschmelzung mit dem Ministerium handeln; bei dem vorzugsweise technischen Charakter der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ist es ganz ausgeschlossen, dieser Behörde und dem lediglich mit Verwaltungsangelegenheiten betrauten Verwaltungshof etwa einen und denselben Vorstand zu geben, zumal auch hier eine räumliche Vereinigung in dem gleichen Dienstgebäude sich nicht ermöglichen ließe. Entscheidend aber war die Unmöglichkeit, ein Ministerium mit all den Funktionen zu belasten, welche die bezeichneten Zentralmittelstellen z. Zt. wahrzunehmen haben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Rechnet man ihre Geschäftsnummern mit denjenigen des Ministeriums zusammen, so ergibt sich folgendes Bild für 1910:

Es betrug die Zahl der Geschäftsnummern:

im Ministerium des Innern	60 151
im Verwaltungshof	83 720
in der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	29 487
	173 358.

Die Zahl der Einläufe der zusammengesetzten Behörde würde sich also fast auf das dreifache ihrer bisherigen vermehren und auch, wenn man als Folge einer Verschmelzung eine wesentliche Verminderung dieser Zahlen erhofft, so bleibt doch ohne weiteres ersichtlich, daß in dieser Art und Weise ein Oberbau entstehen würde, der zu den vorhandenen Bezirksbehörden in keinem richtigen Verhältnisse stünde, und für die leitenden Beamten kaum mehr übersehbar wäre. Wollte man ferner den bisherigen Instanzenzug in der Art und Weise aufrechterhalten, daß gegen Entscheidungen der Ministerialabteilungen eine Beschwerde an das Ministerium selbst eingelegt werden könnte, so würde das eine in weiten Kreisen der Bevölkerung unverständliche Gestaltung der Dinge bedeuten; anderseits aber würde wohl die Belastung des Staatsministeriums mit Rekursen eine unerwünschte Folge sein, wenn die Angelegenheiten, in welchen das Ministerium des Innern in erster Instanz Entschließung zu treffen hat, und gegen welche daher der Rekurs an das Staatsministerium zugelassen werden muß, erheblich vermehrt würden.

Endlich steht derartigen Vereinfachungsmaßnahmen das finanzpolitische Bedenken entgegen, daß die Vereinigung nachgeordneter Behörden mit der Ministerialinstanz, in welche die Beamten jener aufgenommen werden, zu dem Bestreben führt, allen Beamten derselben Behörde die höheren Gehaltsbezüge zu sichern, welche vor der Vereinigung nur einer Minderzahl von Beamten zugänglich gewesen sind.

Wenn schließlich eingewendet werden sollte, daß in Württemberg zur Zeit eine Zentralstelle für Wasser- und Straßenbau als Abteilung des Ministeriums besteht, so ist zunächst zu bemerken, daß diese Behörde nicht eine Abteilung des Ministeriums im Sinne der bisherigen Ausführungen ist, sondern eine selbständige Behörde, deren völlige Verschmelzung mit dem Ministerium von der Württembergischen Denkschrift — S. 410 — als unmöglich bezeichnet wurde. Übrigens umfaßt diese Württembergische Ministerialabteilung lediglich den Wasser- und Straßenbau, während für das Wasserversorgungswesen ein besonderes Bauamt des Staatstechnikers für das öffentliche Wasserversorgungswesen besteht, die Abteilung für Feldbereinigung einen Teil der Zentralstelle für die Landwirtschaft bildet und das Vermessungswesen dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, untersteht. Diese sämtliche Verwaltungszweige werden in Baden von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues besorgt.

Vermochte man hiernach einer Verschmelzung der Zentralmittelstellen der inneren Verwaltung mit dem Ministerium nicht das Wort zu reden, so bliebe, da das vorzugsweise technische Arbeitsgebiet der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues von einer anderen Behörde

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

nicht übernommen werden kann, lediglich die Möglichkeit einer Aufhebung des Verwaltungshofs übrig. Hiervon wird weiter unten die Rede sein.

Im übrigen ist lediglich der Vollständigkeit halber hier noch beizufügen, daß das Ministerium des Innern insofern eine Erweiterung seiner Zuständigkeit unter entsprechender Entlastung des Staatsministeriums erfuhr, als durch Artikel VI, § 3, Ziffer 3 des Gesetzes vom 26. September 1910, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung betreffend, bei gütlich vereinbarten Gemarkungsänderungen eine Vorlage an das Staatsministerium nicht mehr erforderlich wird, vielmehr dem Ministerium des Innern die endgültige Entscheidung zukommt; es handelt sich in Fällen dieser Art um eine Zuständigkeitserweiterung, die, da eine Vortragserstattung an das Staatsministerium wegfällt, ebenfalls eine gewisse Geschäftsvereinfachung in sich schließt.

2. Die Landeskommissäre.

Die umfassende Zuständigkeit der Landeskommissäre ist bereits oben S. 26—29 eingehend dargelegt worden und es ergibt sich schon hieraus, wie bereits angedeutet wurde, daß an eine Aufhebung dieser Einrichtung nicht herangetreten werden kann.

Der budgetmäßige Aufwand für die Landeskommissäre beträgt nach dem Staatsvoranschlag 1912/13 für ein Jahr 94 750 ℳ; hiervon entfallen auf die Landeskommissäre selbst — vom Wohnungsaufwand abgesehen — 35 000 ℳ, der übrige Aufwand für etatmäßiges und nichtetatmäßiges Personal, Dienstreise-, Umzugs- und sachliche Amtsunkosten würde sich auch bei Aufhebung der Landeskommissärstellen nicht erheblich vermindern lassen, weil die dem Aufwand entsprechenden Arbeiten anderweitig versehen werden müßten; und zwar müßten diese Arbeiten teils vom Ministerium des Innern selbst, teils von den Bezirksämtern übernommen werden, teils müßten wohl besondere höhere Beamte als Ersatz bestellt werden. Letzteres gilt insbesondere für die zahlreichen Enteignungsangelegenheiten, welche sich jetzt unter die 4 Landeskommissäre verteilen und gegebenenfalls für das ganze Land durch einen Ministerialkommissär wahrgenommen werden müßten; ebenso müßte man höheren Verwaltungsbeamten die Wahrnehmung der Geschäfte der Zivilvorsitzenden der Obererſatzkommissionen, insbesondere in Reklamationssachen, und die Teilnahme an den Reklamationstagfahrten ermöglichen. Denkt man sich das gesamte Beschwerdeverfahren in Polizeistrafsachen, für welches die Landeskommissäre oberste Instanz sind, abgeschafft, so müßten die Einsprachen der im Polizeistrafverfahren Beschuldigten lediglich an die Schöffengerichte verwiesen werden; hiergegen spricht das Interesse der Bevölkerung an billiger, einfacher und nichtöffentlicher Erledigung ihrer Einsprachen gegen Strafverfügungen der Bezirksämter. Könnten letztere auch allenfalls Naturalisationsangelegenheiten, die Entscheidungen über Polizeiaufsicht und Verbringung ins polizeiliche Arbeitshaus übertragen erhalten, und wäre es auch wohl möglich, das Ministerium bei den Sitzungen der Kreisausschüsse sowie der Kreisversammlungen lediglich durch die Kreishauptmänner vertreten zu lassen, so müßte das Ministerium des Innern doch zahlreiche Geschäfte übernehmen, von denen es jetzt entlastet ist; hierher gehört insbesondere die jährliche Durchsicht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

von mehreren Hunderten von Ortsbereisungstagebüchern der Bezirksverwaltungsbeamten, die Visitation der Ämter, einschließlich der Prüfung der Mobilmachungsarbeiten, die Prüfung und Vollziehbarkeitserklärung zahlreicher orts- und bezirkspolizeilicher Vorschriften, der Vollzug des Einquartierungs-, Marsch- und Verpflegungswesens, sowie die Verbescheidung aller derjenigen Beschwerden, welche gegen die Verfügungen der Bezirksämter und Bezirksräte gerichtet und gegenwärtig von den Landeskommissären verbeschieden werden.

Es erhellt ohne weiteres, daß man mit derartigen Maßnahmen das Gegenteil dessen erreichen würde, was man seit Jahren in Beziehung auf Entlastung des Ministeriums des Innern erstrebt hat; wenn demselben die Übersicht über die wichtigeren Angelegenheiten seines Ressorts erhalten werden soll, so kann es nicht wohl mit einer Menge von Einzelentscheidungen, die füglich von einem höheren Beamten erlassen werden können und welche die Ministerverantwortlichkeit weniger berühren, neu belastet werden. Übrigens wäre auch eine Übernahme derartiger Geschäfte ohne Personalvermehrung nicht möglich.

Daß das Revisions- und Kanzleipersonal der Landeskommissäre zum größten Teil auf das Ministerium, zum kleineren auf die Bezirksämter übernommen werden und ein besonderer Kommissär für Enteignungsangelegenheiten bestellt werden müßte, ist bereits angedeutet worden; außerdem würden wohl mindestens 1—2 weitere vortragende Räte erforderlich werden. Denkt man sich die Visitation der 53 Ämter auf das Mindestmaß beschränkt, so entfielen bei der derzeitigen Besetzung des Ministeriums auf jeden vortragenden Rat rund 7 jährliche Visitationen, oder 3—4, falls sie auf 2 Jahre verteilt würden. — Allein derartige Visitationen vermögen den von den Landeskommissären zurzeit gepflegten regen, insbesondere beratenden Verkehr mit den Bezirksverwaltungsbeamten keineswegs zu ersetzen und eine ständige Fühlung mit diesen und den Vertretern der Selbstverwaltung nicht herzustellen, wie auch den Kreishauptmännern die engere Beziehung zum Ministerium fehlt, über welche die Landeskommissäre als Mitglieder des letzteren verfügen.

Gegenüber einer Ersparnis von 1—2 höheren Beamten und ebensoviel Kanzleidienern sind daher die Nachteile einer Aufhebung der Landeskommissärstellen zweifellos überwiegend; und wenn schließlich noch die grundsätzlichen Erwägungen dargestellt werden sollen, welche im übrigen für die Aufrechterhaltung des Instituts der Landeskommissäre sprechen, so braucht nur auf dasjenige Bezug genommen zu werden, was in der Regierungsbegründung zum Verwaltungsgesetze vom 5. Oktober 1863 hierüber gesagt worden ist. Es heißt dort auf S. 8:

„Nach Überweisung des größten Teiles der seitherigen Geschäfte der Kreisregierungen an andere Behörden, nämlich der Rekurse in Verwaltungsstreitsachen an das Rekursgericht, der Polizeistrafrekurse an die Gerichte und eines Teiles der ihnen seither obgelegenen Pflege von öffentlichen Interessen an die selbständigen Kreisverbände, kann die gänzliche Aufhebung der ebenerwähnten Mittelbehörden nicht wohl mehr fraglich sein. Die hierdurch noch herrenlos werdenden sonstigen Geschäfte derselben betreffen vorzugsweise die politische Verwaltung, die

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Kontrolle der Bezirksbeamten und die mittelbare Aufsicht auf den Gemeindehaushalt, sodann die Verwaltung gewisser Staatsanstalten und das Rechnungswesen der Amtskassen und weltlichen Stiftungen. Die zuletzt erwähnten Geschäfte eignen sich für eine Zentralverwaltungsbehörde, welche dem Ministerium des Innern unterstehend mit der Bezeichnung Verwaltungshof zu errichten vorgeschlagen wird. Für die Geschäfte der politischen Verwaltung, der Kontrolle über die Bezirksbeamten und für die Aufsicht auf den Gemeinde- und Kreishaushalt bedarf es dagegen bei der Größe unseres Landes keiner mittleren Instanz, vielmehr können dieselben ganz zweckmäßig in den Geschäftskreis des Ministeriums des Innern übernommen werden, welches so in den Stand gesetzt wird, eine eindringlichere, nicht durch Zwischenglieder gehemmte oder abgeschwächte Einwirkung auf den Gang der Verwaltung zu üben, und durch unmittelbare Anschauung seiner Mitglieder und Kommissäre von dem Vollzug und der Wirksamkeit der Gesetze und der erlassenen Anordnungen Kenntnis zu nehmen. Die häufige Untersuchung der öffentlichen Zustände und der Dienstführung der Exekutivbeamten an Ort und Stelle, die persönliche Prüfung und Beseitigung von Beschwerden und Mißständen, sowie das unmittelbar nachhelfende Eingreifen der höheren Organe ist eine so wichtige Aufgabe einer guten Verwaltung, daß es unerläßlich scheint, mehrere Mitglieder des Ministeriums aufzustellen, welchen die Erfüllung dieser Aufgabe für gewisse, ihnen zur besondern Obsorge zugewiesene Landesbezirke eigens aufgetragen wird. Diese Mitglieder des Ministeriums (Landeskommissäre) würden sowohl wegen der genaueren Kenntnis ihres Bezirkes, als auch weil es angemessen und von politischem Vorteil ist, daß die Staatsregierung in den größeren Städten des Landes durch höhere Beamte vertreten sei, die in ihren Bezirken Wohnsitz nehmen, im übrigen aber im Ministerium über ihre Tätigkeit und die zu erlassenden Anordnungen Vortrag zu erstatten haben."

Ferner ist auf Seite 11 bemerkt:

„Die im § 14 entworfenen Grundzüge der den Landeskommissären zu stellenden Aufgabe sind aus dem schon in den Vorbemerkungen erörterten Gedanken, welcher ihrer Einsetzung zu Grunde liegt, hervorgegangen. Strenge genommen, hätte man jene Aufstellung, als mehr dem Charakter einer Instruktion angehörig, hier übergehen können. Allein bei dem großen Werte und der Bedeutung, welche die Großh. Regierung dem Institute der Landeskommissäre für die Entwickelung eines lebendigeren und volkstümlicheren Geistes in der inneren Staatsverwaltung beimessen zu müssen glaubt, ist ihr daran gelegen, daß die Grundsätze, wonach die Kontrolle geübt werden soll, in dem Gesetze über die Reorganisation der Verwaltung wenigstens mit einigen Zügen hervorgehoben und konstatiert werde, daß sie sich in dieser Beziehung in Übereinstimmung mit der Landesvertretung befinde."

Der Kommissionsbericht der Zweiten Kammer, erstattet von dem Abgeordneten Kirsner, vergl. Beilage zum Protokoll der 73. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 20. April 1863, bemerkt über das Institut der Landeskommissäre S. 25 folgendes:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„Bei keiner Bestimmung dieses Gesetzentwurfes sind im Schoße Ihrer Kommission die Ansichten so sehr auseinandergefallen, wie über das hier vorgeschlagene Institut der Landeskommissäre. Die eine Meinung ging dahin, daß dieselben durchaus entbehrlich und es am zweckmäßigsten wäre, wenn das Ministerium des Innern abwechselnd alle seine Mitglieder bald in diesen, bald in jenen Bezirk hinaussenden würde, damit sie alle auch die Verhältnisse des ganzen Landes durch eigene Anschauung kennen lernen würden. Andere glaubten, daß dann kein einziges Mitglied des Ministeriums eine auf eigene Anschauung gegründete genaue Kenntnis des Landes bekäme; dieses Ziel werde nur erreicht, wenn ihnen gewisse Bezirke zur Überwachung übergeben würden; sie müßten jedoch ihren Wohnsitz im Zentrum behalten und ihren Bezirk nur excurrendo besuchen, damit die Konformität und Kraft des Ministeriums und seine direkte Einwirkung auf die Bezirksorgane hergestellt und gesichert werden. Eine dritte Meinung ging dahin, daß dieses allerdings höchst wünschenswerte, ja absolut notwendige Ziel auch dann erreicht werde, wenn die Landeskommissäre ihren Wohnsitz auswärts bekommen, aber durch häufig wiederkehrende Teilnahme an den Sitzungen des Ministeriums der unmittelbare und mündliche Verkehr mit demselben erhalten werde. Einige Vertreter dieser Meinung, worunter auch Ihr Berichterstatter, haben sogar die bestimmte Ansicht, daß die Landeskommissäre ihre gewiß ersprießliche Wirksamkeit nur dann erhalten werden, wenn sie in der Mitte ihres Bezirkes wohnen, wenn ihnen dadurch die genaue Kenntnisnahme aller Bedürfnisse desselben und seine fortwährende Überwachung erleichtert, und wenn auch diese so wichtigen und einflußreichen Organe der Staatsverwaltung der Bevölkerung überall, namentlich aber auch in den von dem Zentrum entfernteren Landesteilen für die Mitteilung von Beschwerden und Wünschen zugänglich gemacht werden.

So verschieden übrigens auch die Ansichten der Mitglieder Ihrer Kommission sich gestalten, in einer Beziehung waren sie alle einverstanden, daß nämlich diese Landeskommissäre den Keim ihrer Entwickelung zu wiederkehrenden besonderen Mittelstellen, welche abermals den unmittelbaren Einfluß der Zentralregierung auf die Bezirksstaatsverwaltung unterbrechen würden, nicht in sich tragen dürfen.

Deswegen sollen sie nach Ansicht der Kommission in erster Reihe Mitglieder des Ministeriums bleiben, als Landeskommissäre keine besondere Signatur erhalten, mit dem Ministerium in oft wiederholtem mündlichen Verkehr bleiben und von demselben zu jeder Zeit ohne alle Schwierigkeit zurückberufen werden können.

In diesem Sinne hat Ihre Kommission sich zu dem Vorschlage geeinigt, im Gesetze zu bestimmen, daß die Landeskommissäre, wenn sie überhaupt von der Regierung aufgestellt werden, ihren Wohnsitz wohl auswärts haben können, aber nicht müssen.

Dadurch ist auch die Möglichkeit gegeben, den auswärtigen Wohnsitz, wenn er sich in der Erfahrung nicht als zweckmäßig bewähren sollte, aufzuheben und die Landeskommissäre dennoch, jedoch am Sitze des Ministeriums wohnend, fortbestehen zu lassen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Man kann vielleicht behaupten, daß auch der Entwurf der Regierung ihr das nämliche Recht gebe. Der Unterschied wird aber jedenfalls darin bestehen, daß gerade die vorgenommene Änderung in der Besorgnis vor der Wiederkehr der Kreisregierungen ihren Grund hat, und dieser parlamentarische Vorgang, wenn je wieder solche Absichten zu Tage treten sollten, ein nicht zu unterschätzender Anhaltspunkt zum Widerstand für die Stände sein würde."

In dem Kommissionsberichte der Ersten Kammer, erstattet von Hofrat Dr. Bluntschli, vergl. Beilage Nr. 581 zum Protokoll der 35. Sitzung vom 9. Juni 1863, ist — S. 339 — folgendes bemerkt:

„Darüber, daß es in der Staatsverwaltung zwischen den Gemeinden und der Staatsregierung noch einer Mittelstufe bedarf, kann niemand im Zweifel sein. Eher kann es sich fragen, ob die Bezirksämter zu der nötigen Vermittelung ausreichen, und ob es nicht der Zentralleitung zu schwer werde und für den klaren Überblick der Geschäfte verwirrend sei, wenn dieselbe genötigt wird, gleichzeitig mit sehr vielen (gegenwärtig sogar 64) Bezirksämtern unmittelbar zu verkehren.

Indessen entspricht der Vorschlag, die vier Kreisregierungen aufzulösen, vielfachen, auch von den Kammern vertretenen Wünschen; es gewinnt dadurch die Geschäftsleitung an Einheit; die Verwaltung wird einfacher, rascher, gleichmäßiger, energischer werden können; Dinge, auf welche man in unserer zur Zentralisation der eigentlichen Staatsregierung und Staatsverwaltung geneigten Zeit einen großen Wert legt: und da die Regierung selbst am besten in der Lage ist, jene Schwierigkeiten zu würdigen und trotzdem diesen Antrag gestellt hat, so können wir den Bedenken, die etwa dagegen laut werden, nicht so viel Gewicht beilegen, um jener Änderung entgegenzutreten. Das Land ist doch nicht so groß und in seinen Bestandteilen nicht so verschieden, um die Notwendigkeit einer Provinzial- oder Kreisregierung zu begründen, wenngleich es so groß und so mannigfaltig geartet ist, um die Mängel derselben gelegentlich fühlbar zu machen.

Ein eigentümlicher Gedanke, durch welchen jenes Bedürfnis befriedigt werden soll, ohne die Einheit der Zentralleitung zu stören, ist der der sogenannten Landeskommissäre, welche einigermaßen an die alten Sendboten Kaiser Karls des Großen erinnern Wenn dieselben ihren ständigen Wohnsitz in den Kreisen haben, so kann sich freilich leicht an diesen festen Sitz wieder eine neue Ausbildung einer ständigen Kreisregierung anlehnen; und es bedarf fortgesetzter Aufmerksamkeit und Energie des Ministeriums, um diese vorgeschobenen Organe in fortwährender Einheit mit der Zentralverwaltung zu erhalten und nicht zu einer relativ selbständigen Zwischenregierung sich ausbreiten zu lassen.

Durch die Einrichtung der Landeskommissäre, welche keine Zwischeninstanz bilden zwischen den Bezirken und dem Ministerium des Innern, sondern lediglich als Organe desselben für größere Kreise zu betrachten sind, wird der Zusammenhang und die Einheit der obersten Verwaltung nicht durchbrochen, sondern erhalten, aber zugleich der höhere Einblick in die Zustände und Bedürfnisse der Kreise und der Verwaltungsbezirke gefördert und die große Zahl von Geschäften, welche naturgemäß von

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den Bezirken an das Ministerium gelangen, gruppenweise verteilt und einer zweckmäßigen Vorbereitung zugewiesen. Die Kommission kann daher dieselbe nur zur Gutheißung der hohen Kammer empfehlen."

Endlich bemerkt der bezeichnete Kommissionsbericht der Ersten Kammer über die Landeskommissäre:

„Das Institut der Landeskommissäre erfuhr in der Kommission keine Angriffe. Man war darüber einig, daß ein derartiges Organ der ministeriellen Verwaltung nötig sei, wenn die Kreisregierungen aufgehoben werden, und zugleich war die Kommission der Meinung, im Einverständnis mit der Zweiten Kammer, daß diese Einrichtung nicht wieder zu einer selbständigen Mittelstelle werden dürfe."

Es ist diesen Darlegungen außer dem oben Seite 26—29 Dargestellten hier nichts weiter als die Erwägung beizufügen, daß, je intensiver sich die Staatsverwaltung und die Selbstverwaltung im Laufe des letzten halben Jahrhunderts gestaltet hat, um so weniger heute auf die Tätigkeit der Landeskommissäre verzichtet werden kann.

3. Der Verwaltungshof.

Was die Regierungsbegründung zum Verwaltungsgesetz über den Verwaltungshof sagt, ist bereits im vorhergehenden Abschnitt erwähnt worden. Die Zweite Kammer der Ständeversammlung hat in ihrem Kommissionsbericht lediglich darauf hingewiesen, daß der Geschäftskreis dieser Behörde im Gesetze nicht einmal in den allgemeinsten Umrissen bezeichnet sei. Die Kommission der Zweiten Kammer glaubte deswegen, diesem Institut wenigstens einige bestimmte Umrisse, die freilich auch nach ihrer in das Gesetz übergegangenen Fassung noch sehr dehnbar sind, geben zu sollen; sie wollte aber nicht weitergehen, da sie im allgemeinen einverstanden war, „die genaueren Grenzen des dem Verwaltungshofe zuzuweisenden Geschäftskreises soweit offen zu halten, daß er, wenn eine längere Erfahrung es zweckmäßig erscheinen läßt, ohne die Gesetzgebung auf dem Wege der Verordnung geändert werden kann".

Als selbstverständlich wurde es jedoch bezeichnet, daß dem Verwaltungshof nur solche Funktionen übertragen werden, welche der politischen Staatsverwaltung nicht angehören.

Das geltende Verwaltungsgesetz bestimmt über den Verwaltungshof in § 21 lediglich folgendes:

„Die der Zuständigkeit der Kreisregierungen bisher überwiesenen Verwaltungssachen, welche in diesen oder anderen Gesetzen nicht besonders genannt sind und durch Regierungsverordnung nicht einem Ministerium oder den Bezirksämtern zugeteilt werden, sollen dem Verwaltungshof überwiesen werden."

Es war also der Verwaltungshof ursprünglich lediglich als eine Behörde des Bereiches der inneren Verwaltung gedacht, welche die Zweckbestimmung hatte, diejenige Geschäftstätigkeit der vormaligen Kreisregierungen zu übernehmen, die weder von dem Ministerium noch von den Bezirksämtern übernommen werden konnte.

In der Zwischenzeit sind dem Verwaltungshof auch Geschäfte der Justizverwaltung überwiesen worden; ein großer Teil derselben ist

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

indessen wieder weggefallen, so die Prüfung und Anweisung der in Strafsachen zu erhebenden Kosten, die nach der Gerichtskostenordnung vom 24. Mai 1909 durch die Gerichte den Finanzbehörden zum Einzug überwiesen und im Etat der Steuerverwaltung vereinnahmt werden; nach der Verordnung vom 28. Dezember 1911 über die Änderung der Gerichtskostenordnung werden ferner die Dienstreisekosten der Beamten der Staatsanwaltschaften, Gerichte und Notariate nicht mehr durch den Verwaltungshof, sondern durch die Justizbehörden angewiesen und seitens der Justizverwaltung besteht überhaupt die Absicht, dem Verwaltungshof die wenigen diesem noch verbliebenen Geschäfte auf ihrem Gebiete abzunehmen, so daß der Verwaltungshof als Anweisungsbehörde der Justizverwaltung völlig ausscheiden wird. Die dem Verwaltungshof durch das Hinterlegungsgesetz vom 7. Juli 1884 übertragenen Geschäfte der öffentlichen Hinterlegungsstellen sind durch die Novelle vom 7. Mai 1910 auf die Finanzämter übergegangen, so daß der Verwaltungshof nur noch mit der in der Landesherrlichen Verordnung vom 11. Oktober 1910 bestimmten Aufsicht in Hinterlegungssachen befaßt ist.

Allein, wenn hiernach der Verwaltungshof nahezu ausschließlich Behörde der inneren Verwaltung bleibt, so wird ihm damit nicht allein seine ursprüngliche Zweckbestimmung, sondern auch die Hauptmenge derjenigen Aufgaben erhalten, für welche er auf Grund des Verwaltungsgesetzes bestellt wurde.

Es könnte daher der Verwaltungshof nicht aufgehoben werden, ohne daß diese Arbeitsgebiete anderen Behörden überwiesen würden.

In dieser Beziehung kämen nur das Ministerium einerseits und die Landeskommissäre anderseits in Betracht.

Was gegen eine weitere Belastung des Ministeriums des Innern mit Geschäften des Kassen- und Rechnungswesens und anderen Arbeiten von geringerer Bedeutung spricht, ist bereits oben Seite 23—25 und 40—49 dargelegt worden.

Eine entsprechende Mehrbelastung der Landeskommissäre würde zu einer starken Vermehrung ihres Personals und unter Umständen zur Wiederschaffung der Kreisregierungen oder ähnlicher Einrichtungen führen, welche Entwickelung die Landstände im Jahre 1863 ausdrücklich ausschließen wollten.

Abgesehen davon ist die Zuständigkeit der Landeskommissäre im Laufe der Zeit eine so umfangreiche geworden, daß eine weitere erhebliche Verstärkung ihrer Arbeitsgebiete sie an den Schreibtisch fesseln und somit gerade denjenigen Teil ihrer Tätigkeit beeinträchtigen würde, welcher sich auf den persönlichen Verkehr mit den Lokalbehörden bezieht und auf welchen bei Schaffung des Instituts ganz besonderes Gewicht gelegt wurde und heute noch zu legen ist.

Kann hiernach eine Aufhebung des Verwaltungshofs nicht in Frage kommen, so war ferner zu erwägen, ob nicht eine Vereinigung dieser Stelle etwa mit der Oberrechnungskammer möglich sei. Allein hiergegen sprechen grundsätzliche Bedenken insoferne, als der Verwaltungshof als Zentralmittelstelle dem Ministerium des Innern untergeordnet ist und durch die Verantwortlichkeit dieses Ministeriums gedeckt werden muß,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

während die Oberrechnungskammer verfassungsmäßig eine dem Landesherrn unmittelbar untergeordnete, der Staatsverwaltung gegenüber selbständige Behörde zur Kontrolle des Staatshaushaltes ist.

Endlich wurde die Möglichkeit der Schaffung einer selbständigen Revisionsanstalt für den Anweisungsdienst im Verwaltungshof geprüft. Es wurde erwogen, das zur Zuständigkeit des Verwaltungshofs gehörige Dekreturenwesen nach der Richtung selbständig zu gestalten, daß die Erteilung der Einnahme- und Ausgabeanweisungen im allgemeinen durch die unter Leitung von Revisionsvorständen stehende Revisionsanstalt erfolgen, die Mitwirkung der Zentralbehörde, der die Revisionsanstalt anzugliedern wäre, aber nur in Zweifelsfällen statthaben sollte; indessen ergaben sich, insbesondere vom Standpunkte der Finanzverwaltung aus, überwiegende Bedenken dagegen, die Dekreturbefugnis einer nicht von einem Kollegialmitglied geleiteten Revisionsanstalt zu übertragen, und es ist von Weiterverfolgung dieser Angelegenheit im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen zunächst Umgang genommen worden. Eine Erweiterung seiner Zuständigkeit wird dem Verwaltungshof mit Aufhebung der Beamtenwitwenkasse insofern zu Teil werden, als ihm die von dem Verwaltungsrate der Beamtenwitwenkasse bisher mitbesorgten Geschäfte der Verwaltung der Gemeindebeamtenfürsorgekasse zufallen werden, falls der den Landständen hierwegen vorgelegte Gesetzentwurf Annahme findet.

Mußte der Verwaltungshof erhalten bleiben, so konnte auch die schon dargestellte Geschäftsabgabe an ihn seitens der Ministerialinstanz erfolgen. Es war aber gleichzeitig zu prüfen, ob er nicht anderseits durch Abgabe einzelner Geschäfte an andere Behörden, insbesondere an die Bezirksverwaltungsstellen, zu entlasten sei. Es hat sich indessen letzteres nicht als angängig erwiesen.

Erwogen wurde, einen Teil seiner Zuständigkeiten bezüglich der Ortsstiftungen, insbesondere durch Heraufrücken der Wertgrenzen, an die Bezirksämter abzugeben, ebenso wie einen Teil der Genehmigungszuständigkeiten aus § 17 Stiftungs-Rechnungs-Anleitung (Ges.- und V.Bl. 1905 S. 204); indessen mußte hiervon im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung des Stiftungsvermögens abgesehen werden, für welche der den örtlichen Verhältnissen und den Wünschen der Gemeinden ferner stehende Verwaltungshof größere Gewähr bieten dürfte, als die Bezirksämter, welche eher geneigt sein würden, Wünschen der Gemeinden entgegenzukommen, die eine Entlastung des Gemeindeaufwands durch weitgehende Verwendung von Stiftungserträgnissen zum Gegenstande haben. Ebenso erschien es nicht als empfehlenswert, die Abhör der Landes- und Distriktsstiftungen und die Oberabhör der weltlichen Ortsstiftungen den Bezirksämtern zu übertragen.

Die Distrikts- und Landesstiftungen umfassen jeweils größere Teile des Landes; teilweise sind ihre Erträgnisse auf das ganze Land zu verteilen. Die Belassung einer Zentralbehörde gewährleistet die Verwendung der Mittel nach gleichen Grundsätzen und die Vermeidung von Doppelunterstützungen. Insoweit der Verwaltungshof die Verwaltung dieser Stiftungen durch Verwaltungsräte führen läßt, hat er sich die erforderlichen Genehmigungsrechte vorbehalten.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Für die Rechnungsabhör der genannten Stiftungen und damit die Prüfung von Verwaltungshandlungen des Verwaltungshofs sind die Bezirksämter als nachgeordnete Stellen nicht geeignet.

Die Oberabhör der weltlichen Ortsstiftungen setzt mindestens die Besetzung des zuständigen Bezirksamts mit mehreren Revisionsbeamten voraus, was vielfach nicht zutrifft. Aber auch, wo mehrere Revisionsbeamte vorhanden sind, würde es wohl zu Unzuträglichkeiten führen, wenn gleichgestellte Beamte bei derselben Behörde ihre Abhörarbeiten gegenseitig nachprüfen; auch geht es nicht an, den Amtsvorstand in solchen Fällen für Abhörbemerkungen und Abhörbescheide verantwortlich zu machen und demselben Beamten gleichzeitig die Verantwortung für die Oberabhör zu überlassen, mithin zwei Instanzen in einer Person zu vereinigen.

Die Dekretur der Zwangserziehungskosten durch die Bezirksämter wäre in einfach gelagerten Fällen angängig, insbesondere, wenn periodisch der gleiche Verpflegungskostenbetrag anzuweisen ist. Eine solche Vereinfachung würde hauptsächlich den Bezirksämtern zugute kommen, bei welchen die Fertigung und Vorlage von Kostenverzeichnissen wegfiele. Beim Verwaltungshofe würde lediglich etwas Schreibarbeit erspart werden, zumal die Arbeit der Rechnungsbeamten und des Kollegiums in einfachen Fällen sich sehr rasch erledigen läßt.

In zahlreichen Fällen bietet jedoch die Anwendung des § 9 des Zwangserziehungsgesetzes Schwierigkeiten; in solchen Fällen kann die Vertretung der Interessen der Staatskasse den Bezirksämtern allein umsoweniger überlassen werden, als sie auch die Interessen der Gemeinden im Auge behalten sollen und in allen Fällen werden Verzögerungen in der Anweisung von Zwangserziehungskosten eher vermieden werden können, wenn dieses Geschäft einer zentralen Aufsichtsinstanz obliegt, als wenn die Gemeinden lediglich von den ihnen vorgesetzten Bezirksämtern abhängig sind.

Es wurde deshalb von einer Überlassung der Dekretur der Zwangserziehungskosten an die Bezirksämter abgesehen, zumal die Belassung der Zuständigkeit des Verwaltungshofs auch eine in den Grundsätzen einheitliche Praxis sicherer gewährleistet.

Der letztere Grund war auch maßgebend dafür, die Dekreturbefugnis für Kostenverzeichnisse der im Bezirksdienste der inneren Verwaltung tätigen Beamten dem Verwaltungshofe zu belassen, welchem auch, soweit Dienstreisekosten in Medizinal- und Veterinärangelegenheiten in Frage kommen, technische Referenten zur Verfügung stehen.

Auch die Besorgung des Staatsarmenwesens konnte vom Verwaltungshofe nicht etwa auf die Bezirksämter übertragen werden, da diese je nach Umständen auch das Interesse der Gemeinden dem Staatsfiskus gegenüber zu vertreten haben.

Bei den dem Verwaltungshof untergeordneten Behörden und Anstalten wurde erwogen, die Amtskassen an das Ministerium der Finanzen abzugeben; indessen erwies sich bei Beibehaltung des Verwaltungshofs die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Organisation als sachgemäß. Die Amtskassen vollziehen die Ausgaben und Einnahmen, die aus der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tätigkeit der Bezirksämter entstehen; diese Aufgabe ist den Beamten der Finanz- und Hauptsteuerämter als ein Teil ihres Dienstes übertragen.

Sowohl wenn der Anweisungsdienst an die Finanzverwaltung abgegeben würde, als wenn dies bezüglich der Rechnungsabhör der Amtskassen der Fall wäre, und die bezüglichen Zuständigkeiten des Verwaltungshofs etwa der Zoll- und Steuerdirektion übertragen würden, wäre hierdurch der Finanzverwaltung eine Kontrolle von Verwaltungshandlungen der inneren Verwaltung ermöglicht, die in die Verantwortlichkeit des Ministeriums des Innern eingreift; abgesehen hiervon wäre mit derartigen Maßnahmen mehr nur eine Geschäftsverschiebung als eine Geschäftsvereinfachung verbunden.

Im übrigen wird das Amtskassenwesen jetzt schon ganz durch die Organe und Beamten der Finanzverwaltung besorgt; bei den Bezirksfinanzkassen werden die Kassengeschäfte erledigt und die Hauptbücher geführt.

Wollte man die bisher in den Amtskassen verrechneten Budgettitel unmittelbar in die Steuerrechnungen aufnehmen, und die Amtskassen als solche aufheben, so müßten die Rechnungen der Steuerkassen um den Inhalt derjenigen der Amtskassen erweitert werden; da eine große Rechnung weniger leicht zu übersehen ist, als zwei kleinere, und auch einer angemessenen Arbeitsteilung mehr Schwierigkeiten bereitet, würden Arbeitskräfte nicht erspart, sondern der Dienst der Steuerkassen eher erschwert werden. —

Dagegen erwies es sich als möglich, die Geschäfte der vereinigten Stiftungenverwaltung in Baden wie der Badanstaltenkasse dem Hauptsteueramte Baden zu übertragen; die Stiftungenverwaltung Baden wurde vom 1. Januar 1910 an aufgehoben durch Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 17. Dezember 1909 — Staatsanzeiger S. 493 —. Bei den Heil- und Pflegeanstalten konnten in dem S. 42 schon erörterten Umfange Zuständigkeiten des Ministeriums an den Verwaltungshof abgegeben werden; es konnten aber auch im Zusammenhang mit der Neuregelung des Irrenfürsorgewesens (vergl. insbesondere § 16 der Vollzugs-Verordnung zum Irrenfürsorgegesetz) die Befugnisse der Direktionen der Heil- und Pflegeanstalten in Bezug auf Aufnahmegenehmigung und Kostenfestsetzung grundsätzlich erweitert werden, so daß insoweit eine Entlastung des Verwaltungshofs eintrat. Auch für das polizeiliche Arbeitshaus Kislau und die Erziehungsanstalt Flehingen ist zur Vereinfachung des Verfahrens bei Anweisung der Verpflegungskosten die Zuständigkeit der Anstaltsleitungen erweitert worden.

Schließlich bleibt hiernach nur noch zu erwägen, ob ungeachtet der notwendigen Belassung des Verwaltungshofs als Zentralmittelstelle der inneren Verwaltung eine Verminderung seines Beamtenapparates möglich sei. Hiervon wird späterhin noch zu handeln sein.

4. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Eine Aufhebung der Oberdirektion könnte, wie bereits bemerkt, schon wegen der speziell technischen Tätigkeiten, die einer einheitlichen Spitze nicht entbehren sollten, wohl nicht in Frage kommen; die Frage,

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

ob die Verwaltungstätigkeit der Oberdirektion zu vereinfachen und dadurch zu mindern wäre, ist geprüft worden.

Erwogen wurde zunächst, durch Geschäftsabgabe seitens der Ministerialinstanz die Zuständigkeit der Oberdirektion auf dem Gebiete des Landstraßenwesens dadurch zu erweitern, daß eine Anzahl von Befugnissen und Entschließungen, welche zur Zeit durch die Vollzugsverordnung zum Straßengesetz dem Ministerium vorbehalten sind (z. B. in §§ 21 lit. b, 28, 29, 31, 32 Abs. 2 der V.V.O.), der Oberdirektion überlassen würden, wodurch nicht nur eine Geschäftserleichterung für das Ministerium, sondern auch durch Wegfall von Vorträgen und Vorlagen eine Entlastung der Oberdirektion eintreten könnte. Indessen wurde hiervon vorerst Abstand genommen, weil — abgesehen davon, daß die mögliche Entlastung des Ministeriums in derartigen Fällen in gewissem Umfange durch Beschwerdeverhandlungen wieder aufgehoben werden kann —, die meisten der zur Abgabe in Erwägung gezogenen Geschäfte in der nächsten Zeit nicht zu häufig vorkommen dürften.

Dagegen ist eine solche Geschäftsabgabe auf dem Gebiete der Wassersachen in Aussicht genommen in der z. Zt. den Landständen vorliegenden Novelle zum Wassergesetz.

Erwogen wurde ferner eine Erweiterung der Zuständigkeit der Oberdirektion in Personalsachen; es erschien jedoch nicht als zweckmäßig, über die beim Vollzug des Beamtengesetzes getroffenen Bestimmungen hier hinauszugehen. Abgesehen mußte auch davon werden, die Oberdirektion etwa als Ausführungsbehörde bei der Unfallfürsorge für Gefangene an Stelle des Verwaltungshofs zu bestellen.

Geprüft wurde sodann anderseits, inwieweit eine Geschäftsabgabe seitens der Oberdirektion an die technischen Bezirksstellen möglich sei, insbesondere bei Personalsachen; indessen konnten auch hier Zuständigkeitsverschiebungen zunächst nicht erfolgen.

Von einer Einschränkung der Zahl der technischen Bezirksstellen glaubte man jedenfalls solange absehen zu sollen, als ihre Tätigkeit namentlich auf dem Gebiet des Straßenbaues auch von den Verbänden der Selbstverwaltung in erheblicherem Maße in Anspruch genommen wird.

5. Die sonstigen Zentralstellen.

A. Das Gewerbeaufsichtsamt.

Eine Aufhebung des Gewerbeaufsichtsamts und seine Angliederung an das Ministerium kann nicht in Frage kommen, weil eine Überlastung der Ministerialinstanz mit Einzelanordnungen in Sachen des Arbeiterschutzes die unvermeidliche Folge wäre. Der erste Fabrikinspektor war s. Zt. dem Ministerium beigegeben. Seitdem hat sich das Gewerbeaufsichtsamt entsprechend der Entwickelung der Industrie zu einer Behörde ausgewachsen, die aus einem Vorstande, seinem Stellvertreter, 8 wissenschaftlich- und 4 technischgebildeten Hilfsarbeitern besteht, unter welchen sich neben Bau- und Maschineningenieuren sowie Chemikern auch ein Arzt befindet. Ob eine Mitwirkung an den Arbeiten des Ministeriums dem Vorstande die Möglichkeit der Leitung des Gewerbeaufsichtsamtes

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in ausreichendem Maße lassen würde, muß bezweifelt werden; eher wird mit der Zeit eine Dezentralisation des Gewerbeaufsichtsamtes nach gewissen Hauptindustriepunkten, wie Mannheim und Pforzheim, in der Art und Weise in Frage kommen können, daß dort einzelne mit der Gewerbeaufsicht betraute Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz erhalten; einstweilen überwiegt das Bedürfnis einheitlicher zentralisierter Leitung.

Eine Organisationsvereinfachung, welche den Geschäftsbereich des Gewerbeaufsichtsamts berührt, ist lediglich insofern eingetreten, als durch die Verordnung vom 12. Dezember 1910, die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien betr., die Gewerbeaufsicht hinsichtlich aller Steinbrüche und Gräbereien nunmehr bei dem Gewerbeaufsichtsamte vereinigt wurde, während früher hieran die Straßenbaubehörden beteiligt waren.

B. Das Landesgewerbeamt.

Auch eine Aufhebung des erst im Jahre 1905 zur Entlastung des Ministeriums geschaffenen Landesgewerbeamts und seine Angliederung an das Ministerium erschien nicht als angängig; dagegen ist eine räumliche Vereinigung der Abteilungen I und II des Landesgewerbeamts zu wünschen und bereits in Aussicht genommen.

Vorerst konnte eine Geschäftserleichterung für das Landesgewerbeamt nur herbeigeführt werden durch Abnahme der der Abteilung I noch verbliebenen Materialprüfungen und ihre Übertragung an die Gr. chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt (mechanisches Laboratorium der Technischen Hochschule) in Karlsruhe.

C. Statistisches Landesamt.

Eine Aufhebung des Statistischen Landesamts erscheint nicht als angängig, da die statistische Arbeit geschulte Kräfte beansprucht, mangels deren eine weniger zuverlässige und auch ungleichartige statistische Arbeit zu erwarten wäre; ferner ist zu berücksichtigen, daß das Statistische Landesamt mit seinen Arbeiten auch den übrigen Ministerien dienstbar ist; es sollte deshalb als selbständige Stelle erhalten bleiben.

Hinsichtlich der Organisation des Statistischen Landesamts wurde erwogen, ob etwa seinem Vorstand das Referat für Statistik im Ministerium übertragen werden könnte; indessen hätte sich hieraus eine besondere Geschäftsvereinfachung nicht wohl ergeben; erwogen wurde ferner, dem Statistischen Landesamt das Recht der selbständigen Dekretur bis zur Grenze der bewilligten Mittel zu übertragen; jedoch wurde auch hiervon Umgang genommen, zumal diese Befugnis bisher nur den kollegial organisierten Zentralmittelstellen, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues sowie dem Verwaltungshofe, zuerkannt wurde. Dagegen konnte, wie schon erwähnt, die Bearbeitung der jährlichen Krankenkassenstatistik dem Statistischen Landesamt seitens des Ministeriums übertragen werden, und es ist außerdem das vom Statistischen Landesamt zu bearbeitende Material in nicht unerheblichem Umfange vereinfacht worden — vgl. hierüber S. 117 —.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

6. Die Bezirksämter.

Die Frage einer Vergrößerung der Amtsbezirke durch Aufhebung einzelner Bezirksämter ist Gegenstand besonders eingehender Prüfung gewesen.

Nachdem in Baden die Kreisregierungen 1863 aufgehoben worden sind, könnten nämlich nennenswerte Ersparnisse nur allenfalls durch Aufhebung einer Anzahl von Bezirksämtern erreicht werden.*)

Gegenüber Württemberg, wo eine Verminderung der bestehenden 63 Oberämter um 21 vorgeschlagen ist und demnach beabsichtigt war,

*) Nach S. 436 der Württembergischen Denkschrift können im Bereiche der inneren Staatsverwaltung erspart werden:

1. durch die Aufhebung der Kreisregierungen	115 570 ℳ,
2. durch die Umgestaltung des Medizinalkollegiums	7 200 „
3. durch die Aufhebung der Ministerialabteilung für Hochbauwesen	20 685 „
4. durch Maßnahmen bei der Zentralstelle für Gewerbe und Handel	10 000 „
5. durch eventuelle Aufhebung der Zentralstelle für die Landwirtschaft und beim landwirtschaftlichen Wochenblatt	25 665 „
6. durch Aufhebung des Oberbergamts	900 „
7. durch Änderungen bei der Körperschaftsforstdirektion	1 600 „
8. durch die etwaige Aufhebung der Landgestütskommission	2 400 „
9. durch die beim Landjägerkorps vorgenommenen Änderungen	4 515 „
10. durch Aufhebung von 21 Oberämtern	115 700 „
11. durch Aufhebung einer Straßenbauinspektion	8 000 „
Zusammen	312 235 ℳ.

Gegenüber dieser Berechnung kann nun ohne weiteres gesagt werden, daß die Organisation der Badischen Medizinalverwaltung in der Zentralinstanz jetzt schon wesentlich einfacher ist, als die Württembergische, selbst nach Durchführung der geplanten Neuorganisation.

Auch der Aufwand für die zentrale Verwaltung des Hochbauwesens ist in Baden erheblich geringer als in Württemberg, da eine ganze Reihe von Aufgaben, die von der Württembergischen Ministerialabteilung für das Hochbauwesen bisher besorgt wurden oder künftig besorgt werden sollen, in Baden nicht dem Ministerium obliegt, sondern unter die Landeskommissäre und die Bezirksämter sowie die ihnen beigegebenen Bezirksräte, welche von den technischen Staatsbehörden unentgeltlich beraten werden, verteilt ist; in dieser Beziehung sind zu nennen die Prüfung der baupolizeilichen Vorschriften vor ihrer Vollziehbarkeitserklärung, die Beschlußfassung über die Ortsstraßenpläne, auch für größere Gemeinden, die Beschlußfassung über den Beizug der Angrenzer zu Straßenkanalisationskosten u. dergl. Die Geschäftsvereinfachung der Württembergischen Ministerialabteilung für das Hochbauwesen bezieht sich vielmehr durchweg auf Geschäfte, welche in Baden schon bisher nicht vom Ministerium besorgt worden sind; so erklärt es sich, daß die Württembergische Ministerialabteilung für das Hochbauwesen auch künftighin mehr Beamte beanspruchen wird, als in der Badischen Zentralinstanz mit dem Hochbauwesen befaßt sind.

Was endlich die dem Württembergischen Landjägerkorps entsprechende Gendarmerie betrifft, so unterstehen dem 1. Distrikt 154, dem 2. Distrikt 155, dem 3. Distrikt 108, dem 4. Distrikt 141 Wachtmeister und Gendarmen; der Kommandant des 3. Distrikts (Karlsruhe) ist durch die Vertretung des Korpskommandeurs bei seinen längeren Besichtigungsreisen und die Leitung der Gendarmerieschule in besonderem Maße in Anspruch genommen, so daß an eine Aufhebung seiner Stelle, die überdies durch einen Korpsadjutanten ersetzt werden müßte, nicht gedacht werden kann. —

Nachdem die Kreisregierungen im Großherzogtum Baden seit 1863 schon aufgehoben worden sind, ergibt daher eine Anwendung der Württembergischen Zusammenstellung auf unsere Badischen Verhältnisse ohne weiteres, daß nennenswerte Ersparnisse wohl nur allenfalls durch Aufhebung einer Anzahl von Bezirksämtern erreicht werden könnten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Zahl der Oberämter auf 42 zu ermäßigen, darf indessen nicht außer Betracht gelassen werden, daß die in Württemberg zurzeit geltende Einteilung der Oberamtsbezirke ebenso wie die Kreiseinteilung in der Hauptsache auf der Organisation vom Jahre 1817 (§ 2 des 4. Ediktes vom 18. November 1817) beruht, und daß von den dort neben dem Bezirke der Stadt Stuttgart aufgeführten 64 Oberämtern seitdem nur eines aufgehoben worden ist, während im Großherzogtum Baden eine stetige Verminderung der Ämter, deren Zahl zurzeit 53 beträgt, stattgefunden hat.

So sind, wie oben S. 22 bereits erwähnt, aufgehoben worden: im Jahre 1857 anläßlich der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung — Regierungsblatt S. 357 — die Ämter Meersburg, Salem, Stühlingen, Blumenfeld, Hornberg, Jestetten, Rheinbischofsheim, Haslach, Boxberg und Neckargemünd.

Ferner im Jahre 1864 die Bezirksämter: Gerlachsheim, Ladenburg, Neckarbischofsheim, Philippsburg, während die Landämter Freiburg und Karlsruhe, ähnlich wie früher schon Heidelberg, mit den Stadtämtern vereinigt wurden. Endlich wurden aufgehoben im Jahre 1872 die Ämter Radolfzell, Kenzingen, Gengenbach, Gernsbach und Walldürn.

Wieder errichtet wurde vorübergehend (1864) Jestetten, und im Jahre 1898 — Ges.- und V.O.Bl. S. 340 — Boxberg, welches Amt im Jahre 1857 aufgehoben, 1864 wieder errichtet und 1872 wiederholt aufgehoben worden war.

Wenn hiernach eine so umfassende Organisationsänderung, wie sie in Württemberg geplant wurde, für Baden nicht in Betracht kommen kann, so erhebt sich doch die Frage, ob nicht eine entsprechende Organisationsänderung lediglich in geringerem Umfange mit Rücksicht auf wünschenswerte finanzielle Ersparnisse durchführbar wäre.

Um Anhaltspunkte für die Bemessung des Umfanges derartiger Maßnahmen zu erhalten, empfiehlt es sich, auf die Verhandlungen zurückzugehen, welche in dieser Beziehung bei der Entstehung des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863 geführt wurden.

In dem von Hofrat Dr. Bluntschli — Beilage Nr. 581 zum Protokoll der 35. Sitzung der I. Kammer vom 9. Juni 1863 — erstatteten Bericht der Kommission der Ersten Kammer ist als wünschenswertes Ziel eine derartige Gestaltung der Bezirksämter dargelegt, vermöge welcher ein Amtsbezirk durchschnittlich 30—40 000 Einwohner umfaßt.

Wenn man nun auch trotz der wesentlichen Vertiefung und Erweiterung, welche die Aufgaben der Bezirksverwaltung seitdem erfahren haben, eine Durchschnittszahl von nicht unter 40 000 und nicht über 50 000 Einwohnern auf einen Amtsbezirk für angemessen erachten will, wie dies der Auffassung des Ministeriums des Innern im Jahre 1872 entsprach, so muß darauf hingewiesen werden, daß im Jahre 1872 auf 1 461 562 Einwohner 52 Bezirksämter, somit durchschnittlich auf 1 Bezirksamt 28 106 Einwohner entfielen, während nach den Ergebnissen der Volkszählung vom Jahre 1910 auf 2 142 833 Einwohner 53 Amtsbezirke, somit auf einen Amtsbezirk durchschnittlich 40 430

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einwohner entfallen. Es ist also die im Jahre 1863 als die der Entwickelung entsprechende, ins Auge gefaßte durchschnittliche Einwohnerzahl der Amtsbezirke bereits erreicht, und die Zahl derjenigen Amtsbezirke, in welchen diese Durchschnittszahl erreicht und überschritten ist, wird sich voraussichtlich bei dem starken Anwachsen der städtischen Bevölkerung bereits in den nächsten 10 Jahren erheblich vermehren.

Das Nähere ist aus der in Anlage I angeschlossenen Übersicht zu entnehmen.

Diese Übersicht ergibt aber auch weiter, daß die Unterschiede zwischen den Einwohnerzahlen der Amtsbezirke in Baden wesentlich stärker sind, als in Württemberg.

Während nach der Württembergischen Denkschrift ein Oberamtsbezirk nach der Volkszählung von 1905 durchschnittlich 36 099 Einwohner zählt, gegen 37 938 in Baden, bei einer durchschnittlich gleichen Gemeindezahl von 30, unterscheiden sich die der Einwohnerzahl nach größeren Bezirke — vom Stadtdirektionsbezirk Stuttgart mit 249 286 Einwohnern abgesehen — in ihren Größenverhältnissen weit weniger von den 10 Oberämtern mit der geringsten Einwohnerzahl, als dies in Baden der Fall ist. Es werden in der Württembergischen Denkschrift den 10 größten Oberamtsbezirken, nämlich

Ulm	mit	71 378	Einwohnern,
Heilbronnn	„	70 593	„
Ludwigsburg	„	60 324	„
Göppingen	„	57 687	„
Reutlingen	„	54 137	„
Eßlingen	„	52 194	„
Stuttgart-Amt	„	52 190	„
Ravensburg	„	45 353	„
Heidenheim	„	42 806	„
Gmünd	„	42 582	„

gegenübergestellt die 10 kleinsten Oberamtsbezirke, nämlich

Spaichingen	mit	17 609	Einwohnern,
Sulz	„	18 663	„
Neresheim	„	20 330	„
Horb	„	20 433	„
Welzheim	„	21 208	„
Blaubeuren	„	21 236	„
Vaihingen	„	21 557	„
Gaildorf	„	23 468	„
Weinsberg	„	23 471	„
Brackenheim	„	23 843	„

Nach dem Flächeninhalt bewegen sich die Oberamtsbezirke — abgesehen vom Stadtdirektionsbezirk Stuttgart mit 58 qkm — zwischen 80 qkm (Cannstatt) und 551 qkm (Münsingen). Die durchschnittliche Größe eines Oberamtsbezirks beträgt 304 qkm gegenüber 284 qkm eines Badischen Amtsbezirks. Die ungefähr entsprechenden Verhältnisse in Preußen, Bayern, Sachsen, Baden und Hessen sind in der Württembergischen Denkschrift so zusammengestellt, wie sich des Näheren aus Anlage II

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ergibt, wobei allerdings nicht außer acht gelassen werden darf, daß im Großherzogtum Baden den Bezirksverwaltungsbehörden manche Aufgaben zugefallen sind, die früher den Kreisregierungen oblagen und in anderen Staaten jetzt noch von Mittelstellen erledigt werden.

Wenn man nun die Badischen Verhältnisse mit den Württembergischen vergleicht, so ergibt sich der Unterschied, daß in Baden eine Anzahl von Bezirksämtern vorhanden ist, welche über erheblich größere Einwohnerzahlen verfügen als die großen Oberämter in Württemberg, so insbesondere

Mannheim	mit	225 490	Einwohnern,
Karlsruhe	„	163 639	„
Freiburg	„	111 983	„
Heidelberg	mit	109 661	„
Pforzheim	„	106 859	„
Bruchsal	„	71 422	„
Rastatt	„	70 126	„ .

Während dagegen in Württemberg zur Zeit nur 2 Oberämter vorhanden sind, welche weniger als 20 000 Einwohner zählen, sind es deren im Großherzogtum Baden immerhin noch 15, also über $^1/_4$ der Gesamtzahl, und die in Anlage I enthaltene Entwickelung der Volkszählungsergebnisse läßt erkennen, daß die Seelenzahl dieser kleineren Bezirke in einem sehr geringen Maße wächst, wenn sie nicht überhaupt abnimmt.

Als solche kleinere Amtsbezirke kommen insbesondere in Betracht:

St. Blasien	mit	9 951	Einwohnern,
Pfullendorf	„	10 497	„
Adelsheim	„	13 214	„
Meßkirch	„	14 266	„
Bonndorf	„	15 514	„
Boxberg	„	16 102	„
Schönau	„	16 503	„
Eberbach	„	16 783	„
Neustadt	„	17 344	„
Staufen	„	18 211	„
Eppingen	„	18 225	„
Ettenheim	„	18 806	„
Stockach	„	19 246	„
Wertheim	„	19 291	„
Oberkirch	„	19 851	„ .

Hieraus ergeben sich für eine Vereinfachung und Verbilligung der Staatsverwaltung folgende grundsätzliche Erwägungen:

Zunächst wird im allgemeinen zu prüfen sein, ob es nicht angängig ist, die Bezirksämter, deren Bezirke voraussichtlich für längere Zeit oder dauernd unter 20 000 Einwohnern bleiben, aufzuheben und an größere Bezirke anzugliedern.

Dabei könnten Bezirksämter, welche, wie Stockach, Wertheim und Oberkirch der Zahl von 20 000 nicht fern sind, außer Betracht gelassen und nötigenfalls durch Angliederung einzelner benachbarter Gemeinden auf die Zahl von 20 000 gebracht werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anderseits können auch größere Amtsbezirke durch Zusammenlegung aufgehoben werden, wo die Verhältnisse dies als erwünscht erscheinen lassen. Indessen wird dabei davon auszugehen sein, daß Amtsbezirke mit einer Seelenzahl von mehr als 60 000 Einwohnern zur Vergrößerung durch Einbeziehung kleinerer Bezirke sich nicht eignen. Aus diesem Grunde muß beispielsweise von einer Zusammenlegung des ohnehin in starkem Wachstum begriffenen Amtsbezirks Schwetzingen mit Mannheim oder Heidelberg abgesehen werden.

Als allenfalls möglich und mit der Zeit allmählich bei Stellenvakaturen erreichbar könnten — von der Schwierigkeit der Änderung der Kreisgrenzen in den unter 4, 7, 8 und 9 bezeichneten Fällen abgesehen — an sich hiernach wohl folgende Zusammenlegungen in Betracht gezogen werden:

1. Bonndorf — St. Blasien,
2. Boxberg — Adelsheim,
3. Meßkirch — Pfullendorf,
4. Staufen — Müllheim,
5. Villingen — Triberg,
6. Baden — Bühl,
7. Achern — Oberkirch,
8. Ettenheim — Lahr,
9. Eppingen — Bretten,
10. Eberbach — Mosbach,
11. Schönau — Schopfheim.

Was den Flächenumfang der Amtsbezirke betrifft, so wäre hierbei selbstverständlich eine Ausgleichung durch Abtretung einzelner Gemeinden an andere Bezirke nicht ausgeschlossen. Eine wesentliche Vergrößerung der Amtsbezirke über 600 qkm würde wohl auch bei günstig ausgebildeten Verkehrsverhältnissen Bedenken begegnen. —

Jedenfalls würde die Aufhebung von etwa 11 Bezirksämtern notwendig sein, um ungefähr das Gleiche zu erreichen, was in der Württembergischen Denkschrift angestrebt wurde und um für einen Badischen Amtsbezirk eine Durchschnittszahl von 50 000 Einwohnern zu erreichen, die allerdings bei Fortdauer des seitherigen starken Anwachsens der Bevölkerung sehr bald erheblich überschritten werden dürfte.

Weiter würde hiernach und auch gegenüber den in Anlage II dargestellten Verhältnissen anderer Staaten keinesfalls zu gehen sein.

Es frägt sich aber zunächst, ob überhaupt so weit gegangen werden kann und ob es in der Tat zweckmäßig ist, eine derartige organisatorische Maßnahme zur Zeit in Anregung zu bringen und durchzuführen.

Eine genaue Prüfung dieser Frage war umsomehr geboten, als nirgends von seiten der Bevölkerung Wünsche in ähnlicher Richtung laut geworden sind. Die entsprechenden Verhandlungen haben sich vielmehr vorzugsweise auf die Neuerrichtung von Bezirksämtern bezogen. So ist verhandelt worden über Wünsche nach Errichtung eines Bezirksamts

in Radolfzell oder Singen in den Jahren 1886 und 1910,
„ Gernsbach im Jahre 1892,
„ Kenzingen „ „ 1892,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in Gengenbach im Jahre 1902,
„ Walldürn „ „ 1904,
„ Furtwangen „ „ 1907.

Es bedarf wohl keiner Erörterung, daß und warum auf derartige Bestrebungen, welche mit dem Endziel der Geschäftsvereinfachung und Verbilligung der Verwaltung nichts gemein haben, hier nicht näher eingegangen werden kann.

Vielmehr läßt sich nicht leugnen, daß neben den kulturellen und wirtschaftlichen namentlich die Verkehrsbeziehungen im Laufe der letzten zwei Menschenalter in einem Maße sich geändert haben, welches nur Reformbestrebungen, die Vergrößerungen der Amtsbezirke zum Gegenstand haben, zu rechtfertigen vermöchte. Bespielsweise waren im Großherzogtum im Betriebe der Staatseisenbahnen: 1864: 560,81 km, 1885: 1319,09 km, 1907: 1745,77 km, der Privat- und Straßenbahnen: 1885: 7,39 km, 1907: 614,16 km; 136 Telegraphenstationen im Jahre 1864 stehen 1597 im Jahre 1907 bei rund 1600 Gemeinden im Lande gegenüber. Der Fernsprechverkehr, der 1863 noch nicht bestand, hat sich von 2072 Sprechstellen und 1914 Teilnehmern im Jahre 1893 auf 24643 Sprechstellen und 16858 Teilnehmer erweitert. Die Zahl der 1863 ebenfalls noch unbekannten Kraftfahrzeuge ist von 1907—1909 von 1117 auf 1797 gestiegen. Die Zahl der ausgestellten Fahrradkarten betrug in der Zeit vom 1. Januar 1896 bis 1. Januar 1907: 189422.

Führen diese Zahlen, die auf bedeutsame Verkehrsverschiebungen hinweisen, zu dem Ergebnisse, daß die Vergrößerung der Amtsbezirke grundsätzlich an sich nicht ungerechtfertigt wäre, so darf auf der anderen Seite nicht verkannt werden, daß wirtschaftliche Beziehungen und günstigerer Verkehr nach der Amtsstadt zwar erwünscht, daß sie aber nicht notwendige Voraussetzungen für die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einem bestimmten Bezirke sind.

Ein sehr gewichtiges Moment für diese Zugehörigkeit wird vielmehr in dem inneren Zusammenhange zu finden sein, welchen die Gemeinden durch die historische Entwickelung in dem jeweiligen Gebilde des Amtsbezirks erhalten haben, und es ist eine durch die Erfahrung bestätigte Tatsache, daß dieser geschichtlich gewordene Anschluß an einen bestimmten Bezirk und seine Amtsstadt trotz der Verschiebungen, wie sie mit der Zeit in Handel und Verkehr eingetreten sind, ohne zwingende Not von den Gemeinden ungern aufgegeben wird.

Auch darf in derartigen Fällen nicht außer acht gelassen werden, daß eine der Änderung oder Neuschaffung der Eisenbahnen und der sonstigen Verkehrsmittel in allen Einzelheiten jeweils folgende Bezirkseinteilung in ständigem Fluß sein müßte, ein Umstand, der nicht als im Interesse einer stetigen und geordneten Verwaltung gelegen erachtet werden kann.

Im übrigen sind die Bedenken, welche gegen Organisationsänderungen durch Aufhebung von Bezirksämtern zum Zwecke der Vergrößung der Amtsbezirke unter gleichzeitiger Verminderung ihrer Gesamtzahl entgegenstehen, teils allgemeiner Natur, so daß sie auf jeden der in Betracht kommenden Fälle bezogen werden können, teils ergeben sie sich in mög-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

licherweise praktisch werdenden Einzelfällen, wenn man die Gestaltung des Landes, die verschiedene Bevölkerungsdichtigkeit der einzelnen Landesteile, ihre geschichtlichen Entwickelungsverhältnisse und die Verteilung der Städte gegenüber dem Lande sowie die Wünsche und Bedürfnisse der Bevölkerung in Betracht zieht.

Für die staatliche Verwaltung wird im allgemeinen ein kleiner Bezirk den Vorzug haben, daß der leitende Beamte die Geschäfte vollständig in der Hand behalten kann, und daß er in enger Fühlung mit allen Teilen des Bezirks zu bleiben vermag. Anderseits ist bei größeren Bezirken die haushälterische Verwertung der Beamtenkräfte einigermaßen erleichtert.

Die größten Bezirksämter des Landes können zu einem Vergleich in dieser Richtung deswegen nicht ohne weiteres herangezogen werden, weil hier die Verwaltung der Ortspolizei in der Amtsstadt durch den Staat besondere Verhältnisse bedingt, welche eine gleichartige Vergleichsgrundlage ausschließen.

Immerhin würde, wenn man beispielsweise in dem Amtsbezirk Heidelberg auf 109 661 Einwohner einen Personalaufwand von 93 020 ℳ verteilt, die Summe von 848 ℳ auf 1000 Einwohner sich ergeben.

Greift man von den größeren Bezirksämtern ohne staatliche Ortspolizei beispielsweise Bruchsal mit 71 422 Einwohnern und einem Personalaufwand von 43 400 ℳ heraus, so ergibt sich ein Personalaufwand von 608 ℳ auf 1000 Einwohner.

Dagegen beträgt der Personalaufwand bei dem Bezirksamt Pfullendorf mit 10 497 Einwohnern zur Zeit 17 155 ℳ, also rund 1600—1700 ℳ auf 1000 Einwohner.

Der Personalaufwand bei kleineren Ämtern ist daher verhältnismäßig erheblicher als bei den größeren.

Was nun die Schwierigkeiten anlangt, welche sich gegenüber einer mehr oder minder durchgreifenden Organisationsvereinfachung von vorneherein ergeben, so können diejenigen Bedenken, welche sich ableiten lassen aus der notwendig werdenden Änderung von Wahlkreisgrenzen, der Änderung der Kreiseinteilung und der Änderung der Gerichtsorganisation wohl als nicht von vorneherein unüberwindlich außer Betracht gelassen werden, wenn es auch vom Standpunkte der Verwaltung aus als dringend erwünscht bezeichnet werden muß, daß Vereinfachungen in Beziehung auf die Organisation der Verwaltungsbehörden gegebenenfalls auch auf die Gerichtsbezirke entsprechende Anwendung finden, zumal noch sieben Amtsbezirke je zwei Amtsgerichtsbezirke bilden; mehr fällt ins Gewicht das bereits oben angedeutete Bedenken einer Zerreißung altgewohnter Beziehungen. Allein auch diesen Bedenken kann dadurch einigermaßen begegnet werden, daß grundsätzlich nicht sowohl eine Aufteilung einzelner Amtsbezirke unter andere Bezirke, sondern lediglich eine Zusammenlegung aufzuhebender kleinerer Bezirke mit größeren Bezirken in Betracht gezogen wird.

In diesem Falle wird die Bezirkszusammengehörigkeit an sich nicht beeinträchtigt und es kann sich allenfalls nur im Einzelfalle fragen, ob bei derartigen Vereinigungen nicht etwa der Amtsvorstand zu sehr an

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Kanzlei gebunden und deshalb außer Stande sein würde, Land und Leute im Bezirke kennen zu lernen, sowie bei wirtschaftlichen Aufgaben, die nicht unmittelbar amtlicher Natur sind, den Gemeinden seines Bezirks zur Seite zu stehen.

Auch der Umstand, daß der einverleibte Bezirk gegenüber der für ihn neuen Amtsstadt und dem für ihn neuen Amtsvorstand eine gewisse ablehnende Haltung einnehmen werde, kann überwiegende Bedeutung nicht beanspruchen, da es sich hier um Verhältnisse handelt, die nur allenfalls für eine gewisse Übergangszeit sich geltend machen werden und die erfahrungsgemäß auch bei früheren Organisationen und Vereinfachungen sich überwinden ließen.

Dagegen ist zweifellos ein Nachteil der Zusammenlegung von Amtsbezirken die Erschwerung des Verkehrs der Bezirksangehörigen zu dem Bezirksamt. Allein die Eisenbahnverbindung, die Automobillinien, Fahrräder, die Verbilligung der Briefpost, Telegraph, Telephon, Unfallmeldestellen u. dergl. bedeuten eine so wesentliche Veränderung der Verkehrsverhältnisse, daß man wohl — von besonderen Ausnahmefällen abgesehen — auch derartigen Schwierigkeiten gerecht werden kann.

Zuzugeben ist allerdings, daß auch der Geldwert der Zeit, die auf Gänge zum Amte verwendet wird, erheblich gestiegen ist, und daß die Veranlassung zum Aufsuchen der Behörden gegenüber früheren Zeiten zugenommen hat, so daß etwaigen Ersparnissen für den Staatshaushalt Mehraufwendungen der einzelnen Bezirksangehörigen gegenüberstehen.

Indessen ist dieser Einwand von geringerer Bedeutung, wenn das Augenmerk darauf gerichtet wird, daß die zusammenzulegenden Bezirke in einem Verkehrszug liegen, also möglichst von einer und derselben Bahnlinie durchzogen werden. Auch kommt in dieser Beziehung die Abhaltung auswärtiger Amtstage in Frage, die allerdings regelmäßig der Staatskasse einen gewissen Aufwand verursachen werden, der nicht ohne Bedeutung ist.

Der wesentlichste Einwand gegen die Vereinigung zweier Bezirksämter wird aber immer die Schädigung bleiben, welche die Amtsstadt erleidet, der ein Bezirksamt genommen wird.

Dieser Nachteil ist — worauf auch auf S. 422 der Württembergischen Denkschrift hingewiesen ist — ein doppelter; es kommt nämlich in Betracht einmal der Wegzug der Beamten, sodann der Wegfall des Verkehrs bei den Bezirksämtern. Der Wegzug der Beamten wird einerseits als materieller Verlust empfunden werden, da ein namhafter Teil der Gehalte der Beamten wieder an Ort und Stelle ausgegeben wird, so daß Kaufleute und Handwerker eine Einbuße an ihrem Umsatz erfahren müssen, möglicherweise werden auch die Gebäudewerte infolge geringerer Wohnungsnachfrage sinken. Anderseits aber wird der Wegzug der Beamten vielfach auch das geistige und gesellige Leben einer Stadt beeinträchtigen und so dem materiellen einen ideellen Verlust anschließen.

Was ferner die Einschränkung des Verkehrs betrifft, so ist ohne weiteres zuzugeben, daß in den bisherigen Amtsstädten der Geschäftsverkehr aus den Bezirksorten durch die Aufhebung der Bezirksämter nachteilig beeinflußt werden wird.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Notwendigkeit, bei einer der Bezirksbehörden vorzusprechen, gibt vielfach Veranlassung zu Geschäftsbesorgungen anderer Art in der Stadt und befruchtet so das Geschäftsleben. Fällt diese Veranlassung weg, so wird mancher Gang nach der Stadt und damit auch die Besorgung von privaten Geschäften daselbst unterbleiben. Diese Einbuße wird namentlich dort hart empfunden werden, wo die Amtsstadt nach ihrer Lage und ihren Verkehrsbedürfnissen etwa nicht den natürlichen und geschäftlichen Mittelpunkt des Bezirks bildet.

Wenn auch der Verlust des Bezirksamts keineswegs immer den Verlust der anderen Behörden, der Forstämter, der Notariate usw. bedeutet, so wird es doch ohne Erschwerung des amtlichen Verkehrs der Bezirksangehörigen und ohne Verlust für die seitherige Amtsstadt bei einer Zusammenlegung zweier Amtsbezirke auch in gemilderter Form nicht abgehen, und es mußte Gegenstand sorgfältiger abwägender Überlegung sein, ob die Vorteile einer geplanten Vereinfachung so groß sind, daß diese Opfer gefordert werden dürfen.

Es erhebt sich hiernach also zunächst die Frage, wie groß die zu erwartende Ersparnis sein würde. Bei der Zusammenlegung zweier Bezirksämter würde zunächst eine der beiden Vorstandsstellen wegfallen. Inwieweit für diese Arbeitskraft ein Ersatz durch einen Amtmann oder einen Assessor geschaffen werden muß, läßt sich im allgemeinen nicht vorausbestimmen.

Die mittleren Beamten und die Schreibbeamten werden eine Verminderung ihrer Zahl im allgemeinen nicht erfahren können. Dies gilt insbesondere von den Revisionsbeamten; hinsichtlich der Registraturführung würde wohl in der Regel einer der beiden Registratoren durch einen Registraturgehilfen ersetzt werden können. Im allgemeinen wird man auch davon ausgehen können, daß eine der beiden Dienerstellen aufgehoben oder durch einen Hilfsdiener besetzt werden kann.

Der Bezirksarzt und der Bezirkstierarzt eines aufgehobenen Amtsbezirks würden mit der Zeit für diesen wohl regelmäßig durch je einen Assistenzarzt ersetzt werden müssen, da die privatärztlichen Verhältnisse berücksichtigt werden müssen; solange es als wünschenswert erachtet wird, daß diesen Beamten die private Praxis verbleibt und solange sie nicht ausschließlich in beamteter Eigenschaft tätig werden sollen, wird eine wesentliche Vergrößerung ihrer Bezirke in der Regel nicht in Betracht kommen; auch hätte letztere Maßregel möglicherweise eine andere, die Staatskasse mehr belastende Gehaltsregelung zur Folge, sobald die private Praxis ausgeschlossen würde, was übrigens auch im Interesse der persönlichen Fühlung dieser Beamten mit der Bevölkerung kaum erwünscht sein dürfte.

Die Zusammenlegung allzu ausgedehnter und solcher Bezirke, welche der Bereisung von einer Amtsstadt aus besondere Schwierigkeiten bieten würde, müßte vermieden werden. Auch würde die Bildung von Bezirken mit mehr als 50 000 oder allenfalls 60 000 Einwohnern sich regelmäßig nicht empfehlen.

Schließlich kommt in Betracht, daß die Vergrößerung eines Bezirksamts regelmäßig eine Vergrößerung der Kanzleiräume durch einen Um-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bau in dem Amtsgebäude des vergrößerten Bezirks nötig machen würde. Dem hierdurch erwachsenden Aufwand würde wohl nicht immer der Verkehrswert der freiwerdenden Gebäude des aufgelösten Bezirksamts als voller Ersatz gegenüberstehen; jedoch würde der Unterhaltungsaufwand für das entbehrlich gewordene Gebäude wegfallen.

Eine Berechnung derartiger Veränderungen hat in Württemberg ergeben, daß der Erlös aus den freiwerdenden Gebäuden den Aufwand für die Erweiterung der Dienstgebäude für die vereinigten Ämter voraussichtlich um etwa 117 300 ℳ übersteigen würde, so daß die Zinsen aus diesem Mehrerlös und der verminderte Unterhaltungsaufwand einen Gewinn von rund 10 700 ℳ bedeuten würde.

Ehe eine ähnliche Berechnung für das Großherzogtum Baden aufgestellt werden könnte, müßte zunächst näher festgestellt sein, welche Amtsbezirke im einzelnen für eine Vereinigung mit anderen überhaupt in Frage kommen können.

Der Prüfung dieser Frage mag hier als leitender allgemeiner Gesichtspunkt vorausgeschickt werden, was in der neu erschienenen zweiten Auflage des Werkes über das Großherzogtum Baden S. 439/440 von Gothein bemerkt wird und mehr oder weniger wohl für alle etwa zusammenzulegenden Amtsbezirke Geltung haben mag:

> „Die Mannigfaltigkeit und der Wechsel der Naturbedingungen wird noch übertroffen durch die Vielgestaltigkeit und den Wechsel der politischen Entwickelung der Gebiete, aus denen sich das heutige Gebiet des Großherzogtums zusammensetzt. Keines der vielartigen Staatengebilde, die das alte Reich umschloß, geistlicher und weltlicher Art, von der Provinz des Kaiserreiches und dem Kurfürstentum an bis zum Reichsdorf, fehlte hier. Auch in dem wirtschaftlichen Leben des Volkes hat das tiefe Spuren hinterlassen. Man meint außerhalb Badens so oft, daß durch die Schaffung des neuen Badischen Staates die Bevölkerung nivelliert sei, daß, weil die historischen Erinnerungen an den früheren Zustand allerdings nur geringe Kraft besitzen, auch sein Einfluß ausgelöscht sei. In Wirklichkeit wurzeln vielmehr die alten Verschiedenheiten kaum in einem Deutschen Gebiete so tief wie in Baden; und selbst im Beamtentum und in der Verwaltung Badens ist die Herkunft aus der alten Markgrafschaft unverkennbar. Vor allem wird das geistige Leben noch jetzt durch die Vergangenheit wesentlich beherrscht; denn die Verteilung der Konfessionen ist genau so geblieben, wie sie das Zeitalter der Reformation und der Gegenreformation hinterlassen hat."

Im einzelnen war die Zusammenlegung von folgenden Amtsbezirken zu prüfen:

A. Im Bezirke des Landeskommissärs in Mannheim.

I. Wertheim—Tauberbischofsheim.

Nirgends drängt sich lebhafter die Richtigkeit der soeben erwähnten Bemerkung auf, als bei Erwägungen über eine etwaige Zusammen-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ziehung dieser beiden Bezirke, wo alte historische Traditionen und Empfindungen von kultureller Zugehörigkeit heute noch das öffentliche Leben beherrschen.

Die alte Grafschaft Wertheim bildet den Kern des heutigen Amtsbezirks Wertheim. Das Bekenntnis der Grafen und ihrer Untertanen war seit der Reformation protestantisch, und es hat das politische Regiment in Verbindung mit dem Protestantismus dem Charakter der Bevölkerung ein eigenartiges Gepräge gegeben, das noch heute scharf absticht von dem alten Besitz von Kurmainz und Würzburg in dem heutigen Amtsbezirk Tauberbischofsheim.

Es ist wohl richtig, wenn der Landeskommissär in Mannheim seine Auffassung über diese Frage kurz dahin zusammenfaßt: Tauberbischofsheim und Wertheim passen nicht zusammen.

An sich würden beide Bezirke einen räumlich allerdings sehr großen Verwaltungsbezirk bilden können.

Bei Einbeziehung des Amtsbezirks Wertheim in denjenigen von Tauberbischofsheim würde der neue Amtsbezirk Tauberbischofsheim 44 + 32 = 76 Gemeinden (die abgesonderten Gemarkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung mit eingerechnet) mit 30 469 + 19 291 = 49 760 Einwohnern zählen und einen Umfang von 397 + 245 = 642 qkm umfassen.

Eine Unterbringung der von Wertheim zu übernehmenden Beamten wäre in Tauberbischofsheim nicht ausgeschlossen. Das Amtsgebäude in Wertheim läuft im Justizetat; es könnten voraussichtlich die Notare darin untergebracht werden. In der Zahl der Beamten könnte eine Vereinfachung in der Weise erzielt werden, daß für den Amtsvorstand ein Amtmann angestellt wird und der Registrator und der Amtsdiener künftig wegfallen, ferner, daß die Stelle eines Bezirksarztes und Bezirkstierarztes durch Assistenzärzte besetzt würden. Immerhin muß hervorgehoben werden, daß das Bezirksamt Wertheim seither fast immer über nicht genügende Besetzung der Kanzlei geklagt hat; doch ist dies eine Frage, die hier unberücksichtigt bleiben muß. Es wird sich auch zeigen müssen, ob ein Registrator mit der Versehung einer so großen Registratur allein fertig werden wird und ob ihm nicht ein Aktuar wird beigegeben werden müssen. Ein gleicher Zweifel kann sich bei dem Amtsdiener erheben. Man wird gegebenenfalls für Registrator und Amtsdiener eine Aushilfe einzustellen haben.

Hieraus ergibt sich unter Zugrundelegung der dermaligen Durchschnittsbezüge der betreffenden Beamtenkategorien folgende Ersparnis:

statt eines Amtsvorstandes C 3 f	
Gehalt	5 250 ℳ
Wohnungsgeld IV. Ortsklasse . .	500 „
	5 750 ℳ
dafür:	
ein Amtmann D 1 1	
Gehalt	3 220 ℳ
Wohnungsgeld IV. Ortsklasse . .	450 „
	3 670 ℳ
Ersparnis:	2 080 ℳ

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

künftig wegfallend:

ein Registrator G 2 b	
Gehalt	2 280 ℳ
Wohnungsgeld IV. Ortsklasse . .	300 „
ferner:	
ein Amtsdiener	
Gehalt	1 600 „
Wohnungsgeld IV. Ortsklasse . .	200 „
ferner:	
ein Bezirksarzt	
Gehalt	2 500 „
Wohnungsgeld IV. Ortsklasse . .	450 „
ferner:	
ein Bezirkstierarzt	
Gehalt	2 180 „
Wohnungsgeld IV. Ortsklasse . .	450 „
Dazu obige	2 080 „
	12 040 ℳ

Hiervon ginge ab:

ein etatmäßiger Aktuar	
Gehalt I 1	2 100 ℳ
Wohnungsgeld III. Ortsklasse . .	360 „

und der Aufwand für einen Bezirksassistenzarzt sowie für einen Bezirksassistenztierarzt.

Da in dem Gehaltstarif eine Position für Assistenzärzte und Assistenztierärzte nicht mehr vorgesehen ist (vergl. § 43 Geh.O. und § 37 Vollzugsverordnung zur Gehaltsordnung, § 26 der Landesherrlichen Vollzugsverordnung zum Dienstreisekosten-Gesetz vom 28. Dezember 1908) können bestimmte Zahlen hier nicht eingesetzt werden. Indessen wird der Gesamtaufwand für beide Assistenzärzte wohl auf etwa 2 500 ℳ zu schätzen sein.

Nun müssen aber noch die Kosten für Abhaltung des Amtstages in Ansatz gebracht werden und zwar

$^7/_{10}$ Tagegelder für den Bezirksbeamten	7,00 ℳ
„ „ Aktuar . . .	4,20 „
Fahrt II. Klasse Tauberbischofsheim—Wertheim 4 × 1,10 . . . . . =	4,40 „
	15,60 ℳ
bei zwei Amtstagen in jedem Monat	
somit rund 16 ℳ × 24, rund	400 ℳ

Es dürfte demnach mit einer Ersparnis von rund 6 600 ℳ zu rechnen sein.

Man wird aber berücksichtigen müssen, daß immerhin ein größerer Aufwand für Zeugengebühren, Weggebühren, Bezirksrats-Tagegelder

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und dergleichen erwachsen wird, ganz abgesehen von den erhöhten Reisekosten, die der Bevölkerung unvermeidlich entstehen würden, weil die Entfernung der Orte des Amtsbezirks Wertheim von der Stadt Tauberbischofsheim vielfach eine sehr beträchtliche sein würde, wie sich aus folgender Übersicht ergibt:

Die Entfernung der nachgenannten Gemeinden des Amtsbezirks Wertheim von der Stadt Tauberbischofsheim beträgt

für	über	km	Bahnstation	gegenüber einer Entfernung von Wertheim von rund km
Bestenheid	—	31	Wertheim	2
Bettingen	Kembach	26	Bettingenberg od. Lohr	9
Boxtal	Külsheim	30	Wertheim od. Stadtprozelten	13
Bronnbach	—	20	Bronnbach	10
Dertingen	Kembach	21	Reicholzheim od. Wertheim oder Bettingenberg	11
Dietenhan	„	18	desgl.	9
Dörlesberg	Külsheim	22	Reicholzheim od. Bronnbach	9
Ebenheid	„	27	Wertheim od. Stadtprozelten	15
Eichel	Wertheim	32	Wertheim	2
Freudenberg	Külsheim	40	Freudenberg oder Stadtprozelten	22
Gamburg	Hochhausen	11	Gamburg	16
Grünenwört	Wertheim	36	Wertheim	6
Höhefeld	Niklashausen	16	Gamburg	13
Hundheim	Külsheim	18	Reicholzheim	12
Kembach	Niklashausen	17	Gamburg	10
Külsheim	—	13	Bronnbach	16
Lindelbach	Kembach	22	Reicholzheim od. Wertheim	7
Mondfeld	Külsheim	33	Stadtprozelten	11
Nassig	„	25	Wertheim od. Reicholzheim	7
Niklashausen	—	11	Gamburg	15
Rauenberg	Külsheim	29	Stadtprozelten od. Wertheim od. Reicholzheim	13
Reicholzheim	—	23	Reicholzheim	6
Sachsenhausen	Külsheim	22	Reicholzheim	6
Sonderriet	„	23	Reicholzheim	10
Steinbach	„	17	Bronnbach	13
Steinfurt	„	18	„	18
Urphar	Kembach	21	Wertheim od. Bronnbach	6
Vockenrot	Külsheim	27	Wertheim	4
Waldenhausen	—	27	Wertheim od. Reicholzheim	3
Wertheim	—	30	Wertheim	—
Wessental	Külsheim	26	Wertheim od. Stadtprozelten	10
Wolferstetten	„	13	Bronnbach	20.

Gegen eine Zusammenlegung von Wertheim und Tauberbischofsheim in der Art und Weise, daß etwa Wertheim die Hauptstadt des neuen Amtsbezirks würde, spricht außer den bereits dargelegten Erwägungen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Umstand, daß Wertheim für diesen neuen Bezirk keineswegs eine zentrale Lage hätte.

Auf der anderen Seite erscheint es durchaus als gerechtfertigt, daß an der Nordgrenze des Landes eine Amtsstadt gelegen ist, wie denn auch vor 100 Jahren der damals bestehende Main- und Tauberkreis von einem Kreisdirektorium geleitet wurde, das seinen Amtssitz in Wertheim hatte. Auch gegenüber den bestehenden standesherrlichen Verwaltungen sollte auf eine Staatsverwaltungsbehörde möglichst nicht verzichtet werden.

Jedenfalls stehen die berechneten finanziellen Ersparnisse in keinem Verhältnis zu der schweren Schädigung, welche die Stadt Wertheim erleiden würde und zu der Mißstimmung, welche durch eine Wegnahme des Bezirksamts erzeugt werden müßte, zumal von einer Aufhebung der sonstigen dortigen staatlichen Stellen bisher nicht die Rede war, und das staatliche Finanzamt lediglich eine Erweiterung seines Bezirks unter Aufhebung des Finanzamtsbezirks Buchen erfahren hat.

Es muß zugegeben werden, daß die Entwickelung der Amtsstadt Wertheim mangels ausreichender Verkehrsbedingungen zu wünschen übrig ließ und daß namentlich die Industrie hier bisher nicht in erheblichem Maße gewachsen ist.

Da die Stadt im äußersten Norden des Landes gelegen, durch den Main vom Spessart getrennt, östlich und westlich vom Bayerischen Gebiet umschlossen ist, war der Verkehr auf die Nähe beschränkt. Die weiter entfernten Bayerischen Gemeinden werden von Würzburg, Aschaffenburg, Miltenberg, ja sogar von Frankfurt angezogen, während die gegen Tauberbischofsheim zu gelegenen katholischen Orte diese Amtsstadt aufsuchen, so daß die Stadt Wertheim auch nach Süden kein sehr ausgedehntes Verkehrsgebiet hat.

Gleichwohl bedeutete sie für den ganzen Amtsbezirk und die benachbarten Bayerischen Gegenden einen wirtschaftlichen Mittelpunkt, wo insbesondere der alle 14 Tage stattfindende Rindvieh- und Schweinemarkt, der auch von Bayern und einzelnen Tauberbischofsheimer Gemeinden befahren wird, die Landwirte der Gegend zusammenführt.

Dieser Verkehr wird naturgemäß um so lebhafter, je mehr auch geschäftliche Beziehungen die Bevölkerung in die Amtsstadt führen, und deshalb würde die Aufhebung des Amtsbezirks Wertheim für das gesamte Erwerbsleben der ohnehin mit Schwierigkeiten kämpfenden Gewerbetreibenden eine empfindliche Schädigung in sich schließen und die Hoffnungen, die auf die Verbesserung der Verkehrsbeziehungen durch Fertigstellung der Bahnlinie Wertheim—Stadtprozelten einerseits und die geplante Eingemeindung von Bestenheid in die Stadt Wertheim anderseits in Beziehung auf eine förderliche Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse gehegt werden dürfen, schwer beeinträchtigen.

Es sind auch in der Bevölkerung der beteiligten Amtsbezirke niemals Wünsche in der Richtung nach Vereinigung nach der einen oder anderen Seite laut geworden und es wird, da der Amtsbezirk Wertheim

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

die oben angenommene Untergrenze der Bevölkerung von 20 000 Einwohnern nahezu erreicht, vielleicht bald überschritten haben wird, die Frage einer Vereinigung mit dem Bezirk Tauberbischofsheim um so mehr ausgeschieden werden können, als allein durch Einbeziehung beispielsweise der Gemeinde Hardheim mit 2156 Einwohnern der Amtsbezirk Wertheim erheblich über 20 000 Einwohner verstärkt werden kann.

II. Boxberg—Adelsheim.

Zu den Amtsbezirken, welche dauernd die Mindestzahl von 20 000 Einwohnern nicht erreichen, gehören weit eher die Amtsbezirke Adelsheim und Boxberg, von denen ersterer mit 13 214 Einwohnern, letzterer mit 16 102 Einwohnern erheblich unter der Grenze von 20 000 zurückbleibt und von welchen insbesondere Adelsheim eine abnehmende Bevölkerungsziffer schon seit 1880 erkennen läßt.

Gleichwohl wird eine Vereinigung dieser beiden aneinandergrenzenden Amtsbezirke, welche einen arrondierten Bezirk von 470 qkm ergeben würde, nicht in Frage kommen können, weil die Angliederung des Amtsbezirks Boxberg an Adelsheim oder umgekehrt den tatsächlichen Verhältnissen geradezu Gewalt antun würde. Auch hier trennt die Bevölkerung beider Amtsbezirke eine von alters her begründete konfessionelle Verschiedenheit.

Alle wirtschaftlichen Beziehungen weisen den Amtsbezirk Boxberg auf Tauberbischofsheim hin, zu dem er von 1857—1864 und von 1872—1898 gehört hatte, teilweise auch auf Mergentheim, welche Württembergische Gemeinde in entgegengesetzter Richtung zu Adelsheim liegt.

Nach Adelsheim besteht aus den dieser Amtsstadt benachbarten Orten des Bezirks Boxberg kein nennenswerter Verkehr. Von den 32 Gemeinden des Amtsbezirks Boxberg haben 4 gerade so weit nach Tauberbischofsheim, als nach Adelsheim, 16 näher nach Adelsheim, 12 näher nach Tauberbischofsheim.

Die Entfernung der Gemeinden des Amtsbezirks Boxberg von der Stadt Adelsheim

beträgt rund für		gegenüber einer Entfernung von Boxberg von rund
Angeltürn	20 km	4 km
Assamstadt	27 „	11 „
Ballenberg	15 „	13 „
Berolzheim	15 „	8 „
Bobstadt	29 „	5 „
Boxberg	23 „	— „
Buch a. Ahorn	15 „	13 „
Dainbach	31 „	7 „
Epplingen	27 „	4 „
Erlenbach	15 „	15 „
Eubigheim	17 „	9 „
Gommersdorf	23 „	16 „

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

beträgt rund für		gegenüber einer Entfernung von Boxberg von rund
Horrenbach	27 km	14 km
Klepsau	28 „	18 „
Krautheim (Tal)	24 „	14 „
Kupprichhausen	24 „	7 „
Lengenrieden	26 „	9 „
Neunstetten	21 „	10 „
Oberndorf	19 „	11 „
Oberschüpf	29 „	8 „
Oberwittstadt	19 „	9 „
Sachsenflur	31 „	8 „
Schillingstadt	19 „	6 „
Schwabhausen	21 „	4 „
Schwarzenbrunn	18 „	16 „
Schweigern	26 „	2 „
Uissingen	20 „	4 „
Unterschüpf	30 „	6 „
Unterwittstadt	26 „	11 „
Windischbuch	24 „	6 „
Winzenhofen	23 „	20 „
Wölchingen	22 „	1 „.

Wollte man lediglich die Ortsentfernungen ausschlaggebend sein lassen, so müßte man zu einer Zerreißung des Boxberger Amtsbezirks gelangen, den westlichen Teil und die Jagsttalorte nach Adelsheim, die übrigen nach Tauberbischofsheim zuteilen. Dabei würden aber die katholischen Orte nach dem vorwiegend protestantischen Adelsheim fallen und die protestantischen nach dem vorwiegend katholischen Tauberbischofsheim.

Die Stadt Adelsheim ist, trotzdem sie an zwei Eisenbahnen liegt, nicht leicht erreichbar. Es bestünde der Nachteil, daß die Amtsstadt an der äußersten westlichen Grenze des vereinigten Bezirkes läge, und daß eine große Zahl der Bezirkseinwohner von Boxberg einen mehr oder weniger langen Weg zur nächsten Bahnstation, eine verhältnismäßig lange Fahrt — von Lauda nach Adelsheim fährt der gewöhnliche Zug eine Stunde und auf der Jagsttalbahn fährt man von Krautheim nach Möckmühl allein schon 2 Stunden — zurückzulegen und noch 25 Minuten bis nach Adelsheim zu gehen hätte. Für den Hin- und Rückweg und die Erledigung des Geschäfts würde ein Tag nicht immer ausreichen.

Ob es sich unter diesen Verhältnissen empfehlen würde, einen neuen Amtsbezirk Adelsheim mit 25 + 32 = 57 Gemeinden, mit 29 316 Einwohnern und 218 + 252 = 470 qkm zu schaffen, ist sehr zweifelhaft, zumal die Räumlichkeiten des alten Amthauses in Adelsheim keineswegs hinreichen würden, um das von Boxberg kommende Beamtenpersonal aufzunehmen. Ein Neubau wäre wohl unumgänglich.

Eine völlige Aufteilung des Bezirks Adelsheim an die anstoßenden Bezirke Boxberg, Buchen und Mosbach ist anderseits, hingesehen auf die Bevölkerungsziffer der beiden letztgenannten Amtsbezirke, kein Be-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dürfnis und würde auch dem Grundsatze widersprechen, möglichst nur ganze Amtsbezirke mit andern zu vereinigen.

Wenn auch die Frage aufgeworfen werden kann, ob die Wiedererrichtung des Bezirksamts Boxberg ein unbedingtes und dringendes Bedürfnis war, so muß doch jetzt mit dieser Tatsache gerechnet werden. Das neue Amthaus in Boxberg entspricht einem Wert von 87 300 ℳ Seiner ganzen Einteilung nach kann es zu anderen Zwecken nicht leicht benutzt werden. Ein Umbau würde voraussichtlich sehr viel kosten. Auch ist kaum daran zu denken, daß etwa die Gemeinde Boxberg das teuere Gebäude zu Schulzwecken erwirbt oder ein Industrieller ein Fabrikunternehmen in dasselbe verlegt.

Der Amtsvorstand und das ohnehin nicht zahlreiche Personal (1 Revisor, 1 Registrator, 1 Amtsaktuar, 2 Kanzleigehilfen und 1 Amtsdiener) sind vollauf beschäftigt, zumal auch die zahlreichen auswärtigen Geschäfte dem Amtsvorstande viel Zeit wegnehmen.

Wenn überhaupt eine Aufhebung des Bezirksamts Boxberg noch in Frage kommen sollte, so könnte es sich der historischen und wirtschaftlichen Entwickelung nach nur um die Wiedervereinigung mit dem Bezirksamt Tauberbischofsheim handeln. Zahlreiche Boxberger Gemeinden verkehren mehr nach Tauberbischofsheim als nach Boxberg. Mehr noch als die frühere Zugehörigkeit wirkt die Tatsache, daß Tauberbischofsheim der Verkehrs- und Geschäftsmittelpunkt für die ganze Gegend ist, während das nur 726 Einwohner zählende Boxberg niemals eine wirtschaftlich erhebliche Bedeutung gehabt hat. Übrigens darf die weite Entfernung des südlichen Teils des Boxberger Bezirks von Tauberbischofsheim hier nicht unerwähnt bleiben.

Es ergibt sich hier folgendes Bild:

Die Entfernung der nachgenannten Gemeinden des Amtsbezirks Boxberg von der Stadt Tauberbischofsheim

beträgt für	über	rund	gegenüber einer Entfernung von Boxberg von rund
Angeltürn	Königshofen	25 km	4 km
Assamstadt	Schweigern	27 „	11 „
Ballenberg	Boxberg	35 „	13 „
Berolzheim	Heckfeld	22 „	8 „
Bobstadt	Königshofen	22 „	5 „
Boxberg	„	21 „	— „
Buch a. Ahorn	Heckfeld	16 „	13 „
Dainbach	Königshofen	18 „	7 „
Epplingen	„	23 „	4 „
Erlenbach	Boxberg	37 „	15 „
Eubigheim	Heckfeld	21 „	9 „
Gommersdorf	Schweigern	37 „	16 „
Horrenbach	„	31 „	14 „
Klepsau	„	34 „	18 „
Krautheim (Tal)	„	34 „	14 „
Kupprichhausen	Dittwar	13 „	7 „
Lengenrieden	„	14 „	9 „

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

beträgt für	über	rund	gegenüber einer Entfernung von Boxberg von rund
Neunstetten	Boxberg	31 km	10 km
Oberndorf	„	33 „	11 „
Oberschüpf	Königshofen	17 „	8 „
Oberwittstadt	Boxberg	31 „	9 „
Sachsenflur	Königshofen	14 „	8 „
Schillingstadt	Heckfeld	23 „	6 „
Schwabhausen	Boxberg	26 „	4 „
Schwarzenbrunn	Heckfeld	19 „	16 „
Schweigern	Königshofen	19 „	2 „
Uissingen	Heckfeld	16 „	4 „
Unterschüpf	Königshofen	16 „	6 „
Unterwittstadt	Boxberg	33 „	11 „
Windischbuch	„	28 „	6 „
Winzenhofen	Schweigern	40 „	20 „
Wölchingen	Königshofen	22 „	1 „ .

An sich böte die Wiedervereinigung mit der alten Amtsstadt keine weitere Schwierigkeit; es würde nur das frühere Verhältnis wieder erneuert werden. Das Bezirksamt Tauberbischofsheim würde 76 Gemeinden (44 + 32) mit 30 469 + 16 102 = 46 571 Einwohner zählen und 397 + 252 = 649 qkm umfassen.

In dem Tauberbischofsheimer Amthaus könnte das Personal von Boxberg, wie früher, untergebracht werden. Da indessen schon jetzt die Räumlichkeiten nur eben genügen und gegen früher doch ein stärkeres Beamtenpersonal beschäftigt sein würde, müßte wohl mit der Zeit für eine Vermehrung der Diensträume gesorgt werden.

Es müßte der den seitherigen Amtsräumen gegenüberliegende, als Waschküche und Dienerwohnung benutzte Flügel des Amthauses zu Geschäftszimmern umgebaut werden, was wohl mit einem Aufwand von 6—8000 ℳ möglich wäre.

Bei einer Vereinigung müßte das Bezirksamt besetzt werden mit:

1 Amtsvorstand,
1 Amtmann,
1—2 Amtsgehilfen,
3 Revisoren,
1 Amtsregistrator und 1 Registraturgehilfen,
1 Amtsdiener, vielleicht noch 1 Hilfsdiener;

im übrigen würde das Boxberger Personal (1 Amtsaktuar und 2 Kanzleigehilfen) übernommen werden.

Der vielen, oft mehrere Tage in Anspruch nehmenden auswärtigen Geschäfte wegen müßten wohl eher 2 Amtsgehilfen als ein solcher vorgesehen werden.

Es ließe sich also folgende Ersparnis erzielen:

1. Wegfall des Boxberger Amtsvorstandes:

Gehalt	5 250 ℳ
Wohnungsgeld V. Ortsklasse	400 „
Übertrag . .	5 650 ℳ

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Übertrag . .	5 650 ℳ
2. Wegfall des Boxberger Registrators:	
Gehalt	2 280 „
Wohnungsgeld V. Ortsklasse	230 „
3. Wegfall des Boxberger Bezirksarztes:	
Gehalt	2 500 „
Wohnungsgeld V. Ortsklasse	350 „
4. Wegfall des Boxberger Bezirkstierarztes:	
Gehalt	2 180 „
Wohnungsgeld V. Ortsklasse	350 „
5. Wegfall des Amtsdieners:	
Gehalt	1 600 „
Wohnungsgeld V. Ortsklasse	150 „
	15 290 ℳ.

Neuaufwand:

1. ein Amtmann:	
Gehalt	3 220 ℳ.
Wohnungsgeld IV. Ortsklasse	450 „
2. ein Amtsgehilfe mehr	2 150 „
3. ein etatmäßiger Aktuar:	
Gehalt	2 100 „
Wohnungsgeld IV. Ortsklasse	230 „
4. eventuell ein Hilfsdiener	1 200 „
5. für die beiden Assistenzärzte des Bezirksarztes und Bezirkstierarztes	2 500 „
	11 850 ℳ.
Ersparnis	3 440 ℳ.

Es käme noch in Betracht, daß das von Boxberg kommende Personal ein etwas erhöhtes Wohnungsgeld erhält, weil Tauberbischofsheim der IV., Boxberg der V. Ortsklasse angehört: für Revisor, Registrator und Amtsaktuar 3 × 70, für den Amtsdiener 1 × 50 = 260 ℳ; ferner der Aufwand für zweimaligen monatlichen Amtstag in Boxberg außer dem von Boxberg aus zur Zeit schon wahrgenommenen einmaligen in Krautheim rund etwa 600 ℳ. Die Ersparnis betrüge hiernach nur etwa 2 580 ℳ. Dazu käme noch ein nicht unerheblicher Mehraufwand für Zeugengebühren u. dergl.

Hiernach kann die Wiedervereinigung des Bezirksamts Boxberg und Tauberbischofsheim nicht empfohlen werden, zumal die alten Klagen über zu weite Entfernung einzelner Gemeinden vom Amtssitze sowie den Zeitaufwand bei auswärtigen Dienstgeschäften der Beamten u. dergl. mehr von neuem und in verstärktem Maße sich erheben würden; denn es müßte hier etwas genommen werden, was man erst vor 13 Jahren wieder gegeben hat.

Auch der Gedanke einer Wiedervereinigung der Bezirke Boxberg und Tauberbischofsheim kann hiernach nicht weiter verfolgt werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

III. Mosbach — Eberbach.

Durch die Vereinigung der Amtsbezirke Eberbach und Mosbach würde ein Amtsbezirk geschaffen werden von 26 + 46 = 72 Gemeinden und 16783 + 31274 = 48057 Einwohnern mit einem Gebiet von 208 + 356 = 564 qkm.

Trotzdem in beiden Bezirken in der Hauptsache nur Landwirtschaft getrieben wird, demnach die wirtschaftlichen Interessen die gleichen sind, und obwohl die beiden Bezirke dem gleichen Kreise angehören, sind sie sich verhältnismäßig fremd geblieben.

Ein Verkehr der Eberbacher Gemeinden nach Mosbach oder umgekehrt von Mosbach nach Eberbach findet kaum statt. Eine Ausnahme machen nur verschiedene Gemeinden östlich vom Neckar auf der Höhe des Winterhauches; ein eigentlicher Marktverkehr nach Mosbach besteht aber nicht.

Mosbach hat den Nachteil, von den meisten Orten des Eberbacher Bezirks allzuweit entfernt zu liegen.

Sieht man von den zunächst gelegenen Neckartalorten Neckargerach (10,78 km) und Zwingenberg (13,86 km) ab, so haben von den Eberbacher Gemeinden eine Entfernung:

von 15—20 km . . . . 10 Orte (Weisbach 14,90 km),
von 20—25 km . . . . 8 Orte,
von über 25 bis nahezu 34 km 6 Orte.

Wenn auch günstige Bahnverhältnisse insofern vorhanden sind, als die Winterhauch-Gemeinden Balsbach, Mülben, Schollbrunn, Strümpfelbrunn, Wagenschwend, Weisbach, Waldkatzenbach und Reisenbach zu der Mudau—Mosbacher Lokalbahn gelangen können, die links des Neckars liegenden Orte des kleinen Odenwalds Michelbach und Ober- und Unterschwarzach sowie Neunkirchen die Station Aglasterhausen, Haag und Schönbrunn die Station Hirschhorn, Schwanheim die Station Zwingenberg, ebenso die meisten übrigen Orte eine Station der Neckartalbahn erreichen können, so ist doch die Verbindung nach Mosbach und zurück beschwerlich und zeitraubend. Denn es ist meistens noch ein mehr oder minder langer Weg zu Fuß oder zu Wagen mit Steigungen zurückzulegen, so daß, selbst wenn von dem Bezirksamt Mosbach auf die Entfernungen und die Zugverbindungen billigerweise bei Vorladungen Rücksicht genommen wird, der weite Weg von der Bevölkerung mit Recht als sehr lästig empfunden werden würde. Dazu kommt, daß die Leute von altersher gewohnt sind, nach ihrer Amtsstadt Eberbach zu gehen.

Es würde hier eine Verschiebung der Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse durch eine staatliche Maßnahme künstlich herbeigeführt und wohl sehr unangenehm empfunden werden.

Das schön gelegene Amtsgebäude in Eberbach ist alt und in keinem befriedigenden baulichen Zustande. Anderseits sind in dem Bezirksamtsneubau in Mosbach die Räume verhältnismäßig knapp bemessen, so daß ein Anbau im Falle einer Vereinigung der Bezirke Eberbach und Mosbach nicht zu vermeiden wäre.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Im Falle einer Vereinigung müßte dem Bezirksamt Mosbach zu dem Amtsvorstand und dem Amtmann noch ein weiterer Beamter oder zwei Amtsgehilfen beigegeben werden. Es würden wegfallen:

1 Amtsvorstand,
1 Bezirksarzt,
1 Bezirkstierarzt,
1 Registrator,
1 Amtsdiener.

In Frage könnte kommen die Beigabe eines Aktuars an den Registrator in Mosbach und die Einstellung eines Hilfsdieners. Auch wäre die Abhaltung von 2 Amtstagen monatlich in Eberbach unumgänglich.

Das rechnerische Ergebnis wäre demnach ungefähr das gleiche wie im Falle Wertheim—Tauberbischofsheim, weshalb auf diese Berechnung hier verwiesen werden kann.

Da Mosbach und Eberbach beide zu der III. Ortsklasse gehören, würde ein Unterschied im Wohnungsgeld nicht eintreten.

Die dargelegten Erwägungen sprechen aber eher für eine Belassung der bisherigen Verhältnisse, als für eine Weiterverfolgung des Gedankens der Vereinigung von Eberbach mit Mosbach.

B. Im Bezirk des Landeskommissärs in Karlsruhe.

In dem Dienstbezirk des Landeskommissärs in Karlsruhe kommen Amtsbezirke, welche ihrer geringen Einwohnerzahl halber mit anderen Amtsbezirken zusammengelegt werden müßten, überhaupt nicht in Betracht. Auch sind die einzelnen Amtsbezirke in ständiger Zunahme der Bevölkerungszahl begriffen. Nach der ganzen Entwickelung dieser Bezirke ist anzunehmen, daß sie auch in den kommenden Jahrzehnten nicht nur an Bevölkerungszahl nicht zurückgehen, sondern eher erheblich wachsen werden.

Immerhin wurde geprüft, ob nicht Vereinfachungen erzielt werden können durch Vereinigung der Bezirksämter Baden und Bühl, Bretten und Eppingen sowie Achern und Oberkirch.

Eine Zusammenlegung der Amtsbezirke Achern und Bühl ist nicht zur Erörterung gestellt worden. Ihr steht auch wohl die Erwägung entgegen, daß diese beiden Amtsbezirke, in Bühl oder Achern vereinigt, zwar räumlich kein überwiegend großes Gebiet (406 qkm) ergeben würden; ein derartiger neuer Amtsbezirk würde indessen schon jetzt (26958 + 33579 =) 60537 Einwohner umfassen, also in kurzer Zeit die wünschenswerte Größe eines mittleren Amtsbezirks voraussichtlich erheblich überschritten haben. Außerdem wird es schwer angängig sein, die in ihrer gewerblichen Entwickelung rivalisierenden Amtsstädte Bühl und Achern in einem Amtsbezirk zu vereinigen.

Auch die Amtsbezirke Ettlingen und Durlach eignen sich nach ihrer stets wachsenden Einwohnerzahl und nach Lage ihrer Verkehrsverbindungen nicht zur Zusammenlegung. Einer Vereinigung eines dieser beiden Bezirke mit dem Amtsbezirke Karlsruhe steht die Größe des letzteren entgegen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

I. Baden — Bühl.

Im Amtsbezirke Baden beträgt nach der Eingemeindung von Lichtental die Zahl der Gemeinden allerdings nur noch 7, und eine spätere Eingemeindung von Oos würde die Zahl der selbständigen Gemeinden weiter verringern; auch umfaßt der Amtsbezirk nur 140 qkm, so daß er an sich mit dem 224 qkm umfassenden Amtsbezirke Bühl vereinigt werden könnte, ohne daß der neue Bezirk mit 364 qkm unverhältnismäßig ausgedehnt würde. Da aber bei der Bedeutung der Stadt Baden eine Vereinigung der beiden Bezirke nur unter Belassung des Bezirksamtes in Baden denkbar wäre, so würde in dem vereinigten Bezirke die Amtsstadt durchaus nicht die zentrale Lage haben, wie sie die Stadt Bühl für den jetzigen Amtsbezirk Bühl besitzt. Auch sind die langgestreckte Gemeinde Bühlertal einerseits und die Rheinorte anderseits durch 2 Lokalbahnen mit der Amtsstadt verbunden, sodaß der Amtsbezirk durch die beiden sich hier kreuzenden Bahnlinien von Norden nach Süden und von Osten nach Westen außerordentlich günstige Verkehrsmittel besitzt. Diese günstige Gestaltung des Verkehrs innerhalb des Amtsbezirks Bühl würde im Falle des Anschlusses an Baden unvorteilhaft beeinflußt werden, und es ist wohl auch nicht die Erwägung außer Betracht zu lassen, daß die überwiegend Landwirtschaft treibende Bevölkerung des Amtsbezirkes Bühl bei der Befriedigung ihrer geschäftlichen Bedürfnisse weniger gerne dem Weltbade Baden als der bisherigen Amtsstadt sich zuwenden dürfte, wo überdies ein erheblicher landwirtschaftlicher Marktverkehr stattfindet.

Auch würde ein vereinigter Amtsbezirk Baden-Bühl mit (35 144 + 33 579 =) 68 723 Einwohnern bald die wünschenswerte mittlere Größe eines Amtsbezirks erheblich überschreiten.

Aus diesem Grunde dürfte es sich weniger empfehlen, den Amtsbezirk Baden durch den Amtsbezirk Bühl zu vergrößern, als vielmehr die Frage zu prüfen, ob der Amtsbezirk Baden nicht durch Lostrennung einzelner Randgemeinden des Bezirks Bühl in absehbarer Zeit vergrößert werden könnte.

Für eine solche Zuteilung käme nach den Entfernungs- und wirtschaftlichen Verhältnissen wie den Verkehrsbedingungen in erster Reihe die 1112 Einwohner zählende Gemeinde Varnhalt mit der abgesonderten Gemarkung Yburg in Betracht. Die Entfernung von da nach dem nahen Baden beträgt rund 7 km, diejenige nach der Amtsstadt Bühl rund 6 km. Trotzdem die Entfernung nach der Amtsstadt Bühl um ca. 1 km näher ist als nach Baden, ist der ganze gewerbliche Verkehr dieser Gemeinde ausschließlich nach Baden gerichtet. Da die Gemarkung klein ist und für die meisten Familien der Verdienst aus der Landwirtschaft (überwiegend Rebbau) zur Ernährung nicht ausreicht, geht von hier eine große Zahl junger Leute ständig dem Verdienste im Taglohn im nahen Baden nach, von wo aus sie täglich zurückkehren; andere Gemeindeangehörige befinden sich in Baden als Hausburschen oder Dienstmädchen in Stellung; endlich wird von hier aus ein beträchtlicher Milch- und Obsthandel nach Baden betrieben.

Im weiteren könnte für eine Zuteilung zum Amtsbezirk Baden in Betracht kommen die 1436 Einwohner zählende Gemeinde Neuweier,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

da viele jungen Leute von hier aus als Taglöhner, namentlich in den Gärtnereien, in Baden lohnende Beschäftigung finden, und der nicht unbedeutende Holzhandel in Neuweier rege Geschäftsverbindung mit Baden unterhält. Allein die Entfernung der Gemeinde Neuweier nach Baden beträgt 10—11 km, diejenige nach Bühl nur 6,31 km, so daß es nicht außer Frage steht, ob eine solche Zuteilung den Wünschen der Einwohner entspräche.

Eventuell könnten auch die Gemeinden Steinbach mit 2150, Weitenung mit 743 und Leiberstung mit 465 Einwohnern noch mit dem Amtsbezirke Baden vereinigt werden, obwohl die Entfernung von Steinbach nach Bühl nur einen Stationsabstand von wenigen Kilometern beträgt.

Könnte hierdurch der Amtsbezirk Baden um 5 Gemeinden mit annähernd 6000 Einwohnern vergrößert werden, so würde gleichwohl der Amtsbezirk Bühl noch 25 Gemeinden mit rund 27 000 Einwohnern umfassen.

Für eine Erweiterung des Amtsbezirks Baden käme wohl aber auch noch die Möglichkeit einer Einbeziehung von Gemeinden des hinteren Murgtals unter entsprechender Verkleinerung des Bezirks Rastatt in Frage; allein diese Frage wird wohl erst dann von praktischer Bedeutung werden, wenn einmal die Bahnfrage Baden—Gernsbach gelöst sein wird.

Wesentliche Ersparnisse würde eine derartige teilweise Änderung der Bezirksgrenzen nicht bringen; sie mag hier nur Erwähnung finden, um darzulegen, daß, soweit eine Vergrößerung des Amtsbezirks Baden erwünscht erscheint, eine solche möglich und durchführbar ist, ohne daß deswegen der Bezirk Bühl aufgehoben werden müßte.

Stellt man aber die Frage dahin, ob und inwieweit durch eine Angliederung des Bezirks Bühl an den Bezirk Baden wesentliche Ersparnisse erzielt werden könnten, so kann bei Beantwortung dieser Frage wohl davon ausgegangen werden, daß bestenfalls eingespart werden kann eine Amtsvorstandsstelle, eine Registratorstelle und eine Amtsdienerstelle, während der Bezirksarzt und der Bezirkstierarzt wohl durch Assistenzärzte ersetzt werden müßten, sowie daß ein monatlich mindestens zweimaliger Amtstag in Bühl abgehalten werden müßte. Hieraus ergibt sich etwa folgende Berechnung:

Wenigeraufwand für

1. 1 Amtsvorstand:		
Gehalt	5 250 ℳ	
Wohnungsgeld der III. Ortsklasse .	600 „	
		5 850 ℳ
2. 1 Registrator:		
Gehalt	2 280 ℳ	
Wohnungsgeld der III. Ortsklasse .	360 „	
		2 640 ℳ
3. 1 Amtsdiener:		
Gehalt	1 600 ℳ	
Wohnungsgeld der III. Ortsklasse .	250 „	
		1 850 ℳ
Übertrag . .		10 340 ℳ

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Übertrag . .		10 340 ℳ
4. 1 Bezirksarzt:		
Gehalt	2 500 ℳ	
Wohnungsgeld der III. Ortsklasse .	540 „	
		3 040 ℳ
5. 1 Bezirkstierarzt:		
Gehalt	2 180 ℳ	
Wohnungsgeld der III. Ortsklasse .	540 „	
		2 720 ℳ
zusammen . . .		16 100 ℳ.

Mehraufwand dagegen für

1. 1 Amtmann:		
Gehalt	3 220 ℳ	
Wohnungsgeld der I. Ortsklasse . .	900 „	
		4 120 ℳ
2. 1 etatmäßigen Aktuar:		
Gehalt	2 100 ℳ	
Wohnungsgeld der I. Ortsklasse . .	600 „	
		2 700 ℳ
3. 1 Bezirksassistenzarzt und 1 Bezirksassistenztierarzt etwa		2 500 ℳ
4. für Abhaltung eines Amtstages in Bühl (monatlich zweimal)		
$^7/_{10}$ Diät des Beamten	7 ℳ — ₰	
„ „ „ Aktuars	4 „ 20 „	
Fahrt Baden—Bühl und zurück II. Klasse 85 ₰ 2 × 1,70 ℳ = . . .	3 „ 40 „	
	14 ℳ 60 ₰ × 24 =	
	350 ℳ 40 ₰ rund .	360 ℳ
zusammen . . .		9 680 ℳ

Mehraufwand zusammen	16 100 ℳ
Wenigeraufwand „	9 680 „
Ersparnis restlich	6 420 ℳ.

Dieser Minderaufwand würde aber dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren, daß es schlechterdings unmöglich wäre, die bei Aufhebung des Bezirksamts Bühl nach Baden zu versetzenden Beamten in dem jetzigen Dienstgebäude des Bezirksamts in Baden unterzubringen, ohne daß das oberste Stockwerk, in welchem sich die Dienstwohnung des Amtsvorstandes in Baden befindet, zu Dienstzwecken herangezogen wird. Da in diesem Falle eine Dienstwohnung für den Amtsvorstand gemietet werden müßte, so würde die berechnete Ersparnis sich ohne weiteres um etwa 3000 ℳ mindern; eine gleiche Minderung träte dann ein, wenn es sich als möglich erweisen sollte, durch Umbau des Amthauses in Baden Abhilfe zu schaffen, der, wenn, wie anzunehmen, 8—10 Geschäftsräume notwendig werden, jedenfalls unter 70 000 ℳ nicht zu erstellen sein wird.

Durch den Verkauf des alten Amthauses in Bühl würde jedenfalls der Staatskasse ein Ersatz für diesen Mehraufwand nicht geboten werden. Und wenn man auch an der Annahme einer Ersparnis von

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

3000—4000 ℳ jährlich festhalten will, so darf doch schließlich nicht außer Betracht gelassen werden, daß für die Bevölkerung des Amtsbezirks Bühl ein wesentlicher Aufwand an Mehrkosten für Reisen nach der Stadt Baden insoweit entstünde, als ihre geschäftlichen Angelegenheiten nicht auf den Amtstagen in Bühl erledigt werden könnten. Endlich läßt sich nicht verkennen, daß die Entfernung der Gemeinden des Bezirks Bühl nach Baden wenigstens teilweise recht erhebliche sind, wie sich aus folgender Übersicht ergibt:

O.-Z.	Gemeinden	Strecke über	rund km	Strecke über	rund km	Entfernung von Bühl rund km
1	Bühl *)	Steinbach-Sinzheim-Badenscheuern	16	Varnhalt	13	—
2	Altschweier *)	dto.	16	„	13	2
3	Balzhofen *)	„	18	„	15	5
4	Bühlertal *)	„	18	„	14	4
5	Eisental	„	14	„	11	3
6	Greffern	„	25	„	22	14
7	Hatzenweier	„	19	„	16	3
8	Herrenwies	„	28	„	25	15
9	Hildmannsfeld *)	„	20	„	17	8
10	Hundsbach	„	33	„	30	19
11	Kappelwindeck *)	„	17	„	14	1
12	Lauf	„	23	„	20	7
13	Leiberstung	Weitenung-Sinzheim-Badenscheuern	15	„	15	9
14	Moos *)	dto	19	„	17	8
15	Neusatz	Steinbach-Sinzheim-Badenscheuern	21	„	18	5
16	Neuweier	Lichtental	12	„	10	6
17	Oberbruch *)	Weitenung-Sinzheim-Badenscheuern	17	„	15	6
18	Oberwasser	Steinbach-Sinzheim-Badenscheuern	22	„	19	7
19	Oberweier	dto.	18	„	15	2
20	Ottersweier *)	„	20	„	17	4
21	Schwarzach *)	Weitenung-Sinzheim-Badenscheuern	19	„	19	10
22	Steinbach *)	Sinzheim-Badenscheuern	14	„	9	4
23	Stollhofen	„ „	18	—	—	12
24	Ulm	Weitenung-Sinzheim-Badenscheuern	23	Varnhalt	22	12
25	Unzhurst	Steinbach-Sinzheim-Badenscheuern	21	„	19	7
26	Varnhalt	kommt nicht in Betracht	—	—	7	6
27	Vimbuch *)	Steinbach Sinzheim-Badenscheuern	15	Varnhalt	13	3
28	Waldmatt	dto	20	„	17	4
29	Weitenung	„	12	„	12	7
30	Zell	„	21	„	18	8

Die mit *) bezeichneten Gemeinden besitzen Bahnstation.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. Bretten—Eppingen.

Der Amtsbezirk Bretten ist 211,58 qkm groß; er umfaßt 23 Gemeinden; die Einwohnerzahl des Amtsbezirks beträgt 25 940.

Der 167,52 qkm große Amtsbezirk Eppingen hat in 15 Gemeinden 18 225 Einwohner.

Würde man den kleineren Amtsbezirk Eppingen mit dem größeren Amtsbezirk Bretten vereinigen, so würde der neue Amtsbezirk, dessen Amtsstadt nach Lage der Verhältnisse in Bretten zu belassen wäre, eine Größe von 379,10 qkm erhalten und in 38 Gemeinden 44 165 Einwohner zählen.

Es könnten aber von dem Amtsbezirk Bretten die Gemeinden Münzesheim (1055 Einwohner), Gochsheim (1295 Einwohner), Bahnbrücken (448 Einwohner) und Menzingen (1557 Einwohner) abgetrennt und dem Amtsbezirke Bruchsal zugeschlagen werden.

Diese Gemeinden liegen an der Nebenbahn Bruchsal—Menzingen und haben daher bessere Verbindung nach Bruchsal als nach Bretten. Von der Amtsstadt Bretten sind die erwähnten Gemeinden entfernt: Münzesheim rund 11 km, Gochsheim rund 11 km, Bahnbrücken rund 13 km, Menzingen rund 16 km.

Auch die Angliederung von Stein an den Amtsbezirk Durlach oder Pforzheim wäre tunlich, zumal die Gemeinde Stein rege Beziehungen zu Pforzheim hat, da zahlreiche Bewohner der Gemeinde Stein in den Fabriken Pforzheims arbeiten.

Die Entfernung der Gemeinde Stein von der Amtsstadt Bretten beträgt rund 10 km.

Die Gemeinden Münzesheim, Gochsheim, Bahnbrücken, Menzingen und Stein haben zusammen 6061 Einwohner, so daß bei Lostrennung dieser Gemeinden der Amtsbezirk Bretten einschließlich Eppingen noch 38 104 Einwohner zählen würde.

Eine weitere Verkleinerung dieser Bevölkerungszahl um über 2000 Einwohner wäre aber noch dadurch möglich, daß von dem Amtsbezirk Eppingen die Gemeinden Tiefenbach, Eichelberg und Elsenz, welche ebenfalls einen erleichterten Bahnverkehr über Odenheim nach Bruchsal haben, mit dem Amtsbezirk Bruchsal vereinigt würden.

Auch käme in Betracht, ob nicht die Gemeinden Ittlingen, Richen und Stebbach mit zusammen rund 3000 Einwohnern etwa zu dem Amtsbezirk Sinsheim wegen ihrer Lage an der Bahnlinie Eppingen—Sinsheim zugeteilt werden könnten.

In diesem Falle würde der Amtsbezirk Bretten mit rund 36 000 oder 33 000 Einwohnern verwaltet werden können, ohne daß in Eppingen ein besonderer Bezirksassistenzarzt und Bezirksassistenztierarzt notwendig wäre.

Entgegen steht einer derartigen Maßnahme allerdings die relative Größe des Amtsbezirks Bruchsal, welcher jetzt schon 71 422 Einwohner umfaßt und in ständigem Wachsen begriffen ist. Auch ist nicht außer acht zu lassen, daß in Eppingen ein stark befahrenes Lagerhaus des Konsumvereinsverbandes, ein lebhaft besuchter allwöchentlicher Schweinemarkt und die von allen Gemeinden des Bezirks frequentierte Cichoriendarre von Frank und Sohn, ferner neben einer Realschule eine landwirtschaftliche Winterschule sich befindet.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nachdem die Stadt Eppingen bereits durch die obenerwähnte Ausbildung des Eisenbahnnetzes an Verkehr verloren hat, würde ihr der Verlust des Bezirksamts ganz besonders empfindlich sein.

Ein regerer Verkehr aus dem Bezirke Eppingen nach Bretten hat sich bisher nicht gebildet, da die Entfernungen zu groß sind, wie sich aus folgender Darstellung ergibt:

O.-Z.	Gemeinden	Strecke über	rund km	Entfernung von Eppingen rund km
1	Adelshofen	Eppingen—Zaisenhausen	25	4
2	Berwangen	" "	29	8
3	Eichelberg*)	Tiefenbach—Menzingen	24	11
4	Elsenz*)	Rohrbach—Zaisenhausen	24	7
5	Eppingen*)	Zaisenhausen	20	—
6	Gemmingen*)	Eppingen—Zaisenhausen	27	7
7	Ittlingen*)	" "	27	7
8	Landhausen	Menzingen	20	9
9	Mühlbach	Sulzfeld—Zaisenhausen	20	5
10	Richen*)	Eppingen—Zaisenhausen	25	4
11	Rohrbach	Zaisenhausen	19	4
12	Schluchtern*)	Eppingen—Zaisenhausen	37	16
13	Stebbach*)	" "	25	5
14	Sulzfeld*)	Zaisenhausen	16	5
15	Tiefenbach*)	Menzingen	22	12

Die mit *) bezeichneten Gemeinden haben Bahnstation.

Auch wenn nicht alle Gemeinden des Amtsbezirks Eppingen mit dem Amtsbezirk Bretten vereinigt werden, wäre doch jedenfalls erforderlich, das Personal des Bezirksamts Bretten erheblich zu vermehren. Eine Berechnung der Ersparnis bei einer etwaigen Zusammenlegung der Amtsbezirke Bretten und Eppingen ergibt folgendes:

Wenigeraufwand für

1. 1 Amtsvorstand:		
Gehalt	5 250 ℳ	
Wohnungsgeld der IV. Ortsklasse .	500 "	
		5 750 ℳ
2. 1 Registrator:		
Gehalt	2 280 ℳ	
Wohnungsgeld der IV. Ortsklasse .	300 "	
		2 580 ℳ
3. 1 Amtsdiener:		
Gehalt	1 600 ℳ	
Wohnungsgeld der IV. Ortsklasse .	200 "	
		1 800 ℳ
4. 1 Bezirksarzt:		
Gehalt	2 500 ℳ	
Wohnungsgeld der IV. Ortsklasse .	450 "	
		2 950 ℳ
Übertrag . .		13 080 ℳ

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Übertrag . .	13 080 ℳ
5. 1 Bezirkstierarzt:		
Gehalt	2 180 ℳ	
Wohnungsgeld der IV. Ortsklasse .	450 „	
		2 630 ℳ
Zusammen . . .		15 710 ℳ.

Mehraufwand für

1. 1 Amtmann:		
Gehalt	3 220 ℳ	
Wohnungsgeld der III. Ortsklasse .	540 „	
		3 760 ℳ
2. 1 etatmäßigen Aktuar:		
Gehalt	2 100 ℳ	
Wohnungsgeld der III. Ortsklasse .	360 „	
		2 460 ℳ
3. 1 Bezirksassistenzarzt und 1 Bezirksassistenztierarzt zusammen ca. . . .		2 500 ℳ
4. Aufwand für Abhaltung eines Amtstages in Eppingen (zweimal im Monat):		
7/10 Diät für den Beamten	7 ℳ	
„ „ „ „ Aktuar	4 „ 20 ₰	
Fahrt II. Klasse Bretten—Eppingen 1 ℳ 10 ₰ × 4 = ...	4 „ 40 „	
	15 ℳ 60 ₰ × 24 =	
	374 ℳ 40 ₰ rund .	375 ℳ
Mehraufwand		9 095 ℳ
Wenigeraufwand . . .		15 710 „
Ersparnis restlich . . .		6 615 ℳ.

Diese Ersparnis würde sich aber nicht unbeträchtlich erhöhen, wenn, wie oben dargelegt, nur ein Teil der Gemeinden des Amtsbezirks Eppingen mit Bretten, ein Teil des letzteren Bezirks aber mit Bruchsal vereinigt würde und hierbei auf die Bestellung eines besonderen Bezirksassistenzarztes und Bezirksassistenztierarztes verzichtet werden könnte, weil hierdurch ein Mehraufwand von 2500 ℳ wegfällt. In diesem Falle könnte bei Verzicht auf einen Amtstag in Eppingen mit einer Ersparnis von wenigstens 9—10 000 ℳ gerechnet werden.

Die derzeitigen Räume des Bezirksamts in Bretten sind schon jetzt stark in Anspruch genommen. Eine Vermehrung des Personals wäre ohne einen Anbau unmöglich. Die Durchführbarkeit eines Anbaues aber ist in Bretten deswegen erschwert, weil an das Bezirksamt bereits das Amtsgericht auf der einen Seite angebaut ist.

Würden indessen bei der erwähnten Verteilung des Amtsbezirks Eppingen an die derzeitigen Amtsbezirke Bretten, Bruchsal und Sinsheim nur drei oder vier neue Geschäftsräume notwendig werden, so wäre für einen entsprechenden kleinen Anbau auf der dem Amtsgericht entgegengesetzten Seite des Bezirksamts noch etwas Raum vorhanden und es

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

würde wohl möglich sein, diesen Anbau mit einem Aufwand von etwa 20 000 ℳ zu erstellen, der durch eine etwaige Veräußerung des Amtsgebäudes in Eppingen auszugleichen wäre.

Abgesehen von den bereits erwähnten Nachteilen, welche die Stadt Eppingen durch Wegnahme des Bezirksamts erfährt, kommt übrigens in Betracht, daß die Stadt Bretten für den neuen Bezirk nicht zentral gelegen wäre. Auch wird es sich fragen, ob und inwieweit die Justizverwaltung geneigt ist, einer entsprechenden Änderung der Gerichtsbezirke zuzustimmen. Endlich kommt in Betracht, daß, da das jetzige Bezirksamt Bretten zum Kreis Karlsruhe, das Bezirksamt Eppingen zum Kreis Heidelberg gehört und gemäß § 24 Abs. 3 des Verwaltungsgesetzes die derzeitigen Kreisverbände Heidelberg und Karlsruhe gegen den Willen der beteiligten Kreise und Gemeinden nur im Wege der Gesetzgebung geändert werden können, entweder eine gesetzliche Regelung nötig fiele oder der bisherige Amtsbezirk Eppingen beim Kreise Heidelberg zu belassen wäre.

III. Achern — Oberkirch.

Die Amtsbezirke Achern und Oberkirch grenzen derart aneinander, daß an sich eine Zusammenlegung einen geographisch abgerundeten Bezirk ergeben würde; allein zwischen beiden Amtsbezirken erhebt sich ein bedeutender Höhenzug, der wohl zumeist durch die Bahnlinie Oppenau—Appenweier—Achern umgangen werden müßte.

Da der Amtsbezirk Oberkirch nur 214 qkm, der Amtsbezirk Achern nur 182 qkm umfaßt, würde der ganze Bezirk mit 396 qkm nicht übermäßig groß werden. Auch würde die Bevölkerung für beide Bezirke z. Zt. 46 809 Einwohner betragen, also für längere Zeit noch unter 60 000 Einwohnern bleiben.

Der Amtsbezirk Oberkirch müßte an den Bezirk Achern, und nicht etwa umgekehrt, angeschlossen werden, da Achern der größere Bezirk ist und an sich einer Zusammenlegung nicht bedarf. Hierfür spricht auch, daß die Amtsstadt an der Hauptverkehrslinie liegen sollte, und daß — im Falle der Aufhebung des Bezirksamts Bühl — zwischen Baden und Offenburg eine weitere Amtsstadt an der Bahn nicht gelegen wäre. Allerdings würde die Amtsstadt Achern für den neuen Bezirk keineswegs die erwünschte zentrale Lage haben.

Die Entfernungen der Gemeinden des Bezirks Oberkirch von der Amtsstadt Achern würden folgende sein:

O.-Z.	Gemeinden	Strecke über	rund km	Entfernung von Oberkirch rund km
1	Oberkirch *)	Ulm—Mösbach	13	—
2	Butschbach	"	15	2
3	Erlach	"	9	6
4	Gaisbach	"	14	1
5	Griesbach	"	35	22
6	Haslach	"	9	5

*) Besitzt Eisenbahnstation.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

O.-Z.	Gemeinden	Strecke über	rund km	Entfernung von Oberkirch rund km
7	Herztal	Ulm—Mösbach	14	6
8	Ibach	„	25	12
9	Lautenbach*)	„	16	3
10	Lierbach	„	29	16
11	Maisach	„	26	13
12	Nußbach	„	13	5
13	Ödsbach	„	17	4
14	Oppenau*)	„	23	10
15	Peterstal	„	31	18
16	Ramsbach	„	20	8
17	Ringelbach	„	17	4
18	Stadelhofen	„	9	4
19	Tiergarten	„	10	4
20	Ulm*)	„	7	6
21	Zusenhofen*)	„	12	6

Die mit *) bezeichneten Gemeinden besitzen Eisenbahnstation.

Abgesehen von der hierdurch bedingten wesentlichen Verkehrserschwerung, die wohl die Mehrzahl der Bevölkerung über die Amtsstadt Oberkirch nach Appenweier und von da nach Achern führen müßte, kommt auch in Betracht, daß der Amtsbezirk Oberkirch, welcher 1890: 18 340, 1900: 18 612, 1910: 19 851 Einwohner zählte, seiner Bevölkerungsziffer nach stets wächst und 20 000 fast erreicht hat, sowie daß seine Abrundung durch Zuteilung einzelner Nachbargemeinden, beispielsweise der Gemeinde Nesselried, die vom Amte Offenburg abgetrennt werden könnte, möglich wäre. Nesselried hat 667 Einwohner. Die Einwohnerzahl des Amtsbezirks Oberkirch würde sich dann auf (19 851 + 667 =) 20 518 erhöhen. Nesselried ist von Offenburg 9,4 km entfernt und von Oberkirch 7,8 km. Von der Bahnstation Windschläg ist Nesselried 5,8 km und von der Bahnstation Zusenhofen 4,4 km entfernt; erstere Bahnstation kann nach der jetzigen Amtsstadt Offenburg und letztere nach Oberkirch benützt werden.

Die Ersparnisberechnung würde sich im Falle der Vereinigung des Amtsbezirks Oberkirch mit dem Amtsbezirke Achern unter Beibehaltung des Amtssitzes in Achern, gestalten wie folgt:

Wenigeraufwand für

1. 1 Amtsvorstand:

Gehalt	5 250 ℳ	
Wohnungsgeld der III. Ortsklasse .	600 „	
		5 850 ℳ
Übertrag . .		5 850 ℳ

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Übertrag . .		5 850 ℳ
2. 1 Registrator:		
Gehalt	2 280 ℳ	
Wohnungsgeld der III. Ortsklasse .	360 „	
		2 640 ℳ
3. 1 Amtsdiener:		
Gehalt	1 600 ℳ	
Wohnungsgeld der III. Ortsklasse .	250 „	
		1 850 ℳ
4. 1 Bezirksarzt:		
Gehalt	2 500 ℳ	
Wohnungsgeld der III. Ortsklasse .	540 „	
		3 040 ℳ
5. 1 Bezirkstierarzt:		
Gehalt	2 180 ℳ	
Wohnungsgeld der III. Ortsklasse .	540 „	
		2 720 ℳ
Wenigeraufwand zusammen . . .		16 100 ℳ

Mehraufwand dagegen für

1. 1 Amtmann:		
Gehalt	3 220 ℳ	
Wohnungsgeld der III. Ortsklasse .	540 „	
		3 760 ℳ
2. 1 etatmäßigen Aktuar:		
Gehalt	2 100 ℳ	
Wohnungsgeld der III. Ortsklasse .	360 „	
		2 460 ℳ
3. 1 Bezirksassistenzarzt und 1 Bezirksassistenztierarzt rund		2 500 ℳ
4. Abhaltung eines Amtstages in Oberkirch (2mal im Monat)		
$^7/_{10}$ Tagegeld für den Beamten	7 ℳ — ₰	
„ „ „ „ Aktuar	4 „ 20 „	
Fahrt II. Klasse Achern—Oberkirch 1 ℳ 1 × 2 × 2 =	4 „ — „	
	15 ℳ 20 ₰ × 24	
	= 364 „ 80 „ rund	365 ℳ
Mehraufwand zusammen		9 085 „
Wenigeraufwand „		16 100 „
Restersparnis		7 015 ℳ.

Der Durchführung einer derartigen Vereinigung steht in Achern die Unmöglichkeit entgegen, weitere Beamte in dem verhältnismäßig sehr kleinen Bezirksamtsgebäude unterzubringen. Möglicherweise müßte bei erheblicher Vermehrung der Beamten des Bezirksamts Achern ein völliger Neubau erstellt werden, der in dem Wegfall des Bezirksamtsgebäudes in Oberkirch einen Gegenwert nicht finden würde.

Auch hier würden der Bevölkerung mit Rücksicht auf die erschwerte Erreichbarkeit der Amtsstadt erhebliche Mehraufwendungen entstehen, die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eine Weiterverfolgung des Projekts der Vereinigung der Amtsbezirke Oberkirch und Achern nicht als erwünscht erscheinen lassen.

Nicht anders läge die Frage, wenn man den Amtssitz des neuen Bezirks nach Oberkirch verlegen wollte. Die Ersparnisberechnung würde sich, wie folgt, gestalten:

Wenigeraufwand für

1. 1 Amtsvorstand:		
Gehalt	5 250 ℳ	
Wohnungsgeld der III. Ortsklasse .	600 „	
		5 850 ℳ
2. 1 Registrator:		
Gehalt	2 280 ℳ	
Wohnungsgeld der III. Ortsklasse .	360 „	
		2 640 ℳ
3. 1 Amtsdiener:		
Gehalt	1 600 ℳ	
Wohnungsgeld der III. Ortsklasse .	250 „	
		1 850 ℳ
4. 1 Bezirksarzt:		
Gehalt	2 500 ℳ	
Wohnungsgeld der III. Ortsklasse .	540 „	
		3 040 ℳ
5. 1 Bezirkstierarzt:		
Gehalt	2 180 ℳ	
Wohnungsgeld der III. Ortsklasse .	540 „	
		2 720 ℳ
Wenigeraufwand zusammen . .		16 100 ℳ.

Mehraufwand dagegen für

1. 1 Amtmann:		
Gehalt	3 220 ℳ	
Wohnungsgeld der III. Ortsklasse .	540 „	
		3 760 ℳ
2. 1 etatmäßigen Aktuar:		
Gehalt	2 100 ℳ	
Wohnungsgeld der III. Ortsklasse .	360 „	
		2 460 ℳ
3. 1 Bezirksassistenzarzt und 1 Bezirksassistenztierarzt rund		2 500 ℳ
4. für Abhaltung eines Amtstages in Achern (zweimal im Monat)		
7/10 Tagegeld für den Beamten	7 ℳ — ₰	
„ „ „ „ Aktuar	4 „ 20 „	
Fahrt II. Klasse Oberkirch—Achern 1 ℳ 1 × 2 × 2 =	4 „ — „	
	15 ℳ 20 ₰ × 24	
	= 364 „ 80 „ rund	365 ℳ
Mehraufwand zusammen		9 085 ℳ
Wenigeraufwand „		16 100 „
Restersparnis		7 015 ℳ.

Aber auch in Oberkirch können die Diensträume des Bezirksamts nicht beliebig erweitert werden.

Die industriellen und auch die Fremdenverkehrsverhältnisse lassen sowohl in Oberkirch als in Achern den Sitz eines Amtes erwünscht erscheinen. Für Achern kommen insbesondere die Nähe der Heil- und Pflegeanstalt Illenau und die aus § 6 des Irrenfürsorgegesetzes für das Bezirksamt des Anstaltsorts sich ergebenden Geschäfte in Betracht.

Schließlich wäre eine Zusammenlegung des zum Kreis Offenburg gehörigen Amtsbezirks Oberkirch mit dem zum Kreis Baden gehörigen Amtsbezirk Achern gegen den Willen der beteiligten Kreise und Gemeinden nach § 24 Abs. 3 des Verwaltungsgesetzes nur im Wege der Gesetzgebung möglich, es sei denn, daß der bisherige Amtsbezirk Oberkirch auch nach seiner Vereinigung mit dem Bezirk Achern für die Kreisverwaltung beim Kreis Offenburg belassen würde.

Einer Vereinigung des ganzen Amtsbezirks Oberkirch mit Offenburg steht die Größe der Einwohnerzahl des letzteren Bezirkes (65 800 Einwohner) im Wege.

C. Im Bezirk des Landeskommissärs in Freiburg war zu erwägen die Vereinigung der Amtsbezirke Staufen mit Müllheim, Ettenheim mit Lahr und Schönau mit Schopfheim.

Die Amtsbezirke Staufen mit 18 211 Einwohnern und Ettenheim mit 18 806 Einwohnern stehen der angenommenen niedersten Grenze der Einwohnerzahl eines Bezirkes mit 20 000 Einwohnern nahe. Es fehlen bei Staufen zu dieser Zahl 1789 Einwohner, bei Ettenheim 1194 Einwohner. Die Einwohnerzahl des Amtsbezirks Ettenheim in seinem jetzigen Bestand war zunächst von 1880—1890 die gleiche. Seitdem ist die Einwohnerzahl ständig gewachsen und zwar von 18 183 im Jahre 1900 auf 18 420 im Jahre 1905 und auf 18 806 im Jahre 1910. Weniger günstig liegen die Zahlen bei Staufen und bei Schönau. Die Einwohnerzahl des Amtsbezirks Staufen war von 1871—1900 rückläufig und erst von da an beginnt eine kleine Bevölkerungszunahme bis 1905 (18 389 Einwohner), die bis 1910 wieder einer kleinen Abnahme der Bevölkerung Platz gemacht hat. Die Bevölkerungszahl des Jahres 1871 mit 20 036 Einwohnern hat der Amtsbezirk Staufen nicht wieder erreicht. Noch ungünstiger ist die Bevölkerungszahl des Amtsbezirks Schönau. Hier hat von 1871 bis 1880 eine kleine Bevölkerungsabnahme stattgefunden, die von 1880 bis 1905 einer kleinen Bevölkerungszunahme Platz gemacht hat. Die Bevölkerungsziffer von 1905 mit 16 703 Einwohnern ist im Jahre 1910 auf 16 503 zurückgegangen.

Sowohl für die Vereinigung der Amtsbezirke Staufen und Müllheim, als für diejenige der Amtsbezirke Ettenheim und Lahr wäre gemäß § 24 Absatz 3 des Verwaltungsgesetzes ein Akt der Gesetzgebung notwendig, sofern nicht trotz veränderter Bezirkseinteilung die Kreiseinteilung unverändert bleibt.

I. Lahr—Ettenheim.

Zwischen den Bewohnern des Amtsbezirks Ettenheim und der Amtsstadt Lahr bestehen jetzt schon geschäftliche Beziehungen ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schiedener Art, insbesondere gilt dies von den Gemeinden Kippenheim, Kippenheimweiler, Mahlberg, Schmieheim, Dörlinbach, Schweighausen, Münchweier, Grafenhausen und Kappel. Ein Teil des Amtsbezirks Ettenheim bildet das frühere Geroldseck'sche Amt Mahlberg und dieses hatte dadurch schon Beziehungen nach dem ebenfalls ehemals Geroldseck'schen Lahr. Da aber der Amtsbezirk Ettenheim nur 1194 Einwohner unter der untersten Grenzzahl von 20 000 Einwohnern hat, und seine Einwohnerzahl während der nächsten 10 Jahre wohl über 20 000 steigen wird, so ist anzunehmen, daß durch Vereinigung der beiden Amtsbezirke zu einem einzigen bei dem ständigen Steigen der Einwohnerzahl des Amtsbezirks Lahr, der jetzt schon die Zahl 45 082 erreicht hat, sehr bald ein Amtsbezirk entstehen würde, dessen Größe diejenige eines mittleren Amtsbezirks erheblich übersteigen dürfte. Die Frage, ob der Amtsbezirk Ettenheim durch Gemeinden angrenzender Amtsbezirke auf 20 000 Einwohner gebracht werden sollte, ist zu verneinen. Man könnte an die Gemeinde Wittenweier des Amtsbezirks Lahr mit 481 Einwohnern denken. Wittenweier ist von Lahr 11,8 km entfernt und von Ettenheim über Kappel 12,6 km. Auch steht für den Verkehr mit Lahr die Nebenbahn von Allmannsweier zur Verfügung, 6,5 km von Wittenweier entfernt. Sodann gehen sämtliche Beziehungen von Wittenweier nach den nördlich davon liegenden Gemeinden des Amtsbezirks Lahr, während es von den südlich liegenden Gemeinden des Amtsbezirks Ettenheim durch Wald getrennt ist.

Für eine Belassung des Amtsbezirks Ettenheim spricht übrigens, daß erst in den Jahren 1910/11 das Amthaus für die Bedürfnisse des Bezirksamts neu in Stand gesetzt worden ist, daß ferner der Amtsbezirk Ettenheim seit 1832 zum Oberrheinkreis mit dem Sitz der Kreisregierung in Freiburg gehörte, und daß seine Gemeinden voraussichtlich mehr Wert darauf legen werden, zum Kreis Freiburg, als zu demjenigen in Offenburg zu gehören, wie auch keineswegs feststeht, ob der Kreis Freiburg auf den Amtsbezirk Ettenheim im Kreisverbande verzichten würde.

Endlich kommt hinzu, daß die katholischen Gemeinden des Amtsbezirks Ettenheim wohl nicht wünschen werden, der protestantischen Amtsstadt Lahr angegliedert zu werden.

Schließlich liegen nur 2 Gemeinden, Kippenheimweiler und Dörlinbach, näher bei Lahr als bei Ettenheim. Für die übrigen Gemeinden, abgesehen von der Stadt Ettenheim selbst, würden sich Entfernungen von 6,28 km (Kippenheim) bis 19,9 km (Schweighausen) von Lahr aus ergeben, Entfernungen, die allerdings vermöge der Benutzung der Eisenbahnlinien tatsächlich nicht als zu weit angesehen zu werden brauchen.

Die Ersparnisberechnung würde sich gestalten wie folgt.

Es kämen in Wegfall:

1 Amtsvorstand:	
Gehalt	5 250 ℳ
Wohnungsgeld der IV. Ortsklasse .	500 „
Übertrag . .	5 750 ℳ

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Übertrag . .	5 750 ℳ	
1 Registrator:		
Gehalt	2 280 „	
Wohnungsgeld	300 „	
1 Amtsdiener:		
Gehalt	1 600 „	
Wohnungsgeld	200 „	
1 Bezirksarzt:		
Gehalt	2 500 „	
Wohnungsgeld	450 „	
1 Bezirkstierarzt:		
Gehalt	2 180 „	
Wohnungsgeld	450 „	
zusammen . .		15 710 ℳ.
Neu vorzusehen wäre:		
1 Amtsgehilfe	2 150 ℳ	
1 etatmäßiger Aktuar:		
Gehalt	2 100 „	
Wohnungsgeld	450 „	
für anderweitige Regelung des bezirksärztlichen und bezirkstierärztlichen Dienstes im bisherigen Amtsbezirk Ettenheim (Assistenzarzt und -tierarzt) etwa . .	2 500 „	
für Abhaltung auswärtiger Amtstage .	300 „	
zusammen . .		7 500 ℳ
Ersparnis im ganzen . .		8 210 ℳ.

Was die Beteiligung des Kreises Freiburg anlangt, so würde für diesen voraussichtlich eine Verminderung seiner 7 Amtsbezirke namentlich dann empfindlich werden, wenn auch der Bezirk Staufen mit demjenigen von Müllheim vereinigt werden sollte.

II. Müllheim—Staufen.

Würde der Amtsbezirk Staufen vom Kreis Freiburg abgetrennt, so würde die Kreishauptstadt Freiburg an das Südende des Kreises zu liegen kommen. Abgesehen hiervon bestehen irgend welche historische Beziehungen zwischen der ehemals Breisgauischen und ganz katholischen Bevölkerung des Amtsbezirks Staufen zu der fast ganz evangelischen Bevölkerung des alten Markgräflichen Stammlandes nicht. Auch sind die Eisenbahnverbindungen des Amtsbezirks Staufen durchaus auf den Verkehr mit Freiburg zugeschnitten. Eine Vereinigung mit dem Amtsbezirk Freiburg kann aber bei der Größe dieses Amtsbezirks, der jetzt schon 111 983 Einwohner umfaßt, nicht in Frage kommen. Die Schwierigkeit einer Verwaltung des vereinigten Amtsbezirks Staufen-Müllheim würde übrigens auch deshalb erheblich sein, weil der Amtsvorstand in Müllheim durch die Leitung der Badanstaltenverwaltung Badenweiler stark in Anspruch genommen und deshalb kaum in der Lage ist, einen größeren Bezirk als denjenigen des jetzigen Bezirksamts Müllheim ausreichend zu verwalten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Auch die Frage, ob es etwa angängig sei, den Amtsbezirk Staufen, anstatt ihn mit dem Amtsbezirk Müllheim zu vereinigen, unter drei Nachbarämter derart zu verteilen, daß die Gemeinde Hausen dem Bezirksamt Breisach zugeteilt würde, alle Gemeinden bis zur Linie Hartheim, Feldkirch, Krozingen, Staufen einschließlich dieser Gemeinde nebst dem Münstertal dem Bezirksamt Freiburg, die südlich dieser Linie gelegenen Teile dem Amtsbezirk Müllheim zugeschlagen würden, muß verneint werden. Denn eine derartige Teilung, wie sie allenfalls noch mit den tatsächlichen Verhältnissen vereinbar wäre, würde dem Bezirk Breisach eine Bevölkerungszunahme von nur 338 Einwohnern, dem Bezirk Müllheim eine solche von 6000 Einwohnern, dem Bezirk Freiburg aber eine solche von 12000 Einwohnern bringen, was angesichts seiner jetzt schon erreichten Größe nicht erwünscht ist.

Alle diese Erwägungen sprechen gegen eine gänzliche oder teilweise Abzweigung des Amtsbezirks Staufen vom Kreise Freiburg. Überdies könnte der Amtsbezirk Staufen mit 18211 Einwohnern durch Zuteilung der Stadt Sulzburg mit 1081 Einwohnern auf 19292, also annähernd auf 20000 Einwohner gebracht werden.

Indessen würde diese Maßnahme keine Ersparnis bringen.

Für den Fall einer Vereinigung der Amtsbezirke Staufen und Müllheim ergäbe sich folgende Ersparnisberechnung:

Die Ersparnis würde sich belaufen:

Abgang:		
1 Amtsvorstand		
Gehalt	5 250 ℳ	
Wohnungsgeld IV. Ortsklasse . . .	500 „	
1 Registrator		
Gehalt	2 280 „	
Wohnungsgeld	300 „	
1 Amtsdiener		
Gehalt	1 600 „	
Wohnungsgeld	200 „	
1 Bezirksarzt		
Gehalt	2 500 „	
Wohnungsgeld	450 „	
1 Bezirkstierarzt		
Gehalt	2 180 „	
Wohnungsgeld	450 „	
1 Amtsgehilfe	2 150 „	
zusammen . . .		17 860 ℳ.
Zugang:		
1 zweiter Beamter		
Gehalt	3 220 ℳ	
Wohnungsgeld	650 „	
1 etatmäßiger Aktuar		
Gehalt	2 100 „	
Wohnungsgeld	450 „	
Übertrag . .	6 420 ℳ	17 860 ℳ.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Übertrag . .	6 420 ℳ	17 860 ℳ
für die anderweitige Regelung des bezirksärztlichen und bezirkstierärztlichen Dienstes im bisherigen Amtsbezirk Staufen (Assistenzarzt und -tierarzt)	2 500 „	
für die Abhaltung auswärtiger Amtstage	300 „	
zusammen . . .		9 220 ℳ
reine Ersparnis . . .		8 640 ℳ.

III. Schopfheim — Schönau.

Was endlich die Möglichkeit einer Zusammenlegung der Amtsbezirke Schönau und Schopfheim anbelangt, so hätte der auf diese Weise vergrößerte Amtsbezirk Schopfheim 28 + 26 = 54 Gemeinden auf einer Fläche von 253 + 218 = 471 qkm. Die Einwohnerzahl würde 39 386 betragen.

Allein zunächst spricht die mangelhafte Eisenbahnverbindung durch den Amtsbezirk Schönau gegen die Verwaltung des Bezirks von Schopfheim aus, welche Stadt für den vereinigten Amtsbezirk keine zentrale Lage hätte; jedenfalls sollte daher mit einer Zusammenlegung beider Amtsbezirke bis zur Elektrisierung der Nebenbahn Zell-Todtnau zugewartet werden.

Schwierigkeiten wegen der Kreiszugehörigkeit im Sinne des § 24 Abs. 3 des Verwaltungsgesetzes sind allerdings insoferne nicht vorhanden, als die Bezirke Schopfheim und Schönau zum Kreise Lörrach gehören. Allein der größere Amtsbezirk Schopfheim gehörte zur Markgrafschaft und ist evangelisch, der Amtsbezirk Schönau war größtenteils St. Blasianisch und ist überwiegend katholisch.

Von den 26 Gemeinden des Amtsbezirks Schönau sind 15 weniger als 10 km von der Amtsstadt entfernt und die übrigen 11 zwischen 10,3 und 14,1 km, von Zell sind 8 Gemeinden weniger als 10 km, 6 zwischen 10 und 15 km, 4 zwischen 15 und 20 sowie 6 zwischen 20 und 25,6 km entfernt. Bei Benützung der Nebenbahn sind die mehr als 15 km von Zell entfernten Gemeinden von der nächsten Bahnstation aus alle und zwar meist weit unter 10 km entfernt.

Die Ersparnisberechnung würde sich im Falle einer Vereinigung der Bezirke Schopfheim und Schönau gestalten wie folgt:

Abgang:	
1 Amtsvorstand	
Gehalt	5 250 ℳ
Wohnungsgeld	750 „
1 Registrator	
Gehalt	2 280 „
Wohnungsgeld	450 „
1 Diener	
Gehalt	1 600 „
Wohnungsgeld	300 „
Übertrag . .	10 630 ℳ

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Übertrag . .	10 630 ℳ	
1 Bezirksarzt		
Gehalt	2 500 „	
Wohnungsgeld	650 „	
1 Bezirkstierarzt		
Gehalt	2 180 „	
Wohnungsgeld	650 „	
1 Amtsgehilfe	2 150 „	
zusammen . .		18 760 ℳ
Zugang:		
1 zweiter Beamter		
Gehalt	3 220 ℳ	
Wohnungsgeld	540 „	
1 etatmäßiger Aktuar		
Gehalt	2 100 „	
Wohnungsgeld	360 „	
für anderweite Regelung des bezirksärztlichen und bezirkstierärztlichen Dienstes im bisherigen Amtsbezirk Schönau (Assistenzarzt und -tierarzt)	2 500 „	
für Abhaltung auswärtiger Amtstage .	300 „	
zusammen . .		9 020 ℳ
reine Ersparnis . .		9 740 ℳ.

D. Im Bezirk des Landeskommissärs in Konstanz.

Hier kommt in Frage eine etwaige Zusammenlegung der Amtsbezirke Bonndorf und St. Blasien, der Amtsbezirke Meßkirch und Pfullendorf, eine etwaige Vergrößerung des Amtsbezirks Stockach und eine Zusammenlegung der Amtsbezirke Villingen und Triberg sowie Donaueschingen und Neustadt.

I. Bonndorf — St. Blasien.

Gegen eine Zusammenlegung der Amtsbezirke Bonndorf und St. Blasien spricht zunächst der große Flächengehalt des neuen Bezirks, welcher mit 639 qkm das allenfalls noch angängige Höchstmaß überschreiten würde. Dazu kommt, daß die Verkehrsbedingungen in beiden Bezirken schwieriger als sonst im Lande sind, und es besteht auch bei den Gelände- und klimatischen Verhältnissen keine Aussicht, daß der Verkehr später ähnlich günstig, wie in anderen Landesteilen sich gestalten werde.

Die Amtsstadt des vereinigten Amtsbezirks könnte im Hinblick auf Lage, Größe und Bedeutung des beiderseitigen Gebietes wohl nur Bonndorf sein. Dorthin kommt man, den guten Zustand der Wege vorausgesetzt, schon von St. Blasien, dem annähernden Mittelpunkt des Amtsbezirks St. Blasien aus, zu Fuß erst in $5^1/_2$ bis 6 Stunden. Wer die Ausgabe für Post und Eisenbahn nicht zu scheuen braucht, kann mit

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dem Postwagen morgens 3 Uhr 55 Minuten in St. Blasien wegfahren, über Titisee 10 Uhr 50 Minuten in Bonndorf sein und nach etwa $1^1/_2$-stündigem Aufenthalte 6 Uhr 50 Minuten, mit 15-stündiger Abwesenheit, wovon über $12^1/_2$ Stunden auf die Fahrzeit entfallen, nach St. Blasien zurückkehren. Für die Einwohner von Todtmoos, Wilfingen oder Bernau kämen noch weitere 5 – 7 Stunden Wegs dazu, wenn sie sich nach Bonndorf begeben müßten. Sogar ein Zweispännerfuhrwerk braucht bei gutem Zustande der Wege, ohne daß Schotter liegt oder Schnee fällt, von Bonndorf bis St. Blasien $3^1/_2$ Stunden, von Bonndorf bis Todtmoos-Au, Bernau-Hof oder Wilfingen $5^3/_4$ bis 6 Stunden.

Es ist daher verständlich, daß sich zwischen Bonndorf und St. Blasien bis jetzt ein regerer Verkehr nicht entwickelt hat, und auch für die Bonndorf näher liegenden südlichen Teile des Amtsbezirks St. Blasien hemmen die tief eingerissenen Flußtäler der Alb, Schwarza und Mettma jeden Verkehr ostwärts. Der letztere wendet sich vielmehr ausschließlich nach Süden, Waldshut und der Schweiz zu.

Endlich würde die Wegnahme des Bezirksamts von St. Blasien den aufstrebenden Kurort einmal insoferne schädigen, als zahlreiche Fremde, namentlich Ausländer, in den verschiedensten Fragen die Hilfe des Bezirksamts in Anspruch nehmen und der jeweilige Amtsvorstand seit langen Jahren dort die Geschäfte der Kurverwaltung leitet, worauf zu verzichten nicht rätlich wäre.

Der Gedanke, die Amtsbezirke Bonndorf und St. Blasien zu vereinigen, wird hiernach als undurchführbar aufgegeben werden müssen.

Die weitere Frage einer Aufteilung des Amtsbezirks St. Blasien an die benachbarten Bezirksämter könnte wohl erst dann entschieden werden, wenn zwischen Titisee und Waldshut eine direkte Bahnverbindung bestände. Dann könnte allerdings in Frage kommen, etwa Bernau mit 1275 Einwohnern dem Amtsbezirk Schönau, Todtmoos und Ibach mit zusammen 1894 Einwohnern dem Bezirksamt Säckingen, Schluchsee, Blasiwald und Menzenschwand mit zusammen 1377 Einwohnern dem Bezirksamt Neustadt, die Amtsstadt und den Rest des Bezirks mit zusammen 5405 Einwohnern dem Bezirksamt Waldshut zuzuweisen. Allein in diesem Falle würde die ohnehin schon sehr große Zahl der 76 zum Amtsbezirk Waldshut gehörigen Gemeinden um weitere 11 Gemeinden erhöht werden, was nicht erwünscht und bei den in Betracht kommenden Entfernungen nicht unbedenklich ist.

Eine Ersparnisberechnung für den Fall der Vereinigung der Bezirksämter Bonndorf und St. Blasien mit dem Amtssitz in Bonndorf ergäbe folgendes:

Wegfallend:

1 Amtsvorstand		
Gehalt	5 250	ℳ
Wohnungsgeld	1 050	„
1 Registrator		
Gehalt	2 280	„
Wohnungsgeld	600	„
Übertrag	9 180	ℳ

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Übertrag . .	9 180 ℳ	
1 Amtsdiener		
Gehalt	1 600 „	
Wohnungsgeld	400 „	
1 Bezirksarzt		
Gehalt	2 500 „	
Wohnungsgeld	900 „	
1 Bezirkstierarzt		
Gehalt	2 180 „	
Wohnungsgeld	900 „	
Unterschied zwischen dem Wohnungsgeld der I. und IV. Ortsklasse für die von St. Blasien nach Bonndorf zu versetzenden etatmäßigen Beamten (1 Revisor und 1 Aktuar)	600 „	
zusammen . . .		18 260 ℳ.
Zugehend:		
1 zweiter Beamter		
Gehalt	3 220 ℳ	
Wohnungsgeld	450 „	
1 etatmäßiger Aktuar		
Gehalt	2 100 „	
Wohnungsgeld	300 „	
Anderweitige Regelung des bezirksärztlichen und bezirkstierärztlichen Dienstes im bisherigen Amtsbezirk St. Blasien (Assistenzarzt und -tierarzt)	2 500 „	
Mehraufwand für Dienstreisekosten (auswärtige Amtstage u. a.)	800 „	
zusammen . . .		9 370 ℳ
reine Ersparnis . . .		8 890 ℳ.

Auch bei einer Aufteilung des Amtsbezirks St. Blasien würden sich größere Ersparnisse nicht erzielen lassen; denn auch dem Bezirksamt Waldshut müßte für seinen weit abgelegenen St. Blasianer Anteil wohl ein weiterer Beamter zugeteilt werden.

Bei den großen Entfernungen aber, welche in diesem Falle in Betracht kommen, würde es sich wohl fragen, ob nicht für die Zwecke des Bezirksbeamten von Bonndorf, welcher jetzt schon über 100 Tage jährlich auswärts tätig sein muß, die Kosten für ein Automobil eingestellt werden müßten. Hierdurch aber würden sich die ausgerechneten Ersparnisse noch erheblich vermindern.

Dazu kommt, daß in dem Bezirksamt Bonndorf, welches in einem ehemaligen St. Blasianischen Schloß untergebracht ist, eine weitergehende Ausnützung seiner Geschäftsräume nicht möglich und bei dem historischen und architektonischen Wert dieses Gebäudes jeder Umbau von vornherein ausgeschlossen ist. Für den Amtsvorstand müßte eine Dienstwohnung beschafft werden, falls seine derzeitige Dienstwohnung für Geschäftszwecke in Anspruch genommen würde.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eine Zusammenlegung der Amtsbezirke Bonndorf und St. Blasien mit dem Sitz des neuen Bezirksamts in St. Blasien kann deshalb nicht in Betracht kommen, weil der Amtsbezirk Bonndorf nach Größe, Bevölkerung und Zahl der Gemeinden bedeutender und größer als St. Blasien ist. Bonndorf liegt außerdem für die weitaus überwiegende Mehrzahl der Gemeinden wesentlich günstiger als St. Blasien, welches für die Ortschaften des Bonndorfer Bezirks nur auf dem Wege über Seebrugg erreichbar wäre.

Auch historische Gründe sprechen für die Belassung Bonndorfs als Amtsstadt, da der Bonndorfer Bezirk ein Gebiet umfaßt, welches schon in der St. Blasianischen Zeit durch 3 Reichsämter, Bonndorf, Gutenburg und Blumegg, eine Einheit bildete, während der Bezirk St. Blasien, obwohl in dieser Stadt die Fürstabtei ihren Sitz hatte, welcher die genannten Ämter untertan waren, zu den vorderösterreichischen Landen gehörte.

II. Meßkirch — Pfullendorf.

Eine Zusammenlegung der Amtsbezirke Pfullendorf und Meßkirch wäre nur schwer durchführbar. Sollte aber eine solche in Aussicht genommen werden, so käme als Sitz des Bezirksamts nur Meßkirch in Frage, da die Entfernungen der nördlichen Orte des Bezirks Meßkirch von der Stadt Pfullendorf doch wohl zu groß und auch die Verkehrsmöglichkeiten dieser Gegend nach Pfullendorf äußerst ungünstig sind, während für die Orte des Amtsbezirks Pfullendorf die Verkehrsmöglichkeit nach Meßkirch immerhin etwas besser ist. Die Interessengemeinschaft zwischen den beiden Amtsbezirken ist nur eine sehr geringe. Ebenso besteht ein wirtschaftlicher Zusammenhang nur in beschränktem Maß.

Meßkirch gravitiert südlich, der Bahnlinie entsprechend, nach Stockach, Radolfzell, Konstanz; Pfullendorf bezüglich der nördlichen Orte ebenfalls, während die südlichen Orte nach Überlingen neigen. Der geringe Zusammenhang dürfte hauptsächlich darauf zurückzuführen sein, daß die beiden Amtsbezirke durch hohenzollernsches Gebiet vollständig getrennt sind; auch der geringe gegenseitige Besuch der Märkte (mit Ausnahme des Frühjahrzuchtviehmarktes in Meßirch, der von Pfullendorf aus hie und da stärker befahren wird) läßt darauf schließen, daß kein großer wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

Zu erwägen wäre allenfalls noch eher die Vereinigung von Pfullendorf mit den Bezirken Überlingen und Stockach.

Übrigens ist das Bezirksamt Meßkirch bereits aus zwei Teilen zusammengesetzt, die in früheren Jahren getrennt verwaltet wurden, dem inneren Heuberg, das eigentliche Amt Meßkirch, und dem äußeren Heuberg, der früher das Amt Stetten a. k. M. bildete.

Was die Ersparnisse betrifft, so ergibt eine Berechnung folgendes:

Wegfallend:

1 Amtsvorstand:		
Gehalt	5 250 ℳ	
Wohnungsgeld	500 „	
Übertrag . .	5 750 ℳ	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Übertrag . .	5 750 ℳ	
1 Registrator:		
Gehalt	2 280 ℳ	
Wohnungsgeld	300 „	
1 Amtsdiener:		
Gehalt	1 600 ℳ	
Wohnungsgeld	200 „	
1 Bezirksarzt:		
Gehalt	2 500 ℳ	
Wohnungsgeld	450 „	
zusammen . .		13 080 ℳ.

Zugang:

1 zweiter Beamter:		
Gehalt	3 220 ℳ	
Wohnungsgeld	450 „	
1 etatmäßiger Aktuar:		
Gehalt	2 100 ℳ	
Wohnungsgeld	300 „	
zusammen . .		6 070 ℳ.
reine Ersparnis . . .		7 010 ℳ,

wobei noch die Frage offen ist, ob nicht für den wegfallenden Bezirksarzt in Pfullendorf ein Bezirksassistenzarzt angestellt werden müßte, wodurch sich die Ersparnis entsprechend vermindern würde.

Ein Bezirkstierarzt müßte wegen der hochentwickelten Viehzucht jedenfalls auch nach Aufhebung des Bezirksamts Pfullendorf seinen Sitz daselbst behalten.

Hiernach ist eine bedeutende Ersparnis keinesfalls zu erwarten. Dies fällt umsomehr ins Gewicht, als die künstliche Schöpfung eines vereinigten Bezirks Meßkirch-Pfullendorf bei der Trennung beider Bezirke durch Preußisches Gebiet eine innere organische Verschmelzung beider Bezirke und damit eine durchgreifende Vereinfachung der Bezirksverwaltung ausschließen würde.

Gegen eine Vergrößerung des Bezirks Überlingen, der jetzt schon räumlich sehr ausgedehnt ist, spricht die große Zahl der dort vorhandenen 52 Gemeinden.

III. Stockach.

Der Amtsbezirk Stockach hat jetzt mit 19 246 Einwohnern nahezu die Untergrenze mit 20 000 Einwohnern erreicht, nachdem im Jahre 1882 die Stadt Aach, die jetzt 972 Einwohner zählt, abgetrennt und im Jahre 1883 die Gemeinde Mahlspüren i. T. mit 460 Einwohnern angefügt worden ist.

Die Einwohnerzahl des Amtsbezirks Stockach wird hiernach sehr bald die Zahl von 20 000 überschreiten. Es könnten Stockach angegliedert werden die Gemeinden Bonndorf, Billafingen und Nesselwangen vom Amtsbezirk Überlingen mit zusammen rund 1000 Einwohnern. Eventuell kämen auch noch für eine Vergrößerung des Bezirks Stockach

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Gemeinden Owingen und Hohenbodman in Betracht; ferner vom Amtsbezirk Konstanz die Gemeinde Güttingen und vom Amtsbezirk Meßkirch die Gemeinde Boll sowie vom Amtsbezirk Engen die Gemeinden Honstetten und Eckartsbrunn. Irgend welche wesentlichen Ersparnisse für die Bezirksverwaltung würden diese Maßnahmen nicht bewirken.

IV. Villingen—Triberg.

Gegen eine Vereinigung des Amtsbezirks Villingen mit demjenigen von Triberg sprechen zunächst historische Gründe, weil eine Herrschaft Triberg mit dem Sitz in Triberg schon seit 1355 bestand. Ihr gehörte weitaus der größte Teil der Bezirksgemeinden, insbesondere die 11 Waldgemeinden: Triberg, Furtwangen, Gütenbach, Neukirch, Rohrbach, Schönwald, Schonach, Nußbach, Gremmelsbach, Niederwasser und Rohrhardsberg, an.

In wirtschaftlicher Beziehung haben zwar die Amtsbezirke Villingen und Triberg manches Gemeinsame, namentlich die Art und Entwickelung der Industrie. Die räumliche Entfernung eines großen Teiles des Amtsbezirks Triberg von Villingen und die Schwierigkeit der Verkehrsverhältnisse auf dem hohen Schwarzwalde würden aber bei einer Zusammenlegung des Amtsbezirks Triberg mit Villingen eine Reihe von Belästigungen und Beschwerden der Bevölkerung zeitigen. So wäre von Hornberg nach Villingen eine Bahnfahrt von 43 km erforderlich; und auch, wenn man etwa Hornberg und Reichenbach mit dem Amtsbezirke Wolfach vereinigen wollte, käme für die einzelnen Höfe der bei Hornberg gelegenen Gemeinden ein nicht unbeträchtlicher Landweg dazu; der bei Furtwangen gelegene Teil des Amtsbezirks Triberg hätte nur den Eisenbahnweg der Bregtalbahn über Donaueschingen. Die Schwierigkeiten des Verkehrs mit Villingen aus dem im Bregtal gelegenen Teile hat deshalb schon vor einigen Jahren dazu geführt, einen Amtstag in Böhrenbach einzuführen. Bei einer Zusammenlegung müßten wohl noch weitere Amtstage eingeführt werden, welche übrigens, namentlich in schneereichen Wintern, dem Bedürfnis der Bevölkerung nach unmittelbarem Verkehr mit dem Bezirksamt kaum genügen könnten.

Die Entfernungen der Gemeinden des Amtsbezirks Triberg von Villingen sind auch allzuerheblich, wie sich aus folgender Zusammenstellung ergibt:

Gemeinden	Entfernung von Villingen rund km	Entfernung von Triberg rund km
Furtwangen	24	15
Gremmelsbach	28	6
Gütenbach	32	22
Hornberg	34	11
Langenschiltach	20	17
Neukirch	30	20

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gemeinden	Entfernung von Villingen rund km	Entfernung von Triberg rund km
Niederwasser	31	8
Nußbach	23	3
Reichenbach	39	16
Rohrbach	24	10
Rohrhardsberg	34	8
Schönwald	32	7
Schonach	29	4
Evang. Tennenbronn	24	21
Kathol. Tennenbronn	24	21
Triberg	25	—

Vorladungen vor das Bezirksamt in Villingen, einschließlich der Hin- und Rückreise in einem Tag zu erledigen, wäre bei den eigenartigen klimatischen und geographischen Verhältnissen des Schwarzwaldes, insbesondere im Winter, wohl nicht immer möglich. Dazu kommt, daß die Diensträume des Bezirksamts Villingen jetzt schon derart beengt sind, daß durch die Zusammenlegung ein unzweifelhaft mit großen Kosten verbundener Neu- oder Umbau erforderlich würde. Eine Ersparnisberechnung ergibt folgendes:

Wegfall:		
1 Amtsvorstand		
Gehalt	5 250 ℳ	
Wohnungsgeld	750 „	
1 Registrator		
Gehalt	2 280 ℳ	
Wohnungsgeld	450 „	
1 Diener		
Gehalt	1 600 „	
Wohnungsgeld	300 „	
1 Bezirksarzt		
Gehalt	2 500 „	
Wohnungsgeld	650 „	
1 Bezirkstierarzt		
Gehalt	2 180 „	
Wohnungsgeld	650 „	
zusammen		16 610 ℳ
Zugang:		
1 zweiter Beamter	3 220 ℳ	
Wohnungsgeld	650 „	
1 Aktuar		
Gehalt	2 100 „	
Wohnungsgeld	450 „	
Übertrag	6 420 ℳ	16 610 ℳ

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Übertrag . .	6 420 ℳ	16 610 ℳ
für anderweitige Regelung des bezirksärztlichen und bezirkstierärztlichen Dienstes im bisherigen Amtsbezirk Triberg . . .	2 500 „	
zusammen . .		8 920 ℳ
reine Ersparnis . .		7 690 ℳ.

V. Donaueschingen — Neustadt.

Gegen eine Zusammenlegung der Amtsbezirke Donaueschingen und Neustadt spricht nicht nur der räumliche Umfang dieser Bezirke (418 + 358 = 776 qkm), sondern auch deren Lage und die Lage der als Amtsstadt allein in Betracht kommenden Stadt Donaueschingen. Der Bezirk würde bei verhältnismäßig geringer Tiefenausdehnung sehr langgestreckt werden. Die Eisenbahnstrecke von Immendingen bis Hinterzarten beträgt ca. 70 km. Auch die Zahl der Gemeinden des vereinigten Bezirkes mit 42 + 30 = 72 überschreitet die wünschenswerte Durchschnittszahl, wogegen die Bevölkerungsziffer mit 24 143 + 17 344 = 41 487 Einwohnern nicht allzu groß wäre, zumal ein rasches Anwachsen der Bevölkerung nicht in Aussicht steht.

Der Schwerpunkt des neuen Bezirks würde naturgemäß in der Baar liegen und als Amtsstadt könnte deswegen und mit Rücksicht auf den Sitz der fürstlichen Standesherrschaft nur Donaueschingen in Frage kommen. Abgesehen hiervon ist der Amtsbezirk Donaueschingen nach Ausdehnung, Zahl der Gemeinden und Einwohner, sowie der Steuerkapitalien bedeutender als der Bezirk Neustadt; auch gibt er seinerseits zu einer Zusammenlegung keine Veranlassung. Eine Angliederung mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Neustadt an den Bezirk Donaueschingen wäre an sich möglich, so der Gemeinde

Löffingen	mit	1266	Einwohnern,
Dittishausen mit Weiler	„	377	„
Seppenhofen	„	350	„
Rötenbach	„	610	„
Göschweiler mit Stallegg	„	456	„
Hammereisenbach mit Bregenbach	„	394	„
Bubenbach	„	223	„
mithin 7 Gemeinden	mit	3676	Einwohnern.

Allein derartige Änderungen der Bezirksgrenzen, welche eine Ersparnis des Verwaltungsaufwandes nicht zur Folge haben, liegen außerhalb des Bereichs dieser Untersuchung; es kann deshalb auch unerörtert bleiben, ob und inwieweit Gründe dafür sprechen, vom Bezirksamt Engen die Gemeinden

Möhringen	mit	1323	Einwohnern,
Immendingen	„	1039	„
Zimmern mit Amtenhausen	„	277	„
Hintschingen	„	185	„
Kirchen und Hausen	„	549	„
Aulfingen	„	472	„
Leipferdingen	„	666	„
7 Gemeinden	mit	4511	Einwohnern

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

loszutrennen und mit Donaueschingen zu vereinigen, zumal Wünsche der Bevölkerung in dieser Richtung nicht laut geworden sind, und auch hierdurch die Bevölkerungsziffer des Amtsbezirks Engen auf 16 787 vermindert werden würde.

Überhaupt bewegen sich die Wünsche der Bevölkerung, wie bereits bemerkt, mehr in der Richtung der Vermehrung als der Verminderung von Bezirksämtern; auch die Rücksicht darauf, daß der gegenwärtige Stand der Reichsgesetzgebung, insbesondere die Einführung der Reichsversicherungsordnung und der Privatangestelltenversicherung, den Bezirksämtern neue Arbeiten zuweist, deren Umfang sich noch nicht bestimmt übersehen läßt, hat die Regierung im gegenwärtigen Zeitpunkt von Schritten in Beziehung auf die Zusammenlegung von Bezirksämtern abgehalten.

Die Summe der Ersparnisse am persönlichen Aufwand, die bei Aufhebung von 11 Bezirksämtern allenfalls erreicht werden könnte, wäre an sich keine unbedeutende; sie würde sich nach den vorläufigen Berechnungen belaufen bei Aufhebung des Bezirksamts:

Wertheim	auf rund . .	6 800 ℳ	
Eberbach	„ „ . .	6 800 „	
Bühl	„ „ . .	6 400 „	
Eppingen	„ „ . .	6 600 „	(ev. 9 000 ℳ)
Oberkirch	„ „ . .	7 000 „	
Ettenheim	„ „ . .	8 200 „	
Staufen	„ „ . .	8 600 „	
Schönau	„ „ . .	9 700 „	
St. Blasien	„ „ . .	8 900 „	
Pfullendorf	„ „ . .	7 000 „	
Triberg	„ „ . .	7 700 „	
im ganzen	auf rund .	83 700 ℳ.	

Die Ersparnisse an sachlichen Amtsunkosten und an Kosten für Unterhaltung von Amtsgebäuden können nicht näher berechnet werden; sie würden aber jedenfalls nicht erheblich sein, zumal die Ersparnisse an Bauunterhaltungskosten zum großen Teil dadurch wieder ausgeglichen werden, daß die Einnahmen an Mietzinsen für die in den Amtsgebäuden befindlichen Dienstwohnungen in Wegfall kommen würden.

Die vorstehenden Erörterungen zeigen jedoch, daß überall mehr oder minder große, jeweils aber erhebliche Schwierigkeiten derartigen Maßnahmen überhaupt entgegenstehen. Wollte man gleichwohl an der bestehenden Einteilung des Landes in Amtsbezirke Änderungen vornehmen, so würde nach Ansicht der Regierung allenfalls die bereits erörterte Verschmelzung des Amtsbezirks Eppingen mit dem Amtsbezirk Bretten aus finanziellen Rücksichten zu rechtfertigen sein, falls die Justizverwaltung zu entsprechenden Schritten sich entschließt. In zweiter Reihe käme noch vielleicht für einen späteren Zeitpunkt die Vereinigung der Amtsbezirke Schönau und Schopfheim in Frage.

Von weiteren Maßnahmen dagegen wäre nach Ansicht der Großh. Regierung abzusehen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es ist auch in der Tat ein dringendes Bedürfnis, die Zahl der Bezirksämter einzuschränken, nach den zahlreichen Zusammenlegungen, die im Laufe des letzten Jahrhunderts stattgefunden haben, umsoweniger vorhanden, als im Großherzogtum Baden seit 1863 die Mittelinstanz der Kreisregierung beseitigt und hierdurch die Zuständigkeit der Bezirksämter erweitert worden ist, was bei Vergleichung der Größenverhältnisse der Amtsbezirke mit den entsprechenden Bezirken anderer Staaten nicht außer acht gelassen werden darf.

B. In Beziehung auf das Verfahren.

1. Allgemeines.

Die Durchführung des Grundsatzes, daß die Geschäftsaufgaben der inneren Verwaltung tunlichst einfach unter Beiseitelassung entbehrlicher Arbeiten und alles überflüssigen Schreibwerks erledigt werden sollen, hat zwar nicht zu grundsätzlichen Änderungen der Geschäftsformen, wohl aber zu einer Anzahl von Einzelanordnungen geführt, teils für den ganzen Bereich der inneren Verwaltung, teils für einzelne Behörden derselben, welche neben dem Zwecke der Geschäftsvereinfachung auch denjenigen der Ersparnis verfolgen. Die wichtigeren Anordnungen dieser Art sind im Folgenden kurz zusammengestellt worden und zwar in der Weise, daß zunächst die allgemein angeordneten Geschäftsvereinfachungen dargelegt, und sodann nach Behörden geordnet die für diese geltenden besonderen Vereinfachungen aufgezählt werden, soweit diese Anordnungen nicht nur ganz untergeordnetes Interesse beanspruchen.

Was zunächst die äußere Form des schriftlichen Dienstverkehrs im Geschäftskreis des Ministeriums betrifft, so wurden im Anschluß an die im Staatsministerium bereits unterm 14. September 1901 beschlossenen „Grundsätze zum Zweck der Vereinfachung des schriftlichen Dienstverkehrs" weitere Erleichterungen, z. B. Wegfall von Begleitberichten in dazu geeigneten Fällen, angeordnet, von deren einzelner Aufführung hier abgesehen wird. Zugleich wurde häufiger Gebrauch der Stenographie in Verbindung mit Schreibmaschine, Verwendung von Vordrucken bei Protokollen, Beschlüssen und Ausfertigungen, Minderung der Abschriften durch Urschriftsabgabe, Vermeidung längerer Aktenbemerkungen, mit welchen darauf beruhende Verfügungen übereinstimmen, Abgabe von Irrläufern an die zuständige Stelle k. H. und Verwendung von Handstempeln für häufig wiederkehrende Beschlüsse empfohlen und angeordnet, im Ministerium auch das Diktaphon eingeführt. Ferner wurde vorgesehen, daß von Entscheidungen und Gutachten oberer Behörden, die den Beteiligten zuzustellen oder an untere Behörden weiterzuleiten sind, bei der Ausfertigung zugleich Doppelschriften, Durchschläge oder Abdrücke zur Verfügung gestellt werden; auch sollen gewissen Vorlagen der Mittelstellen an das Ministerium in den dazu geeigneten Fällen (z. B. in Personalsachen) und in weiterem Umfange, als dies bisher der Fall war, zugleich Verfügungsentwürfe angeschlossen werden. Telephon und Telegraph sollen benützt werden, soweit diese Benützung die dadurch entstehenden höheren Kosten zu rechtfertigen vermag.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der allgemeine Grundsatz, daß eine sachlich entbehrliche, lediglich auf Zuständigkeitsrücksichten beruhende, formale Vermittelungstätigkeit der Staatsbehörden, insbesondere der Bezirksämter, möglichst ausgeschaltet werden soll, wurde wiederholt, so insbesondere im Verkehr der Landesversicherungsanstalt Baden und der Berufsgenossenschaften mit den Bürgermeisterämtern, bei der Requisition der Gendarmeriebezirke und in ähnlichen Fällen in Anwendung gebracht.

Endlich wurde auch unter dem Gesichtspunkt möglicher Anpassung des bureaukratischen Geschäftsbetriebs an die kaufmännische Übung in größeren Städten die Frage der Einführung der sogen. englischen Arbeitszeit einer Prüfung unterzogen; indessen erwies sich, jedenfalls zur Zeit, ihre Einführung und zwar hauptsächlich deshalb nicht als durchführbar, weil es mit Rücksicht auf die Bevölkerung nicht als gerechtfertigt erschien, mit der Vorschrift dieser Arbeitsweise der Behörden voranzugehen, solange die Gepflogenheiten der Bevölkerung nicht ein entsprechendes Bedürfnis und eine allgemeinere Entwickelung in dieser Richtung erkennbar machten.

Das Wesen der ungeteilten sogen. englischen Arbeitszeit besteht darin, daß die tägliche Arbeit nicht in zwei durch eine längere Mittagspause getrennte Hälften zerlegt, sondern daß das tägliche Arbeitsquantum möglichst ohne Unterbrechung erledigt wird, indem man nur allenfalls eine kurze Frühstückspause eintreten läßt. Aufgekommen ist die ungeteilte Arbeitszeit in London, als es den Angestellten und Beamten infolge der hohen Mietpreise nicht mehr möglich wurde, im Zentrum der Stadt d. h. in der Nähe ihrer Arbeitsstätten zu wohnen, und infolgedessen eine täglich viermalige Zurücklegung des Weges zwischen Wohnung und Geschäft zu viel Zeit in Anspruch nahm. Man mußte deshalb die Arbeit so einteilen, daß dieser Weg nur zweimal im Tag zu machen war und dies führte zur Einrichtung der ungeteilten Arbeitszeit. Es wurde ferner damit erreicht, daß der Bureauschluß nicht mehr abends, sondern bereits nachmittags stattfand und der übrige Teil des Tages den Angestellten zur freien Verfügung stand.

Es wurden nun in Badischen Zeitungen mehrfach Stimmen laut, welche die Einführung dieser sogen. englischen Arbeitszeit lebhaft befürworteten und anzuregen suchten. Das Ministerium des Innern hat daraufhin eine Umfrage bei den ihm unterstellten Behörden gehalten und die übrigen Ministerien um eine solche innerhalb ihrer Ressorts in der Richtung ersucht, ob die Einführung der englischen Arbeitszeit bei den Behörden im Großherzogtum Baden wünschenswert sei, sowie welche Gründe für und gegen die Einführung sprächen.

Die überwiegende Mehrheit hat sich gegen die englische Arbeitszeit ausgesprochen. Befürwortet wurde sie nur von acht Bezirksämtern, dem Verwaltungsrat der Großh. Gebäudeversicherungsanstalt, der Handelskammer und der Handwerkskammer Konstanz. Ein kleiner Teil, nämlich zwei Bezirksämter und zwei Handelskammern (Mannheim und Heidelberg), sprach sich für versuchsweise Einführung aus; alle übrigen Behörden, insbesondere die andern Ministerien, lehnten die Einführung der englischen Arbeitszeit ab.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die verschiedenen Gesichtspunkte, welche für und gegen die englische Arbeitszeit von den einzelnen Behörden geltend gemacht wurden, sind im folgenden zusammengestellt.

a. Gründe für Einführung der englischen Arbeitszeit.

1. Für den Staat habe die Einführung der englischen Arbeitszeit den Vorteil, daß die Arbeitsleistungen erhöht würden. Ohne daß der Beamte zu sehr angestrengt würde, sei seine Arbeit eine intensivere, als bei der geteilten Arbeitszeit. Durch die Mittagspause, insbesondere durch das Zurücklegen des Weges bei starker Hitze, würden die Beamten ermüdet und sie brauchten längere Zeit, bis sie sich wieder eingearbeitet hätten. Durch das Abbrechen der Arbeit um die Mittagszeit, das Wegräumen der Akten ꝛc. und das Wiederhervorsuchen derselben bei Beginn des Nachmittagsdienstes gehe kostbare Zeit verloren, was bei der englischen Arbeitszeit nicht der Fall sei.

Ferner könne das beste Tageslicht zur Arbeit verwendet und das Augenlicht dadurch geschont werden. Der Staat mache infolgedessen Ersparnisse an Beleuchtungs- und ebenso an Heizungsmaterial, da die Geschäftsräume abends nicht mehr beleuchtet und geheizt werden müßten.

Endlich ließe sich hierdurch eine bessere und gründlichere Reinigung der Diensträume ermöglichen, da die Diener hierfür den Spätnachmittag und den ganzen Abend zur Verfügung hätten.

2. Aber auch das Publikum habe von der englischen Arbeitszeit Vorteile. Während bis jetzt der Arbeiter, Handwerker und Geschäftsmann seine eigene Arbeit unterbrechen mußte, um bei einer Behörde vorzusprechen, könne er dann seine freie Mittagszeit zum Verkehr mit den Behörden verwenden. Allerdings sei auch bei der englischen Arbeitszeit eine kurze Frühstückspause nötig, allein diese ließe sich unter den Beamten so teilen, daß zuerst die eine Hälfte des Personals und hiernach die andere ungefähr eine halbe Stunde die Arbeit unterbreche, so daß das Publikum immer einen Beamten vorfinden würde. Namentlich hätten die Bewohner solcher Gemeinden, welche vom Amtssitz weit entfernt lägen, bis jetzt den Nachteil gehabt, daß sie erst gegen Mittag in der Amtsstadt angekommen seien und, da die Geschäftszimmer um diese Zeit geschlossen wurden, bis Nachmittags hätten warten müssen, um dann erst spät am Abend nach Hause zu kommen.

3. Den größten Nutzen aber habe der Beamte selbst. Vermöge des früheren Schlusses der Dienststunden habe er Zeit und Gelegenheit, sich seiner Familie, der Erziehung der Kinder, privaten Studien und der Pflege der Gesundheit zu widmen. Er könne in Ruhe seine Hauptmahlzeit einnehmen, ohne nach Beendigung derselben mit vollem Magen auf das Geschäftszimmer eilen zu müssen.

Er brauche seine Tätigkeit nicht für mehrere Stunden zu unterbrechen, sondern könne die einmal begonnene Arbeit ununterbrochen fortführen.

Den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsraum, der sehr oft infolge von Hitze, Staub, Schmutz, Regen oder Kälte mühsam sei, habe er nur 2mal im Tag zurückzulegen und erspare sich dadurch Zeit.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Endlich dränge die Entwickelung der größeren Städte auch in Baden immer mehr dazu, daß viele Beamten, um billiger wohnen zu können, ihre Wohnung außerhalb der inneren Stadtteile nehmen müssen; dabei nehme der zurückzulegende Weg soviel Zeit in Anspruch, daß er viermal im Tage nicht gemacht werden könne.

b. Gründe gegen die Einführung der englischen Arbeitszeit.

1. Die derzeitigen Lebensverhältnisse und Bedingungen seien in Baden durchaus andere als in denjenigen Staaten und Städten, in welchen die ungeteilte Arbeitszeit eingeführt sei. Eine Notwendigkeit, zu der englischen Arbeitszeit überzugehen, sei aber erst dann vorhanden, wenn ihre Voraussetzungen, nämlich weite Entfernung der Wohnung der Beamten von den Geschäftsräumen, tatsächlich in erheblichem Umfange vorlägen. Es könne ferner eine so wichtige Umgestaltung der Arbeitszeit nicht einseitig durch Anordnung des Staates erfolgen, sondern es müßten sich auch die Schulen, die Industrie, überhaupt das gesamte gewerbliche Leben der neuen Einrichtung anschließen. Dies könne aber nur allmählich erfolgen. Wenn z. Zt. einige Firmen in Mannheim die englische Arbeitszeit schon eingeführt hätten, so dürfe man daraus nicht schließen, daß dort die Voraussetzungen für dieselbe durchweg gegeben seien. Nur diejenigen Firmen, welche von der Stadt weit entfernt liegen, hätten die ungeteilte Arbeitszeit eingeführt, nicht auch die übrigen.

2. Für den Staat bringe die englische Arbeitszeit keine Vorteile und Ersparnisse, vielmehr erhebliche Kosten. Es sei nämlich ganz unmöglich, 8 Stunden hindurch, wenn diese nur durch eine kurze Frühstückspause unterbrochen würden, zu arbeiten. Nach 6 Stunden werde eine Erschlaffung eintreten, welche die Qualität der Arbeit erheblich beeinträchtige. Die Dienststunden müßten also herabgesetzt werden. Das sei aber gleichbedeutend mit einer Vermehrung des Beamtenpersonals, wovon bei der derzeitigen Finanzlage des Staats keine Rede sein könne.

Bei kombinierten Betrieben, wie z. B. bei den Staatseisenbahnen und bei den größeren Städten, sei eine einheitliche Durchführung der englischen Arbeitszeit unmöglich, da die Geschäftszimmer nicht zu einer Zeit geschlossen werden könnten, in welcher im Außendienst noch gearbeitet würde. Namentlich treffe dies bei den Staatseisenbahnen zu, wo die Bezirksstellen und die im äußeren Dienst befindlichen Zentralstellen mit dem Betriebs- und Werkstättedienst in so engem Zusammenhang stünden, daß eine verschiedene Einteilung der Arbeitszeit nachteilig sei.

Bei vielen Behörden im Lande treffe ferner die Post erst am späten Nachmittage, also im Falle der Einführung der englischen Arbeitszeit nach Schluß der Geschäftsstunden ein. Zur Erledigung eiliger Sachen müßte aber trotzdem mindestens ein Beamter auch nach Beendigung des Dienstes dableiben, so daß die Vorteile der ungeteilten Arbeitszeit hierdurch beeinträchtigt würden. Etwaige Überstunden müßten noch mehr als jetzt in den späteren Abend verlegt werden; denn, wenn das

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Personal 6—8 Stunden ununterbrochen gearbeitet habe, so müsse man ihm zunächst eine längere Ruhepause gönnen, bevor an eine Fortsetzung der Arbeit zu denken sei. Im Sommer müßte während der heißesten Zeit gearbeitet werden, was die Qualität der Arbeit beeinträchtigen würde.

3. Für das Publikum sei die Einführung der englischen Arbeitszeit ebenfalls von geringem Wert. Es bestehe bei demselben keine Neigung, den Verkehr mit den Behörden in die Mittagszeit zwischen 12 und 3 Uhr zu verlegen. Für die Arbeiter sei es geradezu unmöglich, während ihrer knapp bemessenen Mittagspause die Behörden aufzusuchen; sie müßten also auch bei der englischen Arbeitszeit dies während ihrer Arbeitsstunden tun. Aber auch die übrige Geschäftswelt müßte bei allgemeiner Durchführung der ungeteilten Arbeitszeit die Geschäftsstunden zum Verkehr mit den Behörden benutzen, da eine längere Mittagspause auch für sie nicht mehr existieren und der Schluß der Geschäftsstunden mit dem Dienstschluß der Behörden zusammenfallen würde.

Manche Behörden, welche von dem Publikum viel in Anspruch genommen würden, wie z. B. Bibliotheken, könnten die englische Arbeitszeit schon deshalb nicht einführen, da das Publikum vielfach erst gegen Abend Zeit habe, um vorzusprechen. Derartige Behörden könnten also höchstens bei einem Teil ihrer Beamten die englische Arbeitszeit durchführen.

4. Für den Beamten endlich habe die englische Arbeitszeit ebenfalls ihre Schattenseiten. Eine 8stündige ununterbrochene Arbeit sei gesundheitsschädlich, da hierdurch manche Beamte überanstrengt würden.

Vor allem aber dürften sich Schwierigkeiten wegen des Zeitpunktes der Einnahme der täglichen Hauptmahlzeit ergeben und zwar sowohl für den verheirateten wie für den unverheirateten Beamten. Solange die Schulen nicht einheitlich sich der englischen Arbeitszeit angeschlossen hätten, müßten die Kinder, wie früher, um Mittag ihre Hauptmahlzeit einnehmen. Komme der Familienvater nach 4 Uhr nach Hause, so müsse entweder von neuem für ihn gekocht werden oder er erhalte das Mittagessen nicht mehr frisch zubereitet. Er müsse ferner unter Umständen darauf verzichten, im Kreise seiner Familie zu essen. Für die Haushaltung ergebe sich hieraus die Unannehmlichkeit, zweimal am Tage kochen zu müssen, was die Dienstbotenfrage nachteilig beeinflusse. Werde nur einmal gekocht, so müsse trotzdem für die Dienstboten ein ausreichendes kräftiges Frühstück gereicht werden, da ohne dasselbe an ihre Kräfte zu große Anforderungen gestellt würden. Die englische Arbeitszeit bedeute also jedenfalls für den verheirateten Beamten eine Verteuerung seiner Lebenshaltung.

Das gleiche gelte für den unverheirateten Beamten. Komme er nach Bureauschluß in ein Gasthaus, um zu speisen, so finde er nirgends ein fertiges Essen, wie zwischen 12 und 2 Uhr, sondern er müsse teuerer nach der Karte speisen.

Auch die Beschaffung des Frühstücks, welches der Beamte während der Dienststunden in der hierfür vorgesehenen kurzen Pause einnehme, biete Schwierigkeiten. Da eine 8stündige Arbeitszeit erhebliche Anforderungen an die Kräfte stelle, müsse das Frühstück ziemlich reichlich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ausfallen. Solle es warm sein, so müsse es in einer Wirtschaft eingenommen werden. Bei den heutigen Verhältnissen sei dabei der Genuß von Alkohol kaum zu umgehen, der für die sogleich wieder fortzusetzende Arbeit nachteilig sei. Die englische Arbeitszeit habe zur Voraussetzung, daß man in naheliegenden Restaurants rasch und billig ein ausreichendes Frühstück ohne Alkoholzwang erhalten könne. Derartige Verhältnisse fänden sich aber z. Zt. nur selten in Baden und könnten auch nicht ohne weiteres entstehen, sondern müßten sich ganz allmählig entwickeln.

Wenn ferner von Freunden der englischen Arbeitszeit darauf hingewiesen werde, daß bei Durchführung derselben der Beamte Zeit zum Spazierengehen habe, so gelte dies nur für den Sommer. Im Winter sei der Beamte gerade zu der Zeit, in welcher es etwas wärmer und die Sonne noch nicht untergegangen ist, in dem Geschäftszimmer festgehalten, nach Beendigung des Dienstes aber sei es dunkel und von Spazierengehen könne allenfalls noch in einer größeren Stadt mit guten Straßen und guter Beleuchtung, keineswegs aber in einem kleinen Landstädtchen die Rede sein. Deshalb müsse die englische Arbeitszeit im Winter hier ohne weiteres ausscheiden; ihre Einführung würde bei ledigen Beamten nur zu einem erhöhten Wirtshausbesuch führen. Überhaupt sei diese Gefahr bei einem früheren Bureauschluß vorhanden.

Der Grund endlich, die ungeteilte Arbeitszeit wegen des von der Arbeitsstätte entfernten Wohnens mancher Beamten einzuführen, treffe in den kleineren Städten überhaupt nicht und in den größeren z. Zt. doch nur in beschränktem Umfange zu.

c. Was nun die Erfahrungen betrifft, die mit der englischen Arbeitszeit bei denjenigen staatlichen Behörden gemacht wurden, welche dieselbe eingeführt haben, so hat eine von dem Ministerium des Innern veranlaßte Umfrage bei den Regierungen mehrerer Bundesstaaten ergeben, daß die englische Arbeitszeit eingeführt ist bei den Reichsämtern (ausgenommen das Reichsbankdirektorium), den Preußischen Ministerien sowie dem Bayerischen Kriegsministerium und einigen diesem unterstellten Behörden in München. Dagegen ist in Württemberg, Sachsen und Elsaß-Lothringen die ungeteilte Arbeitszeit mit unbedeutenden Ausnahmen nicht eingeführt, im Großherzogtum Hessen besteht sie nur bei der staatlichen Betriebskrankenkasse.

Von den den Reichsämtern unterstellten Behörden haben ungeteilte Arbeitszeit einige dem Reichsmarineamt untergeordnete Dienststellen, ferner die Oberpostdirektionen in Berlin und Hamburg und die Reichsbankhauptstelle in Hamburg.

In Preußen ist ferner die ungeteilte Arbeitszeit eingeführt:

a) im Bereich des Ministeriums des Innern bei den unterstellten Behörden in Berlin und in den größeren Provinzialstädten;

b) im Bereich des Justizministeriums in 4 Oberlandesgerichtsbezirken vollständig (Berlin, Frankfurt a. M., Celle, Naumburg) und in 3 Oberlandesgerichtsbezirken teilweise (Kiel, Königsberg, Posen);

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

c) im Bereich des Finanzministeriums nur bei den unterstellten Behörden in Berlin;
d) im Bereich des Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten bei einigen unterstellten Behörden in Berlin;
e) im Bereich des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten nur bei einigen Eisenbahndirektionen und -Inspektionen in denjenigen Städten, in welchen die Beamten einen weiten Weg von ihrer Wohnung zum Geschäftszimmer haben;
f) im Bereich des Ministeriums für Handel und Gewerbe nur bei wenigen Behörden;
g) im Bereich des Kriegsministeriums bei den meisten Dienststellen in den größeren Städten;
h) im Bereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bei:
1. der Generalkommission für Schlesien,
2. mehreren der Generalkommission in Bromburg unterstellten Spezialkommissionen,
3. mehreren der Generalkommission für Brandenburg und Pommern unterstellten Spezialkommissionen,
4. der Generalkommission in Hannover,
5. zwei der Generalkommission in Merseburg unterstellten Spezialkommissionen,
6. dem Oberlandeskulturgericht,
7. der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin,
8. der tierärztlichen Hochschule in Berlin,
9. der Königl. Gärtner-Lehranstalt in Dahlem bei Steglitz.

In Bayern haben 12 dem Kriegsministerium unterstellte Behörden die englische Arbeitszeit, in Württemberg hatte das Kriegsministerium dieselbe an einem Tag der Woche eingeführt, nachher aber wieder abgeschafft. Die Verkehrsabteilung des Württembergischen Ministeriums des Auswärtigen hat an einem Tage in der Woche die ungeteilte Arbeitszeit, in Sachsen hat sie nur die Ministerialkanzlei des Ministeriums des Innern und in Elsaß-Lothringen das Sekretariat der Bezirkspräsidien in Colmar und Metz, sowie die Kreisdirektion in Bolchen und diejenige in Saarburg.

Bezüglich der Vor- und Nachteile sprechen sich die befragten Stellen im allgemeinen dahin aus, daß sich die englische Arbeitszeit bewährt habe. Das Reichsamt des Innern, das Reichsjustizamt, das Preußische Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, sowie das Preußische Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erklärten, daß sich die ungeteilte Arbeitszeit gut bewährt habe, von den übrigen Behörden erklärten 3 Reichsämter und 3 Preußische Ministerien sowie das Bayerische Kriegsministerium lediglich, sie habe sich bewährt, während das Reichspostamt und 3 Preußische Ministerien sich dahin aussprachen, daß die englische Arbeitszeit keine Anstände ergeben habe. Das Reichseisenbahnamt läßt die Vorzüge dahingestellt und das Reichsbankdirektorium erklärt, daß die englische Arbeitszeit bei der Reichsbank-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hauptstelle in Hamburg wegen der dort herrschenden Verhältnisse eingeführt werden mußte. Die englische Arbeitszeit wurde wieder abgeschafft bei den Gerichten einiger Preußischer Oberlandesgerichtsbezirke (Cöln, Coblenz und Königsberg) sowie bei einigen dem Preußischen Finanzministerium untergeordneten Behörden, da sich die Einführung derselben nicht bewährt hatte.

Im einzelnen äußerten sich die obenerwähnten Behörden, bei welchen die englische Arbeitszeit eingeführt ist, über ihre Vorzüge und Nachteile folgendermaßen:

Die Arbeitsleistungen seien intensivere, wenn die Arbeitszeit nicht zu lange ausgedehnt würde (die Arbeitszeit beträgt bei den betreffenden Behörden 6—7 Stunden). Für den Staat bringe die englische Arbeitszeit eine Ersparnis an Beleuchtungskosten mit sich sowie eine Verminderung der Feuersgefahr. Das Suchen der Akten geschehe bei Tageslicht leichter und schneller als bei künstlichem Licht.

Die Beamten hätten in den großen Städten den weiten Weg zwischen ihren Wohnungen und dem Geschäftszimmer nur zweimal täglich zu machen, wodurch auch die Ausgaben für Benutzung der elektrischen Bahn vermindert würden. Infolgedessen seien die Wohnungsverhältnisse günstigere, da die Beamten billiger und außerhalb der Stadt, also auch in gesünderer Lage, wohnen könnten.

Die Beamten hätten ferner bei dem früheren Schluß der Geschäftsstunden mehr Zeit für sich und ihre Familie übrig.

Ein nachteiliger Einfluß auf die Gesundheit der Beamten habe sich nicht bemerkbar gemacht.

Die englische Arbeitszeit habe aber den Nachteil, daß sie zu einer Verkürzung der Arbeitszeit und damit zu einer Vermehrung des Personals führen müsse, da eine ununterbrochene Arbeit von 8 Stunden nicht durchführbar sei. Bei starkem Geschäftsgang müsse entweder über den Schluß der Dienststunden hinaus gearbeitet werden oder die Beamten müßten sich zu häuslichen Arbeiten verpflichten. Damit werde die englische Arbeitszeit tatsächlich illusorisch. Geschäftliche Schwierigkeiten ergäben sich daraus, daß nach Bureauschluß noch Einläufe eingehen könnten, welche sogleich erledigt werden müßten. Es müßte deshalb die erforderliche Anzahl von Beamten hierzu auch nach Beendigung des Dienstes bereitgehalten werden.

Teilweise hätten sich nach Einführung der englischen Arbeitszeit geringere Leistungen gezeigt.

Würden Überschreitungen der Arbeitszeit notwendig, so hätte dies infolge der dadurch bedingten unregelmäßigen Ernährungsweise einen ungünstigen Einfluß auf die Gesundheit der Beamten. Überdies erfordere die englische Arbeitszeit Wohlfahrtseinrichtungen von seiten des Staates, Kasinos u. dergl., wo die Beamten rasch und billig ein ausreichendes Frühstück ohne Alkoholzwang fänden. Dadurch dürften sich aber die Ausgaben des Staates infolge der Betriebskosten erhöhen.

Für unverheiratete Beamte sei es in den Städten, in welchen sich nicht die gesamten Lebensgewohnheiten nach der englischen Arbeits-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

zeit eingerichtet hätten, sehr schwierig, nach Schluß der Dienststunden die Hauptmahlzeit erhalten zu können.

Notwendig sei ferner, daß sich die Schule ebenfalls nach der ungeteilten Arbeitszeit richte, da sich sonst für den verheirateten Beamten eine unangenehme Kollision zwischen Dienst- und Schulstunden ergebe. —

Nach alledem läßt sich annehmen, daß die englische Arbeitszeit allerdings für große Städte wie Berlin und Hamburg paßt, ja daß sie dort geradezu notwendig ist, daß sie aber in andern Städten nur dann eingeführt werden kann, wenn die Lebensgewohnheiten der ganzen Bevölkerung und die Zeiteinteilung der Geschäftswelt, der Behörden und der Schulen sich ihr angepaßt haben. Diese Voraussetzungen treffen aber zur Zeit im Großherzogtum Baden nirgends zu, auch nicht in den beiden größten Städten Mannheim und Karlsruhe, mindestens nicht in ausreichendem Umfange.

Unstreitig hat die ungeteilte Arbeitszeit ihre Vorzüge, wo aber bestimmte Voraussetzungen zu ihrer Einführung nicht vorliegen, überwiegen die Nachteile.

Bei dieser Sachlage mußte man sich darauf beschränken, in dem durch die dienstlichen Interessen begrenzten Umfange allgemein zu gestatten, daß die Beamten von einem dienstfreien Nachmittage insolange und insoweit Gebrauch machen, als dies der jeweilige Geschäftsstand ermöglicht; der dienstfreie Nachmittag ist daher zwar grundsätzlich zugelassen, aber bei Geschäftsanhäufungen jederzeit widerruflich.

2. Verfahrensvereinfachungen in einzelnen Behörden.

1. Ministerium.

Um den inneren Dienst im Ministerium zu vereinfachen, wurde in bestimmten Fällen von untergeordneter Bedeutung, wie bereits oben erwähnt — vergl. S. 44 —, die Beschlußunterschrift eines vortragenden Rates für ausreichend erklärt; eine weitere Entlastung der Kollegialmitglieder erfolgt in der Weise, daß in hierzu geeigneten Fällen den Kollegialmitgliedern vorbehalten ist, Beamte des Sekretariats (Amtmänner und Regierungsassessoren) zur Hilfsarbeit heranzuziehen. Ferner wurden Registratur und Expeditur zur selbständigen Erledigung von an sie gerichteten Schreiben nach k. H. eingeholter Zustimmung der Referenten ermächtigt, auch die Registratur mit Beschlußentwurfstempeln ausgestattet zum Gebrauch für Entwürfe in solchen Fällen, wo ein einfacher Beschluß (zu den Akten, zur Sammlung, Wiedervorlage, in Umlauf) zu entwerfen ist. Die Benützung des Diktaphons erleichtert die stenographische Aufnahme diktierter Entwürfe.

Abgabenachrichten sollen fernerhin, wenn tunlich, durch Sekretariatsschreiben gegeben werden. Dagegen wurde davon Abstand genommen, den mündlichen Verkehr von Interessenten mit den Ministerialreferenten grundsätzlich einzuschränken. Weitere Vereinfachungen konnten noch für das Eintragen und Auflegen der Post getroffen werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Was den Geschäftsverkehr des Ministeriums mit nachgeordneten Behörden und Stellen betrifft, so wurde bei Neuregelung des Vollzugs des Beamtengesetzes die Urlaubserteilung in Regelfällen der dem Beamten unmittelbar und zunächst vorgesetzten Behörde überlassen, so daß die früher notwendigen Vorlagen an das Ministerium weggefallen sind. Ferner wurde angeordnet, daß die Benachrichtigung der unteren Behörden bei der Erledigung von Kostenverzeichnissen in allen Fällen zu unterbleiben hat, in welchen die Kosten nicht ganz oder teilweise zum Ersatz zu kommen haben. Weiter ist weggefallen die Vorlage des Vierteljahrverzeichnisses der Badanstaltenkasse Baden über unständige Einnahmen und Ausgaben, für welche bisher Einnahme- und Ausgabeanweisung erteilt wurde, die jetzt ohne Anweisung vollzogen werden.

Im übrigen wird auf die Darstellung der Verfahrensvereinfachungen für die nachstehend genannten Behörden hier Bezug genommen.

2. Landeskommissäre.

Die schriftliche Berichterstattung der Landeskommissäre an das Ministerium wurde tunlichst zugunsten mündlicher eingeschränkt, abgesehen von denjenigen Fällen, in welchen, wie bei der Vorbereitung von Gesetzen usw., der schriftliche Vortrag den mündlichen nicht wohl ersetzen kann.

Abgegeben wurde seitens des Ministeriums an die Landeskommissäre die bereits S. 43 erwähnte endgültige Prüfung der Zwangserziehungstabellen, die nach ihrer Prüfung unmittelbar an das Statistische Landesamt weiterzuleiten sind. Weggefallen ist ferner die abschriftliche Vorlage verschiedener Tabellen. Endlich hat auch die Berichterstattung über Quartierleistungen für benachbarte Armeekorps eine Einschränkung erfahren können.

Schließlich ist die Benachrichtigung der Landeskommissäre von Entschließungen des Ministeriums über Personalien der Polizeimannschaften aufgehoben worden.

3. Verwaltungshof.

Der unmittelbare Geschäftsverkehr zwischen den Direktionen der Heil- und Pflegeanstalten und dem Ministerium wurde erweitert.

Ferner konnte dem Verwaltungshof gegenüber die Anweisungsbefugnis der Anstaltsdirektionen bezüglich der wandelbaren Einnahmen und Ausgaben, sowie die Zuschlagserteilung bei Vergebungen von Lieferungen eine Erweiterung erfahren; die Rechnungs- und Inventarreinschriften fielen weg.

Im Bereich der Amtskassenverwaltung konnte von der bisher üblichen Benachrichtigung der Bezirksbehörden (Bezirksämter, Gerichte, Notariate) über erfolgte Forderungsanweisungen Umgang genommen werden, soweit nicht etwa ein Ersatzanspruch der Staatskasse in Frage steht.

4. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Bei Arbeiten der Inspektionen für Kreisverwaltungen, Gemeinden und Körperschaften wurde die zur Vorlage an die Oberdirektion ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

pflichtende Kostengrenze von 5000 ℳ auf 10 000 ℳ heraufgesetzt und zugleich seitens des Ministeriums für den Regelfall in Aussicht genommen, gutächtliche Äußerungen der Oberdirektion bei Gesuchen um Erteilung der Staatsgenehmigung zu Kapitalaufnahmen und um Staatsbeihilfen, sofern der Kostenaufwand 10 000 ℳ nicht übersteigt, nicht mehr zu erheben.

5. Sonstige Zentralstellen.

Beim Gewerbeaufsichtsamt sollen die Mitteilungen der Bezirksämter über den Vollzug der seitens des Gewerbeaufsichtsamts beantragten gewerbepolizeilichen Auflagen in der Regel fortfallen.

Beim Statistischen Landesamt wurden verschiedene statistische Erhebungen, u. a. die Jagd- und Fischereistatistik, in der Weise vereinfacht, daß statistische Zusammenstellungen aus dem Urmaterial bereits bei den Bezirksämtern gefertigt werden. Der jährlich auszufüllende bürgermeisteramtliche Erhebungsbogen wurde gekürzt.

Die statistischen Aufnahmen für Zwecke der Gewerbeaufsicht, die bisher teilweise im Juni, teilweise im September stattfanden, wurden zu einer Erhebung im September zusammengelegt. Ferner erfolgte eine Vereinfachung der Verschuldungsstatistik.

Mehrere im Statistischen Landesamt zu fertigende statistische Zusammenstellungen konnten eine Vereinfachung erfahren, so die Entzifferungen zur Bewegung der Bevölkerung und die Zusammenfassung der bezirkstierärztlichen Jahresberichte. Bei den für Zwecke der Reichsstatistik zu liefernden Arbeiten war eine Kürzung nicht möglich.

Im Zusammenhang hiermit wurden, unbeschadet der allgemeinen wie der Verwaltungsinteressen, wesentliche Kürzungen der Darstellung der statistischen Ergebnisse im Statistischen Jahrbuch angeordnet.

Mittels der bei Aufarbeitung der Volkszählung 1910 erstmals benützten elektrischen Zählmaschinen wurden die Entzifferungsarbeiten wesentlich früher beendet als seither, so daß ständiges Personal früher wieder für andere Arbeiten verfügbar wurde und daher unständiges Personal entlassen werden konnte.

Für beide Abteilungen des Landesgewerbeamts wurde eine einheitliche Handkasse eingerichtet, um gemeinsame Bestellungen zu ermöglichen und Doppelausgaben zu vermeiden. Der Betrieb der Spankorbflechtereien wurde mehr kaufmännisch ausgestaltet. Die Badische Gewerbezeitung wurde mit der Zeitung des Landesverbands Badischer Gewerbevereine vereinigt.

Im Geschäftsbereich des Korpskommandos der Gendarmerie wurde auf tunlichste Entlastung der Gendarmerie von Inanspruchnahme zu Zwecken der Ortspolizei wie von Schreibwerk in der neuen Dienstordnung für das Gendarmeriekorps vom 26. März 1909 Bedacht genommen. Ferner trat eine Beschränkung für die vom Korpskommando dem Ministerium vorzulegenden tabellarischen Übersichten ein.

Weitere Vereinfachungen im praktischen Dienst der Gendarmerie, z. B. hinsichtlich des Patrouillendienstes, erschienen dagegen nicht als angezeigt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Im Geschäftsbereich der Gebäudeversicherungsanstalt endlich ist durch Abänderung der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz für Berichtigung der Forderungszettel der Bauschätzer ein vereinfachter Abrechnungsverkehr zwischen der Gebäudeversicherungsanstalt und dem Finanzamt Karlsruhe eingeführt worden; die die Gebäudeversicherungsanstalt belastenden Ersatzbeträge werden hiernach ohne Vermittelung der Bezirksämter erhoben.

Die Frage, ob anläßlich der Neuregelung des Vollzugs nach Verabschiedung der vorliegenden Novelle zum Gebäudeversicherungsgesetz weitere Verfahrensvereinfachungen durchgeführt werden können, wird s. Zt. einer Prüfung unterzogen werden. Insbesondere kommt hier die Einführung von Formularen in weiterem Umfange als bisher in Betracht.

6. Die Bezirksämter.

Was zunächst den inneren Dienst bei den Bezirksämtern anbelangt, so konnten bei Führung des Geschäftstagebuchs, insbesondere durch Einrichtung von besonderen Abteilungstagebüchern, Militärtagebüchern, Wegfall des Eintrags in minderwichtigen Fällen und Vereinfachung der Rückstandsverzeichnung, Geschäftserleichterungen, teilweise zunächst als Versuch, angeordnet werden, aus denen sich bisher Mißstände nicht ergeben haben. Ferner wurde bei den Bezirksämtern durch weitergehende Benützung von Vordrucken, Stenographie und Schreibmaschine, Telephon und Telegraph, sowie auch insbesondere durch die ebenfalls schon erwähnte Einschränkung der lediglich formellen Vermittelungstätigkeit eine ins Gewicht fallende Erleichterung und Beschleunigung der Geschäftsführung erreicht, die insbesondere das mittlere und untere Personal entlastete. Im übrigen wurde den Amtsvorständen die Vereinfachung der Geschäftsführung, soweit sie nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Bezirksamts als zulässig erscheint, zur Pflicht gemacht. Namentlich konnte die im Laufe der Jahre nicht unerheblich angewachsene Zahl der bei den Bezirksämtern zu führenden Tabellen beträchtlich eingeschränkt werden, wobei indessen den Amtsvorständen eine gewisse Freiheit des Ermessens gelassen wurde. Eine Übersicht, inwieweit diese Geschäftsvereinfachungen insbesondere für die Führung des Geschäftstagebuchs sich geltend gemacht haben, ist für die Jahre 1906 bis 1910 in der Märznummer 1911 der Statistischen Mitteilungen über das Großherzogtum Baden zum Abdruck gelangt, welche folgende Darlegungen enthält:

„Ein Vergleich der Geschäftsnummern der einzelnen Bezirksämter am Ende des Jahres 1910 mit denen der vorhergehenden Jahre könnte zu dem unrichtigen Schluß verleiten, daß eine stark rückläufige Bewegung des Geschäftsstandes dieser Verwaltungsbehörden eingesetzt habe, denn es blieb die Gesamtzahl der Geschäftsnummern sämtlicher Bezirksämter im Jahr 1910 gegenüber dem Jahr 1909 um 322 005 Nummern zurück. Besonders auffallend ist der Rückgang z. B. bei den Ämtern Rastatt und Freiburg, da ersteres 30 040, letzteres 30 159 Nummern weniger zu verzeichnen hat. Wenn man auch berücksichtigt, daß die Jahre 1906 und 1907 als der Höhepunkt im allgemeinen Wirtschaftsleben anzusehen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sind und seitdem wieder ein Abflauen der Konjunktur bemerkbar ist, was sich auch im großen und ganzen in der Höhe der Geschäftsnummern dieser Jahre spiegelt, so ist doch zweifellos das unverhältnismäßig rasche Sinken im Jahr 1910 im wesentlichen auf die in den Jahren 1909 und 1910 seitens des Großh. Ministeriums des Innern zur Geschäftsvereinfachung der Bezirksämter getroffenen Maßnahmen, insbesondere bezüglich der Führung der Geschäftstagebücher, zurückzuführen.

Namentlich hat zu dieser Abnahme der Wegfall des Eintrags der Empfangs-, Eröffnungs- und Vollzugsanzeigen der Gemeindebehörden, auch die vereinfachte Behandlung der Ersuchen im Ersatzwesen, beigetragen. Ferner sei noch die Zunahme des telephonischen Verkehrs, der manche Schreibereien entbehrlich macht, hervorgehoben, sowie darauf hingewiesen, daß die Landesversicherungsanstalt und die Berufsgenossenschaften, insbesondere die Badische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, infolge der unmitelbaren Requisition der Gemeindebehörden (Bürgermeisterämter) seit 1909 die Bezirksämter bei weitem nicht mehr in dem früheren Umfange in Anspruch nehmen.

Die Abnahme der Geschäftsnummern hat somit nicht etwa in weniger günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen ihren Grund, im Gegenteil, die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich in den letzten Jahren fast durchweg, wenn auch langsam, gebessert.

Auch wäre es jedenfalls ein Irrtum, aus der Abnahme der Geschäftsnummern etwa zu schließen, daß der Geschäftsstand der Bezirksämter abgenommen habe; dieser hat sich vielmehr durchweg eher gesteigert. Es äußert sich die Abnahme der Geschäftsnummern im wesentlichen in einer Geschäftserleichterung zugunsten des Kanzleidienstes hinsichtlich der Führung des Tagebuchs und der Registratur.

Des weiteren gibt die folgende Zusammenstellung Aufschluß über Einzelheiten:

Amtsbezirke:	1906	1907	1908	1909	1910
Bonndorf	32 506	32 588	31 508	28 608	25 473
Donaueschingen	44 860	46 209	51 116	46 244	38 669
Engen	41 064	43 600	44 103	39 692	36 580
Konstanz	138 502	128 999	115 857	102 681	97 808
Meßkirch	40 192	36 263	33 936	32 810	27 358
Pfullendorf	26 893	22 490	23 858	20 001	14 774
Säckingen	34 297	33 755	35 455	39 689	35 269
St. Blasien	21 000	23 370	22 083	20 184	19 187
Stockach	30 661	35 103	36 944	38 551	31 093
Triberg	42 718	42 753	42 993	38 092	30 748
Überlingen	57 368	50 189	51 781	53 830	45 200
Villingen	47 752	49 453	48 943	40 561	39 913
Waldshut	81 195	85 021	78 946	73 849	57 676
Breisach	20 157	22 162	23 636	22 723	21 522
Emmendingen	43 105	48 827	50 370	48 048	43 326
Ettenheim	25 115	26 462	25 943	23 460	23 889
Freiburg	178 722	186 359	182 593	185 995	155 836
Kehl	34 895	39 349	45 465	43 919	42 979
Lahr	45 440	46 268	52 020	50 960	50 409
Lörrach	59 643	66 504	64 036	59 835	59 220
Müllheim	30 450	31 621	30 354	29 729	28 300
Neustadt	32 439	32 324	33 142	28 437	25 002
Oberkirch	26 759	27 203	27 722	25 797	24 316

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Amtsbezirke:	1906	1907	1908	1909	1910
Offenburg	60 711	57 719	65 425	68 488	60 748
Schönau	27 076	29 752	30 251	26 933	23 011
Schopfheim	30 654	32 067	31 485	29 268	28 362
Staufen	21 954	24 951	25 055	20 668	19 979
Waldkirch	35 039	37 077	37 841	35 889	28 134
Wolfach	30 519	36 014	33 581	30 078	29 285
Achern	30 407	32 418	31 321	29 161	26 672
Baden	69 791	59 214	57 968	54 622	48 215
Bretten	28 535	30 139	32 679	31 939	26 194
Bruchsal	64 001	66 547	69 843	69 066	65 282
Bühl	29 327	32 534	31 248	32 173	27 145
Durlach	45 812	48 764	45 458	37 375	37 101
Ettlingen	25 655	26 899	28 508	24 860	25 019
Karlsruhe	222 380	217 023	212 670	217 671	190 465
Pforzheim	151 528	153 871	159 651	166 075	142 101
Rastatt	108 349	118 100	127 354	108 810	78 770
Adelsheim	21 630	21 759	22 377	20 572	15 655
Boxberg	24 195	25 400	26 336	25 411	21 620
Buchen	29 290	30 089	34 063	31 296	26 481
Eberbach	21 998	22 905	25 005	24 060	20 522
Eppingen	20 038	22 745	23 352	26 540	22 346
Heidelberg	184 900	188 429	207 989	197 436	185 873
Mannheim	499 458	509 565	434 907	459 771	446 750
Mosbach	38 516	41 560	44 447	43 220	37 073
Schwetzingen	38 700	42 606	41 342	44 782	40 317
Sinsheim	43 194	45 215	43 874	38 916	35 020
Tauberbischofsheim	36 850	40 675	43 032	37 794	32 288
Weinheim	31 697	33 450	33 659	31 051	29 123
Wertheim	23 608	22 194	24 108	22 865	21 909
Wiesloch	28 373	30 668	31 354	35 946	28 419
Bezirke der Landeskommissäre:					
Konstanz	639 008	629 793	617 523	574 792	499 748
Freiburg	702 678	744 659	758 919	730 227	664 318
Karlsruhe	775 785	785 509	796 700	771 752	666 964
Mannheim	1 042 447	1 077 260	1 035 845	1 039 660	963 396
Großherzogtum	3 159 918	3 237 221	3 208 987	3 116 431	2 794 426."

Was den Verkehr der Bezirksämter mit über- und nachgeordneten Stellen betrifft, so wurde angeordnet, daß dem Ministerium gegenüber die Berichterstattung über die Bürgermeisterwahlen in der Regel wie auch die Berichterstattung über Statutenänderungen der Krankenkassen zu unterbleiben habe; die Vorlage von orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften wurde weiter eingeschränkt. Ferner ist die Fertigung und Vorlage der Erhebungsbogen über die ökonomischen Verhältnisse der Gemeinden an die Landeskommissäre beseitigt worden, und es sind die Anträge auf Verleihung des Ehrenzeichens „Für treue Arbeit" in Zukunft nicht mehr durch Vermittelung der Landeskommissäre sondern unmittelbar dem Ministerium vorzulegen. Die bezirksamtlichen Polizeistraftabellen sind künftighin statt vierteljährlich jährlich abzuschließen und statt viermal nur noch einmal jährlich den Landeskommissären vorzulegen; auch die bürgermeisteramtlichen Straftabellen sollen zunächst in der Regel nur noch jährlich einmal geprüft werden. Von einer wieder-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

holten Verpflichtung der Gemeindebeamten bei Fortführung ihres Amts wird in Hinkunft abgesehen. Weitere Vereinfachungen und Kürzungen sind für das Gebiet des Gemeinderechnungswesens bei Aufstellung und Abhör der Rechnungen angeordnet worden. Zur Erleichterung des Kassendienstes ist von den Bezirksämtern in Zukunft für die von der Landesversicherungsanstalt Baden zu erstattenden Beträge eine Sonderhebrolle aufzustellen und der Steuereinnehmerei Karlsruhe zu übersenden.

Erwogen wurde ein weitergehender unmittelbarer Verkehr zwischen Bezirksarzt und Gemeinde in Hebammenangelegenheiten; indessen wurde von besonderen Anordnungen abgesehen, da eine ins Gewicht fallende Entlastung der Bezirksämter hier nicht in Frage kommt.

Schließlich konnte bei den größeren Bezirksämtern (mit Staatspolizei) eine Entlastung der oberen Beamten in gewissem Umfange dadurch herbeigeführt werden, daß Auskünfte und Mitteilungen der polizeilichen Meldestelle unter eigener Verantwortlichkeit und Unterschrift („J. A.") der mit den Geschäften der Meldestelle beauftragten mittleren Beamten ergehen.

V.

Finanzielle Wirkungen.

Es ist schon auf S. 8 dargelegt worden, daß im Gebiet der inneren Verwaltung bei der Art ihrer Aufgaben und dem fortwährend noch wachsenden Umfang derselben sehr wesentliche und erhebliche Ersparnisse durch Aufhebung von Beamtenstellen nicht erreichbar sind. Immerhin ist es möglich gewesen, den Staatshaushalt auch im Gebiet dieser Verwaltung durch verschiedene Maßnahmen zur Verbilligung der Verwaltung zu entlasten, wenn auch diese Entlastung zum nicht geringen Teil nicht durch unmittelbare Verminderung der Ausgaben, sondern durch Verlangsamung des weiteren Anwachsens derselben sich geltend machen wird. In dieser Richtung sind insbesondere die zahlreichen Vereinfachungen im Verfahren von Bedeutung, die zwar im einzelnen nicht zu einer wesentlichen Personalverminderung führen konnten, aber manchen Behörden doch eine so fühlbare Erleichterung gebracht haben, daß trotz der fortdauernden Zunahme der Geschäfte zunächst mit dem bisherigen Personal ausgereicht werden kann. Es besteht kein Zweifel darüber, daß ohne derartige Maßnahmen schon im Budget 1912/13 höhere Anforderungen für persönliche und auch für sachliche Bedürfnisse zu stellen gewesen wären, als sie tatsächlich gestellt worden sind, wenn auch die Entlastung des Budgets 1912/13 in dieser Hinsicht nicht zahlenmäßig festgestellt werden kann.

Im einzelnen aufzuführen sind hier nur diejenigen Maßnahmen, die unmittelbar eine ihrem Betrag nach bekannte Minderung der Ausgaben zur Folge gehabt haben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Von organisatorischen Änderungen ist die auf S. 31 und 58 erwähnte Aufhebung der Stiftungenverwaltung Baden auf den Etat des Ministeriums des Innern ohne Einfluß, weil die Bezüge des Personals der Stiftungenverwaltung und der sachliche Aufwand von den Stiftungen selbst bestritten wurden. Dagegen ist eine Verbilligung der Verwaltung der Stiftungen erreicht worden, da die nunmehr von den Stiftungen an die Staatskasse zu zahlende Vergütung von 6000 ℳ für die Besorgung ihrer Geschäfte durch das Personal des Hauptsteueramts Baden und für sachliche Amtsunkosten hinter dem früheren Verwaltungsaufwand (1909: 10970 ℳ) zurückbleibt. Außerdem wird sich im Etat der Finanzverwaltung eine Mehreinnahme ergeben, weil das Personal des Hauptsteueramts Baden nur um einen Beamten — den früheren Buchhalter der Stiftungenverwaltung — vermehrt wurde, die den oberen Beamten obliegenden Verwaltungsgeschäfte aber von diesen Beamten zu ihren bisherigen Dienstaufgaben übernommen werden konnten, so daß der Einnahme von 6000 ℳ nur die Bezüge des Buchhalters (z. Zt. 3265 ℳ) und der kaum mehr als 500 ℳ betragende Aufwand für sachliche Bedürfnisse gegenüberstehen.

Namhafte Minderaufwendungen sind beim Verwaltungshof zu verzeichnen, wo wie S. 31 erwähnt, 6 etatmäßige Stellen (1 Kollegialmitglied, 4 Bureaubeamte, 1 Schreibbeamter) aus Anlaß der auf S. 55 besprochenen Entlastung des Verwaltungshofs von Geschäften der Justizverwaltung und in Hinterlegungssachen weggefallen sind und wo 1 aushilfsweise auf dem Hinterlegungsbureau verwendeter Beamter der Bezirksverwaltung, für welchen sonst eine ständige Stelle beim Verwaltungshof hätte geschaffen werden müssen, entbehrlich geworden ist. Die Ersparnis beläuft sich auf 31290 ℳ.

Ob und inwieweit etwa, insbesondere nach völliger Entlastung des Verwaltungshofs von Geschäften für die Justizverwaltung, eine weitere Verminderung des Personals eintreten kann, steht noch nicht fest.

Der Etat der Badanstaltenverwaltung Baden wurde durch die Angliederung der Badanstaltenkasse Baden, deren Geschäfte früher durch das Personal der Stiftungenverwaltung daselbst nebenamtlich besorgt wurde, an das Großh. Finanzamt Baden um 2330 ℳ entlastet.

Die früher ebenfalls nebenamtlich verwalteten Verrechnungen der Landwirtschaftsschule und der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg wurden vom 1. Januar 1910 zunächst der Stiftungenverwaltung Bruchsal und am 1. Januar 1912 dem Finanzamt Karlsruhe angegliedert, wodurch im Etat des Ministeriums des Innern 1000 ℳ Nebengehalte weggefallen sind.

Im Bereich der Wasser- und Straßenbauverwaltung wurden 3 etatmäßige Stellen zweiter Beamter im Bezirksdienst eingespart; der Minderaufwand ist zu veranschlagen auf rund 12000 ℳ. Durch Aufhebung von 2 Dammeisterbezirken und Vereinigung derselben mit anderen Bezirken fielen 2 etatmäßige Stellen für Dammeister weg; die hierdurch erzielte Ersparnis betrug 4000 ℳ. Durch Verminderung der Zahl der Landstraßenwärter und Neueinteilung sowie Vergrößerung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ihrer Bezirke wurden ferner 5110 ℳ und durch Aufhebung von 2 Rheinwärterstellen 1700 ℳ erspart.

Beim Statistischen Landesamt hatte die Vereinfachung statistischer Arbeiten und die Kürzung statistischer Veröffentlichungen, insbesondere des Jahrbuchs, einen Minderaufwand für Personal und Druckkosten von 7400 ℳ zur Folge.

Beim Landesgewerbeamt wurde der Aufwand für zeichnerische Arbeiten durch Versetzung des Zeichners der Filiale des Landesgewerbeamts zur Hauptanstalt und die dadurch ermöglichte größere Ausnutzung der Arbeitskraft desselben um etwa 500 ℳ vermindert.

Bei den Bezirksämtern wurden 3 etatmäßige Stellen für zweite Beamte eingezogen und dafür die Zahl der nichtetatmäßigen Beamten (Amtsgehilfen) um 3 vermehrt, was einen Minderaufwand von rund 6000 ℳ zur Folge hat.

Als Maßnahmen dieser Art kommen ferner in Betracht: Umwandlung von 2 Stellen für vorsitzende Räte bei den Kollegialmittelstellen (je eine beim Verwaltungshof und bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues) in solche von Kollegialmitgliedern mit einer Ersparnis (Unterschied in den Höchstgehalten) von 1600 ℳ; bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ist die Stelle des vorsitzenden Rates bereits weggefallen, beim Verwaltungshof ist sie im Budget 1912/13 (Tit. IV § 1 S. 11) als künftig wegfallend bezeichnet; Umwandlung von 2 Stellen für Bureauvorsteher beim Verwaltungshof in solche für Bureaubeamte mit einer Ersparnis von 1560 ℳ; Zurückziehung der Nebengehalte für eine Reihe von Geschäften, für welche früher besondere Vergütungen gewährt wurden, die aber nach den für den Bereich der gesamten Staatsverwaltung erlassenen Bestimmungen nunmehr zu den Dienstaufgaben der betreffenden Beamten zu zählen und von diesen ohne besondere Vergütung zu besorgen sind. Für den Etat des Ministeriums des Innern ergibt sich hieraus ein dauernder Minderaufwand von 6650 ℳ, der sich berechnet, wie folgt:

Wegfallende Nebengehalte:

Nebengehalte für Führung der Handkassen	1 560 ℳ
Staatskommissär der Rheinischen Hypothekenbank .	1 000 „
Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige . . .	1 320 „
Maschinentechnischer Referent des Ministeriums . .	600 „
veterinärtechnischer Hilfsarbeiter	200 „
„ „ (als veterinärtechnischer Referent des Verwaltungshofs)	250 „
Sekretär der Gerätekommission	100 „
Mitglieder des Vorstands des Viehversicherungsverbands	1 500 „
Bedienung dieser Behörde	100 „
Aufziehen der Uhren in den Heil- und Pflegeanstalten	20 „
	6 650 ℳ.

Im ganzen sind hiernach Minderaufwendungen von jährlich 81 240 ℳ zu verzeichnen, die durch Maßnahmen zur Verbilligung der Verwaltung unmittelbar eingetreten sind oder eintreten werden. Hierzu

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kommen noch Minderaufwendungen für Dienstaushilfen, die infolge der Verfahrensvereinfachungen da und dort eine Einschränkung erfahren konnten, und für sachliche Amtsunkosten.

Ferner kommen noch dazu diejenigen für die Folge eintretenden Ersparnisse, die sich durch die Verlangsamung des Anwachsens der Ausgaben ergeben werden, die aber, wie schon am Eingang dieses Abschnittes erwähnt, sich der genaueren Berechnung entziehen.

Dagegen waren in diesem Abschnitte selbstverständlich außer Betracht zu lassen alle diejenigen Ersparnisse, welche zwar erwogen und in den vorhergehenden Darlegungen erörtert worden sind, welche aber aus besonderen Gründen nicht in Wirksamkeit gesetzt werden konnten und auf welche voraussichtlich dauernd verzichtet werden muß, weil, wie dies beispielsweise von der Möglichkeit der Aufhebung einzelner Bezirksämter gilt, kulturelle Momente von überwiegender Bedeutung oder Bedenken hinsichtlich des neu erwachsenden Bauaufwandes entgegenstehen.

VI.

Schlußbemerkungen.

Die Gründe dafür, daß die finanziellen Ergebnisse der Vereinfachungsmaßnahmen nach dem Dargelegten, soweit sie sich überhaupt in Zahlen ausdrücken lassen, wenn sie auch keineswegs unerheblich sind, doch nicht gerade von überwiegender Bedeutung für die Finanzgebahrung des Staates sein können, sind bereits im Eingang dieser Denkschrift dargelegt worden.

Wenn auch die Frage der Geschäftsvereinfachung eine solche ist, die gegenüber dem stets wachsenden Geschäftsbereiche der inneren Verwaltung und der Zunahme der Bevölkerungsziffer nicht in einem bestimmten Zeitpunkt endgültig gelöst, sondern dauernd im Auge behalten werden muß, so läßt sich auf Grund der angestellten Untersuchungen doch wohl voraussagen, daß wesentlich erheblichere Ersparnisse im Rahmen der bestehenden Verwaltungsorganisation auch in absehbarer Zeit kaum zu erwarten sind.

Wollte man weitergehende Forderungen stellen, so wäre dies nur im Rahmen einer Verwaltungsreform in der Richtung erreichbar, daß größere Geschäftsgebiete aus dem Bereich der Staatsverwaltung überhaupt ausgeschieden würden. Eine solche Ausscheidung aber erscheint nur dann möglich, wenn man die Selbstverwaltungskörper der Gemeinden und Kommunalverbände stärker als bisher mit Aufgaben belastet.

In letzterem Gedanken berührt sich die vorliegende Denkschrift mit derjenigen über die Umgestaltung der Badischen Selbstverwaltungsverbände, die einen Vorentwurf der Abänderung des bestehenden Verwaltungsgesetzes zur Erörterung gestellt hatte, nach welchem die Fürsorge für Geisteskranke, der Neubau, die Hauptverbesserung und Unterhaltung der Land-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

straßen sowie die Bestreitung der hierdurch erwachsenden Kosten, die Erstattung der Kosten der Unterstützung und die Übernahme Hilfsbedürftiger, welche dem Geltungsbereich des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz nicht angehören, die Errichtung von Anstalten für Blinde, Taubstumme und Krüppel, die Ausführung oder Unterstützung von Wasserversorgungen und Eisenbahnen, die Fürsorge für Arbeitsnachweis und Wanderarbeiter, die Maßnahmen zur Förderung von Landwirtschaft und Gewerbe, zur Gewinnung und Nutzbarmachung von Wasserkräften u. dergl., in weiterem oder minder weitem Umfange den Kreisverbänden des Landes zugewiesen werden sollten.

Nachdem diese Vorschläge jedoch vielerseits auf mehr oder weniger entschiedenen Widerspruch gestoßen sind, und da die Denkschrift über die Umgestaltung der Badischen Selbstverwaltungsverbände von den Landständen noch nicht endgültig durchberaten ist, ließ sich nicht voraussehen, ob eine weitgehende Entlastung der Staatsverwaltung durch die Selbstverwaltung die Zustimmung der Landstände finden würde. Und auch ganz abgesehen davon darf nicht außer acht gelassen werden, daß, sofern für die in Betracht kommenden Vereinfachungsmaßnahmen der finanzielle Erfolg entscheidend bleibt, dieser der Bevölkerung keinen Vorteil bringen würde, sei es nun, daß die Kreisverbände höhere staatliche Dotationen beanspruchen, sei es, daß sie selbst in höherem Maße Umlagen erheben. Im letzten Falle würde, soweit die Staatsverwaltung hierdurch vereinfacht und das Budget der Staatsverwaltung entlastet werden sollte, durch die erhöhte Umlage der Kommunalverbände die Bevölkerung als solche in anderer Form, aber wohl im gleichen Maße belastet werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Zahl der Gemeinden	Amtsbezirke	Flächeninhalt qkm	Einwohnerzahl nach der Volkszählung auf 1. Dezember 1871	1880	1890	1900	1910
18	Achern	182	21 499	22 552	22 822	24 603	26 958
25	Adelsheim	218	14 950	15 258	13 886	13 363	13 214
7	Baden	140	21 445	24 190	27 158	30 822	35 144
45	Bonndorf	378	16 959	17 187	16 162	15 452	15 514
32	Boxberg*)	252	—	—	—	16 063	16 102
20	Breisach	169	21 121	20 497	19 436	19 809	20 366
23	Bretten	211	22 853	24 103	23 415	24 081	25 940
30	Bruchsal	394	52 646	57 325	58 444	63 977	71 422
49	Buchen	486	20 479	28 830	27 103	26 382	28 121
30	Bühl	224	27 722	29 225	29 977	30 920	33 579
42	Donaueschingen	418	24 279	25 466	24 222	23 608	24 143
22	Durlach	200	28 244	30 866	33 169	39 495	46 918
26	Eberbach	208	13 243	14 890	14 578	15 576	16 783
38	Emmendingen	403	39 459	46 568	46 495	49 625	54 230
43	Engen	397	21 482	21 210	21 279	20 498	21 298
15	Eppingen	167	17 235	18 058	18 141	18 411	18 225
16	Ettenheim	181	25 845	18 648	17 868	18 183	18 806
19	Ettlingen	183	19 784	21 525	22 901	26 042	30 199
49	Freiburg	507	53 822	65 120	76 321	90 098	111 983
37	Heidelberg	339	60 682	68 957	76 310	90 152	109 661
19	Karlsruhe	257	67 230	83 659	105 487	133 719	163 639
29	Kehl (1871 Kork)	211	25 684	26 723	27 521	28 655	30 966
42	Konstanz	307	35 218	39 207	43 807	52 946	68 134
27	Lahr	262	31 418	34 463	36 904	41 245	45 082
42	Lörrach	256	35 321	35 943	37 907	43 817	49 281
10	Mannheim	191	57 609	73 366	108 636	168 840	225 490
31	Meßkirch	306	15 124	14 733	14 252	13 868	14 266
46	Mosbach	356	30 674	31 763	30 179	30 419	31 274
32	Müllheim	233	22 411	22 237	21 015	20 635	22 275
30	Neustadt	358	15 380	15 562	15 182	15 887	17 344
21	Oberkirch	214	17 662	17 919	18 340	18 612	19 851
39	Offenburg	452	48 475	51 439	52 325	59 501	65 800
32	Pforzheim	283	49 282	54 965	64 503	81 436	106 859
	Übertrag		975 237	1 072 454	1 165 745	1 366 740	1 598 867

*) Bis 1898 mit Bezirk Tauberbischofsheim vereinigt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Noch Anlage 1.

Zahl der Gemeinden	Amtsbezirke	Flächeninhalt qkm	Einwohnerzahl nach der Volkszählung auf 1. Dezember				
			1871	1880	1890	1900	1910
	Übertrag		975 237	1 072 454	1 165 745	1 366 740	1 598 867
19	Pfullendorf	210	9 028	9 606	9 718	9 817	10 497
46	Rastatt	498	55 040	58 563	57 280	62 339	70 126
30	Säckingen	165	18 241	18 052	17 755	20 444	22 824
17	St. Blasien	261	10 294	10 242	9 896	9 869	9 951
26	Schönau	218	14 196	14 170	15 266	15 963	16 503
28	Schopfheim	253	19 292	20 013	20 955	22 038	22 883
11	Schwetzingen	158	25 989	31 733	30 552	32 031	41 030
37	Sinsheim	334	34 712	35 682	34 012	34 246	34 996
26	Staufen	253	20 036	19 519	18 404	17 940	18 211
35	Stockach	285	19 818	19 932	18 715	18 697	19 246
44	Tauberbischofsheim	397	45 611	47 548	46 657	29 538	30 469
16	Triberg	279	21 719	20 558	21 470	23 045	24 842
52	Überlingen	361	25 584	26 706	26 291	28 450	27 891
34	Villingen	367	23 833	24 605	25 124	27 630	32 744
26	Waldkirch	312	20 351	20 806	21 299	23 175	24 825
76	Waldshut	436	34 684	34 828	33 079	32 918	34 574
15	Weinheim	115	17 605	19 022	20 446	24 637	29 315
32	Wertheim	245	26 906	20 932	19 437	19 354	19 291
15	Wiesloch	123	18 957	20 689	21 489	23 982	27 574
24	Wolfach	457	24 429	24 594	24 277	25 091	26 174
	Großherzogtum		1 461 562	1 570 254	1 657 867	1 867 944	2 142 833

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Staat	Einwohnerzahl	Flächengehalt	Zahl der Landkreise	Zahl der Stadtkreise	Zahl der Landratsämter, Bezirksämter, Amtshauptmannschaften oder Kreisämter	Durchschnittl. Bevölkerung eines Landratsamts, Bezirksamts, Amtshauptmannschaft oder Kreisamts	Durchschnittsfläche eines Landratsamts, Bezirksamts, Amtshauptmannschaft oder Kreisamts
Preußen	37 293 535	348 702 qkm	489	96	489	54 320	713,1 qkm
Bayern	6 524 372	75 870,2 „	163	43	163	29 975	464,2 „
Sachsen	4 508 601	14 992,9 „	—	—	28	79 275	535,5 „
Württemberg	2 302 179	19 511,73 „	—	—	64	36 099	304,9 „
Baden	2 010 728	15 067,7 „	—	—	53	37 900	284,3 „
Hessen	1 209 125	7 688,8 „	—	—	18	67 173	427,7 „

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

№ 58.

Denkschrift

des

Großh. Finanzministeriums

über die

Vereinfachung der Staatsverwaltung.

Abteilung A

(Finanzverwaltung).

1912.

Karlsruhe.
Druck von Ferd. Thiergarten (Bad. Presse)

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Inhaltsübersicht.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

I.

Das Anwachsen des staatlichen Personalbedarfs; Reformbestrebungen.

In den letzten drei Jahrzehnten ist mit dem gesamten Staatsbedarf, ganz besonders auch der Personalbedarf, d. i. die Summe der Aufwendungen, die der Staat zur Erlangung der zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Dienstleistungen zu machen hat, wie im Reich und den anderen Bundesstaaten, so auch in unserm badischen Staatswesen, in außerordentlichem Maße gestiegen. Diese gewaltige Zunahme des Personalaufwandes hat ihren Grund teils in der Ausdehnung des Beamtenapparates, die zur Bewältigung der stetig wachsenden Staatsaufgaben erforderlich geworden ist, teils, und nicht zum wenigsten, auch in der erhöhten Fürsorge, die den Beamten in neuerer Zeit als Ausfluß der modernen Auffassung über das Berufsbeamtentum seitens des Staates zuteil geworden ist. Es ist von Interesse zu verfolgen, in welcher Weise sich der Personalbedarf bei uns in den letzten 30 Jahren entwickelt hat. Aus den als Beilagen 1—3 angeschlossenen Übersichten ist zu ersehen, wie die Zahl der etatmäßigen Beamtenstellen in den einzelnen Geschäftsabteilungen in dem bezeichneten Zeitraume zugenommen hat, in welcher Weise der Personalaufwand im Vergleiche mit dem sachlichen Aufwand und dem gesamten ordentlichen Staatsaufwand sich entwickelt hat, und welche Entwickelung vergleichsweise die Erträgnisse der gesamten direkten Steuern in demselben Zeitabschnitte zeigen.

A. Die Zahl der etatmäßigen Beamten.*)

Nach der Tabelle 1 hat sich die Zahl der etatmäßigen Beamten

1. im Bereiche des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts — und zwar ohne Einrechnung der Volksschulhauptlehrer — von 1458 i. J. 1882 auf 1954 in der Budgetperiode 1890/91, d. i. um 496 oder 34,02 v.H., ferner von 1954 in der Periode 1890/91 auf 2444 in der Periode 1900/01, d. i. um 490 oder um 25,08 v.H., weiter von 2444 in der Periode 1900/01 auf 3091 in der Periode 1910/11, d. i. um 647 oder 26,47 v.H., und während des Zeitraums 1882—1910/11 von 1458 auf 3091, d. i. um 1633 oder 112,00 v.H., vermehrt.

In denselben Zeitabschnitten (1882—1390/91, 1890/91—1900/01, 1900/01—1910/11, 1882—1910/11) hat eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen stattgefunden;

2. im Bereich des Ministeriums des Innern:

von	1765	auf	1928	das ist um	163	oder	9,23	v. H.,
„	1928	„	2401	„ „ „	473	„	24,53	„
„	2401	„	3204	„ „ „	803	„	33,44	„
„	1765	„	3204	„ „ „	1439	„	81,52	„

*) In diesem Abschnitt der vorliegenden Denkschrift hat die neueste Aenderung in der Organisation der Ministerien keine Berücksichtigung finden können

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

3. im Bereich des Ministeriums der Finanzen:

von	1538	auf	2011	das ist um	473	oder	30,75	v. H.,
„	2011	„	2161	„ „ „	150	„	7,45	„
„	2161	„	2414	„ „ „	253	„	11,70	„
„	1538	„	2414	„ „ „	876	„	56,95	„

4. bei den Volksschulhauptlehrern:

von	2426	auf	2686	das ist um	260	oder	10,71	v. H.,
„	2686	„	2946	„ „ „	260	„	9,68	„
„	2946	„	3990	„ „ „	1044	„	35,44	„
„	2426	„	3990	„ „ „	1564	„	64,47	„

5. bei den Verkehrsanstalten:

von	3810	auf	4309	das ist um	499	oder	13,09	v. H.
„	4309	„	5456	„ „ „	1147	„	26,61	„
„	5456	„	8354	„ „ „	2898	„	53,11	„
„	3810	„	8354	„ „ „	4544	„	119,26	„

6. bei der gesamten Staatsverwaltung (mit Einrechnung der Volksschulhauptlehrer):

von	11 050	auf	12 952	das ist um	1902	oder	17,21	v. H.,
„	12 952	„	15 484	„ „ „	2532	„	19,54	„
„	15 484	„	21 125	„ „ „	5641	„	36,43	„
„	11 050	„	21 125	„ „ „	10075	„	91,17	„

Hiernach ist die stärkste Vermehrung der etatmäßigen Beamtenstellen — nämlich eine solche von 119,26 v.H. — in den letzten 30 Jahren bei den Verkehrsanstalten eingetreten. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß bei der Verkehrsverwaltung erst durch die neueste Beamtengesetzgebung für gewisse Arten von Bediensteten. die früher die Beamteneigenschaft und die damit verbundenen Anwartschaften nicht erhalten konnten, die Möglichkeit geschaffen worden ist, in das Beamtenverhältnis einzurücken und die etatmäßige Anstellung zu erlangen. Es folgen mit einem Vermehrungsprozent von 112,00 oder, wenn man die Volksschulhauptlehrer einbezieht, mit einem solchen von 82,31 das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, mit einem Zuwachsprozent von 81,52 das Ministerium des Innern und endlich mit einem solchen von 56,95 das Ministerium der Finanzen. Für die gesamte Staatsverwaltung beträgt die Vermehrung der etatmäßigen Stellen in dem angegebenen Zeitraum 91,17 v.H., d. h. mit anderen Worten: in diesem Zeitraum hat sich die Zahl der etatmäßigen Beamtenstellen nahezu verdoppelt, während die Bevölkerungsziffer in Baden in dem gleichen Zeitabschnitt nur von 1 570 254 auf 2 141 832, d. h. um 36,40 v.H. oder um wenig mehr als ein Drittel gewachsen ist. Als besonders bemerkenswert darf hier noch festgestellt werden, daß die Zahl der etatmäßigen Beamtenstellen im Bereiche der Finanzverwaltung im geringsten Verhältnis (um wenig mehr als die Hälfte) zugenommen hat, trotzdem hier, wie weiter unten noch nachzuweisen sein wird, die Dienstgeschäfte in überaus starkem Maße gewachsen sind, und daß die Zahl der im Budget 1910/11 für die Finanzverwaltung angeforderten Stellen gegenüber derjenigen

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

der vorhergehenden Budgetperiode trotz der durch die Reichsfinanzreform von 1909 verursachten recht erheblichen Mehrarbeit um 28 abgenommen hat.

B. Der Personalaufwand im Verhältnis zum sachlichen Aufwand und zum gesamten ordentlichen Staatsaufwand.

Nach der Entzifferung in Beilage 2 ist in der allgemeinen Staatsverwaltung der gesamte Personalaufwand — d. i. der Aufwand für Gehalt, Wohnungsgeld, Vergütungen der nichtetatmäßigen Beamten, Dienstaushilfe-, Stellvertretungs-, Dienstreise- und Umzugskosten, Aufwandsentschädigungen, außerordentliche Belohnungen und Unterstützungen, Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung und Beihilfen (ohne Verkehrsanstalten) von 14 917 302 ℳ im Jahre 1882 auf 27 804 285 ℳ i. J. 1895, also um 86,33 v.H., und von 27 804 285 ℳ im Jahre 1895 auf 53 531 853 ℳ im Jahre 1910, also 92,53 v.H. angewachsen, für den ganzen Zeitraum von 1882 bis 1910 ergibt sich eine Zunahme des Personalaufwands von 14 917 302 ℳ auf 53 531 853 ℳ oder von 258,85 v.H.; mit anderen Worten: der Personalaufwand ist in diesem Zeitraum um mehr als das Zweiundeinhalbfache des ursprünglichen Betrages gestiegen oder er hat im Jahre 1910 mehr als das Dreiundeinhalbfache des Aufwandes vom Jahre 1882 betragen. In Hundertteilen der gesamten ordentlichen Staatsausgaben der allgemeinen Staatsverwaltung hat der Personalaufwand in den Jahren 1882, 1895 und 1910 betragen: 38,66 Proz., 42,37 Proz. und 49,46 Proz. Der Personalaufwand zeigt also die Tendenz, nicht nur absolut sehr stark zu steigen, sondern auch einen immer größeren Anteil des gesamten ordentlichen Staatsaufwandes zu beanspruchen, also rascher zu wachsen, als der sachliche Aufwand und der gesamte Staatsaufwand. Die gleiche Tendenz ist auch beim Personalbedarf der Verkehrsanstalten wahrzunehmen. Bei diesen ist der Personalbedarf von 7 080 453 ℳ i. J. 1882 auf 18 514 018 ℳ i. J. 1895 und weiter auf 39 634 140 ℳ i. J. 1910 angewachsen, sodaß eine Zunahme von 161,48 v.H. in der Zeit von 1882 bis 1895, von 114,07 v.H. in der Zeit von 1895 bis 1910 und von 459,76 v.H. in der Zeit von 1882 bis 1910 stattgefunden hat. Vom gesamten ordentlichen Aufwand der Verkehrsanstalten hat der Personalaufwand in den Jahren 1882, 1895 und 1910 einen Teilbetrag von 27,98 v.H., 40,49 v.H. und 50,26 v.H. ausgemacht. Bei der allgemeinen Staatsverwaltung und den Verkehrsanstalten zusammen hat der Personalaufwand in den Jahren 1882, 1895 und 1910 in Prozenten des gesamten ordentlichen Staatsaufwands betragen: 34,44 Proz., 41,60 Proz. und 49,80 Proz., wir haben also auch hier wieder die Erscheinung eines außerordentlich starken Anwachsens des Personalaufwands gegenüber dem sachlichen Aufwand.

Um die gegebenen Zahlen richtig zu würdigen, muß man allerdings berücksichtigen, daß der Personalaufwand nicht in seinem vollen Betrage der Staatskasse endgültig zur Last bleibt, sondern daß ein Teil dieses Aufwandes — so insbesondere der Aufwand

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

für die Grenzzoll- und Reichssteuerverwaltung, für Katasterarbeiten, für die Volksschullehrer, für die Lokalpolizei ꝛc. — vom Reich, von Gemeinden und anderen Körperschaften ersetzt wird. Diese Ersatzbeträge, die zum weit überwiegenden Teile dem Personalaufwand und nur zu einem geringeren Teile dem sachlichen Aufwand gutgeschrieben werden müssen, haben sich im Jahre 1882 auf 1 267 037 ℳ, im Jahre 1895 auf 5 187 430 ℳ und im Jahre 1910 auf 7 026 320 ℳ belaufen. Ein weiterer Teil des Personalaufwandes kommt in den Gerichtskosten, Verwaltungsgebühren, Sporteln usw. der Gerichte und Verwaltungsbehörden, in den Gebühren der Transportanstalten für Personen- und Güterbeförderung, in den Schulgeldern der Lehranstalten, in den Verpflegungssätzen der Heil- und Pflegeanstalten usw. zur Rückerhebung. Welcher Teil dieser Einnahmen als Rückersatz staatlichen Personalaufwands in Rechnung gestellt werden kann, läßt sich indessen mit einiger Zuverlässigkeit nicht ausscheiden.

C. Der Ertrag der direkten Steuern.

Es ist von Interesse, festzustellen, in welcher Weise sich der Ertrag der direkten Steuern, der Haupteinnahmequelle des Staates, im Vergleiche zum Personalaufwand in den letzten 30 Jahren vermehrt hat. Die direkten Steuern haben (vgl. Beil. 3) einen Ertrag von 10 973 247 Mark i. J. 1882, von 13 828 399 ℳ i. J. 1895 und von 32 274 532 ℳ i. J. 1910 abgeworfen, während der Personalbedarf (ohne Verkehrsanstalten) in diesen Jahren 14 917 302 ℳ, 27 804 285 ℳ und 53 531 853 ℳ erfordert hat. Hiernach war vom Personalaufwand i. J. 1882 ein Betrag von 3 944 055 ℳ, i. J. 1895 ein solcher von 13 975 886 ℳ und i. J. 1910 ein solcher von 21 257 321 ℳ durch das Aufkommen aus den sämtlichen direkten Steuern nicht gedeckt.

Reformbestrebungen.

Aus den vorstehenden Darlegungen erhellt jedenfalls so viel, daß die Kosten für die Staatsverwaltung im engeren Sinne (den „Staatsbetrieb") in den letzten Jahren überhaupt und im Verhältnis zum gesamten Staatsaufwand in ganz erheblichem Maße angewachsen sind. Diese Erscheinung mußte die besondere Aufmerksamkeit aller für die gedeihliche Entwickelung des Staatswesens verantwortlichen Faktoren auf sich lenken, zumal in einer Zeit, in der die Deckung des Finanzbedarfs allerorten immer größere Schwierigkeiten bereitet und die Klagen über zu starke steuerliche Inanspruchnahme der Bevölkerung nicht verstummen wollen.

Die unerfreuliche Entwickelung des Personalbedarfs hat zu verschiedenen Zeiten in den beiden Kammern der Landstände die Forderung ausgelöst, es möchten Mittel und Wege ausfindig gemacht werden, wie dieser Aufwand wieder auf ein erträgliches Maß heruntergebracht und wie einer weiteren Steigerung der Verwaltungskosten vorgebeugt werden könnte.

Das Finanzministerium war bemüht, dieser Forderung gerecht zu werden, und hat sein Bestreben in den letzten Jahren darauf gerichtet, innerhalb seines Geschäftskreises durch Änderungen und Ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

besserungen in der bestehenden Behördenorganisation entbehrliche Stellen auszuschalten und dadurch eine Verminderung des Personalaufwandes herbeizuführen, den Geschäftsbetrieb unter möglichster Ausnützung aller zu Gebote stehenden modernen Hilfsmittel tunlichst einfach zu gestalten, durch zweckmäßigere Geschäftsverteilung und volle Ausnützung der Beamtenkräfte Personal einzusparen und überhaupt an alle bestehenden Verwaltungseinrichtungen, wo dies nur angängig war, die bessernde Hand anzulegen, um die Verwaltungskosten („Geschäftsunkosten", „Betriebsunkosten") auf ein möglichst geringes Maß einzuschränken.

Die folgende Darstellung soll nicht nur einen Überblick über das geben, was zur Vereinfachung und Verbilligung der Finanzverwaltung bisher geschehen ist, sondern auch, soweit möglich, einen zahlenmäßigen Nachweis über die Ersparnisse erbringen, die durch die bereits in Vollzug gesetzten Maßnahmen erzielt worden sind. Sie hat aber nicht die Bedeutung, daß die Bemühungen auf Vereinfachung und Verbilligung der Finanzverwaltung nunmehr zum Abschlusse gelangt sind. Die Finanzleitung wird vielmehr auch fernerhin ihr Augenmerk unausgesetzt auf die Frage richten, wie die Verwaltungskosten auf das geringste Maß beschränkt werden können, und wie einer Steigerung des Verwaltungsaufwandes über das unbedingt Notwendige hinaus vorgebeugt werden kann.

II.

Das Finanzministerium.

Geschäftsaufgaben des Finanzministeriums.

Das Finanzministerium ist seit seiner Errichtung im Jahre 1808 durch die verschiedenen Änderungen in der Ministerialorganisation nur insoferne betroffen worden, als ihm in den Jahren 1881—1893 die Besorgung der auf das Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen bezüglichen Geschäfte übertragen war, und durch die landesherrliche Verordnung vom 19. Mai 1911 seine Zuständigkeit auf den Eisenbahnbau und Eisenbahnbetrieb von neuem ausgedehnt wurde.

Zu den dem Finanzministerium von jeher zugewiesenen bekannten Geschäftsaufgaben sind in den letzten 3 Jahren teils aus Gründen sachlicher Zweckmäßigkeit, teils aus Rücksichten der Sparsamkeit noch folgende hinzugetreten:

1. seit 1. Juli 1908 die Entscheidung über die Gewährung von Beihilfen an zuruhegesetzte und entlassene Beamte und Volksschullehrer sowie an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten der gesamten Staatsverwaltung (früher vom Verwaltungshof und von den einzelnen Ministerien besorgt),

2. seit 1909 die bis dahin vom Ministerium des Innern geführte Oberaufsicht über die gesamte Forstpolizeiverwaltung unter Mitwirkung des Ministeriums des Innern bei den die Bewirtschaftung von Gemeindewaldungen betreffenden Fragen (landesh. V. vom 20. April 1909 — G. u. V.-Bl. S. 91),

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

3. seit 1909 ferner die Bearbeitung der die Militäranwärter betreffenden Gegenstände (früher durch das Ministerium des Innern besorgt),

4. seit 1910 die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte der Militärwitwenkasse, die früher einem besonderen Verwaltungsrat übertragen war.

Die Besorgung der unter O.-Z. 1—4 aufgeführten Geschäftsaufgaben hat das Finanzministerium ohne Personalvermehrung auf sich genommen. Wie hoch die Ersparnis an Verwaltungskosten ist, die durch diese gegen früher geänderte Regelung der Dinge im ganzen erzielt worden ist, läßt sich nicht wohl in Zahlen ausdrücken. Hier kann nur festgestellt werden, daß die außerordentliche Belohnung, die dem mit der Erledigung der Gnadengabengesuche früher befaßt gewesenen Registraturbeamten des Verwaltungshofs alljährlich in Höhe von etwa 400 ℳ bewilligt worden ist, in Wegfall gekommen ist, und daß durch die Aufhebung der Verwaltungskommission der Militärwitwenkasse und Übertragung ihrer Geschäfte an das Finanzministerium Nebengehalte im Betrag von 1650 ℳ jährlich weggefallen sind.

Endlich hat der Geschäftskreis des Finanzministeriums neuerdings dadurch eine sehr erhebliche Erweiterung erfahren, daß es durch die landesherrliche Verordnung vom 19. Mai 1911 mit der Leitung des gesamten Eisenbahnwesens betraut worden ist. Daß diese Maßnahme insbesondere für den Leiter des Ministeriums einen ganz erheblichen Geschäftszuwachs im Gefolge gehabt hat, ist ohne weiteres einleuchtend. Die Verhältnisse des Eisenbahnwesens kommen in einem besonderen Abschnitt der Denkschrift zur Darstellung; es braucht deshalb hier nicht näher darauf eingegangen zu werden.

Der Umfang der Geschäfte des Finanzministeriums hat — von den unter Ziff. 1—4 aufgeführten, dem Ministerium in den letzten Jahren zugewiesenen Geschäftsaufgaben ganz abgesehen — stetsfort in sehr erheblichem Maße zugenommen. Diese Tatsache ist nicht nur durch die stetige Bevölkerungszunahme verursacht worden, sondern insbesondere durch die Zunahme der staatlichen Tätigkeit auf den verschiedensten Gebieten („Gesetz der wachsenden Ausdehnung der Staatstätigkeit"). Daraus ergibt sich aber naturgemäß ein Anwachsen der Staatsausgaben und damit dann auch die Notwendigkeit der Erschließung neuer Einnahmequellen. Diese Notwendigkeit führt zu einem immer feineren Ausbau des Systems der direkten und indirekten Landessteuern. Die hierwegen zu erlassenden Vorschriften werden natürlich um so schwieriger, je komplizierter sich mit der früher ungeahnten industriellen Entwicklung die zu erfassenden wirtschaftlichen Verhältnisse und Vorgänge gestalten. Die gleiche Entwickelung der Dinge führte im Reiche zu einem periodisch wiederkehrenden Ausbau der Zollgesetzgebung und des Systems der Reichssteuern, was natürlich auch für die einzelstaatlichen Finanzverwaltungen außerordentlich geschäftsvermehrend wirkt. Auf allen Tätigkeitsgebieten der Finanzverwaltung ist so ein sehr starkes Anwachsen der zu bewältigenden Aufgaben eingetreten. Im folgenden soll dies für einige

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tätigkeitsgebiete, auf denen die geschilderte Entwickelung besonders deutlich hervortritt, näher veranschaulicht werden.

1. Das Budgetwesen; das Steigen des Ausgabe- und Einnahmebedarfs.

Die enorme Entfaltung der Staatstätigkeit auf allen Gebieten findet ihren deutlichsten Ausdruck in der Steigerung der Staatsausgaben und Staatseinnahmen. In der Beilage 4 ist dargestellt, in welcher Weise sich die ordentlichen Staatseinnahmen und die ordentlichen Staatsausgaben in den letzten 30 Jahren bei uns entwickelt haben. Es ist hiernach im Verlaufe von 30 Jahren sowohl beim ordentlichen Einnahmebedarf wie beim ordentlichen Ausgabebedarf eine Steigerung auf einen erheblich größeren als den dreifachen Betrag eingetreten. Zieht man hierzu noch in Betracht, daß die gegen früher um vieles größeren Erfordernisse des außerordentlichen Etats im Gebiete des Verkehrs- und Bildungswesens, der Volkswirtschaftspflege usw. die Last der Staatsausgaben im wachsenden Maße vermehren, so leuchtet ohne weiteres ein, daß die mit der Aufstellung und Bilanzierung des Budgets verbundenen Arbeiten von Budgetperiode zu Budgetperiode umfangreicher und schwieriger werden.

2. Landessteuerwesen.

Das badische Steuersystem hat in den letzten 3 Jahrzehnten durchgreifende Änderungen erfahren, die zahlreiche gesetzgeberische Maßnahmen erforderten. Dies gilt namentlich für das Gebiet der direkten Steuern infolge des Uebergangs von der Objekt- zur Personalbesteuerung. Begonnen wurde die Reform durch die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer durch das Gesetz vom 20. Juni 1884, das in der Folge durch die Novellen vom 6. Mai 1892, 26. Juni 1894, 9. August 1900 und 27. Mai 1910 weiter ausgestaltet und verbessert wurde. Den Schlußstein der Reform bildete das Vermögenssteuergesetz vom 28. September 1906, nachdem die Grundlagen für die Einführung dieser Steuer bereits durch die Gesetze vom 3. August 1898 und 9. August 1900, betreffend die Revision der Klasseneinteilung der Grundstücke und die Neueinschätzung aller Grundstücke und Gebäude, geschaffen worden war. Außerdem ist noch zu erwähnen, das Gesetz vom 6. August 1900, betreffend das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern, und das Wandergewerbesteuergesetz vom 8. Mai 1899. — Auch bei den indirekten und den Verkehrssteuern wurden Änderungen in erheblichem Umfang vorgenommen, wenn diese auch nicht von derselben grundsätzlichen Bedeutung waren, wie bei den direkten Steuern. So wurden durch das Gesetz vom 19. Mai 1882 die zahlreichen auf die Besteuerung des Weins bezüglichen Gesetze und Verordnungen in ein einheitliches Gesetz zusammengefaßt; ferner wurde ein neues Fleischsteuergesetz (vom 29. April 1886) erlassen und die Bierbesteuerung durch Einführung der Malzbesteuerung nach bayerischem Vorbild eingeführt (Gesetz vom 30. Juni 1896 mit den Novellen vom 2. Juli 1904 und vom 25. Januar 1910). Weiter wurden

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

im Anschluß an die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches die Vorschriften über die Grundstücksverkehrs- und Erbschafts- und Schenkungssteuer durch die Gesetze vom 6. Mai 1899 (teilweise geändert durch Gesetz vom 11. September 1908) und vom 14. Juni 1899 einer eingehenden Revision unterzogen. Es bedarf keiner näheren Erläuterung, daß eine derart umfangreiche Gesetzgebung mit zu einem großen Teil recht einschneidenden grundsätzlichen Aenderungen auch eine Fülle von administrativer Tätigkeit erfordert.

3. Zoll- und Reichssteuerwesen.

Ebenso hat die Entwicklung der Zoll- und Reichssteuergesetzgebung eine beträchtliche Zunahme der Geschäfte der Finanzverwaltung zur Folge gehabt, da die Verwaltung dieser Einnahmen Sache der Einzelstaaten ist. Es genügt wohl in dieser Beziehung der Hinweis auf die mehrfache Umgestaltung des Zolltarifs, auf die Einführung und Ausgestaltung der Verbrauchssteuern auf Tabak, Zigaretten, Zucker, Salz, Bier, Branntwein und Schaumwein, der Steuern auf Beleuchtungsmittel und Zündwaren, der Stempelabgaben von Wechseln und Spielkarten und der nach dem Stempelgesetz zu entrichtenden Abgaben von Aktien, Kuxen, von Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften über Banknoten, Wertpapiere usw., von Frachturkunden, Personenfahrkarten, Kraftfahrzeugen usw., sowie endlich der Reichserbschaftssteuer und Zuwachssteuer. —

Aus der vorstehenden kurzen Darstellung des Budgetwesens und der Landes- und Reichssteuergesetzgebung dürfte zur Genüge hervorgehen, daß die Geschäfte der Finanzverwaltung in den letzten Jahrzehnten nicht nur an Zahl und Umfang, sondern insbesondere an Schwierigkeit ganz erheblich zugenommen haben. Zieht man ferner noch in Betracht, daß auch auf allen andern Tätigkeitsgebieten der Finanzverwaltung, so auf dem Gebiete der Amtskassen-, der Wasser- und Straßenbaukassenverwaltung, der Verwaltung der Gerichtskosten, Verwaltungsgebühren usw. eine entsprechende Zunahme der Geschäfte eingetreten ist, so dürfte die in der Einleitung festgestellte Tatsache, daß im Bereiche der Finanzverwaltung seit 1882 eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen um rund 57 v.H. stattgefunden hat, ausreichend erklärt sein.

Der Personalstand beim Finanzministerium

Die auf das Finanzministerium selbst entfallende Personalvermehrung war — sowohl absolut als relativ genommen — eine äußerst geringe. Die Besetzung des Finanzministeriums, das bei seiner Errichtung im Jahre 1808 aus 1 Minister, 1 Ministerialdirektor, 6 Kollegialmitgliedern, 3 Sekretären und 11 sonstigen Beamten, zusammen aus 22 Beamten bestand, war nämlich die folgende:

im Jahre 1880: 1 Präsident, 1 vorsitzender Rat, 5 weitere Kollegialmitglieder (davon 1 als stellvertretender Bundesratsbevollmächtigter in Berlin), 1 Finanzinspektor, 1 Revisionsvorstand, 4 Kanzleibeamte (nämlich 2 Revisoren, 1 Registrator, 1 Expeditor), 1 Sekretariatsassistent, 1 Revisionsassistent, 1 Registraturassistent, 3 Kanzleiassistenten, 2 Kanzleidiener, zusammen 21 Beamte;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

im Jahre 1894: 1 Präsident, 1 Ministerialdirektor, 5 Kollegialmitglieder, 2 Finanzinspektoren, 1 Ministerialsekretär, 1 Revisionsvorstand, 1 Revisor, 2 Revidenten, 2 Registratoren, 1 Sekretariatspraktikant, 3 Kanzleiassistenten, 1 Registraturgehilfe, 2 Kanzleidiener, zusammen 23 Beamte;

im Jahre 1911*: 1 Minister, 1 Ministerialdirektor, 5 Kollegialmitglieder, 1 bautechnischer Referent, 2 Finanzinspektoren, 1 Ministerialsekretär, 1 Sekretariatsassessor, 1 Revisionsvorstand, 4 Revisoren, 1 Registrator, 1 Expeditor, 1 Registraturassistent, 3 Kanzleiassistenten, 1 Maschinenschreiberin, 2 Kanzleidiener, zusammen 26 Beamte.

Hiernach war das Personal des Finanzministeriums im Jahre 1894 um 2 Beamte stärker als im Jahre 1880, und der jetzige Personalstand weist gegenüber demjenigen vom Jahre 1894 ein Mehr von 3 Beamten (1 technischer Referent, 1 Revisionsbeamter, 1 Maschinenschreiberin) auf. Dabei ist aber folgendes zu berücksichtigen:

Die Stelle des technischen Referenten wurde im Finanzministerium begründet, nachdem aus der Mitte der Volksvertretung mit Rücksicht auf die von Jahr zu Jahr wachsenden Bauaufgaben des Staates die Schaffung technischer Referentenstellen bei den einzelnen Ministerien selbst in Anregung gebracht und diese Einrichtung durch die landesherrliche Verordnung vom 6. Januar 1900 (Ges. u. V.-Bl. S. 195) über die Organisation der Baubehörden ins Leben gerufen worden war. Da dem Finanzministerium die allgemeine Leitung des staatlichen Hochbauwesens übertragen ist, so kann von ihm auf die Mitwirkung eines technisch gebildeten Beamten nicht verzichtet werden. Die bautechnische Beratung des Finanzministeriums wird übrigens seit einigen Jahren von einem Professor der Technischen Hochschule im Nebenamte besorgt und erfordert einen Aufwand von nur 2000 ℳ jährlich. Der weitere Revisionsbeamte wurde dem Finanzministerium im Jahre 1905 zugeteilt, als die Vorstandsstelle im Verwaltungsrat der Beamtenwitwenkasse einem vortragenden Rate beim Finanzministerium übertragen und es dadurch nötig wurde, auch den mit der Besorgung des Kanzleidienstes des Verwaltungsrats betrauten Revisor vom Ministerium des Gr. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zum Finanzministerium zu versetzen. Es handelt sich hier also nicht um eine Stellenvermehrung, sondern lediglich um die Übertragung einer bereits bestehenden Stelle von dem Etat des einen Ministeriums auf den eines anderen Ministeriums; der Gehalt dieses Beamten wird überdies aus der Beamtenwitwenkasse bestritten. Die Maschinenschreiberin endlich wurde im Budget für die Jahre 1904/05 wegen der durch die Aufhebung der Baudirektion beim Finanzministerium eingetretenen Geschäftssteigerung angefordert.

Es waren also ganz besondere äußere Anlässe, auf welche die in den beiden letzten Jahrzehnten eingetretene Vermehrung der Zahl der

*) Die nach Aufhebung der Baudirektion dem Finanzministerium angegliederte technische Revision und die nach der Organisationsänderung der Ministerien am 1. Juni 1911 dem Finanzministerium angegliederte Eisenbahnabteilung sind hierbei nicht berücksichtigt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beamten des Ministeriums zurückzuführen ist. Im übrigen aber wurde die ganz erheblich gesteigerte Geschäftslast mit den vorhandenen Beamtenkräften bewältigt. An eine Verminderung des Personals des Finanzministeriums kann unter solchen Umständen nicht gedacht werden, vielmehr wird sich bei einer etwaigen weiteren Geschäftsvermehrung eine Personalvermehrung nicht vermeiden lassen.

Die Hochbauverwaltung.

Die Organisation des Hochbauwesens, wie sie durch die landesherrliche Verordnung vom 6. Januar 1900 geschaffen war, hatte keinen langen Bestand, da dadurch zwei konkurrierende bautechnische Oberinstanzen — die Baudirektion und die technischen Referenten der Ministerien — entstanden waren. Die Folge war die Aufhebung der Baudirektion durch die landesherrliche Verordnung vom 27. November 1902, deren Aufgaben teils an das Finanzministerium, dem die Oberleitung des Bauwesens übertragen wurde, teils an die technischen Referenten der Ministerien und teils an die Ministerialkommission für das Hochbauwesen übergingen.

Die Frage, ob die jetzt bestehende Dezentralisation der bautechnischen Oberbehörde eine glückliche Lösung war, kann nicht unbedingt bejaht werden. Beim jetzigen Zustand, bei dem jedes Ministerium, unterstützt durch seinen bautechnischen Referenten, seine eigenen Bauangelegenheiten besorgt, fehlt es an einer mit einer gewissen Macht ausgestatteten zentralen Oberbaubehörde. Dies hat sich schon verschiedentlich als Nachteil erwiesen. Ob die Nachteile der Einrichtung zu ihrer Beseitigung führen werden, kann jetzt noch nicht entschieden werden. Es müssen hier noch weitere Erfahrungen gesammelt werden. Überdies bereitet auch die Frage nicht geringe Schwierigkeiten, was etwa an die Stelle der jetzigen Einrichtung gesetzt werden soll. Es müßte dies wohl eine zentrale Oberbaubehörde sein, die in ihrer Wirksamkeit nicht, wie seiner Zeit die Baudirektion, auf das rein Technische beschränkt wäre, der vielmehr auch die Möglichkeit gegeben sein müßte, sich administrativ in wirksamer Weise zu betätigen, also eine aus Technikern und Verwaltungsbeamten bestehende, einem Ministerium angegliederte Ministerialabteilung, welche die Prüfung der Bauentwürfe für die gesamte Staatsverwaltung (mit Ausnahme der Eisenbahnverwaltung) vorzunehmen und den Vollzug der genehmigten Bauten unter eigener Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Baukredite zu leiten und zu überwachen hätte. Leicht würde die Lösung dieser Frage werden, wenn sich später einmal die Notwendigkeit ergeben sollte, für die Oberleitung des Eisenbahnwesens ein besonderes Ministerium zu schaffen. Diesem könnte dann das staatliche Hochbauwesen und der Wasser- und Straßenbau, also sämtliche technische Aufgaben des Staates zugewiesen werden, wodurch sich neben sonstigen Vereinfachungen auch eine bessere Ausnützung der technischen Kräfte erzielen ließe.

Die seitherigen Organisationsänderungen im Hochbauwesen erstreckten sich ausschließlich auf die bautechnische Oberbehörde, nicht auf die bautechnischen Bezirksstellen. Diese waren der Natur der Sache entsprechend stets örtliche Ausführungsbehörden und sind es auch ge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

blieben. Änderungen sind nur hinsichtlich der Amtsbezeichnung der Vorstände (Distriktsbaumeister, Bezirksbaumeister, Bezirksbauinspektor, Vorstand der Bezirksbauinspektion mit dem Titel Oberbauinspektor) und bezüglich der Zahl der Dienststellen eingetreten. Während im Jahre 1819 11 Bauinspektoren, i. J. 1830 10 und i. J. 1835 wieder 11 Bezirksbauinspektionen vorhanden waren, wurden im Jahre 1844 drei weitere Inspektionen errichtet. Seit dieser Zeit bestehen ohne Unterbrechung 14 Bezirksbauinspektionen. An Arbeit hat es diesen Dienststellen nie gefehlt. Hatten sie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts neben ihren eigentlichen Dienstaufgaben das umfangreiche Geschäft der Ablösung der Zehntbaulasten und sonstigen Baulasten durchzuführen, so sind in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ihre eigentlichen Dienstaufgaben, wie die Erstellung von Neubauten, die Unterhaltung der vorhandenen Bauten und die Mitwirkung bei der Baupolizei in ganz außerordentlicher Weise gewachsen. Während der gesamte Aufwand für die Unterhaltung der Staatsgebäude in der Budgetperiode 1876/77 822 846 ℳ betrug, belief er sich in der Budgetperiode 1904/05 auf 2 159 573 ℳ, hat sich also in 30 Jahren um etwa 162 Proz. erhöht. In annähernd gleichem Verhältnis ist der Aufwand für Neubauten in diesem Zeitraum gestiegen. An eine Verminderung der Zahl der Bezirksstellen kann bei dieser Sachlage wohl nicht gedacht werden. Die gesteigerte Geschäftslast der letzten Jahrzehnte hätte bei der gleichen Zahl der Bezirksstellen nicht bewältigt werden können, wenn den Inspektionen nicht gut geschulte, technische Hilfskräfte in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt worden wären. Die Zahl dieses bei den Inspektionen beschäftigten Hilfspersonals schwankt naturgemäß fortwährend je nach der Größe und dem Umfang der den Inspektionen gerade zugewiesenen Bauaufgaben.

Reformvorschlag bezüglich der Bezirksbaubehörden.

Es hat übrigens nicht an Stimmen gefehlt, die die Bezirksbauverwaltung als reformbedürftig bezeichnet haben. So ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht eine Besserung in der Besorgung des staatlichen Hochbauwesens dadurch erreicht werden könne, daß man die Bezirke der Bauinspektionen unter Verminderung ihrer Anzahl erheblich vergrößert, an ihre Spitze besonders tüchtige Architekten mit erhöhten Bezügen (Dienstzulagen) stellt, denen vorwiegend die Projektierung und Leitung der Neubauten zufiele, während man die Bauunterhaltung der staatlichen Gebäude durch mittlere Beamte (Werkmeister) besorgen läßt.

Das Finanzministerium hat die Frage einer Änderung der Bezirksorganisation des staatlichen Hochbauwesens und insbesondere der Verminderung der Bezirksstellen schon wiederholt und zwar in den Jahren 1881/82, 1895/96 und auch vor 2 Jahren anläßlich der Beratungen über Vereinfachungen im Staatsbetrieb geprüft, ist aber jedesmal zu dem Ergebnis gekommen, daß eine Änderung in den vorhandenen 14 Baubezirken nicht empfehlenswert ist, und zwar aus folgenden Erwägungen:

1. Die Bezirksbauinspektionen haben neben der Besorgung des staatlichen Hochbauwesens bei den technischen Aufgaben der Bau-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

polizei auf Ersuchen des Bezirksamts mitzuwirken. Nach der jetzigen Bezirkseinteilung kommen auf eine Inspektion 3—6 Amtsbezirke. Seit Inkrafttreten der neuen Landesbauordnung nehmen die Bezirksämter die Baubehörden in steigendem Maße in Anspruch. Wären weniger Inspektionen vorhanden, so wäre es den akademisch gebildeten Inspektionsbeamten bei der Größe der Amtsbezirke unmöglich, auch noch baupolizeiliche Gutachten abzugeben und die dazu erforderlichen Dienstreisen zu unternehmen, zumal da die Mitwirkung der Inspektionen vorwiegend in den ländlichen Amtsbezirken beansprucht wird. Ob den Bezirksämtern und dem öffentlichen Interesse mit der Begutachtung durch nicht immer unabhängige und hohe Gebühren beanspruchende Privatarchitekten gedient wäre, erscheint recht zweifelhaft.

2. Eine bessere Bezahlung macht noch keinen guten Architekten. Man bedarf des Mittels der Dienstzulagen nicht, um tüchtige Architekten dem Staatsdienste zu erhalten. Es genügt, wenn die Aussicht besteht, daß die Baubeamten bald in etatmäßige, selbständige Stellung kommen und die Ausführung von Neubauten erhalten, denn ein tüchtiger Architekt hat den inneren Drang, schöpferisch tätig zu sein. In Zeiten, wo keine Gelegenheit zur Ausführung von Staatsbauten ist, erteilt daher das Finanzministerium auch ausnahmsweise die Genehmigung zur Ausführung von Gemeinde- oder Privatbauten, sofern keine Bedenken sachlicher Art entgegenstehen, wie z. B. Konkurrenz von Privatarchitekten. Eine Gefahr, daß tüchtige staatliche Baubeamte dem Staatsdienst den Rücken kehren, besteht daher zur Zeit nur in geringem Maße, und sie wird um so geringer werden, je schwerer es bei der zunehmenden Zahl der Privatarchitekten wird, im Privatbauwesen vorwärts zu kommen.

3. Die selbständige Besorgung der baulichen Unterhaltung der Staatsgebäude durch mittlere Beamte (Werkmeister) hat ihre Licht- und Schattenseiten. Sie ist billiger, als wenn der Inspektor die Arbeit kontrolliert; außerdem finden sich unter den Werkmeistern häufig praktisch veranlagte Beamte, die sich oft ebenso gut als ausgebildete Architekten auf Bauunterhaltung verstehen. Andererseits fehlt den Werkmeistern mitunter der erforderliche Weitblick, um entscheiden zu können, ob anstelle eines beabsichtigten Umbaus nicht besser ein Neubau treten soll, nicht zu gedenken der Verstöße gegen die Forderung heimatlicher Bauweise, die bei Bauunterhaltungsarbeiten fast noch mehr zu beklagen sind als bei Neubauten. Ferner könnte die Arbeitskraft der Werkmeister nicht so intensiv verwertet werden, wenn jeder seinen besonderen Dienstsitz hätte, als wenn mehrere am Inspektionssitz vereinigt sind.

Das Finanzministerium hat daher seit einiger Zeit einen Mittelweg in dieser Hinsicht eingeschlagen. Die Bauunterhaltungsarbeiten werden vorwiegend durch die Werkmeister aufgenommen und überwacht, jedoch unter der Oberaufsicht des Dienstvorstandes. Der Dienstvorstand soll nur dann an den Ort der Bauausführung sich begeben, wenn man im Zweifel sein kann, was geschehen soll, bei größeren Her-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

stellungen oder wenn es von der vorgesetzten Behörde gewünscht wird. Zu diesem Zweck sind den Inspektionen allmählich etatmäßige Werkmeister zugeteilt worden, damit diese möglichst lange Zeit auf ihrer Stelle verbleiben und mit den örtlichen Verhältnissen genau bekannt werden, und es sind deshalb auch im Staatsvoranschlag für 1912/13 weitere etatmäßige Gehilfenstellen angefordert worden. Es steht zu erwarten, daß auf diese Weise die Bauunterhaltung in die Hände der Werkmeister gelegt werden kann, ohne daß die daran geknüpften Befürchtungen sich bewahrheiten.

Hiernach kann eine Änderung in der Bezirksorganisation des staatlichen Hochbauwesens zur Zeit nicht empfohlen werden. Weder eine höhere Bezahlung noch eine andere Organisation schafft gute Architekten für die Staatsverwaltung, sondern lediglich eine knappe und strenge Auswahl unter den sich zum Staatsdienst Meldenden. Hierzu bietet jetzt die landesherrliche Verordnung vom 10. Oktober 1906, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Hochbaufach betr., die Hand.

Die technische Revision. In diesem Zusammenhange muß noch der beim Finanzministerium bestehenden Einrichtung der Technischen Revision Erwähnung getan werden. Nachdem die Baudirektion auf Ende 1902 aufgehoben war, wurde diese früher der Baudirektion angegliederte Geschäftsabteilung dem Finanzministerium zugeteilt. Die Aufgabe der Technischen Revision besteht in der technischen und rechnerischen Prüfung der Endabrechnungen über die in den verschiedenen Verwaltungszweigen (mit Ausnahme der Eisenbahnverwaltung) zur Ausführung gelangten staatlichen Neubauten und Umbauten größeren Umfangs, in der Aufstellung der Abhörbemerkungen und in dem Entwerfen der Bescheide, die vom Finanzministerium im Benehmen mit den beteiligten Ministerien erteilt werden, ferner in der Bearbeitung der Baustatistik (§ 41 der Hochbaudienstweisung) und in der Verwaltung der ziemlich umfangreichen, von der Baudirektion übernommenen technischen Bibliothek. Die Technische Revision bestand zunächst aus einem Revisor und einem nichtetatmäßigen Gehilfen; sie mußte dann aber im Laufe der nächsten Budgetperioden wesentlich verstärkt werden, da ihre Geschäfte infolge der schon seit mehreren Jahren stark gesteigerten Bautätigkeit in allen Verwaltungszweigen sich sehr erheblich vermehrt und insbesondere durch die Erstellung umfangreicher und deshalb teuerer Baulichkeiten an Bedeutung wesentlich zugenommen hatten. Nach dem derzeitigen Personalstande besteht die Technische Revision aus einem Oberbauinspektor als Vorstand, 2 mittleren etatmäßigen technischen Beamten und 2 nichtetatmäßigen Gehilfen. Zur Aufarbeitung der Rückstände, die sich aus früheren Jahren wegen der unzureichenden Besetzung der Revision allmählich angehäuft hatten, war es in den letzten Jahren nötig, 2 Beamte des Bezirksdienstes der Hochbauverwaltung (1 etatmäßigen mittleren Beamten und 1 nichtetatmäßigen Regierungsbaumeister oder Baupraktikanten) der Technischen Revision zur Aushilfeleistung zuzuteilen. Da die Geschäfte der Revision nunmehr auf dem Laufenden sind, konnten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

diese beiden Beamten wieder einer anderen Verwendung zugeführt werden. Die Prüfung der Frage, ob es möglich sei, das ständige Personal der Technischen Revision wieder zu vermindern, hat zu dem Ergebnis geführt, daß das vorhandene Personal zur Bewältigung der laufenden Dienstaufgaben der Revision unbedingt erforderlich, aber auch ausreichend ist, wenn die Revisionstätigkeit auf das notwendige Maß beschränkt wird.

III.

Die Finanzmittelstellen.

A. Entstehung. Geschäftskreis. Statistisches.

Durch die Organisation von 1809 wurden als Zwischenglied zwischen die Ministerien und die Bezirksbehörden die 10 Kreisdirektorien eingeschoben, die als allgemeine Mittelstellen für das gesamte Gebiet der inneren Verwaltung und der Finanzverwaltung zuständig waren. Die Verwaltungsreformen der folgenden Jahrzehnte verfolgten das Ziel, die Realabteilung der Verwaltungstätigkeit, die bereits 1808 bei den obersten Verwaltungsbehörden durch Schaffung verschiedener in ihrem Wirkungskreis nach Verwaltungsgegenständen getrennten Ministerien durchgeführt war, nach unten hin weiter durchzuführen. Die Finanzverwaltung zweiter Instanz wurde in Verfolgung dieses Zieles besonderen Mittelstellen übertragen.

1. Die Forst- und Domänendirektion.

Eine Organisationsänderung trat zuerst hinsichtlich der Domänenverwaltung ein, indem durch landesherrliches Edikt vom 22. Januar 1824 die Verwaltung sämtlicher Domänen — mit Ausnahme der Forstdomänen, deren Leitung in den Händen einer besonderen Zentralstelle (Oberforstkommission) lag — in die Hände einer Zentralbehörde, der Hofdomänenkammer gelegt wurde. Eine Vereinigung der Hofdomänenkammer mit der Mittelstelle der Forstverwaltung (die zuletzt die Bezeichnung „Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke" geführt hatte), trat im Jahre 1865 ein, als die Zentralverwaltung des ganzen Domänenvermögens einer einzigen Mittelstelle, der Domänendirektion, übertragen wurde. Seit 1903 führt diese Direktion die Bezeichnung „Forst- und Domänendirektion".

Die Forst- und Domänendirektion umfaßt in ihrem Wirkungskreis die Leitung der gesamten Verwaltung der domänenärarischen Güter, Waldungen und Gebäude, der domänenärarischen Gefälle und Berechtigungen, sowie der auf dem Domänenärar ruhenden Lasten, namentlich der Kompetenzen und Baulasten zugunsten der Kirchen. Zugleich hat sie die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen zu leiten und die gesamte Forstpolizei zu handhaben. Sie ist ferner seit 8. November 1880 auch die Zentralmittelstelle für die Verwaltung der Salinen. Durch die landesherrliche Verordnung vom 22. Dezember 1890 wurde bestimmt, daß die Geschäfte der oberen Berg-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

behörde unter der Oberleitung des Ministeriums des Innern von der Domänendirektion wahrgenommen werden, der als untere Bergbehörde der Bergmeister unmittelbar untergeordnet ist. Als Zentralmittelstelle für die Verwaltung der Domänen (einschließlich der Forstdomänen) und Salinen, sowie als Forstpolizeibehörde steht sie unter dem Ministerium der Finanzen, als Bergpolizeibehörde unter dem Ministerium des Innern.

Das Kollegium der Forst- und Domänendirektion setzt sich nach dem Budget für 1910/11 zusammen aus 1 Direktor als Vorstand und 14 Kollegialmitgliedern (4 Kameralisten, 7 Forstmännern, 1 Rechtsreferenten, 1 bautechnischen und 1 bergtechnischen Referenten). Hierzu kommen noch die Beamten der Hilfsbureaus: Sekretariat, Revision, Kontrollbureau, Vermessungsbureau, Registratur, Expeditur, Kanzlei, mit insgesamt 45. Der Gesamtpersonalstand der Forst- und Domänendirektion beträgt also zur Zeit 60 Köpfe. Das Spezialbudget der Forst- und Domänenverwaltung und der Salinenverwaltung schließt im ordentlichen Etat für 1 Jahre der Budgetperiode 1910/11 ab:

in Einnahme mit 11 859 239 ℳ + 1 223 789 ℳ = 13 083 028 ℳ,
in Ausgabe mit 7 355 713 ℳ + 790 459 ℳ = 8 146 172 ℳ.

Nach dem Budget für 1880/81 bestand das Personal der Domänendirektion aus 1 Direktor, 10 Kollegialmitgliedern (mit dem im Jahre 1880 von der Steuerdirektion zur Domänendirektion versetzten Oberbergrat), 13 Kanzleibeamten und 13 Angestellten, zusammen aus 37 Köpfen. Das Spezialbudget der Forst- und Domänenverwaltung und der Salinenverwaltung schloß im ordentlichen Etat für 1880 ab:

in Einnahme mit 7 322 697 ℳ + 1 037 792 ℳ = 8 360 489 ℳ,
in Ausgabe mit 3 786 078 ℳ + 676 495 ℳ = 4 462 573 ℳ.

Es hat also seit 1880 bis 1910 eine Zunahme stattgefunden bei der Zahl der etatmäßigen Beamten um 62,1 v. H., bei den Einnahmen (ordentlicher Etat) um 56,4 v. H. und bei den Ausgaben (ordentlicher Etat) um 82,5 v.H.

2. Die Steuerdirektion.

Zum Zwecke der Vereinfachung der Steuerverwaltung wurde durch das landesherrliche Edikt vom 30. März 1826 bestimmt, daß das direkte und indirekte Steuerwesen (also einschließlich des Zollwesens), soweit es bisher zur Kompetenz der Kreisdirektorien gehörte, vom 1. Juni 1826 an durch eine für das ganze Land zuständige, dem Finanzministerium untergeordnete und dem Kataster-, Erhebungs- und Aufsichtspersonal, sowie der Revision für die Abhör der Steuerrechnungen vorgesetzte Zentralstelle mit dem Namen Steuerdirektion besorgt werden solle. Im Jahre 1835 wurde dann die Verwaltung des Zollwesens von der Steuerdirektion losgetrennt und einer besonderen Mittelstelle, der Zolldirektion (siehe unter III) übertragen. Von 1843 bis 1880 war der Steuerdirektion auch die obere Leitung des Salinenwesens zugewiesen. Durch Verordnung vom 9. April 1886 wurden die Steuerrevisionen, die ursprünglich am Sitze der Kreisdirektorien eingerichtet worden, allmählich aber auf 3 (Mannheim,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Karlsruhe, Konstanz) zusammengeschmolzen waren, aufgehoben, und es wurde die bis dahin ihnen zustehende Kontrolle über die Feststellung der direkten Steuern der Steuerdirektion unmittelbar zugewiesen. Zu diesem Zwecke wurden der Steuerdirektion die erforderliche Anzahl von Katasterinspektoren mit dem nötigen Hilfspersonal beigegeben. Die Verwaltung der Reichserbschafts- und Schenkungssteuer wurde bei Einführung dieser Steuer im Jahre 1906 ebenfalls den Organen der Steuerdirektion übertragen, die Steuerdirektion wurde damit Aufsichtsbehörde für diese Steuer unter der Oberleitung des Finanzministeriums.

Der Wirkungskreis der Steuerdirektion erstreckte sich hiernach auf die Verwaltung sämtlicher direkten und indirekten Landeshoheitsabgaben, sowie auf die Verwaltung der Reichserbschafts- und Schenkungssteuer und auf die Stempelverwaltung. Sie bildete für Beschwerden gegen die Steueransätze, sowie gegen die Strafbescheide der Bezirksstellen über Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze die zuständige Stelle und entschied über Begnadigungsgesuche in Steuerstraffällen in gewissen Grenzen.

Durch Staatsministerialentschließung vom 8. Juli 1909 ist die Steuerdirektion mit der Zolldirektion zu einer Mittelstelle, der Zoll- und Steuerdirektion, verschmolzen worden.

Die Steuerdirektion setzte sich im letzten Jahre ihres Bestehens (1909) zusammen aus 1 Direktor, 7 Kollegialmitgliedern (darunter 1 Rechtsreferent), 1 Hilfsreferenten, 6 Inspektionsbeamten und 56 Beamten der Hilfsbureaus usw., zusammen aus 71 Beamten. Das Spezialbudget der Steuerverwaltung schloß im ordentlichen Etat für 1909 (ohne Berücksichtigung der für die Reichskasse vollzogenen Einnahmen und Ausgaben wegen der Reichserbschafts- und Schenkungssteuer) ab in Einnahme mit 52 905 960 ℳ, in Ausgabe mit 7 434 419 ℳ. Im Jahre 1880 war der Personalstand bei der Steuerdirektion: 1. Direktor, 7 Kollegialmitglieder, 15 Kanzleibeamte und 12 Angestellte usw., zusammen 35 Beamte. Will man die Zahl der Beamten der Steuerdirektion im Jahre 1880 mit derjenigen vom Jahre 1909 vergleichen, so muß man der ersteren Zahl die Zahl der Beamten der später der Steuerdirektion als Katasterkontrollen angegliederten Steuerrevisionen mit 13 hinzurechnen, also eine Zahl von 48 Beamten in Rechnung stellen. Nach dem Budget für 1880 betrugen im ordentlichen Etat die Einnahmen 24 243 844 ℳ, die Ausgaben 2 775 164 ℳ. Das Zunahmeprozent beträgt also für die Zeit von 1880 bis 1909 bei der Zahl der Beamten 47,9, bei den Einnahmen 118,2 bei den Ausgaben 167,8.

3. Die Zolldirektion.

Nach dem Anschlusse des Großherzogtums Baden an den Zollverein im Jahre 1835 waren einschneidende Änderungen im Zollwesen eingetreten, die es geraten erscheinen ließen, die Verwaltung des Zollwesens einer besonderen Behörde zu übertragen. Durch die landesherrliche Verordnung vom 16. Juli 1835 wurde daher das

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zollwesen in seinem ganzen Umfang von der Steuerdirektion losgetrennt und einer besonderen Mittelstelle, der Zolldirektion, übertragen, die am 10. August 1835 ihre Wirksamkeit begann. Auf wiederholte Anregung der Zweiten Kammer der Landstände wurde im Jahre 1880 ein Versuch der Vereinigung der Zolldirektion und der Steuerdirektion gemacht, indem dem Zolldirektor zugleich die Leitung der Steuerdirektion übertragen wurde. Der Versuch konnte so, wie er unternommen wurde, aus den weiter unten angedeuteten Gründen nicht gelingen. Im Jahre 1882 wurde daher die Personalunion in der Vorstandschaft der Zolldirektion und der Steuerdirektion wieder beseitigt und die Leitung der Steuerdirektion versuchsweise einem Kollegialmitglied des Finanzministeriums übertragen. Im Voranschlage für die Jahre 1884/85 wurde indessen die Stelle eines Steuerdirektors wiederum angefordert, da, wie die Regierungsbegründung ausführte, der Versuch, mit der Leitung der Steuerdirektion ein Kollegialmitglied des Finanzministeriums zu betrauen, insofern sich nicht bewährt habe, als der fragliche Beamte durch die mit der Leitung der Steuerdirektion verknüpften zahlreichen laufenden Geschäfte verhindert sei, in ausreichendem Umfange seinen Funktionen als Mitglied des Ministeriums nachzukommen; dieser Umstand mache sich besonders bei der Ausarbeitung größerer gesetzgeberischer Arbeiten geltend. Die Budgetanforderung wurde von den Landständen auch genehmigt, worauf im Jahre 1884 mit der Leitung der Steuerdirektion wieder ein besonderer Beamter betraut wurde.

Der Wirkungskreis der Zolldirektion umfaßte die Verwaltung der Zölle und Reichssteuern (mit Ausnahme der Reichserbschafts- und Schenkungssteuer) und der mit der Zollverwaltung in Verbindung stehenden öffentlichen Hafen- und Niederlageanstalten. Sie bildete ferner für Beschwerden gegen Strafbescheide der Bezirkszollbehörden über Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Reichssteuergesetze die zuständige Behörde und entschied über Begnadigungsgesuche in Zoll- und Reichssteuerstraffällen innerhalb gewisser Grenzen.

Die Zolldirektion bestand im Jahre 1909 vor ihrer Auflösung und Vereinigung mit der Steuerdirektion aus: 1 Direktor, 6 Kollegialmitgliedern, 1 Hilfsreferenten, 1 Inspektionsbeamten und 36 anderen Beamten, zusammen aus 45 Beamten, während sie sich im Jahre 1880 zusammensetzte aus: 1 Direktor, 5 Kollegialmitgliedern, 12 Kanzleibeamten und 7 sonstigen Beamten und Angestellten, zusammen aus 25 Beamten. Nach dem Spezialbudget der Zollverwaltung für 1380 betrugen im ordentlichen Etat die Ausgaben 1 574 034 ℳ, die Einnahmen 1 133 925 ℳ; hierzu kommen noch die für Rechnung des Reiches vollzogenen Einnahmen an Zöllen und Reichssteuern in Höhe von 8 298 270 ℳ, so daß sich für 1880 ein Einnahmebetrag von 9 432 195 ℳ ergibt. Für 1909 betrugen die entsprechenden Zahlen: Ausgaben 3 278 957 ℳ, Einnahmen 2 747 150 ℳ + 78 221 405 ℳ = 80 968 555 ℳ. Hier beträgt mithin das Zunahmeprozent für die Zeit von 1880 bis 1909 bei der Zahl der Beamten 80, bei den Aus-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gaben 108,3 und bei den Einnahmen 758,4. Neben der Zollerhebung, die in den letzten Jahren, insbesondere seit Einführung des neuen Tarifs, immer komplizierter und schwieriger wurde, umfaßte die Reichssteuererhebung, wie die Beilage 6 ausweist, im Jahre 1880 nur 6, dagegen 30 Jahre später 24 verschiedene Steuerarten. Diese Zahlen sind der deutlichste Beweis für die enorme Zunahme der Geschäftsaufgaben der Zollverwaltung, die infolge der oben dargelegten Entwickelung der Zoll- und Reichssteuergesetzgebung eingetreten ist. Gleichzeitig zeigen sie auch, wie es hier dank einer den Anforderungen der Zeit angepaßten, ernstlich auf verständige Sparsamkeit bedachten Wirtschaftsführung und dank der Durchführung sachgemäßer Reformen im Geschäftsbetrieb gelungen ist, der gesteigerten Geschäftslast mit einer verhältnismäßig geringfügigen Steigerung des Aufwandes Herr zu werden.

B. Die Frage der Umwandlung der Finanzmittelstellen in Ministerialabteilungen. Die Zusammenlegung der Steuerdirektion und der Zolldirektion. Günstige Wirkungen dieser Maßnahme.

Bei den Erörterungen, die im Finanzministerium über die Vereinfachung und Verbilligung der Staatsverwaltung gepflogen wurden, stand die Frage im Vordergrunde, ob nicht durch die — auch von den Landständen schon angeregte — Aufhebung der Finanzmittelstellen und ihre Umwandlung in Abteilungen des Finanzministeriums eine solche Verminderung des Kostenaufwandes sich herbeiführen ließe, daß auch die mit einer solchen Maßnahme etwa verknüpften nachteiligen Folgen hingenommen werden könnten. Diese Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, daß die gegen die Umwandlung der Mittelstellen in Ministerialabteilungen sprechenden Bedenken doch so schwerwiegend sind, daß das Ministerium geglaubt hat, die Sache nicht weiter verfolgen zu sollen. Der verstorbene Finanzminister Dr. Honsell hat schon in der 14. Sitzung der II. Kammer am 11. Januar 1910 und ebenso der Staatsminister in der 4. Sitzung der I. Kammer am 25. Januar 1910 die Gründe auseinandergesetzt, die für diese Entscheidung der Sache ausschlaggebend waren; sie mögen hier kurz wiederholt werden:

1. Es wird befürchtet, daß bei einer Umwandlung der Mittelstellen in Ministerialabteilungen die Verwaltungstätigkeit an Güte und Gründlichkeit einbüßen möchte, weil insbesondere bei der Bearbeitung der Gesetzentwürfe und Verordnungen die Mitwirkung der Mittelstellen ausgeschaltet würde.

2. Das Beschwerde- und Berufungsrecht würde wesentlich beeinträchtigt werden. Formell könnte zwar der Dreiinstanzenzug, soweit er in den Steuergesetzen vorgeschrieben ist, aufrecht erhalten werden, indem die Beschwerde gegen einen Bescheid der Ministerialabteilung an das Ministerium gerichtet werden könnte. Aber abgesehen davon, daß es von der Bevölkerung wohl kaum verstanden werden würde, daß man gegen einen Bescheid einer Ministerialabteilung an das

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium Berufung einlegen kann, würde auch materiell dem Sinne der Gesetze durch diese Einrichtung nicht genügt. An die Stelle der bisherigen selbständig prüfenden Mittelstelle und des Ministeriums würde in Wahrheit die Ministerialabteilung treten, das Ministerium wäre Scheininstanz. Da der für die Entscheidung der Abteilung schließlich maßgebende Abteilungsvorstand gleichzeitig Ministerialreferent wäre, so würde eine vorurteilslose Prüfung des Ministeriums nicht stattfinden und eine Abänderung nur mit dessen Zustimmung erreicht werden können. Hierin würde wohl auch nichts gebessert, wenn im Ministerium etwa ein anderer Abteilungsvorstand zum Referenten bestellt würde. Die Abteilungsvorstände wären in ihrem eigenen Geschäftskreise so in Anspruch genommen, daß sie schwerlich sich noch in die Angelegenheiten eines ihnen fremden Geschäftskreises gründlich einarbeiten könnten. Außerdem ginge es nicht an, einen derselben Behörde angehörigen Kollegen zum Zensor des anderen zu machen. Dem Minister selbst wäre eine gründliche Prüfung der Sache sehr erschwert, da auch der schriftliche Bericht der Abteilung fehlen würde, der wegfallen muß, wenn überhaupt eine Vereinfachung eintreten soll.

3. Die Ersparnis, die durch die Organisationsänderung erzielt werden könnte, ist nicht von der Bedeutung, daß sie bei der Entscheidung der Frage als ausschlaggebend in Betracht kommen könnte. Eine nennenswerte Personalersparnis könnte nur eintreten, wenn die jetzigen Ministerialreferenten für Zoll-, Steuer- und Domänenwesen in der Lage wären, außer ihren derzeitigen Geschäften noch die Leitung der Zoll-, Steuer- und Domänenabteilung zu übernehmen, so daß die Direktoren der Mittelstellen in Wegfall kommen könnten. Das ist aber vollständig ausgeschlossen. Auch bei den Mittelstellen könnte im Falle ihrer Umwandlung in Ministerialabteilungen keine Referentenstelle aufgehoben werden, da auch bei ihnen die vorhandenen Beamten voll beschäftigt sind und die von ihnen geleistete Arbeit auch nach der Durchführung der Organisationsänderung zu bewältigen wäre. Eine unnütze Doppelarbeit findet auch bei der bestehenden Organisation und Regelung der Zuständigkeitsverhältnisse nicht statt. Wo eine doppelte Prüfung desselben Gegenstandes erfolgt, ist dies in der Wichtigkeit der Sache begründet.

Richtig ist wohl, daß manche Schreibarbeit bei der Organisationsänderung, so insbesondere mancher schriftliche Vortrag der Mittelstellen an das Ministerium, erspart würde. Wenn man aber meinen sollte, daß bei der Neuorganisation die sämtlichen bisherigen schriftlichen Vorträge der Mittelstellen an das Ministerium einfach wegfallen würden, so wäre diese Ansicht durchaus irrig. Der wesentliche Inhalt der jetzigen Vorträge müßte auch in vielen Fällen bei der geänderten Organisation in den Akten niedergelegt werden, und es würden im allgemeinen nur einige Reinschriften gespart werden. Wollte man jegliche Niederschrift in den Akten unterlassen, so würde unter Umständen die spätere Arbeit erschwert. Jedenfalls aber sind die Vorteile, welche die Organisationsänderung in dieser Beziehung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bringen würde, nicht von der erheblichen Bedeutung, wie dies auf den ersten Blick erscheinen könnte.

Die Ersparnisse könnten somit auch nur geringfügige sein; sie könnten darin bestehen, daß anstelle der Mittelstellendirektoren Ministerialräte treten, daß durch die Zusammenlegung der Registraturen und Kanzleien und infolge der Verminderung der Schreibarbeit der eine oder andere Kanzleibeamte gespart werden könnte. Dagegen könnte diese Ersparnis wieder aufgewogen werden, ja sich in ihr Gegenteil verwandeln, wenn es einmal nicht mehr gelingen sollte, dem sicher zu erwartenden Drängen der Abteilungsmitglieder auf Umwandlung ihrer Stellen in solche von vortragenden Räten beim Ministerium Stand zu halten.

4. Zahlreiche Gesetze und Verordnungen müßten geändert werden. Gesetzesänderungen nimmt man aber ohne zwingende Gründe nicht vor. Wenn diesem Bedenken auch keine durchschlagende Bedeutung zukommt, so vermag es immerhin das Gewicht der anderen Gegengründe zu vermehren.

5. Als besonderer Vorzug der Umwandlung der Mittelstellen in Ministerialabteilungen wird meist angegeben, daß viel schriftlicher Verkehr durch mündlichen ersetzt wird. Unter allen Umständen setzt dies aber voraus, daß die Diensträume des Ministeriums und der Mittelstellen in einem Gebäude vereinigt oder doch in unmittelbare Nähe gerückt sind. Sonst ist der mündliche Verkehr häufig zeitraubender und umständlicher als der schriftliche. Wenn also die Verschmelzung der Finanzmittelstellen mit dem Ministerium befriedigend wirken soll, so müßte zunächst die hierfür erforderliche Voraussetzung geschaffen werden, d. h. es müßte, da die Forst- und Domänendirektion im Gebäude des Finanzministeriums nicht untergebracht werden kann, für diese ein kostspieliger Neubau in unmittelbarer Nähe des Finanzministeriums erstellt werden. Ein solcher Aufwand könnte aber nicht gerechtfertigt werden in einem Falle, in dem es sich darum handelt, eine durch viele Jahrzehnte bewährte Organisation zu beseitigen und an ihre Stelle eine Verwaltungseinrichtung treten zu lassen, die, wie aus vorstehenden Darlegungen hervorgehen dürfte, ihre großen Mängel hat und von der nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden kann, daß sie sich unter allen Umständen bewähren werde.

In diesem Zusammenhange darf wohl auch noch auf die Ausführungen hingewiesen werden, die der frühere langjährige Direktor der Forst- und Domänendirektion (Wirkl. Geh. Rat Lewald) in der 14. Sitzung der I. Kammer am 21. Mai 1910 im besonderen über die Frage der Aufhebung der Forst- und Domänendirektion und ihre Vereinigung mit dem Finanzministerium gemacht hat. Er wies darauf hin, daß die Behauptung, von allen Mittelstellen hätte man am ersten noch die Forst- und Domänendirektion aufheben und mit dem Finanzministerium verschmelzen können, auf einer vollständigen Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse beruhe. Die Forst- und Domänendirektion sei eine der wichtigsten und unentbehrlichsten Behörden; sie habe einen ganz umfassenden Wirkungskreis, und ihre

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tätigkeit, die sich wesentlich auf privatwirtschaftlichem Gebiete bewege, sei von eminenter sozialer und volkswirtschaftlicher Bedeutung. Ihre Stellung als selbständiges Glied im Behördenorganismus werde ihr gewahrt bleiben müssen. Dieser Auffassung trat auch der damalige verantwortliche Leiter der Finanzverwaltung, Geh. Rat Göller, in vollem Umfange bei.

Die Verschmelzung des Oberschulrats mit dem Ministerium des Kultus und Unterrichts kann hier nicht als Gegenbeweis angeführt werden, da die von dem Oberschulrat bisher besorgten Geschäfte ganz anderer Art sind, als die Geschäfte der hier in Rede stehenden Mittelstellen; sie bewegen sich zu einem großen Teile auf dem Personaliengebiete. Die besprochenen Bedenken liegen also hier nicht vor.

Diese Erwägungen bestimmten damals das Finanzministerium, die Frage der Aufhebung der Finanzmittelstellen und ihrer Verschmelzung mit dem Ministerium vorerst beruhen zu lassen und andere Mittel und Wege zur Herbeiführung von Ersparnissen ausfindig zu machen. Ein solcher Weg bot sich in der Vereinigung der Steuerdirektion und der Zolldirektion zu einer Finanzmittelstelle, der Zoll- und Steuerdirektion. Diesen Weg zu betreten, davon konnte auch die Tatsache nicht abhalten, daß der im Jahre 1880 schon einmal unternommene Versuch der Zusammenlegung der beiden Direktionen mißglückt war. Denn bei jenem Versuche handelte es sich, wie oben schon dargelegt wurde, nur um eine Personalunion in der Vorstandschaft der Steuerdirektion und der Zolldirektion, nicht um eine Realunion, eine organische Verschmelzung der beiden Behörden zu einer einzigen Stelle. Die beiden Direktionen blieben damals als solche in ihrer vollen Selbständigkeit bestehen, an den Zuständigkeiten und am Geschäftsgange änderte sich nicht das Geringste; die einzige Änderung war, wie gesagt, daß an der Spitze der Steuerdirektion derselbe Beamte stand, wie an der Spitze der Zolldirektion. Der Gehalt eines Direktors war zwar gespart, aber sonst war nichts gewonnen. Dagegen versprach die Vereinigung der beiden Direktionen große Vorteile zu zeitigen, wenn sie so durchgeführt wurde, daß auch tatsächlich eine Verschmelzung der beiden Stellen zu einer einzigen Behörde erreicht wurde. Bei dieser Art der Regelung mußte mit einemmal jeder schriftliche Verkehr zwischen den beiden Direktionen aufhören, wodurch naturgemäß viel Schreibarbeit erspart und eine große Anzahl von Geschäften rascher und einfacher erledigt werden konnte. Diese Geschäftsvereinfachung mußte naturgemäß auch in einer Ersparnis an Beamtenkräften zum Ausdruck kommen. Es mußte nicht nur die Stelle eines Direktors wegfallen, es mußten vielmehr auch durch die Zusammenlegung der Hilfsbureaus, insbesondere der Sekretariate, der Rechnungsbureaus, der Rechnungsrevisionen, der Registraturen, der Expedituren und Kanzleien Beamtenkräfte ausgelöst werden. Es mußte weiter auch eine nicht unerhebliche Ersparnis am sachlichen Aufwand, insbesondere am Portoaufwand, an Druckkosten, Buchbinderkosten u. dergl. wegen der Zusammenlegung der Verordnungsblätter, an Vordrucken wegen der Zusammenlegung der Steuer- und Zollrechnungen und der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Straffachenverzeichnisse usw., an Anschaffungskosten für Bücher und Zeitschriften wegen der Zusammenlegung der Bibliotheken usw. eintreten. Sodann aber bot die Maßregel eine Gewähr dafür, daß verschiedene recht unerwünschte Erscheinungen, die die Folge des bisherigen selbständigen Nebeneinanderbestehens der beiden Direktionen waren, verschwinden mußten.

Die selbständige Einrichtung einer Zolldirektion neben der Steuerdirektion war ursprünglich ganz sachgemäß, als die Trennung der Geschäfte so vorgenommen werden konnte, daß der Wirkungskreis jeder Direktion von dem der andern Direktion ein vollständig verschiedener war. Dies war der Fall, solange der Wirkungskreis der Steuerdirektion sich ausschließlich auf die direkten und indirekten Landessteuern, der Wirkungskreis der Zolldirektion sich ausschließlich auf das Zollwesen erstreckte, es also noch keine indirekten Reichssteuern gab. Die Organisation fing an, der Sachlage nicht mehr recht zu entsprechen, als der Zollverein Abgaben vom inneren Verbrauch einführte. Der Mangel in der Organisation machte sich naturgemäß um so fühlbarer, je mehr die Reichssteuergesetzgebung sich auf Gegenstände des inneren Verbrauchs ausdehnte. Der Mangel ergab sich daraus, daß dieselben Behörden und Beamten der Bezirksverwaltung, denen die Verwaltung der indirekten Landessteuern übertragen war, auch mit der Verwaltung der Reichssteuern befaßt und deshalb der Oberleitung der beiden Direktionen unterstellt werden mußten. Die Folge davon war, daß die Finanzämter, die in erster Linie für den Landessteuerdienst eingerichtet und bezüglich dieses Dienstes der Steuerdirektion unterstellt waren, ihr Hauptaugenmerk auf den Landessteuerdienst richteten und sich vornehmlich als der Steuerdirektion untergebene Stellen betrachteten, den Reichssteuerdienst dagegen, der ihnen erst in den jüngsten Jahrzehnten angewachsen war und bezüglich dessen sie der Zolldirektion unterstanden, nur als eine Art Nebenaufgabe ansahen, woraus sich dann alles übrige von selbst ergibt. Dieser Zustand war natürlich kein befriedigender. In keinem anderen Bundesstaate bestand übrigens eine gleichartige Ordnung der Dinge. Überall in Deutschland (von den thüringischen Kleinstaaten vielleicht abgesehen) werden die direkten und indirekten Reichssteuern und die indirekten Landessteuern von derselben Oberbehörde verwaltet, und dieser einzigen Direktion sind die Behörden und Beamten des Bezirksdienstes, die sowohl Reichs- wie indirekte Landessteuern zu verwalten haben, unterstellt. Überall in Deutschland ist entweder die Verwaltung aller Steuern in einer einzigen Direktion vereinigt (so in Hessen) oder die Trennung in zwei Zentralstellen, wo man eine solche wegen des großen Geschäftsumfangs für angezeigt gehalten hat, ist so durchgeführt (wie in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Elsaß-Lothringen usw.), daß der einen Direktion nur die direkten Landessteuern (vom Einkommen, Vermögen usw.) zugewiesen sind, der anderen alle indirekten Steuern, einerlei ob sie für Reichs- oder für Landesrechnung erhoben werden. Der Vorzug dieser Organisation ist einleuchtend. Sind die Bezirksstellen nur einer Direktion unterstellt in allen

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dingen, die sich auf die Verwaltung und Erhebung der indirekten Abgaben beziehen, dann ist gar kein Grund vorhanden, warum ihre Beamten dem einen Geschäftszweig, z. B. der Wein- oder Biersteuer, mehr Aufmerksamkeit schenken sollen als der Tabak- und Branntweinsteuer. Auch die für alle diese Abgabearten zuständige gemeinsame Oberbehörde (Direktion) macht natürlich keinen Unterschied zwischen den einzelnen Abgabearten, ob Landessteuer, ob Reichssteuer, sondern sie wirkt ganz selbstverständlich mit demselben Interesse und demselben Nachdruck darauf hin, daß die Beamten aller Bezirksstellen allen jenen Abgabearten, mögen sie in die Reichs- oder in die Landeskasse fließen, dieselbe Aufmerksamkeit, Sachkenntnis usw. zuwenden.

Aus diesen Erwägungen hat das Finanzministerium die Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 8. Juli 1909 erwirkt, durch welche die Steuerdirektion und die Zolldirektion unter der Bezeichnung „Zoll- und Steuerdirektion" zu einer Kollegialmittelstelle vereinigt wurden. Daß diese Maßnahme zweckmäßig war und daß die Bedenken dagegen, an denen es selbstverständlich nicht gefehlt hat, durch die Erfahrung keineswegs bestätigt worden sind, kann heute, wo alle Schwierigkeiten der Übergangszeit bereits überwunden sind, mit aller Bestimmtheit behauptet werden. Die an die Reform geknüpften Erwartungen sind vollständig in Erfüllung gegangen. Die Vereinigung der beiden Mittelstellen hat eine ganze Reihe sehr beträchtlicher Vereinfachungen für den Geschäftsbetrieb zur Folge gehabt. Die Ersparnisse, die durch die Vereinigung und die gleichzeitig damit durchgeführten Vereinfachungen im Geschäftsgang und sonstigen Reformen erzielt worden sind, lassen sich nunmehr auch in Zahlen ausdrücken. Soweit dies möglich ist, werden sie im folgenden aufgeführt:

1. Wegfall der Stelle eines Direktors . . . . . 10 700 ℳ
   (Mit dem Wegfall dieser Stelle entsteht natürlich eine Geldersparnis auch dadurch, daß die badische Staatskasse mit einem geringeren Aufwande für Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung usw. belastet wird. Dieser Betrag, der nicht unerheblich sein wird, kann nicht festgestellt werden und ist deshalb in obiger Zahl nicht berücksichtigt. Dasselbe trifft überall da zu, wo mit etatmäßigen Beamten besetzte Stellen wegfallen).
2. Wegfall des Nebengehalts des Rechtsreferenten der Steuerdirektion, die dieser in seiner Eigenschaft als Rechtsreferent der Zolldirektion bezogen hat 500 „
3. Wegfall der Stelle eines Expeditors und Wegfall seines Nebengehalts, den er als Handkassenrechner bezogen hat . . . . . 4 280 „
4. Wegfall einer bereits genehmigten Hilfsreferentenstelle . . . . . 5 175 „
5. Wegfall von 2 Schreibgehilfenstellen . . . . . 4 150 „

Übertrag 24 805 ℳ

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Übertrag	24 805 ℳ
6. Verminderung der Druck- und Buchbinderkosten wegen Zusammenlegung der Verordnungsblätter, schätzungsweise mindestens	2000 „
7. Wegfall eines Telephonanschlusses wegen der Zusammenlegung der Direktionen	200 „
8. Verminderung der Versendungskosten, da viele Sendungen, die früher von den Direktionen und Bezirksstellen getrennt abgeschickt wurden, jetzt zusammengepackt werden; mindestens	2000 „
9. Ersparnisse an Verpackungsmaterial, Drucksachen usw.	1600 „
10. Verminderung der Zahl der Zeitungen und der Zeitschriften, geringere Buchbinderkosten für das Einbinden der Zeitschriften	300 „
11. Wegfall einer Bureauvorsteherstelle infolge verschiedener Geschäftsvereinfachungen bei der Rechnungs- und Bücherrevision	5550 „
12. Durch Vereinigung der Revision für Verbrauchssteuern mit der Rechnungsrevision und Einschränkung des Prüfungsgeschäfts, durch Zuweisung eines Teils des Prüfungsgeschäfts der früheren Revision für Verbrauchssteuern an andere Hilfsbureaus wurden 2 Revisorenstellen gespart und verschiedene andere Kosten vermindert	8000 „
13. Ersparnis der Kosten für eine Aushilfe zur Fertigung der Erbschafssteuerstatistik durch Zuweisung dieses Geschäftes an die Rechnungsrevision . . .	200 „
14. Wegfall von 2 Registratorenstellen infolge der Zuweisung der Personalregistratur usw. an die mit den Personalangelegenheiten befaßten Beamten . . .	9600 „
15. Wegfall des Nebengehalts eines Maschineningenieurs, der früher sachverständiger Berater der Zolldirektion in Branntweinsteuersachen war, und Zuweisung seiner Geschäfte an den aus der Zollkasse bezahlten Abteilungsvorstand bei der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt	400 „
16. Beseitigung der einen der 4 Geschäfstabteilungen der Katasterkontrolle, ermöglicht durch Einschränkung des Prüfungsgeschäfts usw.	10315 „
17. Wegfall der Dienstaushilfe zur Aufstellung der Einkommen- und Vermögenssteuerstatistik	300 „
18. Aufhebung der Stempelverwaltung als einer besonderen Geschäftsabteilung und Verteilung ihrer Geschäfte an andere Beamte, infolgedessen Wegfall einer Gehilfenstelle	1600 „
Übertrag	66 870 ℳ

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Übertrag	66 870 ℳ
19. Wegfall einer Arbeiterstelle zur Bedienung der Stempelmaschine infolge der Beseitigung des früher eingeführten Stempelns der sog. kontrollierten Vordrucke	900 ℳ
Zusammen . .	67 770 ℳ

Es ist also bei der Zentralstelle der Zoll- und Steuerverwaltung allein eine Ersparnis von nahezu 68 000 ℳ jährlich erzielt worden, gewiß ein recht erfreuliches Ergebnis. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es nur der Durchführung der Organisationsänderung zu danken ist, daß eine Vermehrung des Personals, die wegen der Zunahme der Geschäftsaufgaben sonst unvermeidlich gewesen wäre, bis jetzt hintangehalten werden konnte.

IV.

Vereinfachungen in der Organisation der Landeskassen.

Die Beratungen über die Vereinfachung der Organisation der Finanzbehörden erstreckten sich auch auf die Prüfung der Frage, ob nicht die Organisation der Landeskassen (zu den Landeskassen, deren Geschäftsbereich das ganze Land umfaßt, gehören die Landeshauptkasse, die beiden Kassen der Staatsschuldenverwaltung, die Eisenbahnhauptkasse, die Beamtenwitwenkasse usw.) durch die Zusammenlegung mehrerer Kassen einfacher gestaltet und dadurch Ersparnisse erzielt werden könnten. Zur Erörterung standen hier 3 verschiedene Vorschläge:

1. Die Vereinigung der Landeshauptkasse und der Beamtenwitwenkasse mit der Staatsschuldenverwaltung. Die Durchführung dieses Vorschlags war so gedacht, daß die Rechnungen der 3 Stellen auch weiterhin getrennt geführt werden, daß aber die 3 Oberbeamten der Staatsschuldenverwaltung auch die Vorstandsgeschäfte der beiden anderen Stellen übernehmen sollten. Hierdurch wären zum mindesten die Vorstandsstellen der beiden aufgehobenen Stellen — der Landeshauptkasse und der Beamtenwitwenkasse — in Wegfall gekommen, auch hätten wohl mehrere mittlere und untere Beamte der zusammengelegten Stellen eingespart und es hätte auch der sachliche Aufwand nicht unerheblich vermindert werden können.

2. Die Vereinigung der Beamtenwitwenkasse mit der Staatsschuldenverwaltung. Der Vollzug hätte in der gleichen Weise zu geschehen wie bei Vorschlag 1; die Ersparnisse wären hier natürlich geringer.

3. Die Vereinigung der Beamtenwitwenkasse mit der Landeshauptkasse, wobei wohl die gleichen Ersparnisse erzielt werden könnten wie bei Vorschlag 2.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die über diese Vorschläge gepflogenen Erörterungen und Erwägungen haben zunächst zu dem Ergebnis geführt, daß der Vorschlag 1 nicht weiter verfolgt werden könne, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Durchführung des Vorschlags steht zunächst die Vorschrift in Artikel 1 Absatz 2 des Amortisationskassegesetzes vom 31. Dezember 1831 entgegen, wonach eine Vereinigung der Amortisationskasse mit der Generalstaatskasse (Landeshauptkasse) oder einer anderen Verwaltungskasse niemals stattfinden darf. Solange diese Bestimmung des als Bestandteil der Verfassung erklärten Amortisationskassegesetzes in Kraft ist, muß der in Rede stehende Vorschlag, weil verfassungsrechtlich unzulässig, als undurchführbar erklärt werden. Wollte man seiner Verwirklichung doch näher treten, so müßte zunächst die angeführte Vorschrift des Amortisationskassegesetzes aufgehoben werden. Es frägt sich aber, ob eine solche Maßnahme empfohlen werden kann

In allen größeren deutschen Bundesstaaten hat man bisher an dem Grundsatz festgehalten, daß die mit der Verwaltung der Staatsschulden betraute Behörde selbständig bleibe und nur mit dieser besonderen Geschäftsaufgabe zu befassen sei. Maßgebend für diese Gestaltung war die Erwägung, daß der Staatskredit auf eine völlig unantastbare Grundlage gestellt und den Staatsgläubigern jede mögliche Gewähr dafür geboten werden müsse, daß der Staat den aus der Begebung von Staatsanleihen entspringenden Verbindlichkeiten jeder Zeit unverbrüchlich nachkommen werde. Deshalb hat man den das Staatsschuldenwesen regelnden Gesetzen den gleichen Schutz gegen Änderungen wie der Verfassung gegeben und solche Bestimmungen eingefügt, die die völlige Unabhängigkeit der Staatsschuldenverwaltung von der allgemeinen Finanzgebarung gewährleisten sollten. Dazu gehörte in erster Linie das Verbot, die Staatsschuldenverwaltung mit irgend einer anderen Kasse zu vereinigen. In der gleichen Richtung bewegten sich eine Reihe anderer Bestimmungen des Gesetzes, die zur Sicherung des Staatskredits darauf abzielen, die Bereithaltung der Mittel zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, sowie die Vermeidung einer übermäßigen Schuldenlast außer Frage zustellen. Es ist nun nicht zu verkennen, daß der Staatskredit der deutschen Bundesstaaten heutzutage weit gefestigter ist, als er es zu jener Zeit war, in der man derartige und ähnliche Schutzmaßregeln für unumgänglich notwendig erachtete, und man könnte daraus den Schluß ableiten, daß kein Bedürfnis mehr vorhanden sei, diese Bestimmungen aufrecht zu erhalten. Es ist aber zu beachten, daß der Staatskredit weithin von dem Vertrauen abhängt, das die Staatsgläubiger in die bestehenden Einrichtungen und in den Willen und die Kraft der Regierung setzen, diese Einrichtungen in ungeschwächter Wirksamkeit zu erhalten. Auf diesem Gebiete entscheiden nicht logisch begründete Urteile, sondern Meinungen, mögen sie auch mehr oder minder der inneren Begründung entbehren. Wie sehr das der Fall ist, zeigt die Tatsache, daß es immer noch nicht gelungen ist, die Anleihen des Reichs und der deutschen Staaten auf den Kursstand zu heben, den sie nach ihrem inneren

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wert und im Vergleich mit den Anleihen anderer europäischer Staaten, die inbezug auf Sicherheit mit den deutschen Anleihen verglichen werden können, einnehmen müßten. Es ist deshalb ein Gebot der Vorsicht, an den Vorschriften nicht zu rütteln, die im Interesse der Staatsgläubiger erlassen sind und von diesen als solche gewürdigt werden, wobei der Erwägung keine ausschlaggebende Bedeutung zukommt, ob die fraglichen Vorschriften auch wirklich und in jedem Falle geeignet sind, den Zweck zu erfüllen, dem sie dienen sollen. Weiter ist zu beachten, daß Baden den Staatskredit schon recht stark in Anspruch genommen hat und in den nächsten Jahrzehnten genötigt sein wird, ihn noch mehr anzuspannen, weshalb es dringend geboten ist, alles zu unterlassen, was seinem Kredit abträglich sein könnte. Aus diesen Gründen schien es dem Finanzministerium nicht empfehlenswert, daß Baden abweichend von den übrigen größeren Bundesstaaten dazu übergehe, die Staatsschuldenverwaltung mit anderen Landeskassen zu vereinigen. Würde aus der Durchführung einer solchen Maßnahme auch nur ein geringfügiger Rückgang des Kurses unserer Anleihen hervorgehen, was durchaus im Bereiche der Möglichkeit läge, so würde der hieraus erwachsende Schaden für die Staatskasse und die Staatsgläubiger in gar keinem Verhältnis stehen zu der Ersparnis, die die Maßregel der Staatskasse etwa bringen könnte.

Es wurden noch andere Gründe gegen die Durchführung des Vorschlags 1 geltend gemacht. So wurde darauf hingewiesen, daß es zweifelhaft sei, ob die Oberbeamten der Staatsschuldenverwaltung in der Lage wären, ohne weiteres die Geschäfte der Vorstände der Landeshauptkasse und der Beamtenwitwenkasse im ganzen zu übernehmen, und ob bei einem praktischen Versuch sich nicht die Notwendigkeit ergeben könnte, zur Bewältigung dieser Geschäfte einen weiteren Beamten heranzuziehen, wodurch, wenn dies der Fall wäre, die Ersparnismöglichkeit wieder eine Einschränkung erführe. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß die Geschäfte der Staatsschuldenverwaltung durch die Einführung des Staatsschuldbuches eine erhebliche Erweiterung erfahren werden.

Weiter wurde hervorgehoben, daß auch im Staatsvoranschlag die tatsächliche Unvereinbarkeit der fraglichen Behörden hervortreten würde, indem ein Teil der Einnahmen und Ausgaben der neuen Behörden in dem Voranschlag der allgemeinen Staatsverwaltung, der andere Teil in dem Voranschlag der ausgeschiedenen Verwaltungszweige nachgewiesen werden müßte.

Die angegebenen Gründe finden auf den Vorschlag unter Ziffer 2 sinngemäße Anwendung, weshalb das Finanzministerium auch diesen Vorschlag nicht weiter verfolgt hat.

Anders verhält es sich mit dem Vorschlag unter Ziffer 3. Hier ist zunächst hervorzuheben, daß die Aufhebung der Beamtenwitwenkasse keinen grundsätzlichen Bedenken begegnet. Seit die Beamten von der Zahlung von Witwenkassenbeiträgen befreit sind, hat sich die Stellung dieser Kasse im Behördenorganismus wesentlich geändert. Während sie früher (als Generalwitwenkasse) eine — allerdings auf Beitritts-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zwang beruhende — Versicherungsgesellschaft darstellte, deren Haupteinnahmen die Leistungen ihrer Mitglieder bildeten, die durch einen Staatszuschuß ergänzt wurden, hat der Staat jetzt vorbehaltlos die Gewährung der Versorgungsgehalte an die Hinterbliebenen der Beamten übernommen, wobei nur ein kleiner Teil (etwa ein Viertel) des bezüglichen vom Staate zu tragenden Gesamtaufwands in dem Ertrag des von der Beamtenwitwenkasse früher angesammelten Vermögens seine Deckung findet. Die Staatskasse ist also nach dem jetzt geltenden Beamtenrecht die alleinige Trägerin der Hinterbliebenenversorgung. Bei dieser Sachlage ist in der Tat kein Bedürfnis mehr vorhanden, eine besondere Kasse zur Erledigung der mit der Hinterbliebenenversorgung zusammenhängenden Geschäfte fortbestehen zu lassen.

Da die Einrichtung der Beamtenwitwenkasse auf gesetzlicher Vorschrift beruht, so kann die Aufhebung dieser Kasse nur durch Gesetz erfolgen. Ein entsprechender Gesetzentwurf ist dem Landtag vorgelegt worden. (Vgl. die Landtagsdrucksache Nr. 41 — Beilage zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 23. Januar 1912).

Der Gesetzentwurf und seine Begründung enthält eine ausführliche Darstellung, in welcher Weise die Geschäfte der Beamtenwitwenkasse und des Verwaltungsrats dieser Kasse bei ihrer Aufhebung zu verteilen sind, wie dies im Staatsvoranschlag zum Ausdruck kommt, welche Folgen die Aufhebung für die Verwaltung und rechtliche Vertretung der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte und für die Militärwitwenkasse hat, und welche Ersparnisse die Maßnahme zur Folge haben wird. Hier sei der Kürze wegen auf diese Ausführungen verwiesen und nur nochmals festgestellt, daß mit einer jährlichen Gesamtersparnis von 12 500 ℳ gerechnet, und daß die Reform erst durchgeführt werden kann, wenn der von den Landständen bereits genehmigte Neubau für die Staatsschuldenverwaltung und die Landeshauptkasse fertiggestellt sein wird (voraussichtlich im Oktober 1913).

V.

Die Bezirksverwaltung.

Die Bezirksforstverwaltung.

Die Bezirksforstverwaltung hat im Laufe des vorigen Jahrhunderts mannigfache Wandlungen durchgemacht. Der erste Grundstein zu der heutigen Organisation wurde durch das Forstgesetz vom 15. November 1833 gelegt, nach dessen Inkrafttreten an die Stelle der 19 Forstämter 14 Forstämter und an die Stelle der 200 von praktisch eingeübten Förstern verwalteten Forstreviere 69 Forstbezirke mit akademisch gebildeten, staatlich geprüften Forstbeamten (den Bezirksförstern) an der Spitze traten, die den Forstämtern untergeordnet waren. Im Jahre 1849 wurden dann die Forstämter aufgehoben, die Bezirksforsteien, deren Zahl um 10 vermehrt wurde, der Direktion der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Forste, Berg- und Hüttenwerke unmittelbar untergeordnet und zur Erledigung der Inspektionsgeschäfte 5 Forstinspektionen eingerichtet. Nach vorübergehender Erhöhung der Zahl der Forstinspektionen auf 8, wurden diese im Jahre 1868 vollständig beseitigt und ihre Geschäfte der deshalb um 2 forsttechnische Kollegialmitglieder verstärkten Domänendirektion übertragen.

Die Aufhebung der Forstinspektionen bedeutete die Einführung des reinen Oberförstersystems. Hierdurch wurde einerseits die wirtschaftliche Selbständigkeit und auch die soziale Stellung des Bezirksförsters gehoben, andererseits ihm auch die volle Verantwortung für den ganzen Forstbetrieb übertragen.

Durch landesherrliche Verordnung vom 27. September 1877 wurde dann weiter angeordnet, daß die Bezirksförster künftig den Titel „Oberförster" erhalten, und durch landesherrliche Verordnung vom 8. April 1899 wurde die Bezeichnung Bezirksforstei in „Forstamt" umgewandelt.

Seit der Durchführung des Oberförstersystems ist der Wirkungskreis der Forstämter in folgender Weise umgrenzt: Die Forstämter besorgen die Wirtschaftsführung in den Staats-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen, sowie die Forstpolizei in diesen wie auch in den Privatwaldungen; außerdem liegt ihnen die gerichtliche Verfolgung der Forststraftaten ob, wobei sie die Funktion der Amtsanwaltschaft wahrnehmen.

Schon die dargelegte äußere Entwickelung der Organisation der Bezirksforstverwaltung zeigt, daß es im vorigen Jahrhundert nicht an Bestrebungen zu Verbesserungen und Vereinfachungen in der Forstverwaltung gefehlt hat. Und wenn im Verlaufe der letzten Jahrzehnte an dieser Organisation grundsätzlich nichts mehr geändert wurde, so darf daraus wohl der Schluß gezogen werden, daß das aus den vielen Verwaltungsreformen des vergangenen Jahrhunderts hervorgegangene System ein gutes ist, das sich bewährt hat. Darauf deutet überdies auch die Tatsache hin, daß dem Vorgehen Badens in der Organisation der Forstverwaltung sich mehrere andere deutsche Bundesstaaten mit gutem Erfolge angeschlossen haben.

Bei dieser Sachlage konnte eine fundamentale Organisationsänderung der Bezirksforstverwaltung nach dem Gutachten aller sachverständigen Faktoren nicht wohl in Frage kommen. Das Bestreben nach Verbilligung der Verwaltung war hier auf die Prüfung der Frage beschränkt, ob nicht durch Vergrößerung von Forstbezirken einzelne Forstämter aufgehoben und ihre Bezirke an die benachbarten Bezirke aufgeteilt werden könnten. Für die Entscheidung dieser Frage kamen die folgenden Erwägungen in Betracht:

Die durchschnittliche Fläche der beförsterten Waldungen eines Forstbezirks beträgt bei uns in Baden 3600 Hektar. In den angrenzenden Staaten Hessen und Württemberg beträgt diese Fläche nur 2000 Hektar bezw. 2600 Hektar. Im Königreich Sachsen beträgt sie sogar nur 1600 Hektar, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß hier die Forstbeamten nur Staatswald zu bewirtschaften haben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Frage, welches die zweckmäßigste Flächengröße eines durch einen Wirtschaftsbeamten zu bewirtschaftenden Bezirks sei, bildet in der Wissenschaft den Gegenstand lebhafter Erörterungen, und auch die forstlichen Berufsvertretungen, insbesondere der deutsche Forstverein, haben sich schon wiederholt mit dieser Frage befaßt. Einigkeit besteht darüber, daß, um eine intensive Bewirtschaftung zu ermöglichen, vermieden werden muß, die Größe der von einem Forstbeamten zu bewirtschaftenden Waldfläche über ein gewisses Maß auszudehnen. Dagegen bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, bei welcher Flächengröße die Leistungsfähigkeit eines Wirtschaftsbeamten ihre Grenze erreicht. Eine allgemein giltige Zahl wird sich hier wohl nicht finden lassen, da die Verhältnisse in den einzelnen zu bewirtschaftenden Waldungen doch zu verschiedenartige sein können, um eine ein für alle Mal zutreffende Regel aufstellen zu können.

An eine allgemeine Vergrößerung der Forstbezirke konnte nach Lage der Verhältnisse bei uns nicht gedacht werden. Dagegen ergab ein Vergleich der von den einzelnen Forstämtern zu bewirtschaftenden Flächen die offenbare Tatsache, daß einige Forstdienste vorhanden waren, die ihren Inhaber nicht voll beschäftigten und ohne Schädigung irgend welcher berechtigter Interessen aufgehoben und an die unmittelbar benachbarten Forstbezirke aufgeteilt werden konnten. Nach näherer Prüfung der Verhältnisse traf dies für die landesherrlichen Forstämter Kippenheim, Durmersheim (mit dem Sitz in Karlsruhe) und St. Leon zu. Das Finanzministerium hat daher die Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 16. August 1909 erwirkt, durch die die genannten Forstämter mit Wirkung vom 1. November 1909 aufgehoben und gleichzeitig die dadurch weiter nötig gewordenen Änderungen in der Einteilung der Forstbezirke vorgenommen wurden.

Die Ersparnisse, die durch die Aufhebung der 3 Forstämter erzielt wurden, sind wie folgt zu veranschlagen:

1. Wegfall der 3 Stellen von Forstamtsvorständen (Ersparnis an Gehalt und Wohnungsgeld)	14 950 ℳ.
2. Das alte Forsthaus in St. Leon wurde an die Gemeinde um 17 000 ℳ verkauft. Der Zins von 3½ Prozent hieraus beträgt 595 ℳ, die Staatsverwaltung hat bisher aus dem Haus nur das Wohnungsgeld mit 350 ℳ vereinnahmt, daher weitere Ersparnis	245 ℳ
3. Wegfall der Diätenaversen, der Reisekostenkredite, der Kredite für sachliche Amtsunkosten und der Bauschbeträge für Reinigung und Bedienung bei den aufgehobenen Forstämtern	2 840 ℳ,
4. Wegfall des das Wohnungsgeld überschreitenden Aufwands für die angemieteten Dienstwohnungen der Forstämter Kippenheim und Durmersheim	1 226 ℳ.
zusammen	19 261 ℳ.

Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, daß wegen der Zuteilung der aufgeteilten Forstbezirke an andere Forstämter bei diesen zum Teil ein Mehraufwand entstanden ist. Dieser Mehraufwand setzt sich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zusammen aus dem Aufwand für einen weiteren ständigen Gehilfen (1950 ℳ), für einen weiteren Schreibforstwart (1550 ℳ) und aus der Erhöhung für die Reisekostenkredite verschiedener Forstämter (1000 ℳ) und beläuft sich im ganzen auf 4500 ℳ. Es verbleibt somit eine jährliche Ersparnis von 14 761 ℳ infolge der Aufhebung der 3 Forstämter.

In diesem Zusammenhange darf noch eine andere organisatorische Maßnahme erwähnt werden, die gleichfalls auf eine Verbilligung der Forstverwaltung abhebt. Im Budget für 1910/11 sind 12 Forstwartsstellen als künftig wegfallend bezeichnet worden. Durch eine zweckmäßigere Einteilung der Waldhutdistrikte kann nämlich die Aufteilung von 12 Forstwartsbezirken ohne Nachteil für das dienstliche Interesse durchgeführt werden. Dies soll jeweils geschehen, wenn die Inhaber der aufzuhebenden Stellen abgehen. Bis jetzt hat es sich ermöglichen lassen, von den 12 Stellen 6 einzuziehen. Die dadurch erzielte jährliche Ersparnis beläuft sich nach Abrechnung des da und dort infolge des Geschäftszuwachses entstehenden Mehraufwands auf 5130 ℳ. Die aus der weiteren Durchführung der erwähnten Maßnahme noch zu erwartende jährliche Ersparnis wird nach den angestellten Berechnungen 3600 ℳ betragen.

Die Bezirksdomänen-, -zoll- und -steuerverwaltung.

Die jetzt bestehende Organisation der Bezirksdomänen-, -steuer- und -zollverwaltung ist eine recht alte, ihre Grundlage wurde bereits durch das Organisationsedikt vom 26. November 1809 gelegt. Die im Laufe der nächsten Jahrzehnte sich vollziehenden Verwaltungsreformen haben ihren Abschluß in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts gefunden. Seit dieser Zeit bestehen 4 Arten von Bezirksverrechnungen:

1. die Domänenverwaltungen, die ausschließlich mit Domänengeschäften betraut waren;

2. die Obereinnehmereien, denen der Landessteuerdienst oblag, und mit denen die Amtskassen und die Wasser- und Straßenbaukassen verbunden waren; ein Teil dieser Obereinnehmereien war auch mit einer Domänenverwaltung vereinigt (sogen. kombinierte Verrechnungen);

3. die Hauptzollämter, in deren Händen unter der Oberleitung und Aufsicht der Zolldirektion die Zollverwaltung lag;

4. die Hauptsteuerämter, die zugleich Hauptzollämter und Obereinnehmereien (als solche unter Umständen auch Domänenverwaltungen) waren.

Diese Organisation der Bezirksfinanzverwaltung besteht im wesentlichen auch heute noch. Nur wurden durch die landesherrliche Verordnung vom 14. April 1895 die amtlichen Bezeichnungen der Bezirksbehörden der Finanzverwaltung dahin abgeändert, daß die bisherigen Obereinnehmereien und ebenso die mit Domänenverwaltungen verbundenen Obereinnehmereien künftig die Bezeichnung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„Finanzamt“ und die bisherigen Domänenverwaltungen die Bezeichnung „Domänenamt“ erhielten. Auch die Zahl der Bezirksstellen ist nicht gleich geblieben; sie ist im Laufe der Zeit, veranlaßt teils durch bestimmte äußere Zeitereignisse wie den Wegfall der Grenze gegen Frankreich infolge des Krieges von 1870/71, teils durch Verwaltungsreformen, wesentlich verringert worden.

Bei den Beratungen, die im Finanzministerium wegen der Vereinfachung und Verbilligung der Staatsverwaltung gepflogen wurden, wurde naturgemäß die Frage nach der Zweckmäßigkeit der bestehenden Organisation der Bezirksfinanzverwaltung einer besonders eingehenden Prüfung unterzogen. Es waren hier von den zur Sache gehörten Stellen eine Reihe von Reformvorschlägen zur Erörterung gestellt worden, die teils grundsätzlicher Natur waren, teils nur einzelne Bezirksstellen betrafen; sie sollen im folgenden näher besprochen werden:

1. Die Aufhebung der Domänenämter und Überweisung der Verwaltung der landwirtschaftlichen Güter an die Forstämter. Dieser Vorschlag geht dahin, daß sämtliche Domänenämter aufgehoben werden sollen, wobei die gesamte Güterbewirtschaftung den Forstämtern übertragen und der Kassen-, Rechnungs- und Betreibungsdienst den Finanz- und Hauptsteuerämtern zur Besorgung überwiesen werden soll. Die Forst- und Domänendirektion, deren Gutachten eingeholt wurde, hat sich gegen die Durchführung des Vorschlags ausgesprochen und dabei folgende Gründe geltend gemacht: Wenn auch anderwärts, z. B. in Hessen, die Bewirtschaftung der Domänengüter den Forstämtern übertragen ist, so ist doch zu berücksichtigen, daß es sich in Hessen um einen im Vergleich zu den badischen Verhältnissen geringen Besitz handelt. Für die weit größeren Komplexe an selbstbewirtschafteten, auch verpachteten Gütern, insbesondere auch für den Selbstbetrieb der Wiesen und Reben in Baden, werden besondere Wirtschaftsbeamte nicht zu entbehren sein. Die Vorteile der sachlichen Arbeitsteilung gingen mit der Überweisung der Güteradministration an die Forstämter verloren, die übrigens die Verwaltung des nicht forstwirtschaftlichen Domänenbesitzes leicht als eine unerwünschte Zugabe empfinden könnten und wohl den Wald als wichtigeren Gegenstand ihrer Sorge und Pflege betrachten würden. Die Tatsache, daß die Forstämter des Schwarzwaldes bei Bewirtschaftung der ihnen überwiesenen landwirtschaftlichen Anbauflächen Gutes leisten, kann als ein Beweis für das Gegenteil nicht angesehen werden. Denn die hier in Frage stehenden Flächen werden fast durchweg schon mit Rücksicht auf ihre Höhenlage extensiv bewirtschaftet. Eine nennenswerte Ersparnis würde auch durch die allgemeine Übertragung der Verwaltung der landwirtschaftlichen Grundstücke an die Forstämter schon deshalb nicht erzielt werden, weil dann teils neue Forstämter an Stelle von Domänenämtern errichtet, teils die bestehenden Forstämter, denen größere Komplexe von Domänengütern zur Verwaltung zugewiesen würden, in weitergehendem Maße als bisher mit Hilfspersonal ausgestattet werden müßten. Auch

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

bei den Bezirkssteuerstellen, denen der Kassen- und Rechnungsdienst der Domänenämter zugewiesen würde, würde wegen des damit verbundenen Geschäftszuwachses eine Vermehrung des Personals unvermeidlich sein.

Diese Gründe mußten als zutreffend anerkannt werden. Da so von der vorgeschlagenen Maßnahme einerseits eine Verschlechterung der Leistungen und damit am letzten Ende auch eine Verminderung der Erträgnisse der Domänengüter zu erwarten stand, während es andererseits zweifelhaft war, ob mit der empfohlenen Organisationsänderung in der Tat Ersparnisse erzielt werden könnten, glaubte das Finanzministerium den Vorschlag nicht weiter verfolgen zu sollen.

2. Die Ersetzung der Finanz- und Domänenämter durch Bezirkskassen. Nach diesem Vorschlage sollen alle Finanz- und Domänenämter aufgehoben und durch einfache Bezirkskassen ersetzt werden, deren Vorstandsstellen mit mittleren Beamten zu besetzen sind, und an die auch die entsprechenden Aufgaben der Hauptsteuerämter übergehen sollen. Dieser Gedanke mag manches für sich haben. Seine praktische Verfolgung läßt sich aber nicht loslösen von der ganzen Einrichtung des Geschäftsbetriebs bei den Bezirksbehörden der Finanzverwaltung. Dieser ist seit vielen Jahrzehnten auf die jetzt bestehende Organisation zugeschnitten; diese Organisation und die Art der Stellenbesetzung in wesentlichen Punkten zu ändern, kann nur in Aussicht genommen werden auf Grund einer durchgreifenden Änderung der Zuständigkeiten und der Verwaltungsmethode, namentlich auch der Rechnungsführung. Das sind Dinge, die nicht in kurzer Zeit erledigt werden können. Das Finanzministerium muß sich deshalb vorerst darauf beschränken, von Fall zu Fall zu prüfen, ob sich in dieser Richtung das Verfahren vereinfachen und zeitgemäßer einrichten läßt Das wird eine Arbeit vieler Jahre sein; in welchem Maße sich daran später eine grundsätzliche Änderung der Organisation usw. schließen kann, läßt sich jetzt noch nicht übersehen.

3. Die Zusammenlegung der an einem Orte bestehenden Bezirksfinanz- und Domänenstellen. Nach diesem Vorschlage sollen in den Orten, in denen neben einem Domänenamt noch eine andere selbständige Bezirksfinanzstelle — Finanzamt oder Hauptsteueramt — besteht, diese beiden Bezirksfinanzstellen zu einer einzigen verschmolzen werden.

In den größeren Städten — und solche kommen in der Hauptsache in Betracht — scheitert die Durchführung dieses Vorschlages an dem großen Umfange der einzelnen Dienste. Überdies würde eine erfolgreiche Leitung und Überwachung des gesamten vereinigten Dienstes doch wohl auch die räumliche Zusammenlegung erfordern, die zur Zeit an keinem der hier in Betracht kommenden Orte — von Emmendingen und Tiengen abgesehen — ohne erheblichen Kostenaufwand durchzuführen wäre. Das Finanzamt Emmendingen aber zählt zu den größten Diensten des Landes, durch dessen Leitung der Dienstvorstand vollauf in Anspruch genommen ist. Auch der Domänendienst in Emmendingen gehört zu den bedeutenderen, dessen Leitung eine volle

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Arbeitskraft beansprucht. In Tiengen erschien die Vereinigung deshalb nicht empfehlenswert, weil damit zu rechnen ist, daß in den nächsten Jahrzehnten eine rege Nachfrage nach domänenärarischem Gelände in der Nähe von Karsau und Nollingen, das für Bauplätze Verwendung finden kann, entstehen wird; zur Lösung der hier in Betracht kommenden Aufgaben ist ein Domänenbeamter zweifellos am geeignetsten. Mit dem Domänenamt Tiengen ist ferner die Verwaltung der Rheinfischerei auf der Strecke Schaffhausen-Grenzach, soweit der Staat fischereiberechtigt ist, verbunden; auch diese Aufgabe wird bei der jetzigen Ordnung der Dinge besser besorgt als bei einer Vereinigung zweier so verschiedenartiger Dienste.

Bei den für eine Vereinigung in Betracht kommenden Stellen ließe sich die Vereinigung wohl nur in der Weise durchführen, daß dem kombinierten Amte zur Besorgung der auf die Domänenverwaltung bezüglichen Geschäfte ein zweiter Beamter beigegeben würde. Die Ersparnis wäre deshalb so unbedeutend, daß es nicht gerechtfertigt werden kann, um ihretwillen die vorgeschlagene Maßnahme, gegen die gewichtige Bedenken sprechen (s. O.-Z. 4), durchzuführen. Immerhin soll die Vereinigung der Dienste in Tiengen im Auge behalten werden.

4. Die Ueberweisung des Domänendienstes von kombinierten Verrechnungen (Finanz- und Hauptsteuerämtern) an die Domänenämter. Es ist die Beobachtung gemacht worden, daß die Vereinigung von Domänenämtern mit anderen Bezirksfinanzstellen für eine rationelle Bewirtschaftung der im Selbstbetrieb stehenden Güter nicht von Vorteil ist; denn die Aufgaben des inneren Dienstes einer kombinierten Verrechnung sind meist so umfangreich, daß der Dienstvorstand oder der sonst mit der Besorgung des Domänendienstes betraute sogen. Wirtschaftsbeamte (2. Beamte) kaum in der Lage ist, sich auch der Güterbewirtschaftung in ausreichendem Maße zu widmen, sondern diese in der Hauptsache den Güteraufsehern überlassen muß. Um den hierin für die Domänenverwaltung liegenden Nachteil zu beseitigen, ist die Frage zur Erörterung gestellt worden, ob es sich nicht empfiehlt, von den Bezirkssteuerstellen, die bisher mit Domänendiensten verbunden waren, den Domänendienst loszutrennen und den nächstgelegenen Domänenämtern zuzuweisen. Die Prüfung dieser Frage hat aber zu dem Ergebnis geführt, daß — so zweckmäßig und erstrebenswert an sich eine solche Regelung der Dinge wäre — die allgemeine Durchführung der Maßnahme sich aus dem Grunde nicht empfiehlt, weil die Domänengüter zum großen Teile viel zu weit entfernt gelegenen Domänenämtern zugewiesen werden müßten, wodurch die Bewirtschaftung sehr erschwert würde, ohne daß dieser Nachteil durch die Erzielung von nennenswerten Ersparnissen aufgewogen würde. Zudem würde auch die Erhebung der Domänengefälle für das ganze Land durch die wenigen dann noch verbleibenden Domänenämter große Schwierigkeiten bereiten. Bei den kombinierten Diensten, wo die selbstbewirtschafteten Güter nur von geringem Umfange sind, erschien es daher empfehlenswerter, auf einen allmählichen Verkauf der selbst-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

bewirtschafteten Güter hinzuwirken, wodurch der Domänendienst bei diesen Stellen mit der Zeit von selbst in Wegfall kommen wird.

Bei drei kombinierten Verrechnungen hat sich die Lostrennung des Domänendienstes als durchführbar und zweckmäßig erwiesen, nämlich bei den Finanzämtern Bretten und Müllheim und dem Hauptsteueramt Lahr. Durch die Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 10. Juli 1909 Nr. 614 wurde daher bestimmt, daß vom Hauptsteueramt Lahr und von den Finanzämtern Bretten und Müllheim der Domänendienst losgetrennt, und daß zugewiesen wird:

a) vom Finanzamt Bretten: die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Besitzes und der Kassen- und Rechnungsdienst für die Forstbezirke Bretten und Eppingen dem Domänenamt Bruchsal, der Kassen- und Rechnungsdienst für den Forstbezirk Stein dem Domänenamt Karlsruhe;

b) vom Hauptsteueramt Lahr: die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Besitzes im Amtsbezirk Lahr und der Kassen- und Rechnungsdienst für die Forstbezirke Lahr und Ichenheim dem Domänenamt Offenburg, die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Besitzes im Amtsbezirk Ettenheim und der Kassen- und Rechnungsdienst für den Forstbezirk Ettenheim dem Domänenamt Emmendingen;

c) vom Finanzamt Müllheim der gesamte Domänendienst dem Domänenamt Freiburg.

Neben einer allerdings nicht sehr erheblichen Minderung des persönlichen Aufwandes gewährleistet diese Neuregelung den Vorzug einer besseren Bewirtschaftung des landwirtschaftlich genutzten Geländes, da die Vorstände der Bezirkssteuerstellen hierin in der Regel weniger Erfahrung haben, und, wie oben schon ausgeführt wurde, infolge ihrer anderweitigen dienstlichen Inanspruchnahme meist auch gar nicht in der Lage sind, sich diesem Geschäftszweig mit derselben Hingebung zu widmen wie die Vorstände der Domänenämter. Beim Finanzamt Müllheim wurde außerdem durch die Lostrennung des Domänendienstes die Möglichkeit geschaffen, den durch die Zuteilung des Amtsbezirks Staufen infolge der Aufhebung des Finanzamts Breisach erfolgenden Geschäftszuwachs ohne Personalvermehrung zu bewältigen.

Nach Durchführung dieser Maßnahme gibt es nur noch 7 Bezirkssteuerstellen (die Hauptsteuerämter Baden, Lörrach, Pforzheim und die Finanzämter St. Blasien, Stockach, Tauberbischofsheim und Villingen), die mit Domänendienst verbunden sind.

5. Die Aufteilung der Finanzämter Oberkirch, Buchen und Breisach und des Domänenamts Wiesloch.

Nachdem sich so ergeben hatte, daß die Durchführung der auf eine grundsätzliche Änderung der bestehenden Organisation der Bezirksfinanzstellen abzielenden Vorschläge teils zur Zeit nicht möglich wäre, teils nicht zu dem gewünschten Erfolge der Vereinfachung und Verbilligung der Finanzverwaltung führen würde, glaubte man an der bestehenden Organisation festhalten zu sollen. Um so mehr erschien bei dieser Sachlage der Finanzleitung die Frage einer ernsten Prüfung wert, ob nicht durch Verminderung der Zahl der Bezirksbehörden das

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gesteckte Ziel der Verbilligung der Staatsverwaltung erreicht werden könnte. Die in dieser Richtung gepflogenen Erörterungen haben zu der Anschauung geführt, daß wenn auch das Bestreben der Finanzverwaltung schon seither auf eine Beschränkung der Zahl der Bezirksdienste gerichtet war, und wenn auch nicht verkannt werden darf, daß die Geschäftsaufgaben der Bezirksfinanzstellen infolge des stetigen Anwachsens der Staatseinnahmen und Staatsausgaben immer größere geworden sind, und daß die Ausgestaltung der Landes- und Reichssteuergesetzgebung und die Zuweisung neuer Aufgaben (z. B. des Hinterlegungswesen) die Ämter gerade in den letzten Jahren in erhöhtem Maße in Anspruch genommen hat und auch in Hinkunft weiter in Anspruch nehmen wird, doch durch eine entsprechende Änderung der Bezirkseinteilung sich immerhin noch eine gewisse Minderung der zur Zeit bestehenden Bezirksverrechnungen wird erreichen lassen. Und zwar hat die nähere Untersuchung ergeben, daß ohne Schädigung irgend welcher dienstlicher Interessen die Finanzämter Oberkirch, Breisach und Buchen und das Domänenamt Wiesloch aufgehoben und die Dienstgeschäfte dieser Ämter an benachbarte Ämter aufgeteilt werden könnten. Das Finanzministerium hat deshalb die Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 29. April 1909 Nr. 364 erwirkt, durch die das Finanzamt Oberkirch mit Wirkung vom 1. Oktober 1909 an aufgehoben und sein Dienst in der Weise verteilt wurde, daß der Landes- und Reichssteuerdienst, der Dienst der Amtskasse und der Wasser- und Straßenbaukasse für den Amtsbezirk Oberkirch dem Finanzamt Achern und der Domänendienst, soweit die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Besitzes des aufgehobenen Bezirks und der Kassen- und Rechnungsdienst für die Forstbezirke Renchen und Peterstal in Betracht kommen, dem Domänenamt Offenburg, soweit aber der Kassen- und Rechnungsdienst für den Forstbezirk Ottenhöfen in Betracht kommt, dem Domänenamt Bühl zugewiesen wurde. Das Finanzministerium hat ferner die Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 10. Juli 1909 Nr. 614 erwirkt, durch die die Finanzämter Breisach und Buchen und das Domänenamt Wiesloch mit Wirkung vom 1. Januar 1910 aufgehoben wurden. Zur Durchführung dieser Maßnahme wurde angeordnet, daß vom bisherigen Finanzamt Breisach der Amtsbezirk Staufen dem Finanzamt Müllheim und der Amtsbezirk Breisach dem Finanzamt Emmendingen zugewiesen wird, welches dafür den Amtsgerichtsbezirk Kenzingen an das Hauptsteueramt Lahr abgibt, ferner daß vom bisherigen Finanzamt Buchen der Amtsbezirk Adelsheim dem Finanzamt Mosbach und der Amtsgerichtsbezirk Buchen dem Finanzamt Wertheim zugeteilt wird, endlich daß der Dienst des Domänenamts Wiesloch in der Weise verteilt wird, daß

1. die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Besitzes auf den Gemarkungen Baiertal, Dielheim, Dühren, Eschelbach, Horrenberg, Mühlhausen, Sinsheim, Wiesloch und der Kassen- und Rechnungsdienst für den Forstbezirk Wiesloch dem Domänenamt Heidelberg,
2. die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Besitzes auf den Gemarkungen Altlußheim, Biblis, Speyerer Grün, Hockenheim und Reilingen dem Domänenamt Mannheim und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

3. die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Besitzes auf den Gemarkungen Lußhardt, Neulußheim, Rettigheim und St. Leon dem Domänenamt Bruchsal

zugewiesen werden.

Daß durch die Aufhebung dieser 4 Ämter eine nennenswerte Ersparnis erzielt wird, ist ohne weiteres klar. Nach den hierüber angestellten Berechnungen beziffert sich die Ersparnis, die durch die Aufhebung des Domänenamts Wiesloch entstanden ist, auf 12 045 ℳ jährlich und die Ersparnis, die durch die Aufhebung der Finanzämter Breisach, Buchen und Oberkirch und die Lostrennung des Domänendienstes von den Finanzämtern Bretten und Müllheim und vom Hauptsteueramt Lahr erzielt worden ist, auf 51 230 ℳ jährlich, zusammen auf 63 275 ℳ jährlich. Dabei sind die Ersparnisse nicht mitgerechnet, die dadurch entstehen, daß die badische Staatskasse wegen Verminderung der Beamtenzahl mit einem geringeren Aufwand für Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung, Unterstützungen, Umzugs- und Stellvertretungskosten belastet wird.

6. Weitere Vorschläge zielten auf die Aufhebung des Finanzamts Hornberg und eine Organisationsänderung beim Finanzamt St. Blasien, sowie auf die Vereinigung der Hauptsteuerämter Stühlingen und Säckingen und des Finanzamts Tiengen zu einem Hauptsteueramt Waldshut ab.

Von der Aufhebung des Finanzamts Hornberg mußte abgesehen werden, da die Möglichkeit einer zweckmäßigen Aufteilung des Dienstes an benachbarte Ämter nicht gegeben war.

Die Organisationsänderung beim Finanzamt St. Blasien war folgendermaßen gedacht:

Das Finanzamt St. Blasien umfaßt die Amtsbezirke Schönau und St. Blasien; für den Amtsbezirk St. Blasien ist es zugleich Bezirksdomänenstelle. Die Steuerveranlagung für den Amtsbezirk St. Blasien besorgt der Steuerkommissär in Schönau. Der Finanzamtsdienst für den Amtsbezirk St. Blasien hätte nun, etwa unter Oberleitung durch das Finanzamt Tiengen mit einem in St. Blasien zu errichtenden Steuerkommissärdienst (für den Amtsbezirk St. Blasien) vereinigt werden sollen; die Güterbewirtschaftung für den Amtsbezirk St. Blasien sollten das Forstamt St. Blasien und den übrigen Domänendienst die Domänenämter Tiengen und Bonndorf übernehmen. Der Finanzamtsdienst für den Amtsbezirk Schönau wäre dem Hauptsteueramt Lörrach und die Steuerveranlagung in diesem Amtsbezirk dem Steuerkommissär in Schopfheim zu übertragen gewesen. Bei näherer Prüfung dieses Gedankens ergaben sich jedoch verschiedene erhebliche Bedenken, insbesondere vom Standpunkt der Domänenverwaltung, so daß man von der Weiterverfolgung des Gedankens absehen mußte.

Die Vereinigung der Hauptsteuerämter Stühlingen und Säckingen und des Finanzamts Tiengen zu einem Hauptsteueramt Waldshut würde die Erstellung eines größeren Neubaues in Waldshut vor-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

aussetzen. Dadurch aber würde ein Kostenaufwand verursacht werden, der den Erfolg der Maßnahme wieder aufheben würde.

7. Die Aufhebung der Stiftungsverwaltung Baden und Übertragung der Geschäfte sowohl der Stiftungenverwaltung wie der mit ihr vereinigten Badanstaltenkasse an das Hauptsteueramt Baden. Diese Maßnahme ist auf Anregung des Finanzministeriums vom Ministerium des Innern angeordnet und am 1. Januar 1910 durchgeführt worden. Zwischen den beiden Stellen, dem Hauptsteueramt und der Stiftungenverwaltung, in Baden bestand früher ein lebhafter Verkehr, insbesondere Geldverkehr. Durch die Zusammenlegung der beiden Dienste ist der ganze Verkehr weggefallen, also eine wesentliche Vereinfachung im ganzen Geschäftsbetriebe erzielt worden. Die durch die Maßnahme erzielten Ersparnisse bestehen in dem Wegfall der Stelle des Stiftungsverwalters, dessen Geschäfte von den Oberbeamten des Hauptsteueramts mitbesorgt werden, in der Beseitigung der Nebengehälter der Beamten der Stiftungenverwaltung für die Kassen- und Rechnungsführung der Badanstaltenkasse, in der Vermeidung von Schreibaushilfekosten und in der Möglichkeit der sonstigen Verwertung des Gebäudes der Stiftungenverwaltung.

Der Gewinn der Staatskasse beträgt jährlich rund 4 180 ℳ, die für die Leistung der Beamten des Hauptsteueramtes aus Stiftungsmitteln ersetzt werden. Hierzu kommt noch der Gewinn der Stiftungen aus dem gegen früher verminderten Verwaltungsaufwand mit 4 150 ℳ. (Früherer Verwaltungsaufwand 11 000 ℳ, jetziger Verwaltungsaufwand 6 850 ℳ) und der ganz wegfallende Verwaltungsaufwand der Badanstaltenkasse mit 2 775 ℳ.

8. Die Organisationsänderung beim Finanzamt Bruchsal. Durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung ist bestimmt worden, daß auf 1. Juli 1911 die Verwaltung und Erhebung der Zölle und Reichssteuern im Amtsbezirk Bruchsal, soweit sie dem Hauptsteueramt Karlsruhe obliegt, von diesem abgetrennt und dem Finanzamt Bruchsal zugewiesen wird. Das Nebenzollamt Bruchsal ist auf diesen Zeitpunkt aufgehoben und in eine Abfertigungsstelle des Finanzamtes umgewandelt worden. Diese Abfertigungsstelle am Bahnhof, die einen Teil des Finanzamtes bildet, besorgt vom 1. Juli an die Abfertigungen im Eisenbahn- und im Niederlageverkehr, außerdem die Abfertigung der Poststücke. Das Finanzamt besorgt alle übrigen Geschäfte, namentlich alle Abfertigungen in den Lagern der Stadt und auswärts, soweit sie nicht von den Steuererhebern und den Steueraufsehern erledigt werden dürfen.

Diese Organisation ist beschlossen worden, um die wiederholt geäußerten Klagen der Handelswelt zu beseitigen, die dadurch veranlaßt waren, daß ein großer Teil der Geschäftshäuser des Amtsbezirks Bruchsal, die sich mit dem Tabakhandel und mit der Verarbeitung von Tabak befassen, wegen des ausländischen und des inländischen Tabaks mit zwei verschiedenen Behörden, dabei öfter mit einer nicht am Platze ansässigen zu tun hatten: wegen des inländischen Tabaks mit dem

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanzamt Bruchsal, wegen des ausländischen mit dem Nebenzollamt Bruchsal oder dem Hauptsteueramt Karlsruhe. Es ist jetzt in der Regel möglich, die Abfertigungen des ausländischen Tabaks bei demselben Geschäftshause in zeitlichem Zusammenhang und von demselben Abfertigungsbeamten besorgen zu lassen. Dadurch wird nicht nur den beteiligten Geschäftshäusern manche Unbequemlichkeit und mancher unerwünschte Aufenthalt erspart, sondern es wird auch die Tätigkeit der Behörden vereinfacht und übersichtlicher eingerichtet.

Der aus Handelskreisen früher geäußerte Wunsch, es möge in Bruchsal ein Hauptzoll- oder Hauptsteueramt errichtet werden, ist auf diese Weise der Sache nach, nur mit geringerem Aufwand, erfüllt worden.

Für diese Organisationsänderung waren nicht Sparsamkeitserwägungen, sondern Rücksichten auf die sachliche Zweckmäßigkeit maßgebend.

Dieselbe Organisationsänderung soll im Laufe des Jahres 1912 auch in Rastatt durchgeführt werden. Auch hier soll das Untersteueramt aufgehoben und die Verwaltung der Zölle und Reichssteuern im Amtsbezirk Rastatt, die jetzt, soweit es sich um die Zölle handelt, vom Hauptsteueramt Baden besorgt wird, dem Finanzamt Rastatt übertragen werden: für diese Organisationsänderung sprechen dieselben Erwägungen, die für die Reform in Bruchsal ausschlaggebend waren. Es kommen aber noch weitere Gründe hinzu. Durch die geplante Organisationsänderung wird es ermöglicht, den Zollverwalter in Rastatt durch einen Zollassistenten zu ersetzen und auch sonst kleinere Ersparnisse im persönlichen und sachlichen Aufwand zu erzielen. Der wichtigste Vorteil, den die Maßnahme zur Folge haben wird, ist der, daß das Finanzamt Rastatt, dessen jetziges Dienstgebäude in jeder Beziehung unzureichend ist, in das vor wenigen Jahren erst errichtete Gebäude des Untersteueramts verlegt werden kann, und die Verwaltung dadurch der Notwendigkeit enthoben wird, für das Finanzamt ein neues Gebäude zu errichten. Wo sich ähnliche Vereinfachungen der Organisation erreichen lassen, bildet zur Zeit noch Gegenstand der Erwägung.

Die Organisation des direkten Steuerwesens.

Die Erkenntnis, daß zur Feststellung der direkten Steuern besondere Einrichtungen nötig seien, führte im Jahre 1816 dazu, daß je für einen größeren oder kleineren Bezirk ein besonderer Beamter, der sogen. Steuerperäquator, bestellt wurde. Zur Überwachung der Steuerperäquatoren wurde jedem Kreisdirektorium ein Steuerrevisor beigegeben.

Bis zum Jahre 1848 lag die Festsetzung der Schuldigkeit jedes Staatsangehörigen an direkter Steuer nach Maßgabe der betreffenden Steuergesetze ausschließlich oder fast ausschließlich den Staatssteuerstellen (Steuerperäquatoren) ob. Bei den einfachen Formen der staatlichen Besteuerung (Grund- und Häusersteuer, Gewerbesteuer, Klassensteuer), die dem Ermessen nur ganz geringen Spielraum ließ, war diese Einrichtung unbedenklich. Mit der Einführung einer Kapitalsteuer war sie aber nicht mehr recht haltbar. Demgemäß

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

brachte das Gesetz vom 8. Juli 1848 eine wesentliche Änderung dieses Verfahrens. Um das Vertrauen des Volkes in die Gerechtigkeit und Unparteilichkeit der Steuerverteilung mehr und mehr zu stärken und zu befestigen, ordnete dieses Gesetz die Mitwirkung von Steuerpflichtigen bei der Bildung des Katasters an. Zu diesem Zwecke sollte in jeder Gemeinde ein Schatzungsrat bestellt werden, der unter dem Vorsitz des Bürgermeisters je nach der Größe der Gemeinde aus 6, 8 oder 10 vom Bezirksamt ernannten Mitgliedern besteht und dem die Beurteilung der von den Steuerpflichtigen schriftlich oder mündlich vorgebrachten, sowie der vom Steuerperäquator gesammelten tatsächlichen Angaben und die erste Entscheidung über die in das Kataster aufzunehmenden Ansätze zusteht. Sache der Gemeindeverwaltung ist es, die Schatzungsratsmitglieder aus der Reihe der mit den Vermögensverhältnissen und den Erwerbsverhältnissen ihrer Mitbürger am meisten vertrauten Einwohner vorzuschlagen.

Beschwerden gegen die Erkenntnisse des Schatzungsrats, seien sie von dem Steuerpflichtigen oder von der Steuerbehörde erhoben, sollten nach dem erwähnten Gesetz von Steuerschwurgerichten entschieden werden.

Auf Grund dieses Gesetzes wurden die Schatzungsräte in allen Gemeinden des Landes sofort auch gebildet und in Tätigkeit gesetzt. Die Einrichtung der Schatzungsräte wurde durch spätere Gesetze, zuletzt durch das Veranlagungsgesetz vom 6. August 1900, aufrecht erhalten und weiter ausgebaut. Die Steuerschwurgerichte dagegen wurden niemals ins Leben gerufen und durch das Gesetz vom 17. März 1854, die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betr., auch formell wieder aufgehoben.

Grundsätzliche Organisationsänderungen wurden nach dieser Zeit bei den Veranlagungsbehörden nicht mehr vorgenommen.

Durch Staatsministerialentschließung vom 31. Juli 1876 wurde angeordnet, daß die Steuerperäquatoren künftig den Titel Steuerkommissär und, wenn ihnen die Staatsdienereigenschaft verliehen ist, den Titel Obersteuerkommissär führen sollen. Durch Verordnung vom 9. April 1886 endlich wurden, wie oben (S. 19/20) schon dargelegt, die Steuerrevisionen aufgehoben und ihre Geschäftsaufgaben auf die bei der Steuerdirektion errichteten Katasterkontrollen übertragen.

Bei der Prüfung der Zweckmäßigkeit der Organisation des direkten Steuerwesens ist die Frage zur Erörterung gestellt worden, ob es sich nicht empfehlen möchte, die Steuerkommissärdienste mit den Bezirkssteuerstellen (Finanz- und Hauptsteuerämtern) zu vereinigen, wie dies z. B. in Württemberg der Fall ist.

Der Durchführung dieses Vorschlags in Baden steht zunächst das Bedenken entgegen, daß die vorhandenen Amtsgebäude zu einer derartigen Zusammenlegung der beiden Dienste an den meisten Orten nicht ausreichen. Es ist aber ferner zu bezweifeln, ob mit der Zusammenlegung, wenn sie nicht Hand in Hand ginge mit einer sonstigen, vorerst nicht erreichbaren Änderung der Bezirksorganisation, sachlich etwas Gutes geschaffen würde. Die Vorstände der Bezirks-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

steuerstellen könnten wohl nur die allgemeine Dienstaufsicht über die neue Abteilung ihres Dienstes übernehmen; im übrigen aber müßte die Steuerveranlagung und die Aufstellung der Kataster, Register usw. nach wie vor von besonderen Beamten besorgt werden. Eine Personalersparnis würde somit kaum eintreten. Da die Veranlagungsgeschäfte ohne Zweifel zu den wichtigeren Geschäftsaufgaben der Bezirksfinanzverwaltung zählen, so könnte man mit ihrer Erledigung auch nicht Gehilfen betrauen, sondern es müßten den Ämtern doch wohl Beamte in ähnlicher Stellung, wie sie die Steuerkommissäre jetzt einnehmen, beigegeben werden. In größeren Städten ist bei dem Umfange der Geschäfte die Vereinigung überhaupt undurchführbar, und auf dem Lande müßte wohl eine große Anzahl neuer Finanzämter errichtet werden, da die Bezirke der Veranlagungsbehörden, wenn anders ihre Tätigkeit eine erfolgreiche sein soll, nicht über eine gewisse Größe hinausgehen dürfen.

Das Finanzministerium hat unter diesen Umständen geglaubt, an der bestehenden Organisation der Veranlagungsbehörden nichts ändern zu sollen.

Nebenbei mag hier erwähnt werden, daß die vor einiger Zeit in die Wege geleitete preußische Verwaltungsreform sich die Abtrennung der Steuereinschätzung von den Obliegenheiten der Landratsämter und die Übertragung dieser Geschäfte an selbständige Steuerstellen zur Aufgabe gesetzt hat, da man sich dort von einer verschärften Handhabung der steuerlichen Bestimmungen und von einem gründlicheren Eindringen in die wirtschaftlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen durch besonders hierzu berufene Organe wesentlich höhere Steuererträge verspricht.

Was die Zahl der Steuerkommissärdienste betrifft, so kann als sicher betrachtet werden, daß die in den beiden letzten Jahrzehnten vorgenommene Vermehrung der Dienste durch die dadurch möglich gewordene intensivere Bearbeitung der Bezirke sich bezahlt gemacht hat. Im Hinblick darauf aber, daß die vielen Vorarbeiten, die mit der Einführung der Vermögenssteuer verknüpft waren, beendigt waren, wurde die Frage einer Prüfung unterzogen, ob die vorhandenen Steuerkommissärdienste alle vollbeschäftigt sind und, wenn nicht, wie diesem Mißstande abgeholfen werden kann. Hierbei hat sich ergeben, daß im allgemeinen eine Verringerung im Bestand der Steuerkommissärdienste sich nicht ermöglichen läßt, zumal auch die an die Einführung der Vermögenssteuer sich anschließende Reform der Gemeinde- und Kirchensteuergesetzgebung eine Vermehrung der Geschäfte der Steuerkommissäre veranlaßt hat. Vorerst ergab sich nur beim Steuerkommissärdienst in Tiengen, daß er unbedenklich an die benachbarten Steuerkommissärdienste aufgeteilt werden könnte. Das Finanzministerium hat deshalb mit Wirkung vom 1. November 1909 an den Steuerkommissärbezirk Tiengen aufgehoben und seine Geschäfte an die Steuerkommissäre in Bonndorf und Waldshut verteilt. Die hierdurch erzielte Ersparnis beläuft sich nach den Berechnungen der Zoll- und Steuerdirektion auf mindestens 1120 ℳ jährlich.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eine bessere Ausnützung der vorhandenen Arbeitskräfte wurde ferner dadurch bewirkt, daß dem Steuerkommissärbezirk Adelsheim die seither zum Steuerkommissärbezirk Mosbach gehörigen Gemeinden Allfeld, Herbolzheim, Neudenau und Stein und dem Steuerkommissärbezirk Eberbach die seither zu den Steuerkommissärbezirken Neckargemünd und Mosbach gehörigen Gemeinden Brombach, Heddesbach, Binau, Guttenbach, Neckarkatzenbach und Reichenbuch mit Wirkung vom 1. November 1909 zugeteilt wurden. Wenn hierdurch auch keine sofort in die Erscheinung tretende, zahlenmäßig nachweisbare Ersparnis erzielt worden ist, so ist doch immerhin durch diese Maßnahme der Notwendigkeit einer weiteren Personalvermehrung oder der Zuteilung von Dienstaushilfen zu den entlasteten Diensten vorgebeugt worden.

VI.

Die Steuereinnehmereien.

Bei der heute bestehenden Organisation des Steuereinnehmereidienstes ist grundsätzlich in jeder selbständigen politischen Gemeinde eine Steuereinnehmerei vorhanden, der die Erhebung der direkten und indirekten Landesabgaben und vieler sonstiger Gefälle sowie die Besorgung mancher Auszahlungen übertragen und in gewissem Umfang eine Mitwirkung bei der Kontrolle der indirekten Landes- und Reichssteuern zugewiesen ist.

In den größeren und mittleren Städten sind die staatlichen Steuererheber etatmäßige Beamte („Steuereinnehmer"). In den kleineren Städten und größeren Landorten werden die Stellen der Steuererheber in der Regel Ruhegehaltsempfängern (früheren etatmäßigen Beamten wie Gendarmen, Grenzaufsehern, Steueraufsehern, Schutzleuten usw.) übertragen, in den übrigen — der Zahl nach weit überwiegenden — Landorten werden zu Steuererhebern geeignete Ortseinwohner ernannt, die diesen Dienst als Nebenbeschäftigung neben ihrem eigentlichen Berufe (Betrieb der Landwirtschaft oder eines Gewerbes) versehen. Die Belohnung der als Steuererheber verwendeten Ruhegehaltsempfänger und Ortseinwohner wird nach dem Umfange des Dienstes bemessen und von Zeit zu Zeit neu festgesetzt.

In den 5 größten Städten des Landes bestanden bis vor kurzem mehrere Steuereinnehmereien (3—9) nebeneinander, sei es für die einzelnen Stadtteile oder für einzelne Abgabearten.

Die Einrichtung, daß — von wenigen Ausnahmen abgesehen — in jeder politisch selbständigen Gemeinde eine besondere Steuereinnehmerei, in größeren Städten sogar mehrere vorhanden sind, ist in keinem anderen Staate so zu finden. Sie hat zweifellos ihre großen Vorzüge. Sie ist bequem für das Publikum und erleichtert in mancher Hinsicht den Bezirksstellen ihre Aufgaben. Auch läßt sich bei dieser Einrichtung die Erhebung und Verwaltung neuer Abgaben, insbesondere auch neuer Reichssteuern, leicht und ohne wesentliche

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Änderungen im Verwaltungsapparate, auch ohne nennenswerte Mehrkosten durchführen. Diese Einrichtung verursacht aber sehr erhebliche Kosten, durch welche die mit ihr verbundenen Vorteile sehr teuer erkauft sind und das Steuererhebungsgeschäft stark belastet wird (in Preußen erfolgt die Erhebung der direkten Staatssteuern durch die Gemeinden unentgeltlich). Diese Tatsache hat die Finanzleitung veranlaßt, bei den auf die Verbilligung der Staatsverwaltung gerichteten Bestrebungen ganz besonders die Frage zu prüfen, durch welche Mittel die Kosten der Steuererhebung auf ein erträgliches Maß heruntergebracht werden könnten. Als solche Mittel kamen in Betracht:

1. Die Zusammenlegung der in den Städten Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, Karlsruhe und Freiburg bestehenden verschiedenen Steuereinnehmereien je zu einem Dienste unter der Leitung eines mittleren Beamten. Für diesen Vorschlag konnte ins Feld geführt werden: Die Vereinigung mehrerer gleichartiger Dienste in einen einzigen Dienst ist immer ein Vorteil, auch wenn dieser nicht sofort zahlenmäßig in die Erscheinung tritt. Man kann ohne Zweifel bei einem Steuereinnehmereidienste mit dem gleichen Personal, wie es mehrere getrennte Dienste haben, eine zweckmäßigere Einteilung der Geschäfte erreichen und das Personal besser ausnutzen. Es ist möglich, durch geeignete Arbeitsteilung die erwünschte, ja zur Verhütung von Unregelmäßigkeiten und Unterschlagungen nötige Trennung des eigentlichen Kassendienstes vom Buchhalterei- und Betreibungsdienst sachgemäß durchzuführen und den Vorstand von Geschäften zu entlasten, die ihn seiner eigentlichen Dienstaufgabe, der Leitung des Gesamtdienstes und der unausgesetzten Überwachung des Gehilfenpersonals, in erheblichem Maße entziehen.

Die Vereinigung hat aber auch sonst Vorzüge. Es gibt Zeiten, wo — je nach der Verteilung des Gefälleinzugs und der sonstigen Geschäfte — die eine Steuereinnehmerei außerordentlich viel zu tun hat, während bei einer anderen die Geschäfte weniger drängen; beim vereinigten Dienst ist hier ein Ausgleich viel eher möglich, indem der Dienstvorstand die weniger beschäftigten Beamten vorübergehend zu Arbeiten, die sonst nicht zu ihrem Austeiler gehören, heranziehen kann. Wo die mehreren Steuereinnehmereien einer Stadt sich als selbständige Behörden gegenüberstehen, ist in dieser Richtung kein Erfolg zu erzielen; es bedürfte dazu des jedesmaligen Eingreifens der vorgesetzten Behörde, und auch so ginge es schwer zu machen. Eine Geschäftsvereinfachung ergibt sich ferner schon dadurch, daß jeder schriftliche Verkehr, der zwischen den getrennten Diensten nötig ist, in Wegfall kommt, daß in manchen Fällen eine von mehreren Steuereinnehmereien gegen eine Person gerichtete Betreibung dann in einer Hand vereinigt ist, daß weiter das Publikum seine Geschäfte bei einer statt bei mehreren Stellen abwickeln kann, und daß die Bezirksstelle dienstlich nur mit einer statt mit mehreren Steuereinnehmereien zu verkehren hat, wodurch sie erheblich entlastet wird, ganz abgesehen von der Möglichkeit der Erweiterung der Be-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

jugnisse des unter Leitung eines mittleren Beamten vereinigten Steuereinnehmereidienstes in Betreibungssachen usw. zum Zwecke der Entlastung der Bezirksstelle. Endlich kam noch in Betracht, daß mit dieser Organisationsänderung voraussichtlich auch Ersparnisse mancherlei Art verbunden sein würden, die sich in ihrer Höhe zunächst allerdings nicht feststellen ließen. Diese Erwägungen und der Umstand, daß auch für die Erhebung der Gemeindeumlagen usw. selbst in den größten Städten des Landes nur eine einzige Kasse vorhanden ist, haben dazu geführt, die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Organisationsänderung grundsätzlich zu bejahen und anzuordnen, daß durch einen Versuch erprobt werde, ob die Vereinigung von Steuereinnehmereien die erwarteten Vorteile in der Tat im Gefolge habe. Dieser Versuch wurde zunächst in Mannheim und Freiburg durchgeführt. Zum Vollzuge dieser Maßnahme wurde bestimmt, daß die den getrennten Steuereinnehmereien zugewiesenen Geschäfte in gleichem Umfange auch dem vereinigten Steuereinnehmereidienste zugeteilt bleiben. Außerdem aber wurden dem vereinigten Dienste in Mannheim und Freiburg noch folgende Geschäfte übertragen, die bis dahin von der Bezirksstelle besorgt wurden:

a) Anforderung, Erhebung und Einleitung der Betreibung (Erhebung der Kostenrechnungen 2c.) der außerbadischen Gefälle (Gerichtskosten 2c.). Zur weiteren Betreibung gibt die Steuereinnehmerei die Akten an die Bezirksstelle. Durch den Übergang dieser Geschäfte an die Steuereinnehmerei wurde beim Finanzamt Mannheim ein etatmäßiger mittlerer Beamter entbehrlich; außerdem wurde eine bisher dem Amte bewilligte Bauschsumme von 500 ℳ für das Schreiben von Forderungszetteln für außerbadische Gerichtskostenschuldner erspart. In Freiburg wurde durch die Maßnahme von vornherein ein Kanzleigehilfe entbehrlich;

b) selbständige Betreibung der Polizeistrafen und ihre Abgangnahme (also ohne Weisung der Bezirksstelle) auf die Mitteilung des Bezirksamts hin, daß die stellvertretende Haftstrafe vollstreckt oder der Strafvollzug unmöglich ist;

c) Entgegennahme von Fristgesuchen, solange noch keine Pfändungslisten über die in Betracht kommenden Gefälle ausgegeben sind, und Vornahme der nötigen Erhebungen zur Verbescheidung der Gesuche; die Bescheidung selbst bleibt nach wie vor Sache der Bezirksstelle.

Bei der Zusammenlegung der Steuereinnehmereidienste war noch die Frage zu prüfen, ob an die Spitze des vereinigten Steuereinnehmereidienstes ein mittlerer Beamter oder ein aus der Klasse der Militäranwärter hervorgegangener Steuereinnehmer zu stellen sei. Für die Beantwortung dieser Frage konnte natürlich nicht die Rücksicht auf eine bestimmte Beamtenkategorie den Ausschlag geben, sondern sie war lediglich davon abhängig zu machen, welche Beamtenart die größere Gewähr für die ersprießliche Versehung der neuen Stellen, die an Umfang und Bedeutung sich wesentlich von den gewöhnlichen Steuereinnehmerstellen unterscheiden, zu bieten vermöchte. Bei vollster Anerkennung der Leistungen der Mehrzahl der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

vorhandenen Steuereinnehmer sprach aber doch die Wahrscheinlichkeit dafür, daß ein mittlerer Beamter vermöge seiner besseren allgemeinen Bildung und seiner umfassenderen beruflichen Vorbildung ein solches Amt mit mehr Erfolg zu versehen imstande sei als ein unterer Beamter, insbesondere auch mit Rücksicht darauf, daß die Befugnisse der vereinigten Steuereinnehmereien durch Zuweisung von Geschäften, die sonst die Bezirksstellen besorgen, und deren befriedigende Erledigung eine genauere Kenntnis des Finanzverwaltungsdienstes voraussetzt, erweitert werden sollten. Das Finanzministerium hat sich daher entschlossen, an die Spitze der vereinigten Steuereinnehmereien einen mittleren Beamten zu stellen.

Die Vereinigung der Steuereinnehmereien in Mannheim und Freiburg unter Leitung eines mittleren Beamten hat sich nach den hierüber erstatteten Berichten der Bezirksstellen noch weit besser bewährt, als ursprünglich angenommen wurde. Die neue Einrichtung hat keinerlei Nachteile gezeitigt, dagegen alle erwarteten Vorzüge gebracht; die jährliche Ersparnis, die durch sie erreicht wurde, ist größer, als man erwartet hatte, wobei die durch die neue Einrichtung erzielten besseren Ergebnisse der Betreibung nicht berücksichtigt sind. Freilich hat sich dabei gezeigt, daß nur ein tüchtiger Beamter aus der Klasse der mittleren Beamten einen so großen Dienst mit zahlreichen Beamten erfolgreich zu leiten vermag.

Im Hinblick auf diese uneingeschränkt günstigen Erfahrungen in Mannheim und Freiburg wurde die Vereinigung der Steuereinnehmereien neuerdings auch in Karlsruhe und Pforzheim durchgeführt.

Die Ersparnisse, die man durch diese Änderung in der Einrichtung der Steuereinnehmereien erzielt hat, belaufen sich auf jährlich 32 360 ℳ, wozu noch 5900 ℳ kommen als Folge davon, daß man diesen Steuereinnehmereien gewisse Geschäfte ganz hat übertragen können, die bisher von der vorgesetzten Bezirksstelle besorgt werden mußten. Dem steht ein mäßiger einmaliger Aufwand für bauliche Herstellungen gegenüber. In Heidelberg wurde von der Durchführung der gleichen Maßnahme vorerst noch abgesehen, da es z. Zt. an einem Dienstgebäude dort fehlt, in dem die Dienste zusammengelegt werden könnten.

2. Die Aufhebung der Steuereinnehmereien in den kleinsten Gemeinden und ihre Zusammenlegung mit den Steuereinnehmereidiensten von Nachbargemeinden. Es ist der Vorschlag gemacht worden, bei sich bietender Gelegenheit, d. h. bei Erledigung der Steuererhebersstelle durch Todesfall, Rücktritt vom Amt usw. in den kleinsten Orten des Landes die Steuereinnehmerei aufzuheben und mit der Steuereinnehmerei einer Nachbargemeinde zu vereinigen, soweit dies ohne Nachteil und ohne erhebliche Belästigung der Bevölkerung durchzuführen ist. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die mit Kosten verbundene Aufrechterhaltung eines Steuereinnehmereidienstes in einer ganz kleinen Gemeinde sich dann nicht rechtfertigen läßt, wenn in unmittelbarer Nähe dieser Gemeinde eine andere Gemeinde

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mit Steuereinnehmereidienst gelegen ist, bei dem ohne zu große Belästigung für die Bewohner der von der Aufhebung der Steuereinnehmerei betroffenen Gemeinde die Geschäfte abgewickelt werden können. Wenn nun auch grundsätzlich an der bisherigen bewährten Organisation festgehalten werden soll, so hat das Finanzministerium doch Anordnung dahin getroffen, daß in solchen besonders gelagerten Fällen Steuereinnehmereien von kleinstem Umfang aufgehoben werden sollen. In dieser Weise ist verfahren worden mit den Steuereinnehmereien Burgheim, Altwiesloch, Aule, Nusplingen, Oberscheidental, Kehl-Dorf. Die dadurch erzielte Ersparnis ist auf 730 ℳ (jährlich) berechnet worden. In weiteren hierzu geeigneten Fällen soll in der gleichen Weise verfahren werden.

3. Die Zusammenlegung des Steuereinnehmereidienstes mit einer anderen am gleichen Orte bestehenden Stelle der Finanzverwaltung. Eine Erzielung von Ersparnissen mußte auch erreicht werden, wenn man die Steuereinnehmereien, wo dies nicht schon der Fall war, mit anderen Ortsstellen der Finanzverwaltung (z. B. mit einem Nebenzollamte) zusammenlegte.

Eine solche Zusammenlegung hat sich in Radolfzell durchführen lassen, wo die selbständige Steuereinnehmerei aufgehoben und, wie es z. B. in Überlingen, Erzingen usw. längst geschehen war, mit dem dortigen Nebenzollamt vereinigt wurde. An die Stelle eines Steuereinnehmers und eines Gehilfen ist hierbei ein Steuereinnehmereiassistent getreten. Die hierdurch erzielte Ersparnis beträgt 1155 ℳ jährlich.

An anderen Orten wird in der gleichen Weise verfahren werden, sobald es die persönlichen Verhältnisse erlauben; so wird es sich in nicht zu ferner Zeit ermöglichen lassen, daß die Steuererhebersgeschäfte in Reichenau und Öhningen den dortigen Nebenzollämtern übertragen werden; die hier zu erwartende Ersparnis beträgt 1500 ℳ jährlich.

In Rheinau waren in demselben Hause eine Zollabfertigungsstelle des Hauptzollamts Mannheim und die Steuereinnehmerei für Rheinau untergebracht. Man hat diese beiden Stellen selbständig fortbestehen lassen, aber eine Art von Personalunion eintreten lassen, indem man den Vorstand der Abfertigungsstelle auch zum Leiter der Steuereinnehmerei gemacht hat. Dadurch ist die Ersetzung des bisherigen Steuereinnehmers durch einen Steuereinnehmereiassistenten möglich geworden. Neben der besseren Ausnutzung der vorhandenen Beamtenkräfte wurde hierdurch auch eine Ersparnis von 300 ℳ jährlich gewonnen.

In ähnlicher Weise hat man die bis dahin selbständige und mit einem etatmäßigen Beamten besetzte Steuereinnehmerei Grünwinkel (Gemeinde Karlsruhe) mit der in demselben Orte vorhandenen Branntweinhebestelle vereinigt, wodurch sich eine Ersparnis von rund 1900 ℳ (jährlich) ergab.

4. Die Vereinigung der für die verschiedenen öffentlichen Verbände und Korporationen (Staat.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gemeinden, Kirchen) tätigen Hebestellen am gleichen Ort. Es ist die Schaffung gemeinsamer Hebestellen für die Staats-, Gemeinde- und Kirchenabgaben an einem und demselben Orte empfohlen worden. Daß bei uns in Baden — und zwar auch in den kleinen und kleinsten Orten — der Dienst des staatlichen Steuererhebers, des Gemeinderechners, des Rechners der evangelischen Kirchensteuer, des Erhebers der katholischen Kirchensteuer usw. in der Regel je einem besonderen Beamten übertragen ist, von denen keiner vollbeschäftigt ist, ist einerseits als eine luxuriöse Kraftverschwendung, anderseits als ein empfindlicher Mißstand insbesondere durch den Hinweis auf die Tatsache bezeichnet worden, daß der Zahlungspflichtige häufig sich zu so vielen Stellen begeben muß, um seine Schuldigkeiten zu entrichten. Die Frage der Zweckmäßigkeit der Zusammenlegung dieser verschiedenen Hebestellen an einem Ort ist schon öfter geprüft worden, man ist aber immer wieder von der Durchführung des Vorschlags durch Bedenken verschiedenster Art abgekommen. Es werden Schwierigkeiten bei der Durchführung der Maßnahme insbesondere wegen der Möglichkeit befürchtet, daß der Erheber, der die verschiedenen Gefälle (Staats-, Gemeinde-, Kirchenabgaben) einzuziehen hat, die Interessen einer Kasse in einseitiger Weise wahrnimmt. Diese Möglichkeit ist immer dann gegeben, wenn derselbe Schuldner mehrere Beträge an die verschiedenen Kassen schuldet, aber nur einen Teilbetrag der Gesamtschuld bezahlt. Auch wird bezweifelt, ob die Maßnahme zu nennenswerten Ersparnissen führen würde. In den meisten Orten des Landes werden diese Einnehmerei- und Rechnerdienste von Ortseinwohnern oder Pensionären gegen eine verhältnismäßig geringe Vergütung besorgt. Wollte man dafür in jeder Gemeinde einen vollbeschäftigten Beamten im Hauptamte anstellen, so ist nicht ausgeschlossen, daß im ganzen ein Mehraufwand entsteht. Überdies würde auch die Verteilung der Kosten auf Staat, Gemeinden und Kirchen Schwierigkeiten bereiten, und es ist zum mindesten fraglich, ob die Staatskasse hierbei günstiger abschneiden würde, solange man nicht etwa zu dem preußischen Verfahren kommt, die sämtlichen direkten Steuern von den Gemeinden unentgeltlich erheben zu lassen.

Die Durchführung der Maßnahme könnte ferner wohl nur in der Weise geschehen, daß die staatlichen Hebestellen die Miterhebung der Umlagen und Kirchensteuern übernähmen, und dann nur unter der Voraussetzung, daß durchweg die staatlichen Betreibungsvorschriften anzuwenden wären und die Staatshebestellen hinsichtlich der Befristung, Abgangsverrechnung usw. durchaus freie Hand hätten. Auf die Überlassung des Einzugs der Staatssteuern an die Gemeindehebestellen könnte man sich schon im Hinblick auf die in kleinen Gemeinden vielfach geübte Nachsicht in der Betreibung nicht einlassen. Eine erhebliche Geschäftsvereinfachung und Ersparnis könnte auch nur dann erzielt werden, wenn über alle in Betracht kommenden Abgaben gemeinsame Heberegister und demgemäß gemeinsame Forderungszettel aufgestellt würden. Gemeinsame Heberegister für die Staats-, Gemeinde- und Kirchenabgaben könnten aber bei der jetzigen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einrichtung unseres direkten Steuerwesens nicht ohne weiteres aufgestellt werden. Eine Schwierigkeit liegt schon darin, daß hinsichtlich der Vermögenssteuer die Steueranschläge verschieden sind. Doch wäre diese Schwierigkeit durch einen zweckentsprechenden Vordruck vielleicht zu überwinden. Die Voraussetzung gemeinsamer Forderungszettel wäre, daß die Heberegister gleichzeitig zum Vollzuge bereit sind. Das ist aber nicht der Fall. Nach dem Steuerab- und Zuschreiben werden zunächst für jede Gemeinde die Staatssteuerkataster und im Anschlusse daran die Steuerregister gefertigt; auf den Anfang Januar beginnt der Steuereinzug. Zufolge des bei uns bestehenden engen Zusammenhangs der Staats- mit der Gemeindesteuer kann erst dann, wenn die Gesamtsteuerwerte bekannt sind, der Umlagefuß festgesetzt und das Umlageregister aufgestellt werden. Dazu kommt, daß die Gemeindevoranschläge unter Berücksichtigung des Ergebnisses des unmittelbar vorausgehenden Jahres festgestellt werden, so daß sich deren Aufstellung bis etwa zum April hinausschiebt. Es müßte also zunächst hierin eine Änderung eintreten. Die Fertigstellung der Kirchensteuerregister zieht sich noch weiter hinaus. Eine Änderung dieser Dinge ist bei uns bei den überkommenen Verhältnissen nicht leicht zu bewerkstelligen. Wenn aber für Staats-, Gemeinde- und Kirchenabgaben jedesmal besondere Forderungszettel aufgestellt werden müssen, besteht an der Zusammenlegung der Hebestellen auch kein wesentliches Interesse mehr, da dann eine wesentliche Geschäftsvereinfachung kaum erreicht würde.

Weiter kommt noch in Betracht, daß wohl nur die Erhebung der an die direkten Staatssteuern sich anschließenden Gemeinde- und Kirchenabgaben den staatlichen Hebestellen übertragen werden könnte. Die von den Gemeinden und Kirchen errichteten besonderen Stellen (Gemeindekassen usw.) könnten daher wegen des Vollzugs der sonstigen Einnahmen und Ausgaben doch nicht wegfallen. Die Möglichkeit der Erzielung von Ersparnissen im ganzen würde dadurch wieder eingeschränkt.

Aus allen diesen Gründen hat das Finanzministerium geglaubt, bezüglich der Schaffung gemeinsamer Hebestellen für die Staats-, Gemeinde- und Kirchenabgaben zunächst weitere Schritte nicht unternehmen zu sollen; immerhin aber wird diese Organisationsänderung schon mit Rücksicht auf die große Erleichterung, die sie dem Publikum bringen würde, im Auge behalten werden müssen. Jedenfalls dürfte es sich empfehlen, bei sich bietender Gelegenheit auf diesem Gebiete versuchsweise vorzugehen.

5. Die Verlegung der Steuereinnehmereien am Sitze von Bezirksstellen in deren Dienstgebäude. Es ist vorgeschlagen worden, in den dazu geeigneten Fällen die Steuereinnehmerei am Sitze der Bezirksstellen in deren Dienstgebäude zu verlegen. Hierdurch würde die Möglichkeit geschaffen, die beiderseitigen Beamten voll auszunützen. Den Bezirksstellen ist zwar empfohlen worden, die Steuereinnehmereibeamten am Sitze der Bezirksstelle, die zeitweise nicht vollbeschäftigt sind, in diesen Zeiten zu Geschäften der Bezirksstellen heranzuziehen. Es hat sich aber gezeigt, daß dies nur

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in ganz seltenen Ausnahmefällen möglich war. Bei der örtlichen Trennung der Steuereinnehmereien von der Bezirksstelle fehlt für die letztere die Möglichkeit der ständigen Überwachung der Steuereinnehmerei und der Zuteilung von Geschäften im richtigen Zeitpunkte. Dies legt von selbst den Gedanken nahe, einen Versuch zu machen mit der Verlegung der Steuereinnehmerei in das Gebäude der Bezirksstelle, wo die räumlichen Verhältnisse dies gestatten. In einem solchen Falle wäre bei der Bezirksstelle eine Nebenkasse zu errichten mit den Funktionen der Steuereinnehmerei; dem Publikum gegenüber wird an der Tätigkeit der Steuereinnehmerei, abgesehen von der Verlegung in ein anderes Gebäude, nichts geändert. Bei dieser Regelung wäre es leicht, die Beamten dieser Nebenkasse, wenn sie zeitweise nicht vollbeschäftigt sind, zu den sonstigen Arbeiten der Bezirksstelle heranzuziehen.

Zu Gunsten dieser Maßnahme wird noch auf andere Vorteile der Einrichtung hingewiesen, wie: Wegfall des Schriftwechsels zwischen Bezirks- und Ortsstellen, raschere Beseitigung der Anstände beim Gefälleinzug und bei der Betreibung, Vorhandensein einer ständigen Vertretung des Steuereinnehmers, Ersparnisse durch Wegfall der Auslagen für Dienstwohnung und Dienstzimmer des Steuereinnehmers und sonstige Minderung des Dienstaufwands.

Wegen des Mangels der nötigen Räumlichkeiten wird die Maßregel nur an verhältnismäßig wenigen Orten durchgeführt werden können; wo die Verhältnisse dies zulassen, wird damit in der Regel eine Ersparnis zu erzielen sein, weil an die Stelle eines höher bezahlten Leiters einer selbständigen Stelle ein (wenn auch etatmäßig angestellter) Dienstgehilfe treten kann. Die Maßregel ist bis jetzt in Bruchsal durchgeführt mit einer Ersparnis von jährlich etwa 1300 Mark. Beschlossen, aber noch nicht durchgeführt ist dieser Versuch einer Dienstvereinfachung in Baden (Ersparnis 1600 ℳ), St. Blasien (1400 ℳ), Rastatt (1400 ℳ), Wertheim (1300 ℳ). Dazu treten noch Minderausgaben an sachlichen Amtsunkosten im Betrag von etwa 600—700 ℳ, so daß die Ersparnis im ganzen auf 7—8000 ℳ zu veranschlagen ist.

6. Die Einschränkung des Aufwandes, der durch die persönliche Abrechnung der Untererheber bei den Bezirksstellen entsteht. Eine auf die Erzielung von Ersparnissen beim Steuererhebungsdienste gerichtete Bestrebung konnte an der Tatsache nicht stillschweigend vorübergehen, daß die monatlichen Abrechnungen der Bezirksstellen mit den Steuererhebern einen jährlichen Aufwand von nahezu 100 000 ℳ erforderten. Nach der bis dahin geltenden Ordnung der Dinge mußte nämlich jeder Steuererheber allmonatlich, wenn der Betrag seiner Bruttoablieferung auf 150 ℳ sich belief, am Sitze der Bezirksstelle oder an dem dafür bestimmten Abrechnungsort zur Abrechnung, Übergabe seiner Papiere, Geldablieferung oder Erhebung eines Vorschusses persönlich erscheinen, wofür er seine besonderen Gebühren (Abrechnungs- und Ganggebühren) erhielt. Dieses Verfahren, das in Zeiten eines noch wenig entwickelten Verkehrs entstanden war, war nicht mehr zeitgemäß und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

konnte außerdem mit Rücksicht auf seine Kostspieligkeit nicht unverändert beibehalten werden. Es wurde daher — zunächst nur versuchsweise — angeordnet, daß die Abrechnung in der Regel schriftlich, d. h. durch Übersendung der Abrechnungspapiere mit der Post oder als Expreßgut an die Bezirksstellen und durch Ablieferung des zu liefernden Geldbetrages im Postscheckverfahren zu erfolgen habe (sogen. schriftliche Abrechnung). Die persönliche Abrechnung durch Erscheinen der Erheber bei der Bezirkssteuerstelle (am Dienstsitze dieser Stelle oder an dem besonders bestimmten Abrechnungsort) sollte nur noch nach Jahresschluß im Monat Januar und außerdem — soweit es der Bezirkssteuerstelle nötig zu sein scheint — nur noch 2—3 Mal im Laufe des Jahres stattfinden. Dieses Verfahren gewährt den Vorteil, daß die Bezirkssteuerstelle mehr Zeit zur gründlichen Prüfung der Abrechnungspapiere usw. hat, und daß auch ein erheblicher Betrag an Reisekosten (der Beamten der Bezirksstellen zum Ort der auswärtigen Abrechnung) und an Entschädigung der Steuererheber für ihre Reise an den Sitz der Bezirkssteuerstelle oder den sonstigen Abrechnungsort (also an Abrechnungs- und Ganggebühren) gespart wird. Die Neuerung ist versuchsweise auf 1. Oktober 1909 durchgeführt worden. Wie zu erwarten stand, hat die Änderung einer so alten Einrichtung mancherlei Bedenken erregt, insbesondere ist die Befürchtung ausgesprochen worden, daß der Dienst notleiden müsse, wenn die persönliche Fühlungnahme zwischen den Dienstvorständen und den Erhebern, und die Gelegenheit zu mündlicher Belehrung dieses meist schwerfälligen und einer besseren Ausbildung ermangelnden Personals vermindert werde. Bei solchen Einwendungen wurde indessen übersehen, daß der persönliche Verkehr der Steuerkontrolleure auf ihren Dienstgängen mit den Erhebern hier in nicht geringem Maße einen Ersatz zu bieten vermag, und daß, soweit in der Tat ein Bedürfnis zu persönlicher Fühlungnahme zwischen den Dienstvorständen und den Erhebern besteht, diesem vollauf durch die auch jetzt noch von Zeit zu Zeit stattfindenden persönlichen Abrechnungen genügt sein dürfte. Die Erfahrungen, die mit der neuen Einrichtung gemacht worden sind, waren denn auch durchaus gute, und es ist deshalb angeordnet worden, daß das Verfahren in Zukunft beibehalten werde. Es ist zu hoffen, daß die persönlichen Abrechnungen mit der Zeit auf die Schlußabrechnung beschränkt werden können; vorerst wird noch mit den meisten Steuereinnehmereien ungefähr viermal im Jahr persönlich abgerechnet.

Im ersten Jahre der versuchsweisen (nicht auf das ganze Land ausgedehnten) Durchführung der Einschränkung der persönlichen Abrechnungen hat sich gegenüber dem Aufwand der vorhergehenden Jahre ein Minderaufwand von 34 000 ℳ ergeben. Nach der allgemeinen Durchführung des neuen Verfahrens darf — wie auch aus den Rechnungsergebnissen des Jahres 1911 hervorgeht — mit einer dauernden Ersparnis von mindestens 62 000 ℳ jährlich gerechnet werden.

Die Maßnahme hat bei den von ihr Betroffenen zum Teil Unzufriedenheit hervorgerufen, weil die Untererheber auf die Erübrigung,

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

die ihnen bei den Abrechnungs- und Ganggebühren im Vergleich zu ihren Auslagen verblieb, nicht gerne verzichteten. Diese Gebühren der Erheber stellen in der Hauptsache eine Pauschvergütung für die Kosten und Mühen des Ganges an den Abrechnungsort dar, die natürlich wegfallen muß, sobald der Grund der Gewährung nicht mehr besteht. Diese Einsicht scheint sich mit der Zeit mehr und mehr verbreitet zu haben. Um aber den in dieser Hinsicht hervorgetretenen Wünschen der Steuererheber soweit als möglich entgegenzukommen, hat das Finanzministerium die Zoll- und Steuerdirektion auf ihren Antrag ermächtigt, bei der nächsten allgemeinen Neuregelung der Vergütungen der Untererheber, die demnächst nach anderen, die Leistungen des Einzelnen mehr berücksichtigenden Grundsätzen stattfinden soll, in die Jahresvergütung jedes Erhebers für jede Abrechnung, die er zu fertigen hat, einen nach der Schwierigkeit dieses Geschäftes abgestuften, aber von der Frage, ob persönlich oder schriftlich abgerechnet wird, nicht abhängigen Betrag einzurechnen.

7. Die Durchführung von Organisationsvereinfachungen in einzelnen hierzu geeigneten Fällen.

a) Der Dienstbezirk der Steuereinnehmerei Nollingen ist auf den Gemarkungsteil Nollingen beschränkt und für den Gemarkungsteil Badisch-Rheinfelden die Besorgung der Steuereinnehmereigeschäfte dem Nebenzollamt Badisch-Rheinfelden übertragen worden. Außer dem Vorteil für das Publikum ergab dies auch eine Geldersparnis von 580 ℳ jährlich.

b) Bis vor kurzem bestand beim Landgericht Karlsruhe eine besondere Stelle für Auszahlung von Zeugengebühren und dergl., wofür 2 Gerichtsschreiber im ganzen 440 ℳ jährlich bezogen. Diese Geschäfte sind der in das Landgericht verlegten Hinterlegungsannahmestelle übertragen worden, die mit einem Beamten der Steuereinnehmerei besetzt worden ist, ohne daß dadurch besondere Kosten entstanden sind. Jährliche Ersparnis 440 ℳ.

c) Zur Auszahlung von Zeugen- und Sachverständigengebühren werden zur Zeit noch die Steuereinnehmereien in mehreren größeren Städten in der Zeit von 12—1 Uhr oder von 12—2 Uhr offen gehalten. Der Aufwand an Gebühren für die Steuereinnehmereibeamten wegen ihrer Dienstleistung über die geordnete Bureauzeit hinaus betrug im Jahre 1910 848 ℳ 40 ₰. Um diesen Aufwand zu beseitigen, hat das Finanzministerium mit dem Justizministerium die Vereinbarung getroffen, daß an den Gerichten, wo ein Bedürfnis hierfür besteht, ein Gerichtsschreibereibeamter mit der Auszahlung der Zeugen- und Sachverständigengebühren und mit der Auszahlung von Schubkosten und ähnlichen Gebühren betraut wird. Das Verfahren, das am 1. Januar 1912 in Kraft getreten ist, ist durch eine Dienstanweisung geregelt worden (Justizministerialblatt 1911 S. 307).

Kosten entstehen durch das neue Verfahren der Staatskasse nicht. Jährliche Ersparnis rund . . . . . 850 ℳ.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

VII.

Die durch Änderungen in der Diensteinrichtung, durch zweckmäßigere Geschäftsverteilung und sonstige Geschäftsvereinfachungen bewirkten Einsparungen am persönlichen und am sachlichen Aufwand einzelner Stellen.

Auch durch sonstige Maßnahmen, wie bessere Verteilung der Geschäfte und die dadurch ermöglichte bessere Ausnützung der vorhandenen Beamtenkräfte, durch zweckmäßigere Einrichtung des Dienstbetriebs und sachgemäßere Ordnung einzelner Verwaltungsgegenstände haben sich im Bereiche der Finanzverwaltung und zwar sowohl der Forst- und Domänenverwaltung wie ganz besonders der Zoll- und Steuerverwaltung ganz beachtenswerte Ersparnisse am persönlichen und sachlichen Aufwand erzielen lassen. Die hauptsächlichsten sollen im folgenden aufgezählt sein:

A. Im Bereich der Forst- und Domänenverwaltung.

1. Bei der Forst- und Domänendirektion hat es sich durch die erwähnten Maßnahmen ermöglichen lassen,
   a) je 1 Assessorenstelle im forstlichen wie im staatwirtschaftlichen Sekretariat wegfallen zu lassen. Jährliche Ersparnis (an Vergütungen und Schreibmittelaversen) . . . . . 4230 ℳ,
   b) eine etatmäßige Schreibbeamtenstelle einzusparen. Jährliche Ersparnis . . . . . 2190 ℳ,
   c) eine nichtetatmäßige Schreibgehilfenstelle durch die Stelle einer Maschinenschreiberin zu ersetzen. Ersparnis . . . 300 ℳ.
2. In der Bezirksdomänenverwaltung konnten aufgehoben werden:
   a) die Stelle eines Kulturmeisters in Schwetzingen. Jährliche Ersparnis . . . . . 2670 ℳ,
   b) die etatmäßigen Güteraufseherstellen in Waldkirch, Elzach, Oberhof und Altlußheim. Die Güteraufsicht in diesen 4 Orten wird jetzt ohne Nachteil vertragsmäßig besorgt. Jährliche Ersparnis hierdurch . . . . . 4334 ℳ,
   c) die Stelle eines vertragsmäßig angestellten Güteraufsehers in Brühl durch Versetzung des etatmäßigen Güteraufsehers von Rüppurr nach Brühl, dessen Stelle nicht wiederbesetzt, sondern von dem ersten Vorarbeiter mit versehen wird. Jährliche Ersparnis . . . . . 850 ℳ.

   Es kann ferner

   d) eine Schreibgehilfenstelle beim Domänenamt Karlsruhe eingezogen werden, sobald deren Inhaber anderweitig untergebracht werden kann. Die zu erwartende Ersparnis beträgt jährlich . . . . . 1250 ℳ,
   e) eine Schreibgehilfenstelle beim Salinenamt Rappenau eingezogen und dem Amt ein Schreibaversum bewilligt werden. Die zu erwartende jährliche Ersparnis beträgt . . 650 ℳ.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. Im Bereiche der Zoll- und Steuerverwaltung.

1. Beim Hauptsteueramt Karlsruhe konnte durch Maßnahmen der erwähnten Art die Stelle eines Buchhalters ohne Ersatz wegfallen. Die jährliche Ersparnis beträgt . . . 3330 ℳ.

2. Beim Hauptzollamt Basel ist durch andere Verteilung der Geschäfte die Stelle eines (etatmäßigen) Abfertigungsgehilfen entbehrlich geworden. Durch zweckmäßigere Einrichtung des Abfertigungsdienstes und durch andere Vereinfachungen im Dienstbetrieb konnte die Zahl der Zollaufseherstellen um 2 vermindert werden. Durch Vereinfachung der Vorschriften für die Besorgung des Postverkehrs beim Inkrafttreten der neuen Postzollordnung sind 4 weitere Beamtenstellen (3 Zollaufseherstellen und 1 Abfertigungsgehilfenstelle) weggefallen. Durch andere Einrichtung des Kanzleidienstes, insbesondere durch Vereinigung der früheren beiden Registraturen wurde eine Kanzleigehilfenstelle entbehrlich gemacht. So konnten allein beim Hauptzollamt Basel 8 Beamtenstellen wegfallen. Die jährliche Ersparnis hierdurch beträgt . . . . . 14 900 ℳ.

3. Durch bessere Einrichtung der auswärtigen Zollabfertigungen konnte beim Hauptsteueramt Lörrach die Stelle eines Abfertigungsgehilfen eingehen. Jährliche Ersparnis . . . 1500 ℳ.

4. Beim Hauptzollamt Mannheim sind weggefallen:

a) infolge anderweitiger Einrichtungen des Hafenaufsichtsdienstes 2 Stellen für Zollaufseher und 5 Stellen für Hilfsaufseher. Die jährliche Ersparnis beträgt . . . . . 11 270 ℳ,

b) infolge der Übertragung der Gefällerhebung an die einzelnen Abfertigungsstellen für ihren Bereich und die dadurch bewirkte Entlastung der Nebenkasse B die Stelle eines Zollaufsehers. Ersparnis jährlich . . . . . 2410 ℳ,

c) durch Aufhebung des besonderen statistischen Bureaus und Zuweisung seiner Geschäfte an vorhandene Beamte die Stelle eines Zollaufsehers. Ersparnis jährlich . . . . . 2310 ℳ.

5. In Mannheim hat man für das Hauptzollamt und das Hauptsteueramt Rechenmaschinen angeschafft. Nur dadurch hat es vermieden werden können, den Anträgen auf Vermehrung der Beamtenzahl, die sich auf die Geschäftsvermehrung infolge der umfangreichen Berechnungen des Tabakwertzolles gründeten, zu entsprechen; die jährliche Ersparnis an sonst unvermeidlichen Aushilfeleistungen kann auf 2000 ℳ geschätzt werden.

Ähnlichen Erfolg hat man, unter Verminderung der Schreibaushilfekosten um ungefähr 1000 ℳ, durch Anschaffung von Schreibmaschinen bei einigen Steuerkommissärdiensten erreicht.

Aus derselben Erwägung wird bei der Steuereinnehmerei Mannheim ein Versuch mit einer sogen. Kontrollkasse gemacht.

6. Durch andauerndes Hinwirken auf sachgemäße Verwendung der für den Privatlageraufsichtsdienst vorhandenen Beamten ist es gelungen, trotz des zunehmenden Lagerverkehrs die Zahl der Privatlageraufsehr nach und nach um 5 zu vermindern. Ersparnis jährlich . . . . . 6800 ℳ.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

7. In Bruchsal hat es sich ermöglichen lassen, den Lagermeister zurückzuziehen und die Geschäfte dieses etatmäßigen Beamten durch einen Hilfsaufseher besorgen zu lassen; Ersparnis etwa . 1100 ℳ.

8. Mit Zustimmung der Eisenbahnverwaltung ist die sogen. Abfertigung der Baseler Züge in Badisch-Rheinfelden aufgehoben und soweit nötig nach Basel verlegt worden. Außerdem ist der Dienst in Rheinfelden anders eingerichtet, insbesondere der Gesamtdienst an der Rheinbrücke vereinigt worden. Dadurch konnte die Stelle eines Zollassistenten wegfallen; seine Dienstwohnung wurde einem Grenzkontrolleur übertragen, was eine weitere Ersparnis (zu Gunsten der badischen Staatskasse von 310 ℳ) zur Folge hatte. Jährliche Ersparnis hierdurch 1720 ℳ + 310 ℳ . 2030 ℳ.

9. Verschiedene Erleichterungen in der zollamtlichen Behandlung des Eisenbahnverkehrs haben es möglich gemacht, daß in Mannheim die Stelle eines Wagmeisters und in Waldshut die Stelle zweier Hallenaufseher mit einem Aufwand von etwa 5700 ℳ eingehen konnten. Durch ähnliche Erleichterungen auf diesem Gebiet hofft man weitere Ersparnisse zu erzielen.

10. Durch geänderte Einrichtung des Dienstbetriebs, insbesondere Ersetzung vieler sogen. ständiger Posten durch Aufseher im Streifdienst, auch Beteiligung wenig beschäftigter Zolleinnehmer an der Grenzbewachung ist es möglich geworden, eine beträchtliche Vereinfachung des Bewachungsdienstes zu beschließen; aus diesem Anlaß sind auf Grund genauer Prüfung im einzelnen 83 Grenzaufseherstellen dazu bestimmt worden, nach und nach einzugehen.

Außerdem ist in Konstanz die sogen. zollfreie Straße aufgehoben und eine wesentlich vereinfachte Bodenseezollordnung erlassen worden, deren Neuerungen namentlich auch im Interesse der auf dem Bodensee verkehrenden Reisenden liegen (Wegfall der Beklebung der Gepäckstücke auf bestimmten Strecken, Vereinfachung der übrigen Bezettelung usw.). Dadurch sind allein in Konstanz 27 Stellen von Grenzaufsehern entbehrlich geworden.

Die Verminderung der Zahl der Grenzaufseher um 83 + 27 = 110 Stellen wird allmählich durchgeführt. Im Frühjahr 1912 waren aufgehoben 18 Grenzaufsichtsstationen und 106 Grenzaufseherstellen, also mehr als der fünfte Teil der im Jahre 1906 vorhandenen 509 Grenzaufseherstellen. Die Ersparnis an Gehalt, Wohnungsgeld, Dienstkleidung, Waffenunterhaltung und Postenführerzulage beträgt jährlich . . . . . 186 700 ℳ.

Die Beseitigung der noch ausstehenden 4 Stellen wird eine weitere Ersparnis von 7680 ℳ zur Folge haben.

11. Die Verminderung der Grenzaufseherstellen hat eine Verminderung der Zahl der Grenzkontrolleure und berittenen Grenzaufseher zur unmittelbaren Folge gehabt. Aufgehoben sind 4 Stellen für Grenzkontrolleure und 6 für Obergrenzaufseher (berittene Grenzaufseher). Die dadurch erzielte Ersparnis beträgt jährlich . . . . . 40 360 ℳ.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

12. Eine Grenzkontrolleurstelle wird durch einen nichtetatmäßigen Beamten (Finanzpraktikant oder Finanzassessor) versehen. Die Stelle wird im Budget für 1912/13 nur noch als nichtetatmäßige angefordert. Ersparnis jährlich mindestens . . . . . 1100 ℳ.

13. Die geringe Beschäftigung einiger Amtsdiener bei Hauptämtern und Nebenzollämtern an der Grenze hat es — im Zusammenhang mit besonderen Maßnahmen zur Verminderung oder anderweitigen Besorgung ihrer bisherigen Geschäfte (durch Grenzaufseher usw.) — möglich gemacht, mehrere dieser Stellen zu beseitigen, ohne daß deshalb die Verwaltung mit Kosten für Vertretung oder dergl. belastet worden wäre: je eine Dienerstelle beim Hauptzollamt Basel, Zollamt Waldshut, Hauptsteueramt Säckingen, Hauptsteueramt Stühlingen, Nebenzollamt Erzingen, Grenzacherhorn, Badisch-Rheinfelden ist bereits in Wegfall gekommen. Die Aufhebung der beiden Amtsdienerstellen bei den Nebenzollämtern in Stetten ist beschlossen und wird, sobald es möglich ist, durchgeführt werden.

Aus ähnlichen Erwägungen hat man 2 der Konstanzer Amtsdienerstellen in Stellen für Hilfsdiener umgewandelt. Ebenso ist der noch nicht durchgeführten Umwandlung des Nebenzollamts I. Klasse Öhningen in ein solches II. Klasse vorgreifend einstweilen der dortige Amtsdiener zurückgezogen worden unter Übertragung seiner geringen Geschäfte an die Grenzaufseher.

Die bereits erzielte Ersparnis beträgt jährlich . 13 965 ℳ, die noch zu erwartende . . . . . 3 840 ℳ.

14. Durch eine zweckmäßigere Einrichtung des Überwachungsdienstes in der Zuckerfabrik Waghäusel konnte die Stelle eines Zollaufsehers eingezogen werden. Ersparnis . . 1 960 ℳ. Durch die Vereinfachung des Abfertigungsverfahrens ist es außerdem möglich geworden, daselbst die Stelle eines Oberzollaufsehers durch die eines Zollaufsehers zu ersetzen. Die zu erwartende Ersparnis beträgt . . . . . 350 ℳ.

15. Die gleichen Maßnahmen haben es auf der Saline Dürrheim ermöglicht, die Stelle eines Zollaufsehers eingehen zu lassen. Ersparnis . . . . . 1 790 ℳ.

16. Für den Steueraufsichtsdienst wurde im Jahre 1911 eine Dienstweisung erteilt, die auf der einen Seite das häufige Begehen minder wichtiger Orte beseitigt, auf der anderen Seite den Aufsehern eine größere Bewegungsfreiheit in der Wahl der Beförderungsmittel einräumte. Dadurch und durch zweckmäßigere Einteilung einiger Aufsichtsbezirke wurden 13 Aufseherstellen entbehrlich. Dann wurden 3 dazu verwendet, um einem dringenden Bedürfnis nach Vermehrung der Aufseher an einigen Orten z. B. Pforzheim, zu genügen. Durch die tatsächliche Verminderung der Zahl der Steueraufseher um 10 ist eine Ersparnis von . . . . . 19 740 ℳ erzielt worden.

17. Wo das Verkehrsbedürfnis dies zuließ, wurden Nebenzollämter I. Klasse in solche II. Klasse umgewandelt. In dieser Weise ist mit den Nebenzollämtern Meersburg, Reichenau und Gailingen verfahren worden. Dadurch wurde es ermöglicht,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

diese Ämter mit Zolleinnehmern (unteren Beamten) statt mit Zollverwaltern (mittleren Beamten) zu besetzen und die Stellen der Amtsdiener, deren Geschäfte durch die Zolleinnehmer oder, soweit dies nicht möglich ist, durch Grenzaufseher mitbesorgt werden können, wegfallen zu lassen.

Ebenso konnte nach Beseitigung der Zollabfertigungen im Bahnhofe Leopoldshöhe und nach Übertragung gewisser Geschäfte (Veredelungsverkehr der benachbarten Fabriken) an das benachbarte Nebenzollamt Schusterinsel das Nebenzollamt Leopoldshöhe — anläßlich seiner Vorverlegung an die Landesgrenze — in ein solches II. Klasse umgewandelt werden, nachdem schon vorher durch anderweitige Verteilung der Geschäfte die Stelle eines Zollassistenten weggefallen war. Bei der Umwandlung ist die Stelle eines Oberzollaufsehers eingezogen und die Stelle des Zollverwalters in die eines Zolleinnehmers umgewandelt worden.

Die bereits beschlossene Umwandlung des Nebenzollamts I. Klasse Öhningen in ein solches II. Klasse wird erst durchgeführt werden, wenn ein Wechsel in der Person des dortigen Zollverwalters eintritt.

Die durch die vorstehenden Maßnahmen bereits erzielten Ersparnisse belaufen sich jährlich auf . . . . . 13 090 ℳ,
die noch zu erwartenden auf . . . . . 1 000 ℳ.

18. Durch Einführung von Kassenstunden bei den größeren Steuereinnehmereien sind die Beamten während 1 bis 2 Stunden des Tages für Besorgung von schriftlichen Arbeiten, namentlich Betreibungsgeschäften, verfügbar geworden; die Anordnung wird voraussichtlich noch ausgedehnt werden können.

19. Durch Einführung von Kassenstunden bei fast allen Bezirksstellen ist es möglich geworden, die Kassenbeamten während einiger Stunden des Tages zu Mehrleistungen auf dem Gebiet der schriftlichen Arbeiten aller Art verfügbar zu machen.

20. Nach preußischem Vorgang ist nachdrücklich darauf hingewirkt worden, daß gebührenpflichtige Abfertigungen im Zollverkehr soweit irgend möglich in die geordneten Dienststunden gelegt und die gleichwohl unvermeidlichen Überstunden der Beamten durch Minderleistungen an anderen Tagen ohne Geldvergütung ausgeglichen werden. Die hierdurch erzielte Geldersparnis ist allein für das Hauptzollamt Mannheim, wo dieser Posten ganz besonders ins Gewicht fällt, auf jährlich etwa 14 500 ℳ zu veranschlagen.

21. Im Jahre 1909 wurden verschiedene Anordnungen erlassen mit dem Ziele, die Tabakverwiegungen wo immer möglich nur durch den Ortssteuererheber und den vom Gemeinderat bestellten Wagmeister vornehmen zu lassen, unter Verzicht auf die bisher vielfach üblich gewesene Mitwirkung von Oberzollaufsehern, Steueraufsehern usw., was eine (dem Betrag nach ohne allzu große Mühe nicht näher feststellbare) Verminderung des Aufwandes für Tagegelder usw. zur Folge gehabt hat.

22. Im Frühjahr 1909 wurde angeordnet, daß die Tabakfelderaufnahme von nun an, wenn immer möglich, durch die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Steuererheber des Ortes und die Steueraufseher des Bezirks besorgt und Gemeindebeamte nur ausnahmsweise zugezogen werden sollen; auch wurden verschiedene Anordnungen zur rascheren Durchführung der einzelnen Aufnahmen gegeben. Die angestrebte Verminderung des Aufwandes ist erreicht worden. Die Ausgaben haben betragen:

	für staatliche Beamte	für Gemeindebeamte	zusammen
1908	5 181 ℳ	19 863 ℳ	25 044 ℳ
1909	8 315 „	11 349 „	19 664 „
1910	8 202 „	11 180 „	19 382 „

Die Ersparnis beträgt also jährlich rund . . . . . 6 000 ℳ.

Es ist ferner in Aussicht genommen und zur versuchsweisen Einführung genehmigt, anstelle der bisherigen kostspieligen und doch nicht recht wirksamen Aufnahme des Tabaks auf dem Felde die Deklaration durch den Pflanzer mit Nachprüfung durch eine Kommission treten zu lassen. Wenn auch die Kosten des neuen Verfahrens schwer zum voraus geschätzt werden können, so kann man doch vielleicht annehmen, daß die Nachprüfung der Deklaration ungefähr in einem Drittel der Zeit, die jetzt die Felderaufnahme erfordert, erledigt werden kann. Trifft diese Annahme zu, so ergäbe sich bei allgemeiner Einführung des neuen Verfahrens eine weitere Verminderung der jetzigen Kosten (rund 19 000 ℳ) um etwa zwei Drittel, also eine Ersparnis von jährlich mindestens . 12 000 ℳ.

23. Für den Zwischenauslandsverkehr auf kurzen Straßenstrecken ist ein vereinfachtes Abfertigungsverfahren eingeführt worden, wodurch zugleich für das Publikum ein anerkannter Vorteil erzielt wurde; wegen der Vereinfachung dieser Geschäfte konnte die Stelle des Gehilfen beim Nebenzollamt Stetten aufgehoben werden. Die Ersparnis beträgt jährlich . . . 2 350 ℳ.

24. Dadurch, daß man die gestundete Malzsteuer unmittelbar bei den Bezirksstellen einzahlen läßt (was vielfach im Weg des Giro- und Scheckverkehrs geschieht), haben mehrere Steuereinnehmereien bedeutend an Geschäftsumfang verloren. Dies hat bis jetzt eine Ersparnis von rund 3000 ℳ zur Folge gehabt, da man im Falle eines Wechsels auf der Steuereinnehmerei den Nachfolger nur noch nach dem geminderten Geschäftsumfang bezahlt.

C. Im Bereiche der gesamten Finanzverwaltung.

In der gleichen Richtung bewegen sich Maßnahmen, die für die ganze Finanzverwaltung, zum Teil auch für die gesamte Staatsverwaltung einheitlich getroffen worden sind.

Hier sind zu erwähnen:

1. Beschäftigung der Beamten in einer ihrer Vorbildung entsprechenden Weise.

Um zu erreichen, daß die Beamten ihrer Vorbildung entsprechend beschäftigt und nicht durch Geschäfte in Anspruch genommen werden, deren Erledigung durch Beamte mit geringerer Vorbildung und Bezahlung ebensogut erfolgt, hat das Finanzministerium den Grundsatz aufgestellt, daß im Bereiche der Finanzverwaltung nach und nach alle Oberbeamten, jedenfalls aber die Dienstvorstände, von

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Kassenführung entbunden werden. Es wird dadurch möglich, die Verteilung der Arbeiten mehr der Vorbildung und Vereigenschaftung der Beamten anzupassen und auf diese Weise in mancher Hinsicht eine sachgemäßere Erledigung der Geschäfte herbeizuführen, auch wohl an Beamtenkräften zu sparen, wenigstens insofern, als eine Beamtenvermehrung hintangehalten werden kann, die sonst notwendig gewesen wäre. Die Oberbeamten werden beweglicher und können ihre Kraft mehr solchen Geschäften zuwenden, die bisher zuweilen eben wegen der zu starken Inanspruchnahme durch Kassengeschäfte vernachlässigt werden mußten, wie die Reichssteuergeschäfte, die Betreibung der Gefälle, die Beaufsichtigung des ganzen Dienstbetriebs, die zweckmäßigere Gestaltung der Diensteinrichtungen 2c. Eine Ausnahme von dieser Regel der Befreiung der Oberbeamten von den Kassengeschäften soll nur noch da gemacht werden, wo ein sonst unentbehrlicher Oberbeamter bei der Abnahme der Kassengeschäfte nicht mehr vollauf in angemessener Weise beschäftigt werden könnte. Es wird aber durch diese Maßregel auch erreicht, daß ein Teil der II. Beamten entbehrlich wird und durch Kassiere aus der Zahl der mittleren Beamten (Finanzassistenten) ersetzt werden kann. In dieser Weise ist die Finanzverwaltung bis jetzt bei den Hauptsteuerämtern Säckingen und Karlsruhe vorgegangen. Die hierdurch erzielte Ersparnis beträgt jährlich . . . . . 2 605 *M.*

Auch in Zukunft wird, sobald eine solche mit Kassengeschäften verbundene Oberbeamtenstelle in Erledigung kommt, die Frage geprüft werden, ob ihre Besetzung mit einem oberen Beamten im Bedürfnis liegt, oder ob sie nicht zweckmäßiger mit einem mittleren Beamten besetzt wird.

Auf gewissen Stellen, die bisher mit mittleren Beamten besetzt worden sind, insbesondere im Registraturdienst der Zentralbehörden, sollen künftig mehr untere Beamte (Militäranwärter) als bisher verwendet werden, da die in dieser Richtung gemachten Versuche von gutem Erfolg begleitet waren. Die Folge dieser Maßnahme darf allerdings, wenn dadurch Ersparnisse erzielt werden sollen, nicht die sein, daß man den in dieser Weise verwendeten unteren Beamten die gleichen Gehalte bezahlt wie bisher den mittleren Beamten auf diesen Stellen.

2. Bewertung der Stellen nach ihrer dienstlichen Bedeutung.

Dem Drängen der einzelnen Beamtenkategorien nach Schaffung besserer Beförderungsverhältnisse hat man bisher, weil diese Wünsche meist bei der Volksvertretung Gehör fanden, zu sehr nachgegeben, ohne daß für die Errichtung höherer Stellen ein unabweisbares dienstliches Bedürfnis vorlag. Demgegenüber soll es in Zukunft Grundsatz sein, daß die Schaffung von neuen Stellen und von Beförderungsstellen (soweit sie nicht eine Folge des Gehaltsklassensystems ist) ohne dringendes Bedürfnis nicht erfolgen soll. Es erschien aber auch angezeigt, da, wo ohne dienstliches Bedürfnis solche Stellen geschaffen worden sind, den umgekehrten Weg einzuschlagen. So war es insbesondere bei einigen zweiten Beamtenstellen augenfällig, daß

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zu ihrer Errichtung nur die Absicht geführt hatte, für bestimmte Arten von Beamten bessere Anstellungsverhältnisse zu schaffen. In Zeiten schlechter Finanzlage ist es aber nicht vertretbar, Einrichtungen, die aus persönlichen Rücksichten auf eine beschränkte Anzahl von Beamten geschaffen worden sind, mit Mitteln der Allgemeinheit weiterzuerhalten. Es erschien daher notwendig, in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob die vorhandenen II. Beamtenstellen nach der Art und dem Umfang der ihnen zugewiesenen Geschäfte von solcher Bedeutung sind, daß ihre Versehung durch etatmäßige Beamte notwendig und gerechtfertigt ist. Im Bereiche der Finanzverwaltung hat sich hierbei ergeben, daß diese Voraussetzung bei den beiden zweiten Beamtenstellen bei den Finanzämtern Stockach und Bretten nicht zutrifft. Das Finanzministerium hat daher die Stellen in Stockach und Bretten im Staatsvoranschlag für 1910/11 als künftig wegfallend bezeichnet. Statt eines II. Beamten ist dem Finanzamt Stockach ein Amtsgehilfe (Finanzassessor oder älterer Finanzpraktikant) zugewiesen worden, während die Stelle in Bretten mit Rücksicht auf die Lostrennung des Domänendienstes von diesem Amte ohne Ersatz weggefallen ist. Die hierdurch erzielte Ersparnis beträgt jährlich . . . . . 7600 ℳ.

Eine Reihe von Beamtenstellen wurde im Budget nach einer höheren Gehaltstarifabteilung angefordert, als durch die Wichtigkeit der Stellen und durch die mit ihrer Versehung verbundene Verantwortlichkeit begründet war; veranlaßt war dieses Verfahren durch die Absicht, älteren und verdienten Beamten eine Verbesserung ihrer Einkommensbezüge zuteil werden zu lassen. Nachdem aber mit dem Inkrafttreten der neuen Gehaltsordnung und des neuen Gehaltstarifs eine den veränderten Zeit- und Teuerungsverhältnissen entsprechende Aufbesserung aller Beamtengehalte eingetreten ist, kann ein solches Verfahren nicht mehr vertreten werden, und es ist deshalb unter den Ministerien die Vereinbarung getroffen worden, daß wenn eine solche, nicht aus sachlichen, sondern aus persönlichen Rücksichten in eine höhere Gehaltstarifabteilung eingereihte Stelle in Erledigung kommt, sie ihrer erhöhten Einreihung entkleidet und im Budget nach der ihrer Bedeutung entsprechenden Tarifabteilung angefordert werden soll. Solche Erwägungen kommen insbesondere in Betracht bei den Stellen der vorsitzenden Räte bei den Kollegialmittelstellen und bei den Stellen der Revisionsvorstände. Im Bereiche der Finanzverwaltung ist die Stelle des vorsitzenden Rates bei der Domänenabteilung der Forst- und Domänendirektion bereits in die Stelle eines Kollegialmitgliedes umgewandelt worden. Die hierdurch erzielte Ersparnis kann veranschlagt werden mit jährlich durchschnittlich . . . . . 975 ℳ.

Auch bei der Zoll- und Steuerdirektion wird die Stelle des einen vorsitzenden Rates nach Abgang ihres derzeitigen Inhabers in eine einfache Kollegialmitgliedstelle umgewandelt werden. Sie soll demgemäß nach dem Staatsvoranschlag für 1912/13 bei einem Wechsel in der derzeitigen Besetzung in die Stelle eines Kollegial-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mitgliedes umgewandelt werden. Die hieraus zu erwartende Ersparnis beträgt . . . . . 975 ℳ.

Ebenso werden die Revisionsvorstandsstellen, deren Inhaber keine Vorstandsgeschäfte, sondern solche eines Revisionsbeamten zu besorgen haben, im Staatsvoranschlag als in Bureaubeamtenstellen umzuwandelnde Stellen bezeichnet. Bei der Zoll- und Steuerdirektion werden bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit 3 von den 5 Bureauvorsteherstellen mit Bureaubeamten besetzt werden. Die Ersparnis hieraus wird durchschnittlich jährlich betragen 2 526 ℳ.

3. Die Nebengehalte.

Weiter ist vom Finanzministerium eine Prüfung der Frage veranlaßt worden, ob und in welchen Fällen die bisherigen Nebengehalte der Beamten aller Kategorien in Zukunft zu beseitigen wären. Daß auf diesem Gebiete Mißstände vorhanden waren, ergab sich schon aus der Tatsache, daß der Betrag der nach dem Staatsvoranschlag für 1908/09 an die Beamten jährlich zu zahlenden Nebengehalte auf über 222 000 ℳ, also nahezu ¼ Million Mark sich belief. Es war ohne weiteres klar, daß wenn man die von den Beamten besorgten Nebengeschäfte den Dienststellen, denen diese Beamten angehören, als zu ihrer Dienstaufgabe gehörig überweist und die an den einzelnen Ämtern vorhandenen Beamten vollständig ausnützt (ein großer Teil der Nebengeschäfte wurde — darüber besteht kein Zweifel — von den Beamten während der ordentlichen Bureauzeit besorgt), der größte Teil dieses Betrages gespart werden könnte. Die Frage wurde daher auf Veranlassung des Finanzministeriums im Staatsministerium erörtert, und diese Erörterung führte zu dem Ergebnis, daß Grundsätze aufgestellt wurden, nach denen bei der Bewilligung von Nebengehalten künftig verfahren werden soll. Nach diesen Grundsätzen sollen Nebengehalte künftig nur dann bewilligt werden:

a) wenn die dem Beamten im Nebenamt übertragene Dienstbesorgung aus der Art der beruflichen Tätigkeit, die der Beamte im Hauptamt auszuüben hat, herausfällt;

b) wenn die nebenamtliche Dienstbesorgung eine schwierige oder umfangreiche Arbeitsleistung erfordert und im staatlichen Interesse einem Beamten übertragen ist, den sein Amt schon voll in Anspruch nimmt.

Dabei soll es keinen Unterschied machen, ob die nebenamtliche Tätigkeit innerhalb der Verwaltung oder Staatsanstalt, welcher das von dem Beamten bekleidete Amt angehört, oder im Bereiche eines anderen Zweiges der Staatsverwaltung auszuüben ist.

Die bereits bewilligten Nebengehalte sollen, wenn diese Voraussetzungen für die Zahlung eines Nebengehaltes nicht zutreffen, beim Anfall der nächsten ordentlichen Zulagen allmählich (im halben Betrage der anfallenden Zulage) zurückgezogen werden. Durch Anwendung dieser Grundsätze ist es bereits gelungen, schon den Staatsvoranschlag für 1910/11 von einer ganzen Reihe solcher Nebengehalte zu befreien und viele andere als zum Wegfall bestimmt zu bezeichnen. Noch mehr ist dies in dem z. Zt. den Landständen zur Beratung vorliegenden Staatsvoranschlag für die Jahre 1912/13 der Fall.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Im Bereiche der Finanzverwaltung ist vor allen Dingen die Führung der Rechnung und Kasse von Gymnasien und anderen Schulanstalten usw., die bisher von einzelnen Beamten der Bezirksfinanzstellen für besondere und ziemlich hohe Vergütungen (Nebengehalte) besorgt wurden, mit Wirkung vom 1. Januar 1910 den Bezirksfinanzstellen, denen diese Beamten angehören, als zu ihrer Dienstaufgabe gehörig zugewiesen worden. Die Nebengehalte, die auf diese Weise weggefallen sind oder demnächst noch wegfallen werden, belaufen sich auf jährlich . . . . . 5 215 ℳ.

Durch den Wegfall dieser Nebengehalte wird zwar nicht das Budget des Finanzministeriums, sondern in der Hauptsache dasjenige des Unterrichtsministeriums entlastet; da aber die Arbeit von den Stellen der Finanzverwaltung ohne jede Gegenleistung übernommen worden ist, muß diese Ersparnis dem Konto der Finanzverwaltung gutgeschrieben werden.

Ebenso sind die früher für die Führung der Handkassen bezahlten Nebengehalte weggefallen. In der Finanzverwaltung ist dadurch ein Aufwand gespart worden, der jährlich betrug . . 580 ℳ.

In Anwendung der neuen Grundsätze über die Bewilligung von Nebengehalten wurde ferner der Nebengehalt, den früher das bautechnische Kollegialmitglied der Forst- und Domänendirektion für die Besorgung der Bauangelegenheiten der Zoll- und Steuerdirektion bezog, zurückgezogen. Ersparnis jährlich . . . . . 500 ℳ.

In gleicher Weise unterbleibt jetzt nach einer Vereinbarung der Ministerien die früher zulässig gewesene Bewilligung einer besonderen Vergütung an die mit der Ausscheidung abgängiger Akten betrauten Beamten (bis zum Betrag von 80 v.H. des Reinerlöses). Die zeitweise Bereinigung der Akten-, Drucksachen- usw.-Bestände ist von den hierzu berufenen Beamten als zu ihrer geordneten Dienstaufgabe gehörig ohne besondere Vergütung zu besorgen. Die hierdurch im Bereiche der Finanzverwaltung erzielte Ersparnis ist nicht festgestellt worden.

Die Hafenmeister haben früher für die Feststellung der Schiffsreiche bei zollfreien Gütern erhebliche Gebühren bezogen. Im Benehmen mit der Eisenbahnverwaltung hat die Zollverwaltung die Vorschriften so gefaßt, daß dieser Gebührenbezug in der Regel nicht mehr stattfindet. Die jährliche Ersparnis beträgt rund . . 4 000 ℳ.

In diesem Zusammenhang sind endlich noch folgende 3 Maßnahmen zu erwähnen:

a) Die Gebühren der Steueraufseher für das Erscheinen zur monatlichen Abrechnung sind auf den Betrag der geordneten Tagegelder usw. festgesetzt worden, während sie vorher zum Teil erheblich höher waren. Die Ersparnis beträgt jährlich rund . . 2 000 ℳ.

b) Die meisten der außerhalb des badischen Landesgebietes gelegenen, badischen Gemeinden und Körperschaften gehörigen Waldungen werden von badischen Forstämtern beförstert. Die Waldeigentümer haben hierfür bis zum Jahre 1910 an die Staatskasse keine Gebühren (Beförsterungssteuer) entrichtet. Dagegen haben in

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

einzelnen Fällen (5 Bezirken) die Waldeigentümer den Forstamtsvorständen eine Vergütung für die Beförsterung ihres außerhalb Badens gelegenen Waldes bezahlt (zusammen 1162 ℳ). Da die Beförsterung der Waldungen der Gemeinden, Körperschaften usw. zu den Dienstaufgaben der Forstämter gehört, hat das Finanzministerium angeordnet, daß die Vergütungen an die Oberförster in Wegfall kommen, und die Gemeinden und Körpenschaften für die Beförsterung ihrer außerhalb Badens gelegenen Waldungen die gleichen Beförsterungsgebühren an die Staatskasse entrichten sollen wie für die inländischen Waldungen, und daß die Berechnung dieser Gebühren sich an die Berförsterungssteuer anlehnen soll. Der Gewinn, der sich hieraus für die Staatskasse ergibt, beträgt jährlich rund . . . . . 1 500 ℳ.

c) Die für den Schriftführer der Ministerialkommission für das Hochbauwesen nach § 9 der Geschäftsordnung der Kommission vom 29. Dezember 1902 ausgeworfene Vergütung von 1000 ℳ jährlich wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an auf jährlich 500 ℳ ermäßigt, da der Umfang der von der Ministerialkommission zu erledigenden Geschäfte sich in Wirklichkeit erheblich geringer gestaltet hat, als ursprünglich angenommen war. Jährliche Ersparnis 500 ℳ.

VIII.

Vereinfachungen und Reformen im Geschäftsbetriebe und bei einzelnen Verwaltungsgegenständen.

Im inneren Geschäftsbetriebe wurden Maßnahmen, die geeignet sind, auf eine Verminderung des Schreibwerks hinzuwirken oder zu sonst einfacherer Geschäftserledigung zu führen, in großer Zahl teils durchgeführt, teils wurde die Einhaltung der in dieser Richtung bereits ergangenen Anordnungen den Stellen in Erinnerung gebracht; überhaupt ging das Bestreben auf Beseitigung aller veralteten Geschäftsformen und alles überflüssigen Ballastes. Hierher gehören alle die Anordnungen, die abzielen auf:

Ausdehnung des mündlichen Verkehrs der Stellen untereinander zur rascheren Erledigung einfacher gelagerter Fälle (bei räumlich nahe bei einander gelegenen Stellen, unter Umständen auch Zuhilfenahme des Telephons), möglichste Einfachheit, Deutlichkeit und Zweckmäßigkeit im schriftlichen Dienstverkehr,

Ausdehnung des Urschrifts- und Aufschriftsverkehrs,

unmittelbaren Verkehr des Ministeriums mit den Bezirksstellen und mit Gesuchstellern, Beschwerdeführern usw., ohne Inanspruchnahme der Zwischeninstanzen (Mittelstellen, Bezirksstellen, Ortsstellen), überhaupt

Vereinfachung des Instanzenzuges, wo nur angängig (so legen die Bezirksstellen ihre Berichte und Gesuche um den in die Zuständigkeit des Ministeriums des Innern fallenden Nachlaß von Taxen usw. nicht mehr zunächst der Zoll- und Steuerdirektion, sondern unmittelbar

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dem Ministerium vor, ebenso wird die Entscheidung des Ministeriums unmittelbar den Bezirksstellen mitgeteilt),

Papiersparnis (Benutzung von halben Bogen statt ganzer, wo dies möglich ist, und zwar im Verkehr mit unter- und übergeordneten Stellen),

Verminderung der Genehmigungsverfügungen (durch stillschweigende Genehmigung in bestimmten Fällen),

Gebrauch von Abkürzungen für Amtsbezeichnungen,

weitgehende Entlastung des Geschäftstagebuchs (es werden nicht mehr alle Einläufe eingetragen und mit Nummern versehen; beim Finanzministerium allein ist dadurch trotz erheblicher Geschäftszunahme die Zahl der Geschäftstagebuchnummern von 14 147 im Jahre 1908 auf 9759 im Jahre 1910 gesunken),

Teilung des Geschäftstagebuchs in mehrere Abteilungen (z. B. Abt. A: allgemeine Registratur, B: besondere Reg., C: Personalregistratur usw.) zur Erreichung größerer Übersichtlichkeit und einer wünschenswerten Arbeitsteilung,

zweckmäßige Verteilung der Registraturgeschäfte (z. B. bei der Zoll- und Steuerdirektion Übertragung der Registraturgeschäfte, soweit sie sich auf die Personalien, ferner auf die Generalien über Branntwein-, Tabak-, Zigaretten- und Schaumweinsteuer, auf die Statistik der Tabaksteuer, des Tabakzolles und der Zigarettensteuer, auf die Generalien und Spezialien der Zündwaren- und Leuchtmittelsteuer, auf die Bausachen usw. beziehen, an die mit der Bearbeitung dieser Sachen betrauten Beamten — Rechnungsbureau, Reichssteuerbureau usw. — und dadurch Möglichkeit der Ersparung von Registraturbeamten) verbunden mit einfacherer und eine schleunigere Erledigung gewährleistender Behandlung dieser Geschäfte,

einfachere Behandlung der Personalangelegenheiten (z. B. der Urlaubsgesuche durch Aufstellung eines Urlaubsplans für das ganze Jahr für jedes Amt),

Beseitigung oder Einschränkung gewisser periodisch wiederkehrender Berichte und Vorlagen statistischer Natur,

Einschränkung der Prüfungstätigkeit der Revisionsorgane, um Beamtenkräfte zu sparen oder die sonst notwendige Personalvermehrung hintanzuhalten,

größere Selbständigkeit der Kollegialmitglieder (selbständige Erledigung von gewissen einfachen und regelmäßig wiederkehrenden Gegenständen, wo die Gefahr einer nicht einheitlichen Verwaltungspraxis nicht besteht),

einfacheres Verfahren bei der Verwertung eingezogener Gegenstände (unmittelbare Einsendung dieser Gegenstände durch die Gerichte usw. an die Sammelstelle — Amtskasse — in Karlsruhe) ohne Inanspruchnahme der Beizrkssteuerstellen, Vernichtung wertloser Gegenstände durch die einziehenden Stellen ohne Verursachung von Transportkosten, rasche Verwertung der dem Verderben ausgesetzten Gegenstände usw.),

Verminderung der Schreib- und Abschreibgeschäfte mit der Wirkung der Verhütung einer sonst da und dort nötig gewordenen Vermehrung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Beamtenzahl [z. B. Einführung von einfachen Benachrichtigungszetteln, die an Stelle einer förmlichen, mit Unterschrift des Direktors usw. versehenen Verfügung unter Benützung eines Vordruckes mit einfachen Entscheidungen (Urlaubsgenehmigungen usw.) hinausgeschickt werden, Übersendung ausgefüllter Vordrucke ohne Unterschrift an die Bezirksstellen statt unterzeichneter Erinnerungsverfügungen; Übersendung von im Durchschlagverfahren mit der Schreibmaschine hergestellten Abschriften von Verfügungen an die Bezirksstellen zur Ausfolgung an die Beteiligten an Eröffnungsstatt; Übersendung der Prüfungsbemerkungen der Steuerinspektoren in Erbschaftssteuerangelegenheiten in Urschrift an die Erbschaftssteuerämter (Notariate) usw.],

Vereinfachungen in der Führung der Strafsachenverzeichnisse der Bezirksstellen (Führung eines einzigen Verzeichnisses für die Zoll- und Steuerverwaltung, Vorlage des Strafsachenverzeichnisses alljährlich nur einmal zur Prüfung und zwar in Urschrift statt wie bisher vierteljährlich und in Abschrift, Weglassung des Namens des Anzeigers, Zulassung von Abkürzungen bei der Führung der Verzeichnisse usw. Die Minderausgabe an Porto und Vordruckkosten beträgt jährlich etwa 100 Mark,

Einschränkung der Druckkosten für das V.-Bl. der Z. u. Std. durch Befreiung dieses Blattes von allen Mitteilungen für die 1500 Steuereinnehmereien (diesen wird nur noch das für sie Wissenswerte in abgekürzter Fassung mitgeteilt) und durch die Herausgabe besonderer Mitteilungen durch die Z. u. Std. für die Notare und Grundbuchämter; hierdurch wird zugleich den damit befaßten Behörden eine merkliche Geschäftserleichterung geboten,

Erleichterung einer gleichmäßigen und richtigen Gesetzesanwendung durch die Veranlagungsorgane ermöglicht durch die Herausgabe einer Sammlung der in Vermögenssteuersachen ergangenen Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren durch die Z. u. Std. (ähnliche Sammlungen sind für die Einkommensteuer, Gerichtskosten usw. in Bearbeitung),

Neuordnung des Amtskostenwesens für alle Behörden der Zoll- und Steuerverwaltung mit dem Erfolge eines gleichmäßigen und sparsamen Verfahrens,

Verminderung der Geschäfte der Steuereinnehmereien an manchen Orten durch die Ermächtigung der Weinhändler, die steuerlichen Begleiturkunden und Weinsteuerquittungen namens der Steuereinnehmereien selbst auszufertigen, und vieles andere mehr.

In diesem Zusammenhange darf wohl auch an die zahlreichen Vereinfachungen erinnert werden, die die neue Beamtengesetzgebung und die Vollzugsordnungen hierzu gebracht haben, wie

die Regelung der Zuständigkeit für die Ordnung des Diensteinkommens (ohne Inanspruchnahme des Landesherrn usw. § 2 VBzGO.),

die Regelung der Zuständigkeit für die Erteilung von Urlaub und für die Erteilung der Erlaubnis zur Entfernung vom Amtssitze (Abschnitte A. VI. VBzBG.),

die Regelung der Anzeigepflicht bei Verehelichungsabsicht (§ 31 VBzBG.) usw.

Es muß hier ferner erinnert werden an die Anordnungen zur Einschränkung des Aufwandes für auswärtige Dienstgeschäfte usw. Die aus-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

wärtigen Dienstgeschäfte sind auf das gebotene Maß eingeschränkt, und es ist insbesondere im Bereich der Zoll- und Steuerverwaltung angeordnet worden, daß mehrere Geschäfte, wenn immer möglich, bei derselben Dienstreise erledigt werden sollen.

Hierher gehören endlich die Anordnungen zur Einschränkung des Aufwands für Stellvertretung und Dienstaushilfen. Die den Beamten zu gewährenden Urlaube sollen so gelegt werden, daß dadurch, wenn irgend möglich, keine Stellvertretungskosten entstehen. Auch bei Erkrankungen von Beamten sollen Anträge eines Amtes auf Zuteilung einer Dienstaushilfe nur berücksichtigt werden, wenn nachgewiesen ist, daß die Geschäfte des erkrankten Beamten nicht unter das übrige Personal verteilt werden können usw. Das Bedürfnis zur Leistung von Dienstaushilfe wird an manchen Orten, namentlich bei Steuereinnehmereien, durch Verwendung von Mädchen (teilweise auch von Frauen einzelner Beamten) in möglichst einfacher und zugleich billiger Weise befriedigt.

An weiteren Maßnahmen seien hier noch erwähnt:

die Regelung der Ausstellung von Dienstzeugnissen und Personalberichten über Beamte (Einschränkung der Personalberichterstattung über Finanzgehilfen, ungünstige Urteile müssen dem Beamten zur Kenntnis gebracht werden);

die Regelung der Vergütungen der nichtetatmäßigen Steuererheber (sie findet nur noch alle 6, statt wie bisher alle Jahre 4 statt. Die Regelung der Vergütungen für die nichtetatmäßigen Untererheber — es sind deren nahezu 1400 — verursacht eine gewaltige Arbeit; andererseits begegnet die sechsjährige Regelung keinerlei Bedenken).

Außerdem gehört hierher

die Erweiterung der Zuständigkeit der Mittelstellen und der Bezirksstellen.

Die Finanzmittelstellen wurden innerhalb des Betrags der budgetmäßigen Mittel zur Gewährung von Unterstützungen an etatmäßig angestellte Beamte (mit Ausnahme der landesherrlich angestellten Beamten), an das nicht etatmäßige Personal, sowie an Hinterbliebene des nichtetatmäßigen Personals bis zum Betrage von 200 ℳ (statt bisher 100 ℳ) an einen und denselben Empfänger innerhalb eines Kalenderjahrs für zuständig erklärt.

Auf dem Gebiete der Zölle und Reichssteuern wurde — soweit dies nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen möglich war — die Zuständigkeit sowohl der Zoll- und Steuerdirektion als der Hauptsteuer- und Hauptzollämter erweitert; hierher gehört beispielsweise die den Hauptämtern erteilte Ermächtigung, Rückwaren bis zu einem Zollbetrag von 1000 ℳ (statt früher 300 ℳ) zollfrei abzulassen und bei Rückwaren den Zollbetrag bis zu 1000 ℳ (früher 300 ℳ) zu erstatten. Auch im Veredelungs- und Vormerkverkehr ist die Zuständigkeit der Hauptämter erweitert worden u. a. m. Weitere und einschneidendere Fortschritte auf diesem Gebiete werden zu erwarten sein, wenn die Regulative zum Vereinszollgesetz der in Aussicht stehenden Revision werden unterzogen sein.

Die Zuständigkeit der Zoll- und Steuerdirektion zum Nachlaß von indirekten Landessteuern wurde erweitert:

bei Getränke- und Fleischsteuerschuldigkeiten von bisherigen 100 ℳ auf 300 ℳ,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bei Grundstücksverkehrssteuerschuldigkeiten von bisherigen 500 ℳ auf 1000 ℳ;

der Zoll- und Steuerdirektion wurde ferner die (bisher fehlende) Ermächtigung beigelegt, auch direkte Landessteuerschuldigkeiten nachzulassen, so bei Wandergewerbesteuerschuldigkeiten bis zum Betrage von 300 ℳ.

Auch die Befugnisse der Bezirkssteuerstellen wurden erweitert; sie erhielten die (bisher ganz fehlende) Ermächtigung, wegen Steuer- und Zollvergehen erkannte Ordnungsstrafen aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise (bis zum Betrage von 20 ℳ) nachzulassen.

Sie bekamen ferner die erweiterte Befugnis, Wein- und Fleischsteuerschuldigkeiten beim Vorliegen gewisser Voraussetzungen von sich aus — ohne Einholung einer Ausgabeanweisung der Mittelstelle — zurückzusetzen.

Endlich sind sie ermächtigt worden, in einer größeren Zahl von Fällen als früher Ausgaben ohne vorherige Anweisung durch die Direktion zu bezahlen, wovon an anderer Stelle noch die Rede sein wird.

Die Zuständigkeit der Forst- und Domänendirektion wurde genau umgrenzt und nicht unwesentlich erweitert. Es wurden deshalb die Voraussetzungen festgesetzt, unter denen die Forst- und Domänendirektion zuständig ist zu

Erwerbung von Liegenschaften,

Tausch von Liegenschaften,

Veräußerung von Grundstücken aus der Hand oder in öffentlicher Versteigerung,

Bewilligung von Dienstbarkeiten auf Grundstücke und Gebäude,

Verpachtung und Vermietung von Gütern usw. aus der Hand und in öffentlicher Versteigerung,

Ablösung von Zinsen, Gülten und Dritteln und zur Allodifikation von Bauernlehen,

Veräußerung der zum Abbruch bestimmten Gebäude und entbehrlich werdenden Gegenstände des land- und forstwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebs, sowie des Salinenbetriebs,

Abschluß von Vergleichen,

Nachlaß von fiskalischen Forderungen und Aufbesserung von Akkordguthaben aus Billigkeitsgründen,

Ablösung von Lasten,

Annahme von Sicherheiten,

vorübergehender und einmaliger Aufbesserung, sowie dauernder Festsetzung (Erhöhung und Ermäßigung) der Kredite und Bauschvergütungen für sachliche Amtsunkosten der untergeordneten Stellen und Beamten,

Bewilligung von Entschädigungen bei Verlust von Dienstpferden und

Zupachtung von Domänenjagden.

Auch die Zuständigkeit der Bezirksforstbehörden wurde in einigen Punkten erweitert, so haben sie die Ermächtigung erhalten, Kahlhiebe in Privatwaldungen bis zu einer Fläche von 5 Hektar im einzelnen Falle (bisher bis zu 1 Hektar) von sich aus zu genehmigen und Holz im Wert-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

betrage bis zu 50 ℳ ohne höhere Genehmigung aus der Hand abzugeben (bisher bis zu 20 ℳ).

Endlich müssen hier noch die Reformen aufgeführt werden, die bei einzelnen Verwaltungsgegenständen durchgeführt worden sind:

1. Die Frage der Dienstwohnungen.

Die für die Anforderung und Verleihung von Dienstwohnungen geltenden Grundsätze sind — und darin ist das Finanzministerium dem Verlangen der Zweiten Kammer der Landstände in ihrer 94. öffentlichen Sitzung vom 24. Juni 1908 entgegengekommen — einer Durchsicht unterzogen worden, deren Ergebnis den Landständen auf dem Landtag 1909/10 in Form einer Denkschrift zugegangen ist (Drucksache Nr. 64 der Zweiten Kammer, Beilage zum Protokoll der 58. öffentl. Sitzung vom 8. April 1910, Anlage 8). Daß man früher in der Bereitstellung von Dienstwohnungen, besonders auch in der Anmietung von Wohnungen für Beamte sehr zum Nachteil der Staatskasse zu weit gegangen ist, ist eine anerkannte Tatsache. Mit diesem Verfahren ist nun endgültig gebrochen worden. Außer für Beamte, denen eine Repräsentationspflicht zukommt, werden nach den in der Denkschrift aufgeführten Grundsätzen Dienstwohnungen nur für solche Beamte beschafft, bei denen Gründe des öffentlichen oder dienstlichen Interesses es erfordern, so namentlich dann, wenn an deren Wohnsitz geeignete Privatwohnungen nicht zu erhalten sind. Alle sonst vorhandenen staatlichen Wohnungen, deren Verleihung als Dienstwohnungen hiernach nicht zulässig ist, sollen als „Mietwohnungen" an Beamte und, wenn sich solche nicht melden, an geeignete Privatpersonen solange vermietet werden, bis eine anderweite Verwendung im dienstlichen Interesse geboten erscheint. Es steht außer Zweifel, daß die Durchführung dieser Grundsätze, wenn sie wirklich überall mit dem nötigen Nachdruck erfolgt, eine nicht gering anzuschlagende Ersparnis zur Folge haben wird.

2. Vereinfachung im Vordruckwesen der Zoll- und Steuerverwaltung.

Im Vordruckwesen der Zoll- und Steuerverwaltung sind verschiedene Vereinfachungen beschlossen und zum Teil schon durchgeführt worden. Aufgehoben ist die Stempelverwaltung, die früher eine besondere Geschäftsabteilung der Steuerdirektion bildete. Beseitigt ist ferner das früher üblich gewesene Stempeln der sogen. kontrollierten Vordrucke durch die Stempelverwaltung (vgl. S. 28/29 Ziffer 18 und 19). Der Hoheitsstempel wird jetzt auf den sogen. kontrollierten Vordrucken, wo es überhaupt noch für nötig gehalten wird, vom Drucker angebracht. Einzelne Vordrucke (Malzschein B und C) sind aus der Liste der „kontrollierten Vordrucke" gestrichen. Die Prüfung der sogen. Impressenrechnung der Bezirksstellen bei der Rechnungsrevision ist beseitigt worden. Das ganze Vordruckwesen ist in der Hand eines einzigen Bureaubeamten vereinigt. Durch Ausschaltung der sogen Tax-Vordrucke, die jetzt der Verwaltungshof verwaltet, ist der Geschäftsbetrieb vereinfacht worden. Auch abgesehen von den kontrollierten Vordrucken ist auf diesem Gebiete manches vereinfacht worden: die Expeditur der Zoll- und Steuerdirektion ist nicht mehr Vermittlerin zwischen der Druckerei und den Bezirksstellen, sondern es findet jetzt eine unmittelbare Versendung an die bestellenden Behörden

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

statt. Die Bezahlung der von den einzelnen Steuereinnehmereien bezogenen Vordrucke durch die Steuereinnehmereien selbst ist weggefallen und zentralisiert worden.

Weitere Vereinfachungen auf diesem Gebiete werden z. Zt. durchgeführt oder sind später noch durchzuführen, wie die Entfernung der Transportscheine, Übergangsscheine und dergl. aus der Zahl der sogen. kontrollierten Vordrucke; die Einführung eines einfacheren Nachweises an Stelle der sogen. Impressenrechnung, wobei zugleich auf Gleichartigkeit der Vorschriften für alle kontrollierten Vordrucke gesehen werden wird; die allmähliche Verminderung des kostspieligen Bezugs der Vordrucke bei beliebigen Druckereien zu Gunsten des einfacheren und billigeren Bezugs bei wenigen Lieferern (nach dem bewährten Vorbild der Eisenbahnverwaltung und der früheren Zolldirektion); die Beseitigung der Einrichtung, daß die sogen. Vertragsdruckereien ihre Lieferungen von den einzelnen Bezirksstellen bezahlt erhalten, zu Gunsten des einfacheren und eine größere Übersicht gewährenden Verfahrens, daß auf Grund der Empfangsbescheinigungen der Bezirksstellen die Druckerei eine Gesamtrechnung aufstellt und sie von einer Kasse bezahlt erhält.

3. Vereinfachungen und Reformen auf dem Gebiete des Kassen- und Rechnungswesens.

Auf dem Gebiete des Kassen- und Rechnungswesens sind eine ganze Reihe von Vereinfachungen und Reformen teils mehr teils weniger wichtiger Natur durchgeführt worden, weitere auf Geschäftsverminderung abzielende Anordnungen stehen noch bevor. Hier sollen angeführt werden:

a) Die Kassenzulagen werden nicht mehr von der Direktion angewiesen, sondern von den Bezirksstellen, auch nicht mehr monatlich, sondern nur vierteljährlich ausbezahlt. Vorteil: Verminderung der Geschäfte und des Schreibwerks.

b) Seit einiger Zeit werden die Forderungszettel wegen der Kosten der Tabakfelderaufnahme von den Bezirksstellen geprüft und ausbezahlt, nicht mehr wie früher erst nach Prüfung und Anweisung durch die Direktion; die Prüfung bei der Rechnungsabhör wahrt das Interesse der Staatskasse vollkommen, und die Empfangsberechtigten kommen auf diese Weise rascher zu ihrem Geld. Wirkung: Ersparnis an Porto und Vordrucken in einem nicht bestimmbaren Betrag.

c) Ebenso werden seit neuerer Zeit die Zoll- und Steuervergütungen für die nichtkontrollierten Tabak- und Zigarrenfabriken und für die Ausfuhr von Rohtabak usw. des freien Verkehrs von den Hauptämtern ohne Anweisung bezahlt, so daß die Prüfung erst bei der Rechnungsabhör stattfindet. Die hierdurch erzielte Minderausgabe an Porto beträgt jährlich . . . . . 20 *M.*

d) Früher mußten die Guthaben bei der Reichsbank und beim Postscheckamt und die Veränderungen daran im einzelnen in der Rechnung gebucht werden; mit dem Erfolg einer beträchtlichen Vereinfachung der Kassen- und Rechnungsführung ist verfügt worden, daß jene Guthaben als Bestandteil des Kassenvorrats behandelt werden sollen.

e) Durch die Einführung des Postscheck- und Überweisungsverkehrs, von dem bei den Staatskassen in weitgehendem Maße Gebrauch gemacht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wird, sind die Kassengeschäfte, insbesondere im Verkehr der Bezirkskassen mit den Steuereinnehmereien, merklich vereinfacht worden.

Die Einführung des Postscheck- und Überweisungsverkehrs hat aber auch die Möglichkeit einer Erleichterung der Steuerzahlung geboten. Es ist nämlich die Einrichtung getroffen worden, daß die Steuerpflichtigen, die ein Postscheckkonto beim Postscheckamt Karlsruhe besitzen, ihre Schuldigkeit an direkter Staatssteuer (Vermögens-, Einkommen- und Beförsterungssteuer) ohne ihre jedesmalige Mitwirkung durch Übertragung von ihrem Postscheckkonto auf dasjenige der Steuereinnehmerei, wenn diese selbst ein Postscheckkonto beim Postscheckamt Karlsruhe besitzt, begleichen können. Der Steuerzahler, der davon Gebrauch machen will, muß sich schriftlich damit einverstanden erklären, daß die Steuerbeträge jedesmal bei ihrer Fälligkeit von seinem Postscheckkonto abgeschrieben werden. Eine andere Erleichterung der Steuerzahlung, die gleichzeitig zugelassen worden ist, besteht darin, daß ein Steuerpflichtiger eine Bank, bei der er ein Konto hat, als Steuerzahler aufstellt. Der Steuerpflichtige, der von diesem Verfahren Gebrauch machen will, muß dies dem Steuerkommissär oder der Steuereinnehmerei anzeigen. Der Steuerforderungszettel wird dann der Bank unmittelbar zur Zahlung zugestellt. Es wäre zu wünschen, daß die Steuerzahler von diesen zeitgemäßen Neuerungen noch mehr als bisher Gebrauch machen.

f) Die Einführung der sogen. „Kassenverzeichnisse", die eine summarische Buchung der von den Steuereinnehmereien im Laufe eines Monats für die einzelnen Kassen (Zoll- und Steuerkasse, Amtskasse, Wasser- und Straßenbaukasse, Domänenkasse) vollzogenen Einnahmen und Ausgaben in den Kassenbüchern der Bezirksstellen ermöglichen, hat eine erhebliche Arbeitsersparnis für den Kassenbeamten zur Folge gehabt.

g) Durch entsprechende Änderung der Geschäftsausteiler ist darauf hingewirkt worden, daß die bisherige, nicht unbedenkliche Vereinigung des Kassendienstes und der Buchführung in einer Hand bei den größeren Steuereinnehmereien beseitigt wird. Diese Maßnahme wird, soweit dies möglich ist, in weiterem Umfang durchgeführt werden.

h) In Basel (Hauptzollamt) und Schaffhausen (Zollamt) ist die Einrichtung getroffen worden, daß die Geldvorräte durch Vermittelung von Bankanstalten abgeliefert, in Basel auf diesem Wege auch Zuschüsse bezogen werden können. Dadurch ist erreicht worden, daß die Geldvorräte nicht mehr mit Kosten von Basel nach Lörrach und von Schaffhausen nach Stühlingen verbracht werden müssen; auch ist es dadurch ermöglicht, die Geldvorräte an jenen Orten niedriger zu halten.

i) Durch nachdrückliche Einwirkung ist es gelungen, bei mehreren Bezirksstellen, insbesondere in Basel und Mannheim, die durchschnittlichen Geldvorräte erheblich niedriger zu halten als früher. Je geringer diese Geldvorräte in den staatlichen Bezirks- und Ortskassen sind, desto geringer ist auch der Zinsverlust.

k) Es ist Anordnung getroffen worden, daß die Zahlungen, die früher im Auftrage der Zentralkassen, insbesondere der Landeshauptkasse durch die Bezirkskassen und Steuereinnehmereien geleistet worden sind, und die Einnahmen, die durch Vermittelung derselben Stellen erhoben worden sind, jetzt in den dazu geeigneten Fällen, d. h. wenn die unmittel-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bare Erhebung oder Zahlung billiger, zweckmäßiger oder einfacher erscheint, von den Zentralkassen selbst bewirkt werden. Die im einzelnen getroffenen Anordnungen bezwecken insbesondere eine möglichst weitgehende Benützung des Postanweisungs- u. Scheckverkehrs und des Giroverkehrs mit der Reichsbank und der Bad. Bank durch die Zentralkassen unter Ausschaltung der Bezirks- und Ortskassen.

l) Im Interesse der Geschäftsvereinfachung sind auch im Quittungswesen einige Änderungen eingeführt worden und zwar durch Vereinfachung in der Art der Quittungsleistung und durch weitgehende Zulassung von Empfangsbescheinigungen der die Zahlungen vermittelnden Postbehörden an Stelle der Quittungen der Zahlungsempfänger.

m) Über die Buchung der Verbrauchssteuern von Wein, Bier und Fleisch und die buchmäßige Behandlung des Übergangsverkehrs mit diesen Gegenständen durch die Steuereinnehmereien und die sonstigen im Verbrauchssteuerdienst beschäftigten Beamten und Stellen sind neue Vorschriften erlassen worden. An die Stelle der alten Akzis-Manuale sind Verbrauchssteuerbücher neuer Form getreten, deren Einrichtung die Beseitigung der bisher von den Steuereinnehmereien geführten besonderen Übergangsscheinempfangsbücher ermöglichte. Hierdurch und durch die gleichzeitig durchgeführten Vereinfachungen ist eine erhebliche Verminderung des Schreibwerks erreicht worden. Außerdem wird das neue Verfahren wegen der billigeren Vordrucke eine merkliche Kostenverminderung zur Folge haben.

n) Die Vereinigung der Zolldirektion mit der Steuerdirektion hat zur Folge gehabt, daß bei den Bezirksstellen nicht mehr je 2 Rechnungen — eine für die Steuer- und eine für die Zollverwaltung —, sondern nur noch e i n e Rechnung für die Zoll- und Steuerverwaltung geführt wird. Dies hat eine entsprechende Verminderung der Schreibwerks zur Folge.

Gleichzeitig mit der Zusammenlegung der Rechnungen wurde, wie dies schon seit Jahren für die Zoll- und Reichssteuerrechnung geschehen war, auch für die Landessteuerverwaltung ein Beiheft zur Rechnung eingeführt, worin die meisten ständigen Rechnungsvorträge ein für alle Mal eingetragen werden; dadurch wird die Mühe gespart, sie jedes Jahr von neuem in der Rechnung vortragen zu müssen.

o) Um den Aufwand für die staatliche Rechnungsstellung zu vermindern, hat das Finanzministerium eine Allerhöchste Staatsministerialentschließung erwirkt, nach der die staatlichen Rechnungen nicht mehr wie bisher in Reinschrift, sondern in Urschrift der Abhörbehörde vorgelegt werden. Auch werden die Rechnungen nicht mehr eingebunden, sondern in einzelnen Heften in Mappen vorgelt. Durch diese und ähnliche Vereinfachungen in der Geschäftsbehandlung sind die Kanzleien aller Bezirksfinanzstellen merklich entlastet worden, sodaß der — wegen der im übrigen sich vermehrenden Geschäfte — da und dort sonst nötig gewordene Aufwand für Schreibaushilfe vermieden wurde. Der Wegfall einer vorhandenen Schreibgehilfenstelle konnte erzielt werden beim Hauptsteueramt Lörrach und beim Finanzamt Stockach, Ersparnis 2800 ℳ; dem Hauptsteueramt Baden brauchte die bei der Stiftungenverwaltung vorher nötig gewesene Schreibaushilfe nicht gewährt zu werden; Ersparnis 900 ℳ; entbehrlich wurde eine Dienstaushilfe beim Domänenamt Kehl; Ersparnis

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

300 ℳ; mehreren Bezirksstellen konnten die Bauschbeträge für Schreibaushilfe gekürzt werden, Ersparnis 1250 ℳ.

Das Einbinden der Rechnungen hatte bisher erhebliche Kosten verursacht, die nun zum größten Teil erspart werden, da die Mappen, in denen die Rechnungen jetzt vorgelegt werden, weit billiger sind. Auch die Vordrucke, die früher für die Rechnungsabschriften verwendet wurden, werden gespart. Die Ersparnis an Kosten für Buchbinderarbeit und Vordrucke betragen für den Bereich der Domänenverwaltung jährlich mindestens 500 ℳ. Für den Bereich der Zoll- und Steuerverwaltung sind sie nicht genau festgestellt, aber sicher allermindestens doppelt so hoch wie bei der Forst- und Domänenverwaltung, also mindestens auf 1000 ℳ zu beziffern. Gesamtersparnis hiernach jährlich mindestens 6750 ℳ.

p) Um die Rechnung der Steuerverwaltung zu vereinfachen und übersichtlicher zu machen, ist angeordnet worden, daß verschiedene Einnahmen und Ausgaben, die bisher nach Steuereinnehmereien getrennt aufgeführt wurden, nicht mehr in dieser Weise, sondern für den ganzen Verrechnungsbezirk in einem Betrag in die Rechnung eingetragen werden: so die Lieferschein-Einnahmen und -Ausgaben, das Soll der direkten Steuern, das Soll der Hebrollengefälle. Dadurch wird Zeit und Arbeit gespart.

q) Früher wurden die Gemeindezuschläge zur staatlichen Verkehrssteuer durch Vermittelung der Bezirksstellen und unter Durchführung in der Rechnung an die empfangsberechtigten Gemeindekassen abgeliefert; mit dem Ergebnis einer Vereinfachung der Rechnungsführung ist verfügt worden, daß diese Zuschläge unmittelbar von den Erhebern an die Gemeinden abgeliefert werden.

r) Im Interesse der Geschäftsvereinfachung ist beschlossen worden, die von den Steuereinnehmereien bisher gefertigten Verzeichnisse der von ihnen erhobenen Gemeindeverbrauchssteuern (Auszüge oder Abschriften aus den Verbrauchssteuerbüchern) abzuschaffen; bei manchen Steuereinnehmereien hatte dies viel Arbeit verursacht.

s) Zur Vereinfachung des Rechnungswesens und insbesondere zur Entlastung der Rechnungen der Zoll- und Steuerverwaltung von den ihr fremden Einnahmen und Ausgaben der Gebäudeversicherungsanstalt wurde ein vereinfachtes Verfahren eingeführt, auf dessen Einzelheiten hier nicht näher eingegangen zu werden braucht.

Eine weitere Entlastung der Bezirkssteuerkassen ist dadurch erreicht worden, daß die Gebäudeversicherungsanstalt ihre Zahlungen in der Stadt Karlsruhe und die Zahlungen an auswärtige Empfänger, soweit solche Zahlungen im Wege des Postanweisungsverkehrs vollzogen werden können, ohne Inanspruchnahme der Bezirkssteuerkassen leistet.

t) Es ist der Vorschlag gemacht worden, es sollte der Zentralisierung des staatlichen Verrechnungswesens in dem Sinne näher getreten werden, daß die eigentliche systematische Buchung aller Einnahmen und Ausgaben für jeden Verwaltungszweig in einem einzigen Hauptbuch bei einer Zentralstelle, die der Mittelstelle des betreffenden Verwaltungszweiges anzugliedern wäre, vorgenommen wird, während die Bezirksstellen die Einnahmen und die Ausgaben nur im Autrag oder für Rechnung dieser Zentralstelle vollziehen und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sie ihnen in kurzen Zwischenräumen aufrechnen. Die von dieser Maßregel erwarteten Vorteile sind: eine Verminderung der Vorschriften für die Führung der Rechnungen, eine Verminderung des Schreibwerks überhaupt, größere Raschheit der Geschäftserledigung, Vereinfachung der Rechnungsvorlagen, Abschlüsse, der Rechnungsführung mit einer Verminderung der Kosten bei zweckmäßiger Einrichtung der Zentralrechnung. Auch nimmt man als sicher an, daß, wenn allmonatlich die Rechnungsbelege der gesamten Verwaltung an die bei der Direktion errichtete Hauptbuchhalterei zur Buchung eingeschickt werden, die hiebei sofort und leicht zu bewirkende Prüfung dieser Belege mancherlei nicht zu unterschätzende Vorteile bieten kann, wenn das Verfahren dementsprechend eingerichtet wird; so werde es z. B. von erheblichem Nutzen sein, wenn die Ausgaben derselben Art für den ganzen Bereich der Verwaltung von demselben Beamten geprüft werden, auch ließe sich dadurch eine Entlastung der späteren (eigentlichen) Rechnungsprüfung erreichen usw. Es wird dabei auf die Eisenbahnverwaltung hingewiesen, die schon vor mehr als 30 Jahren in dieser Weise vorgegangen ist und dadurch das Rechnungswesen wesentlich vereinfacht und verbilligt hat, es wird ferner hingewiesen auf die preußische und elsaß-lothringische Zollverwaltung, die ihr Rechnungswesen ebenfalls in den Oberzollkassen zentralisiert haben. Ob der Vorschlag, gegen den auch erhebliche Bedenken geltend gemacht worden sind, sich bei uns zur Durchführung eignet, bildet z. Zt. noch den Gegenstand der Prüfung.

4. Vereinfachung beim Revisionswesen (Prüfung der Rechnungen, Bücher, Register usw.).

Die Tatsache, daß die Rechnungsprüfung einen Aufwand erfordert, der mit dem Ergebnis dieser Prüfung in keinem richtigen Verhältnisse steht, hat zu mannigfachen, auf eine einfachere und weniger kostspielige Gestaltung der Rechnungsprüfung abzielenden Vorschlägen geführt. Der in die bestehenden Verhältnisse am meisten einschneidende Vorschlag ging dahin, sämtliche z. Zt. bei den Ministerien oder Mittelstellen befindlichen Rechnungsrevisionen bei einer einzigen Zentralstelle (der Oberrechnungskammer) zu vereinigen. Begründet wurde diese Maßnahme mit dem Hinweis darauf, daß die der Anweisungsbehörde untergeordnete Rechnungsrevision doch nicht eine ganz unabhängige, der Revisor vielmehr stets geneigt sein wird, auf seinen vorgesetzten Rat und seine vorgesetzte Verwaltung gewisse Rücksichten zu nehmen; dem Geiste und Sinne unserer Verfassung entspreche es aber jedenfalls mehr, wenn den Revisionsbeamten eine von jeder Verwaltung völlig unabhängige Stellung eingeräumt werde. Als weiterer Vorteil wurde bezeichnet, daß durch den gegenseitigen Austausch der Ansichten der Beamten der Zentralstelle eine einheitlichere Durchführung der bestehenden Vorschriften usw. sich erreichen ließe, als es bei der jetzigen Einrichtung der Abhörbehörden möglich sei. In Hessen sei eine solche Organisation des Rechnungsprüfungswesens durchgeführt, und man habe dort gute Erfahrungen damit gemacht. Die vorgeschlagene Organisationsänderung

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

ließe sich in der Weise gestalten, daß bei der Oberrechnungskammer besondere Abteilungen — vielleicht für den Verwaltungsbereich eines jeden Ministeriums eine Abteilung — eingerichtet würden. Die Revisoren wären aus dem Verwaltungskreise zu entnehmen, dessen Rechnungen sie zu prüfen haben. Als Abteilungsrevisoren hätten sie im Gehaltstarif dieselbe Stelle wie bisher einzunehmen. Ein Revisionsvorsteher für jede Abteilung würde genügen. Durch diese Organisationsänderung könnte — so wird angenommen — unser ganzes Rechnungsprüfungswesen ohne allen Zweifel auf eine einfachere und weniger kostspielige Grundlage gestellt werden.

Gegen den Vorschlag wurde eingewendet, zwingende Gründe zur Vereinigung sämtlicher Revisionen bei der Oberrechnungskammer lägen nicht vor, da sich die bisherige Organisation ganz gut bewährt habe. Zunächst werde, wenn man betone, daß ein Mißverhältnis zwischen dem Aufwand für die Rechnungsprüfung und ihren Ergebnissen bestehe, übersehen, daß der Wert der Rechnungsprüfung doch nicht zu sehr nach dem finanziellen Ergebnis der Abhörbemerkungen beurteilt werden dürfe. Schon das Bewußtsein, daß die Rechnung usw. geprüft werde, bestärke die ganz überwiegende Mehrzahl der Kassen- und Rechnungsbeamten darin, daß sie ihrem Dienste ganz besondere Sorgfalt zuwendeten. Das Verlangen, den Revisionsbeamten eine unabhängigere Stellung zu verschaffen, sei in den bestehenden Verhältnissen nicht begründet. Nach den Erfahrungen, die bei den einzelnen mit Revisionsbehörden ausgestatteten Stellen gemacht worden seien, hätten die Revisionsbeamten, obwohl sie diesen Stellen unterstellt gewesen seien, mit begründeten Bemerkungen gegen die Anweisungsbehörde nicht zurückgehalten, sondern ihre Stellung mit Unterstützung ihrer Revisionsvorsteher stets zu wahren gewußt. Daß der gegenseitige Austausch der Ansichten der Beamten der Revisionszentralstelle unter Umständen für die einheitliche Handhabung der Vorschriften von Vorteil sein könne, könne zugegeben werden. Von ausschlaggebender Bedeutung sei aber dieses Argument nicht. Denn bei der Durchführung der in Vorschlag gebrachten Zentralisation der Abhörbehörden falle der beim jetzigen Zustand bestehende sehr erhebliche Vorteil weg, der sich daraus ergebe, daß die Revisionsbeamten in ständiger Fühlung mit der Zentralstelle ihres Geschäftszweiges und deshalb in ihrer eigentlichen Dienstaufgabe viel mehr auf dem Laufenden blieben als bei der Lostrennung der Revision von dieser Zentralstelle. Ebenso habe die jetzige Organisation auch für den Dienstbetrieb der Mittelstelle ꝛc. nicht zu unterschätzende Vorteile, insbesondere weil ihr das Rechnungsmaterial, das zu allerlei statistischen und sonstigen Berechnungen und Nachweisungen bei der Budgetaufstellung, bei der Bearbeitung der vergleichenden Darstellungen usw. benötigt werde, bis zur Ablieferung an das Rechnungsarchiv verbleibe. Insbesondere bei einigen Mittelstellen, wie z. B. der Forst- und Domänendirektion, würde das Fehlen der Rechnungen geradezu hemmend auf den Dienstbetrieb wirken. Die Gestaltung des Geschäftsbetriebs gerade der Forst- und Domänendirektion bringe es mit sich, daß sie bei zahlreichen Amts-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

handlungen die Rechnungen zur Hand haben müsse, so bei der Prüfung der Übersichten über die pachtfrei werdenden Gegenstände und der Pachtprotokolle, der Abschätzungen über Pachtzinsnachlässe, der Ertragsberechnungen über zum Verkaufe bestimmte Grundstücke, der Anträge wegen Berichtigung von Flächenmaßen und der Änderung von Kulturarten, der Berechnungen über Ablösung von Baulasten Kompetenzen und kirchlichen Bedürfnisse, der Verzeichnisse über das Grundstocksvermögen und der Veränderungen im liegenschaftlichen Besitz, ferner bei Vornahme von wirtschaftlichen Dienstprüfungen sowie bei Aufstellung des Budgets und der damit zusammenhängenden Nachweisungen und bei Erteilung von Auskünften an die Landstände. Der Inhalt der Domänenrechnungen unterscheide sich ferner von den übrigen Staatsrechnungen ganz wesentlich, eine Fühlungnahme der Abhörbeamten mit anderen Abhörbeamten wegen Durchführung gleichmäßiger Grundsätze komme hier also nicht in erheblichem Maße in Betracht. Dagegen komme bei der gegenwärtigen Einrichtung der Abhörbeamte über manche Schwierigkeit leichter hinweg, wenn er in der Lage sei, in zweifelhaften Fällen bei dem mit den örtlichen und persönlichen Verhältnissen vertrauten wirtschaftlichen Referenten Auskunft einzuholen, während andererseits dieser durch seine Mitwirkung beim Abhörgeschäft auf manches aufmerksam gemacht werde, was ihm Veranlassung zur Herbeiführung von Verbesserungen im Dienstbetriebe bieten könne. Auch eine Geschäftserschwerung und Vermehrung des Schreibwerks würde unter Umständen hier eintreten. So müßte vor jeder sich als notwendig erweisenden Änderung der Buchungsordnung die Forst- und Domänendirektion mit der Oberrechnungskammer ins Benehmen treten, was jetzt nicht nötig sei. Auch von manchen Rechnungsbestandteilen (z. B. dem Baulastenheft, dem Kompetenzbuch usw.) müßte eine weitere Fertigung für die Oberrechnungskammer aufgestellt und dort auf dem Laufenden gehalten werden, da auf diese Dinge die Forst- und Domänendirektion unmöglich verzichten könne. Für die Forst- und Domänenverwaltung sei also die neue Organisation unbedingt abzuweisen, da sie hier nur Nachteile, keine Vorteile bringe.

Weiter wurde darauf hingewiesen, daß von den Revisoren außerdem noch zahlreiche sonstige Arbeiten außer den Abhörgeschäften besorgt würden, die im Falle der Aufhebung der Rechnungsrevisionen bei den Mittelstellen usw. anderen Beamten übertragen werden müßten, was u. U. da und dort zu einer Vermehrung der Beamten führen müßte.

Bei der in Aussicht genommenen Errichtung von Abteilungsrevisionen bei der Oberrechnungskammer würden sich ferner insoferne Schwierigkeiten ergeben, als die zur Oberrechnungskammer zu versetzenden Beamten eine Unbilligkeit darin erblicken würden, wenn sie den übrigen Revisionsbeamten der Oberrechnungskammer nicht gleichgestellt würden, und es würde auf die Dauer die Gleichstellung wohl kaum umgangen werden können. Es würde also mit der Zeit wahrscheinlich durch die Neuordnung im ganzen ein höherer Aufwand für das Revisionspersonal als zur Zeit sich ergeben. Ein weiteres

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bedenken sei aus der Frage der räumlichen Unterbringung des vermehrten Personals bei der Oberrechnungskammer in einer dem Bedürfnis entsprechenden und angemessenen Weise abzuleiten. In den jetzt zur Verfügung stehenden Räumen sei die Unterbringung jedenfalls nicht möglich, es ergebe sich also die Notwendigkeit kostspieliger baulicher Änderungen.

Der Vorschlag, der aus dem Bestreben hervorgegangen sei, eine Verbilligung der Staatsverwaltung herbeizuführen, sei hiernach nicht geeignet zur Erreichung des erstrebten Zieles, er wirke vielmehr gerade in entgegengesetzter Richtung. Um Vereinfachungen und Verbilligungen im Prüfungswesen herbeizuführen, müßten also andere Wege eingeschlagen werden, die aber keineswegs zu einer so einschneidenden Änderung der bestehenden Verhältnisse führten, sondern die auch bei der bestehenden Organisation gangbar seien.

Bei dieser Sachlage hat das Finanzministerium beschlossen, die Frage der Zentralisation der Abhörbehörden nicht weiter zu verfolgen, dagegen mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß durch sonstige Maßnahmen, wie Einschränkung des Prüfungsgeschäfts, weitere Einschränkung der Oberabhör und überhaupt durch alle geeigneten Mittel der Aufwand für das Prüfungswesen möglichst herabgemindert und jedenfalls eine weitere Steigerung dieses Aufwandes trotz der Zunahme des zu bewältigenden Stoffes hintangehalten wird. Dieser Beschluß wurde mit beeinflußt dadurch, daß man im Reich und in Preußen die dort bisher bestandene Zentralisation des Rechnungsprüfungswesens mit Rücksicht auf die nicht ganz befriedigenden Erfahrungen in dezentralisierendem Sinne zu ändern begann.

Hier sollen noch einige Maßnahmen erwähnt werden, durch die auf dem Gebiete der Zoll- und Steuerverwaltung eine Einschränkung des Aufwandes der Rechnungsprüfung erreicht und eine infolge der Zunahme der Geschäfte sonst nötige Vermehrung des Revisionspersonals vermieden wurde:

a) Die Revision für Verbrauchssteuern wurde nach Vereinigung der Zolldirektion und der Steuerdirektion mit der Rechnungsrevision vereinigt, nachdem schon vorher Anordnung dahin getroffen war, daß hinsichtlich der Verbrauchssteuerbücher das Prüfungsgeschäft einzuschränken sei. Hierdurch haben die Stellen von 2 Revisoren wegfallen können. Da ferner die nicht zu prüfenden Verbrauchssteuerbücher nicht mehr zur Revision eingerufen werden, sind auch die Ausgaben für Verpackung und Fracht erheblich vermindert worden (vgl. S. 28 O.-Z. 12).

b) Die von den Steuerkommissären alljährlich auf 1. März einzusendenden Verzeichnisse über die von ihnen festgesetzte Wandergewerbesteuer nebst zugehörigen Anmeldungen sind früher vollständig durchgeprüft worden; mit Rücksicht auf die sehr geringe Ausbeute (die Berechnungen sind fast immer in Ordnung) wird seit Februar 1910 nur noch ein jedesmal von der Zoll- und Steuerdirektion bestimmter Teil geprüft. Gewinn etwa 42 Arbeitstage bei der Rechnungsrevision.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

c) Das Prüfungsgeschäft bei der Katasterkontrolle ist gegen früher eingeschränkt worden. Da zugleich die eigentlichen Abschreibgeschäfte der Katasterkontrolle in der Hauptsache an die Schreibstube überwiesen und zu den Verpackungsarbeiten die Kanzleidiener herangezogen worden sind, ist es möglich geworden, von den 4 Geschäftsabteilungen der Katasterkontrolle eine zu beseitigen (vgl. S. 28 O.-Z. 16).

Die Geschäfte bei der Katasterkontrolle sind ferner dadurch vermindert worden, daß die früher vorgeschriebene Vorlegung der monatlichen Abgangsverzeichnisse und gewisser Nachtragsverzeichnisse zur Prüfung durch die Katasterkontrolle beseitigt worden ist.

d) Es wurde angeordnet, daß die Abhörbemerkungen zu den Zoll- und Reichssteuerbüchern und die zugehörigen Bescheide nur noch in einfacher Fertigung und möglichst abgekürzter Form aufgestellt werden sollen, was eine fühlbare Verminderung des Schreibwerks zur Folge gehabt hat. Außerdem werden weniger Vordrucke gebraucht, die jährliche Ersparnis hieraus beträgt . . . . . 50 M.

e) Es ist bestimmt worden, daß die Branntwein- und Tabaksteuerbücher und ein Teil der Zollbücher vor ihrer Vorlegung an die Direktion von Bezirksstellen (und zwar von andern, als bei denen sie geführt worden sind) genau geprüft werden (anstatt von der Rechnungsrevision), und daß die Rechnungsrevision sie dann nur noch probeweise oder zu einem bestimmten Teil nachprüft. Dadurch hat man erreicht, daß die sonst wegen der Zunahme des zollpflichtigen Verkehrs unvermeidliche Vermehrung der Beamten der Rechnungsrevision um wenigstens 2 Beamte unterbleiben konnte.

Das gleiche Verfahren ist in neuester Zeit auch bezüglich der Leuchtmittel- und Zündwarensteuerbücher durchgeführt worden, und gleichzeitig ist eine weitere Einschränkung der Prüfung der Zollbücher angeordnet worden. Die Vermehrung der Beamten der Rechnungsrevision um wenigstens 3 Beamte, die sonst wegen der Geschäftsvermehrung durch die neuen Reichssteuern hätte eintreten müssen, konnte infolge davon unterbleiben. Außerdem ist es auf diese Weise ermöglicht worden, das Reichssteuerbureau, das bisher auch Revisionsarbeiten (Prüfung von Reichssteuerbüchern) mit einem Aufwand von 334 Arbeitstagen im Jahr zu erledigen hatte, von diesen Arbeiten vollständig zu befreien, sodaß dadurch der wegen des Vollzugs der neuen Reichssteuern nötige weitere Beamte gewonnen wurde; (die Ersparnis im ganzen beträgt also 6 Beamte).

Auch die Vorstände bestimmter Nebenzollämter und anderer Unterämter werden während der Zeit des Jahres, in der sie durch ihren eigenen Dienst nicht voll in Anspruch genommen sind, zur Prüfung von Zoll- und Reichssteuerpapieren herangezogen. Dadurch ist bei der Rechnungsrevision eine Arbeitszeit von durchschnittlich 100 Arbeitstagen im Jahr verfügbar geworden.

f) Die statistischen Anmeldescheine, die früher alle eingeschickt wurden, werden jetzt jährlich immer nur noch in dem von der Direktion jedesmal zu bestimmenden Umfange zur Prüfung an die Direktion eingesandt. Abgesehen von der Verminderung des Prüfungs-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

geschäfts ergibt sich hieraus auch eine Geldersparnis an Frachtkosten und Packstoffen im ungefähren Betrag von jährlich . . . 200 ℳ.

g) Die Verzeichnisse der Bezirkssteuerstellen über Abgänge an Justiz- und Polizeigefällen werden seit einiger Zeit nur noch zu einem jedesmal von der Direktion bestimmten Teil geprüft. Auch die Nachprüfung der gleichzeitig einkommenden Hebrollenübersichten ist auf das zur Feststellung der Richtigkeit des Gesamtergebnisses nötige Maß beschränkt worden. Zeitersparnis bei der Rechnungsrevision etwa 160 Tage.

Durch diese und ähnliche Maßnahmen ist es bei der Zoll- und Steuerdirektion gelungen, die Abhörgeschäfte, zu deren Erledigung am 1. Juli 1909 noch 2 Revisionsvorsteher und 20 Abhörbeamte, zusammen 22 Beamte, zur Verfügung standen, jetzt mit 1 Revisionsvorsteher und 18 Abhörbeamten, zusammen 19 Beamten, zu bewältigen. Und dies, obwohl der Rechnungsrevision hier in den beiden letzten Jahren eine sehr ins Gewicht fallende Mehrarbeit erwachsen ist. Wir erwähnen namentlich die im Jahr 1909 erfolgte Einführung des Wertzollzuschlags auf Tabakblätter und Zigarren und die hieraus sich ergebenden zahlreichen und sehr zeitraubenden und schwierigen Berechnungen, ferner die Vermehrung der Reichsstempelabgaben, insbesondere die Erhebung einer Abgabe vom Grundbesitzwechsel, die Leuchtmittelsteuer, die Zündwarensteuer, die Veränderungen in der Branntweinsteuergesetzgebung (dreifach abgestufte Verbrauchsabgabe, mannigfaltige und vielfach abgestufte Betriebsauflage, Durchschnittsbrand, Vergällungspflicht, Übertragbarkeit der Jahreskontingente der weit überwiegenden Mehrzahl der Brennereien auf beliebige andere Jahre innerhalb des zehnjährigen Kontingentszeitabschnittes usw.).

5) Reformen auf dem Gebiete des Betreibungswesens.

Auch auf dem Gebiete des Betreibungswesens sind Mißstände hervorgetreten, deren Beseitigung das Finanzministerium sich angelegen sein läßt. Zurzeit werden noch Erwägungen darüber gepflogen, in welcher Weise die Betreibungsvorschriften zum Nutzen einer glatteren Erledigung der Geschäfte bei den Bezirksstellen und bei der Direktion neu geordnet werden könnten, ob und in welcher Richtung insbesondere eine Änderung der Zustellung der Forderungszettel und des Mahnverfahrens angezeigt erscheint, ob nicht die persönliche Zustellung der Forderungszettel und die persönliche Mahnung durch den Steuermahner durch die Zustellung der Forderungs- und Mahnzettel durch die Post oder durch Zahlungsaufforderung in den Lokalblättern ersetzt werden soll, ferner ob nicht Versäumnisgebühren eingeführt und die Mahn- und Pfändungsgebühren nach der Höhe des zu zahlenden, aber im Rückstand gebliebenen Betrags abgestuft und gleichzeitig allgemein erhöht werden sollten u. dergl. m.

Eine sehr wesentliche Vereinfachung des Erhebungs- und Betreibungsverfahrens der Justizgefälle (d. s. die Kosten — Gebühren, Pauschsätze, Taxen, Auslagen, Vorschüsse —, die in Angelegen-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

heiten der streitigen oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Grundbuchsachen oder in Justizverwaltungssachen für die badische Staatskasse zu erheben sind, ferner die durch eine badische Justizbehörde zu vollstreckenden Geldstrafen) hat für die Steuerverwaltung die im Einverständnisse mit dem Finanzministerium vom Ministerium des Gr. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen erlassene, am 1. Januar 1912 in Kraft getretene Justizgefällordnung gebracht. Durch diese Ordnung ist die Ausstellung der Forderungszettel (Kostenrechnungen) und ihre Zustellung alsbald nach der Fälligkeit den Kostenbeamten der Justizbehörden übertragen, sind die Mahnungen wegen der Zahlung von Justizgefällen beseitigt, ist die Einzahlung der Justizgefälle für den ganzen Amtsgerichtsbezirk bei den sog. Gerichtskassen d. h. den Steuereinnehmereien am Sitze des Amtsgerichts zentralisiert und die Möglichkeit der Einzahlung der Gerichtskosten usw. unmittelbar bei den ansetzenden Stellen selbst, wobei auf den Kostenrechnungen nicht nur die Zahlung zu bescheinigen, sondern auch Kostenmarken (als Kontrollmarken) in Höhe des bezahlten Betrags zu entwerten sind, geschaffen worden. Für die Finanzverwaltung hat die Neuordnung der Justizgefällerhebung mancherlei Vorzüge zur Folge gehabt. Das Geld geht infolge der früheren Anforderung durch die Justizbehörden selbst früher ein, die Betreibung der im Rückstand verbliebenen Beträge wird wegen der früheren Anforderung ebenfalls früher aufgenommen und deshalb häufig größeren Erfolg haben; infolge der Anforderung der Gefälle durch die Justizbehörden fällt bei den Steuereinnehmereien die Notwendigkeit der Ausstellung der Forderungszettel über Gerichtskosten usw. und damit namentlich in den größeren Städten viel Schreibarbeit fort; die Beseitigung der Mahnungen hat die mit erheblicher Mühe und großem Zeitaufwand verknüpfte Aufstellung der Mahnlisten entbehrlich gemacht und außerdem das Tätigkeitsgebiet der Steuermahner wesentlich eingeschränkt, und durch die Möglichkeit der Einzahlung der Kosten bei den ansetzenden Stellen und durch die Ablieferung solcher in einem gewissen Zeitraum eingegangenen Beträge in einer Summe an die Gerichtskassen wird deren Geschäftslast wesentlich vermindert. Diese Vorteile finden ihren Ausdruck auch in einer nicht unerheblichen Personalersparnis, welche die Einführung der Justizgefällordnung ermöglicht hat. Es können nämlich 10 Stellen von Steuerboten und Steuermahnern wegfallen, sobald sich Gelegenheit bietet, die Inhaber dieser Stellen in anderen Dienstzweigen — als Grenzaufseher, Steueraufseher, Diener, Schreibbeamte ꝛc. — zu verwenden. Hierdurch wird eine Ersparnis von rund 17 000 ℳ oder, unter Gegenrechnung einiger notwendig gewordener Ausgaben, von rund 13 200 ℳ jährlich erreicht.

6. Reformen auf dem Gebiete des Gebührenwesens.

Die Wahrnehmung, daß die durch die höheren Staatsprüfungen verursachten Ausgaben an Honoraren der Prüfungskommissäre und an sonstigen Kosten durch die von den Kandidaten zur Erhebung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gelangenden Gebühren schon seit längerer Zeit nicht gedeckt werden, hat zu einer Prüfung der Frage Veranlassung gegeben, wie diesem Mißstande abzuhelfen sei. Nach den unter den Ministerien über diese Frage gepflogenen Erörterungen ist man zu dem Ergebnis gekommen, daß einerseits die Höhe der Honorare der Prüfungskommissäre künftig noch mehr, als es bisher schon der Fall war, der Zahl der Kandidaten angepaßt und so der Aufwand für diese Prüfungen nach Möglichkeit eingeschränkt werden solle, daß aber andererseits, um die Kosten solcher Prüfungen im wesentlichen durch eigene Einnahmen decken zu können, eine Erhöhung der von den Kandidaten zu erhebenden Gebühren unumgänglich sei. Im Interesse eines einheitlichen Verfahrens wurden deshalb die Prüfungsgebühren für die Teilnahme an den höheren Staatsprüfungen allgemein auf 60 ℳ (statt 40 ℳ oder — in einem Falle — 50 ℳ) festgesetzt. Aus den gleichen Erwägungen fand auch eine Erhöhung der Gebühr für die Teilnahme an der Finanzassistentenprüfung von 10 ℳ auf 20 ℳ statt.

Es ist nicht möglich gewesen, in den vorstehenden Ausführungen alles das erschöpfend zur Darstellung zu bringen, was an Geschäftsvereinfachungen mit dem Erfolge einer Ersparnis im Bereiche der Finanzverwaltung auf allen einzelnen Tätigkeitsgebieten bereits durchgeführt worden ist oder noch durchgeführt wird. Daß die Finanzverwaltung bemüht war und noch ständig bemüht ist, ihre Verwaltungseinrichtungen zu reformieren, dürfte aber aus diesen Darlegungen immerhin hervorgehen.

Welche Erfolge sie bis jetzt mit ihren Reformbestrebungen auch erzielt hat, geht aus der Darstellung in Beilage 5 hervor. Nach dieser Zusammenstellung betragen die jährlichen Ersparnisse, die durch die in der Denkschrift erörterten Geschäftsvereinfachungen und Organisationsänderungen bis jetzt erreicht worden oder noch zu erwarten sind, 685 425 ℳ + 53 871 ℳ = 739 296 ℳ oder annähernd 740 000 ℳ.

Dabei ist allerdings zu beachten, daß die Ersparnisse bei der Grenzzollverwaltung und Grenzaufsicht mit 277 135 ℳ + 12 520 ℳ = 289 655 ℳ der Reichskasse zugute kommen, sodaß in diesem Teil der Ersparnis die badische Staatskasse nur nach dem Verhältnis ihrer Beitragspflicht zu den Matrikularbeiträgen, also mit ungefähr 3 vom Hundert, teilnimmt.

Wenn es sonach im Bereiche der Finanzverwaltung gelungen ist, nicht nur einer Steigerung des Aufwandes Einhalt zu gebieten oder sie wenigstens in engen Grenzen zu halten, sondern auch eine tatsächliche Verminderung der bisherigen Verwaltungsausgaben in ganz erheblichem Gesamtbetrag zu erreichen, so ist dies, wie aus der Einzeldarstellung hervorgeht, nur dadurch ermöglicht worden, daß man in vielen Beziehungen mit der bisher üblichen Geschäftsbehandlung gebrochen und das bisherige Urteil über den Wert bestehender Einrichtungen einer gründlichen und vorurteilsfreien Nachprüfung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

unterzogen hat. Einen praktischen Erfolg konnte man dann nur erzielen, indem man manches den Beamten und, wenngleich in selteneren Fällen, dem Publikum gewohnte Verfahren änderte, manche eingelebte und vielleicht liebgewordene Methode der Geschäftsbehandlung beseitigte, die Verwirklichung mancher persönlicher Hoffnungen und Anwartschaften hinausschob. Es liegt in der Natur der Sache, daß derartige Eingriffe in den Gang der Dinge nicht überall gern gesehen werden; sie können aber selbstverständlich nicht vermieden werden, wenn man die Absicht, den Betriebsaufwand in der Staatsverwaltung einzuschränken, wirklich durchführen und es nicht dabei bewenden lassen will, von einer solchen Absicht nur zu reden. Daß dabei die berechtigten Interessen der einzelnen Beamten und die örtlichen Interessen der beteiligten Bevölkerungskreise soviel als immer möglich ungeschädigt bleiben sollen, ist ein wichtiger Gesichtspunkt, den das Finanzministerium und die anderen leitenden Behörden der Finanzverwaltung nicht außer acht gelassen haben und dem sie auch weiterhin, soweit es mit der Festhaltung des Grundgedankens nur immer sich vereinbaren läßt, volle Beachtung schenken werden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 1.

Die Zahl der etatmäßigen Beamtenstellen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Geschäftsabteilung	1872		1882		1890/91		1898/99	1900/01	1902/03	1904/05	1906/07	1908/09	1910/11	Bemerkungen
Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten . . .	—		14		19		27	28	29	29	29	33	23	Bei den Zahlen in Spalte 14 sind die Budgetnachträge nicht berücksichtigt.
Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts . .	—		1 458		1 954		2 272	2 444	2 626	2 627	2 771	2 997	3 091	
Ministerium des Innern	—		1 765		1 928		2 235	2 401	2 525	2 815	2 953	3 114	3 204	
Finanzministerium	—		1 538		2 011		2 094	2 161	2 252	2 315	2 392	2 442	2 414	
Amortisationskasse	—		17		18		18	18	18	18	18	19	18	
Beamtenwitwenkasse	—		3		5		6	6	6	6	6	6	6	
Oberrechnungskammer	—		17		18		20	20	20	20	20	20	20	
Landstände . .	—		2		4		4	4	4	4	4	4	5	
	4 500		4 814		5 957		6 676	7 082	7 480	7 834	8 193	8 635	8 781	
Volksschulhauptlehrer (mit denen in den Städten der Städteordnung . .	?		2 426		2 686		2 839	2 946	3 040	3 196	3 443	3 689	3 990	
Zusammen . . .	?		7 240		8 643		9 515	10 028	10 520	11 030	11 636	12 324	12 771	
Verkehrsanstalten	3 279		3 810		4 309		4 889	5 456	5 948	6 169	6 574	7 949	8 354	
Gesamte Staatsverwaltung zus. . .	?		11 050		12 952		14 404	15 484	16 468	17 199	18 210	20 273	21 125	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 2.

Entzifferung des ordentlichen Staatsaufwandes in persönlichen und sachlichen Aufwand. (Nach dem Budget.)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Budgetperiode oder Jahr	Gehalt	Wohnungsgeld	Andere persönliche Ausgaben (Vergütungen, Dienstaushilfe- und Stellvertretungskosten, Dienstreise- und Umzugskosten, Aufwandsentschädigungen, außerordentliche Belohnungen und Beihilfen usw.)	Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Beihilfen	Gesamter persönlicher Aufwand (Summe der Spalten 2—5)	Sachlicher Aufwand	Gesamter ordentlicher Staatsaufwand	Der Staatskasse zufließende Ersatzbeiträge (Anteile der Gemeinden am Aufwande für die Bezüge der Volksschullehrer, Beiträge zu den festen Bezügen des Personals der Lokalpolizei, Verwaltungskostenvergütung des Reichs, Ersatz von Gemeinden für Katasterarbeiten 2c.	Bemerkungen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
I. Allgemeine Staatsverwaltung									
1882	9 598 525	754 936	2 303 843	2 259 998	14 917 302	23 658 577	38 575 879	1 267 087	Die Zahlen geben den Budgetsatz für 1 Jahr an.
1889	10 394 807	928 470	4 978 106	2 709 360	19 010 743	26 905 330	45 916 073	2 108 189	
1895	16 433 820	1 690 899	6 117 866	3 561 700	27 804 285	37 814 872	65 619 157	5 187 430	
1899	17 743 005	1 787 530	6 903 021	4 238 490	30 672 046	41 111 691	71 783 737	5 381 307	
1901	19 413 730	1 939 205	6 943 816	5 390 560	33 687 311	45 933 177	79 620 488	5 300 501	
1908/09	27 364 104	4 056 100	11 524 431	7,523 924	50 468 559	44 501 014	94 969 573	6 525 690	
1910/11	28 813 502	4 126 190	12 629 761	7 962 400	53 531 853	54 689 621	108 221 474	7 026 320	Nach dem Budget ohne Berücksichtigung der Nachträge.
II. Verkehrsanstalten.									
1882	5 146 280	347 857	1 586 316	Unter I. (oben) enthalten.	7 080 453	18 223 594	25 304 047		Die Ausgabe für Wohlfahrtszwecke (Tit. IV §§ 10, 12—16 des Spezialbudgets der Verkehrsanstalten) sind im sachlichen Aufwand enthalten. Nach dem Budget ohne Berücksichtigung der Nachträge
1889	5 327 976	427 310	2 614 264		8 369 550	25 294 435	33 663 985		
1895	6 931 160	894 810	10 688 048		18 514 018	27 213 212	45 727 230		
1899	7 549 000	945 570	13 923 200		22 417 770	32 802 050	55 219 820		
1901	8 529 000	1 091 000	12 698 700		22 318 700	31 986 620	54 305 320		
1908/09	13 628 085	2 937 000	20 102 020		36 667 105	42 536 870	79 203 975		
1910/11	11 979 600	3 144 580	21 509 960		39 634 140	39 221 320	78 855 460		
III. Allgemeine Staatsverwaltung und Verkehrsanstalten zusammen.									
1882	14 744 805	1 102 793	3 890 159	2 259 998	21 997 755	41 882 171	63 879 926	1 267 087	
1889	15 722 783	1 355 780	7 592 370	2 709 360	27 380 293	52 199 765	79 580 058	2 108 189	
1895	23 364 980	2 585 709	16 805 914	3 561 700	46 318 303	65 028 084	111 346 387	5 187 430	
1899	25 292 005	2 733 100	20 826 221	4 238 490	53 089 816	73 913 741	127 003 557	5 381 307	
1901	27 942 730	3 030 205	19 642 516	5 390 560	56 006 011	77 919 797	133 925 808	5 300 501	
1908/09	40 992 189	6 993 100	31 626 451	7 523 924	87 135 664	87 037 884	174 173 548	6 525 690	
1910/11	43 793 102	7 270 770	34 139 721	7 962 400	93 165 993	93 910 941	187 076 934	7 026 320	Nach dem Budget ohne Berücksichtigung der Nachträge.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 3.

Ertrag der direkten Steuern.

1	2	3		4
Jahr	Bevölkerungszahl	Steuerertrag (Rechnungsergebnis) ℳ	₰	Bemerkungen
1882	1 570 254	10 973 246	69	
1883		10 655 293	37	
1884		10 790 763	12	
1885		10 973 349	48	
1886	1 601 255	11 343 156	60	
1887		11 700 306	74	
1888		12 065 331	18	
1889		12 511 836	71	
1890		13 062 207	36	
1891	1 657 867	13 342 175	93	
1892		11 212 275	73	
1893		11 479 351	77	
1894		13 002 867	23	
1895		13 828 399	38	
1896	1 725 464	13 800 298	07	
1897		14 476 531	22	
1898		15 200 158	81	
1899		16 092 954	10	
1900		17 193 435	21	
1901	1 867 944	18 047 891	87	
1902		18 627 744	35	
1903		18 877 187	56	
1904		21 722 902	37	
1905		23 032 235	43	
1906	2 010 728	24 186 512	04	
1907		26 416 869	02	
1908		28 329 330	77	
1909		31 511 634	63	
1910 (1. XII.)	2 144 832	32 274 531	77	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 4

Die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben.

(Nach den Rechnungsergebnissen.)

1	2	3	4	5	6	7
Jahr	Allgemeine Staatsverwaltung		Eisenbahnbetriebsverwaltung		Gesamte Staatsverwaltung	
	Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe
	in Millionen Mark					
1880	37,1	37,4	31,0	17,5	68,1	54,9
1881	40,2	38,3	31,4	18,0	71,6	56,3
1882	40,9	38,1	32,7	18,7	73,6	56,8
1883	40,9	38,4	34,8	21,1	75,7	59,5
1884	41,5	38,4	36,2	22,8	77,7	61,2
1885	43,0	39,8	35,1	22,3	78,1	62,1
1886	44,7	41,5	37,5	23,3	82,2	64,8
1887	46,7	43,3	39,6	22,1	86,3	65,4
1888	50,4	45,7	42,2	24,3	92,6	70,0
1889	55,6	48,1	44,8	26,2	100,4	74,3
1890	58,5	49,7	46,7	28,6	105,2	78,3
1891	58,4	52,7	46,7	33,2	105,1	85,9
1892	58,9	58,0	47,8	33,3	106,7	91,3
1893	60,0	60,9	50,1	31,6	110,1	92,5
1894	62,5	62,2	51,7	33,6	114,2	95,8
1895	65,8	63,4	55,1	34,8	120,9	98,2
1896	70,1	63,9	58,8	36,9	128,9	100,8
1897	71,6	66,1	63,1	39,1	134,7	105,2
1898	77,1	68,5	67,7	44,2	144,8	112,7
1899	79,5	71,1	71,4	46,4	150,9	117,5
1900	82,5	76,5	78,9	60,9	161,4	137,4
1901	85,3	80,7	75,0	60,3	160,3	141,0
1902	88,3	85,6	76,3	61,7	164,6	147,3
1903	88,1	86,5	80,4	57,1	168,5	143,6
1904	88,4	79,2	84,9	57,4	173,3	136,6
1905	84,4	78,3	88,4	62,1	172,8	140,4
1906	88,0	82,1	96,6	67,0	184,6	149,1
1907	91,1	84,0	102,0	73,6	193,1	157,6
1908	93,1	88,9	98,7	84,6	191,8	173,5
1909	96,4	93,2	101,6	77,6	198,0	170,8
1910	102,0	99,1	105,5	75,6	208,4	174,7

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 5.

Zusammenstellung der Ersparnisse.

	Ersparnisse bereits erzielte ℳ	Ersparnisse künftig zu erwartende ℳ
Beim Finanzministerium (S. 10)	2 050	
Zusammenlegung der Z. und Std. (S. 29) .	67 770	
Bei der Organisation der Landeskassen (S. 32)		12 500
Aufhebung von 3 Forstämtern (S. 35) . .	14 761	
Aufteilung von 12 Forstwartsbezirken (S. 35)	5 130	3 600
Aufhebung von 1 Domänenamt und 3 Finanzämtern (S. 41)	63 275	
Vereinigung der Stiftungenverwaltung und Badanstaltenkasse Baden mit dem H.-St.-A. daselbst (S. 42)	4 180	
Aufhebung des Steuerkommissärdienstes in Tiengen (S. 45)	1 120	
Vereinfachungen im Steuereinnehmereidienst (S. 46—55)	107 515	7 850
Ersparnisse im Bereiche der Forst- und Domänenverwaltung (S. 56)	14 574	1 900
Ersparnisse im Bereiche der Zoll- und Steuerverwaltung (S. 57—61)	359 255	24 520
Ersparnisse im Bereiche der gesamten Finanzverwaltung (S. 61—66)	25 475	3 501
Sonstige Ersparnisse (S. 66 —Schluß) . . .	20 320	
Sa. . .	685 425	53 871
	739 296 ℳ	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 6.

A. Im Jahre 1880 vorhandene Reichssteuern.

1. Tabaksteuer,
2. Rübenzuckersteuer,
3. Salzsteuer,
4. Spielkartenstempel,
5. Wechselstempelsteuer,
6. Statistische Gebühr.

B. Im Jahre 1912 vorhandene Reichssteuern.

1. Tabaksteuer,
2. Zigarettensteuer,
3. Zuckersteuer,
4. Salzsteuer,
5. Branntweinsteuer,
6. Essigsäureverbrauchsausgabe,
7. Schaumweinsteuer,
8. Leuchtmittelsteuer,
9. Zündwarensteuer,
10. Spielkartenstempel,
11. Wechselstempelsteuer,
12. Besteuerung von Aktien, Renten und Schuldverschreibungen (Emissionssteuer),
13. Besteuerung der Gewinnanteilschein- und Zinsbogen (Talonsteuer),
14. Besteuerung der Kauf- und Anschaffungsgeschäfte (Börsenumsatzsteuer),
15. Besteuerung von Spiel und Wette (Lotteriestempel),
16. Besteuerung der Frachturkunden,
17. Besteuerung der Personenfahrten (Fahrkartensteuer),
18. Besteuerung der Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge (Automobilsteuer),
19. Besteuerung der Vergütungen von Mitgliedern von Aufsichtsräten (Tantiemesteuer),
20. Besteuerung der Schecks (Scheckstempel),
21. Besteuerung der Grundstücksübertragungen (Grundwechselabgabe),
22. Zuwachssteuer (seit 1911),
23. Erbschaftssteuer,
24. Statistische Gebühr.

Dazu kommen noch Gesetze, mit deren Vollzug die Zoll- und Steuerdirektion in erheblichem Maße befaßt ist, ohne daß es sich um Steuergesetze handelt, so das Fleischbeschaugesetz, das Süßstoffgesetz.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

№ 58.

Denkschrift

des

Großh. Finanzministeriums

über die

Vereinfachung der Staatsverwaltung.

Abteilung B.

(Eisenbahnverwaltung.)

1912.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis.

I. Teil.

In den letzten Jahren bereits durchgeführte Maßnahmen.

II. Teil.

Weiter beabsichtigte Änderungen und Vereinfachungen in der Organisation.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

I. Teil.

In den letzten Jahren bereits durchgeführte Maßnahmen.

I. Vorbemerkungen.

Die seit einigen Jahren mit besonderem Nachdruck gehandhabten Maßregeln zur Erzielung möglichster Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der Verwaltung und Betriebsführung der Badischen Staatseisenbahnen, die sich auf alle Zweige des Eisenbahndienstes erstreckten, hatten besonders auch eine Herabminderung des Personalaufwandes zum Gegenstand.

Über die Entwickelung des Personalstandes (Beamte und Arbeiter) in den Jahren 1908/10 und die auf 1 km Betriebslänge sowie 100 000 ℳ Gesamteinnahmen sich durchschnittlich ergebenden Treffnisse an Personal gibt die nachstehende Zusammenstellung Aufschluß (für 1911 liegen die Zahlen noch nicht vor):

Jahr	Gesamtzahl an Beamten u. Arbeitern im Jahresdurchschnitt	Es entfallen an Beamten und Arbeitern auf	
		1 km Betriebslänge	100 000 ℳ Einnahmen
1908	27 770	15,89	28,22
1909	27 698	15,81	27,38
1910	27 681	15,80	26,37

Daraus ergibt sich einmal, daß der Personalstand nicht nur absolut (um 89 Personen = 0,32 %), sondern insbesondere auch relativ im Verhältnis zu der infolge der Verkehrszunahme gestiegenen Einnahme (um 1,85 Personen = 6,56 %) zurückgegangen ist.

Diese Verminderung ist umso bemerkenswerter, als im gleichen Zeitraum einerseits eine Reihe Diensterleichterungen für das Personal (Kürzung der Dienstzeiten, Vermehrung der Dienstbefreiungen), anderseits eine Reihe von dienstlichen Maßregeln, wie Einführung von Nachtdienst im Fahrdienst eintraten, welche erhebliche Personalvermehrungen zur Folge gehabt hätten, wenn dem nicht durch wirtschaftlichere Verwendung des vorhandenen Personals entgegengewirkt worden wäre.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Obwohl nun der Personalbestand in den Jahren 1908/1910 sowohl für sich betrachtet, als auch im Verhältnis zur Geschäftszunahme stetig zurückging, hat sich der Personalaufwand erheblich vergrößert. Er stieg von 46 466 458 ℳ im Jahre 1908 auf 47 168 061 ℳ im Jahre 1910. Dazu kommen noch Ausgaben für Wohlfahrtszwecke (worunter insbesondere auch diejenigen für Ruhegehalte und Hinterbliebenenbezüge) im Betrag von 4 459 272 ℳ im Jahre 1910 gegen 3 857 359 ℳ im Jahre 1908. Die Erhöhung des Personalaufwandes hat hauptsächlich drei Ursachen, nämlich Erhöhung der Gehalte der Beamten infolge des Gehaltstarifes von 1908, Erhöhung der Arbeiterlöhne durch die Lohnordnungen der Jahre 1907 und 1910 und weitgehende Überführung von Arbeitern ins Beamtenverhältnis in Ausführung der neuen Beamten-Gesetzgebung. Dazu kommen eine Reihe sonstiger Maßregeln zur Hebung der Lebenshaltung des Eisenbahnpersonals, wie z. B. Verbesserungen in der Diensteinteilung. Aus diesen Gründen können die tatsächlich erzielten Ersparnisse am Personalaufwand nicht unmittelbar und augenfällig in die Erscheinung treten; ihre Gesamtwirkung ist mehr eine mittelbare, insofern als sie das fortgesetzte Anwachsen der persönlichen Ausgaben teilweise ausgleichen. Wäre nicht unausgesetzt mit Nachdruck auf möglichste Sparsamkeit hingearbeitet worden, so wäre die Wirkung der eben angeführten ausgabesteigernden Verhältnisse noch viel bedeutender geworden.

Von den Maßnahmen, die eine Minderung des persönlichen Aufwands bezwecken und nachstehend einzeln dargestellt sind, konnten einige sofort vollständig durchgeführt werden, während andere einen längeren Übergangszeitraum durchlaufen müssen, bis sie in ihrer ganzen Wirkung in die Erscheinung treten und den Beharrungszustand erreichen. In diesen letzteren Fällen tritt die Aufwandsverminderung nur zum kleineren Teil im Zeitpunkt der Einführung, zum größeren Teile dagegen erst allmählich in der Zukunft auf.

Die Maßregeln zur Verminderung des Personalaufwandes lassen sich je nach dem Gegenstande, den sie betreffen, in zwei Hauptgruppen einteilen:

I. Änderungen und Vereinfachungen in der Ordnung der Behörden und Dienststellen und

II. Änderungen und Vereinfachungen in der Handhabung des Dienstes in den einzelnen Geschäftszweigen.

Aufgeführt sind nachstehend im allgemeinen die wichtigeren Änderungen und Vereinfachungen, die im Laufe der letzten vier Jahre eingeführt worden sind.

Bei Ermittelung der zahlenmäßigen Angaben über die Aufwandsminderungen in den einzelnen Fällen wurden die Durchschnittssätze der Tabelle 4 des Jahresberichtes zu Grunde gelegt mit einem Zuschlag für Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Soweit möglich, sind auch die mit der Verminderung des Personalstandes

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

unmittelbar verbundenen Ersparnisse für Diensträume, sachliche Amtsbedürfnisse (Schreibmaterialien, Vordrucke usw.) angegeben worden; dagegen sind sonstige Verminderungen des sachlichen Aufwands nicht berücksichtigt.

II. Änderungen und Vereinfachungen in der Ordnung der Behörden und Dienststellen.

1. Gründung des Staatsbahnwagenverbandes.

Wegen der durch die Gründung des Staatsbahnwagenverbandes sich ergebenden Verminderung des Personalbedarfs zu vergl. die Denkschrift, betr. den deutschen Staatsbahnwagenverband, vom 30. November 1909 (Beilage Nr. 24 c zum Protokoll der 6. Sitzung der Zweiten Kammer der Landstände vom 3. Dezember 1909).

Nach der inzwischen durchgeführten Regelung gestalten sich die Personalersparnisse und Mehraufwendungen aus der Gründung des Verbandes folgendermaßen:

Ersparnisse.

1 Vorstand einer Zentralanstalt bei der Generaldirektion	7 800 ℳ
1 Bureauvorsteher bei der Generaldirektion	6 400 „
18 mittlere Bureaubeamte bei der Zentralverwaltung	83 700 „
11 untere Bureau- und Abfertigungsbeamte	32 600 „
20 Wagenaufschreiber im Beamtenverhältnis	33 300 „
58 Wagenaufschreiber im Arbeiterverhältnis und sonstige Arbeiter	79 700 „
25 Hilfswagenrevidenten	42 600 „
Personalkosten	286 100 ℳ
Ersparnis des Aufwandes für die früheren Diensträume der Wagenkontrolle einschl. Bedienung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung	5 500 „
Ersparnis an Kosten für Vordrucke für die Wagenmieteabrechnung	3 100 „
Summe der Ersparnisse	294 700 ℳ

Mehraufwendungen.

1 mittlerer Bureaubeamter beim Wagenbureau der Generaldirektion	4 600 ℳ
Anteil Badens an den Kosten des preußischen Zentralamtes und des Wagenabrechnungsbureaus	15 300 „
Summe der Mehraufwendungen	19 900 ℳ
Hiernach bleiben an Ersparnissen jährlich	274 800 „
oder rund	275 000 ℳ

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

2. Aufhebung von Bezirksstellen.

Von den im Jahre 1909 noch bestandenen 13 Betriebsinspektionsbezirken wurden im Interesse der Wirtschaftlichkeit des Betriebs die Bezirke Eberbach, Bruchsal und Baden auf 1. Januar 1910 aufgehoben (zu vergl. Erläuterungen zu § 1 der Ausgabe des Eisenbahnbetriebsbudgets für 1910/11 Seite 9).

Ihre Beibehaltung war umso weniger geboten, als in diesen Bezirken kein oder nur wenig Fahrpersonal stationiert war, weshalb diese Betriebsinspektionen bei Einlegung von Ergänzungs-, Bedarfs-, Sonder- und Arbeitszügen bezüglich der Stellung von Maschinen und Personal immer von den Nachbarbezirken abhängig waren, was die Anordnungen erschwerte und verlangsamte.

Durch die neue Bezirkseinteilung ergaben sich die nachfolgend aufgeführten Ersparnisse, welche zum größten Teil sofort eintraten, da infolge von Zuruhesetzungen und sonstigem Abgang die verfügbar gewordenen Beamten anderweitig Verwendung finden konnten.

In Baden hatte der Inspektionsvorstand zugleich die Leitung des Stationsamtes I, sodaß nach Aufhebung der Betriebsinspektion ein Vorsteher bestellt werden mußte. Die Ersparnis stellt sich dar als der Unterschied in den Dienstbezügen eines Vorstandes einer Bezirksstelle und eines Vorstehers eines Stationsamtes I und beträgt . . . . . 1 500 ℳ

Ferner wurden entbehrlich

2 Inspektionsvorstände	15 700 „
3 mittlere Bureau- und Abfertigungsbeamte mit . .	10 100 „
1 unterer Bureau- und Abfertigungsbeamter mit . ..	2 700 „
Wegfall der Bureaudienergeschäfte (Lohn)	1 400 „
Wegfall des Aufwandes für sonstige Geschäftsaushilfe	400 „
Wegfall der aus der Handkasse zu bestreitenden Bedürfnisse	600 „
Inventarwert (4% der 5 200 ℳ betragenden Summe)	200 „
Unterhaltung des Inventars	100 „
Beleuchtung	300 „
Heizung, Reinigung	600 „
zusammen	33 600 ℳ
rund	34 000 „

Außerdem wurden 7 Geschäftsräume und 2 Dienstwohnungen verfügbar. Die freigewordenen Räume werden anderweitig zu dienstlichen Zwecken verwendet. Die dadurch eingetretene Ersparnis läßt sich ziffernmäßig nicht angeben.

Ferner wurden auf 1. Juli 1910 die beiden, für Ausführung von Neubauten errichteten Bahnbauinspektionen Ueberlingen und Freiburg II aufgehoben und die diesen noch verbliebenen Aufgaben anderen Bahnbauinspektionen zugewiesen. Die dadurch eingetretene Gesamtersparnis von rund 63 000 ℳ wird aber mit Rücksicht darauf nicht in die Zusammenstellung der Ersparnisse aufgenommen,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß die genannten Dienststellen von vornherein nur für eine beschränkte Zeitdauer errichtet worden waren.

3. Vereinigung der Vorstandsstelle der Dampfschiffahrtsinspektion in Konstanz mit der Vorstandsstelle der Maschineninspektion daselbst.

Der Dampfschiffahrtsdienst auf dem Bodensee wurde unter Aufhebung der Dampfschiffahrtsinspektion Konstanz der Maschineninspektion Konstanz angegliedert. Maßgebend für die Aufhebung der Stelle war die Erwägung, daß es von großem Wert ist, den Werftbetrieb der Dampfschiffahrt und die Betriebswerkstätte in Konstanz, die vielfach aufeinander angewiesen sind, unter eine gemeinsame Oberleitung zu stellen. Auch war anzustreben, den unrentabeln Dampfschiffahrtsbetrieb finanziell möglichst zu entlasten.

Die durch die Vereinigung von Dampfschiffahrtsinspektion und Maschineninspektion alsbald eingetretene Ersparnis an den Bezügen eines entbehrlich gewordenen Inspektionsvorstandes beläuft sich auf jährlich rund 8000 ℳ.

4. Neueinteilung der Stationsämter.

Wie sich aus den Erläuterungen zu § 1 der Ausgabe des Eisenbahnbetriebsbudgets für 1910/11 (Seite 11), sowie aus den Darlegungen auf Seite 8/9 des Berichts der Budgetkommission der Zweiten Kammer zu diesem Budget (Beilage Nr. 15 zum Protokoll der 59. Sitzung der Kammer vom 9. April 1910) ergibt, wurde im Frühjahr 1909 die Klasseneinteilung der Stationsämter einer allgemeinen Überprüfung nach einheitlichen Gesichtspunkten unterzogen, da die bestehende Einteilung, die im Laufe der Zeit von Fall zu Fall getroffen worden war, in manchen Stücken nicht mehr im Einklang mit den tatsächlich vorliegenden Verhältnissen stand.

Die dadurch eingetretenen Verschiebungen in der Einteilung der Stationsämter ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Stationsämter		I	II	III	IV	V
	+	2	6	22	18	29
	—	5	18	19	33	2
		— 3	— 12	+ 3	— 15	+ 27

Die Neueinteilung erfolgt allmählich in dem Maße, wie sich Gelegenheit bietet, die derzeitigen Dienstvorsteher zurückzuziehen und durch Vorsteher zu ersetzen, welche für die Stationen nach ihrer Neueinteilung in Betracht kommen; z. Zt. steht nur noch der Vollzug bezgl. 9 Stationen aus. Die Ersparnisse aus dieser Maßregel betragen im Beharrungszustand jährlich rund 27 000 ℳ. Dazu kommen noch nicht genauer zu erfassende Minderaufwendungen infolge des Umstandes, daß für die Folge Hilfsbeamte aus der Zahl der mittleren Beamten bei den Stationsämtern II nur in beschränktem Umfang und bei den Stationsämtern III bis V überhaupt nicht mehr verwendet werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

5. Umwandlung von Stationsämtern V in Haltepunkte.

Im Zusammenhang mit der Neueinteilung der Stationsämter wurde auch eine Vereinfachung in der Bedienung der Stationsämter V mit geringem Geschäftsumfang eingeführt, indem diese allmählich in Haltepunkte umgewandelt werden, die nicht von einem voll leistungsfähigen Beamten im Hauptberuf bedient werden müssen. Eine ähnliche Einrichtung hat die bayerische Eisenbahnverwaltung in ihren Agenturen, die überall da eingerichtet werden, wo der Dienst keine volle Arbeitskraft in Anspruch nimmt und wo mit der Stelle keine fahrdienstlichen Verrichtungen verbunden sind. Als Agenten oder Agentinnen verwendet Bayern in erster Linie geeignete Unfallrentner und pensionierte Angehörige der Staatseisenbahnverwaltung. In zweiter Linie werden ortsansässige, in der Nähe der Haltestellen wohnende Private in Betracht gezogen, die sich den Agenturgeschäften neben ihrer bürgerlichen Erwerbstätigkeit persönlich widmen können und wollen. Eine Agentur kann auch weiblichen Personen übertragen werden. Insbesondere sollen Frauen und andere erwachsene Familienmitglieder dann zum Agenturdienst herangezogen werden, wenn sich im Haltestellengebäude eine Wohnung befindet, die dem Bediensteten zur Benützung überlassen werden kann. Die Dienstzweige eines solchen Haltepunktes beschränken sich naturgemäß auf das den einfachen Verhältnissen entsprechende, durchaus notwendige Maß und bestehen der Hauptsache nach in dem Verkauf von Fahrkarten in den am meisten in Betracht kommenden Verkehrsbeziehungen und in der Abfertigung von Gepäck, Expreßgut, Eil- und Stückgütern in beschränktem Umfang. Der Kassen- und Rechnungdienst wird von einem benachbarten größeren Stationsamt geleitet oder überwacht. Auch die Abfertigungszeiten der Haltepunkte beschränken sich auf das notwendige und sind durch Anschläge bekannt gegeben.

Bei der badischen Eisenbahnverwaltung wird von ähnlichen Gesichtspunkten ausgegangen, doch ist in den Verrichtungen des Kassendienstes keine Beschränkung vorgesehen und wird von der Heranziehung von der Verwaltung ganz fern stehenden Personen abgesehen; auch werden vorerst nur Invaliden oder Unfallrentner und zuruhegesetzte Beamte, sowie Frauen und sonstige Angehörige für den Dienst auf Haltepunkten verwendet. In anderen Fällen wird der Dienst einem Bahnwärter übertragen. Zunächst wurden 5 Stationen versuchsweise auf diese Weise in Haltepunkte umgewandelt, und als sich der Versuch bewährt hatte, wurde mit der Einrichtung fortgefahren. Die Umwandlung kann nur in dem Maße erfolgen, als die Vorsteher der umzuwandelnden Stationsämter V anderweitig untergebracht werden können.

Über die mit dieser Maßregel verbundenen Kostenersparnisse lassen sich allgemein giltige Angaben nur schwer machen, da die Zahlen je nach Lage des Falles schwanken. Am größten ist die Ersparnis in den Fällen, in welchen der Dienst an ein Familienange-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

höriges eines vollbeschäftigten Bediensteten oder an einen zuruhegesetzten Beamten oder einen Invaliden übertragen werden kann, am geringsten dann, wenn anstelle eines Stationsvorstehers (Abt. K 2 des Gehaltstarifs) ein Bahnwärter (Abt. K 3) verwendet werden muß und lediglich der Unterschied im Anfangs- und Höchstgehalt eines Stationswartes und eines Bahnwärters in Ansatz kommt. Auch sind sonstige Verhältnisse, wie die Lage der Station zu benachbarten Wartstationen, die Möglichkeit der Ausnützung vorhandener Wohnungen und Geländeteile, das Vorhandensein geeigneter Personen, die Möglichkeit der Zusammenlegung verschiedener Dienstverrichtungen usw. in hohem Maße für die finanzielle Wirkung mitbestimmend. So beträgt z. B. die Ersparnis an Gehalt, Wohnungsgeld, Nebengehalt für Familienbeihilfe, tägliche Ablösung rc. in Fahrnau T 2 350 ℳ, in Reiselfingen und Kappel-Grünwald 2 325 ℳ, in Bietingen 2 200 ℳ, in Süßenmühle 2 028 ℳ, in Unterlenzkirch 1 793 ℳ, in Unterbalbach 975 ℳ, in Sachsenflur 518 ℳ, in Gölshausen, Dürrenbüchig rc. je 250 ℳ. Bis Ende März 1911 waren 6 Stationen als Haltepunkte neu eröffnet und 10 Stationsämter V in Haltepunkte umgewandelt mit einer Kostenersparnis von insgesamt 17 800 ℳ jährlich. Hiernach kann man den Mineraufwand im Einzelfall auf etwa 1 100 ℳ im Durchschnitt veranschlagen. Bis Ende 1911 haben 25 Neueröffnungen und Umwandlungen stattgefunden, sodaß sich die Gesamtersparnis auf rund 27 000 ℳ jährlich beläuft. Auch für die Folge wird in geeigneten Fällen mit der Errichtung von Haltepunkten weiter fortgefahren werden, sodaß sich die Ersparnis noch erhöhen wird.

6. Aufhebung von Bahnmeisterbezirken.

Durch zweckmäßigere Bezirkseinteilung sind in den Jahren 1910 und 1911 die Bahnmeisterbezirke Denzlingen, Neustadt, Aulfingen und Karlsruhe V unter Angliederung ihrer Strecken an Nachbarbezirke aufgehoben worden. Mit der Aufhebung dieser Bezirke ist eine dauernde Ersparnis von rund 14 000 ℳ jährlich verbunden.

7. Aufhebung der Posten von Inspektionsbeamten bei der Generaldirektion.

Durch die Einrichtung der Streckenrespiziate haben die Inspektionsbeamtenstellen bei der Verkehrsabteilung der Generaldirektion, soweit sie nicht in Kollegialmitgliedstellen umgewandelt wurden, an Bedeutung verloren, da der wichtigere Teil ihrer Geschäfte den Streckenrespizienten unmittelbar zugewiesen worden ist. Andere Geschäfte konnten dem bei der Betriebsabteilung verwendeten Inspektionsbeamten übertragen werden, die noch verbleibenden Geschäfte, die der Hauptsache nach in Prüfung der Stationskassen, Prüfung des Personalstandes und der dienstlichen Beanspruchung des Personals und in Überwachung des Stationsfahr- und Zugsdienstes bestehen, wurden einem mittleren Beamten zugewiesen. Es wurde

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daher ein Inspektionsbeamter bei der Generaldirektion zurückgezogen und durch einen mittleren Bureaubeamten bei der Zentralverwaltung ersetzt. Die Ersparnis beträgt jährlich . 3 200 ℳ

Bei der Bauabteilung der Generaldirektion wurde eine Inspektionsbeamtenstelle, die durch Zuruhesetzung des seitherigen Inhabers erledigt wurde, infolge anderweitiger Diensteinteilung nicht mehr besetzt. Minderaufwand jährlich . . . . . 7 800 „

zusammen 11 000 ℳ

Ferner konnte durch die Übertragung von Dienstgeschäften an mittlere Beamte bei der Betriebs- und bei der Bauabteilung die Vermehrung um je einen Zentralinspektor, die andernfalls erforderlich gewesen wäre, hintangehalten werden.

8. Angliederung der Telegraphenwerkstätte an die Hauptwerkstätte.

Die der Hauptsache nach mit Beschaffung und Unterhaltung der elektrischen Telegraphen-, Fernsprecher- und Signaleinrichtungen befaßte Telegraphenwerkstätte ist z. Zt. noch als Hilfsbureau der Betriebsabteilung der Generaldirektion unterstellt. Aus wirtschaftlichen und technischen Gründen erscheint es indessen geboten, die Telegraphenwerkstätte in eine Werkstättenabteilung umzuwandeln und sie der Verwaltung der Hauptwerkstätte anzugliedern. Die durch Zuruhesetzung des seitherigen Inhabers am 1. Juli 1910 frei gewordene Stelle eines Bureauvorstehers bei der Generaldirektion wurde daher nicht wieder besetzt, und es wurde ein technischer Beamter mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Dienstvorstandes betraut. Nach der Angliederung an die Verwaltung der Hauptwerkstätte wird, wie bei den übrigen größeren Werkstätten, als Vorsteher ein Beamter nach Abt. F 2 g des Gehaltstarifs (Vorsteher von größeren Werkstätten) bestellt werden. Der dadurch entstehende dauernde Minderaufwand ergibt sich aus dem Unterschied der Bezüge eines Bureauvorstehers bei der Generaldirektion und eines Vorstehers von größeren Werkstätten, und beträgt jährlich 1 600 ℳ.

9. Aufhebung der Stelle des Vorstehers des hochbautechnischen Bureaus der Generaldirektion.

Das als Hilfsbureau der Bauabteilung der Generaldirektion unterstellte hochbautechnische Bureau hatte bis zum Juli 1910 einen technischen Beamten mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung als Vorsteher. Beim Freiwerden wurde die Stelle nicht mehr besetzt, da die Geschäfte des Bureauvorstehers von einem hochbautechnischen Referenten mitversehen werden. Der alsbald eingetretene dauernde Minderaufwand beträgt jährlich:

An Gehalt rc. 5 400 ℳ, dazu eine Dienstzulage von 400 ℳ für die Stelle eines Vorstehers von technischen Bureaus, zusammen . . . . . 5 800 ℳ

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

III. Änderungen und Vereinfachungen in der Handhabung des Dienstes.

1. Einführung von Vorschriften über die Wirtschaftsführung bei der Staatseisenbahnverwaltung (Wirtschaftsordnung).

Mit Wirkung vom 1. Januar 1909 ab wurden Vorschriften über die Wirtschaftsführung bei der Staatseisenbahnverwaltung, die Wirtschaftsordnung, eingeführt. Diese Wirtschaftsordnung enthält die Gesichtspunkte, die für die Wahrnehmung des Dienstes vom wirtschaftlichen Standpunkt aus maßgebend sein sollen. Sie ordnet ferner die Einrichtungen zur fortlaufenden Kontrolle über die Wirtschaftsführung in den einzelnen Dienstbezirken, sowie in dem ganzen Bereich der Staatseisenbahn- und Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung und ermöglicht die Gewinnung einer jederzeit zuverlässigen Übersicht über die finanziellen Ergebnisse der Verwaltung. Die mit Anweisungsbefugnis ausgestatteten Dienststellen haben über die Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten Geldmittel Wirtschaftsnachweise zu führen und der Generaldirektion vorzulegen. Die Generaldirektion führt ihrerseits Verwendungsnachweisungen, aus denen jederzeit ein Überblick über den Stand der Wirtschaftsmittel, sowie über die Entwickelung der Ausgabegebahrung und damit die Möglichkeit rechtzeitigen Eingreifens gegeben ist. Das Ergebnis dieser Zusammenstellungen ist vierteljährlich dem Ministerium vorzulegen, das ebenfalls eine eingehende Kontrolle insbesondere auch bezüglich der Einhaltung der Ausgaben des Staatsvoranschlags vornimmt.

Ferner werden die zur Eisenbahnhauptkasse kommenden Ausgabebelege unabhängig von der kassen- und rechnungsmäßigen Behandlung bei oder möglichst bald nach ihrer Anweisung in sachlicher Beziehung einer Prüfung durch das Rechnungsbureau der Generaldirektion unterzogen. Zweck dieser Prüfung ist nicht nur die Auffindung und Richtigstellung etwaiger Unrichtigkeiten, sondern insbesondere die Ermittelung, ob in wirtschaftlicher Weise verfahren worden ist, und die Abstellung von in dieser Hinsicht entdeckten Mängeln. So ist z. B. bei Prüfung von Belegen über persönliche Ausgaben darauf zu achten, ob bei den Lohnausgaben auch der Umfang der geleisteten Arbeit und die Lohnfestsetzung (Diensteinteilung des Personals, Überstunden, Akkordverträge u. drgl. m.) den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit entsprechen, ferner ob Reise-, Umzugs- u. drgl. Kosten gehörig begründet sind, ob auswärtige Geschäfte in angemessener Zeit erledigt werden, ob die Zahl der daran beteiligten Beamten hätte verringert oder mehrere solche Geschäfte hätten zusammen gelegt werden können, ob die Gewährung einer Reisekostenpauschsumme oder einer Jahrespauschsumme zu beantragen ist, ob die Diensteinteilung des Fahrpersonals nicht unangemessenen Gebührenbezug veranlaßt hat

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

u. drgl. m. Nach den gleichen Gesichtspunkten wird bei Prüfung von Belegen über sachliche Ausgaben verfahren.

Die Einführung der Wirtschaftsordnung und der damit verbundenen Kontrolleinrichtungen hatte von Anfang an die besten Wirkungen. Insbesondere werden fortgesetzt Gelegenheiten aufgesucht und gefunden, um sachliche Ausgaben zu sparen oder Einnahmen zu steigern. Wenn es sich in vielen Fällen auch scheinbar nur um Kleinigkeiten handelt, so wachsen doch die Ersparnisse bei dem großen Umfang und der Vielseitigkeit des Betriebs zu ganz ansehnlichen Summen zusammen. Das gleiche gilt bezüglich der persönlichen Ausgaben.

Es liegt auf der Hand, daß sich die finanziellen Wirkungen dieser Einrichtung im einzelnen nicht erschöpfend aufführen lassen, einmal schon deshalb, weil fortgesetzt neue Mängel aufgedeckt und beseitigt werden, ganz besonders aber auch deshalb, weil schon das Bestehen der Einrichtung die Dienststellen und Beamten zu schärferer Prüfung der Wirtschaftlichkeit ihrer Maßnahmen zwingt und so in hohem Maße vorbeugend wirkt. Erwähnt sei aber, daß z. B. allein durch infolge der Belegprüfung getroffene Maßnahmen zur Einschränkung des Aufwands an Reisekosten, der Überstundenarbeit in den Kanzleien, der Reinigungsaushilfe bei Stellen des äußeren Dienstes und des Aufwands für Bettwäsche des Fahrpersonals Ersparnisse von jährlich zusammen 45 000 ℳ erzielt werden konnten.

2. Festsetzung der Dienstposten.

Im Anschluß an die Durchführung der Beamtengesetzgebung vom Jahr 1908 ergab sich das Bedürfnis, diejenigen Posten einzeln festzustellen und dem in Betracht kommenden Personal bekannt zu geben, welche als „wichtigere Stellen" dem Inhaber das Vorrücken in die oberste Klasse der betreffenden Beamtengruppe, in die sog. Spitzenklasse, ermöglichen. So war es z. B. für die in Abt. F 3 des Gehaltstarifs befindlichen Bureau- und Abfertigungsbeamten von Wert zu ersehen, ob der von ihnen versehene Posten als wichtigere Stelle anzusehen sei mit der Anwartschaft auf das Vorrücken nach Abt. F 2 h Gehaltstarif. Bei dieser Gelegenheit wurde ferner eine durchgehende Festsetzung und Bewertung aller dauernd notwendigen oder nur einem vorübergehenden Bedürfnisse dienenden Dienstposten in allen Dienstzweigen vorgenommen. Eine solche Festsetzung der Dienstposten ist für die Bemessung und die Kontrolle des Personalstandes notwendig, denn sie liefert sichere Anhaltspunkte dafür, wieviel Beamte zur Durchführung des Dienstes notwendig sind und in welchem Umfang die Neueinstellung und Heranbildung von Beamtenanwärtern zu erfolgen hat.

Im Abfertigungsdienst der Ortsdienststellen wurden seit Ende der sechziger Jahre der Hauptsache nach mittlere Beamte mit Mittelschulbildung und abgelegter Assistentenprüfung verwendet. Später-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hin wurde eine besondere Laufbahn für untere Beamte zur Verwendung im Bureau- und Abfertigungsdienst geschaffen. Auf diese Weise ergab sich der heute noch bestehende Zustand, daß an sich gleichartige Dienstverrichtungen im Abfertigungsgeschäft je nach der Zusammensetzung des einer Dienststelle zufällig zugeteilten Personals ohne Unterschied von mittleren und von unteren Beamten ausgeübt werden. In der neuen Dienstposteneinteilung sind nunmehr die von mittleren und die von unteren Beamten zu besorgenden Geschäfte streng geschieden und zu entsprechenden Dienstposten zusammengefaßt, so daß sich genau bestimmen läßt, welche Posten mit der allmählich sich vollziehenden Anpassung des Personalstandes an die dienstlichen Bedürfnisse nur noch mit mittleren und welche nur noch mit unteren Beamten besetzt werden sollen. Die Einheitlichkeit des Vorgehens wird dadurch gewahrt, daß die Generaldirektion die Dienstposteneinteilung für jede Dienststelle trifft und jede Änderung anordnet. Die Dienststellen erhalten hiernach Verzeichnisse, in welchen jeder Dienstposten nach Art und Geschäftsumfang genau bezeichnet ist. Auch die Besetzung gewisser Arten von Dienstposten im einzelnen Falle hat sich die Generaldirektion nach Maßgabe der Grundsätze vorbehalten.

Am einschneidendsten äußert die Dienstposteneinteilung ihre Wirkung bei den Ortsdienststellen des Betriebs- und Verkehrsdienstes, wo nach Maßgabe der Grundsätze alle die Dienstverrichtungen, zu deren Besorgung keine mittleren Beamten nötig sind, zu Dienstposten III und IV vereinigt wurden. Bei allen Stationsämtern II ist jeweils nur ein Dienstposten II (für einen mittleren Beamten) vorgesehen und zwar derjenige, mit welchem die Stellvertretung und die Unterstützung des Dienstvorstandes verbunden ist. Alle anderen Dienstposten sind den unteren Bureau- und Abfertigungsbeamten vorbehalten. Auf Stationsämtern I sind nur solche Dienstposten für mittlere Beamte vorgesehen, welche entweder mit der Überwachung und Zusammenfassung der Geschäfte anderer Dienstposten und mit der Beaufsichtigung und Anleitung von Personal befaßt sind, oder welche, ohne daß die oben genannten Voraussetzungen vorliegen, aus höherwertigen Dienstverrichtungen zusammengesetzt sind, die ihrer Natur nach in der Regel von mittleren Beamten zu besorgen sind. Die Folgewirkungen aus diesen Umständen äußern sich in einer durchgreifenden Ersetzung von mittleren Bureau- und Abfertigungsbeamten durch untere Beamte. Die gleichen Wirkungen sind, wenn auch in geringerem Umfang, zu beobachten im Dienstbereich der Betriebsinspektionen und der nichttechnischen Zentralanstalten und Hilfsbureaus der Generaldirektion. Bei den technischen Bezirksstellen (Bahnbauinspektionen, Maschineninspektionen) wurden für die Besorgung der nichttechnischen Dienstgeschäfte (Kanzlei, Rechnungsdienst) grundsätzlich nur Dienstposten für unteres Personal vorgesehen, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß höherwertige nichttechnische Geschäfte so eng

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mit dem technischen Dienst zusammenhängen, daß sie von den mittleren und oberen technischen Beamten der Bezirksstelle mitversehen werden müssen. Nur bei der Magazinsverwaltung, der Verwaltung der Hauptwerkstätte und bei einigen technischen Hilfsbureaus der Generaldirektion wurden vereinzelt Dienstposten für mittlere nichttechnische Bureaubeamte vorgesehen.

Bei den technischen Dienststellen erstrecken sich die geschilderten Wirkungen der Dienstposteneinteilung auch auf das technische Hilfspersonal, indem sie die Posten für Ingenieure und Architekten, sonstiges mittleres und unteres technisches Personal genau umschreibt und dadurch den Zustand hintanhält, daß an sich gleichartige Dienstverrichtungen von Personal mit verschiedenartiger Vorbildung versehen werden.

Die im Interesse der dienstlichen Ordnung und der Gleichmäßigkeit der Dienstbesorgung aufgestellten Grundsätze und die darnach getroffene Dienstposteneinteilung haben insofern eine bedeutende Aufwandsverminderung im Gefolge, als im nichttechnischen Dienst eine große Anzahl von Dienstposten, die seither in der Regel von mittleren Beamten versehen wurden, für die Folge von unteren Beamten versehen werden. Auch in den rein technischen Dienstzweigen ergibt sich eine Reihe von Fällen, in denen Beamte mit Hochschulbildung durch solche mit Werkmeistervorbildung, und Beamte der letztgenannten Art durch technische Beamte ohne abgeschlossene schulmäßige Vorbildung ersetzt werden.

Eine zahlenmäßige Angabe des Minderaufwandes ist insofern mit Schwierigkeiten verknüpft, als der einzig brauchbare Vergleichsmaßstab, die Zahl der Dienstposten vor und nach der Einführung der Dienstposteneinteilung fehlt, da vor der Einführung dieser Maßregel eine genaue Feststellung des Bedarfs an mittleren und unteren Beamten nicht stattgefunden hatte, und da man somit lediglich auf Erfahrungszahlen angewiesen war. Es wurde daher in der Weise vorgegangen, daß die nunmehr ermittelte Zahl der Dienstposten für mittlere Beamte der Zahl der z. Zt. vorhandenen mittleren Beamten gegenübergestellt wurde, die nach den seither gemachten Erfahrungen zur Durchführung des Dienstes nötig waren. Der Unterschied stellt dann die Zahl derjenigen mittleren Beamten dar, die keine Dienstposten für mittlere Beamte versehen, und die nach und nach durch untere Beamte ersetzt werden. Der Minderaufwand im Beharrungszustand ergibt sich aus dem Unterschied des Durchschnittsaufwandes zwischen mittleren und unteren Bureau- und Abfertigungsbeamten, vervielfacht mit der Zahl der durch untere Beamte zu ersetzenden mittleren Beamten. An ständigen Dienstposten für mittlere nichttechnische Beamte sind z. Zt. vorhanden:

58 Posten für Beamte nach Abt. E Gehaltstrif,
850 sonstige Dienstposten,

zus. 908 Posten.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

908 Posten.

Dazu ist nach bisheriger Übung für Ersatz von Erkrankten, Beurlaubten, zu militärischen Übungen eingezogenen, sowie für außergewöhnlichen Bedarf ein Zuschlag von 15 %, das ist von

136 Posten zu machen. Somit ergibt sich zur Zeit ein Gesamtbedarf von

1044 mittleren nichttechnischen Beamten.

Vorhanden sind z. Zt.

etatmäßige Beamte in Abt. E Gehaltstarif	58,
etatmäßige Beamte in Abt. F und G Gehaltstarif . . .	1109,
nichtetatmäßige Beamte (Eisenbahnassistenten und Gehilfen)	607,
zusammen . .	1774.

Davon sind abzuziehen die ihrer aktiven Militärpflicht genügenden Assistenten und Gehilfen erfahrungsgemäß im Durchschnitt 21,

sodaß sich ein tatsächlicher Personalstand an mittleren nichttechnischen Beamten ergibt von . . . . . 1753.

oder gegenüber dem oben ermittelten Bedarf von 1044

ein Überschuß von 709

mittleren nichttechnischen Beamten, die nach und nach durch untere nichttechnische Beamte ersetzt werden. Der dadurch entstehende Mineraufwand beträgt im Beharrungszustand rund . . 876 000 ℳ jährlich.

In dieser Berechnung ist die Zahl der als Ersatz für Erkrankungen ꝛc. notwendigen überzähligen mittleren Beamten nach seitheriger Übung mit 15 v. H. der ständigen Dienstposten, also mit 136 angegeben. Es sind inzwischen weitere Maßregeln zur Verminderung des Bedarfs an überzähligen Beamten insbesondere auch in der Weise getroffen worden, daß das für die Vertretung erforderliche Personal aus dem auf der Station selbst oder in deren Nähe vorhandenen Personal gewonnen wurde. So verschwanden die bei den Betriebsinspektionen vorhandenen sog. Bezirksablöser vollständig. Die hierdurch erzielte Ersparnis beziffert sich auf rund . . . . . 139 000 ℳ

Wenn diese Anordnungen völlig durchgeführt sind, werden über die Zahl der ständigen Dienstposten hinaus nur soviele Anwärter für Beamtenstellen im Dienst zu halten sein, als notwendig sind, um den Ersatz für die abgehenden Beamten heranzubilden. Rechnet man bei der künftig verminderten Zahl mittlerer Beamten mit einem jährlichen Abgang von 15 und mit einer vierjährigen Ausbildungszeit der An-

Übertrag . . 1 015 000 ℳ

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Übertrag . . 1 015 000 ℳ

wärter, in der sie in der Regel auf unteren Beamtenposten zu verwenden sind, so ergibt der Mehrbedarf über die Zahl der ständigen Dienstposten hinaus 4 . 15 = 60, oder gegenüber dem oben gemachten Zuschlage von 136 einen Minderbedarf von 76 mittleren Beamten. Von diesen 76 überzähligen Beamten werden etwa die Hälfte ohne Ersatz entbehrlich werden und die andere Hälfte wird durch untere Beamte ersetzt werden. Der Minderaufwand aus dieser Maßregel wird im Beharrungszustand . . . . . 152 000 ℳ

jährlich betragen. Im ganzen beträgt die Zahl der hiernach entbehrlich werdenden mittleren Beamten 709 + 76 = 785. In den letzten Jahren betrug das Lebensalter der mittleren nichttechnischen Beamten beim Abgang aus dem Dienst 55 Jahre. Wenn man mit diesem Durchschnittsalter weiter rechnet, wird sich der Abgang aus den vorhandenen Beamten in rund 20 Jahren auf etwa 785 belaufen. Nach Ablauf dieser Zeit also würde bei gleichbleibenden Verhältnissen der Beharrungszustand erreicht sein. Es ist aber anzunehmen, daß inzwischen durch Verkehrszunahme, Erweiterung des Bahnnetzes und sonstige Verhältnisse, Verbesserung der Dienst- und Ruhezeiten, eine Vermehrung der Dienstposten für mittlere nichttechnische Beamte eintritt, sodaß sich der Ausgleich voraussichtlich erheblich schneller vollziehen wird.

Ersparnis zusammen . . 1 167 000 ℳ

Über den Minderaufwand beim technischen Personal können zahlenmäßige Angaben noch nicht gemacht werden, weil erst nach Abschluß der großen Um- und Neubauten, der an sich schon eine erhebliche Verringerung des Bedarfs an technischen Kräften mit sich bringen wird, sowie nach Beendigung der zufolge der Darlegungen im Abschnitt B im Gange befindlichen Untersuchungen über Vereinfachungen im technischen Dienst ein sicheres Bild über die Art und Zahl der ständig notwendigen Dienstposten gewonnen werden kann.

3. Neue Grundsätze über die Gewährung von Dienstwohnungen an Beamte.

Durch die neuen Grundsätze über die Gewährung von Dienst- und Mietwohnungen in staatlichen oder vom Staat gemieteten Gebäuden (zu vergl. Landtagsdrucksache Nr. 64, Beilage zum Protokoll der 58. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom April 1910 S. 66/75) ist eine wesentliche Änderung in der Hinsicht eingetreten, daß die Zahl der Beamten, welche Dienstwohnungen gegen Zahlung des Mietzinses in der Höhe des gesetzlichen Wohnungsgeldes er-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

halten, beschränkt worden ist. Infolgedessen kann ein großer Teil der verfügbaren Wohnungen nur als Mietwohnungen gegen Zahlung des von der Bahnbauinspektion festzusetzenden ortsüblichen Mietwertes, mindestens aber eines dem Wohnungsgeld gleichkommenden Mietzinses überlassen werden. Die Mietwerte sind häufig höher als das Wohnungsgeld des betreffenden Beamten. Diese Änderung tritt aber bezüglich der Beamten, denen beim Inkrafttreten der neuen Bestimmungen noch Dienstwohnungen nach den alten Grundsätzen zugeteilt waren, nur nach und nach beim Wechsel der in Betracht kommenden Wohnungsinhaber oder beim Bezug von Neubauten ein.

Im Jahre 1910 betrug der Mehrertrag an Mietzins infolge der Vergebung nach den neuen Grundsätzen 20 000 ℳ und wird sich im Jahre 1911 infolge der fortschreitenden Umwandlung von Dienst- in Mietwohnungen auf 30 000 ℳ erhöhen. In ähnlicher Weise wird sich die Steigerung in den folgenden Jahren fortsetzen und im Beharrungszustand eine Höhe von etwa 50 000 ℳ erreichen.

4. Vereinfachungen auf dem Gebiet des Kassen-, Abrechnungs- und Rechnungsdienstes und der Rechnungsabhör.

Der Geschäftsgang der Eisenbahnhauptkasse hat mit dem starken Wachsen des Verkehrs und der Bautätigkeit sehr zugenommen; gleichviel arbeitet die Kasse seit einer längeren Reihe von Jahren mit der gleichen Beamtenzahl. Das beweist, daß die Arbeit im gleichen Schritt mit der Zunahme des Geschäfts vereinfacht wurde.

Infolge der von der Generaldirektion angeregten Vorlegung der Hauptkassenrechnungen in Urschrift, statt wie früher in Abschrift, an die Oberrechnungskammer kamen Nebengehalte von 6 000 ℳ jährlich in Wegfall.

Die Grundlagen zu den Abrechnungen über die Verkehrseinnahmen bilden die von den Tarifbeamten gefertigten Anteilsausscheidungen, d. h. die Verzeichnisse, nach welchen die Fahrgeld- und Frachteinnahmen für Strecken, an denen zwei oder mehr Eisenbahnverwaltungen beteiligt sind, gemäß allgemein anerkannter Grundsätze oder besonderer Vereinbarungen unter die einzelnen Verwaltungen zu verteilen sind. Diese Ausscheidungsarbeiten, die früher sehr umständlich waren, sind namentlich in den deutschen Verbandsverkehren durch die fortgesetzten Bemühungen der beteiligten Verwaltungen erheblich vereinfacht worden. In weniger belangreichen Verkehren hat man mit gutem Erfolg Bauschbeträge anstelle der genauen Ausscheidung vereinbart. In anderen Fällen wendet man Durchschnittssätze oder Verhältniszahlen an.

Übertrag . . 6 000 ℳ

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Übertrag . . 6 000 ℳ

Auch die den Verkehrskontrollen zufallende Prüfung der von den Stationen und Güterverwaltungen aufgestellten Rechnungen über die Einnahmen aus dem Personen- und Güterverkehr sowie die Abrechnungen mit den fremden Verwaltungen sind im Lauf der Jahre wesentlich vereinfacht worden.

Der hierdurch auf dem Gebiet des Kassen-, Rechnungs- und Abhörgeschäftes erzielte Minderbedarf an Beamten ist zu 10 mittleren und 5 unteren Bureaubeamten anzunehmen. Der dadurch vermiedene Mehraufwand beträgt rund . . . . . 61 000 „

Die Ersparnis wäre noch bedeutender, wenn nicht mit Einführung der Fahrkarten- und Frachtbriefstempelsteuer durch Feststellung der Steuerbeträge und Abrechnung mit der Reichssteuerbehörde viele umständliche und zeitraubende Arbeiten neu hinzugekommen wären.

Zusammen . . 67 000 ℳ

5. Ersparnisse im Bereiche der Bahnunterhaltung und Bahnbewachung.

A. Durch Aufhebung von Wärterposten infolge Beseitigung schienenebener Übergänge mittelst Überführungen, Unterführungen oder Zusammenlegung der Wege konnten erspart werden:

a. vom 1. März 1909 bis 1. Juni 1911 . . . 18 600 ℳ
b. für die noch im Bau befindlichen Wegüber- und -Unterführungen etwa . . . . . 10 000 „

zusammen . . 28 000 ℳ

B. Ersparnisse durch Aufhebung von Wärterposten durch Dienständerungen, Umwandlung von Bahnwärterposten in Schrankenwärterposten und Verwendung von Frauen und Halbinvaliden zur Schrankenbedienung, Neuregelung des Wärterdienstes durch bessere Ausnützung des Stationspersonals, Schließung von Feld-, Wald- und Wiesenübergängen im Einverständnis mit den Eigentümern oder den zuständigen Behörden, bessere Diensteinteilung der Ablöser im Früh- und Spätdienst.

a. vom 1. März 1909 bis 1. Juni 1911 . . . 247 000 ℳ
b. angeordnet, aber noch nicht durchgeführt . . 77 000 „

zusammen . . 324 000 ℳ

Erläuterungen.

Durch Aufhebung der sogen. Bodenwärter in den großen Bahnhöfen, die neben der Gleisuntersuchung noch die Instandhaltung der Weichen und das Richten der Signal- und Weichenlaternen zu besorgen hatten, und Übertragung der Reinigung der Signal- und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Weichenlaternen an Halbinvalide, sowie des Bahnuntersuchungs- und Bahnunterhaltungsdienstes an die Bahnunterhaltungsrotte wurden wesentliche Ersparnisse erzielt.

Ebenso durch Umwandlung von Bahnwärterposten in Schrankenwärterposten und Verwendung von Frauen und Halbinvaliden zur Schrankenbedienung. Bei einer großen Zahl Bahnwärterposten an Feld-, Wald- und Wiesenwegen und wenig benützten Straßen, die mit Rücksicht auf den lebhaften Zugsverkehr nur kleine Bahnstrecken zur Untersuchung und Unterhaltung hatten, wurden neuerdings 2—3 Bahnwärterstrecken zusammengelegt und die Schrankenbedienung unter Ausfall von 1—2 Bahnwärterposten an Frauen oder Halbinvaliden übertragen.

Ferner war es auf kleinen Stationen mit geringem Fahr- und Abfertigungsdienst möglich, die in der Nähe des Aufnahmegebäudes befindlichen Wegübergänge von untergeordneter Bedeutung von dem Fahrdienstleiter fernbedienen zu lassen und den bisherigen Wärterposten aufzuheben. Auf andern Posten konnte die Fernbedienung dem Fahrdienstleiter oder dem Bahnsteigschaffner im Früh- und Spätdienst oder im Nachtdienst übertragen werden, während nur tagsüber örtliche Schrankenbedienung durch einen Wärter anzuordnen war. Auf einigen Strecken konnten gewisse Streckenuntersuchungen, für die früher besondere Streckengänger nötig waren, durch Bahnhofarbeiter mitbesorgt werden. Auf kleineren Stationen wurden die Bureau- und Eisenbahngehilfen durch im Fahr- und Abfertigungsdienst ausgebildete Weichenwärter (Stationsgehilfen) ersetzt. Hierdurch war es in den meisten Fällen möglich, den Stationsgehilfen Weichenbedienung im Früh- und Spätdienst zu übertragen und die Kosten für die Ablösung der Weichenwärter zu sparen.

Im Einverständnis mit den Gemeinden und Behörden konnten in vielen Fällen Feld-, Wald- und Wiesenwege zu gewissen Zeiten und in wenigen Fällen für das ganze Jahr geschlossen werden, was besonders den Ausfall der teuern Früh- und Spätdienstablösungen zur Folge hatte. Häufig konnte auch die Bedienung der Schranken dieser wenig benützten Übergänge auf die Erntezeit beschränkt werden, wodurch Bahnwärterposten ausfallen konnten.

Wesentliche Ersparnisse wurden endlich auch durch Verbesserung der Diensteinteilung der Ablöser im Früh- und Spätdienst erzielt.

6. Geschäftsvereinfachungen im Bahnhofs- und Abfertigungsdienst, zweckmäßigere Diensteinteilungen usw.

Der zweckmäßigen Verwendung des Personals im Bahnhofs- und Abfertigungsdienst wird fortgesetzt die größte Aufmerksamkeit gewidmet. Besondere Maßnahmen und Einrichtungen wurden bei der Zentralverwaltung getroffen, um darüber zu wachen, daß durch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zusammenlegen von Geschäften, zweckmäßige Diensteinteilungen und anderweitige Verteilung der Dienstgeschäfte, die die Verwendung von in niederere Klassen des Gehaltstarifs gehörigem Personal gestatten, ein wirtschaftlicher Erfolg aus den Geschäftsvereinfachungen sich ergibt. Von den Geschäftsvereinfachungen seien hier nur folgende erwähnt: Einführung des vereinfachten Abfertigungs- und Markenverfahrens, Aufhebung der schriftlichen Aufzeichnungen über das Ein- und Ausladen der Stückgüter, Vereinfachung im Ladegeschäft, Aufhebung des Nachtdienstes in den Umladehallen usw. Was die anderweitige Verteilung der Dienstgeschäfte unter Verwendung von in niederere Klassen des Gehaltstarifs gehörigem Personal betrifft, so ist insbesondere beabsichtigt, die Schirrmeister nach und nach eingehen zu lassen und sie teils durch Schirrmänner, teils durch Betriebsaufseher, teils auch durch mittlere Beamte (letztere in den Rangierbahnhöfen) zu ersetzen; die Verwendung mittlerer Beamten im Aufsichtsdienst auf den großen Rangierbahnhöfen wäre an sich schon erforderlich gewesen. (Zu vgl. die Erläuterung zu Tit. I § 1 — II 3 g u. J 2 d — S. 17 des Betriebsbudgets für 1912/13.) Der finanzielle Erfolg der zweckmäßigeren und sparsameren Personalverwendung, die durch die angeführten Geschäftsvereinfachungen und die Verwendung geringer besoldeten Personals ermöglicht wird, ist auf 237 000 ℳ veranschlagt.

7. Ersparnisse im Bereiche des Fahrplans und des Zugbegleitungsdienstes.

Auch auf dem Gebiete des Fahrplans wird fortgesetzt auf tunlichste Wirtschaftlichkeit hingearbeitet.

a) Es sei hier die Einführung des Jahresfahrplans an Stelle des zweimaligen Fahrplanwechsels im Jahre erwähnt; an Druckkosten für Fahrplanmaterial konnten dadurch im Jahr 1910 gegenüber dem Jahr 1909 . . . . . 23 000 ℳ erspart werden.

b. Nachdrückliche Maßnahmen für eine wirtschaftliche Betriebsführung wurden auch im Bereiche des Güterzugsfahrplanes ergriffen. (Einrichtung einmaliger Stückgutbeförderung auf der Hauptbahn Heidelberg—Basel statt der früheren zweimaligen auf 1. Mai 1907, wodurch ein volles Güterzugspaar erspart wurde; Verminderung der Zugsleistungen durch volle Ausnützung der Lokomotivkraft und ständige Kontrolle über die Belastung der Güterzüge, sowie Umwandlung regelmäßiger Güterzüge in Bedarfszüge; Erhöhung der Lokomotivleistungen durch zweckmäßigere Verwendung der Lokomotiven, insbesondere der neuen, sehr kräftigen Lokomotivgattung VIIIe; Führung

Übertrag . . 23 000 ℳ

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Übertrag . . 23 000 ℳ

vollausgelasteter, direkter Güterzüge von Mannheim nach Mühlacker, nach Basel und nach Singen; Anpassung des Güterzugsfahrplanes an die Lokomotiveinteilung; Beiziehung der Zugslokomotiven und des Zugspersonals zum Rangierdienst; Ausdehnung der Sonntagsruhe im Güterverkehr; Verminderung des Bedarfs an Bremsern durch Anwendung längerer Fahrzeiten, nötigenfalls unter Neuberechnung von Fahrzeiten und von Bremsprozenten u. a. m.)

Die hierdurch erzielten Ersparnisse sind teils unter der vorstehenden Ziffer 6 enthalten, teilweise lassen sie sich auch schwer in Zahlen ausdrücken, auch ist der hier behandelte Stoff steter Veränderung unterworfen.

c. Mit dem Fahrplan hängt der Dienst des Zugbegleitungspersonals eng zusammen. Auch hier wurde in den letzten Jahren eine Reihe ersparnisbringender Maßnahmen von großer finanzieller Tragweite durchgeführt. Erwähnt sei hier die Zurückziehung der Wagenwärter, zunächst von den Seitenstrecken, dann auf April 1909 allgemein von allen Zügen; ferner Versetzung von Zugbegleitpersonal nach geographisch günstig gelegenen Stationen, um eine wirtschaftlichere Einteilung zu erzielen und Außerdienstfahrten sowie auswärtige Übernachtungen nach Möglichkeit zu vermeiden; schließlich Festsetzung der Bemannung für sämtliche Schnell-, Eil-, Personen- und Eilgüterzüge nach einheitlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse. Die Ersparnisse an Gehalt, Wohnungsgeld, Fahr- und Übernachtgebühren, Bettwäsche und Dienstkleidung sind auf . . . . . 380 000 ℳ zu veranschlagen.

Zusammen . . 403 000 ℳ

8. Ersparnisse im Bereiche des Zugbeförderungsdienstes.

Zur Einschränkung des Personalaufwands beim Lokomotivpersonal wurden folgende Maßnahmen getroffen:

a. Zahlreiches Lokomotivpersonal wurde nach Stationen versetzt, die vermöge ihrer geographischen Lage eine wirtschaftlichere Verwendung des Personals ermöglichen, z. B. nach Singen, Radolfzell, Pfullendorf, Meßkirch, Waldshut, Hausach, Kehl, Rastatt, Bruchsal, Eberbach, Mosbach, Neckarelz, Walldürn und Wertheim, wodurch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zahlreiche auswärtige Übernachtungen und Außerdienstfahrten wegfallen. Der finanzielle Erfolg dieser Maßnahmen beträgt im Jahr rund . . . . . 180 000 ℳ

b. Durch einmännige Besetzung der Lokomotiven auf Nebenbahnen im Verschubdienst und beim Vorheizen von Zügen werden jährlich etwa . . . . . 23 000 „ erspart.

Zusammen . . 203 000 ℳ

Weiter wird durch Einführung von Nachweisungen über den Stand und die Verwendung des Lokomotivpersonals eine ständige Kontrolle über die sparsame Verwendung des Personals für Sonderleistungen ausgeübt.

9. Ersparnisse im Werkstättedienst.

Es wird hierwegen auf die Ausführungen im Beiheft zum Voranschlag der Verkehrsanstalten für die Jahre 1912/13 zu § 1 der Ausgabe (Seite 4/5) verwiesen. Die Ersparnisse durch die Neuordnung des Aufsichtsdienstes betragen darnach jährlich 77 000 ℳ.

IV. Zusammenstellung der Ersparnisse.

1. Vereinfachung und Änderungen der Behörden und Dienststellen.

	Ersparnisse
1. Gründung des Deutschen Staatsbahnwagenverbandes	275 000 ℳ
2. Aufhebung von Bezirksstellen	34 000 „
3. Vereinigung der Vorstandsstelle der Dampfschiffahrtsinspektion mit der Vorstandsstelle der Maschineninspektion Konstanz . . .	8 000 „
4. Neueinteilung der Stationsämter . . .	27 000 „
5. Umwandlung von Stationsämtern V in Haltepunkte	27 000 „
6. Aufhebung von Bahnmeisterbezirken . . .	14 000 „
7. Aufhebung von Inspektionsbeamtenposten bei der Generaldirektion	11 000 „
8. Angliederung der Telegraphenwerkstätte an die Hauptwerkstätte	1 600 „
9. Aufhebung der Stelle des Vorstandes des hochbautechnischen Bureaus der Generaldirektion	5 800 „
Übertrag . .	403 400 ℳ

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Übertrag . . 403 400 ℳ

2. Änderungen und Vereinfachungen in der Handhabung des Dienstes.

1. Einführung von Vorschriften über die Wirtschaftsführung bei der Staatsbahn (Wirtschaftsordnung). (Nicht näher zu beziffern.)	
2. Festsetzung der Dienstposten	1 167 000 „
3. Neue Grundsätze über die Gewährung von Dienstwohnungen an Beamte	50 000 „
4. Vereinfachungen auf dem Gebiete des Kassen, Abrechnungs- und Rechnungsdienstes und der Rechnungsabhör	67 000 „
5. Ersparnis im Bereiche der Bahnunterhaltung und Bahnbewachung:	
A. Durch Aufhebung von Wärterposten infolge Beseitigung schienenebener Übergänge mittelst Überführungen, Unterführungen und Zusammenlegen von Wegen	28 000 „
B. Durch Aufhebung von Wärterposten infolge von Dienständerungen	324 000 „
6. Geschäftsvereinfachungen im Bahnhof- und Abfertigungsdienst, zweckmäßigere Diensteinteilungen usw.	237 000 „
7. Ersparnisse im Bereiche des Fahrplans und des Zugbegleitungsdienstes	403 000 „
8. Ersparnisse im Bereiche des Zugbeförderungsdienstes	203 000 „
9. Ersparnisse im Werkstättedienst	77 000 „
Gesamtsumme der Ersparnisse . .	2 959 400 ℳ
	rund 3 Millionen.

II. Teil.

Weitere beabsichtigte Änderungen und Vereinfachungen in der Organisation.

A. Einleitung.

Wie in der 74. Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. Mai 1910 regierungsseitig mitgeteilt wurde, hat schon im Jahre 1909 der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, dem damals die Staatseisenbahnen unterstellt waren, einen Ausschuß zur Prüfung der Organisationsverhältnisse der Staatseisenbahnverwaltung eingesetzt. Der Ausschuß bestand aus dem Ministerialdirektor der Eisenbahnabteilung des Ministeriums als Vorsitzenden und 11 Mitgliedern. Von den Mitgliedern waren 7 technische, 4 administrative Beamte; 8 Mitglieder waren bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, 3 im äußeren Dienst tätig. Dem Ausschuß war die Aufgabe gestellt, eingehend die Frage zu prüfen, inwieweit Änderungen in der Organisation der Staatseisenbahnverwaltung im Interesse einer tunlichst einfachen und zweckmäßigen Geschäftsabwicklung sowie einer möglichsten Herabminderung der Personalkosten angezeigt erscheinen und in welcher Weise solche Änderungen durchgeführt werden sollen. Es sollte dabei dem Ausschuß unbenommen sein, alle mit der Organisation der Staatseisenbahnverwaltung zusammenhängenden Fragen in den Kreis seiner Erörterungen zu ziehen, auch, soweit er es für angezeigt hielt, in einzelnen, bestimmte engere Gebiete berührenden Fragen sowohl Mitglieder und Hilfsreferenten des Ministeriums und der Generaldirektion, als Vorstände der Zentral-, Bezirks- und örtlichen Dienststellen gutächtlich zu hören. Der Organisationsausschuß hat von dem ihm gegebenen Spielraum weitgehenden Gebrauch gemacht. Er hat sich bemüht, in alle Teile des Eisenbahndienstes einzudringen, verbesserungsbedürftige Verhältnisse festzustellen und namentlich auch durch Vergleich mit den Verhältnissen anderer Eisenbahnverwaltungen Mittel und Wege zu vorteilhaften Änderungen zu finden. Besonderen Wert hat der Ausschuß darauf gelegt, über die Verhältnisse des äußeren Dienstes auch Beamte der einzelnen Zweige dieses Dienstes zu hören.

Die Ausführungen und Vorschläge des Organisationsausschusses wurden von dem Generaldirektor und den Abteilungsvorständen der Generaldirektion getrennt begutachtet und in münd-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

lichen Verhandlungen zwischen Finanzministerium und Generaldirektion unter dem Vorsitz des Finanzministers eingehend erörtert. Das Ergebnis ist folgendes:

B. Ergebnis der Prüfung der Organisation.

I. Frage der Bildung eines besonderen Ministeriums für die Leitung des Eisenbahnwesens.

Zufolge landesherrlicher Verordnung vom 19. Mai 1911 ist das Kultus- und Unterrichtswesen von dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts losgetrennt und einem besonderen Ministerium übertragen worden. Das Justizministerium wurde mit dem Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vereinigt. Das letztere gab gleichzeitig die Angelegenheiten des Eisenbahnbaues und des Eisenbahnbetriebes an das Finanzministerium ab. Daß bei diesen organisatorischen Umgestaltungen das Eisenbahnwesen wieder, wie dies bis zum Jahre 1893 der Fall gewesen war, dem Finanzministerium unterstellt wurde, ist einmal in der großen Bedeutung begründet, welche die Staatseisenbahnen für die Finanzverwaltung des Staates haben, dann aber auch darin, daß zahlreiche geschäftliche Beziehungen zwischen Eisenbahnverwaltung und Finanzverwaltung bestehen. Durch die Zuteilung der Eisenbahnverwaltung zu dem Finanzministerium ist der erforderliche nachhaltige Einfluß dieses Ministeriums auf die Finanzgebahrung der Eisenbahnverwaltung in einfachster Weise sicher gestellt. Es ist aber dadurch zugleich auch erreicht, daß der rege Verkehr zwischen Eisenbahnverwaltung und Finanzverwaltung sich in unmittelbarer und einfacher Weise abwickeln kann.

Durch diese Neuordnung ist die Frage, ob in der oberen Leitung des Eisenbahnwesens eine grundlegende Organisationsänderung eintreten soll, bereits entschieden worden. Weder die Aufhebung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen und die Übernahme ihrer Aufgaben in das Finanzministerium, noch überhaupt die Zuweisung weiterer wesentlicher Aufgaben aus dem Gebiet des Eisenbahnwesens an das Finanzministerium, als sie bis zum 1. Juni 1911 dem Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten obgelegen haben, können in Frage kommen. Das Finanzministerium kann den ihm zugewiesenen ausgedehnten Geschäftskreis nur dann bewältigen, wenn ihm im Eisenbahnwesen nur die oberste Leitung, insbesondere die Entscheidung in den Etat- und Finanzfragen zufällt und alle mit der unmittelbaren Leitung und Verwaltung zusammenhängenden Geschäfte von ihm ferngehalten werden. Die Vereinigung der Generaldirektion mit dem Ministerium oder die Übernahme auch nur eines Teiles der Aufgaben der Generaldirektion in das Ministerium hätte zur ersten Vorbedingung die Schaffung eines weiteren Ministeriums. Das Gleiche wäre der Fall, wenn anstelle einer Generaldirektion zwei oder mehr Direktionen treten würden — eine übri-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gens von allen Sachverständigen im Hinblick auf die Verhältnisse des badischen Bahnnetzes widerratene Lösung —, da auch hierbei naturgemäß eine mit zahlreichem Personal aller Dienstzweige ausgerüstete Zentralinstanz vorhanden sein müßte, die in allen Teilen für eine einheitliche Dienstabwickelung zu sorgen hätte. Der Frage der Schaffung eines besonderen Eisenbahnministeriums, dem zweckmäßigerweise alle technischen Aufgaben des Staates, also auch die Wasser- und Straßenbauverwaltung und das Hochbauwesen unterstellt werden könnten, ist in den gepflogenen Erörterungen ebenfalls eingehend geprüft worden. Die Großh. Regierung glaubt jedoch einer solchen Lösung trotz ihrer unzweifelhaften Vorzüge vorläufig nicht näher treten zu sollen.

II. Änderung der Geschäftsaufgaben des Ministeriums bezüglich des Eisenbahnwesens.

Es wurde sodann eingehend geprüft, ob etwa eine Verminderung der dem Ministerium jetzt vorbehaltenen Zuständigkeiten und eine Vermehrung der selbständigen Befugnisse der Generaldirektion sich empfehle. Die Eisenbahnabteilung des vormaligen Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten war früher nur mit einem Referenten im Range eines Ministerialdirektors sowie einem bahnbautechnischen Referenten (C 2 des früheren Gehaltstarifs) besetzt, welch' letzterer jedoch lediglich bei der dem Ministerium vorbehaltenen Aufsicht über die Privatbahnen mitzuwirken hatte und im übrigen zum überwiegenden Teil in der Generaldirektion als Referent tätig war. Außerdem war ein Maschineningenieur in der Stellung eines Inspektionsbeamten ausschließlich bei der Beaufsichtigung der Privatbahnen verwendet. Für die Wahrnehmung der auf die Staatsbahnen bezüglichen Geschäfte war sonach nur der Ministerialdirektor vorhanden, der außerdem auch bei der Erledigung der zahlreichen, die Privatbahnaufsicht betreffenden Geschäfte mitzuwirken hatte. Bei diesen Verhältnissen war es naturgemäß dem Ministerium vielfach nicht möglich, in eine sachliche Prüfung der Anträge der Generaldirektion einzutreten, sondern es mußte sich damit begnügen, lediglich mehr formell die Mitverantwortung für die Maßnahmen der Generaldirektion zu übernehmen. Die Kritik, die die Staatsbahnverwaltung insbesondere wegen ungenügender Durcharbeitung einzelner Bauentwürfe erfuhr, sowie die außerordentliche Zunahme der Bautätigkeit der Verwaltung gab Veranlassung dazu, daß zunächst in dem Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1906/07 (Drucksache Nr. 7 b zum Protokoll der 92. Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Juni 1906) die Stelle eines hochbautechnischen Referenten zur Beratung des Ministeriums bei den zahlreichen und wichtigen Arbeiten auf dem Gebiete des Hochbauwesens angefordert wurde. Die Maßnahme fand die volle Billigung der beiden Kammern (zu vergl. 116. Sitzung der Zweiten Kammer vom 5. Juli 1906 und 32. Sitzung der Ersten Kammer vom 19. Juli 1906). In dem Staats-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

voranschlage für 1908/09 wurden ferner die Mittel für ein bahnbautechnisches Kollegialmitglied sowie für einen administrativen Hilfsarbeiter der Eisenbahnabteilung des Ministeriums unter Umwandlung der bisher vorhandenen Stelle eines bahnbautechnischen Hilfsreferenten in eine Inspektionsbeamtenstelle angefordert. Das Bedürfnis nach Schaffung der beiden neuen Stellen, das bezüglich des bahnbautechnischen Kollegialmitglieds durch den Hinweis auf die in steter Zunahme begriffenen Aufgaben der Staatseisenbahnverwaltung auf bahnbautechnischem Gebiete, die auch für das Ministerium zahlreiche wichtige Entscheidungen mit sich bringe, bezüglich des administrativen Hilfsreferenten durch die erhebliche Geschäftsvermehrung und die auch von den Landständen wiederholt gewünschte bessere Aufsicht über die im Privatbetrieb befindlichen Nebenbahnen begründet war, wurde von den Landständen anerkannt. Die bisher schon vorhandene, aber auf dem Etat der Eisenbahnverwaltung geführte Stelle des ausschließlich mit der Prüfung und Überwachung der Fahrbetriebsmittel, der maschinellen Anlagen und elektrischen Einrichtungen sowie des technischen Teils des Fahrdienstes auf den in Privatbetrieb befindlichen badischen Nebenbahnen betrauten Maschineninspektors wurde anläßlich ihrer von der Großh. Regierung vorgeschlagenen Übertragung vom Etat der Eisenbahnverwaltung auf jenen des Ministeriums auf dringendes Verlangen der Zweiten Kammer der Landstände in die Stelle eines technischen Hilfsreferenten nach C 2 des alten (C 1 des neuen) Gehaltstarifs umgewandelt (zu vergl. 6. Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Dezember 1907, 2. Sitzung der Ersten Kammer vom 13. Dezember 1907, ferner Drucksache Nr. 10 a zum Protokoll der 67. Sitzung der Zweiten Kammer vom 2. Mai 1908 und Drucksache Nr. 294 zum Protokoll der 16. Sitzung der Ersten Kammer vom 22. Mai 1908).

Infolge der in Aussicht genommenen, weiter unten näher erläuterten Übertragung der unmittelbaren Aufsicht über die nicht im Betrieb des Staates stehenden Neben- und Kleinbahnen auf die Generaldirektion und deren untergebene Organe wird die Stelle des maschinentechnischen Hilfsreferenten beim Ministerium entbehrlich. Da für den bisherigen Inhaber der Stelle inzwischen eine anderweitige Verwendung bei der Generaldirektion sich ergeben hat, ist die Stelle nicht mehr besetzt worden. Bei der Eisenbahnabteilung des Ministeriums befinden sich daher an oberen Beamten jetzt noch:

1 Ministerialdirektor,
1 bahnbautechnisches Kollegialmitglied,
1 hochbautechnischer Hilfsreferent (im Nebenamt),
1 administrativer Hilfsreferent,
1 bahnbautechnischer Inspektionsbeamter als Hilfsarbeiter des Kollegialmitglieds.

Es wird hierbei von Interesse sein, auch die bei den anderen größeren deutschen Staatsbahnverwaltungen hinsichtlich der Besetzung der Eisenbahnministerien bestehenden Verhältnisse zu er-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wähnen. Daß in Preußen und Bayern, woselbst die unmittelbare Ausführung und Überwachung des Eisenbahndienstes einer größeren Anzahl von Eisenbahndirektionen (in Preußen 21, in Bayern 6) übertragen ist, in der Ministerialinstanz, die für die einheitliche Leitung des gesamten Dienstes zu sorgen hat, Fachleute der verschiedenen Dienstzweige vorhanden sein müssen, ist ohne weiteres in der Natur der Verhältnisse begründet. Bei den Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, den sächsischen und württembergischen Staatsbahnen liegen dagegen in dieser Hinsicht die Verhältnisse, wie bei der badischen Verwaltung, insofern anders, als hier jeweils nur eine Generaldirektion vorhanden ist, so daß also hierdurch schon die Einheitlichkeit an sich gewahrt ist. Gleichwohl sind wegen der dem Minister verfassungsmäßig obliegenden Verantwortung auch bei den genannten drei Verwaltungen der Ministerialinstanz eine gewisse Anzahl von Fachbeamten als Referenten und Hilfsreferenten zugewiesen. In dem Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen in Berlin, an dessen Spitze der Preußische Minister der öffentlichen Arbeiten steht, befinden sich 4, den verschiedenen Fachrichtungen (einschließlich der technischen) angehörige vortragende Räte und 1 technischer Hilfsarbeiter; dabei ist zu beachten, daß ein großer Teil der für die preußischen Staatsbahnen im Ministerium geleisteten Arbeit auch für die Reichsbahnen nutzbar gemacht wird. — Die Eisenbahnabteilung des sächsischen Finanzministeriums ist mit 6, ebenfalls den verschiedenen Fachrichtungen angehörigen Beamten in der Stellung eines Ministerialdirektors sowie von Referenten und Hilfsreferenten besetzt. — In der Verkehrsabteilung des württembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, dem die Eisenbahnen und Posten unterstellt sind, befinden sich 3 Referenten und 1 Hilfsreferent, die zugleich bei der Aufsicht über das Postwesen mitzuwirken haben. Diese Beamten gehören aber hier ausschließlich der administrativen Fachrichtung an; eine technische Prüfung der vorgelegten Entwürfe usw. findet also hier im Ministerium im allgemeinen nicht statt; jedoch ist im Etat der Betrag von 3000 ℳ für die Einziehung technischer Obergutachten vorgesehen, wobei Erübrigungen der einen Etatperiode auf die nächste übertragen werden können.

Sowohl der Organisationsausschuß als die weiter gehörten Sachverständigen haben übereinstimmend ihre Ansicht dahin ausgesprochen, daß ein Zurückgehen bezüglich der Tätigkeit und der Zuständigkeiten des Ministeriums auf den früheren Zustand, insbesondere auch das Wiederaufgeben der Prüfung der wichtigeren Entwürfe von Bahn- und Hochbauten durch technische Kräfte, sich nicht empfehle und zwar im wesentlichen aus folgenden Erwägungen:

Das Ministerium ist in erster Reihe für die Geschäftsführung der Eisenbahnverwaltung verantwortlich und hat die den Landständen gemachten Vorlagen, auch soweit es sich um Bauentwürfe handelt, sowie die von der Eisenbahnverwaltung getroffenen Maß-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

nahmen den Landständen gegenüber zu vertreten. Der frühere Mangel technischer Kräfte im Ministerium und die frühere Behandlung wichtigerer Bauentwürfe ist von den Landständen wiederholt bemängelt worden; es wird hierwegen u. A. auf die Verhandlungen in der 69. Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Mai 1904, der 102. Sitzung der gleichen Kammer von 20. Juni 1906 und die Darlegungen des Vorsitzenden der Budgetkommission in der 6. Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Dezember 1907, ferner auf den Bericht der Budgetkommission der Ersten Kammer über das Eisenbahnbaubudget 1906/07 (Beilage Nr. 285 zum Protokoll der 29. Sitzung vom 16. Juli 1906) bezug genommen. Die Landstände und die Öffentlichkeit beschäftigen sich in zunehmendem Maße auch mit Einzelheiten des Eisenbahndienstes und wenden sich dabei an das Ministerium als die oberste verantwortliche Stelle. Das Personal macht in zunehmendem Maße von der Befugnis Gebrauch, die Entscheidung des Ministeriums anzurufen oder sich unmittelbar an den Landesherrn oder die Landstände zu wenden. Auch in den beiden letzteren Fällen hat das Ministerium verfassungsgemäß über seine Stellungnahme Aufschluß zu geben. Es ist somit genötigt, sich fortgesetzt in allen Teilen des Eisenbahndienstes im laufenden zu halten und zu Entwürfen, Vorkommnissen, Anordnungen und Verhältnissen aller Art in weitgehendem Umfange Stellung zu nehmen. Diesen Aufgaben kann das Ministerium nur gerecht werden, wenn ihm nicht nur eine allgemeine Oberaufsicht zugewiesen, sondern ein weitgehenderer Einfluß auf die laufenden Geschäfte der Eisenbahnverwaltung eingeräumt ist, zu welchem Zwecke dem Ministerium die erforderlichen fachmännisch gebildeten Kräfte zur Verfügung stehen müssen.

Aus diesen zutreffenden Erwägungen, sowie im Hinblick auf die bei den Reichsbahnen und den sächsischen Staatsbahnen unter ähnlichen Verhältnissen wie in Baden bestehende Regelung erscheint es nicht angängig, eine grundsätzliche Aenderung bezüglich der jetzt bestehenden Zuständigkeiten des Ministeriums eintreten zu lassen.

Dagegen hat es sich bei eingehender, im Benehmen mit der Generaldirektion vorgenommener Prüfung als möglich erwiesen, dem Bestreben nach Vereinfachung des Geschäftsganges und nach Beseitigung von Doppelarbeit und Schreibarbeit durch Erweiterung der Zuständigkeiten der Generaldirektion auf einigen Geschäftsgebieten Rechnung zu tragen. So ist z. B. aus der Zuständigkeit des Ministeriums in diejenige der Generaldirektion verlegt worden: die etatmäßige Anstellung der nach Abteilung F des Gehaltstarifs einzureihenden Beamten, deren Versetzung und die Bestimmung ihres dienstlichen Wohnsitzes, soweit es sich nicht um landesherrlich angestellte Beamte handelt; die Erlassung der Dienstvorschriften (Dienstanweisungen) für einzelne Beamtenarten (Bahnmeister, Zugmeister, Lokomotivführer usw.) und der ergänzenden Bestimmungen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zu den allgemeinen Vorschriften für das Etat-, Kassen-, Material- und Rechnungswesen, soweit hierdurch die allgemeinen Grundsätze nicht berührt werden; die nachträglichen Änderungen im Personenzugsfahrplan, soweit es sich nicht um Einlegung neuer Züge handelt. Ferner wurde die Zuständigkeit der Generaldirektion erhöht hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen an behördlich angestellte Beamte und Arbeiter, hinsichtlich der freihändigen Vergebung von Arbeiten und Lieferungen, hinsichtlich des Verkaufs und Tauschs von Grundstücken und des freihändigen Verkaufs beweglicher und unbeweglicher, für den Dienst entbehrlicher Gegenstände, hinsichtlich des Nachlasses fiskalischer Forderungen und der Aufbesserung von Akkordsummen. Bei den Entwürfen und Voranschlägen für Hochbauten, für die bisher die Genehmigung des Ministeriums vorbehalten war, sofern die Kosten für das einzelne Gebäude 25 000 ℳ betrugen, wurde diese Grenze auf 50 000 ℳ erhöht. Im Geschäftsverfahren zwischen Ministerium und Generaldirektion wurden weitere Vereinfachungen zugelassen; insbesondere ist vorgesehen worden, daß in geeigneten, besonders auch in dringlichen Fällen die Entschließung des Ministeriums auch auf mündlichem oder telephonischem Wege eingeholt werden kann, wobei beiderseits lediglich eine kurze Notiz zu den Akten zu bringen ist.

Eine erheblichere Entlastung des Ministeriums ist ferner dadurch herbeigeführt worden, daß die unmittelbare Ausübung der Staatsaufsicht über die nicht in der Verwaltung des Staates stehenden Bahnunternehmungen, soweit diese Aufsicht nach dem Gesetze vom 23. Juni 1900 über das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen (Ges.- u. V.Bl. S. 824 ff.) jetzt dem Finanzministerium obliegt, der Generaldirektion übertragen wurde. Es empfahl sich dieses Vorgehen nicht nur im Interesse der Entlastung des Ministeriums von Arbeiten, die zum Teil mit der Bedeutung der den obersten Staatsstellen sonst zufallenden Aufgaben nicht im richtigen Verhältnisse stehen, sondern insbesondere auch deshalb, weil der Generaldirektion auf allen, in Betracht kommenden Gebieten erfahrene Beamte zur Verfügung stehen, die ohne erhebliche Mehrbelastung jene Aufgaben mitübernehmen können. Allerdings wird mit dieser Änderung eine Beseitigung von Doppelarbeit insofern nicht verbunden sein, als die betreffenden Arbeiten bisher von der Eisenbahnabteilung des Ministeriums in weitaus den meisten Fällen ohne Inanspruchnahme der Generaldirektion oder der dieser untergeordneten Dienststellen erledigt wurden. Gleichwohl wird sich eine Geschäftsvereinfachung dadurch ergeben, daß ein erheblicher Teil der Geschäfte der Privatbahnaufsicht von den Vorständen der Bezirksstellen, denen innerhalb ihres Bezirks die unmittelbare Wahrnehmung der Aufsichtstätigkeit zufallen wird, in einfacherer und wirksamerer Weise wird vorgenommen werden können, als dies bisher den Beamten des Ministeriums möglich war; ferner dadurch, daß die Beamten der Generaldirektion die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ihnen in fraglicher Hinsicht zufallenden Geschäfte gelegentlich ihrer sonstigen Dienstreisen erledigen können. Wie bereits oben bemerkt, soll die Stelle des maschinentechnischen Referenten beim Ministerium, der bisher zum ganz überwiegenden Teil mit der Aufsicht über die genannten Bahnen befaßt war, eingehen. Allerdings wird es dann nicht mehr möglich sein, die wichtigeren Entwürfe der Generaldirektion auf dem Gebiete des Baues von Maschinen, Fahrzeugen, elektrischen Anlagen u. drgl. im Ministerium ebenfalls einer technischen Nachprüfung zu unterziehen. Es erscheint dies aber deshalb weniger bedenklich, weil gerade auf dem fraglichen Gebiete fast durchweg die Ausführung Fabriken übertragen wird, die auf dem betreffenden Gebiete besondere Erfahrung besitzen. Aus diesem Grunde hatte auch das vormalige Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten in den Staatsvoranschlag für 1908/09 die Umwandlung der Stelle des maschinentechnischen Inspektionsbeamten in diejenige eines maschinentechnischen Hilfsreferenten nicht vorgeschlagen und erst, nachdem diese Umwandlung auf Wunsch der Zweiten Kammer beschlossen worden war, dem betreffenden Beamten die Prüfung der in Betracht kommenden wichtigeren Entwürfe der Staatsbahnverwaltung übertragen, um ihm auch eine seiner dienstlichen Stellung mehr entsprechende Beschäftigung zu gewähren. Nach Wegfall der mit der Privatbahnaufsicht zusammenhängenden Geschäfte wäre der Beamte im Ministerium nicht mehr ausreichend beschäftigt.

Weitere Vereinfachungen und Personalersparnisse werden sich voraussichtlich erzielen lassen, wenn die Eisenbahnabteilung des Ministeriums mit dem Finanzministerium auch räumlich vereinigt sein wird, was aber erst geschehen kann, wenn durch die Erbauung des neuen Zentralstaatskassengebäudes der erforderliche Raum zur Unterbringung auch der Eisenbahnabteilung im Finanzministerialgebäude geschaffen sein wird.

III. Geschäftsaufgaben der Generaldirektion.

Die Aufgabe der Generaldirektion, die nach § 1 der landesherrlichen Verordnung vom 22. November 1898, die Organisation der Zentralverwaltung der Großh. Staatseisenbahnen betr., in der oberen Verwaltung und Leitung des Baues und Betriebes der Großh. Staatseisenbahnen, sowie des Betriebs der Großh. Bodenseedampfschiffahrt besteht, ist seit einer Reihe von Jahren erheblich gewachsen. Einmal naturgemäß mit der Entwicklung des Verkehrs überhaupt sowie mit der außerordentlichen Zunahme der Bautätigkeit, dann aber auch dadurch, daß die Ansprüche an die zentrale Leitung der Geschäfte bedeutend gestiegen sind. Der Landtag, sonstige öffentliche Vertretungen, die Verkehrstreibenden und vor allem auch das Personal drängen immer mehr darauf, daß die Ausführung des Eisenbahndienstes einheitlich erfolgt. Aber auch das

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

rein dienstliche und namentlich das wirtschaftliche Interesse bewegt sich in dieser Richtung. Dadurch kommt es, daß dem Ermessen der ausführenden Organe (Bezirks- und Ortsstellen) weniger als früher überlassen werden kann, daß die Zentrale immer mehr genötigt ist, in alle Einzelheiten gehende Vorschriften zu erlassen, die einheitliche Durchführung dieser Vorschriften fortgesetzt zu überwachen und sich die nicht zu vermeidenden Ausnahmen in weitgehendem Maße zur Entscheidung vorzubehalten. Es seien hier als Beispiel nur erwähnt die Angelegenheiten des Arbeiterpersonals, die Regelung der Dienst- und Ruhezeiten, das Freifahrtwesen, der Vollzug des Fahrplans, die Material- und Inventarangelegenheiten. Diese und noch viele andere Gegenstände waren früher fast vollständig den äußeren Dienststellen überlassen und mußten immer mehr bei der Generaldirektion zentralisiert werden. Ferner ist es eine Folge des ganzen Zuges der Zeit, daß die Generaldirektion in steigendem Maße mit der Entscheidung in Einzelfällen befaßt wird, die an und für sich zunächst in der Zuständigkeit der ihr untergeordneten Dienststellen liegen.

Auf der anderen Seite ist mit der Zunahme des Verkehrs, insbesondere aber mit der in Ziff. II geschilderten Ausdehnung der Zuständigkeiten des Ministeriums, auch die Vorbereitung der dem letzteren zur Entscheidung vorbehaltenen Gegenstände durch die Generaldirektion wesentlich umfangreicher geworden. Eine Verminderung dieser Aufgaben wird zwar durch die nach Ziff. II erfolgte Einschränkung der Zuständigkeiten des Ministeriums eintreten, ohne daß aber, wie oben ausgeführt, eine grundsätzliche Änderung gegen bisher möglich ist.

Infolge der beträchtlichen Geschäftszunahme mußte die Zahl der Respizienten der Generaldirektion fortgesetzt vermehrt werden; sie beträgt z. Zt. einschließlich des Generaldirektors und der Abteilungsvorstände, jedoch ausschließlich des Mitglieds in Mannheim, dem keine Respiziatsgeschäfte zugewiesen sind, 35. Diese große Zahl von Respizienten erschwert naturgemäß die Geschäftsleitung und den Geschäftsgang innerhalb der Generaldirektion und die stete enge Fühlungnahme der beteiligten Beamten. Es erscheint daher im dienstlichen Interesse geboten, nicht nur einer weiteren Zunahme der Zahl der Respizienten entgegenzuwirken, sondern Maßnahmen zur wirksamen Entlastung der Referenten und zur möglichsten Verringerung ihrer Zahl zu treffen. Dieses Ziel etwa durch Übernahme von Aufgaben der Generaldirektion in das Ministerium zu erreichen, ist, wie in Ziff. II dargelegt, bei der derzeitigen Organisation der Ministerien nicht möglich, da dem Finanzministerium durch Übernahme der Eisenbahnabteilung in ihrem bisherigen Umfang schon eine nur mit alleräußerster Anspannung zu bewältigende Vermehrung seiner ohnedies schon erheblichen und verantwortungsvollen Geschäftsaufgabe zugewachsen ist, die keine weitere Ausdehnung mehr verträgt. Ebensowenig ist aber auch die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Abgabe von Geschäften der Generaldirektion an die Zentralanstalten und Bezirksstellen durchführbar, weil der Generaldirektion nur solche Aufgaben vorbehalten sind, die der einheitlichen Behandlung von einer Stelle aus bedürfen und deren Zersplitterung durch Zuweisung an die zahlreichen Bezirksstellen zu Unzuträglichkeiten und Nachteilen, namentlich auch in finanzieller Hinsicht, führen müßte. Die Bezirksstellen der badischen Staatsbahnen besitzen im allgemeinen ebenso weitgehende, zum Teil aber, wie z. B. im Reklamationswesen, noch weitergehende selbständige Befugnisse, als die Bezirksstellen der anderen deutschen Staatsbahnverwaltungen. Dagegen ist eine erhebliche Entlastung der Referenten der Generaldirektion, insbesondere von der Masse der laufenden Geschäfte, dadurch möglich, daß den Hilfsbureaus der Generaldirektion in möglichst weitgehendem Maße die vorbereitenden Arbeiten für die Entschließungen der Generaldirektion, außerdem aber auch selbständige Entschließungen in gewissen Angelegenheiten von geringerer Bedeutung übertragen werden. In letzterer Beziehung kommt z. B. in Betracht die Durchführung gegebener Vorschriften und Dienstanweisungen, die Durchführung des Fahrplans, die Verfolgung von Unregelmäßigkeiten im Betriebs- und Verkehrsdienste, die Anordnung von Sonderzügen, die Durchführung der Bestimmungen über die Dienst- und Ruhezeiten des Eisenbahnpersonals, insbesondere die Diensteinteilung des Zugspersonals, die Behandlung der Rückerstattungs- und Entschädigungsforderungen aus dem Personen- und Güterverkehre, die Überwachung der Handhabung des Tarifwesens, die Vergebung von Materialien innerhalb gewisser Grenzen, Abrechnungen mit anderen Bahnverwaltungen über Gemeinschaftsbahnhöfe und dergleichen, mit der Post- und Telegraphenverwaltung über Beförderung der Briefbeutel, Unterhaltung der Postwagen, der Telegraphenlinien und dergleichen, die Erlassung von Zahlungsanweisungen in gewissen Geschäftssachen u. a. m.

Die Hilfsbureaus sollen künftig befugt sein, zur Besorgung der ihnen zugewiesenen Geschäfte mit anderen Behörden, Dienststellen und mit Privaten in unmittelbaren Verkehr zu treten und im Vollzug der ihnen zur selbständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten die erforderlichen Anordnungen gegenüber den Bezirksstellen und örtlichen Dienststellen zu treffen. Zur Wahrung einer einheitlichen Geschäftsführung haben jedoch die Bureaus sich in allen ihren Geschäften in steter Fühlung mit den Respizienten der Generaldirektion zu halten. Die Respizienten sollen berechtigt und verpflichtet sein, die Bureaus auch für die Behandlung der von ihnen selbständig zu erledigenden Geschäfte mit allgemeiner Weisung zu versehen und sie auch in diesen Geschäften zu überwachen. Zu allgemeinen Verfügungen von grundsätzlicher Bedeutung sollen die Hilfsbureaus nicht zuständig sein.

Zur Zeit sind bei der Generaldirektion 18 Hilfsbureaus vorhanden. Diese Zahl soll dadurch zunächst auf 11 verringert werden,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß die ihrer Art nach ineinander greifenden oder in enger Berührung stehenden Geschäftsgegenstände möglichst bei einem Bureau vereinigt werden. Nach Beendigung der z. Zt. im Gange befindlichen großen Bauarbeiten wird die Zahl der Bureaus voraussichtlich auf 10 vermindert werden können. Soweit es nach dem Umfange der Geschäfte angezeigt erscheint, sollen für einzelne Geschäftszweige Unterabteilungen in den Bureaus mit besonderen Bureauvorstehern gebildet werden.

Wegen der erheblichen Erweiterung der Aufgaben der Hilfsbureaus sollen künftig an deren Spitze durchweg obere Beamte in der Stellung von Inspektionsbeamten gestellt werden, während jetzt die Stellen der Vorsteher dieser Bureaus zumteil von Respizienten der Generaldirektion mitversehen werden und zumteil mit mittleren Beamten besetzt sind; nur an der Spitze des Rechnungsbureaus steht jetzt schon ein Inspektionsbeamter. Eine Vermehrung der Zahl der oberen Beamten bei der Generaldirektion wird durch diese Maßnahme keinesfalls eintreten, weil für die fraglichen Stellen die verfügbar werdenden Hilfsreferenten und Inspektionsbeamten der Generaldirektion verwendet werden können.

Eine weitere Entlastung wird die Generaldirektion im Übrigen auch dadurch erfahren, daß durch die unter Ziffer VI besprochenen Maßnahmen die Bezirksstellen in den Stand gesetzt werden sollen, in durchgreifenderer Weise als bisher die Aufsicht über die ihnen unterstellten Beamten und Dienststellen auszuüben und über die Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben, wofür ihnen Wirtschaftsmittel in den Jahresetats zugewiesen sind, selbständiger als bisher zu verfügen; denn dadurch wird es möglich werden, daß die Streckenreferenten der Generaldirektion, denen die Überwachung der ihnen zugeteilten Bezirke bezüglich der in ihren Geschäftskreis einschlagenden Verhältnisse obliegt, in Ausübung dieser Tätigkeit weniger häufig als bisher die Bezirke bereisen müssen, zumal wenn, wie dies in Aussicht genommen ist, die Vorstände der Bezirksstellen regelmäßig mehrmals jährlich zur Besprechung der laufenden Geschäfte bei der Generaldirektion sich einfinden müssen.

Endlich ist noch darauf zu verweisen, daß mit der in den nächsten Jahren zu erwartenden wesentlichen Abnahme der Bautätigkeit infolge Fertigstellung der großen Bahnhofbauten von selbst eine erhebliche Entlastung der Generaldirektion eintreten wird.

Im Hinblick auf die vorstehend besprochenen Maßnahmen erscheint es unbedenklich, daß die Generaldirektion durch die Übertragung der unmittelbaren Aufsicht über die Privatbahnen (Ziffer I), ferner durch die Auflösung der Verwaltung der Hauptmagazine (Ziffer IV), sowie durch die Hereinnahme der Fertigung von Entwürfen und Kostenanschlägen für Bauherstellungen in die genannte Behörde (Ziffer VI 3 a) gegen bisher eine gewisse Mehrbelastung erfahren wird.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

IV. Organisation und Geschäftsaufgaben der Zentralanstalten.

An Zentralanstalten bestehen z. Zt.:

a. die Eisenbahnhauptkasse;
b. die Verkehrskontrolle I (Personenverkehr);
c. die Verkehrskontrolle II (Güterverkehr);
d. die Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse;
e. die Verwaltung der Hauptwerkstätte;
f. die Verwaltung der Eisenbahnmagazine.

Zu a—d. Die Zusammenfassung des Kassenwesens und der Rechnungsführung nach den Vorschriften des Staatsrechnungswesens bei der Eisenbahnhauptkasse, sowie der rechnerischen Kontrolle und der Abrechnungen mit anderen Eisenbahnen über die Einnahmen aus dem Personen- und Güterverkehr bei den Verkehrskontrollen I u. II hat sich gut bewährt. Die genannten Zentralanstalten, denen gleichwertige Dienststellen bei allen größeren Eisenbahnverwaltungen entsprechen, sollen daher unverändert beibehalten werden.

Das gleiche gilt für die Betriebsbeamten- und Arbeiterpensionskasse.

Zu e. Eine Änderung der Organisation der Hauptwerkstätte, in der tatsächlich 3 größere Werkstätten (Lokomotiv-, Personenwagen- und Güterwagen-Werkstätte) vereinigt sind, kann schon mit Rücksicht auf die vorhandenen baulichen Anlagen nicht in Frage kommen. Im Übrigen wird auf die Darlegungen über die Neuordnung des Werkstättedienstes (vgl. Ziff. V, 3), sowie des Magazinsdienstes (vgl. nachstehend zu f) verwiesen.

Zu f. Die jetzt bestehende Zusammenfassung des Magazinsdienstes bei einer besonderen Zentralanstalt, der Verwaltung der Eisenbahnmagazine, hat den Mangel, daß diese Dienststelle die sachlichen Bedürfnisse nicht aus eigener Anschauung und Erfahrung beurteilen kann, sondern im allgemeinen auf die Urteile und Anforderungen der anderen Dienststellen angewiesen ist. Den Beamten der Verwaltung der Eisenbahnmagazine ist es naturgemäß nicht möglich, sich über die Verhältnisse der verschiedenen Dienstzweige in gleicher Weise im laufenden zu halten, wie die in diesen Dienstzweigen tätigen Fachleute. Eine Übertragung der in den einzelnen Dienstzweigen gewonnenen Erfahrungen auf die Verwaltung der Eisenbahnmagazine kann aber auch bei dem besten Willen der Dienststellen nur unvollkommen erfolgen. Die Verwaltung der Eisenbahnmagazine kann deshalb im allgemeinen in eine sachliche Prüfung der Anforderungen der Dienststellen nicht eintreten, sondern muß sich auf die Ausführung dieser Anforderungen beschränken. Diese vollständige Trennung der Stelle, welche die Materialien beschafft und verwaltet, von den Stellen, welche die Materialien verwenden und die Bedürfnisse sachlich beurteilen können, erschwert es, die Material-Beschaffung und -Verwaltung in der denkbar wirtschaftlichsten Weise durchzuführen. Sie birgt die Gefahr

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Beschaffung nicht unbedingt nötiger oder nicht ganz zweckmäßiger Materialien und die Ansammlung zu großer Vorräte in sich. Um daher die Aufgabe der Beschaffung und Verwaltung der Materialien in engere Verbindung mit den Fachreferenten und sonstigen Fachbeamten der Zentrale und mit den ausführenden Dienststellen zu bringen und dadurch den Einfluß der bei diesen Stellen tätigen Fachleute auf diese Angelegenheiten zu stärken, soll die Verwaltung der Eisenbahnmagazine aufgelöst und es sollen, dem Vorgang der anderen größeren deutschen Eisenbahnverwaltungen folgend, die bisher von der genannten Zentralanstalt besorgten Geschäfte anderen geeigneten Dienststellen zugewiesen werden.

Die Beschaffung der Oberbaumaterialien soll im allgemeinen der Generaldirektion und den hierfür inbetracht kommenden Hilfsbureaus dieser zugewiesen werden. Das gleiche gilt für die wichtigeren Betriebs- und Werkstättenmaterialien (Kohlen, Bandagen, Achsen u. drgl.), während die Beschaffung der übrigen Betriebs- und Werkstättenmaterialien und Gerätschaften, auch Möbel und dergleichen, der Verwaltung der Hauptwerkstätte zugewiesen werden soll. Bei diesen Stellen kann die Beschaffung von Fachbeamten (Referenten, Oberbeamten) geleitet werden, ohne daß deshalb eine Vermehrung der Zahl dieser Beamten notwendig wird. Das erforderliche Bureaupersonal ist diesen Stellen aus dem Personalbestande der Verwaltung der Eisenbahnmagazine zuzuteilen.

Die Verteilung der Materialien soll durch die vorgenannten Beschaffungsstellen vorgenommen werden, bei denen alle Meldungen über Bedarf, Vorrat usw. zusammenlaufen und von dem fachmännischen Personal dieser Stellen geprüft und behandelt werden.

Die Abnahme der Materialien soll im allgemeinen der Generaldirektion zugewiesen werden. Sie hat unter Aufsicht der Fachreferenten durch Abnahmebeamte zu erfolgen, die den Bureaus der Generaldirektion zugeteilt werden sollen.

Die zentrale Lagerung der Materialien, soweit sie erforderlich ist, kann wie bisher in den 3, in Karlsruhe befindlichen Hauptmagazinen, die zentrale Lagerung der Gerätschaften wie bisher in einem besonderen Gerätschaftenmagazin erfolgen. Diese Magazine sind nach der Art der in ihnen zu lagernden Gegenstände der Verwaltung der Hauptwerkstätte oder einer Bahnbauinspektion zu unterstellen.

Die jetzigen Filialmagazine (9) sollen aufgehoben werden, ihre Aufgaben (Verwaltung und Abgabe von Betriebs- und Werkstättenmaterialien) sollen an die Dienststellen des maschinentechnischen und Werkstättendienstes übergehen.

Für die Oberbaumaterialien müssen in beschränktem Umfange Lager bei den Bahnmeistereien bleiben. Wo mehrere Bahnmeistereien an einem Orte ihren Sitz haben, soll

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

jedoch in der Regel nur ein Lager bestehen. Eine Anzahl geeignet gelegener Bahnmeistereilager (in jedem Bahnbauinspektionsbezirk höchstens eines) ist etwas reichlicher mit Material auszustatten, um dringenden Bedarf der anderen Bahnmeistereien zu decken (zu vgl. auch Ziff. VI, 5 c bb).

Für gebrauchte Materialien sind geeignete Sammelstellen (bei Werkstätten, Bahnmeistereien, Hauptmagazinen) zu bestimmen, in welche die Materialien einzuliefern sind und wo sie nach wiederverwendbaren und unbrauchbaren ausgeschieden und dementsprechend verwertet werden.

Die geldmäßige Verrechnung der Materialien muß zentralisiert bleiben und soll dem Rechnungsbureau der Generaldirektion übertragen werden, dem das entsprechende Bureaupersonal von der Verwaltung der Eisenbahnmagazine zu überweisen ist. Dem Rechnungsbureau soll auch das Dienstkleidungswesen zugeteilt werden. Bei dem Rechnungsbureau soll zur Besorgung dieser Aufgaben eine besondere Unterabteilung mit einem Bureauvorsteher eingerichtet werden.

Die Aufsicht und Kontrolle in rechnerischer Hinsicht (Material-Zugang, -Abgang, -Vorrat usw.) führt hiernach das Rechnungsbureau der Generaldirektion. Die sachliche Aufsicht und Kontrolle üben in ihrem Geschäftsbereiche die Vorstände der Bezirksstellen, ferner die Fachreferenten der Generaldirektion mit Unterstützung des ihnen zur Verfügung stehenden Bureaupersonals aus. Diese Organe haben auch regelmäßige und unvermutete Revisionen der Magazine vorzunehmen. Außerdem wird, wie in allen Gebieten der Eisenbahnverwaltung, auch im Magazinswesen die Wirtschaftskontrolle durch das Wirtschaftsbureau der Generaldirektion ausgeübt.

Bei Auflösung der Verwaltung der Eisenbahnmagazine in der vorbezeichneten Weise wird von dem Personal dieser Zentralanstalt voraussichtlich die Stelle des Vorstandes, des technischen 2. Beamten sowie des Hauptmagazinsmeisters entbehrlich werden.

V. Zuweisung der Dienstzweige an die Bezirksstellen.

1. Jetziger Zustand.

Für die Wahrnehmung und Überwachung des äußeren Dienstes der Staatseisenbahnen sind unter Leitung der Generaldirektion z. Zt. nachstehende Bezirksstellen bestimmt:

a. die Betriebsinspektionen für den Betriebs- und Verkehrsdienst;

b. die Bahnbauinspektionen für den bahnbau- und hochbautechnischen Dienst, wobei zum bahnbautechnischen Dienst auch die Unterhaltung und Beaufsichtigung der elektrischen Telegraphen-, Signal- und sonstigen Sicherungseinrichtungen sowie der Fernsprechanlagen gehört;

c. die Maschineninspektionen für den technischen Fahrdienst, den Dienst in den Betriebswerkstätten, sowie für Ausfüh-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

rung, Leitung und Beaufsichtigung der elektrischen Licht- und Kraftbetriebe, sowie der sonstigen maschinentechnischen Anlagen und Einrichtungen.

Die Frage, ob durch eine anderweitige Zuteilung der Dienstzweige an die einzelnen Bezirksstellen Verbesserungen in der Dienstbesorgung oder Vereinfachungen zu erreichen sind, wurde ihrer großen Wichtigkeit entsprechend eingehend geprüft.

2. Frage der Vereinigung von Betriebs- und bautechnischem Dienst oder von Betriebs- und maschinentechnischem Dienst unter Abtrennung des Verkehrsdienstes vom Betriebsdienst einerseits oder der Beibehaltung der jetzigen Organisation anderseits.

Bei den preußischen Staatsbahnen sowie bei den Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen ist der Betriebsdienst (ausgenommen der technische Fahrdienst) sowie der tief- und hochbautechnische Dienst bei den Eisenbahnbetriebsämtern vereinigt. Besondere Bezirksstellen für den bautechnischen Dienst (entsprechend den Bahnbauinspektionen in Baden) bestehen hier also nicht. Dagegen ist der Verkehrsdienst bei diesen beiden Verwaltungen besonderen Bezirksstellen (Eisenbahnverkehrsämtern) zugewiesen. Bei allen anderen deutschen Verwaltungen ist der Betriebs- und Verkehrsdienst bei den Betriebsinspektionen (in Sachsen Betriebsdirektionen) vereinigt, während für den bautechnischen Dienst besondere Bezirksstellen (Bauinspektionen, in Sachsen Bauämter) bestehen.

Für die Vereinigung von Betriebs- und bautechnischem Dienst nach dem Vorgang von Preußen und den Reichsbahnen spricht hauptsächlich die Erwägung, daß der Betriebsdienst und der bautechnische Dienst enge Berührungspunkte miteinander haben und vielfach ineinander greifen, so insbesondere im Telegraphen- und Signalwesen, bei Änderungen an den Gleis- und sonstigen Stationsanlagen, sowie bei Umbauten auf der freien Strecke. Bei Vereinigung des Betriebsdienstes mit dem bautechnischen Dienst würden auch die technischen Beamten, welche die Entwürfe für die Bauanlagen zu machen haben, mit den Bedürfnissen des Betriebsdienstes durch fortgesetzte Befassung mit diesem Dienstzweig besser vertraut gemacht werden, als dies im allgemeinen bei der Trennung der beiden Dienstzweige möglich ist.

Auf der anderen Seite liegen aber noch gewichtigere Gründe für die Beibehaltung der jetzigen Regelung vor. Der Verkehrsdienst und der Betriebsdienst haben nämlich einen noch viel engeren Zusammenhang, als der Betriebsdienst und der bautechnische Dienst. Bei den örtlichen Dienststellen ist Betriebs- und Verkehrsdienst im allgemeinen vollständig vereinigt und wird von ein und demselben Personal versehen. Eine Trennung dieser Dienstzweige und die Unterstellung des gleichzeitig in ihnen verwendeten Personals unter zwei verschiedene Bezirksstellen (Betriebs- und Verkehrsinspektionen) würde daher für den Dienst nachteilig

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sein. Bei Zusammenlegung von Betriebs- und bautechnischem Dienst würden ferner insbesondere den Dienstvorständen mehr Aufgaben zugewiesen, als sie in allen Einzelheiten beherrschen und überwachen können. Es wäre zu befürchten, daß die Vorstände je nach Veranlagung und Neigung einen der beiden Dienstzweige mehr oder weniger den Hilfsbeamten überlassen würden, was dem dienstlichen Interesse nicht förderlich wäre.

Auch von anderen deutschen Eisenbahnverwaltungen, die in den letzten Jahren die Frage durchgreifender Organisationsänderungen erörtert haben, wurde eingehend geprüft, ob sich nicht die Übernahme der in Preußen und Elsaß-Lothringen bestehenden Zusammenlegung von Betriebs- und bautechnischem Dienst unter Trennung des Verkehrs- von dem Betriebsdienst empfehle. Sämtliche Verwaltungen haben aus ähnlichen Gründen, wie sie oben angeführt sind, von einer solchen Maßnahme abgesehen. Die sächsische Regierung sagt in einem Schreiben vom 27. Dezember 1905 an die Finanzdeputation A der Zweiten Kammer unter anderem: „Die Vereinigung der beiden, ihrem ganzen Wesen nach eng zusammengehörigen Dienstzweige des Verkehrs und Betriebs bietet die erheblichsten, auf anderem Wege schwer zu erreichenden praktischen Vorteile.“

Die bayerische Regierung sprach sich in ihrer, im März 1906 den Landständen vorgelegten Denkschrift über die Neuordnung der Verkehrsverwaltung über diese Frage in folgender Weise aus:

„In Preußen ist in den Betriebsinspektionen Betrieb und Bau vereinigt, dagegen sind besondere Inspektionen für den Verkehr gebildet. Bei den übrigen deutschen Verwaltungen ist zwischen Betrieb und Verkehr einerseits und Bau anderseits geschieden. Für die Wahl des letzteren Systems bei der Aufstellung des Organisationsprogramms für die Bayerischen Staatseisenbahnen war vor allem der Gesichtspunkt bestimmend, daß Betrieb und Verkehr in den engsten Wechselbeziehungen stehen, auch im äußeren Dienst in der Regel vereinigt sind, und daß bei dieser Einteilung die praktische Heranbildung tüchtiger Inspektionsvorstände leichter möglich ist.

Dies schließt indessen nicht aus, daß in Bezirken mit einfachen betriebs- und bautechnischen Verhältnissen die beiden Hauptsparten des Inspektionsdienstes unter einem Vorstande vereinigt werden, was allerdings die Bildung kleinerer Bezirke zur Voraussetzung hat, und daß ferner an den großen Verkehrszentren auch besondere Inspektionen mit vorwiegend verkehrsdienstlichen Aufgaben geschaffen werden. Da, wo Betrieb und Bau getrennt sind, sollen die Sitze der Inspektionen, soweit immer tunlich, örtlich vereinigt sein, damit sich die Vorstände jederzeit ohne Schwierigkeit mündlich miteinander ins Benehmen setzen können.“

Die württembergische Regierung schreibt in ihrer, im Februar 1911 den Landständen vorgelegten Denkschrift:

„Eine Vereinigung der verschiedenen Zweige des äußeren Dienstes ist in der Weise denkbar, daß entweder Betriebs- und Ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kehrsdienst oder Betriebs- und Bahnunterhaltungsdienst oder aber Betriebsdienst und maschinentechnischer Dienst miteinander vereinigt werden. Da in Württemberg der Betriebsdienst mit dem Verkehrsdienst vereinigt ist, so kann es sich nur fragen, ob die Vereinigung des Betriebsdienstes mit einem der beiden anderen Dienstzweige etwa zweckmäßiger wäre und Ersparnisse mit sich brächte. Bei den Verwaltungen in Sachsen und Baden ist der Betriebsdienst gleichfalls mit dem Verkehrsdienst vereinigt, in Preußen und Elsaß-Lothringen dagegen mit dem Bahnunterhaltungsdienst, während in Bayern zum größeren Teil für Betrieb und Verkehr, sowie für Bahnunterhaltung gesonderte Inspektionen bestehen, zum kleineren Teil dagegen beim Vorliegen einfacher Verhältnisse Betrieb und Verkehr mit dem Bahnunterhaltungsdienst vereinigt sind. Vom Standpunkt der Vereinfachung des Behördenorganismus würde nun die Zusammenlegung der Betriebs- und Bauinspektionen in Württemberg gewiß wünschenswert scheinen, sie empfiehlt sich trotzdem nicht, weil dadurch hinwiederum besondere Verkehrsinspektionen notwendig würden. Der Zusammenhang zwischen Betrieb und Verkehr ist aber ein innigerer, als der zwischen Betrieb und Bahnunterhaltungsdienst; die Schaffung von Verkehrsinspektionen würde den Nachteil mit sich bringen, daß der örtliche Dienst der Beaufsichtigung durch verschiedene Inspektionen unterstellt würde. Ähnliche Nachteile würden sich bei einer Vereinigung von Betriebsdienst und maschinentechnischem Dienst ergeben. Dazu tritt in beiden Fällen noch die Personalfrage. Es würden jedenfalls zur Besetzung solcher vereinigter Inspektionen geeignete Beamte wenigstens zur Zeit nicht ohne weiteres in der erforderlichen Zahl vorhanden sein.^

Eine Vereinigung von Betriebsdienst und maschinentechnischem Dienst bei einer Bezirksstelle besteht z. Zt. bei keiner deutschen Eisenbahnverwaltung und war auch unter keiner der früheren Organisationen der deutschen Eisenbahnverwaltungen vorhanden. Gegen eine solche Vereinigung sprechen im wesentlichen die gleichen Gründe, wie gegen die Vereinigung des Betriebsdienstes mit dem bahnbautechnischen Dienst.

Im Hinblick auf alle diese Erwägungen und Vorgänge liegt auch für die badische Staats-Eisenbahnverwaltung kein Anlaß vor, die bisherige bewährte Regelung zu verlassen. Gegen eine Vereinigung von Betriebs-, Verkehrs- und bautechnischem Dienst bei einzelnen Bezirken mit schwachem Verkehr nach dem bayerischen Vorgang würden dagegen an sich grundsätzliche Bedenken nicht bestehen; doch muß bezweifelt werden, daß in Baden Bezirke mit so dünnem Verkehr bestehen, daß der Vorstand der betr. Bezirksstelle den vereinigten Dienst in allen Teilen genügend übersehen und überwachen könnte. Immerhin wird diese Möglichkeit bei der weiteren Bearbeitung der Bezirkseinteilung (zu vgl. Ziff. VI, 1) im Auge behalten.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

3. Abtrennung des Werkstättendienstes von dem maschinentechnischen Dienst (Errichtung von Werkstätteninspektionen).

Durch die Zusammenfassung des maschinentechnischen und des Werkstättendienstes einschließlich des Dienstes in den Elektrizitätswerken (Starkstrom) bei den Maschineninspektionen ist bei diesen Bezirksstellen infolge der ganz beträchtlichen Zunahme der Aufgaben auf den einzelnen Gebieten im Laufe der Jahre eine Überlastung eingetreten, die dringend der Beseitigung bedarf.

Die badische Eisenbahnverwaltung ist die einzige unter den größeren deutschen Verwaltungen, welche die oben bezeichnete Zusammenlegung von Dienstzweigen noch kennt. Bei allen anderen Staatsbahnverwaltungen ist der maschinentechnische Betriebsdienst von dem Werkstättendienst und dem elektrotechnischen Starkstromdienst, bei den sächsischen Staatsbahnen auch der elektrotechnische Dienst von dem Werkstättendienst getrennt.

Die derzeitige Zusammenfassung verschiedener Dienstzweige bei den badischen Maschineninspektionen hat, wie jede Zentralisation, gewisse Vorzüge. Das Ineinandergreifen der Dienstzweige, die wechselseitige Verwendung des Personals in den verschiedenen Zweigen wird erleichtert, wenn die Dienstzweige nur einem Vorstand unterstellt sind. Diese Vorzüge können aber nur so lang zur Geltung kommen, als eine einheitliche Zusammenfassung und Leitung des gesamten Dienstes noch möglich ist. Ist dies nicht mehr der Fall, so wirkt die Zusammenlegung der Dienstzweige nicht mehr vorteilhaft, sondern nachteilig, namentlich auch in wirtschaftlicher Beziehung. Das letztere trifft auf den Dienst der Maschineninspektionen zu. Es ist deshalb notwendig, den Werkstättendienst und den elektrischen Starkstromdienst von dem maschinentechnischen Betriebsdienst zu trennen und für die abzutrennenden Dienstzweige besondere Bezirksstellen, Werkstätteninspektionen, zu errichten. Den Werkstätteninspektionen sind zuzuweisen die Werkstätten mit Ausnahme der Heizhauswerkstätten (d. h. der kleinen, mit den Maschinenhäusern verbundenen Werkstätten, die die Beseitigung von kleineren Schäden ohne Außerbetriebsetzung der Fahrzeuge vorzunehmen haben), die Elektrizitätswerke, die Gaswerke für Zugbeleuchtung, die Wagenreparaturstellen, die Entseuchungsanlagen und die Wasserstationen, die letzteren Anlagen, soweit sie nicht im einzelnen Fall aus Zweckmäßigkeitsgründen den Maschineninspektionen zu unterstellen sind. Den Maschineninspektionen verbleibt dann außer dem maschinentechnischen Zugförderungsdienst die Überwachung und Leitung der Maschinenhäuser, der Heizhauswerkstätten und der Wagenreinigungseinrichtungen, ferner die Instandhaltung der Hebekranen und Gewichtswagen.

Bei der Neuregelung des maschinentechnischen und des Werkstättendienstes ist zunächst auf die bestehenden Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, dabei aber jetzt schon darauf zu achten, daß bei den durchgreifenden Änderungen in dem Bestande von Werkstätten, die durch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den Umbau und die Verlegung von Bahnhöfen in nächster Zeit eintreten, nach einem einheitlichen Plan vorgegangen wird, der den durch die Schaffung besonderer Werkstätteninspektionen sich ergebenden geänderten Verhältnissen gebührend Rechnung trägt.

Es ist hierbei zunächst darauf hinzuweisen, daß die badischen Staatsbahnen in der Hauptwerkstätte in Karlsruhe bereits eine Werkstättendienststelle besitzen, die sich von einer preußischen oder bayerischen oder sächsischen Werkstätteninspektion nur dadurch unterscheidet, daß sie nicht auch wie jene alle größeren Betriebsreparaturen, die in Baden jetzt noch in den Betriebswerkstätten ausgeführt werden, sondern nur sogenannte Großreparaturen vollzieht, bei denen stets große Instandsetzungsarbeiten an Kesseln und Maschinen in Frage kommen, oder bei denen es sich um Neulackierung von Wagen, Neupolsterung von Personenwagen und um den Umbau solcher Wagen handelt.

Ferner ist die neue Betriebswerkstätte in Offenburg schon jetzt sehr leistungsfähig und kann, da ein genügend großer Bauplatz zur Verfügung steht, ohne erhebliche Aufwendungen derart vergrößert werden, daß ihre Leistungsfähigkeit sich nahezu verdoppelt.

Mit dem z. Zt. in Ausführung begriffenen Umbau der Bahnhöfe Basel und Heidelberg kommen die daselbst befindlichen zwei Betriebswerkstätten zum Abbruch und ist damit die Gelegenheit geboten, sie entweder ganz aufzugeben oder an anderer Stelle wieder aufzubauen. Die erstere Maßnahme empfiehlt sich hinsichtlich der Betriebswerkstätte Basel, die letztere bezüglich der Betriebswerkstätte Heidelberg. Alle bis jetzt von der in ihrer Einrichtung veralteten Betriebswerkstätte Basel ausgeführten Arbeiten an Lokomotiven können in wesentlich wirtschaftlicherer Weise zum größten Teil von der Betriebswerkstätte Offenburg ausgeführt werden, wobei nur eine verhältnismäßig nicht bedeutende Vergrößerung der letzteren Werkstätte erfolgen muß (die Mittel hierfür sind im Baubudget 1912/13 angefordert worden), während bis auf weiteres der Rest der jetzt in Basel auszuführenden Lokomotiv-Reparaturen in der Betriebswerkstätte Freiburg vorgenommen werden kann. Es bedarf alsdann die Station Basel nur noch für die Vornahme von Personenwagenrevisionen und kleineren Wagenreparaturen einer geeigneten Werkstätte, und außerdem müssen noch in den beiden Maschinenhäusern daselbst Heizhauswerkstätten für kleine Lokomotiv-Betriebsreparaturen vorgesehen werden.

Was die Betriebswerkstätte Heidelberg anbelangt, so muß diese einen Ersatz erhalten und zwar erscheint es angezeigt, die neue Werkstätte mit der Betriebswerkstätte Mannheim zu vereinigen. Am jetzigen Standorte der Betriebswerkstätte Mannheim ist eine solche Vereinigung aber wegen Platzmangels nicht möglich, vielmehr fehlt es sogar an Platz für die dringend erwünschte Erweiterung dieser Werkstätte allein. Es liegt daher nahe, an Stelle der beiden Werkstätten eine gemeinsame neue Werkstätte in der Nähe von Mannheim

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

zu erbauen und zwar ist dafür ein Platz beim Bahnhof in Schwetzingen in Aussicht genommen. Hierwegen ist ebenfalls bereits im Baubudget 1912/13 eine Anforderung aufgenommen worden.

Nach Durchführung dieses Programms wird die badische Eisenbahnverwaltung drei große Werkstätten (in Offenburg, Karlsruhe und bei Mannheim), sowie fünf kleine Betriebswerkstätten (in Konstanz, Villingen, Freiburg, Durlach und Lauda) besitzen. In wieweit die eine oder andere dieser Betriebswerkstätten mit der weiteren Entwicklung der Verhältnisse aufzuheben und deren Aufgaben den großen Werkstätten zuzuweisen sein werden, muß späterer Prüfung vorbehalten bleiben.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Werkstättenanlagen empfiehlt es sich, 2 Werkstätteninspektionen zu errichten, wovon die eine nach Offenburg kommen und die andere zunächst noch bis zur Fertigstellung der neuen Werkstätte in Schwetzingen in Heidelberg anstelle der aufzuhebenden Maschineninspektion verbleiben soll. Außerdem sollen auch der Hauptwerkstätte neben sonstigen Aufgaben diejenigen einer Werkstätteninspektion übertragen werden.

Der Werkstätteninspektion Heidelberg ist die Betriebswerkstätte Heidelberg zur unmittelbaren Verwaltung zuzuweisen. Zur Beaufsichtigung sind ihr zu unterstellen als Nebenwerkstätten die Betriebswerkstätten Mannheim und Lauda, ferner die Elektrizitätswerke Mannheim und Lauda. Nach Fertigstellung der Werkstätte in Schwetzingen soll dann diese Werkstätteninspektion nach Schwetzingen verlegt werden. Infolge der Beseitigung der Betriebswerkstätten in Mannheim und Heidelberg verbleibt dieser Dienststelle als Nebenwerkstätte dann nur noch die Betriebswerkstätte in Lauda.

Der Hauptwerkstätte sind neben der unmittelbaren Verwaltung ihrer eigenen Werkstättenanlagen zur Beaufsichtigung zu unterstellen als Nebenwerkstätte die Betriebswerkstätte Durlach, ferner die Elektrizitätswerke Durlach, Baden-Oos, Bruchsal, Bretten.

Der Werkstätteninspektion Offenburg ist zur unmittelbaren Verwaltung die Betriebswerkstätte Offenburg zuzuweisen. Zur Beaufsichtigung sind ihr zu unterstellen als Nebenwerkstätten die Betriebswerkstätten Villingen und Freiburg, ferner die Elektrizitätswerke Kehl, Offenburg, Freiburg.

Die Nebenwerkstätten und die Elektrizitätswerke sollen zu Ortsdienststellen gestaltet werden. Hierwegen wird auf die nachstehenden Ausführungen unter Ziff. VI, 4 c und d verwiesen.

Nach Abtrennung des Werkstätten- und elektrischen Starkstromdienstes genügen für die Besorgung des maschinentechnischen Betriebsdienstes 5, anstatt jetzt 6 Maschineninspektionen, und zwar in Mannheim, Karlsruhe, Offenburg, Basel und Konstanz. Der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Maschineninspektion in Konstanz bleibt wie seither auch der Dampfschiffahrtsdienst einschließlich der Schiffswerft unterstellt. Die jetzige Maschineninspektion Heidelberg soll in Wegfall kommen. Die Verlegung der jetzigen Maschineninspektion Freiburg nach Basel ist nötig, weil durch die Erstellung des großen Verschubbahnhofs Basel, die Einführung elektrischer Zugsförderung auf der Wiesentalbahn und durch die Verwendung großer Lokomotiven, die nicht mehr in Freiburg stationiert sind, die Wichtigkeit der Station Basel für den maschinentechnischen Betriebsdienst erheblich größer wird als die der Station Freiburg.

Die oben nicht genannten Werkstätten und die Maschinenhäuser sind, wie oben ausgeführt, den Maschineninspektionen zu unterstellen. Zu ihrer unmittelbaren Verwaltung sowie für die unmittelbare Regelung des Lokomotivdienstes sollen Ortsdienststellen, Betriebswerkmeistereien, errichtet werden, die den Maschineninspektionen unterstellt sind. Hierwegen wird auf die nachstehenden Ausführungen unter Ziff. VI, 4 e verwiesen.

Die Zahl der maschinentechnischen Bezirksstellen wird durch die vorbezeichneten Maßnahmen um 1 (künftig 5 Maschineninspektionen und 2 Werkstätteninspektionen, anstatt jetzt 6 Maschineninspektionen) erhöht.

Zur Errichtung besonderer Bezirksstellen für den elektrotechnischen Dienst, denen auch die Sicherungsanlagen zuzuweisen wären, nach dem Vorgang der sächsischen Staatsbahnverwaltung, liegt, z. Zt. wenigstens, kein Bedürfnis vor. Es ist zweckmäßiger, wie bisher die Schwachstromanlagen und die Stellwerke im Geschäftsbereiche der Bahnbauinspektionen zu belassen und die Starkstromanlagen den neu zu errichtenden Werkstätteninspektionen zu übertragen. Ob man bei weiterer Zunahme in der Verwendung der Elektrizität zu verschiedenen Zwecken (insbesondere zum elektrischen Betrieb von Bahnen, von Stellwerken usw.) zweckmäßig zur Schaffung besonderer elektrotechnischer Bezirksstellen übergehen wird, kann der weiteren Entwicklung vorbehalten bleiben.

VI. Vereinfachungen im Bezirks- und Ortsdienst.

Mit der starken Entwicklung des Eisenbahnwesens ist naturgemäß auch die Belastung der Bezirksstellen fortgesetzt gewachsen. Die notwendige, weitgehende Einflußnahme der Generaldirektion auf den einheitlichen Vollzug gegebener Vorschriften und auf die wirtschaftliche Gebahrung der Bezirksstellen hat diesen keine Entlastung, sondern durch das aus diesem Verhältnis hervorgehende Erfordernis dauernder Rechenschaftsablegung nicht unwesentliche Mehrarbeit gebracht. Daneben sind auch die Ansprüche der Öffentlichkeit und des Eisenbahnpersonals den Bezirksstellen gegenüber gestiegen. Der Mehrbelastung entsprechend mußten die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bezirksstellen immer reichlicher mit Personal ausgestattet werden. Sie haben dadurch im allgemeinen einen Umfang angenommen, der ihrer Stellung als Organe zur unmittelbaren Ausführung und Beaufsichtigung des Dienstes nicht mehr voll entspricht. Den Vorständen der Bezirksstellen ist es vielfach nicht mehr möglich, den Dienst in allen Teilen und Einzelheiten so zu beherrschen und zu überwachen, wie es im dienstlichen Interesse geboten ist. Sie müssen zu Vieles ihren Hilfsbeamten überlassen.

Infolge der großen Belastung der Bezirksstellen ist auch ihr Dienstbetrieb umständlich und schleppend geworden. Trotz allen Strebens nach Vereinfachungen im Schriftverkehr hat sich ein großes Schreibwerk entwickelt, was insbesondere auch darauf zurückzuführen ist, daß die Bezirksstellen der verschiedenen Art vielfach ihren Sitz nicht an denselben Orten haben und auch die Dienstzimmer der am gleichen Orte befindlichen Bezirksstellen vielfach nicht in einem Gebäude vereinigt sind. Dadurch wird der mündliche Verkehr zwischen den Vorständen und Hilfsbeamten der verschiedenen Bezirksstellen sehr erschwert.

Viele Doppelarbeit und vieles Schreibwerk entsteht ferner dadurch, daß die für den Betriebs- und Verkehrsdienst bestehenden Ortsstellen (Stationsämter und Güterverwaltungen) nicht genug Zuständigkeiten haben und daß insbesondere in den technischen Dienstzweigen überhaupt keine selbständigen örtlichen Dienststellen bestehen.

Es ist somit anzustreben, die Bezirksstellen zu entlasten und ihren Dienstbetrieb zu vereinfachen, die Sitze der Bezirksstellen zusammenzulegen, in weiterem Umfang Ortsstellen zu errichten und die Ortsstellen in zweckmäßiger Weise mit Zuständigkeiten auszustatten.

1. Örtliche Zusammenlegung der Bezirksstellen der verschiedenen Dienstzweige.

Die verschiedenen Zweige des Eisenbahndienstes haben mehr oder weniger innige Berührungspunkte mit einander. Soweit die Dienstzweige nicht jeweils bei einer Dienststelle vereinigt sind, müssen die Dienststellen zur Herstellung des für eine gute Dienstbesorgung unerläßlichen Einvernehmens in regem Verkehr miteinander stehen. Für die möglichst einfache und nutzbringende Gestaltung dieses Verkehrs ist es von ausschlaggebender Bedeutung, daß er tunlichst auf mündlichem Wege, in unmittelbarem persönlichen Benehmen der Dienstvorstände vor sich geht. Dadurch werden viele Arbeiten gespart, viele Mißverständnisse und Reibereien vermieden und erhebliche Vorteile für eine gute und gründliche Dienstbesorgung erzielt.

Diesen Forderungen kann in vollem Maße nur entsprochen werden, wenn die Bezirksstellen, insbesondere die am meisten mit-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

einander im Verkehr stehenden Betriebsinspektionen und Bahnbauinspektionen, tunlichst an dieselben Orte und in dieselben Dienstgebäude zusammengelegt werden, und wenn bei der Abgrenzung der Bezirke, soweit es die sonstigen Interessen zulassen, darauf Rücksicht genommen wird, daß die Bezirke für die verschiedenen Dienstzweige sich decken, also immer nur möglichst wenige Dienstvorstände in regelmäßigem Verkehr miteinander zu stehen haben. Für die Maschineninspektionen und die Werkstätteninspektionen ist dieses Ziel im Hinblick auf die Größe ihrer Bezirke am wenigsten zu erreichen. Bei den Werkstätteninspektionen ist das Bedürfnis dazu am geringsten, weil ihr Dienstbereich am meisten für sich abgeschlossen ist und am wenigsten Anlaß zu einem lebhaften laufenden Verkehr mit den anderen Bezirksstellen bietet.

Die Frage, welche Änderungen unter Beachtung dieser leitenden Gesichtspunkte, sowie der nach den Ausführungen unter Ziff. V, 3, eintretenden Verschiebungen hinsichtlich der Sitze und Bezirke der Bezirksstellen vorzunehmen sein werden, unterliegt z. Zt. noch eingehender Prüfung. Soweit vertretbar, wird bei den Änderungen auch auf die bestehenden Verhältnisse Rücksicht genommen werden.

2. Vereinfachungen im Kredit- und Etatwesen, in der Aufstellung von Voranschlägen und Kostenberechnungen.

Die Erhebungen bei den anderen Eisenbahnverwaltungen, insbesondere den Verwaltungen der preußischen und bayerischen Statsbahnen, haben ergeben, daß das Kredit- und Etatwesen, sowie die Aufstellung von Voranschlägen und Kostenberechnungen bei diesen Verwaltungen zweckmäßiger und einfacher geregelt ist als bei den badischen Staatsbahnen. Die Dienststellen erhalten hier nicht, wie in Baden, eine Reihe von Einzelkrediten für die verschiedenen Verwendungszwecke, sondern jeweils für ein Rechnungsjahr einen Etat, in dem die der einzelnen Dienststelle genehmigten gewöhnlichen und außergewöhnlichen Aufwendungen aufgeführt sind. Das gilt nicht nur für die Bezirksstellen, sondern auch für die Ortsdienststellen. Diese Etataufstellungen geschehen auf übersichtlich eingerichteten Vordrucken, sie gehen nicht zu sehr ins Einzelne und sind deshalb, auch für große Bezirke, nicht sehr umfangreich. In Übereinstimmung damit werden von den Dienststellen auch keine zu sehr ins Einzelne gehenden Voranschläge und Kostenberechnungen verlangt. Bei Unterhaltungsarbeiten wird viel mit Durchschnitts- und Erfahrungssätzen gerechnet. Namentlich die Voranschläge und Kostenberechnungen für Hochbauten haben nicht entfernt einen solchen Umfang wie bei den badischen Staatsbahnen.

Die Dienststellen sind bei den bezeichneten Eisenbahnverwaltungen ermächtigt, die ihnen bewilligten Etats auszuführen, natür-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

lich unter Beachtung der für die Vergebung usw. bestehenden Zuständigkeitsbestimmungen.

Dieses Verfahren hat den Vorteil, daß die Dienststellen — auch die Ortsdienststellen — vor Beginn des Etatjahres einen vollständigen Überblick darüber erhalten, welche Aufwendungen sie in dem Etatjahre zu machen und welche Arbeiten sie auszuführen haben. Sie können sich einen bestimmten Arbeitsplan machen und sind in erster Linie für die Ausführung des Etats im Rahmen der bewilligten Mittel verantwortlich. Da die Dienststellen die Ausführung des ganzen Etats in der Hand haben, ist es ihnen ohne weiteres möglich, jederzeit den Stand der Mittel festzustellen durch eine einfache Gegenüberstellung der bewilligten und der tatsächlich aufgewendeten Beträge. Die Aufstellung der Wirtschaftsnachweisungen ist infolgedessen sehr einfach.

Die Dienststellen sind bei diesem Verfahren in den Grenzen ihrer Zuständigkeiten selbständig gestellt. Dadurch wird ihre Arbeitslust gefördert und ihr Verantwortungsgefühl gestärkt. Doppelarbeit wird möglichst vermieden und das Schreibwerk erheblich vermindert. Daraus ergibt sich eine wesentliche Entlastung nicht nur für die Bezirks- und Ortsstellen, sondern auch für die Zentralverwaltung. (Zu vgl. auch Ziff. III.)

Die in betracht kommenden Vorschriften werden z. Zt. nach diesen Gesichtspunkten umgearbeitet.

3. Verlegung von Geschäftsaufgaben aus dem Bezirksdienst zur Zentralverwaltung.

Die Rücksicht auf eine gute Dienstbesorgung erfordert, daß gewisse Angelegenheiten mehr als bisher bei der Generaldirektion behandelt werden. Das Vorgehen in dieser Richtung muß jedoch mit möglichster Beschränkung erfolgen, um nicht die Geschäftslast der Generaldirektion wieder zu sehr zu erhöhen. Auch muß vermieden werden, Doppelarbeit und mehr Schreibwerk zu verursachen. Die Verlegung von Arbeiten aus dem Bezirksdienst zur Zentralverwaltung muß sich deshalb auf die Fälle beschränken, in denen wesentliche sachliche und wirtschaftliche Vorteile zu erwarten sind.

a. Fertigung von Entwürfen und Kostenanschlägen zu Bauherstellungen.

Bei den badischen Staatsbahnen werden die Entwürfe und Kostenanschläge zu Bauherstellungen im allgemeinen bei den Bezirksstellen gefertigt, sofern nicht die Generaldirektion sich im einzelnen Falle diese Arbeiten vorbehält.

Bei den preußischen Staatsbahnen werden diese Arbeiten schon seit der Neuorganisation vom Jahre 1895 grundsätzlich bei den

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eisenbahndirektionen behandelt. Die Bezirksstellen haben sich bei ihren Anträgen auf die Fertigung einfacher Skizzen zu beschränken. Für die Ausarbeitung förmlicher Entwürfe und Kostenanschläge steht ihnen kein Personal zur Verfügung.

Zu der gleichen Regelung sind die bayerischen Staatsbahnen aus Anlaß ihrer Neuorganisation am 1. April 1907 übergegangen. Auch die sächsischen Staatsbahnen und die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen haben neuerdings die bezeichneten Arbeiten grundsätzlich zur Generaldirektion gelegt, soweit sie nicht in Sachsen — für neue Bahnen — bei dem Ministerium ausgeführt werden.

Das jetzt noch bei den badischen Staatsbahnen übliche, von den oben bezeichneten Staatsbahnverwaltungen verlassene Verfahren hat den Nachteil, daß es zu Doppelarbeiten, vermehrtem Schreibwerk und stärkerem Personalbedarf führt. In den vielen Fällen, in denen die von den Bezirksstellen gefertigten Entwürfe von der Generaldirektion ganz oder teilweise verworfen, neu bearbeitet, umgearbeitet oder zur Neubearbeitung oder Umarbeitung an die Bezirksstellen — unter Umständen mehrmals — zurückgegeben werden, wird beträchtliche Doppelarbeit und Schreiberei geleistet, die vermieden werden kann, wenn die Entwurfsbearbeitung im allgemeinen bei der Zentralverwaltung erfolgt.

Bei den Bezirksstellen wechselt die Belastung mit Arbeiten für Bauherstellungen ganz erheblich. Während der Bearbeitung der Entwürfe und insbesondere in den Zeiten zwischen der Vollendung der Entwürfe bei den Bezirksstellen und dem Beginne der Ausführungsarbeiten treten oft längere Pausen ein. Der Personalstand kann dieser wechselnden Belastung nur unvollkommen angepaßt werden. Auch insofern läßt sich keine vollkommene Anpassung des Personalstandes an den Bedarf der einzelnen Bezirksstelle erreichen, als der Bezirksstelle auch dann eine ganze Arbeitskraft zugeteilt werden muß, wenn sie nur eines Bruchteiles einer weiteren Arbeitskraft bedarf. Daraus ergibt sich eine unvollständige Ausnützung der Arbeitskräfte bei den Bezirksstellen und die Notwendigkeit, unverhältnismäßig viel Personal im Dienste zu halten.

Durch Zusammenlegung der Arbeiten und des Personals bei der Zentralverwaltung ist eine gleichmäßigere Verteilung der Arbeiten und eine vollständigere Ausnützung der Arbeitskräfte möglich. Auch können die einzelnen Beamten besser ihren besonderen Fähigkeiten entsprechend verwendet werden, wodurch eine erfolgreichere Arbeitsleistung verbürgt wird. Bei der häufigeren Wiederholung derselben Arbeiten haben die Beamten in ihnen mehr Übung. Dieselbe Gesamtarbeit kann infolgedessen besser und mit weniger Personal geleistet werden. Auch bringt eine solche Zusammenfassung der Arbeiten den Vorteil, daß die Bearbeitung der Entwürfe nach einheitlicheren Gesichtspunkten erfolgt und daß auch die Forderungen der Wirtschaftlichkeit im Bau von vornherein besser zur Geltung gebracht werden können.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Diesen Vorteilen stehen allerdings die Nachteile gegenüber, daß von der Zentralverwaltung aus die örtlichen Verhältnisse im allgemeinen nicht so gut beurteilt und die Beziehungen zu Behörden, Gemeinden, Privaten und dergleichen nicht so leicht gepflegt werden können, wie von den Bezirksstellen aus, daß die Entsendung der Bediensteten der Zentralverwaltung zu örtlichen Besichtigungen, Aufnahmen, Verhandlungen und dergleichen im allgemeinen einen größeren Zeit- und Geldaufwand verursacht als die Entsendung von Bediensteten der Bezirksstellen, und daß die von der Zentralverwaltung aus entsandten Bediensteten bei ihren Dienstverrichtungen nicht so gut überwacht werden können, wie die Bediensteten der Bezirksstellen.

Diesen Nachteilen kann aber dadurch begegnet werden, daß die Entwurfsbearbeitungen in engster Fühlung mit den Bezirksstellen erfolgt. Jedenfalls sind die Vorteile des von den anderen Eisenbahnverwaltungen eingeführten Verfahrens ganz überwiegend, so daß dessen Übernahme auf die badischen Staatsbahnen — und zwar für alle technischen Dienstzweige — sich empfiehlt. Das neue Verfahren soll aber keineswegs ausschließen, daß in einzelnen Fällen die Entwurfsbearbeitung nicht bei der Zentralverwaltung, sondern im Bezirk erfolgt, wenn sich daraus Vorteile ergeben. Das kann z. B. sehr wohl der Fall sein bei der Bearbeitung von Entwürfen zu neuen Bahnlinien in Gebirgsgegenden, wo fortgesetzte Fühlung und genaue Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen im besonderen Maße für die zweckmäßige Entwurfsgestaltung erforderlich ist. Es soll deshalb jeweils im einzelnen Fall geprüft werden, ob nicht überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe für die Bearbeitung der eingehenderen Bauentwürfe durch die Bezirkstellen sprechen.

Die Ausführung der Bauentwürfe soll, wie bisher bei den badischen und auch bei den anderen deutschen Staatsbahnen, stets in den Händen der Bezirksstellen bleiben.

b. Leitung des Fahrdienstes.

Die Leitung des Fahrdienstes liegt bei den badischen Staatsbahnen zumteil bei der Generaldirektion, zumteil bei den Betriebsinspektionen. Im Interesse größerer Einheitlichkeit und Wirtschaftlichkeit empfiehlt es sich, die Leitung des Fahrdienstes ganz in die Generaldirektion zu legen. Dazu ist erforderlich, daß die Anordnungen zur sicheren und pünktlichen Durchführung des Fahrplans und der Sonderzüge aller Art grundsätzlich vollständig von der Generaldirektion getroffen werden und unmittelbar an die beteiligten Dienststellen gehen. Ferner hat die Generaldirektion für den Ausflugsverkehr und sonstige, erfahrungsgemäß sich in bestimmter Weise abwickelnde Verkehrsverhältnisse, soweit irgend möglich, die Anordnungen rechtzeitig zu treffen. Nur die Einlegung von Sonderzügen in unvorhergesehenen Fällen soll nicht Aufgabe der Generaldirektion, sondern der größeren Stationsämter sein, in deren Bereich die betreffenden Sonderzüge erforderlich werden. Den Be-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

triebsinspektionen bleibt dann noch die Pflicht, die Abwickelung des Fahrdienstes zu überwachen und in außergewöhnlichen Fällen einzugreifen, zu welchem Zwecke diese Bezirksstellen von allen außerordentlichen Vorkommnissen, wie bisher, rechtzeitig Mitteilung erhalten sollen. Dieser Pflicht der Überwachung können die Betriebsinspektionen umso eingehender genügen, wenn ihnen in der vorbezeichneten Weise die regelmäßigen Arbeiten für die Leitung des Fahrdienstes abgenommen werden. Diese Arbeiten können von der Generaldirektion mit übernommen werden, ohne daß bei ihr eine erhebliche Mehrbelastung entsteht.

4. Errichtung von Ortsdienststellen für die technischen Dienstzweige.

Ortsdienststellen mit selbständigen Befugnissen bestehen bei den badischen Staatsbahnen nur für den Betriebs- und Verkehrsdienst und zwar die Stationsämter I. bis V. Klasse für beide Dienstzweige und, nur an Orten mit besonders umfangreichem Güterverkehr, die Güterverwaltungen. Diese Dienststellen besorgen unter der Aufsicht der Betriebsinspektionen innerhalb bestimmter Zuständigkeitsgrenzen ihren örtlichen Dienst selbständig und haben das Recht, mit den Dienststellen der badischen Staatsbahnen, gleichgeordneten Dienststellen anderer Eisenbahnverwaltungen, sonstigen Behörden und mit Privaten unmittelbar zu verkehren.

Für die technischen Dienstzweige bestehen solche Ortsdienststellen nicht. Infolgedessen sind die technischen Bezirksstellen in weitgehendem Maße mit der Sorge für die unmittelbare Ausführung des Dienstes belastet.

Die ihnen zugewiesenen Hilfsorgane (Bahnmeister, Werkstätten, Elektrizitätswerke) können im allgemeinen mit anderen Dienststellen und Privaten nicht in unmittelbaren Verkehr treten, die Bezirksstellen müssen die Vermittlung übernehmen. Die Hilfsorgane können im allgemeinen nur zur Vorbereitung und Ausführung von Anordnungen verwendet werden. Die Anordnungen selbst müssen bis ins Einzelne von den Bezirksstellen erlassen werden. Dadurch entsteht viel Doppelarbeit, vieles Schreibwerk, sowie eine umständliche und langsame Geschäftsbehandlung.

Die preußischen, bayerischen, sächsischen und elsaß-lothringischen Eisenbahnen haben für alle Dienstzweige selbständige Ortsdienststellen eingerichtet und ihnen gewisse Zuständigkeiten eingeräumt. Sie haben damit gute Erfolge erzielt. Diesem Vorgehen wird auch die badische Staatsbahnverwaltung folgen.

Es wird dadurch eine wesentliche Entlastung der Bezirksstellen und eine erhebliche Vereinfachung ihres Dienstes erreicht werden, ohne daß sich eine beträchtliche Mehrbelastung der bisherigen Hilfsorgane ergibt. Denn viele Geschäftssachen können von den selbständigen Dienststellen endgültig erledigt werden, die bisher von den Hilfsorganen auch bearbeitet, aber noch einmal bei den Bezirksstellen behandelt werden mußten. Als Wirkung der Beseitigung dieser Doppelarbeiten wird sich eine beträchtliche Personalersparnis,

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

eine erhebliche Vereinfachung und Beschleunigung des Dienstganges und eine Hebung der Dienstfreudigkeit und des Verantwortungsgefühls der bisherigen Hilfsorgane ergeben.

Für die badischen Staatsbahnen kommt die Einrichtung folgender weiterer Ortsdienststellen in Betracht:

a. Bahnmeistereien.

Bahnmeistereien sind zu errichten für die unmittelbare Ausführung der Bahnunterhaltung und Bahnbewachung an den Dienstsitzen der jetzigen Bahnmeister. Die Bahnmeister erhalten damit die Eigenschaft von Vorstehern von Ortsdienststellen. Eine Ausstattung der Bahnmeistereien mit mehr Personal als bisher den Bahnmeistern zur Verfügung stand, wird durch die Änderung im allgemeinen nicht bedingt. Dagegen wird wohl eine geringe Vermehrung der Zahl der Bahnmeisterbezirke nötig werden.

Die Vorsteher der Bahnmeistereien sollen gewisse Geschäftssachen selbständig erledigen dürfen, bei denen sie zur Zeit die Bahnbauinspektion in Anspruch nehmen müssen. Die Bahnmeistereien werden, wie jetzt die Bahnmeister, den Bahnbauinspektionen unterstellt.

Es ist in Aussicht genommen, die Bahnmeistereien nach der Wichtigkeit ihres Dienstes in zwei Klassen einzuteilen, wovon diejenigen I. Klasse mit mittleren Beamten, diejenigen II. Klasse mit unteren Beamten als Vorstehern besetzt werden sollen.

b. Telegraphenmeistereien.

Die Unterhaltung und technische Überwachung der Telegraphen- und elektrischen Sicherungseinrichtungen ist bei den Badischen Staatsbahnen den Telegraphenmeistern übertragen, die den Bahnbauinspektionen zugeteilt sind. Den Telegraphenmeistern stehen, soweit es der Umfang der Geschäfte erfordert, Telegraphenmechaniker und außerdem die notwendigen Telegraphenarbeiter zur Verfügung. In ähnlicher Weise sind die Verhältnisse bei den Bayerischen und Württembergischen Staatsbahnen geordnet. Bei den Sächsischen Staatsbahnen bestehen Telegraphenmeistereien, die den Elektrotechnischen Ämtern (Bezirksstellen) unterstellt sind.

Bei den Preußischen Staatsbahnen sind keine besonderen Beamten oder Ortsdienststellen für die Unterhaltung und technische Überwachung der Telegraphen- und Sicherungseinrichtungen vorhanden. Diese Aufgabe obliegt daselbst den Bahnmeistereien, denen die erforderliche Zahl von entsprechend ausgebildeten Arbeitern zur Verfügung steht. Für die Überwachung und Ausführung der Telegraphenleitungen sind besondere Rottenführer bestellt. Schwierigere Arbeiten, welche die Bahnmeister ausnahmsweise nicht ausführen können, werden von den Telegraphenwerkstätten erledigt.

Zu der gleichen Ordnung dieser Verhältnisse sind neuerdings die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen übergegangen.

Nach eingehender Prüfung ist beschlossen worden, dem preußischen Vorgang nicht zu folgen, sondern es bei der dermaligen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Übertragung der fraglichen Aufgaben an besondere Beamte zu belassen. Dafür spricht einmal die Erwägung, daß es kaum möglich ist, Beamte auszubilden, die gleichzeitig gute Tief- und Hochbautechniker sind und auch noch das sehr ausgedehnte Gebiet der Schwachstromtechnik beherrschen. Wollte man den Bahnmeistern auch die Unterhaltung und Überwachung der Telegraphen- und elektrischen Sicherungseinrichtungen übertragen, so könnten diese Beamten jedenfalls nur einfache Störungen beseitigen, in schwierigeren Fällen müßten Mechaniker oder unter Umständen die Vorstände der Telegraphenwerkstätten herbeigerufen werden, was Verzögerungen bei der Beseitigung der Störungen und erhebliche Kosten verursachen würde. Besonders bei dem langgestreckten Netz der Badischen Staatsbahnen müßte sich ein solcher Zustand sehr unangenehm fühlbar machen und zur Errichtung von mindestens einer weiteren Telegraphenwerkstätte führen.

Es sollen daher in ähnlicher Weise, wie für den Bahnmeisterdienst, auch für den Telegraphenmeisterdienst besondere Ortsdienststellen, Telegraphenmeistereien, eingerichtet werden, die den Bahnbauinspektionen zu unterstellen sind.

c. Betriebswerkmeistereien.

Für die unmittelbare Leitung des Lokomotivdienstes, der Maschinenhäuser, Heizhauswerkstätten und Wagenreinigungseinrichtungen sollen Betriebswerkmeistereien eingerichtet werden, denen das jetzt in diesen Dienstzweigen beschäftigte Personal zuzuweisen ist. Zu Vorstehern sind die ebenfalls schon jetzt vorhandenen Werkstättenvorsteher oder mittleren technischen Beamten zu bestellen. Die mit Werkstättevorstehern besetzten, wichtigeren Betriebswerkmeistereien sind, in Anlehnung an die Einteilung der Ortsdienststellen im nichttechnischen Dienst, als Betriebswerkmeistereien I. Klasse, die mit mittleren technischen Beamten besetzten, weniger schwierigen und umfangreichen Betriebswerkmeistereien als solche II. Klasse zu bezeichnen. Zu unterstellen sind die Betriebswerkmeistereien, wie zur Zeit das ihnen zuzuweisende Personal, den Maschineninspektionen.

d. Nebenwerkstätten.

Wie unter Ziff. V, 3 dargelegt, soll der Werkstättendienst (mit Ausnahme der den Maschineninspektionen verbleibenden sog. Heizhauswerkstätten) besonderen Werkstätteninspektionen zugeteilt werden. Die nicht am Sitze der Werkstätteninspektionen befindlichen Werkstätten, die sog. Nebenwerkstätten, sollen ebenfalls zu Ortsdienststellen mit selbständigem Geschäftskreis gemacht werden. Diese Werkstätten stehen jetzt schon je nach ihrer Wichtigkeit unter der Leitung von zweiten Beamten (D 1 1 des Gehaltstarifs) oder von mittleren technischen Beamten. Sie sind dementsprechend in Nebenwerkstätten I. Klasse und II. Klasse einzuteilen. Zu unterstellen sind sie den Werkstätteninspektionen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

e. Elektrizitätswerke.

Gleichfalls mit der Eigenschaft von Ortsdienststellen auszustatten und den künftigen Werkstätteninspektionen zu unterstellen sind die Elektrizitätswerke. Diese Anstalten sind zur Zeit je nach ihrer Bedeutung der Leitung von zweiten Beamten oder Ingenieuren, von mittleren technischen Beamten oder von unteren technischen Beamten unterstellt. Dementsprechend sind sie einzuteilen in Elektrizitätswerke I., II. und III. Klasse.

f. Magazine.

Wegen der Organisation des Magazinsdienstes im allgemeinen zu vergl. Ziff IV zu f. Diejenigen Magazine, (Sammelstellen), welche nicht mit künftigen Ortsdienststellen (Bahnmeistereien, Nebenwerkstätten) vereinigt, sondern unmittelbar den Bahnbauinspektionen oder der Hauptwerkstätte unterstellt werden, sollen mit der Eigenschaft als Ortsdienststellen versehen werden. Die jetzt schon vorhandenen Magazinsmeister werden Vorsteher dieser Dienststellen. Eine Einteilung der Dienststellen in mehrere Klassen ist hier z. Zt. nicht erforderlich.

g. Dampfschiffahrtsamt.

Für die unmittelbare Ausführung des Dampfschiffahrtsdienstes soll eine Ortsdienststelle, das Dampfschiffahrtsamt, in Konstanz eingerichtet werden, das im Rahmen der Organisation die Stellung eines Stationsamtes II einnehmen soll. Dieser Dienststelle, die der Maschineninspektion zu unterstellen ist, wird das jetzt schon zur Besorgung des Dampfschiffahrtsdienstes vorhandene Personal — ausschließlich des technischen Schiffspersonals — zugewiesen werden.

5. Zuständigkeiten der Ortsdienststellen.

Bei der Zuweisung von Zuständigkeiten an die Ortsdienststellen muß davon ausgegangen werden, daß die Ortsdienststellen einen möglichst abgeschlossenen Wirkungskreis erhalten sollen, innerhalb dessen sie ihre Angelegenheiten selbständig behandeln unter der Aufsicht der Bezirksstellen. Diese Aufsicht soll nachhaltig und eingehend geübt werden. Die Bezirksstellen haben das Recht und die Pflicht, in alle Verhältnisse der Ortsdienststellen einzudringen, die Ortsdienststellen zu einer guten, einheitlichen und namentlich auch wirtschaftlichen Dienstführung anzuleiten und anzuhalten. Die Vorlagen der Ortsdienststellen an die Generaldirektion und umgekehrt die Verfügungen der Generaldirektion an die Ortsdienststellen müssen im allgemeinen durch die Vermittlung der Bezirksstellen erfolgen. Außerdem haben die Ortsdienststellen die Bezirksstellen über wichtige Vorkommnisse auf dem laufenden zu halten. Dadurch und durch die Möglichkeit häufiger Besuche der Ortsdienststellen, die durch Befreiung der Bezirksstellen von for-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

malen Geschäften gefördert wird, sind die Bezirksstellen im Stande, den Dienst der Ortsdienststellen stets vollständig zu übersehen und zu beherrschen. Andererseits sollen die Bezirksstellen nicht ohne Not in die Befugnisse der Ortsdienststellen eingreifen.

Im einzelnen kommen hauptsächlich folgende Zuständigkeiten für die Ortsdienststellen in betracht.

a. Gemeinsame Zuständigkeiten der Ortsdienststellen der verschiedenen Dienstzweige

aa. Dienstlicher Verkehr.

Wie die jetzt schon vorhandenen Ortsdienststellen des Betriebs- und Verkehrsdienstes (Stationsämter, Güterverwaltungen) sollen auch die sämtlichen neu zu errichtenden Ortsdienststellen (Bahnmeistereien, Telepraphenmeistereien, Betriebswerkmeistereien, Nebenwerkstätten, Elektrizitätswerke, Magazine, Dampfschiffahrtsamt) befugt sein, mit den Dienststellen der badischen Staatsbahnen, mit gleichgeordneten Dienststellen anderer Eisenbahnverwaltungen, sowie mit sonstigen Behörden und mit Privaten unmittelbar zu verkehren, soweit nicht besondere, von dieser allgemeinen Regel abweichende Bestimmungen bestehen.

bb. Unterordnung des Personals.

Die jetzt für die Stationsämter und Güterverwaltungen bestehende Bestimmung, daß ihnen das für ihren örtlichen Dienst angestellte und verwendete Personal untergeordnet ist, soll auf die sämtlichen neu zu errichtenden Ortsdienststellen ausgedehnt werden. Außerdem soll das zur Zeit den Betriebsinspektionen unterstellte Zugbegleitungspersonal den Stationsämtern oder Güterverwaltungen, das zur Zeit der Maschineninspektion in Konstanz unterstellte Dampfschiffbegleitpersonal dem zu errichtenden Dampfschiffahrtsamt, das den Maschineninspektionen unterstellte Lokomotivpersonal und Dampfschiff-Maschinenpersonal den Betriebswerkmeistereien unterstellt und ferner die Diensteinteilung und die Regelung der Ablösung der Weichenwärter, die jetzt unter Mitwirkung der Stationsämter, Güterverwaltungen und Bahnmeister den Betriebsinspektionen im Benehmen mit den Bahnbauinspektionen übertragen ist, den Stationsämtern und Güterverwaltungen im unmittelbaren Benehmen mit den künftigen Bahnmeistereien überlassen werden. Es gehen dann alle Angelegenheiten dieses Personals, insbesondere auch die Unterrichtserteilung, die Ausstattung mit Dienstkleidungsstücken, Ausrüstungsgegenständen und Dienstanweisungen, die Sorge für Beschaffung und Instandhaltung der Aufenthalts- und Übernachtungsräume, die Ausbildung, Einübung und kurze praktische Prüfung von Hilfspersonal von den Bezirksstellen an die Ortsdienststellen über. Den Bezirksstellen verbleibt die Aufsicht über die richtige Behandlung dieser Angelegenheiten durch die Ortsdienststellen. Damit wird eine wesentliche Vereinfachung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

des Dienstes und eine beträchtliche Entlastung der Bezirksstellen herbeigeführt.

cc. Disziplinarbefugnisse.

Die Disziplinarbefugnisse der Vorsteher der Ortsdienststellen gegenüber dem ihnen zu unterstellenden Personal sollen für die neuen Ortsstellen im wesentlichen in Anlehnung an die jetzt schon für die Stationsämter I—V bestehende Regelung, die sich bewährt hat, geordnet werden. Eine grundsätzliche Änderung dieser Befugnisse ist nicht beabsichtigt.

dd. Behandlung der Arbeiterangelegenheiten.

In Anlehnung an die für die Stationsämter I und II, sowie für die Güterverwaltungen bestehende Regelung soll das Recht der Annahme und Entlassung der ständigen und Hilfsarbeiter auch den neu zu errichtenden Ortsdienststellen insoweit überlassen werden, als deren Vorstände zu den oberen oder mittleren Beamten gehören, während bei den übrigen Stellen in gleicher Weise wie bei den Stationsämtern III—V dieses Recht den den Ortsdienststellen vorgesetzten Bezirksstellen vorbehalten bleiben soll.

Die Festsetzung der Löhne und sonstigen Bezüge des im Arbeiterverhältnis stehenden Personals dagegen, die jetzt durch die Bezirksstellen erfolgt, soll künftig allgemein den Ortsdienststellen überlassen werden. Es erscheint dies jetzt unbedenklich, nachdem durch die Lohnordnungen genau festgelegt ist, welche Bezüge die Arbeiter zu erhalten haben. Durch das neue Verfahren wird Doppelarbeit und Schreiberei erspart.

Ferner soll künftig die handgelübdliche Verpflichtung der Arbeiter, sowie der unmittelbare Verkehr mit der Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse, der jetzt — von den Stationsämtern I und II und Güterverwaltungen abgesehen — ebenfalls den Bezirksstellen vorbehalten ist, auch den Ortsdienststellen überlassen werden.

ee. Ausstellung von Freischeinen und Freikarten.

Von der jetzt den Bezirksstellen zustehenden Befugnis zur Ausstellung von Freischeinen und Freikarten soll den Stationsämtern I und II sowie den Güterverwaltungen, den Nebenwerkstätten I und II, den Elektrizitätswerken I und II, den Bahnmeistereien I, den Betriebswerkmeistereien I und II und dem Dampfschiffahrtsamt übertragen werden:

die Ausfertigung der Freischeine für badische Strecken für das unterstellte Personal und

die Ausfertigung von Freikarten zur Fahrt zwischen Wohn- und Beschäftigungsort für die unterstellten Arbeiter.

Dadurch werden Umständlichkeiten und Schreibereien beseitigt. Bei den Bezirksstellen tritt eine wesentliche Entlastung ein, wäh-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

rend bei den Ortsdienststellen die Geschäftsvermehrung sich nicht sehr fühlbar machen wird, weil jeder Stelle nur ein kleiner Teil der jetzt von den Bezirksstellen zu leistenden Arbeit zufällt.

ff. Untersuchungen bei außerordentlichen Vorkommnissen.

Die Untersuchungen bei außerordentlichen Vorkommnissen (Unfällen usw.) sind nach den zur Zeit bestehenden Bestimmungen grundsätzlich von den Bezirksstellen innerhalb ihres Dienstbereichs zu führen. Künftig sollen die Einvernahmen im allgemeinen durch die Ortsdienststellen vorgenommen werden, denen das beteiligte Personal unterstellt ist, oder an deren Sitz sonstige Zeugen wohnen. Insbesondere ist das Zugpersonal und Dampfschiffpersonal durch die Stationsämter, Güterverwaltungen, Betriebswerkmeistereien und das Dampfschiffahrtsamt einzuvernehmen. Die Einvernahmen laufen dann bei der Bezirksstelle zusammen, in deren Geschäftsbereich das Vorkommnis sich ereignet hat. Die Bezirksstelle läßt nötigenfalls die Akten ergänzen und wandelt entweder das Vorkommnis in eigener Zuständigkeit ab oder legt die Akten der Generaldirektion vor. In geringeren Fällen kann die Abwandlung den Ortsdienststellen überlassen werden. Bei diesem Verfahren wird die Untersuchung in vielen Fällen beschleunigt und die einzelnen Dienststellen werden nicht zu sehr belastet, weil sich die Einvernahmen auf viele Stellen verteilen. Bei den Ortsdienststellen ist deshalb für diesen Zweck im allgemeinen kein besonderes Personal erforderlich, während das jetzt mit Untersuchungsführungen betraute Personal der Bezirksstellen entbehrlich wird.

Die Überwachung der Untersuchungshandlungen der Ortsdienststellen bleibt Aufgabe der Bezirksstellen, ebenso wie es Aufgabe der letzteren ist, bei Vorkommnissen auf freier Strecke und bei wichtigeren Vorkommnissen in den Bahnhöfen sich an Ort und Stelle zu begeben und die erforderlichen Feststellungen zu machen.

Für die Meldungen, Feststellungen und Erhebungen sollen in möglichst weitgehendem Maße Vordrucke benützt werden. Auch soll erstrebt werden, im allgemeinen die Untersuchungen in weniger wichtigen Fällen einfacher zu gestalten und namentlich noch mehr, als es jetzt geschieht, von schriftlichen Einvernahmen abzusehen.

gg. Lohnrechnungswesen.

Das jetzige Verfahren, alle Lohnzettel durch die Bezirksstellen nachzuprüfen und auf die Stationskassen anweisen zu lassen, soll dahin geändert werden, daß die Ortsdienststellen diese Nachprüfung selbst vorzunehmen und die Lohnzettel an die Stationskassen zur einstweiligen Auszahlung abzugeben haben. Von der Stationskasse sollen die Zettel nach erfolgter Auszahlung an das Rechnungsbureau der Generaldirektion zur endgiltigen Anweisung weitergegeben werden; dieses Bureau hat auch die erforderliche Kontrolle über die Mittel für Lohnzwecke zu führen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei einem solchen Verfahren wird die Bezirksstelle vollständig aus der rechnerischen Behandlung der Löhne ausgeschaltet. Es bleibt ihr lediglich die Kontrolle des Personalstandes, die sie aufgrund der Übersicht über die geleisteten Tagewerke zuverlässig vornehmen kann. Die Ortsdienststellen werden durch dieses Verfahren nicht mehr als bisher belastet, da die örtlichen Organe die vorbereitenden Arbeiten für die Bezirksstellen jetzt schon zu leisten haben. Auch die eintretende Mehrbelastung des Rechnungsbureaus der Generaldirektion ist nicht sehr erheblich, jedenfalls bedeutend geringer als die bei den Bezirksstellen sich ergebende Entlastung.

b. Änderungen bezüglich der besonderen Zuständigkeiten der Ortsdienststellen des Betriebs- und Verkehrsdienstes.

Wie unter Ziff. VI 3 b ausgeführt, sollen die Anordnungen für Sonderfahrten aller Art, die bisher zum erheblichen Teil in den Geschäftskreis der Betriebsinspektionen gehörten, künftig möglichst vollständig von der Generaldirektion getroffen werden. Die Ausführung der Sonderfahrten, sowie auch das Einlegen von Bedarfszügen im einzelnen Fall und von sonstigen Sonderfahrten (Vorzügen, Nachzügen, ausnahmsweise auch Zügen in besonderem Kurs) in unvorhergesehenen Fällen (z. B. plötzlicher Andrang von Reisenden) soll den größeren Stationsämtern im Benehmen mit den zu errichtenden Ortsdienststellen des maschinentechnischen Dienstes (Betriebswerkmeistereien) überlassen werden. Den Bezirksstellen verbleibt dann in diesen Angelegenheiten die Pflicht der Beaufsichtigung der Ortsdienststellen und das Eingreifen in besonderen Fällen, in denen es sich um die Überwindung besonders schwieriger Verhältnisse handelt.

In sinngemäßer Weise soll auch der Fahrdienst im Dampfschiffahrtsverkehr geordnet werden.

Weitere Vereinfachungen sind durch Wegfall der bisherigen Mitwirkung der Betriebsinspektionen bei der Verwaltung der Frachtkredite im Güterverkehr in Aussicht genommen.

c. Besondere Zuständigkeiten der Bahnmeistereien.

aa. Überwachung der Bauherstellungen im bahnbau- und hochbautechnischen Dienst, Unterhaltung der Hochbauten.

Die Überwachung der Bauherstellungen im bahnbau- und hochbautechnischen Dienst und die Unterhaltung der Hochbauten wird zur Zeit im allgemeinen durch die technischen Bureaubeamten der Bahnbauinspektionen besorgt. Diese Tätigkeit soll künftig den Bahnmeistereien innerhalb ihrer Bezirke in weitgehendem Maße übertragen werden. Die Grenze, bis zu welcher hierbei gegangen werden kann, ergibt sich dadurch, daß den Bahnmeistereien keine Aufgaben

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

übertragen werden dürfen, denen sie nach der allgemeinen Vorbildung und Ausbildung der Bahnmeister nicht gewachsen wären, oder durch deren Wahrnehmung sie von ihrer ersten Pflicht, für den betriebssicheren Zustand der Bahn zu sorgen, abgehalten würden. Nötigenfalls kann den Bahnmeistereien bei größeren Arbeiten vorübergehend Aushilfe (Bahnmeisteranwärter, Bauaufseher) zugeteilt werden. Eine solche stärkere Heranziehung der Bahnmeistereien ergibt eine Entlastung der Bahnbauinspektionen und eine Ersparnis an Personal und Dienstreisekosten. Der Bahnmeister kann innerhalb seines Bezirks ohne erhebliche Mehrbeanspruchung die bezeichneten Arbeiten übernehmen, zu denen jetzt von der Bahnbauinspektion besonderes Personal gestellt werden muß.

Im Zusammenhang mit der Hochbauunterhaltung kann auch die Übergabe und Übernahme der Dienstwohnungen der mittleren und unteren Beamten und der Bediensteten den Bahnmeistereien übertragen werden. An Orten mit besonders großen und zahlreichen Hochbauten kann sich die Errichtung besonderer Hochbaubahnmeistereien empfehlen.

Hinsichtlich der Überwachung und Unterhaltung der Stellwerksanlagen durch die Bahnmeistereien soll es im allgemeinen bei den jetzt bestehenden Einrichtungen verbleiben.

bb. Materialverwaltung durch die Bahnmeistereien.

Die Bahnmeister haben jetzt für die innerhalb ihres Bezirks vorkommenden Unterhaltungsarbeiten, sowie für den Bedarf an Ausrüstungsgegenständen, Beleuchtungsmaterialien u. dgl. m. verhältnismäßig große Vorräte zu verwalten. Diese Bestände sollen künftig auf ein möglichst geringes Maß beschränkt und es sollen nur in zweckmäßiger Verteilung auf das Bahnnetz einige größere Sammellager eingerichtet werden, von denen die Bahnmeistereien diejenigen Materialien beziehen können, die sie nicht selbst vorrätig haben. Diese Einschränkung wird eine fühlbare Entlastung der Bahnmeister und der ihnen zugewiesenen Schreibkräfte von Verwaltungs- und Schreibarbeit mit sich bringen und die Bahnmeister für ihre wichtigeren Aufgaben mehr verfügbar machen. Zugleich wird aber auch eine Verringerung der in den fraglichen Beständen festgelegten Werte erzielt werden.

C. Wirkungen der in Aussicht genommenen Maßnahmen.

Die Arbeiten zur Durchführung der vorstehend dargelegten Maßnahmen sind eingeleitet. In Einzelheiten müssen Änderungen der in Aussicht genommenen Maßnahmen vorbehalten bleiben, wenn sich solche bei der eingehenden Prüfung als notwendig erweisen. Soweit gemäß Art. 38 des Etatgesetzes die Zustimmung der Landstände zu einzelnen Änderungen erforderlich ist, wird hierwegen noch besondere Vorlage gemacht werden. Die Beendigung der Vorbereitungsarbeiten wird bei aller Beschleunigung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

längere Zeit in Anspruch nehmen, da die geplanten Organisationsänderungen weitgehend in den Dienst eingreifen und deshalb der genauesten Durcharbeitung in allen Einzelheiten (Dienstanweisungen, Vordrucke u. dgl.) bedürfen. Bevor diese Arbeiten vollendet sind, kann eine zuverlässige Schätzung ihrer voraussichtlichen Wirkungen nicht stattfinden. Diese Wirkungen werden sich naturgemäß nicht auf einmal, sondern erst in längeren Zeiträumen einstellen. Soviel kann aber jetzt schon gesagt werden und ergibt sich auch aus den vorstehenden Darlegungen, daß eine fühlbare Vereinfachung und zweckmäßiger, klarere und übersichtlichere Gestaltung des Dienstes und als Folge davon eine nicht unerhebliche Herabminderung der persönlichen und sachlichen Ausgaben erwartet werden kann.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

№ 59.

Beilage zum Protokoll der 77. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 5. Juni 1912.

Der Minister
des
Kultus und Unterrichts
an das
Präsidium der hohen Zweiten Kammer der Landstände.

In der Anlage beehre ich mich eine

Denkschrift über den Ausbau der allgemeinen Fortbildungsschule in Baden

ergebenst zu überreichen.

Böhm.

Karlsruhe, den 3. Juni 1912.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Denkschrift

über den Ausbau der allgemeinen Fortbildungsschule in Baden.

I. Vorbemerkung.

Die Volksschulgesetzgebung ist durch die Novelle vom 19. Juli 1906 und vom 7. Juli 1910 zu einem vorläufigen Abschluß gebracht worden. Die Herabsetzung der auf einen Lehrer entfallenden Schülerzahl, die dadurch gebotene Vermehrung der Lehrerstellen und die gleichfalls notwendige Bereitstellung weiterer Schullokale, die in vielen Fällen nur durch kostspielige Neu- und Erweiterungsbauten möglich war, die Einrichtung der in der Übergangszeit nötigen Überstunden, die erhebliche Erhöhung der Lehrergehälter, die Einführung von zweiten Beamten der Kreisschulämter, von Rektoren in den Gemeinden mit zehn und mehr Lehrerstellen sowie von Schulärzten haben dem Staat und den Gemeinden solch erhebliche Geldopfer auferlegt, daß Vorschläge zur weiteren Ausgestaltung der Volksbildung im gegenwärtigen Zeitpunkt nur im Falle eines wirklichen und dringenden Bedürfnisses gemacht werden dürfen. Die Großh. Regierung ist sich dessen voll bewußt und würde sich angesichts der hohen Schullasten und der immer noch gespannten Finanzlage nicht dazu verstanden haben, durch eine Denkschrift über den Ausbau der allgemeinen Fortbildungsschule schon jetzt eine gewisse Beunruhigung der Gemeinden und Steuerzahler hervorzurufen, wenn nicht gewichtige und zwingende Gründe sie dazu bestimmt hätten.

Wie aus den folgenden Ausführungen hervorgehen wird, entsprechen die Leistungen der allgemeinen Fortbildungsschule nicht mehr den Anforderungen unserer Zeit. Die geringe Stundenzahl des Fortbildungsunterrichts, seine Beschränkung auf Wiederholung des in der Volksschule erlernten Stoffs, die durch den Stand der Volksschule geboten war, und das Fehlen speziell für den Fortbildungsunterricht ausgebildeter Lehrer haben bisher die Erfolge, die die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen aufzuweisen haben, bei der allgemeinen Fortbildungsschule unmöglich gemacht. Die Erhöhung der Unterrichtszeit und die Anstellung besonders ausgebildeter Fortbildungsschullehrer werden aber erhebliche Kosten verursachen. Die Unterrichtsverwaltung möchte deshalb, bevor sie an die Ausarbeitung eines neuen Fortbildungsschulgesetzes herantritt, die Ansicht der Landstände über den Ausbau des allgemeinen Fortbildungsunterrichts erfahren. Die Mehrkosten, die durch das neue Gesetz herbeigeführt werden und die zwischen Staat und Gemeinden geteilt werden müssen, werden zwar nicht sofort eintreten, weil zuerst besondere Fortbildungsschullehrer auszubilden wären; man wird sich aber schon jetzt über die finanzielle Tragweite der Vorlage klar werden müssen.

Ein kurzer geschichtlicher Überblick über die Entwicklung der Fortbildungsschule in Deutschland und einigen außerdeutschen Ländern und eine ausführlichere geschichtliche Darstellung der badischen Verhältnisse werden am besten erklären, wie die Großh. Regierung zu den nachstehenden Reformvorschlägen gelangt ist, und welche Bedeutung sie denselben zumißt.

II. Geschichtlicher Rückblick über die Entstehung und Entwicklung der Fortbildungsschule.

1. Übersicht über den Gang der Entwicklung im allgemeinen.

Die Erkenntnis, daß die schulentlassene Jugend noch einer Fortbildung bedürfe, kommt in den Schulverordnungen bereits zu einer Zeit zum Ausdruck, wo die allgemeine Schulpflicht sich als ein neuer und schwer durchführbarer Gedanke erst langsam Bahn brechen mußte. Bestrebungen, die schulentlassene Jugend in einer Art

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Fortbildungsschule zu sammeln, lassen sich bis in die Reformationszeit zurückverfolgen. Wenn auch zunächst das Bedürfnis, die Kinder nach der Schulentlassung in ihrer religiösen Ausbildung weiterzufördern, zu der Einrichtung von sogenannten Sonntagsschulen (Christenlehren) mit rein kirchlichem Zweck führte, so wurde doch bald dem religiösen Fortbildungsunterricht ein solcher in den weltlichen Fächern angegliedert. Schon das General-Landschul-Reglement Friedrichs des Großen aus dem Jahr 1763 schreibt einen Wiederholungsunterricht vor, „zu welchem der Schulmeister an den Sonntagen die unverheirateten Personen in der Schule versammeln soll".

Die Sonntagsschule, von Pfarrer und Lehrer gemeinsam geleitet, verlangte in den meisten Ländern die Befestigung der Schüler in der Religionskenntnis, im Gesang, im Lesen, im Schreiben und im Rechnen.

Reste dieser Einrichtung haben sich in fast allen deutschen Staaten — freilich unter Anpassung an die geänderten Verhältnisse — bis auf den heutigen Tag erhalten. So läßt u. a. Artikel 7 des württembergischen Gesetzes, betreffend die allgemeine Fortbildungsschule und die Sonntagsschule, vom 22. März 1895 unter gewissen Voraussetzungen den Besuch der Sonntagsschule als Ersatz für den allgemeinen Fortbildungsunterricht zu.

Neben der Sonntagsschule tritt in einzelnen Staaten ziemlich früh die Werktags-Fortbildungsschule auf. Diese war vorwiegend dazu bestimmt, die Knaben in den weltlichen Fächern unter Beziehung auf ihren Beruf besser auszubilden, und wurde anfänglich durchweg abends abgehalten (Abendschulen).

Einen obligatorischen Charakter trug die Abendschule bis etwa zur Mitte des 19. Jahrhunderts nur in einzelnen Staaten. Bald machte sich das Bestreben geltend, den Abendunterricht möglichst einzuschränken und ihn durch Unterricht am Tage zu ersetzen.

Der Gedanke, den Fortbildungsunterricht am Tag abzuhalten und ihn allmählich obligatorisch einzuführen, d. h. also die Idee der allgemeinen Fortbildungsschule in modernem Sinn gewann in den Jahren 1840—1870 immer mehr an Boden. Doch geschah dies in den einzelnen deutschen Staaten in sehr verschiedenem Zeitmaß.

Während z. B. Württemberg und Bayern die Einführung von allgemeinen Fortbildungsschulen nach Kräften förderten, ohne indessen vor 1870 mit Entschiedenheit den Grundsatz des zwangsweisen Besuchs der Fortbildungsschule zu verlangen, haben noch im Jahr 1860 in Preußen die vereinigten Ministerien des Handels, des Unterrichts und des Innern einen Erlaß folgenden Inhalts ausgegeben: „So wohltätig und unter Umständen notwendig auch die Fortbildungs- und Nachhülfe-Schulen sind, so ist doch nicht außer Augen zu lassen, daß eine vollständig genügende Wirksamkeit der Elementarschule sie überflüssig machen würde". Ein Erlaß von solch schwerwiegender Bedeutung, der die Berechtigung der allgemeinen Fortbildungsschule beinahe verneint, wäre wohl kaum zustande gekommen, wenn nicht die Erfahrungen in Preußen gezeigt hätten, daß weder die Gründung neuer Fortbildungsschulen Fortschritte machte, noch auch der Besuch der bestehenden Schulen befriedigen konnte. Der Weg einer gründlichen Abhilfe durch Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule schien aber damals der preußischen Regierung nicht gangbar.

In außerdeutschen Ländern, z. B. in England, Frankreich und der Schweiz standen sämtliche Fortbildungsschulorganisationen unter dem Zeichen der Freiwilligkeit. Sie wurden im wesentlichen aus zwei Gründen ins Leben gerufen:

1. um den ungenügenden Schulunterricht zu ergänzen (Abendschulen in England),

2. um die im Gewerbe beschäftigten jungen Leute sachlich zu fördern (mechanics' institutes in England, écoles de dessin in Frankreich, Fabrik- und Gewerbeschulen in der Schweiz).

Die Fürsorge für die Fortbildung der schulentlassenen Jugend in den genannten außerdeutschen Ländern beschränkte sich also im wesentlichen auf die im Gewerbe tätigen jungen Leute.

Vergleichbar sind die angeführten außerdeutschen Einrichtungen nur mit unserer Gewerbeschule, einer ausgesprochenen Fachschule, nicht mit der allgemeinen Fortbildungsschule.

Die Gewerbeschule, als besonderer Zweig und Ersatz der Fortbildungsschule, wurde aber in Deutschland schon sehr früh durch wirksame Organisationsbestimmungen ins Leben gerufen und entwickelte sich bald zu einer blühenden Schuleinrichtung.

Von der höchsten Bedeutung für die Entwicklung der Gewerbeschule wurde die Einführung der Gewerbeordnung, die dieser Schulgattung eine sichere gesetzliche Grundlage schuf.

§ 106 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bestimmte: „Durch Ortsstatut können Gesellen, Gehülfen, und Lehrlinge, sofern sie das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben zum Besuch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

einer Fortbildungsschule des Orts, Arbeits- und Lehrherrn aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden". Diese Bestimmung ging ihrem Wesen nach später in die Reichsgewerbeordnung über.

Um die Zeit des deutsch-französischen Krieges standen hiernach die Regierungen der verschiedenen deutschen Staaten vor der Entscheidung, welchen Weg sie einzuschlagen hätten.

Den Besuch der Fortbildungsschule in das Ermessen des einzelnen zu stellen, hatte sich für deutsche Verhältnisse als untunlich erwiesen. Weder die Ergebnisse in England und Frankreich, welche dem Prinzip der Freiwilligkeit huldigten, noch auch die Erfahrungen in deutschen Landen ermutigten, auf diesem Wege weiter zu schreiten. Der Gedanke der obligatorischen Fortbildungsschule mit gesetzlicher Regelung lag in der Luft.

Doch gab es hierfür zwei mögliche Wege: entweder die Einführung und Gestaltung des Fortbildungsunterrichts der Gemeindeautonomie zu überlassen und nur für den Fall der Einrichtung eines solchen Unterrichts den Zwang zu seinem Besuch auszusprechen, oder die Errichtung der Fortbildungsschule der Gemeinde vorzuschreiben und die Verbindlichkeit zu ihrem Besuche auszusprechen.

Beide Wege konnten zu dem wünschenswerten Ziel führen, den Fortbildungsunterricht der großen Masse des Volkes dienstbar zu machen. Nur setzte der erste Weg voraus, daß die Überzeugung von der unbedingten Notwendigkeit des Fortbildungsunterrichts für die heranwachsende Jugend in den weitesten Kreisen bereits so fest Fuß gefaßt habe, um die entgegenstehenden Hemmungen, die sich aus der Kostenfrage, dem Widerstand der Lehrherrn und der Leutenot in bäuerlichen Gemeinden ergaben, zu überwinden.

Der zweite Weg sicherte die allgemeine Durchführung des Fortbildungsunterrichts in sämtlichen Gemeinden eines Staates, zwang aber den Gesetzgeber dazu, mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse die Forderungen über die Ausdehnung der Fortbildungsschulpflicht auf Kosten des Unterrichtserfolges möglichst niedrig zu stellen.

Immerhin gewann der Gedanke, im Anschluß an die allgemeine Volksschulpflicht in der einen oder anderen Form eine allgemeine Fortbildungsschulpflicht einzuführen, in allen deutschen Staaten seit 1870 stark an Boden.

In sorgfältiger Würdigung der gegebenen Verhältnisse und unter Schonung der entgegenstehenden Interessen bauten die Regierungen ihr Fortbildungsschulwesen bald unter Verwendung des einen, bald des anderen Systems aus. Für den gewerblichen Fortbildungsunterricht, der sich in größeren oder besonders gewerbreichen Gemeinden zu entwickeln pflegt, empfahl es sich, das System der Freiwilligkeit walten zu lassen, da in gewerbreichen Orten die Notwendigkeit der Fortbildung der jugendlichen Arbeitskräfte meist bald erkannt wird. In Ackerbau treibenden Gemeinden hatte der Gesetzgeber mit der Durchführung der Fortbildungsschulpflicht deshalb einen schwereren Stand, weil der Landwirt, hauptsächlich während der Hauptarbeitszeit im Sommer, die Kinder beiderlei Geschlechts schwer entbehren kann, zumal die Landflucht für die Landwirtschaft eine immer bedrohlichere Erscheinung wird.

Aus dem Anfang der 70er Jahre mögen genannt sein die Regelungen im Königreich Sachsen, in Hessen, in Sachsen-Meiningen, Sachsen-Gotha, Sachsen-Koburg, Sachsen-Weimar und Baden.

Sachsen-Meiningen bestimmte in einem Gesetz vom 2. Februar 1870 allgemein: „Durch Ortsstatut können diejenigen, welche das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben zum Besuch einer Fortbildungsschule des Orts, Arbeits- und Lehrherrn aber, bezüglich die Eltern und deren Stellvertreter zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet, auch geeignete Strafbestimmungen, sowie ein Stundengeld eingeführt werden".

Das Gesetz des Herzogtums Gotha vom 3. Juni 1872 enthielt u. a. folgende Paragraphen: „§ 2 Die Fortbildungsschule ist Gemeindeanstalt; ihre Errichtung hängt von dem Beschlusse der betreffenden Gemeinde ab . . . . . Mehrere Gemeinden können sich über eine gemeinschaftliche Fortbildungsschule vereinigen . . . . . § 4 Diejenigen, für welche der Unterricht in der Fortbildungsschule bestimmt ist, sind zu deren Besuche, die Eltern und deren Stellvertreter aber, sowie die Arbeits- und Lehrherren zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet".

Ähnliche Einrichtungen wie Sachsen-Meiningen und Gotha trafen in der Folgezeit noch andere deutsche Staaten.

Den zweiten Weg, den Gemeinden durch Gesetz die Pflicht zur Errichtung von Fortbildungsschulen aufzuerlegen und gleichzeitig den Besuch der Schule gesetzlich für verbindlich zu erklären, beschritten anfänglich nur wenige, meistens süddeutsche Staaten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

So legte Hessen in Artikel 16 seines Volksschulgesetzes vom 16. Juni 1874 mit der Bestimmung: „Jede Gemeinde ist zur Errichtung einer Fortbildungsschule verpflichtet" den Grundsatz der obligatorischen Fortbildungsschule im weitesten Sinne gesetzlich fest, nachdem kurz vorher im gleichen Jahr Baden ihn schon ausgesprochen hatte.

Dem badischen und hessischen System schlossen sich andere Staaten mit größerer oder geringerer Entschiedenheit, in schnellerem oder langsamerem Schritt an. So enthält z. B. das württembergische Gesetz vom 22. März 1895 nahezu die gleichen Bestimmungen. Ferner läßt der neueste preußische Entwurf über die Ordnung des Fortbildungsschulwesens erkennen, daß auch im größten deutschen Staat, der bisher dem Grundsatz der Freiwilligkeit gehuldigt hatte, die Erkenntnis durchgedrungen ist, es lasse sich ein Fortschritt nur durch einen gesetzlichen Druck auf die Gemeinden erzielen. Preußen wollte im Jahre 1911 für Gemeinden von über 10000 Einwohnern die Errichtung von Fortbildungsschulen für obligatorisch erklären; doch ist vorläufig eine Einigung über den Entwurf zwischen der Regierung und den Parteien des preußischen Abgeordnetenhauses nicht erreicht worden.

Wenig Erfolg erzielte man mit dem Prinzip der freiwilligen Fortbildungsschule, besonders wenn die Freiwilligkeit sich nicht nur auf die Errichtung von Schulen, sondern auch auf den Schulbesuch erstreckte. In den Berichten der Regierungspräsidenten an das preußische Ministerium wiederholen sich in den letzten 30 Jahren zwei Klagen ständig: einmal daß die errichteten Fortbildungsschulen so unregelmäßig besucht würden, und zweitens daß die Fortbildungsschulen in den einzelnen Gemeinden oft einen gar zu kurzen Bestand hätten. Bei jeder neuen statistischen Aufstellung stellte sich heraus, daß in bestimmten Bezirken wieder ganz andere Gemeinden Fortbildungsschulen aufzuweisen hatten, als bei der vorhergehenden Aufstellung.

Aus solchen Erfahrungen heraus brach sich in allen deutschen Staaten immer mehr die Überzeugung Bahn, daß ein gedeihlicher Fortschritt in der Fortbildungsschulfrage nur mit der Einführung der Pflichtfortbildungsschule zu erzielen sei.

Freilich war auch die Pflichtfortbildungsschule von Mängeln nicht frei. Sie mußte sich infolge der geringen Stundenzahl auf wenige Unterrichtsgegenstände, im allgemeinen auf Lesen, Schreiben und Rechnen beschränken. Aus dem gleichen Grunde wurde sie vielfach nur der einen Aufgabe gerecht, die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse zu befestigen, während die Hauptaufgabe, diese Kenntnisse derart in Beziehung zu dem Beruf des Schülers zu setzen, „daß er sich ihrer in seiner beruflichen Tätigkeit als Werkzeug zu bedienen lernt", (§ 7 des bad. Gesetzes) nur ungenügend erfüllt wurde, zumal da auch die Lehrer hiefür zumteil nicht sachgemäß genug vorgebildet waren oder der Fortbildungsschule infolge der starken Belastung mit dem Unterricht in der Volksschule nur ein geringes Interesse entgegenbrachten. Das Interesse der an und für sich schon durch ihre berufliche Tätigkeit stark in Anspruch genommenen Schüler mangelte vielfach deshalb, weil ihnen die Fortbildungsschule nichts Neues bot, indem sie versäumte, den Stoff in engster Berührung mit dem Beruf des Schülers zu behandeln.

Für die gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschule wurde deshalb die Unterrichtszeit erhöht. Außerdem schuf man besonders vorgebildete Lehrer für diese Schulen, die den Unterricht entweder im Hauptamt oder im Nebenamt besorgten.

2. Die badische Fortbildungsschule in ihrer geschichtlichen Entwickelung.

Ähnlich wie in den meisten deutschen Staaten verlief die Entwickelung des Fortbildungsschulwesens in Baden.

So wie auf anderen Gebieten des Schulwesens entfaltete zuerst Karl Friedrichs Regierung eine organisatorische und reformatorische Tätigkeit in der Ausgestaltung der Volks- und Fortbildungsschule. Die erste allgemeine Ordnung der Fortbildungsschule ist in dem XIII. Organisationsedikt vom 13. Mai 1803 enthalten. Diese Verordnung schrieb als „Vollendungsschulen" für die schulentlassene Jugend vor:

1. Die Sonntagsschule, die von Knaben und Mädchen wenigstens drei Jahre nach der Schulentlassung besucht werden sollte und „unter besonderer Mitwirkung der Pfarrer, die Fortübung in der Religionskenntnis, im Gesang, im Lesen, besonders im Lesen der geschriebenen Aufsätze, im Schreiben, besonders auch in Verfertigung eigener, zum gemeinen Lebensgebrauch geeigneter kleiner Aufsätze, und im Rechnen zum Gegenstand" hatte.

2. Die Realschule, die dazu bestimmt war, „die weltlichen Unterrichtsgegenstände der Knaben besser auszubilden", und deshalb allen der Schule entlassenen Knaben drei Jahre lang in der Winterszeit wöchentlich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den Besuch einer Unterrichtsstunde (bei Tag oder abends) auferlegte, um diese im Rechnen, in Fertigung schriftlicher Aufsätze, im Lesen verschiedener Handschriften und, soweit möglich, in Vorkenntnissen der praktischen Geometrie zu unterweisen.

Danach wurde bereits in dem genannten Edikt vom Jahre 1803 zwischen der Sonntagsschule und der Werktagsfortbildungsschule ein Unterschied gemacht, der im wesentlichen darin bestand, daß die Sonntagsschule auch die Mädchen beizog und außer dem Unterricht in den weltlichen Fächern religiöse Unterweisung das ganze Jahr hindurch vorsah, während die Werktagsschule (Realschule) nur für Knaben bestimmt war und sich auf die Winterszeit und die weltlichen Fächer beschränkte.

Der Ausdruck Fortbildungsschule erscheint zum erstenmal in der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1834. Nach dieser Verordnung wurde zwar die Sonntagsschule mit der Verpflichtung zu dreijährigem Besuch für Knaben und Mädchen beibehalten, die „Realschule" des Organisationsediktes aber wurde durch die sogenannte „Fortbildungsschule" ersetzt, welche wie die „Realschule" nur für Knaben bestimmt war und am Werktag gehalten wurde, sich indessen von der „Realschule" dadurch unterschied, daß sie zwar nur zweijährigen statt dreijährigen Besuch vorschrieb, aber die Ausdehnung der wöchentlichen Unterrichtszeit nach der Bestimmung des Schulvorstandes auf zwei bis vier Stunden zuließ. Die Ministerialverordnung vom 30. Mai 1834, die als Vollzugsverordnung zu der angeführten landesherrlichen Verordnung des gleichen Monats erlassen wurde, bestimmte für beide Schulgattungen das Lehrziel in folgender Weise:

1. „In den Werktags-Fortbildungsschulen des Winters werden die Knaben im allgemeinen in demjenigen, was sie in der Elementar-Volksschule gelernt haben, insbesondere im Schreiben mit Fertigung eigener Aufsätze und im Rechnen geübt und weiter ausgebildet.

Auch wird dabei verhältnismäßig mehr Zeit als in den Elementar-Volksschulen auf die . . . . Nebenfächer, insbesondere auf die Landwirtschaft und die gemeinsten Sätze der Mechanik verwendet".

2. „In den Sonntagsschulen soll die religiös-sittliche Bildung . . . . fortgesetzt werden. Der übrige Unterricht knüpft sich bei den Knaben an das in der Werktags-Fortbildungsschule Erlernte an.

Bei der weiblichen Jugend soll in der Sonntagsschule der Unterricht in den Gegenständen der Elementar-Volksschule ebenfalls fortgesetzt und erweitert werden, so jedoch, daß das für das weibliche Geschlecht Wichtigere . . . . behandelt wird; insbesondere gehört hierher . . . . das Kopfrechnen, der Gesang, Übung in Aufsätzen und das, was im häuslichen Leben besonders zu wissen nötig ist".

Weder die Werktags-Fortbildungsschulen, noch die Sonntagsschulen erzielten befriedigende Erfolge. Die Gründe für das mangelhafte Ergebnis lagen in der Stellung der Eltern, der Schüler und der Lehrer zu diesen Schuleinrichtungen, zumteil aber auch in der Organisation der Anstalten, denen vor allem ein richtiger Lehrplan fehlte. Die Eltern ließen nur mit Widerstreben ihre Kinder einen Unterricht besuchen, der ihnen oder den Lehrherrn dieselben während der beruflichen Arbeitszeit entzog; dazu kam der Widerwillen der halbwüchsigen Jugend gegen einen Unterricht, den sie in der Volksschule erledigt zu haben glaubte. Hieraus entwickelte sich vielfach eine von den Eltern eher geförderte als verhinderte Disziplinlosigkeit der Jugend, welche den Lehrern den Unterricht sehr erschwerte. Dieser Umstand in Verbindung mit der Bestimmung in § 12 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835, wonach der Fortbildungsunterricht ebenso wie der Mesner-, Glöckner- und Organistendienst ohne besondere Vergütung zu versehen war, raubte den Lehrern die Freude an dem Fortbildungsunterricht vollends, zumal sie am einzigen schulfreien Tag der Woche die Sonntagsschule als lästigen Zwang empfinden mußten. Zumteil fehlte den Lehrern auch die höhere pädagogische Ausbildung, die zur Bewältigung der schwierigen Aufgabe, aufgrund der sehr allgemein gehaltenen Bestimmungen über das Lehrziel den Unterricht so zu gestalten, daß die an und für sich widerstrebende Schülerschaft sich mit leidlichem Interesse an der Unterrichtsarbeit beteiligte, unbedingt erforderlich gewesen wäre. Infolge dieser unerfreulichen Zustände erhoben sich Klagen über Klagen. Schon im Jahre 1843 wurden solche aus allen Landesteilen dem Ministerium des Innern offiziell zur Kenntnis gebracht.

Als dann im Juli 1863 der neu gegründete Oberschulrat Schulmänner aus allen Teilen des Landes zu einer Beratung über die Neuordnung des Volksschulwesens einberief, wurde beinahe einstimmig die Aufhebung wenigstens der Sonntagsschule empfohlen. Da gleichzeitig die Klagen der Bevölkerung über den obligatorischen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Charakter der Fortbildungsschule immer lauter wurden, gelangte man zu dem Entschluß, in dem neuen Entwurf eines Elementarunterrichtsgesetzes den obligatorischen Charakter der Fortbildungsschule fallen zu lassen. Das Gesetz vom 8. März 1868 erwähnte die Fortbildungsschule als Pflichtorganisation überhaupt nicht mehr, stellte somit den Gemeinden die Beibehaltung der Schulen frei und sah von der Verpflichtung der Schüler zum Besuch derselben ab. In § 42 machte das Gesetz lediglich den Lehrern die Auflage, auf Verlangen der Gemeinden außer ihrem Deputat an der Volksschule gegen Vergütung noch vier weitere Stunden an der Fortbildungsschule zu erteilen. Bei der Beratung des Gesetzentwurfs begegnete man den Bedenken, die gegen die Aufhebung der Pflichtfortbildungsschule geltend gemacht wurden, mit dem Hinweis darauf, daß eine von der Gemeinde freiwillig eingeführte Fortbildungsschule zweifellos bei der Bevölkerung mehr Anklang finden und demgemäß auch bessere Ergebnisse liefern würde. Daß aber die Gemeinden in großer Zahl die vorhandenen Fortbildungsschulen beibehalten würden, wurde als sehr wahrscheinlich hingestellt.

Als Begründung für die Aufhebung der Pflichtfortbildungsschule wurde angeführt, daß „nach den seit einer langen Reihe von Jahren übereinstimmenden Beobachtungen der Schulbehörden diese, auch anderweitig nicht gekannte, Einrichtung die gehofften und gewünschten Früchte nicht trage". Dabei war die Hoffnung ausgesprochen, daß eine Fortbildungsschule, deren Besuch freigestellt ist und die je nach den örtlichen Verhältnissen mehr die gewerblichen oder die landwirtschaftlichen Bedürfnisse berücksichtigen könne, von widerstrebenden Elementen befreit, bei einer kleineren, besser qualifizierten Schülerzahl Ersprießlicheres werde leisten können.

Die zur Vorbereitung des Entwurfs bestimmte Kommission der Zweiten Kammer glaubte den Grund für die ungenügenden Ergebnisse der Fortbildungsschule wesentlich darin finden zu sollen, daß Schüler mit ganz ungleichen Gaben, Neigungen und Kenntnissen auf einer Entwicklungs- und Unterrichtsstufe beisammen seien, wo diese Unterschiede viel stärker hervortreten als auf den früheren Stufen. Sie glaubte, daß diesen Verhältnissen Rechnung getragen werden sollte durch eine Bestimmung, die den Gemeinden die Errichtung von Fortbildungsschulen zur Pflicht mache, während den Schülern der Besuch der Schule freigestellt werden sollte. Die Schule sollte den Zweck haben, die Schulkenntnisse „mit besonderer Rücksicht auf deren Anwendung im Berufsleben" zu befestigen und zu vervollständigen. Der Antrag wurde vom Plenum abgelehnt. Damit war der Fortbildungsunterricht seines verpflichtenden Charakters entkleidet.

Die Erwartung, daß die Gemeinden freiwillig einen Fortbildungsunterricht einführen und die Eltern ohn Zwang ihre Kinder einem solchen Unterricht zuführen würden, erfüllte sich nicht. Im Jahre 1871 hatten von 1586 Gemeinden nur noch 323 solche Schulen, die von 8526 Schülern besucht wurden, während die Zahl der nach den seitherigen Bestimmungen dazu verpflichtet gewesenen Schüler rund 50000 betrug. Die Ursachen dieses unerfreulichen Ergebnisses lagen teils in der Scheu einzelner Gemeinden vor dem erwachsenden Aufwand, teils im Mangel an Verständnis für die Aufgaben der Fortbildungsschulen, vor allem aber in der Schwierigkeit, ohne gesetzlichen Zwang einen geordneten Besuch der Schule herbeizuführen. Die Erkenntnis dieser Mißstände führte zu der Überzeugung, daß ein geordneter Fortbildungsunterricht sich nur durchführen lasse bei Aufstellung eines gesetzlichen Zwanges für die Gemeinden zur Errichtung von Fortbildungsschulen und für die schulentlassene Jugend zum Besuch derselben. Auch brach sich die Anschauung Bahn, daß von den an sich hinreichend belasteten Lehrern der Volksschule eine freudige Hingabe an den erhöhte Anforderungen stellenden Unterricht nur zu erwarten sei, wenn für denselben unter allen Umständen eine besondere Vergütung gewährt würde. Die auf diesen Grundlagen aufgebaute Gesetzesvorlage erhielt die Genehmigung der beiden Kammern der Landstände und wurde unterm 18. Februar 1874 als Gesetz, den Fortbildungsunterricht betr., verkündet. Von den Vorschriften des Gesetzes sind als für die weitere Entwickelung besonders bedeutungsvoll hervorzuheben: 1. die Bestimmung in § 7, die als Zweck der Fortbildungsschule bezeichnet: die Befestigung und Erweiterung der in der Volksschule erworbenen Kenntnisse nach der Richtung, „daß dieselben dem Schüler stets in ihrer unmittelbaren Beziehung auf die Bedürfnisse des Lebens erscheinen und daß er sich ihrer in seiner beruflichen Tätigkeit als Werkzeug zu bedienen lernt"; sodann 2. die Festsetzung der Mindestzahl der von den Gemeinden einzurichtenden Unterrichtsstunden auf zwei Wochenstunden während des ganzen Jahres oder im Falle der Beschränkung des Fortbildungsunterrichts auf das Winterhalbjahr auf 3 Wochenstunden mit der Ermächtigung an die Gemeinden, diese Stundenzahl den örtlichen Bedürfnissen entsprechend zu vermehren. Die Tatsache, daß nicht nur die Städteordnungsstädte — mit Ausnahme von

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dreien — von der letzteren Befugnis Gebrauch gemacht, sondern daß auch vielfach die Landgemeinden die wöchentliche Stundenzahl an ihren Fortbildungsschulen nicht unerheblich vermehrt haben, bietet den deutlichen Beweis dafür, daß die anfänglich vorhandene Abneigung gegen diesen Unterricht in weiten Kreisen der Einsicht in seine Nützlichkeit und Notwendigkeit gewichen ist. Die anliegenden Tabellen 1 und 2 geben über diese Entwickelung in den Jahren 1900—1910 Auskunft. Anl. 1. 2.

Der Forderung, daß der Unterricht auf die berufliche Tätigkeit der Fortbildungsschüler Rücksicht nehmen soll, wird seit längerer Zeit an Schulen mit mehreren Klassen in der Weise Rechnung getragen, daß die Schüler von gleicher oder ähnlicher Berufsart je in eine Klasse vereinigt werden. Die Teilnahme von Schülern aus gewerblichen Berufen an der allgemeinen Fortbildungsschule ist verschieden je nach dem Umfang der an den einzelnen Schulorten zum Besuch der Gewerbeschulen bestehenden Verpflichtung. Der im Jahre 1906 für die Fortbildungsschulen herausgegebene Lehrplan nimmt auf diese Verhältnisse Rücksicht, indem er je einen besonderen Unterrichtsstoff für landwirtschaftliche und gewerbliche Klassen, für Klassen der Lohnarbeiter und für gemischte Klassen vorsieht. Die Durchführung des Lehrplanes war dadurch möglich, daß dem Unterricht das im Jahre 1901 herausgegebene Fortbildungsschullesebuch, das nach denselben Grundsätzen bearbeitet ist, zugrunde gelegt werden konnte. Besonders bedeutungsvoll hat sich die Entwickelung gestaltet, welche die Fortbildungsschule nach der beruflichen Seite hin durch die Verordnungen des Großh. Oberschulrats vom 21. Februar 1891, betr. den gewerblichen Fortbildungsunterricht, und die Verordnung vom 26. November 1891, betr. den Fortbildungsunterricht der Mädchen, genommen hat.

Die Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen wurde den Gemeinden unter Zusicherung entsprechender Staatsunterstützung freigestellt; zu ihrem Besuch bestand keinerlei Zwang. Die Unterrichtszeit wurde auf wöchentlich 8 Stunden festgesetzt. Der Unterricht wurde durch Lehrer der Volksschule nebenamtlich erteilt. Die Einrichtung erfreute sich von Anfang an großer Beliebtheit bei den Gemeinden.

Infolge der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1892, betr. die Beaufsichtigung und Leitung des gewerblichen Unterrichtswesens, ging die Aufsicht über die gewerblichen Fortbildungsschulen an den Großh. Gewerbeschulrat und später (1905) an das an seine Stelle getretene Landesgewerbeamt — Abteilung II — über. Durch die Gesetze vom 15. August 1898, vom 17. Juli 1902 und vom 13. August 1904 wurde die rechtliche Grundlage für die ortsstatutarische Festlegung der Verpflichtung zum Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule und der weiterhin eingeführten kaufmännischen Fortbildungsschule gelegt und damit der Boden des Gesetzes vom 18. Februar 1874 bezüglich dieser Anstalten verlassen. Über die Entwickelung dieser Anstalten, die im übrigen hier nicht weiter verfolgt werden soll, in den Jahren 1900—1910 gibt die anliegende Tabelle 3 Auskunft. Erwähnt sei nur noch, daß für die gewerblichen Fortbildungsschulen seit 1907 hauptamtliche Lehrer in etatmäßiger und nichtetatmäßiger Eigenschaft angestellt wurden und daß sich diese Einrichtung sehr bewährt hat. Anl. 3.

Auch auf die Gewerbeschulen, deren Entstehung gleichfalls auf das XIII. Organisationsedikt zurückgeht und die seitdem ihre besondere Entwickelung neben der allgemeinen Fortbildungsschule genommen haben, sowie auf die Handelsschulen, die auf derselben gesetzlichen Grundlage wie die kaufmännische Fortbildungsschule beruhen, soll hier, weil den Geschäftskreis der Unterrichtsverwaltung nicht berührend, nicht weiter eingegangen werden. Aus demselben Grund wollen wir auch bezüglich der landwirtschaftlichen Winterschulen uns lediglich auf deren Erwähnung beschränken.

Dagegen müssen wir als eine auf dem Boden des Gesetzes vom 18. Februar 1874 erwachsene und noch auf demselben stehende Einrichtung die Haushaltungsschulen für Mädchen besonders hervorheben. Die Errichtung dieser Veranstaltungen erfolgt durch Gemeindebeschluß entweder für alle Mädchen verpflichtend oder nur für freiwillige Teilnehmerinnen. Der Unterricht wird in 4 Wochenstunden erteilt und erstreckt sich je nach den örtlichen Verhältnissen entweder auf das ganze Jahr oder nur auf das Winterhalbjahr. Neben den praktischen Übungen im Kochen erstreckt sich der Unterricht auf alle mit der Führung eines Haushalts zusammenhängenden schriftlichen Arbeiten, Aufzeichnungen und Berechnungen, auf Belehrung über Wohn- und Schlafräume, über Heizung und Beleuchtung, Wäsche und Kleidung, über Nährwert, Auswahl und Aufbewahrung der Lebensmittel, Krankenpflege und ähnliches. Gemeinden, in denen die Zahl der Schülerinnen zu gering ist, um einen eigenen Unterricht einzurichten, haben sich vielfach mit Nachbargemeinden zur Einrichtung eines gemeinsamen Unterrichts zusammengeschlossen. Über die Entwickelung dieses Unterrichtszweiges in den Jahren 1900—1910 gibt die anliegende Tabelle 4 Auskunft. Anl. 4
Die Zahl der Haushaltungsschulen hat sich inzwischen weiter vermehrt. Die Zahl der Gemeinden, in denen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

solche errichtet sind, beträgt zur Zeit rund 150. An diesen Schulen nehmen Schülerinnen von ungefähr weiteren 300 Gemeinden teil. Die ganze Einrichtung stellt sich bis jetzt nur als ein Versuch dar, der im ganzen sich wohl bewährt hat. Dabei hat sich aber die Beschränkung des Unterrichts auf das Winterhalbjahr, namentlich auch hinsichtlich der erstrebenswerten Ausbildung im Kochen als unzureichend erwiesen. Auch bei der Ausdehnung auf ein Jahr kann nur das unumgänglich Notwendige geleistet werden. Die Unterweisung in allem, was mit der Führung eines geordneten Haushaltes zusammenhängt, wozu die Mädchen nach den heutigen sozialen Anschauungen im Interesse ihrer späteren Stellung als Hausfrauen oder ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit gerade aus den Kreisen der ländlichen und Fabrikbevölkerung befähigt werden sollen, erfordert eine längere Ausbildung.

Auch für die Knaben können die Anforderungen des Gesetzes bei der dermaligen Einrichtung der Fortbildungsschule nicht erfüllt werden. Soll eine Fortbildungsschule geschaffen werden, die den Bedürfnissen in vollem Umfang entspricht, so bedarf es einer tiefgreifenden Organisationsänderung.

III. Einrichtung der künftigen Fortbildungsschule.

Es läge an sich nahe, auf dem im Jahre 1891 von der Oberschulbehörde angebahnten Wege weiter zu gehen und neben den gewerblichen Fortbildungsschulen auch besondere landwirtschaftliche Fortbildungsschulen für die landbautreibende Bevölkerung zu errichten. Dadurch würde aber nur der Kreis der Fachschulen erweitert, ohne daß für die große Zahl schulentlassener junger Leute, die nach ihrer Beschäftigung zum Besuch einer Fachschule nicht verpflichtet wären, eine Fortbildungsgelegenheit geschaffen würde. Abgesehen davon hat sich aber auch für Gemeinden mit ausschließlich landbautreibender Bevölkerung die Einführung besonderer landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen nicht bewährt. Versuche dieser Art sind in allen Staaten gescheitert, weil die Ausbildung der Lehrer in Kursen von einigen Wochen oder Monaten zu Fachlehrern, die auf dem umfangreichen Gebiet der Landwirtschaft ausreichend Bescheid wissen, nicht möglich ist, und weil durch ungenügend ausgebildete Lehrer nur ein gefährliches Halbwissen in die Schule getragen würde, das mehr Schaden als Nutzen stiften könnte.

Sämtliche Sachverständigen in Baden und in außerbadischen Staaten haben nach einigen mißlungenen Versuchen von der Einführung des landwirtschaftlichen Fachunterrichts in der Fortbildungsschule dringend abgeraten. In Baden geschah dies im Jahre 1898 in einem eingehenden, an das Großh. Ministerium des Innern gerichteten Gutachten der Herren Märklin, Klein, Schmid, Frank, Junghanns, die als anerkannte Autoritäten auf dem Gebiet der Landwirtschaft galten, ferner in der ausführlichen Denkschrift des Großh. Ministeriums des Innern über die landwirtschaftliche Fortbildungsschule, erschienen bei Macklot 1910. In der gleichen Weise sprach sich die badische Landwirtschaftskammer in ihrem an das Großh. Ministerium des Innern gerichteten Schreiben vom 30. Juni 1910 gegen die Einführung des Fachunterrichts in der Fortbildungsschule aus, wünschte aber, daß auf den naturwissenschaftlichen Unterricht in seiner besonderen Anwendung auf den Landwirtschaftsbetrieb im Unterrichtsplane der Fortbildungsschule ein größerer Nachdruck gelegt werde.

Es soll daher auch bei der weiteren Ausgestaltung des Fortbildungsunterrichts an der durch das Gesetz vom 18. Februar 1874 geschaffenen und bewährten Grundlage festgehalten werden, wonach der Unterricht an sich nicht fachlich, aber unter steter Bezugnahme auf die berufliche Tätigkeit der Schüler eingerichtet wird. Die Durchführung dieses Prinzips erfordert aber, wenn die Fortschritte der Neuzeit auf kulturellem und sozialem Gebiet eine ihrer Bedeutung gebührende Berücksichtigung erfahren sollen, zunächst eine entsprechende Erweiterung der Unterrichtszeit — bei Knaben auf wöchentlich 4 Stunden —, die Erweiterung der Schulpflicht für die Mädchen auf 2 Jahre, und in zweiter Reihe eine besondere Ausbildung der für die Erteilung des Fortbildungsunterrichts zu verwendenden Lehrer. Diese müssen mit den Verhältnissen der Landwirtschaft wie der einzelnen Gewerbe, insoweit diese Verhältnisse für die Unterrichtserteilung in Betracht kommen, sowie mit der sozialen Gesetzgebung, namentlich dem Versicherungswesen vertraut sein und auch die notwendigsten Kenntnisse auf dem Gebiete des öffentlichen wie des bürgerlichen Rechts besitzen. Zur Vermittelung dieser Kenntnisse werden besondere Unterrichtskurse einzurichten sein. Wenn auch zumal anfangs die nebenamtliche Verwendung von Lehrern, namentlich solcher an Schulen, an denen die Forderungen des Gesetzes vom 19. Juli 1906 bereits durchgeführt sind, ohne daß Überstunden notwendig geworden, nicht zu umgehen sein wird, so muß das Bestreben der Unterrichts-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

verwaltung doch dahin gerichtet sein, Lehrer heranzubilden, die den Fortbildungsunterricht für eine Mehrzahl von Schulen hauptamtlich erteilen. Die Voraussetzung hierfür ist die Bildung besonderer Fortbildungsschulverbände durch eine Mehrzahl von Gemeinden bezw. selbständigen Schulen.

1. Ausbildung von Fortbildungsschullehrern.

Das Unterrichtsministerium legt auf die Schaffung von Lehrern, die ausschließlich Fortbildungsunterricht zu erteilen haben, aus mehreren Gründen den größten Wert.

Einmal liegt es in der Natur der Sache, daß Lehrer, welche nur in der Fortbildungsschule stehen und deren Hauptkraft nicht durch den anstrengenden Unterricht in der Volksschule aufgebraucht wird, dem Fortbildungsunterricht als ihrer Lebensaufgabe ein gesteigertes Interesse entgegenbringen. Ferner sind solche Lehrer viel eher in der Lage, sich mit den Berufsarten und Interessen ihrer Schüler eingehend vertraut zu machen und ihre Stoffpläne im Rahmen des allgemeinen Unterrichtsplanes an die Lokalverhältnisse anzupassen. Endlich aber hat es die Regierung in der Hand, durch Einrichtung von Kursen für den schwierigen Unterricht befähigte Lehrkräfte heranzuziehen und sie mit den unumgänglich notwendigen Fachkenntnissen auszurüsten, die der im Nebenamt waltende Fortbildungsschullehrer sich bisher mühsam, ohne rechte Anleitung, auf privatem Weg erwerben mußte. Unter Fachkenntnissen sind dabei, wie oben schon betont, nicht etwa Spezialkenntnisse auf dem Gebiet der Landwirtschaft oder des Kleingewerbes verstanden, sondern nur diejenigen Kenntnisse, die den Lehrer in den Stand setzen, das Volksschulwissen der Schüler in fruchtbringender Weise auf ihren Beruf anzuwenden und dafür nutzbar zu machen.

Wie solche Kurse im einzelnen zu gestalten sind, das läßt sich erst bestimmen, nachdem die Vertretungen der beteiligten Berufskreise gehört sind. Im Benehmen mit dem Ministerium des Innern wird das Unterrichtsministerium auf Grund der erhobenen Gutachten einen Plan über die Einrichtung der Fortbildungskurse ausarbeiten.

2. Bildung von Fortbildungsschulverbänden.

Die Schaffung besonderer Fortbildungsschullehrer läßt sich nur unter der Voraussetzung durchführen, daß sich jeweils eine Anzahl Gemeinden zu Fortbildungsschulverbänden vereinigen. Da in jeder Gemeinde der Bezirkslehrer als Minimum 4 Stunden Fortbildungsunterricht zu erteilen haben wird, so ergibt sich hieraus die Notwendigkeit, je sechs Gemeinden, falls nicht in einzelnen Orten mehrere Klassen in Betracht kommen, zu einem Fortbildungsschulverband zusammenzuschließen. An einen größeren, möglichst zentral gelegenen Ort, in dem womöglich Mietwohnungen zu haben sind, wäre der Sitz des Bezirkslehrers zu verlegen; und von da aus hätte der Lehrer an jedem Wochentage in einer anderen Gemeinde den Fortbildungsunterricht zu versehen. Sollte im Einzelfall die Zahl der Fortbildungsschüler in einer Gemeinde außerordentlich gering sein, so könnten die Schüler eines solchen Ortes mit der Klasse einer Nachbargemeinde vereinigt werden; damit würde der Gesamtaufwand des Schulverbandes sich auf mehr als sechs Gemeinden verteilen, also der Beitrag der Einzelgemeinde zu dem Gesamtaufwand sich entsprechend verringern.

Unter der Voraussetzung, daß die Schulverbände in der angeführten Weise gebildet werden, würde sich das Wochendeputat für den Bezirkslehrer auf 24 Stunden belaufen. Wir halten diesen Satz für angemessen, weil der Lehrer bis zum Ort seiner Unterrichtstätigkeit täglich einen weiteren Weg mit der Bahn oder zu Fuß zurückzulegen hat. Natürlich ist dem Bezirkslehrer nur dann die Möglichkeit geboten, seinen Unterricht in den Gemeinden zu erteilen, wenn die Stundenpläne der Volksschule entsprechend eingerichtet werden. Die Übung, in den Volksschulen jeweils den Nachmittag des Mittwoch und Samstag frei zu halten, könnte nur für einzelne Gemeinden beibehalten werden. In anderen müßte an denjenigen Nachmittagen der Woche der Volksschulunterricht ausgesetzt werden, an welchen der Bezirkslehrer das Schullokal für den Fortbildungsschulunterricht benötigt, und dafür entweder der Nachmittag des Mittwoch oder des Samstag mit Unterricht in der Volksschule belegt werden. Die Erteilung des Unterrichts am Sonntag wäre grundsätzlich auszuschließen.

Wir sind uns wohl bewußt, daß in manchen Gegenden des Landes, besonders im hohen Schwarzwald, mit Rücksicht auf die räumliche Entfernung der einzelnen Ortschaften von einander und auf die ungünstigen Wegverhältnisse im Winter die Bildung von Schulverbänden auf Schwierigkeiten stoßen wird. In solchen Fällen müßte unter Umständen die bisherige Einrichtung der Fortbildungsschule bis zur Besserung der Verkehrsverhältnisse beibehalten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anl. 5. werden. Doch wird aus der angeschlossenen Tabelle (s. Anlage 5), welche die Möglichkeit zeigen soll, wie z. B. in den vorwiegend landwirtschafttreibenden Gemeinden in dem Dienstbezirk des Kreisschulamts Mosbach Schulverbände gebildet werden können, ohne daß für den Bezirkslehrer sich unüberwindliche Schwierigkeiten ergeben, ersichtlich sein, daß auch in Landesteilen ohne enges Bahnnetz die Bildung von Schulverbänden sich durchführen läßt. Noch leichter wird das sein, wenn etwa entlegene Orte eines Kreisschulamts in den Fortbildungsschulverband eines anstoßenden Kreisschulamts aufgenommen werden.

Die Bildung der Schulverbände wäre der Vereinbarung der Einzelgemeinden und, falls sich die Gemeinden nicht einigen könnten, der Entscheidung des Bezirksrates zu überlassen; für beide Fälle wäre die Genehmigung des Unterrichtsministeriums vorzubehalten.

3. Ausdehnung des Unterrichts in der Fortbildungsschule.

Nach dem Fortbildungsschulgesetz vom 18. Februar 1874 (§ 1) ist die Dauer der Fortbildungsschulpflicht für Knaben auf 2 Jahre, für Mädchen auf 1 Jahr nach der Entlassung aus der Volksschule festgelegt. Die wöchentliche Unterrichtszeit (§ 8) muß wenigstens zwei Stunden das ganze Jahr hindurch, oder, falls der Unterricht mit besonderer Genehmigung der Schulbehörde auf das Winterhalbjahr beschränkt wird, mindestens 3 Stunden umfassen. Die Hoffnung, daß die Gemeinden aus freien Stücken die Zahl der Wochenstunden erhöhen würden, hat sich auf dem Land nur in seltenen Fällen erfüllt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die verhältnismäßig geringen Ergebnisse des Fortbildungsunterrichts, über die sowohl die Lehrer wie die beteiligten Eltern klagen, vorwiegend auf die niedrige Wochenstundenzahl zurückzuführen sind. Es ist schlechterdings unmöglich, bei zwei Wochenstunden im Jahr den Fortbildungsunterricht der wirklichen Fortbildung der Schüler unter ständiger Beziehung auf ihren Beruf genügend dienstbar zu machen. Im großen und ganzen wird der Unterricht bei dieser beschränkten Zeit gerade das, was er nicht sein sollte, nämlich Wiederholungsunterricht bleiben.

In der richtigen Erkenntnis dieser Verhältnisse hat man deshalb für die gewerblichen Fortbildungsschulen durchweg 8 Wochenstunden als Mindestmaß angesetzt. Auch in anderen deutschen Staaten wurde die Mindestzahl von 2 Wochenstunden als zu niedrig empfunden.

Wenn auch mit Rücksicht auf die schwierigen Erwerbsverhältnisse der Gegenwart und insbesondere auf den Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft und die Beschäftigung der Fortbildungsschüler in den Fabriken der junge Mann seinem Beruf nicht zu lange entzogen werden darf, so glauben wir doch, als wöchentliche Unterrichtszeit für Knaben und Mädchen mindestens 4 Stunden ansetzen zu sollen. Dagegen dürfte die Ausdehnung der Schulpflicht auf zwei Jahre für beide Geschlechter wenigstens in der allgemeinen Fortbildungsschule vorläufig genügen.

4. Gestaltung der Unterrichtspläne.

Mit der Erhöhung der Stundenzahl auf 4 Wochenstunden läßt sich auch eine Erweiterung des Lehrplans für die Fortbildungsschulen ermöglichen, wie sie von vielen Seiten gewünscht wird. Den Hauptfächern „Lesen, Schreiben, Rechnen", welche der bisherige Lehrplan enthielt, werden sich weitere Fächer hinzufügen lassen, soweit dies mit dem Hauptziel der Fortbildungsschule vereinbar ist. Realienunterricht, Bürgerkunde, Zeichnen und Leibesübungen kommen bei einer Erweiterung des Lehrplans in erster Linie in Betracht. Doch empfiehlt es sich, die weise Beschränkung des bisherigen Lehrplans auf wenige Unterrichtsfächer möglichst beizubehalten, da sonst die Erreichung des Hauptzieles der Fortbildungsschule: eine stete und eindringliche Bezugnahme der Unterrichtsarbeit auf den Beruf des Schülers gefährdet werden könnte.

Als erstrebenswertes Ziel für die Ausgestaltung des Mädchenfortbildungsunterrichts kann die Durchführung der Haushaltungsschule in möglichst weitem Umfang gelten.

Mit Rücksicht auf die geringe Zahl der Schüler in einzelnen Fortbildungsschulklassen wird zwar in manchen Gemeinden die Vereinigung beider Geschlechter in der allgemeinen Fortbildungsschule nicht zu umgehen sein. Doch empfiehlt es sich, um auch den Mädchen die ihren Bedürfnissen angemessene Fachausbildung zu gewähren, wo es nur immer angängig ist, Haushaltungsschulen zu gründen. Erstreckt sich der Unterricht in den künftigen Haushaltungsschulen bei 4 Wochenstunden auf zwei Jahre, so ist es möglich, die Unterrichtspläne so auszugestalten, daß die rein praktische Seite stärker betont, außerdem aber auch die Übung im Schreiben, Lesen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und Rechnen im wünschenswerten Maße gefördert wird. Der eigentliche Haushaltungsunterricht, der sich bisher nur auf das Kochen beschränkte, wird ausgedehnt werden können auf die Unterweisung im Weißnähen, Flicken und eventuell auch im Bügeln.

5. Rechtliche Grundlage der Schule und finanzielle Wirkungen.

Die Einrichtung der Fortbildungsschulverbände und die rechtliche Stellung der an diesen wirkenden Lehrer hätte im engen Anschluß an die hierüber für die Volksschulen durch das Schulgesetz vom 7. Juli 1910 getroffenen Bestimmungen zu erfolgen mit der Maßgabe, daß der Schulverband der Träger der Rechte und Pflichten wäre, die hinsichtlich der Volksschulen den Gemeinden zukommen. Dementsprechend wäre eine besondere Fortbildungsschulkommission zu bilden, der bei Besetzung der Lehrerstelle die gleichen Rechte zukämen, die in § 50 des Schulgesetzes den Ortsschulbehörden der Volksschulen zugestanden sind. Der Schulverband wäre auch der Träger der finanziellen Lasten, die in Anlehnung an die Bestimmungen für die Volksschulen zu umfassen hätten: die Bereitstellung freier Wohnung für den Lehrer in einem der zum Schulverband gehörigen Orte — bei dessen Auswahl auf eine möglichst zentrale Lage zu achten wäre — und einen festen Beitrag an die Staatskasse, welch letztere dafür dem Schulverband gegenüber die in § 73 Schulges. bezeichneten Lasten und Verpflichtungen zu übernehmen hätte.

Der Bemessung dieses Beitrages sollte nicht, wie in § 72 Schulges. die Einwohnerzahl einer einzelnen Gemeinde, noch auch — was mit den Bestimmungen des Schulgesetzes in Widerspruch stände — diejenige des Schulverbandes zugrunde gelegt werden, sondern es sollte im Hinblick darauf, daß seither die Leistung für den Fortbildungsunterricht in einem für alle Gemeinden — ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl — gleichen, festen Vergütungsbetrag bestand, ein nach der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden zu berechnender Betrag in Ansatz kommen.

Die bisherige Vergütung für den Fortbildungsunterricht beträgt 60 ℳ für die Wochenstunde. Es schiene uns angemessen, diesen Vergütungssatz entsprechend der Vergütung für die Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts auf jährlich 70 ℳ für die Wochenstunde zu erhöhen. Nimmt man als wöchentliches Normaldeputat für den Fortbildungslehrer 24 Stunden an, so hätte sich nach den bisherigen Bestimmungen für die an einem Schulverband beteiligten Gemeinden ein Gesamtaufwand von $24 \times 70 = 1680$ ℳ ergeben. Dieser Betrag sollte unter Ermäßigung auf 1600 ℳ — den Anfangsgehalt eines Hauptlehrers — den von dem Schulverband für den Fortbildungsschulhauptlehrer zu entrichtenden Beitrag bilden.

Auf dieser Grundlage würde sich der Aufwand zwischen Gemeinden und Staat verteilen wie folgt:

Im Schuljahr 1909/10 wurden die Schüler und Schülerinnen der allgemeinen Fortbildungsschule in 1837 Klassen von 1826 Lehrern unterrichtet. Von diesen Klassen waren 193 nur von Mädchen besucht. Diese werden für den Fall der Annahme unserer Vorschläge künftighin den Haushaltungsschulen zugewiesen werden, so daß im ganzen 1644 Knabenklassen übrig bleiben werden. Wenn je 6 Klassen einem Lehrer zugewiesen werden, so ergibt sich ein Bedarf von 274 Lehrern. Berücksichtigt man, daß es wohl möglich und in Rücksicht auf die kleine Zahl der fortbildungsschulpflichtigen Schüler mancher Gemeinden vielfach unerläßlich sein wird, die Schüler aus verschiedenen Gemeinden, namentlich auch aus den verschiedenen zu einer politischen Gemeinde gehörigen Schulen zusammen in einer Fortbildungsschulklasse zu unterrichten, so werden in einzelnen Fällen Gesamtfortbildungsschulverbände, die möglicherweise 20 Volksschulen umfassen, sich bilden lassen. Andererseits werden aber auch einzelne größere Orte besondere Lehrer bedürfen, oder es werden nur 2 bis 3 Orte zu einer Schulgemeinschaft vereinigt werden können. Für einen Teil der Schulen wird in Rücksicht auf die weite Entfernung zu einer Nachbarschule die Bildung eines Verbandes überhaupt nicht in Betracht kommen und daher die Erteilung des Unterrichts durch den Hauptlehrer der Volksschule im Nebenamt beibehalten werden müssen. Es ist deshalb schwer, zum voraus die Zahl der Lehrer, die zur Erteilung des Fortbildungsunterrichts erforderlich sein werden, mit Bestimmtheit anzugeben. Wir legen den folgenden Berechnungen die oben festgestellte Zahl von 274 oder rund 270 Lehrern zugrunde. Wenn diese Zahl auch etwas hoch gegriffen sein mag, so ist dabei zu berücksichtigen, daß, falls der Unterricht von Erfolg begleitet sein soll, die Zahl der in einer Klasse zu vereinigenden Schüler von dermalen 40 auf 30 verringert werden muß. Dadurch wird die Zahl der Klassen und dementsprechend auch der Bedarf an Lehrern vermehrt. Überdies glaubten wir bei der Berechnung des zu erwartenden Aufwandes die einzelnen Ansätze lieber zu hoch als zu nieder greifen zu sollen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei 270 eigenen Fortbildungshauptlehrern würde, da der Durchschnittsgehalt für einen Hauptlehrer dermalen 2400 ℳ beträgt, sich für den Staat ein Gesamtaufwand von 270 × 2400 ℳ = 648000 ℳ ergeben. Hieran kämen in Abzug die Beiträge der Gemeinden mit 270 × 1600 = 432000 ℳ, so daß dem Staat zur Last blieben: 216000 ℳ.

Zu diesem letzteren Aufwand käme noch der nach § 94 Schulgesetz den minderleistungsfähigen Gemeinden zur Deckung ihrer Beiträge für die Fortbildungslehrergehalte zu bewilligende Staatsbeitrag. Zieht man in Betracht, daß dermalen für 800 Fortbildungsschulklassen Staatsbeitrag gezahlt wird und daß der künftige Aufwand der Gemeinden für eine Stunde Fortbildungsunterricht 1600 : 24 = 66,6, sonach für 4 Stunden 266 ℳ betragen würde, so ergäbe sich ein auf die Staatskasse zu überwälzender Betrag von . 212800 ℳ — 212800 ℳ

Stellte man dieser Summe den oben berechneten Aufwand der Gemeinden mit 432000 ℳ

und des Staates mit . . . . . 216000 ℳ

gegenüber, so würde sich als wirkliche Belastung ergeben für die Gemeinden 219200 ℳ

für den Staat . . . . . 428800 ℳ

Der letztere Betrag überschreitet nur um weniges die Summe, die sich bei Anwendung der Grundsätze ergäbe, die das Großh. Ministerium des Innern für die Teilung des Aufwandes zwischen Staat und Gemeinde bei der Anstellung hauptamtlicher Hauptlehrer für den gewerblichen Fortbildungsunterricht aufgestellt hat. Nach diesen Grundsätzen leistet der Staat zu den Gehalten dieser Lehrer einen festen Zuschuß von 1500 ℳ, was bei 270 Lehrern eine Summe ergeben würde von 405000 ℳ.

Für die gewerblichen Fortbildungshauptlehrer haben die Gemeinden überdies noch eine Dienstzulage von je 300 ℳ zu leisten. Es wird nicht zu umgehen sein, die gleiche Dienstzulage auch den Hauptlehrern der einfachen Fortbildungsschule zu gewähren. Für diesen Fall würde sich der den Gemeinden zur Last fallende Aufwand von

219200 ℳ
erhöhen um 270 × 300 = 81000 ℳ
sonach auf . . . . . 300200 ℳ.

Daneben hätten die Gemeinden noch die Wohnungen zu stellen, wogegen die Reise- und Umzugskosten — im Gegensatz zu den Bestimmungen für die gewerblichen Fortbildungsschullehrer — von der Großh. Staatskasse zu übernehmen wären.

Eine wesentliche Ersparnis würde sich ergeben, wenn ein Teil der Stellen, etwa ⅓, ständig mit nichtetatmäßigen Lehrern besetzt würde. Von den 270 Lehrstellen wären dann 90 mit Unterlehrern und 180 mit Hauptlehrern zu besetzen. Die Vergütung für die Unterlehrerstellen hätten die Gemeinden bezw. Schulverbände im ganzen Betrag von durchschnittlich 1100 ℳ zuzüglich 200 ℳ Dienstzulage, sonach mit 1300 ℳ, vorbehaltlich der Überwälzung der Vergütung von 1100 ℳ auf die Staatskasse, zu übernehmen.

Auf dieser Grundlage würde sich der Aufwand für Staat und Gemeinde berechnen wie folgt:

Für die 180 Hauptlehrerstellen hätten zu leisten der Staat . .	432000 ℳ	
die Gemeinden	288000 ℳ	288000 ℳ
so daß dem Staat zur Last blieben	144000 ℳ	
Für die 90 Unterlehrer hätten die Gemeinden aufzubringen an Vergütungen	99000 ℳ	99000 ℳ
sonach zusammen		387000 ℳ

Von diesem Gemeindeaufwand wäre nach § 94 ff. auf den Staat überwälzbar bei 800 Fortbildungsschulklassen unter der Annahme, daß ⅔ hiervon, sonach 533 von Hauptlehrern und 267 von Unterlehrern versehen werden und daß der Aufwand der Gemeinden für eine von einem Unterlehrer versehene Stunde sich belaufen würde auf 1100 : 24 = 45 ℳ 83 ₰, sonach für 4 Stunden auf 4 × 45.83 = 183 ℳ.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Übertrag	144 000 ℳ	387 000 ℳ
für die 533 von Hauptlehrern versehenen Klassen 533 × 266 =	141 770 ℳ		
und für die 267 Klassen der Unterlehrer 267 × 183 = ...	48 861 ℳ		
sonach zusammen	190 631 ℳ	190 631 ℳ	190 631 ℳ
so daß sich ergeben würde als Aufwand für den Staat		334 631 ℳ	
für die Gemeinden			196 369 ℳ
Für die Gemeinden käme noch dazu der Aufwand an Dienstzulagen mit 180 × 300 ℳ und 90 × 200 ℳ = ...			72 000 ℳ
Der Gesamtaufwand für die Gemeinden würde sonach			268 369 ℳ

betragen.

Weiter käme für die Gemeinden noch hinzu der Aufwand für die Dienstwohnungen und für den Staat jener für Zugs- und Reisekosten. Zu berücksichtigen ist bei dieser Aufstellung, daß die Zahl der Lehrer, die alsbald in etatmäßiger Stellung an die Fortbildungsschulen übernommen werden könnten, voraussichtlich eine nur kleine sein wird, so daß die überwiegende Mehrzahl der Stellen in der ersten Zeit durch nichtetatmäßige Lehrer zu versehen wäre. Andererseits wird das Bestreben der Schulverwaltung dahin gehen müssen, diesen bedeutungsvollen Unterricht möglichst in die Hände älterer, erfahrener Lehrer zu legen, was sich überdies auch im Interesse einer entsprechenden Stellung dieser Lehrer in den Gemeinden und gegenüber den Lehrern an den Volksschulen empfehlen wird. Von diesen Gesichtspunkten aus wird mit der Zeit die Zahl der etatmäßigen Lehrer eine Verstärkung gegenüber den nichtetatmäßigen erfahren.

Eine Vergleichung mit dem bisherigen Aufwand ergibt folgendes:

Nach der anliegenden Tabelle 2 wurden im Schuljahr 1909/10 im ganzen 4063 Wochenstunden Fortbildungsunterricht erteilt. Hierfür erwuchs den Gemeinden ein Aufwand von 4063 × 60 = . . 243 780 ℳ

Gedeckt war hiervon durch Staatsbeiträge	96 000 ℳ	96 000 „
so daß sich für die Gemeinden ein reiner Aufwand ergab von		147 780 „

Vergleicht man diese Summe mit der oben berechneten Aufwandssumme für Staat und Gemeinde, so ergäbe sich gegenüber den bisherigen Leistungen für Staat und Gemeinde ein Mehraufwand bei Annahme der Aufwandssummen von . . . . 428 800 „ u. 300 200 „

für den Staat von	332 800 „	
für die Gemeinden von		152 420 „
bei Zugrundelegung der Aufwandssumme mit	334 631 „	u. 268 369 „
für den Staat von	238 631 „	
für die Gemeinde von		120 589 „

Über den mutmaßlichen Aufwand an den Haushaltungsschulen ist folgendes zu sagen:

Nach Tabelle 4 betrug im Schuljahr 1909/10 die Zahl der Schulorte mit eigenen Haushaltungsschulen 132; an diesen Schulen nahmen teil sämtliche Mädchen von 267 Schulen und freiwillige Teilnehmerinnen aus im ganzen 65 Schulen. Die Zahl der Klassen betrug 487. Bei diesem Unterricht machte sich schon bisher das Bestreben der Gemeinden, zur gemeinsamen Unterhaltung einer Haushaltungsschule sich mit benachbarten Gemeinden zusammenzuschließen, in besonderer Weise bemerkbar.

Neben den	487
Haushaltungsschulklassen bestanden an der einfachen Fortbildungsschule	193
besondere Mädchenklassen und daneben	1098
gemischte Klassen, sonach im ganzen	1778

Klassen für Mädchen. Diese Zahl wäre für die künftige Organisation, wenn man bedenkt, daß dermalen in einer Knabenklasse bis zu 40 Schüler, in einer Haushaltungsschulklasse aber nur höchstens 24 Schülerinnen Aufnahme finden, bei Fortbestehen der einjährigen Schulpflicht nicht zu hoch gegriffen. Durch die Erweiterung der Schulpflicht auf 2 Jahre wird aber eine erhebliche Vermehrung der Mädchenfortbildungsklassen eintreten, und man wird selbst unter Berücksichtigung der bisherigen Neigung des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden zu einer Schule doch mit einer Vermehrung auf etwa 2400 zu rechnen haben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Da auch hier im allgemeinen je 6 Klassen einer Lehrerin zuzuweisen wären, würde sich ein Bedarf von rund 400 Lehrerinnen ergeben.

Nimmt man an, daß von diesen 400 Lehrerinnen ein Dritteil in nicht-etatmäßiger Eigenschaft zu verwenden wäre, so ergäbe sich für die Gemeinden unter der Voraussetzung der Aufrechterhaltung der Bestimmung in § 54 Schulges., wonach die Gemeinden die Gehalts- und Vergütungsbezüge der Haushaltungslehrerinnen im vollen Betrag zu übernehmen haben — neben den Kosten für die Wohnung — ein Aufwand von

$267 \times 1600 + 133 \times 1050 = 427200 + 139650 =$	566850 ℳ		
(Dabei stellen die Sätze von 1600 und 1050 ℳ den Durchschnittsgehalt beziehungsweise die Durchschnittsvergütung für eine Haushaltungslehrerin dar.)			
Hiervon wären bei rund 1000 Klassen, für die Staatsbeitrag zu zahlen sein dürfte, bei einem Vergütungssatz von 1600 : 24 bezw. 1050 : 24 für eine Stunde, sonach von 266 bezw. 174 ℳ für 4 Stunden ein Staatsbeitrag zu leisten von			
$667 \times 266 + 333 \times 174 = 177422 + 57942 =$.	235364 ℳ	235364 ℳ	
so daß sich ein restlicher Gemeindeaufwand ergeben würde von	331486 ℳ		331486 ℳ
Der bisherige Aufwand der Gemeinden für 487 Klassen belief sich — bei einer Vergütung von 30 ℳ für die Stunde — auf $487 \times 120 =$	58440 ℳ		
Davon waren durch Staatsbeiträge einschließlich der Zuschüsse zu dem persönlichen Aufwand aus der Position des Staatsvoranschlags für Haushaltungsschulen gedeckt	7374 ℳ	7374 ℳ	
so daß als bisheriger Gemeindeaufwand erscheint die Summe von	51066 ℳ		51066 ℳ
Hiernach würde betragen der Mehraufwand für den Staat		227990 ℳ	
für die Gemeinden			280420 ℳ

Der Ausbau der allgemeinen Fortbildungsschule durch Ausdehnung der Unterrichtszeit für Knaben von wöchentlich 2 auf 4 Stunden und durch verbindliche Einführung eines auf das Bildungsbedürfnis des weiblichen Geschlechts besondere Rücksicht nehmenden gesonderten Fortbildungsunterrichts für Mädchen unter Erstreckung des letzteren auf 2 Jahre würde bei Bestellung besonders vorgebildeter Lehrkräfte für diesen Unterricht, von denen $^2/_3$ etatmäßig und $^1/_3$ nicht-etatmäßig anzustellen wären, einen Gesamtaufwand verursachen von . . 1 169 850 ℳ

hiervon entfielen auf den Staat	569 995 ℳ
„ die Gemeinden	599 855 ℳ
Gegenüber dem jetzigen Aufwand hätten mehr zu leisten der Staat	466 621 ℳ
die Gemeinden	401 009 ℳ

Dazu kämen noch für die Gemeinden die Kosten für Wohnung beziehungsweise Mietzinsentschädigung, für den Staat die Aufwendungen für Reise- und Umzugskosten sowie die Kosten für die Abhaltung von Kursen für die Heranbildung von Fortbildungslehrern mit jährlich rund 10 000 ℳ und die erhöhten Kosten für die Heranbildung der Haushaltungslehrerinnen.

Ferner käme für den Staat eine Steigerung der Ausgaben für Zuschüsse zur erstmaligen Einrichtung von Haushaltungsschulen in Betracht.

Bis die erforderliche Zahl solcher Lehrerinnen herangebildet ist, wird eine Reihe von Jahren vergehen, und auch die Beschaffung der erforderlichen Lehrer für die Knabenfortbildungsschulen wird, insolange der Mangel an Lehrern der Volksschule nicht gedeckt ist, nur langsam vor sich gehen können. Die vorstehend bezeichneten Summen stellen daher den Aufwand im Beharrungszustand dar, bis zu dessen Erreichung vom Zeitpunkt der etwaigen gesetzlichen Einführung der bezeichneten Maßnahmen an ein Zeitraum von mindestens 15—20 Jahren vergehen dürfte.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

IV. Schlußbemerkung.

Wie schon im Eingang ausgesprochen wurde, ist sich das Unterrichtsministerium voll bewußt, daß die Organisation der allgemeinen Fortbildungsschulen nach den angegebenen Richtlinien den Gemeinden wie auch dem Staat zu den beträchtlichen Volksschullasten noch weitere, nicht unerhebliche Kosten aufbürden würde. Aber gleichzeitig hegt die Regierung die sichere Überzeugung, daß gerade diese Ausgabe den Einzelgemeinden und dem gesamten Volk reichliche Zinsen bringen wird. Immer schwieriger gestalten sich in der Neuzeit die Erwerbsverhältnisse, und stetig wächst für den jungen Menschen, der in den Kampf ums Brot hineingestellt wird, die Gefahr, Schiffbruch zu leiden, wenn ihm nicht rechtzeitig die Wege zum erfolgreichen Bestehen des Kampfes gewiesen werden. Dies gilt zum großen Teil auch für die weibliche Jugend, die immer mehr darauf angewiesen ist, sich eine selbständige Lebensstellung zu schaffen. Die Waffen zum Kampf ums Dasein schmiedet für einen großen Teil unseres Volkes neben einer guten Volksschule eine richtig geleitete und ausgebaute allgemeine Fortbildungsschule. Mögen sich die hohen Stände der Überzeugung nicht verschließen, daß ein Fortschritt auf diesem Gebiet der Jugend und dem gesamten Volk zum Segen gereichen wird!

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Die Wochenstundenzahlen an den Fortbildungsschulen der Städteordnungsstädte.

Schuljahr	Die Schüler der Fortbildungsschulen erhalten Unterricht in den Städten																					
	Baden		Bruchsal		Freiburg			Heidelberg			Karlsruhe		Konstanz		Lahr		Mannheim			Offenburg		Pforzheim	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Vororte	Knaben	Mädchen	Vororte	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Vororte	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
1900/01	2	4	2	4	3	4	2	3	4	—	3	4	3	4	2	4	3	4	2	—	—	2	4
1901/02	2	4	2	4	3	4	2	3	4	—	3	4	3	4	2	4	3	4	2	—	—	2	4
1902/03	2	4	2	4	3	4	2	3	4	—	3	4	3	4	2	4	3	4	2	—	—	2	4
1903/04	2	4	2	4	3	4	2	3	4	2	3	4	3	4	2	4	3	4	—	2	4½	2	4
1904/05	2	4	2	4	3	4	2	3	4	2	3	4	3	4	2	4	3	4	—	2	4½	2	4
1905/06	2	4	2	4	3	4	2	3	4	2	3	4	3	4	2	4	3	4	—	2	4½	2	4
1906/07	2	4	2	4	3	4	2	3	4	2	3	4	3	4	2	4	3	4	—	2	4	2	4
1907/08	2	4	2	4	3	4	2	3	4	2	3	4	3	4	2	4	3	4	—	2	4	2	4
1908/09	3	4	2	4	3	4	2	3	4	2	3	4	3	4	2	4	3	4	—	4	4	2	4
1909/10	3	4	2	4	4	4	2	3	4	—	3	4	3	4	2	4	6	4	—	4	4	2	4

Die Mädchen erhalten durchweg Haushaltungsunterricht. In Karlsruhe können sie auch die allgemeine Fortbildungsschule mit wöchentlich 3 Stunden Unterricht besuchen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Die allgemeine Fortbildungsschule

— ohne die Städte der Städteordnung —

nach Zahl, Klassen, Lehrern, Schülern und Unterrichtserteilung in den Schuljahren

1900/01—1909/10.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Jahrgang	Zahl der allgemeinen Fortbildungsschulen	Zahl der Klassen				Zahl der Lehrer	Zahl der Schüler			Die einzelnen Klassen erhalten in einfachen Fortbildungsschulen																																	
										mit Unterricht während des ganzen Jahres																			mit Unterricht nur während des Winterhalbjahres					mit Unterricht während des ganzen Jahres							m. Unterricht nur währ. des Winterhalbjahres		
										im Sommer und Winter die gleiche Stundenzahl und zwar					im Sommer und Winter verschiedene Wochenstundenzahl und zwar im Sommer																			an folgenden Wochentagen Unterricht und zwar									
		im ganzen	Knabenklassen	Mädchenklassen	Gemischte Klassen		im ganzen	Knaben	Mädchen	1½	2	2½	3	4	1	1	2½	1½	3½	2	2	1½	1	3	1½	1	2	1	3	3½	4	5	6	nur am Werktag	nur am Sonntag	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	am Werktag	am Sonntag	[illegible]
															im Winter																												
															2	3	1½	2	2	2½	3	3½	4	2	4	5	4	6															
										Wochenstunden					Wochenstunden														Wochenstunden														
1900/01	1584	1925	378	277	1270	1904	33 207	20 797	12 410	4	1207 3¹)	1	21	8		154	3	16	6	3	421	8	10		2		2		15	6	33	2		756	100	2	13	935	1		53 2¹)	2 1¹)	1
1901/02	1582	1913	398	260	1255	1905	33 220	20 899	12 321	4	1224 1¹)	2	19	5		138	2	16	6	2	415	9	9				3		15	6	35	2		819	141	5	7	881	1		56 1¹)	1	1
1902/03	1581	1912	415	256	1241	1902	31 966	20 188	11 778	4	1220 1¹)	3	20	7		134	2	15	6	4	416	9	8			1	3		16	5	36	2		843	128	5	6	869	1		57 1¹)	1	1
1903/04	1576	1894	427	245	1222	1883	31 370	19 731	11 639	4	1202 1¹)	3	18	4	1	119	1	22	4	3	428	7	8				3	1	16	5	42	2		878	108	5	6	831			63 1¹)	1	1
1904/05	1575	1887	446	233	1208	1871	30 111	19 376	10 735	4	1200 1¹)	3	19	4		114	2	22	2	2	419	10	5	2			2		16	5	44	2		901	99	4	5	806	3	1	65 1¹)	1	1
1905/06	1575	1878	450	225	1203	1863	30 187	19 261	10 926	4	1201 1¹)	3	20	4		117	1	21	2	2	413	9	7	2			2		16	5	46	2		980	90	3	5	727	2	1	67 1¹)	1	1
1906/07	1573	1871	472	216	1183	1857	29 745	19 106	10 639	4	1204 1¹)	3	19	4		107	1	25	2	3	413	7	8	1			3		16	4	46	2		1029	80	5	3	680	4	1	67 1¹)		1
1907/08	1569	1839	485	204	1150	1829	29 256	19 012	10 244		1169 1¹)	4	40	4		77		17	2	1	455	5	8	1			3		12	1	36	2	1	1144	56		7	574	4	1	51 1¹)		1
1908/09	1568	1834	517	201	1116	1829	29 642	19 270	10 372		1172 1¹)	7	44	4		72		15	2	1	451	5	5	1			4		10	1	36	2	1	1168	52		4	555	2	2	49 1¹)		1
1909/10	1568	1837	546	193	1098	1826	29 815	19 805	10 010		1178	10	52	4		63		17	2		447	5	5	1			3		11	1	36	1	1	1214	40		5	526	1	1	49	¹)	1

---

¹) An der Mädchenfortbildungsschule in Lichtental wird im Sommer einfacher Fortbildungsunterricht, im Winter Haushaltungsunterricht erteilt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anlage 3.

Gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen 1900/01—1909/10.

Schuljahre	Gewerbliche Fortbildungsschulen				Kaufmännische Fortbildungsschulen													
					Anstalten				Lehrkräfte				Schüler (innen)					
			Schüler			davon				davon				davon				
	Anstalten	Lehrer	im ganzen	davon Gäste	im ganzen	städtische Handelsschulen	Handelsabteilungen an städtischen Gewerbeschulen	Handelsschulen und Handelskurse von kaufmännischen und sonstigen Vereinen	im ganzen	an den städtischen Handelsschulen	an den Handelsabteilungen der städtischen Gewerbeschulen	an den Handelsschulen und Handelskursen der kaufmännischen und sonstigen Vereine	im ganzen	in den städtischen Handelsschulen	in den Handelsabteilungen der städtischen Gewerbeschulen	in den Handelsschulen und Handelskursen der kaufmännischen und sonstigen Vereine	Schülerinnen	Gäste
1900/01	78	107	1851	162	22	8	9	5	—	52	—	25	2496	1187	141	1168	58	3
1901/02	87	121	2009	171	24	9	9	6	108	52	23	33	2942	1235	234	1473	64	—
1902/03	94	134	2127	193	26	10	11	5	136	80	27	29	3604	2222	370	1012	252	10
1903/04	100	143	2181	177	30	10	12	8	146	83	26	37	3813	2902	382	529	736	14
1904/05	111	154	2391	191	31	11	13	7	155	85	33	37	3613	2786	432	395	601	32
1905/06	120	165	2565	167	32	11	14	7	158	81	40	37	3836	2892	504	440	761	29
1906/07	127	171	2635	120	35	11	17	7	167	81	44	42	4139	3072	602	465	1045	177
1907/08	132	177	2646	142	37	11	20	6	170	81	51	38	4353	3180	753	420	1165	26
1908/09	139	178	2854	109	41	11	24	6	164	80	53	31	4605	3359	856	390	1240	163
1909/10	141	195	3045	193	39	11	24	4	152	88	38	26	4871	3617	861	393	1301	76

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anlage 4.

Koch- und Haushaltungsschulen für fortbildungsschulpflichtige Mädchen 1900/01—1909/10.

Schuljahre	Koch- und Haushaltungsschulen für fortbildungsschulpflichtige Mädchen															
	Schulorte			Die Unterrichtserteilung erfolgt in den Schulorten				Klassen	Schülerinnen (fortbildungsschulpflichtig)				Zulassung von freiwilligen nicht mehr fortbildungsschulpflichtigen Teilnehmerinnen		Lehrerinnen	
	mit eigener Haushaltungsschule		von denen die Mädchen an einem benachbarten Orte am Unterricht teilnehmen							davon erhalten Haushaltungsunterricht						
											nur während des Winterhalbjahrs					
	im ganzen	dav. solche, bei denen Mädchen aus benachbarten Gemeinden zugelassen sind		obligatorisch für alle Mädchen	nur für freiwillige Teilnehmerinnen	während des ganzen Jahres	nur im Winterhalbjahr		im ganzen	während des ganzen Jahres	überhaupt	davon erhalten im Sommer einfachen Fortbildungsunterricht	Schulorte	Freiwillige Teilnehmerinnen	im ganzen	davon sind ausschließlich für diesen Unterricht beschäftigt
1900/01	49	10	26	50	13	32	31	162	2865	—	—	—	5	14	57	41
1901/02	56	19	50	84	23	43	64	189	3325	—	—	—	16	32	64	47
1902/03	64	22	58	102	20	49	73	220	3762	—	—	—	10	33	75	52
1903/04	77	31	80	127	31	67	91	261	4441	—	—	—	11	43	85	64
1904/05	90	37	95	156	29	86	99	292	4716	3878	838	147	9	54	103	80
1905/06	106	43	97	167	36	87	116	339	5567	4592	975	194	11	53	112	87
1906/07	113	54	133	187	59	103	143	381	6147	4840	1307	188	13	27	120	92
1907/08	122	54	146	231	37	110	158	417	6766	5219	1547	117	10	31	128	91
1908/09	120	65	174	246	48	100	194	444	7251	5517	1734	83	11	18	134	97
1909/10	132	73	200	267	65	114	218	487	8060	5990	2070	63	8	24	147	115

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bildung von Fortbildungsschulverbänden im Kreisschulamt Mosbach.

Hauptort Sitz des Lehrers	Nebenorte 1.	2.	3.	4.	5.	Entfernung der Nebenorte vom Hauptort in Kilometern 1.	2.	3.	4	5.
Aglasterhausen	Daudenzell	Breitenbronn	Mörtelstein	Asbach	Neckarkatzenbach	1,5	3,1	4,6	2,9	5,7
Mosbach	Diedesheim	Neckarelz	Obrigheim	Binau	—	4,0	3,3	4,8	9,0	—
Mosbach	Nüstenbach	Guttenbach	Hochhausen	Neckarzimmern	Neckargerach*)	4,0	11,9	7,8	7,0	0,13
Haßmersheim	Heinsheim	Neckarmühlbach	Zimmerhof	Kälbertshausen	Hüffenhardt	6,7	3,1	7,2	9,2	6,2
Fahrenbach	Lohrbach	Reichenbuch	Sattelbach	Trienz	Robern	5,2	8,4	2,6	2,5	3,0
Limbach	Krumbach (Robern)	Heidersbach	Scheringen	Laudenberg	Einbach	2,8	3,3	2,8	2,3	4,4
Mudau	Langenelz	Ob.-Scheidental	Unter-Scheidental	Rumpfen	Unterneudorf	2,0	5,4	5,9	3,1	5,6
Auerbach (4,2) (Sitz in Mudau)	Schlossau	Mörschenhardt	Dumbach	Steinbach	Stürzenhardt	4,1	5,4	3,5	3,6	6,1
Dallau	Neckarburken	Auerbach	Rittersbach	Muckental	Sulzbach	2,1	4,0	6,3	5,3	4,6
Unterschefflenz	Mittelschefflenz	Katzental	Waldmühlbach	Billigheim	Allfeld	1,6	2,4	3,8	5,6	9,1
Großeicholzheim	Oberschefflenz	Kleineicholzheim	Waldhausen	Seckach	Zimmern	0,4	1,8	4,5	4,0	7,5
Neudenau	Herbolzheim	Stein a. K.	Ruchsen	Korb	Sennfeld	1,9	4,5	11	14,5	20
Adelsheim	Leibenstadt	Unterkessach	Hemsbach	Osterburken	Merchingen	4,5	7,7	3,7	4,8	10,0
Sindolsheim	Rosenberg	Bronnacker	Hirschlanden	Hohenstadt	Hüngheim	4,4	8,4	4,7	4,6	12,8
Götzingen	Rinschheim	Eberstadt	Bofsheim	Bödigheim	Schlierstadt	2,3	3,2	3,5	7,9	6,1
Buchen	Oberneudorf	Hollerbach	Hainstadt	Hettigenbeuren	Hettingen	5,5	3,5	2,4	8,3	3,5
Rippberg	Hornbach	Gerolzahn	Gottersdorf	Glashofen	Reinhardsachsen	3,8	2,4	3,3	6,1	4,5
Hardheim	Walldürn	Höpfingen	Rüdental	Schweinberg	Dornberg	0,10	4,0	2,4	3,7	4,1
Bretzingen	Waldstetten	Erfeld	Gerichtstetten	Altheim	Pülfringen**)	3,6	3,3	5,7	10	3,5

NB. Die unterstrichenen Kilometerziffern bedeuten, daß an den Ort Bahn fährt.
Die unterpunktierten „ „ „ „ der Ort zumteil durch Bahnfahrt zu erreichen ist.
*) Zum Kreisschulamt Heidelberg gehörig.
**) „ „ Tauberbischofsheim gehörig.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

№ 60.

Beilage zum Protokoll der 78. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. Juni 1912.

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 10. Juni 1912.

Wir beehren uns, beifolgend eine

Denkschrift über die Erschließung von Kalisalzen im Großherzogtum Baden

ergebenst zu überreichen.

Wir nehmen an, daß die Denkschrift in der für die Landtagsdrucksachen allgemein üblichen Weise zu verteilen ist und haben dementsprechend deren Vervielfältigung veranlaßt.

Rheinboldt.

An das Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Denkschrift

über

die Erschließung von Kalisalzen im Großherzogtum Baden.

Nachdem Jahrzehnte lang angenommen worden war, daß das Vorkommen der deutschen Kalisalzlager auf die Zechsteinformation Mitteldeutschlands beschränkt sei, wurden im Jahre 1904 mit einer Bohrung, die im Oberelsaß einige Kilometer südlich von Wittelsheim, nordwestlich von Mülhausen von privater Seite zur Aufsuchung von Erdöl niedergebracht wurde, ganz unerwartet in der Tertiärformation bedeutende Steinsalz- und Kalisalzablagerungen erbohrt. Dieser Erfolg spornte zu eifriger Fortsetzung der Bohrtätigkeit an, so daß im Laufe einiger Jahre durch private Unternehmungen im Oberelsaß nicht weniger als 120 Tiefbohrungen niedergebracht wurden.

Die Großherzogliche Regierung begleitete von Anfang an die elsässischen Kalifunde mit der größten Aufmerksamkeit in der Absicht, die eigenen Entschließungen über die Vornahme gleicher Versuche von den linksrheinischen Ergebnissen abhängig zu machen, wobei naturgemäß besonders die Frage interessierte, wie der Verlauf der Wittelsheimer Ablagerung bis zum Rheinufer sein würde. Dieses Abwarten erschien völlig unbedenklich, da nach der badischen Berggesetzgebung im Gegensatze zu der elsässischen die Ausbeutung von Salzablagerungen dem Staat vorbehalten und die Unternehmertätigkeit auf diesem Gebiet in jedem Fall von einer besonderen Konzession abhängig ist, mithin nicht zu befürchten war, daß durch privates Ergreifen etwaiger Kalilager das staatliche Interesse zu kurz kommen könne. Als daher am 3. März 1908 Herr Dr. Fritz Eltzbacher aus Berlin das Gesuch stellte, daß das Ministerium „wegen Erteilung einer Konzession zur Ausbeutung von Salzablagerungen im Gebiete des badischen Staates mit ihm in Verhandlung treten möge", erhielt er den Bescheid, daß, bevor die Verhältnisse im Elsaß sich weiter geklärt hätten, eine Entschließung nicht getroffen werden könne, daß jedoch gegebenenfalls auf sein Anerbieten zurückgekommen werden solle.

Kurze Zeit darauf wurde von der Forst- und Domänendirektion die Anregung gegeben, eine Kommission einzuberufen, die zu der Frage der Erschließung von Kalisalzen in Baden Stellung nehmen möge.

Diese Kommission kam nicht zustande, da inzwischen in der Kaliindustrie eine mit der Nichterneuerung des Kalisyndikats am 30. Juni 1909 beginnende schwere Krise eintrat, die am 17. Dezember 1909 zu der Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen durch die preußische Regierung an den Bundesrat führte. Um wie einschneidende Maßregeln es sich hierbei handeln sollte, geht daraus hervor, daß nach diesem Entwurfe zunächst nur die Besitzer der bereits Kalisalze absetzenden und solcher Kaliwerke, auf denen vor dem 1. November 1909 mit Schachtabteufen bereits begonnen war, berechtigt sein sollten, der allein zum Verkaufe von Kalisalzen befugten Vertriebsgemeinschaft beizutreten.

Diese Bestimmung wurde zwar schon im Bundesrat aus dem Gesetzentwurfe wieder ausgeschaltet; ihr Vorhandensein gerade im ersten Entwurfe ließ jedoch erkennen, daß es in dem Augenblicke, wo die Verhältnisse im Kalihandel in einen so kritischen Abschnitt eingetreten waren und ein gesetzgeberisches Eingreifen mit der ausgesprochenen Tendenz der tunlichsten Abwehr neuer Werke nahe gerückt war, für die badische Regierung nun von großer Wichtigkeit war, die Untersuchung des Landes auf das Vorhandensein von Kalisalzen einem möglichst schnellen Ziele entgegenzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfange Baden ein unmittelbares Interesse an der Kalifrage habe. Um die Entscheidung zu erleichtern, ob dies zweckmäßiger durch den Staat oder durch einen privaten Konzessionär geschehe, erhielt am 27. Oktober 1909 der Referent der Domänendirektion, Bergrat Naumann, den Auftrag, persönlich darüber Erhebungen zu machen, welche Erfahrungen in den thüringischen Staaten, die in den letzten Jahren in großem Umfange mit der Erteilung von Konzessionen vorgegangen waren, damit und mit den dabei gestellten Bedingungen gemacht worden seien. Das Ergebnis dieser Erhebungen konnte am 8. Januar 1910 dem Finanzministerium vorgelegt werden. Wenige Wo-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

chen später, am 3. Februar 1910, ging der vom Bundesrat umgestaltete Kali-Gesetzentwurf der preußischen Regierung dem Reichstage zu. Neben dem Ergebnis obiger Erhebungen war auch der Inhalt der dem Reichstag mit der Vorlage übermittelten Materialien, sowie der nachfolgende Gang der Verhandlungen im Parlament (14./15. Februar 1910) dazu angetan, die badische Regierung zu bestimmen, sich der Erteilung einer Kalikonzession zuzuneigen und mit Dr. Eltzbacher Fühlung zu nehmen. Aber erst als nach der zweiten und dritten Lesung des Gesetzentwurfs (10. Mai 1910) der Wortlaut des Gesetzes feststand, wurden die mündlichen Verhandlungen mit Dr. Eltzbacher aufgenommen und schließlich nach den eingehendsten Beratungen am 31. Dezember 1910 mit der unterschriftlichen Anerkennung der Konzessionsbedingungen zum Abschlusse gebracht.

Drei Fragen waren es vornehmlich gewesen, die von der Großh. Regierung geprüft worden waren, ehe sie sich zur Erteilung einer Konzession entschloß, nämlich

1. die Frage nach dem mit staatlichen Bohrungen verbundenen Risiko,
2. die Frage nach der mutmaßlichen Rentabilität eines staatlichen Kalibergbaues und
3. die Frage, welchen besonderen Nutzen der Staatsbetrieb gegenüber dem Privatbetrieb dem Lande gebracht haben würde.

Bezüglich der ersten Frage, die in das geologische Gebiet führt, sei zunächst der Stand der Verhältnisse angegeben, wie er sich aus den amtlichen „Mitteilungen der Geologischen Landesanstalt von Elsaß-Lothringen“[1]) ergibt. Hiernach sind die elsässischen Kalisalze in zwei übereinanderliegenden Sylvinitlagern zur Ausbildung gelangt, von denen das untere Lager eine durchschnittliche Mächtigkeit von etwa 3,5 m, das obere Lager eine solche von 1,16 m besitzt. Das Fördergut enthält im Durchschnitt 22 % reines Kali (K_2O), ist also als hochprozentig anzusehen. Der gesamte Kali-Inhalt des oberelsässischen Beckens ist auf 300 000 000 t berechnet worden; er könnte bei gleichbleibendem Weltbedarf diesen für 493 Jahre decken.

Das untere Sylvinitlager nimmt im wesentlichen das von den Ortschaften Sennheim, Reiningen, Lutterbach, Ilzach, Battenheim, Meienheim, Ungersheim, Nädersheim und Berrweiler begrenzte Gebiet ein. Es hat ungefähr die Gestalt einer Ellipse mit einer Einbuchtung in ihrem nordwestlichen Teil. Das obere Sylvinitlager ist nur innerhalb der Grenzen des unteren ausgebildet. Es geht im Westen ziemlich nahe an die Grenzen des unteren heran, zieht sich im Osten aber mehr von der Grenze desselben zurück. Eine der Veröffentlichung beigefügte Karte zeigt, daß sich — nach der durch die elsässischen Bohrungen bewirkten Kenntnis — das untere Sylvinitlager dem Rhein an keinem Punkte mehr als etwa 11 km, das obere nicht mehr als etwa 14 km nähert.

Beide Lager liegen innerhalb der Grenzen einer großen Steinsalzablagerung, deren Ausgehendes nicht nach allen Richtungen hin verfolgt worden ist. Was speziell ihren Verlauf nach der badischen Grenze hin anlangt, so sagen die Mitteilungen der Geologischen Landesanstalt von Elsaß-Lothringen hierüber:

„Im Südosten bei Mülhausen und Rixheim steht schon Unteroligocän an, in dem Salz nicht mehr zu erwarten ist. Gegen Osten zu ist Steinsalz in der Bohrung Ensisheim III“ — am Rhône-Rhein-Kanal — „noch über und unter der versteinerungsreichen Zone erbohrt worden, doch deutet die Mächtigkeit von 175 m der oberen Salzzone gegen 488 m in dem westlicher liegenden Ensisheim II auch schon auf eine Abnahme nach Osten zu hin, ebenso bei Sausheim usw.“

Diese Veröffentlichungen waren der Großh. Regierung, als sie dem Dr. Eltzbacher die Konzession erteilte, noch nicht bekannt, doch läßt sich keinesfalls behaupten, daß ihr Bekanntsein geeignet gewesen wäre, zur Inangriffnahme staatlicher Bohrungen auf badischer Seite zu reizen und von der Erteilung einer Konzession zurückzuhalten.

Selbstverständlich ist, daß sich das Urteil der von der Großh. Regierung gehörten Sachverständigen nicht nur auf die Beobachtung der elsässischen Ergebnisse beschränkte, sondern auch das Studium der Lagerungsverhältnisse im eigenen Lande zur Beurteilung der für eine Kalibohrung bestehenden Aussichten herangezogen wurde, wobei in hierfür günstigem Sinne darauf hingewiesen werden konnte, daß auch im badischen Anteil der Rheinebene die Tertiärhorizonte vorhanden seien, die im Elsaß das Kali führen. Den Bedenken wegen des anscheinenden Auskeilens der elsässischen Salzlager nach Osten ließ sich die Erfahrung entgegenhalten, daß die Salzabscheidungen nicht selten in getrennten Becken erfolgt sind. Hiernach

[1]) Mitteilungen der Geologischen Landesanstalt von Elsaß-Lothringen. Band VII. Heft 4. Straßburg 1911.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kommen sogar nicht nur die dem elsässischen Kalivorkommen auf der rechten Rheinseite gegenüberliegenden Gebiete, sondern auch noch andere Teile des badischen Rheintales für Versuchsbohrungen in Frage.

Immerhin waren alle fachkundigen Stellen der Auffassung, daß eine Kalibohrung in Baden nichts anderes als einen völligen Sprung ins Dunkle bedeute, und daß man wohl von der Möglichkeit, niemals aber auch nur einigermaßen von der Wahrscheinlichkeit eines Fundes sprechen könne.

Die Richtigkeit dieser Auffassung wurde durch die erste Bohrung des Dr. Eltzbacher bestätigt, die, obwohl bei Hartheim an dem als günstigsten angesehenen Punkt angesetzt, bei 1143 m Teufe eingestellt wurde, ohne daß Kali- oder Steinsalz angetroffen worden wäre. Nach Lage der Schichten hätte die Bohrung noch um mehrere hundert Meter vertieft werden müssen, um die Aussicht zu haben, Salz zu erreichen. Eine Ausbeutung des Salzes in solcher Tiefe wäre aber technisch nicht mehr in Betracht gekommen.

In erfreulicher Weise hat der Erfolg der zweiten Bohrung auf Gemarkung Buggingen einer optimistischen Beurteilung der Aussichten auf Kalifunde im badischen Rheintal Recht gegeben, so daß der vergebliche Aufwand von mehr als 100 000 ℳ, den die erste Bohrung bedeutete, wieder in den Hintergrund getreten ist. In einer Tiefe von 708 m ist daselbst ein 4 m mächtiges Kalisalzlager von günstiger Beschaffenheit angetroffen worden, nachdem bereits von einer Tiefe von 493 m ab mehrfache Lager von Steinsalz durchbohrt worden waren. Die Bohrung wurde bei 900 m Tiefe eingestellt, nachdem man auch weiterhin Schichten von Steinsalz angetroffen hatte. Ob bei Versuchen von staatlicher Seite, die aufgrund der für den gegenwärtigen Landtag gewünschten Denkschrift frühestens im Laufe dieses Jahres hätten beginnen können, sich so bald an eine erfolglose Bohrung eine zweite Bohrung angeschlossen hätte, mag dahingestellt bleiben. Wahrscheinlicher ist es jedenfalls, daß — ebenso wie es in einem anderen Bundesstaate geschehen ist — weitere Staatsgelder alsdann nicht aufgewendet worden wären, und es wäre dann mehr als fraglich gewesen, ob sich noch ein Interessent gefunden hätte, der unter den jetzt erzielten Bedingungen in einen Konzessionsvertrag eingetreten wäre.

Auch die erfolgreiche Bohrung in Buggingen ermöglicht noch nicht, alsbald durch einen Schachtbau die Vorbereitungen zur Kaligewinnung zu treffen,

sondern es werden noch eine dritte und eine vierte Bohrung zur Orientierung über Verlauf und Ausdehnung der Lagerstätte niederzubringen sein; unter Umständen werden auch diese noch nicht genügen.

Bedeutet also schon die Aufsuchung von Kalisalzen ein nicht unbedeutendes finanzielles Risiko, so beläuft sich das Risiko des Schachtbaues mit der zugehörigen Fabrikanlage auf Millionen. Nach den Materialien zu dem Entwurfe des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen [2]) belaufen sich die Anlagekosten von 46 Werken auf zusammen 393 668 694 ℳ. Auf ein Werk entfallen mithin im Durchschnitt 8½ Millionen Mark Anlagekosten.

Hiermit gelangen wir zu der zweiten Frage, ob sich im Falle der Fündigkeit die Aufwendung des erforderlichen Kapitals für den Staat empfohlen hätte. Es dürfte dabei interessieren, welche Stellung andere Bundesstaaten zu einem fiskalischen Kalibergbau eingenommen haben.

Zunächst sind uns sämtliche thüringische Staaten auf dem Wege der Konzessionsvergebung vorangegangen, so Schwarzburg-Sondershausen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und andere. In Braunschweig ist nach den Äußerungen eines Abgeordneten in der 36. Sitzung des Reichstags vom 15. Februar 1910 [3]) eine weitere Beteiligung des Staates am Kalibergbau nicht beabsichtigt.

Auch in Elsaß-Lothringen entschied sich bei der Frage, ob staatlicher Kalibergbau in die Wege zu leiten oder der Privatbetrieb vorzuziehen sei, der Landesausschuß für den letzteren.

Wenn man davon absieht, daß einzelne Bundesstaaten an Kaliwerken beteiligt sind, wird rein fiskalischer Kalibergbau nur in Preußen und Anhalt betrieben. Hierbei darf aber nicht vergessen werden, daß die Fisci dieser beiden Staaten den Kalibergbau in den Jahren 1861/62 in Staßfurt-Leopoldshall überhaupt erst ins Leben gerufen haben, und daß das zu einer Zeit geschah, wo man in dem Glauben an eine sehr enge räumliche Beschränkung des Kalivorkommens eine gefährliche Konkurrenz für vollständig ausgeschlossen hielt. Von Interesse aber wird es sein, daß

---

[2]) Drucksachen des Reichstags, 12. Legislatur-Periode. Zu No. 415 Anl. 13.

[3]) Verhandlungen des Reichstags. 12. Legislatur-Periode S. 1265.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

auch Anhalt, obwohl es durch Gesetz vom 4. April 1883 die Bestimmung getroffen hat, daß das Recht, Steinsalz und die mit demselben vorkommenden Salze, namentlich die Kali-, Magnesia- und Borsalze und die Solquellen zu gewinnen, von jetzt ab dem Staat allein zustehe, neuerdings — im Jahre 1911 — Kalifelder an private Unternehmer verkauft hat.

Schon diese Tatsachen hätten es nicht leicht gemacht, die Frage, ob der badische Staat an ein Kaliunternehmen herantreten solle, in bejahendem Sinne zu entscheiden. Direktes Material für die Beurteilung der Lage, in der sich bei Einbringung des Kaligesetzes die Kaliindustrie befand, und der Aussichten, die man neuen Unternehmungen zuwies, lieferten aber, als die badische Regierung über die Frage einer Konzessionserteilung schlüssig zu werden hatte, die dem Reichstag vorgelegten Angaben über Vermögen, Ertrag, Verzinsung, Anlagekosten der fiskalischen Kaliwerke,[4]) die Rentabilitätsberechnung der Gewerkschaften[5]) und die Rentabilitätsberechnung der Aktiengesellschaften.[6])

Nach diesem Material zeigen die früher erzielten hohen Renten der Kaliwerke eine wesentliche Abnahme. Diese Abnahme erklärt sich auch ohne weiteres aus der Tatsache, daß im Jahre 1900 ein Werk im Durchschnitt am Gesamtabsatz mit 202 407 dz Kali im Wert von 3¾ Millionen Mark beteiligt war, während 1910 auf ein Werk nur noch 106 115 dz im Wert von 1 803 953 ℳ, also kaum 2 Millionen Mark gekommen sind. Die Abnahme der Menge nach betrug also in diesem Zeitraum 47,5 %, die dem Wert nach sogar 51,9 % für ein Werk.[7])

Nun wird allerdings — vielfach und von sachkundiger Stelle — die Anschauung vertreten, daß die durch das Kaligesetz geschaffene Beruhigung gestatte, die Kräfte mehr nach außen und für eine wirksame Propaganda zu sammeln, und daß die Aufnahmefähigkeit des Marktes schließlich doch relativ größer sein werde, als die Zunahme der am Absatze beteiligten Werke. Tatsächlich scheint auch die vorzügliche Absatzentwickelung des Jahres 1911 dieser Meinung Recht zu geben. Es fehlt aber auch nicht an beachtenswerten Stimmen, welche die Ansicht vertreten, daß die Zeit seit Erlassung des Kaligesetzes noch zu kurz sei, um von einer günstigen Wirkung desselben sprechen zu können, und daß die Beteiligungsziffer des einzelnen Werkes auch künftighin, wie bis zur Erlassung des Kaligesetzes, sinken werde. Aus der Zahl dieser Stimmen sei nur auf eine besonders angesehene, nämlich die des jüngst verstorbenen Oberbergrat a. D. P. Wachler hingewiesen.[8])

Auf die Gefahr, die der deutschen Kaliindustrie dadurch droht, daß das bisherige natürliche deutsche Kalimonopol einmal durch außerhalb Deutschlands erschlossene ausgedehnte Kalivorkommen aufgehoben werden könnte, ist die Oeffentlichkeit kürzlich durch die Meldungen über angebliche Kalifunde in Amerika aufmerksam gemacht worden. Anscheinend bewahrheiten sich die hieran geknüpften Befürchtungen nicht, doch hat auch in der Reichstagskommission, als die Verstaatlichung des gesamten Kalibergbaues durch das Reich zur Erörterung gestellt wurde, der Regierungsvertreter darauf hingewiesen, daß das Reich hierbei „in eine sehr üble Lage kommen könne, wenn nämlich anderwärts plötzlich Kali gefunden würde.“ [9])

Schließlich sei auch noch die Tatsache erwähnt, daß schon zur Zeit der Erlassung des Kaligesetzes die Zahl der Werke so groß war, daß sie nur mit einem Teile ihrer Leistungsfähigkeit arbeiteten. Gesetzgebung und Kalisyndikat verhindern zwar, daß die Industrie diesem Mißstand, der sich mit den Jahren zweifellos nicht mindert, erliegt, doch sollte der volkswirtschaftlich unbefriedigende Zustand gerade bei der Frage der Verwendung von Staatsgeldern auch nicht ganz unberücksichtigt bleiben.

Es liegt der Großh. Regierung fern, aus den mitgeteilten Tatsachen und Äußerungen ihrerseits den Schluß zu ziehen, daß neue Kaliunternehmungen — speziell in Baden — auf günstige Entwickelung nicht zu rechnen hätten. Sie würdigt vielmehr die gute Beschaffenheit der durch die Bugginger Bohrung erschlossenen hochprozentigen und wertvollen Kalisalze, sowie die günstige Lage im Süden des Reichs, berücksichtigt außerdem auch die Vorteile, die dem Konzessionär vieljährige Erfahrung und Wirksamkeit in der Kaliindustrie verschaffen, und gibt sich der Hoffnung hin, daß es dem Kalisyndikat, das sich nach der durch das Kali-

[4]) Drucksachen des Reichstags. 12. Legislatur-Periode zu No. 475, Anl. 12.

[5]) Ebenda Anl. 14.

[6]) Ebenda Anl. 15.

[7]) Dr. Schönemann: Die deutsche Kaliindustrie und das Kaligesetz S. 29.

[8]) Preußische Jahrbücher. 142. Band „Die Kaliindustrie unter dem Gesetz vom 25. Mai 1910.“

[9]) Drucksachen des Reichstags. 12. Legislatur-Periode No. 475. S. 13.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gesetz geschaffenen Einigung aller Interessenten weit intensiver der Auslandspropaganda widmen kann, gelingen wird, wie im Jahre 1911 auch künftighin den Absatz so zu steigern, daß auch die zahlreich entstehenden neuen Werke bei sonst günstigen Voraussetzungen zu befriedigenden Ergebnissen gelangen. Die Großh. Regierung hat es nur für ihre Pflicht gehalten, das unleugbar vorhandene sehr große Risiko nicht zu übersehen, als es sich um die Aufwendung von erheblichen Staatsmitteln für Kalibohrungen und Kalibergbau handelte.

Ein verhältnismäßig kleiner Staat darf sich aber einem solchen Risiko nicht aussetzen, zumal es sich um kein Unternehmen handelt, bei dem der Staat durch eigenen Betrieb außer dem finanziellen noch einen anderen besonderen Nutzen für das Land zu gewinnen hoffen durfte. Das führt zur dritten Frage, die die Regierung sich vorzulegen hatte. Der Regierung wäre immerhin trotz aller ihrer Bedenken der Gedanke an einen Staatsbetrieb nahe gelegen, wenn sie z. B. in der Lage gewesen wäre, die Frage, ob ein fiskalischer Kalibergbau der heimischen Landwirtschaft größeren Nutzen verspreche, wie ein im Lande entstehender Privatbergbau, zu bejahen.

Im wesentlichen läuft diese Frage darauf hinaus, ob der Fiskus als Kaliwerksbesitzer die Möglichkeit hätte, der Landwirtschaft billigere Preise zu stellen als ein privater Unternehmer. Diese Möglichkeit ist nun, wenn auch nicht direkt, so doch indirekt durch das Kaligesetz so gut wie ausgeschlossen.

Nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes nehmen die Kaliwerksbesitzer am Inlandsabsatz und am Auslandsabsatz, sowie am Absatz der verschiedenen Kalisalzsorten nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungsziffer teil. Diese Vorschrift schließt ein selbständiges Vorgehen für das einzelne Kaliwerk, auch für ein staatliches, nahezu völlig aus und führt zu einer gemeinsamen Verkaufsstelle und zum Kartell. Tatsächlich ist das Kalisyndikat bereits lückenlos geschlossen. Die Zugehörigkeit zum Syndikat aber bedeutet nichts anderes, als die Innehaltung der für die Inlandspreise in § 20 des Kaligesetzes festgesetzten Obergrenzen.

Will man das als Nachteil auffassen, so läßt sich immerhin entgegenhalten, daß sich die jetzigen Maximalpreise für das Inland bei den in der Landwirtschaft verwendeten Düngesalzen durchschnittlich 10,5%, bei den übrigen Salzen durchschnittlich 3% unter den früheren Syndikatspreisen halten.[10])

Preismindernd hat außerdem die Einführung der dritten Frachtstation Salzungen gewirkt, die zu den bisher als Grundlage der Frachtberechnung angenommenen Ausgangsstationen Staßfurt und Bienenburg hinzugekommen ist.

Letztere Konzession wird man allerdings wohl vielfach und nicht mit Unrecht gerade für einzelne Teile Badens als unzulänglich bezeichnen, da für diese die Düngesalze neuerdings zum großen Teil von dem elsässischen Werke Amélie geliefert werden, wobei die bezahlte Fracht höher ist, als die wirkliche. Den Bestrebungen, daß aufgrund des Kaligesetzes eine vierte süddeutsche Station für die Frachtberechnung vom Bundesrat bestimmt werden möge, hat sich auch die badische Regierung angeschlossen, und sie beabsichtigte, bei Abschluß des Konzessionsvertrages mit Dr. Eltzbacher, indem sie die etwa vorhandenen Kalischätze einer möglichst schnellen Erschließung entgegenführte und dadurch zur Steigerung der Produktion in Süddeutschland beitrug, in dem gleichen Sinne zu wirken.

Jedenfalls ist auch ein Staatswerk den über die vom Empfänger zu entrichtende Fracht in § 22 des Kaligesetzes getroffenen Bestimmungen genau so unterworfen wie ein Privatwerk. Vergünstigungen für den Landabsatz sind in § 9 des Verkaufsvertrags des Kalisyndikats vom 7. Juni 1910 und § 7 der Lieferungsbedingungen vom 28. Dezember 1910 vorgesehen. Sie sind den Staats- und Privatwerken gemeinsam und lauten in der Hauptsache: „Landwirte, welche in der Nähe eines Kaliwerkes wohnen, sind berechtigt, nach vorheriger Vereinbarung mit dem betreffenden Werke Kalisalze mittels Fuhre abzuholen. Die so ausgelieferten Mengen dürfen nicht auf dem Bahn- und Wasserwege weiterbefördert werden. Eine Fracht kommt für dieselben nicht in Anrechnung, jedoch erhält das Lieferwerk eine Ladegebühr von 10 ₰ für 100 kg.“ Wollte die badische Regierung der in der Nähe des zu errichtenden Kaliwerkes ansässigen Landbevölkerung diese Vergünstigung möglichst bald zugänglich machen, so konnte sie nichts besseres tun, als eine Konzession abzuschließen, bezüglich derer mit Sicherheit gesagt werden kann, daß die Schnelligkeit des Vorgehens dem staatlichen schon aus budgetrechtlichen Gründen überlegen sein muß.

[10]) Dr. J. Schönemann. Die deutsche Kaliindustrie und das Kaligesetz. S. 95.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Regierung hat also geglaubt, dem allgemeinen Interesse am besten zu dienen, als sie den Weg der Konzessionsvergebung beschritt, und war dabei bestrebt, die Bedingungen der Konzession für das Interesse des Staates möglichst günstig zu gestalten. Sie ist auch überzeugt, in den langwierigen Verhandlungen günstige Bedingungen erreicht zu haben. Die Grundzüge der dem Dr. Eltzbacher erteilten Konzession sind der Öffentlichkeit bereits bekannt geworden. Durch zwei fündige Bohrungen erreicht der Unternehmer ein Ausbeutungsgebiet von 3000 ha, wofür ohne Rücksicht auf die Rentabilität zunächst eine jährliche Grundgebühr von 15 000 ℳ zu entrichten ist. Diese Grundgebühr erscheint zunächst nicht hoch, doch ist zu beachten, daß sie bereits Jahre hindurch gezahlt wird, in denen Millionen aufgewandt werden und unverzinst bleiben. Daneben ist die Großh. Staatskasse am Reingewinn des Bergbaues und der zugehörigen Fabriken mit 12 Prozent beteiligt.

Ein Einwand, daß hiernach der Unternehmergewinn im Verhältnis zu dem staatlichen Gewinn zu hoch sei, wäre nicht stichhaltig, denn das Risiko und den etwaigen Verlust trägt der Unternehmer allein. Hierüber bestimmt der Konzessionsvertrag: „Das in einem Jahr etwa entstehende Defizit darf von dem Reingewinn eines anderen Jahres nicht in Abzug gebracht werden.“ Wie aber dieses Risiko bewertet wird, geht u. a. auch aus dem Bericht der 9. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen hervor. In dieser Kommission war beantragt worden, daß der jährliche Zuwachs des Gesamtabsatzes zunächst allein den fiskalischen Werken zugute kommen solle[11]), „denn die fiskalischen Werke arbeiteten mit dem Gelde der Steuerzahler. Sie seien aber deswegen nicht rentabel genug, weil sie ihre Leistungsfähigkeit nicht ausnützen könnten.“ Hiergegen wurde regierungsseitig betont, daß bei Annahme des Antrags der Zuwachs zur Zeit nur Preußen und Anhalt zugute kommen würde. „Die kleineren thüringischen Staaten könnten eigene Bergwerke nicht betreiben, dazu sei das Risiko mit Rücksicht auf die benötigten großen Geldmittel zu groß.“

Von Interesse wird aus dem gleichen Kommissionsbericht auch folgender Passus sein[12]): „Wenn man auch zugeben könne, daß die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Werke nicht voll ausgenützt würde, so werde dadurch, daß das Reich sie erwerbe, die Absatzmöglichkeit doch an sich noch nicht gesteigert werden. Erforderlich dafür sei eine kräftige Propaganda. Der Staat als solcher könne aber eine solche namentlich im Ausland nicht in dem Maße betreiben, wie die Privatindustrie“. Und schließlich sei erwähnt der Hinweis auf die Gefahr einer Preissteigerung bei rein fiskalischen Unternehmungen, da „der fiskalische Betrieb immer teuerer sei als der Privatbetrieb“.

Aus dem Konzessionsvertrag mit Dr. Eltzbacher sei ferner hervorgehoben, daß es der Regierung freisteht, gegen Erstattung eines Zehntels der für das Unternehmen aufgewendeten Beträge sich zu einem Zehntel an diesem zu beteiligen, sofern sie innerhalb von 5 Jahren nach Beginn der Förderung diese Beteiligung für vorteilhaft ansehen sollte.

Diese Bestimmung ist darum besonders günstig, weil die Entscheidung der Regierung erst in eine Zeit zu fallen braucht, in der das Hauptrisiko des Schachtabteufens bereits überwunden ist und die Entwickelung des Kaliabsatzes unter der Wirkung des Kaligesetzes sich besser überschauen läßt, als im gegenwärtigen Augenblick.

Für das Niederbringen der Bohrlöcher und, sofern die Bohrungen erfolgreich waren, für das Abteufen des Schachtes, für Beginn der Förderung, für Errichtung der Fabrikanlagen sind Fristen vorgesehen, deren Nichteinhaltung Konventionalstrafen und gegebenenfalls die Entziehung der Konzession zur Folge hat.

Daß sich bei der gegenwärtigen Lage der Dinge Ausnahmepreise für die badische Landwirtschaft nicht erreichen ließen, ergibt sich aus obigen Darlegungen. Für den Fall jedoch, daß sich mit Ablauf des Kaligesetzes eine andere Rechtslage ergeben oder sonstige Verhältnisse eintreten sollten, die geeignet wären, die jetzige Geschlossenheit der Preisstellung zu lockern, sind, um der Landwirtschaft alsdann jeden möglichen Vorteil zu sichern, in die Konzessionsurkunde vorsorgliche Bestimmungen aufgenommen worden, die in ihren wesentlichsten Sätzen folgenden Wortlaut haben:

„Falls innerhalb des bestehenden oder eines künftigen Kalisyndikats irgend einem anderen deutschen Kaliwerke das Recht zugestanden wird, die heimische Landwirtschaft zu bevorzugen, hat in dem gleichen Grade auch eine Bevorzugung bei Lieferungen seitens des Unternehmers an zahlungsfähige

[11]) Drucksache des Reichstags. 12. Legislaturperiode No. 475. S. 39.

[12]) Ebenda. S. 12 13.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Inhaber badischer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, badische landwirtschaftliche Vereine, Konsumvereine u. dergl. zur Verwendung in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben einzutreten.

Falls aber ein Kalisyndikat, dem mindestens drei Viertel aller Werke angehören, nicht mehr bestehen sollte, sind die Preise maßgebend, die vom preußischen Fiskus der Landwirtschaft gestellt werden."

Zur Beurteilung der Frage, ob bei den in großen Zügen wiedergegebenen Bestimmungen des Vertrags mit Dr. Eltzbacher das Interesse der Staatskasse genügend gewahrt ist, soll nun noch vergleichsweise auf die neueste gesetzliche Regelung dieses Gebietes, nämlich das elsaß-lothringische Gesetz über die Bergwerksbesteuerung vom 14. Juli 1908 hingewiesen werden. Hiernach ist für die Verleihung des Bergwerkseigentums auf Steinsalz nebst den mit diesem auf derselben Lagerstätte vorkommenden Salzen eine Stempelabgabe von 8000 ℳ (pro Feld) zu zahlen (§ 4). Außerdem unterliegen die Bergwerke einer fortlaufenden Flächenabgabe von einer halben Mark für das Hektar verliehenen Feldes (§ 1). Dr. Eltzbacher hätte unter diesen Bedingungen einmal 120 000 ℳ und fortlaufend 1500 ℳ zu zahlen; nach unserem Vertrag wird er fortlaufend 15 000 ℳ im Jahre zu entrichten haben. — In § 2 des elsässischen Gesetzes ist alsdann noch eine Zusatzsteuer in Höhe von eins vom Hundert der bei der Veranlagung zur Gewerbesteuer zu Grunde gelegten gesamten Ertragsfähigkeit vorgesehen. Dieser Besteuerung wäre unsere Beteiligung von 12 % am Reingewinn gegenüberzustellen. Zu beachten ist schließlich, daß sich das elsässische Bergwerkseigentum auch auf Steinsalz bezieht, während letzteres bei uns dem Staat vorbehalten geblieben ist.

Nach Bekanntgabe der dem Dr. Eltzbacher erteilten Konzession hat sich alsbald eine größere Zahl neuer Interessenten eingestellt und die Großh. Regierung hat es für ihre Pflicht gehalten, auch in eine Prüfung dieser Gesuche einzutreten. Sie ist geneigt, wenn hierdurch weitere Landesteile der geologisch-bergmännischen Untersuchung ausgesetzt werden und so Aussicht gewinnen, Industrie zu erhalten, noch eine weitere Konzession zu erteilen, und glaubt, die Verhandlungen hierüber einem Abschlusse nahe gebracht zu haben. Die Grundlagen, auf denen diese zweite Konzession aufgebaut werden soll, sind vom Finanzminister den Budgetkommissionen beider Kammern mitgeteilt worden und haben die einmütige Zustimmung der Kommissionen erfahren. Der größte Teil der übrigen Interessenten kann als ausgeschieden betrachtet werden.

Es wird nicht als Wirkung der Konzessionen anzusehen sein, daß die Eröffnung staatlichen Kalibergbaues hierdurch endgiltig ausgeschlossen wird. Es wird als wahrscheinlich gelten können, daß beispielsweise das Kalilager, das bei Buggingen erschlossen wurde, sich auf eine größere Fläche als eben gerade 3000 ha erstreckt, so daß neben der privaten Unternehmung für einen staatlichen Betrieb immer noch Raum bliebe.

Die Großh. Regierung steht nun zwar nicht auf dem Standpunkt, daß sie einen fiskalischen Kalibergbau grundsätzlich und für alle Zeiten ablehnt, sie vertritt vielmehr lediglich die Auffassung, daß, wenigstens z. Zt., ein günstiger Vertrag mit einer sicheren, völlig risikofreien Gewinnbeteiligung an einem in seiner Bewegung freieren Privatunternehmen als empfehlenswerter zu erachten ist, als die unsichere Investierung großer staatlicher Mittel in eigenem Betriebe, der an sich schon gegenüber einem privaten Unternehmen in verschiedener Hinsicht im Nachteil ist. Die Regierung hat damit den großen Vorteil, daß sie das Risiko der auch aus anderen Gründen erwünschten, jedoch kostspieligen Tiefenuntersuchung dem privaten Unternehmertum überläßt und außerdem die weitere Entwickelung der Kaliindustrie unter der Herrschaft des Kaligesetzes abwarten kann. Während sie sich die Möglichkeit der Eröffnung von Staatsbetrieben tunlichst offen hält, sichert sie sich andererseits bereits namhafte Einnahmen aus den vorhandenen Bodenschätzen und verschafft gleichzeitig den Landesteilen, in denen Kalilager vorhanden sind, möglichst bald eine für sie gewinnbringende Industrie und der Landwirtschaft den erreichbaren Vorteil.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

№ 60 a.

Beilage zum Protokoll der 97. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 6. Juli 1912.

Antrag

zum mündlichen Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

zu der

Denkschrift der Großh. Regierung

über die

Erschließung von Kalisalzen im Großherzogtum Baden.

(Drucksache Nr. 60.)

Berichterstatter: Abg. Schwall.

Die Budget-Kommission beantragt, hohe Zweite Kammer wolle

1. mit der Denkschrift sich einverstanden erklären,
2. der Vergebung einer zweiten Konzession ihre Zustimmung erteilen,
3. über den Gegenstand in abgekürzter Form beraten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

№ 61.

Beilage zum Protokoll der 79. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 11. Juni 1912.

Antrag.

Die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der badischen Kleinbauern durch die Ausbreitung des Großgrundbesitzes betr.

Die Zweite Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen,

Erhebungen darüber zu machen, in welchem Umfange die wirtschaftliche Lage der badischen Kleinbauern durch die Ausbreitung des Großgrundbesitzes verschlechtert wird, und eine Denkschrift darüber vorzulegen, in welcher Weise der festgestellten Schädigung entgegengewirkt werden kann.

Karlsruhe, den 11. Juni 1912.

Dr Frank.
Bechtold
Breitenfeld.
Kolb.
Kräuter
Müller-Schopfheim.
Rösch.
Mousch.
Willi.
Pfeiffle.
Kahn.
Geiß.
Kramer.
Weber.
Stockinger.
Kurz.
Süßkind.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

№ 62.

Beilage zum Protokoll der 79. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 11. Juni 1912.

Antrag.

Die Vergebung von Betriebsmitteln im Sinne von Titel IV des Eisenbahnbauetats.

Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, an die Großh. Regierung das Ersuchen zu richten,

bei Vergebung von Betriebsmitteln unter sonst gleichen Bedingungen in erster Reihe solche Firmen zu berücksichtigen, welche das Koalitionsrecht der Arbeiter und Angestellten anerkennen und in Bezug auf Entlohnung und Arbeitszeit bestehende Tarifverträge anerkennen oder, wo solche nicht vorhanden sind, die am Ort und in den betreffenden Gewerben üblichen Bedingungen einhalten.

Karlsruhe, den 11. Juni 1912.

Willi.	Süßkind.
Kolb.	Breitenfeld.
Dr. Frank.	Müller-Schopfheim.
Kurz.	Kramer.
Pfeiffle.	Weber.
Kahn.	Monsch.
Kräuter.	Stockinger.
Geiß.	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

№ 63.

Beilage zum Protokoll der 79. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 11. Juni 1912.

Interpellation.

Die Anerkennung der vor dem Standesamt geschlossenen Ehen betr.

Ist der Großh. Regierung bekannt, daß eine vor einem badischen Standesamt rechtsgültig geschlossene Ehe in einem amtlichen Schreiben eines bayerischen Gerichts als „Konkubinat und ehebrecherisches Verhältnis" bezeichnet wurde? Welche Schritte gedenkt die Großh. Regierung zu tun, um die Wiederholung solcher Vorkommnisse zu verhüten?

Karlsruhe, den 11. Juni 1912.

Dr. Frank.	Kolb.
Pfeiffle.	Rösch.
Willi.	Bechtold.
Geiß.	Müller-Schopfheim.
Kramer.	Süßkind.
Stockinger.	Schwall.
Kahn.	Monsch.
Kurz.	Weber.
Kräuter.	Breitenfeld.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 81. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 14. Juni 1912.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen Unseren Minister des Innern, Dr. Freiherrn von und zu Bodman, Unseren getreuen Ständen — und zwar zunächst der Zweiten Kammer — den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes, die Vereinigung der Gemeinde Dill-Weißenstein mit der Stadtgemeinde Pforzheim betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Kamm.

Gegeben zu Karlsruhe, den 8. Juni 1912.

Friedrich.

Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dold.

Entwurf eines Gesetzes,

die Vereinigung der Gemeinde Dill-Weißenstein mit der Stadtgemeinde Pforzheim betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Dill-Weißenstein wird auf den 1. Januar 1913 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Pforzheim zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Dill-Weißenstein findet die Übergangsbestimmung des § 7 letzter Absatz der Städteordnung Anwendung.

In öffentlich-rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in Dill-Weißenstein die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Pforzheim.

§ 3.

Bis zur nächsten Erneuerungswahl des Stadtrats von Pforzheim treten diesem zwei vom Gemeinderat in Dill-Weißenstein aus seiner Mitte gewählte Mitglieder bei.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Pforzheim treten diesen 6 weitere Mitglieder bei, welche vom Bürgerausschuß von Dill-Weißenstein aus seiner Mitte zu wählen sind.

Scheidet einer der hiernach gewählten Vertreter nach der Eingemeindung aus, so hat der Bürgerausschuß der Stadt Pforzheim den Ersatzmann je aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderats oder des Bürgerausschusses der Gemeinde Dill-Weißenstein zu wählen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 4.

Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung scheidet die Gemeinde Dill-Weißenstein aus dem 49. Landtagswahlkreis aus und wird in Bezug auf die Wahlkreiseinteilung als ein Bestandteil der Stadt Pforzheim (47. und 48. Wahlkreis) behandelt.

§ 5.

Das Ministerium des Innern, soweit erforderlich im Benehmen mit den anderen Ministerien, ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Die Bestrebungen nach einer Vereinigung der Gemeinde Dill-Weißenstein mit der Stadt Pforzheim reichen schon mehrere Jahre zurück. Zunächst waren es einige nächst der Pforzheimer Gemarkungsgrenze begüterte Grundstücksbesitzer, in der Folge aber eine Vertretung des Gemeinderats Dill-Weißenstein selbst, die unter Führung des Bürgermeisters der Pforzheimer Stadtverwaltung den Wunsch aussprachen, die Eingemeindungsverhandlungen einzuleiten. Damals — 1904 — war eben erst die Eingemeindung Brötzingens ausgesprochen worden. Dieses Zusammentreffen war wohl kein zufälliges; es ist zu vermuten, daß die durch die Einverleibung nach Pforzheim dieser letzteren Gemeinde erwachsenden Vorteile auch bei der Nachbargemeinde Dill-Weißenstein den Wunsch rege machten, angesichts der ihr in der nächsten Zukunft bevorstehenden Aufgaben rechtzeitig einen engen Anschluß an die aufstrebende Industriestadt zu gewinnen. Die Stadtverwaltung führte indessen gerade im Hinblick auf die ihr durch die Eingemeindung Brötzingens entstandene Aufgabe die aufgenommenen Verhandlungen vorerst nicht weiter; sie hielt es für geboten, zunächst diesen neu gewonnenen Stadtteil der Stadt in allen Zweigen der Fürsorge und Verwaltung auch tatsächlich anzugliedern, ehe sie einer anderen Gemeinde die Aufnahme in den Stadtverband in Aussicht stellte. Zudem lag damals ein zwingender Anlaß für die Stadt Pforzheim nicht vor, ihre Gemarkungshoheit nach Südwesten zu erweitern. Wenige Jahre später, im Jahre 1907, wurde die Stadtverwaltung durch die Entwicklung der Verhältnisse aber doch dazu bewogen, mit der Gemeindeverwaltung Dill-Weißenstein die Erörterung über ihre Vereinigung mit Pforzheim wieder aufzunehmen, wobei ihr zu statten kam, daß auf seiten von Dill-Weißenstein in erhöhtem Maße Bereitwilligkeit vorhanden war, die Selbständigkeit der Gemeinde zu Gunsten einer Verschmelzung mit Pforzheim aufzugeben. Diese Stellungnahme der Landgemeinde erscheint verständlich, wenn man in Rücksicht zieht, daß in der Zwischenzeit, veranlaßt durch das stete und rasche Wachstum des Orts, ver-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

schiedene Fragen aufgetaucht waren, deren Erledigung nach der Natur der Sache wie nach den Wünschen und Ansprüchen der Bewohner nicht allzulange verschoben werden durfte, deren Erfüllung aber nicht nur der Gemeindeverwaltung außerordentliche und mit dem vorhandenen Personal schwer zu bewältigende Aufgaben gestellt, sondern auch die Gemeinde wirtschaftlich sehr stark belastet hätte. Im Vordergrund dieser Unternehmungen stand die Kanalisation des gesamten Orts, eine Maßnahme, die angesichts der steigenden Bevölkerungszahl und der zunehmenden Dichtigkeit der Bebauung sowie wegen der aus dem bisherigen Zustand da und dort zu Tage getretenen Mißstände einen längeren Aufschub nicht wohl erleiden konnte. Ein Vorgehen der Gemeinde Dill-Weißenstein für sich war zwar denkbar, und es wurde auch ein Projekt für eine Ortsentwässerung aufgestellt. Der Kostenaufwand wäre aber ein unverhältnismäßig hoher geworden und es wären ferner erhebliche Schwierigkeiten mit der Stadt Pforzheim zu besorgen gewesen; denn die Durchführung der Kanalisation, wie sie ursprünglich geplant war, hätte die Erstellung einer Kläranlage bei der Nagold vor ihrem Übertritt auf Pforzheimer Gebiet erforderlich gemacht und damit nicht nur den Reiz eines der schönsten Spazierwege in der Pforzheimer Umgebung zerstört, sondern auch bewirkt, daß die Abwässer unmittelbar vor der Stadt dem Fluß übergeben und sodann durch die Stadt hindurch geführt worden wären. Als die zweckentsprechendste und wirtschaftlichste Lösung wurde deshalb schon damals erkannt, die Kanalisation in Dill-Weißenstein an diejenige von Pforzheim anzuschließen, ein Projekt, das bei der natürlichen Lage der Orte und der Anlage der Pforzheimer Kanalisation ohne jede Schwierigkeit durchzuführen war. Sodann wurde es von der Gemeinde Dill-Weißenstein als mißlich empfunden, daß sie das Gebiet auf dem an den Ortsetter von Pforzheim heranreichenden Weiherberg, das wegen seiner freien, gesunden Lage mit schönem Ausblick auf die bewaldeten Berge als Baugebiet für Wohnungen von Pforzheimer Einwohnern sehr gesucht war, der Bebauung nicht zu erschließen vermochte, weil es an der Möglichkeit fehlte, diese Plätze von Dill-Weißenstein aus mit Wasser zu versorgen und sie richtig zu entwässern; die hierdurch geschaffene Lage wurde für die Gemeinde zusehends schwieriger, weil im Norden des Weiherbergs der bebaute Stadtteil Brötzingen immer näher an die Gemeindegemarkung heranrückte, und weil insbesondere im östlichen Teil des Weiherbergs, im Gewann Rod, die Bebauung von Pforzheim aus die Gemarkungsgrenze schon allenthalben erreichte. Die Liegenschaften, namentlich in letzterem Bereich, hatten demgemäß seit Jahren schon an Wert erheblich gewonnen, ohne daß aber Aussicht bestand, die Wertsteigerung durch den Verkauf des Geländes zu Bebauungszwecken zu verwirklichen. Eine Vereinigung mit Pforzheim, dem die Wasserversorgung des fraglichen Gebiets ebensowenig Schwierigkeiten bereitete wie die Aufnahme der Abwässer, versprach dagegen eine rasche und befriedigende Entwicklung jener Gemarkungsteile und damit eine Lösung, die auch vom Gesichtspunkt der Wohnungsfürsorge aus zu begrüßen war. Weitere Wünsche der Gemeindeeinwohner, die den Gedanken der Eingemeindung förderten, bezogen sich auf die Versorgung der Gemeinde mit Gas, auf die Verbesserung der Schulverhältnisse, Herstellung und Verbesserung von Straßen und auf die Teilnahme an den städtischen Einrichtungen verschiedener Art, deren Vorteile der Bevölkerung von Dill-Weißenstein umso deutlicher vor Augen liegen mußten, als nahezu ein Drittel der Einwohner in der nahe gelegenen Stadt jahraus jahrein Arbeit und Verdienst findet.

Die Stadtverwaltung von Pforzheim war geneigt, die Verhandlungen zum Abschluß zu bringen; denn die Wünsche der Nachbargemeinde begegneten sich mit den ihrigen insofern, als ihr im Interesse der Stadt sehr darum zu tun war, die Durchführung einer eigenen Kanalisation durch die Gemeinde Dill-Weißenstein und damit die Erstellung einer Kläranlage im Nagoldtal zu verhindern. Sodann war es für Pforzheim naturgemäß von großer Wichtigkeit, daß die Bebauung des Weiherbergs, insbesondere der an die Pforzheimer Gemarkung angrenzenden Teile des Rods, im engen Anschluß an den Pforzheimer Bebauungsplan und nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolge, um dadurch den Unzuträglichkeiten vorzubeugen, die sich leicht da ergeben können, wo für ein und dasselbe Baugebiet zwei Gemarkungen, dazu noch eine städtische und eine ländliche, in Betracht kommen. Die Besiedelung des Dill-Weißensteiner Geländes dadurch zu ermöglichen, daß die Stadt Pforzheim ohne Eingemeindung den Anschluß dieser Gemarkungsteile an die städtische Wasserleitung und Entwässerungsanlage zuließ, konnte ihr füglich nicht zugemutet werden; denn die Folge einer solchen Duldung wäre gewesen, daß die Stadt von Norden und von Osten her auf ihrem Gelände die kostspieligen Zufahrtsstraßen hätte erbauen müssen, ohne daß die neu entstehende Ansiedelung zu diesem Aufwand herangezogen werden konnte, und ohne daß die Steigerung der Steuerwerte und die in den Bauten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

neu entstehenden Werte, die doch im wesentlichen durch die Aufwendungen der Stadt erst ermöglicht wurden, ihr irgendwie zu gute gekommen wären.

Für die Stellung der Stadt Pforzheim zu der Eingemeindungsfrage kam aber weiterhin noch folgender Umstand ausschlaggebend in Betracht: die Stadt hatte ein Projekt zur Errichtung einer Wasserkraftanlage im Nagoldtal eingereicht; gleiches hatte auch die Gemeinde Dill-Weißenstein getan. Als vom Bezirksrat die Entscheidung zu Gunsten des Pforzheimer Unternehmens getroffen worden war, hatte die Gemeinde Dill-Weißenstein gegen die Bezirksratsentschließung Rekurs eingelegt und damit die Durchführung der von Pforzheim geplanten Anlage gehemmt. Obwohl dieses Hemmnis durch die Eingemeindung abzuwenden gewesen wäre, zog die Stadtverwaltung vor, die bis zur endgültigen Feststellung der Vereinigungsbedingungen durch die beiderseitigen Kommissionen gediehenen Verhandlungen abzubrechen, nachdem von einem größeren Teil der Pforzheimer Bürgerausschußmitglieder gegen den alsbaldigen Vollzug der Eingemeindung Bedenken erhoben worden waren. Die für die Entwickelung beider Orte wichtigen Fragen blieben in der Zwischenzeit in der Schwebe bis auf die Angelegenheit der Wasserkraftanlage. Diese trat insofern in ein anderes Stadium, als die Stadt Pforzheim im Sommer 1908, ohne die Entscheidung im Rekursverfahren abzuwarten und unter Verzicht auf ihr früheres Gesuch ein neues Projekt eines Wasserkraft-Elektrizitätswerks dem Bezirksamt zur Genehmigung vorlegte, das die Ausnützung der Nagoldwasserkräfte in umfassenderer Weise als das frühere Projekt ermöglichen sollte und dem der Gedanke zu Grunde lag, das Wasser der Nagold dicht bei der Landesgrenze bis auf eine kleine Wassermenge dem Flußbett zu entnehmen und es sodann mittels Stollen mit einem Gefäll von 39 m dem am Kupferhammer zu erstellenden Krafthaus zuzuleiten. Daß dieses Unternehmen in die Verhältnisse der Gemeinde Dill-Weißenstein in vieler Hinsicht störend eingreifen würde, war ohne weiteres klar. Mit seiner Ausführung war es wegen der geringen im Nagoldbett verbleibenden Wassermenge nicht mehr möglich, die Haus- und gewerblichen Abwässer wie bisher in den Fluß einzuleiten; auch die Kanalisation des Orts mit Ableitung der gereinigten Abwässer in die Nagold konnte nicht mehr in Frage kommen; endlich mußte jedenfalls darauf Bedacht genommen werden, das Flußbett innerhalb des Ortes in einen der geringen Wasserführung entsprechenden Zustand zu versetzen und es zu dem Zweck wenigstens

streckenweise zu korrigieren. Die Regelung aller dieser Fragen ließ eine solche Reihe neuer Schwierigkeiten gewärtigen, daß der Stadtrat angesichts des sonstigen, bereits oben gewürdigten Interesses der Stadt Pforzheim an einer Vereinigung der beiden Gemeinden den Entschluß faßte, über die von der Gemeinde Dill-Weißenstein nach wie vor gewünschte Eingemeindung zum drittenmal in Verhandlungen einzutreten. Der Abschluß einer neuen Vereinbarung, wie sie in der Anlage abgedruckt ist, bot bei der grundsätzlichen und unveränderten Geneigtheit der Gemeinde Dill-Weißenstein zu dieser Eingemeindung umsoweniger Schwierigkeiten, als die Stadt nicht nur die alsbaldige Inangriffnahme der Kanalisation des unteren Ortsteils, die des oberen Ortsteils spätestens mit Ausführung der Wasserkraftanlage zusagte, sondern auch die von der Gemeinde besonders dankbar begrüßte Verpflichtung übernahm, die elektrische Straßenbahn bis Ende des Jahres 1914 über den Kupferhammer hinaus bis in die Mitte des Orts weiterzuführen. Welch' großen Wert die Gemeinde Dill-Weißenstein auf ihre Vereinigung mit Pforzheim und die Erfüllung der Eingemeindungsbedingungen legt, mag daraus erhellen, daß sie an ihrem Verlangen nach Verschmelzung mit der Stadt festhielt, obwohl ihr die Stadt Pforzheim auch ohne Eingemeindung den Anschluß der Kanalisation an das städtische Kanalnetz voraussichtlich hätte gestatten müssen; denn in der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. Juli 1911, durch welche der Stadt die Einräumung der Nutzungsbefugnis an den Wasserkräften der Nagold nach Maßgabe des vorgelegten Projekts in Aussicht gestellt wurde, ist die endgültige Entschließung über die Verleihung dieser Befugnis ausdrücklich von der Bedingung abhängig gemacht worden, daß die Stadt Pforzheim die Abwässer des Orts Dill-Weißenstein einschließlich des Baugebiets beim Rod unter annehmbaren Bedingungen in die städtische Kanalisation aufzunehmen habe. Auch hätte gegebenenfalls der Anschluß an die städtische Kanalisation auf Grund des § 32 des Wasser-Gesetzes erzwungen werden können.

Der Bürgerausschuß von Dill-Weißenstein, der zur Zeit 69 Mitglieder zählt, hat dann auch mit 60 von 67 Stimmen unterm 29. April 1912 der Vereinigung der beiden Gemeinden auf 1. Januar 1913 zugestimmt. Am gleichen Tage befaßte sich auch der Bürgerausschuß in Pforzheim mit der Beratung dieses Gegenstandes. Von 119 Stimmberechtigten waren 101 erschienen, von denen 100 dem Antrag des Stadtrats ihre Zustimmung erteilten.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Regierung anerkennt, daß hier wichtige Interessen nicht nur der Stadt Pforzheim und seiner bedeutenden Industrie, sondern auch die Interessen einer ganzen Anzahl von Gemeinden in Frage kommen, für welche Pforzheim wirtschaftlicher Mittelpunkt und Quelle der Lebens- und Existenzbedingungen der meisten ihrer Bewohner ist. Im Hinblick hierauf und in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Stadt bereit ist, den benachbarten Gemeinden aus dem zu erstellenden Wasserkraft-Elektrizitätswerk unter günstigen Bedingungen Licht und Kraft abzugeben, erscheint es gerechtfertigt, durch Herbeiführung der Eingemeindung der Ausführung des großzügigen Unternehmens die Wege zu ebnen; ebenso hält es die Regierung für geboten, daß durch diese Verschmelzung die Bebauungspolitik der Stadt auf ihrem schönsten und zukunftsreichsten Baugebiet tunlichste Förderung erfahre. Da die Eingemeindung ferner einem dringenden Begehren der Landgemeinde entspricht und für sie aus der Erfüllung ihres Begehrens überwiegende Vorteile erwachsen, trägt die Regierung keine Bedenken, den Wünschen der beiden Gemeinden durch die Vorlage des Gesetzentwurfes zu entsprechen und damit die Erteilung der landständischen Genehmigung zur Aufhebung der Gemeinde Dill-Weißenstein und zu ihrer Vereinigung mit Pforzheim auch ihrerseits zu empfehlen.

Über die Verhältnisse der beiden Gemeinden ist folgendes noch anzufügen: die Gemeinde Dill-Weißenstein besteht aus den beiden, längs der Nagold sich hinziehenden Ortsteilen Dillstein und Weißenstein und umfaßt eine Gemarkungsfläche von 461,3 ha. Im Jahre 1875 zählte sie noch 1675 Einwohner; bei der Volkszählung am 1. Dezember 1910 war die Einwohnerzahl auf 4697 angewachsen, wovon 3145 auf den Ortsteil Dillstein und 1552 auf den Ortsteil Weißenstein entfallen; in ersterem beträgt die Zahl der Haushaltungen 654, der Wohnhäuser 282, gegen 334 und 141 im letzterem.

Die Landwirtschaft ist allmählich ganz in den Hintergrund getreten. In die Fabriken in Pforzheim gehen rund 1400 Personen. Die Papierfabrik beschäftigt zur Zeit 160, die Trautz'sche Maschinenfabrik 50 und das Gengenbach'sche Sägewerk 60 Arbeiter; ferner haben zwei kleinere Bijouteriefabriken etwa je 30 Arbeiter regelmäßig in Beschäftigung.

Die umlagepflichtigen Steuerkapitalien der Gemeinde betragen jetzt 21 215 020 ℳ gegen 7 086 453 ℳ im Jahr 1907. Die Umlage beträgt 28 Pfennig; im Jahr 1911 und 1910 belief sie sich auf 30 Pfennig (1909: 25, 1908: 30, 1907: 64 Pfennig).

Die Gemeinde hat ein Vermögen von 750 810 ℳ; ihre Schulden betragen 415 000 ℳ. Das Vermögen besteht, abgesehen von einem Elektrizitäts- und einem Wasserwerk sowie Schul- und Rathaus und einigen kleineren Gemeindegebäuden, aus 7 ha 75 a landwirtschaftlichen Grundstücken und einem 87 ha 66 a großen Wald. Ein Bürgernutzen ist nicht vorhanden.

Die Gemarkung der Stadt Pforzheim umfaßt 3 481,7 ha. Ihre Einwohnerzahl betrug auf 1. Dezember 1910: 69 082. Das Vermögen der Stadt Pforzheim betrug, nach den Vorschriften der Städterechnungsnachweisung berechnet, auf Jahresschluß 1910: 31 036 867 ℳ, welchen Schulden im Betrag von 31 552 847 ℳ gegenüberstehen. Bei dieser Berechnung sind die Gebäude nur mit ihrem Brandversicherungsanschlag, das landwirtschaftliche Gelände und die Waldungen mit ihrem Steuerwert, Gas- und Wasserwerk und ähnliche Einrichtungen einschließlich des Anschlags der dazu gehörigen Gebäude nicht höher als mit den wirklichen Anlagekosten eingestellt.

Nach dem Effektivwerte des liegenschaftlichen Vermögens und der Erwerbseinrichtungen ist das Vermögen der Stadt auf 63 827 928 ℳ berechnet (Rechenschaftsbericht für das Jahr 1910 Seite 233/34).

Die dem Umlageausschlag für das Jahr 1912 zu Grunde gelegten Steuerwerte und Einkommenssteuersätze belaufen sich auf insgesamt 699 409 360 ℳ.

Die Umlage beträgt wie im Vorjahr so auch im laufenden Jahr von 100 ℳ Liegenschaftssteuerwert 35 Pfennig. — Zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs ist eine Bemerkung nicht zu machen. Sie entsprechen den bei Eingemeindungen regelmäßig üblichen Bestimmungen und enthalten die öffentlichrechtlich gebotenen Vorschriften.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anlage.

Vereinbarung

der Gemeinden Dill-Weißenstein und Pforzheim über die Grundsätze ihrer Vereinigung.

§ 1

Die Gemeinde Dill-Weißenstein wird auf den 1. Januar 1913 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Pforzheim zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Dill-Weißenstein findet die Übergangsbestimmung des § 7 letzter Absatz der Städte-Ordnung Anwendung.

In öffentlich rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in Dill-Weißenstein die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Pforzheim.

§ 3.

Die Stadtgemeinde Pforzheim hat die Einwohner des Gemarkungteils Dill-Weißenstein in Bezug auf den Genuß der vorhandenen Einrichtungen, insbesondere in Bezug auf das Recht des Besuchs der städtischen Schulen, den bisherigen Einwohnern der Stadt Pforzheim gleich zu achten.

§ 4.

Den Dill-Weißensteiner Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten ist nach der Vereinigung eine entsprechende Stellung im Dienst der Stadtverwaltung Pforzheim anzuweisen; die beiden Ratschreiber Pfisterer und Morlock sind mit Pensionsberechtigung in den städtischen Gehaltstarif aufzunehmen.

§ 5.

Die Stadtgemeinde Pforzheim hat dafür besorgt zu sein, daß bei der Einführung der Ortsstatute und der ortspolizeilichen Vorschriften im Stadtteil Dill-Weißenstein sowie bei der künftigen Gestaltung der Ortspolizei den besonderen Verhältnissen dieses Stadtteils tunlichst Rechnung getragen werde.

§ 6.

Die Schule in Dill-Weißenstein bleibt bis zum Jahre 1919 eine einfache, von da ab wird dieselbe zu einer erweiterten Schule ausgebaut.

Für die Bezahlung der Lehrerschaft in Dill-Weißenstein bleiben bis auf weiteres die Bestimmungen des Schulgesetzes mit der Maßnahme in Geltung, daß das Wohnungsgeld der Hauptlehrer 600 ℳ beträgt statt bisheriger 400 ℳ.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 7.

Die Stadtgemeinde Pforzheim verpflichtet sich zu Folgendem:

1. Die elektrische Straßenbahn ist bis Ende des Jahres 1914 von dem Kupferhammer aus auf bezw. längs der Landstraße bis zum Gasthaus zur Post auszuführen; sollten sich die baulichen Verhältnisse bei der Papierfabrik derart ändern, daß daselbst die Anlegung eines Rangiergleises möglich wird, so hat die Weiterführung der Bahn bis zur steinernen Brücke alsbald zu erfolgen.
2. In dem Rathaus zu Dill-Weißenstein ist ein Gemeindesekretariat einschließlich Erhebersstelle einzurichten und zwar in derselben Weise, wie dies bei der Einverleibung der früheren Gemeinde Brötzingen geschehen ist. Vorstand des Gemeindesekretariats wird der derzeitige Bürgermeister Seeger, Sekretär Ratschreiber Morlock und Erheber Gemeinderechner Elsäßer. Bei Neubesetzung des Amts des Vorstands des Sekretariats soll den Wünschen der Einwohnerschaft des Stadtteils Dill-Weißenstein Rechnung getragen werden.
3. Die Kanalisation und Instandsetzung der Straßen des Gemarkungsteils Dill-Weißenstein wird für den bebauten Ortsteil Dillstein alsbald in Angriff genommen und durchgeführt, für den Ortsteil Weißenstein spätestens mit Ausführung der Wasserkraftanlage. Zur Zahlung der Kanalisations- und Straßenkostenbeiträge werden für die zur Zeit der Eingemeindung bebauten Grundstücke 2 Jahres-Ratenzahlungen ohne besondere Sicherheitsleistung, weitere Ratenzahlungen nur gegen besondere Sicherheit gewährt. Die Schuld ist mit 4 % zu verzinsen.
4. Die Gasbeleuchtung kann frühestens nach Festlegung der nötigen Straßenzüge und Fertigstellung der Ortskanalisation ausgeführt werden, wenn die nötige Anzahl Abnehmer garantiert wird.
5. Die neuerlich aufgestellten Baupläne, nördlich der Nagold, vom Schützenhaus bis Haltestelle Dillstein, Waldwiesen, Felsenwäldle und Steinbergsgut sowie Hämmerlesberg, Uferstraße in Dillstein und Nagoldstraße in Weißenstein dürfen ohne Not fundamentale Änderung nicht erfahren.
6. Das Wasser der in dem Gemarkungsteil Dill-Weißenstein vorhandenen Wasserleitung soll nur nach der Wirtschaftlichkeit in der künftigen neuen Gemarkung Verwendung finden.
7. Die Reinigung und Sprengung der Straßen hat in derselben Weise zu geschehen wie in Pforzheim.
8. Sobald die Nagoldwasserkraft seitens der Stadtgemeinde Pforzheim ausgebaut wird, ist für eine geeignete Frei-Badegelegenheit Sorge zu tragen.

§ 8.

Bis zur nächsten Erneuerungswahl des Stadtrats von Pforzheim treten zu der ortsstatutarisch festgelegten Anzahl von Mitgliedern desselben zwei vom Gemeinderat in Dill-Weißenstein aus deren Mitte gewählte Vertreter als vollberechtigte Mitglieder hinzu.

§ 9.

Bis zur nächsten Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Pforzheim treten der seitherigen gesetzlichen Zahl 6 weitere vollberechtigte Stadtverordnete bei, welche der Bürgerausschuß von Dill-Weißenstein aus seiner Mitte zu wählen hat.

§ 10.

Im Falle des nach dem 1. Januar 1913 eintretenden Abganges eines der in §§ 8 und 9 bezeichneten Vertreter wählt der Bürgerausschuß der Stadt Pforzheim den Ersatzmann aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderats beziehungsweise des Bürgerausschusses der Gemeinde Dill-Weißenstein.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

№ 64a.

Beilage zum Protokoll der 102. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Juli 1912.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (18.) öffentlichen Sitzung

den Entwurf eines Gesetzes, die Vereinigung der Gemeinde Dill-Weißenstein mit der Stadtgemeinde Pforzheim betreffend,

auf Grund des mündlichen Berichts ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung beraten und nach deren Antrag in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon mit Bezug auf die gefällige Mitteilung vom 20. v. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 12. Juli 1912.

Der Vize-Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Bürklin.

Die Sekretäre:
Freiherr von Stotzingen.
Boeckh.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

№ 65.

Beilage zum Protokoll der 81. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 14. Juni 1912.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen Unseren Minister des Innern, Dr. Freiherrn von und zu Bodman, Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der Zweiten Kammer den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Abtretung des Rheinaugebiets an die Stadt Mannheim und von Mannheimer Gemarkungsteilen an die Gemeinde Seckenheim

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Kamm.

Gegeben zu Karlsruhe, den 8. Juni 1912.

Friedrich.

Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Dold.

Entwurf eines Gesetzes
betreffend die Abtretung des Rheinaugebiets an die Stadtgemeinde Mannheim und von Mannheimer Gemarkungsteilen an die Gemeinde Seckenheim.

Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1913 werden nach Maßgabe des dem Entwurf dieses Gesetzes vom Juni 1912 angeschlossenen Planes

1. von der Gemeinde Seckenheim losgetrennt und mit der Stadtgemeinde Mannheim vereinigt:
   a) das durch Staatsministerialentschließung vom 25. Mai 1901 Nr. 339 abgegrenzte Gebiet des Nebenorts Rheinau im Maßgehalt von ungefähr 658,3090 ha;
   b) die weiteren nachfolgend verzeichneten Gemarkungsteile der Gemeinde Seckenheim mit einem Flächenmaß von ungefähr 195,7515 ha:

   Die Gewanne Sandrain, Pfingstberg, Beim Pfingstberg, Bei der Altripper Gasse, Im vorderen Riemen, In der unteren Hall, Über den Heuweg, Beim Dornbusch, Beim Apfelbaum, Bei den drei Riesten, sowie Teile der Gewanne Münchwälder, Kleiner Hallenbuckel, Großer Hallenbuckel, Bei der Holderspitz und In der oberen Hall;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

c) aus dem Gemarkungsteil Mallau:

Die Gewanne Grabengewann, Gewann a. d. Grabenweg, Gewann nördlich des Hauptwegs, Gewann südlich des Hauptwegs, Mittelgewann unter dem Sandrain, Gewann unter dem Sandrain im Umfang von etwa 63,253 ha;

d) die entlang der Mallau und der Gewanne Bei der Altripper Gasse, Riemen, Bei den drei Riesten liegenden Teile des Rangierbahnhofs Mannheim im Umfang von etwa 34,32 ha;

2. von der Stadtgemeinde Mannheim losgetrennt und mit der Gemeinde Seckenheim vereiniat:

a) die zum Kloppenheimer Feld gehörigen Gewanne Bei dem Eichwäldchen, Pfadgewann, Auf den breiten Weg — Abt. I, II und III —, Bei der Bauernschaft, Beim Hausgiebel, Pfaffenanwänder, Außer dem Kieselgrund, Beim Vogelanwänder, Rohrlach, Bei der Kirche, Beim Wasserloch, Brunnengewann I. Teil, Rindszunge, Fuchsennwänder im Umfang von ungefähr 149,5703 ha.

b) die entlang den Gewannen Rohrlach und Fuchsenanwänder liegenden Teile des Rangierbahnhofs Mannheim im Umfang von ungefähr 22,13 ha.

Geringfügige Abweichungen von den vorstehend angegebenen Flächenmaßen, die bei der endgültigen Ausmessung sich ergeben und die Höhe der Steuerwerte nicht erheblich beeinflussen, sind zulässig. Etwaige Streitigkeiten dieser Art entscheidet endgültig die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

§ 2.

Der Nebenort Rheinau wird mit der Stadtgemeinde Mannheim zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 3.

Die in die abzutrennenden Teile der Gemarkung Seckenheim fallenden, der Gemeinde Seckenheim gehörigen Grundstücke, ebenso die in diesen Gemarkungsteilen liegenden, der Gemeinde Seckenheim gehörigen, öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude, Anstalten und Einrichtungen nebst Zubehör gehen vorbehaltlich der nachstehend hinsichtlich der Mallau getroffenen Bestimmung mit dem Zeitpunkt der Vereinigung in das Eigentum der Stadtgemeinde Mannheim über.

Von den in dem abzutretenden Gemarkungsteil Mallau gelegenen Grundstücken der Gemeinde Seckenheim gehen nur die Gemeinde- und Feldwege an die Stadtgemeinde Mannheim über.

Ebenso werden die in die abzutretenden Teile des Kloppenheimer Feldes fallenden, der Stadtgemeinde Mannheim gehörigen Grundstücke nur insoweit Eigentum der Gemeinde Seckenheim, als sie aus Gemeinde- und Feldwegen bestehen.

§ 4.

Den Bewohnern der an die Stadtgemeinde Mannheim übergehenden Gemarkungsteile, die sich am 31. Dezember 1912 im Bürgergenuß der Gemeinde Seckenheim befinden oder eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen (25 Jahre alt und Ortsbürger sind), wird dieser Genuß in der nach § 5 abgeänderten Form von der Stadtgemeinde Mannheim auch ferner belassen, solange sie den Wohnsitz im Bereich dieser Gemarkungsteile inne haben.

Die nach dem 1. Januar 1912 erfolgte Bürgeraufnahme gewährt keinen Anspruch auf Bürgergenuß. Das von solchen Aufgenommenen etwa bezahlte Einkaufsgeld (§§ 33 und 37 des Bürgerrechtsgesetzes) ist ihnen zurückzuerstatten.

§ 5.

Der Bürgergenuß der in § 4 genannten Berechtigten wird in eine alljährlich im November, erstmals im Jahre 1913 zahlbare Geldrente umgewandelt.

Diese Geldrente beträgt:

für den Bürgergenuß	der	1.	Klasse	6 ℳ
„ „	„	2.	„	17 „
„ „	„	3.	„	19 „
„ „	„	4.	„	27 „
„ „	„	5.	„	40 „
„ „	„	6.	„	50 „
„ „	„	7.	„	70 „

Das Einrücken oder Vorrücken in die einzelnen Klassen erfolgt nach dem Range des Eintrags im Bürgerbuch der Gemeinde Seckenheim und zwar in den Rentengenuß

der 1. Klasse	am	1.	November	des	18.	Jahres	nach dem	Eintrag
„ 2.	„	„ 1.	„	„	20.	„	„ „	„
„ 3.	„	„ 1.	„	„	23.	„	„ „	„
„ 4.	„	„ 1.	„	„	28.	„	„ „	„
„ 5.	„	„ 1.	„	„	35.	„	„ „	„
„ 6.	„	„ 1.	„	„	37.	„	„ „	„
„ 7.	„	„ 1.	„	„	40.	„	„ „	„

Die Bürgerwitwen rücken in die Klassen ein entsprechend dem Genußanspruch ihres verstorbenen Ehe-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

manns. Eine Bürgergenußauflage ist von dieser Rente nicht zu entrichten.

§ 6.

Zur Befriedigung für alle aus dieser Änderung der Gemarkungsgrenzen und aus der Abtretung des in § 3 bezeichneten Eigentums abzuleitenden Ansprüche der Gemeinde Seckenheim leistet die Stadtgemeinde Mannheim an diese eine bare, am Tage der Gemarkungsänderung fällige Entschädigung von 150 000 ℳ.

§ 7.

Der derzeitige Stabhalter von Rheinau und zwei weitere Mitglieder des Gemeinderats Seckenheim, die in Rheinau ihren Wohnsitz haben, treten mit dem Zeitpunkt der Vereinigung dem Stadtrat Mannheim bis zu dessen nächster Erneuerungswahl als Mitglieder bei. Diese beiden Mitglieder werden von den Rheinauer Bürgerausschußmitgliedern gewählt. Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadtgemeinde Mannheim treten diesen vier weitere von den Rheinauer Bürgerausschußmitgliedern aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder bei.

Im Falle ihres Ausscheidens treten Ersatzmänner ein, die von den Rheinauer Bürgerausschußmitgliedern ebenfalls im voraus zu wählen sind.

§ 8.

Auf die in den losgetrennten Gemarkungsteilen der Gemeinde Seckenheim wohnhaften Bürger von Seckenheim findet die Uebergangsbestimmung des § 7 letzter Absatz der Städteordnung Anwendung.

In öffentlich rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in diesen Gemarkungsteilen die gleiche Wirkung zu wie jenem in Mannheim.

§ 9.

Mit dem Zeitpunkt der Vereinigung des Rheinaugebiets mit der Stadtgemeinde Mannheim scheidet der Nebenort Rheinau aus dem 57. Landtagswahlkreis aus und wird mit Bezug auf die Wahlkreiseinteilung als ein Bestandteil der Stadt Mannheim (58.—62. Wahlkreis) behandelt.

§ 10.

Das Ministerium des Innern, soweit erforderlich im Benehmen mit den anderen Ministerien, ist mit dem Vollzug beauftragt.

Begründung.

Ganz besondere Verhältnisse sind es, die den Anlaß zu dieser Vorlage und zum Antrag an die Ständeversammlung geben, durch ihre Zustimmung zu dem vorstehenden Gesetzentwurf einem Zustand ein Ende zu bereiten, der in gemeindewirtschaftlicher wie in gemeindepolitischer Beziehung je länger desto mehr sich als unhaltbar erwiesen hat. Mit der gegenwärtigen Vorlage wird es wohl zum erstenmal unternommen, die Loslösung eines umfangreichen Gemarkungsteils von einer Gemeinde und seine Zuteilung zu einer anderen Gemeinde gegen den Willen der einen beteiligten Gemeinde zur Durchführung zu bringen; aber außergewöhnliche Verhältnisse können auch außerordentliche Maßnahmen als gerechtfertigt erscheinen lassen. Solche Verhältnisse liegen hier vor.

Es ist unvermeidlich, zur Erläuterung dessen, wie die Dinge sich auf der Gemarkung Seckenheim allmählich entwickelt haben, auf den Werdegang der „Rheinau" genannten, später zum Nebenort dieses Namens erhobenen Niederlassung in kurzen Zügen einzugehen.

Auf dem unmittelbar an den Rhein anstoßenden westlichen Gemarkungsteil der weitausgedehnten Gemeinde Seckenheim, einem sandigen, wenig fruchtbaren, teilweise mit Föhrenwald bestockten Gelände, befanden sich in den siebziger Jahren lediglich einige Ziegeleien. Ende der siebziger Jahre erfolgte die Anlage einer chemischen Fabrik, in den 80er Jahren zweier weiterer solcher Fabriken. Im Jahre 1895 erfolgte sodann die Gründung der „Rheinau, Gesellschaft m. b. H.", die sich u. a. den Erwerb und die industrielle Verwertung von Gelände, die Erbauung von Kanal-, Hafen- und Bahnanlagen und die Beteiligung an industriellen Unternehmungen aller Art zur Aufgabe machte. Die ihr gestellten Aufgaben hat diese Gesellschaft, zum Teil im Verein mit den bestehenden chemischen Fabriken, in rastloser und umfassender Tätigkeit zu lösen versucht. Hand in Hand mit dem

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erwerb des zwischen Rheintalbahn und Rhein gelegenen Geländes bis weit in die damalige Gemarkung Neckarau hinein ging die Erbauung der großen Hafenbecken und die Bereitstellung von Industrie- und Lagerplätzen; von den verschiedenen, durch die Gesellschaft „Rheinau" ins Leben gerufenen, fast durchweg von ihr abhängigen und in ihrem Sinne geleiteten Tochtergesellschaften übernahm die eine die Erbauung von Bahngleisen im Hafengebiet, den Betrieb des Hafens und des Bahn- und Umschlagsverkehrs, eine andere suchte als „Transportgesellschaft" den Schiffsverkehr den Interessen des Rheinauhafens dienstbar zu machen, während wieder andere sich als Immobilien- und Baugesellschaften der Aufgabe widmeten, die als Wohngebiete in Aussicht genommenen Geländeflächen östlich der Rheintalbahn der Bautätigkeit zu erschließen. Daneben ließ sich die Rheinau-Gesellschaft die Anlage von Straßen sowie die Erstellung einer Kanalisation für das so geschaffene Industrie- und Wohngebiet beim östlichen Hafenbecken, alles auf ihre eigenen Kosten angelegen sein. Für die Beleuchtung der Ansiedelung und den Kraftbedarf der verschiedenen Unternehmungen sorgte das von der Hafenbetriebsgesellschaft erbaute Elektrizitätswerk, für den Wasserbedarf das von einer besonderen Gesellschaft errichtete Wasserwerk; beiden Gesellschaften hatte die Rheinaugesellschaft für die Versorgung der Niederlassung mit Licht und Kraft sowie mit Wasser das ausschließliche Benützungsrecht aller von ihr erstellten Straßen und Wege auf Jahre hinaus eingeräumt. Die erste Entwickelung der „Rheinau" schien den Hoffnungen ihrer Gründer Recht zu geben, denn eine größere Anzahl von kaufmännischen und industriellen Unternehmungen nahmen im Hafengebiet ihre Niederlassung. In der Folge war aber der Zuzug nicht stark genug, um durch die Grundstückserwerbungen der Zuziehenden und durch die sonstigen, aus ihrer Niederlassung für die Gesellschaften erwachsenden Vorteile die bedeutenden Aufwendungen zu lohnen, die zur Erschließung des Gebiets und seiner Versorgung mit den unentbehrlichsten Einrichtungen gemacht worden waren. Als sich hierzu im Jahre 1901 noch der allgemeine geschäftliche Niedergang gesellte, war das Schicksal der Gesellschaften nicht mehr aufzuhalten. Sie stellten ihre Zahlungen ein und traten in Liquidation. Dem Dazwischentreten verschiedener Banken und Großhandelshäuser gelang es, den völligen Niederbruch aufzuhalten und die Verhältnisse allmählich wieder der Gesundung entgegenzuführen, nachdem der Bahn- und Hafenbetrieb sowie die Verkehrsanlagen schon bald nach der

Katastrophe an die Staatsbahnverwaltung übergegangen waren. Im Sommer 1906 übernahm eine Aktiengesellschaft, die „Neue Rheinau A.-G.", den für Handel und Industriezwecke bestimmten Grundbesitz der Rheinaugesellschaften einschließlich der Straßen- und Kanalisationsanlagen sowie das Elektrizitätswerk.

Inzwischen hat die Besiedelung des Rheinaugebiets einen steten Fortgang genommen; Handel und Verkehr haben sich in befriedigender Weise wieder gehoben.

Als mißlich wurde schon zu Beginn ihrer verschiedenen Unternehmungen von den Rheinau-Gesellschaften der Umstand empfunden, daß der Hafen sowohl wie das Industriegebiet sich auf zwei Gemarkungen, nämlich die der damaligen Gemeinde Neckarau und der Gemeinde Seckenheim erstreckten, zweier Gemeinden, die damals zudem noch verschiedenen Amtsbezirken zugehörten. Die Grenze der Gemeinden ging mitten durch das für Industrieansiedelungen bestimmte Gelände hindurch und durchschnitt außerdem die Hafenanlagen in der Weise, daß die Zufahrten zu den Hafenbecken vom Rhein her auf Neckarauer Gemarkung und der größere Teil der Hafenbecken selbst auf Seckenheimer Gemarkung gelegen war. Die Schwierigkeiten und Weiterungen, welche sich für die Gesellschaften und für die beiderseits der Gemarkungsgrenze niedergelassenen Industrieunternehmen, außerdem aber auch für eine geordnete Verwaltung des fraglichen Gebiets aus diesem Zustande ergaben, führten gleich in den ersten Jahren des Bestehens der Rheinau zu Bestrebungen der Beteiligten, aus den Teilen des Rheinauer Industriegebiets auf Neckarauer und Seckenheimer Gemarkung eine selbständige Gemeinde Rheinau zu bilden oder wenigstens den Seckenheimer Teil des Industriegebiets der Gemeinde Neckarau zuzuweisen. Die beteiligten Staatsbehörden hielten es schon damals für die zweckmäßigste Lösung, das ganze Rheinauhafengebiet zusammen mit der Gemeinde Neckarau der Stadt Mannheim zu überweisen. Da aber die Absicht der Regierung, auch das Seckenheimer Rheinaugebiet gleichzeitig Mannheim anzugliedern, sich nicht verwirklichen ließ, weil Seckenheim aus der Abtretung Schädigungen für sich befürchtete und deshalb der Aufstellung der Abtretungsbedingungen große Schwierigkeiten sich in den Weg stellten, kam es im Jahre 1898 zunächst nur zur Vereinigung der Gemeinde Neckarau mit der Stadt Mannheim. Indessen wurde der Plan, auch die Rheinau mit Mannheim zu vereinigen, nicht aufgegeben, vielmehr nach der auf den 1. Januar 1899 erfolgten Einverleibung von Neckarau als-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

bald weiter verfolgt. Die zu diesem Zweck mit Seckenheim wieder aufgenommenen Verhandlungen führten aber nicht zum Ziele, da Seckenheim an der Bedingung weitgehender Entschädigung festhielt. Um den nachteiligen Folgen, welche sich aus der Zugehörigkeit des Rheinauhafens zu zwei verschiedenen Gemarkungen und aus der Ungewißheit über die künftige gemeinderechtliche Regelung der Verhältnisse ergeben mußten, ein Ende zu bereiten, beabsichtigte das Ministerium des Innern, falls keine Einigung unter den beteiligten Gemeinden zustande komme, im Wege einer Allerhöchsten Staatsministerialentschließung die Rheinau nach Mannheim zuzuteilen. Wider Erwarten begegnete jedoch diese Absicht nicht nur bei der Stadt Mannheim, sondern auch auf seiten der Rheinaugesellschaften entschiedenem Widerstand. Während die Stadt Mannheim bestritt, daß überhaupt hinreichende öffentliche Interessen das beabsichtigte Vorgehen rechtfertigen würden (Bericht des Oberbürgermeisters Beck vom 3. Dez. 1899) und sie sich durch die Bedingungen, unter denen die Vereinigung erfolgen sollte, für beschwert erachtete, befürchteten die Gesellschaften, daß bei der Zuteilung gegen den Willen der Stadtgemeinde die Wünsche der Gesellschaften bei der Stadtgemeinde kein geneigtes Ohr finden würden. Von der Durchführung dieser Vereinigung mußte deshalb damals abgesehen werden. Eine gewisse Erleichterung für die staatliche Verwaltung und für die Verwaltung des Seckenheimer Industriegebiets wurde jedoch dadurch geschaffen, daß die Gemeinde Seckenheim auf 1. Mai 1900 dem Amtsbezirk Mannheim zugeteilt und daß ferner aus dem westlichen, das Industriegebiet umfassenden Gemarkungsteil Seckenheims im Umfang von etwas mehr als 658 ha durch Staatsministerialentschließung vom 25. Mai 1901 ein Nebenort ohne eigene Gemarkung und ohne eigenes Vermögen (§ 168 Gemeindeordnung) gebildet wurde. (Ges.- u. V.-O.-B. S. 397, 511.)

Die Zahlungseinstellung der Rheinaugesellschaften im Jahre 1902, welche schwere wirtschaftliche Schädigungen nicht nur der unmittelbar Beteiligten, sondern auch vieler anderer, an diesen Unternehmungen nur mittelbar beteiligter Kreise und damit eine Benachteiligung öffentlicher Interessen in weitem Umfang besorgen ließ, brachte die Verhandlungen wegen der Einverleibung der Rheinau nach Mannheim neuerdings in Lauf. Man war damals in weiten Kreisen, insbesondere in den Industriekreisen der Rheinau selbst, der Ansicht, daß ein vollständiger Zusammenbruch nur verhütet und eine rasche Gesundung der Verhältnisse nur herbeigeführt werden könnte, wenn die Rheinau mit Mannheim vereinigt würde. Die damalige Lage ließ der Regierung die Vereinigung der Rheinau mit Mannheim so dringlich erscheinen, daß sie abermals in Aussicht nahm, die Vereinigung durch Entschließung des Staatsministeriums auch ohne Zustimmung der beiden Gemeinden herbeizuführen. Es zeigte sich jedoch bald, insbesondere nachdem die Hafenanlagen in Rheinau von der Gr. Generaldirektion der Staatseisenbahnen übernommen worden waren, daß es der Vereinigung mit der Stadt Mannheim nicht bedurfte, um das Vertrauen zurückkehren zu lassen und eine gesunde Weiterentwicklung der Rheinau zu ermöglichen. Es wurden deshalb und nachdem die wiederholten Versuche, eine Vereinbarung der beiden Gemeinden herbeizuführen, gescheitert waren, insbesondere nachdem der Bürgerausschuß Mannheim die Einwilligung zur Ueberweisung des Rheinaugebiets unter den von der Regierung als angemessen erachteten Bedingungen verweigert und die Weiterführung der Verhandlungen nur unter Bedingungen als angängig erklärt hatte, welche weder den Staatsbehörden noch der Gemeinde Seckenheim annehmbar erschienen, die weiteren Verhandlungen eingestellt und es blieb die Frage der Eingemeindung abermals beruhen.

Das Verhältnis der Rheinau zur Hauptgemeinde Seckenheim war, wie schon die vorstehenden Schilderungen über die Geschichte und Entwicklung des Rheinaugebiets im ersten Jahrzehnt seiner Erschließung unschwer erkennen lassen, und bei der steten, von den Bewohnern der Rheinau immer lebhaft unterstützten Erörterung der Trennungsfrage, kaum jemals ein nahes. Es fehlte auch an Anlässen, das gemeinsame Band enger zu knüpfen, wohl zumeist deshalb, weil die Fürsorge der Gemeinde auf einer Reihe von ihr sonst eigenen Gebieten durch das Eingreifen der privaten Initiative völlig zurückgedrängt und zur Untätigkeit verurteilt war. Die Erstellung von Verkehrs- und Wohnstraßen, die Entwässerung des unteren Industrie- und Wohngebiets, die Fürsorge für Licht, Kraft und Wasser war von den privaten Gesellschaften in die Hand genommen worden. Wenn in der Folge auch die Ortsstraßen in dem nördlich der Rheintalbahn belegenen Wohngebiet und ebenso die Entwässerungskanäle daselbst von der Gemeinde übernommen worden sind, so blieben doch die meisten der Straßen im Hafen- und Industriegebiet, vor allem die für den Verkehr wichtigste Industriestraße, im Eigentum

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Rheinaugesellschaft, in deren Besitz sich auch der Hauptkanal der Entwässerungsanlage wie das Pumpwerk und die Kläranlage befand; auch war selbst das von der Gemeinde übernommene Eigentum insofern ein beschränktes, als sie bei Uebernahme der Straßen alle dem Elektrizitätswerk und dem Wasserwerk vom Vorbesitzer eingeräumten Monopolrechte als für sich verbindlich hatte anerkennen müssen. So verblieb der Gemeinde Seckenheim im wesentlichen nur die Handhabung einzelner Zweige der Polizei, die Sorge für die Schule und die Armenpflege. Eine engere Fühlung mit den besonderen Bedürfnissen dieses Gemarkungsteiles, wie sie sich aus seiner Entwicklung als reiner Industrieort und aus dem Charakter der dort angesiedelten Bevölkerung hätte ergeben sollen, hat die Hauptgemeinde nicht gewonnen. Es wurden deshalb fortgesetzt Klagen der Bewohner der Rheinau darüber laut, daß bei der Verwaltung der Gemeinde mehr die landwirtschaftlichen Interessen Berücksichtigung fänden, die Interessen der Industrie dagegen vernachlässigt seien. Der Widerstreit der Anschauungen zwischen den Vertretern des Haupt- und des Nebenorts hatte im Jahre 1906 sogar zu einem förmlichen Bruch zwischen beiden geführt, in dessen Verlauf die Rheinauer Vertreter den Sitzungen fernblieben. Wenn in der Folge die Rheinauer Gemeinderats- und Bürgerausschußmitglieder ihre Tätigkeit in den Gemeindekollegien auch wieder aufnahmen, so blieb doch das gegenseitige Verhältnis lange Zeit noch ein gespanntes.

Die Verschiedenheit der Interessen in der Gemeinde war in der Folge lebhaft zum Ausdruck gekommen bei der Bürgermeisterwahl. Die Gegensätze, die hierbei auch in der Hauptgemeinde hervorgetreten waren, veranlaßten eine größere Zahl von Bewohnern beider Orte, bei dem Ministerium im Jahre 1907 eine Eingabe einzureichen, worin die Gesamteingemeindung Seckenheims in Vorschlag gebracht wurde. Da der Bürgerausschuß Seckenheim sich diesem Vorschlag anschloß, leitete der Stadtrat Mannheim Verhandlungen hierüber ein, die dann aber infolge des Todes des Oberbürgermeisters Beck wieder abgebrochen wurden. Im Jahre 1909 war es der Gemeinderat Seckenheim selbst, der dem Gr. Amtsvorstand die Bitte vortrug, nicht etwa die Gesamteingemeindung, sondern die Trennung der Rheinau von Seckenheim in die Wege zu leiten, sei es, daß die Rheinau mit Mannheim vereinigt oder aber zur selbständigen Gemeinde erhoben werde. Eingedenk der Schwierigkeiten, welche sich der Vereinigung mit Mannheim bisher entgegengestellt hatten, glaubte der Gr. Amtsvorstand seine Bemühungen diesmal auf Bildung einer eigenen Gemeinde Rheinau richten zu sollen. Die von ihm auf Grund eingehender Berechnungen gemachten, in mehrfachen Zusammenkünften mit den Vertretern beider Orte zur Erörterung gestellten Vorschläge für eine Trennung führten indessen zu keiner Verständigung, da die Seckenheimer Vertreter an gewissen — von ihm als zu weitgehend erachteten — Forderungen durchweg festhielten. Der Gr. Amtsvorstand eröffnete nach diesen Erfahrungen dem Stabhalteramt Rheinau und dem Gemeinderat Seckenheim, daß er seine Tätigkeit als Vermittler zwischen den beiden Orten als beendet betrachte. Die Bewohner der Rheinau wollten sich damit jedoch nicht bescheiden. Erneute Vorstellungen ihrer Vertreter führten dahin, daß die Verhandlungen nunmehr zwischen dem Stadtrat Mannheim und dem Gemeinderat Seckenheim wieder aufgenommen wurden, im Verlauf deren der Stadtrat sich mit der Uebernahme der Rheinau unter der Bedingung einverstanden erklärte, daß ein Gebiet von 893 ha, die innerhalb dieser Fläche liegenden Gemeindegrundstücke, Gemeindegebäude und Fahrnisse in das freie Eigentum der Stadt übergehen, und daß ihr außerdem noch ein Anteil am Kapitalvermögen der Gemeinde Seckenheim von etwa 140 000 ℳ überwiesen werde. Der Stadtrat Mannheim bezeichnete dies als sein äußerstes Zugeständnis, und gab gleichzeitig dem Ministerium von seiner Stellungnahme mit dem Ersuchen Kenntnis, angesichts des ständigen Drängens der Rheinauinteressenten und der Dringlichkeit verschiedener, mit der Lostrennung der Rheinau eng zusammenhängender Fragen, in die Erörterung der Angelegenheit nochmals einzutreten und die baldige Beschlußfassung des Bürgerausschusses Seckenheim herbeizuführen. Diesem Ansuchen wurde entsprochen und mit der Weiterbehandlung der Angelegenheit der Gr. Landeskommissär betraut, der nach verschiedenen Vorbesprechungen mit der Eingemeindungskommission am 17. September 1910 den Bürgerausschuß Seckenheim zur Beschlußfassung versammelte. Die Gemeindevertretung Seckenheims lehnte die Abtretung der Rheinau unter den von der Stadt Mannheim vorgeschlagenen Bedingungen mit 47 Seckenheimer gegen 35 Rheinauer Stimmen ab, stimmte dagegen einem früheren Vorschlag des Gemeinderats, die Rheinau mit einer Gemarkungsfläche von rund 692 ha loszutrennen, mit 57 gegen 24 Stimmen unter der Voraussetzung zu, daß Mannheim auf eine Teilung des Kapitalvermögens verzichte.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Brachten diese Beschlüsse auch keine Lösung, so führten sie doch eine Klärung insofern herbei, als nunmehr die Gemeindevertretung Seckenheims mit großer Mehrheit den Gebietsumfang bezeichnet hatte, den die Gemeinde ohne Schädigung ihrer Interessen und demgemäß ohne eine andere Gegenleistung an Mannheim glaubte abtreten zu können, als die, daß die Stadt auf das von der Gemeinde Seckenheim fast ausschließlich durch Verkauf von Gemeindegelände in der Rheinau erworbene beträchtliche Kapitalvermögen einen Anspruch nicht erhebe. Die Gebietsteile, welche Seckenheim nach dieser zweiten Abstimmung entgegen dem Verlangen der Stadt behalten wollte, waren hauptsächlich die im Nordosten des Rheinaugebiets gelegenen, an die Rheintalbahn und den unteren Halleweg angrenzenden Gemarkungsabschnitte einschließlich des „Riemenwaldes", im Südosten die Gewanne „Beim kleinen Hallenbuckel" und „Bei der Holderspitz", sowie der nordöstliche Teil des Gewanns „Münchwälder".

Die Stadt Mannheim hatte schon vor der entscheidenden Abstimmung erklärt, daß sie auf diese Teile unmöglich verzichten könne; und zwar bedürfe sie der südöstlichen Gewanne in Rücksicht auf die zu erwartende stärkere Bebauung des Rheinauer Bahnhofgebiets, die nach Osten einen gewissen Spielraum haben müsse, des nordöstlichen Gemarkungsteils aus dem Grunde, weil es für die Gesundheit und Annehmlichkeit der Bevölkerung dringend geboten sei, die Bautätigkeit namentlich für Klein- und Einfamilienhäuser in weiträumiger Weise von dem östlich der Rheintalbahn gelegenen Industriegebiet abzurücken und für die arbeitende Bevölkerung in den Waldbeständen eine Stätte zu schaffen, wo sie ihre Erholungsstunden in staub- und ausdünstungsfreier Luft zubringen könne.

Bei dieser Sachlage hielt es das Ministerium des Innern für geboten, nach Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle die Abtrennungsfrage mit dem Gesamtgemeinderat zu besprechen. Diese Nachschau und Besprechung an Ort und Stelle bestätigte einmal die Fortdauer der bestehenden Gegensätze. Auch fiel bei dem Besuch der Rheinau der hinsichtlich der Kanalisation bestehende Mißstand besonders in die Augen. Das ganze weite Gebiet entbehrt einer ordnungsmäßigen Entwässerung. Zwar bestehen zwei Kanalisationsanlagen: die eine in der oberen Rheinau zur Ausleitung der Abwässer der großen chemischen Fabriken in den Rhein, die aber sonstige Schmutzstoffe, Hausabwässer und Fäkalien nicht aufnehmen darf, deren Betrieb außerdem an erschwerte wasserpolizeiliche Genehmigungsbedingungen geknüpft ist. Die andere Anlage war ursprünglich nur zur Entwässerung der industriellen Betriebe längs der Industriestraße bestimmt und steht im Eigentum der neuen Rheinau-Aktiengesellschaft; zur Anlage gehört ein Pumpwerk und Klärvorrichtungen an der Altripper Fähre. An den Sammelkanal dieser Anlage wurde mit Erlaubnis der Gesellschaft auch das zwischen Rheintalbahn und Landstraße gelegene Baugebiet (Stengelhof) und später provisorisch das jenseits der Landstraße entstandene Bauviertel (am dänischen Tisch) angeschlossen. Die zum Anschluß dieses Gebiets seinerzeit erteilte Genehmigung ist seit Jahren erloschen. Gleichwohl wird der Kanal weiter benützt, obwohl die Ableitungseinrichtungen nach ihrer Konstruktion kaum für die ersterwähnten Gebiete ausreichen. Die Folgen davon sind Verschlammungen und Verstopfungen der Siele, Ueberschwemmungen der Keller mit Schmutzwasser und ständige Klagen und Beschwerden der Bewohner jener Wohngebiete über die gesundheitsgefährdenden Mißstände. Ein großer Teil des Rheinauer Wohn- und Industriegebiets, der dichtbesiedelte Ortsteil um den Bahnhof, die Zündholzfabrik, die Fabriken an der Mittelstraße sind heute noch ohne jede Einrichtung zur unterirdischen Fortschaffung der Abwässer und menschlichen Abfallstoffe. Welche Zustände aus der Unmöglichkeit geordneter Ableitung bei einzelnen dieser Anwesen, die das Abwasser lediglich in Tümpel ableiten, sich ergeben, läßt sich denken. Die Gemeinde Seckenheim hat zwar im Laufe der Jahre verschiedene Projekte für eine einheitliche Entwässerung des ganzen Gebiets ausarbeiten lassen; alle haben sich aber als technisch nur schwer ausführbar oder als so kostspielig erwiesen, daß man mit Rücksicht auf die ständig in der Schwebe befindlichen Eingemeindungsverhandlungen an ihre Ausführung gar nicht herantrat. Jedenfalls haben die verschiedenen Versuche immer wieder ergeben, daß die zweckmäßigste Lösung der Rheinauer Entwässerungsfrage darin besteht, das Gesamtgebiet an die Kanalisation der Stadt Mannheim beim Pumpwerk in Neckarau anzuschließen.

Alle die geschilderten Verhältnisse und die bei der Besichtigung gewonnenen Eindrücke konnten die Ueberzeugung nur bestärken, daß die Trennung der beiden Orte dringend erwünscht sei.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Besichtigung und der im Anschluß hieran mit dem Gesamtgemeinderat Seckenheim gehabten Besprechung, sowie nach eingehender Prüfung und Berechnung erging im April 1911

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Vermittlungsvorschlag der Regierung, der dann aber auf die Anträge der Beteiligten in der Folge noch verschiedene Abänderungen erfuhr; so erklärte sich die Stadt Mannheim bereit, zum Ausgleich für die von Seckenheim abzutretenden Gemarkungsteile und zur Abrundung der Seckenheimer Gemarkung größere Flächen ihrer eigenen Gemarkung an Seckenheim zu überlassen. Auch anderen Wünschen, namentlich der Rheinauer Vertreter, wurde von Mannheim in entgegenkommender Weise Erfüllung zugesagt. Nur hinsichtlich der Entschädigung für das abgetretene Gemeindegelände gingen — wie auch früher stets — die Ansprüche der Gemeinde Seckenheim weit über das hinaus, was die Regierung nach Abwägung aller Umstände für billig und angemessen zu erachten vermochte.

Schließlich wurde der von der Regierung aufgestellte Entwurf einer Vereinbarung in der endgültigen Fassung, wie er als Anlage im Abdruck hier beigefügt ist, den Bürgerausschüssen zur Beratung und Abstimmung mitgeteilt. Während der Bürgerausschuß Seckenheim in seiner Sitzung vom 13. Februar 1912 die Zustimmung zu der Vorlage mit 49 gegen 33 Stimmen ablehnte, fand sie beim Bürgerausschuß in Mannheim am 11. März 1912 einstimmige Annahme.

Durch die ablehnende Stellungnahme der Seckenheimer Gemeindevertretung waren die auf eine freiwillige und gütliche Auseinandersetzung der beiden Gemeinden gerichteten Bemühungen abermals vereitelt. Es erhob sich für die Regierung unter solchen Umständen die schwerwiegende Frage, ob es bei dieser Ablehnung verbleiben und lediglich mit allem Nachdruck auf eine Beseitigung der oben geschilderten Mißstände, insbesondere der Ordnung der Kanalisation, durch die Gemeinde Seckenheim hingewirkt werden solle.

Die Großh. Regierung glaubte diese Frage aus verschiedenen Erwägungen verneinen zu müssen. Zunächst erscheint es wenig wahrscheinlich, daß bei der derzeitigen gegensätzlichen Stimmung zwischen Haupt- und Nebenort, wie sie im Laufe der Jahre aus den Verhältnissen heraus sich ergeben hat, ein ersprießliches Zusammenarbeiten und Zusammenwirken der aus den beiden Orten gewählten Vertretungen bei Aufrechterhaltung der dermaligen gemeinderechtlichen Beziehungen in der nächsten Zeit wieder stattfinden wird; die Vorgänge der letzten Zeit, wo bei den Voranschlagsberatungen die Rheinauer Vertreter die Sitzung verlassen haben, reden eine deutliche Sprache. Dieser Zustand würde, wenn das jetzige gemeinderechtliche Verhältnis aufrechterhalten wird, für die Rhein voraussichtlich nur insolange nachteilig sein, als ihre Vertreter gegenüber denjenigen des Hauptorts Seckenheim im Bürgerausschuß in der Minderheit sind. Wenn die Rheinau einmal in nicht zu ferner Zeit bei dem stetigen rascheren Wachsen ihrer Bevölkerungszahl und dem Uebermaß ihrer Steuerkräfte das Uebergewicht in der Gemeinde erlangt hat, könnte vielleicht der Hauptort seinerseits eine Vernachlässigung seiner besonderen Interessen erfahren.

Die Rheinauer Hafenanlagen mit den industriellen und kaufmännischen Niederlassungen sind als Bestandteile des Mannheimer Industriegebiets zu betrachten; sie gehören ihrem Wesen nach zu Mannheim.

Als weiterer Grund für die Vereinigung darf angeführt werden, daß den mancherlei Anforderungen, welche die industrielle Bevölkerung an das Gemeinwesen in Bezug auf die Gesundheits- und Wohlfahrtspflege, das Verkehrs- und Bildungswesen wie für die Armen- und Krankenfürsorge stellt, von den Organen der städtischen Verwaltung wohl besser als von denen der Landgemeinde entsprochen werden kann. War der kommunale Einfluß der Gesamtgemeinde in Rheinau schon bisher gering, weil die Privatgesellschaften auf verschiedenen Gebieten kommunaler Betätigung die Fürsorge selbst in die Hand genommen hatten, so ist anderseits der Einfluß der Stadt Mannheim in dieser Beziehung in der letzten Zeit dadurch ganz außerordentlich gewachsen, daß die Stadt, welche schon bisher an der „Wasserwerksgesellschaft Rheinau m. b. H." beteiligt war und vermöge ihres Besitzes an Aktien der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft bei der Verwaltung des Rheinauer Elektrizitätswerks und bei der Erstellung der elektrischen Bahn nach Rheinau ausschlaggebend mitzuwirken vermag, neuerdings durch Vertrag mit der „Neuen Rheinau-Aktiengesellschaft" das Eigentum an den Straßen im Rheinauer Industriegebiet und an der Entwässerungsanlage mit Pumpwerk und Kläranlage bei der Altripper Fähre teils erworben, teils auf 1. Januar 1913 sich gesichert hat. Unter solchen Umständen würde die Einverleibung der Rheinau nur als die weitere Entwicklung der von der Stadt angebahnten Einflußnahme auf die Gemeindeverhältnisse in der Rheinau sich darstellen.

Ueberblickt man endlich die Wirkungen, die beim Vollzug der vorgeschlagenen Gesetzesmaßnahmen eintreten werden, so ergibt sich folgendes:

Der Gemeinde Seckenheim wird durch die Abtrennung der Rheinau eine Last abgenommen. Die Kosten der besonderen Veranstaltungen für die Rheinau könnten frei-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

lich durch besondere Abgaben auf Grund der §§ 74—77 der Gemeindeordnung für die Gesamtgemeinde erträglich gemacht werden, falls sie nicht schon wie bisher in den steigenden Steuerwerten hinreichende Deckung finden, und es ist auch zu erwarten, daß die Umlagen in Seckenheim nach der Abtretung der Rheinau steigen werden. Aber die Gemeinde wird dafür auch von den mancherlei Aufgaben und Schwierigkeiten entlastet, welche ihr die Eigenart der Entwicklung der Verhältnisse in Rheinau stellt und deren Lösung ihr nicht leicht fallen würde. Im Falle der Beibehaltung der Rheinau steht zu besorgen, daß eine einheitliche, auf den traditionellen Grundlagen der überwiegend landwirtschaftlichen Gemeinde fußende Entwicklung durch das Eindringen anderer Elemente in die Gemeindeverwaltung mehr und mehr gehemmt würde. Die Gemeinde Seckenheim erhält deshalb durch die Trennung eine größere Bewegungsfreiheit, was zur inneren Kräftigung des Gemeindelebens wesentlich beitragen dürfte.

Der Ort Rheinau wird einer Verwaltung angegliedert, die seine Bedürfnisse nach den in gleichen Verhältnissen gemachten Erfahrungen genau kennt und hoffen läßt, daß weitgehende Veranstaltungen zur Entfaltung der industriellen und kaufmännischen Kräfte von ihr getroffen werden.

Für die Stadt Mannheim bedeutet die Eingemeindung der Rheinau nach ihrer eigenen Erwartung, daß die bedenklichen Wirkungen der Konkurrenz des Rheinauhafens mit dem städtischen Industriehafen bei dem Wettbewerb um gewerbliche Niederlassungen beseitigt werden.

Aus allen diesen Gründen glaubte die Regierung die Frage, ob nunmehr ungeachtet des Widerspruchs von Seckenheim die Vereinigung der Rheinau mit der Stadt Mannheim aus dringenden Gründen des öffentlichen Interesses zu vollziehen sei, bejahen zu sollen, und zwar soll diese Verschmelzung im Wege der Gesetzgebung bewirkt werden. Zwar hält die Regierung an ihrer bisher grundsätzlich vertretenen Anschauung fest, wonach es zu den Befugnissen der obersten Staatsbehörden gehört, Gemarkungsgrenzen auch ohne die Einwilligung der Beteiligten zu verlegen oder aufzuheben, wenn das öffentliche Interesse es erfordert. Indessen ist im vorliegenden Fall die Maßnahme, soweit sie den Bestand der Seckenheimer Gemarkung zu ändern und das Gemeindevermögen zwischen den beteiligten Gemeinden zu verteilen bestimmt ist, eine so einschneidende, daß sie in ihrer Wirkung und Bedeutung der in § 4 der Gemeinde- und der Städteordnung vorgesehenen und hier ausdrücklich der Gesetzgebung vorbehaltenen Umbildung ganzer Gemeinden sicherlich gleichgeachtet werden darf. Ueberdies sind gegen die rechtliche Möglichkeit der Regelung durch Staatsministerialentschließung in früheren Stadien der Verhandlungen, u. a. auch von der Stadt Mannheim, Bedenken erhoben worden, so daß sich auch deshalb der Weg der Gesetzgebung empfiehlt, damit etwaigen späteren Einwendungen vorgebeugt und dem dadurch geschaffenen Zustand eine einwandfreie rechtliche Grundlage gegeben werde.

In einem wesentlichen Punkte unterscheidet sich die Vorlage von den früheren, den Landständen zur Beratung und Zustimmung vorgelegten Eingemeindungsentwürfen. Während diesen letzteren jeweils übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Gemeinden über die Bedingungen ihrer Vereinigung vorausgingen mit der Wirkung, daß diese Bedingungen durch das Zustandekommen des Gesetzes für die vertragschließende Gemeinde verbindlich wurden, fehlt es im vorliegenden Falle an einer Zustimmung der Gemeinde Seckenheim zu dem Vereinigungsentwurf. Dies kann selbstverständlich nicht die Auffassung begründen, daß nunmehr eine Bindung der Stadt Mannheim an die von ihr in den Verhandlungen zugesagten Verbindlichkeiten für den Ortsteil Rheinau nicht bestünde. Die staatliche Aufsichtsbehörde wäre auf Grund dieser Zusagen berechtigt, auf Antrag der Beteiligten die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten herbeizuführen, wenn, was übrigens nicht zu erwarten ist, die Stadt Mannheim ohne hinreichenden Grund sich weigern würde, ihre Zusagen zu erfüllen.

Den Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs seien noch folgende allgemeine Bemerkungen vorausgeschickt:

Der Gemarkungsumfang der Gemeinde Seckenheim beträgt 2487,9 ha, wovon auf den Nebenort Rheinau in dem durch die Staatsministerialentschließung vom Jahre 1901 bestimmten Umfang 658,3 ha entfallen.

Die Bevölkerungszahl Seckenheims betrug nach der Zählung:

1900: 6389, 1905: 7928, 1910: 9684,

davon entfallen auf den

Ort Seckenheim: 1900: 4298, 1905: 4793, 1910: 5754,
Ort Rheinau: 1900: 2091, 1905: 3135, 1910: 3930.

Die Gesamtsteuerkapitalien (Steuerwerte) in Seckenheim beliefen sich:

1900 auf 19 121 079, 1905 auf 30 789 964,
1908 auf 81 129 588 und 1911 auf 92 061 850 ℳ.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Davon entfallen:

auf den Ort Seckenheim:

1900:	1905:	1908:	1911:
9 580 652,	12 646 702,	29 871 765,	33 320 207 ℳ,

auf den Ort Rheinau:

1900:	1905:	1908:	1911:
9 540 427,	18 143 262,	51 257 823,	58 741 643 ℳ.

Die Stadt Manheim besitzt eine Gemarkung von 7388 ha und nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 eine Bevölkerung von 193 902 Seelen.

Die Steuerwerte der Stadt Mannheim beliefen sich im Jahre 1910 auf 2 216 414 190 ℳ, im Jahre 1911 auf 2 379 741 770 ℳ.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu § 1.

Im Jahre 1904 hatte die Stadt Mannheim die ihr angesonnene Uebernahme des Rheinaugebiets u. a. von der Abtretung einer Gemarkungsfläche von 987 ha abhängig gemacht. Als im Jahre 1910 die Verhandlungen zwischen der Stadt Mannheim und der Gemeinde Seckenheim unter Leitung der Staatsbehörden wieder aufgenommen wurden mit dem Ziele, eine Einigung über die Lostrennung der Rheinau herbeizuführen, bezeichnete der Stadtrat Mannheim als äußerste Bedingungen, die er im Interesse der Stadt und des neu zu erwerbenden Gebietsteils stellen müsse, daß ihm ein Gebiet zugewiesen werde, das im Nordosten bis zum Rangierbahnhof, im Osten bis zum Hallenweg reiche und im Südosten die Gewanne „Münchwälder" und „Am Rotloch" mit umfasse; das in diesem Gebiet gelegene Gemeindegelände, die Gebäude und Gemeindeeinrichtungen hätten in das Eigentum der Stadt überzugehen; außerdem sei ihr ein dem Verhältnis des Flächenmaßes des abzutretenden Gebiets zu dem bei Seckenheim verbleibenden Gebiet entsprechender Teil des Kapitalvermögens der Gemeinde Seckenheim zuzuweisen. Danach begehrte Mannheim ein Gebiet von ungefähr 892 ha, das über die Grenze des bisherigen Nebenorts Rheinau mit 658 ha um 234 ha hinausging und ferner, da der Gemeinde Seckenheim bei dieser Abgrenzung ein Gebiet von etwa 1595 ha verblieben wäre, als Anteil an dem Seckenheimer Kapitalvermögen von rund 394 000 ℳ den Betrag von 141 000 ℳ. Das Mehr an Gelände, was Mannheim gegenüber der bestehenden Nebenortsgrenze beanspruchte, bestand im wesentlichen aus den Waldgewannen des „Riemenwaldes", des „Großen Hallenbuckels", „Bei der Holderspitz" und des „Rotlochs". Die Abtretung eines Gebietes von 892 ha lehnte der Bürgerausschuß Seckenheim, wie bereits erwähnt, ab; dagegen war er bereit, ein solches von 692 ha — das Gebiet des Nebenortes und außerdem 33 ha im „Großen Hallenbuckel" bis östlich zum Halleweg — an Mannheim unter der Bedingung zu überlassen, daß die Stadt auf den Anteil am Kapitalvermögen verzichte. So lagen die Dinge, als das Ministerium sich veranlaßt sah, die Vermittelung zwischen den beiden Gemeinden selbst in die Hand zu nehmen. Da die Prüfung der von der Stadt Mannheim erhobenen Ansprüche zu dem Ergebnis führte, daß das Verlangen der Stadt, aus sozialen und hygienischen Gründen sowie im Interesse einer gesunden Wohnungs- und Bodenpolitik auch die Herrschaft über die im Osten des Rheinaugebiets gelegenen, etwa zur Hälfte aus Wald bestehenden Gewanne, zu erlangen, als berechtigt anzuerkennen sei, schloß sich der Vorschlag des Ministeriums zwar an die von Mannheim gewünschten Grenzen an, brachte aber ferner in Anregung, daß auch die wie eine Zunge in das Mannheimer Gebiet einspringende „Mallau" im Flächenmaß von 63 ha an Mannheim übergehe, wogegen die Stadt Mannheim Teile des „Kloppenheimer Feldes" im Umfang von 103 ha zur Abrundung der Grenze im Nordosten der Seckenheimer Gemarkung an Seckenheim abtreten solle. Weiter war in diesem Vorschlag vorgesehen, daß Mannheim für das übergehende Gemeindegelände und ebenso für die über das Gebiet des Nebenortes Rheinau hinaus abgetretenen Steuerwerte an Seckenheim eine Entschädigung zu leisten habe. Den Vertretern von Seckenheim erschien die Abgrenzung nicht entsprechend. Sie verlangten außer den 103 ha im Kloppenheimer Feld noch weitere Gewanne daselbst im Umfange von 46 ha und ferner, daß von den zur Abtretung vorgesehenen Gewannen im Südosten des Rheinaugebiets ein 33,43 ha großes, hauptsächlich das Gewann „Rotloch" umfassendes Gelände bis zum Halleweg bei Seckenheim belassen werde. Die Stadt Mannheim erklärte sich mit der gewünschten Aenderung der Abgrenzung einverstanden.

So ergaben sich die im Gesetzentwurf bestimmten Grenzlinien; die Abgrenzung des Rangierbahnhofs beruht auf einem Vorschlag der Gr. Bahnbauinspektion, gegen den von keiner Seite Einwendungen erhoben worden sind.

Gelangt die Abtrennung der Rheinau den Vorschlägen des Entwurfs gemäß zum Vollzug, so werden von der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

2488,0617 ha großen Gemarkung Seckenheim 952,3058 ha (= 38 %) losgelöst; die losgetrennten Teile liegen sämtliche auf der Süd-Westseite des Rangierbahnhofes, der die Gemarkung Seckenheim ungefähr in der Mitte durchschneidet. Da Seckenheim aber auf der Ostseite des Rangierbahnhofs mit 171,7003 ha Gelände im Kloppenheimer Feld entschädigt wird, so beläuft sich sein Verlust nur auf 780,6055 ha (= 31 %) und es verbleibt der Gemeinde eine Gemarkung von 1707,4562 ha, wovon der kleinere rund 506 ha umfassende, ausschließlich aus Ackerfeld und Wald bestehende Teil südwestlich vom Rangierbahnhof, der größere Teil dagegen mit dem Ort und den sonstigen Niederlassungen nordwestlich davon gelegen ist. Den Verkehr zwischen beiden Gemarkungsteilen vermitteln zwei über den Rangierbahnhof führende Brücken, die eine an der Gemarkungsgrenze bei der Tonwarenfabrik, die andere größere beim Bahnhof Seckenheim.

Abweichungen von den im Gesetzentwurf angegebenen Flächenmaßen lassen sich, ungeachtet die Berechnung mit großer Genauigkeit erfolgt ist, bei der endgültigen Abmessung nicht vermeiden. Mit Rücksicht hierauf empfiehlt es sich, solche geringfügige Aenderungen der Maße, die auch auf die Höhe der Steuerwerte nur von geringem Einfluß sind, im Gesetz selbst als zulässig zu erklären und zur Vermeidung von Weiterungen unter den Beteiligten zu bestimmen, daß Streitigkeiten, die über derartige kleine Abweichungen etwa entstehen, von der technischen Aufsichtsbehörde über das Vermessungswesen, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus, entschieden werden. Im übrigen würden die aus dem Gesetze abgeleiteten Ansprüche auf den Umfang und Bestand der Gemarkung auf dem in § 2 Ziffer 6 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vorgesehenen Wege zur Entscheidung zu bringen sein.

Zu §§ 2 und 3.

Daß die im Ortsteil Rheinau im Verfolg der Verwaltungstätigkeit der Gemeinde Seckenheim geschaffenen Gebäude, Anstalten und Einrichtungen nebst den vorhandenen Fahrnissen aller Art in das Eigentum der Stadt Mannheim überzugehen haben, ergibt sich als eine selbstverständliche Folge aus der Erwägung, daß die Stadt nunmehr die Last der Verwaltung zu übernehmen hat und hierzu der vorhandenen Einrichtungen bedarf. Es wäre eine Unbilligkeit, von der Stadt zu verlangen, daß sie alles das, was der Verwaltung des Nebenortes und seinen Zwecken bisher gedient hat, auch aus den von ihm erhobenen Abgaben hergestellt oder angeschafft war, aus eigenen und damit auch aus Mitteln des bisherigen Nebenortes aufs neue beschafft.

Um der Stadt Mannheim die Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem neuen Gemarkungsteil zu erleichtern, soll das im abzutretenden Gebiet belegene Gemeindegelände der städtischen Verwaltung zur freien Verfügung übertragen werden. Daß der in der „Mallau" und im „Kloppenheimer Feld" befindliche Gemeindebesitz im Eigentum der bisherigen Gemarkungsgemeinden verbleibe, entspricht einem Wunsch der Stadt Mannheim, gegen den auch von Seckenheimer Seite eine Einwendung nicht erhoben worden ist. Ihm zu entsprechen unterliegt keinen Bedenken, da die Interessen der Allgemeinheit hinreichend gewahrt sind, wenn — wie dies vorgesehen ist — wenigstens die Gemeinde- und Feldwege ins Eigentum der neuen Gemarkungsgemeinde übergehen.

Zu §§ 4 und 5.

Der Bürgernutzen in der Gemeinde Seckenheim besteht in einer Holzgabe von 2 Ster und 25 Wellen, die an 496 Berechtigte zur Ausgabe gelangt, ferner in der Almendnutzung einer Fläche von 143,1971 ha Ackerland. In die Nutzung der Almendfläche teilen sich 7 Klassen von Berechtigten; die Zahl der Berechtigten in jeder Klasse ist fest bestimmt.

In der ersten Klasse besteht die Nutzung in 4 ar 85 qm Ackerfeld; die 37 Berechtigten in dieser Klasse erhalten kein Holz. In der zweiten Klasse mit 39 Berechtigten ist die Feldnutzung die gleiche wie in der ersten Klasse, doch tritt hier die Holznutzung, wie bei allen folgenden Klassen hinzu. In der dritten Klasse beträgt die Nutzung bei 95 Berechtigten je 8 ar 77 qm, in der vierten bei 129 Berechtigten je 14 ar 92 qm, in der fünften bei 35 Berechtigten je 24 ar 99 qm, in der sechsten mit 18 Berechtigten je 32 ar 30 qm und endlich in der siebenten Klasse mit 180 Berechtigten je 54 ar 09 qm Ackerland. Nach der letzten Einkaufsgelderberechnung vom Jahre 1903 beträgt der Reinwert der Holznutzung 11,50 ℳ für das Los; der Wert der Almendlose schwankt nach der Lage und Güte des Bodens von 90 ₰ bis 2,20 ℳ für das ar und ist vom Gemeinderat ermittelt zu 6,02 ℳ in der ersten und zweiten Klasse, in der letzteren mit dem Holzwert zu 17,57 ℳ,

in der dritten Klasse zu	7.50 ℳ,	mit dem Holzwert zu	19.— ℳ			
„ „ vierten „	„ 15.81 „	„ „	„	„ 27.31 „		
„ „ fünften „	„ 29.28 „	„ „	„	„ 40.78 „		
„ „ sechsten „	„ 43.39 „	„ „	„	„ 54.89 „		
„ „ siebenten „	„ 83.11 „	„ „	„	„ 94.61 „		

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Bürgergenuß in der sechsten und siebenten Klasse unterliegt gemäß § 95 der Gemeindeordnung der Auflage, die in der sechsten Klasse 3,46 ℳ, in der siebenten 23,35 ℳ beträgt.

Der Gesamtreinwert des Bürgernutzens beträgt 25 738,51 ℳ, der Betrag der Auflage 4265,28 ℳ.

Am Schluß des Jahres 1911 betrug die Bürgerzahl 832, die der Bürgerwitwen 162. Daraus erhellt, daß das Einrücken langsam vor sich geht und die Bürger erst in vorgerückten Jahren in den Genuß der größeren Lose eintreten. Im Jahre 1911 wohnten von den 994 Bürgern und Bürgerwitwen 23 Bürger und 2 Bürgerwitwen im Nebenort Rheinau, von denen 13 bereits im Bürgergenuß sich befanden, und zwar nach den damaligen Feststellungen je ein Berechtigter in den Klassen I, II, IV und V, vier in der Klasse III und fünf Berechtigte in der Klasse VII. Von dem Almendfeld liegt kein Teil in dem an die Stadt Mannheim abzutretenden Gebiet. Dagegen ist der mit der Rheinau an Mannheim übergehende Riemenwald, sowie der Wald im kleinen und großen Hallenbuckel von zusammen rund 102 ha mit dem Holzbezug der Bürger belastet. Nach Angabe des Gr. Forstamts wird die Ausscheidung dieser Waldteile eine Verminderung der jährlichen Nutzung um etwa 275 Festmeter zur Folge haben. Doch wird die, bei einem der Gemeinde verbleibenden Waldbestand von 421 ha sich ergebende Nutzung von rund 1136 Festmeter nicht nur zur Deckung des Gabholzbedarfs noch ausreichen, sondern noch zugunsten der Gemeindekasse 130 bis 150 Festmeter übrig lassen.

Den in der Rheinau wohnhaften Gemeindebürgern stände an sich von dem Zeitpunkt an, in dem sie aus dem Gemeindeverband Seckenheim ausscheiden, ein Anspruch auf den Bürgergenuß nicht mehr zu. Indessen erforderte die Billigkeit, daß den Bürgern, die unfreiwillig ihrer öffentlich rechtlichen Ansprüche an die Gemeinde Seckenheim verlustig gehen, in sinngemäßer Anwendung des § 70 Abs. 2 der Städteordnung eine Entschädigung zu teil werde. Während die Regierung in ihrem Vermittelungsvorschlag eine Entschädigung in der Weise vorgesehen hatte, daß alle Berechtigten und Anwärter eine gleichbemessene Durchschnittsrente von 40 ℳ und nur die bereits im Genuß einer höheren Nutzung befindlichen deren Geldwert erhalten sollen, stellt sich die Stadt Mannheim auf den Standpunkt, daß die Rheinauer Bürger ebenso zu behandeln seien, wie wenn sie in Seckenheim verblieben wären, daß sie also in derselben Zeit, in der dies in Seckenheim dermalen der Falle sei, in den Rentengenuß einzurücken und in den einzelnen Klassen aufzusteigen hätten.

Gegen diese Regelung war eine Einwendung nicht zu erheben, da die vorgeschlagene Wartezeit für das Einrücken in den Genuß und für das Aufrücken in höhere Klassen den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Der Gesetzentwurf ging nur insofern weiter wie der im Vereinbarungsentwurf ursprünglich gemachte Vorschlag, als er die Beschränkung, wonach nur solche Witwen berechtigt sein sollen, in den Genuß des verstorbenen Ehemanns einzurücken, deren Ehe vor dem 1. Januar 1912 geschlossen ist, als unbillig fallen ließ.

Zu § 6.

Nicht unerhebliche Schwierigkeiten ergaben sich im Laufe der Verhandlungen bei Erörterung der Frage, ob und welche Entschädigung seitens der Stadt Mannheim an die Gemeinde Seckenheim für die Ueberlassung des Rheinaugebietes zu gewähren sei, zumal nach dem äußersten Angebot der Stadt vom Mai 1910 eine Barentschädigung an Seckenheim nicht in Frage kommen, letztere Gemeinde vielmehr noch verpflichtet sein sollte, den Betrag von 141 000 ℳ aus dem vorhandenen Kapitalvermögen an die Stadt herauszuzahlen. Diesem Verlangen der Stadt trat das Ministerium insofern bei, als es eine Entschädigung für den Uebergang der im Nebenort Rheinau vorhandenen Steuerwerte schon deshalb nicht für gerechtfertigt hielt, weil die Erträgnisse dieser Steuerwerte durch die vom neuen Gemarkungseigentümer zu übernehmenden Lasten mehr als ausgeglichen werden; ebenso erschien es ihm angemessen, daß der abzutretende Gemarkungsteil, ebenfalls ohne besondere Entschädigung, hinreichend mit Gemeindegelände ausgestattet werde, da ein gewisser Gemeindebesitz als für die Gemeindezwecke dringend erwünscht zu erachten ist. Dagegen war das Ministerium der Ansicht, daß nur derjenige Teil des Gemeindegeländes unentgeltlich abzutreten sei, der bei Verteilung des gesamten, mit Holz- oder Almendnutzung nicht belasteten Gemeindeguts sowie des Rheinauer Waldes nach dem Größenverhältnis des abzutrennenden zu dem bei Seckenheim verbleibenden Gemarkungsteil auf die Rheinau entfällt. Danach hätte Mannheim, das ungefähr ein Drittel der Gemarkung Seckenheim erhält, von dem unbelasteten Gemeindebesitz mit 240,73 ha anzusprechen gehabt 80,24 ha; da in dem abzutretenden Gebiet 127,4 ha Gemeindeeigentum liegen, hätte es 47,2 ha mehr bekommen und diesen Mehrbetrag somit zu entschädigen gehabt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Entsprechend dieser Teilung des Gemeindegrundbesitzes stand der Stadt Mannheim dann auch ein Anspruch auf ein Drittel des Kapitalvermögens von Seckenheim zu, das nach dem Voranschlag des Jahres 1911 sich auf 365 630 ℳ belief. Des weiteren war im ersten Vorschlag des Ministeriums vorgesehen, daß Mannheim für den Verlust an Steuerwerten, den Seckenheim durch die Gemarkungsabtretung über den Umfang des Nebenortes Rheinau hinaus erleide, ebenfalls Entschädigung leiste.

Auf der Grundlage dieser Berechnungen, bei denen hinsichtlich des Gemeindeguts ein Geländepreis von 75 ₰ für das Quadratmeter angenommen wurde, und unter Berücksichtigung der Gegenforderung Mannheims aus dem Kapitalvermögen gelangte der Vermittelungsvorschlag des Ministeriums zu einem von Mannheim zu entrichtenden Entschädigungsbetrag von 250 000 ℳ. Dieser Betrag mußte eine Minderung um 100 000 ℳ erfahren, als die Stadt Mannheim, dem Drängen des Seckenheimer Gemeinderats nachgebend, sich bereit erklärte, außer den bereits zugesagten 103 ha weitere 46 ha Ackerfeld im „Kloppenheimer Feld" der Gemarkung Seckenheim zu überlassen und auf die Abtretung von 33 ha der Gewanne „Brunnenstücker" und „Rotloch" sowie Teile der Gewanne „Bei der Holderspitz" und in der „Oberen Hall", worin sich 13,61 ha gemeindeeigener Wald befinden, zu verzichten.

Die Vertreter der Gemeinde Seckenheim beanspruchten als Entschädigung für das an Mannheim über seinen Anspruch hinaus abzugebende Gemeindegelände im Umfang von (47,2 — 13,61 =) 33,6 ha unter Zugrundelegung eines Preises von 1,50 ℳ für das Quadratmeter und unter Abrechnung des Mannheim zustehenden Anteils am Kapitalvermögen die Summe von 380 000 ℳ.

Die Stadtverwaltung erhob grundsätzliche Bedenken gegen die bei der Vermögensauseinandersetzung angewendete Teilungsart und die darauf gestützte Verpflichtung der Stadt zur Entschädigung für einen Teil des Gemeindegrundbesitzes ebenso wie gegen den angenommenen Einheitspreis und führte gegen die Festsetzung des Entschädigungsbetrages in der Form eines Geländekaufpreises insbesondere an, daß dadurch zum Nachteil einer vernünftigen kommunalen Bodenpolitik die Geländepreise in ihrer untersten Grenze, im vorliegenden Falle zudem noch in einer Höhe festgelegt würden, die den wirklichen Wert um das vielfache übertreffe.

Diesen letzteren Gründen glaubte sich das Ministerium nicht verschließen zu sollen und machte deshalb den Vorschlag, die lediglich rechnerisch auf der Grundlage des Geländepreises gefundene Entschädigung von der Beziehung zum Bodenpreis loszulösen und sie als eine Entschädigung in Pausch und Bogen für diejenigen der Gemeinde Seckenheim aus der Abtretung erwachsenden Nachteile zu bezeichnen, welche durch die Gebietsabtretungen Mannheims und durch die Übernahme der mit der Rheinau verbundenen Lasten nicht völlig ausgeglichen erscheinen. Diesem Vorschlag gegenüber betonte die Stadt Mannheim aufs neue, daß aus allgemeinen Gesichtspunkten eine Schadloshaltungspflicht der Stadtgemeinde gegenüber Seckenheim nicht begründet werden könne, daß vielmehr eher der Stadt Mannheim ein Ausgleich für die Belastungen gebühre, die ihr aus der Zuteilung der Rheinau erwachsen und die nach den angestellten Berechnungen in einer steigenden Unzulänglichkeit der Rheinauer Einnahmen von 81 500 ℳ im ersten bis zu 225 000 ℳ im fünften Rechnungsjahr ihren Ausdruck fänden. Gleichwohl erklärte sich die Stadt bereit, um damit das letzte Hindernis für die Lösung der Rheinaufrage aus dem Wege zu räumen, diese Summe als Pauschalentschädigung zu leisten. Sie fügte aber ihrer Erklärung den Vorbehalt bei, daß es sich bei dieser Zusage „keinesfalls um Anerkennung einer rechtlich oder tatsächlich begründeten Verbindlichkeit der Stadt, sondern lediglich um eine freiwillige Leistung handle, die sie gleich den zahlreichen anderen, ihr bisher schon von der Regierung abgerungenen Zugeständnissen der Sanierung der Rheinauer Verhältnisse zum Opfer bringe."

Dieser Auffassung der Stadt Mannheim gegenüber darf indessen betont werden, daß eine Entschädigung der Gemeinde Seckenheim, sofern eine Vergütung für das Gelände nicht in Frage kommen soll, schon im Hinblick darauf gerechtfertigt erscheint, daß die Umlagen der Gemeinde Seckenheim infolge der Lostrennung der Rheinau eine Steigerung erfahren werden. Tatsächlich hat Seckenheim in den letzten Jahren aus den Umlageerträgnissen der Rheinau jeweils einen für die Bedürfnisse des Hauptortes verfügbaren Ueberschuß erzielt, der auf den Betrag von etwa 15 000 ℳ jährlich zu veranschlagen ist. Dabei darf allerdings nicht unberücksichtigt bleiben, daß dieser Ueberschuß nur möglich war, weil die Erfüllung dringender Aufgaben in der Rheinau unterblieben ist; es kann auch wohl angenommen werden, daß von dem Zeitpunkt an, wo die Gemeinde Seckenheim die Herstellung der Kanalisation, die Erbauung eines weiteren Schulhauses und die Herstellung der Straßen in Angriff nehmen würde, dieser Ueberschuß nicht nur verschwinden, sondern auch eine Erhöhung der Umlage um

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

etwa 6 ℔ eintreten würde, soweit nicht durch die Erhöhung der Steuerwerte und durch die Erhebung von Beiträgen und Gebühren gemäß §§ 74—77 der Gemeinde-Ordnung eine solche Erhöhung der Umlage abgewendet werden würde. Für die Umlageerhöhung, die infolge des Wegfalls der Überschüsse eintritt, kann Seckenheim sonach eine Entschädigung wohl nicht beanspruchen. Jedenfalls aber wird die Gemeinde durch die Verminderung der Walderträgnisse um etwa 275 Festmeter sowie unter anderem auch dadurch Einnahmeausfälle erleiden, daß die Gemeindeverwaltung und verschiedene andere Einrichtungen der Gemeinde, die dem Bedarf der beiden Orte angepaßt waren, mit erhöhten Kosten weiter unterhalten werden müssen, obwohl in der Folge die Umlagen wie die Beiträge und Gebühren des Rheinauer Ortsteils in Wegfall kommen.

Auch unter diesen Gesichtspunkten wird man sonach die Gewährung einer Barentschädigung seitens der Stadt Mannheim als der Billigkeit entsprechend erachten müssen.

Durch die Aufnahme der bezüglichen, auch die Höhe der Entschädigung bezeichnenden Bestimmungen in den Entwurf des Gesetzes soll außer Zweifel gestellt werden, daß im Fall des Vollzugs der Trennung nach den Vorschlägen des Entwurfs ein verwaltungs- und verwaltungsgerichtliches Verfahren der Gemeinde Seckenheim gegen die Stadt Mannheim, wie dies sonst bei Gemarkungsgrenzänderungen nach den Vorschriften in § 3 Ziffer 10 des Verwaltungsrechtspflege-Gesetzes vom 14. Juni 1884 Ziffer 10 der Landesherrlichen Vollzugsverordnung hierzu vom 5. August 1884 zulässig ist, nicht in Frage kommen kann.

Die Bestimmungen der §§ 7, 8 und 9 entsprechen den bei Eingemeindungen schon bisher üblichen Vorschriften und bedürfen einer weiteren Erläuterung nicht.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anlage.

Entwurf einer Vereinbarung

über die Abtretung des Rheinaugebiets an die Stadt Mannheim und von Mannheimer Gemarkungsteilen an die Gemeinde Seckenheim.

§ 1.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1913 werden

1. von der Gemeinde Seckenheim losgetrennt und mit der Stadt Mannheim vereinigt:
   a) das durch Staatsministerialentschließung vom 25. Mai 1901 No. 339 abgegrenzte Gebiet des Nebenorts Rheinau im Maßgehalt von ungefähr 658,3090 ha.
   b) die weiteren nachfolgend verzeichneten Gemarkungsteile der Gemeinde Seckenheim mit einem Flächenmaß von ungefähr 195,7515 ha nach Maßgabe der angeschlossenen Planskizze:
   Die Gewanne Pfingstberg, Beim Pfingstberg, Bei der Altripper Gasse, Vorderer Riemen, Hinterer Riemen, In der unteren Hall, Ueber dem Heuweg, Beim Dornbusch, Beim Apfelbaum, Bei den drei Riesten, Münchwälder, Kleiner Hallenbuckel, Großer Hallenbuckel sowie Teile der Gewanne Bei der Holderspitz und In der oberen Hall.
   c) Ferner aus dem Gemarkungsteil Mallau:
   Die auf der Planskizze gleichfalls bezeichneten Gewanne Grabengewann, Gewann auf dem Grabenweg, Gewann nördlich des Hauptwegs, Gewann südlich des Hauptwegs, Mittelgewann unter dem Sandrain, Gewann unter dem Sandrain, Sandrain im Umfang von etwa 63,9253 ha.
   d) Die entlang der Mallau und der Gewanne Bei der Altripper Gasse, Riemen, Bei den drei Riesten liegenden, auf beiliegender Planskizze blau schraffierten Teile des Rangierbahnhofs Mannheim im Umfang von ca. 34,32 ha.
2. Von der Stadt Mannheim losgetrennt und mit der Gemeinde Seckenheim vereinigt:
   a) Die zum Kloppenheimer Feld gehörigen, auf der Planskizze gleichfalls verzeichneten Gewanne Bei dem Eichwäldchen, Pfadgewann, Auf den breiten Weg — Abt. I, II und III —, Bei der Bauernschaft, Beim Hausgiebel, Pfaffenanwänder, Außer dem Kieselgrunn, Beim Vogelanwänder, Rohrlach, Bei der Kirche, Beim Wasserloch, Brunnengewann I. Teil, Rindszunge, Fuchsenanwänder im Umfange von ungefähr 149,5703 ha.
   b) Die entlang den Gewannen Rohrlach und Fuchsenanwänder liegenden, auf der Planskizze gelb und grün schraffierten Teile des Rangierbahnhofs Mannheim im Umfange von ungefähr 22,13 ha.

Geringfügige bei der endgiltigen Ausmessung sich ergebende Abweichungen von den hier angegebenen Zahlen, die auch auf die Bemessung der in Betracht kommenden Steuerwerte von größerem Einfluß nicht sind, geben keinem Teile zu späteren Reklamationen Berechtigung.

§ 2.

Der Nebenort Rheinau wird mit der Stadt Mannheim zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

Das in den abzutretenden Gemarkungsteilen Mallau und Kloppenheimer Feld gelegene Gemeindegelände mit Ausnahme der Gemeinde- und Feldwege verbleibt den bisherigen Eigentümern.

Eine Verlegung oder Veränderung des von der nordwestlichen Bahnüberführung nach dem Seckenheimer Gemarkungsteil südwestlich der Bahnlinie führenden Wegs kann von der Stadt Mannheim nur mit Zustimmung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

des Gemeinderats Seckenheim vorgenommen werden, auch darf die freie Benützung dieses Wegs durch die Gemeindeeinwohner von Seckenheim beschränkenden Bestimmungen nicht unterworfen werden.

§ 3.

Die auf den abzutrennenden Teilen der Gemarkung Seckenheim wohnhaften Gemeindebürger und wahlberechtigten Einwohner werden unter Nachsichterteilung gemäß § 8 der Städteordnung mit dem Zeitpunkt der Vereinigung Stadtbürger von Mannheim.

§ 4.

Den Bewohnern des losgetrennten Gemarkungsteils, die sich am 31. Dezember 1912 im Bürgergenuß der Gemeinde Seckenheim befinden, oder eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen (25 Jahre alt und Ortsbürger sind) wird dieser Genuß in der nach § 5 abgeänderten Form auch ferner gestattet, solange sie den Wohnsitz im Bereich des losgetrennten Gemarkungsteiles inne haben.

Die nach dem 1. Januar 1912 erfolgte Bürgeraufnahme gewährt keinen Anspruch auf Bürgergenuß. Das von solchen Aufgenommenen etwa bezahlte Einkaufsgeld (§ 33 und 37 des Bürgerrechtsgesetzes) ist rückzuerstatten.

§ 5.

Der Bürgergenuß der in § 4 genannten Berechtigten wird in eine alljährlich im November, erstmals im Jahre 1913 zahlbare Geldrente umgewandelt.

Diese Geldrente beträgt:

für ein Genußlos	der	1.	Klasse	. . . . .	6 Mk.
„ „ „	„	2.	„	. . . . .	17 „
„ „ „	„	3.	„	. . . . .	19 „
„ „ „	„	4.	„	. . . . .	27 „
„ „ „	„	5.	„	. . . . .	40 „
„ „ „	„	6.	„	. . . . .	50 „
„ „ „	„	7.	„	. . . . .	70 „

Das Einrücken bezw. Vorrücken in die einzelnen Genußlose erfolgt nach dem Range des Eintrags im Bürgerbuch der Gemeinde Seckenheim und zwar in den Rentengenuß

der	1.	Klasse	am	1.	November	des	18.	Jahres	nach	dem Eintrag
„	2.	„	„	1.	„	„	20.	„	„	„ „
„	3.	„	„	1.	„	„	23.	„	„	„ „
„	4.	„	„	1.	„	„	28.	„	„	„ „
„	5.	„	„	1.	„	„	35.	„	„	„ „
„	6.	„	„	1.	„	„	37.	„	„	„ „
„	7.	„	„	1.	„	„	40.	„	„	„ „

Die Bürgerswitwen, jedoch nur aus Ehen, die vor dem 1. Januar 1912 geschlossen sind, rücken mit dem Genußanspruch ihres verstorbenen Ehemannes ein und weiter.

Eine Bürgergenußauflage ist von dieser Rente nicht zu entrichten.

§ 6.

Die in die abzutrennenden Teile der Gemarkung Seckenheim fallenden, der Gemeinde Seckenheim gehörigen Grundstücke, ebenso die in diesen Gemarkungsteilen liegenden, der Gemeinde Seckenheim gehörigen, öffentlichen oder Gemeindezwecken dienenden Gebäude, Anstalten und Einrichtungen nebst Zubehör gehen vorbehaltlich der in § 2 hinsichtlich der Mallau und des Kloppenheimer Feldes getroffenen Bestimmung mit dem Zeitpunkt der Vereinigung in das Eigentum der Stadt Mannheim über.

§ 7.

Für den Uebergang der in § 6 bezeichneten Grundstücke, Gebäude, Anstalten und Einrichtungen nebst Zubehör an die Stadt Mannheim, sowie für den der Gemeinde Seckenheim entstehenden Verlust an Steuerwerten leistet die Stadt Mannheim eine bare, am Tage der Gemarkungsänderung fällige Entschädigung von 150 000 Mark.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Außerdem leistet die Stadt Mannheim auf Gegenforderungen an die Gemeinde Seckenheim aus dem Verluste an Steuerwerten Verzicht.

§ 8.

In die von der Gemeinde Seckenheim innerhalb ihrer Zuständigkeit und in Ausübung ihrer Verwaltungstätigkeit abgeschlossenen, auf das Rheinaugebiet mit Einschluß der Mallau bezüglichen Verträge tritt die Stadtgemeinde Mannheim mit den gleichen Rechten und Pflichten ein.

In gleicher Weise tritt die Gemeinde Seckenheim in die von der Stadt Mannheim abgeschlossenen, auf das Kloppenheimer Feld bezüglichen Verträge ein.

§ 9.

Der derzeitige Stabhalter von Rheinau und zwei weitere Mitglieder des Gemeinderats Seckenheim, die in Rheinau ihren Wohnsitz haben, treten mit dem Zeitpunkt der Vereinigung dem Stadtrat Mannheim bis zur nächsten Erneuerungswahl als Mitglieder bei. Diese beiden Mitglieder werden von den Rheinauer Bürgerausschußmitgliedern gewählt.

Im Falle ihres Ausscheidens treten Ersatzmänner ein, die von den Rheinauer Bürgerausschußmitgliedern ebenfalls im Voraus zu wählen sind.

§ 10.

Bei der Besetzung der städtischen Kommissionen sollen auch die Einwohner von Rheinau entsprechende Berücksichtigung finden und für den Schatzungsrat der Stadt Mannheim aus dem Vorort Rheinau zwei Mitglieder vorgeschlagen werden.

§ 11.

Den Rheinauer Gemeindebeamten und Bediensteten ist eine entsprechende Stelle im Dienste der Stadtverwaltung, sowie ein ihren bisherigen Einkommensbezügen wenigstens gleichkommendes Diensteinkommen zuzuweisen.

Für die Verleihung der Beamteneigenschaft und die etatmäßige Anstellung sind die jeweiligen Vorschriften des städtischen Beamtenstatuts nebst Vollzugsbestimmungen maßgebend, wobei den Gemeindebeamten ihre bisherige Dienstzeit bei der Gemeinde Seckenheim angerechnet werden muß.

§ 12.

Es ist Vorsorge zu treffen, daß bis auf weiteres während einiger Stunden jeden Tages die standesamtlichen, gemeindegerichtlichen Angelegenheiten, die Meldungen für die Polizei und Arbeiterversicherung, für das Militärersatzgeschäft, die Bestätigung von Unterschriften, die Zahlungen an die städtischen Kassen bei Amtsstellen im Stadtteil Rheinau selbst besorgt werden können.

§ 13.

Die Volksschule im Stadtteil Rheinau soll, sobald als schultechnisch möglich, gleich jener der Altstadt eingerichtet werden.

Die Rheinauer Kinder sind zu allen Volks-, Mittel- und Fachschulen des Stadtgebiets Mannheim unbeschränkt zugelassen und genießen dieselben Schulgeldbefreiungen wie die Alt-Mannheimer Kinder.

§ 14.

Bei Vergebung von öffentlichen Arbeiten für den Stadtteil Rheinau sollen die ansäßigen Gewerbetreibenden tunlichst berücksichtigt werden.

§ 15.

Die Kanalisation der oberen Rheinau wird baldmöglichst ausgeführt. Die Vorarbeiten werden, sobald die Eingemeindung von Rheinau nach Mannheim gesichert ist, begonnen und unausgesetzt betrieben.

§ 16.

Die an bereits ortsstraßenmäßig fertiggestellte Straßen angrenzenden Grundstücke werden, soweit ein Beizugsverfahren noch nicht eingeleitet oder abgeschlossen ist, zu Straßenkostenbeiträgen nicht herangezogen. Ebenso findet ein Beizug dieser Grundstücke zu Kanalbaukostenbeiträgen nicht statt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 17.

Die Stadtverwaltung wird sich darum bemühen, daß die elektrische Straßenbahn vom Stadtteil Neckarau bis zum Bahnhof Rheinau baldmöglichst erbaut und in Betrieb genommen wird.

§ 18.

Die Stadtgemeinde wird darum bemüht sein, daß den Einwohnern von Rheinau vom Wasserwerk der „Wasserwerksgesellschaft Rheinau m. b. H." die gleichen Wasserbezugsbedingungen eingeräumt werden, wie sie die Abnehmer des städtischen Wasserwerks Mannheim genießen.

§ 19.

Der Rheinauer Friedhof wird bis zur vollständigen Ausnützung beibehalten.

Für die Bewachung der in die Leichenhalle verbrachten Leichen ist in geeigneter Weise Sorge zu tragen. Im übrigen finden die für Neckarau geltenden Bestimmungen der städtischen Leichen-, Begräbnis- und Friedhofordnung nebst Gebühren-Regulativ entsprechende Anwendung.

§ 20.

Die seither betriebenen vorschriftsmäßig eingerichteten Schlachtstätten sollen, solange tunlich, belassen, und unter der gleichen Einschränkung die Fleischbeschau durch die bisherigen Beamten weiter ausgeübt werden.

§ 21.

Es ist Vorsorge zu treffen, daß auch nach erfolgter Eingemeindung die Erteilung von Wirtschaftskonzessionen vom Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht wird.

§ 22.

Die besondere Rheinauer Ziegenbockhaltung wird beibehalten.

§ 23.

Den gegenwärtigen Rheinauer Einwohnern verbleibt das Recht zum unentgeltlichen Bezug von Sand aus der Rheinauer Gemeindesandgrube zu häuslichen, landwirtschaftlichen und zu baulichen Zwecken.

Von der letzteren Vergünstigung bleiben die gewerbsmäßig oder zu Spekulationszwecken errichteten Bauten ausgeschlossen.

§ 24.

Mit dem Zeitpunkt der Vereinigung des Rheinaugebiets mit der Stadtgemeinde Mannheim scheidet der Ortsteil Rheinau aus dem 57. Landtagswahlkreis aus und wird mit Bezug auf die Wahlkreiseinteilung als ein Bestandteil der Stadt Mannheim (58.—62. Wahlkreis) behandelt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 90. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 28. Juni 1912.

Bericht

der

Kommission der Zweiten Kammer für Justiz und Verwaltung

zu dem

Entwurf eines Gesetzes über die Abtretung des Rheinaugebiets an die Stadt Mannheim und von Mannheimer Gemarkungsteilen an die Gemeinde Seckenheim

(Drucksache Nr. 65)

und der

einschlägigen Petition.

Erstattet von dem Abgeordneten Dietrich.

Über die Notwendigkeit der von der Regierung vorgeschlagenen Abtrennung des Rheinaugebiets von der Gemeinde Seckenheim und der Angliederung der Rheinau an die Stadt Mannheim war die Kommission einig. Die Gründe für diese Haltung sind nachstehend kurz zusammengefaßt:

Der Nebenort Rheinau mit seinen großen Hafen- und zahlreichen Industrieanlagen und Handelshäusern, mit seiner industriellen und Arbeiterbevölkerung steht im schärfsten wirtschaftlichen Gegensatz zu dem Hauptort Seckenheim, in dem noch der Stamm der alteingesessenen Bevölkerung in der Landwirtschaft seine Ernährung findet. Die Vertretung des Hauptorts lag infolgedessen im steten Kampf mit der Vertretung des Nebenorts, weil jene in erster Reihe auf die Interessen des Dorfes Seckenheim Rücksicht nahm, während die aus Rheinau stammenden Mitglieder der Gemeindekollegien sich über Zurücksetzung und Vernachlässigung ihres Ortsteils um so mehr beklagten, als sie darauf hinweisen konnten, daß sie weit mehr zu den Gemeindelasten beitrugen als Seckenheim.

Wirtschaftlich gehört der Rheinauhafen und die Rheinauindustrie zu Mannheim. Mit dieser Stadt, in der die Industrien und Handelshäuser der Rheinau ihre Bank- und Geschäftsbeziehungen haben, in möglichst enge Verbindung zu treten, war ein selbstverständliches, aber bisher unerfülltes Bestreben der Beteiligten, das gleich in den ersten Jahren nach Gründung der Rheinau auf die Einverleibung in Mannheim hinauslief. Sodann ist ein Gemeinwesen von der Bedeutung Mannheims viel mehr geeignet als eine Landgemeinde, die großen Aufgaben, welche dem Rheinaugebiet bevorstehen, insbesondere den dringend erwünschten Anschluß an die Straßenbahn und den Ausbau der Kanalisation durchzuführen. Schließlich darf es als gänzlich unhaltbar bezeichnet werden, daß, wie es jetzt der Fall ist, ein Teil des geschlossenen Industrie- und Hafengebiets der Rheinau seit der Eingemeindung Neckaraus zu Mannheim gehört, während der Rest in der Gemarkung Seckenheim liegt.

Eine Anzahl Schwierigkeiten ergab sich aber daraus, daß nicht eine ganze Gemeinde einverleibt wird, sondern daß nur ein Teil von einer im übrigen bestehenbleibenden Gemeinde abgetrennt und einer andern zugeschlagen wird, und ferner daraus, daß vorliegendenfalls eine Vereinbarung der beteiligten Gemeinden über die Abtretung der Rheinau fehlt. Nur Mannheim hat den von der Regierung vorgeschlagenen Vereinbarungen zugestimmt, Seckenheim hat sie abgelehnt.

I.

Daß die öffentlichen Zwecken dienenden, in dem abzutrennenden Gemarkungsteil gelegenen Grundstücke und Gebäude wie Verwaltungsgebäude, Schulhäuser, Straßen und Wege mit der Abtretung der einverleibenden Gemeinde zu Eigentum überwiesen werden und rechtlich überwiesen werden können, bedarf keiner Begründung. Nach § 3 des Gesetzentwurfs sollen aber auch die in dem abzutrennenden Teil gelegenen privatwirtschaftlich genutzten Grundstücke der Gemeinde Secken-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

heim, mit Ausnahme der im Gewann Mallau gelegenen, die Seckenheim verbleiben, in das Eigentum der Stadt Mannheim übergehen.

Die prinzipielle Frage, ob eine solche Eigentumsüberweisung anläßlich der Abtrennung eines Gemarkungsteils von einer Gemeinde ohne Zustimmung der Beteiligten im Wege der Landesgesetzgebung zulässig ist, bejahte nach eingehenden Darlegungen der Regierung die Mehrheit Ihrer Kommission. Die Regierung berief sich für die Zulässigkeit der Maßnahme auf Artikel 109 des Einführungsgesetzes zum B. G.-B., wonach die landesgesetzlichen Vorschriften über die im öffentlichen Interesse erfolgende Entziehung des Eigentums unberührt bleiben. Sie verwies auf den Fall der Neubildung einer Gemeinde und legte dar, daß bei einem solchen Vorgang eine Ausstattung der neu zu bildenden Gemeinde nicht nur mit dem, was sie für Gemeindezwecke unmittelbar braucht, z. B. mit Wegen, Schulhäusern usw., nötig und geboten sei, sondern daß man ihr auch, soweit möglich, für sonstige Gemeindezwecke, beispielsweise zur Lösung sozialer Aufgaben, den erforderlichen Besitz gewähren müsse. Selbst wenn das Eigentum an Grundstücken von der Gemeinde privatwirtschaftlich genutzt wird, so sei dieses Eigentum doch anders zu betrachten als das Eigentum von Privatleuten, weil seine Erträge immerhin der Gemeinde und der Gesamtheit dienen.

Von einer Seite wurde der Standpunkt der Regierung mit der Begründung bekämpft, daß wohl eine Ausstattung mit den für öffentliche Zwecke bestimmten Grundücken und Gebäuden notwendig sei, nicht aber mit privatwirtschaftlich nutzbarem Gelände. Es sei überhaupt fraglich, ob ein Gemarkungsteil abgetrennt, noch mehr, ob eine Entschädigung, wie sie Seckenheim erhalten solle, durch Gesetz festgelegt werden könne. Nach § 3 Ziffer 10 des Verwaltungs-Rechtspflegegesetzes erkenne über Streitigkeiten, die bei Änderungen im Bestande von Gemeinden hinsichtlich der Teilung und Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und der Entschädigung wegen etwaiger Umlageverluste entstehen, der Verwaltungsgerichtshof. Die Regierung hielt entgegen, daß es wohl vorkommen könne, daß mit Rücksicht auf die Höhe des Steuerkapitals des abzutrennenden Gemarkungsteils dieser unter Umständen ohne Zuweisung von privatwirtschaftlich genutztem Gelände auskommen würde. Allein dieser Gesichtspunkt sei nicht ausschließlich maßgebend, vielmehr entscheide vorliegendenfalles, daß ein ganzer Ortsteil, ausgestattet mit der Eigenschaft als Nebenort, weggenommen wird. In solchen Fällen habe eine Auseinandersetzung zwischen der verbleibenden Gemeinde und dem abzutrennenden Nebenort bezw. der Stadt Mannheim, dem der Nebenort zugeschlagen wird, stattzufinden. Die neue Gemeinde übernehme nicht nur Rechte, sondern auch Lasten, und deswegen habe sie auch einen Anteil an dem zur Deckung der Lasten vorhandenen Privatvermögen zu beanspruchen. Die Bestimmung in § 3 Ziffer 10 Verwaltungsrechtspflegegesetzes hat, wie von verschiedenen Seiten ausgeführt wurde, nur den Fall im Auge, daß Gemarkungsveränderungen durch Verwaltungsentschließung erfolgen, nicht dagegen, wie offensichtlich, den hier vorliegenden Fall der Veränderung durch Gesetz.

Nachdem noch auf die Motive zu Art. 109 B.G.B. verwiesen worden war (vergl. Plank, Kommentar zum B.G.B., 1. Auflage, Band 6, S. 197, und Haidlen, Kommentar zum B.G.B., Band 4, S. 514), wonach der Vorbehalt des § 109 in weitestem Sinne auszulegen und jede im öffentlichen Interesse erfolgende Entziehung darunter zu verstehen ist, schloß sich die Kommission dem Standpunkt der Regierung an, der auch der preußischen Praxis entspricht (vergl. Örtel, Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen, Anm. 9c und 12 Abs. 1 zu § 2 der St.O.).

II.

Der § 6 des Gesetzentwurfs gewährt der Gemeinde Seckenheim zur Befriedigung für alle aus der Abtretung der Rheinau herzuleitenden Ansprüche eine bare, am Tag der Gemarkungsänderung fällige Entschädigung von 150 000 Mk. Die Art der Berechnung dieser Entschädigung ergibt sich zum Teil aus der Regierungsbegründung; zusammenfassend ist sie aber enthalten in der als Anlage angedruckten Regierungserklärung vom 24. Juni 1912. Der Hauptgesichtspunkt in der Berechnung der Entschädigung ist nun, daß sämtliches der Almendnutzung unterliegende Ackergelände und der gesamte bei Seckenheim verbleibende Wald, weil er mit Holzgaben belastet ist, von vornherein ausscheidet. Nur das der freien Verfügung der Gemeinde unterliegende Acker- und Wiesenland im Maß von 125,73 ha und der in dem abzutretenden Gemarkungsteil liegende, ursprünglich 115 ha betragende, im Laufe der Verhandlungen auf etwa 102 ha reduzierte Wald soll zwischen der Gemeinde Seckenheim und der Stadt Mannheim im selben Verhältnis geteilt werden, in dem der Umfang

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

des zur Abtretung kommenden Gebietes zu der Seckenheim verbleibenden Gemarkung steht. Nun bekommt Rheinau bezw. Mannheim ca. 114 ha und damit etwa 34 ha zu viel. Der Wert dieses Geländes ist bei der Berechnung der Entschädigung mit 75 Pfg. angenommen. Dieser Betrag schien mehreren Mitgliedern der Kommission nicht genügend. Sie verwiesen darauf, daß doch ein Teil für Bauzwecke verwendet werden könne, und daß in der Gemarkung Rheinau schon wesentlich höhere Preise in ähnlicher Lage bezahlt worden seien. Mit 1,50 Mk. pro Quadratmeter, wie es die Gemeinde Seckenheim verlange, seien die Grundstücke nicht zu hoch bewertet. Außerdem sei mit einer wesentlichen Preissteigerung infolge der Einverleibung zu rechnen und zu berücksichtigen, daß, wenn man gegen den Willen einer Gemeinde ihr einen wertvollen Gemarkungsteil wegnehme, man verpflichtet sei, die Entschädigung reichlich zu bemessen. Die Regierung hielt dem gegenüber, daß in dem Gebiet, in dem die an Mannheim kommenden Gemeindegrundstücke liegen, nur Preise von 40 bis 70 Pfg. in den letzten Jahren bezahlt worden seien, daß Aussichten auf Steigerung der Geländewerte unberücksichtigt bleiben müßten, und endlich, daß gerade in dem Teil, in dem die wertvollsten Seckenheimer Gemeindegrundstücke liegen, in der Mallau, das Eigentum daran Seckenheim verbleibe. Aus der Kommission wurde namentlich betont, daß der größte Teil des Waldes von Mannheim dazu bestimmt sei, eine Erholungsstätte für die zahlreichen Arbeiter der Rheinau zu werden, daß also die Stadt keinen Nutzen, sondern nur Lasten davon haben werde. Ferner ist zu beachten, daß infolge der Ausscheidung des almendbelasteten Waldes und Feldes aus der Berechnung Seckenheim den bei weitem größten Teil, etwa $^{5}/_{6}$ seines Besitzes, behält und damit die Möglichkeit hat, bei günstiger Entwicklung der Gemeinde aus diesem Besitz große Werte zu schaffen. Aus diesen Erwägungen heraus billigte die Mehrheit der Kommission die Annahme der Regierung, daß ein Preis von 75 Pfg. pro Quadratmeter angemessen sei.

Hervorzuheben ist nur noch, daß bei der Berechnung der Entschädigung auch zu berücksichtigen war, daß der abzutretende Nebenortsteil Anspruch hatte auf einen Teil des Seckenheimer Kapitalvermögens und daß umgekehrt die Gemeinde Seckenheim Anspruch hatte auf Entschädigung für den Umlageverlust, den sie dadurch erleidet, daß sie Gebietsteile, die über den Umfang des bisherigen Nebenortes Rheinau hinausgehen, abtreten muß. An dem letzteren Betrag sind abzuziehen die Umlageerträge, die Seckenheim durch Überlassung des Kloppenheimer Feldes gewinnt. Im übrigen kann auf die Darlegungen der Regierung verwiesen werden.

Nun wurde aber noch die Frage aufgeworfen, ob denn Seckenheim nicht dafür schadlos zu halten sei, daß es durch die Abtretung der Rheinau fast $^{2}/_{3}$ seines Steuerkapitals verliert. Es behält 33,3 Millionen Steuerkapital und verliert 58,7 Millionen Mark. Die Umlagen werden hierdurch in Seckenheim eine Steigerung erfahren in Höhe von 6 Pfg nach Angabe der Regierung, nach Angabe der Gemeinde Seckenheim aber von 9 Pfg Wenn man den Voranschlag der Gemeinde Seckenheim durchgeht, so liegt es nahe, die letztere Ansicht für die richtige zu halten. Bei näherem Zusehen dürfte aber die Berechnung der Regierung doch den Tatsachen entsprechen aus zwei Gründen. Durch die 150 000 Mk. Barzahlung der Stadt Mannheim erhält Seckenheim, das Kapital zu 4 % verzinst gerechnet, eine jährliche Rente von 6000 Mk., was nahezu 2 Umlagepfennigen entspricht. Sodann wurden im Laufe der Jahre von der Gemeinde Seckenheim für Schulhausbauten und ähnliche Unternehmungen beträchtliche Grundstocksmittel verbraucht, die dem Grundstock allmählich wieder zuzuführen sind. Insoweit diese Grundstocksmittel in der Rheinau Verwendung fanden, wird ihre Ergänzungsquote aus dem Seckenheimer Voranschlag künftig verschwinden. Dadurch wird Seckenheim nach der Erklärung der Regierung nochmals ca. 6000 Mk. gleich 2 Pfg. Umlage ersparen. Durchschlagend aber war für die Mehrheit der Kommission der Gesichtspunkt, daß die Seckenheimer Steuerverhältnisse doch nur deswegen so günstige sind, weil Seckenheim dringliche Aufgaben in der Rheinau bislang nicht gelöst hat. Allein die Kosten der Kanalisation werden sich inhaltlich der Akten auf 300—450 000 Mk. belaufen, zu deren Verzinsung und Amortisation noch 10 000 Mk. Betriebskosten kommen. Die Stadt Mannheim rechnet, wie in der Kommission vorgetragen wurde, damit, daß sie im ersten Jahre infolge der von ihr vorzunehmenden außerordentlichen Arbeiten ca. 80 000 Mk., im vierten Jahre wesentlich über 200 000 Mk. den Einnahmen aus der Rheinau zulegen muß. Wenn diese Berechnung auch offensichtlich reichlich hoch ist, so gibt sie doch nicht nur dem vorerwähnten Gedanken, sondern auch der Notwendigkeit der Einverleibung eine bemerkenswerte Unterlage.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

III.

Aus den obigen Darlegungen ergibt sich die Widerlegung der den Mitgliedern der Kammer im Abdruck behändigten Petition der Gemeinde Seckenheim. Soweit diese Petition rechtliche Ausführungen enthält, geht sie von durchaus falschen Anschauungen aus. Die Lostrennung der Rheinau erfolgt durch ein Landesgesetz und die Landesgesetzgebung ist nur beschränkt durch die Reichsgesetzgebung und durch die Verfassung. Inwiefern der angezogene Artikel 13 der Verfassung entgegen stehen soll, ist ebensowenig ersichtlich als der Nachweis möglich ist, daß irgend ein Reichsgesetz sich mit der Frage der Abtrennung von Gemarkungsteilen beschäftigt. Die Ansicht, daß auch die Entschädigung nicht durch Gesetz festgesetzt werden kann, erledigt sich durch die gleichen Erwägungen. Die Petition geht indessen der Hauptsache nach nur darauf hinaus, eine Erhöhung der Seckenheim zugesprochenen Entschädigung zu erlangen; denn im Eingang wird ausgesprochen, daß Seckenheim prinzipiell nicht gegen eine berechtigte Erweiterung der Stadt Mannheim sei.

Wegen der Höhe der Entschädigung siehe oben zu II.

IV.

Die dem Gesetzentwurf angeschlossenen, von der Regierung vorgeschlagenen und von Mannheim anerkannten Vereinbarungen sind, auch soweit nicht in das Gesetz aufgenommen, bindend und nach der auch von der Kommission gebilligten Auffassung der Regierung nötigenfalls zwangsweise durchführbar. Sie sind öffentlich-rechtliche Verpflichtungen, die die Gemeinde Mannheim anläßlich der Einverleibung der Rheinau übernimmt.

Hiernach kam die Kommission zu den nachstehenden Beschlüssen. — Soweit zu den einzelnen Paragraphen nichts bemerkt ist, wurden sie einstimmig angenommen.

Zu § 1.

In § 1 Ziffer 1b fehlt hinter der Aufführung des Gewanns „im vorderen Riemen" das Gewann „Riemen". Dieses Wort ist einzusetzen.

In Ziffer 1c heißt die Schlußziffer richtig statt 63,253 ha 63,9253 ha.

Im übrigen wurde der Paragraph unverändert angenommen.

Zu § 3.

Dieser Paragraph wurde mit allen bei einer Stimme Enthaltung angenommen.

Zu § 4.

Die Bestimmungen dieses und des nächsten Paragraphen sind nicht von besonderer Bedeutung, weil im Nebenort und künftigen Stadtteil Rheinau nur 23 Ortsbürger der Gemeinde Seckenheim wohnen, von denen 13 Bürgernutzen beziehen, während in ganz Seckenheim von 832 Ortsbürgern und 162 Bürgerswitwen 533 in die Nutzung eingerückt sind.

Zu § 5.

Die Geldrente entspricht dem tatsächlichen Geldwert des Bürgernutzens, der für das Einrücken berechnete Zeitpunkt dem gegenwärtigen Zustand.

§ 6.

Hierzu lag ein Antrag vor, die Entschädigung auf 380 000 Mk. festzusetzen. Dieser Antrag wurde aus den oben dargelegten Gründen mit 8 gegen 6 Stimmen verworfen und sodann die Vorlage der Regierung angenommen.

§ 7.

Hierzu wurde beantragt, einzuschalten als Absatz 3:

„Die Amtsdauer der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderats und des Bürgerausschusses der Gemeinde Seckenheim wird bis zum 1. Januar 1913 verlängert."

Zur Begründung ist zu sagen: Nach Mitteilung des Bezirksamts Mannheim haben die Bürgerausschußwahlen von Seckenheim und Rheinau und die Gemeinderatswahlen im Laufe des Monats August und September dieses Jahres stattzufinden. Finden diese Wahlen in der Tat statt, so würde die Wirksamkeit der aus ihnen hervorgegangenen Bürgerausschuß- und Gemeinderatsmitglieder der Rheinau auf die Zeit bis Ende des Jahres beschränkt sein. In Seckenheim dagegen müßte anfangs des kommenden Jahres mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse gleichwohl eine neue Bürgerausschuß- und Gemeinderatswahl vorgenommen werden. Es empfiehlt sich deswegen, die Amtsdauer der gegenwärtigen Mitglieder der Gemeindekollegien bis 1. Januar 1913 zu verlängern.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Schlußantrag:

Die Kommission beantragt demgemäß:

den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

1. in § 1 Abs. 1 Ziff. 1b ist hinter den Worten „Im vorderen Riemen" das Wort „Riemen" einzusetzen,
   in § 1 Abs. 1 Ziff. 1c die Schlußzahl in „63,9253" umzuändern;
2. dem § 7 als 3. Absatz anzufügen:
   „Die Amtsdauer der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderats und des Bürgerausschusses der Gemeinde Seckenheim wird bis zum 1. Januar 1913 verlängert";
3. die Petition der Gemeinde Seckenheim durch die Annahme des Gesetzentwurfs für erledigt zu erklären.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anlage.

Großh. Badisches Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 24. Juni 1912.

An die Komission für Justiz und Verwaltung der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Eingemeindung des Orts Rheinau der Gemeinde Seckenheim in die Stadt Mannheim betr.

Die Berechnung der Entschädigung, welche die Stadt Mannheim an die Gemeinde Seckenheim entrichten soll, wurde auf folgender Grundlage getroffen:

Nach dem Vorschlag der Regierung waren von der Gemarkung Seckenheim im Umfang von 2487,9 ha abzutrennen und mit Mannheim zu vereinigen: der Nebenort Rheinau im Flächenmaß von . . . . 658,3 ha
außerdem der Gemarkungsteil zwischen der östlichen Rheinaugrenze und der Mannheim-Heidelberger Bahnlinie im Umfang von . . . . . 229,1 ha
ferner die Mallau im Umfang von . . . . . 63,9 ha
zusammen 951,3 ha
Dagegen hatte Mannheim an Seckenheim abzutreten im Kloppenheimer Feld . . . . . 103,6 ha

Sonach sollten an Mannheim kommen 847,7 ha = 34,2 % } der bisherigen Gemarkungsgröße Seckenheim
und bei Seckenheim verbleiben . . 1640,2 ha = 65,8 % }

Nach diesem Maßstab von 34,2 % und 65,8 %, an dessen Stelle der einfacheren Berechnung halber das Verhältnis von einem Drittel zu zwei Dritteln gesetzt wurde, erfolgte sodann auch die Teilung des Grundbesitzes und des Kapitalvermögens der Gemeinde Seckenheim zwischen dem abzutretenden Gemarkungsteil Rheinau und der verbleibenden Gemeinde Seckenheim; an diesem Maßstab wurde auch in der Folge festgehalten, als sich in Folge der weiteren Zugeständnisse der Stadt Mannheim (Überlassung weiterer Gemarkungsteile im Kloppenheimer Feld, Verzicht auf die Gewanne „Brunnenstücker" usw. Begründung zum Gesetzentwurf Seite 25) die Verhältniszahlen um ein geringes verschoben. Der Verteilung wurde indessen nur derjenige Teil des Seckenheimer Gemeindeguts unterworfen, welcher der Almendnutzung nicht unterliegt, und vom Wald nur der in das Abtretungsgebiet fallende Rheinauer Wald, der mit seiner Zuteilung zu Mannheim für die Holznutzung ohnedies nicht mehr in Betracht kommen konnte. Der gesamte Grundstücksbesitz Seckenheims beläuft sich auf 791,77 ha; darunter befinden sich 143,20 ha Almendgut und 522,84 ha Wald. Sonach kamen für die Verteilung nur in Frage 125,73 ha andere Grundstücke und 115 ha Wald, zusammen 240,73 ha Gemeindegut, während zu Gunsten Seckenheims von vornherein 143,20 ha Almendgut und 407,84 ha Wald von der Verteilung ausgeschieden blieben. Die 115 ha Wald in das zu verteilende Gelände einzubeziehen war deshalb gerechtfertigt, weil von dem östlich der Hauptbahn gelegenen Seckenheimer Wald 26,48 ha mit Holzgenuß überhaupt nicht belastet sind, und ferner als Gegenleistung dafür geboten, daß die Stadt Mannheim die lebenslängliche Schadloshaltung der in Rheinau ansässigen Gemeindebürger und Bürgerwitwen für den entgangenen, teilweise recht beträchtlichen Holz- und Almendgenuß übernehmen mußte.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei einer Verteilung der 240,73 ha Gemeindegut nach dem oben angegebenen Verhältnis hätte Rheinau 80,24 ha, Seckenheim 160,49 ha anzusprechen gehabt. Da jedoch in dem an Mannheim abzutretenden Rheinaugebiet sich 127,4 ha Gemeindegelände befindet, bekam die Stadt Mannheim 47,2 ha mehr als sie anzusprechen hatte; für diesen Betrag war somit an die Gemeinde Seckenheim von ihr Entschädigung zu leisten.

Bei Bemessung der für das Quadratmeter zu leistenden Entschädigung war zunächst zu berücksichtigen, daß das an Mannheim über seinen Anspruch hinaus zuzuteilende Gelände aus den im Nord- und Südosten des Rheinaugebiets gelegenen Waldparzellen und aus Acker- und Abhubgelände, somit aus Grundstücken besteht, die vom eigentlichen Baugebiet noch ziemlich entfernt sind. Nach den der Berechnung des Geländepreises zu Grunde gelegten Verkäufen in den Jahren 1908—1910 wurden für das Quadratmeter Privatgelände in jener Gegend Kaufpreise von 40 bis 60 und 70 Pfennig erzielt. Es wurde der Entschädigungsberechnung deshalb zunächst ein Durchschnittspreis von 60 Pfennig zu Grunde gelegt, dieser Betrag aber dann, um allen billigen Anforderungen zu genügen, auf 75 Pfennig für das Quadratmeter erhöht. Dieser Betrag erschien auch aus dem weiteren Grunde als entsprechend, weil es sich vorliegendenfalls nicht um einen Kauf, sondern um eine Auseinandersetzung zweier Gemarkungsteile handelt und weil die Stadt Mannheim beabsichtigt, jenen Teil der Rheinau, insbesondere das Waldgelände, als Erholungsstätte, somit zu öffentlichen Zwecken, in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

Unter Zugrundelegung des eben erwähnten Satzes gelangte man zu einer Entschädigungssumme von 354 000 ℳ. Im selben Verhältnis wie die unbelasteten Gemeindegrundstücke war aber auch das Kapitalvermögen der Gemeinde, das sich nach dem Voranschlag für 1911 auf 365 630 ℳ belief, unter Rheinau und Seckenheim zu teilen. Die hierbei auf Rheinau entfallenden 121 877 ℳ waren mit der Schuld aus der Geländeteilung aufzurechnen, sodaß Seckenheim noch 232 123 ℳ zu fordern hatte.

Abgesehen hiervon sollte Seckenheim aber noch schadlos gehalten werden für den Verlust an Steuerwerten in dem über den Umfang des bisherigen Nebenorts abzutretenden Gebiet und in der Mallau. Diese Steuerwerte betragen zusammen 836 595 ℳ, an welchen die Steuerwerte des von Mannheim abzutretenden, 103 ha umfassenden Teiles des Kloppenheimer Feldes mit 584 920 ℳ in Abzug zu bringen waren. Sonach war der Umlageausfall aus einem Steuerwert von 251 655 ℳ zu vergüten. Der Ausfall beträgt bei einem Umlagefuß von 30 Pfg., wie er in Seckenheim zur Erhebung kommt, 753 ℳ. Ein durch Vervielfachung mit 25 berechnetes Ablösungskapital ergab den Betrag von 18 875 ℳ. Bei Hinzurechnung dieses Kapitals zu dem vorhin ermittelten Entschädigungsbetrag ergab sich sodann die von Mannheim zu entrichtende Gesamtentschädigungssumme von 250 998 ℳ, die auf 250 000 ℳ abgerundet wurde.

Dieser Betrag erfuhr, wie in der Regierungsbegründung S. 25 dargelegt ist, eine Minderung um 100 000 ℳ, als Mannheim u. a. auf die Abtretung von 13,61 ha gemeindeeigenen Waldes verzichtete. Für diese 13,61 ha wurde der Betrag von 75 Pfg. für das qm = 102 075 ℳ, nach unten abgerundet 100 000 ℳ, an der Entschädigung in Abzug gebracht.

Die so berechnete Entschädigungssumme von 150 000 ℳ wurde aufrecht erhalten, obwohl die Stadt Mannheim in der Folge einen weiteren Teil des Kloppenheimer Feldes (46 ha Ackerfeld mit einem Steueranschlag von 272 298 ℳ) an die Gemarkung Seckenheim abtrat und obwohl die Gemarkungsteile „Rotloch", „Brunnenstücker" und Teile „bei der Holderspitz" (33 ha, davon 13 ha Gemeindewald und 20 ha Privatgelände, letzteres mit einem Steueranschlag von 51 769 ℳ) nachträglich bei der Gemarkung Seckenheim belassen wurden.

Wir beehren uns aber auch hier darauf hinzuweisen, daß, wie dies in der Regierungsbegründung S. 25 und 26 bereits ausgeführt ist, die Stadt Mannheim die Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung für das Gelände nicht als gegeben erachtet und ebenso die Grundlagen des Teilungsverfahrens und den angenommenen Einheitspreis als berechtigt nicht anerkannt hat.

In Berücksichtigung dieser Tatsachen und Erwägungen ist denn auch die Entschädigungssumme, wie sie im Gesetzentwurf angefordert wurde, vom Gesetz nicht sowohl als eine Vergütung für das abgetretene Gelände und den Verlust an Steuerwerten gedacht, sondern als eine Bauschsumme, welche bestimmt ist, die Gemeinde Seckenheim für etwaige aus der Abtretung sich ergebende und nach Sachlage nicht ohne weiteres von ihr hinzunehmende oder durch andere Vorteile ausgeglichene Nachteile schadlos zu halten (vergl. die Regierungsbegründung zu § 26 S. 25 ff).

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

№ 65 b.

Beilage zum Protokoll der 106. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 17. Juli 1912.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (21.) öffentlichen Sitzung

den Entwurf eines Gesetzes, die Abtretung des Rheinaugebiets an die Stadt Mannheim und von Mannheimer Gemarkungsteilen an die Gemeinde Seckenheim betreffend,

auf Grund des mündlichen Berichts ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung beraten und nach deren Antrag in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon mit Bezug auf die gefällige Mitteilung vom 2. d. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 17. Juli 1912.

Der Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:

Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:

Freiherr von Stotzingen.

Boeckh.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

№ 66

Beilage zum Protokoll der 82. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 17. Juni 1912.

Bericht

der

Beamtenkommission der Zweiten Kammer

über die

in den Petitionen der Beamten erörterten

allgemeinen Fragen

sowie über

den Antrag der Abgg. Seubert und Gen., die Ergreifung vorübergehender Maßnahmen gegen die derzeitige verspätete etatmäßige Anstellung bei einzelnen Beamtenkategorien betr. (Drucksache Nr. 36).

Erstattet von dem Abgeordneten **Schmunck.**

Durch Beschluß der Zweiten Kammer in der 28. öffentlichen Sitzung wurden sämtliche auf eine Änderung der Beamtengesetzgebung hinzielenden Petitionen im Interesse der einheitlichen Behandlung sowie im Interesse der Entlastung der Budgetkommission einer besonderen, aus 11 Mitgliedern bestehenden Kommission (Beamtenkommission) zur Beratung überwiesen, welcher auch der Antrag der Abgg. Seubert und Gen., die Ergreifung vorübergehender Maßnahmen gegen die derzeitige verspätete etatmäßige Anstellung bei einzelnen Beamtenkategorien betr., zur Beschlußfassung zugeteilt wurde. Die Kommission hat zwecks eingehender Erörterung der in den einzelnen Petitionen dargelegten Wünsche und Anträge vier Berichterstatter ernannt, von denen einer die „allgemeinen Fragen", einer sämtliche Petitionen der mittleren Beamten und je einer die Petitionen der unteren Beamten der Allgemeinen Staatsverwaltung und der Eisenbahnverwaltung zu behandeln hat. Es wurde beschlossen, über die „allgemeinen Fragen" schriftlich, über den sonstigen Inhalt der Petitionen mündlich zu berichten und die Beratung der zur Erörterung stehenden Angelegenheiten in Anwesenheit der Vertreter der Gr. Regierung mündlich vorzunehmen. Es fand eine große Anzahl teilweise sehr lange dauernder Sitzungen statt, die bezüglich der „allgemeinen Fragen" zu folgendem Ergebnis führten.

I. Vorberatung.

In der ersten, im Beisein der Vertreter der Gr. Regierung stattgehabten Sitzung wurden die in den Petitionen zum Ausdruck gebrachten allgemeinen Fragen erörtert, welche von dem Berichterstatter in zwei Kategorien eingeteilt wurden:

A. Wünsche wegen Änderung des Gehaltstarifs und der Gehaltsordnung sowie wegen Schaffung weiterer etatmäßiger Stellen zwecks Verbesserung der Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse.

B. Beschwerden über budgetäre Maßnahmen der Regierung und über die beim Vollzuge des Gehaltstarifs ohne Verschulden der Beamten eingetretenen Härten.

Zu A. Die Abänderung des Gehaltstarifs wird hauptsächlich von den unteren Beamten der Eisenbahnverwaltung zwecks Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage angeregt. So verlangen beispielsweise die Bremser die Aufhebung der Gehaltsklasse K 3 und Einreihung nach K 2. Der Badische Eisenbahnerverband wünscht die Beseitigung der Gehaltsklassen K 3 und K 2 und Überführung dieser Beamten nach K 1 sowie Einreihung der unter K 1 aufgeführten Beamten nach J 3. Der Verband süddeutscher Eisenbahner (Gau Baden) erstrebt die Aufhebung der Klasse K 3 und Einreihung der Beamten nach K 2 und K 1. Das gleiche Verlangen stellt der Verband badischer Bahn-, Weichen- und Signalwärter mit der Maßgabe, daß die Beamten nach 10jähriger etatmäßiger Dienstzeit nach K 1 vorrücken. Der Landesverein der Schaffner wünscht Erhöhung der zweijährigen Zulagen von 70 auf 100 ℳ, der Verein der Drucker bittet um Einreihung unter die Gruppe der Maschinisten und demgemäß um Vorrückung aus K 1 und J 3 nach J 3 und J 1. Andere Vereine bezw. Verbände stellen ähnliche Forderungen.

Die Wünsche wegen Änderung der Gehaltsordnung zerfallen in der Hauptsache in vier Gruppen:

1. Beseitigung des Gehaltsklassensystems in seiner jetzigen Gestalt mit den Spitzenklassen und Einführung des

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dienstaltersystems nach dem Muster des Reichs und anderer Bundesstaaten.

2. Änderung des § 9 Abs. 3 der Gehaltsordnung analog den Bestimmungen im § 6 Abs. 3 des Reichs-Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzblatt S. 573 ff.) und Verleihung der etatmäßigen Anstellung an die mittleren Beamten fünf Jahre nach bestandener Prüfung.

3. Anrechnung eines Teiles der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen, vor dem 1. Juli 1908 etatmäßig angestellten Beamten.

4. Beseitigung der Härten, die sich infolge Anwendung der §§ 39 und 45 der Gehaltsordnung für einen Teil der älteren Beamten ergeben haben.

Bezüglich des Punktes 1 wird in mehreren Petitionen hervorgehoben, daß durch die Schaffung des Klassensystems die Absicht der Regierung, „für die verschiedenen Beamtenarten in den einzelnen Verwaltungszweigen möglichst gleichmäßige Beförderungsverhältnisse zu schaffen", (Begründung zur Gehaltsordnung und zum Gehaltstarif. Drucksache Nr. 51 b S. 18) nicht erreicht worden und ebensowenig die Annahme in Erfüllung gegangen sei, daß die mittleren Beamten durchschnittlich mit 10 bis 14 etatmäßigen Dienstjahren nach der Abteilung F vorrücken können (ebenda S. 113). Soweit aus dem Inhalt der Petitionen, die sich übrigens in ihren Angaben ab und zu gegenseitig widersprechen und dadurch die Gewinnung eines richtigen Überblicks erschweren, ersehen werden kann, scheinen die Beförderungsverhältnisse gegenwärtig am günstigsten zu sein bei den mittleren Beamten der Justizverwaltung und der inneren Verwaltung, weniger günstig bei den Beamten der Eisenbahnverwaltung und am ungünstigsten bei den Beamten der Finanzverwaltung. Bei letzterer Verwaltung sind nach dem Inhalt der Petition der mittleren Finanzbeamten und nach privater Mitteilung z. Zt. Beamte vorhanden, die bereits an der Grenze des Höchstgehalts der untersten Gehaltsstufe angelangt sind oder demnächst angelangen werden, ohne daß sie die Möglichkeit haben, in eine Beförderungsstelle einzurücken, weil ihnen diese Stelle durch das Klassensystem mit der Festlegung der Verhältniszahl der Gehaltsklassen vorerst verschlossen bleibt. Sie müssen also ohne eigenes Verschulden möglicherweise mehrere Jahre warten, bis sie wieder einer Zulage teilhaftig werden.

Zur Begründung des Verlangens unter Punkt 2 wird von mehreren Seiten behauptet, daß die etatmäßige Anstellung in früheren Jahren wesentlich rascher erfolgt sei, als dies gegenwärtig geschehe. So wird in der Petition des Vereins mittlerer badischer Eisenbahnbeamten gesagt, in den Jahren 1900 bis 1907 habe die Wartezeit vom bestandenen Examen bis zur etatmäßigen Anstellung im Durchschnitt vier Jahre gedauert — was, nebenbei bemerkt, von einem Vertreter der Regierung als nicht ganz richtig bezeichnet wurde —, während sie im Laufe der Zeit immer mehr gestiegen und gegenwärtig auf acht Jahre angewachsen sei. Die verspätete etatmäßige Anstellung habe nachteilige Folgen in volkswirtschaftlicher Hinsicht besonders für diejenigen Beamten, welche im nichtetatmäßigen Beamtenverhältnis eine Ehe eingegangen hätten; die Beamten kämen spät in den Genuß des Höchstgehalts und der Höchstpension, und im Falle ihres vorzeitigen Ablebens würden die Witwen und Waisen geschädigt werden. Deshalb wird in mehreren Petitionen übereinstimmend das Verlangen nach etatmäßiger Anstellung nach fünfjähriger Wartezeit vom bestandenen Examen ab gestellt und, falls dies im einzelnen Falle ausnahmsweise nicht möglich sei, der Wunsch ausgesprochen, den Mindestgehalt um einen der längeren Wartezeit entsprechenden Betrag zu erhöhen, wie dies auch nach § 6 des Reichs-Besoldungsgesetzes für diejenigen mittleren Beamten vorgeschrieben sei, welche in einem Amte mit einem Anfangsgehalt bis 2100 ℳ Anstellung finden. Die Bestimmung des § 9 Abs. 3 der Gehaltsordnung sei gegenüber den reichsgesetzlichen Vorschriften insofern ungünstiger, als sie erst nach einer mehr als 12 Jahre dauernden anrechnungsfähigen Dienstzeit und erst nach Vollendung des 32. Lebensjahres Anwendung finden könne.

Eine Verbesserung der Anstellungsverhältnisse bezweckt auch der Antrag der Abgg. Seubert und Gen., zu dessen Begründung von einem der Antragsteller auf die in den Petitionen enthaltenen Ausführungen und ferner auf die Verhältnisse in Preußen hingewiesen wurde, wo zum Teil schon seit Jahren eine große Zahl von Stellen über das dienstliche Bedürfnis an etatmäßigen Stellen hinaus lediglich zu dem Zwecke geschaffen worden sei, um die schlechter gewordenen Beförderungsverhältnisse einzelner Beamtenkategorien auf einem angemessenen Stande zu erhalten. Anlage 1.

a) So seien bei der preußischen Eisenbahn-Verwaltung in dem Etat für 1903 über das dienstliche Bedürfnis hinaus 304 Stellen für Eisenbahnsekretäre ausgebracht und im Jahre 1905 auf 460 erhöht worden mit der ausdrücklichen Begründung, daß diese Stellen lediglich dazu dienen sollten, „um die Anstellung der älteren Jahrgänge der Eisenbahnsekretäranwärter, die hauptsächlich infolge Neuordnung des inneren Dienstes der Staatseisenbahnverwaltung in ihren Anstellungsverhältnissen gehemmt

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sind, zu beschleunigen." Auch sonst habe die Eisenbahnverwaltung im Abgeordnetenhause erklärt, „die Staatsverwaltung sei fortgesetzt bemüht, den Beamten durch geeignete Maßregeln und allmähliche Stellenvermehrungen ein schnelleres Aufrücken in die Beförderungsstellen zu ermöglichen."

Durch einen Vermerk zum Etatsdispositiv sei sichergestellt, daß die Stellen wieder in Wegfall kommen, „sobald die Verhältnisse der Anwärter wieder regelmäßige sein werden."

b) Im Bereiche der Forstverwaltung seien im Jahre 1906 122 Stellen für Oberförster ohne Revier geschaffen worden mit dem Zusatz, daß die Beschäftigung ihrer Inhaber dieselbe bleiben sollte wie bisher, und daß diese Stellen nur dazu dienen sollten, „die Forstassessoren mit einem mindestens achtjährigen Forstassessorendienstalter (einschließlich des etwa anzurechnenden Militärdienstjahres) unterzubringen." Von diesen Stellen seien im Etat für 1910 noch 75 vorhanden gewesen.

Ferner enthalte der Forstetat seit 1907 600 Stellen für Förster ohne Revier, die für 1910 um weitere 600 vermehrt worden sind, „um diejenigen forstversorgungsberechtigten Anwärter unterzubringen, die 6 Jahre und länger im Besitze des Forstversorgungsscheines sind."

c) Bei den Besoldungen der Meliorationsbaubeamten seien durch den Etat für 1910 12 neue Stellen für Meliorationsbauinspektoren mit folgender Begründung gefordert worden:

„Um die Anstellungsverhältnisse der Regierungsbaumeister der Meliorationsbauverwaltung mit denjenigen der (allgemeinen) Wasserbauverwaltung einigermaßen in Einklang zu bringen, sollen 12 Regierungsbaumeisterstellen in Meliorationsbauinspektorstellen umgewandelt werden. Die Art der Beschäftigung der betreffenden Beamten gleicht derjenigen der schon vorhandenen Inhaber „fliegender" Meliorationsbauinspektorstellen, sodaß auch die neuen Stellen als sogenannte „fliegende" eingerichtet werden sollen."

d) Endlich seien für die preußischen Regierungen im Etatsentwurf für 1910 15 neue Stellen für Regierungsräte mit nachstehender Begründung ausgebracht worden:

„Um die sich fortgesetzt verschlechternden Anstellungsverhältnisse der außeretatmäßigen Regierungsmitglieder für das Etatsjahr 1910 annähernd wieder auf denjenigen Stand zu bringen, welcher bei der Neuregelung der Besoldungen als angemessen vorausgesetzt worden ist, erscheint die Einstellung von 15 etatmäßigen Stellen erforderlich, wogegen die für eine entsprechende Anzahl von Beamten bisher verausgabten diätarischen Bezüge in Fortfall kommen können."

In dem unter dem Gesichtspunkt peinlichster Sparsamkeit aufgestellten preußischen Haushaltsetat für 1910 seien also

177	Stellen	für	Eisenbahnsekretäre
1200	„	„	Förster
75	„	„	Oberförster
12	„	„	Meliorationsbauinspektoren
15	„	„	Regierungsräte, zusammen

1479 etatmäßige Stellen über das eigentliche dienstliche Bedürfnis hinaus enthalten gewesen, lediglich um zu verhüten, daß einzelne Beamtenklassen durch ungewöhnliche Verlangsamung der Aufrückungsfristen Nachteil erleiden.

e) Außerdem sei durch den preußischen Eisenbahnetat für 1912 die Zahl der etatmäßigen Beamtenstellen erheblich vermehrt worden. Hierzu habe der preußische Finanzminister in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 15. Januar 1912 folgende Begründung gegeben: „Diese starke Vermehrung ist zum Teil auf den größeren Verkehr auf den Eisenbahnen zurückzuführen, zum andern Teil aber auch wesentlich darauf, daß wir den Beamten die Möglichkeit geben wollten, eher in etatmäßige Stellen einzurücken."

Da bei uns die Verhältnisse gegenwärtig ähnlich lägen, so dürfe man die Hoffnung hegen, daß die Regierung den Wünschen der Beamten um so mehr entgegenkomme, als der Herr Finanzminister in der 3. öffentlichen Sitzung der Ersten Kammer in dankenswerter Weise zum Ausdruck gebracht habe, daß die „Überführung von nichtetatmäßigen Beamtenstellen in etatmäßige nicht eine Frage des dienstlichen Bedürfnisses, sondern lediglich eine Frage der Beamtenfürsorge" sei. Es müsse auch in Betracht gezogen werden, daß die Anstellungsverhältnisse bei den mittleren Beamten der verschiedenen Verwaltungszweige gegenwärtig durchaus nicht gleichmäßig seien. So sei, wie sich aus dem Inhalt der Petitionen ergebe, bei der Justizverwaltung gegenwärtig der Jahrgang 1907 (II. Prüfung) zur etatmäßigen Anstellung an der Reihe, bei der Eisenbahnverwaltung der Jahrgang 1904, bei der Finanzverwaltung der Jahrgang 1902 und bei der inneren Verwaltung der Jahrgang 1900, wobei jedoch berücksichtigt werden müsse, daß die Vorbildung und die Vorbereitungszeit nicht bei allen Beamtenkategorien die gleiche sei. Im-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

merhin könne hieraus ersehen werden, daß auch unter diesem Gesichtspunkte Härten vorhanden sind, deren Beseitigung nach Tunlichkeit angestrebt werden sollte. Alles in allem genommen, müsse vorerst zur Beseitigung der Ungleichheiten eine Vermehrung der etatmäßigen Beamtenstellen nach zwei Richtungen erfolgen, und zwar erstens in der Richtung, daß die Beamten früher als bisher in etatmäßige Stellen einrücken, und zweitens unter dem Gesichtspunkte, daß die Beamten rascher und bei den einzelnen Verwaltungszweigen gleichmäßiger in die Beförderungsstellen gelangen.

Was den Punkt 3 der Wünsche anbelangt, so weist die Petition des Landesverbandes Baden des Bundes Deutscher Militäranwärter darauf hin, daß durch das mehrfach erwähnte Reichs-Besoldungsgesetz in Verbindung mit der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Juli 1909 den Beamten aus dem Militäranwärterstande bei der etatmäßigen Anstellung im Reichs- und preußischen Staatsdienste je nach der Länge der Militärdienstzeit 1 bis 3 Jahre auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden. Diese Vorschrift sei auch auf sämtliche bereits etatmäßig angestellten Beamten ausgedehnt und außerdem sei bei der Beratung des Gesetzes vom Reichstag eine Resolution angenommen worden, „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, mit den verbündeten Regierungen in Verhandlungen darüber einzutreten, daß die im Besoldungsgesetz beschlossenen Grundsätze über die Anrechnung der Militär- und Marinedienstzeit der Militäranwärter auf das Besoldungsdienstalter in allen Bundesstaaten gleichmäßig durchgeführt werden". Wohl infolge dieses Beschlusses seien durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 17. Mai 1910 ähnliche Bestimmungen wie im Reiche auch für Baden getroffen worden, die sich aber nur auf die seit dem 1. Juli 1908 etatmäßig angestellten Militäranwärter erstrecken. Der Verband bittet deshalb, dafür einzutreten, daß auch den vor dem 1. Juli 1908 etatmäßig angestellten Militäranwärtern einige Jahre auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden.

Der Punkt 4 der Wünsche betrifft vornehmlich die älteren, eine Dienstwohnung innehabenden Bahn- und Weichenwärter, deren nach § 3 des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 bewilligte Wohnungsgelddienstzulagen in Höhe von 30—90 ℳ nach § 45 der Gehaltsordnung mit dem Anfall von ordentlichen Zulagen in Wegfall gekommen sind. Der Verband badischer Bahn- und Weichenwärter bittet daher teilweise als Ersatz für den Ausfall um Gewährung einer budgetmäßigen Dienstzulage für die ältesten Wärter von 150 ℳ, für alle übrigen, welche am

1. Juli 1908 Nachteile hatten, um Bewilligung einer solchen von 100 ℳ.

Zu B. Die in den Petitionen vorgetragenen Beschwerden umfassen in der Hauptsache folgende Fragen:

1. Beim Vollzug des Gehaltstarifs seien diejenigen Beamten, die zufällig Inhaber sogenannter Spitzenstellen waren, nach F und E befördert worden, auch wenn sie an Dienstjahren teilweise wesentlich jünger gewesen seien als andere Beamte. Speziell sei dies der Fall gewesen im Bereiche der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, während bei der Eisenbahnverwaltung bei der Beförderung das Dienstalter im großen und ganzen berücksichtigt worden sei. Bei der Besetzung der Spitzenstellen sollte aber das Dienstalter in erster Reihe in Betracht gezogen und nicht ohne Grund vollständig außer acht gelassen werden. In einer Petition wird vorgeschlagen, wenigstens einen Teil der wichtigeren Stellen nach dem Dienstalter der Beamten zu besetzen.
2. Einen weiteren Gegenstand der Beschwerde bilden die budgetären Maßnahmen der Regierung (Sparmaßnahmen), durch welche eine Stockung in den Anstellungs- und Beförderungsverhältnissen herbeigeführt worden sei, welche für die beim Vollzug des Gehaltstarifs nicht berücksichtigte Beamtenschaft — die Petenten meinen damit offenbar die Beamten, die beim Vollzug des Gehaltstarifs nicht in eine etatmäßige bezw. in eine Beförderungsstelle eingerückt sind — einen erheblichen pekuniären Nachteil im Gefolge gehabt habe. So seien beispielsweise bei der Zentralverwaltung des Finanzministeriums bei der Einführung des Gehaltstarifs nur 2 F-Stellen in E-Stellen umgewandelt worden, in der Zwischenzeit aber infolge der Sparpolitik wieder 10 F- und E-Stellen weggefallen. Bei der Oberrechnungskammer seien die 4 Revisionsvorstandsstellen als künftig wegfallend bezeichnet worden, wodurch diesen Beamten die Möglichkeit genommen worden sei, einen Höchstgehalt von 5200 ℳ zu erreichen. Bei der Eisenbahnverwaltung seien durch die Neueinteilung der Stationsämter, durch die Abschaffung der Klasse der zugführenden Wagenwärter und durch andere Sparmaßnahmen die Aussichten der Beamten auf Anstellung und Beförderung ebenfalls schlechter geworden. Schließlich beabsichtige die Regierung, gemäß den Erläuterungen auf Seite 13 des Voranschlags der Verkehrsanstalten für 1912/13 statt der aus der Vermehrung sich ergebenden Stellen in den Gehalts-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

tarifabteilungen F 3 und F 2 eine entsprechend größere Anzahl von Stellen in der Gehaltstarifabteilung G 2 zu besetzen, d. h. eine größere Anzahl von Beamten, als nach dem Gehaltstarif vorgesehen sei, in der unteren Abteilung zu belassen. Diese Maßnahme finde aber in der Bestimmung des § 20 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zur Gehaltsordnung, auf die sich die Regierung beruft, keine Begründung.

3. In einer weiteren, weniger in den Petitionen als vielmehr ab und zu in der Tagespresse erörterten Beschwerde wird darüber Klage geführt, daß die durch Tod oder Pensionierung frei gewordenen etatmäßigen Stellen nicht immer alsbald besetzt werden.

II. Erklärung der Gr. Regierung.

1. Im Anschluß an die Darlegungen des Berichterstatters bemerkte der Herr Finanzminister, er halte es für zweckmäßig, daß bei der Kommissionsberatung zunächst die allgemeinen Gesichtspunkte und hernach die Einzelfragen erörtert werden. Die Regierung sei der Meinung, daß jetzt schon eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen der Gehaltsordnung und des Gehaltstarifs nicht möglich sei. Diese Gesetze müßten vorläufig und auf absehbare Zeit aus folgenden Gründen für abgeschlossen betrachtet werden:

a) Der Beharrungszustand sei noch lange nicht erreicht; bis jetzt sei man vielmehr erst bei etwa 75 % desselben angelangt. Es sei allerdings sehr schwer festzustellen, wann der Beharrungszustand eintreten werde. Man dürfe ungefähr dann mit der Erreichung desselben rechnen, wenn so viele Beamte in den Höchstgehalt des neuen Tarifs eingerückt seien, als vor dessen Inkrafttreten im Höchstgehalt waren. Vielleicht sei dies im Jahre 1914, vielleicht auch später der Fall.

b) Der Gehaltstarif und die Gehaltsordnung seien erst kurze Zeit in Kraft, innerhalb deren man hinreichende Erfahrungen noch nicht gemacht habe. Zwar habe es sich gezeigt, daß da und dort Änderungen zweckmäßig und wünschenswert seien, aber diese Erfahrungen seien noch nicht erschöpfend genug, um eine grundlegende Änderung vorzunehmen. Wann man dieser Frage näher treten könne, lasse sich vorerst nicht sagen.

Auf die Darlegungen des Herrn Finanzministers erfolgte in der Kommission eine kurze Aussprache, in der von einem Kommissionsmitgliede eine Änderung des Gehaltstarifs wenigstens nach der Richtung als notwendig bezeichnet wurde, daß die Gehaltsklasse K 3 abgeschafft wird, weil ein Anfangsgehalt von 1000 ℳ unter den heutigen Teuerungsverhältnissen zu nieder sei. Von anderer Seite wurde dem entgegengehalten, daß ein Teil der unter K 3 aufgeführten Beamten bei den derzeitigen Gehaltssätzen hinreichend bezahlt sei, ein anderer Teil, wie die Lademeister und die Wagenaufschreiber, dagegen keine seinen Leistungen entsprechende Entlohnung habe. Man solle deshalb, wo sich die Notwenigkeit ergebe, budgetmäßige Dienstzulagen gewähren. Dieser Anregung wurde von einem Mitgliede mit der Maßgabe beigepflichtet, daß die Dienstzulagen pensionsfähig gemacht und demgemäß in den Einkommensanschlag aufgenommen werden sollten. Gegen die Gewährung von Zulagen hatte jedoch ein Mitglied insofern erhebliche Bedenken, als dann zu befürchten stehe, daß dem nächsten Landtag wiederum zahlreiche Petitionen zugehen werden, in welchen andere Beamtenkategorien ebenfalls um Gewährung einer Zulage bitten. Es wurde auch hervorgehoben, daß zur Verbesserung der Anstellungsverhältnisse besonders bei den mittleren Beamten weitere neue etatmäßige Stellen angefordet werden müßten. Schließlich wurde auch der Wunsch ausgesprochen, daß recht bald eine Änderung der Gehaltsordnung und des Gehaltstarifs vorgenommen, daß aber vorerst zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse auf budgetärem Wege Abhilfe geschaffen werden solle. Darüber herrschte jedoch Einstimmigkeit unter den Kommissionsmitgliedern, daß es bei der derzeitigen Geschäftslage unmöglich sei, auf dem gegenwärtigen Landtag eine allen Teilen gerecht werdende Änderung der gesetzlichen Vorschriften der Gehaltsordnung und des Gehaltstarifs vorzunehmen.

Gegen die Gewährung von weiteren budgetmäßigen Dienstzulagen sprach sich der Herr Finanzminister grundsätzlich aus. Bezüglich der Mindest- und Höchstgehalte seien die Verhältnisse in Baden gleich oder annähernd gleich wie in anderen Bundesstaaten. Hessen habe bis heute seine Gehalte noch nicht geändert. Die sogenannten Spitzenstellen seien für die große Mehrzahl der Beamten von vornherein gar nicht bestimmt gewesen. In der Praxis sei man bei der Besetzung dieser Stellen allerdings auf Schwierigkeiten gestoßen und deshalb sei die Regierung neuerdings dazu übergegangen, die Spitzenstellen teilweise nach dem Dienstalter zu besetzen. Die Anstellungsverhältnisse unserer Beamten seien, was zugegeben werde, früher besser gewesen als gegenwärtig. Die Regierung habe den Fehler gemacht, daß sie dem großen Andrange nicht rechtzeitig gesteuert habe. Von einem Risiko könnten aber die Beamten nicht freigesprochen werden, da sie hätten wissen müssen, daß sich die Anstellungsverhältnisse im Laufe der Jahre verschlechtern

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

werden. Gegen die Vermehrung der etatmäßigen Stellen verhalte er sich nicht ablehnend, wenn das Nachtragsbudget dies zulasse. Die Regierung habe überhaupt die Absicht, von Budgetperiode zu Budgetperiode eine Anzahl nicht etatmäßiger Stellen in etatmäßige umzuwandeln. Die Frage der Schaffung von weiteren etatmäßigen Stellen sei aber eine finanzielle Frage, und der persönliche Aufwand sei jetzt schon größer als der sachliche. Die ganze Beamtenfrage mache der Regierung schwere Sorgen. Sie habe die Absicht, zu tun, was in ihren Kräften stünde; es frage sich nur wie weit sie dabei gehen könne.

2. In der darauffolgenden Kommissionssitzung machte ein Regierungskommissar im Anschluß an die Erklärungen des Herrn Finanzministers noch folgende Ausführungen. Auf dem letzten Landtag habe die Regierung und die Kammer eine Änderung des Gehaltstarifs und der Gehaltsordnung einmütig abgelehnt. Damals habe die Regierung auf Grund einer im Gr. Staatsministerium gepflogenen Erörterung ihre Stellungnahme folgendermaßen zum Ausdruck gebracht:

„Der auf 1. Juli 1908 in Kraft getretene Gehaltstarif ist nach den eingehendsten Verhandlungen zwischen der Gr. Regierung und den Landständen zustande gekommen, wobei allen Beamtenkreisen Gelegenheit zur vollen Geltendmachung ihrer Wünsche und Beschwerden gegeben war. Von dieser Gelegenheit ist auch, wie die zahlreichen an den Landtag 1907/08 gerichteten Eingaben beweisen, in reichlichstem Maße Gebrauch gemacht und es sind alle Eingaben in der Kommission der Zweiten Kammer für die beamtengesetzlichen Vorlagen unter Mitwirkung der Gr. Regierung eingehend geprüft und gewürdigt worden. Die Gr. Regierung betrachtet daher die Frage der Verbesserung der Beamtengehalte bis auf weiteres als abgeschlossen und ist nicht in der Lage, jetzt bereits wieder an eine Änderung einzelner Bestimmungen des Gehaltstarifs heranzutreten, die den beteiligten Beamtenkreisen Anlaß zur Vorbringung neuer oder zur Wiederholung schon früher vorgetragener Wünsche gegeben haben" (S. Drucksache Nr. 74. Beilage zum Protokoll der 88. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 2. Juni 1910. Seite 31/32.).

Dieser Erklärung habe der Landtag zugestimmt und die Regierung stehe heute noch auf dem gleichen Standpunkt. Der Gehaltstarif sei ein so festes Gefüge, daß, wenn ein Teil herausgerissen werde, eine Menge von neuen Wünschen zum Vorschein käme. Die anderen Regierungen, welche im Laufe der letzten Jahre Besoldungserhöhungen durchgeführt

haben, stünden auf dem gleichen Standpunkt. So habe im laufenden Jahre der Herr Staatssekretär des Reichs-Postamts Kraetke sich namens der Reichsregierung gegen eine Änderung des Reichs-Besoldungsgesetzes ablehnend verhalten. Eine Unzufriedenheit herrsche übrigens vielfach nicht mit den jetzigen Bezügen, sondern diese sei in zahlreichen Fällen veranlaßt durch Vergleiche mit anderen Beamten. Das sei früher schon der Fall gewesen, jetzt aber noch mehr, weil die Anzahl der Unterabteilungen des Gehaltstarifs vermindert worden sei.

a) Was speziell die Abschaffung der Gehaltsklasse K 3 anbelangt, so sei die Regierung den Wünschen der damaligen Beamtenkommission der Zweiten Kammer in weitgehendem Maße entgegengekommen. Im Regierungsentwurf zum Gehaltstarif sei für die Beamten der Klasse K 3 ein Mindestgehalt von 900 ℳ und ein Höchstgehalt von 1300 ℳ vorgesehen gewesen. Dagegen sei geltend gemacht worden, daß die dienstlichen Verhältnisse insbesondere der Bahn- und Weichenwärter eine Besserstellung notwendig machen würden, und es seien zu diesem Zweck folgende drei Anträge in der Kommission eingebracht worden:

Antrag α.

„Die Mindest- und Höchstgehalte werden um je 100 ℳ erhöht."

Antrag β.

„Für die Bahn- und Weichenwärter wird eine neue Unterabteilung zwischen K 2 und K 3 gebildet mit einem Mindestgehalt von 1000 ℳ und einem Höchstgehalt von 1400 ℳ. Zulage 50 ℳ. Dienstzulagen für Weichenwärter nach dem Entwurf. Im übrigen bleibt K 3 in der Gehaltsnormierung unverändert."

Antrag γ.

„Das Gros der Bahn- und Weichenwärter ist in K 3 zu belassen. Dagegen sind die Bahn- und Weichenwärter auf wichtigeren Stellen bis $^1/_3$ in K 2 unterzubringen, wobei, insoweit die in K 2 eingereihten Weichenwärter in Betracht kommen, eine Kürzung der für diese Beamten vorgesehenen Dienstzulagen in Erwägung gezogen werden könnte."

Die Regierung habe damals dem weitgehendsten Antrag (α) zugestimmt, trotzdem er finanziell am meisten ins Gewicht gefallen sei und einen sofortigen Mehraufwand von jährlich rund 160000 ℳ und im Beharrungszustand einen solchen von rund 230000 ℳ im Gefolge gehabt habe. Mitbestimmend sei dabei das Bestreben gewesen, die Beamten der Klasse K 3 nicht auseinanderzureißen. Besonders die Eisenbahnverwaltung habe hierauf den größten Wert gelegt,

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

ebenso auch ein Kommissionsmitglied, das aus seiner dienstlichen Tätigkeit die Verhältnisse genau gekannt habe.

Daß die Regierung eingreife, wenn erhebliche Beschwerden vorliegen, beweise die Tatsache, daß gemäß einer Anregung des letzten Landtags in dem Voranschlag der Verkehrsanstalten und in demjenigen des Finanzministeriums für 1912/13 für die älteren Bahn- und Weichenwärter sowie für die älteren Forstwarte und Güteraufseher trotz schwerer Bedenken wegen der Konsequenzen die Gewährung von budgetmäßigen Dienstzulagen von je 70 ℳ bezw. 40 ℳ jährlich vorgesehen sei. In der Begründung zu dieser Anforderung sei aber ausdrücklich hervorgehoben worden, daß die ausnahmsweise Vergünstigung auf die älteren Beamten beschränkt bleiben müsse und auf andere Arten von Beamten als die oben erwähnten nicht ausgedehnt werden dürfe. Die Beseitigung der Härten für die „älteren Wärter" sei vor zwei Jahren in einer Petition des Verbandes badischer Weichen- und Signalwärter selbst gewünscht worden. Kaum aber sei bekannt geworden, daß die Regierung die erforderlichen Mittel in den gegenwärtigen Voranschlag eingestellt habe, so sei der Verband unterm 1. Dezember 1911 mit einer neuen Petition vorstellig geworden, in welcher er das Verlangen gestellt habe, den „ältesten Wärtern" eine Zulage von 150 ℳ anstatt 70 ℳ und allen übrigen, welche am 1. Juli 1908 Nachteile hatten, eine solche von 100 ℳ zu bewilligen.

Anlage 2.

b) Was die Besetzung der sogenannten Spitzenstellen betreffe, so sei hierfür nicht das Dienstalter, sondern die Tüchtigkeit des Beamten und die Wichtigkeit der Stelle maßgebend. Dies gehe aus dem Bericht des Herrn Abg. Gießler (Drucksache „Zu Nr. 51b[I]") klar hervor, welcher auf Seite 48 folgendermaßen lautet:

> „Nachdem in dem Tarif erster Lesung für die meisten Beamtungen sogen. Spitzenklassen — „auf wichtigeren Stellen" — geschaffen sind, auf welche die Verwaltung frei befördern kann, soll für das Vorrücken in den noch bestehenden Gehaltsklassen das Dienstalter für die Regel entscheidend sein ꝛc."

Die Regierung habe der Änderung des § 16 Abs. 2 der Gehaltsordnung auch nur unter der Voraussetzung zugestimmt, daß ein Tarif zustande kommt, der ihr die wiederholt betonte Möglichkeit gibt, die geeignetsten Beamten auf die schwierigsten Stellen nach deren Wichtigkeit zu befördern (a. a. O. S. 46 Abs. 5).

Die Regierung sei hiernach im vollen Recht gewesen, wenn sie beim Inkrafttreten des Gehaltstarifs diejenigen Beamten in die Spitzenstellen befördert habe, welche diese Stellen bereits innehatten. Ob sie dabei immer das Richtige getroffen habe, bleibe dahingestellt; sie sei aber mit der größten Gewissenhaftigkeit vorgegangen und es seien hierwegen sogar kollegialische Beratungen abgehalten worden. Wenn hin und wieder verhältnismäßig junge Beamte in die Spitzenstellen befördert worden sind, so sei dies darauf zurückzuführen, daß sie besonders tüchtig und brauchbar sind, oder es habe darin seinen Grund, daß ältere Beamte unter den früheren Verhältnissen bei ihrer letzten Beförderung diese Stellen ausgeschlagen hatten, weil sie es vorzogen, auf einer weniger arbeitsreichen oder ihnen aus sonstigen Gründen mehr zusagenden Stelle zu verbleiben. Hätte man übrigens die jüngeren Inhaber der wichtigeren Stellen noch vor dem Inkrafttreten des Gehaltstarifs auf minder wichtige Stellen versetzt, was wegen der Kürze der Zeit zwischen der Annahme und dem Inkrafttreten des Gesetzes gar nicht möglich gewesen wäre, so hätten die versetzten Beamten die außerordentliche Zulage nach § 39 der Gehaltsordnung nur nach der Stelle erhalten können, die sie am 1. Juli 1908 tatsächlich bekleideten, d. h. in einem geringeren Betrage, was für diese Beamten eine Härte gewesen wäre und zweifellos ebenfalls Anlaß zu Beschwerden gegeben hätte. In neuerer Zeit nehme übrigens die Regierung bei der Besetzung der Spitzenstellen mehr Rücksicht auf das Dienstalter als während der Übergangszeit.

c) Das im § 17 der Gehaltsordnung vorgeschriebene Klassensystem der Drittelung habe sich nicht so bewährt, wie ursprünglich angenommen worden sei; dasselbe gelte auch von der Fünftelung, soweit sie im Gehaltstarif festgelegt sei. Nach der Begründung zur Gehaltsordnung und zum Gehaltstarif (Seite 18/19) sei der Zweck der Gehaltsklassen ein doppelter gewesen, erstens für die verschiedenen Beamtenarten in den einzelnen Verwaltungszweigen möglichst gleichmäßige Beförderungsverhältnisse zu schaffen und zweitens dem Drängen der Beamten auf Schaffung einer immer größeren Zahl gehobener Stellen dadurch vorzubeugen, daß das Verhältnis zwischen unteren und gehobenen Stellen im Gesetze festgelegt wird. Durch die Fassung „bis zu einem Drittel ꝛc." habe zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß ein Drittel, Fünftel ꝛc. die äußerste Grenze der in eine Gehaltsklasse einzureihenden Stellenzahl bilden solle. Wo kein Bedürfnis vorliege, bis zu dieser Grenze zu gehen, z. B. wenn die in Betracht kommenden Beamten eine noch verhältnismäßig kurze Dienstzeit haben, oder wenn die Beförderungsverhältnisse bei Beamten ähnlicher Art erheblich schlechter sind, solle nichts im Wege stehen, mit der Einreihung der Amtsstellen in die oberen Gehaltsklassen nicht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bis zur äußersten Grenze zu gehen und entsprechend mehr Stellen den unteren Klassen zuzuweisen. In verschiedenen Petitionen sei damals die Streichung des Wortes „bis" gewünscht worden, da befürchtet wurde, daß die Beamten in der Mehrzahl in den unteren Klassen zurückgehalten würden, auch wenn sie in höherem Dienstalter und bei normaler Dienstleistung an der Reihe des Vorrückens sind. Die Kommission habe aber eine Änderung nicht für notwendig erachtet, da die Gefahr, daß die Beamten auch mit vielen Dienstjahren zurückgehalten werden, nach den gemachten Erfahrungen nicht bestehe, dieser vielmehr schon durch die Beamten selbst vorgebeugt werden würde. Dazu komme, daß die Prüfung der angeforderten Stellen und deren Verteilung im Staatsvoranschlag den Landständen obliegt. Die jetzige Unzufriedenheit sei auch nicht auf die gesetzliche Festlegung der Prozentsätze zurückzuführen, sondern sie sei eine mittelbare Folge der auch vom Landtag gebilligten Sparmaßnahmen. Wenn Stellen eingespart werden, dann wirke die Drittelung bezw. Fünftelung allerdings zum Nachteil der Beamten. Daß gespart werden muß, habe man jedoch bei Schaffung des Gesetzes nicht voraussehen können. Um die Beamten möglichst gleichmäßig vorrücken zu lassen, dazu habe es zwei Möglichkeiten gegeben, erstens das Zurückhalten in der Besetzung der Beförderungsstellen bei der einen und zweitens die Schaffung weiterer Stellen bei der anderen Verwaltung. Zu dem ersteren Mittel habe aber die Regierung nicht gegriffen, sondern die Stellen sämtlich besetzt ohne Rücksicht darauf, ob die Beamten eines anderen Verwaltungszweiges im Vor- oder Nachteil gewesen sind. Daher komme die Verschiebung, die nunmehr Anlaß zu Beschwerden gegeben hat. Die Unzufriedenheit rühre also daher, daß die Regierung weiter gegangen ist, als ursprünglich in ihrer Absicht lag. Hätte sie aber die Stellen nicht besetzt, so wären zweifellos ebenfalls Beschwerden erhoben worden.

Übrigens sei es ungerecht, sämtliche Beamte nach einer gewissen Anzahl von Dienstjahren gleichmäßig vorrücken zu lassen. Wenn man Vergleiche ziehe, dann müsse darauf hingewiesen werden, daß beispielsweise die Aktuare der inneren Verwaltung eine Mittelschulbildung von 5 Jahren, seit 1904 von 6 Jahren haben, während bei den Finanzbeamten schon seit den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts die Absolvierung der siebenten Klasse einer Mittelschule vorgeschrieben ist. Die ersteren seien also in der Lage gewesen, 1 bis 2 Jahre früher in die mittlere Beamtenlaufbahn einzutreten. Ähnlich lägen die Verhältnisse bei der Eisenbahnverwaltung, wo früher für die mittleren Beamten eine sechsklassige Mittelschulbildung vorgeschrieben war, die im Jahre 1908 auf sieben Klassen erhöht worden ist. Außerdem schwanke bei den einzelnen Verwaltungszweigen die Vorbereitungszeit zwischen 2 und 3 Jahren. Wenn man all das in Betracht ziehe, dann seien eigentlich die Finanzbeamten im Nachteil. Dazu komme, daß bei der Finanzverwaltung durch die Vereinigung der Zoll- und Steuerdirektion eine Anzahl von Stellen eingespart worden und daß infolge der seit etwa 15 bis 20 Jahren eingetretenen Verjüngung des Personals der Abgang gegenwärtig geringer ist. Daher komme speziell bei der Finanzverwaltung die große Stockung, die unter ähnlichen Verhältnissen auch bei anderen Verwaltungen eintreten könne. Endlich dürfe auch nicht außer acht gelassen werden, daß bei der Neuordnung der Gehalte eine sehr große Anzahl von Beförderungsstellen für die mittleren Beamten neu geschaffen worden sei, wie aus der Übersicht über die Anzahl der Stellen in den Gehaltstarifabteilungen E, F und G vor und nach dem Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs hervorgeht. Damals habe eine außergewöhnlich rasche Beförderung stattgefunden, bei der die mittleren Beamten der Eisenbahnverwaltung und der Justizverwaltung am besten abgeschnitten hätten. Was noch die Verschlechterung der Anstellungsverhältnisse anbelangt, so liege diese auch bei den oberen Beamten vor, deren etatmäßige Anstellung in neuerer Zeit viel später erfolge als in früheren Jahren.

Die von einem Kommissionsmitgliede gewünschte Nachweisung über die Anstellungsverhältnisse der mittleren und unteren Beamten liegt bei; desgleichen eine Übersicht über die Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse der im Jahre 1911 im Bereiche des Ministeriums des Gr. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen zuletzt etatmäßig angestellten 8 mittleren und 8 oberen Beamten (Amtsrichter).

d) Die budgetären Maßnahmen der Regierung seien zweierlei Art gewesen. Erstens sei eine Reihe von Stellen eingespart und zweitens seien Stellen niederer Art für solche höherer Art angefordert worden. Diese Maßnahmen seien notwendig gewesen und auch mit Zustimmung des Landtags ergriffen worden, weil andernfalls die von allen Seiten als dringend erwünscht bezeichnete Vereinfachung der Staatsverwaltung nicht durchgeführt werden könnte. Die Behauptung, daß die durch Tod oder Pensionierung frei gewordenen etatmäßigen Stellen aus Ersparnisgründen nicht immer alsbald besetzt werden würden, sei nicht zutreffend. Es stoße aber die Wiederbesetzung einer Stelle ab und zu auf Schwierigkeiten, besonders wenn das Freiwerden auch Versetzungen von unten im Gefolge hat.

Der auf Seite 13 der Erläuterungen zum Eisenbahnbetriebsbudget gemachte Vorbehalt sei lediglich zu dem

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zwecke erfolgt, um u. U. einen Ausgleich zu schaffen, wenn es sich beim Vollzug des Budgets ergeben sollte, daß die mittleren Eisenbahnbeamten infolge der vorgesehenen erheblichen Vermehrung der etatmäßigen Stellen früher in die Beförderungsstellen einrücken würden, als die Beamten der anderen Verwaltungszweige.

e) Was die Änderung des § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung analog den Bestimmungen des § 6 des Reichs-Besoldungsgesetzes anbelange, nach welchen den mittleren Beamten mit einem Anfangsgehalt von 2100 ℳ und weniger bei der ersten etatmäßigen Anstellung die über fünf Jahre hinausgehende Diätariatszeit in Anrechnung gebracht wird, so kenne man in der badischen Beamtengesetzgebung den Begriff Diätariat nicht. Die bei der Schaffung der Beamtengesetze in mehreren Petitionen zum Ausdruck gebrachten Abänderungsvorschläge seien damals von der Ersten und der Zweiten Kammer abgelehnt worden. Daß übrigens auch der § 9 Absatz 3 seinen Vorzug habe, der vielfach nicht genügend gewürdigt werde, gehe aus einer — der Kommission zur Verfügung gestellten — Übersicht über die ersten etatmäßigen Anstellungen in der Zeit vom 1. Juli 1908 bis 1. April 1912 und die dabei bewilligten Bezüge hervor. Hiernach haben von 3778 erstmals etatmäßig angestellten oberen, mittleren und unteren Beamten 50 obere und 800 untere Beamte einen erhöhten Anfangsgehalt nach § 9 Absatz 3 und außerdem 12 obere und 69 mittlere Beamte einen solchen nach § 9 Absatz 2 der Gehaltsordnung erhalten. Ursprünglich habe die Regierung die Absicht gehabt, gemäß der Begründung zur Gehaltsordnung (Seite 11) von der Gewährung eines höheren Anfangsgehalts nach § 9 Absatz 3 solange und insoweit abzusehen, als dadurch früher etatmäßig angestellte Beamte der gleichen Art durch die erst neu zur etatmäßigen Anstellung gelangenden Beamten im Gehalt überholt würden. Es habe sich aber bald herausgestellt, daß beim Festhalten an dieser Absicht unerwünschte Härten eintreten würden. Wenn beispielsweise von zwei gleichzeitig vom Militärdienst entlassenen Militäranwärtern der eine bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der andere bei der Eisenbahnverwaltung eingetreten sei, so hätte der erstere die Zulage bekommen können, wenn sein Vordermann etwa drei Jahre vorher etatmäßig angestellt worden ist, der letztere hätte sie nicht erhalten können, wenn sein Vordermann kurz vor ihm die etatmäßige Anstellung erlangt hat. Diese ungleiche Behandlung wäre ungerecht gewesen und deshalb habe man im Interesse der Gesamtheit der Beteiligten die Bestimmung in der Regel unbeschränkt angewendet.

Anlage 6.

Inzwischen seien aber im Reich durch das Besoldungsgesetz in Verbindung mit der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Juli 1909 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 597) Bestimmungen über die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der Militäranwärter erlassen worden, die im wesentlichen den gleichen Zweck verfolgen, wie die Bestimmungen des § 9 Absatz 3 der badischen Gehaltsordnung. Diese Vorschriften hätten durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 17. Mai 1910 Nr. 463 auch auf die badischen Militäranwärter insoweit Anwendung gefunden, als sie für die Einzelnen günstiger sind wie die Bestimmungen in § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung. Die rückwirkende Anwendung der Vorschriften auf die vor dem 1. Juli 1908 angestellten Militäranwärter sei jedoch ausgeschlossen gewesen, weil die badische Gehaltsordnung und der Gehaltstarif keine rückwirkende Kraft hatten wie im Reich und in einigen anderen Bundesstaaten. Andernfalls wären die Zivilanwärter gegenüber den Militäranwärtern stark benachteiligt gewesen.

Anlage

Bei der Beurteilung der ganzen Frage dürfe man nicht außer acht lassen, daß von den in der Zeit vom 1. Juli 1908 bis 1. April 1912 erstmals etatmäßig angestellten Beamten speziell der unteren Gehaltsabteilungen nur ein Teil den tarifmäßigen Mindestgehalt, dagegen die übrigen außerdem eine Zulage teils nach § 9 Absatz 2 und 3 bezw. nach § 48 der Gehaltsordnung, teils nach der mehrfach erwähnten Staatsministerialentschließung erhalten haben. Im großen und ganzen habe die Neuordnung der Gehalte den Beamten Vorteile gebracht, welche die da und dort hervorgetretenen Nachteile bedeutend überwiegen.

III. Beschlußfassung der Kommission.

Nach den eingehenden Darlegungen der Gr. Regierung wurde das Ergebnis der Kommissionsberatungen in folgende Sätze zusammengefaßt:

1. Die Regierung lehnt zur Zeit eine Änderung der Gehaltsordnung und des Gehaltstarifs sowie ferner die Gewährung weiterer budgetmäßiger Dienstzulagen grundsätzlich ab; sie ist aber nicht abgeneigt, zur Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Beamten eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen vorzunehmen.
2. Bei der Besetzung der sogenannten Spitzenstellen hat die Regierung nach den Absichten der Gesetzgeber vollkommen freie Hand. Ein Vorwurf, daß sie zumal in der schwierigen Übergangszeit, die zudem nach Lage der Verhältnisse eine rasche Besetzung der Stellen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

erforderlich machte, die zufälligen dienstjüngeren Inhaber der Stellen in die Spitzenstellen befördert hat, kann ihr hiernach nicht gemacht werden. Daß sie jedoch in neuerer Zeit mehr Rücksicht auf das Dienstalter der Beamten nimmt als während der Übergangszeit, deckt sich vollkommen mit den Wünschen der Kommission.

3. Die Sparmaßnahmen sind als notwendig erachtet und zum großen Teil mit Zustimmung des Landtags getroffen worden. Die Kommission spricht jedoch den auch im Plenum schon wiederholt geäußerten Wunsch aus, daß bei der Durchführung dieser Maßnahmen Härten tunlichst vermieden werden sollen.

4. Wenn in einigen Fällen Überholungen von vor dem 1. Juli 1908 angestellten Beamten durch nach diesem Zeitpunkt angestellte Beamte stattgefunden haben, so ist dies darauf zurückzuführen, daß den Beamtengesetzen im Jahre 1908 keine rückwirkende Kraft verliehen wurde. Eine nachträgliche Änderung dieser Bestimmung ist nach Ansicht der Kommission untunlich.

5. Eine Änderung des § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung ist s. Z. von der Regierung und den Landständen abgelehnt worden. Die Kommission verkennt nicht, daß die in mehreren Petitionen zum Vergleich herangezogenen Vorschriften des § 6 des Reichs-Besoldungsgesetzes vom Jahre 1909 für die Beamten zum Teil günstiger sind als die badischen Bestimmungen des § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung. Sie glaubt aber, in dem gegenwärtigen Stadium der Verhandlungen auf eine weitere Erörterung der Frage nicht näher eingehen zu sollen.

6. Das Gehaltsklassensystem hat sich auch nach Ansicht der Gr. Regierung nicht durchweg bewährt.

a) Sein Hauptzweck, in den einzelnen Verwaltungszweigen möglichst gleichmäßige Beförderungsverhältnisse zu schaffen, ist nicht erreicht worden, wie die in den Petitionen zwischen den Beamtenkategorien der einzelnen Verwaltungszweige gezogenen Vergleiche beweisen. Aber auch bei ein und derselben Verwaltung hat sich der Mißstand ergeben, daß tüchtige und brauchbare Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen in den Bezirksdienst versetzt werden mußten, weil sie von gleichalterigen oder dienstjüngeren Beamten des Bezirksdienstes überholt worden wären. Deshalb schlägt die Regierung vor, Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen vorübergehend auf Stellen von Abteilung F 3 a des Gehaltstarifs und die entsprechende Anzahl Bureaubeamte im Bezirksdienst auf Stellen von Abteilung G 2 a führen zu dürfen. (Vergl. Erläuterungen zum Voranschlag des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen für die Jahre 1912/13 Seite 3.) Die Einführung der gleichen Maßregel ist durch das Nachtragsbudget für die Bureaubeamten der anderen Verwaltungen beabsichtigt.

b) Das Klassensystem hat zur Voraussetzung, daß in jeder Budgetperiode eine gewisse Anzahl von neuen etatmäßigen Stellen geschaffen wird, damit bis zu einem bestimmten Prozentsatz die Beamten auch in die oberen Gehaltsstufen vorrücken können. Das System muß aber als verfehlt bezeichnet werden, wenn im Laufe der Jahre eine größere Einsparung von Stellen stattfindet, da hierdurch die Beamten möglicherweise Jahre lang nicht mehr vorrücken können und ohne ihr Verschulden in den untersten Gehaltsklassen festgehalten werden.

Zur Beseitigung dieser für die Beamten unter Umständen recht fühlbaren Härten gibt es zwei Mittel:

α) Beibehaltung des Klassensystems, aber Festlegung der in den untersten Klassen von den Beamten zurückzulegenden Dienstzeit;

β) Einführung des Dienstaltersystems, wie es im Reich, in Preußen und in anderen Bundesstaaten geschehen ist.

Beide Maßnahmen, von denen die erstere den Beschwerden nur zum Teil abhelfen würde, machen eine Änderung der Gehaltsordnung und des Gehaltstarifs notwendig.

Es wurde sodann folgender Antrag vorgeschlagen:

„Die Zweite Kammer wolle beschließen, Gr. Regierung zu ersuchen:

a) tunlichst bald, spätestens bis zum Inkrafttreten der in Aussicht gestellten Änderung der Verwaltungsorganisation eine Revision der Gehaltsordnung und des Gehaltstarifs in dem Sinne vorzunehmen, daß an Stelle des Gehaltsklassensystems in der Regel das Dienstaltersystem tritt,

b) bis zur Durchführung der Änderung die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um für die Beamten der einzelnen Verwaltungszweige ein möglichst gleichmäßiges Einrücken in die ersten etatmäßigen Stellen und in die Beförderungsstellen zu erzielen."

Von einer Seite wurde noch angeregt, unter Punkt a hinter das Wort „daß" folgende Worte einzuschalten:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„unter grundsätzlicher Festhaltung an den derzeitigen Mindest- und Höchstsätzen."

Nach einer kurzen Aussprache im Schoße der Kommission fand der Antrag mit dem obigen Zusatz einstimmige Annahme. Dabei wurde von der Kommission die Frage offen gelassen, ob die Spitzenklassen beizubehalten sind oder ob den Inhabern wichtigerer Dienststellen pensionsfähige Dienstzulagen gewährt werden sollen. Einmütig war die Kommission auch der Meinung, daß mit Rücksicht auf die Vereinfachung der Verwaltungsorganisation ein Teil der neu zu schaffenden etatmäßigen Stellen, ähnlich wie dies in Preußen geschehen ist, nur als vorübergehend bezeichnet und daß bei der ersten etatmäßigen Anstellung der Beamten auch die vorgeschriebene Vorbildungs- und die Vorbereitungszeit in Vergleich gezogen werden soll, wobei jedoch zu beachten ist, daß die Aktuare ihre erste etatmäßige Anstellung in G 3 finden und demgemäß gegenüber den erstmals in G 2 angestellten Beamten einen um 150 ℳ verminderten Anfangsgehalt beziehen.

Im Anschluß an diese Feststellungen gab der Herr Finanzminister noch folgende kurze Erklärung ab.

Über die Frage der Änderung der Gehaltsordnung und des Gehaltstarifs könne er sich auf eine bindende Erklärung nicht festlegen; hierzu sei vielmehr eine Entschließung des Staatsministeriums notwendig. Wenn die Maßnahme, wie es scheine, das Ergebnis haben sollte, daß sie viel Geld kostet, dann sei es unmöglich, die Ausgaben im Budget unterzubringen, ohne daß vorher eine Erhöhung der Einkommensteuer oder Vermögenssteuer stattfinde. Er hoffe, noch während des gegenwärtigen Landtags den finanziellen Effekt feststellen zu können, und werde dann eine Entschließung des Staatsministeriums herbeiführen.

Die Kommission hielt jedoch einstimmig an ihrem Standpunkt fest und stellt hiernach den

Antrag:

Die Zweite Kammer wolle beschließen, Gr. Regierung zu ersuchen:

a. tunlichst bald, spätestens bis zum Inkrafttreten der in Aussicht gestellten Änderung der Verwaltungsorganisation eine Revision der Gehaltsordnung und des Gehaltstarifs in dem Sinne vorzunehmen, daß unter grundsätzlicher Festhaltung an den derzeitigen Mindest- und Höchstsätzen an Stelle des Gehaltsklassensystems in der Regel das Dienstalterssystem tritt,

b. bis zur Durchführung der Änderung die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um für die Beamten der einzelnen Verwaltungszweige ein möglichst gleichmäßiges Einrücken in die ersten etatmäßigen Stellen und in die Beförderungsstellen zu erzielen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anlage 1.

№ 36.

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 11. Dezember 1911.

Antrag.

Die Ergreifung vorübergehender Maßnahmen gegen die derzeitige verspätete etatmäßige Anstellung bei einzelnen Beamtenkategorien betr.

Die Zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, in eine Prüfung darüber einzutreten, ob den Unzuträglichkeiten, welche durch die derzeitige späte etatmäßige Anstellung bei einzelnen Beamtenkategorien entstanden sind, nicht dadurch abgeholfen werden kann, daß vorübergehend bis zur Überwindung des gegenwärtigen Zustandes weitere etatmäßige Stellen in den Staatsvoranschlag aufgenommen werden, die später wieder in Wegfall kommen.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1911.

Seubert.	Röckel.
Knebel.	Görlacher.
Duffner.	Schmunck.
Wiedemann.	Fehrenbach.
Reinhardt.	Kopf.
Büchner.	Wittemann.
Dr. Schofer.	Schüler.
Neuhaus.	Blümmel.
Geppert.	Ziegelmeyer.
Dieterle.	Henninger.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anlage 2.

I.

Zum Voranschlag der Verkehrsanstalten für 1912/13.

Kapitel 1b Eisenbahnbetrieb, Ausgabe Titel I § 1.

Bahn- und Weichenwärter.

284 Beamte: budgetmäßige Dienstzulagen je 70 ℳ.

	Bezüge der Bahn- und Weichenwärter	
	nach dem alten Gehaltstarif (K 16)	nach dem neuen Gehaltstarif (K 3 d)
	ℳ	ℳ
Anfangsgehalt	700	1 000
Höchstgehalt	950	1 400
Zum Höchstgehalt kam für Weichenwärter nach 4jährigem Bezug des Höchstgehalts eine Alterszulage von	50	—
Ferner bezogen sämtliche Inhaber von Dienstwohnungen eine sogenannte Wohnungsgelddienstzulage, abgestuft nach den Ortsklassen des Wohnungsgeldtarifs, von	30—90	—
Regelmäßige Gehaltszulagen	Anfangszulage nach 2 Jahren 50 ℳ Ordentl. Zulage nach je 4 Jahren 50 ℳ	50 (nach je 2 Jahren)
Für Weichenwärter Dienstzulagen je nach der Schwierigkeit des Dienstes	100—250	100—250

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Noch Anlage 2.

Die tatsächlichen Gehaltsbezüge (einschließlich der Wohnungsgelddienstzulage) haben sich in der Zeit vor und nach der Einführung des neuen Gehaltstarifs wie folgt gestaltet:

Wärter mit	auf 30. 6. 1908	auf 1. 7. 1908	auf 1. 7. 1910
	ℳ	ℳ	ℳ
28 und mehr Dienstjahren . . .	860—1040	1000—1140	1050—1145
mit 27 Dienstjahren	890— 950	1000—1050	1050—1055
mit 26—22 Dienstjahren	860— 950		
mit 21 Dienstjahren	854— 950	1005	
mit 20—11 Dienstjahren . . .	850— 940	1000—1040	1050
mit 10 Dienstjahren	800— 940		
mit 9—6 Dienstjahren	800— 890	1000	1050
mit 5—2 Dienstjahren	750— 840		
unter 2 Dienstjahren	700— 790		

Daraus ergibt sich folgendes:

Der Unterschied zwischen den Bezügen des ältesten und des jüngsten Wärters betrug:

unmittelbar vor 1. 7. 1908 (1040 — 790 =) . . . . 250 ℳ
dagegen ab 1. 7. 1908 (1140 — 1000 =) . . . . 140 „
„ 1. 7. 1910 (1145 — 1050 =) . . . . 95 „

Die hierin liegende weitgehende Aufhebung oder Abschwächung der Dienstaltersunterschiede ist auf die erhebliche Aufbesserung des früheren Anfangsgehalts von 700 ℳ auf den neuen Mindestgehalt von 1000 ℳ zurückzuführen. Die jüngsten Wärter, die noch im Bezug des früheren Anfangsgehalts von 700 ℳ standen, erhielten mit dem Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs (auf 1. 7. 1908) den neuen Mindestgehalt von 1000 ℳ, also eine Aufbesserung von 300 ℳ, oder wenn man den Wegfall der Wohnungsgelddienstzulage mit 30—90 ℳ (je nach dem Ort der Verwendung) in Rücksicht zieht, noch eine restliche bare Verbesserung von mindestens 300 — 90 = 210 ℳ. Die ältesten Wärter dagegen, die beim Inkrafttreten der neuen Gehaltsordnung schon den früheren Höchstgehalt von 950 ℳ bezogen haben oder ihm nahegekommen waren, konnten dazu auf 1. 7. 1908 nur die außerordentliche Zulage in Höhe von 100 ℳ erhalten. Hatten sie daneben auf 1. 7. 1908 noch eine Teilzulage (§ 38 Abs. 1 Geh.-Ordg) erdient, so war auf diese die Wohnungsgelddienstzulage aufzurechnen, so daß in der Mehrzahl der hierher gehörigen Fälle neben der außerordentlichen Zulage von 100 ℳ eine weitere bare Aufbesserung nicht eintreten konnte.

Auch die auf 1. 7. 1910 anerfallene ordentliche Gehaltszulage von 50 ℳ konnte bei zahlreichen älteren Wärtern keine oder nur eine geringfügige bare Verbesserung bringen, weil gleichzeitig Restbeträge der Wohnungsgelddienstzulage weggefallen sind. Erst die künftig, vom 1. 7. 1912 ab anfallenden Gehaltszulagen werden sich als wirkliche bare Verbesserungen geltend machen, weil nunmehr die Wohnungsgelddienstzulagen in der Hauptsache beseitigt sind.

Wegen Bewilligung eines Ersatzes für die gemäß § 45 Geh.-Ordg wegfallenden Wohnungsgeldzulagen hat sich der Verband bad. Bahn-, Weichen- und Signalwärter schon an den letzten Landtag gewendet. Es wird hierwegen auf die Landtagsdrucksache Nr. 74 a Ziffer 30 — Seite 106/112 — verwiesen. Unter Bezugnahme auf den daselbst Seite 112 abgedruckten, auf empfehlende Überweisung lautenden Beschluß der Zweiten Kammer und den von der Ersten Kammer zu der fraglichen Petition gefaßten Beschluß (Überweisung zur Kenntnisnahme) hat der Verband sodann in einer an das vormalige Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten gerichteten Eingabe vom 25. Oktober 1910 gebeten, den Wärtern, die infolge der Zurückziehung der Wohnungsgelddienstzulagen Nachteile erlitten haben, eine außerordentliche Zulage in der Höhe jener Dienstzulagen mit Rückwirkung vom 1. Juli 1908 zu bewilligen, ihre sofortige Auszahlung zu veranlassen und die Zulage in

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den Einkommensanschlag aufzunehmen. Dem Verlangen der sofortigen Bewilligung einer Zulage, das mit der ausdrücklichen Bestimmung der Geh.-Ordg im Widerspruch steht, konnte nicht stattgegeben werden. Es kann überhaupt nicht davon gesprochen werden, daß die Bahn- und Weichenwärter durch die neue Geh.-Ordg irgendwie Schädigungen oder Nachteile erfahren hätten. Ihre Klagen beziehen sich auf Dinge, die nicht bloß bei den Bahn- und Weichenwärtern, sondern auch bei anderen Beamtenklassen in Erscheinung treten, wenn auch nicht überall in dem gleichen Maße wie bei ihnen. Die Zurückziehung der Wohnungsgelddienstzulagen nach Maßgabe der anfallenden ordentlichen Zulagen ist durch den § 45 Abs. 2 Geh.-Ordg allgemein vorgeschrieben, trifft also gleichmäßig alle Beamten, die früher solche Dienstzulagen bezogen haben.

Es ist ferner eine allgemeine Erscheinung, daß die neue Geh.-Ordg den jüngeren Beamten verhältnismäßig größere Vorteile gebracht hat als den älteren Beamten. Daß diese Wirkung eintreten würde, war bei der namhaften Erhöhung der Anfangsgehalte und der Einrichtung der Übergangsbestimmungen von vornherein bekannt. Übrigens haben auch die älteren Beamten durch die neue Geh.-Ordg eine Verbesserung ihrer baren Bezüge erfahren, wenn auch zunächst nur in der Höhe der außerordentlichen Zulage von 100 ℳ.

Es kann auch im allgemeinen keine Härte darin erblickt werden, wenn jüngere Beamte denselben Gehalt beziehen wie ältere Beamte, das heißt, wenn ältere Beamte durch jüngere Beamte im Gehalt eingeholt (nicht überholt) werden.

Dagegen ist zuzugeben, daß diese Einholungen im Gehalt bei den Bahn- und Weichenwärtern seit 1. 7. 1908 in einem Umfang eingetreten sind, wie es — außer noch bei den Forstwarten und Güteraufsehern, von denen später die Rede sein wird — bei keiner anderen Beamtenklasse auch nur annähernd der Fall war. Angesichts dieser außerordentlich weitgehenden Aufhebung der Gehaltsunterschiede zwischen älteren und jüngeren Wärtern erscheint es vertretbar, den älteren Beamten eine besondere Aufbesserung in Gestalt einer innerhalb des Höchstgehalts verbleibenden Dienstzulage (Alterszulage) zu bewilligen. Dabei ist aber vorausgesetzt, daß diese ausnahmsweise Vergünstigung auf einen möglichst engen Kreis der älteren Beamten beschränkt bleibt, und zwar soll sie nur denjenigen Wärtern zu teil werden, die beim Inkrafttreten der Geh.-Ordg bereits seit 20 und mehr Jahren etatmäßig angestellt waren. Darnach kämen im ganzen 284 Bahn- und Weichenwärter in Betracht. Außerdem ist vorausgesetzt, daß die Ausdehnung dieser Vergünstigung auf andere Arten von Beamten — ausgenommen die Forstwarte und Güteraufseher — ausgeschlossen bleibt.

Den Betrag der Dienstzulage (Alterszulage) in verschiedenen Abstufungen, etwa nach dem Vorbild der früheren Wohnungsgelddienstzulagen, festzusetzen, also Beträge von 90, 80, 70, 60 und 30 ℳ, je nach dem Ort der Verwendung des Beamten, zu verwilligen, würde sich bei dem Zweck der Maßnahme nicht empfehlen. Dabei würden jüngere Wärter an Orten mit höherer Zulage höhere Zuwendungen erhalten als dienstältere Wärter an Orten mit niedriger Zulage. Das Mißverhältnis zwischen den Gehaltsbezügen der älteren und jüngeren Wärter, das den Hauptbeschwerdepunkt der Wärter bildet, würde auf diese Weise nicht beseitigt, sondern noch verschärft. Es ist deshalb für alle zu berücksichtigenden Bahn- und Weichenwärter ein einheitlicher Betrag von 70 ℳ, entsprechend ungefähr der mittleren Höhe der früheren Wohnungsgelddienstzulagen, vorgesehen worden

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

II.

Zum Voranschlag des Finanzministeriums für 1912|1913.

Ausgabe Titel IV Forst- und Domänenverwaltung.

Forstwarte und Güteraufseher.

§ 13 { 52 Forstwarte / 3 Güteraufseher } budgetmäßige Dienstzulagen je 40 ℳ.

	Vergleichung der gehaltstarifmäßigen Bezüge							
	A. Alter Gehaltstarif.				B. Neuer Gehaltstarif.			
	Abt. und O.-Z.	Anfangs-gehalt	Höchst-gehalt	Zulage	Abt. und O.-Z.	Mindest-gehalt	Höchst-gehalt	Zulage
		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
Fortwarte	K 17	600	800	50[1)]	K 3b	1000	1400	50
dto.	K 14	700	1100	80[3)]	K 2d	1200	1700	70
Güteraufseher	K 17	600	800	50[2)]	K 3c	1000	1400	50

Für die Inhaber von Dienstwohnungen Wohnungsgelddienstzulage, abgestuft nach den Ortsklassen des Wohnungsgeldtarifs, von 30 bis 90 ℳ.

Ähnlich wie bei den Bahn- und Weichenwärtern zeigt sich auch hier die Erscheinung, daß mit dem Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs infolge der namhaften Erhöhung des Anfangsgehalts der Unterschied zwischen den Gehaltsbezügen der älteren und jenen der jüngeren Beamten in weitgehendem Umfang aufgehoben worden ist. Die Erhöhung des Anfangsgehalts ist bei den Forstwarten und Güteraufsehern noch größer als bei den Bahn- und Weichenwärtern. Sie beträgt bei den Forstwarten und Güteraufsehern der Abteilung K 17 des alten Tarifs 400 ℳ und bei den Forstwarten der Abteilung K 14 des alten Tarifs sogar 500 ℳ. Bei den zuerstgenannten Forstwarten und Güteraufsehern ist der Höchstgehalt des alten Tarifs mit 800 ℳ noch um 200 ℳ niederer als der Mindestgehalt des neuen Tarifs (1000 ℳ). Diese außergewöhnlichen Verhältnisse hatten zur Folge, daß am 1. Juli 1908 von 142 Forstwarten der Abteilung K 3b des neuen Tarifs 88 Beamte mit einem Dienstaltersunterschied bis zu 33 Jahren alle gleichmäßig den neuen Mindestgehalt von 1000 ℳ erhielten. Die Aufbesserungen im einzelnen betrugen 100 bis 400 ℳ. Von 66 Forstwarten der Abteilung K 2d des neuen Tarifs erhielten auf 1. Juli 1908 51 Beamte mit einem Dienstaltersunterschied bis zu 33 Jahren gleichmäßig den neuen Mindestgehalt von 1200 ℳ. Die Aufbesserungen im einzelnen bewegten sich in Beträgen zwischen 100 ℳ und 310 ℳ.

1 und 2) Anfangszulage nach 2 Jahren . . . . . 50 ℳ
Ordentliche Zulage nach je 4 Jahren . . . 50 „
3) Anfangszulage nach 2 Jahren . . . . . 80 „
Ordentliche Zulage je nach 4 Jahren . . . . 80 „

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Unter diesen Umständen erscheint es billig, nach dem Vorgang bei den Bahn- und Weichenwärtern auch den älteren Forstwarten und Güteraufsehern eine entsprechende budgetmäßige Dienstzulage (Alterszulage) zu gewähren. Es genügt aber hierfür der Betrag von 40 ℳ für den Kopf, da die Forstwarte und Güteraufseher bei Inkrafttreten der Gehaltsordnung sich durchschnittlich in stärkerem Maße verbessert haben als die Bahn- und Weichenwärter. Dies ist hauptsächlich damit zu erklären, daß

1) selbst diejenigen Forstwarte und Güteraufseher der Abteilung K 17 des früheren Tarifs, die schon im Bezug des früheren Höchstgehalts von 800 ℳ waren, durch Einweisung in den neuen Mindestgehalt von 1000 ℳ eine Verbesserung von 200 ℳ erfuhren,
2) ein erheblicher Teil der Forstwarte und Güteraufseher keine Dienstwohnungen hat und infolgedessen auch die Zurückziehung von Wohnungsgelddienstzulagen bei ihnen in weit geringerem Maße praktisch wurde als bei den Bahn- und Weichenwärtern, von denen fast $^{9}/_{10}$ solche Dienstzulagen bezogen,
3) die mit Dienstwohnungen ausgestatteten Forstwarte und Güteraufseher zum größten Teil in Orten der V. Ortsklasse wohnen, so daß bei der Zurückziehung der Wohnungsgelddienstzulagen meist nur Beträge von 30 ℳ in Betracht kommen.

Im ganzen sind es 52 Forstwarte und 3 Güteraufseher, die beim Inkrafttreten der Geh.-Ordg bereits 20 Jahre etatmäßig angestellt waren Diese 55 Beamten haben sich auf 1. Juli 1908 in ihren Barbezügen um durchschnittlich 189 ℳ verbessert, während bei den 284 ältesten Bahn- und Weichenwärtern die Verbesserung nur 112 ℳ betragen hat. Aus diesem Grunde ist es gerechtfertigt, die Dienstzulage (Alterszulage) für die Forstwarte und Güteraufseher auf 40 ℳ zu bemessen (statt des für die Bahn- und Weichenwärter vorgeschlagenen Betrags von 70 ℳ).

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anlage 3.

Übersicht

über die Anzahl der Stellen in den Gehaltstarifabteilungen E, F und G

vor und nach dem Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs

(nach den Staatsvoranschlägen für 1908/09 (Entwurf) und für 1910/11).

Hauptabteilungen des Staatsvoranschlags	Stellen der Gehaltstarifabteilungen													
	E				F				G				E und F	
	StV. 1908/09	StV. 1910/11	StV. 1910/11 mehr	StV. 1910/11 weniger	StV. 1908/09	StV. 1910/11	StV. 1910/11 mehr	StV. 1910/11 weniger	StV. 1908/09	StV. 1910/11	StV. 1910/11 mehr	StV. 1910/11 weniger	mehr	weniger
I. Staatsministerium	2	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—
II. Ministerium des Gr. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	1	2	1	—	8	5	—	3	3	2	—	1	1	3
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts . .	34	91	57	—	213	378	165	—	436	515*)	79	—	222	—
IV. Ministerium des Innern (ohne Versich.-Anstalt Baden) 2c. .	20	117	97	—	307	305	—	2	367	314*)	—	53	95	—
V. Finanzministerium	55	69	14	—	104	157	53	—	307	270	—	37	67	—
VI. Oberrechnungskammer . . .	4	7	3	—	10	7	—	3	1	1	—	—	—	—
Allgemeine Staatsverwaltung zusammen .	116	288	172	—	642	852	218	8	1114	1103	80	91	385	3
VII. Eisenbahnverwaltung (ohne MNB)	94	73	—	21**)	246	600	354	—	938	783	—	155	333	—
Im ganzen StV. 1908/09 StV. 1910/11 Abt. E 210 361 „ F 888 1452 1098 1813 = + 65 v. H.	210	361	151	—	888	1452	564	—	2052	1886	—	166	718	3
				**) Abg. von Vorst. von St.-Amt. I 2c. nach D.						*) Zugang der Aktuare aus der Tf. Abt. II.			715	—

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anlage 4.

Anstellungsverhältnisse
der
mittleren und unteren Beamten.

Mittlere Beamte.

Beamtenart	An der Reihe zur ersten etatmäßigen Anstellung		Bemerkungen
a. Allgemeine Staatsverwaltung.			
1. Gewerbelehrer	Prüfungsjahrgang	1906	
2. Handelslehrer	„	1909	
3. Reallehrer	„	1907	Soweit die Anwärter vorher Volksschullehrer waren, dauert die Wartezeit von der Prüfung ab etwa 6 Jahre.
4. Geometer	„	1908	
5. Finanzassistenten	„	1902	
6. Aktuare:			
a. Innere Verwaltung	„	1900	Aktuars-(I.)Prüfung.
b. Justizverwaltung	„	1906	II. Prüfung.
b. Eisenbahnverwaltung.			
Eisenbahnassistenten	„	1904	

Untere Beamte.

Beamtenart	Die erste etatmäßige Anstellung erfolgt	Bemerkungen
a. Allgemeine Staatsverwaltung.		
1. Straßenmeister:		
a. Militäranwärter	3—4 Jahre nach dem Eintritt	
b. Zivilanwärter	12 Jahre nach der Prüfung	
2. Kulturmeister	8 Jahre nach der Prüfung	
3. Dammeister	9 „ „ „ „	
4. Bureauassistenten bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	6 „ „ „ „	
5. Gerichtsvollzieher	3—4 Jahre nach dem Eintritt	
6. Gehilfen bei Steuereinnehmereien	7 Jahre nach dem Eintritt	
7. Gendarmen	1 Jahr „ „ „	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beamtenart	Die erste etatmäßige Anstellung erfolgt	Bemerkungen
8. Diener	2 Jahre nach dem Eintritt	
9. Grenzaufseher:		
a. Militäranwärter	2 „ „ „ „	
b. Zivilanwärter	3 „ „ „ „	
10. Schutzmänner	3 „ „ „ „	
11. Aufseher bei Strafanstalten	3 „ „ „ „	
12. Aufseher bei Heil- und Pflegeanstalten:		
a. männliche	6 „ „ „ „	
b. weibliche	5 „ „ „ „	
13. Forstwarte	3—4 Jahre nach der Aufnahme in das vertragsmäßige Dienstverhältnis	
b. Eisenbahnverwaltung.		
1. Bureaugehilfen	15 Jahre nach dem Eintritt	
2. Kanzleigehilfen	15 „ „ „ „	
3. Werkführer (Maschinisten)	18 „ „ „ „	12 Jahre nach Beginn der Beamtentätigkeit
4. Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazinsaufseher, Maschinenwärter, Drucker	17 „ „ „ „	13 Jahre nach Beginn der Beamtentätigkeit
5. Schiffsheizer	10 „ „ „ „	8 Jahre nach Beginn der Beamtentätigkeit
6. Matrosen	11 „ „ „ „	11 Jahre nach Beginn der Beamtentätigkeit
7. Lokomotivheizer	11 „ „ „ „	
8. Schaffner	14 „ „ „ „	
9. Bremser	Nach 14 Lohndienstjahren (vom 22. Jahre an gerechnet)	
10. Amtsdiener	14—22 Jahre nach Beginn der Beamtentätigkeit	Zu O.-Z. 10/15: Dienstalter der beim Vollzug des Budgets 1912/13 zur etatmäßigen Anstellung gelangenden Anwärter.
11. Hallenmeister	13—17 Jahre desgl.	
12. Schirrmänner	12—13 „ desgl.	
13. Lademeister	14—19 „ desgl.	
14. Wagenaufschreiber	12—15 „ desgl.	
15. Rottenführer	12—15 „ desgl.	
16. Bahn- und Weichenwärter	11 Jahre nach Beginn der ständigen Verwendung	

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anlage 5.

Übersicht

über die

Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse der im Jahre 1911 im Bereich des Ministeriums des Gr. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen zuletzt etatmäßig angestellten 8 mittleren und 8 oberen Beamten (Amtsrichter).

Beamter	Lebensalter bei der etatmäßigen Anstellung		Bezüge aus der Staatskasse:				Oberer Beamter erhöhter Anf.-Gehalt § 9 Abs. 3 G.O.
			a. bis zur etatmäßigen Anstellung		b. bis zum vollendeten 40. Lebensjahr (Wohn.-Geld u. d. I. Ortsklasse)		
	mittlerer Beamter Jahre	oberer Beamter Jahre	mittlerer Beamter ℳ	oberer Beamter ℳ	mittlerer Beamter ℳ	oberer Beamter ℳ	ℳ
1	$33^{4}/_{12}$	$34^{1}/_{12}$	13 274	10 232	30 663	35 470	2 850
2	$28^{9}/_{12}$	30 (Note gut)	12 155	6 363	41 378	47 763	—
3	$31^{1}/_{12}$	$31^{2}/_{12}$ (Note gut)	15 971	8 151	38 316	44 901	—
4	$28^{11}/_{12}$	36	12 795	12 701	41 480	29 639	2 850
5	$29^{5}/_{12}$	$36^{11}/_{12}$	14 115	10 943	43 111	23 433	2 850
6	$29^{4}/_{12}$	37	13 316	10 234	41 731	21 607	2 590
7	$28^{10}/_{12}$	$33^{3}/_{12}$	8 875	11 288	40 525	40 284	2 675
8	$29^{8}/_{12}$	34	12 476	13 594	40 911	37 705	2 675
	$239^{4}/_{12}$	$272^{5}/_{12}$	102 977	83 506	318 115	280 802	
Durchschnitt für einen Beamten	30 ($29^{11}/_{12}$)	34 ($34^{1}/_{12}$)	12 872	10 438	39 764	35 100	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anlage 6.

Ministerium des Gr. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

Übersicht

über die ersten etatmäßigen Anstellungen in der Zeit vom 1. Juli 1908 bis 1. April 1912 und die dabei bewilligten Bezüge.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Amtsstellen		Abteilung des Gehaltstarifs	Mindestgehalt	Erhöhung des Mindestgehalts		Summe der Spalten 4 und 5 oder 4 und 6	Dienstzulagen nach § 48 Geh.-O.	Bemerkungen
Art	Zahl			nach § 9 Abs. 3 der Geh.-O.	nach der Staatsm.-Entschl. vom 17. 5. 10 Nr. 463			
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1. Zivilanwärter.								
Tarifabteilung D.								
Richter (bei A.G.) . .	35	D 1a	2500	—	—	2500	—	
"	3	"	2500	90	—	2590	—	
"	5	"	2500	175	—	2675	—	
"	4	"	2500	265	—	2765	—	
"	4	"	2500	350	—	2850	—	
Notare	3	D 1b	2500	—	—	2500	—	
"	7	"	2500	90	—	2590	—	
"	8	"	2500	100	—	2600	—	
"	2	"	2500	175	—	2675	—	
"	1	"	2500	265	—	2765	—	
"	3	"	2500	350	—	2850	—	
Ärzte bei Strafanstalten	1	D 1i	2500	—	—	2500	—	
Minist.-Sekretäre . .	1	D 1b	2500	—	—	2500	—	
Sekret. bei Kollegialger.	2	"	2500	350	—	2850	—	
Tarifabteilung G.								
Bureaubeamte i. Bez.D.	2	G 2b	1700	—	—	1700	—	
Aktuare	110	G 3	1550	—	—	1550	—	
Tarifabteilung J.								
Schreibbeamte . . .	1	J 1a	1600	—	—	1600	—	
Bureaubeamte . . .	2	J 3a	1400	—	—	1400	—	
Tarifabteilung K.								
Diener und Heizer . .	1	K 1a	1300	—	—	1300	—	
Schreibbeamte . . .	13	K 2a	1200	—	—	1200	—	
" . . .	1	"	1200	—	—	1200	65	
" . . .	1	"	1200	—	—	1200	70	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Amtsstellen		Abteilung des Gehaltstarifs	Mindestgehalt	Erhöhung des Mindestgehalts		Summe der Spalten 4 und 5 oder 4 und 6	Dienstzulagen nach § 48 Geh.-O.	Bemerkungen
Art	Zahl			nach § 9 Abs. 3 der Geh.-O.	nach der Staatsm.-Entschl. vom 17. 5. 10 Nr. 463			
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Schreibbeamte . . .	1	K 2a	1200	—	—	1200	110	
" . . .	2	"	1200	—	—	1200	115	
" . . .	3	"	1200	—	—	1200	120	
" . . .	1	"	1200	—	—	1200	165	
" . . .	4	"	1200	—	—	1200	170	
" . . .	1	"	1200	—	—	1200	215	
" . . .	1	"	1200	—	—	1200	265	
Diener und Heizer . .	1	K 2b	1200	—	—	1200	276	
Aufseher	58	K 2c	1200	—	—	1200	—	
Aufseherinnen . . .	7	"	900	—	—	900	—	
2. Militäranwärter.								
Bureaubeamte . . .	1	J 3a	1400	—	50	1450	—	
" . . .	1	"	1400	—	100	1500	—	
Gerichtsvollzieher . .	1	J 3d	1400	—	150	1550	—	
" . .	2	"	1400	150	—	1550	—	
" . .	2	"	1400	175	—	1575	—	
" . .	23	"	1400	200	—	1600	—	
Schreibbeamte . . .	1	K 2a	1200	70	—	1270	—	
" . . .	4	"	1200	140	—	1340	—	
" . . .	1	"	1200	—	20	1220	—	
" . . .	2	"	1200	—	55	1255	—	
" . . .	2	"	1200	—	90	1290	—	
" . . .	1	"	1200	—	105	1305	—	
Diener und Heizer . .	1	K 2b	1200	140	—	1340	—	
" " " . .	1	"	1200	—	55	1255	—	
Erhöhung des Anfangsgehalts nach § 9 Abs. 2 G.O.								
Zivilanwärter.								
Tarifabteilung C.								
Vorstände von Strafanstalten	1	C 1e	4000	1400	—	5400	—	
Tarifabteilung D.								
Richter (bei Amtsger.) .	1	D 1a	2500	500	—	3000	—	
Ärzte bei Strafanstalten	1	D 1i	2500	2100	—	4600	—	
Geistliche bei Strafanstalten	1	D 1k	2500	1500	—	4000	—	
Tarifabteilung G.								
Sem. und techn. gebildete Lehrer . . .	1	G 1a	2000	200	—	2200	—	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Noch Anlage 6.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Übersicht

über die ersten etatmäßigen Anstellungen in der Zeit vom 1. Juli 1908 bis 1. April 1912 und die dabei bewilligten Bezüge.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Amtsstellen		Abteilung des Gehaltstarifs	Mindestgehalt	Erhöhung des Mindestgehalts		Summe der Spalten 4 und 5 oder 4 und 6	Dienstzulagen nach § 48 Geh.-O.	Bemerkungen
Art	Zahl			nach § 9 Abs. 3 der Geh.-O.	nach der Staatsm.-Entschl. vom 17. 5. 10 Nr. 463			
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1. Zivilanwärter.								
Wissenschaftlich gebildete Lehrer	151	D 1g	2500	—	—	2500	—	
desgl.	1	„	2500	350	—	2850	—	
Vorsteher von Blinden- und Taubstummenanstalten	1	E 1d	2600	—	—	2600	—	
Seminaristisch gebildete Lehrer	27	G 1a	2000	—	—	2000	—	
Bureaubeamte	2	G 2a	1700	—	—	1700	—	
„	2	G 2b	1700	—	—	1700	—	
Technische Beamte	4	H 3c	1600	—	—	1600	—	
„ „	1	„	1600	190	—	1790	—	
Schreibbeamte	2	J 1a	1600	—	—	1600	—	
Bureaubeamte	3	J 3a	1400	—	—	1400	—	
Schreibbeamte	2	J 3b	1400	—	—	1400	—	
Maschinisten	1	J 3c	1400	—	—	1400	—	
Diener	1	K 1a	1300	—	—	1300	—	
Laboranten	6	K 1b	1300	—	—	1300	—	
Maschinenwärter	1	K 1f	1300	—	—	1300	—	
Schreibbeamte	2	K 2a	1200	—	—	1200	—	
Diener und Heizer	13	K 2b	1200	—	—	1200	—	
„ „ „	1	„	1200	125	—	1325	—	
2. Militäranwärter.								
Diener und Heizer	1	K 1a	1300	105	—	1405	—	
Schreibbeamte	1	K 2a	1200	—	20	1220	—	
„	1	„	1200	70	—	1270	—	
Diener und Heizer	1	K 2b	1200	140	—	1340	—	
„ „ „	1	„	1200	—	55	1255	—	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

Übersicht

über die ersten etatmäßigen Anstellungen in der Zeit vom 1. Juli 1908 bis 1. April 1912 und die dabei bewilligten Bezüge.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Amtsstellen		Abteilung des Gehaltstarifs	Mindestgehalt	Erhöhung des Mindestgehalts		Summe der Spalten 4 und 5 oder 4 und 6	Dienstzulagen nach § 48 Geh.-O.	Bemerkungen
Art	Zahl			nach § 9 Abs. 3 der Geh.-O.	nach der Staatsm.-Entschl. vom 17. 5. 10 Nr. 463			
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1. Zivilanwärter.								
Distriktskommandanten der Gendarmerie . .	1	C 2o	5000	—	—	5000	—	Anfangsgehalt nach § 9 Abs. 2 G.O.
Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte 2c. .	2	D 1d	2500	—	—	2500	—	1 Beamter budgetm. Dienstzulage innerh. Höchstgehalt v. 2500 ℳ.
desgl. . . .	1	"	3700	—	—	3700	—	Anfangsgehalt nach § 9 Abs. 2 G.O.
Wissenschaftlich gebildete Lehrer	2	D 1g	2500	—	—	2500	—	
desgl. . . .	1	"	3200	—	—	3200	—	Anfangsgehalt nach § 9 Abs. 2 G.O.
" . . .	1	"	3500	—	—	3500	—	
" . . .	1	"	3900	—	—	3900	—	
" . . .	1	"	4100	—	—	4100	—	
Ärzte an Heil- u. Pflegeanstalten	8	D 1h	2500	—	—	2500	—	Außerdem budgetm. Dienstzulage, 2 Beamte je 400, 6 Beamte je 250 ℳ.
desgl. . . .	1	"	2500	265	—	2765	—	
Sekretäre und zweite Beamte	9	D 1l	2500	—	—	2500	—	
desgl. . . .	1	"	2500	90	—	2590	—	
" . . .	1	"	2500	265	—	2765	—	
Polizeihauptleute . .	1	D 1n	2500	—	—	2500	—	
Landwirtschaftslehrer .	1	D 2	2200	—	—	2200	—	
" . . .	1	"	2620	—	—	2620	—	Anfangsgehalt nach § 9 Abs. 2 G.O.
Bezirksärzte	10	D 3	1400	—	—	1400	—	
Bezirkstierärzte . . .	8	D 4	1200	—	—	1200	—	
Vorsteher an großen Fachschulen	1	E 1d	2500	—	—	2500	—	
Vermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen, Geh.-Kl. II . . .	1	E 2f	2500	—	—	2500	—	
Rechnungsbeamte bei Ministerien, Geh.-Kl. II	1	F 1a	2650	—	—	2650	—	Anfangsgehalt nach § 9 Abs. 2 G.O.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Noch Anlage 6.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Amtsstellen		Abteilung des Gehaltstarifs	Mindestgehalt	Erhöhung des Mindestgehalts		Summe der Spalten 4 und 5 oder 4 und 6	Dienstzulagen nach § 48 Geh.-O.	Bemerkungen
Art	Zahl			nach § 9 Abs. 3 der Geh.-O.	nach der Staatsm.-Entschl. vom 17. 5. 10 Nr. 463			
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer, Geh.-Kl. I . . .	1	F 1e	3000	—	—	3000	—	Anfangsgehalt nach § 9 Abs. 2 G.O.
Bezirks- und Katastergeometer, Geh.-Kl. II	5	F 3e	2200	—	—	2200	—	
Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer, Geh.-Kl. II . . .	48	G 1a	2000	—	—	2000	—	
desgl. . . .	1	"	2090	—	—	2090	—	desgl.
" . . .	1	"	2300	—	—	2300	—	
" . . .	3	"	2600	—	—	2600	—	
" . . .	1	"	3400	—	—	3400	—	
Vermessungsbeamte . .	7	G 1b	2000	—	—	2000	—	
Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen, Geh.-Kl. II . . .	8	G 2a	1700	—	—	1700	—	
Bureaubeamte im Bezirksdienst, Geh.-Kl. II	12	G 2b	1700	—	—	1700	—	
Techn. Beamte, G.-Kl. II	2	G 2c	1700	—	—	1700	—	
desgl. . . .	1	"	1700	—	—	1700 *)	—	*) und 940 ℳ budgetm. Dienstzulage.
" . . .	1	"	1950	—	—	1950	—	
" . . .	1	"	2050	—	—	2050	—	Anfangsgehalt nach § 9 Abs. 2 G.O.
" . . .	3	"	2500	—	—	2500	—	
Aktuare	45	G 3	1550	—	—	1550	—	
Technische Beamte und Zeichner, Geh.-Kl. II	1	H 3c	1600	—	—	1600	—	
desgl. . . .	1	"	1900	—	—	1900	—	Anfangsgehalt nach § 9 Abs. 2 G.O., außerdem 280 ℳ budgetm. Dienstzul.
Straßen-, Brücken-, Damm-, Kulturmeister, Geh.-Kl. II . . .	16	H 4	1500	—	—	1500	—	
desgl. . . .	1	"	1500	75	—	1575	—	
" . . .	1	"	1500	225	—	1725	—	
Schreibbeamte auf wicht. Stellen	2	J 1a	1600	—	—	1600	—	
Oberaufsichts-, Oberwarte, obere Wirtschaftsbeamte . . .	1	J 2a	1500	—	—	1500	—	
Desgl. weibliche Beamte	11	J 2d	1125	—	—	1125	—	
"	1	"	1125	—	—	1125	223	
"	1	"	1125	—	—	1125	413	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Noch Anlage 6.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Amtsstellen		Abteilung des Gehaltstarifs	Mindestgehalt	Erhöhung des Mindestgehalts		Summe der Spalten 4 und 5 oder 4 und 6	Dienstzulagen nach § 48 Geh.-O.	Bemerkungen
Art	Zahl			nach § 9 Abs. 3 der Geh.-O.	nach der Staatsm. Entschl. vom 17. 5. 10 Nr. 463			
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Bureau-, Abfertigungs- u. Vermessungsbeamte, Geh.-Kl. II . . .	10	J 3a	1400	—	—	1400	—	
Maschinisten, Geh.-Kl. II	1	J 3c	1400	—	—	1400	—	
" " "	1	"	1400	—	—	1400	20	
Laboranten	1	K 1b	1300	—	—	1300	—	
Gendarmen	126	K 1c	1300	—	—	1300	—	
Schutzmänner . . .	154	K 1d	1300	—	—	1300	—	
Maschinenwärter, Geh.-Kl. II	5	K 1f	1300	—	—	1300	—	
Schreibbeamte, G.-Kl. II	2	K 2a	1200	—	—	1200	—	
Diener	1	K 2b	1200	—	—	1200	—	
Aufseher, Wärter, Geh.-Kl. II	63	K 2c	1200	—	—	1200	—	
Desgl. weibliche Beamte	39	"	900	—	—	900	—	
Brückenwärter . . .	6	K 3a	1000	—	—	1000	—	
" . . .	1	"	1000	—	—	1000	20	
" . . .	1	"	1000	40	—	1040	40	
" . . .	1	"	1000	65	—	1065	10	
" . . .	1	"	1000	25	—	1025	—	
" . . .	12	"	1000	100	—	1100	—	
2. Militäranwärter.								
Straßen-, Brückenmeister	1	H 4	1500	225	—	1725	—	
" . . .	3	"	1500	—	225	1725	—	
" . . .	2	"	1500	265	—	1765	—	
Bureaubeamte, G.-Kl. II	1	J 3a	1400	200	—	1600	—	
Diener	1	K 1a	1300	140	—	1440	—	
Schreibbeamte, G.-Kl. II	1	K 2a	1200	—	55	1255	—	
" . . .	1	"	1200	70	—	1270	—	
" . . .	1	"	1200	105	—	1305	—	
" . . .	5	"	1200	140	—	1340	—	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Noch Anlage 6.

Ministerium der Finanzen.

Übersicht

über die etatmäßigen Anstellungen in der Zeit vom 1. Juli 1908 bis 1. April 1912 und die dabei bewilligten Bezüge.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Amtsstellen		Abteilung des Gehaltstarifs	Mindestgehalt	Erhöhung des Mindestgehalts		Summe der Spalten 4 und 5 oder 4 und 6	Dienstzulagen nach § 48 Geh.-O.	Bemerkungen
Art	Zahl			nach § 9 Abs. 3 der Geh.-O.	nach der Staatsm.-Entschl. vom 17. 5. 10 Nr. 463			
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1. Zivilanwärter.								
Zweite Beamte . . .	25	D 1 l	2500	—	—	2500	—	
" " . . .	4	"	2500	150	—	2650	—	
" " . . .	1	"	2500	240	—	2740	—	
" " . . .	1	"	2500	265	—	2765	—	
" " . . .	1	"	2500	400	—	2900	—	
Vermessungsbeamte . .	2	G 1 b	2000	—	—	2000	—	
Bureaubeamte bei der Zentralverwaltung .	1	G 2 a	1700	—	—	1700	—	
Bureaubeamte im Bezirksdienst	6	G 2 b	1700	—	—	1700	—	
Bureaubeamte bei Steuerkommissären . . .	27	G 2 e	1700	—	—	1700	—	
Zollabfertigungsbeamte .	12	G 2 f	1700	—	—	1700	—	
Zeichner	1	H 3 c	1600	—	—	1600	—	
Maschinist	1	J 3 c	1400	—	—	1400	—	
Bureaubeamte . . .	5	J 3 a	1400	—	—	1400	—	
Schreibbeamte . . .	1	K 2 a	1200	90	—	1290	—	
Aufseher bei der Zoll- u. Reichssteuerverwaltung	52	K 2 f	1200	—	—	1200	—	
desgl. . . .	12	"	1200	140	—	1340	—	
Steuerboten	4	K 2 e	1200	—	—	1200	—	
Forstwarte	30	K 3 b	1000	—	—	1000	—	
"	1	"	1000	—	—	1000	275	
2. Militäranwärter.								
Bureaubeamte . . .	1	J 3 a	1400	125	—	1525	—	
" . . .	1	"	1400	150	—	1550	—	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Noch Anlage 6.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Amtsstellen		Abteilung des Gehaltstarifs	Mindestgehalt	Erhöhung des Mindestgehalts		Summe der Spalten 4 und 5 oder 4 und 6	Dienstzulagen nach § 48 Geh.-O.	Bemerkungen
Art	Zahl			nach § 9 Abs. 3 der Geh.-O.	nach der Staatsm.-Entschl. vom 17. 5. 10 Nr. 463			
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Gehilfen bei Ortsstellen der Bezirksfinanzverwaltung	1	J 3 i	1400	—	50	1450	—	
desgl. . . .	1	"	1400	100	—	1500	—	
" . . .	24	"	1400	200	—	1600	—	
Diener	1	K 1 a	1300	140	—	1440	—	
"	1	"	1300	90	—	1390	—	
"	4	K 2 b	1200	—	—	1200	—	
Vorsteher von Steuereinnehmereien III .	1	K 1 g	1300	140	—	1440	—	
Schreibbeamte . . .	3	K 2 a	1200	105	—	1305	—	
" . . .	1	"	1200	—	105	1305	—	
" . . .	2	"	1200	125	—	1325	—	
" . . .	4	"	1200	140	—	1340	—	
Steuerboten	3	K 2 e	1200	—	—	1200	—	
Aufseher bei der Zoll- und Reichssteuerverwaltung	1	K 2 f	1200	—	—	1200	—	
desgl. . . .	1	"	1200	35	—	1235	—	
" . . .	1	"	1200	55	—	1255	—	
" . . .	5	"	1200	—	70	1270	—	
" . . .	1	"	1200	90	—	1290	—	
" . . .	2	"	1200	—	90	1290	—	
" . . .	1	"	1200	105	—	1305	—	
" . . .	7	"	1200	140	—	1340	—	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Übersicht

über die ersten etatmäßigen Anstellungen in der Zeit vom 1. Juli 1908 bis 1. April 1912 und die dabei bewilligten Bezüge.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Amtsstellen		Abteilung des Gehaltstarifs	Mindestgehalt	Erhöhung des Mindestgehalts		Summe der Spalten 4 und 5 oder 4 und 6	Dienstzulagen nach § 48 Geh.-O.	Bemerkungen
Art	Zahl			nach § 9 Abs. 3 der Geh.-O.	nach der Staatsm.-Entschl. vom 17. 5. 10 Nr. 463			
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
A. Eisenbahnverwaltung.								
1. Zivilanwärter.								
Zweite Beamte . . .	32	D 11	2500	—	—	2500	—	
desgl. . . .	1	„	3500	—	—	3500	—	Erhöhter Anfangsgehalt nach § 9 Abs. 2 G.O.
Vorstände von Stationsämtern I	1	D 1 o	2500	—	—	2500	—	
Techn. Beamte des Hoch-, Tief- und Maschinenbaues mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung, Geh.-Kl. II	8	F 1 d	2400	—	—	2400	—	
desgl. . . .	1	„	4000	—	—	4000	—	Erhöhter Anfangsgehalt nach § 9 Abs. 2 G.O.
Eisenbahngeometer, Geh.-Kl. II	2	F 3 e	2200	—	—	2200	—	
Vermessungsbeamte in nichtselbständiger Stellung	1	G 1 b	2000	—	—	2000	—	
Technische Beamte, Geh.-Kl. II	22	G 2 c	1700	—	—	1700	—	
Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung	219	G 2 h	1700	—	—	1700	—	
Techn. Beamte und Zeichner, Geh.-Kl. II	26	H 3 c	1600	—	—	1600	—	
desgl. . . .	1	„	1705	—	—	1705	—	Zuruhegesetzter Lokomotivheizer, der als technischer Beamter wieder angestellt wurde.
Bahnmeister, Geh.-Kl. II	29	H 3 d	1600	—	—	1600	—	
Telegraphenmeister, Geh.-Kl. II	3	„	1600	—	—	1600	—	
Bureau- und Abfertigungsbeamte . . .	69	J 3 a	1400	—	—	1400	—	

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Amtsstellen		Abteilung des Gehaltstarifs	Mindestgehalt	Erhöhung des Mindestgehalts		Summe der Spalten 4 und 5 oder 4 und 6	Dienstzulagen nach § 48 Geh.-O.	Bemerkungen
Art	Zahl			nach § 9 Abs. 3 der Geh.-O.	nach der Staatsm.-Entschl. vom 17. 5. 10 Nr. 463			
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Bureau- und Abfertigungsbeamte . . .	4	J 3a	1400	25	—	1425	—	
desgl. . . .	11	„	1400	50	—	1450	—	
„ . . .	3	„	1400	75	—	1475	—	
„ . . .	2	„	1400	100	—	1500	—	
„ . . .	1	„	1400	125	—	1525	—	
„ . . .	1	„	1400	200	—	1600	—	
Schreibbeamte . . .	4	J 3b	1400	—	—	1400	—	
„ . . .	1	„	1400	50	—	1450	—	
„ . . .	1	„	1400	175	—	1575	—	
Wagenrevidenten . .	5	J 4f	1300	—	—	1300	—	
„ . .	1	„	1300	50	—	1350	—	
Vorsteher von Stationsämtern IV . . .	2	J 3m	1400	—	—	1400	—	
Maschinisten	1	J 3c	1400	200	—	1600	290	
„	2	„	1400	200	—	1600	225	
„	1	„	1400	200	—	1600	215	
„	1	„	1400	200	—	1600	190	
„	1	„	1400	200	—	1600	170	
„	5	„	1400	200	—	1600	140	
„	2	„	1400	200	—	1600	115	
„	1	„	1400	200	—	1600	70	
„	1	„	1400	200	—	1600	45	
„	2	„	1400	200	—	1600	—	
„	3	„	1400	175	—	1575	165	
„	1	„	1400	175	—	1575	140	
„	1	„	1400	175	—	1575	70	
„	1	„	1400	125	—	1525	25	
„	2	„	1400	125	—	1525	—	
„	1	„	1400	100	—	1500	75	
„	2	„	1400	100	—	1500	—	
„	1	„	1400	75	—	1475	—	
„	1	„	1400	50	—	1450	340	
„	1	„	1400	50	—	1450	30	
„	1	„	1400	50	—	1450	—	
„	1	„	1400	25	—	1425	345	
„	1	„	1400	25	—	1425	245	
„	1	„	1400	—	—	1400	290	
„	1	„	1400	—	—	1400	210	
„	1	„	1400	—	—	1400	175	
„	5	„	1400	—	—	1400	—	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Noch Anlage 6.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Amtsstellen		Abteilung des Gehaltstarifs	Mindestgehalt	Erhöhung des Mindestgehalts		Summe der Spalten 4 und 5 oder 4 und 6	Dienstzulagen nach § 48 Geh.-O.	Bemerkungen
Art	Zahl			nach § 9 Abs. 3 der Geh.-O.	nach der Staatsm.-Entschl. vom 17. 5. 10 Nr. 463			
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Bau-, Betriebs-, Werk- u. Magazinsaufseher, Maschinenwärter, Drucker, Geh.-Kl. I	1	J 3 g	1400	200	—	1600	215	
	1	"	1400	200	—	1600	85	
	12	"	1400	200	—	1600	—	
	1	"	1400	—	—	1400	—	
desgl.	1	K 1 f	1300	140	—	1440	340	
"	1	"	1300	140	—	1440	300	
"	1	"	1300	140	—	1440	180	
"	1	"	1300	140	—	1440	170	
"	1	"	1300	140	—	1440	160	
"	1	"	1300	140	—	1440	135	
"	1	"	1300	140	—	1440	130	
"	1	"	1300	140	—	1440	110	
"	1	"	1300	140	—	1440	105	
"	14	"	1300	140	—	1440	100	
"	6	"	1300	140	—	1440	80	
"	2	"	1300	140	—	1440	65	
"	1	"	1300	140	—	1440	60	
"	1	"	1300	140	—	1440	55	
"	4	"	1300	140	—	1440	45	
"	1	"	1300	140	—	1440	25	
"	2	"	1300	140	—	1440	10	
"	8	"	1300	140	—	1440	—	
"	1	"	1300	125	—	1425	505	
"	1	"	1300	125	—	1425	155	
"	1	"	1300	125	—	1425	120	
"	1	"	1300	125	—	1425	115	
Betriebs-, Werk- u. Magazinsaufseher, Maschinenwärter, Drucker, Geh.-Kl. II	3	"	1300	125	—	1425	—	
	1	"	1300	105	—	1405	290	
	1	"	1300	105	—	1405	85	
	1	"	1300	105	—	1405	55	
desgl.	1	"	1300	105	—	1405	45	
"	1	"	1300	105	—	1405	5	
"	2	"	1300	105	—	1405	—	
"	1	"	1300	90	—	1390	190	
"	2	"	1300	90	—	1390	150	
"	1	"	1300	90	—	1390	25	
"	1	"	1300	90	—	1390	—	
"	1	"	1300	70	—	1370	45	
"	1	"	1300	70	—	1370	—	
"	1	"	1300	55	—	1355	150	
"	1	"	1300	55	—	1355	125	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Noch Anlage 6.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Amtsstellen		Abteilung des Gehaltstarifs	Mindestgehalt	Erhöhung des Mindestgehalts		Summe der Spalten 4 und 5 oder 4 und 6	Dienstzulagen nach § 48 Geh.-O.	Bemerkungen
Art	Zahl			nach § 9 Abs. 3 der Geh.-O.	nach der Staatsm.-Entschl. vom 17. 5. 10 Nr. 463			
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Betriebs-, Werk- u. Magazinsaufseher, Maschinenwärter, Drucker, Geh.-Kl. II . . .	1	K 1f	1300	35	—	1335	205	
	1	„	1300	35	—	1335	95	
	1	„	1300	35	—	1335	—	
	2	„	1300	20	—	1320	225	
desgl. . . .	1	„	1300	20	—	1320	120	
„ . . .	1	„	1300	20	—	1320	95	
„ . . .	1	„	1300	—	—	1300	245	
„ . . .	1	„	1300	—	—	1300	150	
„ . . .	1	„	1300	—	—	1300	25	
„ . . .	8	„	1300	—	—	1300	—	
„ . . .	1	„	1300	—	—	1300	820	
„ . . .	1	„	1300	—	—	1300	355	
„ . . .	1	„	1300	—	—	1300	310	
„ . . .	1	„	1300	—	—	1300	240	
Lokomotivheizer . . .	330	K 1o	1300	—	—	1300	—	
Diener (auf wichtigeren Stellen)	6	K 1a	1300	—	—	1300	—	
Diener	26	K 2b	1200	—	—	1200	—	
„	20	„	1200	140	—	1340	—	
„	1	„	1200	—	—	1200	125	
„	1	„	1200	140	—	1340	110	
Schreibbeamte . . .	7	K 2a	1200	—	—	1200	—	
„ . . .	1	„	1200	20	—	1220	—	
„ . . .	1	„	1200	35	—	1235	—	
„ . . .	1	„	1200	55	—	1255	—	
„ . . .	2	„	1200	70	—	1270	—	
„ . . .	2	„	1200	90	—	1290	—	
„ . . .	1	„	1200	105	—	1305	—	
„ . . .	15	„	1200	140	—	1340	—	
Wagenwärter	11	K 2g	1200	—	—	1200	—	Infolge Aufhebung der Beamtenart der Wagenwärter gelangen seit Mitte 1909 keine Wagenwärter mehr zur etatm. Anstellung. Diese rücken nun in die etatm. Stellen der Schaffner ein.
Schaffner	172	K 2i	1200	—	—	1200	—	
„	1	„	1200	20	—	1220	—	
„	2	„	1200	140	—	1340	—	
Hallenmeister	1	K 2k	1200	20	—	1220	—	
„	1	„	1200	55	—	1255	—	
„	1	„	1200	70	—	1270	—	
„	1	„	1200	90	—	1290	—	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Noch Anlage 6.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Amtsstellen		Abteilung des Gehaltstarifs	Mindestgehalt	Erhöhung des Mindestgehalts		Summe der Spalten 4 und 5 oder 4 und 6	Dienstzulagen nach § 48 Geh.-O.	Bemerkungen
Art	Zahl			nach § 9 Abs. 3 der Geh.-O.	nach der Staatsm.-Entschl. vom 17. 5. 10 Nr. 463			
			M.	M.	M.	M.	M.	
Hallenmeister	2	K 2 k	1200	105	—	1305	—	
"	1	"	1200	125	—	1325	—	
"	25	"	1200	140	—	1340	—	
"	1	"	1200	140	—	1340	10	
Schirrmänner . . .	44	K 2 l	1200	—	—	1200	—	
" . . .	6	"	1200	20	—	1220	—	
" . . .	7	"	1200	35	—	1235	—	
" . . .	6	"	1200	55	—	1255	—	
" . . .	9	"	1200	70	—	1270	—	
" . . .	4	"	1200	90	—	1290	—	
" . . .	4	"	1200	105	—	1305	—	
" . . .	6	"	1200	125	—	1325	—	
" . . .	52	"	1200	140	—	1340	—	
" . . .	1	"	1200	—	—	1200	25	
" . . .	1	"	1200	105	—	1305	20	
" . . .	2	"	1200	140	—	1340	10	
Lademeister	3	K 3 e	1000	—	—	1000	—	
"	2	"	1000	—	—	1000	40	
"	1	"	1000	—	—	1000	45	
"	1	"	1000	—	—	1000	85	
"	1	"	1000	—	—	1000	135	
"	2	"	1000	25	—	1025	—	
"	2	"	1000	25	—	1025	20	
"	7	"	1000	40	—	1040	—	
"	3	"	1000	40	—	1040	5	
"	7	"	1000	50	—	1050	—	
"	1	"	1000	50	—	1050	10	
"	1	"	1000	50	—	1050	45	
"	6	"	1000	65	—	1065	—	
"	4	"	1000	75	—	1075	—	
"	1	"	1000	75	—	1075	5	
"	1	"	1000	75	—	1075	10	
"	1	"	1000	75	—	1075	20	
"	1	"	1000	75	—	1075	55	
"	1	"	1000	90	—	1090	—	
"	78	"	1000	100	—	1100	—	
"	1	"	1000	100	—	1100	10	
"	1	"	1000	100	—	1100	15	
"	2	"	1000	100	—	1100	20	
"	1	"	1000	100	—	1100	30	
"	2	"	1000	100	—	1100	45	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Noch Anlage 6.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Amtsstellen		Abteilung des Gehaltstarifs	Mindestgehalt	Erhöhung des Mindestgehalts		Summe der Spalten 4 und 5 oder 4 und 6	Dienstzulagen nach § 48 Geh.-O.	Bemerkungen
Art	Zahl			nach § 9 Abs. 3 der Geh.-O.	nach der Staatsm.-Entschl. vom 17. 5. 10 Nr. 463			
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Lademeister	1	K 3e	1000	100	—	1100	50	
"	1	"	1000	100	—	1100	110	
"	1	"	1000	100	—	1100	130	
"	1	"	1000	100	—	1100	195	
Wagenaufschreiber . .	6	K 3f	1000	—	—	1000	—	
" . .	1	"	1000	—	—	1000	20	
" . .	2	"	1000	—	—	1000	45	
" . .	1	"	1000	15	—	1015	—	
" . .	1	"	1000	15	—	1015	25	
" . .	2	"	1000	15	—	1015	30	
" . .	4	"	1000	25	—	1025	—	
" . .	1	"	1000	25	—	1025	15	
" . .	4	"	1000	40	—	1040	—	
" . .	5	"	1000	50	—	1050	—	
" . .	3	"	1000	65	—	1065	—	
" . .	3	"	1000	75	—	1075	—	
" . .	3	"	1000	90	—	1090	—	
" . .	37	"	1000	100	—	1100	—	
" . .	1	"	1000	100	—	1100	45	
" . .	1	"	1000	100	—	1100	60	
Rottenführer	1	K 3g	1000	—	—	1000	—	
"	1	"	1000	—	—	1000	45	
"	2	"	1000	—	—	1000	70	
"	3	"	1000	—	—	1000	145	
"	1	"	1000	—	—	1000	155	
"	2	"	1000	—	—	1000	165	
"	1	"	1000	—	—	1000	170	
"	1	"	1000	—	—	1000	220	
"	3	"	1000	—	—	1000	235	
"	1	"	1000	—	—	1000	270	
"	1	"	1000	15	—	1015	—	
"	1	"	1000	15	—	1015	80	
"	1	"	1000	15	—	1015	110	
"	1	"	1000	15	—	1015	115	
"	2	"	1000	15	—	1015	130	
"	1	"	1000	15	—	1015	150	
"	1	"	1000	15	—	1015	170	
"	1	"	1000	15	—	1015	180	
"	1	"	1000	25	—	1025	55	
"	1	"	1000	25	—	1025	60	
"	1	"	1000	25	—	1025	105	
"	1	"	1000	25	—	1025	120	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Noch Anlage 6.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Amtsstellen		Abteilung des Gehaltstarifs	Mindestgehalt	Erhöhung des Mindestgehalts		Summe der Spalten 4 und 5 oder 4 und 6	Dienstzulagen nach § 48 Geh.-O.	Bemerkungen
Art	Zahl			nach § 9 Abs. 3 der Geh.-O.	nach der Staatsm.-Entschl. vom 17. 5. 10 Nr. 463			
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Rottenführer	1	K 3g	1000	25	—	1025	140	
"	1	"	1000	25	—	1025	205	
"	1	"	1000	40	—	1040	120	
"	1	"	1000	40	—	1040	155	
"	2	"	1000	50	—	1050	120	
"	2	"	1000	65	—	1065	—	
"	1	"	1000	65	—	1065	15	
"	1	"	1000	65	—	1065	50	
"	2	"	1000	65	—	1065	65	
"	2	"	1000	65	—	1065	80	
"	1	"	1000	65	—	1065	165	
"	1	"	1000	75	—	1075	45	
"	1	"	1000	75	—	1075	95	
"	2	"	1000	90	—	1090	—	
"	1	"	1000	90	—	1090	25	
"	2	"	1000	90	—	1090	55	
"	1	"	1000	90	—	1090	75	
"	1	"	1000	90	—	1090	105	
"	1	"	1000	90	—	1090	205	
"	13	"	1000	100	—	1100	—	
"	1	"	1000	100	—	1100	15	
"	3	"	1000	100	—	1100	30	
"	10	"	1000	100	—	1100	45	
"	19	"	1000	100	—	1100	65	
"	2	"	1000	100	—	1100	70	
"	2	"	1000	100	—	1100	80	
"	8	"	1000	100	—	1100	95	
"	4	"	1000	100	—	1100	130	
"	1	"	1000	100	—	1100	140	
"	2	"	1000	100	—	1100	145	
"	2	"	1000	100	—	1100	195	
"	1	"	1000	100	—	1100	205	
Bahn- u. Weichenwärter	513	K 3d	1000	—	—	1000	—	
2. Militäranwärter.								
Bureau- und Abfertigungs-Beamte . .	1	J 3a	1400	—	—	1400	—	
desgl. . .	2	"	1400	25	—	1425	—	
" . .	6	"	1400	50	—	1450	—	
" . .	2	"	1400	—	50	1450	—	
" . .	2	"	1400	75	—	1475	—	
" . .	1	"	1400	100	—	1500	—	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Amtsstellen		Abteilung des Gehalts-tarifs	Mindest-gehalt	Erhöhung des Mindestgehalts		Summe der Spalten 4 und 5 oder 4 und 6	Dienst-zulagen nach § 48 Geh.-O.	Bemerkungen
Art	Zahl			nach § 9 Abs. 3 der Geh.-O.	nach der Staatsm.-Entschl. vom 17. 5. 10 Nr. 463			
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Bureau- und Abfertigungs-Beamte	3	J 3a	1400	125	—	1525	—	
desgl.	8	"	1400	150	—	1550	—	
"	7	"	1400	200	—	1600	—	
Schreibbeamte	1	J 3b	1400	75	—	1475	—	
"	4	"	1400	200	—	1600	—	
Magazinsaufseher	1	K 1f	1300	140	—	1440	—	
Drucker	1	"	1300	—	90	1390	—	
Schaffner	1	K 2i	1200	55	—	1255	—	
"	1	"	1200	70	35	1305	—	
"	1	"	1200	140	—	1340	—	
"	1	"	1200	—	70	1270	—	
"	1	"	1200	—	90	1290	—	
Diener	2	K 2b	1200	—	—	1200	—	
"	1	"	1200	90	—	1290	—	
Lademeister	1	K 3e	1000	100	—	1100	—	

B. Dampfschiffahrtsverwaltung.

Zivilanwärter.

Schiffskapitän	1	J 1c	1600	—	—	1600	—	
Schiffsheizer	5	K 1o	1300	—	—	1300	—	
Untersteuermänner	1	K 2o	1200	—	—	1200	—	
Matrosen	12	K 3i	1000	—	—	1000	—	
"	1	"	1000	100	—	1100	—	
"	1	"	1000	75	—	1075	—	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anlage 7.

Militäranwärter betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 17. Mai 1910 Nr. 463 über die Berücksichtigung der Militärdienstzeit der Militäranwärter bei ihrer etatmäßigen Anstellung im Zivildienste das Folgende gnädigst zu bestimmen geruht:

Die Militäranwärter sollen bei ihrer ersten etatmäßigen Anstellung im Zivildienst in den Fällen, in denen die Bestimmungen in § 9 Abs. 3 der Gehaltsordnung vom 12. August 1908 (G. u. VBl. S. 376) und in § 9 Abs. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 10. Juli 1909, den Vollzug der Gehaltsordnung betreffend (G. u. VBl. S. 331), keine Anwendung finden können oder in denen die Anwendung jener Bestimmungen für die Militäranwärter ungünstiger wäre, auf Grund von § 9 Abs. 2 der Gehaltsordnung einen den tarifmäßigen Mindestgehalt übersteigenden Anfangsgehalt nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften erhalten:

1. Die Erhöhung des Mindestgehaltes soll bei den Militäranwärtern, die neun Jahre und darüber im Heere oder in der Marine gedient haben, betragen:

a) wenn die Militär- und Marinedienstzeit und die nachfolgende Zivildienstzeit zwölf Jahre übersteigt, das der überschießenden Zeit entsprechende Betreffnis der Zulage, die im Gehaltstarif für die dem Militäranwärter übertragene Amtsstelle festgesetzt ist, jedoch mindestens das Zulagebetreffnis für ein Jahr und höchstens das Zulagebetreffnis für drei Jahre; bei der Berechnung des Zulagebetreffnisses für mehr als ein Jahr sind nur vollendete halbe Dienstjahre in Rücksicht zu ziehen;

b) wenn die Militär- und Marinedienstzeit und die nachfolgende Zivildienstzeit zwölf Jahre nicht übersteigt, das Betreffnis der Zulage für ein Jahr.

Der sich hiernach ergebende Anfangsgehalt ist auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.

2. Als Zivildienstzeit ist anzusehen die Zeit einer nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine erfolgten Beschäftigung zur Erlernung des Dienstes (informatorische Beschäftigung), die Zeit des nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine abgeleisteten Probedienstes (§ 19 der Anstellungsgrundsätze vom 20. Juni 1907) sowie die Dienstzeit im vertragsmäßigen Dienstverhältnis und als nichtetatmäßiger Beamter, in allen diesen Fällen jedoch nur dann, wenn die Dienstzeiten in demjenigen Verwaltungszweig, in dem die etatmäßige Anstellung erfolgt, zur Erlangung dieser Anstellung zurückgelegt sind. Ausnahmsweise können indessen auch die Beschäftigung zur Erlernung des Dienstes (informatorische Beschäftigung), die Probedienstzeit und die Dienstzeit im vertragsmäßigen Dienstverhältnis und als nichtetatmäßiger Beamter in einem andern Dienstzweige derselben Verwaltung oder in einer anderen Verwaltung berücksichtigt werden.

Außer Betracht bleibt die Zeit, während der die etatmäßige Anstellung wegen unzureichender Befähigung des Militäranwärters oder aus anderen in seiner Person beruhenden Ursachen ausgesetzt worden ist.

3. Wenn Militäranwärter, die weniger als neun Jahre im Heere oder in der Marine gedient haben, ihre erste etatmäßige Anstellung auf Stellen finden, die in dem hierfür maßgebenden Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen als mittlere und Kanzleibeamtenstellen bezeichnet sind, soll der Mindestgehalt unter Berücksichtigung dieser Dienstzeit, jedoch nicht um mehr als das einjährige Betreffnis der Zulage erhöht werden, die im Gehaltstarif für die dem Militäranwärter übertragene Amtsstelle festgesetzt ist. Bei der Berechnung des Zulagebetreffnisses sind nur vollendete halbe Dienstjahre in Rücksicht zu ziehen.

Der sich hiernach ergebende Anfangsgehalt ist auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.

4. Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahre liegende Militär- und Marinedienstzeit bleibt außer Betracht.

5. Dem Militärdienst steht gleich der Dienst bei den Kaiserlichen Schutztruppen, bei den Polizeitruppen und als Grenz- und Zollaufsichtsbeamter in den deutschen Schutzgebieten.

6. Es macht keinen Unterschied, ob die Anstellung des Militäranwärters in einer dieser Klasse vorbehaltenen oder in einer anderen Stelle erfolgt. Dagegen findet die Berücksichtigung der Militärdienstzeit bei der Bemessung des Anfangsgehalts nicht statt:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

A. bei Inhabern des Zivilversorgungsscheins, die

a) schon vor dem Eintritt in das Heer oder die Marine als Zivilanwärter bei einer Behörde beschäftigt waren, nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine wieder in ihr früheres Dienstverhältnis zurückgetreten sind und später gemäß der auf diesem Wege — vor oder nach der Erlangung des Zivilversorgungsscheins — erworbenen Anwartschaft als Zivilanwärter etatmäßig angestellt werden, oder

b) erst nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine, aber bevor sie den Zivilversorgungsschein besaßen, als Zivilanwärter angenommen worden sind und später gemäß der auf diesem Wege — vor oder nach der Erlangung des Zivilversorgungsscheins — erworbenen Anwartschaft als Zivilanwärter etatmäßig angestellt werden, oder

c) erst nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine und nach der Erlangung des Zivilversorgungsscheins für eine Laufbahn, deren Stellen zum Teil den Militäranwärtern vorbehalten sind, nicht nach den Anstellungsgrundsätzen für Militäranwärter, sondern auf ihren Wunsch unter den für Zivilanwärter vorgeschriebenen Bedingungen angenommen worden sind und später auch als Zivilanwärter etatmäßig angestellt werden;

B. bei solchen ehemaligen Militäranwärtern, die als etatmäßige Beamte bereits zuruhegesetzt waren und von neuem etatmäßig angestellt werden.

7. Zu der Bewilligung eines den tarifmäßigen Mindestgehalt übersteigenden Anfangsgehalts nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ist die Zustimmung des Finanzministeriums einzuholen.

8. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit Rückwirkung vom 1. Juli 1908 an alsbald in Kraft.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu № 66.

Beilage zum Protokoll der 90. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 28. Juni 1912.

Ergänzung

des

Antrags

der

Beamtenkommission der Zweiten Kammer

in dem Bericht

über die

in den Petitionen der Beamten erörterten

allgemeinen Fragen

sowie über

den Antrag der Abgg. Seubert und Gen., die Ergreifung vorübergehender Maßnahmen gegen die derzeitige verspätete etatmäßige Anstellung bei einzelnen Beamtenkategorien betr. (Drucksache Nr. 36).

Berichterstatter: Abg. Schmunck.

Dem Antrag der Kommission auf Seite 21/22 der Drucksache Nr. 66 wird am Schlusse beigefügt:

Ferner wolle die Kammer den Antrag der Abgeordneten Seubert u. Gen. (Druckf. Nr. 36) durch die Beschlußfassung über die allgemeinen Fragen für erledigt erklären.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu № 66 [II].

Beilage zum Protokoll der 90. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 28. Juni 1912.

Resolution.

Die Beamtenpetitionen und zwar den allgemeinen Teil betreffend.

Hohe II. Kammer wolle beschließen:

Die Großh. Regierung wird ersucht, bei Neuregelung des Gehaltstarifs die Klasse K 3 aufzuheben und die bisher dort eingereihten Beamtengruppen in Klasse K 2 und K 1 aufzunehmen.

Karlsruhe, den 28. Juni 1912.

Dr. Frank.	Kolb.
Schwall.	Muser.
Vogel-Mannheim.	Dietrich.
Kölblin.	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu № 66 [II].

Beilage zum Protokoll der 91. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. Juli 1912.

Antrag.

Die Beamtenpetitionen und zwar den allgemeinen Teil betreffend.

Wir beantragen zu „b" des Schlußantrages der Beamtenkommission im Bericht des Abg. Schmunck (Drucks. Nr. 66 Seite 21/22):

Hohe II. Kammer wolle hinter die Worte:

„ein möglichst gleichmäßiges"

die Worte

„und möglichst frühzeitiges"

einschieben.

Karlsruhe, den 1. Juli 1912.

Seubert.	Dietrich.
Wittemann.	Kölblin.
Wiedemann.	Kolb.
Vogel-Mannheim	Schmidt-Bretten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu № 66 [IIII].

Beilage zum Protokoll der 91. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. Juli 1912.

Resolution.

Die Beamtenpetitionen und zwar den allgemeinen Teil betreffend.

Die II. Kammer spricht die Erwartung aus:

„daß die Beförderung nach Gehaltsklasse F auch tatsächlich soweit durchgeführt werde, wie es nach der Gehaltsordnung und dem vorliegenden Staats-Voranschlag möglich ist."

Karlsruhe, den 1. Juli 1912.

Seubert.	Dietrich
Wittemann.	Kölblin.
Wiedemann.	Kolb.
Vogel-Mannheim.	Schmidt-Bretten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu № 66 [IV].

Beilage zum Protokoll der 93. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 3. Juli 1912.

Resolution.

Die Beamtenpetitionen und zwar den allgemeinen Teil betreffend.

Hohe Zweite Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen, bei Ausarbeitung der Vorlage über die Beseitigung des Gehaltsklassensystems besonders zu berücksichtigen:

1. die Aufhebung der bestehenden Unterschiede zwischen gleichartigen Beamtenkategorien,
2. eine dem raschen Verbrauche entsprechende Besserstellung der Lokomotivbeamten,
3. eine bessere Einreihung der nach ihren Dienstleistungen nicht entsprechend berücksichtigten bezw. durch den Gehaltstarif von 1908 sogar geschädigten Beamten, insbesondere auch der Klasse K 3,
4. die Gewährung von dem Dienstalter entsprechenden pensionsfähigen Dienstzulagen an die bald abgehenden älteren unteren Beamten, falls denselben nicht, wie s. Zt. den Volksschullehrern, durch die Reform gleich ein ihrem Dienstalter entsprechender höherer Gehalt zuerkannt wird.

Karlsruhe, den 2. Juli 1912.

Seubert.
Knebel.
Wittemann.
Reinhardt.
Wiedemann.
Blümmel.
Geppert.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 85. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 21. Juni 1912.

Anträge

der

Beamtenkommission der Zweiten Kammer

zu den

Petitionen der Vertretungen der mittleren Beamten im Bereiche der allgemeinen Staatsverwaltung sowie der Eisenbahn- und Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung um Verbesserung ihrer Lage.

Berichterstatter: Abg. **Kolb.**

Anmerkung: Wo von „allgemeinen Beschlüssen" die Rede ist, sind gemeint die Beschlüsse auf den Antrag der Beamtenkommission im Bericht des Abg. Schmunck über die in den Petitionen erörterten allgemeinen Fragen (Drucksache Nr. 66 Seite 21/22).

1. Petition **der an den gewerblichen Fortbildungsschulen und Gewerbeschulen hauptamtlich wirkenden Hauptlehrer** um Erhöhung ihrer Dienstzulage, bezw. Einreihung in den Gehaltstarif

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß die Dienstzulage eine Erhöhung erfährt.

---

2. Petition **des Vereins der badischen Handelslehrer** um

1. Gleichstellung der Handelslehrer mit den Landwirtschaftslehrern;
2. Gewährung der außerordentlichen Zulage nach § 39 der G.-O.;
3. Einreihung der Handelsschulen mit mindestens 3 etatmäßigen Lehrern unter die großen Fachschulen:

Hohe Zweite Kammer wolle

a) über Punkt 1 und 2 zur Tagesordnung übergehen;

b) Punkt 3 der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

---

3. Petition **des Reallehrers Morlock, des Zeichenlehrers Gutmann und des Musiklehrers Hübner** um Gewährung der außerordentlichen Zulage nach § 39 der G.-O.:

Hohe Zweite Kammer wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergehen.

---

4. Petition **des Vereins badischer Finanzbeamten** um Verbesserung der Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse

Hohe Zweite Kammer wolle

a) insoweit eine Änderung des Gehaltstarifs ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

langt wird, die Petition als durch die allgemeinen Beschlüsse erledigt erklären;

b) insoweit eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen gewünscht wird, die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überweisen, daß im Nachtragsetat eine angemessene Anzahl etatmäßiger Stellen angefordert wird.

---

5. Petition **des Vereins badischer Gewerbeschulmänner**, die Vorbildung der Gewerbelehrer betreffend:

Hohe Zweite Kammer wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergehen.

---

6. Petition **staatlich geprüfter Werkmeister** um

1. Vermehrung der etatmäßigen Stellen der Bezirksbaukontrolleure;
2. Einreihung derselben in Tarif-Abteilung F des G.-T.:

Hohe Zweite Kammer wolle

a) Punkt 1 der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß in größerem Umfange als bisher neue etatmäßige Stellen unter Anwendung des § 9 Abs. 2 der G.-O. geschaffen werden;

b) über Punkt 2 zur Tagesordnung übergehen.

---

7. Petition **des Verbandes mittlerer badischer Staatsbeamten** um gleichmäßige Vergütung der nichtetatmäßigen mittleren Staatsbeamten, frühere etatmäßige Anstellung, bessere Beförderungsverhältnisse bezw. Aenderung des Gehaltstarifs:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition, soweit die Verbesserung der Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse, bezw. die Aenderung des Gehaltstarifs in Betracht kommen, als durch die allgemeinen Beschlüsse erledigt erklären; insoweit gleichmäßige Vergütung der nichtetatmäßigen Beamten verlangt wird, dieselbe der Gr. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überweisen, daß bei annähernd gleichmäßiger Vorbildung tunlichst gleichmäßige Vergütung erfolgt, sofern die Beamten nach Ablegung der Prüfung auf einer für mittlere Beamte vorgesehenen Stelle beschäftigt werden.

---

8. Petition **der Rechnungsbeamten der Großh. Oberrechnungskammer** um Besserung ihrer Beförderungsverhältnisse:

Hohe Zweite Kammer wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergehen.

---

9. Petition **der Altwitwen**, die Erhöhung ihrer Witwenbezüge betreffend

Hohe Zweite Kammer wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergehen, jedoch mit dem Wunsche, daß bei der Verwilligung von Gnadengaben, wo das Bedürfnis hierzu erwiesen ist, in weitgehender Weise entgegengekommen wird.

---

10. Petition **des Vereins mittlerer Justizbeamten**, die Verwendungs- und Anstellungsverhältnisse der mittleren Justizbeamten betreffend:

Hohe Zweite Kammer wolle

a) Ziffer 1 und 2 (anderweite Regelung der Anstellungs-, Besoldungs- und Vorrückungsverhältnisse) als durch die allgemeinen Beschlüsse erledigt erklären;

b) über Ziffer 3 (Abstandnahme von der weiteren Herübernahme von Beamten der Geh.-Kl. H und J in die Gruppe der mittleren Beamten) zur Tagesordnung übergehen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

11. Petition **des Vereins mittlerer badischer Verwaltungsbeamten,** die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse betreffend:

Hohe Zweite Kammer wolle diese Petition als durch die allgemeinen Beschlüsse erledigt erklären.

---

12. Petition **der Kanzleigehilfen bei den Bezirksämtern,** Regelung ihrer Vergütung betreffend:

Hohe Zweite Kammer wolle diese Petition als durch die allgemeinen Beschlüsse erledigt erklären.

---

13. Petition **der nichtetatmäßigen Eisenbahnbeamtinnen,** Regelung der Anstellungs- und Urlaubsverhältnisse betreffend:

Hohe Zweite Kammer wolle

a) Punkt 1 (Besserung der Anstellungsverhältnisse) als durch die allgemeinen Beschlüsse erledigt erklären;

b) Punkt 2 (Urlaub) der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß der Urlaub der Petentinnen entsprechend demjenigen der Beamten nach vierjähriger Dienstzeit auf zwei Wochen bemessen wird.

---

14. Petition **der Vereine der mittleren technischen Eisenbahnbeamten,** die Regelung der Anstellungs-, Beförderungs- und Gehaltsverhältnisse betreffend:

Hohe Zweite Kammer wolle

a) Ziffer 1a, c und d (Besserung der Anstellungsverhältnisse und einheitliche Regelung und dem höheren Alter entsprechende Festsetzung der Bezüge der Anwärter für mittlere technische Beamtenstellen) als durch die allgemeinen Beschlüsse erledigt erklären;

b) Ziffer 1b (Vorsehung einer Anzahl von Stellen in den Geh.-Kl. F 1 und E für mittlere technische Beamte) der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überweisen, daß, wenn für die Beleg- und Rechnungskommission oder für Grunderwerb Beamtenstellen zu besetzen sind, von der Großh. Generaldirektion geprüft werden möge, ob dafür geeignete Beamte unter den Technikern mit mittlerer Beamtenausbildung vorhanden sind, und wenn dies der Fall ist, dieselben berücksichtigt werden;

c) über Ziffer 2, 4, 5 und 6 (Anrechnung der über fünf Jahre im Staatsdienst zugebrachten Dienstzeit, Ausfallsentschädigung der Hochbauwerkmeister, Besetzung der in G 2c neu vorgesehenen Bahnmeisterstellen mit Tiefbauwerkmeistern, Wiederbesetzung der an Oberbeamte vergebenen Werkstättevorsteherstellen mit mittleren Beamten) zur Tagesordnung übergehen;

d) Ziffer 3 (Besserstellung der nach Ansicht der Gr. Regierung nicht als Anwärter für etatmäßige mittlere technische Beamtenstellen in Betracht kommenden Techniker mit Werkmeister-Vorbildung) der Großh. Regierung im Sinne einer baldigen Erledigung zur Kenntnisnahme überweisen.

---

15. Petition **des Vereins der Zeichner** der Großh. Generaldirektion um Besserung der Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse dieser Beamten:

Hohe Zweite Kammer wolle

a) Ziffer 1 (etatmäßige Anstellung aller Zeichengehilfen mit mindestens neun Dienstjahren) als durch die allgemeinen Beschlüsse erledigt erklären;

b) über Ziffer 2, 3 und 5 (ausschließliche und alsbaldige Besetzung der freien und frei werdenden Zeichnerstellen mit Zeichnern und Zeichner-Anwärtern, Verleihung der Beamteneigenschaft) zur Tagesordnung übergehen;

c) von Ziffer 4 (Vermehrung der Zeichnerstellen in F 3d) den ersten Teil als durch die allgemeinen Beschlüsse erledigt erklären;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

d) von Ziffer 4 den zweiten Teil der Gr. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überweisen, daß, wenn eine Stelle in F 3d des Gehaltstarifs frei wird, sie dem Zeichner Semmler übertragen wird.

---

16. Petition **des Vereins mittlerer badischer Eisenbahnbeamten,** die Beförderungs- und Gehaltsverhältnisse der Betriebsassistenten aus der Reihe der Expeditionsgehilfen betreffend:

Hohe Zweite Kammer wolle diese Petition in dem Sinne der Großh. Regierung empfehlend überweisen, daß eine weitere Anzahl Stellen von H 3a des Geh.-T. in solche von G 2 des Geh.-T. umgewandelt wird. Bei der Beförderung von H 3a nach G 2 des Geh.-T. sollen auch tüchtige Beamte der unteren hierbei in Frage kommenden Beamtenkategorien berücksichtigt werden.

---

17. Petition **des Vereins der mittleren badischen Eisenbahnbeamten,** die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der nichttechnischen Eisenbahnbeamten betreffend:

Hohe Zweite Kammer wolle

a) Punkt 1 (Umwandlung von 220 statt der vorgesehenen 60 weiteren Stellen) als durch die allgemeinen Beschlüsse erledigt erklären;

b) Punkt 2 (günstigere Gestaltung des Verhältnisses der Stellenvermehrung in Geh.-Kl. F 3i und F 2h zu G 2h) der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu № 66 a.

Beilage zum Protokoll der 91. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. Juli 1912.

Antrag.

Die Beamtenpetitionen betreffend.

Wir beantragen,

die Petition der Altwitwen (Nr. 9 des Berichts des Abgeordneten Kolb, Druckf. Nr. 66 a) der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Karlsruhe, den 1. Juli 1912.

Muser.	Rebmann.
Veneden	Dr. Vogel-Rastatt.
Hink.	Dr. Frank.
Hummel.	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 85. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 21. Juni 1912.

Anträge

der

Beamtenkommission der Zweiten Kammer

zu den

Petitionen der Vertretungen der unteren Beamten im Bereiche der allgemeinen Staatsverwaltung um Verbesserung ihrer Lage.

Berichterstatter: Abg. **Frhr. v. Gleichenstein.**

Anmerkung: Wo von „allgemeinen Beschlüssen" die Rede ist, sind gemeint die Beschlüsse auf den Antrag der Beamtenkommission im Bericht des Abg. Schmunck über die in den Petitionen erörterten allgemeinen Fragen (Drucksache Nr. 66 Seite 21/22).

1. Petition **des Vereins staatlich geprüfter badischer Tiefbauwerkmeister** e. V. Karlsruhe, die Verwendung von staatlich geprüften Tiefbauwerkmeistern bei der Gr. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und Aufhebung der Wiesenbauschule betr.:

Hohes Haus wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

---

2. Petition **der Brücken- und Schleusenwärter** im Mannheimer Hafengebiet um etatmäßige Anstellung:

Hohes Haus wolle über die vorliegende Petition als solche zur Tagesordnung übergehen. Hohes Haus wolle aber vorliegende Petition der Gr. Regierung insoweit zur Kenntnisnahme überweisen, daß die Gr. Regierung dem Gedanken einer Hilfskasse näher treten möge für diese und ähnliche Beamte, ähnlich wie eine solche Kasse bei der Eisenbahnverwaltung in der Abteilung B der Arbeiterpensionskasse besteht.

---

3. Petition **der Vereinigung geprüfter Justizaktuare** um andere Einreihung im Gehaltstarif:

Hohes Haus wolle vorliegende Petition der Gr. Regierung empfehlend überweisen in dem Sinne, daß zugunsten der durchgefallenen Aktuare von § 6 Abs. 2 der Gehaltsordnung möglichst weitgehender Gebrauch gemacht werde.

---

4. Petition **des Ausschusses der aus den früheren Notariatsgehilfen** hervorgegangenen **Kanzlei- und Bureauassistenten der Notariate** in Betreff ihrer Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse:

Hohes Haus wolle über die beiden Wünsche, die in der Petition ausgedrückt sind, zur Tagesord-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nung übergehen, die Petition jedoch der Großh. Regierung empfehlend überweisen in dem Sinne, daß zugunsten der Tüchtigsten aus dieser Kategorie von Beamten von § 6 der Gehaltsordnung möglichst weitgehender Gebrauch gemacht werde.

---

5. Petition **des Vereins der Heizer für Zentralheizungen** in staatlichen Gebäuden um Besserstellung dieser Beamtenkategorie:

Hohes Haus wolle bezüglich dieser Petition

Punkt 1, Einreihung in eine höhere Gehaltsklasse betreffend, der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen als Material für die Gesetzesänderung,

über Punkt 2, betreffend Gehaltszulage für die Dauer der Heizperiode, zur Tagesordnung übergehen.

6. Petition **des Landesverbandes Baden des Bundes deutscher Militäranwärter** um Beförderung der Diener nach dem Dienstalter:

Hohes Haus wolle die vorliegende Petition durch die allgemeinen Beschlüsse für erledigt erklären.

---

7. Petition **der Zoll- und Hilfsaufseher bei der Gr. Zollverwaltung im Privatlageraufsichtsdienst** um Gewährung freier Dienstkleidung:

Hohes Haus wolle vorliegende Petition in dem Sinne der Gr. Regierung empfehlend überweisen, daß Dienstmäntel abgegeben werden.

---

8. Petition **der Hilfsaufseher im Zolldienst** um Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse im Privatlageraufsichtsdienst:

Hohes Haus wolle vorliegende Petition der Gr. Regierung empfehlend überweisen.

9. Petition **des Vorstandes des Vereins badischer Wag- und Lademeister** um Besserstellung dieser Beamten:

Hohes Haus wolle über vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

---

10. Petition **des Vereins badischer Steueraufseher** um Regelung ihrer Gehalts- und Beförderungsverhältnisse:

Hohes Haus wolle bezüglich dieser Petition

über Punkt 1 und Punkt 2, Einreihung nach J des Geh.-T. und Verbesserung der Beförderungsverhältnisse betreffend, zur Tagesordnung übergehen,

Punkt 3, Übernahme in den Steuereinnehmereidienst vor gänzlicher Untauglichkeit betreffend, der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme als Material überweisen,

Punkt 4, kostenfreie ärztliche Behandlung betreffend, durch die Erklärung der Großh. Regierung für erledigt erklären,

Punkt 5, einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage betreffend, durch die Beschlüsse des hohen Hauses über den Antrag Muser, die Gewährung von Teuerungszulagen betreffend, für erledigt erklären.

---

11. Petition **des Vereins badischer Steuererheber** um Verbesserung ihrer Lage:

Hohes Haus wolle vorliegende Petition

a) die Neuregelung des Diensteinkommens betreffend, der Gr. Regierung empfehlend überweisen,

b) bezüglich der Wiedereinführung der persönlichen Abrechnung der Gr. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen in dem Sinne, daß die Gr. Regierung bei der Neuregelung der Gehaltsver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hältnisse der Steuererheber den durch die Aufhebung der mündlichen Abrechnung für die Steuererheber erwachsenen Verlust in billige Rücksicht ziehen solle,

c) bezüglich des Wunsches nach besserer Pensions- und Hinterbliebenenversorgung durch die Maßnahmen der Gr. Regierung für erledigt erklären.

---

12. Petition des Vereins badischer Zolleinnehmer um Verbesserung ihrer Lage:

Hohes Haus wolle bezüglich dieser Petition

über Punkt 1, freie ärztliche Behandlung betreffend, zur Tagesordnung übergehen,

über Punkt 2, Urlaub betreffend, zur Tagesordnung übergehen, soweit dieser Punkt nicht durch die Erklärung der Gr. Regierung erledigt ist,

über Punkt 3, freie Dienstkleidung betreffend, zur Tagesordnung übergehen,

Punkt 4, Überstunden betreffend, durch die Erklärung der Gr. Regierung für erledigt erklären,

über Punkt 5, Aufrücken in Gehaltsklasse I betreffend, zur Tagesordnung übergehen.

---

13. Petition des Landesverbandes Baden des Bundes deutscher Militäranwärter um Anrechnung eines Teils der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der vor dem 1. Juli 1908 etatmäßig angestellten Militäranwärter:

Hohes Haus wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

---

14. Petition des Verbandes badischer Steuereinnehmer, Steuerassistenten sowie Steuerassistentenanwärter in Betreff der Gehaltsbezüge der Steuerassistenten:

Hohes Haus wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

---

15. Petition des Landesverbandes Baden des Bundes deutscher Militäranwärter um anderweite Einreihung der Kanzleiassistenten im Gehaltstarif:

Hohes Haus wolle über vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

---

16. Petition des Verbandes badischer Steuereinnehmer, Steuerassistenten und Steuerassistentenanwärter, die Einkommens- und Beförderungsverhältnisse der Steuereinnehmer und Steuerassistenten betreffend:

Hohes Haus wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

---

17. Petition des Verbandes badischer Steuereinnehmer, Steuerassistenten sowie Steuerassistentenanwärter, die Einkommensverhältnisse der Bureaugehilfen betreffend

Hohes Haus wolle bezüglich der vorliegenden Petition

1. soweit dieselbe die Bitte um Erhöhung der Anfangsvergütung betrifft, zur Tagesordnung übergehen,
2. soweit sie die Bitte um Vermehrung der Steuerassistentenstellen betrifft, dieselbe der Gr. Regierung als Material zur Kenntnisnahme überweisen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

18. Petition **des badischen Bureau- und Kanzleibeamtenverbandes** um Verbesserung der dienstlichen und Einkommensverhältnisse der dem Verbande angehörenden Beamtenkategorien:

Hohes Haus wolle über sämtliche in der Petition ausgedrückten Wünsche zur Tagesordnung übergehen, nur bezüglich des Wunsches nach Errichtung weiterer etatmäßiger Stellen die Petition durch die allgemeinen Beschlüsse für erledigt erklären.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu № 66 b.

Beilage zum Protokoll der 88. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. Juni 1912.

Ergänzung

der

Anträge

der

Beamtenkommission der Zweiten Kammer

zu den

Petitionen der Vertretungen der unteren Beamten im Bereiche der allgemeinen Staatsverwaltung um Verbesserung ihrer Lage.

Berichterstatter: Abg. Frhr. v. Gleichenstein.

Auf Seite 4/5 der Drucksache Nr. 66 b hat zu

O.-Z 11. Petition des Vereins badischer Steuererheber

der Schluß zu lauten:

c) 1. bezüglich des Wunsches nach besserer Pensions- und Hinterbliebenenversorgung durch die Maßnahmen der Großh. Regierung für erledigt erklären,

2. bezüglich der Gewährung von Pension und Hinterbliebenenversorgung an die Erheber aus der Zahl der Ortseinwohner der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überweisen, daß von ihr anregend und fördernd gewirkt werden möge zur Einführung von Veranstaltungen der Selbsthülfe und der Selbstversicherung.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu № 66 b III.

Beilage zum Protokoll der 93. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 3. Juli 1912.

Antrag.

Die Beamtenpetitionen betreffend.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Die Zweite Kammer wolle die vorliegende Petition der Vereinigung geprüfter Justizaktuare (Bericht des Abg. Frhrn. von Gleichenstein, Drucksache Nr. 66 b Ziffer 3) der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen in dem Sinne, daß zugunsten der Tüchtigsten aus dieser Kategorie von Beamten von § 6 der Gehaltsordnung Gebrauch gemacht werde.

Karlsruhe, den 1. Juli 1912.

Wittemann.
Schmidt-Karlsruhe.
Büchner.
Dr. Zehnter.
Dr. Frank.
Dr. Vogel-Rastatt.
Dr. Koch.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 85. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 21. Juni 1912.

Anträge

der

Beamtenkommission der Zweiten Kammer

zu den

Petitionen der Vertretungen der unteren Beamten im Bereiche der Eisenbahn- und Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung um Verbesserung ihrer Lage.

Berichterstatter: Abg. **Kölblin.**

Anmerkung: Wo von „allgemeinen Beschlüssen" die Rede ist, sind gemeint die Beschlüsse auf den Antrag der Beamtenkommission im Bericht des Abg. Schmunck über die in den Petitionen erörterten allgemeinen Fragen (Drucksache Nr. 66 Seite 21/22).

1. Petition **der Güterabgeber der Station Mannheim** um Gewährung von Stellenzulage und um etatmäßige Anstellung:

Hohe Zweite Kammer wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

---

2. Petition **des Badischen Eisenbahner-Verbandes** (Sitz Karlsruhe) vom 27. November 1911:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition in ihren sämtlichen Punkten durch die Annahme der Anträge der **Budgetkommission** für erledigt erklären.

2a. Petition **desselben Verbandes** (Nachtrag vom 27. Februar 1912):

Hohe Zweite Kammer wolle

1. die Petition als erledigt erklären:
   a) durch die Annahme der Anträge der **Budgetkommission**: betr. Schaffung etatmäßiger Stellen für das Rangierpersonal;
   b) durch die Beschlußfassung über die Einzelpetitionen: betr. Regelung der Verwendung und Anstellung der Bremser- und Schaffneranwärter sowie betr. die Gehalts- und Dienstverhältnisse der Lokomotiv- und Reserveheizer (mit einer Ausnahme, siehe unter 2) und betr. Mittagspause der Wärter;
   c) durch die Beschlüsse des hohen Hauses über den Antrag Muser: betr. Regelung der Dienst- und Ruhezeit;
   d) durch die allgemeinen Beschlüsse: betr. Regelung der wandelbaren Bezüge, betr. über-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

führung der Maschinisten von Krahnen und Schiebebühnen nach J 3 c, betr. Beseitigung der K 3-Klasse, betr. Schaffung von Beförderungsklassen für die Beamten in K 3, betr. Vermehrung etatmäßiger Stellen und endlich betr. der Elektromechaniker der Elektrizitätswerke;

e) durch die Regierungserklärung: betr. Dienstmäntel für Wärter und Ablöser;

f) durch § 40 des Beamtengesetzes: betr. Anrechnung der pensionsfähigen Dienstjahre;

2. zur Tagesordnung übergehen über die Forderung der Ueberführung der Schiebebühnenbegleiter ins Beamtenverhältnis, über die Forderung der Lokomotiv- und Reserveheizer betr. Fortbezahlung des erhöhten Zeitlohnes bei der Verwendung im Fahrdienst, über die Forderung einer Entlohnung der Ablöser nach den Grundsätzen der B. u. L. O. und Entschädigung für Dienststunden über zehn Stunden sowie Einrechnung des Zu- und Abgangs in den Dienst und vom Dienst, ferner über das Petitum der Wagenschreiber;

3. zur Kenntnisnahme der Großh. Regierung überweisen das Petitum betr. Dienstkleider;

4. empfehlend der Großh. Regierung überweisen die Forderung auf Zulassung der Verbandsbeamten zur Vertretung der Beamten.

---

3. Petition **des Verbandes badischer Bremser** der Großh. Bad. Staatseisenbahnverwaltung um Verbesserung ihrer Lage:

Hohe Zweite Kammer wolle Punkt 1 (Aufhebung der Gehaltsklasse K 3 und Einreihung der Bremser in K 2) sowie Punkt 3 (Vermehrung von vertrags- und etatmäßigen Stellen) durch die allgemeinen Beschlüsse für erledigt erklären und Punkt 2 (Gleichstellung bei Berechnung der Fahrt- und Übernachtgebühren) der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

---

4. Petition **der Hilfswagenrevidenten** der Großh. Bad. Eisenbahnen um etatsmäßige Anstellung als Wagenrevidenten:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition im wesentlichen durch die Erklärungen der Gr. Regierung als erledigt erklären, die Bitte um Schaffung weiterer Stellen nichtetatmäßiger Wagenrevidenten für ältere Hilfswagenrevidenten und um Gewährung einer Stellenzulage der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

---

5. Petition **des Vereins bad. Signal- und fahrdienstleitender Weichenwärter** um Gleichstellung mit ihren Kollegen anderer Bundesstaaten und um Verbesserung ihrer Lage überhaupt:

Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Petition, soweit sie sich auf eine Änderung des Gehaltstarifs bezieht, durch die allgemeinen Beschlüsse für erledigt zu erklären, dagegen den Wunsch der Petenten nach einer Neuregelung bezw. Erhöhung der Fahrdienstzulage und nach vermehrter Verwendung als Bureaugehilfen bezw. Bureauassistenten unter der Voraussetzung der vorherigen Erlernung des gesamten Abfertigungsdienstes der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

---

6. Petition **der Magazinsaufseher** der Großh. Bad. Staatseisenbahnen um Regelung ihrer Dienstverhältnisse:

Hohe Zweite Kammer wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

---

7. Petition **des Landesvereins bad. Schaffner** um Regelung bezw. Besserung ihrer Anstellungs-, Beförderungs- und Besoldungsverhältnisse:

Hohe Zweite Kammer wolle

1. über die Punkte I (Stellenvermehrung in der Geh.-Kl. K 1), II (Vorrücken nach zwei Jahren

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mit einer Gehaltszulage von 100 statt 70 ℳ), III (Verleihung des Dekrets nach dreijähriger Dienstleistung als Schaffner), IV (Anrechnung der Dienstjahre vom Tage der Verpflichtung ab) und VI (Einreihung der Gepäckschaffner in die Geh.-Kl. J 4) mit der Maßgabe zur Tagesordnung übergehen, daß Großh. Regierung auf die Schaffung neuer etatmäßiger Schaffnerstellen besondere Rücksicht nehme,

2. Punkt V (Gleichstellung und gleichheitliche Regelung der Fahrtgebühren) der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

---

8. Petition **des Verbandes der Stationsvorsteher und Betriebsassistenten** der Großh. Bad. Staatsbahnen um Verbesserung der Dienstverhältnisse dieser Beamten:

Hohe Zweite Kammer wolle

1. Punkt I (Einreihung der Stationsvorsteher in Geh.-Kl. G 2h) und III (Aufnahme von Stellen für untere Bureau- und Abfertigungsbeamte in G 2h) durch die allgemeinen Beschlüsse für erledigt erklären;
2. Punkt II, soweit er sich auf die Umwandlung weiterer nichtetatmäßiger Stellen in etatmäßige bezieht, gleichfalls durch die allgemeinen Beschlüsse als erledigt erklären, dagegen über die Forderung der Überführung ins etatmäßige Beamtenverhältnisse nach längstens 12 Dienstjahren zur Tagesordnung übergehen;
3. Punkt IV der Petition (Wiedereinführung der früheren Vergütungssätze) der Groß. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

---

9. Petition **des Verbandes der Stationsvorsteher und Betriebsassistenten** der Großh. Bad. Staatsbahnen um höhere Einreihung im Gehaltstarif:

Hohe Zweite Kammer wolle

1. die Petition, soweit sie eine Aenderung des Gehaltstarifs und das Vorrücken nach Gehaltsklasse I zehn Jahre nach erfolgter etatmäßiger Anstellung verlangt, durch die allgemeinen Beschlüsse für erledigt erklären;
2. den Wunsch nach Gewährung einer Dienstzulage als Ausgleich für die ungünstigen Wirkungen des Gehaltstarifs der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß für die tatsächlich geschädigten Stationsvorsteher und Betriebsassistenten der § 48 G.-O. entsprechende Anwendung finde.

---

10. Petition **des Vereins badischer Stationswarte** um Besserstellung:

Hohe Zweite Kammer wolle über Punkt 1 (Titeländerung) und 2 (Dienstkleidung) zur Tagesordnung übergehen, Punkt 3 (Einreihung in Geh.-Kl. K 1) durch die allgemeinen Beschlüsse als erledigt erklären.

---

11. Petition **des Verbandes süddeutscher Eisenbahner** (Gau Baden):

Hohe Zweite Kammer wolle

1. B, 1 (Beseitigung der Geh.-Kl. K 3 und Überführung der betr. Beamtenkategorie nach K 2 und 1) mit Rücksicht auf die allgemeinen Beschlüsse für erledigt erklären;
2. zu B, 2 (bessere Regelung der Anstellungsverhältnisse) der Großh. Regierung den Wunsch übermitteln, daß die etatmäßigen Stellen für Bremser, Schaffner, Heizer und Matrosen derart vermehrt werden, daß den Wünschen der Anwärter dieser Kategorien Rechnung getragen werden kann;
3. B, 3 durch die Beschlüsse des hohen Hauses über den Antrag Muser betr. Regelung der Dienst- und Ruhezeit für erledigt erklären und
4. B, 4 (Schaffung von Beamtenausschüssen) der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

12. Petition **des Verbandes badischer Wagenwärter-Vereine** um Regelung ihrer zukünftigen Dienstverhältnisse und Fahrgebührensätze anläßlich der Aufhebung der genannten Beamtenkategorie:

Hohe Zweite Kammer wolle

1. für erledigt erklären:
   a) den Wunsch der Wagenwärter auf Einreihung nach dem Dienstalter in den Schaffnerdienst: durch die Erklärungen der Großh. Regierung und das Budget,
   b) den Wunsch nach Vorrücken der Wagenwärter in K 1 des Gehaltstarifs: durch die Erklärungen der Großh. Regierung,
   c) den Wunsch betr. etatmäßige Anstellung der nichtetatmäßigen Wagenwärter: durch die allgemeinen Beschlüsse der Kommission,
   d) den Wunsch nach Beibehaltung der seitherigen Fahrtgebührensätze bei Überführung in die Schaffnerstellung: durch den Beschluß zur Petition des Verbandes badischer Bremser;
2. zur Tagesordnung übergehen über die Forderung betr. Aufnahme der 40 ältesten Wagenwärter in J 4 des Gehaltstarifs und betr. Erhöhung der tarifmäßigen Zulage von 70 auf 100 *M*.

---

13. Petition **des Verbandes badischer Bahn-, Weichen- und Signalwärter,** die Gehaltsverhältnisse des Wärterpersonals der badischen Staatseisenbahnen betr.:

Hohe Zweite Kammer wolle

1. über Ziffer 1, Absatz 1, Ziffer 2 und 4 (Aufrücken nach Geh.-Kl. K 1 bezw. K 2, Erhöhung der Bezüge des nichtetatmäßigen und vertragsmäßigen Personals und Anrechnung der Dienstzeit) zur Tagesordnung übergehen;
2. Ziffer 1, Absatz 2 (jährliche budgetmäßige Zulagen) durch das Budget 1912/13, Ziffer 3 (Stellenvermehrung) durch die allgemeinen Beschlüsse und Ziffer 5, soweit sich das Petitum auf die gesetzliche Regelung der Dienst- und Ruhezeit bezieht, durch die Beschlüsse des hohen Hauses über den Antrag Muser für erledigt erklären;
3. den Wunsch in Ziffer 5 nach Gewährung einer Mittagspause, soweit größere Bahnhöfe in Betracht kommen, der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

---

14. Petition **des Verbandes Bad. Lokomotivbeamten** um Änderung der Stellungs-, Anstellungs- und Einkommensverhältnisse der badischen Lokomotivbeamten:

Hohe Zweite Kammer wolle

1. die Petition, soweit sie eine Änderung des Gehaltstarifs verlangt, durch die allgemeinen Beschlüsse für erledigt erklären;
2. über die Forderung des Aufrückens in etatmäßige Heizerstellen nach dreijähriger vertragsmäßiger Heizerzeit und der allmählichen Abschaffung der vertragsmäßigen Anstellung zur Tagesordnung übergehen mit dem Anfügen, daß Großh. Regierung eine raschere Überführung der Heizer in das etatmäßige Verhältnis vornehme;
3. die Forderung nach Abschaffung der Kilometergelder und Rangierstunden sowie die Denkschrift über die Stellungs-, Einkommens- und Anstellungsverhältnisse des bad. Lokomotivpersonals der Großh. Regierung als Material überweisen.

---

15. Petition **von 13 Zugmeistern** um Regelung ihrer Gehaltsbezüge:

Hohe Zweite Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen, den Petenten den vom 1. Juli 1908 bis 1. Juli 1910 bezogenen, inzwischen aber ratenweise wieder eingeforderten Mehrgehalt zurückzuerstatten.

---

16. Petition **der ehemaligen Anwärter für Wagenwärterstellen** um Verbesserung ihrer Lage:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition durch die Erklärungen der Großh. Regierung als erledigt erklären.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

17. Petition **des Vereins der technischen Bahn- Unterbeamten und Anwärter** um Regelung der Dienst- und Gehaltsverhältnisse dieser Beamten im Dienste der Eisenbahn- und Bodensee-Dampfschiffahrtsverwaltung:

Hohe Zweite Kammer wolle

1. A, 1 und 2 (Einreihung der Werkführer und Schaffung weiterer etatmäßiger Stellen) durch die Erklärung der Gr. Regierung im Beiheft zum Budget (Seite 4 und 5) bezw. durch die allgemeinen Beschlüsse für erledigt erklären;
2. über A, 3 (Anrechnung der über drei Jahre im Arbeiterverhältnis zugebrachten Dienstzeit) zur Tagesordnung übergehen;
3. über B, 4 (Gehaltsvorrückung im vertragsmäßigen Beamtenverhältnis) zur Tagesordnung übergehen;
4. B, 5 (Kürzung der Einkommen bei Aufnahme ins vertragsmäßige Beamtenverhältnis) der Großh. Regierung als Material zur Kenntnisnahme überweisen;
5. C, 6a (Festsetzung des Jahreslohnes) der Großh. Regierung empfehlend überweisen;
6. C, 6b (Stellenzulage für Hilfswerkschlosser und Vergütung für auswärtige Dienstverrichtungen) durch die Regierungserklärungen für erledigt erklären und endlich
7. A, B und C 7 (Einführung von Beamtenausschüssen) der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

---

18. Petition **der Vereinigung der Bauaufseher** bei Großh. Bad. Eisenbahnverwaltung um Einreihung in eine höhere Gehaltsklasse:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition durch die allgemeinen Beschlüsse für erledigt erklären.

---

19. Petition **des Vereins der Bureau- und Rechnungsbeamten** der Werkstätten und Magazine der Großh. Bad. Staatseisenbahn um Verbesserung der Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse, nebst Nachtragspetition:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition nebst Nachtragspetition der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

---

20. Petition **des Vereins der Amtsdiener** bei der Großh. Bad. Staatseisenbahn um Beseitigung von Härten, welche bei Einführung des neuen Gehaltstarifs eingetreten sind:

Hohe Zweite Kammer wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

---

21. Petition **des Verbandes badischer Bahn- und Weichenwärter,** den Vollzug des Beamtengesetzes betr.:

Hohe Zweite Kammer wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen mit der Maßgabe, daß die Großh. Regierung alle eingehenden Unterstützungsgesuche prüfe und ausreichende Unterstützungen gegebenen Falles gewähre.

---

22. Petition **des Vereins der Drucker** der Großh. Bad. Staatseisenbahnen:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition im wesentlichen durch die allgemeinen Beschlüsse für erledigt erklären und über das Petitum betr. Erhöhung der Höchstvergütung der nichtetatmäßigen Drucker zur Tagesordnung übergehen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

23. Petition des Vereins badischer Güterschaffner um Verbesserung ihrer Anstellungs- und Einkommensverhältnisse:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition des Vereins badischer Güterschaffner durch die allgemeinen Beschlüsse für erledigt erklären.

---

24. Petition des Vereins der Hoch- und Tiefbautechniker um Verbesserung der Anstellungs- und Einkommensverhältnisse:

Hohe Zweite Kammer wolle

1. Absatz 1, Satz 1 der Petition (Vermehrung der Stellen für untere technische Beamte) durch die allgemeinen Beschlüsse für erledigt erklären;
2. Absatz 1, Satz 2 der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überweisen, daß eine möglichste Berücksichtigung der Hoch- und Tiefbautechniker bei Schaffung neuer etatmäßiger Stellen eintrete;
3. über Absatz 2 (Erhöhung der jetzigen Höchstvergütung) zur Tagesordnung übergehen.

---

25. Petition des Vereins badischer Wagenrevidenten um Besserung der Einkommensverhältnisse:

Hohe Zweite Kammer wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu № 66 c.

Beilage zum Protokoll der 91. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. Juli 1912.

Antrag.

Die Beamtenpetitionen betreffend.

Wir beantragen zu Ziffer 8 des Berichts des Abg. Kölblin, Drucks. Nr. 66 c:

Hohe II. Kammer wolle beschließen, die Großherzogl. Regierung zu ersuchen, den Betriebsassistenten der Staatseisenbahnen mit Rücksicht auf die Eigenartigkeit ihres Dienstes die früher gewährte Dienstzulage von 100 ℳ wieder zuzuweisen.

Karlsruhe, den 1. Juli 1912.

Vogel-Mannheim.	Schwall.
Hummel.	Dr. Koch.
Muser.	Dietrich.
Venedey.	Bechtold
Hink.	Kolb.
Odenwald.	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

№ 66 d.

Beilage zum Protokoll der 85. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 21. Juni 1912.

Antrag.

der

Beamtenkommission der Zweiten Kammer

zu der

Petition einer Anzahl von pensionierten Beamten namens der Gesamtheit der vor dem 1. Juli 1908 zuruhegesetzten Beamten um Erhöhung ihres Ruhegehalts.

Berichterstatter: Abg. Schmunck.

Die Kommission stellt den

Antrag:

Hohes Haus wolle beschließen, über die vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

№ 67.

Beilage zum Protokoll der 86. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. Juni 1912.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (15.) öffentlichen Sitzung

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches, *)

auf Grund des Berichts ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung (B. Nr. 89) beraten und nach deren Antrag mit der einzigen Änderung angenommen, daß in Art. 1 Abs. 2, zweite Zeile statt des Wortes „Begräbnisplätze" das Wort „Bestattungsplätze" zu setzen ist.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 21. Juni 1912.

Der Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Freiherr von Stotzingen.
Boeckh.

*) Regierungsseitig der Ersten Kammer vorgelegt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 93. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 3. Juli 1912.

Bericht

der

Kommission der Zweiten Kammer für Justiz und Verwaltung

zum Gesetzentwurf betreffend die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches

(Drucksache der Ersten Kammer Nr. 57 und der Zweiten Kammer Nr. 67).

Erstattet durch den Abgeordneten **Kopf.**

In dem vom Großh. Ministerium des Innern zunächst der Ersten Kammer in deren 10. öffentlichen Sitzung vom 10. Mai 1912 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches werden zwei Abänderungen dieses vielgeänderten Gesetzes vorgeschlagen, die sich auf ganz verschiedene Materien beziehen.

I.

Zunächst soll § 96 Absatz 1 eine solche Fassung erhalten, daß auch die im Verordnungswege zu erlassenden Bestimmungen über die Feuerbestattung eine unzweifelhafte Rechtsgrundlage erhalten.

§ 96 Absatz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1904 lautet:

„Wer den Verordnungen über die Leichenschau, den Transport von Leichen, sowie über Begräbnisse und Begräbnisplätze zuwiderhandelt, wird, soweit nicht § 367 Ziffer 1 und 2 des Reichsstrafgesetzbuches Platz greift, an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft".

§ 367 Ziffer 1 und 2 des Reichsstrafgesetzbuches lautet:

„Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Teil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt;
2. wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt".

Der Absatz 2 des § 96 des Polizeistrafgesetzbuches lautet:

„Wer den ortspolizeilichen Leichen- und Friedhofordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 Mark bestraft".

Mangels einer allgemeinen Regelung des Feuerbestattungswesens war bisher in jenen Städten, in denen Feuerbestattungsanstalten bestehen, das Feuerbestattungswesen ausschließlich durch ortspolizeiliche Vorschriften (Leichen- und Friedhofordnungen) geregelt, die auf die letztgenannte Bestimmung gestützt waren. Diese ortspolizeilichen Vorschriften entbehrten aber im Hinblick auf § 24 des Polizeistrafgesetzbuches immerhin insofern der gesetzlichen Grundlage, als sie von den Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875, die sanitätspolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichen und Begräbnisstätten betreffend, abwichen, insofern diese Verordnung lediglich die Beerdigung der Leichen vorsieht und Bestimmungen über die Leichenverbrennung gar nicht enthält. Dazu kommt, daß § 96 des Polizeistrafgesetzbuches und § 367 Ziffer 1 und 2 des Reichsstrafgesetzbuches nur Vorschriften über „Begräbnisse" und „Beerdigungen" vorsehen.

Die Großh. Regierung schlägt nun vor, dem § 96 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches folgende Fassung zu geben:

„Wer den Verordnungen über die Leichenschau, die Beförderung und die Bestattung von Leichen, sowie über Begräbnisplätze zuwiderhandelt, wird . . . an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft".

Durch Ersetzung des Wortes „Begräbnisse" durch das Wort „Bestattung" soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Verordnungswege auch Bestimmungen über die Feuerbestattung zu treffen.

Die hohe Erste Kammer hat sich mit dem Vorschlag der Großh. Regierung einverstanden erklärt; sie hat aber mit Zustimmung der Großh. Regierung an der von dieser beantragten neuen Fassung eine Änderung vorgenommen, indem sie den Ausdruck „Begräbnisplätze" durch „Bestattungsplätze" ersetzt hat.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Großh. Regierung ist bei ihrem Vorschlage davon ausgegangen, daß das Wort „Bestattung“ auch die Leichenverbrennung umfasse, da der Ausdruck „Feuerbestattung“ dem allgemeinen Sprachgebrauch entspreche. Was aber die von der hohen Ersten Kammer beschlossene Vertauschung der Wortes „Begräbnisplätze“ durch „Bestattungsplätze“ betrifft, so wurde damit bezweckt, der Großh. Regierung die gesetzliche Möglichkeit zu geben, auch Vorschriften über die Verwahrung der Aschenreste in öffentlichen Anlagen, Urnenhallen und dergl. zu erlassen, sobald sich hierzu ein Bedürfnis herausstellen würde.

Ihre Kommission ist mit der beantragten Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches und auch mit der von der hohen Ersten Kammer beschlossenen Änderung des Gesetzentwurfs einverstanden. Im Hinblick darauf, daß in verschiedenen Städten des Landes Leichenverbrennungsanstalten bereits bestehen und mit Genehmigung der Regierung in Betrieb gesetzt wurden, ferner daß ein, wenn auch verhältnismäßig kleiner Teil der Bevölkerung der Feuerbestattung vor dem Begräbnis den Vorzug gibt und von den Krematorien Gebrauch macht, erachtet es die Kommission für geboten, daß diese ganze Materie einheitlich geregelt und nicht lediglich der Regelung in den Friedhofordnungen einzelner hier in Betracht kommender Gemeinden überlassen wird. Darüber, ob diese Regelung besser mittels eines Gesetzes oder auf dem Wege der Verordnung und ortspolizeilichen Vorschriften erfolgt, kann man allerdings verschiedener Meinung sein. Preußen und Sachsen haben den ersteren, die anderen deutschen Staaten den anderen Weg beschritten.

Die hohe Erste Kammer ist ausweislich des von Herrn Staatsrat Dr. Hübsch erstatteten eingehenden Berichts (Drucksache Nr. 89, Beilage zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 21. Juni 1912) in Übereinstimmung mit der Großh. Regierung bei Prüfung dieser Frage zu dem Ergebnis gelangt, daß sich die gesetzliche Regelung des Feuerbestattungswesens jedenfalls zur Zeit noch nicht empfehle und auch gar kein Bedürfnis sei, weil in Baden nach dem Stande unserer Gesetzgebung und im Hinblick auf die tatsächliche Entwickelung eine grundsätzliche gesetzliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Feuerbestattung nicht nötig falle und weil man erst den Anfängen einer in ihrer Entwicklung noch nicht übersehbaren Einrichtung gegenüberstehe und es sich deshalb nicht empfehle, die materielle Regelung des Feuerbestattungswesens jetzt schon in Form gesetzlicher Vorschriften festzulegen. Ihre Kommission hat sich dieser Auffassung

angeschlossen und empfiehlt Ihnen deshalb die Annahme des Gesetzesvorschlags, obwohl dieser nur die gesetzliche Grundlage für eine im Verordnungswege erfolgende Regelung der ganzen Materie abgeben soll. Indessen hat die Mehrheit der Kommission in einem weiter unten zu besprechenden Antrage zum Ausdruck gebracht, daß sie die spätere gesetzliche Regelung des Feuerbestattungswesens für wünschenswert erachtet.

Wie die Kommission der hohen Ersten Kammer, so hat auch Ihre Kommission Veranlassung genommen, mit der Großh. Regierung in eine Erörterung des materiellen Inhalts der auf Grund der beantragten Gesetzesänderung zu erlassenden Ministerialverordnung einzutreten. Der schon erwähnte Bericht des Herrn Staatsrats Dr. Hübsch enthält die Grundsätze, welche nach der Erklärung der Großh. Regierung in der zu erlassenden Verordnung über das Feuerbestattungswesen Aufnahme finden sollen. Es kann deshalb an dieser Stelle von ihrer nochmaligen Namhaftmachung abgesehen werden.

Während mehrere Kommissionsmitglieder sich in vollem Umfange mit diesen Grundsätzen einverstanden erklärten, wurden von anderen einige derselben bemängelt. Von einer Seite wurde geltend gemacht, es gehe zu weit, daß bei willensfähigen Personen über 18 Jahre die Erlaubnis zur Feuerbestattung davon abhängig gemacht werden soll, daß der Verstorbene die Feuerbestattung gewünscht habe. Da bei Willensunfähigen und bei Personen unter 18 Jahren der Nachweis, daß die Bestattungspflichtigen die Feuerbestattung verlangen, genügen solle, so sei kein genügender Grund dafür abzusehen, warum bei willensfähigen Personen über 18 Jahre eine weitergehende Anforderung gestellt werde. Es genüge außer der amtlichen Sterbeurkunde lediglich eine Bescheinigung des beamteten Arztes, daß jeder Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, ausgeschlossen sei. Von anderer Seite wurde zwar anerkannt, daß bei Personen über 18 Jahre hinsichtlich der Form der Bestattung der Wille des Verstorbenen geachtet und deshalb ein Nachweis dafür, daß er die Feuerbestattung gewünscht habe, verlangt werden solle. Wenn aber in den vor der Großh. Regierung aufgestellten Grundsätzen bemerkt sei, es könne nur ausnahmsweise die von zwei glaubwürdigen Zeugen abgegebene schriftliche Erklärung, daß der Verstorbene die Feuerbestattung gewünscht habe, oder die Feststellung, daß der Verstorbene bis zu seinem Tode einem Feuerbestattungsverein als Mitglied angehört habe, als genügender Nachweis des Willens des Ver-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

storbenen erachtet werden, so gehe das zu weit und es sei wünschenswert, daß das in allen Fällen als genügender Nachweis angesehen werde. Von derselben Seite wurde geltend gemacht, die Vorlage einer von dem behandelnden Arzt gefertigten und unterzeichneten Krankengeschichte sei unnötig und es genüge die vom beamteten Arzt des Sterbeorts nötigenfalls auf Grund einer Erkundigung beim behandelnden Arzt auszustellende Bescheinigung, daß der Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt, ausgeschlossen sei.

Demgegenüber wurde seitens der Großh. Regierung und von einzelnen Mitgliedern der Kommission ausgeführt, daß die Einhaltung der von der Großh. Regierung aufgestellten Grundsätze im strafrechtlichen und polizeilichen Interesse und aus Rücksichten der Pietät notwendig sei. Hinsichtlich der näheren Begründung hierfür wird auf die als Anlage abgedruckte Äußerung der Großh. Regierung auf die noch zu besprechende Petition des Verbandes badischer Feuerbestattungsvereine verwiesen.

Von einer Seite wurde auch angeregt, in die zu erlassende Verordnung nach dem Vorbilde des preußischen Gesetzes vom 16. September 1911 eine Bestimmung dahin aufzunehmen, daß die Aschenreste der verbrannten Leichen in einem für jede Leiche besonderen, behördlich verschlossenen Behältnis in einer behördlich genehmigten Bestattungsanlage (Friedhof oder Urnenhalle) beizusetzen seien. Die Großh. Regierung erwiderte, wie schon in der Ersten Kammer, es scheine ihr zu einer solchen Anordnung kein genügender Anlaß vorzuliegen, da die gehörten Sachverständigen darüber einig seien, daß der Befund der Asche, selbst wenn diese metallische Gifte enthalte, zur Führung eines Schuldbeweises für sich allein fast wertlos sei, wenn die Leiche nicht völlig entkleidet und ohne Sarg verbrannt werde, was man doch nicht wohl anordnen könne.

Ein formeller Antrag hinsichtlich der Grundsätze, welche die Großh. Regierung in die zu erlassende Verordnung aufzunehmen gedenkt, wurde nur hinsichtlich eines Punktes gestellt, nämlich hinsichtlich der Voraussetzungen eines Nachweises dafür, daß der Verstorbene die Feuerbestattung gewünscht habe. Die Antragstellung erfolgte aber erst anläßlich der Beratung der bereits erwähnten Petition und soll im Zusammenhang mit dieser erörtert werden.

II.

Der Verband der badischen Vereine für Feuerbestattung, Vorort Baden-Baden, hat dem Landtage Resolutionen vorgelegt, die in der Gründungsversammlung des genannten Verbandes am 25. Juni 1911 in Baden-Baden angenommen worden sind, und dabei bemerkt, daß er mit deren Vorlage die Herbeiführung eines klaren Rechtszustandes bezwecke, der aber auf dem Fundamentalgrundsatz aufgebaut sein müsse, daß, was für die Beerdigung erlaubt sei, für die Feuerbestattung nicht verboten sein könne. Zur Beseitigung der Rechtsunsicherheit und der infolge davon eingetretenen unzuträglichen Verschiedenheit in der Erlassung und Handhabung der einzelnen Feuerbestattungsordnungen sei die Normierung durch ein für das ganze Großherzogtum geltendes Gesetz erforderlich, dessen Grundlage auf der unbedingten Anerkennung der Gleichberechtigung der beiden Bestattungsarten beruhen müsse.

Das gleiche Begehren bildet den Inhalt der einen der dem Landtage zur Kenntnisnahme mitgeteilten Resolutionen, während die andere dahin gerichtet ist, daß jede Erschwerung der Feuerbestattung gegenüber der Beerdigung zurückzuweisen sei nach dem Grundsatze, daß, was für die Beerdigung erlaubt sei, für die Feuerbestattung nicht verboten sein könne, und daß nur solche Beschränkungen als berechtigt anzuerkennen seien, welche die Rücksicht auf die allgemeine Volksgesundheit und die Strafrechtspflege als geboten erscheinen lasse. Als „rechtlich nicht begründet und praktisch sehr schwer durchführbar" sei insbesondere die Verpflichtung der Beibringung einer schriftlichen Einwilligungserklärung des Verstorbenen zu verwerfen. Die Großh. Regierung hat sich in dem als Anlage abgedruckten Erlaß vom 3. Juni 1912 eingehend auf die Petition geäußert. Es ist bereits dargelegt worden, in welchen Punkten die Ausführungen der Großh. Regierung von einzelnen Mitgliedern der Kommission beanstandet worden sind. Von keiner Seite wurde indessen verkannt, daß im Hinblick auf die Strafrechtspflege die Erlaubnis zur Feuerbestattung im allgemeinen von weitergehenden Nachweisen, als solche zum Leichenbegräbnis erfordert werden, abhängig gemacht werden muß und daß deshalb dem Verlangen der Petenten, daß die Feuerbestattung nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung mit dem Erdbegräbnis geregelt werden müsse, keinenfalls Rechnung getragen werden kann. Auch der Ausführung der Petenten, daß die Wahrung der von der Großh. Regierung betonten Rücksichten der Pietät, insbesondere die Berücksichtigung des von einem Verstorbenen während seiner Lebzeit aus dem oder jenem Grunde geäußerten Wunsche, in der Erde bestattet zu werden, lediglich eine innere Familienangelegenheit der bestattungspflichtigen Angehörigen sei und das öffentliche Interesse nicht berühre, wurde von keiner Seite das Wort geredet.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Seitens eines Kommissionsmitglieds, das den Ausführungen der Großh. Regierung und des Kommissionsberichts der Ersten Kammer in allen wesentlichen Punkten beipflichtete, wurde schließlich der Antrag gestellt, die Petition des Verbandes der badischen Vereine für Feuerbestattung als durch die Annahme des Artikels 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs erledigt zu erklären.

Demgegenüber wurde von anderer Seite im Anschluß an die unter I. erwähnten Ausführungen und unter Hervorhebung, daß bei der Wichtigkeit der Materie auf die Dauer eine gesetzliche Regelung derselben nicht zu umgehen sei, zumal da auch die Erdbestattung einer solchen bisher entbehre, folgender Antrag gestellt:

„Die Zweite Kammer wolle beschließen, die Petition des Verbandes der badischen Vereine für Feuerbestattung der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß

a) eine spätere gesetzliche Regelung des Feuerbestattungswesens für wünschenswert erklärt wird,

b) in allen Fällen als genügender Nachweis dafür, daß der Verstorbene die Feuerbestattung gewünscht hat, gilt, wenn zwei glaubwürdige Zeugen es erklären oder wenn der Verstorbene bis zu seinem Tode einem Feuerbestattungsverein als Mitglied angehört hat."

Der ersterwähnte Antrag wurde mit allen gegen 5 Stimmen abgelehnt, der letzterwähnte Antrag mit allen gegen 5 Stimmen angenommen.

III.

In Artikel 2 des Gesetzentwurfs wird eine Erweiterung des § 143 des Polizeistrafgesetzbuchs beantragt. Dieser lautet:

„An Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis 14 Tagen wird bestraft:

1. wer den bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften über das Einsperren der Tauben zur Saat- und Erntezeit zuwiderhandelt;
2. wer den Verordnungen gegen das Fangen, Töten oder Feilhalten von Singvögeln oder von anderen raupenvertilgenden Vögeln und gegen das Ausnehmen und Zerstören der Nester derselben zuwiderhandelt."

Die Großh. Regierung beantragt, diesem Paragraphen folgendes anzufügen:

„3. wer den Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zum Schutz bestimmter heimischer Pflanzen- und Tierarten zuwiderhandelt."

Sie kommt damit einem Wunsche der Zweiten Kammer nach, welche in der 69. öffentlichen Sitzung vom 26. April 1910 einstimmig folgenden Antrag der Abgeordneten Rebmann und Genossen angenommen hat:

„Gesetzliche Vorschriften in der Richtung vorzuschlagen, daß mit Geld oder Haft bestraft wird, wer den landes-, bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, welche zum Schutze einheimischer Tier- und Pflanzenarten gegen Ausrottung erlassen sind".

Daß die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen nicht ausreichen, um einzelne Pflanzen- und Tierarten vor bedauerlicher Ausrottung zu schützen, ist in der von der Großh. Regierung dem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung und in dem noch ausführlicheren Kommissionsbericht der Ersten Kammer überzeugend dargetan. Es kann deshalb hier von weiteren Ausführungen abgesehen und lediglich auf jene Ausführungen, besonders auch auf die im Kommissionsbericht der Ersten Kammer enthaltenen Verzeichnisse schutzbedürftiger Tiere und Pflanzen verwiesen werden. Ihre Kommission begrüßt die beantragte Gesetzeserweiterung und beantragt deren Annahme.

Der

Antrag

der Kommission geht hiernach dahin:

Die Zweite Kammer wolle

1. dem vorliegenden Gesetzentwurfe betr. die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches in der von der Ersten Kammer beschlossenen Fassung die Zustimmung erteilen,
2. Die Petition des Verbands der badischen Vereine für Feuerbestattung der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß
   a) eine spätere gesetzliche Regelung des Feuerbestattungswesens für wünschenswert erklärt wird,
   b) in allen Fällen als genügender Nachweis dafür, daß der Verstorbene die Feuerbestattung gewünscht hat, gilt, wenn zwei glaubwürdige Zeugen es erklären oder wenn der Verstorbene bis zu seinem Tode einem Feuerbestattungsverein als Mitglied angehört hat.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anlage.

Großh. Badisches Ministerium des Innern.

Karsruhe, den 3. Juni 1912.

An die Petitionskommission der Zweiten Kammer der badischen Landstände.

Petition des Verbands badischer Feuerbestattungsvereine um gesetzliche Regelung des Feuerbestattungswesens unter Beseitigung der nicht durch die allgemeine Volksgesundheit und Strafrechtspflege gebotenen Beschränkungen betr.

Die in den Anlagen zur Petition des Verbands badischer Feuerbestattungsvereine um gesetzliche Regelung des Feuerbestattungswesens erwähnte Beanstandung der Feuerbestattungsordnung der Stadt Baden hat auch uns Veranlassung gegeben, die derzeitige Regelung des Feuerbestattungswesens einer näheren Prüfung zu unterziehen; dabei sind wir in Übereinstimmung mit dem Justizministerium zu der Ansicht gelangt, daß eine einheitliche Regelung des Feuerbestattungswesens angezeigt erscheint. Eine Regelung durch ein Gesetz halten wir jedoch nicht für erforderlich, da eine gesetzliche Vorschrift, welche die Feuerbestattung verbietet, nicht besteht, es sich daher nicht sowohl um die Zulassung der Feuerbestattung, als vielmehr um deren polizeiliche Regelung handelt, und diese zweckmäßigerweise in gleicher Weise, wie schon seither die Regelung des Begräbniswesens, durch eine Verordnung erfolgen wird. Um jedoch für diese Regelung im Verordnungswege eine einwandfreie gesetzliche Grundlage zu erhalten, haben wir eine Änderung des § 96 Absatz 1 des badischen Polizeistrafgesetzbuches für erforderlich erachtet. Eine hierauf bezügliche Gesetzesvorlage ist bereits der Ersten Kammer der Landstände zugegangen (vergl. Drucksache Nr. 57, Beilage zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung der Ersten Kammer vom 10. Mai 1912).

Die Beratung der anliegenden Petition wird wohl zweckmäßigerweise mit der Beratung dieses Gesetzentwurfs verbunden werden.

Zu den übrigen Ausführungen der Petition beehren wir uns folgendes zu bemerken:

Wir sind mit den Petenten der Ansicht, daß jede unnötige Erschwerung der Feuerbestattung vermieden und die Feuerbestattung im wesentlichen nur solchen Beschränkungen unterworfen werden soll, welche die Rücksichtnahme auf die öffentliche Gesundheit und die Strafrechtspflege als geboten erscheinen lassen Dagegen vermögen wir uns der Ansicht der Petenten hinsichtlich des Erfordernisses der Einwilligungserklärung der Verstorbenen nicht anzuschließen. Es sind im wesentlichen Gründe der Strafrechtspflege, die es geboten erscheinen lassen, an diesem Erfordernis festzuhalten, und das Justizministerium hat sich wiederholt dahin ausgesprochen, daß es auf dieses Erfordernis Wert legen müsse. Durch das vorgeschriebene, auf Grund der Krankengeschichte oder einer Besichtigung der Leiche ausgestellte Zeugnis des beamteten Arztes würde zwar für die Regel der Verdacht einer strafbaren Handlung widerlegt werden können. Dies gelte jedoch nicht in gleichem Maße für Fälle von Vergiftungen. Gegenüber der Möglichkeit der Vergiftung biete das Erfordernis der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Willenserklärung des Verstorbenen einigermaßen eine Gewähr dafür, daß die etwa an einer Vergiftung beteiligten Hinterbliebenen nicht so leicht in der Lage sein werden, die Spuren ihrer Tat zu beseitigen, während andererseits die Willenserklärung des Verstorbenen, wenn sie während der letzten Krankheit abgegeben ist, als Beweis dafür gelten könne, daß der Verstorbene selbst einen Verdacht in dieser Richtung nicht hegte.

Neben diesen Gründen der Strafrechtspflege sind es aber auch Gründe der Pietät, die uns bestimmen an dem Grundsatz festzuhalten, daß niemand ohne seinen Willen der üblichen und deshalb von ihm erwarteten Bestattungsart entzogen wird. Die von den Feuerbestattungsvereinen — auch in der anliegenden Petition — stets als Ausgangspunkt ihrer Darlegungen verwertete angebliche Gleichberechtigung der beiden Bestattungsarten ist eben tatsächlich noch nicht vorhanden; trotz der Ausdehnung, die die Bewegung zu Gunsten der Feuerbestattung genommen hat, ist doch noch die Erdbestattung das Überlieferte und Übliche, die Feuerbestattung die Ausnahme. Auch wird zu berücksichtigen sein, daß, solange die katholische Kirche sich gegen die Feuerbestattung ablehnend verhält, die Aufhebung des Erfordernisses der Willenserklärung des Verstorbenen die ungewünschte Folge haben könnte, daß Jemand ohne sein Zutun, lediglich durch Entschließung des Bestattungspflichtigen, des kirchlichen Begräbnisses beraubt werden kann.

Aus all' diesen Gründen beabsichtigen wir in der zu erlassenden Verordnung an dem Erfordernis der Einwilligungserklärung des Verstorbenen, das in sämtlichen bisher in Baden erlassenen Feuerbestattungsordnungen mit Ausnahme derjenigen der Stadt Baden enthalten ist, festzuhalten. Dabei ist in Aussicht genommen, daß, wie auch seither, neben der schriftlichen Erklärung des Verstorbenen und der vor einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person abgegebenen mündlichen Erklärung ausnahmsweise als genügender Nachweis der Einwilligungserklärung die hierüber vor zwei glaubwürdigen Zeugen abgegebene schriftliche und unterschriebene Erklärung oder die Feststellung angesehen wird, daß der Verstorbene bis zu seinem Tode einem Feuerbestattungsverein als Mitglied angehört hat.

Wie in der Begründung zu den obenerwähnten Gesetzesvorlagen erwähnt, sollen in die zu erlassende Verordnung nur die allgemeinen Bestimmungen über die Einrichtung der Feuerbestattungsanstalten und über die Voraussetzungen der Genehmigung der Feuerbestattung aufgenommen werden, während die nähere Regelung in der Verordnung den ortspolizeilichen Vorschriften — örtlichen Leichenordnungen — vorzubehalten wäre. Bezüglich der Genehmigung der Feuerbestattung werden in der Verordnung im wesentlichen die hiefür seither in den ortspolizeilichen Verordnungen vorgesehenen Bestimmungen Aufnahme finden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

№ 68.

Beilage zum Protokoll der 86. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. Juni 1912.

Interpellation.

Die Bewahrung der Arbeiter und Geschäftsleute vor Schaden infolge der Zahlungseinstellung der Bauunternehmung Firma Ell am Bahnbau Singen—Beuren und die Sicherstellung des Baufortganges betr.

Ist der Großh. Regierung bekannt, daß die Bauunternehmung Ell am Bahnbau Singen—Beuren die Zahlungen eingestellt hat, daß etwa 250 Arbeiter ihren rückständigen Lohn nicht erhalten und zahlreiche Geschäftsleute um ihr Guthaben zu kommen bedroht sind? Was gedenkt Großh. Regierung zu tun, um die in Mitleidenschaft gezogenen Arbeiter und Geschäftsleute vor Schaden zu bewahren und auch die Fertigstellung des Bahnbaues in der vorgesehenen Zeit sicher zu stellen?

Karlsruhe, den 24. Juni 1912.

Schmid-Singen.	König.
Kölblin.	Weißhaupt-Meßkirch.
Dietrich.	Göhring.
Hilbert.	Neck.
Geiger.	Dr. Koch.
Leiser.	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

№ 68a.

Beilage zum Protokoll der 86. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. Juni 1912.

Interpellation.

Die Bewahrung der Arbeiter und Geschäftsleute vor Schaden infolge der Zahlungseinstellung der Bauunternehmung Firma Ell am Bahnbau Singen—Beuren betr.

Ist der Großh. Regierung bekannt, daß über 200 bei dem Bahnbau Singen—Beuren beschäftigte Arbeiter infolge der Zahlungseinstellung der Firma Ell arbeitslos geworden sind und den Lohn für die letzten Wochen nur zu einem kleinen Teil erhalten haben? Ist die Großh. Regierung bereit, sofort geeignete Schritte zu tun, um die schwer geschädigten Arbeiter und Gewerbetreibenden sicher zu stellen?

Karlsruhe, den 24. Juni 1912.

Kolb.	Breitenfeld.
Dr. Frank.	Pfeiffle.
Geiß.	Rösch.
Süßkind.	Kramer.
Kahn.	Weber.
Kurz.	Stockinger.
Maier.	Monsch.
Kräuter.	Willi.
Bechtold.	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

№ 69.

Beilage zum Protokoll der 94. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. Juli 1912.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Finanzminister Dr. Rheinboldt, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Gesetzentwurf, die Änderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Moser.

Gegeben Schloß Eberstein, den 3. Juli 1912.

Friedrich.

Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

Dold.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes,

die Änderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) betreffend.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

I.

Der Artikel 31 des Gesetzes vom 22. Mai 1882, den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben betreffend, in der Fassung vom 24. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1888 Seite 518) erhält den folgenden Wortlaut:

„Zahlbarkeit ständiger Bezüge.

Die Zahlungen an Gehalt, Wohnungsgeld, Ruhegehalt und anderen ständigen Bezügen der etatmäßigen Beamten und der Hinterbliebenen von Beamten können geleistet werden, sobald der Monat, für den die Zahlung erfolgt (Beamtengesetz § 73), begonnen hat."

II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. November 1912 in Kraft.

Gegeben 2c.

Begründung.

Über die Zahlung der ständigen Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen bestehen zur Zeit die folgenden Vorschriften:

1. § 31 des Etatgesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1888 (Ges. u. V.Bl. S. 518):

„Die Zahlungen an Gehalt, Wohnungsgeld, Ruhegehalt und anderen ständigen Bezügen etatmäßiger Beamten und der Hinterbliebenen von Beamten können geleistet werden, sobald die erste Hälfte des Zeitraums, für welchen die Zahlung erfolgt, umlaufen ist."

2. § 73 des Beamtengesetzes in der Fassung nach der Bekanntmachung vom 12. August 1908 (Ges. u. V.Bl. S. 420):

„Die ständigen Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen (Gehalt, Wohnungsgeld, Dienstzulage, Nebengehalt, Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalt) werden regelmäßig in Monatsbeträgen bezahlt.

Die Zahlung von Dienstbezügen jeder Art ist an der Kasse in Empfang zu nehmen, soweit nicht durch Verordnung etwas anderes bestimmt wird."

3. § 84 der landesherrlichen Verordnung vom 10. Juli 1909, den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend (Ges. u. V.Bl. S. 287):

„Die Zahlung der ständigen Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen kann auf Wunsch der Bezugsberechtigten statt in Monatsbeträgen auch in Vierteljahrsbeträgen erfolgen. Ebenso ist auf Ansuchen statt der Barzahlung der ständigen Bezüge ihre vollständige oder teilweise Überweisung auf ein Bankkonto im Giroweg zulässig.

Die näheren Bestimmungen über die Zahlung der Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen enthält die Kassen- und Rechnungsordnung."

4. § 200 der Kassen- und Rechnungsordnung vom 14. November 1902:

„Jede Kasse hat, sofern nicht durch die vorgesetzte Behörde ausnahmsweise etwas anderes vorgeschrie-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ben wird, am Anfang der zweiten Hälfte des Zeitraums, für den die Zahlung erfolgt — also mit dem 16. des Monats oder mit dem 16. des zweiten Monats des Vierteljahres — mit der Auszahlung der ständigen Bezüge der etatmäßigen und der nichtetatmäßigen Beamten und der Hinterbliebenen von Beamten zu beginnen. Der Anfang der Auszahlungen ist auf den 15. zu verlegen, wenn in die regelmäßigen Auszahlungstage ein Sonn- oder Feiertag fällt.

Für den Fortgang und die einzuhaltende Reihenfolge der Auszahlungen ist nach den Bedürfnissen und dienstlichen Verhältnissen der Kasse eine bestimmte Ordnung festzusetzen und, soweit nötig, den Beteiligten bekannt zu geben."

Ergänzend sei noch beigefügt, daß die monatliche Zahlung als Regel für alle Beamten usw. (oben Ziffer 2) durch die Novelle zum Beamtengesetz vom 12. August 1908 eingeführt worden ist, während vorher aufgrund einer zum Vollzug von § 86 des Beamtengesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1888 erlassenen Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Dezember 1889 die ständigen Bezüge der — aktiven und zuruhegesetzten — Beamten, die den Abteilungen A bis D des Gehaltstarifs angehörten, und die ständigen Bezüge der Hinterbliebenen solcher Beamten in Vierteljahrsbeträgen auszuzahlen waren. Nur auf besondern Antrag durften die ständigen Bezüge an Beamte der Tarifabteilung D ausnahmsweise in Monatsbeträgen, an Beamte der Tarifabteilungen E und folgende ausnahmsweise in Vierteljahrsbeträgen bezahlt werden. Dasselbe galt für die Bezüge der Beamtenhinterbliebenen. Hierin ist also durch die Beamtengesetznovelle vom 12. August 1908 insofern eine Änderung eingetreten, als jetzt alle Beamten und Beamtenhinterbliebenen ihre Bezüge regelmäßig monatlich erhalten. Vierteljährliche Zahlung ist nur auf besonderen Wunsch zulässig (vergl. oben Ziffer 3 und die Regierungsbegründung zu § 86 des Entwurfes eines Gesetzes, die Änderung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 — Drucksache Nr. 51 a der Zweiten Kammer der Landstände von 1907/08).

Es ist aus der Mitte der Zweiten Kammer der Landstände und auch schon vorher in der Presse angeregt worden, die Zahlung der ständigen Bezüge der etatmäßigen und der zuruhegesetzten Beamten und der Hinterbliebenen von Beamten, mit der nach den oben angeführten Bestimmungen jetzt am 16. des Monats begonnen wird, auf den Anfang des Monats zu verlegen und damit auch in Baden die monatliche Vorauszahlung der Beamten- und Hinterbliebenenbezüge einzuführen, wie sie in anderen größeren Bundesstaaten und in der Reichsverwaltung schon besteht.

Dieser Anregung entspricht der vorstehende Gesetzentwurf.

Für die angeregte Änderung in der Zeit der Auszahlung der ständigen Bezüge, die eine Änderung des Art. 31 des Etatgesetzes zur Voraussetzung hat, kann geltend gemacht werden, daß die Beamten und ihre Hinterbliebenen ihre Bezüge in dem Zeitpunkt erhalten würden, in dem sie regelmäßig in ihrer Hauswirtschaft größere Ausgaben zu machen haben, so z. B. die Zahlung der Wohnungsmiete. Auch hätte nach der Ansicht derjenigen, die die Änderung wünschen, die Vorauszahlung vorerst die Wirkung einer außerordentlichen Zulage, die den Beamten ꝛc. die Möglichkeit böte, gewisse Schwierigkeiten, in die sie vielleicht durch das plötzliche Anziehen der Preise einzelner Lebensmittel usw. im letzten Jahr geraten sind, leichter zu überwinden. Auf der andern Seite darf aber auch die Gefahr nicht verkannt werden, daß manche Beamte ꝛc. mit dem vorausbezahlten Gelde, das sie bei der ersten nach der Einführung des neuen Verfahrens erfolgenden Gehaltszahlung am Anfang des Monats erhalten, nicht wirtschaftlich verfahren werden. Ferner wird es für den Beamten schwieriger sein, bei seinem etwaigen Ausscheiden aus dem Dienst den zuviel bezogenen Gehalt usw. zu ersetzen, wenn er kein Restguthaben mehr hat und — was nicht selten der Fall sein wird — das Geld, das er am Anfang des Monats erhalten hat, verbraucht ist. Insbesondere werden die Nachteile der Vorauszahlung in die Erscheinung treten, wenn ein aktiver oder zuruhegesetzter Beamter stirbt und Angehörige hinterläßt. Diese werden das Vorgreifen auf eine weitere halbe Monatseinnahme, wie es die Zahlung der Bezüge am Anfange statt in der Mitte des Monats mit sich bringt, u. U. hart empfinden, und zwar gerade in einer Zeit, in der sie erhöhte Ausgaben haben.

Man wird sich aber über diese Bedenken, die auch bei einem Teil der Beamten selbst bestehen, füglich hinwegsetzen können, weil seit der Änderung des Beamtengesetzes durch die Novelle vom 12. August 1908 (B.G. § 70) der Versorgungsgehalt wie der Sterbe-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gehalt schon vom Tage nach dem Tode des Beamten an bezahlt wird, während die Zahlung des Versorgungsgehalts früher erst nach dem Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden Monats, also durchschnittlich 1½ Monate später, begonnen hat.

Auch gewisse Bedenken dienstlicher Art stehen der angeregten Änderung entgegen. Ganz abgesehen davon, daß es bei ihrer Einführung häufiger als bisher schwierig oder unmöglich sein wird, beim Ausscheiden oder Ableben eines Beamten zuviel bezahlten Gehalt oder Ruhegehalt zurückzuerheben, werden die staatlichen Kassen mit der Auszahlung der ständigen Bezüge zu Anfang des Monats in einer Zeit belastet werden, in der sie durch den Monatsabschluß, durch die Abrechnung mit den Steuereinnehmereien und andere zu Anfang des Monats zu vollziehende Geschäfte ohnehin sehr stark in Anspruch genommen sind. Insbesondere die Rücksicht auf diese Verhältnisse hat s. Zt. Anlaß dazu gegeben, die Zahlung der Gehalte 2c. auf die Mitte des Monats zu verlegen. Wenn die Zahlung am Anfang des Monats erfolgt, wird es deshalb nicht zu vermeiden sein, daß Maßnahmen getroffen werden, durch die die Auszahlung der ständigen Bezüge erleichtert und beschleunigt werden kann. Das hierwegen Erforderliche vorzukehren, muß dem Vollzuge vorbehalten werden.

Wie schon erwähnt worden ist, erfolgt die Auszahlung der ständigen Bezüge jetzt regelmäßig monatlich. Die vierteljährliche Zahlung ist eine für die Verrechnungsstellen mit gewissen Weiterungen verbundene besondere Vergünstigung, die nur auf Wunsch der Bezugsberechtigten gewährt wird. Es liegt kein Grund vor, diese Vergünstigung noch in der Weise auszudehnen, daß auch die vierteljährliche Zahlung zum voraus, d. h. am Anfang des Vierteljahres, also 1½ Monate früher geleistet wird, als es jetzt der Fall ist, zumal dadurch die obenerwähnten Nachteile noch mehr in die Erscheinung treten würden, als es bei der monatlichen Vorauszahlung geschehen wird. Es ist deshalb beabsichtigt, den § 84 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz (oben Ziffer 3) dahin zu ändern, daß die vierteljährliche Zahlung nicht vor Beginn des zweiten Monats des Vierteljahres erfolgen darf. Es werden dann die in Betracht kommenden Beamten 2c. ihre Bezüge ebenfalls 14 Tage früher erhalten, als es jetzt der Fall ist, und sie werden in dieser Hinsicht mit den Beamten gleichbehandelt werden, denen die Bezüge monatlich ausbezahlt werden. Auf diese Weise wird unerwünschten Berufungen vorgebeugt; es wird aber auch verhindert werden, daß die Zahl der Beamten 2c., die sich ihre Bezüge vierteljährlich auszahlen lassen, erheblich zunimmt, wie es zu erwarten wäre, wenn die Zahlung schon am Anfang des Vierteljahres erfolgen würde.

Es empfiehlt sich, die Änderung, die trotz der bestehenden Bedenken einzuführen die Großh. Regierung bereit ist, erst auf 1. November d. Js. in Kraft treten zu lassen, weil vorher noch die erforderlichen Vollzugsanordnungen vorbereitet werden müssen, was einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

№ 69 a.

Beilage zum Protokoll der 103. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 15. Juli 1912.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (19.) öffentlichen Sitzung

den Gesetzentwurf, die Änderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) betreffend,

auf Grund des mündlichen Berichts ihrer Budgetkommission beraten und nach deren Antrag in der ihm von der Zweiten Kammer gegebenen Fassung unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon mit Bezug auf die gefällige Mitteilung vom 6. d. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 13. Juli 1912.

Der Vize-Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Bürklin.

Die Sekretäre:
Freiherr von Stotzingen.
Boeckh.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bericht

der

Kommission für Justiz und Verwaltung

zu der

Eingabe des Landesverbands badischer Bau- und Maurermeister (E. V.) um Abänderung des § 29 der Landesbauordnung.

Erstattet von dem Abgeordneten **Wittemann.**

I. Inhalt der Petition.

Der oben genannte Landesverband wünscht, daß § 29 der Landesbauordnung, dessen Wortlaut in der Regierungsantwort enthalten ist, abgeändert werde, weil er von dem ohnehin so schwer bedrückten Baugewerbe als eine große Härte und weitgehende Schädigung empfunden werde. Diese Härte und Schädigung wird nach der Petition darin gefunden, daß das Dachgeschoß der Häuser mit 4 oder 5 Hauptgeschossen wohl zu Einzelräumen als Zubehör (Dienstbotenkammern und dergl.) zu den Wohnungen der Hauptgeschosse, nicht aber zu selbständigen Wohnungen ausgebaut werden darf.

Es wird ausgeführt, daß dieses Verbot der Landesbauordnung im Gesetze keine Unterlage habe, namentlich nicht in den §§ 116 und 87a des badischen Polizeistrafgesetzbuches, insbesondere sich nicht aus Gründen der Feuersicherheit wie der Gesundheit rechtfertigen lasse. Es wird hingewiesen, daß für die Hinterhäuser inkonsequenter Weise ein solches Verbot in der Landesbauordnung nicht bestehe. Die Vorschrift des § 29 verwechsle und vermische, wird behauptet, die zwei Begriffe: Baupolizei und Wohnungspolizei. Sache der letzteren sei es und nicht der erstgenannten, die Übervölkerung von Dachwohnungen zu verhindern. Der Ausbau der Dachgeschosse zu Wohnungen sollte, wird geltend gemacht, deshalb schon nicht verboten werden, weil sich hier Wohnungen mit vielen Vorzügen, wie der reineren Luft, schöneren Aussicht, von mehr Licht, des billigen Wohnens ꝛc. schaffen ließen, „Idealwohnungen für ganze Bevölkerungsschichten frei von Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit".

Es wird beklagt, daß man „die Idylle der Kleinwohnungen" in Baden verboten habe.

Es wird behauptet, das Verbot des § 29 der Landesbauordnung habe die Wirkung einer teilweisen Enteignung, die im Gesetze keine Stütze finde.

Es wird auf die Härten hingewiesen, welche durch das Inkrafttreten der Landesbauordnung ohne Übergangsvorschriften für die Interessenten entstanden seien. Zur Feststellung und Beseitigung dieser Härten sollten eine oder mehrere Kommissionen, der auch selbständige Architekten und Baumeister angehörten, die vom Verbot des § 29 der Landesbauordnung betroffenen Häuser besichtigen.

Verlangt wird endlich, daß beim künftigen Erlaß von Vorschriften auf dem Gebiete der Bauordnung ꝛc. vorher auch die Interessenten gehört würden.

Als das Mindeste, das bei dem augenblicklichen Zustande verlangt werden könne, wird von den Petenten bezeichnet: die Beseitigung des Verbots des Verbundenseins der Einzelräume in den Dachwohnungen und die Zulassung der Bewohnbarkeit und Vermietbarkeit derselben auch über dem 4. bezw. 5. Hauptgeschosse.

II. Antwort der Regierung.

Die Gr. Regierung hat zur Petition unterm 1. Juni 1912 Nr. 21987 der Kommission nachstehende Antwort gegeben:

„Der § 29 der Landesbauordnung vom 1. September 1907 lautet:

„„(1) Wohn- und andere Gebäude, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sollen in der Regel in Orten und Ortsteilen mit ländlichen Verhältnissen nicht mehr als 2, in Orten mittlerer Größe, ferner in Vororten, Landhausvierteln und in Außenbezirken größerer Städte nicht mehr als 3, im übrigen nicht mehr als 4 Hauptgeschosse erhalten; in größeren Städten können in den im Stadtinnern gelegenen Hauptgeschäftsstraßen bei entsprechender Breite der letzteren bis zu 5 Hauptgeschosse zugelassen werden. Außer der hiernach zulässigen Zahl

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

von Hauptgeschossen dürfen die Gebäude noch ein Dachgeschoß erhalten; in Gebäuden, für welche die höchstzulässige Zahl der Hauptgeschosse 4 oder 5 beträgt, dürfen jedoch im Dachgeschoß nur Einzelräume, die untereinander nicht verbunden sind, als Zubehörräume zu den Wohnungen der unteren Geschosse (Dienstbotenkammern u. dergl.) eingerichtet werden. Unter- und Zwischengeschosse, die nach ihrer baulichen Beschaffenheit im Hinblick auf die bestehenden Vorschriften zu Wohn- oder Arbeitszwecken eingerichtet werden können, werden in die zulässige Zahl der Hauptgeschosse eingerechnet (vergl. auch § 42).

(2) Bei Anlagen, welche vorwiegend den Zwecken der Industrie oder des Handels dienen, ferner bei öffentlichen Gebäuden, Krankenanstalten, Gasthäusern u. dergl. kann von der Beachtung der Vorschriften des vorhergehenden Absatzes je nach Lage des Einzelfalls abgesehen werden.

(3) Die Vorschrift des § 27 Absatz 4 findet auch hinsichtlich der Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechende Anwendung.""

Nach den Vorschriften unter Absatz 1 des § 29 sind in Wohngebäuden Wohngeschosse in folgender Zahl gestattet:

1. in Orten und Ortsteilen mit ländlichen Verhältnissen 2 Hauptgeschosse und eine Wohnung im Dachgeschoß,
2. in Orten mittlerer Größe und in Vororten, Landhausvierteln und in Außenbezirken größerer Städte 3 Hauptgeschosse und eine Wohnung im Dachgeschoß,
3. in den übrigen Teilen der größeren Städte 4 Hauptgeschosse, jedoch keine Wohnung im Dachgeschoß über dem 4. Geschoß,
4. in den im Stadtinnern gelegenen Hauptgeschäftsstraßen der größeren Städte 5 Hauptgeschosse, darüber jedoch keine Wohnung im Dachgeschoß, oder 4 Hauptgeschosse und eine Wohnung im Dachgeschoß.

Auch da, wo hiernach eine Wohnung im Dachgeschoß nicht gestattet ist, nämlich über dem 5. Hauptgeschoß und über dem 4. Hauptgeschoß da, wo nicht mehr wie 4 Hauptgeschosse zugelassen sind, dürfen sich im Dachgeschoß Einzelräume befinden, die jedoch nicht untereinander verbunden sein und lediglich als Zubehörräume zu den Wohnungen der unteren Geschosse dienen dürfen.

Die Petition wendet sich dagegen, daß über dem 5. Geschoß niemals und über dem 4. Geschoß da, wo nur 4 Hauptgeschosse gestattet sind, keine selbständige Wohnung im Dachgeschoß eingerichtet werden darf. Die gleiche Beschwerde hat die Zweite Kammer schon einmal auf dem letzten Landtag beschäftigt; sie ist behandelt in dem Bericht der Kommission der Zweiten Kammer für Justiz und Verwaltung, erstattet vom Abgeordneten Wittemann, Beilage zum Protokoll der 94. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Juni 1910, Drucksache Nr. 25c auf Seite 15B Ziffer 3 und Seite 22. Die Kommission hat damals gegenüber dem Wunsche, auch bei 4 und 5 geschossigen Häusern noch im Dachraum eine selbständige Wohnung einzurichten, eine ablehnende Stellung eingenommen; die Auffassung des schriftlichen Berichts kam auch in der mündlichen Verhandlung in der 103. öffentlichen Sitzung am 23. Juni 1910 zum Ausdruck (vergl. stenographischen Bericht Seite 4324) und die Kammer hat, ohne daß die Auffassung der Kommission von irgend einer Seite Widerspruch gefunden hätte, den Kommissionsantrag einstimmig angenommen. Wie schon damals (vergl. Seite 26 des erwähnten Kommissionsberichts) seitens der Regierung betont wurde, verfolgen die erwähnten Bestimmungen in § 29 L.B.O. einen hohen sozialen Zweck. Um gesunde Wohnungsverhältnisse schaffen und erhalten zu können, ist es notwendig, darauf hinzuwirken, daß die Wohndichtigkeit nicht allzugroß werde. Je mehr Wohnungen übereinander in einem Hause sich befinden, desto schlechter werden im allgemeinen die Wohnungsverhältnisse. Auch wenn die einzelnen Wohnungen gut ausgestattet und eingerichtet sind, muß es als eine Gefahr für die Gesundheit der Bewohner bezeichnet werden, wenn eine zu große Anzahl von Wohnungen in einem Hause vereinigt sind, und es ist deshalb auch in allen andern Bauordnungen die Zahl der Wohngeschosse, die in einem Gebäude zulässig sind, beschränkt. Der § 29 der Landesbauordnung nimmt im allgemeinen als angemessen an, daß in den größeren Städten in einem Hause nicht mehr als 4 Wohnungen übereinander sich befinden sollen. Nur in den Hauptgeschäftsstraßen des Stadtinnern sollen 5 Wohnungen übereinander zugelassen werden können; die näheren Bestimmungen hierüber sind durch die örtlichen Bauordnungen zu treffen. Die Beschränkung der Zahl der Wohngeschosse hat jedoch nicht nur den Zweck, einer ungesunden Übervölkerung der Wohngebäude vorzubeugen, sondern auch in weiterem Sinne ein gesundes Wohnungswesen zu ermöglichen, dadurch, daß dem unverhältnismäßigen Anwachsen der Baugeländepreise eine Schranke gesetzt wird. Es wird dabei davon ausgegangen, daß die Beschränkung der Zahl der Stockwerke auf den Bodenpreis einwirkt. Wenn bei der Festsetzung des Preises von Baugelände überhaupt nicht nur eine vage Schätzung, sondern eine Berechnung zugrunde gelegt wird, so muß von Bedeutung sein, welches Mieterträgnis aus einem Wohngebäude, das späterhin auf dem Baugelände erstellt werden soll, erzielt werden kann. Je mehr Miete zu erhoffen ist, desto höher kann der Baugeländepreis hinaufgetrieben werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Höhe des Mieterträgnisses, die sich aus einem Gebäude erzielen läßt, hängt jedoch zum erheblichen Teil von der Zahl der Stockwerke ab, die zu Wohnungen eingerichtet werden dürfen. Es werden mithin im allgemeinen die Preise für Baugelände um so höher sein, je mehr Stockwerke nach der Bauordnung in Wohngebäuden zu Wohnungen eingerichtet werden dürfen, und es ist dadurch auch möglich, daß auf einem bisher billigen Baugelände durch Einschränkung der Ausnutzung desselben nach der Höhe ein starkes Ansteigen des Bodenpreises verhindert wird. Der Bodenpreis wird sich nicht nach der durchschnittlich zulässigen Zahl der Stockwerke richten, sondern er wird so berechnet werden, daß nur bei der äußersten Ausnutzung des Grundstücks durch ein Gebäude mit der höchstzulässigen Zahl der Wohngeschosse das im Bodenpreis und in den Baukosten angelegte Kapital sich noch eben hinreichend verzinsen kann. Im Bodenpreis wird somit bereits ein Teil des Gewinnes kapitalisiert vorweggenommen, der erst durch die Überbauung des Bodens mit einem Wohngebäude verwirklicht werden kann, und der Bodenpreis wird jeweils so bemessen sein, daß dem Bauunternehmer und späteren Hauseigentümer eben nur so viel Gewinn übrig bleibt, als nötig ist, um für ihn das Unternehmen oder den Besitz des Hauses überhaupt noch wirtschaftlich wünschenswert erscheinen zu lassen. Je stärker der Boden nach der Bauordnung als Baugelände ausgenützt werden kann, eine um so größere Steigerung der Bodenpreise ist daher im allgemeinen zu gewärtigen. Allerdings muß mit dem Bestreben nach einer Beschränkung der Ausnutzbarkeit der Höhe in der Geschoßzahl häufig auch jenes verbunden werden, die Baugebiete für Häuser und Wohnungen der Wenigerbemittelten zu bestimmen. Es werden natürlicher Weise nicht nur die Preise desjenigen Geländes wachsen, das späterhin in der Tat in höchst möglichem Maße ausgenutzt werden wird, sondern alles Baugelände wird im Preise in die Höhe gehen, ohne Rücksicht darauf, ob etwa später ein Besitzer des betreffenden Geländes den Wunsch haben wird, das Baugelände nicht in so hohem Maße auszunutzen. Ferner wird auch Baugelände, das seiner Lage nach — im Außenbezirk der Stadt — nicht mit einem 4 oder 5 geschossigen Gebäude überbaut werden darf, eine Preissteigerung erfahren, da die hohen Geländepreise des benachbarten Baugeländes, das stärker ausgenutzt werden darf, auf den Preis des Bodens auf dem Geländemarkt überhaupt einwirken werden. Das Anwachsen der Bodenpreise hat zur Folge, daß es immer weniger möglich ist, Baugelände so billig zu erwerben, daß auf diesem Kleinwohnhäuser für Minderbemittelte errichtet oder den Minderbemittelten Wohnungen in Etagenhäusern zu einem ihren Verhältnissen angemessenen Preise angeboten werden können. Es besteht mithin ein öffentliches, in der Notwendigkeit gesunder Wohnungen begründetes Interesse daran, die Bodenpreise nicht allzusehr anwachsen zu lassen, damit die anerkannt gesundesten Wohnungen, nämlich diejenigen in kleineren und in weiten Zwischenräumen gebauten Häusern, auch für die minderbemittelten Klassen noch zu für diese erschwingbaren Preisen errichtet werden können. Die Möglichkeit, das Kleinwohnungshaus in größerem Umfange als bisher in den Vordergrund treten zu lassen, wird auch dadurch gegeben werden, daß künftig für Häuser dieser Art baupolizeiliche Erleichterungen Platz greifen sollen und dadurch die Kosten derartiger Häuser nach Möglichkeit nieder gehalten werden können.

Der § 29 will daher nicht, wie die Petenten meinen, Kleinwohnungen unmöglich machen, sondern er will im Gegenteil die unbedingte Voraussetzung für Kleinwohnungen, nämlich einen nicht allzusehr gesteigerten Geländepreis, zu erhalten suchen. Es ist richtig, daß durch die Vorschrift des § 29 in manchen Fällen die Erstellung guter Kleinwohnungen im Dachgeschoß 4stöckiger Wohngebäude unmöglich gemacht wird; dieser Nachteil wird aber in Kauf genommen werden müssen, um die Möglichkeit, kleinere Wohnhäuser in größerer Zahl zu schaffen, nicht dauernd zu zerstören. Es sind mithin durchaus Vorschriften über die Gesundheit des Wohnens, die in § 29 gegeben werden, und es sind daher die Bedenken der Petenten gegen die rechtliche Zulässigkeit dieser Bestimmungen, wie sie aus dem Wortlaut des § 116 Pol.Str.G.B., aus der allgemeinen Grundlage der Landesbauordnung entnommen werden, hinfällig. Allerdings sind es nicht etwa die gesundheitlichen Bedenken gegen die Dachwohnungen überhaupt oder gegen den Zustand der Dachwohnungen über dem 4. und 5. Geschosse, die zu der Bestimmung Anlaß gegeben haben, denn es kann den Petenten das zugegeben werden, daß Dachgeschoßwohnungen, auch solche über dem 4. und 5. Geschoß, gut und gesund sein können. Andererseits wird das nicht ohne weiteres der Fall sein, da Räume im Dachgeschoß größerer Kälte im Winter und stärkerer Hitze im Sommer ausgesetzt sind, als Wohnungen, die sich vollständig unterhalb des Dachgeschosses befinden. Durch besondere Maßnahmen kann diesem Mißstand immerhin bis zu einem gewissen Grad abgeholfen werden. Es sind somit nicht Bedenken gegen die einzelnen Dachgeschoßräume, sondern, wie ausgeführt, das Bestreben der Übervölkerung der einzelnen Wohngebäude und die allzu starke Bodenspekulation hintanzuhalten, die den Vorschriften des § 29 L.B.O. zugrunde liegen. Den Petenten kann daher nicht zugegeben werden, daß die Zwecke,

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

die der § 29 erreichen will, durch eine richtig gehandhabte Wohnungspolizei, etwa durch die Bestimmung der Zahl der Bewohner eines Hauses und ähnliche Maßnahmen, erreicht werden könnten. Es ist auch keineswegs unwesentlich, daß in § 29 lediglich Einzelräume in Dachgeschossen, die nicht untereinander verbunden sind, zugelassen werden, da es sich nicht darum handelt, zu verhindern, daß eine gewisse Zahl von Personen im Dachgeschoß wohnen, sondern darum, zu verhüten, daß noch eine weitere Familie im Hause Unterkunft findet, und durch die Zulassung eines weiteren, nämlich eines 5. oder auch eines 6. Wohngeschosses die Bodenspekulation verstärkt wird. Wenn nicht verboten wäre, daß die Einzelräume untereinander verbunden werden, so fiele eine häufige Kontrolle darüber nötig, ob nicht der Vorschrift des § 29 zuwider doch eine unzulässige Familienwohnung im Dachgeschoß eingerichtet wurde.

Die Petenten glauben, auf Grund des § 30 der Landesbauordnung könnten durch die örtlichen Bauordnungen für Hinter- und Seitengebäude mehr Geschosse zugelassen werden, als nach § 29 anzunehmen ist. Die Auslegung, die die Petenten dem § 30 geben, ist nicht zutreffend; § 30 hat lediglich die Bedeutung, daß es für zulässig erklärt wird, für Hinter- und Seitengebäude die Geschoßzahl abweichend von der für die Vordergebäude festgesetzten Geschoßzahl zu bestimmen; es muß jedoch auch bei Hinter- und Seitengebäuden die durch § 29 gegebene Grenze unbedingt eingehalten werden.

Vorschriften über die Zahl der Wohngeschosse sind nicht nur in der badischen Landesbauordnung, sondern auch in anderen Bauordnungen enthalten. Allerdings ist die Stellung, die die verschiedenen Bauvorschriften zu der Frage der Zahl der Wohngeschosse einnehmen, eine verschiedene.

In der württembergischen Bauordnung vom 28. Juli 1910 finden sich die betreffenden Vorschriften in den Art. 37 Abs. 9 und 39 sowie in der Vollzugsverfügung vom 10. Mai 1911 § 28 Abs. 2. Hiernach soll die Zahl der Stockwerke im allgemeinen für Wohngebäude in kleineren Städten und Landgemeinden, wie auch in den Außenbezirken und Landhausgebieten großer und mittlerer Städte nicht mehr als 3, im übrigen nicht mehr als 4 betragen. Weitere Beschränkungen bleiben der Ortsbausatzung überlassen (Art. 39 Abs. 1). Eine größere Stockwerkzahl kann namentlich an breiten Verkehrs- oder Geschäftsstraßen, und in sonstigen im Gesetz besonders aufgeführten Fällen durch Ortsbausatzung oder im einzelnen Fall zugelassen werden (Art. 37 Abs. 9 Satz 2). Als volle Stockwerke gelten Dachgeschosse mit mehr als 60 Grad Dachneigung und solche mit Kniestockwänden von mehr als 1,50 m Höhe oder mit Dachaufbauten von besonders großer Ausdehnung oder solche, bei denen mehr als die halbe Grundfläche des Dachgeschosses zu Wohnzwecken eingerichtet ist (§ 28 Abs. 2 der Vollz.-Verf.).

Das allgemeine Baugesetz für das Königreich Sachsen vom 1. Juli 1900 (20. Mai 1904) bestimmt in § 18 in Abs. 1, daß bei Aufstellung des Bebauungsplans Bestimmungen über die zulässige Zahl der Geschosse zu treffen und dabei für ländliche Orte und Landhausviertel höchstens 3, im übrigen höchstens 4 Geschosse, nur in den Innenbezirken größerer Städte ausnahmsweise 5 Geschosse zu gestatten sind, und in diese Zahl der Geschosse das Dachgeschoß, sofern es zu Wohnzwecken dienen soll, einzurechnen ist. Und § 29 dieses Baugesetzes schreibt vor, daß die Zahl der Geschosse, in welche Erdgeschosse, etwaige Zwischengeschosse, sowie bewohnbare Dachgeschosse einzurechnen sind, in ländlichen Orten und Landhausvierteln, desgleichen in Orten, in denen bisher im allgemeinen nicht höher gebaut worden ist, nicht mehr als 3, im übrigeen nicht mehr als 4 betragen soll, daß aber ausnahmsweise im Innern einer Stadt mit mehr als 50 000 Einwohnern, sowie auch sonst unter gewissen Voraussetzungen 5 Geschosse gestattet werden können. Dementsprechend ist in der Bauordnung für die Stadt Dresden vom 22. Dezember 1905 (§§ 49—51) für die Bauklassen I, II und III, innere Teile der Stadt, gestattet, daß an Straßen von entsprechender Breite 5 Geschosse eingerichtet werden. In der Bauklasse IV sind an entsprechend breiten Straßen 4 Geschosse und Dachausbau zugelassen (§ 52). In der Bauklasse V sind weder 5 Geschosse noch 4 Geschosse mit Dachausbau gestattet (§ 53). Die Dresdener Bauordnung bestimmt aber weiterhin in § 140, daß die Einrichtung von Dachgeschoßräumen zu Wohnungen nur gestattet ist, wenn das Gebäude außer dem Dachgeschoß nicht mehr als 4 Geschosse hat. Es ist mithin die Einrichtung von Wohnungen im Dachgeschosse über 5 Geschossen in Dresden überhaupt nicht und die Einrichtung von Dachgeschoßwohnungen über 4 Geschossen nur in den inneren Stadtteilen zulässig.

Die bayerische Bauordnung vom 17. Februar 1901 bestimmt in § 34, daß Dachwohnungen nur in Gebäuden von nicht mehr als drei Stockwerken über dem Erdgeschoß und unter gewissen weiteren Bedingungen zulässig sein sollen.

Die Berliner Baupolizeiordnung vom 15. August 1897 bestimmt in § 37, daß in einem Gebäude niemals mehr als 5 zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Geschosse übereinander angelegt werden dürfen.

Reiches Material über die Frage enthält die Abhandlung „Wohnungsfürsorge in deutschen Städten" des Kaiser-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

lichen Statistischen Amtes. Beiträge zur Arbeiterstatistik Nr. 11, in deren Übersicht I S. 16 ff. für eine große Zahl von Städten in Deutschland in Spalte 5 die zulässige Geschoßzahl der Vordergebäude angegeben ist.

Danach sind unter anderem in Erfurt nach der Bauordnung vom 18. Februar 1905 4 Wohngeschosse, einschließlich des Dachgeschosses zugelassen (S. 21 und S. 118); in Koblenz nach der Bauordnung vom 26. Februar 1908 außer dem Erdgeschoß nicht mehr als drei Obergeschosse (S. 29), wobei, wie den Ausführungen auf S. 247 a. a. O. zu entnehmen ist, ein Dachgeschoß, in dem eine selbständige Wohnung eingerichtet ist, als Obergeschoß mitgezählt wird. In Darmstadt sind nach der Angabe in der gleichen Übersicht (S. 35) 4 Geschosse zugelassen, wobei das Erdgeschoß, sowie ein ganz oder teilweise ausgebautes Dachgeschoß als Stockwerke gelten (vergl. S. 370 ff.). Den Vorschriften, auf die vorstehend Bezug genommen wurde, ist zu entnehmen, daß auch anderwärts die Zahl der Wohngeschosse beschränkt ist, und daß Baden in der Beschränkung der Wohngeschosse auf 4 für die Regel nicht allein steht. Auch nach der Landesbauordnung ist, wie vielfach anderwärts, eine Staffelung möglich dadurch, daß die örtliche Bauordnung für die Hauptgeschäftsstraßen der inneren Stadt 5 Geschosse zuläßt. Ein Beweis dafür, daß die badischen Vorschriften nicht zu weit gehen, sind die in Straßburg über die Stockwerkzahl bestehenden Bauvorschriften. Dort hat neuerdings die Vereinigung Straßburger Architekten an den Bürgermeister der Stadt Straßburg den Antrag gerichtet, zuzulassen, daß bei Häusern bis einschließlich 3 Stockwerke das Dachgeschoß als Wohnung eingerichtet werde (Deutsche Bauzeitung 1912 Nr. 6 Seite 71). Die Straßburger Architekten glauben mithin, sich damit begnügen zu können, daß wenigstens über drei Stockwerken Dachgeschoßwohnungen eingerichtet werden dürfen, was nach dem § 29 unserer Landesbauordnung in Baden überall, wo drei Hauptgeschosse zugelassen sind, ohne weiteres schon bisher zulässig war.

Es soll nicht bestritten werden, daß die Vorschrift des § 29 wie auch andere Bestimmungen der Landesbauordnung bei ihrem Inkrafttreten zunächst gewisse Härten für die Baugewerbetreibenden im Gefolge hatten. Diesem Umstande wurde dadurch Rechnung getragen, daß in der auf das Inkrafttreten der Landesbauordnung folgenden Zeit zunächst mehrfach Nachsicht von der Einhaltung ihrer Vorschriften, so auch von der des § 29 gewährt wurde. Man nahm jedoch an, daß das Baugewerbe mit den Vorschriften allmählich vertraut geworden sei und die Möglichkeit gehabt habe, sich auf ihre Anwendung einzurichten. Es wurde

deshalb seit einiger Zeit grundsätzlich davon abgesehen, Nachsicht von der hier in Frage stehenden Vorschrift des § 29 weiterhin zu erteilen. Es mag zugegeben werden, daß auch jetzt noch da und dort Baugelände noch nicht überbaut ist, das vor dem Inkrafttreten der Landesbauordnung in die Hände des jetzigen Eigentümers gelangte, zu einem Preise, der die wirtschaftliche Verwertung erschwert, wenn das Grundstück nicht mit einem Wohngebäude von 4 Hauptgeschossen und einer Dachgeschoßwohnung überbaut werden kann. Eine Nachprüfung in dieser Richtung würde außerordentlich schwer sein, und es würde, wenn man denjenigen, die sich in solcher Lage befinden, Nachsicht gewähren wollte, kaum zu umgehen sein, daß noch auf lange Zeit hinaus mit mehr oder weniger stichhaltigen Gründen Nachsicht von der Vorschrift verlangt würde. Die Vorschrift des § 29 hat jedoch auch keineswegs überall in der gleichen Weise Widerstand gefunden. Gesuche um Nachsicht sind uns insbesondere von Freiburg und Pforzheim, weit weniger von anderen Städten des Landes zugegangen. Zahlreiche Bauunternehmer haben sich auch jetzt schon der Vorschrift des § 29 Abs. 1 L.B.O. gefügt und es würde zweifellos ungerecht sein, wollte man nunmehr anderen in ausnahmsweiser Nachsicht von § 29 die Einrichtung von Dachgeschoßwohnungen über dem 4. Hauptgeschoß gestatten. Es scheint uns daher auch nicht tunlich, dem Wunsche der Petenten stattzugeben und die einzelnen Dachwohnungen zu prüfen und aufgrund des Befundes in einzelnen Fällen Nachsicht zu erteilen. Auch eine Änderung der Vorschrift scheint uns keineswegs geboten zu sein. Es bedarf wohl keiner Erörterung darüber, daß die Zahl von 5 Hauptgeschossen und einem Dachgeschoß mit selbständiger Wohnung, also von 6 Wohngeschossen übereinander aus wirtschaftlichen, gesundheitlichen und feuerpolizeilichen Gründen nur durchaus unerwünscht sein kann; es sollte jedoch auch die Zahl von 5 Wohngeschossen, sei es, daß das oberste Wohngeschoß ein Vollgeschoß oder ein Dachgeschoß ist, nur in denjenigen Straßen der Innenbezirke größerer Städte zugelassen werden, wo durch den besonderen geschäftlichen Verkehr dies gerechtfertigt ist. Die Petenten glauben zwar, daß wenn man in solchen Straßen eine Wohnung im Dachgeschoß über dem 4. Geschoß zulasse, man dies erst recht in Straßen der Außenteile der Stadt gewähren könne. Dem steht jedoch entgegen, daß, wie oben ausgeführt, durch derartige Ausnützung des Baugeländes die Bodenpreise in unerwünschter Weise gesteigert würden, und daß in Stadtteilen, die nicht zu den Geschäftsstraßen der Innenstadt gehören, der Grund, der dort für eine Ausnahme spricht, wegfällt.

Den Schwierigkeiten, die neuerdings in einzelnen

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Städten, so insbesondere in Pforzheim durch außerordentlichen Wohnungsmangel hervorgetreten sind, haben wir dadurch zu begegnen gesucht, daß, vorläufig bis zum 1. Oktober 1912, die Benützung derjenigen Wohnungen, die entgegen der Vorschrift in § 29 L.B.O. im Dachgeschoß über 4 Hauptgeschossen eingerichtet und bezogen worden sind, noch gestattet wurde.

Bei den eingangserwähnten Verhandlungen der Zweiten Kammer der Landstände auf dem letzten Landtag sind neben der Beschwerde über die Wirkung des § 29 L.B.O. eine Reihe anderer Wünsche hinsichtlich der Vorschriften der Landesbauordnung und hinsichtlich der Handhabung der Baupolizei erörtert worden.

Diese Erörterungen und die auch bei anderer Gelegenheit an uns gelangten Wünsche nach Milderung der Bestimmungen der Landesbauordnung, die wir insbesondere für die ländlichen Verhältnisse teilweise als berechtigt anerkennen mußten, sowie das Bestreben, die Errichtung von Kleinwohnungen zu fördern, haben uns veranlaßt, die Änderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Landesbauordnung in Erwägung zu ziehen. Das Ergebnis ist der beiliegende Entwurf einer Verordnung, betreffend Abänderung der Landesbauordnung.

Einem Teil der Wünsche und Beschwerden auf dem Gebiet der Baupolizei kann allerdings nicht durch weitere Verordnungsbestimmungen, sondern nur durch eine angemessene Handhabung der Baupolizei Rechnung getragen werden. Das Inkrafttreten der erwähnten Verordnung wird Anlaß bieten, die Bezirksämter hierauf, soweit nötig, erneut hinzuweisen."

Der in der Regierungsantwort angezogene Entwurf zur „Abänderung und Ergänzung der Landesbauordnung" besagt:

„Die Verordnung vom 1. September 1907, die Handhabung der Baupolizei und das Wohnungswesen betreffend (Landesbauordnung), wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. Der § 4 erhält als Absatz 4 folgenden Zusatz:

(4) Wo diese Verordnung von ihren allgemeinen Vorschriften abweichende Bestimmungen für Kleinwohnhäuser trifft, sind darunter Wohngebäude zu verstehen, die einschließlich aller Nebengebäude nicht mehr als 115 qm Bodenfläche bedecken, höchstens 2 Hauptgeschosse und nicht mehr als 2 Wohnungen enthalten und mindestens $^4/_{10}$ des Baugrundstücks unüberbaut lassen. Die Nebengebäude dürfen insgesamt nicht mehr als 25 qm Bodenfläche bedecken und nicht für einen größeren oder geräuschvollen Gewerbebetrieb bestimmt sein. Als Nebengebäude gelten auch Überbauungen im Sinne der Vorschrift des § 22 Absatz 4.

2. Der § 16 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

Die Einleitung von Jauche in eine Abortgrube ist, wenn diese hierfür groß genug ist, zulässig.

3. In § 16 Absatz 3 sind die Worte „bis auf 5 m" zu streichen.

4. Der § 22 Absatz 4 erhält folgenden Zusatz:

Wenn die Bauart eines Hauses nur den geminderten Anforderungen für Kleinwohnhäuser entspricht, so ist eine weitere Überbauung des Baugrundstücks, als sie nach § 4 Absatz 4 gestattet ist, nicht zulässig.

5. Der § 26 erhält folgende Fassung:

(1) Ein Gebäude (Vorder- oder Hintergebäude), das die ganze Breite des Baugrundstücks derart einnimmt, daß andere auf demselben Grundstück gelegene Gebäude, Gebäudeteile, Höfe oder Gärten von der Straße aus und ohne ein fremdes Grundstück zu betreten, nur durch dieses Gebäude erreicht werden können, muß einen Durchgang (nötigenfalls auch mehrere) von — im Rohbau gemessen — überall mindestens 1,50 m lichter Breite und 2,20 m lichter Höhe erhalten; dieser Durchgang muß hell sein, einen möglichst ebenen und geraden Verlauf erhalten und darf durch irgendwelche Teile des Rohbaues oder des inneren Ausbaues nicht verengt werden.

(2) Das Bezirksamt kann, sofern nicht wegen der Feuerlösch- und Rettungsmaßregeln besondere Bedenken entgegenstehen

a) bei Gebäuden von höchstens 10 m Breite und mit höchstens 3 Hauptgeschossen ohne ausgebautes Dachgeschoß oder 2 Hauptgeschossen mit ausgebautem Dachgeschoß und mit höchstens 3 Wohnungen die Breite des Durchgangs von 1,50 m auf 1,30 m ermäßigen, wenn keine Hinter- oder Seitengebäude vorhanden sind, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, oder in denen größere Mengen feuergefährlicher Stoffe gelagert oder feuergefährliche Verrichtungen vorgenommen werden. In diesem Falle muß jedoch nach Lage der Verhältnisse Sicherheit dafür bestehen, oder durch Bestellung einer Baulast geschaffen werden, daß auch später solche Hinter- oder Seitengebäude nicht erstellt werden;

b) bei Kleinwohnhäusern die Breite des Durchgangs von 1,50 m auf 1,20 m ermäßigen und bei Einfamilienhäusern dieser Gattung die Einrichtung eines Durchgangs ganz nachlassen, wenn der hinter dem Hause gelegene Teil des Baugrundstücks in genügender Weise durch Räume des Hauses erreicht werden kann, und wenn überdies von allen zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen die nach der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Straße gelegenen Fenster rasch und leicht erreicht werden können.

(3) In den unter Absatz 1 und 2 genannten Fällen muß das Maß der nach der Straße und dem Hof führenden Türöffnungen — im Rohbau gemessen — den genannten Maßen des Durchgangs möglichst nahe kommen.

(4) wie bisher Absatz 2.

(5) wie bisher Absatz 3.

(6) Sollen bei bestehenden Gebäuden Seiten- oder Hintergebäude errichtet werden, oder entfallen später die Voraussetzungen für eine nach dem Absatz 2 bewilligte Ausnahme, so kann die Errichtung eines Durchgangs oder die Vergrößerung seines Breitenmaßes verlangt werden.

6. In § 43 erhalten der 2., 3. und 5. Absatz folgende Fassung:

(2) Alle Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, müssen hinreichend Luft und Licht durch unmittelbar ins Freie führende Fenster erhalten und gut lüftbar sein. Fenster, die in Lichthöfe führen, entsprechen dieser Vorschrift nicht. Jeder zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienende Raum muß leicht zugänglich und in Bezug auf baulichen Zustand, Trockenheit und Reinlichkeit derart beschaffen sein, daß aus der Benutzung gesundheitliche Gefahren nicht entstehen können.

(3) In solchen Räumen muß die Gesamtfläche der ins Freie gehenden Fenster, in der Lichtweite des Rohbaues gemessen, mindestens $^1/_{10}$ der Grundfläche des betreffenden Raumes betragen. In Dachgeschoßräumen dieser Art muß einem Rauminhalt von 30 cbm eine Fensterfläche von 1 qm entsprechen. Das Gesamtflächenmaß der Fenster in einem Raum darf keinesfalls geringer sein als 0,75 qm. Für Räume, die zu gewerblichen Zwecken benützt werden, können je nach Lage des Einzelfalles besondere Anordnungen hinsichtlich Belichtung und Lüftung getroffen werden. Liegende und solche Fenster, die nicht geöffnet werden können, bleiben außer Betracht.

(5) Wohn- und Arbeitsräume im Dachraum und deren Zugänge müssen gegen den Speicher rauchsicher und, wenn die örtlichen Verhältnisse es geboten erscheinen lassen, auch feuersicher abgeschlossen werden. Bei Kleinwohnhäusern kann auf die Anlage des rauchsicheren Abschlusses verzichtet werden, wenn nicht mehr als ein Raum zum dauernden Aufenthalt von Menschen im Dachraum liegt.

7. Der § 44 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wohn- und Arbeitsräume, wie überhaupt alle Räume, welche zu längerem Aufenthalt von Menschen dienen, müssen, wenn sie nach Verkündung dieser Verordnung neu hergestellt werden, eine Mindestbodenfläche von 10 qm sowie eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m erhalten. In Orten oder Ortsteilen mit ländlichen Verhältnissen in Gebirgsgegenden genügt eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m. Sind derartige Räume im Dachraum gelegen, so genügt es, wenn bezüglich der Hälfte der Grundfläche des einzelnen Raumes die vorgeschriebene Höhe gewahrt ist. Ausnahmen können vom Bezirksamt bei kleineren An- und Ausbauten in bereits vorhandenen Gebäuden und beim Umbau von Gebäuden mit nicht mehr als 2 Hauptgeschossen und einem Dachgeschoß gestattet werden, beim Umbau jedoch nur dann, wenn die Abänderung der Stockhöhe nach der Bauart des Hauses mit unverhältnismäßig hohen Kosten verknüpft wäre. Ausnahmsweise kann auch für Küchen eine Mindestbodenfläche von 9 qm und für Dachzimmer eine solche von nur 8,00 qm zugelassen werden, wenn diesen Räumen ein Rauminhalt von wenigstens 20 cbm gesichert ist. Für Kleinwohnhäuser kann statt der Mindestlichthöhe von 2,50 m eine lichte Höhe von 2,30 m und für Küchen und Dachzimmer eine Bodenfläche von 8 qm zugelassen werden, sofern den Räumen durch ihre Lage der Zutritt von Luft und Licht in ausreichendem Maße gesichert ist.

8. Der § 47 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

In jedem Abort muß ein Abfallrohr angebracht sein. Das Abfallrohr muß von der Wand abstehen, wasserdicht hergestellt sein und unter möglichster Vermeidung starker Schleifungen in die Grube hinabgeführt werden; das Abfallrohr soll in der Regel 25—30 cm über dem Boden der Grube ausmünden. Das Abfallrohr darf nicht auf Düngerstätten hinabführen. Nach oben muß das Abfallrohr eine Fortsetzung in der gleichen Weite mit einem Durchmesser von mindestens 12 cm bis über das Dach erhalten und mit einem Windhut versehen werden; dieses Entlüftungsrohr muß in solcher Entfernung oberhalb oder seitwärts von Fenstern zum Aufenthalt von Menschen dienender Räume ausmünden, daß Ausdünstungen durch die Fenster nicht eindringen können; das gleiche gilt auch für ein besonderes Entlüftungsrohr für die Grubengase. In ländlichen Anwesen kann bei einstöckigen Aborten von der Anbringung eines Entlüftungsrohrs abgesehen werden; auch genügt es in diesen Fällen, wenn das Abfallrohr bis unter die Decke der Grube reicht.

9. Der § 51 erhält folgenden Zusatz:

(8) Das Bezirksamt kann gestatten, daß bei einem Umbau oder Neubau die Brandmauer eines bestehenden Nachbargebäudes mitbenutzt wird, auch wenn sie die in Ab-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

satz 2 vorgeschriebene Stärke nicht hat, wenn weder Gründe der Standsicherheit noch der Feuersicherheit dagegen sprechen.

(9) Bei zweigeschossigen Kleinwohnhäusern dürfen die Brandmauern im Obergeschoß mit einer Mauerstärke von 1 Stein ausgeführt werden, wenn die Höhe des 1 Stein starken Mauerteiles an keiner Stelle das Maß von 9 m übersteigt, und wenn diesem Mauerteil durch Verbindung mit dem Gebälk die Standfestigkeit gesichert ist.

10. Der § 53 erhält folgenden Zusatz:

(4) Für Tabak- und Hopfentrockenräume kann das Bezirksamt weitergehende Ausnahmen als die in Absatz 1—3 bezeichneten dann zulassen, wenn eine andere zweckmäßige Erstellung der Bauten nicht möglich ist und erhebliche feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

11. Der § 56 Absatz 3 erhält folgenden Zusatz:

d) auf Wände zwischen Kleinwohnhäusern mit nur je einem Hauptgeschoß und nur je einer Wohnung, soferne die Gesamtlänge der in Betracht kommenden Gebäude das Maß von 36 m nicht übersteigt und die Gebäude nach den weiter folgenden Grundstücken entweder durch Brandmauern oder durch den in Absatz 1 vorgeschriebenen Abstand geschützt sind oder an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Platz angrenzen.

12. Der § 60 erhält folgende Fassung:

Das Bezirksamt kann, soferne keine erheblichen feuerpolizeilichen Bedenken entgegenstehen, gestatten, daß von der Erstellung von Brandmauern abgesehen wird:

1. bei kleineren Baulichkeiten ohne Feuerungseinrichtung, die eine Grundfläche von höchstens 20 qm und eine Firsthöhe von höchstens 5 m haben;
2. bei Schuppen, die an wenigstens einer Seite offen oder nur mit Latten abgeschlossen sind, eine Grundfläche von höchstens 40 qm und eine Firsthöhe von höchstens 6 m haben und deren Dach feuersicher gedeckt ist.

13. Der § 61 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

Bei Kleinwohnhäusern dürfen die Umfassungswände des Obergeschosses, die nicht zugleich Brandmauern sind, in der Stärke von einem Backstein hergestellt werden, wenn die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume durch innere und äußere Bekleidung der Mauern ausreichend gegen die Witterungseinflüsse geschützt werden.

14. In § 63 Absatz 1 Ziffer 1 ist statt „16 qm" „20 qm" zu setzen.

15. In § 68 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

(2) Als solche gelten Stein, Ziegel, Schiefer und Metall, ebenso Holzzement und Dachpappe, diese sofern sie mit einer feuersicheren Schutzdecke versehen werden, ferner andere Stoffe, die dauernd einen gleichen Schutz gegen Feuerübertragung gewährleisten.

16. In § 80 erhalten Absatz 4 und 6 folgende Fassung:

(4) Mehr als acht Zimmerfeuerungen dürfen in ein enges Kamin nicht eingeleitet werden. Eine Küchen- oder Waschkesselfeuerung, die nicht zu einem gewerblichen Betrieb gehört, wird in der Regel einer Zimmerfeuerung gleichgeachtet.

(6) Für Kamine, in welche stärkere Feuerungen, auch solche von gewerblichen oder anderen größeren Küchen oder Waschküchen, eingeleitet werden, sind entsprechend größere Querschnitte vorzuschreiben.

17. In § 85 Absatz 1 ist statt der Worte „senkrecht auf diese" zu setzen: „winkelrecht zu diesen".

18. Der § 100 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Grünkerndarren fallen nicht unter die Bestimmungen der Absätze 1—3; sofern dieselben weniger als 50 m von anderen Gebäuden entfernt sind, müssen sie den Vorschriften des § 94 entsprechen; aus besonderen Gründen kann das Bezirksamt von diesen Vorschriften ganz oder teilweise Nachsicht erteilen.

19. Der § 107 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

Bei Ställen, die für höchstens drei Stück Kleinvieh Platz bieten und nicht zu einem größeren landwirtschaftlichen Betrieb gehören, können, soweit es nach den Verhältnissen des einzelnen Falles angemessen erscheint, geringere Anforderungen gestellt werden.

20. In § 110 Absatz 1 werden die Worte „und deren Feuerungsöffnung sich außerhalb der Wohnräume befindet" gestrichen.

21. Der § 117 Absatz 1 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

die nach dem Ortsstraßengesetz von der Baupolizeibehörde zu treffenden Entschließungen und die in § 11 dieses Gesetzes vorgesehenen polizeilichen Anordnungen;

22. In § 118 Absatz 2 Ziffer 3 b ist statt „Artikel 27 des Ortsstraßengesetzes vom 6. Juli 1896" zu setzen: „§ 29 des Ortsstraßengesetzes".

23. In § 123 Absatz 2 wird unter a) hinter „Dachfenstern" eingeschaltet „sowie die Anbringung liegender Dachfenster, falls diese nach der Vorschrift des § 52 Absatz 3 Satz 2 überhaupt zulässig sind",

24. Der § 123 Absatz 2 erfährt folgende Änderung:

(d) die Errichtung, Erneuerung oder Veränderung von Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten, Hühnerställen und anderen unbedeutenden Baulichkeiten dieser Art von höchstens 20 qm Grundfläche und höchstens 5 m Höhe (einschließlich des Daches), wenn diese Bauten keine Feuerungs-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

anlage erhalten und nicht zur Lagerung oder Verarbeitung feuergefährlicher Stoffe dienen, und wenn sie weder an öffentlichen Wegen oder Plätzen noch in einem Gebiet, in dem das Bauen auf Grund des Ortsstraßengesetzes verboten ist, auch nicht in der Nähe von Gewässern (Hochwassergebiet) oder von Waldungen oder von Eisenbahnen gelegen sind.

25. In § 123 Absatz 2 wird eingeschaltet:

(e) die Errichtung, Erneuerung oder Veränderung von Schuppen und sonstigen einstöckigen Bauten ohne Feuerung mit einer Grundfläche von höchstens 40 qm und einer Höhe einschließlich des Daches von höchstens 6,00 m, wenn sie von der Nachbargrenze und anderen Gebäuden mindestens 5 m entfernt bleiben sowie im freien Felde außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks und des festgestellten Ortsbauplans und weder in einem Gebiet, in dem das Bauen auf Grund des Ortsstraßengesetzes verboten ist, noch in der Nähe von Gewässern (Hochwassergebiet) oder von Waldungen oder von Eisenbahnen liegen. Bei Holzbauten finden die Vorschriften in § 63 entsprechende Anwendung;

26. Die Bestimmungen in § 123 Absatz 2 unter den Buchstaben e, f, g, h, i, k, l erhalten die Bezeichnung § 123 Absatz 2 Buchstabe f, g, h, i, k, l und m.

27. In § 123 Absatz 2 ist unter f (künftig) g hinter „Einzäunungen" einzufügen: „oder nicht mehr 2 m hohe Einfriedigungen aus Holz, Eisen, Beton oder Mauerwerk und dergleichen mehr".

28. Der § 126 Absatz 13 erhält folgende Fassung:

(13) Bei unbedeutenden Bauvorhaben kann nach dem Ermessen des Bezirksamts von der Vorlage der vorgenannten Pläne, soweit dieselben für die Beurteilung des Bauvorhabens nicht erforderlich erscheinen, ganz oder teilweise abgesehen oder eine einfache Zeichnung für ausreichend erachtet werden, insbesondere dann, wenn ein amtlicher Sachverständiger (Baukontrolleur, Feuerschauer, Kaminfeger) auf Grund einer Besichtigung der Baustelle sich über das Bauvorhaben schriftlich äußert und die Ortsbaukommission sich für die Erteilung der Baugenehmigung ohne Vorlage von Plänen ausgesprochen hat.

29. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft."

III. Stellung der Kommission.

Ihre Kommission hat in ihrer Sitzung vom 27. Juni 1912 die Petition eingehend beraten.

Ein Antrag:

die Petition des Landesverbands badischer Bau- und Maurermeister, den § 29 L.B.O. betr., der Gr. Regierung mit dem Ersuchen zur Kenntnisnahme zu überweisen, den § 29 L.B.O. einer nochmaligen Prüfung auf seine Berechtigung und Zweckmäßigkeit zu unterziehen und jedenfalls bezüglich der bis jetzt erstellten, hier in Betracht kommenden Wohnungen Nachsicht zu erteilen, sofern diese Wohnungen als gesund zu bezeichnen sind,

wurde gegen die Stimme des Antragstellers abgelehnt. Dagegen wurde mit allen gegen eine Stimme im Anschlusse an die Ausführungen der Gr. Regierung und die Stellungnahme der Kommission wie des ganzen hohen Hauses auf dem Landtage 1909/1910 zur gleichen Bitte derselben und anderer Interessenten der

Antrag

angenommen:

über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Namens Ihrer Kommission stelle ich an das hohe Haus diesen Antrag und ersuche um dessen Annahme.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

№ 71.

Beilage zum Protokoll der 98. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. Juli 1912.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Minister des Innern Dr. Freiherrn von und zu Bodman, Unseren getreuen Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, die Vereinigung der Gemeinde Sandhofen mit der Stadtgemeinde Mannheim betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Kamm.

Gegeben zu Karlsruhe, den 6. Juli 1912.

Friedrich.

Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dold.

Entwurf eines Gesetzes,

die Vereinigung der Gemeinde Sandhofen mit der Stadtgemeinde Mannheim betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Sandhofen wird auf 1. Januar 1913 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Mannheim zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Sandhofen finden die Übergangsbestimmungen des § 7 letzter Absatz der Städteordnung Anwendung.

In öffentlich-rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in Sandhofen die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Mannheim.

§ 3.

Denjenigen Bürgern von Sandhofen, welche sich bei der Vereinigung der beiden Gemeinden im Bürgergenuß befinden oder eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen und, soweit sie das Bürgerrecht durch Aufnahme erlangt, das Einkaufsgeld gemäß § 37 des Bürgerrechtsgesetzes entrichtet haben, wird dieser Genuß auch ferner gestattet. Den Bürgergenuß erhalten ferner diejenigen Söhne von Ortsbürgern, welche innerhalb spätestens 25 Jahren vom Einverleibungstage ab das angeborene Bürgerrecht unter Entrichtung der bisherigen Antrittsgebühr antreten, sofern und solange sie die gesetzlichen Voraussetzungen zum Bürgergenuß erfüllen und außerdem im Bereich der bis-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

herigen Gemarkung Sandhofen ihren Wohnsitz haben. Das Gleiche gilt für Bürgerwitwen aus Ehen, die vor Ablauf dieser 25 Jahre geschlossen sind.

§ 4.

Sofern die Verwendung von Almendgut für öffentliche Zwecke einschließlich der Interessen der Industrie, des Handels und des Verkehrswesens und der baulichen Entwickelung erforderlich wird, können durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung den Genußberechtigten für den landwirtschaftlichen Betrieb gleichwertige Ersatzgrundstücke auf der bisherigen Gemarkung Sandhofen zugewiesen oder, sofern dies nicht tunlich sein sollte, eine Geldrente gewährt werden. Die Geldrente beträgt für das Ar des der Nutzung entzogenen Almendguts 2 ℳ.

§ 5.

Die nach dem 1. Juli 1911 erfolgte Bürgeraufnahme gewährt keinen Anspruch auf Bürgergenuß. Das von solchen Aufgenommenen etwa bezahlte Einkaufsgeld (§§ 33 und 37 des Bürgerrechtsgesetzes) wird zurückerstattet.

§ 6.

Die am 31. Dezember 1912 im Bereich der bisherigen Gemarkung Sandhofen umlagepflichtigen Steuerwerte und Einkommensteuersätze werden, wenn und solange die Pflichtigen in diesem Teil der künftigen Gemarkung Mannheim ihren Wohnsitz beibehalten, im Jahre 1913 nur mit einem Umlagesatz von 26 ₰, im Jahre 1914 mit einem solchen von 28 ₰, und im Jahre 1915 mit einem Satze von 32 ₰ von 100 ℳ Liegenschaftssteuerwert, sowie den entsprechenden Sätzen für die übrigen Steuerwerte und die Einkommen zur Gemeindebesteuerung herangezogen.

§ 7.

Dem Stadtrat Mannheim treten bis zu seiner nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl drei aus der Mitte des jetzigen Gemeinderats gewählte Mitglieder bei. Den Stadtverordneten der Stadt Mannheim treten bis zu ihrer nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl neun weitere vom jetzigen Bürgerausschuß Sandhofen aus seiner Mitte gewählte Mitglieder bei.

Im Falle des Ausscheidens dieser Mitglieder treten Ersatzmänner je aus der Mitte des derzeitigen Gemeinderats oder des derzeitigen Bürgerausschusses ein, welche der Bürgerausschuß Sandhofen zum Voraus bestimmt.

Die Dienstzeit der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderats und des Bürgerausschusses der Gemeinde Sandhofen wird bis zum Zeitpunkt der Eingemeindung verlängert.

§ 8.

Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung scheidet die Gemeinde Sandhofen aus dem 57. Landtagswahlkreis aus und wird mit Bezug auf die Wahlkreiseinteilung als ein Bestandteil der Stadt Mannheim (58. bis 62. Wahlkreis) behandelt.

§ 9.

Das Ministerium des Innern ist, soweit erforderlich unter Mitwirkung der andern Ministerien, mit dem Vollzug beauftragt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Von allen in der Umgebung der Stadt Mannheim gelegenen Orten hat die Gemeinde Sandhofen das rascheste Wachstum aufzuweisen; von allen Vororten Mannheims ist sie außerdem diejenige Gemeinde, welche in ihren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen in verhältnismäßig kurzer Zeit die größte Umgestaltung erfahren hat. Die Einwohnerzahl, die im Jahre 1890 noch 3233 betrug, ist bis zum Jahre 1900 auf 5319 gestiegen und belief sich nach der Volkszählung von 1910 auf 8213. Diese Vermehrung ist zum überwiegenden Teil auf die günstige Entwickelung der in der südlichen Ecke der Gemarkung angesiedelten Großindustrien, der seit den 80er Jahren ansässigen „Zellstoffabrik Waldhof", der 1899 gegründeten „Juteindustrie" und der seit 1908 bestehenden „Papyrus-Fabrik" zurückzuführen, durch deren großen Bedarf an Arbeitskräften — nahe an 3500 Arbeiter und Arbeiterinnen — eine zahlreiche Arbeiterbevölkerung veranlaßt worden ist, sich in der Nähe niederzulassen. Zwar nehmen die Fabrikanlagen zusammen mit den von den Firmen erbauten Arbeiterwohnhäusern nur einen verhältnismäßig geringen Raum im Süden der Gemarkung ein und sind von dem geschlossenen Ort etwa noch ein Kilometer weit entfernt; gleichwohl haben sie auf die ganze Entwicklung der Gemeindeverhältnisse einen entscheidenden Einfluß ausgeübt. Nicht nur, daß die Zusammensetzung der früher fast ausschließlich bäuerlichen Bevölkerung durch den Zuzug einer aus Angehörigen der verschiedensten Nationen bunt gemischten Arbeiterschaft eine durchgreifende Veränderung erfuhr, wurde die ansässige Bevölkerung auch durch die ständige lohnende Arbeitsgelegenheit in diesen Fabriken und in den von einzelnen Mannheimer Zigarrenfabriken innerhalb des Orts nach und nach eingerichteten Filialen, mehr und mehr der Landwirtschaft entfremdet, so daß schon bei der Berufs- und Gewerbezählung von 1907 von der damaligen Einwohnerschaft mit 7282 Personen nur 894 Personen in landwirtschaftlichen Betrieben, dagegen 5460 Personen in der Industrie und im Gewerbe, 489 im Handel und Verkehr und 439 in sonstigen Berufen tätig waren; man wird nicht fehl gehen in der Annahme, daß der inzwischen eingetretene Bevölkerungszuwachs fast ausschließlich der in der Industrie beschäftigten Bevölkerung zuzurechnen ist. Dieses Überwiegen der unter günstigen Lohnverhältnissen in industriellen Unternehmen beschäftigten Personen wirkte zwar auf das wirtschaftliche Leben, insbesondere auf Handel, Kleingewerbe und Handwerk in der Gemeinde belebend ein, ließ aber andererseits die Ansprüche an die Leistungen der Gemeinde naturgemäß stetig wachsen. Es wurden infolge der Bevölkerungsvermehrung und der Umwälzung in der sozialen Gliederung der Einwohnerschaft an die Gemeindeverwaltung stets neue Anforderungen gestellt, denen gerecht zu werden ihr deshalb nicht leicht fiel, weil sie, an ländliche Verhältnisse gewöhnt, der Entwickelung nicht so rasch zu folgen vermochte, um einerseits die Bedürfnisse der Zeit richtig zu erkennen und andererseits die erhobenen Ansprüche auf das richtige Maß zurückzuführen. Auch die Ordnung der polizeilichen Zustände erforderte, zumal bei den vielen im Ort sich aufhaltenden fremdsprachlichen und ausländischen Arbeitern eine weitsichtige und sorgsame Leitung der Ortspolizei und gestaltete ihre Handhabung nicht selten schwierig und verantwortungsreich. Immerhin war die Gemeindeverwaltung bemüht, den dringendsten Aufgaben jeweils nachzukommen. Im Laufe des letzten Jahrzehnts wurde eine Reihe von Einrichtungen geschaffen, die der Allgemeinheit sicherlich von Nutzen waren. So erfuhr durch Aufstellung von Bebauungsplänen für das Gelände in der Umgebung des Hauptortes und durch Anlage einiger Straßen die allzeit lebhafte Bautätigkeit eine erwünschte Förderung; durch die Anlage besonderer Entwässerungen einzelner Ortsteile wurde für die Ableitung des Meteorwassers, zum kleinen Teil auch für die des Brauchwassers Sorge getragen. Den Zwecken des Unterrichts diente die Erstellung eines neuen Schulhauses und die Einführung erweiterten Unterrichts in den oberen Klassen der Volksschule; die gewerbliche Fortbildungsschule ist in neuester Zeit in eine Gewerbeschule umgewandelt worden. Die Erbauung eines stattlichen Krankenhauses bedeutete einen wesentlichen Fortschritt auf dem Gebiet der Krankenfürsorge; ebenso bot eine neue geräumige Kleinkinderbewahranstalt genügend Platz zur Unterbringung einiger Kinderschulen und der Kinderschwestern. Im Jahre 1907 wurde ferner mit einem Aufwand von 218000 ℳ ein Gaswerk erstellt. Erleichtert wurden diese Einrichtungen der Gemeinde durch den Umstand, daß die großen Steuerwerte der vorhandenen Fabriken nahezu zwei Drittel aller Umlagen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

aufzubringen hatten; dadurch war es ermöglicht, die Umlagen trotz der namhaften Ausgaben auf einen niederen Stand zu halten.

Ungeachtet dessen, daß bei all diesen Unternehmungen nicht etwa sparsam zu Werk gegangen wurde, entsprechen sie doch nur zum Teil den zu stellenden Anforderungen, wohl deshalb, weil es bei ihrer Herstellung oder später beim Betrieb an der richtigen Aufsicht und der technischen Leitung vielfach gefehlt haben dürfte. Außer den Verbesserungen, wie sie unter anderem hinsichtlich der Straßenanlagen und des in den wenigen Jahren bereits abgenützten Gaswerks erforderlich werden, hat sich schon seit einiger Zeit als notwendig erwiesen, die bisherige Teilentwässerung auf den ganzen Ort auszudehnen und sie einheitlich durchzuführen. Die, wie erwähnt, zu verschiedenen Zeiten und für einzelne Ortsteile jeweils besonders ausgeführte Kanalisation liegt teilweise sehr flach und erstreckt sich außerdem nur auf die neueren hochgelegenen Baugebiete. Sie mündet in einen offenen Graben, der bei stärkerem Wasserandrang seinen Inhalt nicht weiter zu führen vermag und ihn dann auf das anstoßende Gelände ergießt; die Ausmündung des Grabens liegt ferner im Sommer zuweilen trocken, so daß das Abwasser keinen richtigen Abfluß hat und gesundheitsschädliche Gerüche verbreitet. Die Notwendigkeit der Abhilfe erkennend, hat der Gemeinderat schon vor einiger Zeit durch einen Techniker einen Entwurf für die Gesamtentwässerung des Orts aufstellen lassen, dessen Ausführung aber einen Kostenaufwand von über einer Million verursachen würde; das Projekt selbst ist von den technischen Staatsbehörden in verschiedener Hinsicht bemängelt worden. Eine weitere dringende Aufgabe ist die der Versorgung des Ortes mit Trinkwasser. Zur Zeit ist die Gemeinde ausschließlich auf den Wasserbezug aus geschlagenen oder gegrabenen Brunnen angewiesen. Der Untergrund ist aber offenbar nicht frei von gesundheitsschädlichen Stoffen, worauf es wohl zurückzuführen ist, daß die Untersuchung von Wasser aus verschiedenen Brunnen ein ungünstiges Ergebnis gehabt hat. Die Frage, wie diesem Mißstand abzuhelfen sei, steht schon seit Jahren im Vordergrund der Erörterung sowohl in der Gemeinde selbst wie bei den staatlichen Behörden. Nachdem der Gedanke, Wasser von der Zellstoffabrik zu beziehen oder mit dieser selbst ein neues Wasserwerk gemeinsam zu erbauen, fallen gelassen war, beschloß die Gemeinde im Jahre 1911 ungeachtet dessen, daß die Stadt Mannheim sich zur Abgabe von Wasser aus ihrem Käfertaler Wasserwerk zu günstigen Bedingungen bereit

erklärte, ein eigenes Wasserwerk zu errichten und ließ, als die Tiefbohrungen von Ergebnis waren, durch denselben Techniker, der auch mit dem Entwurf der Kanalisationsanlage betraut war, ein Projekt für ein Wasserwerk fertigen. Da dieses Projekt, dessen Ausführung einen Aufwand von 370 000 ℳ erfordert hätte, die zuständigen Behörden nach verschiedenen Richtungen wenig befriedigte, glaubte der Gr. Amtsvorstand der Gemeinde nochmals den Wasserbezug von Mannheim empfehlen zu sollen. Entgegen seiner bisherigen Stellungnahme erklärte sich der Gemeinderat nicht nur zur Besprechung über den Wasserbezug mit Vertretern der Stadt bereit, sondern gab, als seinem Antrag gemäß vom Bezirksamt ein Termin für diese Besprechung anberaumt war, in der Tagfahrt selbst seinem lebhaften Wunsch Ausdruck, nicht mehr wegen des Wasserbezugs allein sondern wegen der Eingemeindung der ganzen Gemeinde mit den städtischen Behörden in Verhandlungen einzutreten.

Wenn dieser Wunsch des Gemeinderats unvermittelt und auch dem Bezirksamt unvermutet hervortrat, so würde die Annahme doch fehlgehen, daß er jetzt erst und mit einem Male aufgetaucht sei. Schon früher war in der Gemeinde, namentlich in den Kreisen der Arbeiterschaft, die Notwendigkeit einer Eingemeindung erwogen und damit begründet worden, daß die Gemeindeverwaltung sich den großen an sie herantretenden Aufgaben nicht gewachsen zeige und daß sie namentlich den Bedürfnissen der kleineren Leute nicht das genügende Verständnis entgegenbringe. Diese Wünsche verstummten aber, als die Gemeindeverwaltung verschiedene, zum Teil weitgehende Forderungen der Arbeiterschaft, wie z. B. die der völligen Lehrmittelfreiheit und des freien Begräbnisses in entgegenkommender Weise erfüllt hatte. Dagegen wuchs neuerdings, angesichts der durch die Durchführung der Kanalisation, die Errichtung eines Wasserwerks, Erweiterung des Gaswerks u. a. voraussichtlich entstehenden Ausgaben mehr und mehr in den Kreisen der seßhaften Bevölkerung, hauptsächlich auch bei den Landwirten und Gewerbetreibenden die Besorgnis, daß die Lasten des Gemeinwesens in nicht zu ferner Zeit eine übermäßige Höhe erreichen könnten, und es gewann bei der Unzulänglichkeit der für diese Unternehmungen bisher gefertigten Projekte gleichzeitig auch die Überzeugung an Boden, daß die technischen Behörden der benachbarten Stadt eine viel bessere und den Verhältnissen mehr entsprechende Lösung aller dieser Fragen, vielleicht im engen Anschluß an die Anlagen der Stadt Mannheim, würden finden können. Man zog ferner in Rücksicht, daß binnen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wenigen Jahren ein neuer großer Schulhausbau erforderlich werde und daß, wenn Sandhofen selbständig bleibe, auch ein Rathaus- und ein Schlachthausneubau sich nicht werde umgehen lassen. Bei den Mitgliedern der Gemeindeverwaltungsbehörde mag zu diesen noch die weitere Erwägung hinzugetreten sein, daß sie der Bewältigung der kommenden mannigfachen Aufgaben auf dem Gebiete der Verwaltungs- und polizeilichen Tätigkeit nicht gewachsen sein werde und daß es große Schwierigkeiten bieten werde, einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen und Ansprüchen der großen Steuerzahler und den Anforderungen der, auch im Gemeindevertretungskörper in steigendem Maß überwiegenden industriellen Bevölkerung auf die Dauer zu finden. Alle diese Gründe verdienen berücksichtigt zu werden, wenn der Entschluß der Gemeinde, ihre Selbständigkeit aufzugeben, einer richtigen Würdigung begegnen soll.

Die auf Wunsch der Gemeinde Sandhofen eingeleiteten Eingemeindungsverhandlungen führten denn auch bald zu einem günstigen Ergebnis, da auch für die Stadt Mannheim aus Erwägungen verschiedener Art die Eingemeindung von Sandhofen erwünscht war. Einmal hatte man in der Stadt schon seit langem die Überzeugung, daß die Einverleibung von Sandhofen mindestens in einigen Jahren doch unabweisbar nötig geworden wäre, sicherlich dann, wenn die Bautätigkeit sich auf den zur Erweiterung des städtischen Industriehafens bestimmten Teil der Friesenheimer Insel ausgedehnt haben würde; es bestand aber nach den von einem Konsortium neuerdings mit der Gemeinde gepflogenen Verhandlungen weiterhin die Gefahr, daß an dem Sandhofener Teil des Altrheins unter Einbeziehung einer größeren Fläche Almendfeldes ein Hafen mit Industriegelände erstellt werde; bei einer Verzögerung der Eingemeindung hätte dieses Unternehmen dem städtischen Industriehafen eine empfindliche Konkurrenz bereiten können. Stimmte die Stadt Mannheim der Eingemeindung dagegen im jetzigen Zeitpunkt zu, so war die Möglichkeit gegeben, einem etwaigen derartigen Unternehmen entgegenzutreten, falls es nicht in einer auch den Interessen der Stadt Mannheim dienlichen Weise ausgestaltet werden sollte. Der Zeitpunkt der Eingemeindung war für die Stadt vollends aus dem weiteren Grunde günstig, weil ein großer Teil der in der Gemeinde Sandhofen zu bewältigenden ungewöhnlich wichtigen Aufgaben noch keine einseitige Lösung gefunden hat, die Vermögenslage der Gemeinde deshalb noch eine verhältnismäßig günstige ist und weil es jetzt noch vermieden werden kann, daß die Gemeinde Sandhofen unter Aufwendung erheblicher Mittel Einrichtungen trifft, welche bei einer erst später erfolgenden Eingemeindung möglicher Weise umgestaltet werden müßten. Endlich ist es für die Stadt Mannheim von besonderem Wert, die drei großen Fabriken mit ihren außerordentlich hohen Steuerwerten ihrem Industriegebiet anzugliedern; die Trennung wurde von ihr auch deshalb bisher als mißlich empfunden, weil die Fabrikgebiete auf Waldhof-Mannheimer Gemarkung und auf Sandhofer Gemarkung vollständig zusammenhängen und jetzt schon ein einheitliches Ganzes bilden, sodaß der Übergang von einer in die andere Gemarkung für den Unkundigen ein vollkommen unmerklicher ist. Die Zellstoffabrik insbesondere grenzt unmittelbar an die Gemarkung Mannheim an, ja der größere Teil der zu ihr gehörigen Arbeiterwohnhäuser steht von jeher auf Gemarkung Mannheim. Die große Bedeutung, welche die Stadt Mannheim gerade dieser Einverleibung beimißt, geht daraus hervor, daß der Bürgerausschuß Mannheim dem in der Anlage abgedruckten Eingemeindungsvertrag unterm 24. Mai 1912 ohne jeden Widerspruch zugestimmt hat; der Bürgerausschuß Sandhofen hatte sich schon vorher, unterm 15. Mai 1912 bei Anwesenheit von 79 unter 83 Mitgliedern mit 71 gegen 7 Stimmen und bei einer Stimmenthaltung für die Eingemeindung nach Maßgabe des mit der Stadt abgeschlossenen Übereinkommens ausgesprochen.

Wenn die Regierung auch nicht verkennt, daß zwingende Gründe, die eine sofortige Vereinigung der beiden Gemeinden als dringend geboten erscheinen ließen, im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorliegen, so kann sie sich andererseits doch der Auffassung nicht verschließen, daß diese Eingemeindung bei der Entwickelung des Handels, des Verkehrs und bei dem industriellen Aufschwung der Stadt Mannheim in der Zukunft von immer größerer Bedeutung werden müßte. Würde aber mit einer Verschmelzung der beiden Gemeinden in der Zukunft doch gerechnet werden müssen, dann schien es gerechtfertigt, die Eingemeindung jetzt und damit zu einem Zeitpunkt zuzulassen, in welchem es noch möglich ist, bei der Einfügung des neuen Ortsteils in das Stadtganze den Bedürfnissen der Stadt Mannheim in weitgehendem Maße Rechnung zu tragen.

Nachdem die Vertretungen der beiden Gemeinden, der einen einstimmig, der anderen mit überwältigender Mehrheit den Zeitpunkt für ihre Vereinigung als gegeben erachtet haben, glaubte die Regierung ihrem Wunsche nach Ein-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bringung einer bezüglichen Vorlage umsomehr entsprechen zu können, als die von der Gemeinde Sandhofen geltend gemachten Wünsche auf Seite der Stadt Mannheim durchweg Entgegenkommen gefunden haben.

Über die Verhältnisse der Gemeinde Sandhofen sei noch folgendes beigefügt:

Die Gemarkung Sandhofen umfaßt 3437 ha 85 ar 18 qm, worunter sich 616,79 ha = 25,3 % Gemeindegrundstücke befinden. Der Gemeindewald ist 354,92 ha groß.

Das Vermögen der Gemeinde beläuft sich nach dem Stande vom 31. Dezember 1910 auf 2 116 246 ℳ, worunter sich Gebäude im Anschlag von 674 000 ℳ und Grundstücke im Anschlag von 934 536 ℳ befinden. Die Schulden belaufen sich auf 1 033 994 ℳ.

Die umlagepflichtigen Steuerwerte und Einkommensteuersätze betrugen

im Jahre 1910: 85 753 480 ℳ
„ 1911: 113 366 510 ℳ
„ 1912: 124 541 120 ℳ.

Der Umlagefuß ist seit 1908 unverändert 25 ℔.

Die Stadtgemeinde Mannheim wird ihre jetzige Gemarkung im Umfang von 7388 ha durch die Einverleibung von Sandhofen auf 9825 ha erhöhen. Nach der Volkszählung von 1910 hatte Mannheim eine Bevölkerung von 193,902 Seelen. Die Steuerwerte der Stadt Mannheim beliefen sich

im Jahre 1910 auf 1 914 068 515 ℳ,
„ „ 1911 „ 2 379 741 770 ℳ, und
„ „ 1912 „ 2 519 827 460 ℳ.

Die Umlage beträgt in Mannheim wie im Jahre 1911 so auch 1912: 35 ℔.

Im einzelnen ist zu dem Gesetzentwurf zu bemerken:

Die §§ 1 und 2 entsprechen, ebenso wie die §§ 5, 8 und 9 den schon bisher bei Eingemeindungen üblichen Gesetzesbestimmungen.

Zu § 3:

Der Bürgernutzen in der Gemeinde Sandhofen besteht in Holzgaben und in Almendnutzen. Und zwar erhalten 400 Bürger je 2 Ster Holz und 25 Wellen; 200 Bürger erhalten lediglich 2 Ster Holz. Die Almendnutzung erstreckt sich nur auf die zwei ersten Klassen der Nutzungsberechtigten. Die erste Klasse mit 97 Berechtigten hat neben dem Holzbezug die Nutzung von je 73,41 ar Almend und erhält für die den Berechtigten

im Jahre 1910 entzogene Naturalnutzung im Bruchwiesengelände überdies eine Rente von je 12 ℳ.

Die zweite Klasse mit 82 Berechtigten hat neben dem Holzbezug noch eine Nutzung von je 18 ar Almend anzusprechen.

In der dritten Klasse beziehen 321 Berechtigte je eine volle Holznutzung (Sterholz und Wellen), während in der vierten Klasse 200 Berechtigte je 2 Ster Holz erhalten.

Die Zahl der Bürger beträgt nach dem Abschluß des Bürgerbuchs auf 31. Dezember 1910: 742, worunter 668 im Ort wohnende, 74 ortsabwesende; außerdem sind 115 Bürgerwitwen vorhanden.

Die Regelung im Gesetzentwurf entspricht der von den Gemeinden in § 3 des Übereinkommens unter Ziff. 1—4 getroffenen Vereinbarung; nur ist der Wortlaut in Übereinstimmung mit den früheren Eingemeindungsgesetzen anders und kürzer gefaßt. Bei den Eingemeindungen von Vororten, die in den letzten Jahren stattfanden, war es nicht üblich, für den Fall des Antritts des Bürgerrechts die Entrichtung einer Antrittsgebühr zu bedingen. Nachdem dies aber in Ziff. 3 des § 3 der Vereinbarung ausdrücklich geschehen ist, wurde in den Entwurf eine bezügliche Bestimmung aufgenommen; nur war zur Vermeidung von Zweifeln eine Vorschrift über die Höhe der Gebühr beizufügen.

Die in § 3 Ziff. 5 der Vereinbarung getroffene Bestimmung wurde — wie s. Zt. bei Feudenheim — in das Gesetz nicht aufgenommen, da es sich hier um Nutzungsrechte von unbeschränkter Dauer handelt, deren Wegfall nicht ebenso wie derjenige der physischen Personen bedungen werden kann. Diese Rechte sind vielmehr zur Ablösung geeignet.

Zu § 4:

Die Vorschriften des § 4 sind im wesentlichen gleichlautend mit den im Eingemeindungsgesetz von Feudenheim getroffenen Bestimmungen. Wie bei Feudenheim wurde aber auch hier das Wort „annähernd", das in der Vereinbarung vor dem Wort „gleichwertige" eingeschaltet ist, gestrichen, um die Gewähr dafür zu erhöhen, daß den Berechtigten auch wirklich gleichwertige Stücke zugeteilt werden.

Der Nutzwert des ar Almendgutes ist bei der letzten Einkaufsgelderberechnung zwar nur auf 1,20 ℳ im Durchschnitt veranschlagt worden. Da indessen in letzter Zeit Pachtpreise von 1,80 ℳ für das ar erzielt worden sind, erscheint der im Falle der Ablösung der Naturalnutzung zu gewährende Betrag von 2 ℳ als angemessen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Daß die den Inhabern von Bruchwiesenlosen kraft Gemeindebeschlusses jetzt schon zu zahlende Geldrente von 12 ℳ durch die Eingemeindung nicht berührt wird, folgt schon aus § 3 Abs. 1 des Entwurfs.

Zu § 6:

Als § 6 des Gesetzentwurfs ist das in § 6 der Vereinbarung bedungene Umlageprivileg mit der Änderung aufgenommen worden, daß zur Verdeutlichung an Stelle des Wortes „vorhandenen" gesetzt wurde „umlagepflichtigen".

Zu § 7:

Da die Amtsdauer eines Teiles des Gemeinderats im August 1912 endigt, hätte zu dieser Zeit in Gemäßheit des Art. VII Ziff. 2 des Gesetzes vom 26. September 1910, die Änderung der Gemeinde- und der Städteordnung betr., (Ges.- und Verord.-Bl. S. 237) eine Gesamterneuerung des Bürgerausschusses stattfinden müssen. Da eine Erneuerung der Gemeindevertretung und Gemeindeverwaltung für die kurze Spanne Zeit bis zur Eingemeindung keinen Zweck hat, war die Dienstzeit der Gemeindekollegien bis zu diesem Zeitpunkt durch Gesetz zu verlängern.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anlage.

Übereinkommen

über die Vereinigung der Gemeinde Sandhofen mit der Stadtgemeinde Mannheim.

§ 1.

Die Gemeinde Sandhofen wird auf 1. Januar 1913 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Mannheim zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Sandhofen finden die Übergangsbestimmungen des § 7 letzter Absatz der Städteordnung Anwendung.

In öffentlich-rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in Sandhofen die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Mannheim.

Almendfrage.

§ 3.

1. Der z. Zt. bestehende Bürgernutzen wird den im Genuß befindlichen Bürgern nach den bisherigen Grundsätzen belassen.
2. Ebenso bleibt den noch nicht in den Genuß eingerückten Ortsbürgern die Anwartschaft hierauf gewahrt.
3. In den Bürgergenuß sollen aber außerdem diejenigen Söhne von Ortsbürgern einrücken, die innerhalb spätestens 25 Jahren vom Einverleibungstage ab das angeborene Bürgerrecht nach Zahlung des Einkaufsgeldes antreten und zur Zeit des Einrückens, sowie für die Dauer des Genusses, ihren Wohnsitz im Bereich der bisherigen Gemarkung Sandhofen haben.
4. Das Gleiche gilt für die Bürgerswitwen aus Ehen, die vor Ablauf dieser 25 Jahre geschlossen sind.
5. Mit dem Heimfall des letzten von einem ortsbürgerlichen Genußberechtigten benützten Loses erlöschen auch die Genußrechte der Pfarr- und Schuldienste.
6. Für die Bürgerholzgaben ist die beste im einzelnen Jahre aus dem Gemeindewald gewonnene Qualität an Brennholz und Wellen zu verwenden.

Ablösung von Almendgut.

§ 4.

1. Sofern die Verwendung von Almendgut für öffentliche Zwecke einschließlich der Interessen der Industrie, des Handels- und des Verkehrswesens und der baulichen Entwickelung erforderlich wird,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

müssen durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung den Genußberechtigten für den landwirtschaftlichen Betrieb annähernd gleichwertige Ersatzgrundstücke auf der bisherigen Gemarkung Sandhofen zugewiesen, sofern dies nicht tunlich sein sollte, eine Geldrente gewährt werden.

2. Die Geldrente beträgt für das Ar des der Nutzung entzogenen Almendguts zwei Mark.
3. Die schon bisher für die Bruchwiesenlose bestehende Rente von jährlich 12 Mk. bleibt hiervon unberührt.

Bürgeraufnahmen.

§ 5.

Die nach dem 1. Juli 1911 erfolgten Bürgeraufnahmen zufolge Einkaufs in das Bürgerrecht gewähren keinen Anspruch auf Bürgergenuß. Das von solchen Aufgenommenen etwa bezahlte Einkaufsgeld wird rückerstattet.

Umlagefuß.

§ 6.

Die am 31. Dezember 1912 im Bereich der bisherigen Gemarkung Sandhofen vorhandenen Steuerwerte und Einkommensteuersätze werden, wenn und solange die Pflichtigen in diesem Teil der künftigen Gemarkung Mannheim ihren Wohnsitz beibehalten, im Jahre 1913 nur mit einem Umlagesatz von 26 ₰, im Jahre 1914 mit einem solchen von 28 ₰ und im Jahre 1915 mit einem Satze von 32 ₰ von 100 ℳ Liegenschaftssteuerwert, sowie den entsprechenden Sätzen für die übrigen Steuerwerte zur Gemeindebesteuerung herangezogen.

Vertretung in den städtischen Kollegien in Mannheim.

§ 7.

1. Dem Stadtrat Mannheim treten bis zu seiner nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl drei aus der Mitte des jetzigen Gemeinderats gewählte Mitglieder bei, nämlich die Herren:

   1. Jakob Herbel, Bürgermeister,
   2. Peter Rupp, Gemeinderat,
   3. Johann Kremer, Gemeinderat.

2. Den Stadtverordneten der Stadt Mannheim treten bis zu ihrer nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl neun weitere vom jetzigen Bürgerausschuß Sandhofen aus seiner Mitte gewählte Mitglieder bei, nämlich die Herren:

   1. Michael Arz, Landwirt,
   2. Johann Schmitt, Zimmermeister,
   3. Johann Philipp Gaa, Wirt,
   4. Johann Tobias Schenkel, Wirt (Rebstock),
   5. Anton Diehl II, Bauunternehmer,
   6. Andreas Schmitt II, Tünchermeister,
   7. Georg Eifler I, Dreher,
   8. Heinrich Boffo, Kaufmann,
   9. Franz Meier, Zimmermann.

3. Im Falle des Ausscheidens dieser Mitglieder treten Ersatzmänner aus der Mitte des jetzigen Gemeinderats bezw. des jetzigen Bürgerausschusses Sandhofens ein, nämlich als Ersatzmänner für den Bürgermeister und die beiden Stadträte die Herren:

   1. Philipp Friedrich Bayer, Gemeinderat,
   2. Johann Schmitt, Zimmermeister,
   3. Georg Eifler I, Dreher,

   als Ersatzmänner für die Stadtverordneten die Herren:

   1. Georg Wolf, Landwirt,
   2. Jakob Wehe XI, Landwirt,
   3. Georg Samstag, Werkführer,
   4. Christoph Herbel I, Landwirt,
   5. Johann Fenzel IV, Landwirt,
   6. Jacob Rutz III, Werkführer,
   7. Karl Schweitzer, Former,
   8. Johann Fried. Guckert V, Monteur,
   9. Ludwig Heß, Zimmermann.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wertserhöhung der landwirtschaftlichen Grundstücke.

§ 8.

Bei der Neuveranlagung der Sandhofener landwirtschaftlichen Grundstücke zur Vermögenssteuer infolge des Übergangs in die Gemarkung Mannheim (§ 35 Ziff. 5 des Vermögensteuergesetzes) müssen solche möglichst in diejenigen Mannheimer Steuerklassen eingereiht werden, deren Betrag mit den bisherigen Sandhofener Steuerklassen übereinstimmt oder ihnen am nächsten kommt.

Mitgenuß der Sandhofener Einwohner an Mannheimer Stiftungen und Anstalten.

§ 9.

Den Einwohnern von Sandhofen ist der Mitgenuß aller Mannheimer Stiftungen zu gewähren.

Die Sandhofener müssen die gleiche Berechtigung zum Besuche aller Schulen und auf Befreiung von Schulgeld erhalten wie die Mannheimer.

Übernahme der Beamten und Bediensteten.

§ 10.

1. Die Beamten, im Hauptamt Angestellten und die ständigen Arbeiter der Gemeinde Sandhofen werden in den Dienst der Stadtgemeinde übernommen oder zuruhegesetzt.
2. Die Stadtverwaltung wird sich darum bemühen, daß die dafür geeigneten Angestellten in den Staatspolizeidienst übernommen werden.
3. Die Dienst-, Einkommens- und Versorgungsverhältnisse der von der Stadt übernommenen Beamten und Arbeiter werden nach den für die städtischen Beamten und Arbeiter maßgebenden Grundsätzen geregelt, wobei jedenfalls Verkürzungen gegenüber dem bisherigen Sandhofener Gehaltstarif und den bisherigen Versorgungsansprüchen gegen die Gemeinde bezw. die staatliche Fürsorgekasse für Gemeindebeamte ausgeschlossen sein sollen.

Förderung des Bauens.

§ 11.

Durch rechtzeitiges Zusammenlegen von Gelände ist Gelegenheit zum Bauen zu geben; freiwillige Zusammenlegungen sind möglichst zu fördern.

Wasserleitung und Wasserbezugspreis.

§ 12.

1. Die Herstellungsarbeiten der Wasserleitung sind alsbald nach Genehmigung des Einverleibungsvertrags durch die maßgebenden gesetzlichen Behörden sofort zu beginnen und so zu fördern, daß die Wasserleitung im Laufe des Jahres 1913 in Betrieb genommen werden kann.
2. Für den Wasserbezug sollen die Mannheimer Bedingungen Anwendung finden.
3. Brunnen, die in hygienischer Beziehung noch gebrauchsfähig sind, sollen belassen werden.

Kanalisation.

§ 13.

1. Die Kanalisation ist sowohl in den Straßen des bebauten Ortsteils Sandhofen, als in den neu erschlossenen Baugebieten, soweit zur Verhütung oder Beseitigung von Mißständen erforderlich, sofort durchzuführen.
2. Die Vorarbeiten werden, sobald die Eingemeindung von Sandhofen nach Mannheim gesichert ist, begonnen und unausgesetzt betrieben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Straßen-, Kanal- und Gehwegkosten.

§ 14.

1. Die an bereits ortsstraßenmäßig fertiggestellte Straßen angrenzenden Grundstücke dürfen, soweit ein Beizugsverfahren noch nicht eingeleitet oder abgeschlossen ist, zu Straßenkostenbeiträgen nicht herangezogen werden.
2. Für die Grundstücke an Straßen mit bereits durchgeführtem Beizugsverfahren sind die etwa noch ausstehenden Beiträge in der in diesem Beizugsverfahren festgestellten Höhe zu entrichten.
3. Im Übrigen finden die für Mannheim geltenden „Allgemeinen Grundsätze über den Beizug der Eigentümer von Grundstücken zu den Straßenkosten" vom 27. Juli 1909 und die „Allgemeinen Grundsätze über die Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Gehwege und Kanalzuleitungen" vom 22. Februar 1910 auch auf den Gemarkungsteil Sandhofen Anwendung.
4. Die Angrenzer sind zur Zahlung von Kanalbaukostenbeiträgen nach Maßgabe der bisherigen Sandhofener Beizugsgrundsätze (Gemeindebeschluß vom 16. Februar 1901) verpflichtet. An die Stelle dieser Verbindlichkeit tritt, sobald die Einleitung der Fäkalien in die Entwässerungskanäle erfolgt, die Pflicht zur Entrichtung von Kanalgebühren nach Mannheimer Norm.

Beibehaltung der Gemeindekasse, des Standesamts, Gemeindegerichts, der Unterschriftsbeglaubigungen etc. am Platze.

§ 15.

Es muß von der Stadtgemeinde Vorsorge getroffen werden, daß die standesamtlichen und die gemeindegerichtlichen und Meldegeschäfte, Beglaubigungen und dergl. im Stadteil Sandhofen erledigt werden können. Ebenso ist eine Heb- und Zahlstelle der städtischen Kassen in Sandhofen einzurichten oder im verneinenden Falle auf eine andere Art die Möglichkeit der Zahlungen in Sandhofen zu sichern.

Wasservertrag mit Zellstoffabrik.

§ 16.

Die Stadt muß den mit der genannten Fabrik abgeschlossenen Vertrag halten, eine Änderung ist nur mit Einverständnis der Zellstoffabrik möglich.

Wochenmarkt.

§ 17.

Der Wochenmarkt ist einzuführen, sobald, und zu erhalten, so lange sich ein Bedürfnis hierfür zeigt.

Zahlungstermin bei Versteigerungen etc.

§ 18.

1. Bei Versteigerungen von Gras, Pachtgrundstücken und dergleichen darf der erste Zahlungstermin nicht früher gesetzt werden als auf den 1. Oktober.
2. Die Versteigerungen müssen in Sandhofen abgehalten werden.
3. Bei Grundstücksverpachtungen müssen unter sonst gleichen Bedingungen die Sandhofener Einwohner gegenüber auswärtigen Liebhabern bevorzugt werden.
4. Das kultivierte Bruchgelände muß zu Wiesen angelegt, der seitherige Wiesenbestand erhalten werden, soweit das Gelände nicht für öffentliche Zwecke im Sinne von § 4 Abs. 1 gebraucht wird.

Schafweide.

§ 19.

Die Schafweide darf, sobald das aus dem früheren Schafweiderecht herrührende Ablösungskapital aus den Pachterlösen getilgt oder von den Grundbesitzern bar an die Gemeinde abbezahlt ist, nicht mehr weiter verpachtet werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Landwirtschaftsschutz.

§ 20.

Den Landwirten dürfen bei Ausübung ihres Berufes durch polizeiliche Vorschriften keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden.

Gasbezug.

§ 21.

Auf den Gasbezug sollen die Mannheimer Bedingungen Anwendung finden.

Polizei.

§ 22.

Die Polizei ist entsprechend den Mannheimer Verhältnissen einzurichten.

Leerung von Dunggruben und Müllabfuhr.

§ 23.

1. Die ortspolizeiliche Vorschrift über die Leerung der Dunggruben darf für Sandhofen nicht in Wirksamkeit treten.
2. Auf Verlangen der Sandhofener Vertreter im Stadtrat und Bürgerausschuß muß die obligatorische Abholung der Müll- und sonstigen Abfälle gegen Entrichtung der für die Altstadt festgesetzten Gebühren eingeführt werden.
3. Die Abholung muß auch erfolgen, sobald sich mindestens 150 Hausbesitzer dauernd zur Entrichtung der Mannheimer Müllabfuhrgebühr verpflichten.
4. Die Einwohner von Sandhofen, die sich der Verpflichtung zur Zahlung der Müllgebühr nicht unterworfen haben, können die Abfälle selbst beseitigen.

Schlachtungen.

§ 24.

1. Die Schlachtungon in den bei der Einverleibung bestehenden, ordnungsgemäß errichteten und betriebenen Schlachtstätten, sowie die bisher im hiesigen Schlachthaus vollzogenen Schlachtungen müssen insolange gestattet werden, als nicht die Polizeibehörde aus dringenden sanitären Gründen eine Änderung verlangt und insolange die Fleischbeschau dieser Schlachtungen ausschließlich von Tierärzten vorgenommen wird.
2. Sollte infolge einer unabwendbaren polizeilichen Anordnung das Schlachten im Stadtteil Sandhofen selbst nicht mehr möglich sein, so wird die Stadtgemeinde für eine angemessene Transportgelegenheit für das aus dem städtischen Schlachthof nach Sandhofen zu verbringende Fleisch Sorge tragen.
3. Die Stadtgemeinde muß in das mit dem jeweiligen Tierarzt bestehende Vertragsverhältnis eintreten.

Kinderschulen.

§ 25.

Die beiden Kinderschulen müssen bestehen bleiben und hat die Stadtgemeinde die seither von der Gemeinde getragenen Lasten zu übernehmen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Lieferung von Elektrizität, Straßenbahn.

§ 26.

1. Die Versorgung der Gemeinde Sandhofen mit Elektrizität muß eingeführt werden, sobald ein Konsum von ca. 50 Pferdekräften an Motoren und ca. 30 Kilowatt = 600 Glühlampen zu drei Vierteilen gewährleistet ist.
2. Der Bau der elektrischen Bahn muß sofort nach der Einverleibung begonnen werden.

Desinfektion.

§ 27.

1. Der seitherige Desinfektor ist beizubehalten
2. Die Desinfektionskosten trägt die Stadt.

Kirchweihfest.

§ 28.

Das Kirchweihfest muß auch für die Zukunft bestehen bleiben.

Fuhrwerkswage, Tabakwage.

§ 29.

Eine Fuhrwerks- und Tabakwage müssen stets vorhanden sein.

Ladenschluß.

§ 30.

Der jetzige Ladenschluß ist auch für die Zukunft beizubehalten.

Schulkinder.

§ 31.

1. Arme Schulkinder sollen, wie dies in Mannheim geschieht, mit Speise und Trank versehen werden.
2. An den Ferienkolonien sollen Sandhofener Kinder teilnehmen wie die Mannheimer.
3. Die Mannheimer Organisation für die Schulgesundheitspflege (Schularzt, Schulzahnpflege) ist auch auf die Sandhofener Volksschule auszudehnen.

Schwesternstationen.

§ 32.

Die Schwestern sollen von der Stadtgemeinde in gleicher Weise wie von der Gemeinde unterstützt werden.

Eber-, Farren- und Ziegenbockhaltung.

§ 33.

Eber-, Farren- und Ziegenbockhaltung ist beizubehalten.

Wohnungsnahme der hier beschäftigten Beamten und Bediensteten.

§ 34.

Den im Gemarkungsteil Sandhofen beschäftigten städtischen Beamten, Arbeitern und Lehrern soll empfohlen werden, ihren und ihrer Familie Wohnsitz im Stadtteil Sandhofen zu behalten oder zu nehmen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gewerbe- und Fortbildungsschule.

§ 35.

1. Die Sandhofener Gewerbeschule sowie die Lehrmittelfreiheit an derselben sollen bestehen bleiben, unbeschadet des Rechts der Sandhofener Gewerbegehilfen und Lehrlinge zum Besuche der Mannheimer Gewerbeschule unter den für diese geltenden Vorschriften.
2. Der allgemeine Fortbildungsunterricht wird auch fernerhin im Stadtteil Sandhofen während der gesetzlichen Stundenzahl, für die Knaben unter Einrichtung einer besonderen Fachklasse für Landwirte erteilt. Eventuell kann auch gleich die Mannheimer Schulorganisation in Anwendung kommen.

Volksschule.

§ 36.

1. Von Ostern 1913 ab ist der Unterricht der Sandhofener Volksschule in dem für die Volksschule des übrigen Stadtgebiets bestehenden Umfange und nach Maßgabe der vorhandenen Räume einzurichten. Soweit die letzteren nicht ausreichen, ist wegen Erstellung eines Schulhausneubaues rechtzeitig das nötige zu veranlassen.
2. Die in Sandhofen eingeführte Lehrmittelfreiheit muß beibehalten werden.

Schwimmbad.

§ 37.

Wegen Errichtung eines städtischen Flußbades im Rhein hat die Stadtverwaltung alsbald nach der Einverleibung mit den zuständigen Staatsbehörden in Verbindung zu treten.

Krankenhaus.

§ 38.

1. Das Krankenhaus soll als Filiale der städtischen Krankenanstalten bis auf Weiteres bestehen bleiben.
2. Im Falle einer Änderung des Betriebs soll solches jedenfalls nicht ausschließlich als Krankenhaus einer bestimmten Gattung von Kranken, namentlich von Tuberkulösen oder sonstigen mit ansteckenden Krankheiten Behafteten, Verwendung finden.

Straßen und Gehwege.

§ 39.

Die Straßen sind alsbald nach Erstellung von Wasserleitung und Kanalisation, die Gehwege sofort nach der Einverleibung herzustellen.

Errichtung von Wirtschaften.

§ 40.

Die Erlaubnis einer Gast- und Schankwirtschaft darf nur erteilt werden, wenn ein Bedürfnis des Publikums hierfür nachgewiesen ist.

Sandgrube.

§ 41.

Die Entnahme größerer Mengen Sand aus der derzeitigen Gemeindesandgrube zu Spekulations- oder Auffüllungszwecken ist nicht zulässig.

Streuabgabe.

§ 42.

Die Streu aus dem Gemeindewald soll wie bisher losweise öffentlich versteigert werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Feuerwehr.

§ 43.

Die Schlußprobe der Sandhofener Feuerwehr muß jeweils in Sandhofen stattfinden.

Friedhof- und Begräbniswesen.

§ 44.

1. Der Sandhofener Friedhof wird bis zur vollständigen Ausnutzung beibehalten.
2. Die für den Vorstadtfriedhof Neckarau geltenden Bestimmungen der städtischen Leichen-, Begräbnis- und Friedhofordnung nebst Gebührenregulativ finden entsprechende Anwendung.
3. Doch ist die Beerdigung von Sandhofener Einwohnern auch auf dem Mannheimer Zentralfriedhof ohne Entrichtung anderer als der für die Mannheimer Einwohner geltenden Gebührensätze zugelassen.

Vergebung von Arbeiten und Lieferungen.

§ 45.

Die Sandhofener Gewerbetreibenden müssen bei Vergebung von Arbeiten und Lieferungen dieselben Rechte haben wie Mannheimer Gewerbetreibende.

Schatzungsrat.

§ 46.

Für den Schatzungsrat der Stadt Mannheim sollen aus dem Stadtteil Sandhofen 2 Mitglieder vorgeschlagen werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

№ 71 a.

Beilage zum Protokoll der 106. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 17. Juli 1912.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (21.) öffentlichen Sitzung

den Entwurf eines Gesetzes, die Vereinigung der Gemeinde Sandhofen mit der Stadtgemeinde Mannheim betreffend,

auf Grund des mündlichen Berichts ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung beraten und nach deren Antrag in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon mit Bezug auf die gefällige Mitteilung vom 12. d. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen

Karlsruhe, den 17. Juli 1912.

Der Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Freiherr von Stotzingen.
Boeckh.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

№ 72.

Beilage zum Protokoll der 107. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. Oktober 1912.

Interpellation.

Die Erteilung des Religionsunterrichts durch die Lehrer betreffend.

Welche grundsätzliche Stellung nimmt die Großh. Regierung Lehrern gegenüber ein, welchen durch die kirchlichen Behörden die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts nicht erteilt oder nachträglich entzogen wird?

Welche Maßregeln gedenkt die Großh. Regierung zu ergreifen, um Mißgriffe zu verhindern, wie im Fall der Entlassung des Unterlehrers Hall-Muggensturm?

Karlsruhe, den 23. Oktober 1912.

Muser.
Dr. Vogel-Rastatt.
Venedey.
Hummel.
Hink.
Odenwald.
Vogel-Mannheim.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

20 44284 4 031

BLB Karlsruhe

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg